Germ. sp. 188 il

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar
-8. 01. 1988
-4. 04. 89

<36622517860013 S

<36622517860013

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte

von

Ravensburg.

Beiträge

nach

Quellen- und Urkunden-Sammlungen

herausgegeben

von

T. Hafner,

Lehrer an der obern evang. Knabenschule zu Ravensburg.

Ravensburg.

Verlag der Dorn'schen Buchhandlung.

1887.

123 G

BIBLIOTHECA
REGIA

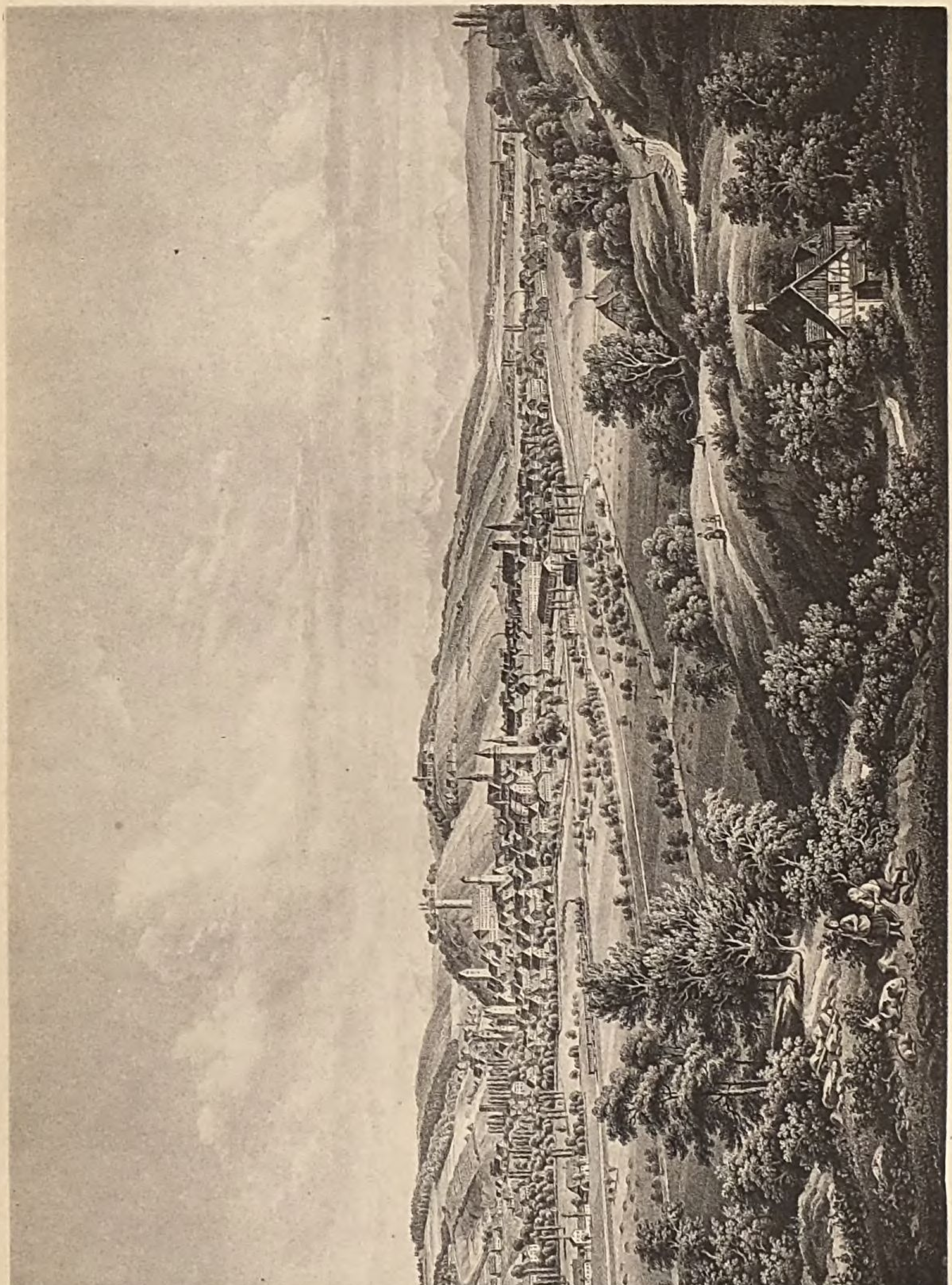

Geschichte

der

Stadt Ravensburg.

Nach Quellen und Urkunden=Sammlungen

herausgegeben von

T. Hafner,

Lehrer an der obern evangel. Knabenschule in Ravensburg.

Ravensburg.

Verlag der Dorn'schen Buchhandlung.

1887.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Buchdruckerei von Eugen Metzger in Ravensburg.

Vorwort.

Vorliegendes Werk ist die Frucht achtjähriger Arbeit. Dasselbe erhebt nicht den Anspruch auf wissenschaftliche Darstellung, noch weniger auf Vollständigkeit; es will vielmehr, meist in chronikalischer Form gehalten, dem, der sich für die einstige Reichsstadt interessiert, das Wichtigste aus ihrer Geschichte in schlichter Form bieten und zugleich dem künftigen Geschichtschreiber vom Fach Bausteine liefern. Dies wird, denke ich, auch die Kritik berücksichtigen.

Schon ein oberflächlicher Blick in das Buch zeigt zur Genüge, wie viel Hunderte von Faszikeln, Urkunden, Protokolle u. s. w. durchgearbeitet, wie viele Korrespondenzen besorgt werden mußten, um das reichhaltige Material, wie es in diesem Werke vorliegt, zusammenzubringen.

Die Quellen, aus welchen bei Ausarbeitung dieses Buchs geschöpft wurde, sind bei den betreffenden Abschnitten, Regesten und Notizen angegeben; wo dies nicht der Fall ist, wie S. 24—38, 65—72 sind als Quellen anzunehmen die Schriften Acta St. Petri in Augia von Baumann, das Salemer Urkundenbuch von Weech, das Württemb. Urkundenbuch, John's hist. Canoniae Augiae min. und Stälins Württemb. Geschichte. Die Beiträge aus diesen Urkundensammlungen, sowie die Ausarbeitung der ursprünglich zum Teil lateinisch geschriebenen Bürgerliste vom Jahr 1324 habe ich der Güte des Herrn Kaplan Konrad Lupberger von Eglofs zu verdanken.

Der Text ist bei einigen Auszügen in seiner ursprünglichen Form beibehalten, bei den meisten aber in das Hochdeutsche übertragen worden.

Was die Schreibweise der Eigennamen, namentlich des vielfach vorkommenden Namens Hundbiß anbelangt, so ist derselbe immer so geschrieben,

wie er in den Urkunden steht; nur wo in einem und demselben Schriftstück verschiedene Schreibarten: Humpis, Hümpiß, Huntpiß u. s. w. vorkamen, wurde die der Abstammung nach richtige Schreibweise **Hundbiß** beibehalten.

In der Darstellung habe ich mich namentlich bei Abschnitten kirchlichen und religiösen Inhalts stets einer unparteiischen Objektivität bestrebt.

Wenn die evangelischen Familien mit biographischen Notizen mehr berücksichtigt erscheinen, als die katholischen, so liegt der Grund darin, daß mir für letztere die Kirchenbücher ꝛc. nicht zu Gebote standen.

Möge der Segen des Himmels auch fernerhin über der Stadt Ravensburg walten!

Den 11. Oktober 1886.

T. Hafner.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Älteste Geschichte.*) Die ältesten Bewohner unserer Gegend dürften die Rentierjäger gewesen sein, von welchen man in Oberschwaben an der Schussenquelle Spuren aufgefunden hat. Später kamen die Erbauer der Pfahlbauten; Niederlassungen von diesen hat man im Steinhauser Ried bei Schussenried entdeckt. In geschichtlicher Zeit waren die frühesten Bewohner dieser Gegend, wie Südwest-Deutschlands überhaupt, keltische Völkerschaften, d. h. nächste Stammverwandte der Bewohner von Gallien oder des jetzigen Frankreichs. Eigentlich deutsche Völkerschaften oder Germanen, wie die Römer sie nannten, finden wir um das Jahr 60 vor Christus. Um diese Zeit waren Scharen verschiedener Völkerschaften im Begriff, von Südwestdeutschland aus unter Anführung Ariovists sich neue Wohnsitze in Gallien zu erobern. Sie wurden aber durch den großen Römer Julius Cäsar wieder über den Rhein zurückgeworfen. Ungefähr 40 Jahre nachher erweiterten die Stiefsöhne des Kaisers Augustus, Drusus und Tiberius, das römische Reich bis zur Donau. Im Jahre 15 v. Chr. wurde die neue Provinz Rätien geschaffen, welche zunächst sich bis zur Donau, später bis an die Alb ausdehnte. Die römische Herrschaft in unserer Gegend dauerte etwa 300 Jahre. Da erschienen 213 n. Chr. an den Grenzen des römischen Reichs die Alemannen, welche, stets zum Angriffskrieg gegen die Römer vorgehend, zu Anfang des 5. Jahrhunderts auch die Herren des südlich von der Donau gelegenen Landes waren. Mit wildem Haß verfolgten die Alemannen alles Römische; was von den Römern angelegt war, Niederlassungen, Ortschaften, Straßen und dergl. wurden zerstört, und die zertrümmerten Denkmäler römischer Herrschaft und Kultur, die man auch in unserer Gegend unter dem Boden gefunden hat, stammen aus jener wilden, barbarischen Zeit.

Altertümer. Außer den schon erwähnten Pfahlbauten bei Schussenried fand Kaplan Dr Miller im Sommer 1880 bei Ruprechtsbruck, Gemeinde Fronhofen unseres Oberamtsbezirks eine zweite Pfahlbaustation. Die bis jetzt daselbst vorgenommenen Ausgrabungen haben sich auf ein Terrain von 30 m Länge und 2—3 m Breite erstreckt. Mitten im Torfried erhebt sich eine Erhöhung, die einst eine Insel war; dort fand man senkrecht eingetriebene Pfähle, Querpfähle, dann eine Horizontallage auf dem Seegrund, die durch schiefe Pfähle befestigt war. Auf dieser Urkulturstätte

*) Benützt: Das Königreich Württemberg, herausgegeben vom Kgl. statist.-topogr. Bureau.

fand man zahlreiche Knochen, Gebisse, verarbeitete Knochen, roh gearbeitete Scherben, Feuersteine und Feuersteinsplitter.

Von den sogenannten Ringwällen und Grabhügeln wissen wir nicht, ob sie aus der Kelten- oder Germanenzeit stammen. Die Ringwälle sind Verschanzungen, welche der Mehrzahl nach vor die Römerherrschaft fallen, diese überdauerten und wohl später noch von den Alemannen in Zeiten der Not benützt worden sind. Die Ringwälle wurden zwischen schwer zugänglichen, wildverworrenen Schluchten angelegt und mit um- und übereinandergestürzten Baumstämmen, mit undurchdringlichem Dörnicht und stacheligem Schlinggewächs umgeben und umzogen; am Fuße einer solchen „Volksburg" lag wildes, loses Geröll umher und in der Tiefe dehnte sich ein endloser Sumpf aus. Von einer solchen Befestigung aus war kein Rückzug möglich; die eingeschlossene Mannschaft ging entweder durch Aushungerung verloren, oder wurde sie bei einem Sturm in Abgründe und Sümpfe getrieben. Eine der größten Ringburgen, „eine wahre Völkerburg", ist die Ringenburg bei Schmalegg. Zwei langgestreckte Bergzungen, durch einen tiefen Tobel getrennt, ragen gegen Osten zugespitzt in gleicher Höhe gegen das Schussenthal herein. Die südliche Bergzunge zeigt eine Doppelburg, wovon die innere 260 Schritt Länge bei 125 Schritt Breite hat und durch einen 5 m tiefen Graben vom Plateau abgeschnitten ist, die äußere im Mittelalter die Burg der Schenken von Schmalnegg trug. Die nördliche Bergzunge, auf welcher der Hof Schmucker steht, ist dreifach und mächtig verschanzt. Vom Plateau folgen sich dreimal Graben mit Wall, zusammen bis 7 m hoch. Die innerste abgerundete Burg ist 276 Schritt lang, 200 Schritt breit, die mittlere rechteckige 450 Schritt lang, 160 Schritt breit, die äußerste, ebenfalls rechteckige 218 Schritt lang und 84 breit, letztere mit Steinpflaster und Terrasse umgeben. — In der Nähe der Ringburgen kommen meist Grabhügel vor; auch Oberschwaben ist reich an solchen. Die in diesen Hügeln gefundenen Gegenstände bestehen aus Bronze, Eisen, Thon, seltener aus Stein. Das Alter dieser Grabstätten läßt sich vorerst nicht mit Sicherheit bestimmen.

Wie schon erwähnt, gehörte Oberschwaben zu der römischen Provinz Rätien. Als in der 2. Hälfte des dritten Jahrhunderts die Angriffe der Alemannen immer heftiger wurden, stellten die Römer zur Bewachung der Grenzwehren eigene Kommandanten auf, nachdem von ihren Soldaten Straßen und Kastelle gebaut worden waren. Die Entfernungen an den Hauptstraßen waren durch Meilensäulen bezeichnet. Bis jetzt wurde in Ravensburg oder in unmittelbarer Nähe der Stadt keine Spur einer römischen Niederlassung aufgefunden, wohl aber in ihrer Nachbarschaft, $1^1/_2$ bis 2 Stunden entfernt. In Mochenwangen wurde beim Steinhäuser Hof anno 1866 eine Grabsteinplatte von weißem Marmor mit der Inschrift gefunden: SICNA. CRISPINI. F. VIX. AN. XL. PROC. MAR. M. F. d. h. Sicna, des Crispinus Tochter, hat 40 Jahre gelebt. Proculus, ihr Gatte, hat ihr nach Gebühr (diese Grabschrift) machen lassen. — Ebendaselbst fand anno 1881 Dr. Miller ein Bronze-Blättchen mit einer Inschrift, welche auf Deutsch lautet: Lucius Cussejus Ocellio hat (dies) gemacht in

der Kolonie Julia Equestris. Bei Hergottsfeld (bei Bavendorf) fand Dr. Miller die Spur einer römischen Niederlassung, und das im Jahr 1881 von demselben Forscher aufgedeckte Grabfeld bei Mochenwangen war folgendermaßen beschaffen. Der Raum, ein Rechteck von 28,7 m Länge und 25,2 m Breite, war mit einer schwachen Mauer umfriedigt. Innerhalb waren 4 Quadrate von 4—7 m Seitenlänge ausgemauert, in welchen sich die Brandstätten und je 1—3 Urnen oder Reste von solchen fanden; in einer der Abteilungen zeigte sich der unversehrte Grabschatz: in der Mitte eine schöne Glasurne, um dieselbe 2 Bronzekrüge, das Grablämpchen, ebenfalls von Bronze, Leib-, Arm- und Fingerringe, Beil, Lanzenspitzen, Fibula und ein Bronzetäfelchen mit oben genannter Inschrift. Der ganze Schatz war gedeckt von zwei eisernen Dreifüßen. Ein anderes Grab enthielt weiße Thonfigürchen, Menschen, Pferde und Maulesel darstellend, vielleicht Kinderspielzeug.*)

Alemannische und fränkische Zeit. Die Alemannen dehnten sich zu Anfang des 5. Jahrhunderts zwischen den Alpen, dem Schweizer-Jura und den Vogesen, nördlich am Rhein, östlich bis zum Lech aus. Ein selbständiges Staatswesen vermochten sie nicht zu begründen, unterlagen vielmehr im Jahr 496 dem Frankenkönig Chlodwig. Länger als andere deutsche Stämme hielten sie an der altgermanischen Nationalreligion fest; noch zu Ende des 6. Jahrhunderts sagt ein griechischer Schriftsteller von ihnen: „Sie verehrten Bäume, Wasserströme, Hügel und Bergschluchten", was wohl heißen soll, gewisse Örtlichkeiten haben bei ihnen als heilige gegolten. Wie sehr die Alemannen gegen alles Römische gewütet hatten, ist schon bemerkt. Städte und Dörfer waren zerstört, viel Ackerland war wieder zu Weide oder Wald geworden. Obgleich ihnen der Ackerbau nicht fremd war, beschäftigten sie sich doch außer dem Krieg mit Jagd und Viehzucht. Über 400 Jahre lang, von 496 bis ca. 900 stand das Land der Alemannen unter fränkischer Herrschaft. Während dieser Zeit ging eine sehr wichtige Veränderung vor, die Einführung des Christentums. Schon zu Anfange des 7. Jahrhunderts wirkten für die umfassendere Ausbreitung desselben, namentlich auch für das Klosterwesen, irische Glaubensboten. Es sind dies der heil. Columban (um 610) und sein Schüler, der hl. Gallus, der Gründer des Klosters St. Gallen, das schon im folgenden Jahrhundert zu großer Bedeutung gelangte. Es ist wohl anzunehmen, daß diese Männer, oder wenigstens Schüler von ihnen**), das Evangelium auch in unserer Gegend verbreiteten. Jedenfalls ist St. Christina eine der ältesten christlichen Kultusstätten Oberschwabens. Der eigentliche Apostel der Deutschen ist, wie bekannt, der Angelsachse Winfried, berühmt als der hl. Bonifazius, Stifter des Bistums Würzburg, seit 746 Erzbischof von Mainz und damit Metropolitan der fünf Bistümer, unter welche das jetzige Württemberg, soweit es katholisch verblieb, noch bis zu Anfang dieses Jahrhunderts verteilt war. Diese Bischofssitze waren für die Ausbreitung des Christentums von hohem

*) Vergl. d. römisch. Begräbnisstätten in Württemberg von Dr. Miller. Stuttg. 1884.

**) Als solche erwähnen wir Magnus, Theodor, Kilian, Placidus, Sigisbert und Pirminius.

Wert. Der größte Teil des jetzigen Württembergs, worunter auch Ravensburg mit inbegriffen ist, gehörte zum Bistum Konstanz.

Eben, Geschichte der Stadt Ravensburg, meint, aus jener Zeit, aus den ersten Anfängen des Christentums, stamme das nördlich von Ravensburg in der Nähe der Schussen, bei Allgaiers Bierkeller gelegene, aber anno 1831 der Ökonomie zum Opfer gefallene sogenannte Heidenhäuschen. Es sei dieses kleine Gebäude die Wohnung oder Kapelle eines Einsiedlers gewesen. Manche haben vermutet, die Ruine sei der Überrest eines römischen Bades. Allein diese Annahme muß aufgegeben werden, denn die Überreste römischer Bauten befinden sich sämtlich unter dem Boden. Im Mittelalter ist das Häuschen zu verschiedenen Zwecken benützt worden; so wurde nach einem alten Zunftbuche der Ravensburger Küfer-Innung einst Potasche darin hergestellt. Aufgefundene Teuchel lassen auch vermuten, daß es früher zu einer Wasserleitung benützt worden ist. Noch in den dreißiger Jahren ließen sich die Wölbungen dieses Häuschens deutlich erkennen, und unser Gewährsmann Eben meint, diese Bauart lasse auf einen Tempel (oder eine Kapelle) schließen. Ein Mönch oder Einsiedler habe daselbst Gottesdienst gehalten und die umwohnenden Heiden (daher der Name Heidenhäuschen) seien dadurch zum Christentum bekehrt worden. Übrigens hieß auch noch im Jahr 1757 eine kleine Straße in Ravensburg Heidengäßchen, wie noch gegenwärtig der Flurname „Heidenäcker" existiert. Es sind noch Abbildungen dieses Bauwerks vorhanden. Bei dieser Gelegenheit sei noch eines zweiten Altertums erwähnt, die Turmruine Hatzenturn, über dessen Namen und Ursprung sich ebenfalls nichts Sicheres mitteilen läßt.

Während nach Chlodwigs Sieg (496) der nördliche Teil des jetzigen Württembergs völlig fränkisch geworden war, bildeten die südlichen Landesteile mit den angrenzenden Ländern im Osten und Westen das Herzogtum Alemannien, welches zwar dem Frankenreich einverleibt war, aber doch eine gewisse Selbständigkeit behauptete. Es behielt namentlich seine eigenen Volksherzoge bis um die Mitte des 8. Jahrhunderts, um welche Zeit es ein unmittelbarer Teil des Frankenreichs und als solcher nach fränkischer Weise, aber unter Fortbestand des alemannischen Gesetzes und Herkommens durch Grafen verwaltet wurde. Die Bezirke, welche durch solche Grafen verwaltet wurden, hießen in älterer Zeit vorzugsweise Gaue und führten ihre Namen besonders nach geographischen Merkmalen, daher unser Bezirk der Schussengau hieß. (Vergl. Baumann, die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben. Stuttgart 1879). Unterabteilungen der Gaue waren die Huntaren oder Centen, Schultheißereien. Unter der fränkischen Herrschaft, und namentlich seit Karl dem Großen siegte die Kultur über die altgermanischen Zustände. Der Ackerbau hob sich; der Wein-, Obst- und Gemüsebau wurde durch die christlichen Glaubensboten und Mönche, den ersten Bahnbrechern der Kultur, eingeführt und vervollkommnet. In dieser Zeit mögen auch schon zusammenhängende Wohnsitze entstanden sein; sie hießen überhaupt Weiler (villae). Andere Wohnorte hatten ihre Namen von den Besitzern. Als Grundwörter, denen der Eigenname vorgesetzt ist, kommen vor: Burg, Dorf, Gart, Haus, Heim, Hof

u. s. w. Andere Ortsnamen leiten sich her von der Lage der Niederlassung: Weissenau, Berg, Tobel u. s. w., von Wassern, Tieren, Bäumen, von Boden- und Kulturverhältnissen, von der Kirche, von Einwanderungen und andern Ursachen.

Das alte deutsche Volksherzogtum Schwaben hieß ursprünglich Alemannien und erhielt ersteren Namen von den im 5. Jahrhundert eingewanderten Sueven. Seit dem 8. Jahrhundert wurde es nach Abschaffung der alemannischen Herzogswürde zuerst im Namen der fränkischen, dann deutschen Könige bis zur Einsetzung des Grafen Burkhards, 917, von Kammerboten verwaltet. Die letzten Kammerboten, die Gebrüder Erchanger und Berthold, welche den Versuch machten, wieder ein Herzogtum zu begründen, wurden 917 zu Stein am Rhein hingerichtet. Genanntem Burkhard I (917—926) war es gelungen, ein mehrere Jahrhunderte dauerndes Herzogtum zu begründen. Von seinen Nachfolgern gehörte übrigens nur der 4. Herzog Burkhard II (954—973), der Gemahl der durch Sage und Dichtung verherrlichten Hadwig, wahrscheinlich als sein Sohn seinem Geschlechte an. Sonst zählten diese Herzoge zunächst zu dem westfränkischen Hause der Konradiner, oder waren sie demselben wenigstens durch Heirat verbunden. Als der letzte männliche Sprosse dieses Hauses, Hermann III, im Jahre 1012 kinderlos verstorben war, folgte Ernst I aus einem ostfränkischen Geschlecht. Dessen älterer Sohn, Ernst II wurde wegen Unbotmäßigkeit von seinem Stiefvater, Kaiser Konrad II abgesetzt und geächtet und nachdem der jüngere Bruder 1038 ohne Leibeserben gestorben war, übergab der Kaiser das Herzogtum seinem Sohn, dem späteren Kaiser Heinrich III. Nach dessen Tod übertrug die Kaiserin-Witwe Agnes, Vormünderin ihres Sohnes, Kaiser Heinrichs IV, im Jahr 1057 das Herzogtum an den Grafen Rudolf von Rheinfelden. Nachdem dieser in der Folge als Heinrichs Gegenkönig aufgetreten, erhob der König 1079 den Graf Friedrich von Staufen zum schwäbischen Herzog, der aber erst 1096 allseitig anerkannt wurde. Durch dessen Vermählung mit Agnes, der Tochter Kaiser Heinrichs IV bahnte er für sein Haus den Erwerb des salischen Erbes an, das nach Kaiser Heinrichs V Tod die staufische Hausmacht so wesentlich vermehrte. Während sein erster Sohn Friedrich der Einäugige (1105—1147) ihm im Herzogtum Schwaben folgte, wurde der zweite der erste staufische König Deutschlands, Konrad III. Indem nunmehr für länger als ein Jahrhundert die meisten Könige und Kaiser dem schwäbisch-staufischen Hause entstammten, trat Schwaben für diesen Zeitraum an die Spitze Deutschlands. Fortan ernannten die Könige die Herzoge aus ihrer Familie, oder war herzogliche Würde und deutsche Königskrone vereinigt.

Unter Kaiser Friedrich I kamen unter anderem auch die schönen welfischen Besitzungen in Oberschwaben zu dem schwäbischen Herzogtum. Der letzte Staufe, der in Neapel hingerichtete Konradin, ist auch der letzte schwäbische Herzog. Alle Versuche, das schwäbische Herzogtum wiederherzustellen, scheiterten an dem vereinten Widerstand der schwäbischen Grafen, Bischöfe und Reichsstädte. Von 1268 an war Schwaben reichsunmittelbar und die Herzogswürde blieb fortan bei dem Königtum, während im Laufe

der Zeiten die Herren von Württemberg zum großen Teil in den Besitz des einstigen Herzogtums Schwaben kamen.

Es ist hier der Ort, etwas über die Standesverhältnisse, wie sie sich zu Anfang und im Fortgang des Mittelalters gestalteten, mitzuteilen. Die unfreien Diener eines Adeligen hießen Ministerialen, Vassen oder Vasallen. Zu diesen gesellten sich insbesondere bei Königen, Herzogen oder Grafen auch Freie, welche durch einen Treubund in eine persönliche, insbesondere Schutz und Unterhalt gewährende Verbindung zu den letzteren traten. Mit diesem persönlichen Verhältnis verband sich in der Folge das Benefizial- oder Lehenwesen, indem die Könige und sonstige Große vorzugsweise solchen Vasallen Güter, insbesondere Ländereien, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts für sich selbst und gegen Übernahme gewisser Verpflichtungen zum Genuß als Lehen überließen.

„Das Vasallen- und Benefizialwesen untergrub allmählich den ganzen Staatsverband der Monarchie, welche sich so in eine Reihe partikulärer Herrschaften und persönlicher Verbände auflöste, wobei es von ganz besonderem Einfluß war, daß sich der Lehensverband auf kleinste wie höchste Verhältnisse erstreckte und daß die Erblichkeit der Lehen immer mehr durchdrang. Die großen Reichslehen waren die Herzogtümer und Grafschaften, die kleinen die Ritterlehen. Die Verpflichtung der letztgenannten Lehensinhaber äußerte sich ganz besonders in der Verbindlichkeit zu Ritterdienst, etwa auch zu Übernahme eines Hofamtes, und es bildete sich immer mehr der besondere Ritterstand als ein eigentlicher Geburtsstand, dessen Glieder eine ausgezeichnet kriegerische, sogenannte rittermäßige Lebensweise führten, und in welchem sich vielfach die kleinen Freien und die alten Dienstmannen oder Ministerialen vermischten. Besonders angesehen waren unter den Ministerialen die Reichsdienstmannen, wie die Truchsessen, Schenken, Kämmerer, Marschälle. Immer mehr schmolz die Zahl der selbständigen, freien Grundbesitzer gegenüber den Vasallen; die unaufhörlichen Kriege ließen manche ihrer Familien aussterben oder verarmen, so, daß sie im letzteren Falle ihre Eigengüter (Allode) nicht mehr zu behaupten vermochten, vielmehr als Lehen einem größeren und reicheren Herrn aufzutragen genötigt waren. Dadurch verschaffte man sich Gelegenheit, von dem Lehensherrn verschiedene Bezüge zu erwerben, und wälzte zum wenigsten die schweren Kosten des Kriegsdienstes, welcher infolge der Ungarnkriege vorzugsweise Reiterdienst war, auf denselben.“

Neben den eigentlichen Unfreien oder den Leibeigenen, bei denen auch die Person Eigentum des Herrn war, wuchs immer mehr die Zahl solcher Personen, deren Freiheit nicht gänzlich aufging, sondern nur durch ihre Stellung als Hintersaßen zu einem Grundherrn, d. h. durch ihre bäuerliche Dienst- und Abgabenpflicht beschränkt war. Sie hatten teils persönliche Dienste, sogen. Fronen, teils Natural- und andere Abgaben (Zehnten, Zinsen zc.) zu leisten, und ihre Güter hießen, je nachdem sie zu erblichem Recht oder nur auf Lebenszeit, auch auf bestimmte Zeit verliehen waren, Erblehen oder Fall- (Schupf-)lehen. Manche standen auch bloß in einem

Schutzverband (Vogtei, advocatia) zu einem Herrn, dem sie dann vogteiliche Gebühren zu entrichten hatten.

Ein Gegengewicht gegen die zunehmende Hörigkeit bildete sich in den Städten, deren kräftigere Entwicklung ebenfalls in diesen Zeitraum fällt.

c. 800. **Die Geschichte der Welfen.***) Die Welfen erscheinen schon im 9. Jahrhundert mit ansehnlichem Besitz in Oberschwaben und nennen sich „von Rauenspurg" oder „von Altdorf". Wann sie in den Besitz der Burg kamen, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Crusius sagt in seiner schwäbischen Chronik (Bd. I S. 272), die Gemahlin Karls des Großen, die schöne Hildegard, habe sich gern zu Rauenspurg aufgehalten; sie soll eine Welfin gewesen sein. Weiter erzählt Crusius (Bd. I S. 312): „Im 819. Jahr, als Kaiser Ludwig sich wiederum vermählen wollte, besah er die meisten adeligen Fräulein, und nahm endlich Judith oder Jutta, Welfi oder Wolfonis I, die eines schwäbischen Grafen zu Altdorf und Herrn von Rauenspurg Tochter, eine Jungfrau, so alle andern an Schönheit übertraf, zur Gemahlin, mit welcher er nachgehends Karl den Kahlen erzeugt hat. Diese Judith war eine Schwester Konrads und Rudolfs, deren Nachkommen Bayern bekommen haben."

Vielfach wird angenommen, daß die Welfen die Nachkommen der alten Gaugrafen des Argen- und Linzgaus seien. Baumann in seiner Geschichte der Gaugrafschaften im württemb. Schwaben läßt es dahingestellt, ob schon Welf, Graf im Argen- und Linzgau (c. 815), der Vater der Kaiserin Judith, von seinem Schwiegersohne Kaiser Ludwig den königlichen Fiscus Schussengau erhalten, oder ob erst 860 dieser zu einer Grafschaft für die Welfen eingerichtet wurde, als Ersatz für den Verlust der Grafschaft im Linz- und Argengau, die seit 829 an die Udalrichinger gekommen war.

Im Jahr 885 erscheint ein Graf Ulrich, der sich den Jüngeren nennt; seine Gattin ist Perchteda (Bearchta, Beata). Dieser ist der Vater des heiligen Konrad, Bischof zu Konstanz, sowie Rudolfs und Welfs, der in der Regel der Erste genannt wird. Die drei Söhne Ulrichs teilten das väterliche und mütterliche Erbe; Rudolf und Konrad erhielten die väterlichen, Welf die mütterlichen, im Lech- und Augstgau gelegenen Güter. **Welf** I erhielt nach dem Tode seines Bruders Rudolf, 940, auch die väterlichen Stammgüter in Schwaben und starb im Jahr 960. Sein Sohn war Rudolf, der Vater Welfs II. Dieser war ein großer Wohlthäter des von seinen Vorfahren gestifteten Nonnenklosters in Altdorf und schenkte ihm im Einverständnis mit seiner Gemahlin Irmentrude „Opolteshouen" (Oppeltshofen), „Hadeprehteshouen" (Albertshofen) und Watertingin (Wassertreter).

Unter diesem Fürsten mag wohl jener Cuonrad de Huse, Goldschmied zu Ravensburg, gelebt haben, dessen für Weingarten angefertigter Kelch von getriebener Arbeit von d'Agincourt in das Ende des 10. oder in

*) Die bekannte Sage über den Ursprung des Namens „Welf" soll übergangen werden.

den Anfang des 11. Jahrhunderts gesetzt wird. Die Künstlerfamilie de Huse blühte noch im 14. Jahrhundert zu Ravensburg.

Welfs II Entschluß, in Altdorf ein Benedictinerkloster zu gründen, wurde durch seinen Tod (1030) vereitelt, ausgeführt aber durch **Welf** III, welcher die Mönche aus dem Welfischen Kloster Altomüntser nach Altdorf, die Nonnen daselbst aber in jenes versetzte (1047). Im Jahr 1053 brennt dieses Kloster, nahe bei dem Hallersberg ab und **Welf** III räumt nun den Klostergeistlichen sein eigenes Schloß auf dem Martinsberg zur Wohnung ein. Das neue Kloster, weil auf einer mit Reben bepflanzten Anhöhe liegend, wird von ihm „Winigarten“ genannt. Welf der III starb unverehelicht 1055 zu Bodman, und Erbe der Welfischen Güter wird seiner Schwester Sohn **Welf** IV. Nach dem Tode Kaiser Heinrichs III schloß er sich an die Kaiserin Agnes und ihren noch unmündigen Sohn, den nachmaligen Kaiser Heinrich IV mit solchem Eifer an, daß er nach Absetzung seines Schwiegervaters, Otto's von Nordheim, Herzog von Bayern, 1071 auch dieses Herzogtum erhielt. In dem Kampfe Heinrichs IV gegen Papst Gregor VII war er anfänglich auf Seite des Kaisers, trat aber dann zurück und schloß sich an seinen alten Freund, den Gegenkaiser Rudolf und dessen Partei an, eroberte und plünderte Augsburg, dessen Bischof Siegfried er 1088 gefesselt nach Ravensburg abführte, und war, als König Rudolf starb, das Haupt der Gegenpartei gegen Kaiser Heinrich.

Des langen Krieges, welcher eine fast allgemeine Verheerung Schwabens herbeigeführt hatte, müde, auch wohl durch mehrere Unglücksfälle in Italien, z. B. den Verlust von Mantua und die Zerwürfnisse zwischen seinem Sohne und dessen Gattin, der bekannten Mathilde, bewogen, näherte sich Welf endlich dem Kaiser, mit dem er sich aussöhnte.

Welf IV vergrößerte seine schwäbischen Besitzungen durch die Erbschaft des Grafen Otto von Buchhorn (1089) und der Grafen Cuno und Luitold von Achalm. Nach dem Tode des letzteren († 1098) erhielt er die Burg Achalm und Wülfingen, um das Jahr 1093 die Vogtei über das Kloster Zwiefalten. Besondere Beachtung verdient die Veränderung mit den schwäbischen Erbgütern Welfs, welche vom Bodensee durch Schwaben bis an den Kochergau gingen, in staatsrechtlicher Beziehung, weil diese bisher einen Teil des Herzogtums Alemannien bildeten, und als solche den Herzogen unterworfen waren. Welf, begünstigt durch seine Stellung als Herzog in Bayern, machte sich und seine schwäbischen Erblande während des Kampfes mit den Staufen frei von der Herrschaft der Alemannischen Herzoge, und besaß diese selbst nach dem Vertrag von 1096, in welchem derselbe auch Bayern zum Eigentum erhielt, als eine dem Kaiser allein und unmittelbar unterworfene Herrschaft, weshalb er und seine Nachkommen, wenn schon unrichtig, bisweilen Herzoge von Schwaben genannt wurden. Das Bestreben der Großen, durch reichliche Kloster- und Kirchenstiftungen ihr Andenken zu verewigen und an deren Emporbringung durch Schenkungen aller Art das Glück ihrer Unternehmungen und das Heil ihrer Seelen zu knüpfen, macht auch Welf IV, von solchen Gefühlen durchdrungen, zum großen Wohlthäter mancher Klöster in dem Umfange seines weiten Gebietes. So

stiftete er unter anderem das Kloster Raitenbuch und war der Vollender des reichen Stiftes Weingarten. Er schenkte auch dem Kloster die Kapelle auf der Rauenspurc (die Veitskapelle) und die Kapelle ad sanctam Mariam im Burgflecken Rauensburg, eine Schenkung, welche Papst Urban II den 30. April 1098 bestätigt.

Schon hatte der erste Kreuzzug begonnen, um das heilige Grab den Ungläubigen zu entreißen, da fühlte sich auch Welf IV mächtig gedrungen, sich mit dem Kreuze zu schmücken, sein Schwert, dem unzertrennlichen und so oft bewährt gefundenen Gefährten seines Lebens, in gottbegeistertem Kampfe noch in seinem vorgerückten Alter zu versuchen. Welf, von seinen Getreuen begleitet, ahnte sein Schicksal; schwer war sein Abschied von der geliebten Heimat (1098), doch sein heißes Sehnen wurde gestillt. Als Sieger betrat er die heilige Stadt, erblickte das heilige Grab. Aber während seiner Heimkehr, zu welcher wenige seiner treuen Begleiter übrig blieben, ereilte ihn auf Cypern der Tod (1101). Eingedenk seines letzten Willens liegen nun seine Gebeine in der Familiengruft der Klosterkirche zu Weingarten, wohin sie acht Jahre später gebracht wurden. Auf dem Sarcophage befindet sich die Inschrift: Welfo IV Dux Bavar. Sator posterioris familiae. (Welf IV, Herzog von Bayern, Gründer eines neuen Stammes.)

Aus zweiter Ehe, mit Judith, Balduins von Flandern Tochter († 1094), welcher die Veste Liebenau, in ihrer stillen Einsamkeit gelegen, zum Lieblingsaufenthalt geworden war, hinterließ er zwei Söhne: Welf V und Heinrich den Schwarzen. Diese teilten sich in das Erbe des Hauses; Bayern fiel zuerst jenem als dem älteren zu, nach seinem Ende diesem, Heinrich. — Noch bei Lebzeiten seines Vaters vermählte sich **Welf** V mit der berühmten Mathilde von Tuscien (1080), Tochter des Markgrafen Bonifaz von Spoleto. Durch diese Heirat wäre das welfische Haus noch fester an Rom gebunden worden, worauf sie berechnet war, wenn nicht der unnatürliche Bund zwischen einem Jüngling von achtzehn Jahren und einer herrschsüchtigen Witwe von dreiundvierzig sich schon 1095 wieder aufgelöst hätte. Welf wurde bald nach seines Vaters Aussöhnung mit Heinrich IV (1096) von diesem gleichfalls wieder zu Gnaden angenommen und erscheint von da bis an seinen Tod wieder als treuer Anhänger des fränkischen Kaiserhauses. Welf starb zu Kaufringen (in der Nähe Schöngaus, bei Landsberg am Lech) und wurde zu Weingarten beigesetzt.

Mit seinem Bruder, Heinrich dem Schwarzen, der seit 1119 oder nach andern 1120*) alle welfischen Besitzungen vereinigte, ja durch seine Vermäh-

*) Im Jahre 1122, als der welfische Ministerial Arnold von Arnoldsburg zu Hiltensweiler (in der Nähe von Tettnang) mit seiner Ehefrau Junzela dem Salvatorskloster zu Schaffhausen in Hiltensweiler und der Umgegend Güter schenkte unter der Bedingung, daß die Benedictiner von Schaffhausen in Langnau einen eigenen klösterlichen Gottesdienst halten sollen, schließen in der darüber ausgefertigten Urkunde die große Reihe von neunundbreißig Zeugen: die Welfen Herzog Heinrich (der Schwarze) und sein Sohn Heinrich von Rauenspurc, welchem die Schirmvogtei übertragen wurde, „Dux Heinricus de Rauenspurc quibus locus ille in advocatiam commissus est.“

lung mit der Sächsin Wulfhild, der Erbtochter des Herzogs Magnus, noch die Hälfte der billungischen bekommen (1106) und dadurch in Niederdeutschland festen Fuß gefaßt hatte, war es derselbe Fall. Noch im Jahr 1125, nach dem Erlöschen des fränkischen Kaiserhauses, wirkte er zuerst für die Wahl Herzog Friedrichs von Schwaben, der den Saliern durch Geburt, ihm als Eidam verbunden war. Aber unerwartet gelang es den Gegnern, ihn für die Sache der Kirche, für die Wahl des Sachsen Lothar zu gewinnen. Lothar, der keinen Sohn hatte, verlobte seine einzige Tochter Gertrud mit Heinrichs gleichnamigem Sohn, Heinrich dem Stolzen*), und eröffnete so dem Welfenstamme die wohl schon lange genährte Hoffnung auf die Krone. Vater und Sohn waren auch in dem nun beginnenden ernsten Kampfe, der mit Unterwerfung der staufen'schen Brüder endete, Lothars treueste Bundesgenossen. Heinrich der Stolze fand nach des Vaters Tod (1126)**) seinen einzigen Bruder Welf († 1191) mit den schwäbischen Gütern ab, während er selbst die bayerschen und sächsischen behielt. Eng verbunden mit seinem kaiserlichen Schwiegervater, erhielt er 1136 und 1137 das Herzogtum Sachsen. Bei einer solchen Macht war für ihn viele Hoffnung da, nach Lothars Tod (1137) Kaiser zu werden, aber das Glück entschied sich für seinen Gegner, den Hohenstaufen Konrad III. Dieser entriß ihm Bayern, und ein unerwarteter Tod machte den Bemühungen, dasselbe von Sachsen aus wieder zu gewinnen, ein Ende; auch der überlebende Bruder, Welf VI, versuchte das Glück der Waffen mehrmals, aber stets vergebens, und fügte sich endlich. **Welf VI** vermählte sich mit Utta oder Itta, der Erbtochter des reichen Grafen Gottfried von Calw, dessen Güter er größtenteils nach einem siegreichen Kriege mit Graf Adalbert, des Grafen Gottfrieds Neffen, mit seinen Erbgütern vereinigte. Mit seinem Bruder Heinrich bekämpfte er die Herzoge Konrad und Friedrich von Staufen, als die Gegner des Kaisers Lothar. Herzog Friedrich drang deshalb auch im Jahr 1131 in die Stammlande der Welfen ein, verheerte die Umgegend von Ravensburg und Altdorf mit Feuer und Schwert und brannte Memmingen nieder, wogegen Heinrich im folgenden Jahre (1132) die staufen'schen Besitzungen von Daugendorf an der Donau bis Staufen gleichfalls ver-

---

*) Nach seinem mit Gertrud zu Gunzlech im Jahr 1127 vollzogenen Beilager, dem nicht allein bayern'sche, sondern auch schwäbische Edle beiwohnten, führte Heinrich seine Gemahlin auf sein Stammschloß Ravensburg, er aber eilte zu Lothars Heere, das vor Nürnberg lag. Auf der Ravensburg wurde 1128 Heinrich der Löwe geboren. Um diese Zeit wurde R. mit Mauern umgeben.

**) Heinrich der Schwarze hinterließ drei Söhne: Konrad, welcher sich dem geistlichen Stande widmete; — Heinrich der Stolze und Welf VI; — und vier Töchter, von welchen Judith, mit Friedrich von Staufen, Herzog in Schwaben, vermählt, als Mutter Kaiser Friedrichs I, unserer Geschichte angehört; — ferner Sophie, Gemahlin Herzog Bertholds von Zähringen, und nach dessen Tode Leopolds, Markgrafen von Steiermark; — Mathilde, zuvor an Graf Theobald von Vochburg, und nach ihm an Gebhard von Sulzbach vermählt; endlich Wulfhilde, Gemahlin Graf Rudolfs von Bregenz. Heinrich der Schwarze starb zu Ravensburg am 28. Nov. 1126, und wurde im Erbbegräbnis zu Weingarten beigesetzt. (Anon. Weing. l. c. §. III. Hess Summula de Guelph l. c. §. 13.)

heerte. Die Aussöhnung, welche zwischen Kaiser Lothar und den Staufen (1134) stattfand, gewährte auch Welf und seinen Landen Ruhe, wenn auch nur auf kurze Zeit. Der im Dezember 1137 erfolgte Tod Kaiser Lothars und die Wahl Kaiser Konrads III, eines Staufen (1138) riefen nach kurzer Ruhe den Kampf aufs neue hervor. Herzog Heinrich von Bayern, von dem neuen Kaiser in die Acht erklärt und seiner beiden Herzogtümer, Bayern und Sachsen entsetzt, fand in seinem Bruder einen Helfer, der auch nach Heinrichs Tod (1139) fortfuhr, die Erbfolge im Herzogtum Bayern für sich mit gewaffneter Hand anzusprechen. Zwölf Jahre führte Welf den Krieg gegen den Kaiser, dessen mächtige Familie und zahlreiche Anhänger mit Mut und Ausdauer. Und als am Anfange des zwölften Jahrhunderts die großen Reichshändel sich aus unsern Gegenden wegzogen, da spielten dafür die ersten Fehden der Welfen und Gibellinen an dem Bodensee, die alle ihre Gräuel der Verwüstung über unser Land ausgoßen und mit diesen den Samen zu dem tötlichen Hasse beider Häuser ausstreuten, wobei die Namen Welfen und Gibellinen (Waiblinger) als Parteinamen zuerst gehört werden, welche sich Jahrhunderte hindurch, wenigstens in Italien, erhielten. Nur ein kurzer Stillstand trat ein, da beide Gegner, Kaiser Konrad und Welf, mit einander einen Kreuzzug nach Palästina (1147) unternahmen. Aber gleich nach seiner Rückkehr erneuerte Welf die Feindseligkeiten wieder. Öfters geschlagen (21. Dec. 1140 bei Weinsberg, 1148 bei Flochberg, 1150 bei Neresheim), eines großen Teils seiner schwäbischen Güter beraubt, legte er erst im Jahr 1151 die Waffen nieder, nachdem seiner Schwester Judith Sohn, der nachmalige Kaiser Friedrich I, als Vermittler aufgetreten war. Welf behielt seine schwäbischen Güter und empfing noch mehrere: Leichssee mit Merkingen an der Schmutter. Inzwischen war seines Bruders Heinrich Sohn, Heinrich der Löwe, längst wieder zum Besitze des Herzogtums Sachsen und nachher auch des Herzogtums Bayern gekommen. Daß auch dieser den Erblanden seines Hauses nicht fremd geblieben sei, beweist eine Urkunde vom Jahr 1152, worin er, als Kaiser Friedrich I das Pfingstfest zu Merseburg feierte, in Gegenwart des Kaisers und vieler Fürsten, die Stiftung seines Ministerialen Gebizo von Bisenburg des Klosters Weissenau bestätigte.

Noch mehr befestigte Friedrich diese Ruhe, da er als Kaiser in Konstanz dem Welf im Jahre 1152 die reiche Belehnung des Herzogtums Spoleto, Tuscien und Sicilien zusicherte und ihm die Reichsvogtei über Augsburg übertrug. Welf ging nun selbst nach Italien mit einem zahlreichen Gefolge (dreihundert Geharnischten) und unterwarf die ihm zugeteilten Länder. Nachdem der alte Welf seinem Sohne **Welf VII** im Jahr 1160 diese Güter übergeben hatte, kehrte jener wieder in seine schwäbische Heimat zurück.

Einige Jahre später entspann sich eine Fehde zwischen den Welfen und dem Pfalzgrafen Hugo von Tübingen, wozu nach Tübinger Nachrichten die Vermählung Welf's VI mit Ida, Tochter des Grafen Gottfried von Calw, die Veranlassung soll gegeben haben. Hugo III von Tübingen machte nämlich Ansprüche an die Calw'schen Güter und reizte den Herzog mutwillig zum Streit. Anfänglich schien dieser Streit sich gütlich ausgleichen

zu wollen, allein während Welf VI sich wieder in Italien aufhielt, griff sein Sohn, Welf VII, zu den Waffen und zog (1164) vor Tübingen. Hier erlitt er eine Niederlage, die ihn nötigte, auf sein Schloß Achalm zu fliehen. Palzgraf Hugo kam mit seinem Verbündeten, dem Herzog Friedrich von Schwaben, im Januar 1165 bis an den Bodensee und schlug den Herzog Welf bei Gaisbeuren, an der Straße zwischen Waldsee und Ravensburg, zwang ihn, sich nach Ravensburg zu flüchten und verwüstete die welfischen Güter. Der alte Welf, aus Italien zurückgekehrt, rächte sich und zwang, unterstützt von Kaiser Friedrich I, den Hugo, sich seinem Sohne auf der Versammlung in Ulm (1166) zu ergeben, der ihn gefangen nach Neuburg in Rätien führte. Im folgenden Jahre verließen beide Welfen, Vater und Sohn, Deutschland, und begleiteten den Kaiser auf seinem dritten Zuge nach Italien. Doch nur der Sohn blieb bei dem kaiserlichen Heere, der Vater ging nach Jerusalem, wo er seine Osterandacht verrichtete. Bei seiner Rückkehr mißfiel ihm das Benehmen des Kaisers in Italien, ohne sich daselbst aufzuhalten, ging er nach Deutschland zurück. Sein Sohn, der in Italien verblieb, starb, sowie mehrere andere deutsche Fürsten, im Jahr 1167 an der Pest daselbst. Im Jahr 1191 starb dann auch der Vater und mit ihm endete der Seitenzweig dieser Welfen. Ihm folgte nach fünf Jahren seine Gemahlin im Tode nach.

Heinrich des Stolzen Schicksal wiederholte sich an seinem Sohne, Heinrich dem Löwen (geb. 1128, gest. 1195). Kaiser Friedrich I, der Sohn jenes Schwabenherzogs, der die Tochter Heinrich's des Schwarzen geheiratet hatte, aber von diesem bei der Thronwerbung verraten worden war, schien durch seine Herkunft berufen, den Haß der beiden feindlichen Geschlechter zu sühnen und sein Benehmen gegen seinen Vetter, Heinrich den Löwen, war voll Gerechtigkeit und Güte, er übertrug ihm sogar, um den alten Groll zu sühnen, Bayern wieder (1154) so, daß Heinrich, wie sein Vater, zwei Herzogtümer (Bayern und Sachsen) besaß. Dreiundzwanzig Jahre lang hielt er auch treu zum Kaiser; aber die beiden Helden gingen zu sehr auf gleicher Bahn, als daß sie sich hätten auf die Dauer vertragen können. In einem entscheidenden Augenblick, 1177, als es sich für Friedrich darum handelte, gegen Rom und die Lombarden die Früchte der Anstrengungen eines ganzen Lebens zu behaupten, fiel Heinrich von ihm ab. Er wurde zwar geächtet und verjagt (1180), aber die Kaisermacht war durch ihn der päpstlichen unterlegen und erholte sich von diesem Schlage nicht wieder.

Als ein Grund, welcher zu Heinrich's Abfall bedeutend mitgewirkt haben mag, darf wohl der Ärger über den Verlust einer freilich sehr wichtigen Erbschaft angesehen werden. Welf VI nämlich, der Oheim Heinrichs und des Kaisers, hatte, wie schon erwähnt, bei des Vaters Tode die schwäbischen Güter bekommen, die seine Vermählung mit Uta, der Erbtochter des rheinischen Pfalzgrafen Gottfried, und die schon erwähnte Verleihung italienischer Lehen durch Friedrich Barbarossa noch sehr bedeutend vermehrten. Der Tod seines einzigen Sohnes, Welfs VII, welcher 1167 mit einem großen Teil des kaiserlichen Heeres in Italien von einer Seuche hinweggerafft ward, brachte in dem Alten eine merkwürdige Veränderung hervor. Er zog sich von der Welt zurück, aber nicht in klösterliche Stille, sondern in den Taumel eines

genußreichen Lebens, als ob er den Reichtum, den er keinem Sohne hinterlassen konnte, selbst noch so viel als möglich genießen wollte; Lieder aus jener Zeit nennen ihn daher Welf den Milden (Freigebigen). In der Geldnot, welche häufig die Folge hievon war, fand er bei dem sparsamen Sohne des Bruders, bei Heinrich dem Löwen, wenig Gehör; wogegen sich der Sohn seiner Schwester, Kaiser Friedrich, immer bereitwillig zeigte. So wandte der Greis nun sein Herz und sein überaus reiches Erbe von dem Welfen ab, dem Hohenstaufen zu; die italienischen Güter und Rechte fielen als erledigte Lehen ohnehin an den Kaiser Friedrich zurück*).

Der Kampf, welcher zuerst die Väter, dann die Söhne einander gegenübergestellt hatte, entbrannte zum drittenmal auch zwischen den Enkeln. Nach dem Tod Kaiser Heinrich's VI (1198) stritten Philipp von Schwaben, der Sohn Barbarossa's, und Otto (IV), der Sohn Heinrich's des Löwen, um die Krone. Als Philipp ermordet war (1208), kam Otto durch die Vermählung mit der Tochter seines unglücklichen Gegners, und weil kein anderer Bewerber da war, empor; aber schon 1212 erlag er dem neuen König aus staufischem Blut, Friedrich II. — Dieser beendete den alten Hader der beiden Geschlechter durch den Frieden, den er 1234 mit Otto dem Kinde, dem Neffen Ottos IV schloß.

Seit dieser Zeit kann man, was Deutschland betrifft, nicht mehr von welfischen Streitigkeiten sprechen; wohl aber dauerten sie in Italien wenigstens *dem* Namen nach fort, weil daselbst die Kämpfe von Stadt zu Stadt die *einmal* üblich gewordene Benennung zweckmäßig finden ließen.

So erlosch die schwäbische Reihenfolge der Welfen und ihre Besitzungen gingen an die Staufen über.

Stammbaum des Welfenhauses.

Nach A. Steudel.

Welf lebt zur Zeit Karls des Großen.
Gemahlin: Heilwig von Sachsen.

Judith (Gemahlin des Kaisers Ludwig des Frommen) heir. 819, † 843, begraben in Tours. Mutter Karls des Kahlen.	Eticho I
	Welf, Argen- und Linzgaugraf.
	Eticho II, † um 910 im Ammergau.
	Heinrich, genannt mit dem goldenen Wagen, Stifter des Altdorfer Nonnenklosters. Gemahlin: Ata.

*) Von diesem Welf VI rühren mehrere nicht unbeträchtliche Stiftungen her, so des Klosters Steingaden in Bayern und des St. Nikolausklosters bei Memmingen, von welchen er das erstere im Jahr 1147 vor seinem Zuge in das gelobte Land, letzteres nach dem Tode seines einzigen Sohnes im Jahr 1168 machte. Das Kloster zu Steingaden bedachte er noch im Jahre 1181, sowie die Klöster zu Weingarten und Weissenau. Er ward in dem Kloster Steingaden neben seinem Sohne beigesetzt.

Heinrich, gen. mit dem gold. Wagen

Rudolf I, † 940.

Graf Wolferat.

Rudolf II, † 992, in Weingarten begraben.
Gemahlin: Ida von Öhningen.

Welf I.

Konrad der Heilige, Bischof zu Konstanz, 935. In der dortigen Domkirche begraben.

Heinrich, † um 990 auf der Jagd bei Lana, (Botzen) in Tirol. In Weingarten begraben.

Welf II, Erbauer von Ravensburg, † 1030, in Weingarten begr.

Richardis, Gemahlin des Grafen Adelbero von Ebersbach, kinderlos.

Welf III., genannt zu Ravensburg, Herzog von Kärnthen, versetzte um 1047 die Nonnen von Altdorf und die Mönche von Altomünster gegenseitig, † auf Schloß Bodmann 1055, der letzte des alten Welfenstammes, in Weingarten begraben.

Kunigunde, Gemahlin Azzo's, Markgrafen v. Este.

Welf IV, Herzog von Bayern, † 1101 in Paphos auf der Insel Cypern. Seine Gebeine wurden nach Weingarten gebracht. Gemahlin: Judith, Tochter des Grafen Balduin von Flandern, Stifterin des heil. Blutes in Weingarten, † 1094.

Welf V, begleitet Heinrich IV auf dessen Römerzug, stirbt auf dem Rückweg von einer Gesandtschaft nach Rom zu Kaufringen 1119 oder 1120 kinderlos. In Weingarten begr.

Heinrich der Schwarze, † 1125 zu Ravensburg, in Weingarten begraben. Gemahlin: Wulfhilde, Tochter des Herzogs Magnus in Sachsen, in Weingarten begraben.

Konrad, Mönch.

Heinrich der Stolze, wohnt zu Ravensburg, † 1139, begr. zu Königslutter. Gemahlin: Gertrud, Tochter des Kaisers Lothar. Durch sie kommt das Welfische Haus in den Besitz vom Herzogtum Sachsen, dem späteren Hannover.

Heinrich der Löwe, geboren auf der Veitsburg 1128, mächtiger Vasall Kaiser Friedrichs des I Barbarossa, 1146 Herzog in Sachsen, 1156 in Bayern, geächtet 1180, behält Braunschweig und Lüneburg, † 1195.

Welf VI., † 1191, begrab. zu Steingaden. Gemahlin: Uta von Calw.

Welf VII., † an der Pest bei der Belagerung von Rom vor seinem Vater 1167.

Judith, Gemahlin Friedrichs, Herzogs v. Schwaben, Mutter Barbarossas.

Sophie. Nach dem zweifelhaften Bericht des Conventualen Buzelin († 1681) soll sie in Weingarten begr. sein.

Heinrich der Löwe.

- Heinrich, Pfalzgraf am Rhein.
- Otto (gen. v. Braunschweig), Gegenkaiser und Nachfolger Philipps von Schwaben.
- Wilhelm mit dem langen Schwerte, Begründer des Hauses Braunschweig. † 1215.
  - Otto das Kind, † 1252. Gemahlin: Mathilde von Brandenburg.
    - Albrecht der Große, † 1228. Gemahlin: Adelheid von Montfort.
      - Albrecht der Dicke. Gemahlin: Rixa von Mecklenburg.
        - Magnus der Alte oder der Großmütige. Gemahlin: Sophia von Braunschweig.
          - Magnus Torquatus, 1373 im Zweikampf mit Graf Schauenburg erschlagen. Gemahlin: Sophia v. Mecklenburg.
            - Friedrich, 1400 zum Kaiser gewählt, wird auf dem Heimweg von Frankfurt ermordet.
            - Bernhard, † 1434 bekommt Wolfenbüttel.
              - Friedrich d. Fromme, † 1478.
                - Otto d. Großmütige, † 1471.
                  - Heinrich der Mittlere, † 1532.
                    - Ernst der Bekenner, † 1546, führt die Reformation ein. Gemahlin: Sophie von Mecklenburg.
                      - Heinrich, Stifter des Hauses Braunschweig, † 1598.
                      - Wilhelm der Jüngere, Stifter des Hauses Hannover oder Braunschweig-Lüneburg, hat 15 Kinder, † 1641.
            - (Teilung 1409.)
            - Heinrich, † 1416, bekommt Lüneburg.
            - Otto, Erzbischof von Bremen.

Heinrich.

Wilhelm der Jüngere.

Julius Ernst,
stirbt kinderlos,
tritt die Regierung
ab an seinen Bruder
August.

August,
genannt senex divinus,
† 1666 im 58. Jahre.

Georg (sechster Sohn),
† 1641.

Ferdinand Albrecht,
† 1687, (Herzog v. Bevern.)

Johann
Friedrich,
† 1697.

Ernst August,
wird 1692 für seine Unterstützung Leopolds I in den
französischen und Türken-Kriegen zum Kurfürsten
erhoben, † 1698.

Ferdinand Albrecht,
(Linie Braunschweig-Bevern)
† 1735.

Karl,
regiert 1735—1780.

Georg Ludwig,
durch seine Mutter Urenkel Jakobs I von
England, besteigt als
Georg I den englischen
Thron, † 1727.

Karl Wilhelm Ferdinand,
Feldherr, † 1807 nach der
Schlacht bei Jena.

Friedrich Wilhelm,
15. Juni 1815 bei Quatrebas gefallen.

Georg II,
Stifter der Universität
Göttingen, † 1760.

Georg III,
(Enkel des vorigen)
† 1820.

Karl Georg,
geb. 1804,
1830 abges.,
† in Genf
1874.

Georg
IV,
† 1830.

Wilhelm
IV,
† 1837.

Eduard, Herzog
von Kent.
Gemahl.: Victoria
v. Sachsen-Coburg.

Ernst August, Herzog
v. Cumberland, † 1851.
Gemahlin: Friederike
v. Mecklenb.-Strelitz.

Wilhelm,
regierender Herzog
von Braunschweig-Wolfenbüttel, gebor.
25. April 1806,
unverheiratet,
† 1884.

Victoria, regierende Königin
von Großbritannien,
geboren 24. Mai 1819.
Gemahl: Albert von Sachsen-Coburg.
Witwe 14. Dezember 1861.

Georg V,
König von Hannover,
geboren 27. Mai 1819,
† 1878. Gemahlin:
Marie von Sachsen-Altenburg.

Ernst,
Herzog von Cumberland.

Das Entstehen der Stadt. Als die alten Deutschen in die Geschichte eintraten, waren sie ein ackerbautreibendes Volk. Sie wohnten in Einzelhöfen; das Leben der Städte war ihnen verhaßt, denn hier, meinten sie, verlerne man die Freiheit. Die Städte, welche damals schon bestanden, wie Augsburg, Köln, Mainz u. s. w. waren von den Römern angelegt; deutsche Städte entstanden erst im 10. und 11. Jahrhundert.

Der Name Ravensburg hat schon vor dem Jahr 1000 existiert, und es ist

nun die Frage: Hat ihn die Burg oder die Stadt damals getragen? Unstreitig die Burg, denn ehe von einer Stadt die Rede sein konnte, mußte ein herrschaftlicher Sitz vorhanden sein. Die Städte bildeten sich da, wo königliche Pfalzen, fürstliche Schlösser, Stifte, Klöster u. s. w. vorhanden waren, so Aachen, Ulm, St. Gallen u. a. In diesem Sinne spricht sich auch Steudel („die Veitsburg") aus, wenn er sagt: „Veitsburg heißt der Name der ehemaligen Burg, welche in unmittelbarer östlicher Nachbarschaft von Ravensburg auf einem aus Süßwassertuff, erratischem Geröll und diluvialer Nagelfluh bestehendem Hügel sich erhebt. Die Burg hieß früher die Rauensburg*); der Name Veitsburg stammt von der Burgkapelle, die dem hl. Vitus geweiht war und erst im Jahr 1832 abgetragen wurde — und die Stadt, welche später entstand als die Burg, hat von dieser den Namen übernommen, und mit Recht, denn die Stadt ist das Kind der Burg."

Über die Bedeutung und Abstammung des Namens Ravensburg sagt ein Artikel des Oberschw. Anzeigers von 1883 Nr. 129: „Die richtige Ableitung des Namens der Stadt ist in dem Worte Rabe zu suchen; hraban, raban ist althochdeutsch, raben (Genit. rabens) mittelhochdeutsch und gleich dem neuhochdeutschen „Rabe". Neben raban findet sich auch das alte ravan (ravano, raveno). Anno 1010 treffen wir urkundlich zum erstenmal den Namen Ravinisburch, 1098 Ravenspurc, 1122 Ravenespurch u. s. w." (Siehe Jahr 1215, 1243, 1259).

In Schwenk, Wörterbuch der deutschen Sprache, heißt es kurz und *bündig*: Ravensburg, Ortsname = Rabenburg.

Zu beachten ist auch, daß viele Flurnamen der Markung Ravensburgs an Tiere erinnern: Fischgruben, Hirschgraben, Krebseröschs, Bärenhalde, Biberloch, Wolfsbühl (Bühel, Büchel = Buckel, Hügel), Wolfswinkel.

Wenn es heißt: „Unter der Regierung des letzten deutschen Kaisers aus dem sächsischen Hause, Heinrich II, ist 1002—1004 die Stadt Ravensburg durch den Grafen Welf II erbaut worden," so will damit gesagt werden: Der Burgflecken, der sich am Fuße des Berges durch das Ansiedeln von welfischen Dienstmannen und Lehensleuten nach und nach gebildet hatte, vergrößerte sich immer mehr, bis man ihn schließlich ein Städtchen heißen konnte. Dasselbe war aber noch sehr klein, war noch nicht mit Mauern umgeben, hatte nicht einmal eine eigene Pfarrei, sondern war ein Filial von Altdorf, während die der Burg zugelegenen Häuser der Kirche zu St. Christina gehörten. Und wenn weiter gesagt ist: „1030 stirbt Welf II; er ist Erbauer der Rauenspurg," so ist dies wohl nicht dahin zu verstehen, daß er die erste Burg auf diesem Bergrücken gegründet habe; vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sich hier schon vor dem Jahre 1000 eine Burg befand. Welf II hat wahrscheinlich die alte niederreißen lassen und an deren Stelle eine neue erbaut, oder hat er die alte vergrößert, verschönert, umgebaut. Diese Annahme hat deshalb vieles für sich, weil von diesem Welf ausdrücklich gesagt ist, daß er seinen ständigen Sitz auf seiner neuerbauten Burg genommen habe.

---

*) castrum rauenspurc.

Es ist vorhin gesagt worden, daß die ersten Ansiedler an und unterhalb der Burg die welfischen Dienstmannen (Ministerialen) gewesen seien. Unter diesem Namen verstand man im Mittelalter die Hausbeamten der Könige, Fürsten, Grafen, Bischöfe, welche für ihre Dienste im Besitze von Hoflehen waren und aus denen das städtische Patriziat und das Rittertum hervorging. (Siehe Jahr 1145, 1179, 1180, 1218, 1220, 1300.)

Eine handschriftliche Chronik berichtet: „1100 ist Gravenau, der schöne Flecken, samt Schloß Gravensburg mit Mauern umfangen und auch zu einer Reichsstadt gemacht und Ravensburg genannt worden; sie soll 2600 Schritt im Umkreis haben.“ Ganz ähnlich berichtet der berühmte Geograph Sebastian Münster: „Rauenspurg ist ein Reichsstatt, soll erstlich Grauenspurg geheissen haben, und mit der Zeit den ersten Buchstaben verloren.“

Machen wir uns ein Bild, wie etwa Ravensburg, die Stadt, entstanden ist. Allgemeine Andeutungen haben wir bereits gegeben.

Das Handwerk wurde in alten Zeiten nur betrieben, um das Unentbehrlichste für's Leben herzustellen, also Wohnung, Kleidung, Waffen, Werkzeuge und Ackergeräte, und zwar mußte jeder sein eigener Schmied, Zimmermann, Schreiner, Weber, Schuster, Schneider rc. sein. Daher finden wir im Altertum Fürsten, welche zimmerten, schmiedeten und hobelten, und Fürstentöchter, welche spannen und woben. Schon am Hofe Karls des Großen gab es aber Handwerker, und der aus dem Jahr 830 stammende Grundriß des Neubaus vom Kloster St. Gallen zeigt außer der Brauerei und Bäckerei die Gelasse für die verschiedensten Handwerker. Wir finden also Handwerker stets da, wo fürstliche Höfe, Schlösser, Burgen, wo Abteien sich befanden; hier siedelten sich Handwerker an, hier bauten sie Wohnhäuser und Werkstätten. Am Fuße des Berges, auf dem das Welfenschloß stand, in der oberen Marktstraße und in der Burgstraße, ließen sich neben den welfischen Beamten auch Handwerker nieder. Der Zuzug wird wohl von der Zeit an, als die mächtigen, reichen und angesehenen Welfen ihren Sitz auf dem Schloß genommen hatten, ein bedeutender gewesen sein. Bei den vielen Kriegen und Fehden, in welche die Welfen vielfach verwickelt waren, war ihr Sitz zugleich ein Sammelpunkt für das Heer. Der Kriegerstand brauchte Helm, Panzer, Waffen, Lederwerk u. dgl., daher ist es selbstverständlich, daß sich die Handwerker an der Welfenburg ansiedelten, weil ihnen hier Gelegenheit zu Verdienst und Erwerb gegeben war. Wie viel stärker wird der Zuzug erst unter den Hohenstaufen und zur Zeit der Kreuzzüge gewesen sein! Von Einfluß auf die Vergrößerung der Stadt war sicherlich auch das nahegelegene Kloster Weingarten, sowie das später gestiftete Kloster Weissenau. Das erstere stand schon sehr frühe in enger Beziehung zu der Stadt, denn die Frauenkirche war wie wir gesehen, bis 1299 eine Filialkirche von Weingarten. Auch solche Punkte, über welche der Handel in benachbarte Länder führte, wurden bald städtische Niederlassungen, und wo eine solche schon bestand, vergrößerte sie sich sehr rasch. Der Verkehr von Mittel- und Süddeutschland mit der Schweiz, mit Vorarlberg, Tirol und Italien ging schon in frühester Zeit über Ravensburg und Lindau und es ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß unser Ravensburg schon zur

Zeit der Kreuzzüge, wo ja namentlich der Handel der süddeutschen Städte anfing in Flor zu kommen, von ansehnlicher Größe gewesen ist. Bereits anno 1138 erscheint die Stadt mit Mauern umgeben.

Ummauerte Städte boten den vom Feinde bedrohten Landbewohnern eine sichere Zufluchtsstätte, weil man sich hinter ihren Mauern bergen konnte, (daher der Name Bürger). — Nach ein Weiteres ist hier in's Auge zu fassen. Bekanntlich hatte in früherer Zeit der Adel ausschließlich den Waffendienst zu versehen. Da dies aber mit bedeutenden Kosten verknüpft war, konnten viele die Mittel zu diesem kostspieligen Dienst nicht erschwingen. Diese entzogen sich nun ihrer Verpflichtung dadurch, daß sie sich mit Gut und Leben entweder unter den Schutz der Kirche oder der Städte begaben. Und hier hatten sie nun ein besseres Los, denn während die Freiheit auf dem Lande zu Grunde ging, blühte sie in den Städten, die zudem noch Schutz und Unterhalt gewährten, immer mehr auf. Indem sich nun auf dem Lande der Stand der kleinen Grundbesitzer auflöste, bildete sich in der Stadt der Bürgerstand und neben diesem die adeligen Geschlechter oder Patrizier. Letztere trieben Landwirtschaft im Verein mit Handel, waren im Vollgenuß aller politischen und bürgerlichen Rechte und hatten auch das Regiment der Städte in der Hand. Genau so war es in Ravensburg.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts war Ravensburg die bedeutendste Stadt Oberschwabens; die Märkte waren damals schon sehr besucht. Das Handelsobjekt auf den Märkten wird hauptsächlich Vieh gewesen sein. Der Platz, auf welchem heute noch um die gehörnten Haustiere gefeilscht wird, war wohl damals schon für denselben Zweck bestimmt, nur befand er sich vor 700 Jahren außerhalb der Stadt, weil zu jener Zeit nur eine Ober-, aber keine Mittel- und Unterstadt existierte.

Was die Kultur- und Bodenverhältnisse anbelangt, so muß angenommen werden, daß in frühesten Zeiten Ackerbau und Viehzucht auf einer niederen Stufe stand, denn da, wo jetzt üppige Fruchtfelder, saftige Wiesen, grünende Gärten und rebenumpflanzte Abhänge sind, dehnte sich der große Altdorfer Forst aus. Noch bei der Stiftung des Klosters Weissenau, 1145, wird das jetzt ebenso schöne, als milde und fruchtbare Schussenthal als eine sumpfige Wildnis bezeichnet. Der Anbau der Rebe fand im 9. und 10. Jahrhundert Eingang und wurde von den Mönchen mehr und mehr vervollkommnet. Dasselbe gilt von der Obstbaumzucht und vom Gemüsebau. Der Weinbau spielte eine bedeutende Rolle, denn Ladislaus Suntheim schreibt (siehe 1513): „in demselben Pirg (Gebirg, Berg) sind Torkelhews, das ist preshewser (Preßhäuser) mit Zygelen gedeckht, gesteht (kostet) ains ob tausend rheinisch Gulden. Dar Inn pressst man roten vnnd weyssen wain vnnd aus den swarzzen oder bloen winperen pressst man dreyerlay wain, roten, weyssen vnnd schiller, der ist nicht recht rot noch weiss, darumb heisst er schiller." Die zweite Kelter der Welfen befand sich in Torkenweiler, villa torquilare.

Die Burg mag früher eine wahre Zierde der Gegend und die Kapelle sehr besucht gewesen sein. Der vorhin erwähnte Suntheim be-

richtet: Vor dem Slos ist ain kirchen, genannt sannd Veit, dahin kommen alle Jahr leyt, die sannd Veits Plag haben, vnnd tanzen von der einen Vesper zu der andern, vnnd kommen so viel, als in kheiner Stadt im swaben Landt." Der Umstand, daß der Berg selbst dem heil. Vitus geweiht ist, läßt auf ein hohes Alter der Kapelle schließen. Vielleicht ist dieselbe schon vor der Burg, jedenfalls aber mit dieser erbaut worden. Sie stand, wie schon gesagt, außerhalb der Burg und war möglicherweise mit dieser durch einen Gang verbunden; es ist aber auch möglich, daß die äußerste Ringmauer der Burg das ganze Bergplateau, und also auch die Kapelle, einschloß. Am St. Veitstage, wo viele Leute, namentlich solche, die am Veitstanz litten, hieher wallfahrteten, muß es da oben sehr lebhaft hergegangen sein. Ein weiteres Schloß bei der Ravensburg muß Federburg geheißen haben, denn die Weinberge am Westabhang des Veitsberges werden jetzt noch im „Federburger" genannt. Dagegen ist auf dem Mieser'schen „Prospect" der Stadt Ravensburg (1625) der Name Federburg bei der alten Gradmann'schen Papiermühle (jetzt Kenngott'sche Möbelfabrik) eingezeichnet. Südlich von der Burg liegt malerisch auf der Berghöhe, die durch einen Einschnitt von dem Veitsberg getrennt ist, das Pfarrdörfchen Christina (siehe Jahr 1197 s. f.). Wie bei allen Wallfahrtsorten hat sich auch schon in alter Zeit auf dem Burgberg ein Markt gebildet. Er wurde ursprünglich bei der St. Veitskapelle oben gehalten und ein Privilegium Kaiser Wenzels (siehe das Privil. v. Jahr 1400) räumt demselben eine vierzehntägige Dauer ein, nämlich vom St. Veitsabend bis auf St. Peterstag. Auch hier nannte man ihn Messe. Später zog sich der Marktverkehr natürlicherweise mehr und mehr in die heranwachsende Stadt hinunter. Noch im Jahr 1783 wurde oben bei der Kapelle eine Veitsmarkt-Octave gehalten, und in den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts hielt man wenigstens noch Markt daselbst, bis derselbe mit dem Abbruch der Kapelle, 1832,*) aufhörte.

Über die Geschichte der Burg möge noch Folgendes mitgeteilt werden. Kaiser Rudolf zog die Burg zum Reiche und über die Grafschaft Altdorf wurden Landvögte eingesetzt, die ihren Sitz auf der Burg Rauenspurg hatten.**) Ihr Verwaltungsgebiet hieß von jetzt an die Landvogtei Altdorf und Ravensburg (siehe 1274). Während das ehrwürdige Schloß viele Zeitstürme, selbst die Wirren des 30jährigen Krieges überdauert hatte, wurde es am 20. August 1647 durch die Bosheit zweier übermütigen Gesellen, eines Papiermühlenarbeiters und eines Soldaten, angezündet und durch den Brand großenteils verzehrt (siehe das Jahr 1647). Nach dem Bilde, welches der Maler David Mieser im Jahr 1625 von der Stadt entworfen hat, sind mehrere Zeichnungen der alten Welfenburg gefertigt worden. Nach denselben war sie nicht sehr groß und ihre Räumlichkeiten werden kaum die Fläche von 3000 Quadratmeter eingenommen haben. Die Wohngebäude standen an der westlichen und nördlichen Seite; die beiden Flügel trafen da zusammen, wo sich jetzt der

---

*) Oder 1833, die Angaben differieren.
**) Die weiteren Schicksale der Burg siehe 1274.

seit 1790 erbaute Wirtschaftspavillon befindet. Dieser Stelle gegenüber, an der Südseite, stand der Wartturm, auf dessen feste Mauerreste 1751 das sogenannte Schlößle gebaut wurde. Auf der Giebelseite desselben ist seit Sommer 1884 der Aussichtsturm errichtet (siehe Jahr 1884). Die Wohnungen für das Gesinde, die Ökonomiegebäude und dergl. waren im weiteren Rayon der Burg nordöstlich gelegen, und alles war von einer hohen Mauer umschlossen. An der südwestlichen Seite des Bergplateaus, nicht weit von dem Kugelfang der neuen Schießstätte entfernt, waren noch vor etlichen Jahren die Überreste einer Mauer sichtbar, ohne Zweifel die ältesten Überreste der Welfenburg.

Im Jahre 1748 erwarben sich die Bürger Ravensburgs, katholischen Anteils, den Veitsberg mit der alten Burgruine von Österreich um 3000 fl als freies Lehen, wie es in der Urkunde heißt. Weil jedoch die meisten Gebäude von dem Brande von 1647 noch im Schutte lagen, wurde zunächst der Hof von Urbau und „fast unauflöslichen Mauerstücken" gesäubert. Die Nebengebäude wurden repariert, vieles neu gemacht, das schon erwähnte „Schlößle" auf die Trümmer des Wartturms gesetzt, die Umfassungsmauer abgenommen und gedeckt. Alles dies geschah im Jahre 1751; die Kosten betrugen 10936 fl. Die Leitung der Bauten hatte der damals berühmte Baumeister Bagnato, der auch die Schlösser Altshausen und Mainau gebaut hat, in Händen. Etwas später erwarb sich auch der evang. Teil der Bürger das Mitbesitzrecht an dem Schloß. Die Mitbelehnungskosten betrugen 500 fl. Da jedoch das Ganze kaum einen Pachtertrag von 2 Prozent abwarf, beschloß das Consortium, es gemeiner Stadt zu verkaufen. Der Erlös betrug 5245 fl; das Consortium hatte somit einen Verlust von 8191 fl. Die oberen Säle des Schlößchens waren hauptsächlich für die Patrizier der Stadt bestimmt, wie denn auch jetzt noch zwei Tafeln mit deren Wappen daselbst aufgehängt sind. Vielleicht werden diese Räumlichkeiten bald zu einer Sammlung von städtischen Altertümern benützt; es wäre dies nicht mehr als billig, da ja die Geschichte der Burg mit der der Stadt auf's innigste verwoben ist.

Solange die Stadt im Besitz von Berg und Burg war, hatte sie einen Pächter mit Schenkrecht auf der Burg, der die übrigen Wohnungen, die vorhandenen Güter, nämlich 6 Stück Reben, beinahe 14 Morgen Gärten, Wieswachs und Wald benützen, 4 Stück Vieh austreiben und das Standgeld am St. Veitsmarkt beziehen durfte. Bei Tanzmusik stand ihm jedoch nur der untere Saal zur Verfügung. Weiter ist aus früherer Zeit von dieser Burg noch zu bemerken, daß die landvogteiischen „Laitbauern" im Amt Sieberatsreute die Verpflichtung hatten, die im Lumperholz (im „wilden Hammer") liegende Quelle auf den Schloßberg zu teucheln, daß mehrere Weissenauische Lehensleute zu Torkenweiler und Eschach verbunden waren, jährlich je 6 Klafter Brennholz unentgeltlich auf den Schloßberg zu führen und daß der Stadt Ravensburg oblag, das erforderliche Bauholz „aus ihren sonderbaren Försten" ohne Entschädigung an die Burgherrn zu verabfolgen.

Im Jahr 1802 kam mit der Stadt auch die Burg in den Besitz der Krone Bayern. Da das jährliche Erträgnis der Burg samt ihrem Zu-

behör nur in 76 fl Pachtgeld bestand, auch keine Hoffnung auf höheren Pacht vorhanden war, so gab die bayerische Regierung zu Ulm den Befehl, den alten Welfensitz zum Verkauf zu bringen. Das bayerische Intelligenzblatt vom 4. August 1807 brachte vom Kgl. bayr. Verwaltungsrat eine von Amtsbürgermeister Merkel und Aktuar Jordan unterzeichnete Bekanntmachung, daß „der bei der Stadt Ravensburg gelegene sogen. Burg- oder St. Veitsberg mit dem darauf stehenden Schlößle und Wohngebäude, Pavillon, Hofraite, Gärten und 6 Stück Reben samt dem Rechte zum Weinschank allda, als freies bodenzinsiges Eigentum verkauft werde." Bei dem am 20. August 1807 erfolgten Aufstreichsverkauf fiel das Objekt dem Landesdirektions-Direktor Baron von Merz in Ulm um die Summe von 2650 fl zu. In welchem Jahre das Anwesen von den hiesigen Bürgern Lorenz Prager und Peter Spamann erworben wurde, konnte aus den Magistrats- und Gemeinderatsprotokollen trotz alles Suchens nicht ermittelt werden. Diese beiden verkauften die Burg am 11. Oktober 1830 an Senator Senner und Johann Georg Möhrlin, Kaufmann um 2000 fl, von wo aus sie im August 1832 um 3500 fl in den Besitz des Güterhändlers und Flaschners Friedrich Beck kam. Dieser plünderte den Wald ab, riß die Mauern teilweise nieder und brach die alte, ehrwürdige, 9 m lange und 6 m breite Veitskapelle, die ja gewiß niemand hinderte, ab. Die Kapelle gehörte, wie wir bereits wissen, niemals zur Burg, sondern war Klostereigentum und wurde von Weingarten unterhalten, daher der Abbruch des Kirchleins in jeder Beziehung ungerechtfertigt war. Beck ließ sich später in Ulm auf dem Pflug nieder und verkaufte am 17. Januar 1842 den Veitsberg samt der Burg um 1000 württemb. Dukaten (5750 fl) an den Posamentier Gottfried Schreyvogel, von wo aus das Anwesen in den Besitz der Kinder desselben kam. Die Familie Schreyvogel hat in lobenswerter Weise den Platz verbessert und verschönert, so namentlich durch Anpflanzung von Obstbäumen und Kastanien und durch die 1864 hergestellte Altane an der Südseite des Schlößchens. Endlich, am 26. April 1875, ging die Burg für 12000 fl zum zweitenmal in den Besitz der Stadt über. Die verödet gewesenen Halden sind nun wieder angepflanzt, was der Burg namentlich von Norden her einen höchst malerischen Anblick verleiht; im Burghof gewähren üppige Kastanien erquickenden Schatten, und an den Sommerabenden erfreut sich der Ravensburger auf dieser luftigen Höhe an Gottes schöner Natur, an der herrlichen Gegend mit der prachtvollen Fernsicht über das unvergleichlich schöne Schussenthal hinein bis an die lieblichen Gestade des Bodensees und an die mit ewigem Schnee gekrönten Gipfel der Alpen. — Wir haben hier eine sehr passende Gelegenheit, der alten Türme der Stadt und der alten Stadtmauer zu gedenken, die, wenn sie auch gerade keine Altersgenossen der Welfenburg, sondern jünger als diese sind, doch immerhin zum großen Teil dem grauen Altertum angehören.

Bis zur Einverleibung der Burg mit dem Reiche hatte Stadt und Burg eine gemeinschaftliche Mauer verbunden. Als das intimere Verhältnis beider gelöst war, wurde die Verbindungsmauer niedergerissen und wahrscheinlich aus dem Material derselben zu Ende des 13. Jahrhunderts der

gewaltige Turm, das Wahrzeichen der Stadt, gebaut, der, noch zu Miesers Zeit (1625) der weiße Turm genannt, später den prosaischen Namen Mehlsack erhalten hat. Es ist dieser schöne, stattliche Turm von 52 m Höhe und 7 m Durchmesser mit seinen bis jetzt erhaltenen, zur alten Stadtmauer gehörenden sieben Kameraden noch ein ehrwürdiges Denkmal selbstbewußter Bürgerkraft und reichsstädtischer Herrlichkeit. Wen heimelts nicht an, wen versetzt's nicht zurück ins „alte, romantische Land," wenn er diese, vom Zahn der Zeit angenagten, aus erratischen Steinen und Blöcken erbauten Türme und Stadtmauern, von welch' letzteren freilich nur noch Trümmer vorhanden sind, betrachtet? „Mit goldenem Scheine umschwebt heute die Poesie des Verfalls all diese Reste der Vorzeit." Etliche der Türme sind schon vor Jahren der alles nivellierenden und ebnenden Zeit zum Opfer gefallen und es ist nichts mehr von ihnen als der Name vorhanden, so das Kästlins- und Möttelinsthor, jenes am Süd-, dieses am Westende der Stadt gelegen. Ja von einem, in der Wachtordnung vom Jahr 1524 „new tor" genannt, ist auch der Name aus der Tradition verschwunden. Kein Mensch kann mehr sagen und keine bis jetzt aufgefundene Urkunde gibt uns Aufschluß, wo dieses „new tor" gewesen ist. Ohne Zweifel sind die Türme der Oberstadt die ältesten und mögen schon bei der Ummauerung der Stadt, um 1100 erbaut worden sein. Am obern Thorturme waren oben in der Mitte an den Ein- und Ausgangsseiten Wappen und Rittergestalten angebracht, die aber jetzt kaum mehr erkennbar sind. Der Schellenbergerturm war noch 1625 mit einem Dache versehen und ebenso geformt wie der bemalte Turm. Der schon erwähnte Mehlsack, schon 1588 als ein alter Turm bezeichnet, diente als Hochwarte und zum Schutz der Stadt, als Österreich durch seine Landvögte seine Gewalt nach allen Seiten hin ausdehnte und dadurch zu vielem Hader und Streit Anlaß gab. Der schöngebaute Frauenkirchturm mit seinen romanischen und frühgothischen Formen fällt ohne Zweifel um die Zeit 1250 oder etwas später, denn Lübke sagt, alle Baudenkmäler, bei denen man diese beiden Stile wahrnehme, fallen in das 13. Jahrhundert. Endlich wird mit der ersten Ummauerung der Stadt auch der Kästlinsturm, der anno 1841 abgebrochen wurde, gebaut worden sein. Die Türme an der Stadtmauer der untern Stadt, nämlich der bemalte, Unterthor- und Sauturm sind bei der Erweiterung der Stadt, 1350, entstanden, während der grüne und der Blaserturm Bauten des 16. Jahrhunderts sind. Der Mieser'sche „Prospectus" von 1625 zeigt die 4 runden, niedern, mit Zinnen versehenen Türme noch nicht, sie müssen also entweder während des dreißigjährigen Krieges oder etwas später gebaut worden sein. Von dem bemalten und dem Sauturme ist noch zu bemerken, daß an ersterem der Reichsadler, das Stadtwappen und Figuren, die auf das welfische Wappen deuten, angemalt waren, während die 4 Seiten des Sauturms die Wappen der 32 schwäbischen Reichsstädte zierten. Endlich ist noch die Sage zu erwähnen, daß die Väter der Stadt zur letzten Pestzeit, 1635, ihre Sitzungen auf den bemalten Turm verlegt haben sollen. In alten Zeiten hatten diese Bauten einen sehr reellen Zweck. Die Türme waren durch die Stadtmauer

miteinander verbunden. An letzterer befanden sich nach der Stadt zu hölzerne, bedeckte Einbauten, so, daß sich um die ganze Bürgerschaft ein Wehr- und Zinnengang zog, auf welchem die Verteidiger standen. Auch die viereckigen Mauertürme waren oftmals gegen die Stadtseite mit einem hölzernen Einbau versehen, so unser Schellenberger, um den Verteidigern, welche in denselben waren, schnell zu Hilfe kommen zu können. Die Väter der modernen Stadt haben diese alten Burschen, die Jahrhunderte lang im Dienste der Reichsstadt gestanden sind, nicht niedergerissen, nein, sie haben sie, um ihren Zerfall zu hindern, geflickt und restauriert, freilich nicht immer ganz „stilgemäß". „Jetzt ruhen sie alle, wie träumend, diese ehrwürdigen Befestigungen unserer Städte, umbuscht und umgrünt." In den alten Türmen haust nun die Eule, oder es hat sich die Armut darin festgesetzt, oder dienen sie als Arrestgebäude für Tagediebe und Vagabunden. Mit den Gräben freilich, da ging es anders; im Interesse des Verkehrs und der Vergrößerung der Stadt, im Interesse der Bequemlichkeit und der Sanität sind sie zum Teil überwölbt und ausgefüllt, und zu Promenaden verwandelt, zum Teil ist der Grund in fruchtbaren Boden umgewandelt, auf welchem Gemüse und Obstbäume gepflanzt werden.

Das Wappen der Stadt besteht in einem gemauerten Thore mit 2 Türmen, oder eigentlich ist es eine Burg, auf deren Gemäuer sich zwei Türme, mit Zinnen gekrönt erheben; das Wappen ist blau, das Feld (der Grund) weiß, daher sind bis heute die Stadtfarben blau-weiß. Als Reichsstadt führte sie auch noch den Reichsadler. Die Entstehung dieses Wappens geht bis in die Welfenzeit zurück; es war schon 1179 vorhanden. Eggmann*) nimmt an, es stehe in Beziehung zu dem Wappen der Gräfin Hatta von Hohenwart, Gemahlin des Welfen Heinrich mit dem goldenen Wagen; es habe aber auch große Ähnlichkeit mit dem Wappen des uralten Klosters Weißenburg im Elsaß, das schon 739 Güter und Gefälle in dem nahen Altdorf besessen hat und mit dem der Stadt Konstanz. In alten Zeiten hatte das Wappen unserer Stadt in der Mitte über den beiden Türmen auch noch ein Kreuz. Vielleicht hatte dasselbe Bezug auf die uralte, schon 1279 erwähnte hl. Kreuzkapelle. Es hat eine entfernte Ähnlichkeit mit der Form des eisernen Kreuzes. Das alte Spitalwappen hat einige Ähnlichkeit mit dem Stadtwappen; 2 schmale Seitentürme mit spitziger Bedachung sind unten durch eine Giebelspitze verbunden, die von einer einfachen, gothischen Fensterform durchbrochen ist; oben in der Mitte befindet sich eine fliegende Taube, das Symbol des heil. Geistes.

1131 wird die Stadt, kaum aufgebaut, in dem Streifzug, welchen Herzog Friedrich nach Oberschwaben macht, mit Memmingen und Altdorf verbrannt, aber 1138 wieder aufgebaut.

1132 Derselbe Herzog Friedrich von Schwaben wird von Welf VI, Heinrichs des Stolzen Bruder, gefangen genommen und auf die Rauenspurg gebracht, wo er bis zur Aussöhnung mit dem Kaiser verwahrt wird.

*) Geschichte der Welfen.

1145 stiftet der welfische Dienstmann Gebizo von Ravensburg das Kloster der Prämonstratenser oder Norbertiner zu Weissenau. Dieser Gebizo war steinreich und hieß im Volksmunde nur „der reiche Ma“. Er stattete die neue klösterliche Gründung noch mit Höfen in Herwigesriuti (Rimmersberg), Adoltsberc (bei Weissenau) und Mulebrukke (Mühlbruck) aus und ließ sie zu Merseburg 1152 von seinem Herrn, Heinrich dem Löwen bestätigen. Doch schon

1153 findet Gebizo zu Ravensburg bei einem Jahrmarkt den Tod, indem er bei Abwehr eines Streites von einem ihm feindlich gesinnten Bauern meuchlings erstochen wurde. Seine Ruhestätte fand er, weil Weissenau noch keinen Gottesacker hatte, im Kloster Weingarten, wo damals die Adeligen des Landes begraben zu werden pflegten.

1155 Kaiser Friedrich I bestätigt zu Überlingen dem Kloster Weingarten zahlreiche von seinen Vorfahren verliehene Begünstigungen und Besitzungen, darunter das Besetzungsrecht der Kapelle zum heil. Michael*) und der Liebfrauenkirche in Ravensburg.

1157 Dieses Jahr war ein Unglücksjahr. Auf große Kälte im Frühjahr folgte ungeheure Hitze im Sommer, welche ein großes Sterben unter den Bewohnern Oberschwabens hervorrief. Dazu kam am 1. Juli ein schreckliches Hagelwetter mit furchtbarem Sturm, der die stärksten Bäume entwurzelte, Gebäude zerstörte und in Altdorf selbst die größeren Glocken zerschlug.

1165 wird Welf VII vom Pfalzgrafen Hugo von Tübingen bei Gaisbeuren an der Straße zwischen Waldsee und Ravensburg geschlagen und gezwungen, sich nach Ravensburg zu flüchten. Derselbe starb 1167 vor seinem Vater in Italien an der Pest und wurde zu Steingaden in dem von den Welfen gestifteten Kloster begraben.

1179 ist ein Dienstmann der Welfen, Dieto de Rauinsburch, Zeuge in einer Urkunde des Herzogs Friedrich V von Schwaben, in welcher dieser kund thut, unter welchen Bedingungen die Vogtei über einige Besitzungen des Klosters Kreuzlingen, u. a. Hyrslath, Horguncella et Kelun auf ihn übergegangen sei. Dieser Dieto ist der Ahne der vielgenannten Kämmerer von Ravensburg; an dem kaiserl. Hofe war er sehr wohl gelitten, besonders an dem Hofe Friedrichs I. Er war kaiserl. Ministerial und bekleidete als solcher das Amt eines Ammanns in Ravensburg, nannte sich daher auch öfters Dieto von R., so in einer Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben, wo er sich unterzeichnet Dieto de Rauenesburch. Seine Gemahlin war nach ihrer Scheidung vom Kaiser Friedrich I die Markgräfin Adelheid von Vohburg.

Dieto erscheint in vielen andern Urkunden neben andern Dienstmannen und Edlen als Zeuge, so neben Chunradus de Shuzenriet und vor Fridericus de Walpurch, Eberhardus de Tanne, Man-

---

*) Diese Kapelle stand oben zwischen dem Mehlsack und Gymnasium.

goldus de Otolfiswank, ein Beweis, welches Ansehen Dieto genoß. Dem Kloster Ursberg schenkte er Güter in Baisweil und Lauchdorf.

1180 schenkt Dieto, in den Akten Dieto, miles de Rauenspurc, ministerialis ducis Welfonis genannt, dem Kloster Weissenau einen Acker zu Weissenau neben dem Grundstück eines gewissen Talchelin, welfischen Hofnarren; ebenso schenkt Dieto dem Kloster ein Gut in Baumgarten.

Die Welfen hielten Hof teils zu Altdorf, teils auf der Burg zu Rauenspurc. Gleich den Königen und anderen großen Fürsten hatten sie eigene Hofämter; so finden wir bei ihnen schon frühzeitig die Ämter des Marschalks, Schenken, Truchsessen und Kämmerers.

1180 Wernher von R., der Welfen Dienstmann, mit dem Beinamen Mannestuk, verkauft an das Kloster Weissenau ein Grundstück an der Straße nach Ravensburg gelegen, um 26 Mark Silber; ferner 1191 eines in Biuge (Niederbiegen) an Weissenau und schenkt demselben 1194 zwei Äcker an der Schussen. Auf ersterem hatten die Bürger von Ravensburg (universitas burgensium de Rauinspurc) ein Weidrecht, verzichteten aber auf die Bitte des Truchsessen Eberhard von Waldburg, kaiserl. Statthalters, und des Schenken Eberhard von Winterstetten c. 1225. Das Geschlecht der Manstog blühte lange in Ravensburg fort, wo sie 1330 in das Bürgerrecht der Stadt sich aufnehmen ließen.

1191 erlischt die schwäbische Reihenfolge der Welfen mit dem Tode Welfs VI und Burg und Stadt Ravensburg kommen in den Besitz der Hohenstaufen.

1195 hält der Schwabenherzog Konrad sein Hoflager zu Ravensburg. Daselbst übergibt dieser der Kirche in Salem ein Gut zu Ried.

1197 Herzog Philipp von Schwaben und seine Gemahlin Erina schenkt dem Kloster Weissenau die Kapelle zur heil. Christina, unter den Zeugen ist Heinricus de Smalnekke.

1199 wird diese Schenkung von Papst Innocenz II bestätigt; ebenso 1200 von Bischof Dielhelm von Konstanz, der dem Kloster gestattet, den Gottesdienst in St. Christina durch die eigenen Canoniker besorgen zu lassen.

1198—1202 Konrad von Ravensburg, Bischof von Würzburg, Kanzler des Königs Philipp.

1204 hält sich Philipp von Schwaben, jüngster Sohn Kaiser Friedrichs I auf der Rauenspurg auf. Bei dieser Gelegenheit bestätigt er die Schenkung eines Feldes bei St. Christina an Weissenau, welche Hermann Genufting von Raderai gemacht, von dessen Sohn Heinrich dem Kloster aber längere Zeit war vorbehalten worden.

Philipp war der Gemahl der griech. Kaisertochter Irene und wurde am 21. Juni 1208 auf der Altenburg bei Bamberg aus Privatrache von Otto von Wittelsbach erschlagen.

1210 5. Aug. wurden am Himmel 2 Sonnen gesehen.

1215 Bischof Konrad von Konstanz bestätigt die Schenkung eines Hofgutes

in Hemmiwilare (Emmelweiler) an Weissenau; unter den Zeugen ist Dieto de Rauensburg; in einer andern Urkunde vom Jahr 1217 wird derselbe genannt: Dieto de Rabinspurc, camerarius imperialis.

1215 Bischof Konrad von Konstanz bestätigt die von seinem Vorgänger Diethelm geschehene Schenkung der Kirche St. Christina an Weissenau und erlaubt dem Kloster, einen beständigen Vikar dort zu halten.

1217 erscheint ein Huntpiz neben dem minister regis Bernardus (königl. Statthalter, Schultheißen) als Zeuge bei einem Kaufvertrag zwischen dem Kloster Weissenau und Rodeger, dem Besitzer des Guts in Hezmannesmittun (Ettmansschmid, G. Thaldorf).

1218 und 19 rüstet sich Friedrich II zu einem Römerzuge in Ravensburg und Weingarten.

1218 Bernhard, minister regis in Ravensburg.

Wie die Welfen so hatten auch die Hohenstaufen ihren eigenen Statthalter (minister regis), der in ihrem Namen die Gerichtsbarkeit übte; die Verwalter ihrer Güter hießen camerarii.

1218 Vergleich zwischen Ulrich, Propst in Weissenau und einem gewissen Friedrich Walch von Ravensburg. Letzterer beanspruchte das Recht auf eine Mühle zu Ravensburg (welche, ist nicht erwähnt), was ihm vom Propst und Convent bestritten wurde. Das Kloster erhielt Recht; Walch wurde durch die über ihn verhängte Exkommunikation genötigt, seinen vermeintlichen Rechten zu entsagen. Doch auf Vermittlung des königl. Statthalters Bernard und angesehener Bürger zu Ravensburg, wie des Konrad Rappel, Konrad und Oswald Hügel, Heinrich Stengare, Konrad Chienast und H. Slegil überließ das Kloster dem Walch die Mühle lehensweise mit der Auflage, jährlich am Feste des heil. Vitus 9 Schillinge Konstanzer Währung, und am Feste Martinus 9 Schillinge, auf Ostern 200 Eier und auf Philippi und Jakobi 2 Schillinge an das Kloster abzuliefern. Im Unterlassungsfalle verfügt das Kloster über die Mühle nach Belieben.

1218 Liupreht, Kaufmann von Ravensburg, schenkt dem Kloster Weissenau einen Hof zu Okarteriuti (Okatreute bei Schmalegg) mit allen Rechten und Zugehör.

1219 Während Friedrich II mit seinem Gefolge, darunter der Truchseß Eberhard von Waldburg, Konrad von Winterstetten, Dieto von Eistegen u. a. zu Weingarten in der Kapelle des heil. Nikolaus sich befand, erschien der Propst Ulrich von Weissenau, schilderte ihm die bedrängte Lage seines Klosters und bat ihn um einige Weideplätze. Der anwesende Statthalter Bernardus de Rauenspurc erhielt nun vom Könige den Auftrag, die vom Propst bezeichnete Stelle im Altdorfer Wald, genannt Honriet, anzusehen und so viel daselbst abzumessen, als für die Besserstellung des Klosters notwendig erschien. Nach der Abreise des Königs begab sich der Statthalter nach Honriet in Begleitung mehrerer Waldschützen, vorstare genannt, steckte einen Platz ab, der auf einer Seite an ein Grundstück des

Heinrich Huntpiz grenzte. In demselben Jahre noch wurde diese Schenkung vom Könige mit Brief und Siegel bestätigt.

1220 Weissenau verpachtet an Ravensburger Bürger das Pfarrwiddum von St. Christina. Seit längerer Zeit hattten Leute aus Ravensburg ohne Erlaubnis des Klosters, aber es scheint mit Zulassung der in St. Christina angestellten Geistlichen das Pfarrwiddum, sowohl die Felder und Gärten als auch die Häuser benützt. Den von ihnen angestrengten Prozeß verloren sie und das Kloster überließ ihnen nun das Widdum pachtweise, so, daß der Pacht auf St. Vitus und St. Martinus je zur Hälfte zu bezahlen war. Dieser Verhandlung wohnten bei der königl. Schultheiß (scuteltus regis) Bernardus, Konrad Adersteige, Oswald und sein Bruder Wolf, Heinrich Zigol, Friedrich Bochelin, der Zöllner Heinrich Slegil u. a.

1220 Streit zwischen Weissenau und Berthold Manstoch.

Dieser Edelmann befehdete, noch ganz jung (nicht einmal trocken hinter den Ohren, will der Chronist sagen) das Kloster, weil es ihm die Aufnahme seiner Mutter in das Frauenkloster im Meisuntale (Marienthal) verweigerte. In seinem Grimme ging er so weit, daß er den von Ravensburg aus der Schussen nach Weissenau abgeleiteten Kanal sperrte, obgleich sein Vater den Kanal gegen eine Geldsumme gestattet hatte. Der Streit wurde zuletzt gütlich durch den Truchsessen Eberhard von Waldburg beigelegt. Berthold verzichtete auf seine Forderung und erhielt von Weissenau 7 Pfund Heller. Unter den Zeugen befanden sich Bernardus der Statthalter, Heinrich Wildemann u. a. Die Erneuerung dieses Vergleichs geschah 1251.

Die Wildemann auf Wildeneck, einer Burg bei Weingarten, gehörten zu einem alten Ministerialengeschlecht der Welfen und Hohenstaufen und waren in der Gegend vielfach begütert, kommen sehr häufig in Urkunden als Zeugen vor, bis sie endlich als Bürger in Ravensburg verschwinden. So wird 1365 ein Wilhelm Wildemann gegen 2 Pfd. Heller, 1397 ein Eberhard in das Bürgerrecht aufgenommen.

Der oben erwähnte Manstoch, Manostukk soll im Wappen geführt haben: „zween plo türn in ainem wyßen Veld."

1220—25 Shevolte, minister regis in Ravensburg.

Derselbe erscheint als Zeuge in einem Vergleich zwischen dem Kloster Weissenau und den Brüdern Hermann und Walther von Ankenreute, welch letztere von König Philipp unrechtmäßigerweise den Zehenten in Liebenhofen und ein Gut in Hinzistobel zu Lehen angenommen hatten. Die Brüder entsagten gegen 30 Pfd. Heller allen Rechten und wurden von der über sie verhängten Exkommunikation durch den Propst zu Weissenau absolviert. Verhandelt auf der Burg Walpurc.

1220 Die Weissenauer Gütergeschichte, welche um diese Zeit verfaßt wurde, berichtet unter anderem teils über Erwerbungen und Be-

sitzungen des Klosters in Ravensburg, teils über Schenkungen und Verkäufe von Seite Ravensburger Bürger. So besaß das Kloster von Ortolf, Ritter von Ringgenburg, 2 Gärten hinter dem Hause eines gewissen Ruz, ein Haus mit Garten und 2 Äckern, welche eine Frau Williburc und ihr Gemahl lehensweise hatten. Konrad Rusce von Ravensburg verkauft an das Kloster 2 Höfe in Ravensburg um 14 Mark*) Silber, Ulrich Rapel schenkt demselben einen Acker, ferner Konrad an der Stäge 2 Höfe in Sulpach, Friedrich Hevestrit eine Wiese unterhalb der Landstraße gen Weingartshof, eine Schenkung, welche sein Sohn nicht anerkennen wollte, doch willigte er zuletzt gegen 7 Pfd. Heller in Gegenwart des Ministers Bernardus ein. Dieser Sohn des Hevestrit wurde später Lehrer in Ravensburg und ist wohl der erste bekannte Name dieses Standes.

1221 Landgericht zwischen Altdorf und Ravensburg.

Auf demselben verkauft Rudolf von Rammesperc (Ramsberg) ein Hofgut in Hallendorf gegen 20 Mark Silber an Salem.

König Heinrich VII verkündet den Schultheißen und Bürgern von Ravenspurg und Überlingen, daß sie das Kloster Weissenau wegen dessen Besitzungen in ihren Städten nicht zu den Steuern anhalten dürfen, da er sie davon befreit habe. Gegeben zu Wingarten 9. Mai.

1224 und 1226 König Heinrich ist am 9. Mai 1224 und am 6. Nov. 1226 in Ravensburg und Weingarten.

1225 Eberhard, Truchseß von Waldburg, ist königl. Statthalter in den früher welfischen Landen (siehe Jahr 1180).

In diesem Jahre verdarben alle Feldfrüchte und es entstand eine große Teuerung.

1226 König Heinrich VII untersagt den Klosterbauern von Weingarten, bürgerliche Grundstücke in Altdorf oder Ravensburg zu erwerben oder Bürger dort zu werden. Gegeben zu Biberahe (Biberach) 31. März. Unter den Zeugen ist Dieto de Rauensburc.

1229 Heinrich VII gebietet allen Schultheißen und Bürgern von Schwaben, das Kloster Salem bei seiner Abgabenfreiheit zu belassen. Gegeben zu Überlingen. Unter den Zeugen sind: Heinricus de Rauinspurc et Dietho pater suus. Dieser kaiserl. Kämmerer Dietho, „der treue Ritter und Dienstmann“, wie ihn der Chronist nennt, hatte eine Verwandte des Abtes Berchtold von St. Gallen zur Gemahlin und erzeugte mit ihr 3 Söhne: Heinrich, Friedrich und Johannes. Sein Bruder war Friedericus de Bongarten, dessen Gemahlin Adilhaidis, seine Schwester Ophenna. Seinen Sitz hatte er teils in Ravensburg, teils in Eistegen. Letzteren Namen änderten die Söhne in Löwenthal um; diese teilten das väterliche Gut; jeder wohnte auf einer andern Burg, daher sie sich bald von Löwenthal, bald von Baumgarten, bald von Ravens-

*) Eine Mark ist ein Silberbarren reines Silber, ca. 10 Mark unseres Geldes.

burg nannten. Letzteren Namen gaben sie einer Burg am Zusammenfluß der beiden Argen, bis heute Neuravensburg genannt. Ob nun alle diese, die sich von Ravensburg schrieben, auch im Besitze von Neuravensburg waren, oder ob sie diesen Namen nicht als Ammanne (ministri) der Hohenstaufen in der Stadt Ravensburg führten, dürfte bei einigen zweifelhaft sein. (Ob.-Beschreib. v. Tettnang S. 216). Dietho wurde im späteren Alter Mönch in Weingarten; seine Gemahlin trat in das Frauenkloster zu Maisuntal (Marienthal); Friedrich, mit seinem Bruder Heinrich mehrmals als Kämmerer genannt, wurde durch einen Pfeilschuß getötet und in Weissenau begraben. Johannes trat in den Orden der Prediger zu Konstanz und stiftete 1250 das Kloster in Löwenthal. Heinrich war unter den Brüdern der angesehenste und in wichtigen Rechtsfällen teils Zeuge, teils Schiedsrichter und wird, wie sein Vater oder Großvater, meistens Heinrich von Ravensburg genannt. Seine Frau brachte ihm als Mitgift einen Hof und 2 Gärten in Ravensburg zu. Dieses Dienstmannengeschlecht der Welfen und Hohenstaufen stand in freundschaftlichen Beziehungen zu den benachbarten Klöstern; Weingarten und Weissenau wurden reichlich mit Schenkungen bedacht, wofür letzteres zum Andenken an die Geber am 4. und 28. Februar einen feierlichen Jahrtag hielt.

1234 Kaiser Friedrich II setzt die Söhne Heinrichs von Ravensburg, deren Eltern ihr Lehen und Eigengüter verwirkt hatten, nach dem Ausspruche der Fürsten wieder in ihre Güter ein.

1237 stirbt Propst Ulrich von Weissenau. Unter ihm wurde der Schussenkanal gegraben.

1239 kommt in dem Leutkircher Vertrag ein Heinrich von Neidegg vor. Die Stammburg dieser Familie war bei Isny.

1240 Bischof Heinrich I von Konstanz setzt für einige Städte, darunter Ravensburg, eine Münzordnung fest, nach welcher nur die in diesen Städten ausgeprägten Münzen Geltung haben, dagegen alle anderen mit Ausnahme der kaiserlichen verboten sein sollten; ferner soll man die Mark Silber zu 2 Pfund Pfg. mit 42 Schillingen bezahlen und 42 Schillinge sollen eine feine Mark ausmachen.

Nach dem heutigen Geldwert wäre 1 Schilling = 1 Mark, 1 Pfennig = 10 Pfennig, 1 Pfund Pfennig = 21 Mark.

1240 **Das Münzwesen.** Der Wirrwarr, welcher zur Zeit des Mittelalters und später im deutschen Reiche herrschte, erstreckte sich namentlich auf Maß, Gewicht und Münze. Das Münzrecht war königliches oder kaiserliches Hoheitsrecht; dasselbe wurde jedoch im Laufe der Zeit von Seiten des Kaisers an eine Menge geistlicher und weltlicher Dynasten, groß und klein, verliehen. Städte überließen die Münzerei gewöhnlich einigen angesehenen Bürgern. Unmöglich ist es, den Wert der damaligen Münzen genau zu bestimmen, weil der Münzfuß ein verschiedener und wechselnder war. Auch der Wert des Goldes im Verhältnis zum Silber blieb nicht

1240 gleich, sondern war einem steten Schwanken unterworfen. Wie es um den Feingehalt der Münzen bestellt war, ersieht man aus der Thatsache, daß aus einer Mark Silber (im 13. Jahrhundert zu 2½, im 14. Jahrhundert zu 3 Pfund Heller gerechnet), hier 12, dort 24, an einem dritten Ort 44, an einem vierten 50, an einem fünften 60 Schillinge geprägt wurden. Durch das häufige Außerkurssetzen, Umprägen, Verfälschen der Münzen wurde die Verwirrung gesteigert. In vielen süddeutschen Städten, auch in Ravensburg rechnete man nach Pfunden, weil das Geld nicht gezählt, sondern gewogen wurde. Auf 1 Pfund Silber gingen 240 Stück Häller*) (von der kaiserl. Münzstätte zu Hall); 2 Heller machten 1 Pfennig aus, 6 Pfennig 1 Schilling. Doch war auch dieses wieder in verschiedenen Städten verschieden. Später kamen die Kreuzer und Gulden auf. In Ravensburg kommen zu gleicher Zeit Hellerpfund, Schillinge, Pfennigpfund, Gulden und Kreuzer vor. Anno 1363 kaufte das Spital die Gerichtsbarkeit des Dorfes Wolpertswende um 676 Pfund Pfennig; 1413 kaufte die Stadt Veste und Burg Schmalegg um 6300 Gulden; 1443 heiratete Walter Möttelin von Ravensburg eine Magdalena Nautter von Konstanz, welche ihm 4200 rheinische Gulden Vermögen beibrachte, während 1468 wieder ein Kauf vorkommt, welcher um 900 Pfund Heller abgeschlossen wurde. Also in einer Zeit von etwa hundert Jahren in einer und derselben Stadt viererlei Münzfuß!

Das Münzwesen der Reichsstadt Ravensburg nimmt in der Geschichte der Stadt nicht gerade die glänzendste Stelle ein. Die Ravensburger Münzen waren wegen ihres geringen Feingehaltes vielfach verrufen, wurden abgeschätzt oder außer Kurs gesetzt.

Über den Ursprung des Ravensburger Münzrechts findet sich nichts vor; nicht unmöglich ist es, daß es noch aus der welfischen Herrschaft herrührt. Laut einer Urkunde vom Jahr 1240 gibt Bischof Heinrich von Konstanz den 6 Münzstädten Constanz, St. Gallen, Radolfzell, Überlingen, Ravensburg und Lindau Vorschriften, wie es mit dem Silberkauf, Geldwechsel u. s. w. gehalten werden soll und 1289 findet ein Kauf nach Ravensburger Münzwährung statt. Welche Gattungen von Münzen damals die Stadt prägte, oder auf wessen Rechnung dieselben geprägt wurden, ist nirgends angegeben. Im Jahr 1402 wurde an die hiesige Münzstätte ein Münzmeister Namens Lucas von Straßburg berufen, über dessen Thätigkeit jedoch wir nichts weiter erfahren. Am 26. Mai 1404 vereinigten sich die Städte Ulm, Biberach, Pfullendorf, Konstanz, Überlingen, Lindau, Ravensburg und andere mit dem Grafen Eberhard von Württemberg dahin, daß fortan in der Ausmünzung von Schilling, Pfennig und Heller eine Gleichförmigkeit (wahrscheinlich inbezug auf Prägung, Größe u. s. w.) stattfinden solle; Württemberg solle alle drei

*) Wir behalten jedoch die gewöhnliche Schreibweise Heller bei.

1240 Münzsorten, Ulm für sich und andere Städte Schillinge und Heller, Ravensburg und Konstanz Pfennige prägen. Sieben Schillinge sollen auf ein Ulmer Loth gehen, 25 auf einen rhein. Gulden und 35 Heller auf ein Ulmer Loth. Von den Pfennigen, welche Ravensburg und Konstanz schlugen, sollen 43 auf ein Ulmer Loth (also die Pfennige geringer als die Heller) gehen. In diesem Münzvertrag wurde ferner bestimmt, keine andere Münze mehr anzunehmen; nur die Seestädte und die im Allgäu sollen noch die alten Plappharte zu 14 Heller nehmen.

1417 am Donnerstag vor St. Gallen Tag.

Der Burgermeister und Rat zu Schaffhausen vereinigt sich mit den Städteboten von Costentz, Zürich, Ravensburg, Buchhorn, Lindau, Diessenhofen, Ratolfzell, Überlingen und Wangen zu folgender Übereinkunft:

1) jede Stadt, die münzen will und kann, soll münzen auf das Korn der Stadt Zürich, d. i. von einer geschickten Mark sieben Loth Silbers Costentzer Gewichts und 37 Pfennig auf ein Loth.

2) Die Schillinge, die man schlagen wird, sollen zu dem Halben bestehen und soll man einen geben zu sechs Pfennigen und 27 für einen Gulden, und der kleinen Münz soll man geben ein Pfund sieben Schilling Heller für einen Gulden. Und ob irgend eine Stadt in der nachbeschriebenen Zeit absetzte, die soll den andern Städten, die dann münzen, jeglicher zu Pön (Strafe) verfallen sein. Es sollen auch alle große, silberne Münzen, nemlich alte Plapphart, Kreuzplapphart, Schillinger, Kreutzer, Neuner in dem Wert bestehen, als vor ein böhmischer Groß soll gelten 9 Pfennig, drei Fünfer sollen gelten 8 Pfennige, und welche Münz oder Geld ringer oder schwächer ist, als die der Herren oder der Städte, die soll man verbieten. Auch soll man keine gute Münz schmelzen oder andere Münzen daraus machen. Es soll auch in der Zeit eine jegliche Stadt mit ihren Wechslern und Kaufleuten, deutschen und welschen, fremden und heimischen, bestellen, daß sie keinerlei Münzen, weder große noch kleine weder „sayen", ausschließen noch verführen. Wer aber darüber thät gefahrlich, der soll um die Haab kommen, die er dann führt, oder die bei ihm ergriffen wird, und der Stadt, von dannen er ist, hundert Gulden zu Pön und Buß geben. Wäre auch, daß irgend eine Stadt ein oder mehr Münzen und auf das vorgenannte Korn schlagen wollte, und die sich mit ihren Briefen und Insiegeln versprochen und verschrieben hierin nicht abzusetzen, als sich das die andern Städte gegen einander versprochen haben, solche Münzen soll man denn auch nehmen. Welche Stadt aber solches Versprechen und Verschreiben nicht thun wollte, der Münze soll man nicht nehmen, noch keine Währschaft sein.

Schaffhauser Arch. Bodenseeverein, 9. Heft.

Eine Urkunde gleichen Inhalts, von Ravensburg ausgestellt, befindet sich im Archiv der Stadt Konstanz. Urkdb. I p. 135 Nr. 378.

1240 Im Jahr 1423 kam zwischen Württemberg und mehreren oberschwäb. Städten abermal ein Münzvertrag zu stande, dem im folgenden Jahr auch Ravensburg beizutreten wünschte. Aber die Stadt erhielt nicht nur einen abschläglichen Bescheid, sondern die verbündeten Städte verboten auch noch unter sich die Annahme der Ravensburger Münzen. Hierüber kam es zu einem Streit, welcher von den zu Schiedsrichtern gewählten Städten Augsburg, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen und Memmingen dahin entschieden wurde, daß man zwar Ravensburg das Münzen nicht wehren, die Verbündeten aber zur Annahme seiner Münzen auch nicht zwingen könne. Später traten freundlichere Verhältnisse ein, denn im Jahr 1501 vereinigten sich die Städte Ulm, Überlingen, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Isny und Leutkirch darüber, daß unter dem Namen und Wappen der drei Städte Ulm, Überlingen und Ravensburg gemeinschaftliche Münzen von gleicher Größe und gleichem Feingehalt geprägt werden sollen. Eine dieser Münzen stellt auf der einen Seite den heil. Georg (den Schutzheiligen des schwäb. Bundes) mit dem Drachen vor, und hat die Worte Moneta nova trium civitatum Sueviae, auf der andern Seite die Jahreszahl 1502 und die Zeichen der 3 auf dem Rande genannten Städte Ulma, Uberlinga, Ravensburgum. Außer dieser Münze gab es noch eine größere aber leichtere mit dem Adler und eine kleinere mit der Jahrzahl 1503. Da und dort gibt es noch in Privatsammlungen dergleichen Münzen aus den Jahren 1501 und 1502, nemlich Vierteltaler (Pfleppхardt genannt), Schilling und Pfennig.*)

Um der Verwirrung zu steuern, erschienen eine Menge kaiserl. „Münzordnungen". 1515 unterhielten Ravensburg und andere Städte mit Ulm eine umfangreiche Korrespondenz wegen des Münzwesens; 1528 fand wieder ein Übereinkommen mit verschiedenen Städten statt; 1545 und 49 tauchten abermal neue Münzordnungen auf; 1559 erschien von Kaiser Ferdinand eine „Probierordnung", eine Instruktion der Probierer und eine neue Münzordnung samt „Valuirung der goldenen und Silbermünzen, zu Augsburg aufgerichtet."

Auch in Ravensburg selbst fanden wegen des Münzwesens mehrfache Zusammenkünfte („Täge") statt, deren Beschlüsse oder „Abschiede" schriftlich niedergelegt wurden. Der erste dieser „Abschiede" datiert sich vom Donnerstag nach Matthäi des Jahres 1509, und wurde errichtet zwischen den Städten Ravensburg, Überlingen, Memmingen, Biberach, Kempten, Pfullendorf, Wangen, Leutkirch, Isny und Buchau wegen des Überhandnehmens der geringen Pfennig und Heller. (Fasc. 1529). Bei dem am Dienstag nach St. Thomas 1528 zu Ravensburg gehaltenen Abschied zwischen Ravensburg und sechs andern oberschwäbischen Städten wurden die St. Galler

*) Schon im Jahr 1424 „fing man auch in Ulm an, gute Plappharte zu münzen." (Jäger, Gesch. v. Ulm).

1240 und Churer Pfennig und Heller verrufen und nur die Münzen von Mainz, Köln, Trier, Worms, Hall, Konstanz, Augsburg, Ulm, Überlingen, Ravensburg, Kempten, Isny, dann die württembergischen, pfalzgräflichen und kurfürstlichen als kursfähig erklärt. Der bedeutendste, und wie es scheint, der letzte Münzabschied, welcher zu Ravensburg gehalten wurde, war der vom 23. Dez. 1573, an welchem die Grafen von Montfort, von Fürstenberg, von Hornstein u. a., sowie die Abgeordneten mehrerer oberschwäbischen Städte teil nahmen. (Fasc. 1533). Aus dem Stiftungsbrief des Hans Burg vom Jahr 1552 erfahren wir, daß 3 Pfund 10 Schilling Pfg. = 4 Gulden waren, daß 20 Schilling Pfg. = 1 Pfd. und 12 Pfg. einen Schilling gaben. Um's Jahr 1400 gingen 240 Heller auf ein Pfund; 1 Schillingheller war 12 Heller, 1 Schillingpfennig war 12 Pfennig. Im 14. Jahrhundert kam der Gulden auf, und weil er aus rheinischem Waschgold hergestellt wurde, erhielt er den Namen rheinischer Gulden. Während des dreißigjährigen Krieges stieg die Geldverwirrung und die Verschlechterung der Münze auf's höchste. Im Jahr 1622 findet sich wieder etwas, das auf das Ravensburger Münzwesen Bezug hat. Damals ließ nemlich die Stadt im Waghaus durch den Burger Konrad Beck, Goldschmied, Kupferkreuzer und Pfennig prägen, und zwar wurden aus 701 Pfund 7 Loth Kupfer ausgeprägt 4267 fl 30 kr., wornach also der Zentner Kupfer auf mehr als 600 fl gebracht wurde. Als aber im folgenden Jahr die Reichsstände die Ordnung wieder herstellten, mußte Ravensburg diese Münzen mit großem Schaden wieder einlösen. (Fasc. 1539; Chronik-Manuscr. Stadtbibl. A 134). Auf einem anfangs des 18. Jahrhunderts erschienenen illustrierten Verzeichnis geringhaltiger Münzen florieren unter der Rubrik „allerhand schlechte halbe Batzen-Stuckh“ auch neben den St. Gallischen, Osnabrückischen, Paderborn'schen, Freiburgischen und anderen auch die Ravensburger Halbbatzen vom Jahr 1701, die auf der Aversseite das Stadtwappen mit der Umschrift Moneta Nova Ravenspurgensis, auf dem Revers den Reichsadler mit der Wertangabe, der Jahreszahl (1701) und der Umschrift Soli Deo gloria zeigten. Es wird dies der letzte Münzprägungsversuch der Ravensburger gewesen sein, denn anno 1705 wurde ihre Münze mit der Buchhorner geschlossen.

Bemerkt mag noch werden, daß hier mehrmals Münzen zur Erinnerung an gewisse Zeiten geprägt wurden, so auf das sogenannte Normaljahr 1624 und auf die 200jährige Jubelfeier der Reformation 1717, von welchen Münzen sich noch mehrere im Privatbesitz hiesiger Bürger befinden.

Eigentümlich ist, daß die Stadt noch lange nach Pfennigen dem Gewicht nach rechnete; so heißt es im Ratsbeschluß vom 13. Mai 1785: „Absenter am Schwörtag sollen um 1/2 Pfund Pfennig gestraft werden.“

1240 hält sich Konrad IV, Sohn Barbarossa's, in Ravensburg und Weingarten auf.

1243 Heinrich von Rabensberg bekennt sich als Vasallen des Herrn Gottfried von Hohenlohe und bekennt, einen Weinberg und ein Gut in Schnetzenhausen als Lehen von ihm empfangen zu haben.

1244 Bruno scuteltus de Ravensburg, Schultheiß von Ravensburg, erscheint als Zeuge in einer Schenkung des Kämmerers Heinrich von Bigenburg an Weissenau. Weitere Zeugen sind: Hainricus de Oberhoven, Cunradus de Bavendorf, Cunradus, Schenk von Smalnegge.

1245 Heinrich von Ravensburg erneuert die Übergabe seines Gutes Wizzemannesruti an das Kloster Baindt.

1246 Heinrich von Ravensburg übergibt um seines Seelenheiles willen seine Güter Landoltberg und Schlatt an das Kloster Weingarten. Unter den Zeugen: Meingodus de Tobel (bei Berg).

1246 Schenkung des Guts „die Egge" durch Hermann Gnufting von Radirai (Raderach O.-A. Tettnang).

Dieselbe fand in der Weissenauer Kirche vor dem Hochaltar statt, mit der Bestimmung, daß das Kloster für dieses Gut, die Egge, welche in Ravensburgs nächster Nähe lag und mit Reben bepflanzt war, Hermanns Gemahlin, die er hatte blenden lassen, 50 Mark Silber und den Rittern Konrad von Irrenberg und Mengoz von Tobel, denen das Gut verpfändet war, 12 Mark Silber gebe.

Von demselben Hermann von Radirai hatten zu Lehen: ein Conradus Troll von Ravensburg Zehnten von Äckern, Wiesen und einem Weinberg, ein Hainricus Stadilar (Stadler) einen Acker und eine Wiese, ein Bauer aus Ravensburg Namens Wernher einen Acker nahe bei der Egge; Weissenau kaufte diese Grundstücke los, das erste um 9 Mark Silber, das zweite für $3^1/_2$ Mark Silber und um ebenso viel das dritte.

1248 Burkart von Ravensburg verkauft Erkenberg an Bischof Eberhard II von Konstanz.

1250 Heinrich von Ravensburg vermacht dem Kloster Weissenau seine Leute und Güter in Manzell.

1259 Johann von Ravinspurg, Bruder des Friedrich und Heinrich, Kämmerer von Ravensburg, im Predigerorden. Demselben übergibt Konrad vou Bodman Besitzungen zu Habesthal behufs Übergabe an die Priorin zu Meingen (Mengen) zu einer Stiftung für den Pfalzgrafen Hugo von Tübingen.

— Graf Ulrich von Württemberg Landrichter.

1260 Landgericht an der Mühlbruck.

Berthold von Fronhofen, der Richter, und die Räte des Friedens verlesen in öffentlicher Gerichtssitzung auf Anrufen des Vertreters des Klosters Salem einen Urteilsspruch, daß in Städten und Dörfern, wo dasselbe ehehafte Gewalt besitzt, niemand ohne seine Genehmigung Wirtschaften halten und Handel treiben dürfe.

Anwesend war u. a. Berthold, Graf von Heiligenberg, Heinrich, Kämmerer de Bienburg, Hildebrand de Mulbrehtshusen (seine Nachkommen traten 1342 in das Ravensburger Bürgerrecht ein), Burkhard de Tobel, Berthold de Cil, von Ravensburg die Ritter Berthold und Jakob Manstok.

Über den hier genannten „Rat des Friedens" ist nichts Näheres bekannt. Die Führung eines eigenen Siegels deutet darauf hin, daß es sich hier um eine Institution handelt, die mehr als bloß vorübergehende Bedeutung und Wirksamkeit hatte; vielleicht war es ein Landfriedensbündnis schwäb. Adeligen während des Interregnums.

1260 oder 1266 stirbt Heinrich von Ravensburg kinderlos und mit ihm erlischt der Ravensburger Zweig des ursprünglich welfischen, dann hohenstaufischen Geschlechtes der Dienstmannen von Ravensburg: Aistegen, Löwenthal, Baumgarten. Seine Besitzungen gehen an die Herren von Bodman und Bigenburg über, und zwar zunächst erbt 1265 Ulrich von Bodman von seinem Onkel Heinrich Schloß und Herrschaft Baumgarten.

1265 war längere Zeit ein Komet von großer Helle zu sehen.

1266 In Weingarten errichtet der Abt Herman von Bichtenweiler ein Frauenkloster vom 3. Orden des heil. Franziskus (die Sammlung). Die Witwe Heinrichs von Hundbiß kauft und schenkt den Platz dazu.

Braunsberg de Ravensburg ist Konradins Statthalter in Ravensburg.

Konradin, der letzte Sprosse der Hohenstaufen hält sich in Ravensburg auf und rüstet sich zu einem Zuge nach Italien.

Konradin, Sohn Konrads IV, der sich in seiner Kindheit schon in Ravensburg aufgehalten, wurde nach dem Tode seines natürlichen Oheims Manfred, der von Karl von Anjou bei Benevent 1266 geschlagen und getötet worden war, von den Anhängern seines Hauses nach Italien gerufen, um sein Erbe Sicilien zu erobern, das in Karls Hände gefallen war. Er sammelte ein Heer von 10 000 Streitern, das sich zwischen Ravensburg und Buchhorn lagerte. Als Konradin sich beim Ansammeln seines Heeres längere Zeit in Ravensburg aufhielt, konnten die Einwohner dieser Stadt die scheinbare Ruhe nicht ertragen; sie sangen daher Spottlieder von der Sorglosigkeit Konradins, durch welche der nahe Fall seines Hauses bald vollendet sein werde. Am 8. Sept. 1267 brach er auf, begleitet von den vornehmsten schwäbischen Edeln. In Rom wurde er mit Jubel empfangen und drang bis nach Neapel vor. Bei Tagliakozzo kam es zur Schlacht, wo die Deutschen siegten, sich aber zu bald der Siegesfreude überließen. Da brach Karl aus einem Hinterhalt hervor und der Sieg wurde Konradin wieder entrissen. Er und sein Freund Friedrich von Baden gerieten in die Hände ihres unritterlichen Gegners, der sie auf dem Markte zu Neapel enthaupten ließ, 29. Okt. 1268.

So war der letzte Sprößling des schwäbischen Kaiserstammes vertilgt. Den Tod vor Augen, getrennt für immer von der Heimat, richtete er seine Gedanken dahin, wo er die schönsten Tage seiner Jugend mit seinen getreuen Dienstmannen, einem Heinrich, Kämmerer von Ravensburg, Heinrich, Schenk von Schmalegg, Berthold von Fronhofen, Hermann von Hegenberg, Albert von Liebenau verbracht hatte. Noch in seinem Testamente erinnerte er sich seines Statthalters (ministri) von Braunsperg und des Nadelarius (Nadler), eines Bürgers zu Ravensburg und bittet seine Oheime, die Herzoge in Bayern, obigen eine von ihm herrührende Schuld zu bezahlen; auch seiner schwäbischen Klöster gedachte er noch, indem er Weingarten und Weissenau je 200 Pfund Heller vermachte.

1266 In dem Verzeichnisse der Gefälle und Gerechtigkeiten des Klosters Weingarten aus dieser Zeit finden sich von Ravensburger Bürgern folgende Einnahmen:

Otto und Gebrüder für den Zehnten in Alwigisriuti (Albisreute bei Schlier) zahlen 1 Schilling; Humpis von einer Gerechtsame 4 Pfg.; Heinrich, genannt der Arzt, von einer Mühle 1 Pfd. 8 Heller; derselbe von einer Mühle in Frankenbach 4 Schill.; Siuridus, Sohn des früheren Ammanns, von einem Hofe 12 Schill.; Walke 32 Schill.; Mörlin 10 Schill.; Lingg von einem Zehnten 21 den.; Ökonom Wernher von einigen Gütern 3 Schill.

1268 25. Apr. Verhandlung in Ravensburg.

B. de Bodeme, Cononicus des Stiftes Kreuzlingen, Zeuge in der Urkunde des Abts Gerungus von Kreuzlingen und Ritters Konrad de Rütin, Güter in Laimbach bei Markdorf betreffend.

1270 10. März. Baumgarten.*) Ulrich von Bodemen bestätigt die Schenkung eines Hofes und zweier Gärten, in Ravensburg gelegen, durch die Brüder vou Biegenburg an das Klöster Weissenau. Die Urkunde besagt, daß Ulrich diese Besitzungen von seinem Onkel mütterlicherseits, Heinrich von Ravensburg, vererbt und seinerzeit an die von Biegenburg, die Brüder seiner Tante, wiederum veräußerte. An Heinrich von Ravensburg waren dieselben als Mitgift seiner Frau gelangt.

Stuttg. Staats.-Arch.

3. Sept. Vertrag der Stadt mit dem Kloster Weissenau wegen „altem Nutzen an Wasser, Wegen und Stegen," und wegen des Weidrecht beider Teile; ebenso sollen die dem Gotteshaus zugehörigen Leute, „bei der Stadt gesessen," in allen Rechten gehalten werden, wie die anderer Herrn, „die um die Stadt gesessen."

Vertragsbuch S. 199.

1271 Eberhard II, Bischof von Konstanz, übergibt im Namen seines Stiftes das Schloß Bongarten mit allem Besitz und allen Rechten, die einst Ulricus, miles de Bodemin, von seinem Oheim Ritter Heinrich

---

*) Bei Eriskirch; die Besitzer des Guts Baumgarten stammten von einer Nebenlinie der Aistegen, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts erloschen ist.

von R. erhalten hatte, und die der Bischof gemeinschaftlich mit dem Abte Berthold und Convent von St. Gallen, von demselben Ritter Ulrich von Bodmen erworben, behufs gewissenhafter Teilung einer Kommission, bestehend aus Heinrich von Laimowe, C. de Wachingen, Rudolf de Ailingen Ritter, Magister B. de Gailinruti, um seinem Bruder und dem Magister H. de Wolfshoene.

Tschudi setzt den Tod Heinrichs von R. in das Jahr 1260, nennt ihn gemeinschaftlich Lehenträger von St. Gallen und Konstanz und sagt, daß er ohne Kinder gestorben sei, weshalb diese mit Ausschluß der Erben das heimgefallene Lehen Bongarten an sich zogen und dann darüber in Streit mit einander gerieten.

1273 Durch die Verwendung des Burggrafen von Nürnberg und des Erzbischofs Werner von Mainz wurde 1273 Graf Rudolf von Habsburg, welcher in der Schweiz und im Elsaß Besitzungen hatte, und durch Tapferkeit und Klugheit sich auszeichnete, zum deutschen König gewählt. Papst Gregor X bestätigte ihn, nachdem er geschworen hatte, daß er die Güter der Kirche und ihrer Vasallen nicht angreifen, in Rom und in dem ganzen Kirchenstaat keine Würde annehmen, und, falls der Papst ihn zum Kaiser kröne, einen Kreuzzug unternehmen wolle. Das erste und das zweite hielt er. Nach Italien zog er nie, denn er kannte ganz richtig, daß das Staufengeschlecht nur durch seine Kämpfe mit Italien zu Grunde gegangen und daß der gesetzlose Zustand Deutschlands nur darin seinen Grund habe, daß die Macht des Kaisers nicht ausreiche, in Italien einen Riesenkampf auszukämpfen und zugleich in Deutschland die nach Unabhängigkeit strebenden Vasallen in Schranken zu halten.

Schon ehe Rudolf zum deutschen König erwählt worden war, also während „der kaiserlosen, schrecklichen Zeit,“ wo namentlich der niedere Adel von seinen Burgen aus eine Art Räuberleben führte und Reisende und Handelsgüter fortschleppte, hatte sich bereits in den Städten ein gesunder, kräftiger Bürgerstand gebildet, welcher Handel und Gewerbe zu großer Blüte brachte. Um sich gegen jene adeligen Strauchdiebe und Wegelagerer kräftig zu schützen, traten zu gegenseitigem Schutz sechzig Städte, wie Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Basel zusammen, gründeten den rheinischen Städtebund und hielten Kriegsschiffe mit Armbrustschützen, Fußvolk und Reiter bemannt, um für etwaige Angriffe bereit zu sein. Noch bedeutender als der rheinische Bund war die Hansa, welche mehr als 70 Städte zu Mitgliedern zählte und über eine große Handels- und Kriegsflotte gebot.

Mit richtigem Blick erkannte Rudolf in dem aufstrebenden Bürgertum eine feste Stütze, daher begünstigte er die Städte auf jegliche Weise, nahm sie in seinen Schutz, förderte den Handel und das Gewerbe und erteilte ihnen wichtige Rechte und Privilegien.

Mit Rudolf von Habsburg beginnt denn auch die eigentliche, urkundliche Geschichte Ravensburgs als Stadt, und sie war eine der ersten

Städte, welche sich eines Freiheitsbriefes von dem neuen Kaiser zu erfreuen hatte. In demselben wurde der Stadt unter andern Begünstigungen hauptsächlich Unveräußerlichkeit vom Reich und Befreiung von fremden Gerichten zugesichert. Dieses erste Privilegium war im Jahr 1276 zu Basel gegeben. Zehn Jahre später, 1286, folgte ein zweites, in welchem nicht nur die Freiheiten und Rechte des ersten Briefs bestätigt, sondern auch noch neue hinzugefügt wurden, so namentlich die, alle Samstag einen Wochenmarkt halten zu dürfen.

1274 Bei der Erörterung über den Ursprung der **Landvogtei** in Schwaben geht Wegelin (Gründlich-historischer Bericht 2c.) sehr weit zurück. Als erste Landvögte in Schwaben bezeichnet er die königlichen Kammerboten, welche von 749 an bis zur Wiedererstehung des schwäbischen Herzogtums regiert und die königlichen Kammergüter, Einkünfte und Gefälle verwaltet haben. Diese läßt er später als Landvögte auftreten und weist ihnen auch noch die Verwaltung der königlichen Einkünfte in den dem Reich unmittelbar unterworfenen Gebieten zu, und zur Zeit Rudolfs von Habsburg haben sie bei ihm schon folfolgende Funktionen*):

1) die Verwaltung aller in den reichsunmittelbaren Städten, Gotteshäusern und Klöstern, Dörfern, Höfen und Gütern Kaiser und Reich zustehenden Rechten, Ämtern und Nutzungen: die Beschirmung der Kirchen und Klöster, die Bestellung und Beaufsichtigung der Reichsvögte, Ammänner und Schultheißen in den Reichsstädten und infolge dessen die Direktion über den Blutbann daselbst, die Erhebung der Städtesteuern und Zölle und die Verwaltung der Münze;
2) die hohe Gerichtsbarkeit in denjenigen Distrikten und Herrschaften, welche mit dem Blutbann nicht privilegiert oder belehnt waren;
3) die Handhabung des Landfriedens und der kaiserlichen Privilegien und Freiheiten;
4) die schiedsrichterliche Vermittlung in Streitigkeiten zwischen den Ständen;
5) die Aufsicht über die zur schwäbischen Landvogtei gehörigen Reichslehen und Reichspfandschaften;
6) die Beaufsichtigung und Besetzung des kaiserl. Landgerichts auf der Leutkircher Heide und in der Pürs.

Dem neuernannten Landvogt schwuren die Städte unterthänig und gehorsam zu sein; dieser gab ihnen dagegen die schriftliche Versicherung, sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen und zu beschirmen. Die Einkünfte des Landvogts bestanden in einer freiwilligen Abgabe, welche er von

*) Wir folgen hiebei dem Schriftchen: Die Reichslandvogteien in Schwaben und Elsaß zu Ausgang des 13. Jahrhunderts von Dr. Jakob Teusch. Bonn 1880.

den Unterthanen der Landvogtei unter dem Titel einer Ehrung oder Schenkung bezog.

Stälin ist der Ansicht, Rudolf von Habsburg sei als der Begründer und Organisator der schwäbischen Landvogteien anzusehen. Über die Machtbefugnisse der Landrichter sagt er ganz allgemein, den Landvögten seien manche Aufsichtsrechte zugestanden gewesen, mit welchen anderswo die Herzoge betraut gewesen seien, und an einer andern Stelle (Wirtemb. Gesch. III. S. 723) präcisiert er die Obliegenheit der Landvögte dahin, es sei ihnen die Aufsicht über das reichsfrei gebliebene Gebiet, die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Landfriedens und die Einziehung der Einkünfte für die königliche Kammer zugewiesen gewesen. Demgegenüber sagt Lorenz (deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert): „Die Bezeichnung Landrichter und Landvogt kommt in den Urkunden der Landrichter und Landvögte von Hohenberg und Werdenberg vor. Mehr vermag ich auch nicht zu sagen, am wenigsten (kann ich) den Wirkungskreis bezeichnen." Ein weiterer Geschichtsforscher, Walter in seiner deutschen Rechtsgeschichte (§. 211. 311) schildert den Wirkungskreis eines Landvogts folgendermaßen:

„Über eine dem Reiche gehörende Stadt wurde insgemein ein Reichsvogt, über eine solche Landschaft ein Landvogt (advocatus provincialis) gesetzt, der die darin gelegenen Städte unter sich hatte. ... Eine Reichsvogtei war ein Aggregat von reichsunmittelbaren Städten, mehr und weniger zerstreuten Landschaften und Reichsgütern, worüber ein kaiserlicher Landvogt gesetzt war, um im Namen des Kaisers die Ordnung und den Landfrieden aufrecht zu erhalten. Unter dem Landvogt umher standen in den Burgen die ministri, officiales, Amtleute und Vögte; in den Städten, so lange diese noch nicht die Gerichtsbarkeit an sich selbst gebracht, die Reichsvögte und Reichsschultheißen, welche von den Landvögten namentlich in der Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit unterstützt wurden. Die Reichsgüter unter der Landvogtei, soweit sie nicht zu Lehen gegeben oder an Ministerialen verliehen waren, wurden in der gewöhnlichen Weise von den auf den Haupthöfen sitzenden Amtleuten oder Vögten verwaltet. Die davon eingehenden Gefälle, die Steuern aus den Reichsstädten, die Gerichtsbeden und andere Abgaben wurden für den Kaiser von dem Landvogt in Empfang genommen, für welchen aber auch davon mancherlei abfiel."

Der von uns angeführte Teusch weist nach, daß nicht erst Rudolf von Habsburg der Begründer der schwäbischen Landvogtei war, sondern daß sich von diesem Amt schon unter Kaiser Friedrich I Spuren finden, aber eine Stetigkeit des Amtes und eine Einteilung Schwabens in bestimmte Bezirke läßt sich mit Sicherheit erst unter Rudolf darthun. Nach Stälin wurde Schwaben bereits im Jahr 1274 durch königliche Landvögte in getrennten Bezirken verwaltet, nemlich Oberschwaben durch den Grafen Hugo III von Werdenberg, Niederschwaben durch den Grafen Albert II von Hohenberg. Hinsichtlich des ersteren beruft er sich für das Jahr 1274 auf das Regest einer Urkunde: Ravensburg 14. März 1274, nach welchem comes de Werdenberch, judex provincialis a domino rege in Ravenspurch et suis terminis deputatus, quamdam litem componit. Als Belege für

die folgenden Jahre führt er solche Stellen aus Urkunden an, in denen Hugo von Werdenberg entweder einfach als lantgravius oder als lantgravius superioris Sueviæ oder per superiorem Sueviam oder per superiorem partem Sueviæ bezeichnet wird. Teusch weist ferner nach, daß Landrichter und Landvogt keineswegs gleichbedeutend und Hugo von Werdenberg nach dem angeführten Regest im Jahr 1274 Landrichter in Ravensburg und Umgegend gewesen sei (siehe Teusch S. 21. 22), während er erst für das Jahr 1278 ausdrücklich als Landvogt nachweisbar ist, wir aber von dem Bezirk seines Amtes nichts erfahren. Wahrscheinlich ist, daß Landvogteibezirk und Landgerichtsbezirk einander deckten und daß Hugo von Werdenberg Landvogt für Oberschwaben, Albert von Hohenberg Landvogt für Niederschwaben war.

Mit dem Auftreten König Adolfs gingen die bisherigen Landvögte in Schwaben ihrer Ämter verlustig; nur ein einziger wird erwähnt, Heinrich von Isenburg. König Albrecht schritt bald nach seinem Regierungsantritt zur Ernennung neuer Landvögte. In Oberschwaben übertrug er das Amt dem Grafen Hugo von Montfort-Werdenberg, und im Jahr 1304 erscheint die oberschwäbische und die augsburgische Landvogtei vereinigt unter Heinrich von Hattenberg. Dieser schied 1305 aus seinem Amt und die oberschwäbische Landvogtei kam an die Gebrüder Ulrich und Marquard von Schellenberg.

Über das Amt der Landvögte berichtet uns der mehrfach erwähnte Teusch folgendes. Die Landvogtei war ein Amt weder lehenbaren noch erblichen Charakters. Die Inhaber wurden vom Könige auf unbestimmte Zeit bestellt und wechselten regelmäßig, so oft ein Herrscher aus einem andern Haus zum Thron berufen wurde. Als die Aufgabe eines Landvogts wird in einer Bestallung aus dem 13. Jahrhundert bezeichnet, die Verwaltung aller innerhalb des ihm zugewiesenen Bezirks Kaiser und Reich unmittelbar zustehenden Gerechtsame und Güter, unter welch' letzteren Städte, Burgen, Marktflecken und Dörfer namentlich hervorgehoben werden. Diese Verwaltung begriff nach dem Wortlaut der Urkunde alle Verrichtungen in sich, die der König selbst im Falle seiner Anwesenheit dort vorzunehmen berechtigt war; so daß also der Landvogt königlicher Statthalter, Verweser sämtlicher reichsunmittelbaren Gebiete und Gerechtsame einer Landschaft gewesen sein muß. Doch wird der Wirkungskreis kein so umfassender gewesen sein. Ein Recht wird in der erwähnten Bestallungsurkunde ausdrücklich hervorgehoben, nemlich die königl. Beamten seines Bezirks, Vögte, Schultheißen, Maier 2c. einzusetzen, abzusetzen und zu versetzen. Der Landvogt nahm auch den Städten und ihren Beamten im Namen des Königs den Eid ab. Eine ausgedehnte Thätigkeit hatte der Landvogt auf dem Gebiet der Finanzverwaltung des Reichs. Gewisse königliche, darunter die gerichtlichen Gefälle auf dem flachen Lande standen unter der Verwaltung des Landvogts; sie durften Steuern erheben, hauptsächlich auf nicht städtischen Gebieten; aber auch die Einziehung der Jahressteuern der königlichen Städte lag ihnen ob. Auch die Reichssteuer der Reichsstädte haben später die Landvögte eingezogen, denn von 1349 bis

1366 wird die von Ravensburg an den Grafen von Helfenstein, der damals Landvogt in Schwaben war, angewiesen. Neben der Finanzverwaltung bildeten die militärischen Obliegenheiten die Hauptsorge des Landvogts; mit militärischer Gewalt hatten sie Sprüche des Kaisers zu vollziehen, Städte und Burgen zu belagern, Bedrängten zu Hilfe zu kommen. Als außerordentliche Befugnisse der Landvögte des 13. Jahrhunderts — denn nur um diese Zeit handelt es sich — war die Handhabung des Landfriedens.

Bei der nun folgenden Ausführung benützen wir Eben, Geschichte von Ravensburg, welcher in seiner Darstellung hauptsächlich Wegelin und Pfister zu Grund gelegt hat.

Was nun die Einteilung der Reichslandvogtei Oberschwaben und Niederschwaben betrifft, so wird als Grenze zwischen beiden meistens die Alb angenommen. In dem Schutz- und Schirmbrief Kaiser Karls IV vom Jahr 1376 werden als Klöster Oberschwabens genannt: Roth, Weissenau, Schussenried, Weingarten, Baindt und Buchau, und in einem Revers des Pfalzgrafen Friedrichs vom Jahr 1374 werden als Städte Oberschwabens aufgezählt: Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Isny, Biberach, Buchau, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Konstanz, Überlingen und Pfullendorf.

Wenn als Grundlage für die Landvogtei Schwaben die Welfische Grafschaft Altdorf angenommen wird und hierzu überhaupt die Überreste des ehemaligen Herzogtums Schwaben gerechnet werden, so sind doch die Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben und die Landvogtei Altdorf und Ravensburg wohl zu unterscheiden. Jene hatte beinahe durchgehends nur finanzielle Tendenz, sie war ein Amt, das hauptsächlich nur die kaiserlichen und des Reichs Interessen (pro interesse Caesaris et imperii) in den verschiedenen Territorien der freien Reichsstände zu vertreten, dann die Regalien, Revenüen und Kammergelder einzuheben und zu verwalten hatte. Damit waren jedoch keine Territorial- und Jurisdictions-Rechte noch irgend ein Ausfluß von Landes-Hoheit verbunden, wogegen die Landvogtei Altdorf und Ravensburg nicht nur zu Erhebung der kaiserlichen und Reichs-Einkünfte bestand, sondern auch Territorial- und landesherrliche Obrigkeit, dann hohe und niedere Jurisdiction in kaiserlicher Majestät und des Reichs Namen, ferner — abgesehen von dem, für sich bestehenden, freikaiserlichen Landgericht auf der Leutkircher Heide und in der Pürs — auch die richterliche Gewalt auszuüben hatte. Und diese Landvogtei ist es zunächst, welche in Beziehung auf Ravensburg in Berührung kommt.

Als Nachgebilde der alten Welfischen Grafschaft begriff die Landvogtei Altdorf ꝛc. lediglich den Bezirk um Altdorf und Ravensburg bis an den Bodensee in sich, sie war also nur von mäßigem Umfang, um so mehr, als sie auf allen Seiten von selbständigen Herrschaften, von den Grafen von Pfullendorf, von Heiligenberg, von Montfort und Bregenz, von Nellenburg, von den Truchsessen von Waldburg, den Schenken von Tann und Winterstetten, den Herren von Schmalneck, von Arbon, von Ramels-

berg, Bomgarten, Schellenberg, Veringen, Trauchburg ꝛc. umgeben war, und ehe die Überreste der Welfischen Besitzungen dem Reiche anheimfielen, und aus denselben die Landvogtei Altdorf und Ravensburg entstand, hatte Ravensburg schon die Reichs-Unmittelbarkeit errungen, und ebenso auch Memmingen, Überlingen und Buchhorn, lauter ehemalige welfische Städte. Daher kam es, daß Ravensburg von dem Landvogtei'schen Gebiet ganz umzingelt und eingeschlossen wurde.

Bevor das Haus Österreich in den wirklichen Besitz der Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben und mit derselben auch in denjenigen von Altdorf und Ravensburg kam, war dieses Amt und die damit verbundenen Rechte und Nutzungen ein Gegenstand mehrfältiger Verpfändungen. — Die erste Übertragung der Reichs-Landvogtei, und die Verpfändung der Schirm-Vogtei über 24 schwäbische Reichs-Städte geschah in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von Karl IV an Graf Eberhard den Greiner von Württemberg, und wie solcher den Städten zu mannigfaltigen Beschwerden Anlaß gegeben, wie sich in der Folge die verheerendsten gegenseitigen Befehdungen entspannen, und wie in deren Verlauf Eberhard die Reichs-Landvogtei wieder verlor, wird bei den Städtekriegen weiter erwähnt werden. Auf Eberhard von Württemberg folgte als Landvogt Pfalzgraf Friedrich bei Rhein und Herzog in Bayern (siehe 1374 und 1378), dann aber im pfandschaftsweisen Besitz derselben im Jahr 1379 Herzog Leopold von Österreich für 40000 fl, welche König Wenzel ihm dafür schuldig geworden zu sein bekannte. — Nachdem Herzog Leopold von Österreich in der Schlacht bei Sempach gefallen war, verfiel die Landvogtei wieder zu kaiserlichen und des Reichs Handen, und ward nun bis zum Jahre 1415 wieder durch kaiserliche Landvögte administriert. Dieselben waren nach ihrer Aufeinanderfolge: Wilhelm Frauenberger von Hag, Eberhard von Freiberg, Ritter, Siegost, Landgraf von Lichtenberg, Borziwoy von Swinar, Pfalzgraf Stephan bei Rhein und Herzog in Bayern, Junker Walter von Königseck, Hans von Lupfen, Landgraf von Stühlingen, Graf Ulrich von Helfenstein, Johann, Graf von Werdenberg, Johann, Truchseß von Waldburg, Hugo, Graf von Werdenberg, Rudolf, Graf von Montfort. — Nun ging aber das Verpfänden wieder an, indem Kaiser Sigmund auf dem Konzilium zu Konstanz 1415 „die Reichs-Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben und dazu „die Burg und Veste ob Ravensburg samt allen Zugehörungen um 6000 rheinische Gulden an Hans, Truchsessen von Waldburg dergestalt verpfändete, daß er und seine Erben dieselbe Landvogtei und Burg innhaben, besitzen, gebrauchen und genießen soll an des Reichs Statt ohne allen Abschlag, bis selbige um benamste Summe von Kaiserlicher Majestät oder ihren Nachkommen wieder gelöst sein würde." — Statt baldiger Lösung stieg aber die Pfandschafts-Summe nach und nach auf 13200 fl und hatten nach Truchseß Johanns Tode seine Söhne, die Truchsessen Jakob, Eberhard und Georg die Landvogtei als Gläubiger inne. — Kaiser Friedrich III und sein Bruder Herzog Albrecht von Österreich ruheten

aber nicht, bis sie, ohne übrigens die Pfandschaft lösen zu können oder zu wollen, dennoch einen Fuß in der Landvogtei hatten. Albrecht wurde nemlich — ohne große Beachtung der Truchsessischen Pfandschafts-Rechte, vom Kaiser zum Reichs-Landvogt erklärt, und Truchseß Jakob mußte sich 1452 mittelst Vertrags dahin bequemen: „die Landvogtei nicht mehr in seines oder des Reichs Namen, sondern von wegen des Herzogs Albrecht zu verwesen und zu verwalten, sich auch fürderhin als seinen (des Herzogs) Landvogt zu schreiben, und unter seiner Gnaden Büchsen und in derselben Namen belaiten, wie nicht minder das Schloß Ravensburg in Dero Namen, und zu ihro Handen innzuhaben, und zwar immer so lang und so viel, bis die würkliche Losung erfolgt, und der Pfand-Schilling gänzlich entrichtet seyn würde; mit dem Geding jedoch, daß der mehrere Nutzen mit samt den vier großen Wendeln*), wenn sich die begeben, dem Herzog Albrecht zuständig und vorbehalten sein solle."

Nachdem Herzog Albrecht mit seinem Bruder, Kaiser Friedrich III wegen der österreichischen Erbschaft zerfallen war und die Waffen gegen ihn ergriff, und deshalb im Jahr 1463 in die Acht erklärt wurde, Truchseß Jakob aber inzwischen starb, da fiel die Landvogtei an des letztern Sohn Hans, Truchseß von Waldburg. Zwar wurde solche schon im folgenden Jahre, 1464 dem Herzoge Sigmund von Österreich verschrieben, er bezeugte jedoch lange keine Lust, sich dieser Verschreibung zu bedienen, und so blieb denn Hans Truchseß von Waldburg unmittelbar des h. Reichs Landvogt in Schwaben, von wegen des römischen Kaisers Friedrich. — Dieser räumte indessen auch dem Herzoge Albrecht in Bayern im Jahre 1473 die Befugnis ein, die Landvogtei um die, den Truchsessen von Waldburg auf dieselbe schuldige Summe von 13200 fl zu lösen, worauf jedoch Herzog Sigmund von Österreich, vom Truchsessen Hans, wegen der Gefahr auf dem Verzug, gewarnt, letzterm noch im nemlichen Jahr einen After-Verpfändungs-Brief ausfertigte, des Inhalts: „daß Er und Seine Erben solche Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben sammt dem Schloß Ravensburg mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie vorhin, in seinem, Herzog Sigmunds Namen, und von seinetwegen fürderhin innhaben und verwesen, unter dem Insiegel von Österreich, mit Waldburg unterdran belaiten, als sein Landvogt sich schreiben und heissen, und alle Nutzungen zu Handen nehmen und geniessen soll, bis das Hauptgut ausgerichtet und bezahlt seyn würde, als welches Herzog Sigmund jeden Jahrs zu thun Fug und Macht haben, innmittelst aber die Herren Truchsessen bei solcher Landvogtei festiglich handhaben, schützen und schirmen solle." —

Dreizehn Jahre lang dauerte nun dieses Verhältnis noch so fort, bis endlich im Jahr 1486 Herzog Sigmund den Pfand-Schilling von 13200 fl dem Truchsessen Hans wirklich bar zurück erstattete, somit dieser die ganze Landvogtei, samt dem Schloß Ravensburg, und allen Zugehörungen,

*) Große oder hohe Wandel hießen Brand, Mord, Raub und Notzwang.

ferner alle bisherigen, auf die Landvogtei Bezug habenden Pfand- und Versatz-Briefe, Rödel und Urbarien 2c. dem Herzoge übergab, durch welchen Act folglich erst die ganze Landvogtei von Ober- und Nieder-Schwaben, — mit welcher schon bei der Verpfändung im Jahr 1415 auch die Landvogtei Altdorf und Ravensburg vereinigt worden war — in den wirklichen Besitz des Hauses Österreich überging, und nun 319 Jahre lang, nemlich bis zum Jahre 1805 in ununterbrochenem Besitz desselben blieb, in welch' letzterem Jahre endlich diese Landvogtei zufolge des Preßburger Friedens-Schlusses an Württemberg abgetreten wurde.

Eine vollständige Topographie der Landvogtei hier zu geben wäre überflüssig, es mag uns genügen, hier lediglich die Grenzen zu bezeichnen, und die Anstößer zu nennen, von welchen die Landvogtei umgeben war, so wie dagegen diejenigen Territorien, die sie selbst völlig umgab, endlich die Amts-Bezirke, in welche sie eingeteilt war. — Zu Anstößern hatte die Landvogtei das fürstlich Meersburgische, die Grafschaft Fürstenberg-Heiligenberg, das Reichsgotteshaus Salem, die Reichsstadt Buchhorn, die Grafschaft Montfort, die Reichs-Stadt Ravensburg, die Reichs-Gotteshäuser Weissenau und Weingarten, die Herrschaften Schomburg und Achberg, die Grafschaft Wolfegg mit Waldburg, die Reichs-Stadt Wangen, die Herrschaft Eglofs, die Grafschaft Trauchburg und Kißlegg, Weiler und Mechensee, die Reichs-Stadt Leutkirch, das Fürstliche Stift Kempten, die Grafschaften Zeil und Wurzach, die Reichs-Städte Biberach und Memmingen und deren bedeutende Hospitäler, die Reichs-Stadt Ulm, die Carthaus Buchsheim, die Reichs-Gotteshäuser Ochsenhausen und Baindt, die Herrschaft Waldsee, die Prälatur Villingen, Reichs-Gotteshaus Ottobeuren, Fugger von Boos, die Herrschaft Hürbel, die Grafschaft Königsegg-Aulendorf, die Deutsch-Ordens-Land-Commende Altshausen, die Grafschaft Friedberg und Scheer, das Reichs-Gotteshaus Schussenried, das Fürstliche Stift und die Stadt Buchau, die österreichische Stadt Saulgau, die Herrschaft Bettenreute, die Reichs-Prälatur Roth, den Freiherrn von Bömelberg, die von Welden zu Laupheim, das Gotteshaus Waldsee, die Reichs-Ritterschaft von Prasberg, Altmannshausen, Amtzell, Leupolz, Deutsch-Orden in der Mainau wegen Immenstaad, die Pflegschaft Schemmerberg, das Amt Ostrach, Staffelangen, die von Hornstein zu Zollenreute und die Herren Schad von Mittelbiberach.

Dagegen wurden von der Landvogtei völlig eingeschlossen: die Reichs-Prälaturen Weingarten, Benedictiner-Ordens, und Weissenau, Prämonstratenser-Ordens, dann das Frauen-Kloster Baindt, Cisterzienser-Ordens; sodann die Reichs-Städte Ravensburg, Leutkirch und Buchhorn, wie auch der Reichs-Flecken Altdorf, ferner die ritterherrschaftlichen Nachbarsitze Prasberg und Amtzell. — Sowohl die Landvogtei als diese ihre Enclaven grenzten ihre hohe und niedere Jurisdictions-Bezirkslinien durch eigene Gerichts-Marksteine ab; man kann sich nun denken, wie sehr sich diese allenthalben durchkreuzten, und wie oft diese allzunahen Grenzverhältnisse zu Spänn' und Stössen, zu Irrungen und Zweiungen Anlaß gaben.

Die Landvogtei Altdorf wurde eingetheilt in die Obere und Untere

Landvogtei; jede aber wieder in Ämter, von welchen die Hälfte noch zum jetzigen Oberamts-Bezirk Ravensburg gehört. Diese Ämter waren: 1) das Fischbacher-Amt, oder das Amt um Fischbach und Ailingen; 2) das Eggenweiler-Amt, oder das Amt um Backenweiler und Dürrenast; 3) das Wolketsweiler-Amt, oder das Amt um Wilhelmskirch und Kappel; 4) das Zogenweiler-Amt, oder das Amt um Ringgenweiler und Zogenweiler; 5) das Geigelbacher-Amt, oder das Amt um die Örter Berg und Weiler; 6) das Schindelbacher-Amt oder das Amt zu und um Zollenreute; 7) das Bergatreuter-Amt; 8) das Boscher-Amt oder das Amt um Karsee; 9) das Pfärricher-Amt, oder das Amt um Amtzell; 10) das Bodnegger Amt; 11) Amt zu und um Eschach; 12) das Grünkrauter-Amt; 13) das Überreuter-Amt, oder das Amt um Altdorf; 14) das Amt zu und um Boos und Atzenberg; 15) das Amt Gebrazhofen auf Leutkircher Heid, gemeinhin das obere Amt genannt.

Die untere Landvogtei bestand nur aus den 3 Ämtern: 1) Amt diesseits der Riß, gegen dem Buchauer- oder Federsee; 2) Amt jenseits der Riß, zwischen derselben und dem Fluß Roth; 3) Amt um Münchroth und Memmingen, von den Flüssen Roth, Iller und Günz durchschnitten und begrenzt. In diesen Ämter-Bezirken hatte die Landvogtei teils hohe und niedere, teils aber auch nur die „glaitliche, forstliche und hohe malefizische Obrigkeit.“

Unter den Gefällen, welche die Landvögte für die kaiserliche Kammer zu erheben und zu verrechnen hatten, waren außer den beträchtlichen Zöllen, wovon in der obern Landvogtei die Haupt-Stationen zu Weingarten und Gebrazhofen sich befanden, die sogenannten jährlichen Ammann-Gelder, oder Gebühren wegen überlassener Stadt-, Vogt- oder Ammann-Ämter, und die Urbar-, Städte oder Reichs-Steuern. Von ersterer Abgabe (dem Ammann-Geld) wurde Ravensburg schon durch das Privilegium K. Wenzels vom Jahr 1396 mit der ausdrücklichen Bestimmung für alle Zeiten enthoben: „daß der Ammann, den sie erwählen, den Bann von Kaiserlicher Majestät und dem Reich zu allen Zeiten haben, und denselben, so oft es zuschulden kommt, von neuem zu empfahen nicht schuldig seyn, noch des gegen Kaiserl. Majestät das Reich und allen Landvögten, Amtleuten, und sonst allermänniglich, an ihren Leib und Gut ewiglich unentgolten bleiben sollen.“ Dagegen betrug die Reichs-Steuer der Stadt Ravensburg jährlich 180 Pfd. Heller, und ward solche, wie gesagt, anfänglich durch die Landvögte erhoben, späterhin aber von den Kaisern an andere Personen abgetreten, wie namentlich von Kaiser Sigmund an Hansen und Frisch-Hansen von Bodmann, hernach von Albrecht II an Marquard Preisacher, und zwar an diesen mit der Freiheit verpfändet wurde, solche wiederum an andere Reichs-Unterthanen verpfänden, verkaufen und verwechseln zu dürfen, der sie dann auch im Jahre 1440 an Albrecht von Klingenberg cedierte, worauf sie nach Erlöschung des Klingenbergischen Manns-Stammes erblich an die Herren von Nußdorf überging, von welchen die Stadt nach und nach 152 Pfund Heller davon einlöste, der Rest mit 28 Pfd. aber von den HH. v. Nußdorf wiederum auf das Gräfliche Haus von Fugger-Kirchberg-Weißen-

horn überging und in späterer Zeit von der Stadt vollends ganz eingelöst wurde.

Zu den Einkünften, welche die Landvogtei für sich selbst und zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse und Amts-Kosten bezog, gehören ferner nebst den Schutz- und Schirm-Geldern von mehreren Klöstern vorzüglich die sogenannten Ehrungen. Diese Abgabe von einigen Klöstern und Städten war ursprünglich nur freiwillig, und bestand in einem willkührlichen Donativ oder Präsent an die Landvögte für irgend einen geleisteten Dienst, besonders aber beim Amts-Antritt eines neuen Landvogts. — Bald aber wurde aus solcher freiwilliger Ehrung ein alljährliches Recht behauptet, dem sich nur die Klöster Roth, Weissenau und Schussenried und die Stadt Leutkirch noch bei Zeiten entzogen, indem jene zufolge einer Declaration Kaiser Ludwigs des Bayer vom Jahr 1346, diese aber laut Privilegiums von Kaiser Ruprecht vom Jahr 1401 Befreiung von solcher Schenkung oder Ehrung auswirkten, während die Städte Ravensburg, Überlingen, Biberach, Lindau, Wangen und Pfullendorf, welche die Ehrung — und zwar die ersten drei Städte je mit 10 Pfd. Pfennig, Lindau, mit zwei Fuder Wein, die beiden letzteren aber mit 8 und 5 Pfd. Pfg. — jährlich reichten, auch für alle künftige Zeit zu dieser Abgabe verpflichtet wurden, da in dem Versatz- und Pfand-Brief Kaiser Sigismunds gegen Johann Truchsessen von Waldburg von 1415 die Ehrungen (siehe 1431) ausdrücklich als landvogteiliches Gefäll bezeichnet sind. Es fällt wirklich auf, daß nur allein jene drei Klöster und die Stadt Leutkirch sich von dieser Abgabe zu befreien wußten, die übrigen obengenannten Städte aber sie so lange fortreichten, bis sie dazu verbunden wurden. Ravensburg mag diesfalls insoferne Entschuldigung verdienen, als die Stadt vor allen andern dem landvogteilichen Sitz am nächsten lag, mit demselben so zu sagen eins war, und deshalb mit den Landvögten unstreitig in häufigere Berührung kam als irgend eine andere Stadt.

Zu den übrigen Einkünften der Landvogtei gehörten ferner noch: Umgeld, Frucht-Gefälle, Frondienste oder Leibfahrt-Gelder, Zinsen von Ehehaftinnen, Tafern-, Beisitz-, Weg- und Brücken-Gelder, Küchen-Gefälle. Die zufälligen Einnahmen bestanden in Frevel-Strafen, Abzügen von „auswanderndem" Vermögen, Abgaben von Todesfällen, Confiscationen, Recognitions-Gelder vom Kalkbrennen und Harzen, Holz-Erlös, endlich in den Steuern von dem landvogteilichen Kameraldorf Baienfurt und dem Flecken Altdorf, aus welch' allen diesen Bezügen die Besoldungen des Beamten-Personals an Geld und Naturalien, die Unterhaltung der Gebäude, Brunnen und Wasserleitungen, Augenscheins-Markungs-Canzlei und andere Kosten bestritten wurden.

Nachdem die Landvogtei Altdorf und Ravensburg samt der kaiserlichen und Reichs-Landvogtei in Ober- und Nieder-Schwaben von den Reichs-Erb-Truchsessen von Waldburg 70 Jahre hindurch (von 1415—1486) ohne Unterbrechung pfandschaftsweise innegehabt worden war, bis endlich im letztgedachten Jahr durch Erzherzog Sigmund von Österreich die definitive

Wiederlosung erfolgte, so eröffnet sich nun die Reihe der neueren österreichischen Landvögte, wie folgt:

1486 Marquard von Schellenberg, Ritter;
1489 Johann, Graf zu Sonnenberg, Truchseß zu Waldburg;
1499 Jakob von Landau, Ritter, und nach ihm sein Sohn gleichen Namens;
1518 Niclas Ziegler, Herr zu Barr;
1527 Hans von Friedingen;
1529 Georg, Truchseß und Freiherr zu Waldburg;
1541 Hans Wilhelm von Laubenberg zu Wagegg;
1545 Georg Gienger;
1551 Georg Ilsung, Ritter von Tratzberg;
1563 Jakob Reichlin von Meldeck;
1581 Maximilian Ilsung, Freiherr;
1583 Friedrich von Ilsung;
1589 Christoph Jakob Liedel;
1597 Georg Fugger, Freiherr von Kirchberg und Weissenhorn;
1644 Johann Georg.
1679 Anton Eusebius. } Grafen von Königsegg und Rothenfels, Freiherren von Aulendorf.
1692 Franz Maximil.
1710 Carl Sigfried.

Eine eigene Abteilung in dem Berichte über die Landvogtei bildet die Erzählung von den Anmaßungen und Beeinträchtigungen, den Ein- und Übergriffen der österreichischen Landvögte gegen die benachbarten Reichs-Stände und Herrschaften, und der letztern Beschwerden hierüber durch einen Zeitraum von mehr als 200 Jahren.

Die mildeste Zeit haben die Landvogtei, ihre Unterthanen und Nachbar-Stände unstreitig unter den ersten Landvögten seit der Truchsessischen Pfandschaft, also unter den Truchsessen von Waldburg selbst, dann nach einer Reihe von Erfahrungen und bei gereifteren Einsichten, unter den letzten, den Königsegger ꝛc. verlebt. — Standhaft und mit Würde setzte sich im Jahre 1473 Truchseß Johann von Waldburg dem Ansinnen des Erzherzogs Sigmund von Österreich entgegen, sich als Landvogt von Prälaten, Adel und Städten huldigen zu lassen; er trug bedenkliche Sorge ob dieser Neuerung, und warnte den Erzherzog deshalb, indem ein solches Fürnehmen nie erhört worden sei, und auch seine Eltern und Vorfahren, welche die Landvogtei so lange Zeit innegehabt, es gewiß an keinem Fleiße hätten fehlen lassen, wenn sie es mit den Ingesessenen und angrenzenden Ständen so weit hätten bringen können. Dieses merkwürdige Schreiben, das die Ansichten und die edlen Gesinnungen des würdigen Landvogts so kräftig bezeichnet, folgt unter Jahr 1473.

Die größten Bedrückungen hingegen widerfuhren den Insassen und Anstößern der Landvogtei unter den Landvögten Jakob von Landau Vater und Sohn und deren Nachfolger Niklas Ziegler zu Anfang des 16. Jahrhunderts, und es hat beinahe das Ansehen, als hätten sich solche jene Ungeheuer die Landpeiniger von Uri und Unterwalden zum Vorbilde ge-

nommen. Unausgesetzt schwere Eingriffe in peinlichen und Criminal-Fällen; gewaltsame Fahndungen auf die Bürger und Unterthanen der, ihrem Gebote nicht unterworfenen Stände; Verhängung von Folter- und Todes-Strafen gegen dieselben ꝛc. werden jenen Tyrannen zur Last gelegt. — Die benachbarten Stände ließen zwar kein Mittel unversucht, diesem Unwesen zu steuern; sie trugen unverhohlen auf Entfernung des von Landau und auf Einräumung der Landvogtei an Wilhelm, Truchsessen zu Waldburg, an, (1515), ein neuer Beweis des Vertrauens, das in diese Dynasten gesetzt wurde. Die Sache gedieh jedoch nicht vorwärts und selbst der schwäbische Bund mußte um Einschreitung angegangen werden. Derselbe versuchte zwar auf einem Tage zu Augsburg Abhilfe zu leisten, jedoch ohne erklecklichen Erfolg. Endlich wurde auch noch der Bischof Wilhelm von Straßburg zum Schiedsrichter angerufen, was aber so wenig half, als die Bitten der Stände und die Schritte des Bundes. Inzwischen kam die Landvogtei an Niklas Ziegler, Herrn zu Barr, einem würdigen Nachfolger der von Landau.

Schon die ersten Jahre seiner Amts-Führung bezeichnete Ziegler mit Handlungen, welche nichts Gutes zu ihm versehen ließen. Er fing den alten Gedanken wieder auf, den einst ein Truchseß Johann von Waldburg so sehr von sich abgelehnt hatte, nemlich sich als Landvogt huldigen zu lassen. — Das, was seither nur dem Reichs-Oberhaupte zustand, die Ausschreibung von Reichs- und Landtägen, maßte sich nun er an, indem er im Jahre 1523 einen Land-Tag nach Altdorf ausschrieb und hiezu die Prälaten von Salem, Weingarten, Ochsenhausen, Roth, Weissenau und Schussenried, das Stift Buchau, den Land-Commenthur von Altshausen, die Truchsessen von Waldburg, die Freiherren von Königsegg-Aulendorf, die Edlen von Ellerbach, Rechberg, Stain, Reichenstein, Laubenberg, Landau, Roth, Altmannshofen, Freiberg, Essendorf, Prasberg, Schad von Mittelbiberach, dann die Reichs-Städte Ulm, Überlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Wangen, Leutkirch, Pfullendorf und Buchhorn aufbot. — So wenig jedoch hier Prälaten, Adel und Städte dem übermütigen Ansinnen des Landvogts Gehör gaben, so standhaft wies auch die Bauerschaft am Bodensee und im Allgäu zwei Jahre später, 1525 das landvogtische Huldigungsaufgebot zurück, das überdies im Ungehorsamsfall mit Bedrohung von Brand und Plünderung begleitet worden war, unerachtet diese Leute nach beendigtem Bauern-Kriege durch Vermittlung des schwäbischen Bundes ihren Herrschaften und Obrigkeiten schon zuvor auf's neue wieder gehuldigt hatten. — Die Beschwerdeschrift dieser Bauern, die sie gegen diese landvögtische Anmaßung an den schwäbischen Bund gelangen ließen, ist so merkwürdig, daß wir sie unter dem Jahr 1525 mitteilen.

Wie nun von diesen und andern mehr oder weniger gleichgesinnten Landvögten im allgemeinen in den Störungen und Bedrückungen der benachbarten Stände dergestalt beharrt wurde, daß namentlich die Erb-

Truchsessen von Waldburg, Scheer, Dürrmettingen und Waldsee, die Freiherrn und Grafen von Königsegg, die Gotteshäuser Weingarten, Weissenau und Baindt, dann die Reichs-Städte Ravensburg, Memmingen, Biberach, Leutkirch, Buchhorn ꝛc. beinahe auf allen Kreis-Tägen Beschwerde führen mußten, so hatte Ravensburg insbesondere so viele Irrungen, so viele Anlässe zu Erörterungen und Verträgen mit der Landvogtei, daß es zu deren Beilegung und Förderung fast eine eigene Stadt-Kanzlei bedurft hätte.

Wir beschränken uns jedoch hierauf, aus diesen, ganze Acten-Bände füllenden Verhandlungen und Verträgen nur das Hauptsächlichste anzudeuten. — Vorzüglich berücksichtigungswert ist in dieser Beziehung ein Bericht über die Störungen und Eingriffe der Landvogtei in der Stadt „Ravensburg hohe und niedere Gerichts- und Jagdbarkeit," von Johann Morell, Bürger hiesiger Stadt vom Jahr 1661; (siehe 1661).

Der erste Vertrag mit der Landvogtei datiert sich vom 19. August 1537 und handelt über nachstehende Punkte: I. Beschreibung der hohen und niedern Obrigkeit der Stadt Ravensburg. Hiernach sollen 1) die Grenzen der hohen Obrigkeit folgenden Bezirk umschreiben: „Von U. L. Frauen-Thor, bei dem Brünnlein vor dem hl. Kreuz auf der Gänswaid, von dannen der Gräde nach hinauf bis an Etter der Höfe zu Oppeltshofen, und gleich von dannen zu bemeldeten Höfen unten an derselben Etter gegen Ravensburg, und hinauf zu dem verbrochenen Bild, von dannen die Straße hinaus bis hinter die Wasserstube gegen St. Christina, daselbst hinter St. Christina zwischen dem Moos-Torkel und dem Bild bei dem Bronnen durch ab; von dannen hinüber, der Gräde nach über die Schussen hinauf auf die lange Ergat; darnach oben hinter dem Hochgericht hinein bis hinüber auf die Höhe, den Reben nach oben hinum bis in das Töbele am hintern Hölzle und daselbst hinab bis in das Häuslen Hans Spechten, dem Wirth zu Ravensburg gehörig, im Teisenfang gelegen, und von dannen hinüber bis an das Brünnlein vor dem hl. Kreuz." 2) Auch die Häuser zu Schornreute nebst Stallungen und Krautgärten sollen der ravensburgischen hohen Obrigkeit zuständig sein; dagegen 3) der Berg, auf welchem das Schloß ob der Stadt stehet, „mit seinem Begriff von der Stadt Ober-Thor aus gegen dem Ölschwang wärts, vor der Stadt Schranken, der Straße nach gegen St. Christina, und den Schranken nach hinauf bis zum Schloß mit aller Zugehörd, mit hohen und niedern Gerichten dem Landvogt wie vor Alters zugehörig sein"; 4) Frevel, welche auf der St. Christiner Straße begangen werden, sind es Fremde oder landvogtische Unterthanen, straft der Landvogt, ravensburgische Bürger aber die Stadt; 5) die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt gehet so weit als ihr Trieb und Tratt, Wunn und Weid zusteht, und inner dieses Bezirks stehen ihr auch Bott und Verbott, Untergänge, Markensetzen, Pfändungen und Rügen und Bestrafung der Übertreter ihrer Gebote zu; auf der Stadt Trieb und Tratt außer der hohen Obrigkeit aber gehören Frevel-Strafen dem Landvogt; 6) Untergänge und Marken-Sätze müssen des Landvogts Knecht längstens inner 14 Tagen angezeigt werden. II. Die Stadt soll die Schlüssel

zu den zwei Lezinen (Wehren, Schranken) gegen dem Ölschwang einem Bürger oder Hintersassen geben mit dem Befehl, dem Landvogt oder dessen Verweser jedesmal zu öffnen und ihn durchzulassen. III. Gefangene darf der Landvogt nicht durch die Stadt führen lassen, und selbst auf den Gräben soll dies bescheidentlich geschehen. IV. Auf dem Lande gebührt die niedere Gerichtsbarkeit der Stadt vollständig in den Dörfern Wolpertswende und Schmalegg samt deren zugehörigen Parzellen; dann in der Pfarrkirche, dem Kirchhof, im Pfarr-, im Widdumhof; im Frühmeß- und Meßner-Haus zu Ober-Theuringen (mit Ausnahme der landvögtischen Unterthanen, welche die dortige Kirche besuchen); ferner innerhalb Etters der Dörfer Dankets-weiler, Winterbach, Thaldorf, Bavendorf und Hinzistobel, wogegen außerhalb Etters der letztgedachten fünf Dörfer und ihrer Parzellen die niedere Gerichtsbarkeit zwischen der Stadt und der Landvogtei gemeinschaftlich ist. V. Inbetreff der Jagd und des Weidwerks „soll denen von Ravensburg und ihren inngesessenen Burgern ein Mitjagen dergestalt zugelassen sein, daß selbe hinfüro Rehe, Füchse und Hasen jagen und hetzen mögen von der Stadt aus über die Schussen in allen Hölzern und Löchern, so in der Landvogtei forstlicher Obrigkeit, zwischen den Appenweiler und Feldmoser Wäldern gelegen sind, ausserhalb dieses Bezirks sollen sie aber des Jagens und Hetzens gänzlich müssig stehen. Oberhalb des Schloß und der Stadt gegen Schlier wärts sollen die zu Ravensburg weiter zu jagen, zu hetzen, zu schießen, noch einig Gewild zu fahen kein Macht haben, denn soweit ihre hohe Obrigkeit begreift, und ihnen, wie vorstehet, zugelassen ist. Doch ausserhalb dies berührten Bezirks, als nämlich von der Schießhütte zu Altdorf, die Scherz hinauf bis an Albisreuter Markweg, von demselben Markweg an Schliererweiher, von dannen gen Rüttlen bis an das Tobler-Holz, auf der Landstraß bis gegen Grünkraut, von dannen der Gräde nach ob der Schwendin bis gen Obersulgen, von Obersulgen bis gen Tennenmoos, von dannen bis in die Ach gegen Eschach, und von Eschach die Ach hinum bis gen Reuthe in Furth mögen die von Ravensburg oder ihre ingesessene Bürger Hasen und Füchse vom Strick hetzen; auch an einem Fürgehen, so Einem ein Has, Eichhorn, Antvogel oder ander Geflügel begegnete oder zuständе, zu schießen wohl Macht haben, desgleichen mögen Sie das Waidwerk mit dem Federspiel und Voglen allenthalben in der Landvogtei-Forst außerhalb Altdorf, Löwenthaler, Eriskircher, Appenweiler und Feldmoser Wald mit allen ihren Begreifungen treiben und üben.“ Dabei ist jedoch „lauter bedingt und vorbehalten, daß die von Ravensburg zur Verschonung des Wildprets jährlich von Aschermittwoch bis Johannis Baptista mit Jagen und Hetzen still stehen und sich dessen nicht gebrauchen sollen.“ VI. Die Reichs-Straßen sollen nur im Beisein des Landvogts oder wen er in seinem Namen dazu sendet, untergangen und gemarket werden. VII. Streitigkeiten der Unterthanen mögen die Herren von Ravensburg oder andere ihrer ehrlichen Leute wohl schlichten, mit Ausnahme peinlicher (malefizischer) ehrenrühriger oder freventlicher Händel, deren Strafe dem Landvogt gebührt. VIII. Wegen Rechtfertigung der Frevel soll der Landvogt die Klage ansehen, und der Beklagte ohne Verzug Ant-

wort zu geben schuldig sein; begehrt er aber Aufschub, nicht aus Gefährde, sondern um Notdurft willen, behufs Zeugen-Stellung oder Eidsleistung, so soll ihm mit Urtel ziemlich Aufschub gegeben werden. IX. Diejenigen, so in eigenen Sachen vor der Landvogtei Frevel-Gericht in Rechtfertigung kommen, haben für jeden Gerichtstag, so lange die Klage unerörtert vor Gericht kommt, 4 Kr. an Gerichtskosten zu bezahlen. X. Mögen die von Ravensburg, ihre Gotteshäuser und Bürger, die Aufsätze und Briefe über Verkauf, Verpfändung oder Verwechselung ihrer Lehen und Güter, in der Landvogtei liegend, bei ihren eigenen Schreibern oder wer ihnen beliebt, machen lassen; Reverse aber und Verträge wegen Totschlägen in der Landvogtei, ferner alle Briefereien der Unterthanen in der Landvogtei hohen und niedern Gerichten unter sich selbst und gegen andere sollen von der Landvogtei Amtleuten und Schreibern gefertigt und besiegelt werden. XI. Bei Marken und Untergängen in der Landvogtei hohen und niedern Gerichten gebühren des Landvogts Knecht, der dabei seyn muß, von den streitenden Partien samt dem Essen 5 Schill. Pfg.; ferner: XII. bei Hochzeiten, so in der Landvogtei hohen und niedern Gerichten gehalten werden, neben freiem Essen und Trinken 3 Sch. Pf. Lohn, es sei denn, daß man mehr Knechte bei der Hochzeit haben wollte.*)

Inbetreff der hohen Obrigkeit der Stadt Ravensburg dauerte jedoch vorstehender Vertrag nur 10 Jahre lang, indem der unglückliche Ausgang des schmalkaldischen Bundes, in welchen sich auch Ravensburg eingelassen hatte, auch eine sehr ungünstige Rückwirkung auf ihre Rechte äußerte. Um die Ungnade, in welche man wegen jenes Bündnisses bei dem römischen Könige Ferdinand I geraten und deshalb demselben mit Leib, Hab und Gut verfallen war, wieder abzuwenden und eine Sühne zu Stande zu bringen, wurden städtische Abgesandte nach Prag geschickt, woselbst nach langem Unterhandeln unterm 5. Oktober 1547 ein Aussöhnungs-Brief folgenden lästigen Inhalts zu Stande kam: I. Die, in vorstehendem Vertrag von 1537 festgesetzten hohen Jurisdictions-Grenzen der Stadt wurden dergestalt beengt und geschmälert, daß sie nur noch folgende Punkte berühren und in sich schließen sollten: „Von der Stadt U. L. Frauen-Thor bei dem Brünnlein vor dem h. Kreutz auf der Gänswaid; von dannen der Gräbe hinauf bis an Etter der Höfe zu Oppeltshofen, und gleich von dannen zu bemeldeten Höfen, unten an derselben Etter gegen Ravensburg wärts, und hinauf zu dem verbrochenen Bild, von dannen die Strasse herunter bis hinter die Wasser-Stuben, so ob dem Ölschwang an dem Berg, genannt die Rauhenegg; von dannen ob den Häusern und Mühlen des Ölschwangs bis an den Bach, so von den Papiermühlen von Schornreuthe herabfließt, genannt der Flattbach; dann von der Stadt Thor gegen der Weissenau wärts hinaus auf der Straß, bis an die Bau-Straß, die von der Landstraß hinauf bis zu des

*) Leg- und Vertragsbücher im Stadt-Archiv: Nr. 297. 303. 304. 306.

Gotteshaus Baindt Torkel gehet, daselbst eine Stein-Mark gesetzt werden soll; von derselben Mark unterhalb solcher Straß gegen der Schussen wärts und über dieselbe hinaus über die Langen Ergat bis zu der Mark, die daselbst steht, darnach oben hinter dem Hochgericht hinein, bis hinüber auf die Höhe, den Reben nach oben hinum bis in das Töbele am hintern Hölzle, und daselbst hinab bis in das Häusle am Teisenfang, und von dannen hinüber bis an das Brünnlein vor dem hl. Kreutz." II. Solle der Stadt Ravensburg bisherige hohe Obrigkeit über den St. Christinen-berg und das daran liegende Dörflein alsbald der Landvogtei Schwaben übergeben und abgetreten, der Stadt jedoch der Niedergerichts-Zwang hierüber noch belassen werden. III. Der jeweilige Pfarrer daselbst soll bei allen Freiheiten und Rechten, auch in der Stadt Ravensburg, unbeschwert verbleiben. IV. Soll die Stadt den landvogteiischen Beamten die Öffnung in ihre Stadt zu Verrichtung ihrer Geschäfte geben, doch sollen dieselben im Gebrauch solcher Öffnung nichts gefährliches fürnehmen noch handeln. V. Das Verbot, daß kein Bürger von Ravensburg in Weingarten und Weissenau soll die Messe hören dürfen, soll aufgehoben sein. VI. wird die Stadt zu einem baren Erlag von 18000 fl. an König Ferdinand I ver-pflichtet, wogegen VII. „alle Königliche Ungnade aufgehoben, alle Arreste relaxirt und jegliches Gut und Eigenthum frei und ledig gegeben seyn soll."

Außer der Jurisdiktion und dem Jagdwesen gab der gemeine Altdorfer-Wald die meiste Ursache zu Irrungen zwischen der Stadt und der Land-vogtei, die dann wieder einen neuen Vertrag und Abschied um den andern zur Folge hatten. — Ravensburg war eine der Waldherrschaften über diesen bedeutenden Forst, und trug zu allem hin das Ober-Forst-Amt über den-selben vom Kaiser und Reich zu Lehen mit der Ermächtigung, jährlich ein Wald-Gericht abhalten zu dürfen. In diesen Befugnissen lag die Quelle ewigen Haders; denn gar zu gerne hätten die Beamten der Landvogtei, die über alles zu prädominieren sich herausnahmen, auch jenes Ober-Forst-Amt über den gemeinen Wald und das Waldgericht an sich gezogen. Da sie indessen in der Hauptsache nicht offenbar gegen die deutlichen und un-bestreitbaren Privilegien der Stadt handeln konnten und durften, so be-gnügten sie sich mit unaufhörlichen Neckereien, und konnten sich des Sieges freuen, es wenigstens dahin gebracht zu haben, daß die Stadt, um nicht täglich schikaniert zu werden, sich in Verträge mit ihnen einließ. Die haupt-sächlichsten Abschiede dieser Art sind 1) vom 10. Oktober 1591, 2) vom 20. Mai 1592, 3) vom 12. November 1599, 4) vom 27. September 1600 und 5) vom 20. Oktober 1603 und die Punkte, über welche darin verglichen wurde, folgende: 1) die landvogteiischen Unterthanen haben sich das Holz von den ravensburgischen Förstern anweisen zu lassen; 2) das Buchenholz soll geschont werden; 3) diejenigen, so Holz aus dem gemeinen Wald zu verkaufen berechtigt gewesen, sollen sich dessen ferners ge-brauchen; doch daß die Belehner wochentlich nur 2 Tag, die Dinger aber nur 1 Tag zu Markt fahren dürfen; 4) die Wald-Interessenten (d. i. Ravensburg, die Landvogtei, die Truchsessen von Waldburg und die Booser von Wezisreute) sollen jährlich 4 und in Notfällen auch 5 bis 6 Kalk-

brände thun dürfen; 5) dem Ziegler und Bleicher zu Ravensburg gebühren jedem jährlich 60 Klafter Brennholz aus dem gemeinen Wald; 6) kein Wald-Genoß darf jährlich mehr als 2 Kohlhäufen brennen; 7) die Waldknechte sollten mit Geld und nicht mehr mit Holz bezahlt werden, auch kein Holz verkauft werden; 8) der Stadt Ravensburg ist unverwehrt, Brandsteuern (an Holz) mitzuteilen, Holz aus ihren eigenen Wäldern zu verkaufen, auch ihrem Ziegler über obbestimmte Anzahl Holz aus ihren eigenen Forsten abzugeben, desgleichen zu gemeiner Stadt Notdurft Bau- und Brennholz ohne Nachteil der Wald-Interessenten führen zu lassen; 9) der ravensburger Hospital soll alle Wochen 4 mal in den Wald nach Holz fahren dürfen; 10) alle Wald-Genossen sollen die Dölder- und Afterschläge hinwegführen; 11) die Dinger sollen sich des stehenden Holzes bemüßigen; 12) die Wald-Ordnung soll untersucht und erneuert, ferner Straf-Fälle gesetzt, die Übertreter bestraft und die Waldknechte von Ravensburg beeidigt werden; 13) die Wälder sollen beritten, und wo es nötig, Einschläge gemacht werden; 14) dem Landvogt ist unbenommen, aus dem gemeinen Wald Bau-, Brenn- und anderes notdürftiges Holz dem Verwalter und den Amtleuten aber Brennholz zur Notdurft abhauen und führen zu lassen, und soll Ravensburg dem Landvogt aus deren (ravensburgischen) sondern Försten jährlich 50 Klafter Buchen- und Brennholz anweisen. 15) Vor abzuhaltendem Wald-Gericht sollen die Förster den Beamten der Landvogtei die in derselben gesessenen Frevler mittelst Verzeichnisses anzeigen, um sie durch den Amtsknecht zitieren lassen zu können. Die Strafen sind bis Austrag der Sache von den Förstern einzuziehen; 16) was das Kalkbrennen betrifft, gilt dieser Punkt neben der Herrschaft Wolfegg auch der Herrschaft Waldsee und dem Gotteshaus Weingarten; ebenso auch wegen des Kohlens, hinsichtlich dessen noch besonders verabschiedet wurde, daß die Kohlen niemanden als den Schmieden und Unterthanen der Wald-Interessenten verkauft werden sollen; 17) die Wald-Strafen sollen hälftig die Landvogtei und hälftig Ravensburg und die erbtruchsessischen Herrschaften teilen, Ravensburg aber die Rechnung führen; 18) der Erlös von verkauftem Holz aus dem gemeinen Wald gehört zur Hälfte der Landvogtei, zur Hälfte den Erbtruchsessen und der Stadt Ravensburg; 19) den drei erbtruchsessischen Häusern Waldburg, Wolfegg und Waldsee sollen jährlich 600 Klafter unter sich auszuteilen, der Stadt Ravensburg aber wochentlich zween Täg mit der Spital-Mähnen Brenn- und Bau-Holz aus dem gemeinen Wald zu führen gebühren, das übrige soll jeglichem aus seinen eigenen Försten zu nehmen vergönnt sein; 20) es sollen zwei Waldbereiter, einer von der Landvogtei und einer von der Stadt Ravensburg gemeinschaftlich angenommen und beeidigt werden, welche wochentlich an drei Tagen den Wald bereiten und observieren, die Frevler anzeigen, auch Einschläg aufthun oder machen sollen; 21) außer den 50 Klafter Brennholz, die dem Landvogt jährlich in der Stadt besondern Försten anzuweisen kommen, erhält derselbe auch das nötige Bauholz zu dem Schloß; 22) das Waldgericht ist jedesmal in Ravensburg abzuhalten; von den Strafen werden vorerst die Löhnungen der Waldknechte bestritten, das Übrige aber zur Hälfte der Landvogtei, und

zur Hälfte den Erbtruchsessen und der Stadt Ravensburg überlassen. Bei diesem Gericht steht dem Landvogt frei, dem Förster der Stadt jemanden beizusetzen; 23) die vor Alters üblichen Wald-Mahlzeiten werden eingestellt; 24) die Stadt ist berechtigt, alljährlich 300 Klafter Holz an beiderseits verglichenen Orten und Enden in ihren besondern Forsten hauen, aufmachen, und auf der Schussen bis zur Stadt flößen zu lassen; 25) den städtischen Bürgern endlich, welche eigene Pferde, Wägen oder Karren haben, ist erlaubt, an wöchentlichen zwei Tagen in den gemeinen Altdorfer Wald und der Stadt besondere Forste zu fahren, und Holz zu ihrer Notdurft in die Stadt zu führen, was sie jedoch davon erübrigen und verkaufen wollten, haben sie auf den öffentlichen Markt zu bringen. *)

Ob nun gleich die bündigsten Verträge vorlagen, so ging doch selten ein Jahr vorüber, ohne daß nicht über wirkliche oder nur vermeintliche Verletzungen derselben die weitläufigste Korrespondenz geführt, und dann mitunter gegenseitig die Galle weidlich ausgegossen wurde. Auf solche Weise erhielt sich — unerachtet in allen wechselseitigen Schriften in den herkömmlichen Kurialien am Anfang und am Schlusse stets die größte Bereitwilligkeit zu allen angenehmen Diensten zugesichert wurde — ein ewiger Fehde-Zustand, der durch die von den Landvögten und deren Verwaltern und Schreibern immer neu ersonnenen Plackereien und Ein- und Übergriffen fast täglich neue Nahrung erhielt. Zum Beweise hiefür noch einige wesentliche Punkte.

1) Man war von Seiten der Landvogtei nicht zufrieden damit, daß nach dem Vertrage von 1537 dem Landvogt nur die Schranken gegen den Ölschwang geöffnet werden sollten, man begehrte in dem Vertrag von 1547 auch die Öffnung der Stadt, und zwar für die landvogteiischen Beamten zu Verrichtung ihrer Geschäfte. Kaum war auch hierin willfahrt, so kam man mit der Forderung angezogen, einen beständigen Verwalter der Landvogtei Schwaben in die Stadt einzunehmen. Wenn bloß die Absicht damit verknüpft gewesen wäre, behufs seiner Geschäfte, und namentlich des Einzugs längst bestehender und hergebrachter Gefälle mehr im Mittelpunkte des Bezirks zu wohnen, so möchte wohl auch dies von Seiten der Stadt vielleicht ohne Schwierigkeit zugegeben worden sein, obschon das sichtbare Streben, ihr immer näher zu rücken, gerechtes Mißtrauen erregen mußte. Die Errichtung eines neuen Zolls auf die an den Jahr- und Wochenmärkten in der Stadt verkauften Pferde aber, und das Ansinnen, diesen Zoll in der Stadt zu erheben, das gleichzeitig mit der Forderung des beständigen Wohnsitzes eines landvogteiischen Verwalters in derselben gemacht wurde (1560), diese, dem freien Verkehr und dem Zusammenflusse von Käufern und Verkäufern so nachteilige Neuerung ward mit dem entschiedensten Widerwillen von der Hand gewiesen, und es entspann sich darüber ein Streit, zu dessen Beilegung selbst die Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises ins Mittel

*) Aus den Leg- und Vertragsbüchern im Stadt-Archiv.

traten. Welches Ende er genommen habe, ist nicht ersichtlich; wahrscheinlich jedoch ist, daß die Stadt zuletzt doch nachgegeben, die Landvogtei aber einen Revers erteilt hat, daß dieses ihr neues Fürnehmen nicht zum Recht erwachsen, auch den Rechten und Freiheiten der Stadt nicht präjudizierlich sein solle; wenigstens spricht für diesen Ausgang der Sache sowohl ein von der Stadt diesfalls eingeholtes rechtliches Gutachten, als auch die Thatsache, daß der nemliche Weg auch zu Leutkirch hinsichtlich der dortigen Einnehmung des, sonst zu Gebrazhofen gesessenen landvogteiischen Zollers eingeschlagen worden ist.

2) An diese Übelhelligkeit reihte sich im Jahr 1570 ein neuer, handgreiflich auf die äußerste Bedrückung der Stadt abgesehener Gewaltstreich von Seiten der Landvogtei. Wir haben oben schon vernommen, daß zu den Einkünften, die sie der kaiserlichen und während der erzherzoglich österreichischen Pfandschaftswesen-Inhabung der herzoglichen Kammer zu verrechnen hatten, vorzüglich die Zölle gehörten, die an den im Jahr 1558 von Ferdinand I zu Altdorf und Gebrazhofen errichteten Zollstätten erhoben wurden. Diese Zölle betrugen jährlich ein namhaftes, indem der bedeutende und lebhafte Warenverkehr, welcher von Nürnberg, Augsburg, Ulm, Memmingen ꝛc. teils hierher, teils von hier in diese Handelsstädte stattfand, denselben unterlag. Hieran ließ sich jedoch die Landvogtei nicht genügen; sie erwog, daß dies nicht die einzige und ausschließliche Handelsstraße sei, daß vielmehr nicht nur Kaufmannsgüter auch vom See herauf verführt würden und hier blieben, sondern daß die Stadt hauptsächlich von dieser Seite her auch einen beträchtlichen Teil ihres Lebensunterhalts an Wein, Obst, Schmalz, Käse ꝛc. beziehe, daß mithin die Beschwerung auch dieser Gegenstände mit Abgaben ein Merkliches abwerfen müsse. Die Ausführung folgte rasch dem einmal gezogenen Kalkul, und so erhuben sich außer obigen noch zwei neue Zollstätten beinahe vor den Thoren der Stadt, die eine zu Weingartshof, die andere zu Dürrenast auf der Meersburgerstraße. Was das Beschwerliche dieser neuen Last noch fühlbarer und schmerzlicher machte, war, daß sie gerade zur damaligen teuren Zeit erfolgte, als „eine Maß Wein einen Batzen und mehr, ein Scheffel oder ziemlicher Sack voll Vesen 38 und 39 Batzen, und ein Pfund rohes und ungesottenes Schmalz 20 Denar und 6 Kreuzer giltet, welches alles nit allein bei Menschengedenken, sondern auch zu keiner Zeit nie erhört war!" Alle Vorstellungen dagegen blieben bei der Landvogtei fruchtlos und die Not der ärmeren Einwohnerklasse, mit den lebhaftesten Farben geschildert, vermochte ihre Beamten nicht zu rühren; die einmal errichteten Schlagbäume blieben stehen.

3) Daß von jeher kein sehr vertrauliches Verhältnis zwischen der Landvogtei und der Stadt geherrscht hat, scheint auch der Umstand zu beweisen, daß keiner der Landvogteiischen den städtischen Wochenmarkt besuchte, ihn nicht besuchen mochte oder durfte, wogegen die Landvogtei sich auf dem Wege des Fürkaufs (Ankaufs) mit Lebensmitteln versah. Es ist einleuchtend, daß hierdurch vieles der öffentlichen Konkurrenz entzogen, somit auch in dieser Beziehung der Stadt manch' fühlbarer Abbruch

gethan wurde, was also, wenn nicht gerade zu Beschwerden, doch zu lebhaften Erörterungen Anlaß gab, bis endlich im Jahre 1603 infolge gegenseitiger Übereinkunft der landvogteiische Fürkauf abgethan und den Landvögtischen gleich den Bürgern die freie Konkurrenz auf dem städtischen Markte eingeräumt ward.

4) Eine weitere Ursache zu ewigen Neckereien war vorzüglich auch die Jagd, und selten stießen die landvögtischen Jäger und die städtischen Jagd-Liebhaber zusammen, ohne daß es zu ernstlichen Auftritten gekommen wäre, wobei jedoch die letzteren gewöhnlich den Kürzeren zogen. Denn einmal half es wenig oder gar nichts, sich darauf zu berufen, daß nur in der Stadt hohen Obrigkeits-Bezirk gejagt worden sei, weil die Landvogtei in der Anmaßung, sich über alles zu setzen, dreist darauf bestand, daß ihr selbst über der Stadt hohe Gerichte die forstliche Obrigkeit gebühre, und zweitens sollte, wenn es auf die Auslegung der bestehenden Verträge ankam, nur allein die der Landvogtei für die richtigere erkannt werden, und nicht selten waren Diskussionen solcher Art mit rohen Ausbrüchen von Seiten der landvögtischen Beamten begleitet. — So erhob sich z. B. im Jahre 1612 ein großer Zwiespalt wegen des sogenannten Feld-Geschoßlegens*), das sich die ravensburgischen Jagd-Liebhaber in der Stadt hohen Obrigkeit erlaubt hatten. Die Landvogtei begehrte alsbald Untersuchung. Es verfügten sich die beiden Bürgermeister Paul Roth von Schreckenstein und Michael Moth, dann der Syndikus Martin Heuß in die Landvogtei nach Altdorf, um die Sache womöglich beizulegen. Sie beriefen sich nicht nur auf den uralten Brauch, nach welchem die Ravensburger immer, zumal in der Stadt hohen Gerichten, Feld-Geschoß gelegt hätten, sondern auch auf den Vertrag von 1537, wornach ihnen das „jagen, hetzen und schießen" eingeräumt worden, und unter welch' letzterem, dem „Schießen," das Feld-Geschoßlegen von selbst zu verstehen sei. — Der Landvogt ließ zwar nach langem Unterhandeln aus Achtung vor der Deputation des Magistrats jene Bürger für diesmal straflos, gab jedoch letzterer schriftlich und mündlich zu erkennen, daß es sich nicht um die hohe, sondern um die forstliche Obrigkeit handle, welche der Landvogtei gebühre, und daß der angezogene Vertrag von 1537 gerade gegen sie zeuge, indem „schießen" und „Feldgeschoßlegen" offenbar zweierlei seien, von letzterem aber im Vertrag keine Silbe stehe! Bei diesem Anlaß durfte sich der Landschreiber die Äußerung erlauben: „daß die von Ravensburg ein Mehreres „nit, denn Schelmen und Diebe vor dem Thor zu fangen; „ander Waidwerk aber zu treiben im wenigsten nit Macht „haben."**)

Noch im letzten Jahrhundert kamen Reibungen und Bedrückungen aller

---

*) Vorzüglich auf Dächse, Füchse 2c. anwendbar; es sind dies Geschoße, die in der Nähe eines Bau's mittelst Bindfadens gerichtet, gespannt gelegt werden und die, wenn der Bindfaden betreten wird, losgehen.

**) Fasc. 233 g.

Art vor, und es dauerte dieses Unwesen so lange, bis endlich im Jahre 1790 ein allgemeiner Kreis-Convent zu Ulm gehalten und alle Beschwerden und Wünsche sämtlicher Kreis-Stände aus Veranlassung der, nach dem Tode Kaiser Josephs II erforderlichen neuen Kaiser-Wahl und neu zu verfassenden Wahl-Kapitulation in eine gedruckte Sammlung gebracht wurden.*) Auf diesem Kreis-Tage führte der ravensburgische Stimm-Vertreter von Lenz in einer Denkschrift dd. Ulm, 21. Mai 1790 auf das bündigste aus, wie auch die Rechte des Hospitals Ravensburg durch die Landvogtei verletzt wurden. Derselbe besaß nemlich in den Gerichten der Landvogtei einige Lehen-Güter, auf welchen die Leibeigenschaft haftete, und wo seit undenklichen Zeiten bei dem Tode des Lehenmannes oder seines Weibes Schlauf und Fall, d. i. das beste Stück des vorhandenen Viehes und die beste Kleidung, oder der Wert davon nach billigem Anschlag, und bei dem Austritt einer Person aus dem hospitalischen Leib-Eigenschafts-Verbande die Manumissions- oder Freilassungs-Gebühr, in 5 Prozent des wegziehenden Vermögens bestehend, erhoben wurde. — Bei einem paar, in den Jahren 1787 und 1788 zu Ittenbeuren sich ereigneten Sterbfällen dieser Art legte sich die Landvogtei unter Berufung auf eine vorliegen sollende kaiserliche Verordnung gebieterisch dazwischen und befahl den Zahlungspflichtigen, statt der für Schlauf und Fall sehr mäßigen Gebühr von 20 fl nicht mehr als die Hälfte mit 10 fl zu reichen! Noch beeinträchtigender aber verfuhr sie bei einem Manumissions-Fall im letztgedachten Jahre, indem sie, da die Loskaufs-Gebühr bei einem wegziehenden Heiratgut von 800 fl — 40 fl betrug, nicht mehr als 2 fl abzuführen gestattete!! — Wenn auch ihrem Vorgeben nach im Landvogteiischen die Leibeigenschaft aufgehoben war, so ging dies das Hospital Ravensburg um so weniger etwas an, als in dem im Jahre 1774 mit Österreich errichteten Steuer-Reluitions-Vergleich auf's bündigste ausgesprochen wurde, daß alle und jede Besitzungen und Gefälle der Kreis-Stände und ihrer Zugehörden, geistlichen und weltlichen Standes, folglich auch der frommen Stiftungen, „auf ewig und unwiderruflich ganz frei und ungekränkt gelassen seyn und bleiben sollen.“

Zu Anfang der 1770er Jahre unterfing sich die Landvogtei ohne allen Rechtsgrund den Altdorfer-Wald mit einer unmäßigen Dominical-Steuer zu belegen, ja dieselbe sogar gegen die, dieser Steuer wegen im allgemeinen erlassene höchste Normalvorschrift zu überspannen. Da die Waldinteressenten, wie leicht zu erachten, gegen diese unbefugte Neuerung protestierten, wurden Landvogteiischer Seits die Wald-Gefälle in Beschlag genommen, eingezogen, und so den rechtmäßigen Herrschaften mit Gewalt entrissen. — Unter dem Titel: Jagd-Gerechtigkeit wurde auch das gemeinsame Wald-Gericht bei jedem Anlaß

---

*) Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichs-Kreises; gesammelt bei dem allgemeinen Kreis-Konvent vom Jahr 1790 aus Veranlassung der bevorstehenden Kaiser-Wahl und zu verfassenden Wahl-Kapitulation. Fol. Ulm 1790.

gestört; die begangenen Forst-Frevel zur Abrügung vor den Gerichts-Stab der Landvogtei gezogen und überhaupt den Wald-Herrschaften Wolfegg und Ravensburg Schaden und Abbruch gethan, wo sich nur immer Gelegenheit dazu fand. Diese Gewaltthätigkeiten veranlaßte die letzteren, ihre diesfällige Beschwerden durch ihre Abgeordneten, und zwar durch den gräflich Wolfeggischen Kreis-Gesandten von Prielmaier und den ravensburgischen Stimm-Vertreter von Lenz dem allgemeinen Kreis-Konvente vortragen zu lassen, was mittelst einer gemeinschaftlichen Denkschrift ddo. Ulm 27. Mai 1790 geschah.

Endlich waren noch verschiedene andere Beschwerde-Punkte der Gegenstand einer dieser Kreis-Versammlung überreichten dritten Denkschrift des ravensburgischen Stimm-Vertreters, ddo. Ulm, 2. Juni 1790, und wurden in solcher speziell herausgehoben: a) Beschränkung der lehensherrlichen und Eigentums-Rechte bei Wiederbesetzung erledigter, im Landvogteiischen gelegener Lehen-Güter; b) Aufdrängung und factische Einsetzung anderer, als von der Lehen-Herrschaft auf dergleichen Güter erwählter Subjekte; c) zu weite, dem Eigentums-Recht zu nahe tretende Ausdehnung der forstlichen Jurisdiction in den ravensburgischen Hölzern und Waldungen und besonders eigenmächtige Anweisung landvogteiischer Unterthanen in denselben; d) Anmaßung, in den ravensburgischen Niedergerichts- und steuerbaren Orten willkührlich Salpeter zu graben; e) einseitige Auslegung der älteren und neueren Verträge und Vereinigungen, besonders inbetreff der niedern Gerichtsbarkeit, auch der Jagd-Bezirke und Jagd-Gerechtigkeit; f) Verzögerung der Bestätigung aller seit 1754 gemeinschaftlich über mehrere obwaltende Steitigkeiten getroffener Konventionen, eben dadurch aber für Ravensburg häufig eingetretene nachteilige Irrungen; g) schon seit 1783 unterbliebene Reassumierung und gänzliche Beendigung der, über verschiedene Gegenstände gepflogenen Konferential-Verhandlungen; und h) täglich längerer, Ravensburg äußerst beschwerlich fallender Aufschub eines, in den diesseitigen Herrschaften Bavendorf, Winterbach &c. &c. von der Landvogtei und Ravensburg nach uralten Verträgen von Zeit zu Zeit abzuhaltenden, sogenannten gemeinsamen, seit 25 Jahren zwar öfters abzuhalten versprochenen, aber seit dem nie angeordneten Frevel-Gerichts.

So war denn das Verhältnis Ravensburgs zur ehemaligen Landvogtei seit der guten alten Zeit unter Truchseß Johann von Waldburg ein ewiger Krieg, dessen Flamme erst mit der gänzlichen Umwandlung der politischen Verhältnisse, mit dem Aufhören der Landvogtei selbst, erlosch.

Die Landgerichte in Deutschland sind alten Ursprungs; schon die Gau-Grafen in Alemannien waren nichts anderes als Landrichter in der vollen Bedeutung des Worts, nur wurde ihrer persönlichen Würde und ihrem Wirkungs-Kreise unter den karolingischen und deutschen Kaisern und Königen eine bestimmte Richtung gegeben, und wie die Landvögte zunächst das kaiserliche Interesse zu wahren und die

Gefälle und Einkünfte der kaiserlichen Kammer zu beziehen und zu verwalten hatten, so war Handhabung der Gerechtigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetze die nächste Pflicht der Landrichter. Sie sollten „die Justiz von ganzem Herzen lieben und nach ihren Kräften dieselbe richten und vollstrecken; der Kirchen, Armen, Witwen und Waisen, und aller derer, die in ihrer Amts-Verwaltung begriffen, Recht und Gerechtigkeit schirmen, und sich derselben mit wachender Sorgfalt annehmen. Was für Klagen und Sachen für sie kämen oder gebracht würden sollten sie reiflich, bedächtlich und rechtlich erwägen und entscheiden und alles das thun, was recht und gerecht ist. Wann sie zu öffentlichem Gericht sitzen, zuerst und vor allem andern der Witwen, Waisen und Armen Klagen und Beschwerden verhören, und alsbald und ohne Aufschub und Verweilung denselben ihre Erledigung geben.“ —

„Sie sollten darauf sehen, daß das Christenthum gehandhabt und befördert werde; den Bischöffen zu ihrem Amt womöglichste Handreichung thun; in Gerichten Gerechtigkeit handhaben; über Kaiserliche Gesetze fest halten; den Kaisern an die Hand gehen mit Rath und That; das Volk regieren, gleich als Vätern zustehet; Witwen und Waisen bei Recht schützen; Diebe, Räuber und andere Übelthäter ernstlich strafen ꝛc.“*)

Es existierten in Deutschland viele Landgerichte, besonders aber werden in Schwaben genannt: die Landgerichte zu Rottweil, im Breisgau, zu Rankweil, im Thurgau, zu Marstetten und Weissenhorn, zu Kempten, im Hegäu und Madach, zu Schattbuch, zu Schwarzach, zu Fischerhausen im Rhein-Thal, zu Rheinau auf der Halden, im Klettgau, zu Burgau, Ulm und Öttingen ꝛc. besonders aber unser Landgericht auf Leutkircher Heide und in der Pürs, das wie überhaupt diese Landgerichte alle, lange vor dem Interregnum, schon zur Zeit der Herzoge von Schwaben bestand und späterhin vorzugsweise das Landgericht in Schwaben ꝛc. genannt wurde.

Die Leutkircher Heide ist an sich nur ein großes flaches Feld zunächst der Stadt Leutkirch, auf dem ehemals die Landrichter im Freien zu Gericht saßen. Es gehörten jedoch zu dieser Heide von alters her viele Dörfer, Weiler, Höfe und Güter, die in ihrer Gesamtheit ehedem das Amt um Gebratshofen oder das sogenannte Obere Amt der Landvogtei bildeten, und von freien — das heißt keiner Herrschaft, sondern allein dem Reich unmittelbar unterworfenen Leuten, bewohnt wurden.*) Zu Grenzen hatte demnach die Leutkircher Heide die

*) Wegelin I. 24. ff.

**) Diese Ortschaften sind ihrer natürlichen Lage nach folgende: Niederhofen, Lauben, Eisenbrechtshofen, Ottmannshofen, Baltershofen, Wielandshofen, Neumühle, Kesselsbronn, Adratzhofen, Wuchzenhofen, Luttoldsberg, Allmishofen, Grünenbach, Haselburg, Urlau, Herlatzhofen, Bettelhofen, Dobratzhofen, Engeratzhofen, Wintratzhofen, Engelbolzhofen, Uttenhofen, Sackmühle, Mehratzhofen, Linzenhofen, Wollfahrtshofen, Weihers-Mühle, Nonnenbach, Grimmeltshofen, Gebratzhofen, Enzelmühle, Hundhofen, Tautenhofen, Weipoltshofen, Lanzenhofen, Ellartshofen, Willartshofen, Sonthofen und Heggelbach.

Herrschaften Kißlegg, Wolfegg und Zeil, das fürstliche Stift Kempten, das Gotteshaus Weingarten und die Herrschaft Trauchburg.

Die hier in Betrachtung kommende Pürs*) hingegen begriff folgenden Distrikt in sich, als: von gedachter Heide bis an den Schussen-Fluß herab um Ravensburg und Altdorf; dann der Schussen nach bis an den Bodensee; auf der anderen Seite hinaufwärts der alten Grafschaft Kempten und Rothenfels nach, um den Bregenzer-Wald bis auf den Arlberg; von hier mit Inbegriff der, vor demselben gelegenen vier Herrschaften Bregenz, Feldkirch, Bludenz und Simmerberg sammt Hohenegg und Neuburg den Rhein hinab bis wieder an den Bodensee.

Unser Landgericht umfing also anfänglich zunächst diese beiden Bezirke auf der Leutkircher Heide und in der Pürs; als aber im Verlaufe der Zeit mehrere benachbarte Landgerichte, namentlich Marstetten, Weissenhorn, Memmingen, Rothenfels, Schwarzach, Fischerhausen rc. in Zerfall gerieten, nahm das unsrige dergestalt zu, daß es bald nicht nur obige Bezirke (jedoch mit Ausnahme der i. J. 1555 wieder davon getrennten vier vorarlbergischen Herrschaften) fortwährend in sich begriff, sondern nach und nach bis zu folgendem Umkreis erweitert wurde: vom Bodensee, Konstanz und Überlingen an über Pfullendorf und Mößkirch bis an die Donau bei Scheer; von hier die Donau hinunter bis Gögglingen; von hier an der Brücke gegen Kirchberg die Iller aufwärts bis Aichheim; von da hinüber bis an die Markgrafschaft Burgau, dann hinüber bis auf das Lechfeld und von da bis Reute an den Grenzen Tirols; sodann von hier über Tannheim bis hinter den Bregenzer Wald und wieder an den Bodensee.

Landrichter waren in ihrer Aufeinanderfolge:

i. J. 1259 Graf Ulrich von Württemberg;
— 1291 Graf Albert von Hohenberg;
— — Graf Eberhard zu Gröningen und Landau;
— 1332 Berchthold v. Fronhofen (bei Ravensburg);
— 1334 Rudolf von Trauchburg (bei Isny);
— 1348 Konrad, Schultheiß v. Allmishofen } bei Leutkirch.
— 1360 Jakob v. Urlau und Rempach }
— 1376 Konrad Stosser;
— 1408 Konrad v. Steinach;
— 1414 Konrad Kayser;

---

*) Pürs, Pürsch, oder freie Pürsch nannte man teils einen Platz oder Bezirk, der zu keinem Wildbann gehörte, wo also einem jeden zu jagen frei stand, teils diese Freiheit selbst. — Der große Altdorfer-Wald z. B. gehörte schon nicht zur freien Pürsch, sondern war ein Bann-Forst, daher seiner im obigen Distrikte nicht erwähnt wird. Freie Pürsch-Bezirke gab es übrigens in Schwaben noch mehrere.

i. J. 1419	Kilian Burger;	Unter den Truchsessen von Waldburg, als pfandschaftl. Inhabern der Landvogtei.
— 1425	Völkh Seyfried;	
— 1447	Heinr. Stüdlin;	
— 1469	Casp. v. Buchen;	
— 1473	Jörg Bissinger;	

Von diesem an unter Inhabung der Landvogtei:

i. J. 1503 Ulrich Wochner;
— — Ulrich Motz;
— 1515 Hans Thunauer;
— 1536 Burkhardt Trautwein;
— 1542 Kaspar Klöckler;
— 1558 Georg Klöckler;
— 1584 Christoph Klöckler;
— 1587 Joachim Schmidt;
— 1588 Hyeronimus Klöckler;
— 1615 Cyriakus Renz;
— 1635 Matthias Mößmer;
— 1644 Johannes Kalmar;
— 1652 Johann Ludwig Rentz;
— 1667 Mathias Jacob Ruosch;
— 1680 Johann Martin Weih;
— 1695 Johann Gottfried v. Eschenbrugg;
— 1720 Lt. Anfang, Landrichter-Amts-Verwalter;
-- 1724 Jacob Christoph Strasser; OO. Reg.-Rt.;
— 1748 Georg Michael v. Vögel.

Schon in den ältesten Zeiten und seitdem es regelmäßige Gerichte gab war es Sitte, dieselben außer dem eigentlichen Richter mit zwölf Beisitzern zu besetzen, welche Schöffen oder Urteilssprecher genannt wurden. Schon das älteste schwäbische Landrecht, der sogenannte Schwabenspiegel, enthält die Bestimmung: „Es ist etwa Gewohnheit, daß man XII Mann nimmet, die dem Richter helfen richten, und die heißt man Schöffen, dieselben sollen weise Leute sein, und vor Gericht Urtheil geben 2c." Dies und der eben so alte Gebrauch, das Gericht unter offenem freiem Himmel zu halten, was gewöhnlich in der Nähe großer Bäume, Steine, auf offener Landstraße, großen Plätzen, vor Kirch-Thüren oder Stadt-Thoren geschah, gab der Handlung schon an und für sich ein ehrwürdiges Ansehen und flößte Achtung und Ehrfurcht ein, indem man sich so in der freien Natur dem Allwissenden näher fühlte. — Zu regelmäßiger Abhaltung der Landgerichte waren von Alters her vier Städte im Pürs-Bezirke bestimmt, nemlich Leutkirch, Wangen, Ravensburg und Lindau, welche zu diesem Behuf und zum Unterschiede von andern Orten Mahl-Städte d. h. Gerichtsstädte genannt wurden.

Im sechszehnten Jahrhundert wurde jedoch statt Leutkirch, (wo das Gericht immer auf der Heide an einer jetzt noch kenntlichen Stelle gehalten wurde) die Stadt Isny, und für Lindau, bei dem Übergang der Landvogtei an Österreich, der Flecken Altdorf als Mahl- oder Gerichts-Stätte gewählt. Ravensburg war zu allen Zeiten die dritte Mahl-Stadt und wurde das Gericht in früherer Zeit gewöhnlich an freier kaiserlicher Reichs-Straße bei der Mühlbruck an der Schussen, späterhin aber in der Stadt auf der Straße zwischen dem Rat- und Waghause abgehalten.

Die Funktionen der Landgerichte sind aus dem oben im allgemeinen Gesagten hinlänglich zu entnehmen, und es bedarf hier nur noch angeführt zu werden, daß die im Freien mündlich gepflogenen Verhandlungen und gesprochenen Urteile sofort auch schriftlich aufgesetzt und teils beim Landgerichte verwahrt, teils den Partien, oder wem es sonst immer zukam, zugestellt wurden. — Wie bei der Landvogtei unaufhörliche Irrungen sich ergaben, so kamen sich auch die Landgerichte und Städte gegenseitig immer ins Gehege, nur daß es sich hier mehr um einerlei, meistens nur um die Gerichts-Zuständigkeit handelte. Der Grund hiervon lag einesteils in der frühern Gewohnheit der Städte, ihre und der Ihrigen Angelegenheiten durch selbst gewählte Schieds-Richter beilegen zu lassen, wozu gewöhnlich eine Nachbar-Stadt aufgerufen wurde. Zu solchen Austrags-Gerichten wurden die Städte in der Folge sogar von den Kaisern privilegiert. So wurde es z. B. Kempten mittelst Privilegiums von K. Maximilian I vom Jahr 1499 freigestellt, vor einer der drei Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg Recht zu geben und zu nehmen; Lindau durfte dies laut Privilegiums von 1442 vor einer der Städte Konstanz, Überlingen, Ravensburg oder St. Gallen thun; der Stadt Memmingen gab K. Friedrich III i. J. 1471 die Freiheit, unter den Städten Augsburg, Ulm, Ravensburg, Biberach oder Kempten eine zum Austrags-Gericht zu wählen; Überlingen hatte zufolge Privilegiums von K. Sigismund vom Jahr 1433 freie Wahl zwischen Konstanz, Lindau und Ravensburg; Ravensburg endlich wurde es laut Privilegiums von K. Sigmund vom Jahr 1434 überlassen, zu diesem Behuf aus 3, 5, 7 oder 9 um sie gelegenen Städten zu wählen, ohne daß solche im Privilegium benannt worden wären.

Anderenteils hielten die Städte steif und fest an ihren Privilegien, wodurch sie von fremden Gerichten freigesprochen worden waren. Diese Vergünstigung erhielt Ravensburg schon von Kaiser Rudolf i. J. 1276; dann von Karl IV im Jahre 1354, in welch' letzterem Privilegium es ausdrücklich heißt: „Wollen wir, daß man keinen Bürger der Stadt Ravensburg, wo sie den Klägern Recht thun, und ihnen deß' helfen, noch vor unser Hofgericht noch vor kein Landgerichte laden, noch vorhaischen möge, um kein Sache, dann sie sollen einem jeglichen, der sie ansprechen will, um was Sache das sei, antworten vor Gericht in der Stadt Ravensburg, da sie sitzend und wohnend."

Ferner drückt sich die Konfirmation von Maximilian I v. J. 1434

hierüber folgendermaßen aus: „daß nun fürbaß sie, alle ihre Burger, und ihr und derselben Dienst- und eigene Leute Hintersäßen und Zugehörigen auf jemand Klag, Sprüch, Anforderung, um was Sach das wäre, nichts ausgenommen für unser und des hl. Reichs Gericht zu Rotweil; das heimlich Gericht zu Westphalen, noch einig Land- oder ander Gericht nit fürgenommen, gehaischen, geladen, beklagt noch daselbst wider ihr Leib, Ehre, Hab und Gut nicht gericht noch procediert werden, sondern sollen dieselben Kläger sie vor unserm und des Reichs Stadtammann und Gericht zu Ravensburg, und die ihren vor den Gerichten, darein sie gehören, und sonst nirgend anderswo suchen, geben und nehmen. Es wäre denn, daß das Recht durch die von Ravensburg, oder die Ihren jemands kündlich versagt, oder gefährlich verzogen würde."

Die Landgerichte suchten dagegen ihr Ansehen zu behaupten wie sich's nur immer thun ließ, und da konnte es dann freilich an Störung der städtischen Gerechtsame und Freiheiten nicht fehlen. Das wirksamste Mittel, sich in Respekt zu erhalten, war die Acht, mit deren Erklärung und Verhängung sie oft um geringer Ursache willen alsbald bereit waren, und jedermann durfte mit Recht vor den gefährlichen Folgen eines solchen Ausspruches zittern. Die ältesten Landrechte und Gerichtsordnungen drücken sich über das Wesen der Acht dahin aus: „Ein offen verschriebener Ächter, wo er in Städten, Schlossen oder Gerichten angefallen wird, der soll kein Geleit haben an keinen Enden, denn allein in eines römischen Kaisers oder Königs Schloß, und wann der Kläger gegen den Ächter Recht anrufet und fordert, daß man ihm den hebe und ihn anfalle; man soll ihm den heben und fürderlich zu ihm richten nach seiner Klag als zu einem Ächter."

Ferner: „Ein offen verschriebener Ächter mag (darf) weder versetzen noch verkaufen; niemand besagen, niemand beklagen; über niemand richten, sich gegen niemand verantworten, noch nichts thun, das Kraft oder Macht habe dieweil er in Acht ist, und ob er was solches thäte, dieweil (während) er in Acht gewesen, das ist alles kraftlos und unbündig."

„Wer den Ächter hauset oder hofet, in Städten oder auf den Burgen, oder wo man sie beschirmt mit Wissen und ist er 14 Tag in der Acht gewesen, die sind alle in derselben Schuld begriffen, da der Ächter inne ist. Behält man einen Ächter in einer Stadt öffentlich und freventlich, hat die Stadt Mauren, man soll sie auf die Erde brechen, hat sie Türme, man thue dasselbe, hat sie Gräben, man soll sie eben machen, und hat sie deren keines, man soll sie brennen ohne der Leute Schaden, die nicht daran schuld haben mit Wissen."

Um die Wirkungen der landgerichtlichen Achtserklärungen für sich und andere zu entkräften dachten jedoch die Städte schon frühe darauf, sich auch Freiheitsbriefe zu dem Ende geben zu lassen, daß sie alle und jede Ächter bei sich aufnehmen und sie schützen und schirmen dürften unter dem Beding, daß solche vor ihren Gerichten ihrem Ankläger und Verfolger Rede und Antwort und Recht zu geben schuldig sein sollten. Ein Privilegium solchen Inhalts erhielt auch Ravensburg vom König Wenzel im Jahr 1396. Die Landgerichte scheinen zwar wenig oder nichts nach diesen Privilegien

gefragt zu haben, was schon die spätern Daten der in dieser Schrift abgedruckten Achtserklärungen beweisen; es ist dagegen zu vermuten, daß die Städte sich auch um diese landgerichtlichen Akte wenig kümmerten und sich auf ihre Freiheitsbriefe stützten, auf welche Weise dann diese Achtserklärungen im Laufe der Zeit nicht mehr die ursprünglichen gefährlichen Folgen gehabt, sondern wohl mehr zur Formalität geworden sein mögen, obgleich selbst noch im Jahr 1744 Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Biberach insgesamt auf Klage Kaspar Zettlers von Burach von dem Landrichter Jakob Christoph Strasser zufolge eines, im hiesigen Archive befindlichen, gedruckten Generalachtbriefes in die Acht erklärt wurden, wornach also zu jener, doch längst nicht mehr so turbulenten und barbarischen Zeit bei einem nachbarlichen Besuche zu Ravensburg keinem der guten Biberacher Herren hätte zu essen oder zu trinken gegeben werden dürfen.

1275 Auf der 2. allgemeinen Synode zu Lyon war zur Bestreitung der Kosten eines neuen Kreuzzugs eine Besteuerung der Geistlichkeit beschlossen worden, demzufolge zahlte die Kirche in Ravensburg mit der in Weingarten 5 Pfund Heller 12 Schilling, da die Einkünfte nach der eidlichen Versicherung des Pfarr-Rektors im ganzen 56 Pfund Heller Konstanzer Währung betrugen. Die Kirche zu U. L. Frau war immer noch Filiale von Altdorf.

In kirchlicher Beziehung stand Ravensburg im Bistumsverbande mit Konstanz, stand unter dem Archidiakonat Albgovia (Allgäu), war öfters Sitz eines Dekanats und nach seinem Namen nannte sich das Kapitel bis auf den heutigen Tag.

1276 Nach dem Untergange der Hohenstaufen wurden die welfisch-hohenstaufischen Güter, nachdem sie 1254 zu Frankfurt für verfallen erklärt worden waren, von den Königen Wilhelm von Holland und Richard von Cornwallis zum Reiche eingezogen und unter dem Titel Landvogtei Altdorf zur Reichslandvogtei in Ober- und Niederschwaben durch kaiserl. Landvögte verwaltet. Doch war der Grundbesitz des Reiches darin ein geringer. Die immerwährenden Fehden der Welfen und Hohenstaufen hatten zur Folge, daß ihre Güter teils als Kriegs- und Soldlehen, teils unter andern Titeln in die Hände des zahlreichen Adels kamen, dessen Burgen die ganze Gegend bedeckten. Nicht weniger wuchsen die Klöster Weingarten und Weissenau, aber auch Ravensburg, das sich unter den Stürmen des Interregnums behauptete, ohne einem Herrn sich zu unterwerfen. Durch Einziehung der welfischen Verlassenschaft, welche von den Königen im Zwischenreich verfügt worden war, war Ravensburg kaiserliche Stadt geworden, wie Altdorf ein Reichsflecken, und fing an, nach eigenen Statuten sich zu regieren, wie das Statut über das Bürgerrecht vom Jahr 1302 bereits von einem „alten Herkommen“ spricht.

Als König Rudolf I sein Augenmerk auf das verlassene Erbe der Hohenstaufen warf und ihre Güter einzuziehen befahl, getraute er sich doch nicht, seine Ansprüche auf Ravensburg auszudehnen, das an

Bevölkerung und Reichtum bedeutend zugenommen hatte, vielmehr erklärte er Ravensburg mittelst Urkunde vom 16. Juni 1276 dat. Basel als eine unmittelbare Reichsstadt. Indem nun Ravensburg zu einer Reichsstadt erhoben wurde, war sie nicht auch schon eine freie, selbständige Stadt; sie war nur darin von andern Städten verschieden, daß sie nicht unmittelbar unter einem Landesherrn, sondern unter dem Kaiser selbst stand und dieser ihr Landesherr war und nicht mehr veräußert oder verpfändet werden konnte. Erst allmählich wurden die Rechte und Befugnisse eines unabhängigen Staatskörpers mit eigener Regierung erworben, was aus den mitfolgenden Privilegien ersehen werden kann.

1276 9. Juni Verhandlung zu Ravensburg in strata publica (Landstraße).

Abt Heinrich, Prior und Konvent zu Weissenau verkaufen an das Kloster Salem zur Tilgung ihrer Schulden ihre Besitzungen in Batzenweiler, Appenweiler, Ellenweiler, Lempfriedsweiler, Anzenweiler, Bibrugg und Erbenweiler.

Von Edelleuten sind als Zeugen unterschrieben Heinrich von Bavendorf und Burkhard von Tobel; von Ravensburger Bürgern: Oswald Gerster, Heinrich Zolner, Egelolf, Hermann Regenli.

1276 28. Nov. Verhandlung zu R. an der Landstraße.

Hermann Schenk von Schmalegg übergibt dem Kloster Salem, zur Sühne des demselben zugefügten Schadens eine Reihe von Höfen in Vokkenweiler, Albirskirche, Willandiskirche, Hitzeliswiler und am Gerenberc.

Hermann fügte dem Kloster an seinen Höfen Adilsruti und Tepfenhart und an anderen Orten im Linzgau großen Schaden durch Plünderung derselben zu. Den Schaden berechnet er selbst auf mehr als 300 Pfd. Heller (gegen 7000 *M* heutiger Währung). Unter den Zeugen befinden sich unter andern Johann von Ringgenburg, Berthold von Tobel, Heinrich von Bavendorf, Heinrich von Zußdorf, Ortolf von Hasenweiler; von Ravensburger Bürgern: Heinrich Selbherre, Konrad Stegeli, Heinrich der Ammann, Ulrich Raze, Willand Stier, Ulrich von Kürnbach und Konrad Kolb.

1276 Erstes Privilegium der Stadt Ravensburg von Kaiser Rudolf, datiert Basel den 16. Juni 1276, des Inhalts, daß die Stadt vom Reich weder verpfändet noch veräußert werden dürfe, auch ihre Bürger vor keine fremde Gerichte gezogen werden sollen.

Das latein. Original befindet sich im Stuttg. Staatsarch.; im städt. Arch. ist eine beglaubigte Abschrift, sog. Vidimus.

1278 Die Kirche zu Altdorf erhält durch Erzbischof Otto einen Ablaß, „der sich auch auf die Kapelle S. Mariae in Rauenspurc, die von der Pfarrkirche in Altdorf abhängig ist, erstreckt."

1047 war das hl. Blut, das der römische Soldat Longinus von dem durch die Seite durchstochenen Heilande auffing, zu Mantua gefunden und von Papst Leo IX geteilt worden. Einen Teil em-

pfing Kaiser Heinrich III, welcher es vor seinem Tod seinem vertrautesten Freund, dem Grafen Balduin von Flandern abtrat. Dieser schenkte es seiner Tochter Juditha, Gemahlin Welf IV, welche es dem Kloster Weingarten übergab. Diese Reliquie des hl. Blutes wurde bald der Gegenstand allgemeiner Verehrung, und Päpste und Bischöfe beeiferten sich, die Andacht zu demselben durch zahlreiche Abläsſe zu befördern.

1279 wird in einer Urkunde die hl. Kreuzkapelle erwähnt.

1280 wohlfeile Zeit: 1 Huhn galt 2 Pfg., 15 Eier 1 Pfg., ein Viertel Korn 20 Pfg.

1286 ist Rudolf von Habsburg in Ravensburg. Er bestätigt die vor 10 Jahren der Stadt gegebenen Freiheiten und Rechte und fügt neue hinzu, nemlich, daß sie mit der Stadt Überlingen (siehe Lünig, Reichsarch.) die gleiche Freiheit genießen solle und das Recht habe, **alle Samstag einen Wochenmarkt zu halten**. Datiert ist das Privilegium vom 10. Januar.

Der Schluß dieses Privilegiums, von welchem sich das Original ebenfalls in Stuttgart befindet, lautet nach Lünigs Reichsarchiv wörtlich:

In super eisdem Civibus, forum Septimanale videlicet diem Sabati de liberalitate Regia diximus concedendum volentes, quod omnes qui ad dictum forum confluxerint, et abinde ad propria redierint, plena pace gaudeant, et forensium jurium libertate. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae confirmationis, et innovacionis infringere, aut ei in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui facere forsam presumpserit, quem nostre Majestatis offensam se noverit incurrisse. In cujus rei testimonium presens scriptum, majestatis nostre sigillo jussimus communiri Dat. Ravenspurch iiij Idus Januarii Ind. xiiij. Anno Dni. MCCLXXX sexto, Anno vero Regni nostri tercio decimo.

1286 18. Okt. Verhandlung bei Ravensburg (Mühlbruck).

Der königl. Landrichter Heinrich von Neideck beurkundet, daß vor ihm Ritter Heinrich von Bavendorf sich bereit erklärt habe, bezüglich seiner an das Kloster Salem verkauften Güter: Kepfingen und Willandeskilche (Wilhelmskirch) und Eigenleute Gewähr zu sein.

1286 7. Dez. Verhandlung bei Ravensburg.

Ritter Marquard von Schellenberg, Statthalter des Königs Rudolf, beurkundet, daß in dem Streit zwischen Abt und Konvent von Salem und dem Ritter Heinrich von Bavendorf über die zum Hofe in Köpfingen gehörige Schupose genannt „Stemmelines guot“ diese durch Rechtsspruch dem Kloster zuerkannt worden sei und verpflichtet sich, auf des genannten Ritters Bitten, zur Gewährleistung dafür, daß das Kloster mit dieser Sache nicht weiter behelligt werde.

Unter den Zeugen Berthold de Vronehouen (Fronhofen), Zuzel de Altdorf und Friedericus minister de Rauenspurhc genannt Holbain.

Dieser Friedrich ist der erste Holbain, der in der Reichsstadt ein

Amt bekleidet; 2 Jahre nach ihm, 1288, erscheint ein anderes Glied der Holbain'schen Familie als minister civitatis, nemlich Heinricus.

1287 17. April. Heinrich von Ravensburg, ein Müller, erscheint in einem Rechtsgeschäfte, nach welchem Ulricus de Martorf (Markdorf) den Verkauf von Gütern zu Wiggenwiler durch seinen Ministerialen Ulricus von Bermetingen an das Kloster Salem bestätigt, als Zeuge.

1287. Abt und Konvent von Weingarten geben ihre Zustimmung, daß in der von Stadt und Spital zu erbauen beabsichtigten Kapelle ein Vikar des Pfarrherrn der Marienkirche unter der Bedingung Messe lesen dürfe, daß das Spital dem Pfarrherrn jährlich 4 Pfund Heller bezahle, daß auch das Opfer während der Messe diesem gehöre und daß die im Spital Sterbenden der Marienkirche zur Beerdigung zugewiesen werden sollen. Hiezu fügt der Bischof von Konstanz seine Bestätigung. 1287 XVI. kal. Jul. (16. Juni).

Siegel fehlen. Perg. Urk. des Spit. Arch., nunmehr im Kassenschrank des Verwalters.

Der Altar war den Elftausend hl. Jungfrauen geweiht; Patron der Kapelle war der Abt von Weingarten; an Kirchensteuer zahlte derselbe nach dem liber taxationis der Diöcese Konstanz v. J. 1353 10 Pfund Heller. Neben den Einkünften von 43 Abgabepflichtigen hatte die Kapelle noch einen Garten neben dem der Familie Keppler, einen andern neben dem der Familie Röthenbach, und einen Weinberg, der früher der Brender'schen Familie gehörte.

Die Kapelle, von welcher im obigen Regest die Rede ist, stand beinahe 160 Jahre. Die jetzige Kapelle samt dem Spital wurde 1448 neu gebaut.

Die Stadt Ravensburg gehörte zur Pfarrei Altdorf, und die Einkünfte der hiesigen Pfarrei, die durch einen Verweser versehen wurde, gehörten dem Abte von Weingarten.

1352 stellte der Rat einen eigenen Geistlichen bei der Kapelle des Spitals an. Allmählich erwarb sich das Spital ansehnliche Besitzungen, so, daß es mit den Vermächtnissen und Schenkungen zu den reichsten Anstalten seiner Art gehörte.

Anno 1601 besaß es an Aktivkapitalien 8840 Pfund Pfennig, ohne mit Schulden belastet zu sein. An Gütern besaß es 1657 126 Mahd Wiesen, 124 Jauchert Äcker und 26$^{1}/_{6}$ Jauchert Reben. Gegenwärtig hat das Spital an Liegenschaften: Gärten und Länder: 47$^{2}/_{8}$ Mg., Äcker: 256$^{2}/_{8}$ Mg., Wiesen: 178$^{2}/_{8}$ Mg., Weinberge: 12$^{6}/_{8}$ Mg., Ödungen und Grasraine: 11$^{4}/_{8}$ Mg., Wasser und Wege: 9$^{7}/_{8}$ Mg., Waldungen: 671$^{5}/_{8}$ Mg., zusammen 1187$^{4}/_{8}$ Mg. oder rund 375 Hektar. Nach der neuesten Fassion (1. April 1884) beträgt das Barvermögen an Kapitalien 713760 ℳ. Laut Etat 1884/85 beziffern sich die Einnahmen auf 104992 ℳ. 15 ₰, die Ausgaben auf 104863 ℳ 63 ₰. Zur reichsstädtischen Zeit waren die verschiedenen Stiftungen in 29 Pflegen geteilt, wovon jede 2 eigene Pfleger hatte. Erst unter Bayern wurde die Administration konzentriert und 4 Verwalter aufgestellt. 1807 wurde die allgemeine Stiftungsverwaltung errichtet. Die 3 unierten Pflegschaften, nemlich

die große Spend-, Schmalz- und Bruderhauspflege waren Filiale des Spitals und der Spitalmeister hatte die Oberaufsicht.

Die Schmalzpflege war bestimmt, alle Quartal 50 Pfund Schmalz an 50 Arme auszuteilen. Die große Spendpflege hatte keinen andern Zweck, als das Bruderhaus zu unterstützen. Anno 1814 wurde angeordnet, daß die Hospitalpflege, das Hospitalarbeitsinstitut, die Heiligkreuzpflege, die 3 unierten Pflegen und die Seelhauspflege unter dem Namen allgemeiner städtischer Armenfonds vereinigt und von Georgi 1815 an nur eine Kasse und eine Rechnung geführt werden. Am 1. Juli 1823 wurde auch die Almosenpflege damit vereinigt.

Nach Regierungsdekret vom 6. Febr. 1864 besteht das Stiftungsrats-Kollegium aus dem Ortsvorstand, 5 kath. und 3 evang. Geistlichen, den betreffenden Rechnern, 14 Gemeinderäten und 14 Bürgerausschußmitgliedern.

In den letzten 30 Jahren waren Verwalter: Otto Niethammer, welcher das Amt bis 1879 verwaltete. Ihm folgte Domänenrat Anton Schüle von Wolfegg. Als dieser 1880 zum Stadtschultheiß gewählt worden war, wurde am 21. Oktober 1880 Franz Xaver Rimmele zunächst auf 3 Jahre und nach Ablauf derselben auf 6 Jahre als Armenfondsverwalter angestellt. Die Kautionen waren verschieden, sie betrugen früher 4500 fl, später 5700 *M*.

Vor Zeiten war, wie schon angedeutet wurde, die Verwaltung des Spitalguts eine viel kompliziertere als heutzutage; dies erstreckte sich bis auf die Stellen der unteren Dienerschaft herab. An der Spitze der Verwaltung stand der Spitalmeister, welcher später Spitalschreiber und dann Spitalverwalter hieß. Der Spitalhofmeister hatte vermutlich die Funktionen eines Spitalvaters. Da mit der Anstalt eine umfangreiche Ökonomie verbunden war, so begegnen uns Spitalbäcker, Spitalkeller, Spitalmüller, Kühfütterer, Spitalknechte, ja in der Bürgerliste von 1550—1670 floriert unter dem Jahr 1594 ein „Sawkoch" (d. h. Koch, Fütterer der Schweine), dem, weil er 10 Jahre lang „ehrlich und redlich gedient hatte", das Bürgerrecht geschenkt wurde.

Über die umfangreichen Stiftungen an das Spital siehe namentlich die Jahre 1434 und 1498.

1288 11. Mai. Heinrich Holbain, minister in Ravensburg (ganz die heutige Schreibart) zeugt neben Berthold Köpfing, Bürger von Biberach u. a. in einer Güterübergabe in Habertsweiler durch Ritter Wernher von Raderai an das Kloster Salem.

1289 war ein sehr milder Winter; um Weihnachten blühten die Veilchen und die Buben badeten um diese Zeit in der Schussen.

1293 bestätigt König Adolf von Nassau, der in diesem Jahr in Ravensburg war, die Privilegien von Rudolf.

1295 erscheint ein Ammann von Ravensburg Namens Friedrich als Zeuge.

1295 26. Sept. Heinrich von Nidecge (Neidegg), Landrichter, schenkt zu seinem Seelenheil alle seine Güter in Niuwenhusen (O.A. Ravensburg, Waldsee oder Wangen) dem Kloster Heggbach.

Zeugen: Ritter Andreas von Lanquat. Hainrich und Ulrich Mulibrunnen (Möllenbronnen O.A. Waldsee). Friedrich, Am-

mann von Ravenspurc. Lubrehtus, Ammann von Liukirche. Mangoldus, Ammann in Walsse. Grigar in Schammer. Ber, Münzmeister. Ber Schillier. Friedrich Heriukappe. R. Pannicida. Johannes u. a.

d. d. Ravenspurc MCCLXXXX quinto, feria II ante Michahelis.

1296 erhält Ravensburg dieselben Freiheiten und Rechte wie die Stadt Ulm. Diese bestanden im wesentlichen darin, daß die Ammanns-Erwählung von 63 Bürgern geschehen soll, daß 12 Richter zu wählen, 7 davon aber zum Rechtsprechen wesentlich seien, daß der Ammann weder Zeuge noch Ankläger sein dürfe u. s. w.

1297 Konrad Huter von Ravensburg kauft mit Eberhard Kugelin von Propst Walther und Kapitel von St. Johann zu Konstanz ein Haus samt Hofstatt bei der Bruck nach Petershausen um zwölfthalb Pfund Pfg. Costentzer Münz und gegen einen Zins von 6 Schill. Pfg.

1299 werden die Privilegien der Stadt abermals bestätigt.

1299. Die Kirche zu Ravensburg wird von ihrer Mutterkirche zu Altdorf getrennt und zu einer selbständigen Pfarrei erhoben. (Nicht 1292, wie die Oberamtsbeschreibung angibt.) Der Magistrat kam bei dem Abte Hermann de Biechtenweiler in Weingarten mit dem Gesuche ein, es möchte die bisherige Tochterkirche von Altdorf, die Kapelle St. Mariä zur eigenen Pfarrei erhoben werden, „da R. der Seelenzahl von Altdorf gleichkomme. Dazu komme, sagen die Akten, daß Ravensburg, das schon längst mit Mauern umgeben sei, durch kaiserliche Briefe den freien Reichsstädten sei zugeteilt worden.“ Die Trennung wurde zugestanden, und unter dem Dekan Ellend von Altdorf in Siegebold von Kanzach der erste von Altdorf unabhängige Pfarrer eingesetzt. Dieser stammte aus einer angesehenen und edlen Patrizierfamilie in R., führte sein Amt 33 Jahre hindurch fort, während welcher Zeit R. so sehr an Bevölkerung zunahm, daß es 1800 Bürger zählte. Die alte Stadt konnte die Bevölkerung nicht mehr in sich fassen, deswegen siedelte sich diese außerhalb der engezogenen Mauern in den Vorstädten an und zu gleicher Zeit entstanden mehrere Kapellen in denselben mit welchen Meßpfründen verbunden wurden. Diese Pfründen nahmen teil an der unter dem Patron St. Andreas errichteten Bruderschaft von Priestern an der Pfarrkirche, und ihre Inhaber konnten zur Teilnahme an der Seelsorge herbeigezogen werden. Für Siegebold von Kantzach wurde jährlich ein Jahrtag gehalten, ebenso für seine Schwester Lucie; das Erträgnis der Stiftung betrug 10 Schilling.

Über den schönen, interessanten Turm der Frauenkirche mit seinen Übergangsformen (romanisch und frühgothisch) ist schon einiges gesagt worden; eine nähere Beschreibung desselben und der Kirche soll den Fachmännern überlassen bleiben. Nur so viel sei erwähnt, daß die Kirche im Laufe der Jahrhunderte leider nicht zu ihrem Vorteil öfter vergrößert worden ist, was man dem Gotteshaus gut,

ja nur zu gut ansieht. Die Maßwerke der Chorfenster, sowie das Westportal sind spätgothisch und stammen wahrscheinlich aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, ebenso die Relieffiguren, welche einst unbegreiflicherweise überpinselt worden sind. Unschön ist der Anhängsel, welcher das südliche Seitenschiff der Kirche bildet. Es wäre zu wünschen, daß so ein zweiter reicher Hundbiß oder Möttelin erstünde und mit etlichen hunderttausend Mark ein neues Gotteshaus herstellte!

Verzeichnis der kathol. Pfarrer, „lutpriester zu unser frowen pfarrkirchen zu Rauenspurg."

Seegebold 1299, von Kanzach der erste von Altdorf unabhängige Pfarrer. Es ist nicht ganz sicher festgestellt, wie lange Siegebold hier Pfarrer war; allgemein wird angenommen von 1299 bis 1332; nach dem unter dem Jahre 1434 angeführten Regest jedoch war er damals noch hier im Amte.

Birthold Griesinger. (Siehe Jahr 1332.)

Johannes von Weiler 1364—80. Von demselben stammt aus dem Jahr 1378 ein Statut über Abhaltung der Vigilien.

Konrad Schalk oder Schad 1380—86. Dieser Konrad Schalk ist wohl identisch mit dem im Jahrtagsbuche der Pfarrei Ravensburg vom Jahr 1450 sich findenden Konrad Schad plebanus hujus ecclesiae; die Lesart ist schwankend. In einem Schuldbrief von 1383 thut: „Johann Konrad Schalk, luetpriest zu dienen ziten ze Rauenspurg" kund und zu wissen ꝛc. Im Bürgeraufnahmebuch ist aber verzeichnet „Magister Cunradus Schad plebanus (Leutpriester) ecclesiae in Rauenspurg". Für ihn verbürgen sich Friedrich Holbain und Haintz Weber gegen 40 Pfund Heller mit der Bedingung, daß er den Bürgen jährlich 1 Pfund Heller gebe.

Der Eintrag ist ohne jede Bemerkung am Rande durchstrichen.

Renhardus Wermaister 1386 wird zu Ravensburg Bürger: „dominus R. W. plebanus hujus ecclesiae"

C. Kempf; 1388 bürgen für Anna Völkonerin de Hoskirch „dominus C. Lusser et dominus D. Kempf plebanus."

Dietrich, der Bruder des Pfarrers Wermaister, wurde 1384 in das Bürgerrecht aufgenommen gegen die Bürgschaft von Ulrich und Heinrich Humpis um 20 Pfund Pfg. Die Wermaister stammten aus einem angesehenen Geschlecht zu Wangen.

Johannes Maigenberg 1400—1407. In den „Beiträgen zur Pfarrgeschichte der Stadt Ravensburg" setzt Knöpfler denselben in die Jahre 1400—1415. Nach dem Bürgeraufnahmebuch wird aber schon 1407 an Jakobi „Herr Hans Aichaller, an der zit lütpriester und symon sin bruder" Bürger zu Ravensburg.

In einem Kaufbrief, der „geben ist zu Rauenspurg in dem jar do man zalt nach Christi geburt vierzehn hundert darnach in dem dritten an dem nächsten Donnerstag nach sanct Johanstag zu sunwenden des hailigen taufers" findet sich „maister Johansen Mayenberg" als Pfarrer von R. aufgeführt.

Johannes Aicheller 1407—19; wird 1407 Bürger zu Ravensburg; Bürgen: Hans Koch, Spitalmeister, und Hans Vasnacht, Bäcker; gibt jährlich Steuer 1 Pfd. Heller und für seinen Bruder Simon 10 Schill.

Johannes Klenken 1419—28. Eine Freilassungsurkunde vom Jahr 1423 beginnt: „Johann Konrad Hön, Hansen Hönen Sohn von Steinhaus bekennt öffentlich, daß ich mit den ehrsamen Herren Johannes Klenken, Leutpriester an unserer Fr. Pfarrkirche zu R. und den Caplanen gemeinlich derselben Kirchen, in einkommen bin" 2c.

Heinrich Lanz 1439—48. Derselbe weigerte sich, der in Ravensburg seit urdenklichen Zeiten bestehenden Priesterbruderschaft beizutreten, obgleich bisher jeder Pfarrer Mitglied derselben gewesen war. Auf Beschwerde der Ravensburger Geistlichkeit gibt ein Erlaß des Generalvikars von Konstanz vom 30. Sept. 1439 ihm auf, sich an das Herkommen zu halten. Lanz verzichtete 1448 auf die Pfarrei und zog sich dann nach Ummendorf zurück, wo er auch starb.

Verzeichnis der an der hiesigen Frauenkirche angestellten Geistlichen. Siegebold de Kanzach 1299—1332, Berthold Griesinger 1332—1364, Johannes von Weiler 1364—1380, Konrad Schalk oder Schad 1380—1386, Renhardus Wermaister 1386—1388, C. Kempff 1388—90, Johann Wetzel 1390—1400, Jahannes Mayenberg 1400—1407, Johannes Aicheler 1407—1419, Johannes Klenken 1419—1428, Dr. Johann Wiedtmann 1428—1433, Konrad Wagner 1433—1439, Heinrich Lanz 1439—1448, Otto von Suntheim 1448 bis 1490, Werner von Wernhausen 1490—1492, Konrad Winterberg 1492 bis 1503, Johannes Landman 1503—1520, Walter v. Burgau 1520 bis 1535, Dr. Johannes Pfrundt 1535—1546, Wolfgang Widemann 1546 bis 1550, Johannes Frik 1550—1551, Dr. Gregorius Toxander und Dr. Georgius Rauch 1551—1562, Hermann Wenk 1562—1588, Moses Hag 1588—1600, Johannes Kaufmann 1600—1606, Johannes Albertus 1606—1612, Nikolaus Walser 1612—1634, Matthias Barth 1634 bis 1677, Johannes Bieler 1677—1681, Johannes Gresser 1681—1720, Johann Georg Burtscher 1721—1734, Dominikus Urbon 1734—1755, Joh. Baptist Ortlieb 1755—1772, Johannes Franziskus Schnitzer 1772 bis 1816, Georg Bekler 1817—1829, Konrad Eisele 1830—1833, Josef Feuerle 1834—1845, Johannes Erath 1846—1857, Wilhelm Stempfle seit 1859.

1300 soll die Stadt bis auf 12 Häuser abgebrannt sein.

1300. Die Verfassung der Stadt hatte sich auf dieselbe Weise entwickelt wie in Ulm und in anderen Reichsstädten. Wie dort, so gab es auch hier vor alten Zeiten her zweierlei Einwohner, edle und nicht edle. Jene bestanden teils in den Nachkommen der welfischen u. hohenstaufischen Lehens- und Dienstleute, die sich bei der Burg ihrer Herrn niedergelassen hatten, teils auch aus solchen Edelleuten oder Freien, die von dem Land hinter den Mauern der Stadt Sicherheit gesucht hatten. Man nannte diese Einwohner Geschlechter, Patrizier oder vorzugsweise Bürger, während die übrige Einwohnerschaft mit dem Namen Gemeine bezeichnet wurde. Die Hundbiß,

Manstuk und die Wolfegger waren hier die ältesten Patriziergeschlechter; sie sind die Nachkommen der einstigen welfischen Dienstmannen. Andere Adelige kamen im Verlaufe des 14. Jahrhunderts hinzu, so die Ankenreute, Sigmarshofen, Gälderich, Schellenberg, Moshain, Fronhofen, Tobel, Laimnau, Neidegg, Ebersberg, Praßberg u. a., und durch diesen starken Zuwachs bekamen die Patrizier die Oberhand in allen öffentlichen Ämtern und Angelegenheiten. Immer saßen Patrizier am Ruder; von 121 Bürgermeistern und Stadtammännern in der Zeit von 1302 bis 1781, also 479 Jahren, gehörten 107 dem Adel und nur 14 dem Bürgerstande an, weshalb man Ravensburg wohl in die Klasse der aristokratischen Reichsstädte zählen darf. Doch darf die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß die späteren Patrizier, wenigstens in den letzten 3 Jahrhunderten zum wenigsten mehr dem alten Ministerialenadel angehörten, — allmählich verschwinden sie wieder und es bleibt nur noch eine kleine Zahl übrig, welche das Patriziat bildete, — sondern dieselben sind, nachdem sie als Kaufleute reich geworden, fast ohne Ausnahme, bloß für ihr blankes Geld von den Kaisern in den Adelstand erhoben worden. Die Patrizier thaten sich später (siehe das Jahr 1311), 1397, zu einer Gesellschaft „zum Esel" zusammen und aus ihnen wurden der Bürgermeister und der Stadtammann und zwar je für 2 Jahre genommen, „denn kein Bürgermeister soll mehr denn 2 Jahre Bürgermeister heißen noch sein, es falle denn die Wahl abermals auf ihn, und kein Ammann soll nit länger an dem Ammannamt sitzen denn 2 Jahr."

Die Verfassung der Reichsstädte im allgemeinen.*)

Reichsstädte waren solche Städte im ehemaligen deutschen Reich, welche unmittelbar unter Kaiser und Reich standen, Landeshoheit in ihrem Gebiet und auf dem Reichstag Sitz und Stimme hatten.

Die Reichsstädte hatten Landeshoheit wie die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen u. s. w. in ihrem Gebiet; doch war dieselbe bei ihnen mehr eingeschränkt als bei allen andern Reichsständen, weil der Kaiser und die Reichsgerichte in die inneren Angelegenheiten, die Verfassung, Verwaltung und das Gerichtsverfahren mehr dareinzureden hatten als anderwärts. Es kam ja vielfach vor, daß der Kaiser, namentlich zur Reformationszeit, bei der Besetzung der Ratsstellen, Zunftvorstände und dergl. direkt eingriff, so z. B. in Ravensburg, wo Karl V 1548 beziehungsweise 1551 „den Rat änderte und eine Ordnung machte, wie es in Zukunft mit der Bestellung des Regiments gehalten werden solle." Dasselbe geschah in Leutkirch, Überlingen, Reutlingen und anderen Städten.

Jede Reichsstadt hatte eine besondere Verfassung; dieselbe beruhte auf den Reichsgesetzen, auf den kaiserl. Privilegien, auf Verträgen, auf den

---

*) Nach Joh. Jak. Moser, reichsstädt. Regimentsverfassung. Frankfurt u. Leipzig 1772.

Erkenntnissen der höchsten Reichsgerichte und auf dem Herkommen. Häufig wurden dem Magistrat und der Bürgerschaft als Norm ihres künftigen Verhaltens Kommissions-Rezesse, von einer kaiserl. Lokal- oder Hofkommission abgefaßt und vom Kaiser bestätigt, zugestellt. Ravensburg ist hierin nicht stiefmütterlich behandelt worden, denn es sind vom Jahr 1551 an solcher Rezesse in ziemlicher Anzahl vorhanden. Der Magistrat einer Reichsstadt war dasjenige Kollegium von Personen, welche ordentlicher Weise das Stadtregiment führte und die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt besorgte. Einige Reichsstädte hatten nur ein Ratskollegium, in den meisten aber bestand ein äußerer und innerer Rat; letzteren nannte man auch den engern, geheimen (wie in Ravensburg), beständigen, kleinen, alten oder sitzenden Rat; er besorgte die täglich vorfallenden Geschäfte, während der äußere Rat, auch der größere oder gemeine genannt, dem innern bei gewissen Angelegenheiten beigegeben wurde.

Die Zahl der Personen des Ratskollegiums war sehr verschieden und beruhte entweder auf der Verfassung oder auf Herkommen und Vergleich. Kaiser und Reichsgerichte waren befugt, die Zahl der Ratsglieder zu bestimmen.

Während in einigen Reichsstädten jeder Bürger fähig war in den Rat gewählt zu werden, wurde in den meisten die Wählbarkeit auf besonders qualifizierte Personen beschränkt. Es gab Städte, wo besonders auf Gelehrte Rücksicht genommen wurde; wo hingegen die Zünfte die Oberhand hatten, gab es für Gelehrte wenig Gelegenheit in den Rat zu kommen. Dort nahm man Rücksicht auf Bürgerssöhne, hier auf Geschlechter oder Patrizier, da auf Kaufleute und anderwärts auf Handwerker u. s. f. Das Recht, die Ratsstellen zu besetzen, erhielten die Städte vom Kaiser als Privilegium. Das Wahlrecht hatte entweder der innere Rat allein oder die Gemeinde und Zünfte. An vielen Orten wurde jährlich eine neue Wahl vorgenommen, und zwar des ganzen Rats, anderwärts dagegen wurden nur die im Laufe eines Jahres vakant gewordenen Stellen besetzt. Bei Streitigkeiten konnte der Kaiser die Wahl sistieren. So erhielt anno 1740 die Stadt Giengen a. d. Brenz folgendes Reskriptum: „Weil der Rats-, Wahl- und Schwörtag zu einer Unordnung oder Weiterung Anlaß geben könnte, wodurch die allgemeine Wohlfahrt des gesamten Stadtwesens gestöhret werden und endlich gar in Verfall kommen könnte; als solle der bevorstehende Wahl- und Schwörtag biß auf weitere Kayserliche Verordnung ausgestellet bleiben, und biß dahin ein- und anderer Teil die mit nächstem erfolgende Kayserliche Befehle in geziemender Ruhe und Betragnus abwarten." Die Ratswahlen in den Reichsstädten sollten frei sein, öffentliche oder heimliche Gewalt, Bestechungen, „Komplots, Dienstverkauf" u. s w. sollten nicht stattfinden, ebenso wenig sollten Verwandtschaften, Schwägerschaften u. dergl. die Wahl beeinflussen. Die Art und Weise der Wahl war durch Verträge zwischen Magistrat und Bürgerschaft festgestellt. Dem in den Rat Gewählten stand es frei, die Wahl anzunehmen oder abzulehnen. Wer aber in Hamburg in den Rat gewählt war, mußte es entweder annehmen oder aus der Stadt ziehen.

Entstanden wegen der Ratswahl Streitigkeiten, so entschieden die Reichs-

gerichte. Wie lange die gewählte Person das Amt zu bekleiden hatte, war sehr verschieden; ebenso mannigfaltig war der Titel des Rats, z. B. Ein hochlöblicher Rat, Ein Ehrsamer Hochweiser Rat, Ein Hochweiser Rat, Ein Hochedler Rat u. s. f. Manche Reichsstädte ließen sich ihr Wappen von dem Kaiser verändern, bestätigen oder sich ein neues geben; Reichsstädte mit niederem Range mußten mit grünem Wachs siegeln, die anderen hingegen durften sich des roten bedienen. Ravensburg erhielt anno 1615, Biberach 1568, Kempten 1488, Lindau 1452 und Memmingen 1447 das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln. In mehreren Städten war der Rang der Ratsmitglieder, den sie bei den Sitzungen, Prozessionen, öffentlichen Aufzügen u. dergl. einnehmen sollten, streng geregelt. In den Ratskollegien bestanden verschiedene Abteilungen, auf welche die verschiedenen Geschäfte verteilt waren.*)

Die Bürger einer Reichsstadt hatten gegen die Obrigkeit dieselben Pflichten wie die Unterthanen anderer Reichsstände gegen ihre Landesherrschaft. An die Stadt Gmünd lief anno 1751 folgendes Reichs-Hofrats-Konclusum ein: „Gleichwie in denen bißherigen Exhibitis vile unnüze, zur Sache nicht dienende, ehrenrührige Ausdrückungen gegen den Magistrat mit eingeflossen; als wird denen klagenden Burgern und Bauern solches in Kayserlicher Mißbilligung hiemit alles Ernstes verwisen, künfftig sich aber solches zu enthalten, bey willkührlicher scharffer Straffe, untersagt, vielmehr Magistratui allen behörigen, obrigkeitlichen Respekt zu bezeugen, aufgegeben."

In den Reichsstädten mußte jeder Bürger der Obrigkeit huldigen oder schwören. Dies geschah entweder einmal und einzeln, wenn er das Bürgerrecht erlangt hatte, oder wo in dem Rat keine Abwechslung vorging und die Personen lebenslänglich in demselben saßen; wo jedoch der Rat jährlich wechselte, oder von neuem bestätigt wurde, da pflegte die Bürgerschaft in corpore jährlich an dem Wahltag nach vollbrachter Wahl zu schwören.

*) Auf den Reichstagen hatte Ravensburg Sitz und Stimme auf der schwäbischen Bank zwischen Biberach und Kempten. Jede Reichsstadt hatte als Reichsstand das Recht, den Reichstag mit einem eigenen Gesandten zu beschicken und sich durch denselben vertreten zu lassen. Da jedoch die Abordnung und beständige Unterhaltung einer eigenen Gesandtschaft mit zu großen Kosten verknüpft war, so geriet man bald auf den Gedanken, sich durch einen, am Sitze des Reichstags wohnenden, hiezu tauglichen Mann, der gewöhnlich Rechtsgelehrter und von Adel war, vertreten zu lassen. Ein solcher hatte den Titel Stimmvertreter oder Komitialgesandter, und da die Nachbarstädte in den meisten Fällen gleiches Interesse hatten, so legten solche ihre Angelegenheiten in die Hände eines und desselben Repräsentanten. Von einem eigenen Gesandten findet sich bei Ravensburg nur ein Beispiel. Als solcher wurde nemlich im Jahr 1654 der Patrizier Ferdinand Geist von Wildegg zum Reichstag nach Regensburg abgeordnet. Die folgenden, gewöhnlich zu Regensburg seßhaften Stimmvertreter von Ravensburg waren: 1673 Hansenmann, 1709 Holzapfel von Herxheim, 1712 Häberl, 1722 von Lupin, 1723 und 24 ebenderselbe, 1757 von Selpert, Hundinger und Reger, 1791 von Winkelmann, 1794 von Eggelkraut. Endlich im Jahr 1802 war Ravensburg durch den Rats-Konsulenten Dr. Härlin von Ulm und Bürgermeister Hofer von Rottweil vertreten. Diese Repräsentanten bezogen meist keinen bestimmten Gehalt, sondern bloß ein nach den Umständen bemessenes Honorar und Ersatz der Auslagen für Materialien und Abschrifts-Gebühren, und hatten außer der Stimmgebung die Obliegenheit, die Stadt durch eingehende Berichte von allen Reichstagsverhandlungen fortwährend in Kenntnis zu setzen.

In älteren Zeiten kam es nicht selten vor, daß die Bürgerschaft ihren Rat absetzte und einen neuen einsetzte, so in Buchau anno 1748, in Frankfurt 1613, in Reutlingen 1767, in Rottweil 1710; auch fehlt es nicht an Beispielen, daß Bürgermeister und Rat vom Kaiser durch Urteil und Recht abgesetzt, ja sogar eingekerkert wurde, so z. B. in Dinkelsbühl.

In den Reichsstädten spielten die Patrizier oder Altbürger, d. h. die Stadtadeligen, welche meist Landwirtschaft und Handel trieben, eine hervorragende Rolle. In Ravensburg und andern Städten hatten sie das Stadtregiment in Händen, das ihnen während der Reformation nur etliche Jahre entwunden worden war. Wer vom Kaiser den Adelstand erlangt hatte, war zum Patriziat fähig, doch mußte er um Aufnahme in dasselbe nachsuchen. In den meisten Städten war das Patriziat an gewisse Familien gebunden; in Augsburg wurde in die Gesellschaft der Geschlechter eingeschrieben, wer eine Patriziers-Tochter geheiratet hatte. In vielen Reichsstädten konnten gewisse Aemter nur von Patriziern bekleidet werden; da und dort haben diese jedoch temporell ihre Gerechtsame eingebüßt, z. B. in Ravensburg bei der Einführung der Reformation, in Augsburg anno 1641 zur Zeit der Besitznahme der Stadt durch die Schweden. Zwischen Bürgern und Beisaßen oder Beisitzern bestand ein großer Unterschied, letztere hatten bloß das Wohnrecht, aber keine oder wenig Rechte. Bei der Annahme von Bürgern, die meist durch den innern Rat geschah, kam hauptsächlich in Betracht Stand, Vermögen, Religion und Ehrbarkeit. Mit solchen Personen, welche Bürgerstöchter heirateten, wurde es verschieden gehalten. Wegen der freiwilligen Aufnahme von Bürgern haben sich mehrere Reichsstädte kaiserl. Privilegien erteilen lassen, so Ravensburg anno 1460: „Daß sie Frauen- und Mannspersonen, die sonst keines Herrn noch Edelmanns eigen seynd, ob die auch nicht in ihrer Ringmauer sitzen, zu Burgern und Burgerin annehmen mögen.“ In den frühesten Zeiten ließen sich vielfach die Unterthanen anderer Herren, ja viele vom Adel, selbst Grafen und Fürsten in Reichsstädten zu Bürgern annehmen, um nicht von ihnen befehdet zu werden, oder ihres Schutzes und Beistandes gegen andere zu genießen. Sie wohnten außerhalb der Stadt und ihres Gebiets und hießen Pfahlbürger. Bei weitem in den meisten Städten mußte von jedem neu aufgenommenen Bürger eine bestimmte Summe Geldes an die Stadt-Kasse bezahlt werden. Nach der Bürgeraufnahme mußte der Betreffende den Eid leisten. Die Rechte der Bürgerschaft und des einzelnen Bürgers waren durch Verträge mit dem Rat oder den Reichsgerichten festgestellt. In Ravensburg liegt eine Urkunde aus dem Jahr 1498 von Kaiser Maximilian, in welcher dieser die Stadt bittet, einen Jörg Möhrlin, „der ain Zeit her zu Bregentz vnnser hinderseß gewesen“ und willens sei, sich in Ravensburg niederzulassen, zum „Mitburger“ aufzunehmen und ihm das Bürgerrecht, das heißt die Aufnahmgebühr, nachzulassen. In einigen Reichsstädten gab es einen Bürgerschaft-Ausschuß, ja in Biberach sogar zwei, einen weiteren und einen engeren. Der bürgerliche Ausschuß zu Frankfurt a. M. wurde anno 1735 vom Kaiser angewiesen, „sich einer geziemenden und anständigen Schreibart gegen den Stadtmagistrat in seinen Exhibitis jedesmalen zu gebrauchen.“ Die Befug-

nisse eines solchen Ausschusses bestanden darin, die Rechte der Gesamtbürgerschaft zu hüten und zu wahren. Die Ausschüsse hatten, wie in Frankfurt, Mühlhausen und Weißenburg ihre eigenen Konsulenten. Außerdem gab es noch da und dort verschiedene Repräsentanten der Bürgerschaft wie z. B. die Gegenschreiber bei verschiedenen Ämtern oder Kassen, die bürgerlichen Revisoren der Stadtrechnungen, die „Redmänner oder Worthalter" der Zünfte, die Vorsteher der Zünfte, die „Älterleute" der Kaufmannschaft u. s. w. Wie weit sich die Rechte der Beisitzer erstreckten, kam auf die Bestimmungen der einzelnen Städte an. Während viele Reichsstädte sich von dem Kaiser von der Nötigung befreien ließen Juden aufzunehmen, ließen sich andere Privilegien erteilen, Juden aufnehmen zu dürfen; doch war da und dort die Familienzahl bestimmt, welche aufgenommen und deren Zahl nicht überschritten werden durfte. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Städte den Juden gegenüber und umgekehrt existierten in den verschiedenen Städten die verschiedensten Vorschriften. (Siehe 1428.) An einigen Orten hatten sie gleich den andern Bürgern dieselben Rechte und hießen dann „Juden-Bürger". In Frankfurt bestund eine „Judenordnung", die viele Artikel umfaßte, und deren Bestimmungen uns jetzt gar seltsam, zum Teil lächerlich vorkommen. Reichsstädte, die ein Gebiet hatten, hielten es mit der Ausübung der Landeshoheit verschieden. Es war gebräuchlich, daß alle Angelegenheiten unmittelbar der Rat besorgte, oder aber setzte derselbe Beamte hinaus, welche dann wieder verschiedene Titel führten und mancherlei Befugnisse hatten; stets aber waren sie Ratsmitglieder oder Subalternen des Rats. In Ulm jedoch bestund in der Stadt selbst ein dem Rat subordiniertes Kollegium, welches die Angelegenheiten des Gebiets in erster Instanz besorgte. Dies führte den Titel Herrschaft-Pflegamt. Die Unterthanen in den reichsstädtischen Gebieten hatten stets weniger Rechte als die Stadtbürger, aber ihr Verhältnis zur Stadt war immer durch Verträge festgestellt. Nicht selten entstanden Rechtsstreitigkeiten und Klagen über Fronen 2c., welche sogar durch die höchsten Reichsgerichte ausgetragen werden mußten. Was die Stadtämter in den Reichsstädten betrifft, so gehören hieher die Reichs-Vögte und Reichsschultheißen, deren Ansehen jedoch später mehr und mehr herunter kam. Alle Reichsstädte hatten zwei oder mehrere Personen, welche als Häupter, Präsidenten oder Direktoren des Rats anzusehen waren. Der Bürgermeister wurde gewöhnlich aus den Ratsgliedern gewählt, entweder von dem Rat oder der Bürgerschaft. In vielen Städten, namentlich in Schwaben gab es Stadt-Ammänner. Diese waren früher kaiserl. Beamte und von den Reichsvögten oder Reichsschultheißen nicht sonderlich unterschieden; sie waren die Richter in Zivil- und Kriminalsachen. Die meisten Reichsstädte hatten diese Ämter von den Kaisern nach und nach an sich gebracht, daher mußten viele Städte in Schwaben an die Landvogtei eine bestimmte Summe bezahlen. Ravensburg erhielt schon anno 1296 von Adolf von Nassau das Recht, die Stelle des Stadt-Vogts oder Stadtammanns selbst zu besetzen. Ihren Rang hatten die Ammänner zwischen den Bürgermeistern und den Mitgliedern des innern Rats. Die verschiedenen Verwaltungen, Pflegschaften, in Ravensburg Fabriken genannt, wurden überall an Rats-

personen vergeben; sie mußten meist Kautionen stellen. Wegen des Verkaufens der Stadtämter, der Schmausereien, welche abgehalten, Einstandsgelder, die gegeben wurden, liefen vom kaiserl. Reichshofrat nicht selten scharfe Erlasse und Verfügungen ein.

In Ravensburg waren im Rat ein Bauherr, 2 heil. Kreuzpfleger, 2 Hospitalpfleger, 2 Quartierherrn, 2 Rentamtsverwalter, 2 Seelhauspfleger, 2 Waldförster, 2 Waisenrichter. Unter den Stadt-Offizianten war 1 Hospitalverwalter, 1 Hospitalmeister, 1 Baumeister, 2 Vögte der Herrschaft Schmalegg und 1 Waldmeister. Wie es nach der Reformation bestellt wurde, ist bei den Jahren 1547—53 weiter auseinandergesetzt. Fast alle Magistrate in den Reichsstädten hatten eigene rechtskundige Personen, deren Rates sie sich bedienten; diese Juristen hießen Konsulenten oder Syndikus, oft führten sie aber auch andere Titel. An vielen Orten hatten sie kein Nebenamt, anderwärts waren ihnen Nebenämter aufgetragen; in einigen Städten, wo ihrer mehrere waren, bildeten sie ein eigenes Kollegium; das Collegium Juridicum in Ulm bestund anno 1771 aus 10 Ratskonsulenten! In Ravensburg war 1771 ein evangel. Rechtskonsulent, der zugleich Syndikus war. Hieraus sehen wir, daß Konsulent und Syndikus nicht immer einerlei war; die Amtsverrichtungen beider richteten sich nach der jeweiligen Verfassung der betreffenden Stadt. Die Kanzleiverwalter, sonst auch Stadtschreiber genannt, führten die Ratsprotokolle. Ratsschreiberei und Stadtschreiberei war an einigen Orten nicht ein und dasselbe. In Ravensburg finden wir um die Mitte des vorigen Jahrhunderts einen Kanzleiverwalter, der im Rat saß, einen evang. Kanzleisubstitut und einen kath. Registrator. Anno 1754 kam es bei der Wahl eines kath. Kanzleiverwalters zu Zwistigkeiten, welche der Reichshofrat den 14. Aug. mit scharfen Worten rügte und dann befahl, der kath. Ratsteil solle sofort eine andere Wahl vornehmen, auch dabei alle Heftigkeit, Parteilichkeit oder Verwandtschaft auf die Seite setzen, sondern ganz allein auf persönliche Eigenschaften, besonders „aber den Nutzen des Publici, in Erwählung des Eligendi ihren alleinigen Bedacht nehmen: Bei sich wider Verhoffen aber ereignen sollender paritate Votorum solle das väterliche Votum in favorem Filii von keiner Giltigkeit sein, und darauf ferner nicht gerechnet werden."

Außer den genannten gab es noch viele andere Ämter; so erhielt z. B. Augsburg anno 1434 ein kaiserl. Privilegium, kraft dessen sie einen Trompeter halten, „der Stadt Wappen an die Trompete hängen, und in und außer der Stadt zu Schimpf und Ernst gebrauchen möge."

Die Besoldungen der Magistratspersonen waren meist durch den Reichshofrat oder das Kammergericht regulieret. Die Stadt Biberach bekam anno 1753 einen kaiserlichen Verweis, weil „verschiedene Vermehr-, Verbesser- und Veränderungen der Salarien gegen des Kaisers Verbot vorgegangen seien," und der Stadt Eßlingen wurde 1755 bedeutet, wann sie an ihren Schulden einmal 150000 fl abbezahlt habe, könne sie jedem Bürgermeister 50, den Senatoren und dem Stadtammann je 25 fl u. s. w. zulegen. Die Taggelder oder Diäten bei „Verschickungen", bei den Sitz-

ungen der Kreistage, bei den „Beschauungen“ u. s. w. wurden Zehrungen genannt.

In frühesten Zeiten ließen sich die Reichsstädte von den Kaisern Freibriefe erteilen, daß sie Gesetze und Ordnungen machen dürfen; hiedurch erhielten sie gleich den andern Reichsständen die Befugnis, ihr Justiz- und Polizeiwesen selbst zu ordnen. Allein das Recht, Gesetze zu geben und Ordnungen zu machen, war nicht bei einzelnen Personen; bald hatte es der innere Rat, bald der innere und äußere, bald hatte der bürgerliche Ausschuß mitzuberaten, bald mußte die Einwilligung der Zünfte und der gesamten Bürgerschaft eingeholt werden. Zuweilen ließen die Reichsstädte ihre Gesetze vom Kaiser bestätigen, um versichert zu sein, daß auch an den höchsten Reichsgerichten darnach werde gesprochen werden. In den meisten Reichsstädten wurden viele Rechtssachen außergerichtlich, d. h. vor dem Bürgermeister, den Deputierten und dergl. verhandelt. In Ravensburg war durch den Friedens-Exekutions-Rezeß von 1649 bestimmt, „daß allewegen ein Bürgermeister und Stadtammann beeder Religionen vier Monate neben einander im Stadtgericht präsidieren, und 6 katholische, sodann 6 Augsb. Konf. Verwandte, (so um einander, oder alternando, sitzen und votieren), zu Mitrichtern haben sollen.“ Viele Städte hatten ihre eigenen Gerichts- und Prozeßordnungen; das Strafmaß für die verschiedenen Vergehen und Verbrechen war verschieden bestimmt. Der Blutbann (Verhängung der Todesstrafe) in den Reichsstädten stund vormals dem Kaiser zu; nach und nach erhielten aber die Städte denselben teils zu Lehen, teils als ein Privilegium. So wurde z. B. anno 1431 die Stadt Leutkirch privilegiert, „daß sie mißthätige Leute mit dem Tode, an dem Leib oder an den Gliedern strafen möge.“ Ravensburg erhielt dieses Recht schon anno 1396 von Kaiser Wenzeslaus. In den evang. oder paritätischen Städten hatten die Evangelischen auch geistliche Gerichte (Konsistorien), und an manchen Orten besondere Ehegerichte. Inbezug auf Appellationen gab es verschiedene Rechte und Vorschriften. Zu den Gerichten gehörten auch die Advokaten, da und dort auch die Notare. Die Rechtspflege muß nicht überall musterhaft gewesen sein, denn dem Magistrat zu Augsburg wurde anno 1767 vom Reichshofrat ein ernstlicher Verweis erteilt, „daß er die in der Stadtlerischen Klagsache verhandelte Akten habe abhanden kommen lassen“ und dem Rat zu Biberach wurde anno 1753 von derselben Behörde das nicht eben schmeichelhafte Zeugnis ausgestellt, „der ganze Aktenverlauf zeige, daß die Justizpflege verdorben sei.“

Dasselbe Übel wurzelte aber noch in vielen Städten, so namentlich in Dinkelsbühl, „die Justiz werde ganz schlecht und parteiisch administriert,“ in Giengen, Mühlhausen, Regensburg, Rottweil u. a. O. In vielen Städten war genau bestimmt, wenn der Rat, wenn die Bürgerschaft zu Gericht sitzen solle, in welchem Fall einzelne Ratsglieder in Zivil- und Kriminalsachen vor dem ganzen Magistrat belangt werden ꝛc.

In ältesten Zeiten ließen sich verschiedene Reichsstädte über das Befestigungsrecht kaiserl. Privilegien erteilen. Solche Städte hatten dann eine ständige Besatzung, die entweder bloß aus dem Kreis-Kontingent oder

aus einer stärkeren Anzahl von Truppen bestand. Die Aufsicht über das Militärwesen führte das Kriegsamt, auch Ober=Zeug=Herren=Amt, Kriegs=zeugamt u. s. w. genannt, an dessen Spitze der Bürgermeister stand; die Mitglieder waren Hauptleute, Magistratspersonen, Schöffen ꝛc. Viele Städte hatten berühmte Zeughäuser, so Augsburg, Köln, Frankfurt, Nürnberg und Ulm. Nichtbefestigte Reichsstädte waren verpflichtet, ihr Kreis=Kontingent in dienstfertigem Stand zu halten; sie durften dies zu ihren Thorwachen u. dergl. benützen. Vielfach wurde auch die Bürgerschaft für den Militär=dienst verwendet.

Das Recht der Städte, ihre Bürger zu besteuern, wurde schon in frühesten Zeiten erteilt, ebenso waren sie berechtigt, Umlagen „so viel als der gemeinen Stadt Nothdurfft erfordert,“ zu machen. Oft kam es vor, daß die Reichsgerichte die Steuerquote bestimmen mußten; vielfach gab es Streitigkeiten in Steuersachen zwischen Magistrat einerseits und Bürgern, Beamten, Geistlichen, Stiftungen und Beisitzern anderseits. Kein Bürger, Einwohner oder Unterthan einer Reichsstadt, die Geistlichen mit einge=schlossen, war steuerfrei. Ravensburg bekam anno 1339 das Recht, „daß alle Leute, wie die genannt seind, die in ihren Ettern und Bannen Güter liegen haben, mit ihnen Beete und Steuer tragen sollen, wie sie von Alters und lang her gegeben und getragen haben.“ Der Accis war in den meisten Städten üblich und selbst durch reichsgerichtliche Aussprüche als recht=mäßige Einnahme anerkannt. Das Umgeld oder Ungeld (eigentlich Ohm=geld) war eines der ältesten reichsstädtischen Gefälle, namentlich in Wein=gegenden. Die Stadt Buchhorn erlangte vom Kaiser anno 1594 das Recht, „daß sie die achte Maß, so in ihrem Gebiet ausgeschenket werde, zu Umgeld nehmen dürffe.“ Ebenso gehörten Zölle und Weggelder, Pflaster= und Brückengelder zu den ältesten Einnahmen der Städte. Anderwärts gab es dann noch verschiedene Abgaben: Graben=, Bürger=, Dienst=, Schutzgelder u. s. w. Eine weitere Einnahme bildeten die Geld=strafen, die Gefälle der einer Stadtgemeinde gehörenden Mühlen, Ziegel=hütten, Kaufhäuser, Kranen, Stadtgräben und Feldgüter. In vielen Städten ward der Salzhandel administriert und der Nutzen davon der Stadt verrechnet; anderwärts wurde er verpachtet oder hatte denselben, wie in Ravensburg, die Stadt in Händen. Die Festsetzung des Steuerkatasters geschah durch die Obrigkeit. Zur Verwaltung der öffentlichen Gelder waren Kassiere bestellt, die sich an bestimmte Instruktionen halten mußten. Sie waren mit dem Einzug der Gefälle betraut, darin jedoch „gebührend ver=fahren, und weder allzugroße Schärffe noch Nachgibigkeit bewisen werde.“ Oft gab es in einer Stadt verschiedene Steuerbeamte, so in Eßlingen einen Obersteurer, einen Steurer, einen Steuer=Kassier und einen Stadt=Kassier, einen Rechnungs= und einen Accis=Verwalter, einen Umgeldschreiber und einen Ober=Acciser. Außerdem gab es da und dort noch verschiedene Offi=zianten, welche das Accis= und Umgeldswesen besorgten.

Schlechte Verwaltung des städtischen Eigentums war schon vor Jahr=hunderten keine Seltenheit. In der Spitalkasse zu Biberach verschwanden anno 1753 eintausend Gulden, ohne daß man wußte wohin sie kamen;

über Taglöhner und Stadthandwerker wurden nicht einmal richtige Verzeichnisse geführt und der Reichshofrat sah sich veranlaßt, einen scharfen Rezeß an die Biberacher Hospitalverwaltung zu erlassen, daß die „willkürliche Disposition der Pfleger samt allen Accidentien, insonderheit aber das weiße und schwarze Brot, Butter und Bier zum häuslichen Gebrauch, Übermaße in dem Besoldungsholz aufhöre.“ Klagen über Verschleuderung oder Veruntreuung öffentlicher Gelder liefen ein von Bopfingen, Buchhorn, Dinkelsbühl, Nördlingen, Rottweil ꝛc. Die Stadtkasse und deren Verwaltung nannte man das Aerarium, die Kämmerei, Rechnerei, Rentamt. Es war befohlen, über die Einnahmen und Ausgaben der „gemeinen Stadtgelder behörige und richtige Rechnung zu stellen, und zwar jährlich, deutlich, mit Ausdrückung aller Einnahms- und Ausgabs-Posten, mit hinlänglicher Legitimation zu den Ausgaben und mit hinlänglicher Bescheinigung der wirklich geschehenen Bezahlung.“ Zur Kontrollierung des Kassenwesens gab es „Rechnungs-Justificatores“ und „Rechnungs-Revisores.“ Inbezug auf Geldaufnahmen oder städtische Anleihen wurde es je nach der Verfassung einer Stadt verschieden gehalten. Sich durch Anleihen Geld zu verschaffen war schon vor Jahrhunderten kein außergewöhnlicher Gebrauch und unser Gewährsmann sagt in seiner vorn angeführten Schrift: „eine Reichsstatt ohne Schulden ist ein seltenes Exempel“. War dann und wann eine Stadt auf einige Zeit so glücklich, von keinen Schulden gedrückt zu werden, so staken hingegen die meisten andern bis über die Ohren darin. Anno 1755 hatte die kleine Stadt Buchhorn 46000 fl Passiva. Außerordentlich hohe Beiträge ans Reich, Kriegszeiten, innere Unruhen, fehlschlagende Unternehmungen und übles Wirtschaften waren die Ursachen der Verschuldung der Reichsstädte.

Viele Reichsstädte hatten eigene Polizeigesetze. Diese erstreckten sich auf die Gesundheitspolizei (in Augsburg und Ulm bestund ein medizinisches Kollegium), auf Sitten-, Sicherheits- und Feuerpolizei, auf die Beaufsichtigung des Verkaufs von Lebensmitteln, auf die Beaufsichtigung von Handwerkern, Gesellen, Lehrlingen, überhaupt auf das ganze Zunftwesen ꝛc. Zu Ravensburg wurden anno 1551 die Zünfte und Zunfthäuser geschlossen, und anno 1748 (21. Oktober) reskribierte der Kaiser dem Rat, Mißbräuche, die namentlich das Papiererhandwerk schädigen könnten, abzustellen. Das Markt- und Münzwesen der Reichsstädte beruhte meistens auf kaiserl. Privilegien. Anstalten für unglückliche Personen, Armen-, Waisen-, Kranken-, Siechenhäuser (auch Seelhäuser genannt), gab es in den meisten Reichsstädten.

Die Gebiete der Reichsstädte waren entweder geschlossen oder abgerundet, oder sie waren gemengt und zerstreut, wie z. B. Ravensburg inmitten des Gebiets der schwäbischen Landvogtei viele Güter hatte. Das Gebiet der Stadt war in 9 Ämter eingeteilt: Schmalegg, Winterbach, Bavendorf, Neuhausen, Althausen, Bayenhofen, Hinzistobel, Wolpertswende und Mochenwangen. Die reichsunmittelbaren Städte hatten früher kein Bedenken getragen, von ihrem Gebiet ein Dorf, ein Weiler, einen Hof und dergl. zu verkaufen, ohne dem Kaiser die geringste Anzeige davon zu machen.

Rezesse in milderer und strengerer Form suchten solch eigenmächtigem Vorgehen zu steuern; ebenso wurde das Verpfänden untersagt.

Die Obrigkeiten der Reichsstädte waren berechtigt und schuldig, darauf zu sehen, daß das Vermögen der Waisen richtig verwaltet wurde, daher gab es Vormünder-, Vorsorger-, Vormundschaftsordnungen und dergl. In Ravensburg hießen die Pfleger und Vermögensverwalter Vögte. Ebenso gab es Heirats-Ordnungen. Die Stadt Rottweil erhielt anno 1411 ein kaiserl. Privilegium, daß arme Waisen, so in dem Spital daselbst erzogen werden, „ewiglich desselben Spitals eigen seyn sollen". Was Vermögens-Erwerbung betrifft, so ließ sich Ravensburg anno 1512 vom Kaiser privilegieren, „daß alle diejenigen, sie seien Geistliche oder Weltliche, welche Güter in der Stadt oder ihrem Bezirk haben, und nicht Burger werden wollen, solche inner Jahresfrist denen Burgern verkauffen sollen". Die Magistrate waren befugt, „der üblen Verwaltung des Vermögens ihrer Burger und Unterthanen, besonders auch denen Fallimenten derer Kauffleute, Zil und Maaß zu setzen." Inbetreff der Erbschaftsangelegenheiten gab es verschiedene Bestimmungen. Die Stadt Lindau ließ sich schon anno 1345 vom Kaiser privilegieren, daß sie in „Erbschaftsfällen, und was dene anhängig, die Gnade und Recht haben soll wie die Stadt Ravensburg". Was die Wald- und Jagdrechte der Stadt Ravensburg anbelangt, so ist darüber schon Seite 51 und 57 berichtet worden und soll davon später gesprochen und hier nur erwähnt werden, daß die Bürgerschaft allhier in einem Reichs-Hofrats-Conclusо von 1766 bedroht wurde, der Kaiser werde ihr das Jagdrecht entziehen und dieselbe „durch besonders hierzu bestellende Jäger zum Nutzen des Aerarii publici verwalten lassen." Streitigkeiten zwischen den Ratsgliedern unter sich oder zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft kamen namentlich in den paritätischen Städten sehr häufig vor, und nicht selten mußten die Reichsgerichte die Differenzen ausgleichen. So entstand z. B. anno 1748 in Buchau wegen der Ratswahl ein Aufstand, infolge dessen einige Bürger zu Zuchthaus und Landesverweisung verurteilt, 3 Jahre später aber wieder begnadigt wurden. Weitere Tumulte gab es zu Frankfurt, Gmünd, Mühlhausen, Reutlingen, Worms u. a. O. Beschwerden und Klagen wurden gewöhnlich durch kaiserl. Kommissionen, die sich an Ort und Stelle begaben, untersucht und beigelegt. Wurden Klagen beim Reichshofrat angebracht, so wurde meist eine kaiserl. Hof-Kommission ernannt; bei derselben erschienen dann Deputierte von den streitenden Teilen, welche oft bedeutende Diäten bezogen. Viele Prozesse und Streitigkeiten hatten militärische Exekutionen zur Folge.

Die großen Veränderungen auf kirchlichem, politischem und sozialem Gebiet, die seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts vor sich gingen, führten namentlich in den Reichsstädten zu einer Menge von Beschwerden und Streitigkeiten.

In dem Augsburger Religionsfrieden, 1555, lautet §. 27: „Nachdem aber in vielen Frei- und Reichsstädten die beiden Religionen, nemlich unsere alte katholische Religion und der Augsburger Confess. Verwandten Religion, eine Zeit hero in Gang und Gebrauch gewesen; so sollen dieselbige hinfüro auch also bleiben und in denselbigen Städten gehalten werden, und derselben

Frei- und Reichsstädte Bürger und andere Einwohner, geistliches und weltliches Standes, friedlich und ruhig bei und neben einander wohnen, und kein Teil des anderen Religion, Kirchen-Gebräuch oder Cermonien abzuthun oder ihn davon zu bringen, unterstehen, sondern jeder Teil den andern, laut dieses Friedens, bei solcher seiner Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Cermonien, auch seinen Hab und Gütern, und allem andern, wie bei der Religion Reichs-Stände halber verordnet und gesetzt worden, ruhiglich und friedlich bleiben lassen."

Aber schon in den folgenden Jahren liefen Klagen ein; evangelischerseits: es komme vor, daß, obgleich in diesen und jenen Städten der größere Teil der Bürger evangelisch sei, man doch zu Rat und Ämtern lauter Katholiken nehme; katholischerseits: in Städten, wo zur Zeit des Religionsfriedens beide Religionen üblich gewesen, werde die katholische abgeschafft 2c. So ging es fort, bis endlich der glimmende Zunder im dreißigjährigen Krieg zu heller Flamme aufloderte. Der westfälische Friedensschluß setzte fest: Diejenigen Reichsstädte, welchen zur Zeit des westfälischen Friedens von dem etwas entzogen worden war, das sie am 1. Jan. 1624 besessen hatten, soll dies wieder gegeben und sie in den Stand gestellt werden, darinnen sie am 1. Jan. 1624 gewesen waren, es möge betreffen Religion, Religionsübung, Kirchengüter, Kirchen, Schulen, Klöster, Spitäler oder weltliche Dinge. Genannter Friedensschluß zählte unter die sogen. paritätischen Städte Augsburg, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg und Kaufbeuren. Obgleich diese Städte sich wie die andern Reichsstände an das Normaljahr zu halten hatten, so wurde doch in Ravensburg durch die Verträge von 1660, 64 und 70 der Zustand des Entscheidungsjahrs abgeändert. Diese Abänderungen führten zu bedauerlichen Reibereien und Zwistigkeiten, welche sich nicht selten zu offenen Feindseligkeiten steigerten und erst mit der Säcularisierung der Klöster, 1803, ihr Ende erreichten.

Verfassung der Stadt. Über die früheste Verfassung der Stadt enthält das Archiv keine Urkunden; erst vom Jahr 1276 an, wo ihr Kaiser Rudolf das erste Privilegium verlieh, beginnt die Geschichte ihrer inneren Einrichtung. Die Regierungsform war, wie wir schon wissen, aristokratisch. Im Jahre 1311 fand hier ein größeres Turnier statt, bei welchem sich viele Edle, wie Graf Albrecht von Werdenberg, Graf Georg von Heiligenberg, von Montfort, von Fürstenberg u. a. beteiligten. Diese bildeten mit den in der Stadt ansäßigen, freien und vornehmen Familien eine Gesellschaft oder Trinkstube, deren Statuten aber erst im Jahr 1397 entworfen und angenommen wurden. Aber diese enthalten keinerlei Andeutung, woraus geschlossen werden könnte, daß die Mitglieder der Gesellschaft Anteil am Stadtregiment gehabt hätten, obgleich schon anno 1300 von „Rät, Zunftmeister und Gemeind" und von einem Bürgermeister, und sogar schon 1270*) von einem Ammann die Rede ist. Bald jedoch wurden die ersten obrigkeitlichen Stellen, das Bürgermeister- und Stadtammann-Amt, sowie die Sena-

*) In dem Vertrag mit Weissenau.

torenstellen aus jener Gesellschaft, dem Patriziat, besetzt. Später erhielten die Patrizier den Namen **Bürger**, während man die übrigen Einwohner der Stadt unter dem Namen **Gemeinde** zusammenfaßte. Letztere hatte aber im sogenannten **innern Rat** auch ihre Repräsentanten; das waren die Vorsteher der Handwerksgenossenschaften, die **Zunftmeister**. So bestund es bis zum Jahr 1546. Um diese Zeit hatte bereits die **Reformation** Eingang gefunden; wie auf kirchlichem Gebiet, so gab es jetzt auch in Ravensburg inbezug auf die Gemeindverfassung gewaltige Änderungen. Crusius (schw. Chr. II. 262) erwähnt, das Peter Senner, Gabriel Kröttlin und Barthol. Henßler zu Worms dem schmalkaldischen Bunde beitraten. Diese und die übrigen Anhänger der Reformation führten die Absetzung des alten Rats herbei und schwangen sich selbst zu den obrigkeitlichen Stellen empor. Das damalige Patriziat, das jetzt aus den Ämtern der Stadt vertrieben war, war der alten Lehre getreu geblieben. Die Herrschaft des neuen Rats dauerte nur etliche Jahre. Durch den mit König Ferdinand I abgeschlossenen sogen. Aussöhnungsvertrag (siehe pag 52 u. Jahr 1547) erlitt die Stadt empfindliche Einschränkungen und Schädigungen. Die religiöse Spaltung, der Haß und die Zwietracht, welche dieselbe im Gefolge hatte, war für das materielle und geistige Wohl der Stadt von empfindlichem Nachteil; der Kampf, welcher durch die Besetzung der öffentlichen Ämter und Stellen entstand, erregte die Gemüter aufs heftigste; stets wurde das Partei-Interesse in den Vordergrund gestellt und so fand man keine Zeit, sich um das allgemeine Wohl zu bekümmern.

Dieser Übelstand veranlaßte Kaiser Karl V, nachdem er 1548 zu Augsburg eine **Ratswahlordnung** vorgeschrieben hatte, laut welcher das Patriziat vorzugsweise das Regiment in den Händen haben sollte, eine gleiche Ordnung auch zu Ravensburg zur Richtschnur zu geben. Deshalb sandte er 1551 eine eigene Kommission, bestehend aus den Mitgliedern Sigmund v. Hornstein, Landkomthur v. Altshausen, Heinrich Haas, Präsident zu Luxemburg und Lucas von Reischach hieher, welche den Rat entließ und einen neuen einsetzte. Zugleich verordnete die Kommission im Namen des Kaisers:

„Daß hinfüro 1) der Rat aus **fünfzehn** Personen bestehen soll, zu welchen die **Geschlechter**, oder wie sie auch genennt werden, die **Bürger** (Patrizier) **acht** bis **neun**, die Gemeinde des Orts aber **sechs** bis **sieben** Personen geben sollen; 2) drei **Geschlechter** oder **Bürger** sollen das **Bürgermeister-Amt** verwalten; 3) der **Stadt-Vogt** oder **Stadt-Ammann**, welchen selbst zu setzen die Stadt von Kaiser Adolf im Jahre 1296 berechtigt wurde, soll ebenfalls in allweg von den **Geschlechtern** oder Bürgern sein; 4) der **geheime Rat** soll aus **fünf** Personen bestehen, den **drei Bürgermeistern**, **einem** Geschlechter und **einem** aus der Gemeinde; 5) diese Personen sollen so viel wie möglich aus Individuen bestehen, so der alten christlichen Religion anhängig; 6) die **Zünfte** sollen aufgehoben sein, die Zunftbücher dem neuen Rat übergeben und das Zunft-Vermögen sonst angelegt werden, und endlich soll 7) dies alles pünktlich gehalten werden bei Vermeidung schwerer kaiserlicher Ungnade.“

Die 4 ersten Punkte wurden fast ein Jahrhundert hindurch genau beobachtet und das Patriziat blieb im Besitz seiner Vorrechte. Es hatte durch die kaiserl. Sanction den Vorteil, daß es ein durch kaiserl. Autorität gebildetes, und vom Kaiser selbst zum Stadtregiment berufenes Kollegium geworden. Man muß es zum Ruhme der städt. Obrigkeit bekennen, daß sie bestrebt war, die stets sich wieder erneuernden Beschwerden der Konfessionen nach Recht und Billigkeit auszugleichen, obgleich es, wie es ganz natürlich ist, zur Zeit des 30jährigen Krieges vorkam, daß, wenn die Kaiserlichen in der Stadt Meister waren, diese von den Katholiken, und wenn die Schweden solche im Besitz hatten, diese von den Evangelischen mit Bitten um Hilfe und Beistand bestürmt wurden. Im Jahre 1632 wurden die Protestanten gegen den Inhalt des § 5 der Karolingischen Ratsordnung ganz und gar aus dem geheimen, kleinen und großen Rat, wie auch von den übrigen Ämtern, dem Bürgermeister- und Stadtammann-Amt, der Steuermeisterei, der Kanzleiverwaltung und andern Ämtern und Diensten durch den Grafen von Ossa verdrängt. Jedoch der westfälische Friedensschluß (1648) brachte wieder eine Veränderung. Zufolge des 1649 zu Lindau getroffenen Parifications-Rezesses wurde bestimmt:

1) Der innere Rat besteht aus 16 Personen, 8 kathol. und 8 evangel. Konfession; 2) ernannt werden 2 Bürgermeister, von jeder Konfession einer, die dritte Stelle wird abgeschaft; 3) dem Stadtammann wird ein zweiter beigegeben, so daß fortan stets ein kath. und ein ev. Stadtammann thätig ist; 4) die Zahl der Mitglieder des geheimen Rats beläuft sich auf sechs, drei kath. und drei ev. Das Patriziat erlitt dabei an seinem Recht, das Bürgermeister- und Stadtammann-Amt, sowie die innern Ratsstellen mit Gliedern aus seiner Mitte zu besetzen, durchaus keine Einbuße. Damals waren die Volland von Vollandsegg die einzige evangel. Patrizierfamilie, mithin mußten alle Ratsstellen evangelischen Anteils mit evangel. Gliedern der Gemeinde besetzt werden. 1649 kam der ev. Patrizier Christoph von Volland in den geheimen Rat, während ev. Bürgermeister ein Bürgerlicher, Ulrich Heidenhofer und ev. Stadtammann Christoph Clemens von Tafinger, von Adel, aber nicht Patrizier, wurde. Letzterer gab sich viele Mühe in das Patriziat aufgenommen zu werden, jedoch ohne Erfolg, während im Jahr 1658 Joh. Jak. von Kolleffel die kath. Mitglieder des Patriziats für sich zu gewinnen wußte und also seine Familie wieder die erste neue evangel. Geschlechterfamilie ward.

Im ferneren Verlauf der Zeit, bis 1719 folgte inbezug auf Dienst- und Ämterbesetzungen eine Gärung um die andere, zunächst bei dem Patriziat beider Religionsanteile, unter sich selbst, und gegen einander, dann zwischen dem Patriziat und der Gemeinde, in welchen Streitigkeiten bald diese, bald jene Partei den Sieg davon trug; hauptsächlich war die früher eingeführte Kombination einer geheimen Ratsstelle mit dem Stadtammann-Amt längere Zeit ein mächtiger Stein des Anstoßes und gab namentlich in der Periode von 1705—1719 mehrmals Veranlassung zu Prozessen. Hiedurch fand nicht bloß die gegenseitige Erbitterung stets neue Nahrung, sondern auch das gesamte städtische Gemeinwesen kam nicht wenig in Zer-

rüttung. Im Jahr 1719 erschien eine kaiserliche Untersuchungskommission, welche verordnete, daß Joh. Sigmund von Kolleffel das Stadtammann-Amt bekleiden und der im Jahr 1717 zum geheimen Rat gewählte Licentiat Kraft in seiner Würde bleiben sollte. Weil jedoch die Schwäger das Stadtammanns Kolleffel, von Braunenthal und von Bolland, bereits im geheimen und innern Rat saßen, so soll der Stadtammann außer Rat sein. Dieselbe Kommission regelte auch den Streit über die Besetzung des Rentamts (jetzt Stadtpflege genannt), so nemlich: zwei Bürger aus der Gemeinde sollen provisorisch Rentamtsverwalter und der außer Rat befindliche Stadtammann soll ihnen adjungiert sein. Letzterer soll den Vorsitz führen; ebenso durfte ohne sein Vorwissen nichts von Belang vorgenommen werden. Die definitve Entscheidung aber, ob das Rentamt mit zwei Patriziern, oder mit einem Patrizier und einem von der Gemeinde, oder mit zwei aus der Gemeinde (d. h. den Bürgern) zu besetzen sei, soll dem Kaiser anheimgestellt bleiben. Aber von der kaiserl. Kanzlei erfolgte keine Entscheidung. Außer den genannten Ämtern gab es noch verschiedene, als: Bau-, Quartier-, Waldförster-, Waldmeister- und Waisenrichteramt; ferner: die Hospital-, Heiligkreuz- und Seelhauspflege; endlich noch die Vogtei-Ämter über die städt. Herrschaften Schmalegg, Neuhaus und Bitzenhofen. Auch bei der Besetzung dieser Stellen gab es nicht selten Eifersüchteleien und Reibungen. Im Jahr 1730 resignierte der obengenannte v. Kolleffel vom Stadtammann-Amt; dasselbe erhielt nun der evangel. geheime Rat von Braunenthal. Auf diese Weise wurden Stadtammann-Amt und Geheimratsstelle wieder vereinigt, und blieben in der Folge unangefochten wieder beim Patriziat. Später verglich sich das ev. Patriziat mit der Gemeinde seiner Konfession über die Besetzung des Quartier- und Bauamts und der Pflegschaften. Von dieser Zeit an kamen bis zur Mediatisierung in der Verfassung der Stadt keine wesentlichen Änderungen mehr vor.

Über die **Bürgeraufnahme** und was damit zusammenhängt teilen wir noch folgendes mit*): Die Einwohner zerfielen zur reichsstädtischen Zeit in 4 Klassen: 1) Bürger, 2) Hintersaßen, 3) Beisitzer, 4) Schutzverwandte. Die Bürger waren die eigentlichen Herren; sie durften Handel und Gewerbe treiben, konnten allein und ausschließlich der anderen Klassen in den Rat, in das Gericht und den großen Rat, zu allen Ämtern und Diensten der Stadt gewählt werden; sie hatten Anteil am gesamten Vermögen der Stadt, waren frei vom Militärdienst, konnten, ohne daß sie selbst Grund und Boden besaßen, eine Kuh mit der Herde auf die gemeine Weide treiben, ebenso ein Pferd auf die gemeine Nachtweide laufen lassen, und hatten endlich Anspruch auf Verpflegung im Hospital oder in den Pfründen und auf den Brotgenuß in denselben.

Die Hintersaßen wurden anfänglich nur auf Wohlverhalten angenommen (siehe die Bürgerlisten) und waren sozusagen wie der Vogel auf dem Zweig. Im Verlauf der Zeit aber, und namentlich nachdem der schwäbische Kreis unter sich beschlossen hatte, daß man einen einmal Ange-

*) Nach einem Bericht des Bürgermeisters Merkel vom Jahr 1813.

nommenen nicht mehr solle fortschicken können, mußten sie lebenslänglich behalten werden, durften aber kein bürgerliches Gewerbe und keine Hantierung treiben und kein Vieh unter der gemeinen Herde laufen lassen; ererbte oder gekaufte Grundstücke mußten sie mit 1% versteuern; Kapitalien und Fahrnis waren bei ihnen steuerfrei, während die Bürger 1/6% vom Liegenden und 1/3% von Kapitalien und Fahrnis zu versteuern hatten. Die Hintersaßen waren „dem ewigen bürgerlichen Zugrecht" unterworfen, hatten keinen Anteil am Stadteigentum, an Allmandplätzen u. s. w.; ihre Söhne waren der Stadt militärpflichtig; sie mußten, ohne bezahlt zu werden, in Kriegszeiten Botendienste versehen. In dringenden Notfällen hatten sie Aussicht, aus den öffentlichen Stiftungen, Anstalten u. s. w. Unterstützung zu erhalten, aber auf die Aufnahme in das Spital, Gewährung einiger Pfründen oder des Brots aus denselbigen hatten sie keinen Anspruch zu machen.

Die Beisitzer waren das Mittel zwischen Bürger und Hintersaßen. Gewerbe oder Handwerk durften sie ohne spezielle Dispensation des Rats, die nur in „besonders bewegenden Fällen" erteilt wurde, für gewöhnlich nicht treiben, kein Vieh zur gemeinen Herde schlagen; sie hatten keinen Anteil am Gemeindegut, waren militärpflichtig und wurden inbezug auf Unterstützung so gehalten, wie die Hintersaßen. Erkaufte oder ererbte Grundstücke waren bei ihnen vom bürgerlichen Zugrecht frei; das liegende Vermögen hatten sie wie die Bürger zu 1/6% zu versteuern, während sie von der fahrenden Habe nichts zu entrichten hatten.

Schutzverwandte endlich hatten außer der Erlaubnis, hier zu wohnen so lange man es für gut fand, weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Wollte ein Fremder hier das Bürgerrecht sich erwerben, mußte in alten Zeiten eine männliche Person 400 fl, eine weibliche 200 fl, in neueren Zeiten hingegen jene 600 fl, diese 300 fl eigenes Vermögen besitzen. Die Aufnahmegebühr betrug früher beim Mann 60, beim Weib 30, später bei jenem 100, bei diesem 50 fl, für Kinder per Kopf 20, später 30 fl. Dienstboten, welche 10 Jahre lang (siehe Bürgerliste vom Jahr 1550) unausgesetzt an einem Orte treu und ehrlich gedient hatten, oder solche, welche eine bürgerliche Witwe oder einen bürgerlichen Witwer heirateten, wurden um die sogenannte Einschreibgebühr von 10 fl, später 15 fl ins Bürgerrecht aufgenommen; doch hatte jeder, wenn er sich verheiratete, zwei tüchtige Bürgen zu stellen, die sich für ihn 5 Jahre lang verbürgen mußten, daß er und seine Familie in keinem Fall innerhalb genannter Zeit der Stadt, den Bürgern und Stiftungen („dem gemeinen Wesen") zur Last falle. Kam ein solcher ins Unglück, wurde er erwerbsuntüchtig, so wurde er auf Kosten der Bürgen unterhalten. Keiner wurde zum Bürger aufgenommen, sobald festgestellt war, daß das Handwerk, zu dem er gehörte, übersetzt sei, oder durch ihn zu sehr vermehrt werden könnte. Hintersaßen hatten 7 fl 30 Kr., später 15 fl, für Kinder 5 fl Aufnahmgebühr zu bezahlen; die Männer hatten 300, die Weibspersonen 200 fl Vermögen beizubringen, und mußten ähnliche Bürgen wie die Bürger, jedoch auf 10 Jahre lang stellen; doch war man in späterer Zeit mit der Auf-

nahme von Hintersaßen sehr sparsam. Beisitzer hatten bei gleichem Vermögen wie die Hintersaßen bald 25, bald 15, bald 10 fl Aufnahmegebühr zu bezahlen. Seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde kein neuer mehr aufgenommen. Die Schutzverwandten hatten jährlich 1 fl 30 Kr. bis 2 fl 45 Kr. Schutzgeld zu entrichten und von ihren Obrigkeiten, wo sie domiziliert waren, ein Zeugnis beizubringen, daß man sie auf jeden Fall daselbst über kurz oder lang wieder annehmen wolle.

Die Erhöhung des sogeannten „Bürgerbotts" von 400 auf 600 fl und der Aufnahmgebühr von 60 auf 100 fl geschah deshalb, um dadurch dem Andrang der Fremden zu Gunsten der älteren Bürger einen Riegel vorzuschieben.

Diese Grundsätze wurden im ganzen genommen auch noch unter bayrischer Regierung beibehalten; erst von 1810 an, wo Ravensburg an Württemberg kam, gestalteten sich die Verhältnisse anders, fußten aber zum großen Teil immer noch auf althergebrachten Gebräuchen und Einrichtungen. „Die allmächtige Zeit" und das „ewige Schicksal" bröckelten jedoch von dem Althergebrachten einen Teil um den andern ab; die Konkurrenz trat mehr und mehr auf den Kampfplatz, wo es sich um Sein oder Nichtsein handelt. Die neuen Verkehrsmittel gaben dem Handel eine andere Grundlage, Wendung und Richtung; die Gewerbefreiheit zertrümmerte die Schranken des Zunftwesens; das Maschinenwesen war für die Gewerbe von solch gewaltigem Einfluß, daß mehrere von der Bildfläche verschwanden, einige nur kümmerlich sich fortzuerhalten vermochten, viele aber, umgestaltet, regeneriert zu neuer Blüte sich emporschwangen. Die Einigung des deutschen Reichs beseitigte die Schranken des Niederlassungsrechts, und von der Nord- und Ostsee bis zu den Alpen, von den Vogesen bis über die Weichsel hinaus ist jetzt ein Herüber- und Hinüberströmen, ein Zu- und Abfließen deutscher Heimatberechtigter, das namentlich in den Städten eine bedenkliche Stauung des Proletariats zur Folge hat, welches durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz nunmehr meist „dem gemeinen Wesen zur Last fällt" und an dem zehrt, was die Väter vor Jahrhunderten in spitälischen und anderen Stiftungen zusammengelegt haben. Wohin endlich solche Zustände drängen müssen und welche Miß- und Neubildungen daraus hervorgehen werden, das zu bestimmen überlassen wir den National-Ökonomen und Sozialpolitikern.

Verzeichnis sämtlicher Bürgermeister, Stadt-Ammänner und Stadtschultheißen von 1355 bis 1880.*)

A. Bürgermeister.

Jahr.
1355. Heinrich Maienberg;
1359. Johann Wolfegger;

Jahr.
1366. Konrad Ungemuth;
1368. Hundbiß, der Lange;

---

*) Vergleiche hiezu Bürgerliste 1324 bis 1436.

Jahr.
1371. Ital (Eytel) Hundbiß;
1380. Heinrich Weber;
1386. Heinrich Hundbiß;
1397. Konrad Wirth;
1398. Johann Wolfegger;
1401. Konrad Wirth;
1406. Johann Segelbach;
— Heinrich Hundbiß;
1413. Nikolaus Stoß;
— Jodocus Hundbiß;
1418. Heinrich Hundbiß;
1421. Johann Zürcher;
1426. Eitel Hundbiß;
1447. Johann Zürcher;
— Eitel und Jos Hundbiß;
1451. Heinrich Besserer;
1454. Johann Bücklin;
1455. Eitel Hundbiß;
1461. Jos Hundbiß;
1472. Heinrich Hundbiß;
— Konrad Gelderich;
1481. Johann Hundbiß;
— Peter Schnitzer;
1492. Johann Hübschlin;
1495. Onophrius Hundbiß;
1507. Johann v. Neidegg;
— Konrad Gelderich;
— Johann Gelderich;
1508. Johann Gelderich;
— Johann Hundbiß;
— Johann Hübschlin;
1521. Heinrich Besserer;
— Andres v. Neidegg;
1524. Heinrich Besserer;
— N. Gelderich;
— Johann v. Neidegg;
1532. N. Gelderich;
1532. N. v. Neidegg;
— Johann Schindelin;
1541. Clemens Ankenreute;
— Konrad Gelderich;
1544. Barthol. Henßler;
1547—1551. Gabriel Kröttlin, bisher Stadtschreiber (seit 1538).

Jahr.
1551. Peter Senner;
— Konrad Gelderich;
— Werner Schellang;
— Burkard Faber;
— Joachim Teschler;
1564. Jakob Gelderich;
— Philipp Schindelin;
1566. Joachim Teschler.
— Philipp Schindelin;
— Jakob Reichlin;
1569. Joachim Teschler;
— Philipp Schindelin;
— Johann Öhlenschlager;
1578. Philipp Schindelin;
— Philipp Schultheiß;
— Konrad Mock;
1585. Philipp Schindelin;
— Philipp Schultheiß;
— Adrian Abegg;
1592. Philipp Schindelin;
— Philipp Schultheiß;
— Sigmund Reichlin;
1600. Philipp Schultheiß;
— Paul Teschler;
— Michael Mock;
1605. Michael Mock;
— Johann Kolleffel;
— Hieronymus v. Roth;
1611. Michael Mock;
— Johann Kolleffel;
— Paul v. Roth;
1613. Michael Mock;
— Paul v. Roth;
— Joachim Besserer;
1625. Paul v. Roth;
— Joachim Besserer;
— Ulrich Betz;
1629. Paul v. Roth;
— Joachim Besserer;
1629. Andreas Hyruß;
1636. Joachim Besserer;
— Andreas Hyruß;
— Nikolaus v. Deuring.

Katholische Bürgermeister:

Jahr.
1649. Joachim Besserer und Andreas Hyruß, abwechselnd;
1650. Joachim Besserer, allein;
1658. Nikolaus v. Deuring;
1661. Johann Ludwig v. Gall;
1666. Johann Michael v. Gall;
1674. Johann Matthäus v. Deuring;
1690. Johann Joachim von Schatz;

Jahr.
1695. Johann Andreas v. Gall;
1715. Johann Ludwig v. Schultheiß;
1740. Franz Joseph von Gerer;
1743. Johann Ulrich von Deuring;
1750. Franz Balthasar v. Merz;
1788. Max Dismas Precht von Hochwarth.

Evangelische Bürgermeister:

Jahr.
1649. Ulrich Heidenhofer;
1660. Johann Jakob Kolleffel;
1667. Christoph Clemens v. Tafinger;
1685. Johann Georg v. Kolleffel;
1715. Ulrich Christoph v. Tafinger;
1736. Christoph Ant. v. Braunenthal;

Jahr.
1744. Georg Christoph von Welz;
1753. Johann David v. Knoll;
1771. Jakob v. Beck;
1811. Jos. Emanuel v. Ortlieb, erster (kath.) Bürgermeister; zweiter Jakob Merkel.

Stadtschultheißen:

Jahr.
1821. Franz v. Zwerger;
1857. C. Fr. Zaisser;
1863. Jakob Halder;

Jahr.
1870. Albert Khuen;
1880. Anton Schüle.

B. Stadt-Ammänner:

Jahr.
1344. Frick Holbain;*)
1364. Wilhelm Maienberg;
1367. Frick Holbain;
1380. Eitel Hundbiß;
1386. Heinrich Weber;
1397. Frick Hundbiß;
1398. Heinrich Weber;
1406. Joseph Hundbiß;
1414. Hans Haug;
1420. Michael Hundbiß;
1421. Johann Schindelin;
1425. Ulrich Brock;
1431. Paul Schindelin;

Jahr.
1432. Johann Syrg (v. Syrgenstein);
1438. Lutz Geßler;
1439. Paul Schindelin;
1440. Johann Weber;
1444. Franz Faber;
1445. Johann Syrg;
1447. Hans Faber;
1451. Hans Weber;
1454. Hans Faber;
1460. Heinrich Hundbiß;
1465. Konrad Gelderich;
1469. Frick Hundbiß;
1472. Hans Weber;

---

*) In dem Vertrag der Stadt Ravensburg mit Weissenau 1270, Privil.-Buch p. 41 kommt ein Heinrich Stadler, Ammann zu Ravensburg vor.

Jahr.		Jahr.	
1477.	Christoph Schindelin;	1532.	Werner Schellang;
1481.	Klaus von Sontheim;		(Lücke).
1484.	Onophrius Hundbiß;	1561.	Ludwig Kolleffel; ev.
1497.	Christoph Schindelin;	1564.	Konrad Mock; kath.
1498.	Jakob Schellang;	1575.	Ant. Ankenreute; kath.
1505.	Heinrich Besserer;	1578.	Leibfried v. Volland; ev.
1513.	Paul v. Mosheim;	1592.	Joh. Kolleffel; ev.
1515.	Heinrich Besserer;	1605.	J. Ph. v. Volland; ev.
1522.	Johann Schindelin;	1617.	J. Lud. v. Volland; ev.
1529.	Konrad Gelderich;	1644.	Joh. Kolleffel. ev.
1531.	Clemens Ankenreute;		

Katholische Stadt-Ammänner:

Jahr.		Jahr.	
1649.	Nikolaus v. Deuring;	1674.	Joh. Joachim v. Schatz;
1658.	Joh. Ludwig v. Gall;	1690.	Joh. Andreas v. Gall;
1661.	Ferdinand v. Geist;	1695.	Joh. Ludwig v. Schultheiß;
1664.	Joh. Michael v. Gall;	1715.	Ulrich v. Deuring;
1666.	Johann Mathäus v. Deuring;	1743.	Franz Balthasar v. Merz.

Evangelische Stadt-Ammänner:

Jahr.		Jahr.	
1649.	Christoph Clemens v. Tafinger;	1730.	Christ. Anton v. Braunenthal;
1667.	Philipp Ludwig v. Volland;	1736.	Georg Christoph v. Welz;
1694.	Ulrich Christoph v. Tafinger; bis	1744.	Johann David v. Knoll;
		1753.	Ludwig v. Zweifel;
1719	unbesetzt, wegen eingetretenen Streits;	1756.	Leonhard v. Beck;
		1771.	Jakob v. Furtenbach;
1719.	Johann Sigmund Kolleffel;	1781.	Johann Philipp v. Welz.

Der jährlich am Pfingstdienstag vorgenommene Schwörtag war wohl in jeder Reichsstadt der wichtigste bürgerliche Akt. Früh 6 Uhr versammelte sich Magistrat und Gericht auf dem Rathause und begaben sich von hier in feierlichem Zuge nach dem Waghause, an dessen Eingang die Kontingents- und Garnisonssoldaten aufgestellt waren, um den Zug zu salutieren. Auf dem Waghause angelangt nahmen die Glieder des Rats auf der für sie errichteten Tribüne, die Gerichtsherren auf den vor der Tribüne stehenden Stühlen Platz. Um 7 Uhr mußte die gesamte Bürgerschaft in schwarzen Mänteln und mit den Seitengewehren versammelt sein. Dann wurden die städtischen Gesetze verlesen, die Steuer für das laufende Jahr verkündet und auf die Gesetze von Rat, Gericht und ganzer Gemeinde feierlich der Eid geleistet. Nach beendigtem Akt fand in beiden Kirchen, der kathol. und evangel., Gottesdienst statt. Nachmittags war Schützenbelustigung auf der Kuppelnau, wozu die Stadt den sogenannten Schwördukaten hergab. Der Schwörtag war stets ein Freudentag, ein bürgerliches

Fest, an welchem als Festgericht in keinem Hause der Zwiebelkuchen (Dünneten) fehlte.

Summarischer Inhalt des Schwör-Briefs.

1) Eid der Bürgermeister; 2) Eid des Rats; 3) Eid des Stadt-Ammanns; 4) Eid sämtlicher Bürger und Beiwohner; 5) Artikel wegen der Juden; 6) Erinnerung an den allgemeinen Landfrieden; an den Gehorsam gegen die Obrigkeit; Verbot der Selbsthilfe; 7) Verbot, daß kein Bürger oder Beiwohner den andern vor fremde Gerichte ziehe; 8) Verbot der Veräußerung der Waffen; 9) Gebot, daß jeder angehende Bürger bei Anhaltung um den Hochzeit-Konsens mit Ober- und Untergewehr erscheinen und einen Feuer-Eimer fertigen lassen soll; Gewehre sollen bei der jährlichen Feuerschau vorgezeigt werden; 10) Hausleute, Lohnkinder, oder vazierende Dienstboten sollen ohne magistratliche Genehmigung nicht aufgenommen werden; 11) Artikel wegen Bevogtung der Kinder nach dem Hintritt eines Ehegatten; wegen Ausscheidung ihres Vater- oder Mutterguts, und wegen Rechnung der Vögte; 12) Bürgschaft der sich zum erstenmal verheiratenden Bürger; 13) Abzug von dem Vermögen auswandernder Personen; 14) Trauerzeit der Witwer und Witwen; 15) Fornikationsstrafe soll auch für den sich entfernt habenden Mitschuldigen bezahlt werden; die hochzeitlichen Ehrenzeichen und Musik sind den Fornikanten verboten. Schwangerschaften lediger Weibspersonen sollen der Obrigkeit angezeigt werden; 16) ausgewiesene Bürger und Beiwohner haben sich bei ihrer Zurückkunft zuförderst beim Oberknecht; zu melden; 17) totes Fleisch in die Stadt zu bringen, ist verboten; 18) Gantleute sollen nach Umständen mit dem Zuchthaus bestraft werden; 19) Verordnung: daß bei Ganten neben dem Kapital allein 3 Zinse, desgleichen an Steuern und andern obrigkeitlichen Präſtanden und Gefällen nur 3 Jahrgänge mit Vorrechtloziert werden sollen; 20) Weiber der Gastwirte, der Handelnden und der Professionisten, die neben dem Handwerk, oder auch ohne dasselbe zu treiben, Krämerwaren führen, sind für die Schulden ihrer Männer mitverbunden; 21) auswärtige Verheiratung ohne Ratsbewilligung zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich; 22) jeder Bürgerssohn soll 3 Jahre wandern, oder bei Vorwaltung erheblicher Ursachen sich in Zeiten um obrigkeitliche Dispensation melden; 23) kein Vater soll ohne magistratliche Erlaubnis mehr als einen Sohn die nemliche Profession lehren; 24) Abwesende, die dreißig Jahre lang nichts von sich hören lassen, werden für verschollen geachtet, und ihr Vermögen soll den nächsten Verwandten ohne Kaution hinausgegeben werden; 25) das sogenannte Bürgerbott (Vermögenssumme einer neuaufzunehmenden Person) ist auf 600 fl für eine Manns- und 300 fl für eine Weibsperson bestimmt; die Bürgerrechtsgebühr beträgt für einen Mann 100 fl, für eine Frau 50 fl; 26) über die Brunnenstuben zu gehen, oder die Brunnen zu verunreinigen ist bei Strafe von 1 Pfund Pfennig verboten; 27) Vermögensabteilungen zu Lebenszeit sind nur mittelst Errichtung eines Inventariums durch die Kanzlei gestattet, und soll solches dem Waisenamte vorgelegt werden; 28) bei Aufhebung einer Handlungsgesellschaft soll dem Magistrat die

Anzeige gemacht und die Bilanz einer Deputation vorgelegt, oder aber nach dem Tod der in Sozietät Gestandenen, bei jedem derselben durch das Waisenamt die gehörige Untersuchung angestellt werden; 29) die Gerichtszucht wird zu genauer Beobachtung empfohlen; auch sollen die Bürger vor Rat, Bürgermeister- und Stadt-Ammann-Amt, auch andern Ämtern, Gerichtsstellen, Deputationen und in der Kanzlei in Mänteln erscheinen; 30) wer gestohlene Sachen um ein Ziemliches unter dem wahren Wert kauft, wird zur Restitution oder zum Ersatz des Entwendeten verfällt, und nach Beschaffenheit der Umstände noch weiter bestraft. Auch werden diejenigen, welche Dienstboten oder junge Leute einstecken oder verführen, mit scharfer Strafe bedroht; 31) wenn ein Bürger oder Einwohner bestohlen wird, soll er alsbald Anzeige beim Bürgermeisteramt machen; 32) ledige Personen sollen ohne magistratliche Erlaubnis kein eigen Feuer und Herd halten, noch Hausleute oder Kostgänger annehmen; 33) Versetzung der Kaufbriefe bewirkt kein Unterpfands- noch anderes Vorzugsrecht; 34) Stabilien an Nichtverbürgerte ohne magistratlichen Konsens zu verpfänden oder zu verkaufen, ist bei Strafe der Nullität verboten; 35) kein Bürger soll Stabilien, die Fremden oder Hintersaßen gehören, auf seinen Namen einschreiben lassen, bei Strafe des Dritteils vom Kaufschilling; 36) jeder Kauf von Stabilien soll binnen 4 Wochen in der Kanzlei angezeigt werden, bei Strafe der Nullität; 37) obrigkeitliche Verordnungen sollen respektiert, und nicht darüber losgezogen werden; 38) Trinkschulden und Forderungen für Zucker, Kaffee und dergleichen an Dienstboten und mindervermögende Leute werden in Gantfällen — obgleich darüber eine Kanzlei-Obligation oder prätorische Versicherung erhalten worden wäre, platterdings abgesprochen; 39) Mägde, Knechte und Handwerksgesellen erhalten das Bürgerrecht gegen bloße Erlegung der Einschreibgebühr, wenn sie a) bei einem Bürger 10 Jahre unausgesetzt treu dienen; b) das neue Bürgerbott besitzen, und c) hier eine bürgerliche Partie treffen können und wollen; doch können solche Gesellen, die zu Treibung ihres Handwerks oder Gewerbes ein, mit einer ehehäftlichen Gerechtigkeit versehenes Haus nötig haben, ohne ein dergleichen Haus zu besitzen, nicht Bürger werden; 40) ein neues Gartenhaus zu erbauen, oder ein schon stehendes auf einen andern Platz zu versetzen, ferner außer der Stadt Wein zu schenken, ist ohne besondere magistratliche Vergünstigung nicht erlaubt; 41) auf Entdeckung eines Gartendiebs, oder Garten- und Baumschänders ist eine Belohnung von 100 fl gesetzt; wer aber einen solchen Frevler weiß und nicht anzeigt, wird als Hehler bestraft; 42) ein Meisterstück, das nicht gut ausgefallen, dennoch für gut zu erklären, ist bei empfindlicher Strafe verboten; 43) kein Bürger soll bei 1 Pfund Pfennig Strafe vom Ämter-, oder auch allgemeinen Schwörtag ausbleiben, ohne sich bei Rat oder Bürgermeister-Amt entschuldigt zu haben.

1300 Die **Familie Humpiß.** *) Im 14. und 15. Jahrhundert erlebte

*) Wir haben bei der Abfassung dieses Abschnitts benützt: „Ein humpissisches Kopialbuch des 15. Jahrhunderts", von Dr. Baumann, aus der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins". 32. Bd. Dieses Kopialbuch von Ital Humpiß dem Älteren, der im Jahr 1426 als Bürgermeister angeführt wird und der Begründer

die Reichsstadt Ravensburg ihre Blütezeit. Damals bestand in ihren Mauern eine Handelsgesellschaft von Patriziern, an deren Spitze im 15. Jahrhundert die uralte Familie Humpiß, Hundbiß, stand, welche, ursprünglich in Altdorf-Weingarten einheimisch, spätestens zu Anfang des 14. Jahrhunderts gen Ravensburg übergesiedelt war und hier unter der Vorderreihe der Geschlechter sich hervorthat. Daß die Familie sehr alt ist, erhellt daraus, daß sie schon 1019 zu Alberweiler bei Ehingen eine Kaplanei stiftete. (Siehe den Abschnitt: Ravensburgs Handelsverbindungen). In dem ältesten Bürgerbuch der Stadt kommen schon im Jahr 1324 Hundbiß als Bürgen für neuaufgenommene Bürger vor. 1344 war ein Frik Humpis kaiserlicher Landvogt in Oberschwaben. Das Bürgermeisteramt bekleideten 1371 Ital Humpiß, 1386 Heinrich Humpiß, 1406 Heinrich, 1418 Heinrich, 1426 Ital, 1447 Ital und Jos, 1455 Eitel, 1461 Jos, 1472 Heinrich, 1481 Johann, 1495 Onophrius, 1508 Johann. Dies ist der letzte Bürgermeister aus dieser Familie; andere Geschlechter treten jetzt in den Vordergrund. Das Stadtammann-Amt bekleidete: 1380 Ital Humpiß, 1397 Frik, 1406 Josef, 1420 Michael, 1460 Heinrich, 1469 Frik, 1484 Onophrius. Von 1480 bis 1551 waren die Hundbiß auch Bürger und begütert in Lindau. Seit dem 15. Jahrhundert existierte die Familie in 2 Linien, deren ältere nach der Farbe, welche sie dem Stammwappen (drei Rüde) gab, die schwarze und später, nach ihrer Hauptbesitzung Waldrams, die Waldramser Linie hieß, während die jüngere nach ihrer Färbung des Wappens die weiße, oder nach ihrer Hauptbesitzung die Ratzenrieder Linie sich nannte. Beide Zweige wurden durch den Handel sehr reich und zu Ende des 15. Jahrhunderts versteuerte die weiße Linie allein 131 000 fl. Wie die Fugger und Welser von Augsburg, die Vehlin von Memmingen, die Vogt von Kempten, die Siber und Schneeberg von Lindau, die Gremlich von Pfullendorf, die Roth, Besserer, Ehinger, Kraft von Ulm, mit einem Worte, wie alle die vielen durch Großhandel reich gewordenen adeligen Städtegeschlechter, so begannen auch die Humpiß schon frühe einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anzulegen. Mit Ausnahme der Fugger aber kann sich keines jener güterererbenden Patriziergeschlechter mit den Humpiß messen, die rasch in Besitz einer ansehnlichen Reihe von Burgen, Herrschaften,

---

des Wohlstandes der Waldramser Linie ist, angelegt, ist gegenwärtig Eigentum der fürstl. windischgrätzischen Domänen-Direktion in Eglofs. Es bestund aus 2 Bänden, wovon der größere verloren gegangen ist. Der noch vorhandene Band enthält Urkundenabschriften auf Ravensburger Holbain'schem Papier von verschiedenen Kopisten, aber mit Aufschriften und Schlußbemerkungen von der Hand Ital Humpiß; er selbst hat auch mehrere Seiten darin geschrieben. Aus diesem merkwürdigen Manuscript ist deutlich zu erkennen, über welchen Reichtum Ital Humpiß zu verfügen hatte und wie er seinen Wohlthätigkeitssinn bethätigte. Allein nach Angabe des erhaltenen Teiles seines Kopialbuches z. B. war derselbe im Stande, von 1422—1442 Häuser, Güter, Gilten und Leibeigene im Betrage von 4680 fl rhein. und 11247 Pfund 6 Schill. Heller anzukaufen!

Die in unserer Beschreibung Ravensburgs vorkommenden Regesten, welche dem Humpiß'schen Kopialbuch entnommen sind, sind mit Kop. B. bezeichnet. Die Schreibweise ist stets so, wie sie in den Urkunden ist.

Höfen und Rechten aller Art gelangten. Humpißisch z. B. waren im 15., 16. oder 17. Jahrhundert Waldrams bei Kempten; Siggen, Geratsreute, Ratzenried, Arnsberg, Burgelitz, Blumenau, Pfaffenweiler, Amtzell im OA. Wangen, Bellamont bei Biberach; Hassenstein, Mochenwangen, Bettenreute, Bavendorf, Grünkraut, Bodnegg im OA. Ravensburg; Schomburg, Samletshofen, Brochenzell (wo die schwarze Linie eine Burg und in der Kirche ihre Begräbnisstätte hatte) im OA. Tettnang; ferner Wellendingen bei Rottweil, Senftnau bei Lindau, Schönbrunn bei Pfullendorf und Efrizweiler und Kluftern bei Mersburg. In einer Quittung vom Jahr 1482 kommt auch ein Friedrich Humpiß zu Pfaffenwild vor. (Fasc. 1677 des Ravensb. Arch.) Beinahe unzählig sind die einzelnen Höfe, Gefälle und Rechte, welche die Humpiß durch das ganze deutsche Bodenseeland und das Allgäu hin besessen haben. Ihren Höhepunkt erreichten sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Im Bauernkrieg, 1525, war Hans Jakob Humpiß von Senftnau Oberster des Seehaufens. Der reichsfreien Ritterschaft einverleibt, verachteten sie aber fortan die Quelle, welche ihren Reichtum gebracht hatte, den Großhandel. Von da an erblaßte mehr und mehr der Name des einst so berühmten Geschlechts, und 1591 (siehe die Jahreszahl) begegnet uns ein Humpiß, der sich durch Schatzgraben bereichern wollte. Wie der reichsfreie Landadel, so versanken auch die Humpiß rasch in Schulden, um so mehr, als sie sich, namentlich der Waldramser Zweig, im 16. und 17. Jahrhundert in zahlreiche Unterlinien spalteten. Unser Jahrhundert erreichten als reichsunmittelbare Freiherrn nur noch die Humpiß von Waldrams und die Barone von Ratzenried, die schon seit langer Zeit ihren Familiennamen sogar aufgegeben hatten. Letztere und mit ihnen die jüngere Linie der Humpiß, starben 1813 aus und ihre Besitzungen fielen an die Grafen von Beroldingen. Die Humpiß von Waldrams, und in ihnen der ältere, der schwarze Zweig, existieren dagegen heute noch, freilich verbauert, in zwei Brüdern, von denen der ältere das bedeutende Stammgut Waldrams, der jüngere die Stanismühle bei Weitnau besitzt. Beide nennen sich noch Herrn von Humpiß und führen ihr altererbtes Wappen fort.

Das Material zur Geschichte dieses Geschlechts ist zwar massenhaft vorhanden, aber in den Archiven von Ravensburg (städtisches und hospitälisches), Wangen, Stuttgart, Ratzenried (ungeordnet unter dem Dach des Schlosses daselbst) und Donaueschingen zerstreut. In Waldrams dagegen ist nichts mehr zu finden; der dortige Herr von Humpiß teilte einem geistlichen Herrn mit, seine Mutter habe die noch vorhandenen Urkunden den Klosterherrn zu Feldkirch geschenkt. Wer wird sich die Mühe nehmen, dieses riesige Material zu bearbeiten? In Druckschriften ist manches veröffentlicht; so hat z. B. von Hueber im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine VII unter dem Titel: „Ein Beitrag zur deutschen Kulturgeschichte zu Anfang des 17. Jahrhunderts" das Inventar über die Verlassenschaft des Johann Konrad Humpiß von Waldrams auf Wellendingen 1608 veröffentlicht, worunter auch Verzeichnisse von Urkunden vom 14. Jahrhundert an sich befinden. Vielleicht sind das die nach Feldkirch verschenkten.

In der Marktgasse zu Ravensburg erinnert noch ein Wohnhaus mit einem Erker geziert, an welchem an der Konsole die Jahreszahlen 1109, 1611, 1700, 1765 und das humpißische Wappen zu sehen sind, und ein enges, schmales Gäßchen, das den Namen Humpisstraße führt, an dieses mit der Geschichte der Stadt so enge verwobene Geschlecht.

1300 wird bestimmt, daß in Ravensburg regelmäßig Landgericht gehalten werden soll, daher Mahlstadt, d. h. Gerichtsstadt genannt wird

1300 Die **älteste Gesetzessammlung** der Stadt Ravensburg stammt aus dem 14. Jahrhundert. Das städtische Archiv bewahrt ein Exemplar dieser auf Pergament geschriebenen Statuten, Sätze und Ordnungen. Ein Bruchstück dieser Sammlung, auf Papier mit unbekanntem Wasserzeichen geschrieben, gleichfalls sehr alt und vielfach durch Korrekturen entstellt, findet sich in Fasc. 301. Ein drittes Exemplar, sehr gut erhalten und prächtig auf Pergament geschrieben, befindet sich im Spital-Archiv. Wir haben den Text nach den beiden vollständig erhaltenen Exemplaren hergestellt und lassen diese altehrwürdige Gesetzessammlung, zwar ins Hochdeutsche übertragen, aber im übrigen getreu nach den Originalien, wörtlich folgen.

Bemerkt muß noch werden, daß im städt. Archiv ein sechs Pergamentblätter zählendes Bruchstück einer Ulmischen Gesetzessammlung vorhanden ist, aus dessen Inhalt hervorgeht, daß die Ravensburger bei der Festsetzung ihrer Statuten und Ordnungen die Ulmer Gesetze zu Grunde gelegt haben. Fragliches Bruchstück beginnt: Wir der Bürgermeister und der Rat der Stadt „ze Vlme" haben gesetzt zc.

Die Ravensburger Gesetzessammlung lautet: Von Sammlung des Rats, wenn man ihm gebietet. Des Ersten hand sie gesetzt, daß hinfüro ewiglich ein besetzter geschworner Rat hie zu Ravensburg in der Stadt sein und zusammen kommen soll, wenn ihn ein Bürgermeister heißt gebieten und ihm das notdürftig dünket zu sein, oder wem das der Bürgermeister empfiehlt, an seiner Statt zu thun, der Stadt Ehr und Nutz nach ihrer Bescheidenheit zu besorgen; und wer des Rats ist, und zu einem Bürgermeister, oder wem er das also empfiehlt, nit kommet, wenn man nach ihm sendet, es sei denn, daß ihn ehehäftig Not irre, der soll dem Rat zu Besserung geben 6 Pfg., und soll man ihn darum „zestend" pfänden, ehe daß der Rat von einander kommet.

Von Verschwiegenheit des Rats. Es ist auch gesetzt, wo ein Mann, der des Rats ist, von einem seiner Eidgenossen, der auch des Rats ist, ein Ding redet, dessen man im Rat zu Rat worden ist, und das man denn bei dem Eid verschwiegen soll lassen sein, ist dann, daß es dem Mann, von dem es geredt ist worden, zu Schaden kommen mag oder an sein Ehr und Gut ging, wird dann der, der das geredt hat, übereinkommen mit zwei ehrbaren Männern,*) daß er solch Red gethan hab, so soll ihn ein Rat darum strafen nach eines Rats Erkanntnus, und soll man dann

*) d. h. wird er von zwei Zeugen überführt.

denselben für meineidig halten, ob sich deß ein Rat erkennet, nach Gelegenheit der Sach, daß das billig sei.

Von freventlichen Reden vor dem Rat. Es ist auch gesetzt, wo ein Bürger vor dem Rat gemainlich oder vor ihr einem sonderbar ein freventlich Rede thut, die dem Rat wandelbar und Besserung wert dünkt, ist dann, daß man ihn dessen nach Recht überkommen mag, so soll man den darum strafen, nach dem die Red an ihr selbst ist, und nach eines Rats Erkanntnus.

Ob einer besendet wird vor den Rat und nit kommen wollte. Auch ist gesetzt, wenn der Rat versammelt wird zu der Stadt Nutz und Ehr willen, ist denn, daß sie eines Bürgers sonderlich bedürften und nach dem ihren Boten sandten, kommt denn der zu dem Rat nit, es wäre denn, daß ihn „Ehaftigi" Not irre, der soll dann darum zur Besserung geben nach des Rats Erkanntnus und nach Gelegenheit der Sach.

Von Rechten wegen der Ausleut, das die Stadt oder den Rat anrühret. Auch ist gesetzt, was Sach für den Rat kommet, das die Stadt und den Rat gemeinlich anrührt, daß darum kein Ratgeber eines Ausmanns Wort nach Recht nit sprechen noch thun sollen, es wäre denn, daß der Ausmann Rechts mutete, der mag wol Fürsprecher und Ratgeber nehmen, wie es Herkommen ist, und die mögen ihm denn wohl helfen und sein Wort thun.

Wie die Rät mit der Stadt Gut gefahren (handeln) mögen. Auch ist gesetzt, daß der Bürgermeister, der Ammann, der Rat und die Zunftmeister Gewalt hand, mit der Stadt Gut zu thun, was sie dünkt, daß der Stadt Nutz und Ehr sei, das sich um 5 Pfund Pfennig trifft und darunter; wär' aber, daß der Bürgermeister, der Rat und die Zunftmeister Bäue (Gebäude) kaufen oder verkaufen, oder Gut verheißen wöllten, — kommen sie deß' gemeinlich überein, so mögen sie es wohl thun; dünkt aber die Zunftmeister, oder die mehreren unter den Zunftmeistern, daß selbige Sach notdürftig sei vor die Gemeind zu bringen, so mögen sie die Sach wohl für die Gemeind bringen, und was dann das Mehrer wird unter den Räten, unter den Zunftmeistern und unter der Gemeind, dabei soll es bleiben.

Wie viel des Rats sein sollen, so man einem Bürgerrecht leihet. Es ist auch gesetzt, daß man niemand zu Burger empfahen, noch Burgerrecht leihen soll, es sei dann der Rat und die Zunftmeister halb bei einander, oder der mehr Teil unter ihnen.

Daß man nit mehr soll essen im Kloster auf Kirchweihe. Es ist auch gesetzt, daß hinfüro ein Rat nit mehr essen soll mit den Herren im Kloster auf ihre Kirchweih, und soll auch das (nemlich das Verbot) nit abgelassen werden in keinem Weg.

Wie lang einer Bürgermeister oder Zunftmeister sein soll. Es sind auch Rät und Zunftmeister und auch ganze Gemeind übereinkommen und hand gesetzt, daß kein Bürgermeister noch Zunftmeister soll mehr den zwei Jahr Bürgermeister noch Zunftmeister heißen noch sein,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

und nach dem ersten Jahr so soll man sie nit bitten, es falle denn die Wahl aber (mal) auf sie.

Wie lang ein Ammann an dem Ammann-Amt sitzen soll. Es sind auch Rät und Zunftmeister übereinkommen, daß hinfüro kein Ammann, der mit einer Wahl erwählt ist, nit länger an dem Ammann-Amt sitzen soll, denn zwei Jahr; doch soll man jährlich auf St. Jakobstag wählen, als von Alters Herkommen ist, und wie das die Freiheit (d. h. das Privilegium), so wir von des Ammann-Amts wegen haben, eigentlich und lauter ausscheidet. Wäre auch — davor Gott sei, daß ein Bürger den andern erschlüge, so soll ein Ammann alles sein Gut heimen (konfiszieren?) von des Gerichts wegen, und wie bisher gewöhnlich gewesen ist, daß der Ammann kein Recht zu dem Gut haben soll, wie das ein Rat entscheidet, also daß die Besserung an einem Rat stehen soll.

Wie lang ein Rechner Rechner soll sein. Es hand Rät und Zunftmeister gesetzt, daß hinfüro ein Rechner nit länger Rechner soll sein, denn ein Jahr, und was er auch Schuld auf ihm hat, die soll er dann auf eine Zeit, so sein Jahr aus ist, einbringen nach eines Rats Erkanntnus; was ihm aber nit werden mag, und sich das „küntlich" erfindet, das soll ihm dann abgan.

Daß niemand darnach werbe, daß er Bürgermeister hier werde. Es ist gesetzt, daß niemand stellen noch werben soll, daß er Bürgermeister werde, wann denn man erwählet mit denen, so dazu geordnet sind, und wer anders darnach stellet, derselb, noch sein Weib, noch sein Kind sollen nimmermehr hier seßhaft werden.

Daß niemand werben soll, daß er Ammann werde. Es ist auch gesetzt, daß niemand werben noch stellen soll, daß er Ammann werde oder heiße, wann der erwählt wird gemeinlich, oder von den Mehrern von drei und sechzig Mannen und Burgern, die dazu erwählet und genommen werden, oder wer sonst an den Rat oder der Stadt Gewalt kommen will, und wer anders thut, derselb, noch sein Weib, noch sein Kind sollen nimmer fürbas seßhaft werden in der Stadt zu Ravensburg.

Wie sich ein Gebüttel vor dem Rat halten soll. So ist auch gesetzt, daß kein Büttel bei dem Rat sein soll; er soll sitzen vor der Thür und soll losen, wozu man seiner bedürf', daß er das vollende, und soll schwören dem Rat, zu verschweigen.

Von des Ammanns Lehenschaft. Item, es sind Arm und Reich übereinkommen und hand gesetzt, daß der Ammann den Hirtenstab der Rinder, der Geißen und der Schweine leihen soll, und soll auch das thun mit des Bürgermeisters und mit des Rats Willen und mit ihrem Wissen, und soll auch niemand auf der Bürger Tratt einen sonderlichen Hirten han.

Wie man einem Bürger-Recht leihet. Es ist auch gesetzt um der Stadt Fried, Nutz und Ehr willen: wenn das ist, daß eine Person kommt, es sei Frau oder Mann, und unser Bürger-Recht begehret, so soll ein Ammann mit ihm reden, also: Hast du ein alt Stöß (Rechtshandel), darum sind wir dir nicht gebunden zu helfen; bist du auch jemand Untertan (oder Amtmann), vor dem können wir dich nicht beschirmen, bist

du auch eines weltlichen Herrn eigen, der mag dich in Jahresfrist besitzen, und wenn dann einer in Jahresfrist kommt und spricht, er wölle einen also besitzen, daß er sein eigen, oder sein nachjagender Vogtmann sei, und will er das thun, so muß er zu den Heiligen schwören einen gelehrten Eid *), daß derselb Mann oder Frau, so unser Bürger geworden ist, sein recht eigen, oder nachjagender Vogt über ihn sei, und daß er auch den mit dem Rechten hab hergebracht. Und darnach muß er auch han „zween desselben Ußburgers" von der Mutter die nächste Freund, die auch zu den Heiligen gelehrten Eid schwören sollen, daß der Eid, den ihr Herr geschworen hat, sei gewahr, „Rein und nit Main", (nicht Meineid), und daß sie auch das für wahr wissen. Und wenn einer aus unserer Stadt behebt und bestellt wird, der hat sein Pfenning, die er auch also verburget hat, und sein Bürgerrecht verloren gänzlich und gar. Doch soll dennoch darnach sein Leib in unserm Etter sicher sein; was ihm aber außerhalb dem Etter beschäch, darum nehmen wir uns seiner nichts an. Und diese vorgeschrieben Satzung gestattet man keinem Kloster-Mönch noch Nonnen, noch keinem Pfaffen, Geistlichen noch Weltlichen. — Es mag auch eines Herrn geschworner Amtmann, der von seinetwegen besetzt und entsetzt, an seines Herrn Statt schwören, und einen unsrer Bürger also bestellen, wie davor bescheiden ist. — Es mögen auch die Deutschherren oder St. Johannser ihr eigen Leut in Jahresfrist auch also bestellen, doch also, daß ein Commenthur den Eid also selber schwöre. — Wer auch der wäre, der aus des Reichs Städten oder Gerichten zu uns in unser Bürger-Recht kommt, dem gestattet man nit, daß man ihn besetze, und halten auch das gegen den von Altdorf, wenn das ist, daß einer ein Jahr Burger da gewesen ist.

Von dem Bürger-Recht. Nota: auf ein Sonntag nach Unser Frauen Anunciationis Mariae Anno Dom. MCCCII sind Rät und Zunftmeister und die Gemeind einmütiglich zu Rat worden und dies nachgeschrieben Gesetz geordnet und gemacht: Also, welcher oder welche die sind, die hinfüro kommen und unser Bürger-Recht muten und begehren und es empfahen wend, daß man mit dem oder denen voran reden soll die Wort, wie wir von Altem her gehalten haben, und wie das unser Gewohnheit gewesen ist, daß einer, der Bürger-Recht empfing, ein Pfund Heller geben hat, also meinen wir, daß ein jeglicher, der unser Bürger-Recht empfahet, drei Pfund Heller richten und geben soll ohn' alle Widerrede, und die selben drei Pfund Heller sollen werden: den Räten ein Pfund Heller, wie von Alters auch her ist kommen, und der Stadt auch zwei Pfund Heller, die ein Rechner von der Stadt wegen einnehmen, empfahen und auf sich schreiben soll. Dazu ist auch gesetzt worden: welcher hinfüro herkommt und also Bürger-Recht empfahet, und in eine Zunft kommen und die empfahen will und kaufen, der oder dieselben sollen die kaufen und nit minder darum geben, als fünf Pfund Heller; dem Zunftmeister, den Einliefern und dem Knecht ihr Recht."

---

*) d. h. einen Eid, über den er vorher unterrichtet, belehrt worden ist.

Desgleichen ist gesetzt: wäre aber, daß jemand vor diesem Gesetz hie gesessen oder Bürger gewesen wäre und keine Zunft vormals gehabt hätte und (jetzt) in eine Zunft kommen und diese kaufen wollten, die sollen die auch kaufen und nit minder darum geben denn 5 Pfund Heller, dem Zunftmeister, den Einliefern und dem Knecht ihr Recht. Aber welche die wären, die vor Datum dieser Sätze Burger hie gewesen wären und eine Zunft gehabt hätten und in eine andere Zunft „varen vnd di koffen (kaufen) wöllt", oder keine Zunft hätten und doch in eine kommen wöllten, der jeglich soll die Zunft kaufen mit drei Pfund Heller, dem Zunftmeister, den Einliefern und dem Knecht ihr Recht. — Und in diesen Sätzen hand Bürgermeister, Rät und Zunftmeister ihnen selbs behalten, und darin gedinget, wenn sie beucht von der Stadt Nutz und Ehr wegen, oder von Gebresten wegen, die zufielen, oder von Töten oder ander Sach wegen, daß diese Sätz wären abzulassen, daß sie dann des allweg mächtig sollen sein zu thun ohne männiglich Widerred.

Welcher Burger Burger=Recht aufgäb durch Ungehorsame willen. Wir haben auch gesetzt und sind dessen mit einander übereinkommen: welcher Bürger hier, — er sei reich oder arm, gewaltig oder ungewaltig, das Bürgerrecht aufgäb oder auffandts (aufsage, aufkünde) mit seinen offenen Briefen, oder selbst unter Augen, (d. h. persönlich) und sich ein Rat, oder der Mehr=Teil des Rats erkannten, daß er das darum thät oder gethan hätte, daß er dem Rat ungehorsam wöllt sein, oder um Krieg, oder um Widerwärtigkeit willen, oder in welcher Weise das also wäre — derselb oder dieselben, ihrer wären einer oder mehrere, sollen darnach in fünf Jahren, den nächsten in unsre Stadt nimmermehr kommen, noch in denselben fünf Jahren wieder zu Bürger empfangen werden, durch kein Wort noch Sach auf die Eid, die wir all, Arm und Reich einander geschworen haben, und welcher unsrer Bürger, er wär arm oder reich, darnach würbe oder stellte mit Worten oder mit Werken, daß derselben einer in denselben fünf Jahren wieder zu Bürger empfangen soll werden, oder wieder in die Stadt soll kommen, der soll und muß ein halb Jahr von der Stadt sein und 10 Pfund Heller geben. — Der Satz soll bei seinen Kräften bleiben, denn soviel, daß ein Rat dabei auch hat gesetzt, daß keiner sein Bürger=Recht mit Briefen noch anders aufgeben soll, denn mündlich vor einem Rat; bedünkt dann einem Rat etwas, nachdem nun seine Sachen eine Gestalt hand, mit ihm zu schaffen, es sei, daß er schwören soll, Recht um alle „verloffen" Sachen von den unsern zu nehmen, oder wie das ein Rat ansieht, dabei soll es bleiben.

Welcher Bürger sich jährlich nit verdienet mit Steuer ꝛc. Es hand auch die Bürger gemeinlich gesetzt: welcher Ausburger sich jährlich mit Steuer, mit Wacht, mit Graben und andern Diensten nit verdienet wie andere Bürger, und unter einem Bürger- oder Zunftmeister jährlich nit schwört wie gewöhnlich ist, von wem das zu Klag kommt, der hat sein Bürger=Recht, und die Pfennig, die er darum hat verbürgt, gänzlich verloren, und soll man darum seinen Bürgen zusprechen. Factum Anno Dm. MCCCLXVIII in die St. Pelagii.

Wer von Gült wegen von der Stadt flüchtig wird. Es ist auch gesetzt von den Räten, Zunftmeistern und der Gemeind: der flüchtig wird von der Stadt von Gült wegen, er werde denn von der Stadt geklagt als recht ist, und also über einen Monat von der Stadt ist, der ist um sein Bürger-Recht und um seine Zunft gänzlich kommen. Wenn der wieder in die Stadt kommt und kommen will, daß er Zunft und Bürgerrecht anders empfahen muß. Factum in die St. Mauritii Anno Dm. MCCCLXXXV.

Daß alle Stirnen Stössel (?) Bürgerrecht empfangen sollen und davon lassen. Item: es hand Rät, Zunftmeister und Gemeind gesetzt, daß alle Stirnen Stössel, sie seien Frauen oder Mann, die nit Bürger sind, Bürger-Recht empfahen sollen und auch von der Sach lassen, und füro nit treiben, wer aber das nit thun wöllt, dem soll man die Stadt und das Gericht verrufen, bis daß sie dem Gebot gehorsam werden. Factum in die St. Ulrici, ep. Anno Dm. MCCC octagesimo.

Wo ein Bürger von dem andern ein Bündnis gewahr würde, das soll er fürbringen. Es ist auch gesetzt, daß ein jeglicher Bürger auf den Eid, den er geschworen hat, einem Rat ohne alles Verziehen öffnen und fürbringen soll, wo er von jemand, er wäre Bürger oder Handwerkmann, ein Bündnis gewahr würd, und soll auch keiner unsrer Bürger sich gegen niemand nichts verbinden ohne Urlaub und guten Willen des mehren Teils des Rats. Wer aber das überführ, den soll man darum strafen nach eines Rats Erkanntnus.

Daß kein Bürger keines Herrn geschworner Rat nit sein soll. Es hand auch Rät, Zunftmeister und Gmeind gesetzt, daß hinfüro keiner unsrer Bürger keines Herrn, Geistlichen oder Weltlichen, noch keines Edelmanns geschworner noch verheißener Rat nit soll sein, noch keinen Ratschatz von ihm nehmen, weder Gold noch Silber, Wein noch Korn, kein Gewand, Roß noch Rinder. Wer aber das überführ, und man das auf ihn bringen möcht, als recht wär, der soll zu Buß geben an die Stadt 10 Pfund Pfennig und ein Jahr vor der Stadt sein. Anno Dom. 1379.

Wer in der Stadt Dienst reitet, der soll eine Rechnung thun. Darnach ist gesetzt, wer der ist, der von unserm Rat (auf Befehl des Rats) reitet, es sei in der Stadt Dienst oder in der Städte Dienst, solle, sobald er heimkommt, eine ganze Rechnung thun vor einem ganzen Rat und niemand anderem.

Wer nit reiten will in der Stadt Dienst, so er dazu geordnet wird. Es ist auch gesetzt, an wen die mehr Urteil in dem Rat fallet, in der Stadt Dienst zu reiten, wo ihm der Rat hin gebietet; wer sich dawider setzen wölt, und das nit thun wölt, der soll an die Stadt zu Besserung geben zwei Pfund Pfennig und einen Monat vor der Stadt sein, und soll in die Stadt nimmer kommen, ehe er die Besserung verrichtet.

Welcher Bürger dem andern sein Lehen anfallet. Auch ist gesetzt, wer der ist, der einem unserer Bürger sein Lehen anfallet, und sei der wer er wölle, der oder dieselben sollen dann in unsre Stadt noch in

die Gericht nimmermehr kommen, noch darin seßhaft werden, in kein Weise, und soll auch darwider nicht helfen weder Bitt noch nichts bei geschwornen Eiden, er thue denn das mit Urlaub und mit gutem Willen des Bürgermeisters und des Rats hier zu Ravensburg.

Wer den Hauptleuten nit gehorsam wär in der „rayß". Es ist auch gesetzt, wenn die Bürger ausziehen, wer denn da wär, der den Hauptleuten nit gehorsam wöllt sein, würde dies von jemand von ihm geklagt, der muß an die Stadt zu Bessrung geben ein Pfund Pfennig, und dazu die Stadt meiden vier Monat.

Ob ein Herr den andern auf seiner Vesten besitzen wölt, daß kein Burger dazu fahren soll. Darnach ist gesetzt: Ist, daß ein Herr einen andern Herrn auf seiner Veste oder Burg will besitzen, da soll kein Bürger hinfahren, die Veste oder die Burg wehren oder schirmen, oder helfen besitzen, ihm erlaub es denn der Ammann und der Rat, und wer darüber thut, der soll nimmer mehr Bürger hier werden noch seßhaft, und hat das Bürgerrecht verloren.

Daß kein Burger den andern vor fremde Gericht laden soll. Auch ist gesetzt: daß kein Bürger den andern um Eigen oder um Lehen, oder um Gült oder um kein Sach beklagen soll vor keinem Gericht, weder geistlichem noch weltlichem, nur vor unserm Ammann, außer um die Ehe, um Wucher und um Meineid; er soll aber den Wucher und den Meineid vor (her) auf den Bürger wahr machen hier vor Gericht vor unserm Ammann, und wenn das geschieht, so mag er ihn wohl auf geistlich Gericht laden und in seinen Schaden beklagen, und wer das bricht und überfährt, der muß geben den Burgern 10 Pfund und 10 Jahr aus der Stadt sein, und darnach nimmer darein kommen, er habe denn vorher die 10 Pfund gerichtet. Gäb aber einer vorher das Bürgerrecht auf, der soll auch dieselbe Buß leiden und geben. Fact. Anno Dm. MCCCLXXIII p. diem St. Jacobi.

Wenn man zu gäher Not ausziehet, wer dann zu seiner Zunft nit kommt. Es hand gesetzt der Bürgermeister, der Ammann, die Räte, die Zunftmeister und die Gemeind gemeinlich: wer der ist, der nit zu seiner Zunft und zu seinem Zunftmeister, darunter er ist, oder zu einem Bürgermeister, die unter ihn gehören und gelobt hand, nit lauft und kommt, so die Bürger von gäher zufallender Sach wegen ausziehen, und mit ihnen nit ausziehet und eilet, und ohne Urlaub in der Stadt bleibt, und sich also entsagt, der muß geben an die Stadt 2 Pfund Pfennig zu Buß, es sei denn, daß ein Bürgermeister oder sein Zunftmeister ihm das erlaubt hab, wie dick (oft) das geschieht. — Wer auch auf dem Feld von dem Banner flöhe, so es ernst herginge, und dabei nit bestunde, der soll mit Leib und Gut verfallen sein ohne Gnade. Fact. Anno Dm. MCCCLXXIII in die St. Hilar. ep.

Daß niemand dem andern seinen Dienst abdingen soll. Es soll auch niemand des andern gedingten Knecht noch Magd in dem Jahr vor ihr Ziel nit abdingen, sondern bloß einen Monat vor dem Ziel,

und ob sie bei ihren vorigen Meistern nit bleiben wölten, und wer das überführ, der muß zu Bessrung geben 10 Schilling Pfennig.

Daß keine Werk-Leut am Werk-Tag zum Wein in eines Baumeisters Haus gehen sollen. Es sind auch Rät, Zunftmeister und Gemeind übereinkommen, daß keine Werkleut, die an der Bürger Werk sind, keines Werktags, so man werken soll, zu einem Baumeister in sein Haus nit sollen gan von Zehrens und Trinkens wegen, sondern allein an dem Feiertag. Wer das aber überführ, der muß es bessern wie sich dann der Rat oder der mehr Teil unter ihnen erkennet.

Wie man einen Mann eines Mein-Eids überkommen mag. Hernach ist gesetzt, wo man einen Mann eines Mein-Eides mit 7 ehrbaren Männern überkommen mag (d. h. mit 7 unbescholtenen Zeugen überführen kann), der soll geben an die Stadt zu Bessrung ein Pfund Pfennig und dem Ammann ein Pfund, und mag er der Bessrung nit geben, so soll man ihm die Stadt verbieten, und ihn nimmer herein lassen, ehe daß er die Bessrung gar verrichtet, und soll man ihn auch verschreiben für meineidig; er soll auch füro nimmer in keinen Rat nit kommen, noch über niemand füro Gezeug sein, noch keinen seines Rechten gehelfen, und hätt' er jemand mit demselben Eid, den er also meineidig geschworen hat, Schaden gethan, das soll er dem gänzlich wieder thun (wieder ersetzen).

Daß niemand dem andern seine fahrende Pfand (Habe) versetzen soll. Es ist auch gesetzt, daß niemand dem andern seine fahrende Pfand versetzen soll, um keinen Zins, in kein Weg, er antworte ihm dann dieselben Pfand in sein Haus und hinter sein Schloß.

Wo einer dem andern fahrende Hab versetzt, die soll er ihm hinter seine Schloß geben. Es ist gesetzt von Räten und von Zunftmeistern, wo das ist, daß einer dem andern fahrende Hab, es sei von Wägen, Pflügen, Karren oder solch Ding von Baugeschirr oder von Hausrat einsetzte für sein eigen Gut, der soll es hinter seinen Schlossen han, und soll ihms herwider um keinen Zins leihen, doch ausgenommen, was von Vieh ist, das mag man wohl um einen Zins oder um Miet leihen, oder zusammen zu Pfand setzen mit Briefen, oder in das Buch verschreiben.

Daß einer dem andern Ja oder Nein sprech vor einem Büttelmeister um 5 Schill. Dazu sind wir zu Rat worden, daß unser geschworner Büttelmeister um all' Sach, die um 5 Schilling oder darunter ist, wohl sprechen mag, daß ein jeglicher dem andern ja oder nein vor ihm laß widerfahren, welcher aber das vor ihm nit wölt, und das wölt verziehen, daß denn derselb unser Gebüttel dem Kläger unverzogentlich Pfand geben soll auf Recht (d. h. Sicherheit verschaffen soll) und doch daß ein jeglicher dem andern fürgebieten soll, wie unsrer Stadt Gewohnheit steht.

Wo Stöß wären, und Fried geboten würde, wer den Frieden dann nit hielte. Es ist auch gesetzt, ob ein Stoß, Bruch oder Mißhellung zwischen einem Burger oder dem andern, oder zwischen Freunden und Gesellen, Handwerk-Leuten oder einem ganzen Handwerk beschäch, wenn sie dann das Gericht oder des Gerichts Böten, oder zween, die des Rats sind, um Fried bitten, so soll jedweder Teil Fried geben acht Tag,

und welcher Teil das nit thät und Fried versagte, der soll ein vierten Teil eins Jahrs vor der Stadt sein, und soll denn der Rat in den acht Tagen darüber sitzen; und welche Pon oder Buß sich dann der Rat darüber bedenkt, oder welche Richtung, deß sollen sie zu beider Seite „gefolgig" und gehorsam sein ohne Widerrede, und welcher das versprüch und nit thät, der soll und muß ein Jahr vor der Stadt sein, und soll dennoch die Gemeind und allmänniglich dem gehorsamen Teil zulegen und beholfen sein und den Frieden schirmen.

Daß ein jeglicher durch Fried zu laufen soll (Frieden zu stiften suchen soll) wo Stöß wären. Es soll auch und mag ein Freund zu dem andern laufen, und soll derschiedlich sein, und ungefahrlich werden, welcher aber zu freventlich geführ (zu Händeln reizte), der soll gebessert werden als der Mehr-Teil des Rats zu Rat wird.

Wer der Bürger Gut heimet (entwendet.) So ist auch gesetzt, wer der ist, der der Bürger Gut nimmt, eines Schilling-Pfennigs wert, und ohne Recht heimet, der soll und muß von jedem Schilling 10 Pfund Heller geben, und soll in dem Gericht nimmermehr seßhaft werden.

Wer unter einem Bürgermeister oder Zunftmeister nit schwört. Darnach ist gesetzt von der Zunft wegen: wer der ist, der unter einem Bürgermeister oder unter einem Zunftmeister nit schwört, an dem frevelt niemand, aber er frevelt an allermänniglich, und muß beid Besserung geben an Pfennigen, die er oder jene an ihm verschuld hand. Aber wer den Totschlag thut, den sollen diese Gesetz nit schirmen, man soll darum richten als verschrieben steht an der Burger-Buch und Gesetz, die sie vormals gesetzt und verschrieben hand.

Daß niemand wider kein Buß, die ihm aufgelegt worden, werbe, ihm die abzulassen. Anno Dm. MCCCXIII auf St. Michels-Tag, so sind Rät, Zunftmeister und ganze Gemeind zu Rat worden einmütiglich: wer der ist, er sei reich oder arm, der hinfüro von Unzucht (d. h. von Vergehen überhaupt) oder um was Sach das ist, von einem Rat gestraft wird, es sei um Geld, oder für die Stadt (d. h. oder wegen Verweisung aus der Stadt), der soll die Buß leiden und daß er, noch niemand von den Seinen wegen, darwider nicht werben soll, daß ihm das abgelassen werde, weder an einen König, noch an einen andern Fürsten, Herrn noch Städt, in kein Weg. Wer aber das überführ, wer der wäre (ohne Ansehung der Person) derselb, noch sein Weib noch seine Kinder sollen hinfüro in die Stadt zu Ravensburg nimmermehr kommen, noch darin seßhaft werden, und das soll auch also gehalten werden ohne alles Ablassen. Ob aber das wäre, daß jemand, der also gestraft wär worden, wie des Ersten begriffen ist, einführe mit einem König oder andern Fürsten, da soll einem Rat behalten sein, was also hierin blieb, wie das bisher gehalten ist, ohne Gefährde.

Wer nit für Gericht kommt, so ihm fürgeboten würde. Darnach ist gesetzt: wer Unzucht thut, und dem der Ammann oder die Burger heißen fürgebieten, ist denn, daß er anhaimisch ist (zu Haus ist) so man ihm fürgebietet, und versagt das Fürbot, daß er nit kommet für

Gericht, so soll er schuldig sein der Sach, darum ihm fürgeboten ist, und soll man ihm darum alle Gericht verrufen, (gleichsam ächten) und wer ihm darüber zu essen und zu trinken gibt, oder ihn hauset oder hofet, der muß die Besserung geben, die der selb all verschuldet hat. Wer aber für Gericht kommt und eine Besserung (Buße) da schuldig wird, der soll die selb Besserung zumal und zum Besten der Stadt geben, und thut er das nit, so soll ihn der Ammann fahen, und soll ihn behalten, bis er den Bürgern und dem Ammann gebessert, was er schuldig wird, und „wann solch Ding dem Ammann zu schwer oder zu kräpfig" ist, da sollen ihm die Bürger dazu helfen.

Von der Übersagung (Ableugnung) einer Unzucht. Darnach ist gesetzt: wann eine Unzucht hier beschieht, und der leugnet, der die Unzucht gethan hat, er hab es nit gethan, daß er jemand bessern oder büßen soll, sind dann Leut dabei gewesen, was dann zwei ehrbar Mannen auf den Eid sagen (eidlich bezeugen) um Schuld und um Unschuld, das soll man glauben, und gehört keine Widerrede dafür. Und sind aber nit Leut dabei „gesin", so soll einer, den man der Unzucht schuldiget, sich entschlagen zu den Heiligen, daß er nit gethan hab, daß er jemand bessern oder büßen soll, und auch der Anspruch unschuldig sei. Und derselb Satz ist darum geschehen, daß die Bürger gern vorkommen und daß nit viel Eid geschworen werden.

Dem die Stadt verboten wird, wie er sie soll meiden. Es ist gesetzt, wem die Stadt von Unzucht wegen verboten wird, der soll die alte Stadt, die neue Stadt und die Vorstadt, wie wir sie mit der Maur begriffen und umfangen haben, meiden, aber er mag wohl bleiben in dem Ölschwang, ist er darinne nit seßhaft gewesen, ist er aber seßhaft in dem Ölschwang, den soll er meiden, und dazu die alte Stadt und die neue Stadt.

Von „röbigem" (geraubtem) und diebischem Gut. Es ist auch gesetzt, daß niemand kein raubig noch diebig Gut wissentlich kaufen noch verpfänden soll, und wer das darüber thut oder überfährt, der muß das bessern nach eines Rats Erkanntnus.

Von „röbigem" (geraubtem) Gut und Futter. Darnach ist gesetzt: wer wissentlich in sein Haus „röbig" Futter oder „röbig" Heu führen läßt, der soll das bessern nach eines Rats Erkanntnus.

Wo ein Burger mit einem Ausmann stößig würde. Auch ist gesetzt, wo ein Burger mit einem Ausmann stößig wäre, also, daß er seines Leibes noch seines Gutes von ihm unsicher wäre, und weder Minne (Güte) noch Recht von ihm bekommen möcht, der soll kommen für den Rat und ihm das klagen, und soll ihm auch ein Rat den Turm erlauben und leihen, ob er ihn gefahen mag, oder wer das thät von seinetwegen, daß er ihn darin behalte, bis daß ihm Minne oder Recht von ihm widerführe.

Wenn einer aus der Stadt soll gan, so sie ihm verboten ist. Es ist auch gesetzt, wann das ist, daß man einem Burger, es sei Frau oder Mann, oder Burger oder nit, die Stadt verbietet von einer Sach wegen, ein Jahr oder mehr, der mag ob er will, darnach so er ver-

boten wird, acht Tag die nächsten in der Stadt bleiben, sein Ding und sein Sach zu versorgen und auszurichten, wie ihm denn notdürftig ist, und soll dann an dem achten Tage aus der Stadt fahren, wie Sitt und Gewohnheit ist. Wem aber die Stadt verboten wird nit ein ganzes Jahr, der mag nach dem Tag, an dem ihm verboten wird, vor Gericht, ob er wöll (dürfe) einen Tag den nächsten in der Stadt bleiben, sein Ding zu versorgen, und soll auch bei derselben Tag-Zeit unverzüglich aus der Stadt fahren, wie ihm denn geboten ist.

Wem die Stadt verboten wird und ihm sein Freund siech (krank) wird. Es ist auch gesetzt von Räten, Zunftmeistern und der Gemeind, wem die Stadt verboten wird, doch nit ewiglich, er sei Frau oder Mann, wäre denn, daß es dazu käm, daß demselben Menschen, dieweil er von der Stadt ist, und seine Tag dennoch nit aus sind, sein Vater, seine Mutter, seine Geschwister, das mit ihm Teil und Gemein hat, oder einem Mann sein Weib oder einem Weib ihr Mann lägerig und siech würde, daß man Sorg hätt, daß er stürb, derselb verboten Mensch mag dann wieder in die Stadt gan zu demselben siechen Menschen, und mag bei ihm sein drei ganze Tag in der Stadt, daß er sehe, wie es ihm ergang, und nach denselben drei Tagen soll er unverzüglich aus der Stadt gan und daraus sein, wie ihm geboten ist, und soll darum niemand nichts gehaßt sein.

Von Rat-Schatz. Es hand die Rät, Zunftmeister und ganze Gemeind gemeinlich gesetzt, daß niemand, der unser Burger ist, weder von Ausleuten noch von Burgern einen bedingten Rat-Schatz soll nehmen; wer das überfährt, der soll es bessern, wie sich denn der Rat oder der Mehr-Teil darum erkennet, wie dik (oft) er das thut. Factum Anno Dm. MCCCLXII.

Wann man einem fürgebietet. Es ist auch mehr gesetzt, wann man einem um Unzucht oder um ander fürgebietet, so soll er „mornent“, so er vor Gericht gat, niemand mit ihm nehmen, der bei ihm vor Gericht stehe, weder von Freunden noch von Gesellen, denn zwei; ging aber die Unzucht oder die Sach mehr Leut an, so mag jeglicher zwei seiner Freund und Gesellen zu ihm nehmen, und nit mehr, wer aber anders thät, der muß es bessern nach eines Rats Erkanntnus.

Wann ein Bürger Stöß hat mit einem Ausmann. Auch ist zu wissen, daß gesetzt ist: wo ein Burger gegen einen Ausmann um Gut oder von andern Stöß wegen Haß oder Feindschaft hat, und so dann der Ausmann in die Stadt kommt, und der Burger das vernimmt, so soll der Burger gan zu dem Burgermeister oder zu etlichen des Rats, und soll denen sagen und künden, er habe Haß zu dem Ausmann, welcher der denn ist, und soll sie bitten, zu gan zu dem Ausmann und ihm sagen: Ich hab „vyentschaft“ zu ihm und er zu mir, und ihn bitten, daß er nicht mehr hereinkomme, ehe daß er sich mit mir verricht und versöhnt, oder mich sicher sag. Wenn das dem Ausmann, dem also gesagt und verkündet wird, will es dann der Ausmann nicht meiden, er wölle dennoch herein reiten oder gan ohne Geleit und ohne Fried, was denn der Burger dem Ausmann thut,

daran frevelt er nicht, und welcher Burger dem Ausmann zu legen wölt, darinne wider seinen Nebenburger, der soll und muß ein halb Jahr von der Stadt sein.

Wie einer eine Besserung halten soll. Es ist auch gesetzt, was Buß jedermann verschuldet, es sei Reich oder Arm, die Buß liege an Pfennigen oder an Tagen, (d. i. an Geld=, oder Freiheits=, oder Verbannungs=Strafe), dieselbe Buß soll er geben und leiden, und soll man nit anders für die Buß und Besserung nehmen, und soll auch die Buß und Besserung leiden und geben vormals (vorher) und ehe er in die Stadt und in das Gericht kommt, wie ihm erteilt ist und erteilt ward, da man um die Unzucht richtet.

Daß niemand soll bitten, ihm die Buß abzulassen. Darnach ist gesetzt: ist, daß einem Bürger die Stadt verboten wird um Unzucht, der soll keinen Herrn bitten noch schaffen, daß er gebeten werde, daß die Bürger die Unzucht übersehen, und ihr Stadtrecht brächen um des Herren Bitt, (willen) und wer das bricht, und also einen Herrn mit Bitt „uff die burger wiset davon die burger ungenüst gewynnen mugent," der muß zwei Jahr vor der Stadt sein und fünf Pfund Pfennig zu Besserung geben ehe er wieder in die Stadt kommt. Ist auch, daß es einer seiner Freund thue, oder wer das schaffet, der soll dieselb Buß leiden und geben.

Daß niemand seinem Herrn aus der Stadt dienen soll. Es ist auch gesetzt, wer seinem Herrn aus der Stadt dienet mit einem Geding, der soll geben den Burgern an die Stadt zur Besserung 1 Pfund Pfennig und hat dazu das Burgerrecht verloren, und schirmet man ihn vor der Stadt nit, und mag über keinen mit Zeugnis nit helfen.

Daß die nit Burger sind, auch nit (aus der Stadt) dienen sollen. Auch ist gesetzt: Wäre, daß jemand, der bei uns seßhaft ist, und nit Burger, und seinem Herrn aus der Stadt dienet mit einem Gedingte, der muß geben an die Stadt 1 Pfd. Pfennig und ein Jahr vor der Stadt sein.

Daß niemand keinen Fall (d. i. Abgabe von Todeswegen, Mortuarium) außer der Stadt keinem Herrn noch Kloster geben soll. Darnach ist gesetzt, daß aus der Stadt weder Klöstern noch Herren niemand keinen Fall noch Haupt=Recht geben soll, und wer das darüber thut, der hat das Burger=Recht verloren, und schirmet man ihn vor der Stadt nit, und mag über keinen Burger nichts gehelfen.

Daß niemand „wiben" (weiben) soll mit einem Dingnus, die Klöster und Herren anrühren. So ist auch gesetzt, wer ein Weib in dieser Stadt nimmt mit einem Geding, die einem Herrn oder Kloster angehöret, und dem Herrn oder dem Kloster einen Fall angelobt zu geben, oder einen bedingten Dienst zu thun, der soll geben an die Stadt drei Pfund und dem Ammann drei Pfund, und wer ihm dazu ratet oder helfet mit einem Sach, der soll geben den Bürgern 1 Pfund, und dem Ammann sein Recht, als männiglich ihm dazu ratet oder dazu helft, und hand alle das Burger=Recht verloren, und schirmet man sie vor der Stadt nit, und mögen über einen Bürger nit gehelfen.

Wer des andern Kind zu einer Ehe anspricht. Es ist auch gesetzt von Räten, Zunftmeistern und einer ganzen Gemeind: Es sei Frau

oder Mann, Knab oder Tochter, wer der ist, der dem andern sein Kind einer Ehe ansprichet, ohne des Kinds Vater und Mutter Rat und Willen, oder ohne des Kinds Freundes Rat und Willen, so das Kind weder Vater noch Mutter hätt, und dem Kind jungem oder altem also an seiner Ehre oder Gut greifet, der Mann oder die Frau, es sei jung oder alt, mag das, so es ansprichet der Ehe überkommen oder nit überkommen, so soll dieselb Person, so die Ansprach thut, zu Besserung und zu Buß in der Stadt und in dem Gericht hie zu Ravensburg nimmermehr ewiglich seßhaft werden, noch darin nimmermehr kommen, und soll auch das also gehalten werden unabläßig und ohne alle Gefährde. Ob auch das wäre, daß Vater oder Mutter oder Freund mit Bitten „abgeleit" würden, das soll die Person, die die Ansprach gethan hat, nit behelfen noch zu statten kommen, denn daß es die Buß, wie vorgeschrieben steht, leiden, halten und thun soll ohne alle Gefährde.

Wann auch das wär, daß Knab oder Tochter, die zu ihren Tagen kommen wären, (d. i. volljährig geworden wären) einander zu der Ehe nehmen wider Vater oder Mutter Willen, oder wider seiner Freund Willen, so sie nit Vater oder Mutter hätten, so soll dero Vater noch Mutter noch Freund nit gebunden sein, deren eins ihr Guts „ichtzit" (etwas) zu geben, es sei ihnen verfallen oder ererbet, sie geben es denn gerne.

Wäre aber, daß die Kind hätten eigen Gut, wie ihnen das zugefallen wär, daran sollen sie ungesäumt sein; wär ihnen aber von Vater oder von Mutter etwas verfallen nach der Stadt Recht, da soll dann ein Vater oder Mutter dasselb verfallen Gut inne han bis auf seinen Tod nach der Stadt Recht, und nicht gebunden sein, dem Kind sein Leb-Tag etwas davon zu geben. Wenn aber darnach Vater oder Mutter abgangen ist, so soll dann dem Kind sein verfallen Gut folgen und werden ohne Irrung und Gefährde. — Wäre aber, daß Knaben oder Töchtern wären, sie hätten Vater oder Mutter nit, oder daß ihnen Gut verfallen wär, oder sie hätten das ererbt, und das dem Vater oder Mutter oder Freund das, oder die Kind nit beraten wöllten, zu rechten Zeiten und das gefährlich auf deren Vorteil verziehen wöllten, ob das, oder die dann zu der Ehe griffen, das soll dann einem Rat behalten sein, nach Gelegenheit der Sach daraus zu thun, was sie das Beste dünkt zu sein, ohne alle Gefährde.

Daß kein Bürger eines Herren Gut bauen soll. Es ist gesetzt, daß kein Bürger bauen soll eines Herren Gut, noch kein Gut, das vogtbar ist, es sei denn, daß ihm es der Herr oder der Vogt bitte, deß das Gut ist, so mag er es wohl bauen, erlauben ihm es die Bürger.

Original: Ouch ist gesetzt, daß kein burger noch niemant der hie seßhaft ist von dem hoff ze müllbrugg noch vß demselben hof weder aker noch wisen empfahen sol ze buwent noch nichtz das zu dem hof gehört, wan der es buwen wil alz von alter herkummen ist man sol auch das gut empfahen ze marktrecht vnd anders nicht vnd wer das überfert der muß gen an die statt ze beßrung von der juchart ain pfund.

Daß kein Burger einem Ausmann ein gelegen Gut zu kaufen geben soll, das in dem Genächt (innerhalb Etters)

liegt. So ist auch gesetzt, daß kein Bürger, noch jemand, der bei uns gesessen ist, weder Frau noch Mann eines seiner gelegenen Güter noch Geld oder Zins, die Gut in der Ehehäfte oder in dem Gericht liegen, oder die Gut, die in der Genächt bei der Stadt liegen, daß man sie aus der Stadt bauet, keinem Ausmann, er sei Frau oder Mann, geistlich oder weltlich, zu kaufen soll geben, und wer die Gesetz überfährt und nit haltet, der muß von jedem Pfund (Erlös) fünf Schilling zur Besserung geben an die Stadt, und hat dazu das Burgerrecht verloren. Wer auch die vorbenennten Gut um seiner Seele willen will geben, das soll er thun mit der Bescheidenheit, daß der, dem man sie gegeben hat, dieselben Gut darnach inner Jahresfrist verkaufen soll; oder die Gut sollen wieder lediglich an die nächsten Erben fallen, oder ob nit Erben da wären, so sollen die Gut an die Stadt gemeinlich fallen und gehören. Beschäch auch dieselb Wandlung von Erbs wegen, das soll in denselben Rechten bleiben.

Item: zu diesem obgeschrieben Satz ist gesetzt, wie fern (d. h. wie weit) das gehalten soll werden, das ist auf eine halbe Meile Wegs, die man also ausgescheiden hat: gen „paigerfurt" (Baienfurt) in die Aach; dann gen Weiler an die Bruck, dann gen Intobel, da dann gen „tructenwiler" (Trutzenweiler); dann gen Nesenbach; dann gen Bavendorf; dann gen Zell; dann Eschach; dann gen Gailnhofen; dann gen Schwartzen; dann gen Grünenkraut; dann gen Richlisreute; dann gen Schlier; dann gen Ankenreute dem nähern; dann gen Köpfingen; dann gen Baienfurt; also daß dieselben Gut inner dem Ziel all sein sollen und begriffen stan. Factum Anno Dom. MCCCLXXXIII ante diem St. Viti.

Daß kein Bürger ab einem seiner gelegen Güter ein Seelgerät ordnen soll, das in dem Gericht liegt. Es ist auch gesetzt, daß hinfüro niemand mehr, kein Burger noch Ausmann keinen Zins füro verkaufen soll noch kein Seelgerät, (etwa Jahrtags- oder Meß-Stiftung) verschaffen ab keinerlei Gut, wie das genannt ist, das in dem Etter und in der Stadt zu Ravensburg gelegen ist, und wer dies Gesetz bricht und überfährt, so soll der Kauf unkräftig sein, und sollen die beid, der da kauft und der da verkauft, das Überfahren bessern, wie sich die Rät und die Mehrern unter ihnen erkennen. Es mag aber ein jeglicher Mann seinen Garten, der in dem Etter gelegen ist, verleihen zu einer Hofstatt, wie teuer er mag.

Daß niemand kein Gras feil haben soll, er hab es denn von seinem Eigen. Es ist auch gesetzt, daß niemand Gras feil soll haben zu keiner Zeit, er hab' es denn von seinem Eigenen, oder aber erkauft an den Stätten, da er es beweisen mag; und wer dies Gesetz bricht, der muß es bessern, wie sich der Rat oder der Mehr-Teil darum erkennet.

Darnach ist gesetzt, wer den burgern ainen schaden an der statt mure, an ir graben oder ir zün, an iren Toren, an iren äggern oder wo er in (oder) an ir vesti schaden tut oder ir holtz vßhowet der muß gen schilling dry an die statt als dik er es tut.

Welcher Ausburger sich mit Steur und anderm nit finden läßt. Es hand auch die Bürger, Rät, Zunftmeister und die Gemeind

gesetzt: welcher neue oder alte Ausburger, der mit der Bürger Willen auf dem Land sitzt, nit in unser Stadt sich setzt und hauset, da man ihn finde mit Steuer, mit Graben und mit Wachen und mit andern Dienste und sich also entsagt, und nit dienet ein Jahr, der hat sein Bürger=Recht und seine Pfennig, die er verbürgert um das Bürger=Recht, verloren gänzlich, da man ihn des überkommen mag, oder daß er davor nit mit seinem Eid gestan mag; und wer Bürger wird zwischen St. Michels=Tag und Lichtmeß, der ist in Steuer verfallen.

Daß Ausleut zweifach Buß müssen geben. Item: darnach ist gesetzt, was Besserung die Ausleut schuldig werden, es sei an den Bürgern oder unter ihnen selber, die müssen die Besserung zweifältig geben, den Bürgern, dem Ammann und dem Kläger.

Von den Ausleuten, die Bürger übel behandeln oder fahen. Auch ist gesetzt: Ist, daß ein Ausmann einen Burger schlägt, fahet oder ihn sonst übel handelt mit Red oder mit Werken; welche Bürger das sehen, die sollen den Ausmann darum haben, bis daß er darum gebessert wird, und wer das nit thut, der muß darum ein ganzes Jahr vor der Stadt sein und ein Pfund Pfennig zu Besserung geben, ehe er wieder in die Stadt kömmt; käme es aber dazu von Geschicht, daß ein Bürger den Ausmann müßt schlagen oder wunden, so er zuliefe, und seinem (Mit)=Bürger oder einem andern, wer der wäre, hülfe, und ihn schirmets zu der Stadt Ehre und nit aus Feindschaft, wie denn das Schlagen, oder die Wund, oder die Unzucht geratet, darum soll der Burger niemand keine Besserung geben, und soll auch aus der Stadt darum nit fahren. Ist auch, daß der Ausmann den Burger anlauft und wundet, wie sich der erwehren mag, der hat dasselb Recht, wie der, der zuläuft.

Von Unzucht der Ausleut. Auch ist dazumal (Anno Dm. MCCCLXXVIII) gesetzt worden, ob das beschäch, daß ein Ausmann in dem Gericht Unzucht thäte, daß man ihm die Stadt verbieten sölt, dem soll man dieselb Zeit in die Stadt gebieten, darin zu sein, es sei einen Monat oder mehr, oder ein Jahr oder mehr, doch daß derselb Ausmann „zwiualt“ Buß gebe. Zu gleicher Weis soll man einem Ausburger, der Unzucht in unserm Gericht thäte, an Tagen auch bessern, in die Stadt zu sein, doch daß er nit zweifach Besserung gebe an Pfennigen. Darnach ist gesetzt, daß man hinfüro einem Gast soll richten bei dem ersten Fürgebot.

Thät ein Ausmann freveln, so soll man ihn darum haften. Auch ist gesetzt, wo ein Ausmann mit einem Bürger oder mit einem andern Ausmann zerwürft, und das um des Ammanns und des Rats Furcht willen nit lassen will, noch zu der Stadt Ehre, welche Bürger da zugegen sind, die sollen denselben haften und haben, bis daß er gebessert nach Recht, was er verschuld't hat, und welche Burger das nit thäten, der muß den Bürgern 3 Schill. Pfg. zu Besserung geben.

Wie weit der Stadt Gericht geht. Item, man soll wissen, daß die Räte, die Zunftmeister und die Gemeind sind dessen übereingekommen unzerwürflich, daß der Stadt Gericht soll gan so weit, als hiernach geschrieben steht: Vor unserm Frauenthor soll es gan und geht auch

bis zu dem Bild bis auf den Graben gen Altdorf; weiter so geht das Gericht für die Egg bis an Halbrechtshofer-Ösch, und geht dann zu dem untern Thor aushin bis an Mühlbrugg, so geht das Gericht gen der alten Bleiche abhin an die „lankwart" an die Brugg und geht zum obern Thor aushin durch den Weiher bis an die Wegscheid bei des Ammanns Acker, und für die Burg obenan hin bis zum rauhen Stein, der in dem Zaun liegt, so geht das Gericht vor der Bruder Thor gen Brunnen aushin bis zu dem Bild an dem Stein, der im Zaun liegt. Factum Anno Dm. MCCCLXVIIII in die St. Agath.

Wie einer Geld ausleihen soll. Es ist auch gesetzt, wer sein Geld ausleihen will um ander Geld (um Zins), der soll es doch also leihen, daß ihm doch davon nit mehr folgen soll noch werden, denn von je 10 Pfund eins zu dem Jahr, und nit mehr, wer aber Guldin auf Ziel kaufen will, der soll sie doch nit teurer verkaufen, denn daß ihm davon so viel zu Gewinn ziehe zum Jahr, als von 10 Pfunden eins, also daß dies nach der Länge der Zeit, so lang das ist, gerechnet soll werden, nach Länge und Kürze des Ziels.

Von Geld-Ausleihen auf Korn. Es soll auch niemand sein Geld leihen, daß man ihm Korn davon gebe zu (statt dem) Zins, oder zu Miet. Es soll auch niemand kein Korn leihen, denn ein Korn um das ander, Haber um Haber, Gersten um Gersten, Veesen um Veesen, Roggen um Roggen, und nur so viel als er ihm geliehen hat, und nit mehr. Und wer auf Korn leihen will, der soll es also leihen, daß er einen bestimmten Tag sein Geld soll nehmen zwischen Heil. Kreuz-Tag und Weihnachten, und wie man dann desselb Korn um bar Geld auf denselben Tag hier in der Stadt kauft und verkauft, also soll ers dann seinem Geldmann auch rechnen und anschlagen und nit teurer, und wer das überführ, der soll demselben seinem Geldmann den Schaden abthun und ablegen, und soll es bessern nach des Rats Erkanntnus.

Von Geld-Leihen auf Leinwand. Es ist auch gesetzt von der Leinwand wegen: Wer auf Leinwand leihen will sein Geld, der soll es auch leihen und mit der Bescheidenheit, daß er das leihen soll Webern auf eine gemeine Rechnung, wie denn die Burger und das Handwerk eine Rechnung jährlich vor St. Martins-Tag mit einander übereinkommen, und sollen dann die Weber die Leinwand ihren Geldern geben auf Lichtmeß, man wolle ihnen sie denn gern stehen lassen auf Wißlinwalt.*) So soll man ihnen den Bleichlohn dabei gewiß geben, und sollen dann die Weber die Leinwand geben auf St. Veitstag.

Von Versetzens wegen der Pfande. Es ist auch gesetzt: wer der ist, der ein Gut, wie das genannt ist, einem zu kaufen gibt oder versetzet, es sei mit Briefen oder sonst, und dann dasselb Gut darnach einem andern gibt oder versetzt für ledig und für los, und einen also äffet, wer der ist, der soll und muß ein Jahr von der Stadt sein, und 10 Pfund

---

*) Dieser Ausdruck kommt in beiden Urkunden vor; es ist ein Schreibfehler und muß heißen „Wißlinwand" d. h. weiße Leinwand.

Heller geben, hat er aber das Geld nicht, so soll er so lang von der Stadt sein, bis daß er das gerichtet.

Daß Bürger pfänden mögen in der Stadt die Ausleut. Darnach ist gesetzt, daß ein jeglicher Bürger einen Ausmann in der Stadt oder noch vor der Stadt um seine Gült gepfanden mag, ohne des Ammanns Urlaub, will er aber fürbas außerhalb der Stadt und dem Gericht pfänden, das soll er thun mit des Ammanns oder mit des Rats Urlaub.

Wie man der Ausleut Gut verbieten soll in den Häusern. Auch ist gesetzt von der Freiheit und von der Gnad wegen, die uns der König geben hat, daß ein jeglicher Bürger in einem jeglichen Haus der Ausleut Gut verbieten mag und haften, um seine Gült aufrecht, und wollen die Bürger das nit, daß jemand oder ein Haus die Freiheit hier hab, man möge und solle der Ausleut Gut darin verbieten auf Recht. Wer aber hier in der Stadt Korn zu Lager aufschüttet, oder Wein zu lagern hier legt, dem soll noch mag niemand hier mit dem Gericht verbieten um keinerlei Schuld noch Sach noch die, die es denn zu mal aus- oder einführen.

Wer Urlaub über sich selbst gibt, den mag man pfänden. Es ist gesetzt, wer dem andern über sich selbst Urlaub gibt zu pfänden, pfändet auch der denselben, der soll dem Ammann noch den Bürgern kein Besserung davon geben, und wehret er ihm darüber die Pfändung, so muß er geben den Bürgern und dem Ammann 3 Schill. Pfg., und muß er ihn um dieselb Gült beklagen, so soll ihm der Ammann zu Hand und zum Besten der Stadt zu ihm richten um seine Gült und um sein Gut.

Daß man dem Gebüttel Pfand nit wehren soll. So ist auch gesetzt, wann der Büttel durch des Ammanns oder durch der Bürger Gebot pfänden soll, und der mit Worten oder mit Werken das Pfand wehret und es dem Gebüttel nit lassen will, der muß geben zu Besserung den Bürgern 3 Schill. Pfg.

Was man mag behaben auf ein Pfand. Hienach ist auch gesetzt, wenn ein fahrend Pfand eingeantwortet wird, ohne die Pfand, die von des Gerichtswegen gegeben werden auf Recht, der mag auf dasselb Pfand behaben, so viel es wert ist, und nit mehr.

Welches Pfand wieder gang. Auch ist gesetzt, wer sein Gut, es sei liegend oder fahrend Gut, in der Stadt an der Gant und mit Ruf verkauft, das Gut nit Pfand ist, noch gestanden ist nach Pfands-Recht, derselb Kauf soll allwegen wieder gan, und soll kein Kraft nit han, in kein Weg, und wer das thut, der soll zu Besserung an die Stadt geben 10 Schill. Pfg., und soll dem seine Pfennig zu mal wieder geben, der da kaufet hat.

Wo Kinder Gut austragen. Item, es ist auch gesetzt, wo das geschäh, daß ein Kind seinem Vater oder seiner Mutter ihr Gut „vertreit“ (verträgt), und das „verkumblet“ (verkümmelt) oder versetzt, wo sie das gewahr werden, und dem zukommen mögen, das soll man ihnen wieder geben ohne allen Schaden.

Der Gut versetzt, das ihm empfohlen ist und wird. Darnach ist gesetzt, wo das geschieht, daß ein Handwerksmann solch Gut versetzte, das ihm empfohlen wär „ze werchint und ußzeberaitent“ (zu werken und auszubreiten), das soll noch mag er nit thürer noch um mehr versetzen, denn um den Lohn, den er daran verdient hat, und mag ihn auch daran jemand fürbaß bekommen, welcher aber das teurer versetzte, den will man darum strafen, nach eines Rats Erkanntnus.

Daß niemand kein gelegen Gut versetzen soll, denn in der Bürger Buch oder mit Briefen. So ist auch gesetzt, daß kein Mann noch Frau kein gelegen Gut versetzen noch „verkümbern“, es wäre denn in der Bürger Buch verschrieben oder mit Briefen und Handvestinen vermachet, wie gesetzt ist. Wer es aber darüber thät, und das überführe, so soll die Schatzung noch der Pfandschatz weder Kraft noch Macht haben, und soll auch diese Satzung geschehen vor einem Bürgermeister oder vor einem Ammann, oder ob man der nit gehaben mag, so soll man einen andern Bürger dazu nehmen zu dem Stadtschreiber, und ist auch dieser Satz geschehen über die Gut, die in der Stadt und in dem Etter gelegen sind.

Es ist auch gesetzt, das kain burger noch burgerin niemant sol helffen betteln noch bitten, im (ihm) erlaub es denne der raut. Es sol auch niemant dem andern von des todschlags wegen nindert dehain (kein) kanzen (?) tragen wan (denn) allain ain burger ainem andern burgern in dirre (dieser) statt.

Von Ausklagen. Es sind Rät, Zunftmeister und Gemeind übereinkommen, und sind einmütiglich zu Rat worden von des Satz wegen, der vormals gehalten ist, daß niemand den andern ausklagen möcht um kein Gült, die unter dreißig Schilling Pfennigen, wie daß man den (diesen) Satz nit füro will halten, sondern daß ein jeglicher den andern wohl ausklagen mag um all' Gült, die unter 30 Schill. Pfennig ist. Also, welcher dem andern mit dem Rechten (rechtmäßig) Gült fällig wird, daß man ihm zu seinem Gut richten soll, und ist, daß ein Gebüttel dem um seine Gült nit gepfänden mag, und nit Pfand findet, damit er ihn verpfänden möge, und das sagt auf den Eid (bei seinem Eid), so mag der, dem man die Gült soll, dem Schuldner darnach über acht Tag, so er will, aus der Stadt gebieten, und der soll dann bei derselben Tagzeit aus der Stadt gan, und darin füro nit kommen, er habe denn vorher dieselben Schulden bezahlt, oder er werde sie denn erhaben (überhoben) von dem, dem er die Gült soll. Wer aber darüber in die Stadt ginge wider dessen Willen, dem man die Gült soll, der muß den Bürgern zu Besserung geben von jedem Tag 5 Schill. Pfg., und wenn das an 1 Pfund Pfg. kommt, daß er vier Tag überfährt, so soll man ihn zu mal fahen und in den Turm legen, und ihn darin so lang liegen lassen, bis daß er die Buß, die er verschuldet hat, gänzlich gericht, und seinen Schuldner unklagbar gemacht hat. Wer auch der ist, der also von Gült wegen ausklagt wird, wo sich denn der mit dem Wesen fürbaß niederläßt, es sei im Ölschwang, im Pfannenstiel oder anderswo, bei dem mag man alle Tag täglich wohl Pfand suchen und nehmen, es sei mit dem Gebüttel oder ohne den Gebüttel. Auch ist

gesetzt, wo das wäre, daß einer in Schulden wäre, und dem deuchte, dem er gelten sollt, daß er sich mit seinem Gut flüchtiglich stellte, oder darin gewarnet wird, der hat den Gewalt, daß er sich desselben seines Schuldners Gut unterziehen und haimen mag, selbst oder mit des Gerichts Boten, und mag sich selbst davon seine Gült bezahlen, und das übrig, ob mehr da wäre, das mag er denen geben, die dann auf ihn verboten hätten, so weit es reichen mag, ohne alle Buß und Straf. — Spräch aber einer und trüge das aus mit dem Rechten, wie sich denn der Rat erkannte, daß er sich nit flüchtiglich gestellt hätt', und deß unschuldig wäre, so soll ihm der sein Gut, deß er sich unterzogen hat, wieder antworten ohne Gefährde, und ist ihm nit füro gebunden in kein ander Gewalt zu setzen, als bisher gewöhnlich und recht gewesen ist, wann er ihm und dem Gericht genug damit hat gethan, und was nach ihm Häft beschehen wären, die sollen denn auch ab sein. Fürbaß ist auch gesetzt, wer von Geldschuld flüchtig wird, und den Leuten das nit anträgt, so bald er das thut, so ist er kommen um sein Bürger-Recht und seine Zunft, und hat das verloren, und ist allen denen erlaubt, denen er das Ihrige enttragen hat, wo sie den fürbaß antreffen, daß sie den sollen und mögen fahen und in Gefangnus halten, bis daß er ihnen seine Schuld vertröstet oder bezahlt; doch der Stadt kein Kosten darüber gehen soll. Wollt aber jemand hierin zu hart sein, so soll man das bringen für einen Rat; wie sich dann der darum erkennet, dabei soll es dann bleiben, es sei um Gefangnus, oder um Trostung wegen. Es ist auch gesetzt, daß weder Karrer noch niemand anders niemand überall kein Gut hinführen, hintragen, noch in Fluchtweise verstecken, weder bei Tag noch Nachts, in kein Weis, darum, daß das den Geldleuten (den Gläubigern) enttragen werde. Und wer daran brüchig funden würde, der soll zu mal und unverzüglich mit dem, der sich also flüchtiglich gestellt hat, oder ihm das Seine hat helfen verstecken, enttragen oder hinführen, um all die Schuld, die er schuldig ist, recht Selbstschuldner soll heißen und sein, und mag man den darum wohl angreifen, pfänden und nöten, wie den Schuldner selber, doch mit der Bescheidenheit, daß der Satz unsre Bürger gegen einander binden soll, und nit gegen den Gästen (d. h. daß er auf Fremde nicht anwendbar sein soll.) Gegeben vor dem Fest St. Jakobi im J. 1397.

Daß niemand sein Gut hingeben soll noch schaffen vor den Schulden („geltern"). Wir haben auch gesetzt um gemeines Nutz willen, daß keiner unsrer Bürger, weder Frau noch Mann, noch niemand anders, der unser Burger ist, oder noch Burger wird, keines seiner Güter, wie das genannt ist, weder verschreiben noch vermachen, noch keinerlei Beweisung, Ordnung noch Gemächt nicht thun soll, weder seinem Weib noch Kindern, noch jemand anderem, es sei mit Briefen oder ohne Brief, außer daß er mit Namen daran schreiben soll und bedingen, daß man die Schulden voraus bezahlen soll; wer das aber darüber thät, der soll und muß fünf Jahr von der Stadt sein und 50 Pfund Heller geben, und soll dennoch dasselb Gemächt keine Kraft haben, und welcher unsrer Bürger, er wäre Richter oder nit, darüber einen „somlichen" (oder semlichen) Brief besiegelte, der soll und muß ein Jahr von der Stadt sein und 10 Pfund Heller

geben, und das wöllen wir stet halten, und nit ablassen auf die Eid, die wir geschworen haben.

Daß niemand sein Gut verordnen soll, ohne eines Rats Willen. Es hant Rät und Zunftmeister gesetzt, daß niemand, der unser Burger ist, es sei Frau oder Mann, die unser Burger sind, sie haben Kinder oder ehliche Leib=Erben oder nit, keines ihrer Güter von ihnen ordnen, schaffen oder hingeben sollen oder mögen, sie seien siech, gesund, oder liegen in dem Totbett, denn mit Willen, Wissen oder Gunst des Bürgermeisters und des Rats hier zu Ravensburg, die auch ihr Insiegel von derselb Bitt wegen zu einem Zeugnis daran hängen sollen, ihnen selber ohne Schaden; wäre aber, ob es darüber beschäch, so soll es kein Kraft noch Macht haben. Verhandelt im 1370sten Jahr.

Ob einer sein Gut von ihm gäb, und das von den „geltern" (Gläubigern) geklagt wird. Es ist auch gesetzt: ob ein Bürger seinem Sohn — hier folgt ein unleserlicher Ausdruck — oder seinem Freund sein Gut gibt, und das zu Klag kommt, von denen, denen er gelten soll, so soll er zu den Hailigen „behaben", daß er ihm es also gegeben hab, daß das Gut nimmer in seinen Gewalt noch in seinen Nutz, noch zu seinem Gemach wieder kommen soll, noch durch Schirm noch durch Flucht.

Wo zwei Gemeinder sind. Auch ist gesetzt, wo zwei Gemeinder sind, sie seien Frau oder Mann, die gemein liegende Güter mit einander hant, oder ob sie dazu einander zu Gemeindern nehmen, welches unter denen abgeht und von der Welt scheidet, so soll das andere, das lebend bleibet, dasjenige, das da tot ist, von der Gemeind (Gemeinschaft) wegen erben und niemand anderer, von keiner Sippe (Sippschaft) wegen, es wäre denn, daß da wären eheliche Kinder, oder ein ehelich Weib oder Mann, dem soll die Gemeind an dem Erb keinen Schaden bringen, und soll ihm auch dieser Satz unschädlich sein.

Wo zwei „gemächit" sind, und das Eine abgeht, was da den Kindern werde. So ist auch gesetzt, wo das wäre oder geschäch, daß einem Mann sein ehelich Weib abgeht, oder einer Frauen ihr ehelicher Mann abgeht und stirbt, sind da eheliche Kinder, und hat das „gemächit", das abgegangen ist, eigen gelegen Gut oder Zinslehen verlassen, so ist dasselb Gut den Kindern verfallen mit der Bescheidenheit, d. h. mit Bescheid, daß dann die Person, die lebend blieben ist, die Gut nießen soll bis auf ihren Tod, und wäre dann da Gült, die die „gemächit" beiden gemachet hätten, oder das eine ehe daß es sein Ding mit einem andern „gemächit" verändert hätte, („oder das ain E das es sin ding mit ainem andern gemächit verendert hatte"), dieselb Gült soll man richten und gelten von fahrender Hab, wenn sie da ist; wäre aber da nit fahrende Hab, damit möcht vergolten werden, so mag die bleibende Person vor den Rat kommen, und da die Gült öffnen, wie viel der seie, und mag da ehehaft Not erscheinen um die Gülte, die man „dennetzemal" schuldig ist, und mag dann ein gelegen Gut oder mehr, ob die Schuld als groß wär, angreifen und verkaufen nach des Rats Rat, und mit dem Geld, das daraus erlöst wird, die Gült abrichten, und was da fürbaß (weiter) erlöst wird aus den Gütern, die ver=

kauft werden, denn die Schuld und Gült ist „vnd verwegen mag“, zu demselben übrigen Geld sollen die Kinder allein das Recht han, als ob es gelegen Gut wäre. — Wäre aber, daß da zwei „gemächit“ gelegen Gut hätten, die Lehen wären, ist dann, daß die Frau vor dem Mann stirbt, so sollen die Lehen dem Mann lediglich folgen, und mag auch mit den Lehen zu allen Zeiten, er hab sein Dinge verändert oder nit, thun und schaffen was er will, und mögen ihn daran seine Kinder nit irren. Wäre aber, daß die Frau den Mann überlebte, sollen die Lehen den Kindern, die der „gemächit“ sind, lediglich voraus folgen, wie dem Vater, und mag sie daran ihre Mutter nit irren, es wäre denn, daß die Mutter darauf gewieset wäre, wie recht wäre. — Es soll auch ein Vater und eine Mutter, welches denn lebend bleibt, seine eheliche Kinder ehrbarlich ziehen und versorgen mit Kost und mit Gewand von dem Gut, das ihnen dann ihr Vater oder ihre Mutter verlassen hat, als denn so viel Guts gemäß ist, bis auf die Zeit, da sie „berätig“, volljährig sind, (sich selbst beraten können.) Wäre aber, daß ein Mann oder Frau, welches denn lebend bleibt, seine eheliche Kinder zu rechter und gewöhnlicher Zeit, so sie berätig sind, nit beraten wollt, und das verzöge, so mögen die Kinder oder ihre Freund, oder wer es denn von der Kinder wegen thun wöllt, kommen für den Rat gemeinlich, und die Sach dem Rat fürlegen und klagen, und weß sich dann der Rat oder der Mehr-Teil unter ihnen darum erkennet, daß so viel Guts als da ist gemäß sei, die Kinder auszusteuern, mit so viel Gut soll man die Kinder aussteuern und beraten, nach dem, als sich der Rat darum erkennet hat.

Daß niemand kein Gemächt thun soll, denn vor dem Rat. Es ist auch gesetzt, daß niemand kein „gemächt“ thun soll noch machen, noch einen Brief darum geben, weder um sein Erb noch um sein Gut, denn allein vor dem Rat. Es soll auch niemand ein Gültbrief machen, damit einer sein Weib möcht enterben, „gevarlich“, und soll man die nit schreiben noch besiegeln, und wer das überfahren würde, so soll es doch keine Kraft haben. Gegeben am Tag St. Udalrici im Jahr 1378.

Daß niemand „kain hantvesti“ schreiben soll, denn ein Stadtschreiber. Darnach ist gesetzt: daß niemand keine Handvesti in der Stadt unter keinem glaubhaften Insiegel schreiben soll, denn ein geschworner Stadtschreiber, und soll auch von diesem heutigen Tag hinfüro kein Handvesti, noch kein Brief, der mit einem Insiegel besiegelt wird, weder Kraft noch Macht han, dann allein die Brief, die ein Ammann, oder wer denn zu Gericht sitzet, besiegelt mit des Gerichts Insiegel. Was auch andere Brief oder Handvestinen geschrieben wird, die soll man besiegeln mit eines Bürgermeisters und mit eines Ammanns Insiegeln. Es wäre dann, daß ein ehrbar Mann, der einen Brief gibt, selber ein eigen Insiegel hätt, der mag es wohl an einen Brief hängen, er soll aber dazu hängen des Bürgermeisters oder des Ammanns Insiegel, unter diesen eins, welches er will, und ist auch das genug.

Was Zins oder Gelder Klöster oder andere Leute in dem Etter liegen haben, daß die das versteuern. Item sind

Rät und Zunftmeister übereinkommen und hant das bracht an eine Gemeind, und die hant denn einhelliglich miteinander gesetzt und wollen, daß das hinfüro ewiglich gehalten werd: was Zins oder Gelder, oder gelegen Guts, Klöster oder andere Leute, sie seien geistlich oder weltlich, hier in unserer Stadt und Etter liegen haben, daß die das in unsrer Stadt versteuern, und mit einer jährlichen Steuer verdienen sollen, alle Jahr nach Erkanntnus des Rats hier zu Ravensburg, und soll auch der Satz gegen alle, die hier zu Ravensburg nit Burger sind, nimmer ewiglich abgelassen, sondern gegen sie allweg gehalten werden.

Von der Stüre. Im Jahre 1381. Es sind Rät, Zunftmeister und auch Gemeind übereinkommen von der Steuer wegen, daß hinfüro ein jeglicher, der in der Steuer begriffen wird, es sei Mann oder Weib, zu seiner Steuer, die er mit dem Eid von seinem Gut geben wird, von seinem Leib geben soll 18 Pfennig Konstanzer Münz, wie man bisher einen Schilling Pfennig geben hat*), und von denselben übrigen sechs Pfennigen soll man die Städten-Wächter ausrichten, und die davon lohnen, die man vor zu den Häusern schickt, darum, daß männiglich an der Wacht gleichlich diene, und niemand überhebt werde, also daß ein Baumeister dieselbe Wacht davon ausrichte. Gegeben am Tag der heil. Jungfrau St. Scholastika im 1381zigsten Jahr.

Hiernach von der Stür. Auch ist gesetzt von der Stür wegen, wen unser Bürgerrecht begreift auf St. Michelstag, der ist desselben Jahrs seiner Steuer verfallen, wer auch Bürger wird vor dem zwölften Tag, der soll auch seine Steuer richten und geben desselben Jahrs. Palmarum 1373.

Daß nun fürbaß zwei Steuerbücher sein sollen. Es ist auch gesetzt, und wollen, daß das fürbaß ewiglich bleibe, daß nun fürbaß zwei Steuerbücher in unsrer Stadt sein sollen, und der soll ein Steuermeister eins haben, und ein Stadtschreiber eins, und soll auch kein Steuermeister einen Eid einnehmen noch schwören lassen, es sei denn ein Stadtschreiber dabei, oder einer, der zu der Steuer gesetzt wird, also daß in beide Bücher geschrieben werde, was jeder Mann zur Steuer gibt.

Wer unrecht versteuert. Wer auch unrecht bei dem Eid versteuert, und das „küntlich" (bekannt) wird, wie viel Guts er denn hat, das soll der Stadt verfallen sein, und (derjenige) soll Mein-Eid heißen und sein, und hat sein Bürgerrecht verloren.

Wer nit versteuert und sein Gut verschweigt. Welcher Bürger nit versteuert und sein Gut verschweigt, so man bei dem Eid steuert, und das in unsrer Stadt anleget, und wird das offenbar, so mag sich die Stadt des Guts unterziehen, und den dennoch darum strafen nach des Rats Erkanntnus, und soll dazu sein Bürgerrecht verloren haben.

Daß kein Bürger fremdes Gut anlegen soll, er versteuere es denn. Es ist auch mit Namen gesetzt, daß keiner unsrer Bürger kein fremdes Gut nit soll anlegen, er versteuere es denn, welcher das aber darüber thäte, so ist er zu Besserung und zu Buß verfallen 5 Pfund Pfennig, als dik er das thut (so oft er das thut).

---

*) 1 Schilling Pfennig = 12 Pfg.

Von Abkaufung der Zins. Hierzu ist auch gesetzt worden, daß man hinfüro immer ewiglich auch halten soll bei den Eiden, so arm und reich geschworen hant: Wer der ist, der jährlich Zins oder Geld ab seinem Haus, ab seinem Garten, ab Äckern, oder andern seinen Gütern gibt, die in unsrer Stadt, oder in unserm Etter gelegen sind, daß die denn Gewalt sollen haben, dieselben Zins abzukaufen, allweg auf St. Johannis=Tag zur Sonnenwende, vierzehn Tag vor, oder acht Tag nach, ohne Gefährde, je ein Pfund Vorzins mit ein und zwanzig Pfund Pfennigen, und ein Pfund Nachzins mit neunzehn Pfund Pfennigen, und was unter einem Pfund ist, da soll man jedem Schilling seine Anzahl rechnen von Pfennig zu Pfennig und soll sich das niemand gegen den andern sperren, denn allein ausgenommen der Gut, damit (welche) zu den Altären allhie zu Ravensburg bisher gewidmet und gestiftet sind, und der Zins, die bisher daran geordnet sind, das soll bestan zu des Rats Erkanntnus ohne Gefährde.

Von den Umschlägen und den Wänden zwischen den Häusern. Nota; es sind Rät und Zunftmeister und ganze Gemeind zu Rat worden, daß männiglich in aller Stadt die Umschläg an den Häusern abbrechen und die beschlagen sollen mit Laim (Lehm) und auch die Wänd zwischen den Häusern beklaiben, und soll das angefangen werden, was den Rat dünkt, daß das am allernotdürftigsten sei.

Von den bretternen Wänden. Es ist auch gesetzt, daß man zwischen den Häusern keine Wand von Brettern machen, noch auswendig an den Häusern auch keine Wand von Brettern machen soll; sind die Wänd nit gemauret, so soll man sie zäunen und mit Laim beklaiben. Es soll auch niemand mit Schindeln decken, und wer das überfährt, der muß es bessern, wie dann der Rat zu Rat wird.

Wer mauren wöllt zwischen zwei Häusern. Auch ist gesetzt, wer hier zu Ravensburg in dem Gericht oder in der Stadt oder in den Vorstädten mauren will zwischen ihm und seinem Nachgebauren, der soll die Mauer setzen auf gemeines Erdreich, also, daß die Mauer stehe halben auf seinem Erdreich, und das ander halb Teil auf seines Nachbaurs Erdreich, und soll auch dann die Mauer ihr Beider gemein sein, und sollen sie gemeinlich (gemeinschaftlich) nießen, ohne alle Widerrede und ungefährlich.

Daß die Bürger eine Gasse haben sollen von dem Kirchhof bis an den Gänsbüchel zwischen der Maur. Es ist gesetzt, daß die Bürger und die Stadt eine offene Gasse haben sollen, wenn sie wollen oder es bedürfen, die man mit Karren gefahren mag, von dem Kirchhof bis hinauf an den Gänsbüchel, da Hansen Rammingers Haus stat, das jetzt zumal Hans Kurzen, des Mezgers ist, zwischen denselben Häusern herab und der Stadtmaur.

Von der Maur, die da geht von dem Spital bis an die Schul. Nota, daß die Burger von Ravensburg haben den Gang und die „rinkmur" (Ringmauer) von dem Spital bis an die Schul haben verkauft um je eines Schuhes Breite, vier Schilling Pfennig, mit der Bescheidenheit, daß dieselben (diejenigen) die an die Maur stoßen mit ihren Häusern, dieselb Maur jeglicher so „verr" (weit) als hinter ihm ist, soll nießen ohn' alle Wüstung derselben Maur, also daß sie auch wohl mögen bauen auf

dieselb Maur, aber sie sollen keinen „vßschutz“ machen, noch bauen für die Maur, in kein Weis, sondern daß das Dach soll bloß über die Maur gan und sie bedecken, und wer anders thut, der muß es bessern, wie sich der Rat oder die Mehreren darum erkennen. Darnach hant sich die Rät, die Zunftmeister und die Gemeind gemeinlich zusammen verbunden und verheißen für sich und alle ihre Nachkommen, bei guten Treuen und rechtes Eides Statt, daß niemand fürbaß mehr ewiglich kein Haus soll bauen noch setzen an dieselb Ringmaur außerhalb gegen der Vorstadt, da der Graben gewesen ist, und ist das geschehen, um daß wenn der Stadt Arbeit anginge von Feur's wegen, — das Gott lang wende — daß dann die ander Stadt desto besser bleiben möcht vor dem Feuer, und daß auch sich das Volk, das da von dem Feuer geschädiget würde, desto besser in der bestehenden Stadt besorgen und aufhalten möcht. Gegeben im 1366zigsten Jahr am St. Urbanus-Tag.

Der den andern schlägt, rauft oder stoßt. Es ist auch gesetzt, wer den andern schlägt, rauft oder stoßt, oder ihn sonst übel behandelt, und das geschieht unbedächtlich von neuem Krieg oder von neuem Zorn, der muß an die Stadt geben zu Besserung 5 Schilling Pfennig und dazu aus der Stadt fahren einen Monat, und dem Kläger und dem Ammann sein Recht, ist er aber gesessen in einer Vorstadt, die soll er meiden wie die Stadt; wer auch das an den andern bringet, daß er mit Ehren nit mag überwinden, er müßt ihn denn übelhandeln, der muß beide Bußen für ihn leiden, geben und thun, an Pfennigen und an Tagen; wer aber die wunden thut, der muß sie bessern an Pfennigen und an Tagen, er hab es denn an ihn bracht, so gibt der, der gewundet ist, die Pfennige.

Wer sein Messer oder Schwert zuckt über den andern. Auch ist gesetzt, wer sein Messer oder sein Schwert „vßzuchet“ gegen den andern, der muß an die Stadt zu Besserung geben 5 Schill. Pfennig und zween Monat aus der Stadt fahren; ist er in einer Vorstadt gesessen, die soll er meiden wie die Stadt, und soll dazu dem Ammann und dem Kläger sein Recht geben.

Wer der Burger Amtleut schlägt, stoßt oder rauft. Darnach ist gesetzt, wer der Bürger Amtleut und Diener schlägt, stoßt oder rauft, oder sie also übelhandelt, so sie an der Burger Dienst sind, es sei der Schreiber, der Gebüttel, oder die Thorbeschließer, oder die Scharwächter, oder sonst von der Bürger wegen geboten, oder was Amtes er pfleget von der Bürger wegen, der muß den Bürgern geben ein Pfund und ein ganzes Jahr von der Stadt fahren, und dem Ammann und dem Kläger sein Recht, er möge denn bezeugen mit 2 ehrbaren Mannen, daß er es an ihn bracht hab, daß er mit seinen Ehren nit mocht überwinden, er müßt ihn also züchtigen, und bezeuget er es, so muß der, der geschlagen ist, die Buß für ihn geben.

Wer gegen dem andern dringet. Darnach ist gesetzt, wer gegen den andern freventlich aufspringt, oder auf ihn dringt, der muß geben den Bürgern 3 Schill. Pfg.; greift aber einer in sein Messer, so soll er bessern 5 Schill. Pfg.

Von Unzucht (hier Rauf-Lust) außer den Häusern. Dar-

nach ist gesetzt, wer den andern stoßt, oder rauft oder schlägt, oder ihn sonst übelhandelt mit trockner Hand, außerhalb den Häusern an der Straß, nach der Zeit, so man zu feiern hat geläutet (d. h. Feierabend geläutet hat), der muß an die Stadt 5 Schill. Pfg. zu Besserung geben und einen Monat von der Stadt sein, und dem Kläger und dem Ammann ihr Recht.

Von Unzucht*) an dem alten Markt. Es ist auch gesetzt, wer dem andern eine Unzucht thut, an dem alten Markt zwischen dem Stockbrunnen und dem Spital, und da neben ab bis an des Schuhhaus Ortsaul gegen Wägellin wärts, und dann bis an das Salzhaus, der soll „zwivalt" Besserung geben an Pfennigen.

Von Unzucht in der Kirchen. Es ist auch gesetzt, wer Unzucht begeht gegen jemand in der Kirchen, es sei mit Worten oder mit Werken, der soll das den Bürgern zweifach bessern, wie ob es an dem alten Markt geschehen wäre.

Von Unzucht, die man begeht um die Häuser. Darnach ist gesetzt, wer den andern bekümmert bei der Nacht um sein Haus, oder ihm leid thut, daß er ihm seine Thüren, seine Laden, seine Fenster, oder seine Wänd, oder sein Dach stoßt, bricht, schlägt oder wirft, deß mag ihn der, der da bekümmert wird, mit eigner Hand überkommen, ob er will, oder sein Recht darum nehmen, und wird er ihm schuldig, so soll er ihm geben 30 Schill. und einen Helbling.

Wer die Leut des Nachts erschrecket. Darnach ist gesetzt, wer die Leut des Nachts erschreckt mit einer Unzucht, so sie Ruhe und Gnad sollen haben, der muß geben den Bürgern 3 Schill.

Man soll keinem Einigen geloben um Unzucht denn um das beamt (Innenbeamts). Darnach ist gesetzt, daß man keinem einigen Mann, er sei des Rats oder der Gemeind, geloben (glauben) soll um eine Sache, die einem andern zu Schaden kommen mag, denn von Gärten, Wiesen, Zäunen, Bäumen und von andern „Ehaftinnen" (Eben: Ehehäftinnen), wie vor geschrieben steht.

Von der Heim-Suche. Darnach ist gesetzt, wer den andern heimsucht freventlich, der muß geben an die Stadt zu Buß 30 Schill. Pfennig und einen Helbling, und dem Kläger 30 Schilling und dem Ammann sein Recht.

Wo jemand den andern wundet, ob sie friedbräch sei. Es ist gesetzt, wo jemand den andern wundet, so sollen des Rats zween, denen es der Rat befiehlt, mit dem, der den Gewundeten arzneiet und verbindet, zu demselben Gewundeten gehen, und sollen die Wunden schauen, und ist, daß sich dieselben drei, oder der Mehrteil unter ihnen erkennt, daß man dieselbe Wunde „maißeln oder pflestern" muß, daß die selb Wund denn billig friedbräch sei, daß man sie dann soll bessern für ein recht friedbräch Wunden. Gegeben im Jahr 1367.

Von Wunden. Darnach ist gesetzt über die Wunden: Wer den andern wundet, den soll der Ammann fahen, und soll ihn behalten, bis daß

*) Unzucht nannten die Alten überhaupt jeden Unfug.

man sieht, wie die Wunden geraten wollen; stirbt aber einer an den Wunden, so gehört ein Leib um den andern.

Wer den andern zeihet, er sei ein Dieb oder Mörder. Es ist auch gesetzt, wer den andern heißet oder zeihet, daß er ein Dieb oder ein Mörder sei, er möge es ihn denn überkommen nach Recht (überweisen), der muß den Bürgern zu Besserung geben 1 Pfund Pfennig, dem Ammann und dem Kläger ihr Recht.

Von des Tot-Schlags wegen. Es ist auch gesetzt, wer der ist, der einen Bürger zu tot schlägt in dem Gericht und außerhalb des Gerichts, wird er darum gefangen, so gehört ein Leib um den andern; kommt er aber hin, daß er nit gefangen wird, so soll er in dem Gericht nimmer seßhaft werden, noch darein kommen.

Schlägt ein Bürger einen Ausmann, der nit Bürger ist, in dem Gericht zu tot. Auch ist gesetzt, schlägt ein Bürger einen Ausmann, der nit Bürger ist, zu tot in dem Gericht, so soll er zu Besserung das Gericht und die Stadt meiden fünf Jahr, und so die fünf Jahr auskommen, so soll er in die Stadt gehn und darin bleiben, er soll aber der Stadt vorher zu Besserung geben 5 Pfund Pfennig, ehe er in die Stadt kommt.

Schlägt ein Burger zu tot einen Ausmann auf dem Lande. Es ist auch gesetzt, schlägt ein Bürger einen Ausmann auf dem Land zu tot außerhalb des Gerichts, der soll, ob er will, wieder in die Stadt und das Gericht gehen, und das soll die Stadt, das Gericht, und auch die Bürger ihm sein Leib und sein Gut schirmen vor des Erschlagenen Freunden und Herren, oder wer darum sein „vigent" (Feind) wollt sein, so weit sie kommen oder mögen, und sollen das in dem Gericht thun, und außerhalb des Gerichts, so „verr" (weit) ihr Vermögen ist. Kommt aber jemand hienach und mutet von ihm Gericht, so mag er für das Gericht gehen mit seinen Freunden und Gesellen, und mag sprechen: Ich läugne nit; ich hab den Totschlag gethan, und will darum ihr Gnaden warten, bis ich die (Freunde des Erschlagenen) gewinnen mag. Wollten auch seine Feinde in die Stadt und in das Gericht gehn, und wollten ihm nit Fried geben, so soll der Bürgermeister, der Ammann und die Rät und die Bürger zu ihnen muten, daß sie ihm Fried geben, und wöllten sie ihm nit Fried geben, so soll man ihnen das Gericht und die Stadt verbieten; wäre aber, daß sie das nit meiden wollten, was ihnen dann darum geschieht, da gehört kein Recht nach.

Schlägt ein Ausmann den andern zu tot in dem Gericht. Es ist auch mehr gesetzt: schlägt ein Ausmann den andern zu tot in dem Gericht, so gehört ein Leib um den andern. Entrinnt er aber, so soll er fürbaß nimmermehr in die Stadt noch in das Gericht kommen.

Wer den andern beschiltet (beschimpft). Darnach ist gesetzt, wer den andern mit diesen Worten beschiltet, daß er ihn heißt einen Hurensohn, einen Böswicht, oder eine Frau heißt eine Hur, der soll geben den Bürgern 5 Schill. und dem Ammann und dem Kläger ihr Recht.

Wer den andern übel handelt mit Worten oder mit Wer-

ten. Es ist auch gesetzt: wäre, daß ein Bürger von dem andern übel behandelt würde mit Red oder mit Werken, so hat ein Ammann, ein Bürgermeister, oder einer oder mehr von dem Rat, oder ein anderer, der Bürger wär, vollen Gewalt, dem oder denen „die darzu gehaßt sind", zu gebieten aufrecht, daß sie Fried geben auf einen Tag, und wer das überführe, daß er nit Fried wöllt geben, der muß zu Besserung geben an die Stadt ein Pfund Pfennig, und zween Monat vor der Stadt sein, als dik (so oft) er das überfährt.

Von Scheltens wegen. Es ist auch gesetzt, wer dem andern ein böses Jahr, oder das fallende Übel wünscht, es sei in Schimpf oder in Ernst, wo das zur Klag käme, der muß das bessern und büßen nach eines Rats Erkanntnus.

Daß man alle Monat um Unzucht richten soll. So ist auch gesetzt, daß man alle Monat um Unzucht richten soll, und soll man dann die Wirt besenden, und aus jeder Trinkstuben vier, und die heißen auf den Eid sagen, was Unzucht denn beschehen sei in den Trinkstuben und bei den Wirten, so weit ihnen zu wissen gekommen, daß das gerechtfertigt (gerügt) werde.

Von dem schädlichen Mann. Es ist auch gesetzt um Frieds willen und um das groß Notdurft der Stadt, und des Landes Fried gemeinlich: Ist, daß ein schädlich Mann gebunden und gefangen wird, geantwortet in unser Stadt für das gericht mit einem Schub; *) schwört dann der Kläger einen Eid zu den Heiligen, daß der gefangen und schädliche Mann an ihm und dem Land habe verschuldet mit Diebstahl, mit Raub, mit Brand, wie dann die Klag zu ihm steht, die an den Leib geht, daß man über ihn richten soll, als über einen schädlichen Mann. Hat denn der Kläger, da der Schub ist, bei ihm stehen zwei ehrbare Mann, die unversprochene Mann sind, die zu den Heiligen schwören gelehrten Eid mit aufgebotenen Fingern, daß der Eid, den der Kläger geschworen hat, rein und unmein sei; damit ist der schädlich Mann „überseit" (übersagt, überwiesen) und überwunden, daß man über ihn richten soll, als über einen schädlichen Mann, wie dann die Schuld ist, über Dieb, Räuber, Brenner rc. Oder schwört der Kläger, daß der schädlich Mann sein Dieb, Räuber oder Brenner und des Landes sei, und es dann vollführt, wie vorgeschrieben steht, damit ist der schädlich Mann übersagt und überkommen. Wäre auch, daß der Kläger auf den schädlichen Mann nit Schub hätt', hätt er denn Beiständ, sechs ehrbare, unversprochene Mann, die zu den Heiligen schwören gelehrten Eid, mit aufgebotenen Fingern, daß der Eid, den der Kläger geschworen hat, wäre wahr, rein und nit mein, damit ist der schädlich Mann überwunden und übersagt, daß man zu ihm richten soll, wie vorgeschrieben steht.

Von geraubtem Gut. Am St. Hilarien-Tag 1338 haben Bürgermeister, Rat und Zunftmeister einhellig gesetzt, und ist dabei ihr Meinung, daß es nun für sich hin dabei bleiben und gehalten werden soll; also was schädliche Leut, nemlich Dieb oder Räuber, hiernach betreten, gefangen und

---

*) Auf dem Schub war also schon vor 500 Jahren gebräuchlich.

umgebracht werden, ob dann etwas bei ihnen, das sie also gestohlen oder geraubt hätten, ergriffen wird, das soll allwegen dem, oder denen es genommen ist, sobald sie das fordern, geben und geantwortet werden, doch daß sie das mit ihrem Eid, den sie darum zu Gott und den Heiligen schwören sollen, beheben sollen, daß es ihr eigentlich (eigentümlich) Gut, ehe denn man es entwendet, gewesen sei, also daß ein Stadt=Ammann darin ganz nichts zu reden noch zu tragen haben soll, in keinem Weg. Was aber also bei einem ergriffen würde, das er also geraubt oder gestohlen hätt, und das niemand fordern noch dem nachsprechen*) wöllt, das mag ein Ammann wohl nehmen und sich dessen unterziehen, ungefährlich.

Von hinterrucks geschehener Verwundung. Am Montag nach Valentini 1338 hant Rät und Zunftmeister gesetzt: welcher der ist, der hier=nach auf einen andern wartet und ihn ungewarneter Sach mißhandelt, wundet oder sticht, der soll ohne alle Gefährde zu Besserung verfallen und schuldig sein fünf Pfund Pfennig und fünf Jahr von unserer Stadt. Es möcht auch einer es gefährlich vollbringen, der soll anders angesehen und gestraft werden nach eines Rats Erkanntnus.

Von gefänglicher Einziehung der Missethäter. Am Mitt=woch nach St. Matthis=Tag anno 1339 haben Rät und Zunftmeister mit einhelliger Erkanntnus gesetzt, und wollen auch, daß in ewiger Zeit von männiglich bei geschwornen Eiden gehalten soll werden: Welcher oder welche, sie seien Bürger oder nit, hiernach in unsrer Stadt oder unsern Gerichten Unzucht thun, mit dem, daß der oder die einander, sie seien auch Bürger oder nit, wunden, mit Stechen oder Schlagen, es sei zum Leben oder zum Tod, so sollen alle die, die das hören, sehen oder sonst gewahr werden, und auch Bürger oder sonst in der Stadt gehorsam sind, bei den berührten ihren Eiden zueilen, und den oder die, von den solche Mißhandlung geschehen wär, „fauchen“ (fahen), und zum Rechten zu „fangknuß“ aufhalten, und mit Sonderheit, wo solches in unsrer Stadt geschehen wär, welche dann bei dem obern Thor oder andern Thoren stehen, sobald sie das oder den, die also fliehen, gewahr werden, oder ein Geschrei hören, zueilen, und die Thor zu=schlagen, damit der oder die gefangen und zum Rechten in „fangknuß“ gelegt werden. Wann welcher oder welche sich darin übersehen, und dem nit nach=kommen, innmaßen hie ob steht, die sollen trefflich fürgenommen und gestraft werden, nachdem sich also nach Gestalt der Sach gebühret.

Von Dörren des Werks. Darnach ist gesetzt, daß niemand inner=halb der Mauer kein Werk dörren soll in den Stuben, und wer das bricht, der muß das der Stadt bessern nach eines Rats Erkanntnus.

So man Sturm läutet von Feuers wegen. So ist auch gesetzt worden: wann Feuer aufgeht, davor Gott lang sei, daß dann allermänniglich hin zu dem Feuer laufen, und ihre Geschirr, Kübel und Gelten mit sich bringen sollen, zu löschen, und allein die, an denen das Feuer an dem ersten, an dem andern, an dem dritten und an dem vierten Haus ist, die mögen ihr Gut austragen und vor dem Feur behalten (sichern), und wer

---

*) nachfragen.

das bricht, der muß geben den Bürgern 1 Pfund Pfennig, und an wessen Haus das Feuer aufgeht, und (der) seinen Nachbauern nit rufet, und das Feuer bei beschlossenen Thüren löschen will, der muß geben an die Stadt 1 Pfund Pf. und Jahr und Tag vor der Stadt sein.

Vom Feuer. Es ist auch gesetzt, wenn Feuer aufgeht — davor Gott lang sei — und die Bürger vor dem Feuer ein Haus niederbrächen, darum, daß man dem Feuer fürkommen und (es) erlöschen möge, und wird das Feuer erwendt und erlöschet, ehe daß es hin zu dem gebrochenen Haus kommt, so sollen ihm die Bürger das Haus gelten (ersetzen, entschädigen). Ist aber, daß das Feuer hinfür sich geht und dasselb Haus und die andern da verbrennen, so sollen ihn die Bürger keins Entgeltens gebunden sein zu thun.

Wem die Stadt verboten ist, so man Sturm läutet. Auch ist gesetzt, wenn das ist, daß man Sturm läutet von Feurs wegen in der Stadt, wem dann die Stadt verboten ist, doch nit ewiglich, der mag auch dann wohl in die Stadt gehen und darin sein, bis das Feuer erlöschet ist, und wenn das erlöschet ist, so soll er wiederum aus der Stadt gehen und daraus sein und bleiben, als ihm dann geboten ist.

So man Sturm läutet von Kriegs wegen. Darnach ist gesetzt, wenn man die Glocken zusammen schlägt von einem Zerwürfnis schulden (wegen), daß allermänniglich laufen soll, dahin er geordnet ist, und soll damit seinem Zunftmeister die Zerwürfnis helfen niederlegen, bei dem Eid, so er geschworen hat, ungefährlich, und wer das nit thut, der muß geben an die Stadt 3 Schill. und dem Amtmann 3 Schill.

Von fliegenden Tauben. Auch ist gesetzt, wer fliegende Tauben haben will, der soll sie haben in offenen Schlägen, und soll auch kein Ätz-brett haben außerhalb seines Hauses, sondern eine bloße Stang, und soll auch niemand dem andern Tauben fangen, und wer das überfährt, der muß geben den Bürgern 5 Schilling, so dick ers thut, und soll auch niemand dem andern, weder Bürgern noch Ausleuten, keine Tauben mit Netzen fangen, und wer das thut, der muß die vorgeschriebene Buß geben an die Stadt.

Wenn Vieh Schaden thut, wie man das soll bessern. Es ist auch gesetzt, wer Vieh hat, der soll es behüten und behirten, daß niemand kein Schaden davon gescheh, wer es aber an seinem Schaden findt, der, oder wem er das empfiehlt, der mag das Roß, das Rind, den Esel, die Gais vertrinken (?) um einen Schilling Pf. und das Schaf um 4 Pf., es möcht auch der Schaden so schwer und so unzeitlich sein, daß man das bessern müßt, wie sich der Rat oder die Mehreren darum erkannten.

Von Schweinen. Darnach ist gesetzt, daß männiglich soll seine „vaselswin“ für einen Hirten treiben, oder sonst einthun und versorgen, daß sie den Leuten in ihren Häusern keinen Schaden thun, funde man sie aber in den Häusern an Schaden, wie man sie dann schlägt, stoßt oder wirft, darüber gehört keine Buß; man soll auch Mast-Schwein also versorgen, daß sie niemand keinen Schaden thun. Gegeben am Hilarius-Tag im Jahr 1375.

Wer den andern ergreift an seinem Schaden. Auch ist

gesetzt, wer den andern schädiget an seinem Garten, Acker, Wiese oder in anderm seinem Gut, und der, dem der Schad beschicht, einen, der den Schaden thut, daran ergreift, und mag er ihm den Schaden nit vergelten, wie er ihn denn darum züchtiget, da (so, d. h. wie weit es) zusteht, ohne wunden, das soll er niemand bessern, und der den Schaden hat gethan, soll den Bürgern zu Besserung geben 10 Sch. Pf., dem Ammann 10 Sch. Pf., dem Kläger 5 Sch. Pf. oder den Schaden zwiefalt bessern.

Von Schaden, der beschieht, da man verzäunen sollt. Darnach ist gesetzt: wo jemand bei dem Tag beschieht Schaden in seinem Garten oder auf seinen Äckern durch eines andern Mannes Zaun, den er vermachen söllt, der soll diesem, dem der Schaden beschieht, seinen Schaden zweifalt gelten, und soll dazu den Bürgern geben 3 Schilling und dem Ammann 3 Schilling.

Von Schaden der Gärten. Es ist auch gesetzt, wer dem andern einen Schaden thut an seinen Krautgärten oder an seinen Bäumen, oder an seinen Zäunen, oder an Wiesen, oder an einer Ehehaftin, und ist das, daß es der, dem der Schaden beschieht, oder ein anderer ehrbar Mann auf den Eid sagt, daß er es habe gesehen, so soll der, von dem man es sagt, schuldig sein, und soll man einem einigen Mann darum glauben, sagt er das auf den Eid, daß er es hab gesehen, und wer dessen also schuldig wird, der soll zu Buß geben an die Stadt 10 Schilling Pf., dem Ammann 10 Schilling Pf., dem Kläger 10 Schilling Pf., und hätt' er die Buß nit, so soll man ihm die Stadt verbieten, bis daß er das alles gerichtet.

Von Schaden wegen der Weingärten. Es ist auch gesetzt, wer dem andern einen Schaden thut in seinem Weingarten, und ist, daß der, dem der Schaden beschieht, oder ein anderer ehrbarer Mann auf den Eid sagt, daß er es habe gesehen, und wird es von ihm geklagt, so soll der, von dem man das sagt, schuldig sein, und soll man einem einigen Mann darum glauben, sagt er das auf den Eid, daß er es hab' gesehen, und wer dessen also schuldig wird, der muß geben zu Buß den Bürgern 5 Pfund Pfennig, und hat er die Buß nit, so soll man ihm die Stadt verbieten, bis er die Buß gar verrichtet.

Daß kein Burger aus der Stadt fahren soll auf sein Gut, zu bauen. Darnach ist gesetzt, daß kein Bürger aus der Stadt fahren soll, auf sein Gut zu bauen, außer wann ihm das der Rat erlaubt und heißt.

Daß ein Bürger seinen Acker oder Wiese wohl zu Garten verleihen mag. Es ist auch gesetzt, daß ein Bürger seinen Acker oder seine Wiesen, die in dem Etter gelegen sind, wohl verleihen mag zu Garten, ohne männiglichs Irrung.

Von den Mistgruben in der Stadt. Es ist auch gesetzt, daß von U.-Frauen-Thor, die Kirchgasse umhin bis an den alten Markt, und den alten Markt aufhin bis zu dem obern Thor, und von U.-Frauen-Thor, den neuen Markt aufhin, bis an die Herbrugg, noch in der Vorstadt vor dem Spital bis an der Bruder Thor, noch von dem Spital bis zu U.-Frauen-Thor niemand keine Mistgruben haben noch machen, noch keinen Mist

länger liegen lassen denn acht Tag, und wer das überführ, der muß zu Besserung geben drei Schilling Pfennig, so oft ers thut. Man soll den Mist allweg für die Stadt führen inner den obgenannten acht Tagen, oder die Buß darum leiden, wie vorgeschrieben steht.

Diese Vorschrift gibt uns sehr wichtige Aufschlüsse. Wir erfahren hieraus, daß der „alte Markt", von dem in den Urkunden so oft die Rede ist, sich vom Wag- und Rathaus die Marktgasse hinauf erstreckte, daß wir den „neuen Markt" auf dem jetzigen Postplatz und die Her- oder Herdbruck, die einst über den noch ungedeckten Roßbach führte, zwischen dem Leder- und dem Waghaus zu suchen haben, endlich, daß die untere Stadt damals noch eine „Vorstadt" war und vermutlich beim Bruderhaus das „Bruderthor" sich befand. Inbezug auf Reinhaltung der Gassen war Ravensburg vor 500 Jahren schon mancher Stadt voraus. Die Herdbruck*) hatte ihren Namen von den Viehherden, welche von und zu dem nahgelegenen Markt und auf die Weide getrieben wurden.

Von Ausschütten aus den Häusern. Es ist gesetzt, wer zu Läden, zu Lauben oder zu Thüren etwas ausschüttet, der soll vorbesehen, daß er also schütte, daß er niemand begieße, oder mit keinem unsaubern Ding werfe, und wer das bricht, der muß geben zu Buß an die Stadt 3 Schill. Pf.

Von den Karrern. Darnach ist gesetzt, daß kein Karrer seinen Karren untersetzen soll mit einem Setzbaum, noch auf seinem Karren reiten soll durch die Stadt; er soll auf seinem Roß sitzen oder es aber an seiner Hand führen, und wer anders thut, der soll geben an die Stadt drei Schilling Pfennig.

Wer zu klein Meß, Maß oder Gewicht hat. Hiernach ist auch gesetzt, wer zu klein Meß, Maß oder Gewicht hat, oder welcherlei Meß das wäre, der soll es bessern den Bürgern mit einem Pfund Pfennig; man möcht' es aber als gefährlich bei ihm finden, der muß es bessern, wie sich der Rat darum erkennet.

Daß niemand vor neun (Uhr) etwas kaufe. Auch ist gesetzt, daß kein Ausmann, weder Frau noch Mann, etwas kaufen soll an den Tagen so Markt ist, weder Hühner noch Eier, noch Käs oder Schmalz, ehe daß zu neun geläutet wird, und wer das Gesetz bricht, der soll geben den Bürgern 3 Schilling und dem Ammann 3 Schilling.

Daß niemand, der zu Markt steht, mehr Tisch vor ihm haben soll, denn einen. Hiernach ist gesetzt, daß kein Bürger noch Gast, der mit feilem Gut zu Markt steht, mehr Tisch vor ihm haben soll, denn einen, also daß er einen für den andern nit setzen soll, und wer das überfährt, der soll es bessern nach eines Rats Erkanntnus.

Von Gleiche (Gleichheit) des Korns. Auch ist gesetzt, wer Korn verkauft in einem Zuber, und ist das Korn in der Mitte, oben und unten nicht gleich gut, so oft er es denn thut, so muß er von dem Zuber den Bürgern zu Besserung geben zween Schilling Pfennig, und dem Am-

*) Die Donaubrücke in Ulm hieß in alten Zeiten Herdbruck und die Gasse vom Rathaus bis zur Brücke hinab heißt jetzt noch „Herdbruckergasse", weil durch dieselbe und über die Donaubrücke in alten Zeiten die Viehherden auf die Weide getrieben wurden.

mann einen Schilling. Dasselb ist auch gesetzt, wer Korn feil hat in einem Sack und ist das Korn allenthalben in dem Sack nit gleich gut, so muß er je von dem Sack den Bürgern zu Besserung geben vier Pfennig und dem Ammann zween Pfennig.

Von den Salz-Leuten. Darnach ist gesetzt, wer Salz feil hat, der soll ein Statt (eine Marktstätte) von den Bürgern zinsen und empfahen, und soll zu Markt stehen bei andern Salz-Leuten in dem Salz-Markt oberhalb der Käsgasse; es wäre denn, daß ein Bürger an dem Salzmarkt eigen Haus hätte, oder daß einer ein Haus in dem Salzmarkt über sich selbst gänzlich empfing, der mag wohl Salz feil haben in seinem Haus innerhalb seiner Haus-Schwelle, und auch vor seinem Haus, ohne Zins; es mag aber ein jeglicher Bürger in der Wochen täglich Salz feil haben in seinem Haus und innerhalb seiner Hausschwelle; und wer das Gesetz bricht, der muß geben den Bürgern zu Buß an die Stadt 3 Schilling Pfennig und dem Ammann 3 Schilling Pfennig.

Daß niemand soll Salz zu pfragen*) kaufen. Darnach ist gesetzt, wer Salz herbringt und es zu verkaufen bricht, und dasselb Salz bei Vierlingen, oder bei halben, oder bei andern Messen ausgeben will, dasselb Salz soll niemand desselben Tags zu pfragen kaufen, und wer es darüber kauft, der muß geben den Bürgern drei Schilling und dem Ammann drei Schilling.

Wie viel Korns einer eines Tags soll kaufen. Es ist auch gesetzt, daß kein Bürger noch Gast eines Tags mehr Korn kaufen soll, wann es die Bürger verboten haben, denn ein Lodi**) ohne Gefährde, das fünf Scheffel oder darunter sei, und wer das bricht, der soll geben den Bürgern 5 Schilling Pfennig.

Daß niemand soll Korn zu pfragen kaufen. Es ist auch gesetzt, daß nimand kein Korn zu pfragen kaufen soll, wenn es verboten ist, er sei Bürger oder Gast, und wer das Gebot überfährt, der soll geben den Bürgern fünf Schilling Pfennig.

Hiernach stand die Sätz von den Brotbecken. Item, es ist auch gesetzt über die Brotbecken: Wo ein Brotbeck zu klein bachet, nach dero Sag, die dazu gesetzt sind, und darüber geschworen hant, legt er das Brot zu Markt und wird er darnach schuldig (befunden), daß er zu klein gebacken hab, so muß er geben den Bürgern zwei Schilling und dem Ammann zwei Schilling. Ist aber, daß den Becken dünkt, daß er zu klein gebacken hab, und vielleicht von Unzug der Hefen oder des Korns geschieht, oder wovon es dann beschieht, und besendet er dann, die über das Brot, die darüber geschworen hant, und legt denen sein Gebresten vor, und will ihnen gehorsam sein, wie sie ihn das Brot heißen geben „ane Verbot", ist denn, daß er es also gibt, so wird er keiner Besserung schuldig; und wer das Brot

---

*) Pfragner — dieser Ausdruck ist jetzt noch in Nürnberg gebräuchlich — sind Kleinhändler, in Oberschwaben Metzler. „Ze pfragen kauffen" heißt, die Ware bei Kleinhändlern einkaufen. Vermutlich hatte die Stadt damals schon das Salzmonopol, woraus wir uns das Verbot des Salzeinkaufs bei den Pfragnern erklären können.

**) Ein Maß, das sich nicht näher bestimmen läßt.

nit wohl bachet, der muß dieselb Besserung geben, als ob er zu klein gebachen hätt, den Bürgern und dem Ammann, und wer ein ungebacken Brot kauft, das mag er denen senden, die darüber gesetzt sind, ob er will, und mag den heißen pfänden, von dem er es kauft hat, um die Besserung.

Von der Schau. Es ist auch gesetzt, wenn man das Brot schaut, welcher Beck dem Gebüttel kein Brot bietet, oder mit Gefährde oben an auflegt, der soll die Buß (geben) als ob er zu klein gebacken hätt, und wer die Gefährd sieht, und sie verschweigt, der soll es büßen, wie der, der es thut.

Von dem Verkaufen des Brotes. Auch ist gesetzt, daß ein jeglicher Brotbeck sein Brot nirgends verkaufen soll, denn in dem Brothaus, wann die 8 Tag zu St. Johannes zur Sonnenwende(?) Und wer in der Brotbecken Häuser geht, dem sollen sie Brot geben ohne Gefährde, und wenn sie das Brot (aus-) tragen oder senden, so sollen sie es geben und wägen männiglich, wer es kaufen will, und wer anders thut, der soll geben den Bürgern 5 Schill. Es mag auch ein jeglicher Beck ein Brot legen auf seinen Laden, wenn er will.

Wie ein Beck hinter seinen Laden soll stehn. Darnach ist gesetzt, daß jedermann sein Brot auf seinen Laden oder Bank legen soll, und nirgends mehr, noch anderswo, und er oder sein Boten hinter den Bank stehen soll, und niemand zu ihm rufen noch laden ab des andern Brot, und wer das überfährt, der muß geben den Bürgern 1 Schill. und dem Ammann 1 Schill., so oft ers thut.

Von dem Einfeuern. Es ist auch gesetzt, daß kein Brotbeck in seinem Backofen einbrennen soll nach Vesperzeit, noch vor „metti zit“ „und sol och kain sor asen (?) han“ (haben) und soll auch einen Schlot über seinem Ofen haben; er soll auch über seinem Ofen 8 Schuh hoch nichts machen noch zimmern, und wer das nit thut, der muß es bessern, was der Rat heißt darum bessern. — Auf Freitag nach Jakobi Jahr 2c. 92 hat ein Rat dazu gesetzt, wenn ein Beck anbrennt, daß er einen gewachsenen Menschen dabei haben soll.

Von den Schlöten der Öfen. Auch ist gesetzt, welcher Beck nit Schlot hätt ob seinem Ofen, zu Gewahrheit und zu Sicherheit für das Feuer, der soll geben den Bürgern zu Besserung 2 Schill. und wenn geboten wird, daß er sein Feuer (Feuerstätte) ändere zu Gewahrheit und zu Sicherheit, übersetzt er das Gebot, so muß er geben den Bürgern 3 Schill.

Von der Becken Knecht. So ist auch gesetzt, daß kein Knecht feil Brot backen soll, ehe daß sein Meister auf den Eid sagt, daß er es wohl könne, und wer anders thut, der muß geben den Bürgern 5 Schill. und dem Ammann 5 Schill.

Von den Brotführern. Es sind Rät, Zunftmeister und die Gemeind übereinkommen, daß hinfüro alle Brotführer wohl mögen herführen Brot, und das mögen auf der Achs feil haben an dem Markt und vor der Brotlauben, oder wo sie gestellen mögen. Gegeben im Jahr 1387 am Tag St. Gregorii.

Von unsern Becken, die Korn kaufen. Auch ist gesetzt über unsre Becken, die Korn kaufen, und das anderswo hinführen, und was sie Korns hier kaufen, das sollen sie das Dritteil hier verbacken in dieser Stadt, und wer das nit thut, der soll geben den Bürgern 3 Schilling, als dik ers thut.

Von den Fischern. Darnach ist gesetzt über die offene Fischer, die allzeit hier Fisch verkaufen, daß die ihre Fisch öffentlich an dem gemeinen Markt verkaufen sollen, und nit heimlich in den Häusern, und wer das bricht, der muß geben den Bürgern einen Schilling Pfennig, als dik er es thut, und wer einem Fischer seine Fisch wider seinen Willen von dem Bank heimträgt, der muß geben den Bürgern sechs Pfennig, als dik ers thut.

Von den Fischern, die lebend Fisch herbringen, und die hier behalten. Im Jahr 1382 vor dem Palm-Tag sind Rät und Zunftmeister gemeinlich übereinkommen und hant gesetzt von der Fischer wegen, die lebend Fisch herbringen, und die in die „Gehalter“ lassen, die in dem Gericht sind, es sei in Brunnen, in Weihern oder in den Bächen, dieselben Fisch sollen sie hier verkaufen und nirgend anderswo hinführen, ihnen erlaub' es denn der Rat, und wer das überfährt, der muß es bessern wie sich dann der Rat darum erkennt.

Wer Fische zu pfragen kauft. Im Jahr 1392 sind Rät und Zunftmeister übereinkommen und hant einmütiglich gesetzt: wer Fisch zu pfragen*) kauft, der muß das bessern mit einem Pfund Pfennig.

Von den fremden Gewand-Schneidern. Darnach ist gesetzt über die Gäste, die Gewand hier schneiden: welcher Gast herkomm und Gewand hier schneiden will zu rechten Markt-Tagen, so Markt ist, der soll mit seinem Gewand zu offenem Markt stehen bei andern Gewand-Schneidern; welcher aber Gewand zu anderer Zeit schneiden wöllt, als so Markt ist, das soll er thun innerhalb seines Wirts Thür, und wer das bricht, der muß geben zur Besserung an die Stadt drei Schilling.

Von den Kantengießern. Es ist auch gesetzt, daß die Kantengießer, die hier zu der Stadt werken, auf den Markt, zu vier Pfund Zinn allweg sollen das fünfte Pfund Bliß (Blei) zusetzen; wer aber das nit thät, der muß es den Bürgern bessern, wie sich denn der Rat oder die Mehrern darum erkennen. Was man einem aber altes Zeug (zum Umarbeiten) gibt, zu machen, das soll er einem wieder geben, welcher aber seins (des Zinngießers) Zeug dazu bedürfte, der soll den Zusatz haben, und von einem Pfund soll man 4 Pfennig geben.

Über die Ledergerber. Es ist auch gesetzt über die Ledergerber, daß sie eine jegliche Haut, die sie gerben wollen, sollen geben vier neue Loh und nicht minder, und soll auch niemand kein Leder kaufen noch verkaufen, noch keine gewerket Haut verschneiden, ehe daß es die Schauer, die darüber gesetzt sind, geschaut und ihnen das erlauben. Wär' aber, daß es die Schauer nit gut noch „fruntgäb“ deuchte, also daß man dasselb Leder mit mehr Kost und Arbeit wieder bringen möcht, so soll man dasselb Leder

*) D. h. um sie im Kleinhandel wieder zu verkaufen.

wieder einstoßen und mehr Arbeit und Zeug daran legen, so lang, bis daß es wieder komme, und soll man auch darzu von jeglicher solcher Haut, die also unvollkommentlich und „unfruntgäblich“ gewerket ist, zu Besserung geben an die Stadt einen Schilling Pfennig. Deuchte aber die Schau, daß das Leder so unfruntgeb wäre, daß man es nit wiederbringen möcht, mit keinen Dingen, so soll man dasselb Leder hinaus führen, und hier in der Stadt nit verkaufen, und dazu soll man von jeglicher Haut zu Besserung geben an die Stadt zwei Schilling Pfennig, und sollen auch Geißfell, Kalbfell, Schaffell wohl und ehrbarlich werken, wie von alter Gewohnheit ist gewesen, und soll man das auch beschauen; thäten sie das nit, so soll man zu Besserung geben an die Stadt von jeglichem Geißfell 4 Pfennig und von jeglichem Schaf- und Kalbfell 2 Pfennig.

Hiernach stand die Sätz von den Metzgern: Es ist auch gesetzt über die Metzger, daß sie allerlei Fleisch verkaufen sollen bei dem Pfund (d. h. per Pfund), von Lämmern, Kitzen und Kälbern, und sollen auch kein Fleisch verkaufen, ehe daß es die Schauer, die darüber gesetzt sind, geschaut und ihnen es erlauben, und wie es auch die Schau heißt geben an den Kauf, also sollen sie es geben und nit teurer, und sollen es auch jedermann hauen wo man es denn von ihnen fordert. Wer auch einen ganzen „Buch“ (Bug) kauft, der soll auch also bleiben, wie er geschauen und gesehen ward. — Und was sie (die Schauer) auch schauen, davon sollen sie nit mehr nehmen, denn die Nieren und die „Viergriff“. Man soll auch dem Wäger von der Wag von einem „Buch“ nit mehr geben zu Lohn dann einen Pfennig; von einem halben „Buch“ einen Heller, und von einem vierten Teil einen Heller, und wer des Vorgeschriebenen eines überfährt, der muß das bessern, wie sich der Rat oder der Mehrteil darum erkennt.

Daß niemand kein Fleisch schlachten, schinden noch stechen soll, denn in dem Schindhaus. Darnach ist gesetzt, daß kein Metzger nit schlagen oder stechen soll, weder Rinder, Kälber, Lämmer oder Kitzlen, nirgends anders wo, als in dem Schindhaus, und wer ein grün Fleisch unter der Metzg feil hat, das nit „fruntgäb“ und unmußlich zu essen ist, und dasselb Fleisch ohne der Schau Willen geschlagen hat, der soll geben den Bürgern 3 Schilling und dem Ammann 3 Schilling. Ist aber, daß ein Metzger grün Fleisch geschlagen hat oder gestochen, und das vorher hat lassen sehen und schauen, wie er soll, und ist das dann nicht „fruntgäb“ und unwandelbar, so soll er dasselb Fleisch in keinerlei Weis feil haben, weder unter der Metzg noch daheim, und gibt er das darüber jemand zu kaufen, so muß er geben an die Stadt ein Pfund Pfennig und dem Ammann ein Pfund.

Welcher Metzger einen Farren schlüge. Auch ist gesetzt, welcher Metzger einen Farren schlüge ohne des Rats Erlaubung, der muß es bessern mit einem Pfund Pfennig, als dik er das thut. Gemacht und verhandelt vor dem Tag Reminisci im Jahr 1393.

Wie viel Würst sie von einem Schwein machen sollen. Es ist auch gesetzt, daß kein Metzger von einem Schwein mehr Würst

machen soll, denn so viel, als das Schwein Därm in ihm getragen hat ungefährlich.

Wie sie das Fleisch waschen sollen. Es ist auch gesetzt, daß sie kein Rindfleisch mehr füro wässern sollen, denn in dem Schindhaus, und sollen auch kein Fleisch in keinen Brunnen werfen, noch in kein Wasser, denn daß sie das „luchen“ sollen als vorbegriffen ist, alles ungefährlich.

Was sie auf die Wag von einem Schwein legen sollen. Auch ist gesetzt, daß sie von einem Schwein nichts auf die Wag legen sollen denn die Schultern, den Backen, den Rucken, und sollen den Rüssel und das Haupt ab dem Rucken schlagen, daß der Kopf nit auf die Wag komme, ungefährlich.

Welches Schwein sie schinden sollen. Darnach ist gesetzt, daß kein Metzger kein Schwein schinden soll, es dünke den Schauer eines Pfund Pfennigs wert oder aber um ein Pfund gekauft, und wer das überfährt, der muß geben den Bürgern von jedem Schwein 3 Schilling Pfennig, und was Schwein sie schinden oder brühen, daraus sollen sie den Rucken nehmen, wie von alt Herkommen ist.

Von finnigem Fleisch. So ist auch gesetzt, daß kein Metzger finnig Fleisch in der Metzg soll feil haben, und wer das bricht, der soll geben den Bürgern ein Pfund Pfennig, und wer dasselb Fleisch vor der Metzg, oder daheim, oder wo es ist, für rein gibt, der muß geben den Bürgern ein Pfund Pfennig, und dem Ammann auch ein Pfund.

Daß sie das Fleisch verkaufen sollen nach der Schau Gebot. Es ist auch gesetzt, daß die Metzger rechte Käuf sollen geben an Fleisch, und sollen es geben an dem Kauf, wie die (es) heißen, die darüber gesetzt sind, und wer das bricht, der soll geben den Bürgern ein Pfund Pfennig.

Von unschönem Fleisch. Darnach ist gesetzt, wer ein unschön Fleisch vor der Metzg feil hat, oder verkauft, außer allein hinter der Metzg (d. h. auf dem Trümmelbank), der muß den Bürgern zu Buß geben ein Pfund und dem Ammann sein Recht.

Daß die fremden Metzger hinter der Metzg sollen stehn. Es ist auch gesetzt, welcher Gast bei dem Pfund und bei der Wag Fleisch verkaufen will, der soll allweg stehen hinter der Metzg, und nit anderswo.

Wo ein Metzger ein Rind kauft, und ein Bürger dasselbe Rind auch gern hätte. Darnach ist gesetzt, wo ein Metzger, er sei fremd oder heimisch, ein Rind oder Schwein kauft in der Stadt oder vor der Stadt und ist ein Bürger da zugegen, der dasselbe Rind oder Schwein gern hätte, und sein bedürfte, der soll dem, der es gekauft hat, zu Gewinn geben 6 Pfennig an dem Rind und an dem Schwein 4 Pfennig, und soll man es ihm lassen, und wer dawider ist, der soll bessern den Bürgern 5 Schill. Pfennig.

Wie viel Schaf ein Metzger über den Winter haben soll. Hiernach ist gesetzt, was der Mann Schaf gewintern mag, ohne Gefährde, es sei von Äckern, Wiesen oder Gärten; es seien sein Eigen oder sein Lehen, oder mit „höw“, das er kauft ohne Gefährde, die soll er auf der Bürger

Weid für einen gemeinen Hirten treiben, und nit mehr, und wer das bricht, der muß von jeglichem Schaf, als dik er die Gesetz überfährt, zu Besserung geben den Bürgern einen Schilling.

Daß ein Metzger zu Sommerszeit soll haben 20 Schaf. Item, auch ist gesetzt, daß kein Metzger von St. Waldburgen=Tag bis an unser Frauen=Tag zu Mitten Augusten nit mehr Schaf haben soll denn zwanzig Schaf, und sollen zween Metzger ob sie wend, zusammen schlagen für einen Hirten, und soll man die Schaf von St. Waldburg=Tag bis an unser Frauen=Tag zu Mitten Augusten nit halten noch treiben auf die Weid zwischen Brunnen und dem Alber, enthalb des Strählers Wiese, da man hingeht gen Altdorf, man soll sie aber in der Zeit treiben und halten anderswo auf der Burgergut, darnach nach U. Frauen=Tag zu Mitten Augusten, was Schaf gehen auf der Bürger Gut, vierzehn Tag, diese Schaf sollen lebend und tot hier bleiben, und wer die Gesetz bricht, der muß und soll geben je von dem Schaf einen Schilling Pfennig an die Stadt zu Besserung, und doch also, daß niemand auf die Kuppel treiben soll, weder Sommer noch Winter, weder Roß, Gäns, Küh, noch Vieh, noch nichts in kein Weg.

Wie sich die Metzger gegen einander halten sollen. Nota: es kommen die Metzger gemeinlich für den Rat auf heut den Tag und begeben sich an den Rat von der Gelübd und Ordnung wegen, die sie einige Zeit unter einander gehalten hätten; da bekannt sich ein Rat, daß sie fürbaß auf den Eid, den sie der Stadt geschworen haben, kein Gelübnus mehr unter einander halten sollen; dazu bekannt sich der Rat, daß ein jeglicher Metzger nur für sich hin so viel Rinder schlagen soll, als er getraut zu verkaufen, und soll keiner des andern daran schonen, wie sie bisher gethan haben. Es soll auch keiner mehr Gemein haben, denn einen. Es soll auch keiner sein Fleisch teurer geben, denn als es ihm geschauet wird, wohl mag er das näher (wohlfeiler) geben. Es soll auch keiner zweierlei Fleisch unter einander auf der Wag hingeben, noch verkaufen. Es soll auch keiner das Fleisch anders verkaufen, denn als es ihm geschauet wird, also daß er dazu nichts thue, noch davon nehmen soll, denn allein die Nieren, ohne Gefährde. Es soll auch keiner kein Fleisch anders wässern, denn daß er das ungefährlich „lüchen" soll, so er das schlägt zu einer Notdurft, ungefährlich. Es sollen auch alle Metzger jedermann Fleisch hauen und geben, wo man das an sie fordert, ungefährlich. Der Rat hat ihm selber den Gewalt behalten, daß sie zu dem mehr setzen mögen, was sie not dünkt, und welcher das überführ, der muß jeglich Stück bessern nach des Rats Erkanntnus. Gegeben am Apostel=Tag Matthäi im Jahr 1388.

Von den Metzlern, die Pfragner sind und heißen. Es ist auch gesetzt, wann unsre Mezler, die Pfragner sind und heißen, ein „ässig" Gut (Eßwaren) an dem Markt kaufen, es sei Obst, Käs, Schmalz oder Hühner, und ein Bürger dazu kommt und eines Teils bedarf, den sollen sie ihm lassen, und wer das nit thut, der soll geben den Bürgern 3 Schilling, und wer einem fremden Pfragner der vorbenannten Ding eins kauft, der muß den Bürgern geben 3 Schilling zu Besserung.

Hiernach stand die Sätz von den Müllern. Es ist auch gesetzt von Räten und Zunftmeistern und der Gemeind, über die, die Mühlinen hier haben, daß einer, der eine Mühle vor der Stadt hat, wohl mag leihen seinen Mahlern acht Pfund Heller, und einer, der eine Mühle hat in der Stadt, fünf Pfund Heller und nit mehr, und sollen auch fürbaß hinter sie nit stehn, weder mit Bürgschaft noch mit Wehrschaft, noch ihnen von Mahlens wegen etwas geben noch leihen, noch niemand von ihren wegen, noch ihnen mit ihren Karren noch Rossen einen Dienst thun, ausgenommen daß man ihnen ihr Korn soll holen, es sei von Altdorf, von Weingarten oder aus der Au und in der Stadt, und das in die Mühle führen und wieder heim. Doch mögen sie ihren Mahlern (Mahl-Gästen) wohl geben zu Ostern ihre dreißig Eier, zu Weihnachten ihren Schilling Pfennig, und zu der Fastnacht ihre Hühner, wie vormals gewöhnlich ist gewesen, und nit fürbaß. Welcher Müllermeister mehr Gelds liehe seinen Mahlern, das soll zumal ab sein, und soll es jedweder Teil den Bürgern bessern, von jedem Pfund Pfennig fünf Schilling Pfennig, als dik das überfahren wird, und ob sie ihr Bürg oder „angült“ wären, das soll auch ab sein, und soll der jedweder Teil von jedem Pfund Pfennig 5 Schill. Pfg. zu Besserung geben, welcher aber der andern Stück eines überführ, der soll es auch bessern mit 5 Schill. Pfg.

Von der Mühle-Knecht Lohn. Es soll auch niemand, der zu Mühle mahlt, fürbaß keinem Knecht in keiner Mühle hier zu der Stadt „nütz“ (nichts) mehr geben vor dem Korn zu holen, noch heimzuführen, noch zu wannent (?) außer das alt Imi, das ist das einundzwanzigst Imi von rauhem Korn, das man vor gerben muß, und von glattem Korn, des nit gerben muß, das dreißigst Imi, und einem Knecht, der den Leuten ihr Mehl zu Hausbrot „büttlet“ (beutelt), von einem Scheffel Kernen oder Roggen einen Pfennig, und von einem Viertel weißes Mehl, oder darüber, einen Heller. Wer aber sein Mehl selber beutlen will, das mag er wohl thun, und soll auch niemand fürbaß nichts geben, weder Pfennig noch Mehl. Wer aber das überführ, an welchem Stück das wäre, der muß zu Besserung geben, jedweder Teil fünf Schilling Pfennig, als dik er das thut. Welcher Mahler aber zu weite Zargen (Sargen) an seiner Mühle hat, und das wird gefunden über das rechte Meß, der soll es bessern mit einem Pfund Pfennig. Gegeben am St. Ulr.-Tag im 1380zigsten Jahr.

Von den Jahrlöhnen der Müllerknecht. Auch ist gesetzt von dem Rat, den Zunftmeistern und der Gemeind, daß einem Müller, der Meister ist und der mit der Ax werken kann, dem Besten soll geben zu Jahrlohn nit mehr denn 6 Pfund Pfennig, und einem Meister, der mit der Axt nit werken kann, 5 Pfund Pfennig, und einem Unterknecht 3 Pfund Pfennig, und wer der wäre, der ihnen mehr geheißet (verspricht) oder gibt, oder er mehr nimmt, der gibt, jedweder, der es geheißet, gibt oder nimmt, 5 Pfund Pfennig zu Besserung, wie dik (oft) er das thut.

Von der Wag der Wollweber. Es ist gesetzt von der Wag wegen von den Wollwebern, die Woll hier zu der Stadt kaufen, was sie bei zwei Steinen oder darunter Woll kaufen, das mögen sie bei ihren Wagen wägen, was sie aber Woll kaufen, die über zwei Stein wiegt, die sollen sie wägen bei der Fron-Wag. Aber die Glockengießer und die Kupferschmied

mögen Kupfer und ihr Gezeug, was unter zwölf Pfunden und zwölf Pfund ist, wohl mit ihrer Wag wägen, was aber über zwölf Pfund ist, das sollen sie an die Fronwag nehmen und wägen, wer aber das überführ, der muß es bessern nach des Rats Erkanntnus. Gegeben am Antonius-Tag im Jahr 1381.

Hiernach stand die Sätz von den Webern. Es ist auch gesetzt, daß kein Weber noch niemand anderer keine ungebleichte Leinwand aus der Stadt weder führen noch tragen soll, zu verkaufen, sie sei schmal oder breit, und wer das überführe, als dik er das thut, so muß er von jeglichem Tuch zu Besserung geben an die Stadt fünf Schilling Pfennig. Es soll auch niemand kein breit noch schmal Leinwand Tuch hier auf die Bleiche legen ohne der Bürger Zeichen, und wer das überführ, der muß geben an die Stadt von jedem Tuch fünf Schilling Pfennig; desgleichen von Barchet, soll auch also gehalten werden. Doch so ist erlaubt, was einer in seiner Werkstatt mag wirken, das mag er wohl anderswo führen oder tragen in Monats-Frist, und nit länger, zusammen zu verkaufen, doch daß keiner zu dem andern soll schieben, ohne Gefährde, und was er Garns anderswo kauft, das mag er wohl also gebunden anderswo hinführen, zu verkaufen, daß er es hier nicht niederlegen soll noch aufbinden (muß).

Von gebleichter Leinwand. Auch ist gesetzt, welcher Gast gebleichte Leinwand hier kauft und die nit schlagen will in dem Schlaghaus, der soll geben von jedem Tuch den Bürgern einen Pfennig, schlägt aber er es hier, so gibt er aber von jedem Tuch nit mehr denn einen Pfennig, wie ein Bürger, und wer das bricht, der muß geben an die Stadt drei Schilling und dem Ammann drei Schilling, als dik er das thut. Hätte auch ein Bürger gebleichte Leinwand von ihm selber, oder hätte sie gekauft, schlägt er sie nit im Schlaghaus und will sie ungeschlagen hinausführen, so muß er von jedem Tuch einen Pfennig geben, und thut er das nit, so muß er dieselbe Buß geben wie der Gast, der Stadt drei Schilling und dem Ammann drei Schilling.

Wer zu schmale Leinwand herbringt. Es ist gesetzt: wer zu schmale Leinwand herbringt, die der Bürger Meß nit mag haben, die soll man zerschneiden zu zwölf Ellen, und zehen Schilling Pfennig den Bürgern von jedem Tuch zu Besserung geben.

Daß niemand keine Leinwand in die Farb schneiden soll. Es ist auch gesetzt, daß niemand keine Leinwand soll schneiden in die Farb, es thue denn dies der Messer, welcher aber das überführ, der soll geben zu Besserung von jedem Tuch drei Schilling Pfennig.

Von dem Garn-Markt. Darnach ist gesetzt, daß der Garn-Markt und der Werg-Markt gelegt ist oberhalb der Metzg und unterhalb der Käs-Gasse, und mit dem Werg mag man auch wohl oberhalb stehen, und soll auch niemand kein Garn noch Werg anderswo verkaufen, als da vorgeschrieben steht, und wer das bricht, der muß geben den Bürgern zu Besserung drei Schilling, und muß jedweder, der da kauft oder verkauft, dieselbe Besserung geben.

Wer sein Geld auf Leinwand leihen will, wie er das thun soll. Auch ist gesetzt von der Leinwand wegen: wer sein Geld auf Leinwand leihen will, der soll leihen also, und mit der Bescheidenheit, daß er das leihen soll Webern auf eine Rechnung, wie denn die Bürger jährlich auf St. Martinus-Tag eine Rechnung überein werden, und sollen dann die Weber ihren „Geltern" die Leinwand geben auf Lichtmeß; wolle man sie ihnen dann gern stehen lassen auf weiße Leinwand, so soll man ihnen denn den Bleicherlohn dabei herausgeben, und sollen dann die Weber die Leinwand geben auf St. Veits-Tag. Wer aber der wäre, der andern Leuten leihen wollt, denn den Webern, oder hätte geliehen vor St. Martinus-Tag, der soll ihnen auch auf der benannten Burger gemeine Rechnung leihen und ist man ihnen die Leinwand nit gebunden zu geben auf Lichtmeß, man wolle es denn gern thun, außer daß man ihnen die Leinwand soll geben weiß und wohl gebleicht auf St. Veits-Tag, also daß man ihnen den Bleicherlohn dabei herausgeben soll. Wer aber auf Leinwand nach der Rechnung leihen will, der soll so viel Gelds darauf leihen, als dann in derselben Wochen, so er das Geld ausleihet, Leinwand um bar Pfennig gekauft und verkauft wird, und soll man dann die geben und richten, wie vorbegriffen ist, und soll man auch den Bleicherlohn dabei geben, wie Sitte und gewöhnlich ist, und wer aber das überführe, so soll man dem Angelter seinen Schaden gänzlich ablegen, und soll es dennoch bessern nach des Rats Erkanntnus. Es soll auch niemand keine besondere Rechnung nicht haben noch machen um Leinwand, sondern daß sich männiglich auf der Bürger Rechnung heben soll, oder wer das überführ, der soll es bessern nach des Rats Erkanntnus. Und gleich wie wir das von der Leinwand wegen halten, also wollen wir, daß das um den Barchet auch also gehalten werde, und soll auch niemand zu der Rechnung gesetzt werden, der auf Leinwand oder auf Barchet geliehen hat, oder darauf genommen hat.

Von der Kaufleut wegen, die Baumwoll verkaufen. Es ist auch ein Rat zu Rat worden und hat gesetzt von der Kaufleut wegen: wenn einer Baumwoll verkauft, die soll er verzollen, und soll von der welschen Leinwand geben drei Schill. Heller, und soll nit gebunden sein, von der welschen Leinwand zu zollen.

Wie ein Gast (Fremder) hier liegen soll, so der Leinwand kauft. Es ist ein Rat zu Rat worden und haben auch gesetzt, daß kein Gast Geld herlegen soll, Leinwand oder Barchet zu kaufen, denn daß er selber oder sein Knecht hier liegen soll an (bei) einem Wirt, und wenn er kaufen will, so soll er zu ihm nehmen der Stadt geschworner Unterkäufer und sonst niemand, weder Weber oder andere Burger, und soll auch das kein Weber noch Burger nit thun, welcher aber das darüber thät, der verfiels in 10 Schill. Pf. von jedem Tuch.

Von denen, die welsche Leinwand hinwegführen. So ist auch gesetzt, wer der ist, der welsche Leinwand kauft und hinwegführt, da soll ein Bürger geben einen Schilling Pfennig von einem Tuch und ein Gast achtzehn Pfennig; wer aber der wäre, der die hinwegführte oder trüge, er

sei Bürger oder Gast, daß den Bürgern (der Stadt) ihr Recht nit würde, der muß dann von jedem Tuch geben zu Besserung zehen Schilling Pfennig, und das soll sammeln unser Seiler und ein Stadtschreiber.

Von den Grautuchern. Es ist auch gesetzt von der Grau-Tuch-Schau, daß niemand kein Grau-Tuch noch Kotzen feil haben soll, es sei denn geschauet, und welches die Schau nit behebt (nicht gut heißt), das soll geben der Stadt achtzehn Pfennig ein Gast, und wenn es die Schau behebt, so gibt ein Tuch zween Pfennig, die werden den Schauern; und welcher hier Tuch macht, der soll alle Tuch an die Schau legen, und welches Tuch die Schau behebt, das gibt den Schauern zween Pfennig, welches aber nit behebt, davon soll er geben der Stadt fünf Schilling Pfennig.

Hiernach stand die Sätz von den Weinschenken. Es ist auch gesetzt über die Weinschenken: wo ein Wein-Mann einen Wein um Ausschenkens willen aufthut, der soll denselben Wein reinlich ohne alle Gefährde ausschenken, und auch ohne alles fälschlich Fürnehmen und Vermischung, und wer das Gesetz bricht, der soll geben den Bürgern 1 Pfund und dem Ammann 1 Pfund. Und wenn ein Weinmann einen Wein um Ausschenkens willen aufthut, so soll er auch denselben Wein allermänniglich geben und schenken, ohne alle Gefährde, und wer das bricht, der muß geben den Bürgern 5 Schill., als dik er es thut.

Daß niemand keinen Wein aufthun soll, ehe daß der Stadt-Eicher das Faß beschaut. Es ist auch gesetzt, daß niemand keinen Wein um Schenkens willen aufthun soll, ehe daß der Stadt-Eicher das Faß vor beschauet, wie gesetzt ist, und wer die Gesetz nit haltet, der muß geben den Bürgern zu Besserung 5 Schill., als dik er das überfährt.

Wer den Wein teurer schenkte, denn er ihn aufthut. Darnach ist gesetzt, wer einen Wein teurer schenket, denn als er ihn des ersten aufgethan hat, und beruft ward, der muß geben an die Stadt täglich und alle Tag 5 Schill., dieweil (so lang) er den Wein schenket.

Daß niemand schenken soll mit der Maß, die nicht gezeichnet ist. Auch ist gesetzt, daß niemand schenken soll mit keiner Maß, die mit der Bürger „Isen“ (Zeichen von Eisen) nicht gezeichnet ist, und wer das bricht, der soll geben den Bürgern drei Schilling und dem Ammann drei Schilling, und soll auch kein Weinmann um seinen feilen Wein „teure Pfand“ versprechen, und wer das thut, der muß geben den Bürgern einen Schilling und dem Ammann einen Schilling, und sollen auch die Maße vor den Trinkern füllen, und vor ihrem Gewissen auftragen, und wer das nit thut, der muß geben den Bürgern 6 Pfennig und dem Ammann 6 Pfennig.

Daß niemand von einem Jahr zweierlei Wein in einer Farb schenken soll. Es ist auch gesetzt, daß niemand von einem Jahr zweierlei Wein, es sei neuer oder alter Wein, von einem Land und in einer Farb zumal, und zusammen soll schenken; er mag aber weißen und roten Wein wohl miteinander schenken. Wer aber das überführe, der soll es bessern, wie sich der Rat erkennet, oder der Mehr-Teil unter ihm, als dik er das thut.

Wer Weid-Äschen in den Wein thät. Es ist auch gesetzt, daß

kein Wein-Schenk noch niemand in keinen Wein kein Feld-Äschen thun soll noch legen, noch keinen Wein kaufen, der damit gemachet sei. Wer das überführe, der muß es bessern den Bürgern als dik ers thut mit fünf Pfund Pfennigen, oder der die Pfennig nit hätt, der muß die Stadt meiden fünf Jahre. Gegeben im Jahre 1366 am Matth.-Tag.

Von dem Umgeld zu sammeln. Darnach ist gesetzt: wenn man das Umgeld nimmt und sammelt von den Weinleuten, daß ein Bürgermeister und ein Stadtrechner und ein Baumeister und der Stadtschreiber miteinander gehen sollen, das Umgeld nehmen und sammeln, bis daß es gesammelt und verrechnet wird, damit daß die Bürger wissen, wo (hin) ihr Geld komme, und wie es angelegt werde, und soll derselben jeglichem von dem Sammlen ein Schilling Pfennig werden, und dem Gebüttel ein Schilling und dem Eicher sein Recht. Und wer auch denselben, die das Geld sammeln, das Umgeld freventlich „vorhebt" und das nit richten wöllt, richtet er es nit bis Morgen zu Mittag, so soll er geben zu Buß an die Stadt ein Pfund Pfennig, ob es von ihm zu Klag kommt.

Von den Eich-Löhnen. So ist auch gesetzt von den Lager-Fassen, die man ausschenkt, und die man an die Eich ziehen und eichen muß, daß man darum von einem fudrigen Faß, oder bis an vierzig Eimer, den Knechten davon zu Lohn geben soll 6 Pfennig.

Daß man jährlich eine Rechnung machen soll um den Wein. Es ist von Räten und Zunftmeistern gesetzt von des Weins wegen, der jährlich wachset, daß man hinfüro ewiglich, bei den Eiden halten soll und will, also, daß ein Rat jährlich um den Wein einen Kauf sprechen soll, und will gemeinlichen, und da all' Käuf um uns ansehen soll (d. h. auf die Wein-Preise der Nachbar-Orte Rücksicht nehmen soll), es sei Güte des Weins und anderes, das dazu gehöret, und soll auch das hinfüro dabei bleiben und gehalten werden, ohne alles Ablassen. Gegeben und verhandelt am St. Luciä-Tag im 1360sten Jahr des Herrn.

Daß niemand von dem See keinen Wein auf eine Rechnung führen soll. Es ist auch gesetzt, daß niemand, der unser Bürger ist, füro von Markdorf, noch von Bermatingen, noch nirgends von dem See zu Herbst, so man wimmelt, keinen Wein nehmen, noch dannenhero führen soll auf eine gemeine Rechnung, sondern daß ihn männiglich mit einem Namen um eine Summe Gelds kaufen soll, und wer das überfährt, der muß den Bürgern zu Besserung geben von jedem Fuder ein Pfund Pfennig, als dik er es thut.

Von der Eich. Es hant gesetzt Reiche und Arme, daß die „Iche" (Eiche) der Stadt gemeinlich dienen soll und zu Nutz kommen.

Von den werkluten in den wingarten. (Getreu nach dem Original). So ist gesetzt über die werklüt die in den wingarten würkent das in der zit alz man vß den törggeln gaut Vntz an die liechtmiß. So sol man einem gruber raiter vnd ainem grubenwerffer vnd ainem spitzer vnd ainem schnider vnd ainem grabenvffwerffer 8 pfennig ze taglon geben vnd ainem tunger 6 pfennig. Vnd von der liechtmiß bis an den Herbst das man wimnet sol man ze lon gebn täglich ainem schnider VIIII Pfg., ainem

spitzer VIIII Pfg., ainem tunger VI Pfg., ainem graber VI Pfg., ainem stoßer VIII Pfg., vnd bindent VIIII Pfg., ainem gruber XI Pfg., ainem leger VI Pfg., von erbrechent vnd von vffbindent VIIII Pfg., ainem valger XI Pfg., die ersten valg vnd augst valg 1 ß Pfg. vnd ainem graber in den krutgarten 1 ß Pfg., ainem züner ain schiling pfennig vnd sol niemant enkainem nütz ze essent geben, wer aber das überfert, der sol der statt gen ze buß V ß Pfg. jettweder tail wer das git als nympt.

Daß ein Zimmer-Mann Ein Werk und nit mehr unter Handen haben soll. Wir haben auch gesetzt und wollen auch, daß das gehalten werde, daß hinfüro kein Zimmermann hier in unserer Stadt nicht mehr denn Ein Werk unter Handen haben soll, und soll auch ab dem (diesem) Werk an kein ander Werk gehn, außer mit dessen Willen, dem er (zuerst) wirket, so lang bis daß er das (erste) Werk vollbringt; es wäre denn, daß man an demselben Werk säumte und irre mit Holz oder mit andern Sachen, daß er nit gearbeiten möcht (nicht arbeiten könnte), so mag er wohl ein ander Werk anfangen. Er mag auch wohl bei dem Ersten dennoch ein Werk verdingen, doch daß er darab (vom Ersten) nit gang. — Wäre auch, daß Häu (Holzschläge) hergingen in dem (während dem) als einer an einem solchen Werk wäre, so soll er in den Gehäu nit gehn, er frag und bitte denn den vorher darum, dem er wirkt, ob er ihm das gönnen und erlauben wollt, und wollt denn der ihm das nit gönnen, so sollen sie das zu beider Seit an den Rat bringen, und wie sie der darum ausrichtet und entscheidet, dabei sollen sie bleiben, und welcher das überführ, der gibt von jedem Tag fünf Schilling Pfennig. Gegeben und verhandelt vor dem Fest St. Matthäi Ap. im 1388sten Jahr des Herrn.

Von den Löhnen aller Werk-Leut. Im Jahr des Herrn 1377 am Tag vor dem Fest St. Viti hant Rät, Zunftmeister und Gemeind gesetzt, daß man einem Zimmerman, der Meister ist, soll geben, zu Tag zu Lohn 20 Pfennig und weder Wein noch Kost, und seinem Knecht 18 Pfg. und auch kein Kost noch Wein. Item, einem Deckermeister auch 18 Pfg. und seinem Knecht 1 Schill. Pfennig und weder Kost noch Wein. Item, einem Bindermeister 16 Pfennig und seinem Knecht 1 Schill. Pfennig und ein Morgenbrot, und von zwein Reiffen einen Pfennig, an ein „laitvass" (Eben: Laiterfaß), dazu soll er geben Band, und von einem Boden einen Pfennig, und auch keine Kost und keinen Wein; Item einem „Klaiber" (Hafner?) 16 Pfennig und seinem Knecht 1 Schill. Pfennig und weder Kost noch Wein; Item, keinem, der um den Taglohn würkt, die „tagdienster" (Taglöhner) heißen, keinen Wein. Item einem Maurermeister 22 Pfennig, seinem Knecht 20 Pfennig; einem Pflastertrager 1 Schill. Pfennig; einem der Pflaster „rüret" 1 Schill. Pfennig und mag geben am Montag und am Dornstag ein Morgenbrot. Wer aber das überführ, als dik er das thut, der muß den Bürgern geben, der es gibt und der es nimmt, jeglichem fünf Schill. Pfennig und soll auch niemand in denselben Stücken keine Ehrung thun, geben noch verheißen, oder aber jeglicher muß zu Besserung geben den Bürgern 5 Schill. Pfennig, als dik es geschieht.

Daß niemand mehr Trink-Stuben soll haben, denn eine.

Darnach ist gesetzt von Räten, Zunftmeistern und der Gemeind um Frieds willen, daß niemand in der Stadt mehr Trinkstuben soll haben, denn eine, die unter einem Burgermeister sind, und darnach in jeder Zukunft auch eine und nit mehr, der sie haben will mit dem Geding: Schenkung oder Ehrung jeder Trinkstuben zu der Fast-Nacht gefallet, das soll denen zu Statten und zu Nutz kommen, die dann in der Fast-Nacht Zech sind, und niemand anders. Es mögen auch die Kaufleut in derselben Weise auch eine Trinkstuben haben, und nit mehr, es soll auch niemand den andern dazu nöten noch treiben, in der Trinkstuben eine zu gehen, sondern was er gern thut. Gegeben am Sonntag Kantate im Jahre 1378.

Daß niemand auf dem Rathaus soll tanzen. Es ist auch gesetzt von der Gemeind und von den Räten, daß niemand fürbaß auf dem Rathaus soll tanzen, und kein Trinkhaus da haben, sondern daß es soll sein der Bürger Rathaus. Gegeben im Jahre 1369 am Tag der Jungfrau St. Scholastika.

Wer ein „zuwib" hat. Es ist mehr gesetzt, welcher Ehmann in unserer Stadt ein Zu-Weib öffentlich zu seinem Eheweib in sein Haus nimmt, oder sie sonst in ein Haus setzt, und sie darin versorgt, und da von ihr und zu ihr geht, und wann das dem Rat kundbar und offenbar wird, da muß der Mann geben den Bürgern 1 Pfund Pfennig, und soll das Zu-Weib ein ganzes Jahr in die Stadt noch in das Gericht nit kommen, und soll man sie verrufen, als dik man das überfährt. Gegeben und verhandelt am Sonntag Lätare im Jahre 1378.

Von Schwörens wegen. Item, darnach ist gesetzt von Schwörens wegen bei einem Glied, das unser Herr an seinem heiligen Leichnam gehabt hat, oder bei dem Leiden, das er gelitten hat um uns arme Sünder, der soll geben von jedem Schwur, als dik ers thut, 6 Pfennig; wer aber das „barch" dazu nehmet, der soll geben einen Schilling, und wer also schwöret bei den heiligen Gliedern, der soll auch geben dieselbe Buß. Wer auch andere große „unzitliche" (Eben: unsittliche) Schwür thut, die nit zu reden sind, es sei von Gott, von unserer Frauen oder von den Heiligen, wer das hört unter denen, die darüber gesetzt sind, die sollen denselben Menschen heißen darum anschreiben, und soll man den darum bessern nach des Rats Erkenntnis.

Von Nachreden. Es hant Rät, Zunftmeister und Gemeind gesetzt: wer dem andern nachredet, es sei den Räten oder andern Leuten, das ihm an seine Ehre oder an sein Gut geht, wo das zur Klag kommt, den will ein Rat darum strafen und bessern nach des Rats Erkanntnus, von jeder Person ein Pfund Pfennig.

Wenn man zweien Fried bietet. Item darnach ist gesetzt von Räten, Zunftmeistern und der Gemeind um Frieds willen: Wäre, daß ein Bürger mit dem andern zerwerfen will, kommt ein Ammann, ein Bürgermeister, oder ein anderer ehrbarer Mann, der Bürger ist, dazu, der mag ihnen gebieten zu beiden Teilen, daß sie Fried halten, und von den Stößen lassen. Welcher Teil dann dem Gebot nit gehorsam sein wollte, der muß zu Besserung geben an die Stadt 1 Pfund Pfennig und einen Monat aus

der Stadt sein; welcher, dem geboten wird und darüber den andern mit Red übelhandelt, der muß zu Besserung geben an die Stadt 2 Pfund Pfg. und 2 Monat aus der Stadt sein; welcher aber, dem geboten wird, darnach den andern schlüg, stöße, würfe, oder raufte, der muß geben an die Stadt 3 Pfund Pfg., und ein Jahr aus der Stadt sein, und hat dazu seine Ehr verloren. Gegeben und verhandelt am Tag St. Bonifazii im 1390zigsten Jahre des Herrn.

Daß niemand dem andern zu Weihnachten weisen (etwas verehren) soll. Darnach ist gesetzt, daß zu Weihnachten von dem heiligen Abend bis zu dem zwölften Tag niemand dem andern weisen soll, als daher gewöhnlich war, es wolle denn ein Mann seinem Lutpriester (Leutpriester) oder seinem Ammann ehren, oder ein Vater seinem Kind, oder ein Kind seinem Vater, oder ein Geschwister dem andern und wer fürbaß jemand weiset, außer wer da benannt ist, der muß geben an die Stadt zu Buß 3 Schilling als dik ers thut.

Wie viel man von der Stadt Gut zu Fastnacht schenken soll. Es ist gesetzt, daß man zu der Fastnacht in kein Hofstuben, noch in keine Trinkstube, noch in keine Gesellschaft von der Stadt Gut niemand nichts geben soll, es sei denn, daß man die Frauen sammle zu tanzen, und denen Ehr biete, wie von Alters her dik (oft) ist beschehen, so soll man ihnen geben ein Pfund Pfennig und nit mehr, und wer das bricht, der muß geben zu Besserung, was sich der Rat und die Zunftmeister oder der Mehrteil unter ihnen darum erkennen.

„Wie viel Lüt bi ainem wester Legen sin sullent in der kintpet". Es soll auch niemand dem andern in keiner Kindbett nichts schenken noch geben, noch keinen Hof in der Kindbett haben, und wenn man das Kind „entwestret" *), so soll man nit mehr Gastung haben, denn die Ammen und die Frauen, die zu Gevaterinnen gewonnen sind über das Kind, und soll auch keine Frau die andere in der Kindbett „gesehen," denn die Gevattern und sonst die nächsten Freund.

Wie viel Frauen mit der Tauf gehen sollen, oder was man geben soll. Es soll auch niemand zu keiner Tauf nit mehr denn einen Schill. Pfennig geben, es sei denn eines so arm, daß er ihm etwas um Gotteswillen geben wolle, das mag er wohl thun, doch hierin ausgenommen Pfaffen und Ärzte, und sollen auch zu der Tauf nit mehr Frauen gehen denn 10, und der Mann dem man tauft mit seinen Gevattern und Vater und Bruder, ob er die hat, oder mit 4 seiner Nachbarn, wenn er Vater oder Brüder nit hätte; und soll auch desselben Tags zu keinem Wein gehen.

---

*) Das Westerhemd ist das Taufkleid der Kinder. In einigen oberdeutschen Gegenden bedeutet Wester die Taufhandlung. Es soll vom lat. vestis, Kleid, oder weiß stammen. Im Althochd. heißt wastiparn, westiparn der Katechumene, von der Taufkleidung benannt. Wester stammt also entweder vom althochd. westi oder vom lat. vestis. Das Kind entwestren heißt demnach, ihm das Taufkleid abziehen. Schwenck, deutsches Wörterb.

Von den Hochzeiten. Es soll auch niemand zu einer Hochzeit nit mehr Leut laden noch haben, denn zu 6 Schüsseln und je 3 Personen über eine Schüssel; es wären denn Gäste, deren mag man haben „lützel“ oder viel, und soll auch vor dem Imbiß mit dem Bräutigam niemand gehen zum Wein und ihm schenken und nach der Hochzeit, so eine Braut zu Kirchen geht, die soll doch nit mehr Frauen mit ihr lassen gehen denn 6, und sollen des Tags auch nichts schenken und soll ein Bräutigam, so er „mächeln“ will, nit mehr „vesti“ gehen, denn in zwei Trinkstuben.

Von Gaben und Spiel=Leuten zu den Hochzeiten. Es soll auch niemand zu einer Hochzeit nichts geben, überall ausgenommen Vater und Mutter und rechte Geschwistrig; es soll auch niemand einem Spielmann zu einer Hochzeit nichts geben; wohl mag einer selber zu seiner Hochzeit drei Spielmann dingen um sein eigen Geld, und nicht mehr.

Wenn man die Hochzeit anheben soll. Auch ist gesetzt: wer eine Hochzeit haben will, er sei Frau oder Mann, der soll die Hochzeit an=heben allein an dem Tag, so er beiliegen will und soll die Hochzeit währen bis zum morgenden Tag, und nit länger, weder vor noch nach. Es soll auch niemand zu einer Hochzeit mehr Spielleut geben, denn viere.

Von der Burgerinnen Tanz. Darnach ist gesetzt, wenn sich ehrbare Frauen von den Bürgerinnen sammeln und Tanz haben, es sei zu Brautläufen oder anderswo, da soll bei ihnen kein dienender Knecht und keine dienende Jungfrau tanzen, und wer die Gesetz bricht und überfährt, es sei Frau oder Mann, der muß zu Buß geben an die Stadt drei Schilling und dem Ammann zween Schilling.

Daß niemand keinem Kind auf Spiel nichts leihen und geben soll. Wir haben auch gesetzt, daß niemand eines biederben (biedern) Manns Kind nichts leihen noch geben soll von Spielens und Bossens („boßentz“) wegen, weder auf Bürgen noch auf Pfand, noch auf Erb, noch ihm selber nichts soll abgewinnen, welcher aber das thät, der hat das gänzlich verloren, und soll dennoch gebessert werden nach des Rats Er=kenntnis.

An St. Hilarientag anno 1338 haben Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg geordnet, gesetzt und wollen auch, daß es hinfüro von jedermann gehalten werde, also, daß hienach in ewigen Zeiten niemand, er sei jung oder alt, den andern hie zu Ravensburg in der Stadt noch davor in den Vorstädten, es sei zu Weihnachten, noch sonst zu einer anderen Zeit in dem Jahr, nicht ansingen soll, weder mit dem Gesang, das man nimmt mit den Mädchen („das man nempt des gemaitten“, Original verwischt und undeutlich) noch mit dem „buben orden“ (?) oder anderem Gesang. Die=jenigen, welche das überführen und brächen, sollen darum gestraft werden nach eines Rats Erkenntnis.

Von Wahlen und von Spielen. Item, es ist auch gesetzt, daß niemand spielen noch wahlen soll, es sei denn von einem Rat erlaubt, wenn es aber erlaubt wird, so soll niemand spielen noch wahlen, denn allein um bare Pfennig, und soll niemand spielen noch wahlen auf Gewähren noch

auf Bürgen, und soll niemand dabei auf Pfand leihen, noch auf Erb, und wer deren eins überfährt, der muß es diesem ohne Schaden wieder thun, und muß dazu zu Besserung geben an die Stadt ein Pfund, als dik er das thut oder überfährt.

Von Verwettung. Darnach ist gesetzt, daß man all' üppig Märkt und Übergewettete nit statt haben soll, sondern die Burger haben das gesetzt, daß deren keines statt soll bleiben in kein Weg.

Was die Burger und die Burgerinnen von Silber und Gewand sollen tragen. Es hant auch die Bürger, die Rät, die Zunftmeister und die Gemeind gesetzt, daß fürbaß niemand keinen silbernen Gürtel soll tragen, der mehr wäge, denn drei Mark Silbers, es seien Mann oder Frau, die Bürger zu der Stadt sind. Es soll auch kein Bürger noch Bürgerin keine Perlen („börlan"), keinen Sammet noch kein seiden Gewand tragen, ausgenommen der seidenen Tuch unter der Frauen Mäntel, und sollen auch kein silbern Tuch zu keinem Gewand tragen. Sie sollen auch keinen ihrer Röck noch Kappen nit mit mehr Silber beschlagen, denn mit einer halben Mark Silbers, noch ihre Mäntel auch nit mehr denn mit einer halben Mark Silbers. Wer aber sein Gewand mit Seiden wollte nähen, der soll doch nit mehr Kosten daran legen, denn drei Gulden. Es soll auch kein Weib noch Frau, die Bürgerin ist, kein seiden Tuch auf ihr Haupt tragen, über zwanzigfach. Wer aber das überfährt, der muß geben den Bürgern ein Pfund Pfennig zu Buß, als dik er es thut, und soll darum ein Bürgermeister und ein Ammann sie heißen anschreiben, wie dik sie das innen werden. Gegeben am St. Gertrudis-Tag im Jahr 1371.

Was die Frauen nit tragen sollen. Es ist auch gesetzt, daß keine Frau, jung noch alt, Bürgerin noch Handwerksfrau, keine Perlen, noch kein geschlagen Gold noch Silber, noch kein genäht Gold noch Borten, kein „Vehes", keine Seide, weder an Bändeln noch sonst an keinem ihrem Gewand auswendig nicht tragen soll, allein ausgenommen, das mit Seiden belengert wär, oder das mit kleinen, seidenen Bändeln vornen an Mänteln, oder an Röcken für Knöpflen, oder an Haupt-Tücher genäht wäre, und seidene Preisschnür,*) die mögen sie wohl tragen.

Von der Frauen Haupt-Tücher. Auch sollen sie keinen seidenen noch sammetnen Rock noch Mantel nit tragen, noch keinen seidenen Schleier, denn eine Burgerin von Zwanzigfachen (wahrscheinlich eine gewisse Vermögens-Summe) und auch nit mehr, und auch mit dicken Enden, sie seien daran gewirkt oder genäht, und nit mit hohen Enden, die man etwa von Prag brächt.

Wie viel eine Silbers tragen soll. Es soll auch keiner unsrer Bürger, von den Bürgern noch von Handwerksleuten, alt noch jung, fürbaß kein geschlagen Silber nit mehr tragen, weder an Gürteln noch an Messern, noch an Taschen, denn daß alles 3 Mark sei und nicht mehr, und soll auch kein Silber an keinem seiner Gewand nicht tragen, weder geschlagenes noch genähtes Silber, ausgenommen Pfaffen, Ärzte, Juden oder Jüdinnen.

---

*) Breisen, preisen, brisen = schnüren.

Daß keine Frau kein Käpplein soll tragen. Es soll auch keine Frau kein klein Käpplein noch Mäntellin fürbaß tragen in kein Weg.

Daß niemand keine Jahrzeiten (Jahr=Täg) noch Messen ordnen soll aus Gütern, die in dem Gericht liegen. Auch ist gesetzt, daß niemand, er sei Bürger oder nit, füro keine Meß noch kein Seel=gerät, noch keine Jahreszeit stiften noch ordnen soll mit keinen Gütern noch Zinsen, die in der Stadt zu Ravensburg, oder in dem Gericht, oder in den „bännen“ gelegen sind, und wer das überführ, so sollen dieselbe Güter, die also geordnet und gestift werden, den nächsten Mägen oder Freunden darnach verfallen sein, und soll kein Priester noch niemand füro keinen Altar noch keine Jahrzeit bessern mit keinen Zinsen, die in der Stadt oder in dem Gericht gelegen sind, oder die Zins sollen auch den nächsten Freunden verfallen sein. Anno Dom. 1357.

Von Messen und Opfern. Es ist auch gesetzt, daß niemand mehr messen noch opfern soll, denn zu drei Altären. In dem Chor zum Fron=Altar mag man Messen „frümen“ (stiften) und opfern, und außerhalb des Chors mag man zu zween Altären Messen „frümen“.*)

Von Messen und Opfern, so eine Leich hier ist. Es ist auch gesetzt, wenn das geschieht, daß eine Leich seie, sie sei Mann, Weib oder Kind, jung oder alt, die in unser Kirch zu gehn steht (eingepfarrt ist), so mag Mann und Weib messen und opfern zum Fron=Altar, und messen zu andern zween Altären, zu welchen man denn die Gnad hat, und zu keinen mehr. Wer aber Jahrzeiten, Siebenten oder Dreißigsten be=gehen will, der soll und mag selb viert dieselb Jahrzeit, Siebenten oder Dreißigsten mit Messen und Opfern zu Fron=Altar begehen und messen, und zu einem vordern Altar, zu welchem man dann die Gnad hat, also, daß der Personen nit mehr sollen werden denn vier, und wer die Gesetz bricht, der muß geben den Bürgern 3 Schilling Pfennig, als dik ers thut, und soll man das zu dem Kloster halten. Gegeben und verhandelt im Jahr 1365 vor dem Fest des Erz=Engels St. Michael.

Wenn eine Leich ist und die Kirch verschlagen ist. Es hant Rät und Zunftmeister und die Gemeind gesetzt: Wenn eine Leich ist oder mehr hier zu der Leut Kirchen, so es verschlagen ist, und man die Leut an das Feld „leit“ (legt), daß dann niemand der Leich soll messen noch opfern, bis daß sie werden in den Kirchhof gelegt, so mag man dann wohl messen und opfern, wie vorbeschieden ist. Wer das überfährt, der soll geben den Bürgern zu Besserung drei Schilling Pfennig, als dik ers thut.

Was man vor einer Leich tragen läßt, das soll der Kirche bleiben. Es ist auch gesetzt, daß niemand keinerlei Gewand noch ander Ding vor einer Leich führe noch trage, denn daß er alles um Gotteswillen an Unser Frauen Bau, den Siechen oder den „funden kinden“ (Findel=kindern) geben will, und was man also darauf legt, das soll auch also der Kirchen bleiben und nit wieder gelöst werden. Ist aber, daß ein Bieder=mann ein seiden oder golden Tuch auf eine Bahr legt, will er einen

*) Frümen, frümmen, anfrümmen heißt in der Ulmer Gegend bestellen, bei einem Handwerksmann eine Arbeit bestellen.

„missachel" (ein abgegangenes, jetzt unverstandenes Wort) daraus machen, das soll er thun ohne Schaden der Kirchen, und soll dazu geben, was dazu gehört, und soll auch bei der Kirchen bleiben.

Daß man keiner Leich in dem Haus soll vigilien. Es ist auch gesetzt, daß man hinfüro keiner Leich in dem Haus soll vigilien, noch aussingen soll, denn in der Kirchen und ob dem Grab.

Wer seine erste Meß hier haben soll. Es soll auch fürbaß kein Pfaff seine erste Meß in unserer Stadt nicht singen, er sei denn in unserm „kirchsperg" (Kirchensprengel) geboren oder erzogen fünf Jahr oder mehr, er wolle denn einen Altar oder Kapelle hier besingen.

Von den siechen Leuten. Man soll auch fürbaß keinen, der der Siechen Leut ist, nit einnehmen, er gehöre denn in unser „Kirchsperg".

So einer schwört, wie lang er heben soll. Es ist auch mehr gesetzt: Wem ein Eid erteilt wird zu schwören, und der seine Hand aufhebt, und man anfängt ihn den Eid zu lehren (vorzusprechen), derselb soll dann den Eid aus und aus schwören ohne alles Niederheben; wäre aber, daß er die Hand niederhübe, ehe daß man anfinge den Eid zu lehren, das soll ihm doch keinen Schaden bringen, wenn er darnach vollendet mit dem Eide.

Wie der Jud schwören soll. Es ist zu wissen, wenn der Jud schwören soll über eine Sach, „der er lögent", (die er leugnet), so soll er gehen in die Juden-Schul und soll schwören auf dem Buch, da die zehen Gebot unseres Herrn angeschrieben stehen, und soll also sprechen: Ich schwöre bei dem allmächtigen Gott und bei der Ehr,*) so unser Herre Gott vom Himmelreich Moyse gab auf dem Berg Sinai, daß ich der Sach, der man mich schuldiget, unschuldig bin, noch nit weiß. Der Jud hat den Gewalt, daß er schwören soll über zween Tag und sechs Wochen, so ihm erteilt wird, daß er schwören soll, oder will er gern, so schwört er zumal (sogleich) wie vorgeschrieben steht.

1302 Ulrich und Marquart von Schellenberg schenken der Elsbeth von Schönenberg das Dorf Laimnau. Gegeben zu Ravensburg auf dem Schloß.

1305 schenkt Heinrich von Sigmarshofen, Bürger zu Ravensburg, dem Kloster Weingarten einen Hof zu Wollmarshofen bei Bodnegg.

In diesem Jahr stund ein Komet am Himmel.

1310 stiftet Adelheid Bitzenhoferin ihr Haus zur U. L. Fr. Pfarrkirche. (Die Urkunde konnte nicht aufgefunden werden.)

Die Freiheiten und Privilegien der Stadt werden durch Albrecht I und Heinrich VII bestätigt. Sie erhält zugleich „alle recht, freyhait, genad und erbar gewohnhait, die wir unser und des Reichs statt Ulm nuwerlich (neulich) under unser Insigel habend verlihen."

1311 **Turnier und Patriziat.** In dem genannten Jahr am Feiertag Bartholomäi fand in Ravensburg das 17. Turnier statt; an demselben nahmen folgende Fürsten teil: Johann, Herzog von Niederbaiern; Rudolf, Herzog zu Österreich; Ludwig, Herzog zu Lüneburg; Ulrich,

---

*) Im Original steht ein bloßes „E."

Herzog zu Teck; Rudolf, Markgraf zu Baden; Heinrich, Markgraf zu Meißen; Albrecht, Markgraf zu Hochberg; Ludwig, Landgraf zu Hessen; Johann, Markgraf zu Röteln; Johann, Markgraf zu Leuchtenberg; Friedrich, Burggraf zu Nürnberg; dann die Grafen: Eberhard der Erlauchte zu Württemberg; Hans zu Thierstein; Ott zu Henneberg; Reinhard zu Rheineck; Friedrich zu Öttingen; Wilhelm zu Kirchberg; Albrecht zu Werdenberg; Georg zum Heiligen=Berg; Albrecht zu Hohenlohe; Heinrich zu Orlamünd; Ludwig zu Katzenellenbogen; Wolfgang zu Kyburg; Wolfgang zu Montfort; Georg zu Ortenberg; Hans Friedrich zu Zollern; Sigmund zu Tübingen; Friedrich zu Zweibrücken; Hans zu Kastell; Friedrich zu Metsch; Philipp zu Hohenburg; Heinrich zu Tengen; Diepolt zu Fürstenberg; Albrecht zu Sulz; Heinrich zu Thierstein; Wolf zu Löwenstein; Wilhelm zu Lupfen.

Außer den Genannten waren noch anwesend: Freiherren: Christoph zu Limpurg, Friedrich zu Stöffel, Albrecht zu Brandis, Wilhelm zu Eppstein, Heinrich zu Ochsenstein, Konrad zu Hohenhewen, Wilhelm zu Finstingen, Heinrich zu Zimmern, Dietrich von Runkel, Ludwig zu Lichtenberg, Johann zu Rotzins, Wilhelm zu Rappoltstein, Friedrich zu Gundelfingen.

Ritter: Wilhelm von Rechberg, Konrad von Landau, Albrecht Truchseß von Waldburg, Johann Truchseß von Waldburg, Dieterlin von Ellerbach, Wilhelm, Marschall zu Biberach, Kaspar von Bodmann, Friedrich von Staufenberg, Jakob von Laufenberg, Hans von Dachenhausen, Ortlieb von Westerstetten, Albrecht v. Hirnheim, Sigmund v. Welden, Heinrich v. Habsberg, Wolfgang v. Frauenberg, Hans v. Ahelfing, Friedrich v. Andelau, Adam v. Königsegg, Wolf v. Haus, Heinrich v. Waldner, Heinrich v. Polland, Poppelin v. Stein, Kaspar v. Berenfels, Wildhanns v. Riedheim, Mang v. Freiburg, Dietrich v. Kaltenthal, Christoph v. Sieboldsdorf, Wilhelm v. Landsberg, Dietrich v. Wolfstein, Bet v. Hatstatt, Konrad v. Speth, genannt Frühauf, Heinz v. Absperg, Bernard v. Eberstein, Dietrich von Neidberg, Wolf v. Heudorf, Konrad v. Helmstatt.

Edle: Wolfgang v. Hohenklingen, Heinrich v. Landau, Friedrich v. Preising, Hans v. Grumbach, Georg v. Schweinshaupten, Hans Kolb v. Popparten, Heinrich v. Drachenfels, Frischhanns v. Hohenfreiburg, Eberhard v. Hohenfriedingen, Hans Wolf v. Haunburg, Erkinger v. Reichenberg, Christoph v. Landenberg, Pilgram v. Hewdorf, Hans Groß v Haus, Hans Ulrich von Rechberg, Heinrich Schenk von Schenkenstein, Wolf von Schellenberg, Georg Waldner, Burkard v. Ellerbach, Georg v. Waldegg, Werner v. Klausen, Sigmund v. Alheim, Friedrich v. Törring, Wolf von Hausen, Stephan v. Schmiechen, Franz v. Eisenhofen, Wilhelm v. Setenberg, Wendel v. Knöring, Heinrich v. Gemmingen, Friedrich v. Fenningen, Georg v. Wallenrode, Kuntz v. Blassenberg, Erasmus v. Lichtenstein, Friedrich v. Egloffstein, Heinrich v. Höchstetten, Kuntz v. Hornstein, Georg Pfau v. Rietberg, Bernhard Schilling, Heinrich Zöllnhard, Kaspar v. Randegg, Wolf v. Stadion, Kuntz v. Löwenstein, Hans v. Thalheim, Georg v. Sternfels, Hans, Truchseß v. Ringingen, Otto, Truchseß v. Diessenhofen, Hans,

Schenk v. Winterstetten, Konrad v. Deizisau, Hans v. Winnenden, Wolf, Truchseß v. Höfingen, Wolf v. Brasperg, Hans Ebron v. Wildenberg, Jakob v. Weiler, Kuntz Zänger v. Scheeberg, Friedrich v. Heßnack, Albrecht Nothaft zum Bodenstein, Wild, Jäkel v. Kamer, Wilhelm Heybeck, Seitz v. Leiningen, Hans Stachel v. Stacheleck, Wolf Apfenthal Sigmund v. Leytenbek, Fritz v. Anweil, Georg Nothaft von Rems, Hans Eck von Reischach, Hans v. Baulsweil, Wilhelm v. der Kere, Hans Truchseß von Bommersfelden, Wolf Lösch der Freudig, Ernst v. Schönberg, Wilhelm von Neuneck, Heinrich v. Enzberg, Wilhelm Adelmann, Eitel Schelm v. Bergen, Hans v. Budikheim, Jakob v. Usinsheim, Hans v. Biebenstein, Georg von Rothenstein, Schimpf v. Gültling, Bernard Schnebelin, Klaus von Weyher, Ernst v. Gundelfingen, Wolf von Schwangau, Sigmund von Finsterloch, Ehringer v. Bubenhofen, Hans v. Ehingen, Wolf v. Bernhausen, Kuntz v. Osterdingen, Georg Rößlin zu der Burg Heinrich Holzapfel, Freudhans v. Ruxingen, Konrad v. Hainenhofen, Marx v. Eptin, Hans v. Katzumhaus, Moritz v. Plieningen, Albrecht v. Wikard, Friedrich v. Landsberg, Albrecht v. Winkenthal, Friedrich Beger, Jung Georg v. Altsheim, Hans Schweingries, Hans v. Geißspitzheim, Georg v. Pflaumdorf, Mathias von Thünfeld, Heinrich v. Winkheim, Haus v. Gameringen, Albrecht v. Schwendi, Friedrich v. Wöllwarth, Lutz v. Wernau, Georg Herter v. Harteneck, Reinhard v. Neuhausen, Niklas v. Zirkenfeld.

Die Turniervögte waren aus den 4 Kreisen Schwaben, Rheinstrom, Baiern und Franken gewählt. Diesmal bekleideten dieses Amt, aus Schwaben: Jakob, Ritter v. Bodmann; vom Rheinstrom: Gottschalk von Nesselrode; aus Baiern: Wolfgang von Frauenberg; und aus Franken: Apel von Seinsheim.

Am Schlusse des hiesigen Turniers wurden zu Vögten für das folgende gewählt: aus Schwaben: Hans, Truchseß zu Waldburg; vom Rheinstrom: Friedrich von Preissing; aus Baiern: Adam von Königsegg; aus Franken: Erasmus von Lichtenstein.

Allgemein wird angenommen, daß aus Veranlassung dieses jedenfalls sehr glänzend verlaufenen Turniers in Ravensburg der Grund zu der adeligen Gesellschaft gelegt wurde. Kurze Zeit darauf gründeten die benachbarten Adeligen mit den in der Stadt ansäßigen eine Gesellschaft oder Trinkstube. Die eigentlichen Statuten dieser neuen Verbindung wurden jedoch erst, wie schon gesagt, im Jahr 1397 errichtet und in einem spätern Dokumente vom Jahr 1421 erneuert und bestätigt. Beide Stücke bewahrt das Stadtarchiv noch in Abschrift. Die erste Urkunde ist gegeben „am Mittwoch vor dem zwölften Tage zu Weihnachten" (1397), und besiegelt von dem damaligen Bürgermeister Konrad Wirth und Stadt-Ammann Frick Hundbiß, welche beide zugleich auch Mitglieder der Gesellschaft waren. Die übrigen Mitglieder hatten sich zwar auch alle unterzeichnet; ihrer Menge wegen aber nicht besiegelt.

Die Namen der Gründer der Gesellschaft sind folgende: Graf Albrecht der Ältere von Werdenberg, Herr zu Bludenz; Graf Albrecht der Jüngere von Werdenberg, Herr zu Heiligenberg; Johann, Truchseß zu Waldburg;

Ulrich von Höningen, gesessen zu Bygenburg, Ritter; Konrad Wirth; Hans Wolfegger; Frick Holbain der Ältere; Ulrich Hundbiß der Ältere; Haigg Hundbiß; Konrad von Neidegg; Konrad Sayger; Diethelm von Paygern; Hermann Zürcher; Klaus Richlisreuthe; Konrad Wiel; Heinrich Schmidt; Klaus Schmidt, sein Bruder; Heinrich, Hans und Ulrich, die von Maienberg, Gebrüder; Ehrhardt Wildenmann; Heinrich Weber; Konrad Bibersee; Benz von Laimnau; Wolf Sirich; Konrad und Hans Segelbach, Gebrüder; Hans Kraft; Hans Wislich; Klaus Schultheiß, Stadtschreiber; Hans Evler; Kunz Hundbiß; Hans Purst; Hans Hundbiß; Klaus Geist; Frick Hundbiß; Jos Hundbiß, sein Bruder; Ulrich Venenberg; Hans Hübschlin; Albrecht Hübschlin; Frick Luipracht; Klaus Varti; Lutz Geßler; Hans Zürcher; Thomann Sulzer; Frick Holbain, jünger; Frick Möttelin; Jos Pfister; Hans Süsser; Jos sein Sohn Konrad Widmann; Hans Wirth jung; Eberli Hau; Konrad Brinder; Frick Schreiber und Frick sein Sohn; Hans von Oberhain; Hans Geist; Heinrich Arnsberg; Konrad Huig; Peter Schilter; Hans Holbain; Michael Bünitz; Johannes Stuber, Ritter; Heinrich Sürg; Heinz Lang; Peter Maienberg; Heinrich Purst; Heinrich von Ankenreute; Hainz Gelderich; Konrad Wiß; Hans Heinzel.

Die Gründungsurkunde enthält folgende wesentliche Punkte: 1) Alle Jahre an Georgi soll die Gesellschaft 3 Pfleger setzen, welche in eidesweise verbunden sind, das Beste der Gesellschaft zu beraten und zu befördern, und welchen dagegen die übrigen Mitglieder (Gesellen genannt) Gehorsam anzugeloben verbunden sind; 2) haben die Pfleger darob zu sein, daß alle 8 Tage ein Mitglied der Gesellschaft Wirt sei, der für die nötigen Bedürfnisse an Wein, Brot 2c. sorge und über alles gute Obhut habe, welche Eigenschaft nach einem besondern Turnus unter den Mitgliedern der Gesellschaft zu wechseln hat; 3) der Wirt ist verbunden, jedem Gesellen bis auf 5 Schill. Heller zu borgen, worauf Bezahlung erfolgen soll; würde sich der Schuldner hiezu nicht verstehen, so ist der Wirt oder sein Knecht ermächtigt, ihm keinen Wein zu bringen; 4) der Knecht soll alle 8 Tage 4 Pfennig Lohn haben und dafür verbunden und gehorsam sein, Wein und Brot zu bringen, und zu thun, was die Gesellschaft bedürfe, und alle Nacht, so man bei Licht trinkt, mit „zween guten redlichen Lichtern zu warten und damit zu zünden“; 5) bei Beratungen und Erkenntnissen in Gesellschaftssachen soll Stimmenmehrheit gelten; 6) wer sich in eine andere Gesellschaft oder Trinkstube begibt, soll das Recht an diese verloren haben; 7) nichts von Hausrat, Geschirr und sonstigem Eigentum der Gesellschaft darf von einem Mitgliede derselben verpfändet, veräußert, oder sonst beseitigt werden; 8) kein Fremder soll in der Regel Zutritt zu der Gesellschaft haben; zunächst aber solche nicht, welche mit dem einen oder andern Gliede der Gesellschaft in Feindschaft stehen; welches Mitglied einen solchen Zutritt begünstigt, soll seine Gesellschaftsrechte gänzlich verloren haben; 9) noch unversorgte Söhne von Mitgliedern dürfen die Gesellschaft frei besuchen; jeder ausgesteuerte und versorgte Sohn aber soll die Trinkstube (d. i. das Recht, sie zu besuchen) kaufen mit 2 fl. Nach dem Tode eines Mitgliedes rückt der älteste Sohn unentgeltlich in dessen Stelle ein, die weitern Söhne

müssen sich das Recht um 2 fl kaufen; 10) wollten andere Gäste oder Bürger sich einkaufen, so müssen 25 Gesellen darüber votieren, und im Fall der Aufnahme hat der Rezipient der Gesellschaft 6 Pfd. guter völliger Heller, den Gesellen gemeinlich ein Viertel Weins, und dem Knecht einen Schilling Pfennig zu geben; 11) kein Mitglied soll seinen Anteil an dem gemeinen Gut fordern und haischen, oder sein Recht an die Gesellschaft an einen andern veräußern dürfen; 12) die 3 Pfleger sollen zur Unterstützung und Handhabung der Statuten noch 4 Gesellen zu sich nehmen; über die Fastnacht soll ein eigener Wirt erwählt werden, der die Gesellschaft in allem erforderlichen versorge, und nach dem gewöhnlichen Aschermittwochmahl soll über alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft abgerechnet und der Überschuß unter die Mitglieder gleich verteilt werden.

Die zweite Urkunde ist im Jahr 1421 „an St. Lucientag“ gegeben und „mit der Stadt Sekret-Insiegel“ besiegelt. Dieses Dokument wiederholt obige vorzügliche Punkte, enthält aber noch den weitern Satz, daß Bürgermeister, Zunftmeister und Rat der Gesellschaft empfohlen haben, Mißhellungen, Frevel und Unzuchten der Gesellen unter einander auf ihrer Stube selbst abzuwandeln.

Nach der Reformation hatte die Gesellschaft zwei Vorgesetzte, oder wie man sie nannte: Ältere Herren, von jedem Religionsanteil einen; gemeinlich die Herren Bürgermeister und einen Rechnungsführer, welch' letzterer der unter den Gesellschaftsmitgliedern zuletzt Verheiratete war und Christaffel hieß. Seine Rechnung mußte in der Woche zwischen Neujahr und Dreikönigstag gestellt, zur Revision übergeben, und an einem beliebigen Tag darauf abgehört werden. — In den Jahren 1565 und 1713 wurde die Gesellschaftsordnung erneuert, und diente dann zur Richtschnur bis zur Auflösung der Gesellschaft. — Nach diesen Ordnungen bezahlte der älteste Sohn eines Patriziers bei der Aufnahme 3 fl für das Leichentuch, einen Feuereimer bei seiner Verheiratung und prästierte eine Merende für die Gesellschaft. Die andern Söhne bezahlten 60 fl nebst 3 fl für das Bahrtuch und prästierten ebenfalls eine Merende. Ein Fremder bezahlte 100 fl in die Kasse, 3 fl für das Leichentuch, jedem Mitgliede einen Dukaten, dem Diener einen Thaler; überdies hatte er eine förmliche Mahlzeit zu geben und bei seiner Verehlichung einen Feuer-Eimer zu stellen. Der Diener wurde vom Patriziat selbst bestellt, und war nach dem Parifikations-Rezeß jeder Zeit katholisch. Sein Jahrgehalt betrug nebst freier Wohnung 4 fl, wozu noch 3 fl 44 kr. kamen, welche das Kloster Weingarten seit uralten Zeiten als Fastnachtgeld für sonst gelieferte Hühner der Gesellschaft bezahlte, welche aber in neuerer Zeit dem Diener als Gehaltszulage überlassen wurden. Ferner genoß er auch Accidentien bei Taufen, Hochzeiten und Leichen unter den Gesellschaftsgliedern. Letztere waren frei von allen Zug-, Wacht-, Hand-, Spann- und Frondiensten, auch von Natural-Einquartierung und von Bezahlung der Fleischaccise. Von der Stadt bekam die Gesellschaft jährlich 3 Klafter Tannenholz, und vom Hospital 3 fl 44 kr. Fastnachtfischgeld. Außer diesen und den Rezeptionsgebühren hatte die Gesellschaft noch mehrere Pachtzinse für vermietete Läden und Gewölbe zu beziehen. —

Die Trauerordnung schrieb vor, daß für einen Verheirateten oder in einem Amt stehenden Herrn oder dessen Gemahlin die Mitglieder der Gesellschaft 14 Tage lang sich ganz schwarz kleideten, für ein unverheiratetes nicht bedienstetes Mitglied wurde 8 Tage und für ein Kind nur am Begräbnistage und bei den Opfern Trauer angelegt. Diese Sitte wurde jedoch im Jahr 1790 dahin modifiziert, daß für Verheiratete oder Bedienstete und deren Frauen nur 8 Tage, für Unverehlichte und Unbedienstete nur über die Leiche und gewöhnlichen Gottesdienste, für Kinder aber nur allein über das Begräbnis getrauert werden sollte.

Außer den obengenannten ursprünglichen Mitgliedern des Patriziats kamen nach Ordnung der Aufnahmsjahre in die Gesellschaft:

Jahr.
1421 v. Schindelin zu Unterraitnau;
1429 v. Besserer;
1444 v. Faber zu Randegg;
1447 v. Landau zu Blumenberg, Ritter;
1448 der Reichsprälat v. Weingarten;
1452 v. Schad zu Mittelbiberach;
1454 v. Bücklin;
1476 der Reichsprälat v. Weissenau;
1481 v. Sontheim;
— v. Teschler;
1484 v. Schellang;
— v. Croaria;
— v. Breysacher;
— v. Moosheim;
1507 v. Mundprat;
1508 v. Steinhaus;
1517 v. Ulm-Erbach;
1527 Volland v. Vollandsegg;
— Reichlin v. Meldegg;
— v. Bürgiß;
1565 v. Sattler;
— Hinderofen v. Multen;
— v. Öhlenschlager;
1566 v. Burgau;
1571 v. Abeck zu Schwandegg;
1574 Roth von Schreckenstein;
— Welser v. Zimmerberg;
1584 Hyruß v. Homburg;
1608 v. Lupin;
1615 Schellenberg v. Heimberg;
1627 v. Betz;

Jahr.
1627 Geist von Wildegg;
— Gall von Hochstraß;
— v. Deuring zu Mittelweyherburg;
1632 v. Stebenhaber;
1640 v. Hummelberg;
1652 Precht v. Hochwart;
1655 v. Blöck;
1658 v. Kolleffel;
1664 Schatz v. Liebenfeld;
1669 v. Langenmantel;
— v. Tafinger;
— v. Holzing,
1702 v. Braunenthal;
1719 v. Welz;
1723 v. Muschgay;
— Schlicht von Schlichtinsfeld;
1736 v. Gerer;
1740 v. Furtenbach auf Hummelsberg;
1741 v. Merz;
1742 v. Zweifel auf Türkheim;
1744 v. Knoll;
1746 v. Sulger;
1750 v. Ortlieb;
1752 v. Blaicher;
1756 v. Beck;
1766 v. Zelling;
1780 v. Bentele;
1786 v. Furtenbach auf Reichenschwand.

Auf einer braunen Tafel in der ehemaligen Geschlechterstube fanden

sich noch folgende verzeichnet, die als Gäste und auswärtige Ehrenmitglieder betrachtet wurden:

Gebitzo v. Bischenberg;
die Freiherren v. Königsegg;
v. Adelsreuthe;
v. Sickingen;
Ebinger v. der Burg;
Blarer v. Wartensee;
Bugg v. Dannenberg;
v. Mangold;
v. Federburg;
v. Gemmingen;
v. Helmstädt;
v. Venningen;
v. Rothenstein;
v. Mockh;
v. Landschad;
v. Rabensberg;
v. Ratzenried.

Von 1786 bis 1793 waren im Patriziat inkorporiert und eingeschrieben:

1) Max Dismas Precht v. Hochwart;
2) Jakob v. Beck;
3) Christoph Heinrich v. Welz;
4) Jos. Emanuel v. Ortlieb;
5) Joh. Bapt. v. Knoll;
6) Jos. Ferdinand v. Mertz;
7) Jakob Wilhelm v. Furtenbach;
8) Franz Joseph v. Bentele, Kanzlei-Verwalter;
9) Johann Michael v. Zelling;
10) Leonhard v. Beck;
11) Joh. Erasmus, Schultheiß von Sindringen.

Weitere Beiträge zur Geschichte der adeligen Gesellschaft zum Esel. (Protokoll vom Jahr 1695 an, Stadtbibl. A 186 b.)

Actum den 16. April 1695. Dato ist eine sambtlich hochadelige Gesellschafft allhier zusammen kommen, allwo ich Johann Bernhard Tafinger mit gebührendem Respect umb die Reception auf gemelte hochadel. Gesellschafft gehorsambst gebetten, anbey Mein Adel Diploma in Originali vorgezeiget, worauf ich dann sogleich receptirt worden, habe auch damahlen mit der gewohnlichen Collation außgewarttet und zugleich Prästanda prästirt, und weilen seit dem 11. Februar 1668 viel Jahr vorherr kein Protokoll gehalten oder geführt worden, als (so) habe ich ein solches allhier einverleiben wollen, damalen hat auch Herr Johann Sigmund Kolleffel das Christafel-Ambt sambt einer Rechnung mir übergeben.

Actum aus der adel. Gesellschaft d. 20. May 1695. Praes.

Burgermeister Schatz von Lilienfeld; Burgermeister Kolleffel; Stadtammann de Gall (diese die 3 älteren Herrn); Joh. Ludwig Schultheiß; Sigmund Precht v. Hochwart; Nikolaus Precht v. Hochwart; Joh. Ant. Geist v. Wildegg; Joh. Sigmund Kolleffel; Albrecht Ferd. v. Holzing; Ulrich Christoph Tafinger; Joh. Phil. Volland v. Vollandsegg; Joh. Ulrich von Deuring zu Mittel-Weyerburg; Georg Eitel Kolleffel; Joh. Bernhard Tafinger; Franz Joseph Precht v. Hochwart.

Bey dieser Versammlung ist einhellig erkandt und beschlossen worden, daß ein jedes Mitglied dieser Adel-Gesellschaft Sein und Seiner Frau Liebsten Wappen sambt einem silbernen Löffel und Feuerkübel (so solches noch nicht prästiert haben) auf gedachte Gesellschafft machen lassen soll, auch soll ein jeder, der künftig aufgenommen wird, solches prästieren und den Rang gleich der Session nehmen.

Item solle der, so Sich verheyrat (ob er schon die Session et Votum

würklich genommen, weil es von Alters her so observiert worden), den jemahligen Christafel ablösen und solches officium bis ein anderer sich verheüraten wird, versehen. Deßgleichen solle künftig vor die Reception nicht mehr die gewohnliche 10, sondern 20 Goldgulden bezahlt, (1723 betrug die Aufnahmegebühr schon 80 Gulden, 20 Jahre später sogar 100 Gulden) auch vor die Gastung nicht das Geld, sondern selbige in natura gegeben werden, gleichfalls auch bei der Reception die gewöhnliche Collation, nicht weniger die Löffel und Feuerkübel. (Statt letzterem konnte man auch 2 fl bezahlen.) Anno 1750 kamen noch hinzu 3 Gulden zu dem Leichentuch, für die Collation jedem Mitglied 3 fl; 1756 war letztere Gabe auf einen Speziesdukaten erhöht.

Der damalige Diener, der Peter hieß, hatte durch „Liederlichkeit" zwei der Gesellschaft gehörige Teppiche verloren; er mußte diese wieder ersetzen.

Am Aschermittwoch wurde stets das Fischmahl gehalten. „Den 7. März (1696) ist eine samtliche Gesellschaft zusammenkommen, das Fischmahl gehalten, und ist man allerseits sehr lustig und vertraulich gewesen, wobei sich alle Herr Geschlechter eingefunden. Anno 1706 heißt es: „ist alles lustig und fröhlich abgeloffen;" deßgl. 1710 ist man „zwei Tag fröhlich und lustig geweßt." .... Des andern Tags ist man wieder zusammenkommen; hat im ganzen gekostet 36 fl 34 kr. 1703 hatte die Gesellschaft zwei Mann ins Feld zu stellen.

Unten im Gesellschaftshaus befanden sich 2 Läden, welche vermietet wurden, nemlich anno 1704 auf 10 Jahre der kleinere Laden mit jährlich 24 fl, der größere ebenfalls auf 10 Jahre mit jährlich 30 fl Mietzins. Ersteren hatte einer Namens Krauß, letzteren einer Namens Mühlschlegel gepachtet. 1736 hatte den „Eckladen" Jakob Merkel mit 15 fl Miete per Jahr übernommen.

1744 baut Strumpffabrikant Sauter den ganzen unteren (Parterre) Stock, ohne den Eckladen, zu einem Laden um und pachtet denselben auf 40 Jahre; zahlt für die ersten 20 Jahre pro Jahr 10 fl, für die zweiten 20 Jahre pro Jahr 20 fl. Sauters Haus lag neben dem der Gesellschaft gehörigen und er durfte die Giebelwand durchbrechen, daß er von einem ins andere Haus gelangen konnte. Nach 40 Jahren (1785) sollte er alles wieder in den vorigen Stand setzen und der Gesellschaft übergeben. Den Eckladen pachtete auf 10 Jahre um 30 Gulden per Jahr Senator Dorner, nach diesem Jakob Kutter von 1755—1765 per Jahr 30 fl; später wieder auf 10 Jahre (bis 1775), endlich noch weitere 5 Jahre pro Jahr 45 fl, später pachtete denselben auf Lebenszeit der Grautucher Lorenz Prager um 50 fl.

1744 wurde ein neues Billard angeschafft.

Von da an enthält dieses Protokoll bloß noch Beschlüsse der Gesellschaft über Fastnachtfröhlichkeiten, Fischessen, Aufnahmen, Vermietungen rc.

Es waren, wie es scheint, zwei Häuser, denn es wird im Protokoll vom 18. Juni 1745 gesagt, „ob man nicht die Schiebläden an dem kleinen Gesellschaftshaus, worunter ein neugebauter Laden, hinwegthun und das Haus wie das große verblenden möge." Die Läden kamen weg und das Haus wurde „bestochen und bemahlt." Anno 1720 bestand die Gesellschaft aus folgen-

den Mitgliedern: Joh. Ludwig v. Schultheiß, Ulr. Christoph v. Tafinger, Joh. Sigm. Kolleffel, Albr. Ferd. v. Holzing, Philipp Volland, Joh. Ulr. v. Deuring, Bernh. v. Tafinger, Joh. Ant. v. Gall, Christ. Ant. v. Braunenthal, Konrad Dr. v. Welz, Joh. Christ. v. Welz, Nic. Precht v. Hochwart; Witwen: Frau v. Geist, Sigmund Prechts Witwe. 1731: v. Schultheiß, v. Tafinger, Precht v. Hochwart, Kolleffel, Albr. Ferd. v. Holzing, Jos. Ant. v. Holzing, Phil. v. Vollandsegg, v. Deuring, v. Braunenthal, Christ. v. Welz, Joh. v. Schlichtinsfeld, Joseph v. Schlichtinsfeld, v. Muschgay, Christ. Seb. v. Vollandsegg, Thomas v. Welz; Witwen: v. Schultheiß, v. Geist, Kolleffel.

Anno 1745 hatte der Gesellschaftsdiener jährlich 4 fl Lohn, 2 Klftr. Tannenholz, von der Leiche eines Patriziers einen Flor, Essen und Trinken und 1 fl 30 kr., von der Hochzeit eines Patriziers 1 fl 30 kr. und wenn er dazu laden muß, auch noch Essen und Trinken; bei der Aufnahme eines Patriziers 1 fl 30 kr., für die Aufwartung beim Fischmahl 45 kr. (dies bekam er auch, wenn das Mahl ausfiel), vom Gotteshaus Weingarten 3 fl 42 kr. 6 Heller, von Weissenau 1 fl 8 kr. 4 Heller, vom Brudergarten im Herbst 8 Maß neuen Wein, auch war er frei vom Fleisch-Pfennig.

Bei einer anno 1796 vorgenommenen Kassenrevision stellte es sich heraus, daß Junker von Knoll als Christaffel die Summe von 1211 fl 29 kr. 4 Hllr. „zu seinem Nutzen verwendet und mit Hintansetzung aller Rechtschaffenheit beinahe das ganze angreifbare Vermögen der Gesellschaft „verschleudert“ hatte. Knoll mußte eine Kanzlei-Obligation über 1200 fl ausstellen, da aber die Seelhauspflege auch 1500 fl bei ihm gut hatte, so wurde die Frage aufgeworfen, welche Obligation das Vorzugsrecht habe. Es wurde jedoch beschlossen, diese Frage vorerst unerörtert zu lassen. Knoll wurde als Christaffel abgesetzt. Er mußte die 1200 fl zu 5 % verzinsen und „bei Erbens“ das Hauptgut mit jährlichen Zielern von 100 fl heimbezahlen.

Die churfürstl. bayer. Regierung löste zwar die adelige Gesellschaft nicht auf, hob aber die damit verbundenen Patriziatsrechte auf. Das war der Anfang vom Ende dieser über 4 Jahrhundert bestandenen adeligen Gesellschaft.

In dem noch vorhandenen Einnahmen- und Ausgaben-Buch von 1775 bis zur Schlußabrechnung 1819 befinden sich unter den Einnahmen Ladenzinse, zurückbezahlte Kapitalien, Zinse, von dem Hospital das Fischgefäll mit jährlichen 3 fl 44 kr., Aufnahmsgebühren u. s. w.; unter den Ausgaben das Fischessen am Aschermittwoch pro Mann 3 fl, an verschiedene Handwerksleute Reparaturkosten, Gebühr dem Gesellschaftsdiener, Tarock- und l'hombre-Karten (ersteres Spiel 38 kr.), Würfel, Honorar für den Rechner (4 fl 30 kr., betrug später 6 fl), ausgeliehene Kapitalien &c.

Anno 1785 hatte die Gesellschaft ausgeliehene Kapitalien: Kaspar Dörflins Witwe 150 fl, Bürgermeister v. Beck 350 fl, Frl. v. Welz 200 fl, Bäckermeister Hablitzel 100 fl, Roth von Wolpertsschwende 120 fl, Gangolf Hertnagel von da 100 fl.

Anno 1790 hatte die Gesellschaft bedeutende Bau-Unkosten, zusammen 469 fl 24 kr.

1806 waren noch 4 Mitglieder: Knoll, Ortlieb, Furtenbach, Welz; diese warfen sich auf Martini „zu einiger Ergötzlichkeit" aus (jedem 25 fl) 100 fl; ebenso warfen sie sich aus im Jahr 1806 60 fl und an Martini desselben Jahrs „zu einiger Jahrmarkts-Ergötzlichkeit" jedem 25 fl, zusammen 75 fl (da es um diese Zeit nur noch 3 waren, nemlich Knoll, Ortlieb und Welz); dasselbe geschah 1807, 1808, 1809. Im Jahr 1810 erscheinen in den Ausgaben zum erstenmal Steuern, nemlich einmal an das Rentamt 23 fl 13 kr. 6 Heller und das anderemal 19 fl 28 kr. 6 Hllr., dann zur Stationskasse 21 fl 15 kr.

Anno 1810 hatte die Gesellschaft Kapitalien bei der Schuldentilgungskasse 250 fl, bei Adlerwirt Nabholz 150 fl, bei der Bäckerzunft 50 fl, bei Stadt-Kassier Jordan 100 fl, beim Hospital 1000 fl.

Anno 1818 hatte die Gesellschaft einen Kassaüberschuß von 1719 fl 2 kr. 5 Hllr.; für das verkaufte Gesellschaftshaus von Lorenz Prager 2200 fl, Kapital beim Hospital 1000 fl samt dem 8monatlichen Zins mit 33 fl 20 kr., zusammen 4952 fl 22 kr. 5 Hllr., welche Summe bei der Endabrechnung mit den Zinsen auf 5126 fl 48 kr. 5 Hllr. angewachsen war und in die 5 Teile geteilt wurde:

Mich. Feilic. von Zelling, K. württ. Hofrat,
Obervogt von Beck,
Burgermeister von Ortlieb,
Frau Amalie von Bentele, geb. von Precht,
Frau Julie von Welz, geb. Glandorf.

Der Esel, mit dessen Nennung heutzutage gewöhnlich ein verächtlicher Begriff verbunden wird, mußte zur Zeit der Gründung dieser adeligen Gesellschaft in einem sehr ehrenhaften Ansehen gestanden sein, denn nicht nur die Geschlechterstube wurde gewöhnlich „zum Esel" genannt, sondern auch das Wappen der Gesellschaft zeigte einen in weißem Felde auf einem grünen Rasen stehenden grauen Esel, und die Gründungsurkunden, welche aber über die Wahl dieses Tieres zum Wappen der Gesellschaft keinen Aufschluß geben, heißen gewöhnlich „Eselsbriefe". Nach Heine hätte aber der Esel im Mittelalter keine so verächtliche Figur gespielt wie heute; boshaft bemerkt er, „Esel" habe so viel bedeutet als heutzutage Doctor philosophiae. — Das einst dieser Patrizier-Gesellschaft gehörige Haus gegenüber dem Waghaus ist gegenwärtig im Besitz des Kaufmanns Thommel. Der Glanz dieser Adelsgesellschaft ist längst dahin; ihr Name lebt nur noch in der Geschichte und würde längst auch in der Tradition verschwunden sein, wenn nicht der Name der „Eselsmühle", die unweit des einstigen Patrizierhauses klappert, die kommenden Geschlechter an die alte Zeit erinnern würde.

Schließlich lassen wir aus den „Württb. Jahrbüchern" 1879 I. Heft eine von Dr. Sauter mitgeteilte Beschreibung eines Ravensburger Patrizier-Balls folgen.

Ein reichsstädtischer Patrizier-Ball.

Relation des Reichsprälaten Anton Unold in der Weissenau über die von denen beeden Herrn Reichsprälaten zu Weingarten

und Weissenau abgelegter Visiten bei der adelichen Gesellschaft „zum Esel" in der Reichsstadt Ravensburg, 1741.

Schon von alten Zeiten her seind beede jeweilige Herren Reichsprälaten zu Weingarten und Weissenau bei der adelichen Zunft zu Ravensburg immatrikuliert gewesen; deßwegen gedachter adelicher Gesellschaft alljährlich von Weingarten 4 Pfd. Pfg., von Weissenau 12 Fastnachthennen (so auf gewisse Weissenauer Lehenhöf gelegt) sollen geliefert werden, wie dann auch zum Zeichen, daß ein Herr Prälat zu Weissenau fähig sei, diese adelige Gesellschaft zu frequentieren, von dort aus in festo St. Stephani quot annis ein Kartenspiel und ein Pasch Würfel durch dero Diener überschickt wird, und wie man sagt, daß diese Besuchung vor altem, da noch einerlei Religion war, öfters solle geschehen sein; nun diese Zusammenkunft in etwas wieder in Gang zu bringen, haben dermalige beede ältere Herren, und sämtliches Patriziat zu Ravensburg, durch zwei Deputierte, als Herren v. Welz und Holzing sowohl den Herrn Reichsprälaten zu Weingarten [1], als den zu Weissenau [2]) höflichst invitieren lassen, hochdieselben möchten ihnen gnädig belieben lassen, den 6. Nov. ds. 1741 Jahrs auf dem sogen. Esel (d. i. das Haus der adeligen Gesellschaft) persönlich zu erscheinen, und mit einer Merenda (Nachtessen) vorlieb zu nehmen; und weilen beede HH. Reichsprälaten in erfagte höfliche Invitation konsentiert, so seind dieselben an dem begehrten Tag incirca umb 2 Uhr Nachmittags mit ihrer beihabenden Suite in Ravensburg eingetroffen, und von denen beeden älteren Herren, das ist, beeden Burgermeistern und übrigen vom Patriziat mit allmöglicher Distinktion empfangen und bedient worden, wie folgt:

Vielleicht den Einzug zu vergrößern und denen Ravenspurgern größere Parade zu machen Gelegenheit zu geben, hat der Herr Reichsprälat zu Weingarten denen von Weissenau auf Mittag mit ihm zu speisen durch Abschickung seines Kammerdieners nachbarlich einladen lassen, allwo derselbe seinen Oberamtmann Johann Georg Unold bei sich habend erschien; und weilen der Herr Prälat zu Weingarten seinen P. Priorem Anselmum Schnell [3]), 3 Patres, nämlich Matthäum Müller [4]), Pantaleonem Endras [5]), Dominikum Schnizer Culinarium [6]), wie auch seine drei Oberbeamte, als Herrn Kanzler Khuen, Oberamtmann Bell und Kanzleiverwalter Merlet mit sich zu nehmen gesinnet, so ist der P. Prior Chrysoltomus Göttling und P. Culinarius Joannes Nepomucenus Fischer von Weissenau auch noch nach Weingarten zu kommen zitiert worden, umb sich dem Comitatui zu adjungieren und selben zu multiplizieren. Nachdem nun alles zur Abfahrt parat, ist der Auszug von Weingarten um 1 Uhr geschehen; beide HH. Reichsprälaten fuhren beisammen in einer mit 6 Pferden bespannten, wohl aufgeputzten Chaise, dero die übrigen 6 an der Zahl folgten, entzwischen

---

[1]) Pl. Renz von Stetten am kalten Markt, reg. 1738 bis 1748.
[2]) Anton Unold, † 1765.
[3]) von Einthürnen, geb. 1690, † 1751.
[4]) von Ravensburg, geb. dah. 1692, † 1751.
[5]) geb. zu Ravensburg 1700, † 1754.
[6]) geb. zu Kempten 1704, Abt zu Weingarten 1745, † 1784.

und voraus ritten beede Kammerdiener und andere militärisch gekleidete Diener, welcher Zug nicht unachtbar anzusehen war.

Als man zum hl. Kreuz gekommen, stiegen zwei Deputierte von ihren Pferden ab, und komplementierten und invitierten beide HH. Reichsprälaten noch einmal auf das zierlichste und als selbigen das Gegenkompliment gegeben, ritten sie voraus, die baldige Ankunft deren eingeladenen hohen Gäste ihren Herrn anzukünden. Vor dem U.-L.-Frauenthor paradierte die Soldatesca und Bürgerschaft mit Präsentierung des Gewehrs und Rührung der Trommel u. s. w. Und da die hohen Gäste bei dem adeligen Hause abgestiegen, wurden hochdieselben von denen Herren Burgermeistern und sämtlichen Patriziatsverwandten mit aller Hochachtung geziemend empfangen und die Stiegen hinauf in das Zimmer geführt, allwo das adelige Frauenzimmer rangiert stunden, welche die HH. Prälaten salutierten mit Machung ihrer frauenzimmerischen Bugger*) und dergleichen Komplimenten. Zu der Rechten, beim Eingang des Zimmers, waren an einer Tafel beider HH. Reichsprälaten, wie auch anderer in das Patriziat neu aufgenommener Kandidaten Wappen gemalt, mit Pyramiden und anderm ausgeziert, oben stund folgendes zu lesen:

SeXto noVembrIs In festIVItate sanctI LeonarDI AbbatIs nobILIs VIrtVte et prosapIa PLaCIDVs et AntonIVs PraesVLes In VInea et MInora VgIa VenerantVr.

Nachdeme alles wohl besehen, und eine zeitlang unter einander geredet, nahm die Merenda den Anfang, während welcher einige Deputierte vom Rat dem Herrn Reichsprälaten zu Weingarten, als der das erstemal in der Stadt Ringmauern gespeist, der Wein mit gewöhnlichen Zeremonieen verehrt. Die Ordnung im Sitzen bei der Tafel war diese: oben die beiden HH. Reichsprälaten in Leinungsessel, auf der rechten Seite hinunter das adelige Frauenzimmer, auf der linken beide Patres Priores, Herr Kanzler von Weingarten, Herr Bürgermeister (kathol., von Ravensburg) v. Gerer, Herr Oberamtmann von Weingarten und Weissenau. Bei Trinkung der Gesundheiten gab die Bürgerschaft Salve; während Merenda hatten sich die Musikanten stets hören lassen. Gegen Abend ging der Ball an, mithin alter Observanz nach wurde dem Herrn Reichsprälaten zu Weingarten den ersten Tanz zu thun, angetragen; weilen aber der geistliche Stand nit erlaubt, diese Zeremonie zu verrichten, so hat er den Herrn v. Volland von Vollandsegg denominiert, welcher dann dessen Stelle mit der Frau v. Gallin von Hochstraß vertreten, und den ersten Tanz gethan. Der Herr Reichsprälat zu Weissenhau hat diese seine Verrichtung dem Herrn v. Kollöffel überlassen, und sodann die übrigen von dem Adel den angefangenen Ball kontinuiert, und das bis in die Nacht hinein; wo dann die oftbemerkten beiden HH. Reichsprälaten sambt ihrem Komitat (nachdeme selbige sich aller bezeigten exzessiven Höflichkeiten gegen dem Patriziat allda bedanket und ein Trinkgeld von 12 Karolinen, id est 57 fl ausgeteilt) sich nacher Haus begeben.

*) Bücklinge.

1315 Abt Konrad von Ibach in Weingarten kauft in Ravensburg für das Kloster ein Haus in der Kirchgasse.

1320 schließt Konrad, Abt von Weissenau, mit Ravensburg wegen des Fischerei-Rechts in der Schussen einen Vertrag ab. Nach demselben „soll der Herr Abt und Konvent die Burger lassen fischen von der Mühlbrugg bis an die Brugg zu Herbisreute“ (Rahlen); doch dürfen die Ravensburger die Fische nicht verkaufen, (also nur so viel fangen, als zu eigenem Bedarf nötig ist.) Dem Abt und Konvent wird gestattet, mit Körben, Netzen und Angeln ob und unter dem Wehr zu fischen.

Unter mehreren anderen, welche bei diesem Vertrag siegelten, befindet sich auch Konrad, Pfarrer zu St. Christina. Vertragsb. p. 201.

1321 bestätigt König Friedrich von Österreich, der in diesem Jahr in Ravensburg war, die Freiheiten und Privilegien der Stadt.

Privil. Buch p. 12. 15 b.

1321 stiftet Berthold von Laimnau, Bürger von Ravensburg, 16 Schilling Pfennig Goldes Costenzer Münz in das Spital zu Ravensburg, den Siechen zu geben. Sollten die Pfleger „der siechen vergessen“, so sollen die 16 Schill. „ganzlich und gar fallen an sanct Peters münster in der . . . . . (unleserlich) Owe (Weissenau) bi rauenspurg eweclich.“ Spital-Arch.

In dieser Urkunde kommt der Name „Gensbühel“ vor und statt Elsewang heißt es Ersewang.

1322 Schwester Custina von Ravensburg, in Lindau wohnend, legt für den Orden St. Francisci Profeß ab unter der Äbtissin Christina Vonbrotin.

1324 kauft das Kloster Weingarten ein Herbergshaus nahe bei der Pfarrkirche um 50 Mark Silber (jetzt Gasthaus zur Traube), wahrscheinlich identisch mit dem Kauf von 1315.

Bürgerliste 1324—1436. Die neue Reichsstadt fand zahlreichen Zuzug von außen und unter dem ersten kathol. Stadtpfarrer zählte sie bereits, wie schon erwähnt, 1800 Bürger. Die Namen der in das Bürgerrecht der Stadt Aufgenommenen wurden in besonderen Verzeichnissen eingetragen, welche heute noch vorhanden sind. Das erste Verzeichnis, Bürgerliste, geht vom Jahr 1324—1436. Dasselbe umfaßt 140 Blätter in der Größe von 32,5 cm. : 24,2 cm aus Linnenpapier mit unbekanntem Wasserzeichen und ist in leichtes Pergament geheftet.

Seite 1—10 sind Aufzeichnungen über die Einkünfte des St. Katharinen-, Nicolai-, Hospitals-, Georgi- und Magdalenen-Altars in der Pfarrkirche und von 20 Jahrtagsstiftungen.

Seite 10—16 enthalten Notizen über Verleihung von Hofstätten und Gütern an Bürger, und über Konsumsteuer und Zoll.

Auf Seite 17 beginnen die Aufnahmen der Bürger, und zwar fast durchgängig bis zum Jahre 1405 in lateinischer, von da an bis 1436 in deutscher Sprache, und zwar in dem in Ravensburg noch heute üblichen Dialekt.

Die in das Bürgerrecht Aufgenommenen mußten freie Leute sein,

durften in keinem Leibeigenschafts-, Lehens- oder anderem untergeordneten Verbande stehen, nach dem Statut: „Keiner soll jemands Unterthan sein; vor dem können wir ihn nicht beschirmen; Keiner eines weltlichen Herrn eigen; hat er ein alt Stöß (Rechtshandel), darum sind wir nicht gebunden, ihm zu helfen.“

Es mußte deshalb jeder Aufzunehmende hierüber einen Eid schwören und 2 Bürgen für sich stellen, daß er dem Gemeinwesen nicht zur Last fallen werde. Zuziehende, deren persönliche Verhältnisse zweifelhaft waren, mußten zu größerer Sicherheit mehr als 2 Bürgen stellen, z. B. 1335 ein Peter Mädeli sogar 5. Doch wurde später statt der Bürgen auch ein Pfand, z. B. ein Haus, ein Weinberg angenommen, mit der Bedingung, daß, wenn das Bürgerrecht nicht gehalten werde, das Pfand der Stadt anheimfalle. So konnte 1364 C. Roth keinen Bürgen auftreiben, (fide jubent nulli), verpfändete deshalb sein Haus. Die Aufzunehmenden hatten anfangs 1 Pfund Heller zu geben, von 1302 an aber 3 Pfund und bei gleichzeitiger Einkaufung in eine Zunft 5 Pfund Heller. Aufgenommen wurde in dieser Periode nur auf 5 Jahre, nach deren Ablauf das Bürgerrecht wieder erneuert werden konnte. Das Bürgerrecht wurde auch gegen bestimmte Dienstleistung ohne Hinterlegung der gewöhnlichen Summe verliehen, so 1418 dem Peter Ryser, dem „bletterseßer“, dafür aber soll er „die weber mit antwerk versorgen; wenn er aber daz nit füro tun wil, so sol er burgerrecht und zunft kauffen alz ain ander burger.“ Manche waren auch nicht zu allen Dienstleistungen verpflichtet. So ist dem Hans Buscheli 1434 das Bürgerrecht verliehen, „also daz er wacht fry sin sol; aber stüren raisen und ander dienst sol er tun sin und sines wibes lebtag.“ Bei den 5 Pfund H. als Aufnahmegebühr blieb es jedoch nicht immer, je nach den Verhältnissen der Kandidaten verlangte man mehr, 10, 20, 50, beim Grafen von Montfort und von Werdenberg sogar von jedem 200 Pfund Heller!

Verloren ging das Bürgerrecht durch Ungehorsam, durch Teilnahme an fremden Spänen und Kriegen, durch Nichterfüllung der schuldigen Leistungen mit Steuer, Wacht, Graben und anderen Diensten, und damit auch die hinterlegte Geldsumme beim Eintritte, und wenn der Aufgenommene Bürgen gestellt hatte, mußten diese für ihn eintreten und Strafe bezahlen. Z. B.: „Das Burgrecht haben 1368 empfangen Heinrich und Jakob Frick auf 5 Jahre und hinterlegten als Pfand 5 Pfund Heller, für welche sich verbürgen H. Frick und Rästli, doch mit der Bedingung, daß wenn einer der Ersteren das Bürgerrecht breche, die benannten Bürgen jene 5 Pfund Heller bezahlen.“

Bei unverschuldeter Armut und andern mißlichen Verhältnissen ging das Bürgerrecht nicht verloren; so 1396 bei Hainz Ekart: „Sich hat ein Raut erkent, wan haintz ekart, haintzen ekart seligen sun, ain ledig knecht ist und im ellend gewesen ist, daß er darumb sin burkrecht nit verloren hab und sol burger haissen und sin als andere unser burger.“

Weniger ratsam war es, mit Hintansetzung der Ravensburger Jungfrauen sich auswärts eine Frau zu holen; das nahm man übel; verschmähte

man die Holden von Ravensburg, so konnte darüber das hinterlegte Eintrittsgeld verloren gehen. So gab man dem Hans Hugo Renner einen Wink mit dem Zaunpfahl: „1398 hat Hans Renner und Hugo sin sun burkrecht empfangen vff 5 jar und hand 30 pfund heller verbürget mit Liutprechten und mit hansen maigenberger, mit der gedingd: git der alt Renner daz burgkrecht dazwischen vff, so ist der 30 Pfund Heller verfallen. Wäre aber daz Hugo sin ain wib in ainer frömden stat näme und sich dahin zug, so sind sie uns 10 Pfd. H. verfallen."

Was die Zeit der Aufnahme betrifft, so wurde dieselbe zu jeder Zeit, selbst an den höchsten Festtagen, vorgenommen, z. B. 1338 am heil. Ostertage, am heil. Fronleichnamsfest, und gewöhnlich eine größere Zahl von Kandidaten mit einander, z. B. an Michaeli 1347 im ganzen 39. Die höchste Zahl der in einem Jahre aufgenommenen Bürger wurde im Jahr 1389 mit 113, die geringste, 1328, mit 6 erreicht. Aufgenommen wurden im ganzen von 1324 bis 1436, also in 112 Jahren, 4233, mithin Jahresdurchschnitt 37. Doch blieben nicht alle Aufgenommenen im Bürgerrecht; manche gaben es selbst wieder auf und andere verloren es. Öfters findet sich am Rande der Liste die Notiz: „resignavit — hat es vffgeben — perdidit — verloren."

Die Herkunft der Aufgenommenen ist in der Liste nicht immer angegeben. Nach den Angaben rekrutieren sie sich vorzüglich aus den benachbarten Städten Oberschwabens und aus den umliegenden Landorten. Unter ersteren ragen besonders Weingarten, Waldsee, Tettnang, Buchhorn und Isny hervor, welch letzteres, durch seine Leinwandfabrikation berühmt, viele Weber nach Ravensburg lieferte, das im Mittelalter bis nach Spanien hin mit Leinwand Handel trieb. Auch von weiter Ferne kamen etwelche: von Augsburg, München, Kempten, Köln, Memmingen.

Von den Landorten bekam Ravensburg Zufluß vorzüglich von Oberhofen, Eschach, Baienfurt, Schmalegg, auch von der „niuven Rauenspurg" und Hoßkirch. Alle Gewerbe sind unter den Aufgenommenen vertreten, nur die Kunst wird umsonst gesucht; nur ein Maler, Erhard aus Isny, ließ sich in Ravensburg nieder; es ist, als ob in Ravensburg von Anfang an bis heute kein rechter Boden für die Kunst wäre! Nicht ein einziges, schönes Privatgebäude, z. B. aus der Blütezeit der Renaissance, hat Ravensburg trotz seiner steinreichen Hundbiß, Bucklin, Möttelin und Holbein aufzuweisen! Bilden die Gewerbe das Hauptkontingent der Aufgenommenen, so vermochte dasselbe doch nicht in der Verwaltung der Stadt sich geltend zu machen, gegenüber dem Zuzug des Adels, der die vorhandenen alten, aus welfischer und hohenstaufischer Zeit noch stammenden Geschlechter verstärkte und mit ihnen alle Gewalt an sich zog. Die Gründe des Eintritts in die Reichsstadt liegen teils in der durch zahlreiche Fehden herbeigeführten Armut und Verschuldung des Adels, teils in dem Erstarken der Landesherren, vor deren Gewalt sich die Herren Ritter am besten hinter den Mauern einer freien Reichsstadt sicher sahen. Nicht allein die Nachkommen der alten Dienstmannen, wie die Wildenmann, Vigenburg, Fronhofen, Tobel, Ankenreute, Ringgenweiler, Oberhofen, Richlisreute, Isenbach, Raderai, Aichstegen,

die Sürgen von Sürgenstein, die Rosenharz, die Ryschach u. a., auch vom höheren Adel traten sie ein und schloßen mit der Stadt ein Schutz- und Trutzbündnis, wie die Grafen von Werdenberg, Montfort, die Herren von Königsegg, Schellenberg und selbst von Habsburg. Auch der Klerus bewarb sich um das Bürgerrecht der rasch aufblühenden Reichsstadt. Gegen 60 Geistliche empfingen dasselbe, und auch die benachbarten klösterlichen Konvente von Weingarten, Weissenau und Baindt traten durch dasselbe mit der freien Nachbarstadt in die freundschaftlichsten Beziehungen. Auch von den „Königs Kammerknechten", den Juden, kamen etwelche, 16 an der Zahl, in die gewerbthätige Stadt; von Köln, Pforzheim und anderen Orten kamen sie und entfalteten unter den Christen ihre kommerzielle Thätigkeit. Selbst das im Jahr 1428 wegen des ihnen zur Last gelegten Verbrechens der Ermordung eines Christenknaben erfolgte und vollzogene Urteil zur Verbrennung der ansäßigen Juden schreckte sie nicht ab, denn schon im nächsten Jahre, 1429, findet es der Jud Anselm für gut, unter den Christen zu wohnen.

1377 wird in Ravensburg ein „meister herman büssenmaister" (1378 „büchsenmaister") in das Bürgerrecht aufgenommen, „und hat gedinget, daz er dieselben fünf Jar sol bi uns sitzen on all dienst, wan daz er all raisen faren sol; und ist daz man sin mit siner kunst bedarff ze weller raiß daz wär, da sol er dienen den burgern und nach dem als er denn dienet sol man in denn eren und sol daz an des Ratz erkantnust stan."

Daraus folgt, daß die Ravensburger das Feuergewehr frühe schon eingeführt hatten.

Seit die Städte im Kampfe mit den auf ihre wachsende Macht eifersüchtigen Herren lagen, war ihnen jede Hilfe von auswärts willkommen. Es blieb nicht bei der bisherigen Bürgersteuer; die Städte nahmen die adeligen Herren gern als Verbündete auf, die sich verpflichten mußten, zu „raisen", d. h. ins Feld zu ziehen, wenn die Bundeshilfe es erfordert." (Vergleiche dieses und die folgenden Auszüge aus dem Bürgeraufnahmebuch.)

1378. „Eberhard von kunsegg ze altzhusen und dasselb gotzhus sint unser burger worden und hat man dem unser burgrecht verlühen fünf Jaur ze haltent; und hat darumb verbürgert fünfzig pfund pfennig costent. das burgrecht also ze haltent und sind darumb bürgen hans landamman, haintz smid gündel und cuntz biberse unumschaidenlich und ist daz beschehen mit der beschaidenhait, daz man im hat usgesetz den landvogt, alt stöß und iren orden; ob sie da von bekümbt wurden, da hat man nit ze tund. Si send och järlich ze stür gebn zehen pfund pfennig costent müns; wär och das si oder ir lüt bedurffent wurdent botschaft von unserm Rat ze tund, daz sol man tun uff ieren schaden und send si daz bezalen; wurden man och raisen, so send si dienen nach ains ratz erkantnüst, und hat och der obgenannt comentur das gesworn nach unser statrecht gehorsam ze sind; wär aber daz der selb comentur abgieng vom tode oder suss verandert wurde, so sol sin nachkommet, der an sin stat gesetz wird, och den selb aide tun und sweren in derselben wise, alz der jetzig gesworen hat; und ist och daz alles geschehen mit sins oberen willen urlob und wissent und sol uns daz ier brieff gebn."

1378 verkauft Hans von Hornstein sein Gut in Hasenweiler an Kath. Wildenmann in Ravensburg. Die Ritter von Hornstein waren 1339 Bürger zu Ravensburg geworden. In diesem Jahre tritt ein H. miles de Hornstain gegen eine Gebühr von 30 Mark Silber und derselbe stellt als Bürgen den Ammann F. Humpis, Wilhelm Humpis und C. Wolfegger.

1380. Note im Bürgeraufnahmebuch: „Item maister hansen gloggengiesser ist erlobt ain stübli ze machent vor dem tor uff sinen garten und sinem hüsli."

1381 wird Herr Heinrich von Hoßkirch gegen 20 Pfund Heller in das Bürgerrecht aufgenommen, und verbürgt sich hiefür mit seinem Hause in der Unterstadt neben dem Hause des Ulrich Mendler und verspricht den Bürgern, nach seinem Tode zu der Fabrik der L.-Fr.-Kirche 30 Pfd. H., dem Spital 5 Pfd. H. und dem Leprosenhause ebensoviel zu geben.

1381 wird im Bürgeraufnahmebuch ein Pfarrherr Ulricus von St. Christina genannt, dessen Knecht Benz Messner von Bodnegg in Ravensburg Bürger wird.

1382 wird ein Sürge Bürger. „Item lutz sürige von siggen hat seinem vetter von geroltzruti burgrecht empfangen fünf Jaur ze haltent und hat verbürget für in dreisig pfund pfennig; darum sint bürgen lutz sürige und haintz sürige und hat man mit seinem krieg nitz zu tun und soll ainen brieff von im schaffen den burgern uff ostern."

Dieses im Mittelalter so bekannte Geschlecht der Ritter Sürgen von Sürgenstein, deren Schloß heute noch das Argenthal bei Eglofs beherrscht, bürgerten sich schon 1380 mit Hans Sürge Unruh, der hiefür 40 Pfund Pfennig bezahlte, in Ravensburg ein, und bekleideten im 15. Jahrhundert mehrmals die ersten Ämter. Dieses Geschlecht ruht nur noch auf zwei Augen, indem der letzte der noch lebenden Sürgen, jetzt Freiherren, bei Feldkirch kinderlos ist. Das monumentale, aus dem 13. Jahrhundert stammende Schloß, mit interessantem, romanischem Portal, ist jetzt im Besitze des bekannten Nordpolreisenden Grafen Karl von Waldburg-Zeil. Eine Abbildung eines gothischen Fensters der Schloßkapelle findet sich bei Baumann, Geschichte des Allgäus S. 162.

1382 „Grauff Cunrat von Montfort hat unser Burgrecht empfangen fünf Jaur daz ze haltent und hat dar umb verburget zweihundert pfund haller; ob er dieselben fünf Jahr sin burgrecht nit hielt, daz er dann den burgern geben soll zwaihundert pfund haller; und sint dar umb sin burgen haintz humppis und diethelm von paygern und ist och beredt, daz er ze stür järlich zwischent sant martis tag und wihnächten geben soll vierzig guldin und nit mer; dar zu soll er all raisen: so dü stat uszühet, es sigt (sei) mit dem halptail, mit dem drittail oder mit dem viertail, die selben rais dienen mit zwain spiessen und hat damit genug getan. Es wäre denn daz man raisend wurd da uff hin in daz land, daz im und sinen lüten gelegen wär, darzu soll er dienen nach ratz erkantnüst; wär auch daz es dar zu käm daz die statt ains zu schutz bedurffen wurden zu ieren bestelten

soldnern, da sol er uns ainen spies zu liehen in siner kost; es wär denn, daz derselb spies als lang under wegen wär daz sind die burger ansehen und im dar ume helff tun; wenn och daz beschuch, daz man von siner pett wegen botschafft von dem rat liehen sol, daz sol uff sin kost gan; wär och, daz sin diener wider rechtz angriffen oder beschadget, daz sol und mag er an den rat bringen mit clag und erkennt sich denn der rat oder der mer tail des ratz daz den wider rechtz beschehen, so sollen wir dem benempten grauff Cunrat und sinen dienern beholffen sin und sol och füro nach sinem burgrecht mit kainer unser anzal noch gült nit ze tund han; und hat daz burgrecht in der vorgesribenen wise gesworen."

„Item grauff albreht von werdenberg der elter ze den ziten Lantvogt in obern swaben hat unser burgrecht empfangen 5 Jaur das ze haltent und hat darumb verbürget 200 pfund haller und sint dar umb sin burgen hans wolfegger und ulrich humppis, und ist och beredt, das er ze stür järlich zwischent sant martins tag und wihenächten sol geben 40 gulden und nit mer. Im ist och die lantvogtye ußgesetz; mit allen stuken so zu der lantvogtye gehöret, damit han wir nit ze tund und sol och niemen dienen, der in unser bun . . . . . ist; doch die wil er lantvogt ist, so mag er unserm herrn herzog Friederich von paygern wol dienen; was in aber da von anging, damit hetten wir nit ze tund; darzu sol er raisen; so dü stat uszühet mit dem halptail oder mit dem drittail, dienen mit zwai spiessen und hat damit gnug getan. Wär och, daz es darzu käm, daz die stett zuschutz bedurffent wurden zu ier bestellten söldnern, da sol er uns ainen spies lihen in siner kost." (Sonst wie oben.)

Beide Zitate reden von „bestellten Söldnern" der Stadt Ravensburg. Wie ihre Nachbarin Biberach, sah sich auch Ravensburg durch die fortwährenden Kämpfe genötigt, längere Zeit eine Schweizergarde zu unterhalten.

1382 tritt Abt Wernher und der Konvent des Klosters Weissenau in das Bürgerrecht zu Ravensburg gegen 40 Pfund Heller. Bürgen sind Henni Humppis und Peter Maigenberg. Bedingung: daß das Kloster jährlich 10 Pfund Heller als Steuer gebe, „und was man och inen botschaft lihen mus, der send si schaden haben; si sen doch den burgern mit ier wägen ze raisen dienen und sol och an dem Rat stan, wie man si füro an gelt onlegt. Man hat och ir obern und ieren orden ussgesetzt und och den lantvogt; vor denen schirmet man si nit; gieng der Abt ab, wela (Ravensburgisch statt: welcher) denn abt wirt, der sol och geloben bi siner trüwe an ains abt stat daz burgrecht ze haltent."

1383 an St. Lukastag wird zu Ravensburg Bürger Cuntz Baggus, Bleicher, mit seinen Kindern. Bürgen: Hermann Bleichmeister, der Bleicher und der Gerster. „und an denselben tag ist im verlühen die nieder blaichi ain jaur umb die 16 Pfund Heller.

1385 wird der Jude Smarian mit seinem Sohne Leo und ihren Frauen zu Ravensburg Bürger. Dieselben geben als Steuer, ersterer 25 fl, Leo 5 fl nach den Bedingungen, die ihnen unter dem kleineren Siegel

der Stadt schriftlich zugestellt worden sind. Die Reichsstadt aber verwahrt sich gegen die Pflicht, sie gegen den König in Schutz zu nehmen.

1388 Herr Ulrich von Hörnlingen und „frow ursel schenkin, sin eliche hussfrow hand an s. adrianstag unser burgrecht empfangen und hand daz geswooren, ze haltend und ze laistend zehen gänzü Jaur und send järlich ze stüren geben 10 pfund haller und sol ir vesti Bigenburg der stat und den stetten warten und ir offen hus sin und haissen die wile si beide lebent. Wär aber daz si die vesti bigenburg ienen ains rechten kaufes verkauffent, so send si den stetten ier recht bedingen; one gevärd."

Aus dem Geschlechte der Ritter von Bigenburg (Beyenburg bei Blitzenreute) stammte der Gründer des Klosters Weissenau, Gebizo von Bigenburg, der sich auch von Ravensburg nannte. Die Bigenburg, welche Kämmerer der Hohenstaufen nach den von Ravensburg waren, erloschen mit Ursula von Bigenburg, welche in der Mitte des 14. Jahrhunderts den obgenannten Ritter von Hörnlingen heiratete und ihm alle Güter mit dem Schlosse Beyenburg beibrachte. Dieser Ulrich von Hörnlingen, der 1378 schon zu Ravensburg gegen 20 Pfund Heller Bürger geworden war, und nun 1388 sein Bürgerrecht erneuert, unterzeichnete auch 1397 die Stiftungsurkunde der adeligen Gesellschaft „zum Esel" in Ravensburg. Schulden halber verkaufte Ulrich mit seinem Sohne Heinrich all sein Besitztum an das Kloster Weingarten um 6000 Gulden. Da nach geschlossenem Verkaufe die von Hörnlingen die Burg nicht ausliefern wollten, wurde sie erobert und niedergebrannt.

1388 Herr Hans von Bodmen, „gesessen ze Kuensegg, in vigilia epiphanie, hat Burgrecht empfangen und hat geswooren daz ze haltent zehen Jaur und hat man im usgesetz unsern Herrn den kuenig, herrn venetzlaw (Wenzel) daz in unser burgrecht nit sol binden an siner gelöbt, die er mit im hat. Er sol och järlich ze stür geben 12 lib. haller für sin stür. was och unser Burger mit sünen lüten zu schaffent, so sol sin amptman und die selben für unsern Rat komen und beidenthalp ir red tuon; und nach red und widerred beider tail waz sich denn ain rat erkent, da bi send si beliben. was och sin lüt mit unsern burgern zu schaffent, da send si och für unsern amman komen und sich da von lasen be . . . . Er mag auch allen herren wohl dienen, usgenomen der, die wider den bund, wider ihr diener und burger sint, den sol er nit dienen."

1388 „Märk von Schellenberg der elter, in die s. adriani martyris, hat och geswooren sin burgrecht zu haltent zehen gäntzue Jaur und sol mit sinem tail der vesti kissleg och die selben zite untz uff sinen tod warten und der statt offen hus haissen und sin; verkauft er aber sinen tail rechten koufs, so sol er den stetten die selben recht usgedingen; wan sin sun märk usgeritten ge paygern wider den stetten, dar umb wart das also vertädinget."

1397 H. Dietz wird Bürger zu Ravensburg. Bürge: Frik Luprecht. „Soll er ällü jar stüren als ander burger und wenne man raiset,

so sol er uns ainen knecht lihen, der Raisig sig und sol sich lan anlegen mit pfennigen als ander unser burger und burgerinen."

1398 „Burkart von Lochen ist burger worden 5 jar und hat 30 lib. den. verbürget mit Friken Liutprechten und sol mit uns stüren alz andern burger und wenn wir raisent von manung unser aidgenossen, so sol er uns ainen guten Raisigen knecht schicken uff sinen schaden. Wenn wir selbs raisent und uff dem veld sigen, so sol er mit uns raisen nach des Rautes Erkanntnüs."

1400 „Da hat Abt Johans von Essendorf Im selb und allen sinen herren und sinem convent und gotzhus (Weingarten) ain burgkrecht empfangen 5 Jar die nechsten nach einander, also das er und sin herren gehorsam send alz andere unsere burger und sol allie Jar der stat ze stür gebn uff Sant martins tag da man andere stüren richt, 50 pfund haller und sol man im die allie Jar abschlahen an den hunderten und fünf und sibentzig pfund pfennige die im die Stat schuldig ist. Und wäre, ob er das burgkrecht uffgäbe oder verliere, so sol er doch die 5 jar die stür gebn. Item im hat och ain stat usgesetzt den Bapst, den Bischoff und all gaistlich sach. Item dem künig im Landvogtye und ander heren vogtrecht. Item er sol der stat dienen nach ains Rats gnad."

Demnach war die Reichsstadt Ravensburg dem Abte von Weingarten 175 Pfund Pfennig schuldig.

1410 Abt Johannes von Essendorf von Weingarten erneuert „Im selb und allen sinen herren und sinem convent und gotzhus" das Ravensburger Bürgerrecht, also „daz er und sin herren gehorsam send in aller redlicher sach; und wär, ob es sich in den 5 Jauren fuegte, daz wir von unser stat oder gemeiner stett wegen krieg gekommen, da sich der Raut und ander erber luet erkantin daz die dem gotzhus verderplich wären, so mag er daz burgerrecht wol uffgeben wen er wil."

1428 „Uff am Montag nach waltpurg ist Claus Mötteli burger worden uff 5 Jaur, verbürget 20 lib. Den.; Bürgen: Jos und ytal Huntpiss und mit dem gedingd, daz er nit gebunden sin sol ze gericht noch ze rat ze gan noch mit sin selbs ze raisen; doch sol er raisen mit dem guot oder ain stellen mit so viel pfärt alz er ritt und sol ze stür gebn 22 fl, wurd aber die stür gemeret, so sol er och me geben."

1429 „Uff an mittwochen nach gregory" pape Abt Johans und der Convent des Gotzhus in der mindern ow (minor augia, Weissenau) hand ein burgerrecht empfangen 5 Jaur ze halten, und hant verbürgt 60 lib. Den. und sol järlich ze stür gebn uff sant martinstag 10 lib. Den."

1429 „Uff an mentag vor Oschwaldi ist burger worden Stubenberg von Stuben 5 jar verburget 15 lib. Den. Bürgen: ytal huntpiss, burgermaister und cunrat von stuben und sol die 5 jaur ze stür gebn 6 lib. Den. und andern dienst alz ain ander burger; wurd

man och zwifalt stür geben, so sol er auch tuon und wenn die 5 Jaur uss wären, so mag er uns und wir Im denn daromb absagen."

1433 „Uff an fritag nach othenari ist Ursula von Ebersperg und ir tochter burger worden 5 Jaur und hant verbürget 10 lib. Den.; bürgen: Göry kröl und michel Huntpiss und sol gebunden sin alle Jare die wyli das kind bi ir ist ze stür ze geben 5 lib. Den. wenn man ainfalt stüret; wenn sich aber gebüret das man zwifalt stüret, so sol es ir an irem gelt auch zwifalt zugan; und mit sunderhait sol si mit raisen und ander sach gehalten werden und sie als andere burger, die in so viel stüren sitzen. Als bald aber das benempt kind von ir kompt daz och uss dem burgkrecht komen mag wenn es wil, so sol man sie denn mit den stüren beschaidentlich halten und an ainem rat stan waz si dannenhin geben sülle. Und alz des kinds mutter uss dem burgkrecht komen ist, so haut (hat) man daz kind angesehen um 3 lib. Den. „wenn man einfalt stüret, und wenn man zwifalt stüret, so sol es zwifalt zugan."

1435 „An frytag nach hylaren ist burger worden Conrat Hell der goldschmid 5 Jaur und hant verbürget 5 lib. Den.; bürgen: fritz sporer und ulrich wochner."

1436 „An fritag in der osterwochen ist Conrat Bessrer mit wib und kind burger worden, 5 Jaur; verbürget 20 lib. Den. und hant verbürget Jakob Schellang und Erhart Sürg und mit dem gedingd das sie nicht mer gebunden sin send (sollen) ze stür ze geben den $8^1/_2$ lib. Den. jedes Jaur, und insunderhait solen sie mit Raisen, wachen und anderem gehalten werden als andere burger."

Ministerialen, Patrizier, Adelige wurden 1324—1436 aufgenommen:

1326 Ruso von Aichach; Hermann von Oberhofen; Bertholdus Sirg;
1327 Johannes von Ysenbach; C. de Thaldorf;
1330 Cuno de Allwank; Hermann von der Hube; Manstog, Vater und Sohn; Ruso von Ringenweiler;
1331 Jakobus Ysenbach;
1333 H. v. Fronhofen;
1334 Kuno Holbain; H. Wasenberg;
1335 H. an der Wise; C. Biezzenhofer; Manz de Wiler;
1337 Minister de Buchhorn;
1338 Adelhaid von Vogelhartz mit Tochter;
1339 C. de Essendorf; Johannes Moshain; Bruder Syfrit von Mindelberg, Commenthur zu Altshausen; H. Ritter von Hornstain; B. Ruti;
1340 Hans Ankenruti; Wälti Moshain; Eberhard von Fronhofen, Ritter; Wilhelm Ysenbach; Bilgerin de Tubel (Tobel), Ritter;
1341 Ritter von Brachsperg; Baiswil; Albert Schenk v. Bigenburg; Werner vom Rosenhartz; Johannes Kirchherr von Hasenstain; Johannes vom Dietenberg; Münch v. Hohentanne; Hermann Weili; Hans v. Ernstwiler;

1342 die Frau des Ministers v. Waldburg mit Tochter; Hiltbrant de Stegne (Aichstegen); Jakob de Laimow (Laimnau); Johannes Molbrechtshusen; Dieto de Albisruti; C. Ondurnon (Einthürnen); Otto vom Hof; Herr Petrus, Ritter v. Ebersperg; Johannes Ruti;
1343 Herr F. vom Riet, Ritter; Herr H. vom Riet, Ritter;
1344 Wilhelm Prachsperg;
1345 der Minister de Stofen, Ritter von Wolfurt; Mangolt von Wäldi; Jakobus Luprecht; die Frau des Vogts F. Humpis; Bertholdus Rienolt; Hermann Wildemann; Uzo de Ruti;
1346 Manstog C.; Bosser; Hainrich von Sluppfin; Jakobus von der Ahe; Hartnigt Kröl;
1347 C. de Riet, Ritter;
1348 C. der Mayer von Libenhofen;
1349 Albertus Obernhaim; Kröl, Minister von Sulgen;
1350 Hainrich de Buren (Beuren); Ulrich von Riet, Ritter; Brida de Brunnenveldt; Peter von Owe (Eyb bei Blitzenreute); Jakob ab der Wise; Chunradus Buchse; Jakobus vom Rain; Chunradus Hagenbach;
1351 Wälti v. Moshain;
1352 H. Kuoch v. Rischach; C. Wolfegger; Luzzo von Halle de Zürich; Ulrich Stuber;
1353 Jakobus Ysenbach, Sohn des F. Ysenbach;
1354 Ludwig de Halle;
1355 Her von der Straß;
1356 Ulrich de Ruti; Friedrich Ysenbach; Jakobus von der Ahe;
1358 Nykolaus v. Hugenbach;
1359 Bertholdus de Lugbach;
1361 Hainrich Brachsperger genannt Schupfer; Fridericus Isenhut;
1362 Ulrich Schenk v. Uettendorf (Ittendorf);
1363 Hainrich Ekol de Hohenfels;
1364 Eberli Heisterkirch; Georg und Diethelm v. Paygern;
1365 Jo. Oswalt, Minister v. Tettnang; Hermann, Herr von Radrai; Wilhelm Wildemann;
1366 Bertholdus de Laimow; Johannes Ankenruti gen. Landammann; Friedrich Moshain, gesessen vor dem Wald;
1368 Grauff Gotfrid von Habspurg;
1369 Utz von Ruti; Ulrich von Stuben;
1370 Werhmaister, einst Minister in Wangen;
1371 Diet von Mindelburen;
1372 Elsbet von Tannegg;
1376 Lutz Sirg v. Siggen;
1377 Agnes v. Athelberg;
1378 Agnes v. Stegen (Aistegen—Löwenthal); Eberhard v. Kunsegg, commentur ze Altshusen; Ulrich von Hörnlingen; Utz von Kunsegg von Ebenwiler; die Frau des Walther v. Hohenfels;
1379 Ulrich v. Essendorf von Mittelbuoch; Hans v. Obernhain, Schwiegersohn des Ulrich Humppis;

1380 Wälti v. Moshain v. Zolnruti (Zollenreute); Hans Sürge Unruwe; Helwig von Essendorf; Ulrich von Künsegg; Johann Burst; Jäk von der Ach v. Hargarten;
1381 Hans und Symon v. Moshain; Elisabeth v. Arnsperg; Bentz Brachsperg; Hans Stuber; Anna und Ursula, Töchter des Johannes v. Tobel;
1382 Simon Moshain; Grauff Cuonrat v. Montfort, Herr ze Pregentz; Grauff Albrecht von Werdenberg, ze den ziten landvogt in Obersuaben; Friedrich von Raitenow; Sürge v. Gerotzruti; Wilhelm Wildenmann;
1383 Hans Kisselegg; Cunrad de Hornstain; Hans von Tobel;
1385 Diepolt v. Lutrach; Marquart Schellenberg der Ältere;
1386 H. Unruwe Essendorf; Dietz v. Hartenegg;
1387 Klaus v. Schürlingen;
1388 Herr Hans v. Bodmen ze Künsegg; Els Winterstettin v. Moshain; Friederikus de Swendin;
1390 Wölfli Sürig; Cunrat v. Nidegg;
1396 Herr Cunrat v. Brachsperg;
1397 Horwer Dietz; Wilhelm v. Rosenhartz;
1398 Burkart v. Lochen;
1399 Marquard de Schellenberg; Wälti Moshain;
1405 Schenkin Anna v. Aulendorf;
1406 Ulrich v. Humbrechtzried; Burkart v. Lochen;
1407 Ulrich v. Künigsegg ze Woltpertswendi; Hans Essendorf;
1410 Hans v. Moshain;
1411 Cunrat Wildenmann;
1414 Herr Aulbrecht der Schenk, Kirchherr ze Berg;
— Anna v. Waldegg; Salome v. Hornstain;
1415 Herr Hans von Emenhofen;
1417 Anna v. Moshain;
1418 Hans v. Künigsegg v. Brüssen (Preußen, Deutsch-Ordensland);
1419 Cunrat v. Stuben;
1421 Cuntz v. Selbherren; Frik vom Gossolt;
1424 Frik v. Lochen;
1426 Cunrat Wildenmann;
1429 Haintz Sürg; Stubenberg v. Stuben;
— Frik v. Payern v. Marchdorff;
1430 Elena v. Müllegg; Heinrich Lutfrid gen. Arnsperg;
1431 Hans v. Nydegg; Hans Gremlich v. Zußdorf; Hans Brandenburg;
1432 Hainrich v. Payern;
1433 Ursula v. Ebersperg;
1436 Märk v. Merenwang; Rudolf Wildenmann.

Verzeichnis der in dieser Bürgerliste vorkommenden Kleriker.

Ravensburg: Joso pfaffe 1340; Magister Cunrad Schad, Leutpriester zu U. L. Frau 1381; Herr Cunrat Seltenrich 1382; Herr Wernher

Frank, Priester und Kaplan zum hl. Georg 1383; Herr Johannes Ungemut, Dekan 1383; Herr Bilgerinus Zund, Bruder des Magisters Heinrich Zund 1385; Herr Johannes Gilte, Bruder des Oswalt Gülth „an der zit stattschriber" 1386; Herr Cunrad Lusser 1386; Herr Cunrad Kempf, Leutpriester 1386; Herr Renhart Wermaister, Leutpriester a. d. obern Kirche 1386; Herr Hainrich Swinli, Kaplan zu St. Nikolaus 1387; Herr Hainrich Schwälting 1387; Herr Dietricus, Kaplan zu St. Jodok 1387; Herr Johann Gilg, Priester 1396; Herr Johannes Zund, „schuolmaister", Sohn des Magisters Heinrich Zund 1399; Herr Cunrat Hoffkirch und sein Bruder Jodokus 1401; Herr Hans Aicheller, „an der zit lutpriester" 1404; Herr Hainrich Simler „ain priester" 1417; Herr Hainrich Sturmaheintz 1418; Herr Hans Payer 1418; Herr Berthold Neker 1419; Herr Hans Knüpfel 1425; Herr Hainrich Schmid 1429.

In der Steuerliste werden erwähnt:

Herr C. Schmid 1365; Herr Eberhardus 1365; Ulrich Marti 1365.

Jahresstiftungen werden erwähnt für Herrn v. Kantzach und seine Schwester Lucia, Herr v. Ablach, Herr Dekan v. Hohenberg 1365.

Herr Petrus Bühel und Herr Georg Smid, Kapläne zu Ravensburg in einer Urkunde des Spit.-Arch. 1452.

Krumbach: Herr Leutpriester von Krumbach 1352.

Marchdorf: Herr Johannes Burkardus, Leutpriester 1354; Herr Nikolaus Trükner, Leutpriester 1400.

Bunde (Baindt): Herr Syfrid, Leutpriester v. B. 1354; Herr Kaplan v. B. 1381; Frau Äbtissin und Konvent in B. 1400.

Grünenkrut: Herr Lutfrid, Pfarr-Rektor in G. 1368.

St. Christina: Herr Ulricus de sancta Christina 1381.

Weissenau: Abt Wernher und Konvent 1382; „Abt Johannes und der Konvent des Gotzhus in der mindern Ow" 1429; „der ehrwürdig abbt Niklas in der Myndern Ow" 1470; Abt Johannes Schutz 1474.

Engen: Herr Ulrich von Engen 1382.

Kappel: Herr Ulrich Leutpriester in K. 1383; Herr Ulrich v. K. 1404.

Fulgenstadt: Herr Johannes, Pfarr-Rektor in F. 1383; Herr Johannes Bernhard, Leutpriester in F. 1401.

Ailingen: Herr Johannes Heller, Leutpriester an der Kirche zu A. 1383.

Altorff: Herr Dietrich Toeb, Leutpriester in A. 1383; Herr Hans Tod, Kaplan zu Wingarten 1452.

Ostrach: der Pfarr-Rektor und Kaplan zum hl. Georg bei den Leprosen 1383.

Thaldorff: Herr Bartholomäus Pfarr-Rektor in T. 1383.

Wambrechtz (Wohmbrechts, bayr. Bez.-Amt Lindau): Herr Ulrich von W. 1384.

Nidrawangen: Pfaff Bentz v. N. 1384.

Zußdorff: Herr Burkardus, Leutpriester in Z. 1384.

Berg: Herr Leutpriester in B. 1385, Pfaff Hans Sutz v. B., Sohn eines Schmieds in Ravensburg 1388.

Walthusen: Herr C. Kempf, Pfarr-Rektor in W. 1386.
Otelswang: Herr Hermann Schenk, Leutpriester in O. 1386.
Merspurg: Herr Cunrat v. M. 1387.
Schär: Herr Philippus, Leutpriester in Sch. 1387.
Esenhausen: Herr Hans Schnaugg v. E. 1417.
Bergatruti: Herr Rudolf Luti, Kirchherr zu B. 1431.
Unterwaldhausen: Herr Cunrat Vorblut v. U. 1434.

Juden, welche in der Liste vorkommen.

Tröfteli judeus 1330, Eberlin und Säkeli 1330, Ysak scolasticus (Lehrer) 1340, Eberli der Jude, „Mannen des Juden Sun" 1341, Müllar Jude 1341, David Jud 1343, Süskint Judeus de Lindow 1343, Jäkli v. Richhal 1380, Smarian und Leo sein Sohn 1385, Henni und Hug Murer v. Lindau 1385, Wolff Jud 1385, Jäkli Jud v. Pforzheim 1406, Salomon der Jud von Köln 1407, Aron der Jud 1421, Josepp Jud 1421, Mosse Jud 1427, Anshelm Jud 1429.

Verzeichnis der königlichen, städtischen Beamten, Lehrer und andern Bediensteten zu Ravensburg aus frühester Zeit.

a) Königl. Statthalter oder Ammänner; ministri regis, scutelti regis. Bernhardus de Rauenspurg 1218—21; Shevolte 1221—28; Bruno scuteltus Ulrich Bruno de R. 1244—52; Ulricus de R. 1245—52; Braunsperg de R. 1266; Hainricus 1276; Friedericus Holbain, minister de R. 1286 u. 1288; Heinricus Holbain 1288; Friedericus de R. 1295.

b) Magistri civium, „burgermaister". Heinrich v. Ellenberger 1302; Konrad Wolfegger 1318; Hans Wolfegger 1342; H. Maigenberg 1342; Joh. Wolfegger 1359; Humpiß longus, der Lange 1366; Ital Humpiß 1371; Heinrich Weber 1380; C. Wirth 1383; Heinrich Hundbiß 1386; Johannes Wolfegger 1398; Jodocus 1410; Claus Stoß 1411.

c) Ministri civitatis, „Stadtammänner". C. Humpiß 1326; Wilhelm Humpiß 1327; F. Humpiß 1335; F. Holbain 1344—64; Wilhelm Maigenberg 1364; Ital Humpiß 1375; Smid Gundel 1384; Heinrich Weber 1386; Frik Humpiß 1397; Heinrich Weber 1398—1403.

d) Königliche Kämmerer von Ravensburg, „camerarii". H. camerarius de Bienburg 1201; Dieto de Rauenspurc 1217; Friedericus de Bienburg 1222; Heinricus et Fridericus de Ravensburg 1232—1234; Hainricus de Ravensburg 1234—41; Heinricus de Bienburg 1241—60.

e) Notarii. Johannes Ankenruti, notar. de Ank. 1351; Conradus Ungemut 1357; Nikolaus Schulthaiß 1388—95; C. Kempf, notarius von Weingarten 1365.

f) Schreiber bei der Stadt. Friedrich Rux (?), scriptor 1377; Oswalt Gülth „stattschriber" 1405.
Bei der Landvogtei. Wienhart, „lantscriber" 1376; Hans Haider 1421.

g) Schöffen, „scabini". Affeltürrer 1388—95; Johannes Bishalm 1388.

h) Münzmeister. Hans Häfeli 1407.

i) Büchsenmeister. German 1377.

k) Waibel. C. Huge 1367.

l) Badmeister. Johannes von Konstanz 1361.

m) Stadt- und Turmwächter. Heinrich Dienstman 1356; Ulrich Haider 1360; Schibenwagen 1371; Joh. Kieser 1379.

n) Rathausdiener. Johann Glest 1390.

o) Medikus, Arzt. Heinricus 1252, Friderikus 1324.

p) Glockengießer. Meister Hansen 1380, Haintz Rothannecht 1418.

q) Hospital. C. magister hospitalis 1327; Dienstmann, procurator hospitalis, Spitalverwalter 1364; Hans Koch, Spitalmeister 1407; Hans Turner, Spitalknecht 1412; Heinrich Langenbentz, magister hospit. 1419; Heinrich Langenbentz, magister hospit. 1449; Jodokus Geng, magister hospit. 1452; 1340 hatte Ravensburg einen custos caprarum = Geißhirten, der brachte es zu einem eigenen Hause.

r) Magistri et scolastici, Lehrer. Hevestrit, der Sohn des Friderikus H. in Ravensburg 1220; Cutellor de Walse, magister 1335; Dieto, magister 1337; B. Kienast scolaris 1337; Magister Bertholdus scolasticus 1339; Ysak judeus scolasticus 1340; Rainer scolasticus 1344; H. de Stain, magister 1348; Hans Nuberli, magister 1351; Johann Kempf, quondam doctor puerum in Altdorff (einst Knabenlehrer in Altdorf) 1363; H. scolasticus junior 1365; Johann Vorster, quondam doctor puerorum in Marchdorf 1380; H. Zund, magister scholasticus hujus oppidi 1387; Konradus Bul, scolasticus 1396; Herr Zund, „schuolmaister", Sohn des Magisters H. Zund 1399; Konrad Schärrer, Magister v. Gailenhofen (Gornhofen) 1402; Grett, „schuolmaistrin" von Isny 1419.

s) Ordenspersonen. Schwester Kustina 1322; Schwester Mechthild Holzwarth 1336; Laienschwester Agnes Bäterlingen 1330; Nonne Clara 1330.

Alphabetisches Verzeichnis der 1324—1436 in das Bürgerrecht Aufgenommenen.*)

Ärgisweiler 1325; Albrecht der mezger 1326; Aigenmann C. 1328, Altertanz, Abt von Altshausen 1332; Äderliswiler; Ankenruti 1333; Altdorf C.; Aptzruti C. 1334; Alber 1335; Äppeli Cuntz v. Molbrechtzhuser ; Alwich C. 1338; Achtzehnschilling C. Gebrüder 1342; Amann H. 1345; Appenwiler Klaus 1346; Azzenwiler Nikolaus 1347; Alzhusen Nyc. 1350; Albgey C. 1351; Ailinger Cun.; Aicheller 1356; Altmann Joh. v. Bodnegg 1358; Appflowin Elizabeth 1361; Aigler Joh.; Appler Bentz von

*) Die mit gesperrter Schrift gedruckten Namen sind in Ravensburg jetzt noch vertreten.

der nuwen Rauenspurg 1362; Änsli C. 1364; Abach H. de Ebenwiler 1365; Arnach Nyc. 1369; Affeltürrer Cuntz 1375; Aichmann Haintz v. Schussenriet 1379; Brügerin Adelh. 1384; Adler Cuntz 1384; Amelung Haintz 1387; Aynser Claus 1389; Aulwang Hans 1410; Arnolt albrecht v. Tübingen 1424; Hans Appenzeller 1430.

Biter Joh.; Brucheli C.; Boner H.; Blaterler C.; Bläßing F.; Bliderling 1324; Brobst; Bantzer Joh.; Bütelkonz Werner; Bischof Joh. 1326; Buk 1327; Brender; Brenderscher 1328; Bänderli Ulr. 1329; Bäterlingen 1330; Birk Heinrich v. Arnach; Bärting Joh. 1332; Brisach B. 1333; Baierfurt; Bisant H.; Brunner C. 1334; Büchele C.; Zimberman; Baier B. 1335; Binder Jak.; Bittener Ulrich 1336; Brenner; Bader v. Buchhorn 1337; Bernauer Märklin 1338; Boscheler H. v. Anzenwiler; Bon de Lintbach 1339; Blazger Joh.; Benzenhofer H.; Bodnegger H. 1340; Bertheler; Birkeler; Bönger C. 1341; Bömerli Marquart; Bishalm Jak.; Bösch; Becherer H. 1342; Bachmüller; Buzzenberger; Bischer B.; Baltenhofer H.; Brasseler Joh. 1343; Bisant H.; Blaser C.; Bumann Hans 1344; Buzkofen C. 1345; Bäseler C.; Booser 1346; Bergmann von Winterstetten; Brünishain; Breitenbach 1347; Birster Jak. 1348; Bachmann Hermann; Blüssentag Uzo 1349; Berner 1350; Blaicher C.; Bintenkübel H. 1351; Burchschorre C. 1352; Brem H. 1353; Bernhart Uzo 1354; Binkmann Chunr. 1355; Brichinsrint Hainz 1356; Brükkel Joh. 1357; Bünder Hainr. de Thaldorf; Brög Nyc. 1358; Burkmann Walther 1359; Bäumer Joh.; Buggenhusen Wernher v. Werntzruti; Bart 1360; Bodler Margu v. Oberhofen; Biegger; Böhm; Baggus Cunr.; Biderbmann Cuntz v. Alberskirch 1361; Bünninger; Bernhart Frik an dem Gensbühel; Bröbel Joh. 1362; Blum; Bosch Joh.; Bleichmeister Hermann 1363; Bärtellin de Urnow; Brunsi Joh.; Bavendorf C.; Bold H.; Bächi C.; Bonlander Berth.; Besser H. 1364; Blinzger Joh.; Bibersee C.; Baldwin Bentz; Bender Syfrid 1365; Blest Burk 1367; Berger Hans; Bikel Haintz; Bütel 1368; Bärtelli Joh. 1369; Birensieder Ulr. 1372; Blumenhofer Peter v. Ulm 1373; Bach Hermann 1374; Baldloff Joh.; Betli H.; Bregentzer Uli; Berkhain Ella 1375; Bongarter Burk; Brune Haintz v. St. Gallen; Blienzer Hans ab der Egg; Beck Cuntz v. Alwang 1376; Bengel; Burst Heinr. 1378; Braiter; Burgmüller v. Smalnegg; Blank C. v. Altstetten; Bonhöwer Herm.; Bökeller Hans v. Bayerfurt; Laurer C. 1379; Bendel Claus und Haintz; Berner H. 1381; Blänkli C. 1385; Buchorn C. 1386; Bucher Anna; Bärtsch v. Biberach; Busel Cuntz v. Hesikofen; Butz Joh. 1387; Buchmüller Els und Uli; Bergenler Rud. 1388; Bikimos Hans 1394; Bläppsch Peter; Blumenrain Hans „pfiffer" 1396; Brachsperger Heinr. 1397; Buttenmüller Walther; Brok Ulr. 1404; Bruggler Cuntz 1405; Bentz Peter; Buol Lienhart 1406; Burrli Hermann 1408; Brähi Haintz 1409; Butschli Hans 1410; Birkenmaier Hans; Bönli Haintz 1413; Berli Dietrich 1414; Bessrer Cunr. v. Ulm 1415; Bodenwältzin Kath. 1417; Blumenrott Heinr.; Bustetler Claus; Büchsel Cuntz 1426; Bäsenberg Hans 1431; Bochtinger Haintz 1432; Brandenburg Hans; Borblut 1433.

Cramer C. 1326; Costentzer Ulr. 1335; Clauseler Nyc. 1348; Chüng Joc. 1350; Clarer 1356; Cerwegg Oswalt 1365; Craft Hans von Memmingen 1372; Cappler Hans 1420; Capittel Ulr. 1429; Cüntzel Casp. 1436.

Drähsel C.; Distel; Dorn F. 1326; Diet Ulr. 1335; Diemeler C. 1336; Dachs C. 1337; Diemut B. von Wattenberg 1339; Dirgeler H.; Dornbürron 1340; Dräger Nyc. v. Ankenruti 1341; Dorner Ulr.; Dingeler 1342; Dingenhofen Johann 1343; Durner C. von Ebenweiler 1346; Duher H.; Dienstman 1347; Drachsel Joh. von Liebenau 1355; Dederli Nyc. 1359; Dekker Adelh. 1363; Dagbreht Cunr. v. Marchdorff; Diner Joh.; Diegli͡shofen Joh.; Dietrich H.; Dengenhans 1364; Drutwin Brida 1365; Döber Joh. 1366; Dischinger Cuntz v. Esenhausen 1367; Dek Joh. 1372; Dobelsmid Joh. 1375; Dägler Haintz 1377; Däntzel Joh. 1381; Dapp Hans 1383; Döbeli C. v. Altdorf 1385; Diettenberger Frik 1405; Dietenbach Hans 1423; Dürr Hermann 1431.

Engelschalk C.; Edel C. v. Katzhain; Egerder 1325; Eggmüner Jo. 1326; Ezzer C. 1334; Ebenwiler Nyc. 1335; Edispach Nyc. 1340; Eberazhofen C. 1341; Engler Joh.; Eberhard Jak. 1342; Edelmann Hermann 1343; Eger Eberh.; Essich Eb. 1345; Eseltrib B. 1347; Evler Jak. 1350; Erler C. 1351; Ensli Cunr. 1358; Erb Joh. v. Meckenbeuren 1361; Ebertz Hans; Erpfenhusen Cuntz 1362; Elnhofen C.; Elsäßer Joh. 1364; Ettishofer Cunr. 1368; Eschay Nyc. 1371; Edik Herm. v. Ainöd 1379; Egstain Bentz 1383; Ertinger Joh. 1384; Ekartz Hainr. 1396; Egger Lienhart 1419; Ebler Bentz 1435.

Frik C. 1324; Federli Joh.; Flinswanz Uzo 1329; Fung Joh. 1331; Forster Joh. 1332; Furter Joh 1338; Fuchs H. 1339; Fridelishain Berth. 1340; Füsseler Uzo 1341; Fürer 1345; Federwisch C. 1349; Fiegel Pantleon 1350; Flak C. 1353; Fässeler 1355; Fraiser Joh; Fry; Fries Adelh. 1356; Fischer Nyc. 1357; Fladrer Hainr. 1358; Futter Nyc. v. Eschach; Frank Herm. 1364; Füllsak v. Waldsee 1368; Filgut Joh.; Furlay C. 1369; Fasser Els. 1370; Färli Stephan; Feringer Wernher 1375; Frantz C.; Fliederling Jäk. 1379; Furtmüller Hans 1380; Fröschli Bentz 1382; Filwürk Jäk. 1382; Fegger Andreas; Fritzli, „daz kurtz fritzli"; Furman Hans 1383; Fröndler Hans 1387; Fencher C. 1388; Fölmli Haintz; Fridower C. 1389; Fade Werntz 1390; Fügli Ruf 1398; Fridel Ekkart v. Dinkelsbüchl 1402; Fründ Haintz 1415; Funkahans Peter; Frölizart Hans 1416; Frömy Cuntz 1423; Frech Hans 1426; Füssinger Hans 1430.

Graf C. 1324; Gräzer; Geseler C.; Gutemann H.; Gätderich F. 1326; Goltmar 1327; Gelmo B.; Gerung 1328; Gurtener Jak. 1330; Güsen H.; Gnäsgern Joh. 1333; Geizz; Gebur Wernher 1334; Gotfrid C.; Gast H. 1335; Gaiser 1337; Ganser 1338; Gyr Hans; Gullis Joh. v. Isny 1339; Geben Hans 1341; Gewäg B.; Geray; Gnadenrain Joh. 1342; Gerster Els 1344; Gerstmaier Uz; Gugel F. 1347; Guderscher Joh.; Glarer Jak. 1348; Groz Joh. v. Biberach; Goltsmid 1349; Gerluch; Gehöre; Geswin vom Weg; Gedsberg Yrmen 1350; Goltegger F.; Gög=

ling Ulr. 1351; Gebhart Ulr.; Gebtz; Giselhart Eb.; Gurrit B. 1353; Giseler Chunr. 1355; Gagg Adelh. 1359; Gaisser C. 1360; Griner C.; German Heinr.; Grübler Nyc. 1361; Gabler Hans v. Röthenbach; Giger Ulr. 1362; Gaist Cunr.; Gruber Herm.; Gusch Heinr.; Geng Cunr. v. Smalenegge; Götz Rud.; Goltnägli Els. 1363; Gnamm Berth.; Gürtel Joh.; Gudinos B.; Gumprecht Nyc. 1364; Gräweli Jo.; Gundel H.; Grülenman Nyc. 1364; Geblißwiler C. 1365; Grünenkraut H. 1367; Göltner Hans; Gülth H. 1368; Gaishuser Joh.; Gutenfinger Georg von München 1369; Gnaist 1374; Gerwer Henni 1377; Guldin H. Frid. 1378; Grimm Haintz 1379; Gastmaister C. 1381; Guttar H. 1382; Grabmann Claus; Gümpli Claus, „pfifer"; Gändli Martin; Grosahans C. 1383; Gumhelm Adelh. 1384; Glogner Joh. v. Buchau; Gugger Ella v. Happenwiler 1385; Göring Hans; Gailer Frik 1386; Gögelman Haintz v. Waldsee 1387; Gisler Hainrich; Gopoltzhüsler C. 1389; Glest Joh. v. Ulm 1390; Gullraif Hermann 1392; Gilg u. Gomb Claus 1396; Gaisli 1397; Gudeloh Joh. 1399; Gölzy; Galler Jo. 1401; Gasser Nyc. von Schlier 1402; Gebel Claus 1405; Gutbentz Haintz u. Hans 1411; Gesell Hans 1412; Gnappus Claus 1413; Gästel C. 1419; Ganser Cuntz; Gysenwaldt 1428; Guner Hans; Gremlich 1429; Garb Hans 1430; Gantz Peter 1432.

Huter H. 1324; Hunger 1325; Holde H.; Holbain Nyc.; Halder Rutolfus; Hypseli Jo.; Humpis, Sohn des Ammanns C. Humpis; H u b e r Ulr. 1326; Hageler C. 1329; Hagen F.; Hag Eberh. 1331; Hartliep; Has F. 1332; Hugeli Joh.; Hardeli Chunr. 1334; Hunzenbrunnen F.; Hagenbach B. 1335; Hagenach C.; Heger B.; Holzwart Mechtild 1336; Hyserer; Hagmaier C.; Herterich; Heller Jak. 1337; Hölzeli C. 1338; Hänseler H.; Haider H.; Hyrt H. 1339; Huser F.; Hünlishofen C. 1340; Hünzelstubel C.; Haslacher 1341; Hinterosten B.; Häring 1342; H a f e n e r, H a b l ü z z e l Hans 1343; Harrescher Hans 1344; Honigmaier 1344; Happerger; H a n 1345; Hain Hans; Hohenburg C.; Höflicher B. 1346; Henne Jak.; Hugo Hans 1349; Hägelli H.; Hoher H.; Humbel Joh. 1350; Hagelstain Hans 1351 *); Hyppe H. 1353; Hübschli C.; Herp; Hamberger Heinr.; Haller Nyc. 1355; Hetzmanssmitter; Höscher Hainr.; Hohenegger Ulr. 1359; Hartman Nyc.; Hümperli Cunr. 1361; Hohmut Joh.; Holdendar C.; Hohenfels; Hänseler Cunr. 1363; Hetzel; Hohenruti Joh.; Haug Jo.; Häker H.; Heß Berth. 1364; H ä f f e l i Jäk; Hoßkirch C.; Hohenberg H. 1365; Hofstetter Cunr.; H e c h t Jäk; Häker C. 1368; Härg Cunr. von Blitzenreute 1369; Hägelbach Jak.; Hailig Ursel; Höfli Hans v. Markdorf; Hebler Hans; H e r m a n n 1377; Hübsch Hans; Hantteller Hans; Harm Hans 1378; Hannabitz Wern tz 1379; H a b n i t Cuntz 1380; Hotzmann v. Konstanz; Hargart Petrus 1382; Hofnägel Hans; Häßler Haintz 1383; Haberboschen Cuntz v. Seekirch 1384; Herdegen Hans v. Niederwangen; Honberger Haintz v. Riedlingen; Hellbach Jäk v. Wechselswiler; Hön Hans

*) Waren hier im Patriziat, dann 1585—1699 Bürger in Lindau, im Rat und im Sünffzen daselbst.

1385; Hügle; Hiller 1386; Husbrotman v. Wangen; Hoffischer; Holzer Claus v. Edispach 1387; Hardigel Hainr.; Hütli 1388; Heggbach Hermann v. Bettenweiler 1389; Hanitzel Cunr. 1390; Hungersperg 1391; Holtzhain Claus 1392; Heggli Haintz; Hängge Claus 1393; Hesel Cunr.; Helcher C. 1396; Hüselman Joh. 1399; Hescheller Hans v. Ratenwiler 1403; Hätzer Claus; Hogg Hans 1407; Horner Cuntz v. Sulgen; Huntzenberg Hans 1409; Höwenschilt Cuntz; Härtel Jos 1410; Hoppus Hans; Hältling Haintz 1411; Huß Ursel 1414; Hyprecht Haintz; Helwerin Ursel 1415; Haidenhofer Cuntz; Hegner Wilh. 1418; Hylmajer Hainrich 1420; Hofer Hans von Memmingen 1422; Huribach Hans; Höwenstain Haintz 1423; Hundsail Bentz 1426; Häberli Bentz 1427; Himelman Jos von Hoßkirch 1429; Hofmayer Hans 1432; Hell Konrad 1435.

Ingenhart H.; Imhof Nyc.; Insigel Dietrich 1325; Jäger B. 1328; Jerrenberg Joh. 1333; Jungholz Joh. 1336; Junker 1344; Jäker von Ettisweiler 1359; Isenhut Ulr. 1361; Isenbach Jäk v. Blumeck 1362; Ibacher Joh. 1363; Igel Hainr. 1364; Isenman Hans 1372; Ippenriet 1385; Italbrot Uli; Juppli H. v. Altdorf 1387; Just Conr. 1393; Jung Joh. v. Isny 1396; Imimacher Haintz 1410; Jaß Claus 1411; Jauner G.; Jagberg Uli 1426; Jos Hans 1430.

Kübeli Utz; Kappeler; Kupferschmid Jo.; Kiesseler; Kuspfennig F.; Kegel 1324; Keller W. 1325; Kloker H.; Koch C.; Kramer Ulr. 1326; Kölli C. 1327; Künzeli; Kasteler Jo. 1328; Kelmünzer B.; Kempf; Kizwel 1330; Kröl C. 1332; Kambensetzer Nyc.; Kuchmaister Franz 1333; Knöppfeler C. 1334; Kramb H. 1335; Kolrose Jak.; Kickach 1336; Kienast B.; Krebs; Kempter C.; Künzelmann H. 1337; Kemnater; Knöring 1338; Knäbeler H.; Kumbrecht C. 1339; Kästeli C.; Kysinger 1340; Knabenhusen C.; Knüpfel H. 1341; Kantzacher F.; Kek Eliz; Korber; Kreger 1342; Kener Hans 1344; Krübeli H. 1345; Knüseli; Krumb; Kizzi H.; Klyb Nyc.; Kairer; Kils; Kitzhofen; Kantengießer 1347, Kurz; Kunnensau 1348; Kofeler Rud.; Kestenbach; Kodel C.; Kündigman C.; Kreiz 1351; Kun Hans 1352; Kewerk Wilh. 1353; Kronbach Hans; Köpfing Hainr. 1355; Knoblauch Hainr. 1356; Kerrenberg Joh. 1357; Kumber Jo. 1359; Künig Jak. 1360; Kyslegge Bentz; Küchlibach Joh. 1361; Küchle Haintz; Käppler Joh.; Küri 1362; Kym v. Altdorf 1363; Kürenbach Anna; Küng H.; Kürsener H. 1364; Käß Jo.; Krell Joh. 1365; Kübler Hainer 1366; Kalksmid H.; Klenk H.; Kügeli Cuntz 1368; Kuchel Rud.; Kolhopf Eb.; Keler Hans 1369; Karrer 1370; Kopf Utz 1371; Klotz Kuntz 1372; Klek Hainr. v. Schomburg 1373; Kopp Hans; Kerflenmos Nyc. 1375; Köchli Joh.; Köli Joh. 1377; Klosener Hans; Knod Ul. 1378; Koufman Claus v. St. Christina 1379; Klimmer Cunr. 1381; Klain Conr.; Krissler H.; Koler Haintz 1383; Kaltenstain Hans v. Hagnau 1384; Kutler H. v. Waldsee; Klaiber 1385; Knopf; Knuber H.; Krembel; Keßler Haintz; Kürenbach Gebh. 1386; Kretz Joh.; Kerer Claus; Kern Anna 1387; Kner Hainr. 1388; Karg 1389; Krug Bentz 1391; Kaiser Joh.; Knurr Joh. 1394; Kugler Jak. 1395; Knorr H.; Kagnegg Claus; Kärpf 1396; Katz 1398; Knyppi Joh. 1399; Kleber 1404; Krügli Claus;

Kusborer Haintz 1406; Kumaister Ella 1408; Kopfdrager; Klökler Ulr.; Krieger Hans 1410; Krachenvels Hans; Karter Rudi; Klug Hans 1413; Krebser 1416; Knosp C. 1417; Kalb H.; Kudrer Ulr. 1418; Keferli Hans; Kellenrieter Hans 1419; Kuppan Erhart 1423; Kracher Claus 1424; Kiffhober Hans 1427; Kehbrunner Claus 1429; Knittel Göry; Kölbinger Cunr. 1432; Käser Bentz 1435; Keltbach „hans der schnider" 1436.

Laib v. Wangen; Ledergerwer Peter; Länninger Jo.; Lantammann F. 1324; Linder H. 1325; Lech C.; Lebaschon C. 1326; Luz H. 1327; Luterbrunnen 1328; Lantwier C. 1331; Lusener; Lembain 1333; Lusser C. 1334; Löffler H. 1335; Landolt Hugo 1336; Ling; Löseli; Luter 1337; Lirnknecht Joh. 1339; Locheler C. 1340; Lamp H. 1340; Lokenner H.; Luppis Jak.; Lips Anna 1342; Luprecht Jak. 1345; Laimbach H.; Lutkirch C. 1347; Lederlich C.; Löheli C. 1351; Lubenhuser 1352; Lakeler Ul.; Lantz Hainr. 1361; Lop Ul.; Lechstetter Ulr. 1362; Lor Joh.; Ledersakk Joh.; Langenbacher Hainr. 1363; Lupus Joh.; Libenhoven Heinr.; Langabentz C.; Löttler Jak.; Lomeller H.; Louffer Utz 1364; Lutrok H. 1366; Locher Hainr. 1368; Lang Bentz; Lübli Hainr. 1369; Läbi Peter von Tettnang 1370; Läler Haintz 1371; Lopach Joh. 1373; Lentz 1374; Lussiman Cuntz; Leder Symon 1375; Lob Frik 1378; Lodenweber Hainr. 1380; Lonsee; Lohmüller Brida 1381; Luser Hans; Loy; Langenbucher Hans 1383; Lachenmayer Jo.; Lehen Hainr.; Losherr Joh. 1384; Lebsanft Haintz 1387; Langahans 1389; Lämbli Herm. 1390; Louffnegg Cuntz; Liutgarten Hainr. 1394; Lieggiswiler C. 1396; Lopp 1400; Lacher Joh. 1401; Lindenmaier Hainr. 1403; Leker Peter 1405; Lentzinger Haintz; Lienhart Cl. 1410; Lehner Ul.; Lupfaköpf Ella; Lütdolt Hans 1418; Linslin Clara 1423; Läwli Peter 1427; Lempp Nessa 1432.

Maister C.; Melder H.; Magenzer F.; Müseli; Müller; Mönwang; Maienberg 1324; Melmaier; Marquard; Messerschmid B. 1328; Moz C. 1329; Manzenhofer H.; Manstok; Merspurg C. 1330; Maier H. von Segelbach 1332; Mülich; Mader B.; Mauch B.; Mangold 1333; Mädele Petrus v. Markdorf; Mendelbüron F. 1334; Manz; Mock 1335; Mischeler C. 1336; Mekenburrer H.; Memminger Jak.; Mötelli Ulr. 1337;*) Märklin; Mänger Joh.; Magenbuch B. 1338; Mader C.; Moshain Joh.; Mädeling Nyc.; Marti 1339; Mailant 1341; Murer C.; Molbrehtzhus Joh. 1342; Multar Joh.; Moser; Muder; Mendeler Nyc. 1343; Moll Nyc.; Märk; Mögel 1344; Marschall Hans; Münch 1346; Merz H.; Mor Nyc.; Murer F.; Maler; Molter Ulr.; Manger H.; Meke Herm. 1347; Mülibach; Münner C.; Muwe H. 1350; Mirdenhasen H. 1351; Möhrli 1353; Maigenblut; Morgenmann H. v. Tiefenthal; Mänler 1354; Mölibrunner; Merbot Cunr. 1355; Mug Jak. v. Lechstetten 1357; Man Cunr.; Mühsenhart Ulr. 1361; Moteler 1362; Mag 1363; Mener C.; Mutscheler H. 1364; Mösli H. 1368; Müllenruti; Manger H. v. Biberach; Morser Anna 1369; Mennel Haintz v. Isny 1375; Müheli Cuntz; Metter Peter; Marman Cuntz 1378; Mädler Cuntz 1380; Mennler Joh; Morgen;

*) Näheres über die Möttelin siehe Bürgerliste 1436—1549.

Meßner 1381, Mast Frik vom Stainihus; Mätzler Claus von Zogenweiler; Melker Ulr. 1383; Matzenmüller Walther; Mosherr Cuntz 1384; Marquard C. 1385; Meggenhofer C. 1386; Mergart Haintz 1387; Müling Ella 1389; Maigenschain Mart. v. Mindelhaim 1395; Mushart Jäk 1399; Minder v. Oberhofen 1401; Mannwirst Haintz 1402; Mänteli 1404; Model Hans 1406; Mauler Hans; Maurstetten 1410; Muntpart Lutfrid 1411; Mürlin v. Oberhofen; Maisin Els; Metzger Hans 1412; Morgenstern Joh. 1413; Metz Hans 1414; Müllhuser Claus 1417; Muttenhuser Hans 1424; Mittelberg Claus 1427; Michel Hans v. Sulgen; Mosberg Cunr. 1430.

Nozzenhuser Nyc.; Nopp 1326; Notkuf H. 1335; Nudunk C. 1340; Nällinger; Notspähe; Nägeberer Nyc. 1341; Nyggel Joh. 1342; Nors Ulr. 1344; Naterer H. 1347; Nüberli H. 1351; Nägelli H. 1353; Nageler Nyc.; Noll Hainrich 1358; Notler Cunr. 1361; Nestel Haintz 1377; Nusser Cuntz 1379; Nabholtz Cunr. v. Liebenhofen 1380; Näs Hans 1383; Nidegg Cunr. 1390; Nithart Joh. 1393; Notlich 1396; Nufrer Joh. 1401; Nell Claus 1410; Neker Berth. 1419; Nagengast Hans; Nider Wilh. 1423; Niderbucher Wältz 1432.

Otto; Ondirnon C.; Ögzer 1324; Orteli C. 1333; Obser B. 1342; Ortliep Herm. 1343; Obernhain Alb. 1349; Oswalt Berth. 1355; Ofner Wernh.; Ortolf Anna 1358; Otter Hainr. 1364; Öwler C. v. Laimnau; Ower Bentz 1367; Öder Peter 1369; Ötinger Frik 1372; Ödenhain 1382; Ochsenwang Hans v. Bläbüren 1385; Örler Jo. 1389; Östenricher Haintz; Örth 1396; Oltz Anna; Ouseer Jos 1428; Östreli Hans 1432.

Pischof Jo. 1328; Peck H. v. Amtzell 1330; Panzer Joh. 1334; Pfaw 1337; Pettelnhofer Joh.; Prinz H.; Prachsperg Wilh. 1342; Pfister Nic. 1345; Pfullendorf C.; Pfleghar H. 1347; Pfefferman Hans 1350; Peter H.; Pfefferli Joh. 1351; Payger Ruf.; Peterscher C. 1364; Palmer C. 1368; Pfiffer 1373; Pilgri Haintz v. Pfrungen; Pregentzer Hans 1378; Popplishuser Hans v. Bauffendorf 1384; Pfluger Haintz 1387; Pfuhl H. 1399; Pfefferkorn C.; Piegger v. Eschach 1401; Peterman 1407; Pur Hans 1412; Pfanner Wilh. 1415; Payer Hans 1818; Purenviend Hans 1419; Pfundpfenning Ruf.; Pfender Hans 1429.

Rundel Nic.; Ramung Joh.; Richlisruti F.; Ringgenwiler B. 1424; Rintmanger; Roth H. 1326; Riser C. 1330; Reineller; Rordorf B.; Rütteler Nic. 1331; Rintbach Wernh.; Rotteler 1333; Römeller C.; Rufer Joh. 1334; Rigel 1335; Roßnagel; Rudiswiler C. 1337; Rästeli B.; Rudi F.; Raster Ulr. 1338; Ruti B. 1339; Rüter Hans 1340; Rienolt; Riemer; Ronwiel C.; Rehenower H.; Ränderscher 1341; Rötenbach; Raidhar H.; Rümbelli 1342; Rif H.; Rilich Hans 1343; Rainer; Rädeler F.; Rapp Joh.; Ruh C. 1344; Riethuser C. 1345; Riet C. 1347; Rotenhuser Jak. 1348; Richter Ursel; Rienhart C. 1349; Roder C.; Rabus Joh.; Rinsman Hans 1350; Rinder H.; Ror v. Wigerstubel; Roggenburron C. 1351; Rischach 1352; Ruehli 1353; Rusteli 1354; Ritsch Uz; Ritscher Ulr. 1355; Röchin Dietr.; Rorer; Rutzenwiler Jak.;

Royger H.; Rüdeler Herm. 1356; Ron Chunr.; Rierer Jo. 1357; Reth Cunr. von Biberach 1358; Rogg Klara; Rabbus Hug 1361; Räuchli Heinr. 1363; Ramsauer Ruf.; Rapolt; Räm Herm.; Roll Joh.; Ruf C.; Remp Joh.; Rösler Nic. 1364; Rübschnitz Jo.; Ruch H. v. Sulgen 1365; Riebel Cunr. v. Augspurg; Rantz Dietr. 1366; Ronmaier; Rättich Koh. 1367; Rängi Hans; Rüdli Cunr. v. Hefigkofen 1368; Röling 1369; Riethain Hainr.; Rutzenberg Hans; Ritenbach Hans 1371; Rotbentz 1372; Ruk; Reber Hans 1377; Rengger Haintz 1379; Rusche Hans; Rotenegge 1380; Rögli Mart. 1382; Ragbainer Hainr. 1383; Rennler C. v. Markdorf; Rüll Joh.; Räntzeler 1384; Ronber Hans 1386; Räntzenwiler H.; Ruchsner Jos; Ratzenhuser 1387; Rüdel Hans 1389; Ris Ulr. 1393; Rig Ulr.; Ruggibrot 1394; Rosenfels Joh.; Rosser Hainr.; Rottacher Hainr. 1396; Rosenhartz Wilh. 1397; Rind Henggi 1397; Renner 1398; Raiser Oswald; Rosch; Riem; Rößler 1401; Ratz 1403; Renhart Eb.; Ruchtli; Rüdger Cunr. 1410; Ramshoupt Hans; Ruthart Albr. 1416; Raid Klaus 1417; Rottaknecht Haintz; Rupp Peter 1418; Roggenbach Hans 1419; Rich Peter 1420; Rusman v. Mochenwangen 1423; Räß M. 1425; Roner Haintz 1427; Rösli Haintz 1428; Ryhli Görg 1432; Rerimos Bentz 1434; Röniger 1436.

Scharber H.; Syck; Stampf C.; Spies; Schapper Rud.; Sophier Jo.; Schüzz; Swininor Jo.; Schazmüzel C.; Schrayluch; Sturm Joh.; Schändeli C.; Stäuner; Stopel; Syggeler; Schop C.; Smid v. Ruti; Sigmarshofen F.; Sapper; Säkeli; Schyring Nic.; Sälzeli Nic. 1324; Swarz Marichild; Schorrer; Steck 1325; Sirg B.; Sangwin C.; Sailer Henni; Snider v. Buchhorn 1326; Schuler Jak. 1327; Simeler v. Biberach 1328; Spängeler Joh.; Schönauer C. 1330; Scherrer H.; Schoheli H.; Schön C.; Spilman F.; Scheggabenz 1331; Strub Joh.; Syz; Smelze H.; Stegman Joh.; Satteler Kuno 1332; Schaller H. 1333; Schindelbuch C.; Schatz H.; Stemer C. 1334; Seger B.; Schüll Joh.; Strutacher Joh. 1335; Spideler C.; Stüb C. 1336; Schinhardt C.; Strailer; Switzer Ulr.; Schüsseler; Synger 1337; Smälzeli 1338; Sündar 1339; Syfried Hans; Schönögeli C.; Sreck C.; Smalzer 1340; Schacher C.; Schälkeli Joh.; Segeler Joh.; Sutel C.; Scherb H.; Smerhuber; Schönbrot; Schädler Ulr. 1341; Stainsbrunner C.; Stolber Nic.; Städelli 1342; Süskint; Scharman H. 1343; Stölzeli Nic.; Stetten C. 1344; Swend; Suterkunz; Schnizeli; Strailenberg Joh.; Slicher Joh; Sporer H. 1345; Schäpperli Hans 1346; Stozzinger; Stükler v. Lindau; Steger F.; Schöderli Ul.; Spieler C.; Snelle C. 1347; Swiger Hans; Schatzman Hans 1349; Senner v. Altshausen; Sodel C.; Stadelmaister Ulr.; Schellenberg H.; Stäbeli C.; Spiegeler C. 1350; Senfte B. 1351; Stärk H.; Stubenweg; Spekfak; Stuber Ul. 1352; Slierer H.; Scriber Wilh.; Stotz Chunr.; Späheler Hans; Segelbach C. 1353; Strempfler Anna; Salzman H. 1354; Schibenwagen C.; Schiek Hans; Storrenberg Jak.; Soler Jak.; Spannagel Jäk 1355; Stähelli Jak.; Straßer 1356; Strobel; Schenk Symon; Siener Joh. 1358; Siber v. Markdorf 1359; Stökli von Isny 1360; Schämeler Cunr.; Schnitzer

Hainr. 1361; Spinneler Haintz; Sprung Nic. 1362; Spumeler Cunr.; Schönmüller Nic.; Schlüffentag Ulr. 1363; Sör C.; Stuff Walther; Schachenmüller C.; Schnetz Joh.; Stoll B.; Selbherr Joh.; Säger C. 1364; Stainibach Jos; Schänli C.; Stainhauer Jak.; Süsser Joh.; Sonrüter Ul. v. Wangen 1365; Soler 1366; Schilter Peter; Schichting v. Biberach 1367; Spaltenstain Hainr.; Stephan Joh.; Schnaugg Hans; Sattel Hainr.; Smalnegg H. 1368; Stür Joh. v. Isny; Singenberg Hans; Smäh Hans; Stüppli Hainr.; Sayger C. 1369; Strauser C.; Suter H.; Sattelbach Cuntz 1370; Sachs Hans 1371; Stäbli F. 1372; Schottler; Sigel C; Schirn C.; Schlintenluft Jo.; Stümpli Uz; Smidberg Jäk 1375; Schälling 1377; Seman Jäk; Schlerff Hainz v. Markdorf; Segensring Joh.; Supfer Ulr.; Sunthaim Klaus; Stoll Guta; Sichler 1378; Stoß Hans; Schappeler Hans 1379; Störchli Jo.; Schaffhusen Cunr. v. Markdorf 1380; Scherb v. Isny; Schübbenpflug Hans 1381; Snewli Heintz; Stumpp; Seltenrich Cunr. 1382; Swinberger Cunr.; Salin Ulr. v. Lindau; Schultner Klaus 1384; Schleich Hans v. Waldsee; Specht Haintz 1385; Spreng Hans; Schöferli Hans 1386; Schöttli Cuntz; Swinli; Swätting Hainr.; Schürling Claus; Schutz H.; Stainhus Rudi; Sorg Haintz; Schert Klaus 1387; Schulthais Nic.; Schühli C.; Schlegel Hans 1388; Schlecht Hainr.; Swäger Cunr.; Sunnenberg H. 1389; Sträler Ulr.; Stüppli Hans 1391; Schad 1393; Studacher Hainr. 1394; Schegg Cuntz; Stalegg; Stainhain; Sininger 1396; Sölly Joh. 1399; Stokar Hans; Schattli; Ströly Adelh.; Stängly; Spuler Joh.; Steinstras 1401; Sproll Peter; Sigel Jo.; Spring in gässin; Schindelberger Elsb.; Stud Marti; Säldenhorn H. 1404; Swertfürb Andreas; Schönhans 1406; Schülling Hans 1409; Schlefott Cuntz; Schönstain Hans; Straiff Hans; Stolman; Schafmayr Peter 1410; Strasburg Peter 1411; Swenkli Jo.; Stromayr Klaus; Stryther Els v. Senglingen; Schnaugg Hans 1412; Schopp Hans; Sturmahaintz Hainr. 1418; Sennbrot Cuntz; Siler Tos 1419; Schellang Jak.; Stadler Cuntz; Schumacher Hans; Stüßlinger; Spiegler Hans 1420; Schup Hans; Schölderli Dietr. v. Waldsee 1424; Spydeli Stoffel 1427; Stengeli Hans; Ströbeli Hans; Stöber Jäk 1428; Spätt Kuntz; Scherrib Haintz 1429; Span Hans und Cuntz 1433; Seli Klaus; Schikler Hans 1435.

Troll Nic.; Tänzeler B.; Tuber 1326; Tröfteli 1330; Tegker H. 1331; Terfner C. 1335; Träzener C. 1337; Tannacher; Tucher Hans 1339; Tözzeli B. 1340; Täller Joh.; Tresser 1341; Taldorf C. 1344; Templer v. Lindau; Tannenwiler 1345; Trittel 1346; Tannhuser 1347; Töbeler Hans 1348; Trost Kuno 1351; Trükel C. 1355; Trusser C. 1360; Talmaiger C.; Türler Oswalt 1361; Trüner F. 1364; Tagbreth C.; Taler H. 1365; Tanner 1366; Tuerner Eberli v. Wolfegg; Tot Hans; Tannegg Elsb. 1372; Turnmaiger Cuntz; Treu Hans; Tägler Haintz; Tettnang Hans v. Blitzenreute 1379; Torwart Hans 1380; Töb Dietrich; Thoman Hans 1383; Trapp v. Biberach 1387; Töbeli Hainr. 1388; Tautenhuser Joh. 1394; Tischmacher Joh. 1395; Täschenmacher

Walther 1396; Türinger Burk; Trukner Nic. 1400; Taferner Hans 1409; Turner Hans 1412; Toggelman Claus; Tuler Claus; Tönyer Grett 1413; Täschler Cunr. 1421; Tollinger Hans 1423; Tobelschmid Hans; Tüfel Peter 1428.

Ungemut H. 1330; Uzger Peter 1331; Ungetuft 1332; Ulharzwiler Joh. 1334; Unriser Ul. 1337; Underlocher C.; Ulrich Frid.; Übelher; Üler H. 1341; Urgeler H. v. Wolfegg 1344; Unger H. 1350; Ungelüche H. 1354; Übelakker Ulr. 1363; Unruhe Joh. 1364; Utzkofer Haintz 1382; Ungericht Claus 1383; Utzenreuter Cuntz 1387; Unbeschaiden Haintz 1411; Ul Hans 1419.

Vliderli Jo.; Vürhals Wernher; Vagener C.; Vornower H. 1324; Vrölich F. 1336; Vanmacher B. 1337; Vogelhartz Wilh. 1338; Vronrüter C.; Vildrösch 1339; Videmer Ul. 1340; Vogeler v. Kißlegg; Vrizzol 1347; Vogel Herm.; Vliderinschofer Berth. 1355; Valray Chunr. 1357; Vetter H. 1358; Vässeler Walther 1359; Valbh H. 1360; Vogt Peter 1361; Valhar Hainr.; Vogelsang Andr.; Voggel C. 1362; Vasnacht Joh.; Volkart Katharina 1363; Vilgut Joh.; Vendd Peter; Vildimos Joh.; Vorster H. v. Oberhofen; Vink Jo.; Vencher Jak.; Vegger H. 1364; Verschlüfdentag H.; Virg Eb. 1368; Valk. Cunr. 1371; Veldli 1373; Veser Joh.; Vade Vernh. 1375; Vögeli Cuntz 1378; Velwer Haintz; Völli Hans v. Buchau 1386; Veltbach Jak. 1387; Völkonerin v. Hoßkirch 1388; Vogelhart Joh. 1389; Vischer Conr. 1392; Vindung Burk 1395; Viener Jo. 1404; Vaigahaintz 1411; Vischli Hans 1416; Vierabend Peter 1421; Vaihinger Rud. 1423; Vigel Cuntz 1425; Vogtmann Cuntz 1427; Vyol Burk 1429; Vahenluft Cunr 1430; Veringer Hans 1432; Valchner Haintz 1435.

Widemer C.; Wielant C.; Wilhalmkilk Jo.; Wetter Jo.; Weldeli H.; Wezzer Jo.; Wolfegger C.; Wanner; Winkeler C.; Wickenhofer Ulr. 1324; Walnray J.; Waheli C. 1326; Wögelli H. 1328; Weber Joh. 1329; Wolf 1330; Winzürn Joh.; Wagener Jo. 1331; Wäkerlin; Wissseher F.; Welfeli H.; Widerhar 1332; Winterer; Wälti von Weiler; Wiger Joh. 1333; Wegger R.; Wahter; Wasenberg H. 1334; Werner Joh. 1335; Wük 1336; Wacker; Wamb v. Buchhorn 1337; Wirt Wernh. v. Ebenweiler; Weldeli; Wirgensegel H.; Waibel H. 1339; Wageler 1340; Wähli C.; Weschener R.; Weili H. 1341; Walcher C.; Wildunoz F.; Wink H. 1342; Wolfsperg H.; Wildenmann H. 1344; Winterbach 1345; Waltram Hans 1346; Wüst Cunr.; Wiser Claus; Winnenden Uzo; Wailtrag Rudi 1347; Wieringer; Wilhelm 1348; Wolf Eb. 1349; Walk Hans; Walder; Wisfleker Anna; Wischer H.; Wageler H.; Wälz Adelh. 1350; Walz Jak.; Wintersulgen 1351; Wienger Eb.; Wiser Berth. 1352; Wizzigmann H. 1353; Wicker Hainr.; Wolfer Katharina; Winder 1356; Waiser Nic. 1359; Wisar Bärteli; Winsperg Berth. 1361; Wucherer Joh.*); Wurm Burk; Wild Joh.; Warter Adelh.; Wippenruti Hans 1362;

*) Die Wucherer oder Wocherer waren schon 1260 und später, 1412, in Lindau Bürger.

Wammer Nic. 1363; Wiler Nic.; Winder H.; Winternägler C.; Walther Ulr.; Witzel C. 1364; Wiger Burk; Wipf H. v. Laimnau; Wirtti C. 1365; Wishoupt H. v. Buchhorn 1367; Wimler Joh. von Apfelau; Wiß Cuntz v. Lützelbach 1369; Widibuch Mart.; Wesly Cuntz; Wermaister Ulr. v. Wangen 1370; Wolflaib Ul.; Wienhardt 1376; Wasserman Hans; Würker 1377; Witter Hans; Walle Dietrich 1381; Wägeli Hans 1382; Wislant Hans v. Wangen 1384; Walse Marti; Wels Hans; Wahingen Peter 1385; Warthuser Hans; Werther Els; Winderstetten Els 1387; Wochner Peter 1390; Wyg Cunr.; Wollschlaher Joh.; Wikhuser Hans; Waltenhuser Joh. 1396; Waltburger Ulr. 1401; Würflin v. Waldsee 1402; Wolfortshofen Haintz; Werker C. 1410; Wyerman Claus; Waldegg Anna 1413; Waidkircher Ulr. 1414; Wagenman Herm. 1415; Wenglinger Haintz 1418; Wissach Cunr. 1425; Widenmann Ella 1432; Wetzler Hans; Wissenrieter Cuntz 1436.

Ysenbach Joh. 1327; Ybacher Joh. 1344; Yppenriet 1345; Ysenhut H. 1349; Ylme H. 1350; Ymimacher Joh. 1395; Ytalbrot Hans 1427; Ysely Cuntz v. Englisperg 1430; Ysenblä Michel 1431.

Zilispach H.; Zolgen Nic.; Zapf Jo.; Ziegeler F.; Züricher H.; Zettelman 1324; Zilamarre C. 1331; Zwik C. 1332; Zunberg Jak. 1334; Zilorg Joh. 1335; Zilinger 1337; Zingeler C.; Zeltmaister C. 1341; Zierweg 1342; Zippfil Jak. 1345; Zorn; Zürne H. 1346; Zeller H. 1350; Zinsmaister H. 1351; Zadel Ul. 1352; Zan H. 1353; Zäuner 1361; Zinstag Cunr. 1363; Zirgi Hans 1374; Zamler 1377; Zund H.; Zipperle v. Sulgen 1383; Zieger Dietr. 1384; Zimberman H. von Markdorf 1385; Zör Hainr. 1386; Zwifel Hainr. 1394; Zuber Joh. 1395; Ziegelmüller; Zerschloß Claus; Ziliman Claus; Zänly 1401; Zobel Hans 1414; Zukrättli Hans 1415; Zelter Ruf. 1423; Zinser Cunr. 1426; Zyl Görg 1429.

Äbte des Klosters Weissenau, aus Ravensburg gebürtig.

Burkhard Holbain, 10. Abt, 1348—59;
Johannes Gäsler, 18. Abt, 1483—95;
Ulrich Sattler, 21. Abt, 1533—49;
Michael Hablitzel, 24. Abt, 1563—75;
Christian Hablitzel, 28. und 1. infulierter Abt, 1595—1616;
Michael Helmling, 36. Abt, 1722—24.

1324 Die Brüder Fritz und Hans Holbein gründen auf 3 Werken in der Vorstadt Ölschwang am Flattbach im sogen. Hammer eine Linnenpapierfabrik. Ihr Papier hatte als Wasserzeichen einen Ochsenkopf (Holbeinisches Wappen). Auch auf der Federburg, die wahrscheinlich auch den Holbein, in neuerer Zeit U. C. Gradmann gehörte und jetzt Eigentum von Möbelfabrikant Kenngott ist, kommen später, 1544, „Bapierer" vor. (Siehe den Mieser'schen „Prospectus" von Ravensburg). Denkb. p. 111.

Im Jahr 1544 ließ der Rat den „Bapierern allen zu Schornreutin und auf der Federburg" sagen, daß sie so schlechtes und „flyßig"

(durchfließendes) Papier machen, das könne der Rat nicht dulden. Die Papierer erklärten, daß, da man allenthalben Papier mit dem Ochsenkopf mache, ein Rat wolle ihnen ein anderes Zeichen gestatten, nemlich einen Turm oder 2 Türme, worauf der Rat genehmigte, auf das gute Papier 2 Türme, auf das „minder“ einen Turm zeichnen zu dürfen.

1330 stiftet Konrad Schwimmott 3 Schill. von (aus) seinem Haus zu einem ewigen Licht auf dem Kirchhof bei U. L. Fr.

Aus diesem Jahre stammt das alte Zunftrecht der Rebleute.
Fasc. 3183.

1330 bestätigt Ludwig der Bayer, der in diesem Jahr in Ravensburg war, die Rechte und Privilegien der Stadt, besonders diejenigen, so König Heinrich verliehen hatte.

In derselben Urkunde werden der Stadt abermal die Rechte und Freiheiten, wie sie die Stadt Ulm hat, zugesichert.
Privileg. B. p. 35.

1331 Ludwig der Bayer errichtet den 20. Nov. ein Bündnis zwischen seinen Söhnen und mehreren Städten Bayerns, Schwabens und der Schweiz, worunter sich auch Ravensburg befindet; dasselbe soll 2 Jahre bis nach seinem Tode währen.

1332 Mittwoch vor Pfingsten. Der Abt von Weissenau und die Stadt vergleicht sich, daß diejenigen Personen, welche in der Stadt Bürger sind, Bürger bleiben und der Abt kein Recht mehr an sie habe; daß die Stadt keinen „Gotteshausischen“, der nicht schon Bürger ist, als Bürger annehme, wo aber ein solcher als Bürger angenommen würde, soll ihn die Stadt auf Anfordern des Gotteshauses innerhalb Jahresfrist wieder herausgeben; daß das Kloster die Güter, welche es innerhalb der Stadt habe, versteure, die außerhalb der Ringmauer sollen steuerfrei sein.

Besiegelt mit dem kaiserl. Insiegel. Vertragb. p. 203.

Diese Übereinkunft wurde aber nicht vertragsmäßig eingehalten, daher am Mittwoch vor Gallentag desselben Jahres ein kaiserl. Schreiben anlangte, des Inhalts, daß, so oft die Stadt „die Thädung überfahre“, sie 20 Mark Silber bezahlen müsse.

1332 Ludwig der Bayer erläßt an Ravensburg und andere Städte ein Reskript, das ihnen befiehlt, das Kloster Weingarten mit Steuern ꝛc. in Ruhe zu lassen.

1332—64 Berthold Griesinger, Pfarrer in Ravensburg.

Für denselben war ein Jahrtag gestiftet, der 1617 noch gehalten wurde. Griesinger war zugleich Dekan. Der Umstand nun, daß schon der zweite Pfarrer Dekan wurde, darf wohl als Beweis angeführt werden, wie schnell Ravensburg zu größerer Bedeutung gelangte und die ehemalige Mutterkirche Altdorf überholte. Von da an sind die meisten Pfarrer von Ravensburg zugleich Dekane des Landkapitels Ravensburg.

1334 Weingarten, Maria Lichtmeß Abend.

Meister Friedrich von Ravensburg, Chorherr der Kirche zu Costentz, stiftet in die Pfarrkirche zu Ravensburg einen neuen Altar, dem allmächtigen Gott zu Lob und der „günlichen magt marien", mit einem besonderen Priester und Kaplan, der Tisch, Haus und Wohnung geschieden habe von dem Haus des Leutpriesters Sigbolt; diesen Altar begabt der Stifter mit 10 Pfd. Pfennig. Den Zins daraus nimmt der Kaplan dieses Altars mit „gunst, wissen und willen des Abts Konrad von Weingarten, des Kurators, jedoch mit der Bedingung, daß er, der Kaplan „husthäblich sitze ze Rauenspurg" und auf dem genannten Altar täglich eine Messe lese. Im weiteren enthält der Brief noch Bestimmungen, im Fall der Kaplan dem Willen des Stifters nicht nachkommen sollte. Kopie im Privileg. B. p. 40.

(Auf Seite 71, wo auf dieses Regest hingewiesen ist, steht irrtümlicherweise 1434 statt 1334).

1334 beteiligt sich Ravensburg an der Belagerung Mersburgs durch Kaiser und Reichsstädte.

Infolge einer zwiespältigen Bischofswahl in Konstanz hatte sich der neue Kandidat, Nikolaus von Kenzingen nach Mersburg geworfen und wurde nun dort von Kaiser Ludwig dem Bayer selbst belagert, welcher den andern Kandidaten, Albrecht v. Hohenberg, unterstützte. 14 Tage lang dauerte die Belagerung unter der persönlichen Teilnahme des Kaisers, ohne viel auszurichten. Nikolaus wenigstens behauptete sich im Amte.

1337 Privilegium Ludwigs, daß die Bürger Ravensburgs vor kein geistlich Gericht geladen werden dürfen.

„Wir Ludwig u. s. w. verjehen (bekennen) öffentlich an diesem Brief; wann wir den edeln Mann, Berchtold Grafen zu Graispach zu Marstetten, genannt von Neiffen, und Hauptmann in Oberbayern, zu den Aufläufen und Stößen, die die geistlichen Leute, die Abt und das Konvent des Gotteshauses Minderaue (Weissenau) hatten auf einer Seite der Amtmann, der Rat und die Burger, gemeinlich zu Ravensburg, unsere lieben Getreuen, auf der andern Seiten, geschafft hatten, daß er die richte; haben wir den obgenannten unsern Burgern zu Ravensburg, nach des obgenannten von Neiffen Richtung, von neuem die besondere Gnade gethan, und thun auch mit diesem Brief: Daß wir nicht wollen, daß die obengenannten Abt und der Konvent des Gotteshauses in der Minderaue, noch niemand anders, wie der genannt, sie, die obgenannte unsere Burger um keinen Fall noch Erbe auf geistliche Gerichte laden noch bannen, in keiner Weise, auch thun wir ihnen die Gnade, daß wir nicht wollen, daß sie jemand vor keinem Rechten beklage noch zu Recht treibe, denn vor ihrem Ammann, als sie auch vormals dessen gefreit sind von andern Königen und Kaisern, unsern Vorfahren; es wäre dann, daß der Ammann dem Kläger Rechtens versagte und vorseyn wöllte, so mag er ihn beklagen wo er will. Und wollen nicht, daß ihnen jemand die obgeschrieben unser Gnade überfahre in keiner Weise, als lieb ihm unsere und des Reiches Huld sei. Darüber zu

Urkund geben wir ihnen diesen Brief versiegelt mit unserem Insiegel, der geben ist zu Augsburg der Mittwochen nach St. Michaels Tag, nach Christus Geburt, dreizehnhundert Jahr darnach in dem sieben und dreißigsten Jahr ꝛc."

1337 wird Ulrich Mötteli Bürger in Ravensburg; seine Bürgen waren der Ammann von Buchhorn, Joh. Muz und Zigeller; die Aufnahmegebühr betrug 10 Pfd. Heller.

1338 hatte Ravensburg wieder Gelegenheit, seinen Bundespflichten wirksames Genüge zu leisten. Die Bundeshilfe wurde in Anspruch genommen gegen die Ministerialen der Grafen von Werdenberg, Dietrich und Walther, die Mayer von Altstätten, welche der Abtei St. Gallen und den Bürgern von Lindau großen Schaden zufügten. Ihre Vesten wurden zerstört und auch Graf von Werdenberg wurde zur Nachgiebigkeit gezwungen.

1338, 23. Nov. Märk von Schellenberg belehnt zu Ravensburg in der Stube des Bürgers Johann Trollen Frau Margareta die Ältin, Bürgerin zu Lindau, mit einem Fuder Weingelds aus dem Gut zu Tegelstein. Zeugen: Eberhard der Truchseß, Otto sein Bruder, Hans Trolle, Kunz Kröll.

Die Kröwl oder Kröll waren eine angesehene Familie in Ravensburg, die sich frühzeitig von Biberach her in Ravensburg niederließen. Dieselbe war im Besitze des Patronatsrechts von Dürnau, Jesumkirch, Hochberg, Moosheim. Für den 1346 um 20 Mark Silber aufgenommenen Hartnigt Kröl verbürgen sich H. Wolfegger, C. Kröl und der Ammann F. Holbain.

1338 verkauft Johann von Ankenreute, genannt der Landammann, ein Gut zu Herbisreute an das Kloster Weingarten.

Die Herren von Ankenreute hatten zu Oberankenreute bei Schlier ihren Sitz, ließen sich aber frühzeitig in Ravensburg als Bürger nieder, wo sie noch im 16. Jahrhundert Ämter bekleideten, bis mit dem Stadtammann Anton Ankenreute das Geschlecht ausstarb.

1339 kauft das Kloster Weissenau von Heinrich Wolfegger zu Ravensburg den Hof zu „der Hub" (heute Vogler) um 20 Pfund Denare.

1339 Privilegium Ludwigs, daß alle diejenigen, welche in dem Etter der Stadt Ravensburg Güter haben, „mit ihnen Beet und Steuer tragen und geben sollen," wie sie von Alters her lange gegeben und getragen haben.

1341 Das Kloster Weingarten kauft von dem Stadtammann Friedrich Humpiß von Ravensburg den Hof zu Göringen bei Wolpertswende.

1344 Das Kloster Weissenau verliert an die Familie Humpiß zu Ravensburg einen Hof zu Emmelweiler, den es von Heinrich von Bigenburg 1203 erhalten, erwirbt ihn aber wieder durch Kauf 1468.

1344 stiften Friedrich und Hans Maist, Gebrüder, in das Spital 3 Schill. und 1 Pfd. Pfennig, jährlich an die Siechen auszuteilen.

Fasc. 674.

1344 Friedrich Humpiß, kaiserl. Landvogt in Schwaben. Als solcher begünstigte er die Erhebung der Zünfte in den schwäbischen Städten gegen

die Geschlechter. Er starb 1346 und hatte zum Nachfolger Heinrich von Schwenningen.

Wie schon erwähnt, hatten die Geschlechter, aus den in der Stadt angesessenen und ritterbürtigen Familien bestehend, daselbst die Herrschaft in den Händen. Sie schloßen sich von den andern Beiwohnern ab und bildeten für sich die Zunft oder Gilde ratsfähiger Geschlechter. Solange es nur wenig Beisaßen gab, und solange die Handwerker arm waren, solange konnten die Geschlechter das Regiment ungestört fortführen. Seitdem sich jedoch die Beisaßen vermehrt hatten, die Handwerker durch ihren Gewerbefleiß reich, durch ihren Reichtum unabhängig und mächtig geworden waren, seitdem wollten sie ihre gedrückte Stellung nicht mehr ertragen, sie begehrten vielmehr Anteil am Regiment. Die Geschlechter in den meisten Städten konnten sich nur schwer entschließen, durch freiwilliges Aufgeben eines Teils ihrer Gewalt die gerechten Ansprüche der Handwerker, deren Vereinigungen Zünfte hießen, zu befriedigen. Es kam deshalb fast allenthalben zum Kampfe, und durch den Kaiser Ludwig begünstigt, erhielten in den meisten Städten die Zünfte der Handwerker in Besetzung des Rates und in der städtischen Verwaltung für sich gleiche Rechte, wie solche bisher ausschließlich die Geschlechter besessen hatten. So lauten auch in den Statuten der Stadt Ravensburg die Anfänge derselben: „Es sind auch Rät und Zunftmeister übereinkommen,“ oder: „es händ Rät, Zunftmeister und Gemeind gesetzt“ ꝛc. Als die Zünfte zu mächtig wurden, und infolge der Reformation die Patrizier, welche fast sämtlich bei der kathol. Religion verblieben waren, aus dem Rate verdrängt waren, griff Kaiser Karl V auch hier wie in Biberach ein und führte eine neue Ordnung ein, wodurch den Patriziern wieder die Oberhand verschafft wurde. (Siehe Jahr 1544. 1551.)

1345, 9. März. Hans der Steiger, Bürger zu Ravensburg, und Elisabeth, seine Hausfrau, verkaufen ihr Gut zu Furt (Baienfurt?) „uf dem Buhel das weiland Staiche Son war,“ um 20 Pfund weniger 10 Schilling Const. an Hans den Gutenmann. Bürge: sein Schwager Benz, der Messerschmied.

Es siegelt Fritz Holbein, Stadtammann: Zeugen: Heinrich der Wolfegger, Wilhelm Humpis, Rudolf von Meckenpurren, Hans Werner und Bern im Höfen.

Siegel fehlt. Arch. d. germ. Mus. in Nürnberg.

1345, 15. Juni. Vor Friedrich Holbain, Stadtammann zu Ravensburg, klagt Hans Batenruti (Bettenreute) gegen Bruder Heinrich von Suzzen als Vertreter der geistlichen Frauen zu Suzzen, welche ihm eine Wiese zu Wulgenstadt, die er und seine Frau von Cunrat Kroel sel. ererbt, streitig machen. Bruder Heinrich beweist durch Eid und Eideshelfer, daß die Wiese dem Kloster Suzzen als Zinslehen vom Kloster Weingarten gehört.

Zeugen: Heinrich der Wolfegger, Wilhelm Humpis, Ulrich im Hof, Chunrat Hypfeli, Chunrat und Jakob die Meister.

Holbains Siegel fehlt. Arch. d. germ. Mus. in Nürnberg.

1346 Wir Karl von Gottes Gnaden 2c. 2c. entbieten dem Edlen, Ulrich von Helfenstein, Landvogt in Schwaben, unsere Huld und alles Gute. Wann wir unseren und des Reichs Lieben, Getreuen, den Bürgern der Stadt Ravensburg alle die Rechte, Freiheiten, Gnade und gute Gewohnheit, die sie von römischen Kaisern und Königen und dem Reiche erworben und hergebracht haben, mit sonderlichen unsern kaiserlichen Briefen bestätiget und konfirmiert haben, so gebieten wir euren Treuen ernstlich und vestiglich bei unsern Hulden, daß ihr die ehgenannten unsere Bürger wider alle, die sie daran hindern oder beschädigen wollen, von unsert und des Reichs wegen schützen und schirmen sollt.

Gegeben zu Nürnberg am Mittwoch nach St. Niklas-Tag.

Kopie Privil. B. p. 586.

1348 Karl IV bestätigt die Freiheiten der Stadt und bestimmt, daß sie nicht verkauft, versetzt und verpfändet werden dürfe.

1348 Pest, an welcher hier 2000 Erwachsene starben. An Pauli Bekehrung großes Erdbeben. Die Ravensburger thaten das Gelübde, alle Jahre am Matthäi-Tag mit einem Kreuzgang nach Weingarten zu wallfahrten.

1348 Vidimus Privilegii, daß kein Bürger von Ravensburg vor fremde Gerichte zitiert, weniger in die Acht gethan werden und die über sie (die Bürger) ergangene Urtel null und nichtig sein sollen.

Pergament Urk. 68.

1348 an „unser frowen abent als su geboren wart“ stiftet Wilhelm von Ysenbach um seines und seiner Vorderen Glückes und Heiles willen an die Messe zu dem Spital und an die Messe „ze den syechen an dem velt ze sant jerigen“ (St. Jörgen bei dem alten Friedhof) zehn Schilling Pfennig Costentzer Münze, stetigen und ewigen Zins von einem Haus, das gelegen ist an der Vorstadt bei des Becherers Haus.

Als Zeugen werden genannt Friedrich Holbain der Stadtammann, Claus .... der Bürgermeister, Heinrich der Wolfegger und Heinrich der Luffer.

Das Siegel des Stadtammanns ist abgerissen. Spit. Arch.

1349 Durch Schiffe aus Ostindien, Persien und der Türkei kam 1347 nach Sizilien, Pisa und Genua der „schwarze Tod“. Das Wesen dieser Krankheit besteht in heftiger Hitze, Blutauswürfen, Apoplexie der Zunge, Zungenlähmung, Absterben der Nackennerven, in einer in brandige Eiterung übergehenden Entzündung der Lunge und in Eiterbeulen. Der Verlauf dieser Krankheit nahm eine Stunde bis 3 Tage in Anspruch. Kein Mittel bot Schutz dagegen; alles war vergebens. Aus Italien nahm die Pest ihren Weg auf den großen Handelsstraßen, und so kam sie 1349 an den Bodensee. In Basel soll sich die Zahl der Dahingerafften auf 1400, in Konstanz auf 4000 belaufen haben. Alle Chronisten stimmen damit überein, daß der schwarze Tod 2 Dritteile der Menschheit dahinraffte, ganze Dörfer

und Flecken unserer Heimat in Einöden verwandelte. Der Bericht vom Oberrhein: „So großes sterben, do also vor oder sither je gewesen ward,“ gilt auch von Ravensburg, von welcher die Chronik berichtet: „Eine solche Pest war in der Stadt, daß von Jakobi bis Pfingsten (Zeit von 10—11 Monaten) 2000 Menschen beiderlei Geschlechts ohne die Kinder dahin starben. Geistlichkeit und Volk war in solcher Betrübnis, daß der Pfarrer mit dem Rat der Stadt beschloß, „jährlich eine Bittprozession an Pfingstquatember nach Weingarten“ zu halten. (Vergl. 1494, Dr. Ammann.)

Die Ursache des schwarzen Todes wurde den Juden zugeschrieben. „Von diesem sterbotte wurdent die juden in der welt verlümotet und gezigen in allen landen, daß sie die wasser und brunnen vergiftet hätten.“ Dieser Verdacht der Vergiftung der Brunnen führte zu gewaltthätigen Ausschreitungen gegen die Juden. Daß sie von ihren Wohnstätten vertrieben wurden, daß gefangene Juden, um Geständnisse wegen der Brunnenvergiftung zu erzielen, den Folterqualen ausgesetzt wurden, ist zu bedauern; „der schrecklichste der Schrecken, das ist der Mensch in seinem Wahn.“ Man ging in der Judenverfolgung bis zum Feuertod. Die Juden in Lindau waren die ersten, die davon betroffen wurden. 1348 loderten daselbst die Flammen zum Judentod. In Ravensburg waren sie auf die Burg geflohen, um dort von dem König Karl in Schutz genommen zu werden. Vergebens! Sie wurden (1349) verbrannt!

Hinsichtlich des **Steuerwesens**, kommt zunächst die sogenannte Urbar- oder Reichs-, auch Stadt-Steuer in Betracht, welche ehemals die meisten Reichsstädte jährlich an das Reichs-Oberhaupt zu bezahlen hatten. Gewöhnlich wiesen aber die Kaiser und Könige diese Steuer diesem oder jenem Edeln des Landes zu bezahlen an, und diese Anweisungen wurden in alljährlichen unmittelbaren kaiserlichen oder königlichen Gebotsbriefen an Bürgermeister und Rat wiederholt.

Die Urbar-Steuer, welche es Ravensburg 1433 traf, betrug 180 Pfund Heller und unter den Jahren 1433 und 1445 sind Muster solcher Gebots-Briefe, sowie Bescheinigungen für bezahlte Steuern enthalten.

Mit der Zeit hat sich hinsichtlich der Reichs-Steuer ein Doppel-Verhältnis gebildet, indem zufolge der städtischen Rechnungen eine nußdorfische, dann fuggersche Passiv- und eine hallische Aktiv-Reichssteuer vorkommt. Mit der ersteren hat es folgende Bewandtnis.

Die ravensburgische Reichssteuer wurde nebst anderen Städte-Steuern von Kaiser Sigmund an Hansen und Frischhausen von Bodmann, sodann von Kaiser Albert II an Marquard Breisacher verpfändet, mit der Freiheit, solche wiederum an andere Reichsunterthanen verpfänden, verkaufen oder verwechseln zu dürfen. Letzterer zedierte sie dann auch im Jahr 1440 an Albrecht von Klingenberg. Nach Absterben des Klingenbergischen Manns-Stammes kam die Reichssteuer mittelst Erbschaft durch Susanna, einer geb. von Klingenberg, an die von Nußdorf, von welchen die Stadt nach und nach 152 Pfund Heller einlöste, den Rest von 28 Pfund Heller zedierten die von Nußdorf im Jahr 1635 an Graf Otto Heinrich Fugger zu Kirchberg und

Weißenhorn, an dessen Nachkommen diese Steuer noch bis zum Jahr 1806 bezahlt, in diesem Jahre aber von der königl. bayrischen Landesdirektion in Schwaben als erloschen erklärt und die Stadt von der ferneren Entrichtung derselben befreit wurde, indem mit Aufhörung der ehemaligen Reichs-Verfassung auch die Rechte der Zedenten der Reichssteuer eingegangen waren.

Was die hallische Aktiv-Reichs-Steuer betrifft, so ist deren geschichtlicher Verlauf folgender. Kaiser Sigismund verschrieb im Jahr 1415 die hallische Reichssteuer von 600 Pfund Heller dem kaiserl. Rat und Reichs-Erb-Kammer-Meister Konrad von Weinsberg für dargeliehene 6000 fl. Dieser Konrad von Weinsberg hatte im Jahr 1430 zu Sensheim an den auf die Messe nach Frankfurt reisenden Kaufleuten von Ulm, Augsburg, Konstanz und anderer bundesverwandten Städte in Schwaben große Gewalt verübt, was deshalb zwischen beiden Teilen eine Richtung zu Heidelberg nach sich zog, nach welcher die Städte dem von Weinsberg eine Schuldverschreibung für 30 000 fl gegeben, er hingegen alle seine Pfand- und Versatzbriefe auf die Hallische (und Ulmische) Reichssteuer samt allen Rechten an die Städte zu zedieren versprochen, welche Richtung denn auch kaiserlicherseits bestätigt wurde. Die Städte lösten hiernach ihre Schuldverschreibung ein, und der von Weinsberg überließ gegen den baren Erhalt oberwähnter 30 000 fl die Hallische und Ulmische Reichssteuer wirklich an die beteiligten Städte Augsburg, Konstanz, Reutlingen, Lindau, Rothenburg an der Tauber, Ravensburg, Gmünd, Heilbronn, Windsheim, Weissenburg im Nordgau, Weil, Kaufbeuren, Wangen, Isny, Leutkirch und Giengen. Die Stadt Ulm löste ihre Reichssteuer nach und nach ab, wogegen die Hallische Reichssteuer bis zum Jahre 1802 alljährlich auf Martini an die genannten Städte entrichtet wurde, und woran es Ravensburg für seinen Anteil 17 fl 40 kr. 5 hlr. betraf.

Was die innere Steuer-Verfassung anbelangt, so war auch diese ein Gegenstand öfterer Erneuerungen und Ordnungen, von welch letztern wir die Steuer-Ordnungen von den Jahren 1652, 1695 und 1752 bloß anführen, diejenige vom Jahr 1775 aber bei dem betreffenden Jahr vollständig mitteilen, und zwar aus dem Grunde, weil sie von allen die umfassendste und vollkommenste ist, und besonders selbst in neuerer Zeit von einem auswärtigen Gelehrten nächst den Steuer-Ordnungen der ehemaligen Reichsstädte Eßlingen und Ulm als ein Muster guter Steuer-Verfassungen gepriesen und auch seinem Werke über das Steuerwesen vollständig einzuverleiben für würdig erachtet worden ist. Die Grundzüge der ehemaligen Steuer-Verfassung bestanden übrigens einfach darin, daß ordentlicherweise eine Vermögens- und eine Kopf- oder Leib-Steuer erhoben wurde. Die Vermögenssteuer teilte sich in Steuer vom Liegenden (10 kr. von 100 fl) und in Steuer vom Fahrenden (20 kr. von 100 fl); jedoch galten diese Ansätze nur für die Einheimischen, während die sogenannte Fremden-Steuer, welche die hier befindlichen Fremden und Schutzverwandten zu bezahlen hatten, das Doppelte, also vom Liegenden 20 kr. von 100 fl und vom Fahrenden 40 kr. von 100 fl betrug. — Gleiches Verhältnis fand hinsichtlich der Leibsteuer statt, welche bei Einheimischen von einem Ehepaar 1 fl, von einem Knecht 12 kr., von einer Magd oder Jungen 6 kr., bei Fremden aber durch-

gängig ebenfalls das Doppelte abwarf. Die Besteuerung beruhte übrigens lediglich auf der eigenen Vermögens-Angabe und Selbst-Schätzung des Steuerpflichtigen, die er bei seinem Bürger-Eid abzulegen hatte, daher auch die Benennungen: Eid-Steuer, Eid-Steuer-Zettel ꝛc. (Siehe auch 1591.)

1349 zerstört eine Feuersbrunst mehrere Häuser. Dieselbe entstand beim Kästlinsthor; ein Teil des Platzes wurde den Carmelitern gegeben.

1349 Der Bürger Nikol. Dominikus Kienast stiftet die Kaplanei zu St. Georg.

1349 bis 1419 Gebotsbriefe des Kaisers, wornach die Reichssteuer der Stadt Ravensburg an den Grafen Ulrich den Ältern von Helfenstein, ein andermal an Herzog Wenzel von Lützelburg und Brabant, und endlich an Ritter Frisch Hansen von Bodmann zu zahlen war.
Urk. 1742—1758.

1350 Dienstag nach St. Oswalds-Tag. Margareta Götzin, seßhaft zu Altdorf, übergibt dem Spital 6 Schill. Pfg. Costentzer Münz, Zins aus einem Garten vor dem Frauenthor „bi der Egge" (Rauhenegg), als Leibgeding für sich; stirbt sie, so fallen die 6 Schill. Pf. dem Spital zu. An ihrem Todestag soll davon alle Jahre den Armen im Spital Brot und Wein gegeben werden. Geschieht das nicht, so sollen die 6 Schill. Pf. dem Gotteshaus Weingarten zufallen.
Kopie d. Spit. Arch.

1350 Mit der Zunahme an Wohlstand und Bevölkerung zeigte sich auch das Bedürfnis einer Vergrößerung der ursprünglichen Anlage der Stadt. Diesem abzuhelfen wurde im Jahr 1350 die Stadt erweitert und der ganze Teil vom Holzmarkt bis zum untern Thor ummauert. Von dieser Zeit an belieben auch die Schreiber, welche die Einträge im Bürgeraufnahmebuch besorgten, darin die nähere Bezeichnung der Häuser anzugeben, und es ergibt sich aus derselben ein kleines Bild der Straßeneinteilung; bereits werden die Vorstädte Ölschwang und Pfannenstiel genannt, und eine große Zahl neuer Bürger siedelte sich in der Neustadt „nova civitas", am „novum forum" oder „nuwer markt" an. Die Stadtteile anlangend, war der Ölschwang stärker bewohnt als heutzutage, ebenso der Gensbühel, auf dem sicher früher (1350—70) mehr als 10 Häuser weiter als heute gestanden sind. (Siehe Jahr 1740.) Auch auf dem Kupferstiche in Merians geographischem Atlas haben diese Stadtteile eine größere Ausdehnung als bis vor 20 Jahren noch. Vor 500 Jahren gab es in der Stadt eine Käsgasse, Ledergasse, Rön'sche Gasse, Stainige Gasse, Obstgasse, Kirchgasse, Lottergasse, und im „Kogenland" wohnte H. Künig neben dem Herrn von der Aach. Genannt wird auch schon das Kästlins- und das Unterthor. (Siehe auch 1434.)

1350 Mark. von Schellenberg von Kisselegg der Ältere gibt seine Tochter Grete zu Ravensburg in Humppis Haus dem ehrsamen Heinz Vogt von Sumerowe, gesessen zu Luepolz, zum ehlichen Weib und als Haussteuer 400 Pfund, nemlich 200 Pfund auf St. Gallen nächstes Jahr, 200 Pfund im Jahr später.
Arch. d. germ. Mus. in Nürnberg.

1350, 24. Aug. Heinrich Ungemut, Hospitalpfleger, verspricht, daß er jährlich und ewiglich von dem Spitalgut am Donnerstag in der Fasten den kranken Leuten im Spital gebe 5 Schilling Pfennig Costenzer Münz und Fische von dem Zins aus 5 Schilling, auch den Zins von Franz Kuchenmeisters Hofstatt, von Kuntz Uler gestiftet. Wenn Ungemut diese Zinse nicht gibt wie vorgeschrieben, sind dieselben „dann darnäch dem gotzhus ze binde (Baindt?) ledeclichen verfallen.“ Stifft. Buch d. Spit. 1434.

1350 am Mittwoch nach Laurenti Tag legen von Dinkelsbühl nach Ravensburg berufene Carmeliter-Mönche den Grundstein zum Kloster und zu der Kirche. Sie erwarben nach und nach 22 Lehenhöfe und ein Vermögen von 21800 fl.
Burkhard Holbein, Reichsprälat in Weissenau.
In diesem Jahr soll die untere Stadt zu bauen angefangen worden sein.

An der Stelle, wo jetzt die Straße westlich vom Waghaus und Blaserturm vorbei gegen den Holzmarkt und das Frauenthor führt, war der Stadtgraben, und die Straße selbst wurde früher „auf dem Graben“ genannt. Die Häuser der Straße entlang stehen zum Teil auf der alten Stadtmauer.

1350 Die Klause zu St. Michael wird von einigen Nonnen bezogen, welche dem Orden der 3. Regel des heil. Franziskus angehören.
Das Kloster Weingarten kauft von Johann von Ankenreute und Ungemut 2 Höfe in Albisreute bei Schlier.

1351 Hans Schmid, Bürger zu Ravensburg, schenkt dem Kloster Weingarten ein Gut in Siberatsreute.

1353 Wurde a. 1299 in Ravensburg für die Katholiken eine eigene Pfarrei errichtet, so blieb die Pfarrkirche doch noch lange in Abhänigkeit vom Kloster Weingarten. Dasselbe hatte immer noch das Patronatsrecht und den Kirchensatz, und dem Leutpriester daselbst blieb nichts als Einnahme denn die Opfergelder, Stipendien und die Gebühren aus den Kasualfällen. Jene, die Opfergelder, wurden nach dem liber taxationis, dem offiziellen Pfarrbeschrieb der Diözese Konstanz vom Jahr 1353, auf 100 Pfund Denaren Konstanzer Währung angegeben, die anderen Einkünfte auf 14 Pfund Den. Von Altären werden genannt der zur heil. Maria Magdalena, zu den 11000 Jungfrauen in der Spitalkapelle, (die Dotations-Kopia vom Jahr 1352, geschrieben von Johannes Schlachter, kaiserl. Notar., ist im Spit. Arch.) und zum heil. Georg. Dazu kommen noch die Altäre, welche im Bürgeraufnahmebuch verzeichnet sind: zur hl. Katharina, zum h. Nikolaus und ein weiterer Altar in der Spitalkapelle. St. Christina wird in demselben Pfarrbeschrieb als dem Kloster Weissenau incorporiert aufgeführt. Der Leutpriester daselbst hatte den Zehenten vom Wein und 23 Scheffel Haber, von den Opfern ca. 6 Pfund Heller. Die

Kapelle zum heil. Vitus auf der Rauenspurg bezahlte als Abgabe nach Konstanz 4 Mark Silber.

Von Ravensburg und St. Christina sind in dem angeführten liber taxationis die Zahl der Wohnungen angegeben; ersteres zählte 600, letzteres ca. 60 Häuser.

Daraus sehen wir, zu welch großartigem Aufschwung sich der früher so kleine Burgflecken emporgearbeitet hatte. Zu welcher Ausdehnung mußte die Stadt nicht bis zum 17. Jahrhundert gekommen sein, wo der unheilvolle 30jährige Krieg die Reichsstadt, an Einwohnerzahl groß und an Gütern reich, verödet und arm machte!

1353 Ulrich von Helfenstein der Jüngere, Landvogt in Oberschwaben, thut kund, daß Ravensburg richten möge „über schädliche Leute, die in ihre Stadt geantwortet werden“, in der Weise, wie die Bürger von Ulm richten über schädliche Leute, „und daß es dem Reiche und dem Lande nütze und gut sei nach Notdurft.“

Gesiegelt von Ulrich von Helfenstein. Kopie Privil. B. p. 59.

1354 Karls Privilegium, nach welchem Ravensburg alle Rechte bekommt, die „die Bürger von Ulm von ihrer Stadt wegen von uns und dem Reiche haben, in ihrer Stadt Gerichte zu richten über schädliche Leute. Ist, daß jemand vor ihrer Stadt Gericht einen Dieb oder Räuber bringt mit der Habe, die er gestohlen oder geraubt hat, so soll und mag der Kläger behalten auf den Heiligen (behaupten bei den Heiligen), daß er sein Dieb oder Räuber, oder daß er ein schädlicher Mann sei.“ Darnach sollen zwei andere Männer schwören zu den Heiligen, daß des Klägers Eid rein sei und nicht „meyne“ (Meineid). Wäre aber, daß der den Dieb oder Räuber bringet ohne das Gestohlene und Geraubte, so soll und mag der Kläger schwören zu den Heiligen, daß er sein Räuber oder Dieb oder ein schädlicher Mann sei. Darnach sollen 6 Mann auch schwören, daß des Klägers Eid rein sei und nicht „meyn“. „Und also soll und mag ein jeglicher Mann in der Stadt zu „Rabensburg“ vor dem Gerichte seinen Dieb oder Räuber ewiglich gewinnen.“

Gegeben zu „Solzbach“ Sonnabend nach Lichtmeß Tag.

Kopie Privil. B. p. 55 b.

1354 Wir Karl 2c. entbieten dem Burgermeister, dem Rat und den Bürgern gemeinlich zu „Rafenspurg“ unsern und des heiligen Reichs Lieben Getreuen unsere königliche Huld und alles Gute, wenn wir unsere und des heiligen Reiches Städt allezeit in Frieden und Gnaden gern behalten und in Unfrieden ablegen wo wir mögen thun, wollen wir, daß man den Burgern unserer Stadt zu „Rafenspurg“ was sie den Klägern Recht thun und in „dez helfent“ noch vor unser Hofgericht noch vor kein Landgericht laden noch fordern („vorheizssen“) mögen um keiner Sache, denn sie sollen einen jeglichen, der sie ansprechen will, um welcher Sache es sei, antworten vor Gerichten in der Stadt zu Rafenspurg da sie sitzen und wohnen u. s. w.

1355 Karl von Gottes Gnaden ꝛc. thun kund öffentlich mit diesem Brief ..... meinen wir mit besondern Gunsten die zu fördern und gnädiglich mit sonderlichen Gnaden zu bedenken, die in merklichen Diensten und steten Treuen sich uns und dem heiligen Reich vor andern getreulich beweiset haben und stetiglich in allen Sachen beweisen, davon wann wir von andern wegen des Burgermeisters, des Rats und der Burger gemeinlich der Stadt zu Ravenspurg unsern und des Reichs Lieben Getreuen demütiglich und fleißiglich gebeten sein, daß wir in allen ihre Handvesten und Briefe, die über ihre und ihrer Stadt Rechte, Freiheit, Gnade, gute Gewohnheit und auch über andere Sachen von seliger Gedächtnis, römischen Kaisern und Königen, unsern Vorfahren von uns und dem Reich erworben und hergebracht haben, bestätigen, befestigen und confirmieren geruhten, von sonderlichen, unserer kaiserlichen Gnaden, als wie in die auch vormals von römischer königlicher Macht in unsern königlichen Briefen bestätigt und confirmiert haben, deß haben wir angesehen ihre redliche vernünftige Bitte und steten getreuen Dienst und Ehre, die sie oft und dem Reich oft unverdrossentlich erboten haben, und stetiglich mit ganzer Treue erzeigen und bestätigen, befestigen und confirmieren in mit Rate unsern Getreuen, mit wohlbedachtem Mute und mit kaiserlicher Machtvollkommenheit alle Handvesten, Briefe und Schrift, damit sie von römischen Kaisern und Königen, unsern Vorfahren, von uns und dem heiligen Reich begnadet sein und hervorgebracht haben, über all ihre Rechte, Freiheit, Gnade, Ehre und gute Gewohnheit, und über all ander Ding, wie man die benennen mag mit sonderlichen Worten, in allen ihren Punkten, Meinungen und Artikeln, von Wort zu Wort, als sie begriffen und beschrieben sind, und als redlich behalten und erworben sind, gleicherweis, als ob sie an diesen Brief gänzlich begriffen wären, oder ob sie durch Rechte oder Gewohnheit begriffen seien, so gebieten wir allen Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freien, Herren, Städten, Reitern, Knechten und allen andern unsern und des Reichs getreuen Unterthanen, daß niemand oder ihrer keiner wider die genannte unsere Bestätigung und Gnad nimmer in keinen Zeiten kommen in keiner Weis', wer aber dawider freventlich thäte, der soll in unser und des Reichs Ungnade und fünfzig Pfund löthig Goldes verfallen sein, so oft das geschieht, und die sollen halb in unser und des Reichs Kammer, und das ander halb Teil den obgenannten Burgern ihrer Stadt zukommen ꝛc. —

1355 Wilhelm und Gebhard Rosenthal, genannt Kürenbach, verkaufen ihre 2 Höfe zu Gwiggen um 30 Pfd. Pfg. Konstanzer Münz an Konrad den Wolfegger, Bürger zu Ravensburg.

1356 Ulrich Rinolt, Bürger zu Lindau, verkauft seine Zehntrechte zu Hard an der Bregenzer Aach an das Kloster Weissenau um 4 Pfund Pfg.

1357 Dienstag vor St. Katharinen. Das Gotteshaus Weissenau überläßt der Stadt Ravensburg zu ihrer Erweiterung etliche Äcker und Wiesen um 267 Pfund 12 Pfennig Konstanzer Währung mit der Bedingung, daß, wenn diese Güter wieder angebaut werden, dem Kloster der Zehente davon gebühre. Perg. Urk. 1551.

1357 kauft das Kloster Weissenau von Friedrich Isenbach, Bürger zu Ravensburg, einen Hof in Isenbach um 120 Denare.

Die Isenbach kamen von Obereisenbach O.A. Tettnang, wo sie in der Parzelle Blumeck einen Burgstall hatten. Dieselben ließen sich in das Ravensburger Bürgerrecht aufnehmen; als der erste Bürger dieses Namens erscheint Jäk Isenbach von Blumenegg.

1358 Wir Karl ꝛc. (folgt die Bestätigung der früheren Rechte, dann heißt es weiter:) Wir haben auch der Stadt Ravensburg mehr zu Gnaden gethan, daß wir sie durch keine unserer noch des Reiches Not, noch durch keine andere Sache nicht versetzen, verkaufen, noch keines Wegs verkümmern sollen, und soll das je geschehen sein, das soll gänzlich absein und keine Kraft haben.

1358 Wir Karl ꝛc. thun kund, daß wir von Mildigkeit angeborener Güte gnädiglich haben Bedacht stete treue und fleißige Dienste, die uns und dem heiligen Reich der Rat und Burger gemeinlich von „Rafenspurg“, unser und des heiligen Reichs Lieben Getreuen oft unverdrießlich zu Ehr und Würdigkeit des heil. römischen Reichs gethan haben und als viel (so viel) mit fleißigem Ernst und Lauterkeit, steter Treue und uns und dem Reich vorbaß in künftigen Zeiten sollen verbunden sein, nützlich zu thun, als sie befindend, daß wir sie von des heil. römischen Reichs wegen mit besonderer Freiheit und Gnaden gnädiglich bedenken, davon so haben wir mit rechter Wissen- und Vollkommenheit kaiserlicher Macht, denselben von „Rafenspurg“ solche Gnade gethan, daß wir die Vogtei, die Steuer, das Ammannamt, das Umgeld und die Zölle daselbst und was dazu gehört, nie mehr, in keinen Zeiten verbaß versetzen, verschreiben oder verpfänden wollen ...... mit Urkund dieses Briefes ꝛc.

1358 Konrad Ippenriet zu Ravensburg stiftet den Zins aus seinem halben Haus zu Steinenbach zum ewigen Licht auf dem Kirchhof bei U. L. Fr.

1358 stiftet Margareta Götzin, seßhaft zu Altdorf dem Spital der Stadt Ravensburg 6 Schill. Pfg., Zins aus einem Garten, der gelegen ist vor dem Frauenthor „bei der Egge“ (Rauhenegg).

Es siegelten Heinrich Maienberg, Bürgermeister und Friedrich Holbain, Stadtammann, deren Siegel an der Urkunde fehlen. Spit. Arch.

1359 Diethelm Gremlich, Bürger zu Ravensburg, erhält den Zehenten zu Gebhardsweiler.

Die Gremlich stammten von Pfullendorf. (Siehe Jahr 1420 f. f.) Ein Gremlich zog 1461 nach Lindau. Das Geschlecht starb im 16. Jahrhundert aus.

1359 Prozeß gegen den Stadtammann Frick Holbain. Die Verbannung aus der Stadt dauerte nicht lange, denn 1364 erscheint er schon wieder in den Bürgerlisten als Zeuge.

Urteilbrief der verbündeten Reichsstädte in Schwaben über Friedrich Holbain's gewesenen Stadtammanns zu Ravensburg Klage 1359.

„Wir des Reichs Städte alle gemeinlich, die den Landfrieden in Schwaben halten, als wir jetzo zu Ulm auf St. Georgentag bei einander sind gewesen, thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß für uns kommen, da wir an dem Donnerstag zu Mittenfasten zu Ulm bei einander waren, Friedrich Holbain, weiland Ammann zu Ravensburg, und öffnet der mit seinem Vorsprecher, Herr Peter Ströhlin, zu der Zeit Bürgermeister zu Ulm, daß ihm die Bürger von Ravensburg ihre Stadt verboten hätten; und er hörte gern und auch ungern, was sie ihm damit hätten geziehen, oder mit welchen Sachen er das verschuldet hätte oder verwirkt. Das verantworten der Bürgermeister von Ravensburg und andere ihrer Bürger, die mit ihm auf dieselbe Zeit bei uns zugegen waren; als ihnen auch zu beiderseit Tag, auf denselben Tag für uns benannt und gegeben ward, mit ihrem Vorsprecher, Eberharden, Bürgermeister von Eßlingen, also, daß sich der Rat und alle Bürger gemeinlich ihres Rats mit gemein Folg erkannten und erkennt hätten auf die Eid, die sie dem Reich und ihrer Stadt hätten geschworen, daß der obgenannt ihr alter Ammann von ihrer Stadt und daraus besser wäre, denn bei ihnen, und wäre auch das ihnen und ihrer Stadt nützlich und ehrlich.

So erkannten wir uns alle gemeinlich mit gemein Folg. Wäre, daß uns die von Ravensburg ihren offenen Brief mit ihrer Stadt Innsiegel sandten auf den nächsten Tag, so wir Städte wieder zusammen kämen, daß sie sich in ihrem Rat auf ihren Eid erkannt hätten, oder der mehrer Teil des Rats, daß ihnen und ihrer Stadt nützlich und füglich wäre, daß der obgenannte Frick Holbain, ihr alter Ammann außer ihrer Stadt besser wäre, denn bei ihnen, daß sie das billig sollten genießen. Darnach brachten der von Ravensburg ehrbare Botschaft auf diesen Tag für uns einen offenen Brief unter der Bürger zu Ravensburg gemein Insiegel, daran stund, daß sich der Burgermeister, der Ammann und der Rat gemeinlich der Stadt zu Ravensburg gemeinlich und einhelliglich auf ihren Eid erkennt hätten, daß der obengenannt Frick Holbain ihr alter Ammann ihnen und ihrer Stadt und auch Gemeind besser und weg sei außerhalb ihrer Stadt, denn bei ihnen, und baten uns die von Ravensburg alle gemeinlich, daß wir uns erkennten, ob sie die Sach vollbracht und vollführt hätten, als ihnen erteilt wäre, und ob wir ihnen auch dessen nit billig Urkund und Brief geben sollten. — So erkannten wir uns alle gemeinlich mit gemein Folg, daß die obengenannten unsere Eidgenossen, die von Ravensburg, die Sachen ehrbarlich und wohl hätten fürbracht und vollführt, und daß sie auch billig dabei sollten bleiben, und daß wir ihnen auch dessen billig gut Brief sollten geben. Und darum so haben wir gebeten und erbeten den Bürgermeister und den Rat der Stadt zu Ulm, daß die ihr heimlich Insiegel zu einer Zeugnus aller vorgeschriebenen Sachen, ihrer Stadt ohne Schaden gehängt hant an diesen Brief, der geben ward an St. Georgientag, da waren von Gottes Geburt dreizehnhundert Jahr, und in dem neunundfünfzigsten Jahr."

Perg. Urk. 1411.

1359 Die Stadt erhält von Kaiser Karl IV das Recht, wie Ulm den Ammann selbst zu wählen.

1359 Edikt von König Karl, wornach die von Ravensburg für das, was sie dem Johann von Gundelingen an der Veste und andern Sachen gethan und von des Reichs wegen ausgeführt haben, ihm darum nichts schuldig sind. Perg. Urk. 69.

1359 wird in dem Kaufbrief des Hans von Ankenreute eine Mühle und Mühlstatt im Ölschwang, ob des Spitals Mühlen gelegen, genannt. Perg. Urk. 611.

1362 stiftet Mechtild Maurerin „all ihr Gut" (Leinwand und Geräte) in die Pfarrkirche.

1363 bezahlt die Stadt an Eberhard, Grafen zu Wertheim, 180 Pfund Heller Reichssteuer. Perg. Urk. 2292.

1363 erwirbt das Hospital von Eberhard und Luitold von Königsegg und Hatzenthurn die Gerichtsbarkeit des Dorfs Wolpertswende, samt etlichen Höfen darin um 676 Pfund Pfennig, und in demselben Jahre mehrere daselbst liegende Höfe um 49 Pfd. Pfennig.

1364 wird die Vorstadt Pfannenstiel erwähnt.

1365 Ravensburg vermittelt zu Überlingen mit andern Städten zwischen Mangold von Brandis und Eberhard von Klingen, Klosterherrn in der Reichenau einerseits und den Räten und Bürgern von Konstanz andererseits. Erstere hatten Matthäus den Fischer blenden lassen, weil sie glaubten, er habe im Bezirke des Klosters gefischt. Deshalb zogen die Konstanzer vor Reichenau, zerstörten die Burg Schopfeln und verwüsteten vieles. Zur Vermittlung dieser Stöße wurden die Bundesstädte angerufen.

1366 Wir Karl von Gottes Gnaden ꝛc. thun kund, daß sie alle (d. h. die Bürger Ravensburgs) und ein jeglicher besonderlich Macht haben, und ganzen Urlaub, zu fahren mit Wägen oder mit Karren in unsern und des Reichs Wald und Forst, der da geheißen ist Altdorfer Wald, und da hauen und nehmen Holz zum Brennen in ihren Häusern, zu aller ihrer Notdurft, und ob es Not ist, oder sich dazu füget, daß sie auch in demselben Wald Zimmerholz nehmen mögen, zu bauen und zu bessern ihre Häuser. Aber sie sollen kein Brennholz in demselben Wald abhauen: es sei denn von einem Baum, der also groß sei, daraus ein Fuder Holz werden möge. Welcher Mann aber Holz von einem solchen Baum, da ein Fuder angewesen sein mag, hauet oder nimmt, das soll nicht ein Unhau genannt und geheißen sein. — Darum gebieten wir den obern und den untern Forstern des vorgenannten Waldes, die jetzund sind, oder noch künftig werden, ernstlich und festiglich bei unsern und der Reichs Hulden, daß sie die vorgenannten, die Bürger alle, und jeglichen besonder, wider diese obgeschriebene Gnad in kein Weis irren, hindern oder beschädigen sollen, also lang, bis wir das mit unsern Briefen widerrufen. Auch bestätigen wir mit diesem gegenwärtigen Briefe von besondern unsern Gnaden dem vorgenannten Bürgermeister, dem Rat und der Gemeinde der obgenannten Stadt zu Ravensburg alle ihre Rechte und gute Gewohnheiten, die sie von langen Zeiten bisher in

demselben Wald, genannt Altdorfer-Wald herbracht haben und wollen, daß sie bei denselben bleiben sollen getreulich und ungehindert. Mit Urkund dies Briefes, versiegelt mit unserem kaiserlichen Insiegel, der geben ist zu Prag, da man zählt von Christus Geburt dreizehnhundert Jahr, und darnach in dem sechsundsechzigsten Jahr, des nächsten Dienstages nach dem hl. Christtag, unseres Reichs in dem zwanzigsten, und des Kaisertums im eilften Jahr.

1366 hilft Ravensburg ebenfalls vermitteln zwischen Eberhard, Bischof von Konstanz und dem Kloster Reichenau.

12. März. „Item in die sancti gregorii pape die burger von Rauenspurg hant die egge (Rauhenegg) ze wingarten und ze ainem margrecht ausgelühen je den Juhhart umb 8 schilling Pfennig zinses und jährliches geltes, die man inen da von eweklich geben und richen sol uff sant martistag und sind uffgemessen nün Juhhart."

An der Rauhenegg wurde übrigens schon weit früher Wein gebaut als zu der Zeit, von welcher hier die Rede ist. Siehe Jahr 1246. Kaiser Karl belohnt den Wölfle Wolfegger, Sohn des Konrad Wolfegger, Bürger von Ravensburg, mit dem Obrist-Forstamt.

Ein Hans Wolfegger war 1397 Mitglied der Gesellschaft zum Esel.

1366. **Altdorfer Wald.** Die Verträge, welche Ravensburg inbetreff dieses Waldes von dem Ende des 16. Jahrhunderts an mit der Landvogtei, den benachbarten Klöstern, den Erbtruchsessen u. s. w. abschloß, wurden schon Seite 53—55 erwähnt und es bleibt uns nur noch übrig, die frühesten Privilegien und Vergleiche, welche diesen Wald berühren, anzuführen. Der Altdorfer Wald war anfänglich welfisches Eigentum, als solches lernen wir ihn namentlich durch eine Urkunde von Welf IV in der falschen Stiftungsurkunde des Klosters Weingarten kennen, worin gesagt wird, „daß der Altdorfer Wald uns eigen rechtlich gehöre." Mit den welfischen Besitzungen erbten die Hohenstaufen auch diesen Wald und mit jenen wurde er nach dem Erlöschen des hohenstaufischen Hauses zum Reiche eingezogen und bildete als Reichsgut einen Bestandteil der Reichslandvogtei Schwaben. Nach einer uralten Beschreibung (Archiv, Legbuch), war dieser Wald in 6 Bezirke oder Reviere geteilt: Wolfegg, Fischers, Herbisreute, Baienfurt, Wittschwende und Kümmeratshofen oder Geißbeuren.

1366 Privilegium Karls IV. Bürgermeister, Rat und Bürger haben Macht und Urlaub zu fahren mit Wägen oder mit Karren in unsern und des Reiches Wald und Forst, der da geheißen ist Altdorfer Wald, und da hauen und nehmen Holz zum Brennen in ihren Häusern, zu aller ihrer Notdurft, und ob es Not ist, oder sich dazu füget, daß sie auch in demselben Wald Zimmerholz nehmen mögen, zu bauen und zu bessern ihre Häuser. Siehe oben 1366.

1389. Reichstruchseß zu Waldburg verspricht, er wolle die von Ravensburg und ihre Nachkommen bleiben lassen bei allen ihren Forsten, Briefen, Freiheiten, Recht und guten Gewohnheiten, die sie im Altdorfer Wald von Königen und Kaisern, von denen sie das erkauft haben, hergebracht haben. Im Fall zwischen den Truchsessen und der Stadt Ravensburg neue Brüch

oder Stöße wegen des Waldes aufständen, sollen beide Teile vor den 6 Städten Konstanz, Überlingen, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn ohne alles Verziehen Recht nehmen und geben. Arch. Statutenbuch.

1392 war eine Zusammenkunft der Abgeordneten der Städte, „die den Bund um den See mit einander halten," um Streitigkeiten zu schlichten, welche zwischen dem Truchsessen von Waldburg und der Stadt Ravensburg wegen dem Altdorfer Wald entstanden sind; der Fürsprecher von jenem war Walter von Laubenberg, von dieser ihr Bürgermeister Heinrich Humpis. Es wurde verlesen das Privilegium Karls IV von 1366 und ein Übereinkommen von 1367, in welchem des Oberwaldförsters Gerechtsame und Pflichten festgestellt waren. Derselbe hieß Konrad Wolfegger, war Bürger zu Ravensburg und in des Kaisers Namen von dem Landvogt in Oberschwaben, dem Grafen Ulrich von Helfenstein, in sein Amt eingesetzt worden. Der Obristwaldförster soll mit niemand Gemeinschaft haben und keinen Dienst annehmen; ferner soll er keinen Knecht halten, der auf „Ungehaw" schaue, sondern er solle dasselbe selbst besehen und verfolgen; Belehnte mögen im Wald allerlei Holz hauen, ihr Vieh, einschließlich Schweine, in den Wald treiben, für fremde Schweine muß Weidgeld bezahlt werden, wovon $^1/_3$ dem Reich, $^1/_3$ dem Obristwaldförster und $^1/_3$ dem Unterwaldförster gehört; außer den Belehnern soll niemand in den Wald fahren noch darin hauen; der Obristwaldförster soll von keinem Köhler etwas nehmen. Nach langem Hin- und Widerreden wurde beschlossen und geurteilt, daß die von Ravensburg bei obernannt verhörten Briefen billig bleiben sollen und darzu bei allen ihren Freiheiten, Recht und guten Gewohnheiten, die sie in dem Altdorfer Wald bisher gebabt nach Ausweis ihrer Brief. — Statut. Buch, ebenso Perg. Urk. Nro. 5.

1478. Die Abgeordneten der obgenannten Städte, welche auf Samstag nach Maritiustag in Ravensburg versammelt waren wegen des der Stadt Ravensburg von Herrn Eberhard, Grafen zu Sonnenberg, Truchseß zu Waldburg, Herrn Johann Truchsessen zu Waldburg und Herrn Georg Truchsessen zu Waldburg streitig gemachten Obristforstmeisteramt über den Altdorfer Wald beideteil verglichen, daß Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg fürohin in Ewigkeit Obristforster über und in ihren eigenen Forsten*) und auch den gemeinen Forsten des Altdorfer Walds sein und bleiben. Auch soll die Stadt Ravensburg das Waldgericht aus ihnen besetzen und alle diejenigen, so in ihren sonderen Forsten „Wüstung und Ungehow" gethan, vor dasselbe Gericht zu bieten, zu strafen Macht haben wie von Alters her, ohne Einred der Truchsessen, doch soll die Stadt, wenn sie

*) Außer ihrem Anteil an dem Altdorfer Wald und vielen kleineren, nach und nach von Privaten erkauften oder erhandelten Waldparzellen, hatte die Stadt noch ihre besonderen eigenen, „sonderbare Forste," welche nach einer speziellen Beschreibung vom Jahr 1432 (Archiv, Legbuch und Fasc. 1590) im Obertannenwald, Hengstberg oder Apfeltheurerwald, im Sulpacherwald, im Memminger- oder Rantzenforst oder Mochenwangerwald bestanden; später kamen noch dazu der Stöcklinswald, der Hoch- oder Röschenwald, der Streiflingsberg und der Haslacherwald. (Vergl. auch die Veräußerungen der städtischen Güter unter Bayern 1805—7).

Waldgericht halten wollen, den Herrn Truchsessen oder ihren Amtleuten darzu verkünden, und was in gemeinen Forsten von Straf fällt, davon soll den Herrn Truchsessen zwei Drittel und der Stadt ein Drittel gebühren, was aber in den Ravensburger eigenen Forsten fallt, soll allein denen von Ravensburg verbleiben. Alle, so den „Mayenschilling" bezahlt, sollen solchen ferner in Ewigkeit bezahlen und solcher der Stadt Ravensburg gebühren. Die Herren Truchsessen mögen den Ihrigen aus den gemeinen Forsten Holz verkaufen, und soll an solchem Geld zwei Drittel den Herrn Truchsessen und ein Drittel der Stadt zukommen, gleichergestalt auch die Stadt thun mag und ihren Burgern Holz bewilligen, das Geld aber soll wie oben geteilt werden. Kein Teil soll ohne des andern Wissen aus den gemeinen Forsten Holz weggeben; Wege und Wiesen im gemeinen Wald gebühren den Herrn Truchsessen; die Nutzungen aus den Steingruben im gemeinen Forst sollen 2 Drittel den Herrn Truchsessen und 1 Drittel der Stadt gebühren und mag jeder Teil ungehindert des andern in den Steingruben zu seiner Notdurft Stein hauen lassen. Beide Teile sollen sich mit einander vergleichen, wie groß die Buchen in den gemeinen Forsten gehauen und wie es wegen des „Gehaues" gehalten werden soll. — Statut. B.

1495, 28. Juli, werden diese Verträge von 1389 und 1478 von Kaiser Maximilian bestätigt. — Statut. Buch.

1500, 2. Febr., Vergleich mit den Truchsessen, daß die von Ravensburg allen und jeden, so in gemeinem Altdorfer Wald, oder der von Ravensburg eigenen oder sonderen Forsten „Ungehow, Wüstung" oder ander Mißbrauch (verübt), fürohin durch Gewalt oder andere ihre Knechte gen Ravensburg vor das Waldgericht bieten und darauf zu strafen Macht und Gewalt haben sollen, ohne der Herren Truchsessen Eintrag oder Verhindern. Statut. Buch.

1503. Herr Johannes, Graf zu Sonnenberg, Herr zu Wolfegg, Herr Johannes, Truchseß und Freiherr zu Waldburg, auch Stadt Ravensburg vergleichen sich mit einander, weil Herr Abt von Weingarten und sein Konvent von wegen ihres Gotteshauses und etlich ihrer armen Leute mehr zu hauen und zu handeln unterstehen, denn sie Macht und Gerechtigkeit haben und ihnen zusteht, desgleichen die Stadt Waldsee und der Flecken Altdorf, welche allein aus Gnaden darinnen hauen (dürfen), und aber ersichtlich, daß man mit diesen 3 Parteien ferner zu handeln haben werde, daß die obengenannten Lehensträger es als Pflicht erachten, zusammenzuhalten und mit Rat und Gut denken anhand zu gehen.

1522 Vertrag mit dem Kloster Weingarten wegen Brenn- und Zimmerholz, der Weide, der Besoldung des Waldförsters und der anderen Bediensteten. — Statutb. pag. 181—184.

1531, 27. April. Weil sich zwischen den Herren Erbtruchsessen und der Stadt Ravensburg an einem, dann einigen Gotteshaus Weingartschen waldbelehnten Gemeinden wegen des Holzhauens Streitigkeiten ereignet, und selbige auch Christof Fuchs von Fuchsberg, Bernhard von Pappenheim (folgen noch mehrere Namen) kompromittiert, kam folgender Vergleich zu Stande: Die Waldbelehnten hauen Erlen, Buchen, Rauhbuchen, doch sollen

sie das kleine „unerwachsene“ Holz schonen; auch mögen sie Leiterbäume, Achsen, Zaun- und Hagholz zu ihrer Notdurft und jemanden zu verkaufen hauen und wegführen. Wo sie aber zu jung und unerwachsen Holz abhauen, sollen sie vor das Waldgericht gestellt und mit Urteil und Recht wider sie prozediert werden. Wann sie neue Behausung oder Speicher erbauen wollen, sollen sie beide Waldherrschaften um die nötige Anweisung nachsuchen. Für das Zimmerholz mußte etwas bezahlt werden, Holz zu Baureparaturen wurde unentgeltlich verabfolgt. Die Beteiligten — sie werden in diesem Vertrag Mayer genannt — versprechen, den Wald nicht zu sehr in Anspruch nehmen und den Buchenwald 6 Jahre und das andere Holz 3 Jahre mit dem Viehtrieb zu verschonen. — Statutb.

1575, 14. März. Da sich abermals allerhand Mängel und Beschwerungen des gemeinen Altdorfer Walds halber zugetragen, haben sich die Herrn Reichstruchsesse, auch Burgermeister und Rat der Stadt Ravensburg daselbst in einer Zusammenkunft verglichen, daß die Herrn Truchsesse in eigenen Personen samt den Herren Christof Bopp zu Waldsee, dem Vogt der Herrschaft Wolfegg und mehreren anderen nebst Joachim Teschler, Burgermeister, und Hieronymus von Ankenreute, des Rats, und Oberwaldförster Christof Mangold, des Rats, und Christof Tafinger, Stadtschreiber zu Ravensburg, zu dem Herrn Prälaten von Weingarten sich verfügen, demselben die eigenwilligen Handlungen verweisen und dabei anzeigen wollen, daß er dessen (wegen diesen) und allen andern, so er im Altdorfer Wald wider den Vertrag handeln würde und nicht abstehen wollte, und seine Leute ohne Anweisung dem Vertrag zuwider hauen, vor das Waldgericht gefordert und gestraft werden sollen. Man gestatte ihm keineswegs mehr, Zimmerholz aus dem Wald zu hauen. Auch der Äbtissin zu Baindt wurde durch Abgeordnete angezeigt, daß sie sich dem Vertrag und der Waldordnung gemäß zu verhalten habe; das Fahren am Mittwoch und Samstag sei abzustellen, oder man werde sie aus dem Walde weisen. Weil sich die Herren Verwalter, Landrichter, Landschreiber, Landwaibel, Forstmeister und Überreiter unterstanden, sich „eigenen Gewalts und ohngebetten“ aus dem gemeinen Wald für ihre Behausungen zu beholzen, so beschließen die Herrn Truchsessen und die Stadt Ravensburg, diese Sache (im Beschwerdeweg) mündlich oder schriftlich an den Herrn Landvogt zu bringen. Ferner soll der gemeine Wald beritten und alle „Wüstung und Unbilligkeit abgeschafft werden.“ Die, welche in die Einschläg (junge Kultur) getrieben haben, sollen vor das Waldgericht gefordert und gestraft werden. Nach Besichtigung des Waldes soll der Gehalt der Waldknechte reguliert werden. Was sie in den Wirtshäusern verzehren, sollen sie aufzeichnen lassen und jährlich specifice verrechnen. Jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, soll Waldgericht gehalten werden.

Inbezug auf die Jagd ist schon Seite 51 das Hauptsächlichste mitgeteilt worden und wir beschränken uns, über diesen Punkt den Vertrag noch folgen zu lassen, welchen die Stadt anno 1697 mit dem Reichsgotteshaus Weingarten abschloß und der also lautet:

„Erstlichen (Distriktsbestimmung für die Stadt): von der Stadt aus

über die Mühlbruck jenseits der Schussen hinunter zur Rahlenbruck, von da der Schussen nach auf Reute, am Dickerholz hinum auf den Hofberg, von da dann aus dem Riesenweiher herunter fließenden Bach im Tobel nach am Rieserholz hinauf, auch zwischen jetzt gedachtem Rieserholz und dem Renauerhölzlen immer dem Bächle nach hinauf bis auf das Riesenweiher-Wuhr, von da, dem Fußsteig nach zum Renauer, vom Renauer auf Oberweiler, von da rechter Hand nach Adelsreute vorbei dem Fußsteig nach auf Thaldorf, von da wieder dem Fußsteig nach auf Dürrenast, den geraden Weg nach Albers- und Eggertskirch, von dannen der Landstraße nach, welche von Zogenweiler gen Buchhorn gehet, auf Rolgenmoos; von dannen auf derselben Straße nachher Wolketsweiler, von da den geraden Weg der Dürrensuppen zu mit Einschluß des Bahnholzes, von dannen auf Winterbach, von da der Landstraß nach auf Zogenweiler, von Zogenweiler auf Glitzistobel, und von da auf den Hübschenberg mit Einschluß des Löhleins, von dannen auf Staudach, von Staudach den geraden Weg auf den Baien, von da wieder den geraden Weg auf Manzenhofen, von Manzenhofen auf Unteraichach, und von da dem Baindter Hof, dem Bachmaier zu, von da nach Ettishofen, von Ettishofen dem Bach nach in die Schussen und dann der Schussen nach jenseits wiederum auf die Mühlbruck zu."

„Zweitens ist denen Herren Patriziis und geheimen Räten samt dem Herrn Syndico und ihren Domestiquen, wann die Herren mitgehen, alleinig mit Ausschluß der gemeinen Bürger von mehr wohlgedachtem Reichsgotteshaus Weingarten aus guter Affektion und Nachbarschaft weiter gegönnt und zugegeben worden, daß dieselben beim Dürrenast in denen dreien Hölzern, als dem Weiherholz, Veitenholz und Eggertskircherholz bis an Birkenried und nicht weiter, das kleine Weidwerk vorbeschriebenermaßen, bis aufs Reh inklusive, ebenfalls exerzieren mögen, doch mit diesem ausdrücklichen Reservat, daß wannen solches ein oder anderer in Überschreitung der Grenzen, oder Fällung hohen Wildbrets erweislich mißbrauchen sollte, derselbe als ein Forstfrevler angenommen oder zur Stellung begehrt, solcher auch von der Stadt unverweigerlich in das Reichsgotteshaus gestellt werden soll."

„Vors Dritte ist beredt und verglichen worden, daß die Stadt Ravensburg diesseits der Schussen in ihrem hochobrigkeitlichen Distrikt das kleine Weidwerk ebenfalls, gleich wie in dem vorbeschriebenen Bezirk, in aller auch vorgedachter Maß und Weise zwar wohl exerzieren möge und könne, doch dergestalten und also, daß, wofern ein Hund über die hohe Jurisdiction hinaus jagen würde, derselbe von den Forstknechten niedergeschossen, die Person aber, welche dem Hund mit oder ohne Rohr in den Forst hinein und über den gewöhnlichen Weg nachgehet, zur Stellung begehrt, und von der Stadt Ravensburg unweigerlich gestellt, zu beiden Teilen jedoch hierinnen keine Gefährde gebraucht werden solle; wobei die Stadt Ravensburg versprochen, bei den Ihrigen solche Verfügung zu thun, daß der gemeine Mann, deme es ohnehin viel anständiger, daheim bei seinem Weib und Kindern zu bleiben, mithin seiner Nahr- und Handtierung abzuwarten, als dem Müßiggang und Weidwerk nachzulaufen, kein Handwerk aus dem Jagen mache, oder wider das Herkommen Jagdhund halte, daß auch der Rehgeißen so viel

möglich geschont, auch der Forst geheuwet und durch unweidmännisches Pürschen und Jagen nicht verödet werde; ab Seiten des Reichsgotteshauses Weingarten aber hat man solches angenommen reciproce zu beobachten, und dabei zugesagt, außer den verpflichteten Forstbedienten in obengedachten Bezirk niemand das Jagen oder Schießen zu erlauben, zumalen eine solche Moderation zu gebrauchen, daß während der Zeit, als die von Ravensburg mit dem Jagen still stehen, von den Forstknechten nicht sogar alle Rehböck in diesem Distrikt weggepürscht werden, damit denen von Ravensburg (nicht) wenig oder gar nichts übrig bleibe."

„Damit auch viertens wegen der Nachfolge keine Unnachbarschaft entstehen möge, ob man zwar einander bei 40 oder 50 Schritt nicht gefähren wird, so ist doch zu Fürkommung alles Streits deswegen auch dieses ausdrücklich abgeredt und verglichen worden: würde einer von Ravensburg in obgedachtem Distrikt und Hölzern ein in diesem Rezeß erlaubtes Tier anschießen, solches aber nicht erlegen, der soll im Fall der Nachfolge an dem Ort, da es angeschossen, ein Zeichen machen, und es dem nächstgesessenen Gotteshäus'schen Forstknecht anzeigen, mit welchem er es innerhalb 24 Stunden, aber nicht ohne denselben, auch in einem andern Forst verfolgen mag, solang er Schweiß spürt, und wann ers findet, soll ihm alsdann solches völlig zu erlegen überlassen und unweigerlich gefolgt werden."

„Doch soll fünftens dieser Vertrag und was darinnen enthalten, einem jedesmaligen regierenden Herrn Prälaten zu Weingarten, oder dessen wohllöbl. Reichs-Gotteshaus, an seiner forstlichen Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten, Freveln, Bußen und Strafen nichts derogieren, sondern jeder Teil in den juribus, die er bisher rechtmäßig innegehabt und hergebracht, ruhig gelassen werden."

Geht schon aus diesen Bestimmungen unleugbar hervor, um wie viel freundlicher sich die Verhältnisse in Beziehung auf das Jagdwesen zwischen der Stadt und dem Reichs-Gotteshaus Weingarten bildeten, seitdem letzteres den landvogteiischen Forst pfandschaftsweise inne hatte, so steht auch der obigem Rezeß noch in einem besonderen Anhang beigefügte Entscheid wegen des Trappen-, Fallen- und Selbstgeschoßlegens mit der diesfallsigen Verhandlung zwischen den städtischen Deputierten und den landvogteiischen Beamten im Jahr 1612 in zu grellem Widerspruch, als daß wir uns enthalten könnten, diesen Entscheid hier nicht ebenfalls folgen zu lassen.

„Actum Weingarten, den 4. Septbris 1697.

Nachdem man bei Errichtung und völliger Adjustierung des heutigen Vergleichs-Rezeßes, das Exerzitium des kleinen Weidwerks in dem benannten Distrikt betreffend, auch auf die Materiam wegen der Trappen, Fallen und Selbstgeschoß, kommen, und ab Seiten der Stadt Ravensburg wenigst Securitas viae durch völlige Abthuung derselben begehrt, und in den Rezeß miteinzubringen desideriert worden, hat man zwar ab Seiten des wohllöbl. Reichs-Gotteshauses Weingarten, als Forstherrens, Bedenken getragen, die Verbietung derselben literaliter mit in den Rezeß kommen zu lassen, doch aber vor billig gehalten, denen von Ravensburg die verlangte Securität, so viel als wohlgedachtem Reichs-Gotteshaus möglich, widerfahren zu lassen, dannenhero veranlaßt worden, ab Seiten des Forstherren die sorgfältige Ver-

fügung zu thun, damit dergleichen Fallen, Trappen und Selbstgeschoß, wodurch ein Mensch oder Vieh unschuldig verletzet oder gar ums Leben gebracht werden könnte — wo nicht gar vermieden bleiben, doch mit solcher Präcaution gelegt und gebraucht werden möchten, damit solche bei Untergang der Sonne gerichtet und mit anbrechendem Tag wieder gefällt und resp. abgelassen werden, ein folglich sich niemand deswegen Schadens zu befahren haben möchte. Zu dem Ende zwei gleichlautende Protokolla darüber geführt worden: Ao, et die ut supra."

Durch verschiedene Belehnungen und Berechtigungen, wohl auch durch eigenmächtige Eingriffe Einzelner oder ganzer Korporationen wurde der Besitzstand des Waldes im Laufe der Zeiten sehr verändert. Die Herren von Waldburg, von Wolfegg, von Hundbiß, von Boser zu Wetzisreute u. a. hatten Anteile mit sehr zweifelhaften Grenzen und Rechten, was bis in die neuere Zeit herein zu einer Quelle ewigen Haders wurde.

Im Jahre 1812 wurden sämtliche Holzabgaben an die verschiedenen Besitzer aus dem Wald auf 6714 Klafter und das Weidrecht auf 5338 Stück Vieh berechnet. Durch Teilungsverträge von 1812 und 1835 wurden dem Fürsten von Waldburg-Wolfegg 1570 Morgen Wald zugeschieden, der Familie Boser aber eine Rente von 484 fl ausgesetzt, alle übrigen Waldbestandteile wurden dem Staat überlassen, der sich durch verschiedene Vergleiche mit den übrigen Berechtigten, auch mit der Stadt Ravensburg, abgefunden hat. Letztere besitzt gegenwärtig an Wald 285 Hektar, während der Waldbesitz des Spitals 212 Hektar beträgt. Sämtliche städtische und Spitalwaldungen stehen, was Verwaltung, Betrieb und Nutzung betrifft, unter dem jeweiligen Stadtförster.

1367 Berthold von Laimnau, Bürger zu Ravensburg, verkauft 3 Höfe und 6 Sölden in Vorsee mit dem Vogtrecht an das Kloster Weingarten.

Die Herren von Laimnau waren mit Jakob von Laimnau 1342 in das Bürgerrecht und Patriziat der Stadt gekommen. Berthold von Laimnau wurde 1366 aufgenommen und für ihn verbürgten sich Joh. Wolfegger und Joh. Oswalt, früher Ammann zu Tettnang.

Die Wolfegger waren höchst wahrscheinlich Abkömmlinge der alten Herrn von Wolfegg. Daß sie dem Adel angehörten ist dadurch bewiesen, daß den von ihnen ausgestellten Urkunden ihr Siegel angehängt ist; sie führen einen Wolf in dem Wappen.

1367 verkauft Eberhard von Kunsegg, genannt von Hatzenthurn, und seine eheliche Hausfrau Elsbeth von Stadgen (Stadion) an die Witwe Weber in Ravensburg ihren Teil der Burg und des Burgstalls zu dem Hatzenthurn, die Hälfte der Höfe Brugg, Segelbach, die Mühle zu Krummensbach um 600 Pfund Heller.

6. Dez. Wilhelm von Rosenharz verkauft dem ehrsamen Mann Fritzen Holbain, Stadtammann zu Ravensburg sein Gut zu der Hube „by Hunthuser" (Hub und Sonthäuser bei Bodnegg) und bei dem Bach gelegen als eigen um 26 Pfund Pfennig Costentzer Münze. Zu Gewähren setzt er seine lieben Freunde Rüdiger vom Rosenharz und Cuntz vom Rosenharz, „genempt von Emmelhoven." Kop. B.

1368 am St. Margretentag verkauft Konrad Wolfegger, jetzt — infolge eines Zwistes mit Ravensburg — Bürger zu Waldsee, mit seinem Sohne Wölfli „unser Amt über den Altdorfer Wald, das man nennt das Obrist-Forstamt, und dazu unsern Forst besonders in demselben Wald, der stoßt an das Rennthal und an des Bosers Forst“, um 350 Pfund Pfennig mit dem Versprechen, die Belehnung der Stadt vom Reich auszuwirken. 1373 erhält die Stadt sodann wirklich von Kaiser Karl IV einen Lehenbrief über den Wald. Das Booser'sche Geschlecht, (auch Boser), stammt von Wetzisreute bei Schlier.

1369 Ulrich von Stuben, Bürger zu Ravensburg, verkauft Burg und Burgstall Fronhofen mit allen Zugehörden an Eberhard Utz, Bentz und Ulrich von Königsegg.

Ulrich von Stuben, zu einer Seitenlinie der Königsegger gehörend, ließ sich 1352 in das Ravensburger Bürgerrecht aufnehmen gegen eine Aufnahmegebühr von 20 Mark Silber; Bürgen: Bürgermeister (magister civium); H. Maigenberg, Stadtammann; F. Holbain und Jakob von Laimnau. (Siehe 1429).

1370 Bürger „sapper haut ain Juhart da selben (in der Egge, Rauhenegg) enpfangen; da von sol er geben $7^1/_2$ schill. und sol den zins erst geben über süben Jaur; in die osswaldi.“

1370 war vor der Weinlese eine so große Kälte, daß die Trauben an den Reben gefroren und man sie zuerst erwärmen mußte, ehe man sie keltern konnte. „Derselbig Wein wollt nie vergusen bis zu Pfingsten; man trank den ganzen Winter Most, der war süß wie Honig, und im Sommer sauer.“

1371 am St. Ulrichstag stiftet Hans Zilorg, Bürger von Ravensburg, und Katharina, „sin elichenn wirtenn“ den armen „veltsiechen luten, die jetz wonent sint und noch wonent werdent in dem siechhus ze Rauenspurg ze sant Georten (Georgen) und an des selben siechhus stat Clausen . . . . . (verwischt), desselben siechhus pfleger und allen sinen nachkoment 21 Pfund Pfennig guter Costentzer münz ewiges, jährliches und bestätes zinses, nemlich nachzins, die wir hetten ab (von) Jäken des bürsters huse, garten und hoffstat, der gelegen ist ze Rauenspurg unden in der vorstat.“ Von diesem Zins soll man den armen „veltsiechen luten“ jährlich kaufen Brot und Fleisch, das man ihnen gleich teilen soll (d. h. jedem gleich viel geben).

Es siegelt Frik Holbein, Stadtammann, Kopie des Spital-Arch. und Ital Humppis, Bürgermeister. (Vermodert, auf Papier).

1372, 2. Dez. „Item wishaupt hat von den burgern anderhalp hoffstat enpfangen in der vorstat bi dem untern tor und hant im darzu gelühen 5 schill. pfennig costent. müns, dar umb daz er die selben hoffstat bezimbern sol; die selben pfennig sol er inen wider gebn von dem nächsten sant martistag dannanhin über drü gänza Jaur und sol och den da von ze zinsen järlich gebn 6 schill. und sol och denn anvahen den zinse ze gend; und sol och den burgern daz hus, das er buwen sol, ze rechtem pfand gehaft sin bis ers erlöset.“

1372 am St. Urbanstag stiftet Adelhaid Goldschmidin, Bürgerin zu Ravensburg, den armen, siechen, bettlägerigen Leuten im Spital 18 Pfennig Costentzer Münz, „ewiges, jährliches und bestätes Zinses," den sie von des Ankofers „krutgarten" in der Vorstadt bezogen hat. Denselben soll man jährlich am St. Martinstag den Pflegern des Spitals überantworten, welche ihn unter die genannten Armen verteilen sollen. Kopie d. Spit. Arch.

1373 Revenüen der Stadt. Unter diesen nimmt der Zoll die erste Stelle ein; zur Erhebung von Zoll wurde die Stadt schon 1373 von Kaiser Karl IV privilegiert. Neue Zollordnungen wurden geschaffen 1594, 1729, 1735 (Arch. Fasc. 1545—48); diese wurden später wieder revidiert und ergänzt. Mit dem Namen Zoll bezeichnete man in Ravensburg Pflaster-, Weg- und Brückengelder; es gab einen Leinwand-, Vieh-, Transito-, Hausierzoll u. s. w. Die verschiedenartigen Zölle wurden dann wieder eingeteilt in Groß- und Kleinzoll; letzterem waren unterworfen Obst, Nüsse, Flachs, Hanf u. dergl., während das Übrige dem Großzoll unterlag. Der Unterschied bestand also nicht in der Abgabe, sondern in dem größeren oder kleineren Umfang der zollbaren Gegenstände. Der Zoll war Gegenstand häufiger Verträge mit den Klöstern Weingarten und Weissenau, mit der Landvogtei und mit Altdorf. Im Jahr 1476 wurde mit dem Kloster Weingarten ein Vertrag dahin abgeschlossen, daß es für alles, was auf seine Rechnung durch die Stadt geführt oder in der Stadt gekauft werde, die nächsten 20 Jahre hindurch an „Weglohn" oder Zoll jährlich 7 Pfund Pfennig zu geben schuldig sein soll. Viele Reibereien gab es mit den Gotteshäusern Waldsee und Schussenried und mit den Klöstern Salmannsweiler, Ochsenhausen und Möndhroth. An diesen Mißhelligkeiten waren die kaiserlichen Privilegien schuld, die, weil für jedes eine erhebliche Taxe bezahlt werden mußte, in verschwenderischer Freigebigkeit erteilt wurden. Während sich Ravensburg auf sein oben erwähntes Privilegium von Karl IV berief, wiesen die Klöster ihre Freiheitsbriefe vor, so namentlich Salmannsweiler, welches durch ein Privilegium von Kaiser Friedrich III im Jahr 1487 Zollbefreiung erhalten hatte (Fasc. 1550). Ergetzlich ist ein Streit wegen des Zolls mit dem Prälaten von Ochsenhausen, welcher im Jahr 1639 von Ferdinand III ein scharfes Mandat gegen die Stadt Ravensburg auswirkte, nach welchem dieselbe bei hoher Strafe von der Zollbelastung des Klosters abstehen und den schon erhobenen Zoll wieder herausbezahlen sollte; die Stadt berief sich jedoch auf die Bestätigung ihrer Zollrechte durch denselben Kaiser vom Jahr 1637, und auf das Privilegium Karls IV, nach welchem sie ermächtigt war, „den Zoll aufzuheben und zu nehmen ohne Widerred und Hindernus allermänniglichs." Natürlich ging dieser Streit aus wie das Hornberger Schießen.

Nächst dem Zoll gehörte auch das Umgeld zu den Revenüen der Stadt. Betrug und Unterschleife, die inbetreff des Umgelds vorkamen, veranlaßten den Magistrat, den Umgeldsordnungen von Zeit zu Zeit Zusätze, Erneuerungen und Ergänzungen beizufügen.

Die ausführlichste Ordnung dieser Art ist die im Jahr 1716 bei

Wolfgang Sebastian Herlikofer dahier gedruckte, erneuerte Wein- und Umgeldordnung, welche wir nach dem Original (Arch. Fasc. 1554) folgen lassen.

Des heil. Röm. Reichs-Stadt Ravensburg erneuerte Wein- und Umgeldsordnung.

Zu wissen seie hiemit; obwohlen ein wohllöbl. und hochweiser Magistrat dieser des Heil. Röm. Reichsstadt Ravensburg neben unterschiedlichen guten wohlbedachten Ordnungen, auch eine, das Wirten, Weinschenken und andere daher rührende Sachen betreffend, wohlbedächtlich verfassen, und schon vor ziemlichen Jahren publicieren lassen, daß jedoch solche Ordnung des Wirtens und Weinschenkens halber, und was selbigen anhängig, bishero sehr schlecht observiert worden, sondern hergegen allerhand Mißbräuch und Unordnungen eingeschlichen; damit aber dergleichen Mißbräuch und Ungelegenheiten wieder abgeschafft, und ob den guten alten wohlverfaßten Ordnungen ernstlich gehalten, auch besonders so wohl, was dem gemeinen Stadtwesen ins gemein, als auch jedem Burger insonderheit nützlich, und zu seiner Nahrung notwendig und ersprießlich sein mag, beobachtet und eingeführt werde; als hat wohll. gedachter hochweiser Magistrat mit Zuzug der Gerichts- und großen Ratspersonen die vorige Ordnungen und Dekreta revidiert, resp. konfirmiert, erneuert und in nachstehende Artikul verfassen lassen; welchen hinkünftig ganz genau nachgelebet, und ernstlich darob gehalten werden solle. Und damit niemand, wie bis anhero beschehen ist, sich entschuldigen könne, daß ihm diese Ordnnng unbekannt seie, so hat man selbige in öffentlichen Druck bringen lassen wollen, auf daß ein jeder zu seiner Benachrichtigung sich dero bedienen, und mit der Unwissenheit sich nicht weiters entschuldigen könne.

Erstlich soll hinfüro kein Wirt, der Wein schenkt, Frauen oder Mann, Burger oder Beiwohner in der Stadt Ravensburg, noch deroselben Vorstädten, keinen Wein, den sie schenken, oder den Gästen zu trinken geben wollen, selbsten anzäpfen, sondern den oder die geschworne Visierer darüber führen, und diese solchen Wein anzuzäpfen bitten, und so dasselbe beschicht, so soll der Eichmeister den Sponten und alle obere Zapfen ordentlich und fleißig mit spanischem Wachs verpitschieren, und in allweg gute fleißige Achtung geben, daß gemeiner Stadt das Umgeld ganz, und ohne einigen Abgang gefolget werde: darinnen sie auch niemand verschonen, noch etwas nachlassen, oder abzuziehen gestatten sollen: wann nun also ein Faß Wein ausgeschenkt wird, sollen die Visierer alsbalden wieder darüber geführt werden, zu sehen, wie das Faß verpitschiert seie, und dann von dem ausgeschenkten Wein das Umgeld, wie bishero, rechnen, und bis zum quatemberlichen Einzug aufmerken.

Zum Andern hat ein wohllöbl. Magistrat aus beweglichen Ursachen für nötig befunden, nachdem bishero ein großer Mangel und Abgang an dem Umgeld gespürt und befunden worden, daß hinfüro alle Faß durch die geschworne Visierer sollen visiert, solche Visier bei dem Umgeld angegeben, überschlagen und berechnet werden.

Drittens den Trinkwein belangend: ist von einem wohllöbl. Magistrat

beschlossen worden, daß jedem Wirt, oder anderen, der Wein schenkt, von dem Fuder allein 2 Eimer, und von jedem Faß nach solcher Proportion, abgehen und passiert, auch von den Visierern bei ihrem Eid und empfindlicher Straf darob gehalten werden sollen.

Viertens nachdem in dem Weinschenken und Füllung der Fäßlein durch die Wirt auch allerhand Unordnungen verspürt worden, so ist eines wohllöbl. Magistrats Befehl, daß hinfüro kein Wirt niemands keinen Wein in Fäßlein füllen, oder verkaufen, noch maß- oder kantenweis auf die Gassen ausschenken solle, es wäre dann solcher Wein von seinem eigenen Gewächs, doch bei ausgestecktem Reif und Verpitschierung, als oben gemeldt.

Was aber also sowohl der Wirt von eigenem Gewächs, als andere Weinschenken, Burger oder Beiwohner von anderen Weinen in Fäßlein füllen und verkaufen, davon soll bis auf 2 Eimer, in der Ernt-Zeit aber bis auf 1 Eimer das gebührende Umgeld und Maß-Pfennig entrichtet, was aber darüber ist, von jedem Eimer 3 Kr. Achsgeld gegeben und bezahlt werden.

Zum Fünften hat ein wohllöbl. Magistrat aus erheblichen tapferen Ursachen, nach reifem Erwägen wohlbedächtlich geschlossen, daß hinfüro weiters keine fremde ausländische neue noch alte Wein (wobei aber alle über dem Bodensee und Rhein gelegene hiemit gänzlich verboten werden) außerhalb nach der alten Ordnung, vom Herbst an bis auf Nikolai, weder durch die Wirt noch andere Weinhändler gekauft und herein geführt werden sollen, so lang sie alte und neue Weine allhier zu kaufen bekommen können, insonderheit aber und forderist sich außer obiger bestimmter Zeit des Hereinführens fremden neuen Weins bei Straf gänzlich enthalten sollen: wiewohlen einem jeden Burger auf sein vorheriges Anmelden und Anlobe bei einem wohllöblichen Magistrat vergonnt werden mag, die an Zinsen oder abgelösten Kapitalien bekommende fremde Wein auch unter der Zeit einzuführen, jedoch, daß selbiger mit dessen Ausschenkung bis auf die sonst gesetzte Zeit innhalte.

Sollte auch Sechstens einem Künstler, Maler, Bildhauer, oder einem Handwerksmann für seine Kunst- oder Handarbeit, das ist, am Liedlohn, Wein gegeben werden, solle er deswegen bei dem Hrn. Amts-Burgermeister sich zwar anmelden, von ihm aber für Rat gewiesen, und alsdann nach Beschaffenheit der Sach das Hereinführen bewilligt werden.

So viel Siebentens die Hereinführung der Neckar-, Rhein-, Etsch- und Veltliner-Wein betrifft, so auch zwischen der Zeit mit seiner gewissen Maß herein zu führen, soll es hinfüro damit also gehalten werden, daß zwar denen Wirten und offenen Gastgebern solche noch künftig zu Förderung ihrer Wirtschaften zwischen der Zeit, doch mit folgender Bescheidenheit hereinzuführen gestattet, andern aber, so nicht aushängende Schild und offene Gastherbergen haben, solches ohne ehehafte Ursachen und Erkanntnus eines gesamten Rats, außer der Zeit, und ihrem Hausbrauch künftig nicht, viel weniger dann zwischen der Zeit hereingeführten, maß- oder fäßleinweis zu verkaufen, erlaubt sein solle. Daferne ihnen aber dergleichen aus erheblichen Ursachen, und insonderheit wegen Mangel guter hierländischer Wein hereinzuführen erlaubt wurde, sollen sie solchen durch die geschworne

Eichmeister, so bald sie ihn in den Keller gelegt, verpitschieren, und vor dem nächsten Herbst nicht öffnen lassen, viel weniger ohne Spezial-Erlaubnis wieder weg- und so sie ihn außer der Stadt verkaufen, von dem hiesigen Fuder 2 fl Lägergeld geben.

Damit Achtens die Wirt mit Ausschenkung obgedachter Neckar-, Rhein-, Etsch- oder Veltliner-Wein kein Gefährde brauchen, oder andern ihren Mitburgern im Vertrieb ihrer Wein hinderlich und schädlich sein mögen, so hat es ebenmäßig bei der alten Ordnung darinnen sein Verbleiben, daß sie keine Seewein (es seie dann ihr eigen Gewächs und solches bei ausgestecktem Reif) maß- oder fäßleinweis niemanden, wer es auch sein möchte, hinaus geben sollen: von Neckar-, Rhein-, Etsch- und Veltlinen-Weinen aber, so sie einig und allein zur Förderung ihrer Wirtschaft, und fremden, ankommenden Gästen, auch Hochzeiten und sonderbar angefrümmten*) Mahlzeiten herein führen mögen, sollen sie niemand als Alten, Kranken, Geistlichen, Regiments-Personen und Geschlechtern unter 2 Eimer Umgeld frei auf einmal verkaufen, auch darin kein Gefährde mit Vermischung schlechter Wein, oder sonsten, wie hernach gesetzt, und ihnen schon vor diesem anbefohlen worden, gebrauchen, bei Verlust des Faß Weins; auch keinem von erstgedachten erlaubten Personen, da sie dergleichen Wein maß- oder kantenweis begehren, so lang sie einen im Keller haben, solchen abschlagen, sondern unverweigerlich, gegen der taxierten Bezahlung abfolgen lassen. Damit auch

Neuntens niemand, der bei den Wirten dergleichen Wein entweder wegen seines Leibs Beschwerlichkeit oder ehrenhalber holen läßt, in dem Preis übersetzt werden möge, soll ein jeder Wirt, sobald er solchen Wein herein gebracht, ihn dem geschwornen Eichmeister neben einem authentischen Lad-Zettul, wo und wie hoch der Wein gekauft, angeben, die davon ein Muster dem jedesmaligen Hrn. Amts-Burgermeister bringen, und erwarten sollen, wie hoch solcher taxiert wird; über solch gesetzten Tax nun soll kein Wirt bei namhafter Straf den geschätzten Wein, denen bei ihm Holenden verkaufen, oder bei Hochzeiten nnd bestellten Mahlzeiten anrechnen: da er aber solchen außerhalb der Stadt fäßleinweis verkaufen würde, stehet ihm frei, nach Belieben sich des Preises halber zu vergleichen.

So viel Zehentens die fremde zu seiner Zeit einzuführen erlaubte Wein betrifft, laßt ein wohllöbl. Magistrat es nochmalen lediglich bei dem den 15. Septembris Anno 1707 publizierten Rats-Dekret dergestalten bewenden, daß von jedem Fuder 3 fl Accis unter dem Thor bezahlt werden sollen.

Elftens soll kein Burger noch Burgerin, Beiwohner noch Beiwohnerin gar keinen Wein schenken, oder aufthun, sie habe dann diese gedruckte Ordnung erkauft, gelesen oder lesen hören, darauf geschworen, und dem Amt angelobt, dieselbe zu halten, der Stadt ihr Umgeld redlich folgen zu lassen, auch keinen angemachten oder gefärbten Wein zu schenken, und die rechte Maß zu geben, welcher Burger oder Inwohner aber hernach Wein aufthun und schenken wollte, der solle solchen forthin, wie bishero jederzeit nach

*) bestellten Mahlzeiten.

der Ordnung aufthun und schenken, einen Reif herausstellen oder an das Haus heften, denselben Wein ordentlich rufen lassen und dem Knecht sein gebührende Rufmaß zustellen. Es soll aber der Knecht, der den Wein ruft, bei geschworenem Eid niemand keinen Wein rufen, es sei ihm dann von dem geschwornen Visierer angegeben, und wann solcher Wein ausgegangen oder der Reif herabgethan würde, solle der, so den Wein schenkt, die geschworene Visierer über das Faß führen, das Siegel wieder herabthun und das Faß visieren lassen, welche ihme auch jedesmal seine Schuldigkeit anzuzeigen wissen werden. Und damit nicht ein Burger allein seinen Wein vertreiben, sondern auch andere, und fürnemlich, die eigen Gewächs haben, neben ihme stehen mögen: als solle jeder derselben, wann er ein Faß Wein, es seie nun groß oder klein (wo es nicht sein eigen Gewächs wär), ausgeschenkt, hienach 6 Wochen still stehen und ihm kein anderer Wein von den Visierern aufgethan oder eingeschrieben werden.

Demnach auch Zwölftens ein wohllöbl. und hochweiser Magistrat gewisse Nachricht eingezogen, daß ein und andere Burger und Beiwohner allhier sich nicht scheuen, von andern fremden Leuten, welche nicht Burger sind, Wein in die Stadt herein zu nehmen und denselben unter dem Vorwand, als wenn er ihr eigen wäre, entweder gratis oder um eine gewisse Belohnung in dem einfachen burgerlichen Umgeld auszuschenken, oder aber so lang und dergestalten auf die Borg anzunehmen, daß sie solchen Wein ehender zu bezahlen nicht schuldig sein sollen, sie haben dann den Wein vorhero wirklich ausgeschenkt; mit welchem unzuläßigen Prätext und Vorwand sie nicht allein dem gemeinen Stadtwesen das schuldige Umgeld und das gebührende Lägergeld, sondern auch andern Burgern allhie an Beförderung ihres Nutzens und Frommens verhinderlich sein: als ist derowegen von wohllöbl. ersagten Magistrat einhellig beschlossen und befohlen worden, von denenjenigen Burgern und Beiwohnern, welche dergleichen Wein obgemeldter maßen hereinnehmen und ausschenken, nicht allein das doppelte Umgeld samt dem gewohnlichen Lägergeld unnachläßig einzufordern, sondern noch über das dieselbe mit einer absonderlichen namhaften Straf anzusehen. Ebenmäßig und

Zum Dreizehnten ist zwar ohnedem schon verboten und der allhiesigen Weinordnung klar zuwider, daß jemand, der keinen Reif heraußen stehen und den Wein durch die geschworne Visierer und Eicher nicht vorher petschieren, auch in das Umgeld einschreiben lassen, dannoch Zechleuten setzen, oder auch denen Zechleuten einen andern Wein, als welcher wirklich petschiert und in das Umgeld eingeschrieben ist, aufstellen solle. Damit aber männiglichen von solchem Unfug und wider die Weinordnung gebrauchenden Gefährde desto mehrer abgehalten werde, so ist eines löbl. Magistrats einhelliger Schluß, daß dergleichen unpetschierter, in das Umgeld nicht angegebener Wein samt dem Faß, es seie groß oder klein, ipso facto der Obrigkeit heimgefallen sein, und wirklichen konfisziert werden solle, zu welchem End dem Unterknecht ernstlichen anbefohlen worden, aller Orten, wo man Wein schenkt, fleißig zu visitieren, ob man nicht zweierlei Wein, davon etwan nur der eine petschiert, ausschenke, oder auch, ob man nicht da und

dorten, sonderlich an den Markttägen, bei Handwerksleuten gar ohne herausgesteckten Reif und aus unpetschierten Fassen Wein aufstelle.

Ingleichen und Vierzehntens wird denen Visierern hiemit ernstlich anbefohlen, nicht allein keinem Burger, wer der auch wäre, mehr als zweierlei Wein, sie seien hierländisch oder fremde, zumalen und neben einander anzuschreiben, sondern auch jederzeit nach Nikolai und dann wenigst alle Quartal einmal in jedem Keller, ohne Distinction der Personen, sie mögen Wein ausschenken oder nicht, wann sie nur Reben haben, oder sonsten Wein ausschenken, oder sammenthaft verkaufen, zu gehen, und die Wein ordentlich zu beschreiben, um dann jederzeit zu wissen, wie viel noch vorhanden, ob der Wein ausgeschenkt, sammenthaft und wohin verkauft, oder was in dem Haus verbraucht worden: in welchem letztere gebührende Maß, je nach Proportion der Haushaltung gebraucht, und die sich dieser Beschreibung widersetzen oder sonstigen einige Gefährde brauchen würden, empfindlich gestraft werden sollen.

Zum Fünfzehnten solle hinfüro kein Wirt einigen Wein, weder wenig noch viel, neuen noch alten ohne Beisein der Visierer oder geschworenen Ladknechten (nach denen die Wirt schicken sollen) in Keller thun, die Ladknecht auch bei ihren Eiden es hienach den Visierern ordentlich anzeigen.

Es soll auch Sechszehentens, der Wein schenkt, mehr nicht, dann einen Hahnen anstoßen, dazu auch keiner bei namhafter Straf zweierlei Wein, so in einem Jahr gewachsen, zumalen schenken, es wäre denn der eine rot, der andere weiß.

Siebenzehentens solle ein jeder sein schuldiges Umgeld auf den Tag, wie es ihme verkündt wird, in groben Sorten, oder doch an guter Münz mit Ausschluß der Pfennige und Zweiern, richtig, bar und ohne einigen Abzug (er hätte dann deswegen von einem wohllöbl. Magistrat speciale Konzession oder wirkliches Versprechen erlangt) bezahlen, welche aber dasselbe auf solchen Tag, da die verordnete Herren Stadtrechner auf dem Rathaus sitzen, nicht bezahlen, sondern sich Zettel und Anweisungen in das Haus schicken lassen, die sollen hernach den 3ten Pfennig mehr, unnachläßlich, auch ohne Ansehen der Person zu geben schuldig und verfallen sein.

Fürs Achtzehente sollen die Visierer, Ober-Eicher oder Ladknecht mit dem Unterkauf des Weins ein gemeiner Mann sein, einen für den andern nicht befördern, noch die Leut, so Wein kaufen wollen, förderlicher zu einem als dem andern führen.

Zum Neunzehenten sollen Ober- und Untereicher kein Fäßlein eichen, was unter dem halben Eimer ist und denselben nicht erreichen mag, was aber der Ober-Eichmeister und die Unter-Eicher eichen, es seie was es wolle, klein oder große Eich, das sollen sie mit der Stadt Zeichen, als einem Turm (so dem Obereichmeister derhalben gegeben worden), brennen, damit man die Eich erkennen möge, zu der trüben Eich soll ein besonder Zeichen gemacht und an den vorderen Boden gebrennt, geordnet und gebraucht werden.

Zum Zwanzigsten sollen die Untereicher oder Ladknecht an denen Sonn- und gebotenen Feiertagen kein einziges Faß füllen noch aufladen, das über

4 Eimer thut, es geschehe dann mit des Herrn Amts-Burgermeisters besonderen Erlaubnus.

Zum Einundzwanzigsten alle diejenige, so nicht Burger sein und Wein schenken, wie auch die Priesterschaft, sollen von solchem Wein, den sie schenken, so nicht in ihren Pfrund-Gärten gewachsen, zweifach oder doppelt Umgeld geben, und solle ernstlich darob gehalten werden.

Desgleichen zum Zweiundzwanzigsten, welcher Bier schenkt, von demselben soll auch ganz Umgeld genommen werden, es sollen auch die Bierbräuen bei ihren geschwornen Eiden von einem jeden Sud nichts thun, sondern den allen beieinandern bleiben lassen, also, was von einem Malz kommt und gesotten wird, daß dasselbige Bier alles zusammen und unter einander kommt, wann dann das neu gesottene Bier obgemeldter maßen auf der Yhre und dem Bech gelegen und sich wohl veryhret, alsdann, und vor nicht, soll der Bierbräuer nach dem Obern-Eichmeister oder Visierer, und deme, so ihme jederzeit zugeordnet wird, schicken, dieselbigen sollen alsdann den Bierbräuen an Eidsstatt anloben lassen, daß das Bier obgehörter maßen Zeit und Tag auf der Yhren und Bech gelegen sei; da nun solch Gelübd vom Bierbräuen erstattet worden, alsdann solle der Eichmeister oder Visierer merken, was jeder Sud habe, selbiges ordentlich einschreiben, darauf soll und mag der Bierbräu solch Bier, wann es vorhin ordentlich geschaut und taxiert worden, in solchem Preis ausschenken, aber vor nicht, und sollen in das Fuder 4 Eimer ohne Umgeld passiert werden.

Zum Dreiundzwanzigsten laßt ein wohllöbl. Magistrat es nochmalen bei dem den 4. Juni 1706 resolviert und affigierten Patent dergestalten lediglich bewenden, daß kein Burger, wer der auch sein möchte, sich bei Verlust des Biers und Geschirrs, auch 6 Rthl. und nach Gestalt der Sachen noch empfindlicherer Straf unterstehen soll, bei denen H.H. P.P. Carmelitis einig Bier, wenig oder viel zu trinken, zu holen, oder holen zu lassen, sondern sie mögen es gleichwohl bei den gewöhnlichen Bräustätten thun, worauf dann ein wohllöbl. Magistrat besondere gute Obsicht haben wird.

Daferne auch zum Vierundzwanzigsten die H.H. P.P. Carmelitae einig Bier fäßleinweis verkaufen und aus der Stadt führen wurden, solle solches unter den Stadtthoren angehalten und konfiszziert werden.

Fürs Fünfundzwanzigste, welche nicht Burger wären und legten Wein allhero in die Stadt, alten oder neuen, es wäre gleich, in ihre Häuser oder anderst wohin, die sollen jährlich auf Martini der Stadt Ravensburg von jedem Fuder 4 fl Lägergeld (davon dem Eichmeister der 3te Pfennig wegen der Einziehung gebühret) zu bezahlen schuldig sein, wo er auch schon den Wein nicht das ganze Jahr daliegen hätte, sondern denselben zuvor verkaufen und wegführen würde; sonsten aber hat es bei Verkaufung des Weins wegen deren dem Eichmeister gebührenden 6 Kr. Unterkauf sein Verbleiben.

Zum Sechsundzwanzigsten, welcher einen Wein zu schenken aufthäte, in was Geld das wäre, und damit aufschlagen wollte, derselbige soll den Reif hinein thun und mit demselbigen ein völliges Vierteljahr still stehen, hernach mag er solchen wohl wieder schenken und damit aufschlagen.

Fürs Siebenundzwanzigste ein jeder Burger, so Wein schenkt, ist schuldig,

dem Knecht, so den Wein ruft, von jedem Faß, es seie groß oder klein, ein Maß Ruf=Wein zu geben, im Fall aber ein Burger 3 Fäßlein (verstehe eigenen Gewächses) nach einander ausschenkte, die nur ein Fuder und nicht darüber hätten, so ist er ihme mehr nicht denn ein Maß zu geben schuldig, und so der Fassen mehr dann 3 sondern viel wären, ist er dem Knecht von jedem Fuder 1 Maß, und jeder Wirt, so einen Schild heraushangen hat, es seien Bäcken oder andere, dem Stadtknecht, so Wein ruft, alle Fronfasten ein Maß Wein, und weiter nicht, auch hinfüro den Zunftknechten von jeder Kanten allein 1 Kr. wie von altem hero, zu geben schuldig.

Zum Achtundzwanzigsten, so ein Burger in der Stadt Wein kaufte, derselbige soll denselben Wein nicht schenken, er laß ihn dann von den Liegern führen an einander Ort, obschon das Haus, darinnen solcher Wein läge, sein wäre.

Zum Neunundzwanzigsten hat ein wohllöbl. Magistrat aus beweglichen Ursachen auch wegen eingerissener großer Unordnung und verspürten Mangels an Umgeld von neuem gesetzt und geordnet, daß allen denjenigen, so allhier oder anderer Orten eigen Rebwerk oder Weinwachs haben, zugelassen sein solle, denselben ihren eigenen erwachsenen Wein, vermög dieser Ordnung zu schenken, und dabei auf einmal 16 Personen, und also 2 Tisch mit Leuten, und mehr nicht zu setzen, doch solle niemand Leut setzen, noch eigenen Wein, wenig oder viel, hinaus geben, er habe dann einen Reif heraußen, und sollen dieselbe, so also eigen gewachsenen Wein schenken und Leut setzen wollen, den Visierern anloben, daß kein anderer erkaufter Wein, wenig oder viel, darunter sei; wo sich dann einer des Anlobens verweigerte, oder lauter fremden Wein schenkte, dem sollen nicht mehr als 8 Personen zu setzen vergonnt sein.

Zum Dreißigsten, weilen außerhalb denen offentlichen Herbergen in Zünften, Weinschenkhäusern und anderer Orten, Morgens, Vor= und Nachmittag zu essen gegeben worden, so solle nun hinfüro allen Zunftknechten und Weinschenken, so Leut setzen, bei namhafter Straf verboten sein, nicht allein außer Brot und Käs nichts, weder Warmes noch Kaltes, zu essen geben, oder Spielleut zu halten, sondern auch niemanden Fremden, Krämer und andere, nächtlicher Weil zu beherbergen, oder den Reisenden und Fuhrleuten noch andern einige Pferd einzustellen.

Wie dann auch zum Einunddreißigsten die Leut und Weingäste nicht über die geordnete Stund (nemlich Nachts Winterszeit um 9 Uhr und Sommerszeit um 10 Uhr) noch an Sonn= und Feiertägen und der Morgen=Predigt und während Gottesdienst zu setzen und haben, worauf die Stadtknecht gute Obsicht halten, und die Verbrechere, sowohl Wirt als Gast, jedesmal um 30 Kr. für die Person, gestraft werden sollen.

Zum Zweiunddreißigsten sollen hinkünftig auf denen Zünften keine Hochzeiten gehalten, und dabei Warmes oder Kaltes gespeist werden, wohl aber sind denen Zünften die Schenkinen, bei Brot, Käs und Wein erlaubt, und wird die Feilbietung und Herumtragung gesotten oder gebratener Würsten hiemit ernstlich und bei Straf verboten

Zum Dreiunddreißigsten wann einer das ganze Jahrgeld auf Wein

gibt oder nimmt, und nichts absonderliches dabei bedingt, so soll er der Rechnung nach gelten, wurde aber etwas absonderliches zwischen dem Darleiher und Entlehner abgeredet, es seie gleich der Preis unter oder über die Rechnung gesetzt, hat es dabei sein Verbleiben und stehet auch außer diesem Käufern und Verkäufern frei, den Preis nach Beschaffenheit des Geländes und anderer Umständen zu bestimmen, mit diesem noch weiteren Zusatz, daß hinkünftig der Spruch allezeit vor dem Martine=Jahrmarkt gemacht werden soll.

Zum Vierunddreißigsten wird hiemit denen Visierern ernstlich auferlegt und anbefohlen, daß sie bei allen denen, welchen sie fürderhin Wein verpetschieren werden, und die jetzt allbereit schenken, die Maßen, halbe Maßen und Vierteile (wo es bis dato nicht geschehen) begehren, besichtigen, pfächten, und das sie unrecht oder zweifelhaft befunden, zu ihren Handen nehmen und gebührender Orten anzeigen sollen, wobei auch ein wohllöbl. Magistrat dem Herrn Stadtammann anbefohlen, die 4=mäßige Zunftkanten zu unterschiedlichen malen im Jahr mit Fleiß pfächten zu lassen, auch auf die gar weite Eimer fleißige Achtung zu geben und die Befindung gebührend zu referieren.

Zum Fünfunddreißigsten, diejenige, so Wein allhero führen und nit Burger sein, aber eigene Häuser und Güter allhier haben, mögen zwar diejenige Wein, so sie trüb anhero bringen, in ihre Häuser legen, die andere aber, so dergestalt nicht begütert, wie auch alle andere, so hellen Wein anhero bringen, in den Waghaus= und Stadtkeller zu legen und faßweis zu verkaufen, oder wieder hinwegzuführen verbunden, doch von jedem Eimer 3 Kr. zu bezahlen schuldig sein.

Zum Sechsunddreißigsten wird hiemit nochmalen verboten, einigen Most hereinzuführen, allhier selbsten zu pressen und denselben auszuschenken. Damit endlichen auch

Zum Siebenunddreißigsten aller Unterschlauf bei dem vom Kirschenwasser und all andern gebrennten Getränk zu bezahlen schuldigen Umgeld inskünftig verhütet werden, so ist eines wohllöbl. Magistrats end= und ernstlicher Befehl, daß hinkünftig jeder Burger und Einwohner schuldig und verbunden sein solle, all erkaufend, oder selbst gebrennt oder eingestelltes Kirschen= und ander gebrennt Wasser gleichwohl den beiden Eichmeistern und Visierern getreulich anzuzeigen und zu Beziehung des Umgelds einschreiben zu lassen, gestalten, und wann einer hierwider sich verfehlt zu haben betreten, oder erfahren würde, solle nicht allein das also verschwiegene Kirschenwasser, oder ander gebrenntes Getränk ipso facto, sondern der Übertreter darüber noch in eine noch so große Straf, als dieses Getränk wert ist, ohne Nachlaß verfallen sein. Nach welchem allem sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Renoviert und konfirmiert den 9. Septembris anno 1716.

Unter den weiteren Gegenständen, welche für die Stadt eine bedeutende Einnahme abwarfen, war auch das **Salz**. Nicht bloß die Durchfuhr von Salz war einem Zoll unterworfen, sondern auch der Verkauf dieses Artikels in der Stadt selbst verschaffte dieser eine bedeutende Einnahme. Die Stadt hatte ihr eigenes Salzhaus und in den Jahren 1554 und 1635 wurden auch eigene Salzhausordnungen erlassen. (Fasc. 1552.) Später wurde

der Salzverschluß, oder, wie man es auch nannte, Salzkonsum, verpachtet; das Spieler'sche Handlungshaus hatte diesen Pacht viele Jahre lang inne. Wie bedeutend die jährlichen Einnahmen der Stadt gewesen, erhellt aus nachfolgender Zusammenstellung.

Verzeichnis der ehemaligen Reichs-Stadt Ravensburgischen Revenüen und ihres, nach einer zwanzigjährigen Durchschnittsberechnung (von 1780 bis 1800) abgeworfenen jährlichen Ertrags (auf Gulden abgerundet).

Abzug und Nachsteuer 727 fl; Bürgerrechts- und Hintersaßengebühren 955 fl; Weinumgeld 5006 fl; Bierumgeld 1220 fl; bürgerlicher Fleischpfennig 204 fl; Metzger Fleischpfennig 713 fl; Bratfleischpfennig 277 fl; Pflasterzoll 1799 fl; Kommerzierender Zoll 525 fl; aus den Zollstöcken 171 fl; Weg- und Sperrgelder 1281 fl; Wein-Accis 275 fl; Salz- und Transitogebühren 2436 fl; Salzzoll 154 fl; Konsumsalzpacht 6546 fl; Stadt- und Bodenzinse 414 fl; Metzgerbankzins 50 fl; Erlös aus der Bauhütte 1624 fl; vom Waldamt 339 fl; für verkauftes Holz 711 fl; vom Waghaus 62 fl; vom Kornhaus 420 fl; Korn- und Mehlwag 53 fl; Waschhäuser 14 fl; Jahrmarktstandgelder 25 fl; Feuerkübelgeld 38 fl; Metzlerkonzessionsgelder 30 fl; vom Einlaß 343 fl; schmalegg'sche und hinzistobel'sche Kameralgefälle 2594 fl; Steuern 5533 fl; Fremdensteuer 239 fl; Strafen 208 fl; sonstige Einnahmen 1018 fl.

Alles in allem genommen betrugen die städtischen jährlichen Einnahmen rund gegen 53000 fl, die Ausgaben 44500 fl, so, daß alljährlich ein Überschuß von 8—9000 fl in Kassa verblieb!

Wie aus dieser Zusammenstellung zu ersehen ist, gehörten zu den Haupteinnahmen der Stadt die Kameralgefälle von Schmalegg und Hinzistobel; diese wurden durch besondere, aus der Mitte des Rats gewählte Vögte, Sequester genannt, eingezogen und an das städtische Rentamt abgeliefert. Der bürgerliche Fleischpfennig war eine Abgabe derjenigen Bürger, welche selbst schlachteten, im Gegensatz zu dem Fleisch- und Bratpfennig, welchen die Metzger zu entrichten hatten. Eine nicht unbedeutende Einnahme gewährte der Verkauf von Bau- und Nutzholz aus der Bauhütte und der Verkauf von Brennholz. Mehr oder weniger warfen außer den gewöhnlichen ordentlichen Steuern noch ab die Abzugs- und Nachsteuergebühren von nach außen verabfolgtem Vermögen, der Einlaß beim untern Thor, die (gewöhnlich verpachtete) Metzgerbank, das verpachtete Waghaus und die daselbst und unter dem Rathaus vermieteten Läden; endlich sonstige Bezüge, oder, wie es heißt, „Gemein- und Sonderbare", als Baum- und Brunnenzinse, Pachtgelder, Erlöse von städtischen Effekten oder Liegenschaftsverkäufen u. s. w.

Auch das **Lehenwesen** der ehemaligen Reichsstadt war von nicht unbedeutendem Umfang. Außer den vielen Aktiv-Lehen, welche an die Erwerbungen von Gütern und adeligen Besitzungen der Stadt geknüpft waren, kamen durch Tausch und Kauf noch verschiedene Lehengüter an die Stadt in folgenden Orten (Fasc. 1570, 1571): Äris, Aulwangen, Bavendorf, Bache, Buttenmühle, Diepoldsweiler, Forst am Wald, Mennisreute, Mönchreute, Reute, Ringgenweiler, Ramsen, Rambertshofen, Schindelbach, Tobel,

Trutzenweiler, Wechsetsweiler, Wohnhausen, Zankenberg, Zogenweiler und Zußdorf.

An Passiv-Lehen, deren Träger gewöhnlich die Bürgermeister der Stadt waren, besaß Ravensburg außer den schon erwähnten Reichslehen über Münz, Zoll, Wag und Oberforstamt über den Altdorfer Wald:

1) von den Truchsessen zu Waldburg:
einen Hof zu Schindelbach;
2) von den Gotteshäusern Reichenau und Petershausen:
den Lengenweiler See;
3) vom Bistum Konstanz und Mersburg:
einige Höfe zu Bavendorf, Staig und Weiler, dann den Zehenten zu Hulach, Stadel und Bitzenhofen;
4) vom Reichsgotteshaus Weingarten:
den mittleren See in den Forchen oberhalb Lengenweiler;
5) vom Gotteshaus Salem:
das sogenannte Gupfengütchen zu Bitzenhofen;
6) von Fürstenberg-Heiligenberg:
den Hof und Zehenten zu Rammetshofen;
7) von Österreich:
die Veitsburg. (Arch. Fasc. 1572—1583).

Anmerkung. Was Seite 22 über den Abbruch der Veitskapelle gesagt ist, muß dahin berichtigt werden, daß diese Kapelle nicht in den Privatbesitz überging, sondern daß sie mit dem Kloster Weingarten Eigentum des Staates wurde, der sie in dem genannten Jahre, um der Baulast los zu werden, abbrechen ließ.

Ravensburger Passiv-Lehen.

(Nach dem Bericht vom 4. Juli 1803 von dem Kanzleiverwalter von Bentele.)

I. Lehen, welche der gemeinen Stadt verschrieben waren.

No.	Lehensvasall.	Lehensherr.	Gegenstand des Lehens.	Gebiet, in dem es gelegen.	Wie es mit der Aufstellung der Lehensträger gehalten wurde.	Was bei der Belehnung beobachtet wurde.
1.	Gemeine Stadt.	Kaiser und Reich.	Münz, Zoll, Wag, das Oberforstamt des Altdorfer Waldes, auch andere Förste darin.	Die 3 ersten Objekte in Ravensburg, das 4. in der österr. Landvogtei.	Dem Herkommen gemäß waren es beide Bürgermeister.	Die Requisition und der Empfang dieser Lehen geschah jedesmal durch den städtischen Reichshofratsagenten. Bei der letzten Belehnung von 1789 mußten außer den übrigen Taxen 500 fl Lehengebühr bezahlt werden.
2.	dto.	Erzhaus Österreich.	Die Burg oder der sogenannte St. Veitsberg ob der Stadt.	Österreich hatte die hohe, die Stadt die niedere Gerichtsbarkeit.	Nach dem Kaufkontrakt vom Jahr 1748 war der Lehensträger eine katholische Magistratsperson. Als das Lehen 1782 sich auch auf den protest. Teil erstreckte, wurde 1789 der ev. Bürgermeister und nach dessen Absterben der kath. Lehensträger.	Zuerst wurde dieses Lehen durch einen Bevollmächtigten in Innsbruck, später aber bei dem österr. Lehenhof, letztmals (1793) in Konstanz, empfangen.

No.	Lehensvasall.	Lehensherr.	Gegenstand des Lehens.	Gebiet, in dem es gelegen.	Wie es mit der Aufstellung der Lehensträger gehalten wurde.	Was bei der Belehnung beobachtet wurde.
3.	Gemeine Stadt.	Konstanz, Hochstift.	Anderthalb Quart des Frucht- und Weinzehentens zu Stadel und der 8. Teil des Zehentens zu Bitzenhofen.	Stadel liegt im damals Heiligenbergischen, Bitzenhofen in heiligenbergischen hohen und in Ravensburgischen niederen Gerichten.	Von 1725 an mußte immer der jeweilig kath. Bürgermeister als Lehensträger aufgestellt werden.	Der Lehensträger empfing gewöhnlich sowohl dieses Lehen als die von den milden Stiftungen und Kirchenfabriken bei dem fürstl. konstanz'schen Lehenhof zu Mersburg in Person. Das letztemal wurde er wegen hohen Alters von dem persönl. Erscheinen gegen Bezahlung von 15 fl (für sämtliche 5 Lehen) dispensiert. Statt seiner funktionierte ein Hofrat, der von jedem empfangenen Lehen einen Dukaten erhielt.
4.	dto.	Fürstenberg Heiligenberg.	Ein Hof und Zehent zu Ramratshofen (Ramets-hofen.)	Österr. Landvogtei.	Lehensträger war immer ein katholischer Patrizier.	Dieses Lehen wurde bei dem Fürsten zu Donaueschingen persönlich, dann aber gegen Bezahlung von 10 fl durch einen Bevollmächtigten empfangen.
5.	dto.	Salem, vormaliges Reichsstift.	Ein Gütlein zu Bitzenhofen, in der „Gupfen" genannt; Bestandteile unbekannt.	In den niedern Gerichten von Ravensburg, in den hohen Gerichten von Heiligenberg.	1775 ernannte der gesamte Magistrat den damaligen Senator und späteren deutschmeister'schen geheimen Rat in Altshausen, von Zelling zum Lehensträger.	1775 empfing der nebengenannte Zelling bei dem Abt Anselm das Lehen in Person.

II. Lehen, welche den milden Stiftungen der Stadt verliehen waren.

1.	Hospital.	Konstanz, Hochstift.	Ein Meierhof und etwa der 4. Teil des Groß- u. Kleinzehents zu Bavendorf.	In den Ravensburgisch niedern und landvogteiischen Gerichten.	Der Lehensträger war es zugleich für alle übrigen Balleyen, welche von Konstanz Lehen hatten. Siehe I Nr. 3.	Siehe I Nr. 3.
2.	dto.	Stift Lindau	a) Hub, ein Hof; b) 4 Mad Wiesen, die „Wolfeggerin".	a) wie oben; b) in Ravensburgischen Gerichten.	Der Lehensträger war gewöhnlich ein Spitalbeamter mit alternierender Beobachtung der Parität.	Der Lehensträger pflegte es persönlich zu empfangen.
3.	dto.	Haus Waldburg.	6 Mannsmad Wiesen am Gotteshaus Weingartenschen Kammerbriel.	Österr. Landvogtei Schwaben.	Siehe I 4.	Der Lehensempfang geschah durch den vom Magistrat bevollmächtigten Lehensträger in Person, zuerst bei dem Grafen von Zeil, dann von dem Grafen Zeil-Wurzach.

No.	Lehens-vasall.	Lehens-herr.	Gegenstand des Lehens.	Gebiet, in dem es gelegen.	Wie es mit der Aufstellung der Lehensträger gehalten wurde.	Was bei der Belehnung beobachtet wurde.
4.	Seel-haus-pflege.	Stift St. Gallen.	Ein Teil des Zehenten zu Gometsch-weiler bei Grünkraut.	Wie oben.	Siehe I 4.	Der Magistrat als Ober-pfleger dieser Stiftung, requirierte das Lehen für den bestellten Träger bei dem Fürsten zu St. Gallen.
5.	Heilig-Kreuz-pflege.	Kon-stanz, Hoch-stift.	2 Höfe zu Staig.	Gotteshaus Weingarten.	Siehe II 1.	Siehe I 3.
6.	Heilig-Kreuz-pflege. *)	Wald-burger Haus.	Ein Hof und Gut zu Schin-delbach.	Österr. Land-vogtei.	Wie bei II 3.	Wie bei II 3.
7.	Heilig-Kreuz-pflege, im Lehen-brief Lep-rosen-haus z. heil. Kreuz genannt.	dto.	Ein Hof in Hinzistobel.	In Ravens-burgischen nie-dern und land-vogteiischen hohen Ge-richten.	Wie bei II 3.	Wie bei II 3.

III. Lehen, welche den katholischen Kirchenfabriken verliehen sind.

1.	Pfarr-kirche zu U. L. Frauin Ravens-burg.	Kon-stanz, Hoch-stift.	Ein Gütlein zu Weiler.	Österr. Land-vogtei Schwaben.	Wie bei I 3.	Wie bei I 3.
2.	dto.	Wald-burger Haus.	Ein Hof und Gut zu Men-nisreute.	dto.	Wie bei II 3.	Wie bei II 3. Für Lehen- und Revers-brief bezahlte man 3 fl, für Lehen- und Siegel-geld 47 Kr., für Requisit. und Schreib-geld 42 Kr.
3.	dto.	Kon-stanz, Dom-propstei.	Ein Söldgüt-lein zum Aigen auf dem Hunds-brunnen.	Truchseß Waldburg.	Kath. Bürgermeister und Rat waren von jeher die Lehensträger.	

*) Die Lehenbriefe erwähnen nur die Stadt Ravensburg.

No.	Lehens-vasall.	Lehens-herr.	Gegenstand des Lehens.	Gebiet, in dem es gelegen.	Wie es mit der Aufstellung der Lehensträger gehalten wurde.	Was bei der Belehnung beobachtet wurde.
4.	Pfarr-fabrik St. Gangolf zu Wolpertswende im hospit. ravensb. Amt dieses Namens.	Konstanz, Hochstift.	Der Zehent zu Hinter- und Vorderhülach.	Gotteshaus Weingarten.	Wie bei I 3.	Wie bei I 3.

1373 Privilegium Karls IV, in welchem es heißt: Zu dem ersten verschreiben und geben wir den Bürgern von Ravensburg sechs Jahr nach einander zu zollen alle die Juden, die sie jetzo haben oder in Zeiten gewinnen, und wollen, daß sie fürbaß die Juden beschützen und beschirmen gleich den andern Bürgern; auch sollen die Juden nicht pflichtig sein, vor jemand des Rechten gehorsam zu sein und recht zu thun denn allein vor der Stadt Ammann. Auch geben wir den Ravensburgern die Gnad, daß sie einen Zoll machen und setzen, aufheben und nehmen zu der Stadt Nutzen. Priv. Buch p. 17.

1374 Revers Herzog Friedrichs, Pfalzgrafen bei Rhein, oberster Landvogt in Schwaben, gegen die Städte Ulm, Memmingen, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Isny, Biberach, Buchau, Ravensburg, Lindau Buchhorn, Konstanz, Überlingen und Pfullendorf, weil sie ihm gehuldigt haben, daß er selbige bei allen ihren Rechten und Privilegien handhaben, schützen und schirmen wolle. P.-Urk. 2403.
Origin. im Stuttg. Staatsarch.

1374 wird der Stadt Biberach gestattet, daß sie eine Zunft in ihrer Stadt ordnen und machen sollen, und auch halten und haben in aller der Meinung und Maße ungefährlich, wir der Bürgermeister, der Rat und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Rauenspurg die Zunft in ihrer Stadt halten und geordnet haben. Lünig, Reichs-Arch. XIII 186.

1375, 26. Nov. „Item anno Dom. 1375 in die sancti cunradi; die burger hand haintzen dem blaicher ainen aker gelühen, der stosset an den hag und an die schussen; und sol davon järlich gen 35 schill. und sol also han 5 Jar, er käm denn von der blaichi, so wär den Burgern der aker ledig."

1376 Burk von Raitnau verkauft dem Hans Hübschlin, Bürger zu Ravensburg, seine Güter zu Unterraitnau, die Burg und den Burggraben, den Hof, den Heinz Vogt baut, mit dem Baumgarten, der hinter

der Burg zu Raitnau gelegen ist, 3 weitere Höfe, den Brühl*) und die Wiesen zu Raitnau, das Holz, genannt den Waldisberg, sowie alle andern Güter daselbst mit Zugehör, dann die Rechte, die er an dem Weingarten zu Laimnau hat, und den alten Weinberg daselbst, was alles recht Lehen ist vom hl. Reiche, um 420 Pfund Heller.

Die Hübschlin blieben bis in das 16. Jahrhundert im Besitze von Unterraitnau. Es kam dann durch die Erbtochter Barbara Hübschlin an die Familie Schindelin von Ravensburg, von denen sich 1616 Hans von und zu Unterraitnau schreibt; 1725 fiel es durch den Tod von Hans Philipp Schindelin an Karl Joseph, Freiherr von Hochberg.

1376 Die Stadt Ravensburg erwirbt von dem Gotteshaus Baindt ein Gut zu Niederschweiler (Midischweiler?) um 290 Pfund Pfennig.

1377 Karl der IV verleiht dem Flecken Altdorf Marktgerechtigkeit. Auf Beschwerde der Stadt Ravensburg hob Friedrich III dieselbe wieder auf. (Siehe Jahr 1464.)

Versicherungsbrief Pfalz-Graf Friedrichs als Obersten Landvogts in Ober- und Nieder-Schwaben; den Städten in Nieder-Schwaben erteilt.

1378 Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Baiern, oberster Landvogt in Ober- und Niederschwaben, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, um die Städte: Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Weil, Hall, Heilbronn, Wimpfen, Bopfingen, Weinsberg, Gmünd, Aalen, Dünkelsbühl und Nördlingen; denselben Städten uns unser gnädigster Herr, der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheim, zu einem Schirmer und Versprecher geben hat, daß wir ihnen einen Brief geben sollen, oder jeglicher Stadt besonder einen, ob sie wollen, in aller der Maß und Weise, als der Brief laut und weist, und von Wort zu Wort begriffen ist, den wir den Städten in der obern Landvogtei geben haben, dieselbe Landvogtei wir vor inne gehabt hant. Das haben wir ihnen gelobt und verheißen mit unsern Gnaden und Treuen. Auch haben uns die obgenannten Städte geschworen und gehuldigt, als sie das vor einem Landvogt gethan haben bis auf unsers gnädigen Herrn des Kaisers Widerrufen. Mit Urkund dies Briefs, den wir ihnen geben zu Chinhaim, versiegelt mit unserm anhangenden Insiegel, am Sonntag nach Dionisy; anno 1378.

1378, 8. Juli. „Item die burger hand dem seger in humppiß müli die strauß (Straße) unter der segen gen die schussün gelühen fünff jaur und nit mer umb 6 schilling järlich zins; factum in die sancti udalrici.

1379, St. Agnestag. Katharina Graf, Bürgerin zu Ravensburg, stiftet 1 Pfund Pfennig weniger 2 Pfennig, wovon „den armen Kindern und dürftigen, die ze beth ligent," Tuch zu „linlachen" angeschafft werden soll. Spit. Arch.

---

*) Brühl = Zaunstück, Gebüsch, Sumpf, Moor. In den Karolingischen Kapitularien brogilus = umzäuntes Gebüsch, Baumstück.

1380 **Städtekriege und Städtebündnisse.** Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sich durch den Sieg der Zünfte über die Geschlechter die höchste Blüte des Bürgertums entwickelt; aber dasselbe hatte sich zugleich durch das schonungslose Vorgehen gegen den Raubadel die Erbitterung und den Haß des Adels zugezogen, daß ein allgemeiner Angriff beider Stände unschwer vorauszusehen war.*) Den politischen Vereinen der Zünfte, den Stuben der Junker, den Genossenschaften der Gemeinden gegenüber gewann der Adel die Einsicht, zusammenzutreten und seine als Rechte vererbten Unarten zu schützen. Die Fürsten und Grafen anderseits konnten es nicht vergessen, daß die Städte erst seit 200 Jahren aus dem Verhältnis der Hörigkeit und politischer Unmündigkeit durch ihre Nachsicht und Pflege auf einem Boden erwachsen waren, den die hohe Aristokratie den ihrigen nannte, obgleich die Landeshoheit erst viel späteren Ursprungs war; die Fürsten und Grafen bedachten nicht, daß überall das Bürgertum seine Rechte durch ungezählte Opfer verdient hatte, zu geschweigen der geschichtlichen Thatsache, daß das städtische Wesen nur Wiederherstellung der uralten freien Volksgemeinde innerhalb der Mauern war, eine Erneuerung unveräußerlicher Rechte, denen die Entstehung des Kriegs- und Lehensadels und die Vererblichung des Grafenamtes zeitweise Untergang bereitet hatten. Infolge von Erbteilungen und ungeregelter Wirtschaft waren viele Landherren verarmt; durch Gewerbthätigkeit und Handel waren die Städte hinaufgekommen, und nur dem Bürgersinn ist es zu verdanken, daß Ehre und Wohlfahrt des Reiches bewahrt blieb.

Durchgehen wir die Reihe dieser Städte, so finden wir neben einigen großen und mächtigen eine überwiegende Menge von kleineren Arten, denen es kaum möglich gewesen wäre, ihre Selbständigkeit zu erhalten, geschweige denn zu politischer Bedeutung zu gelangen, wenn sie nicht durch die Verbindung mit andern sich mächtig gefühlt hätten. In dem Maße als die Einheit des Reiches lockerer wurde, schloßen sich die gleichartigen Bestandteile an einander, um durch gemeinsames Handeln die gemeinsamen Interessen zu fördern. Namentlich waren es die Städte, welche das Bedürfnis, sich mit ihresgleichen zu verbinden, aufs lebhafteste empfanden.

Schon zu Ende des 13. Jahrhunderts sind es die oberrheinischen Städte, Straßburg, Freiburg und Basel, welche sich unterstützten, und vom Jahr 1326 an kennen wir eine fortlaufende Reihe von Bündnisurkunden. Den 20. Mai 1327 schließen Konstanz, Zürich, Lindau, Überlingen und St. Gallen mit einigen mittel- und oberrheinischen Städten und dem Grafen Eberhard von Kyburg ein Bündnis, das bis zum 23. April 1329 dauern soll, und den 5. Juni treten demselben die Landleute von Uri, Schwyz und Unterwalden bei. Später verlängern dann die schwäbischen Städte, deren Zahl durch Ravensburg vermehrt erscheint, das Bündnis um 3 Jahre, und dieser Verlängerung schließen sich 1329 der Graf von Kyburg, der

*) Wir folgen bei der Darstellung der Städtekriege den Werken: Barthold, Geschichte der deutschen Städte, 4. Teil; sowie: Forschungen zur deutschen Geschichte; Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389 von Wilhelm Vischer.

Bischof Rudolf von Konstanz und der Graf Ulrich von Montfort an. Ehe die 3 Jahre vorüber waren, wurden diese Städte von Ludwig dem Baier im Jahre 1331 in ein großes Bündnis zum Schutz seines Hauses vereinigt.

Ulm, 20. Nov. 1331. König Ludwig errichtet ein Bündnis zwischen seinen Söhnen Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg, Stephan und Ludwig dem Jungen, Herzogen zu Baiern, dem Lande in Oberbaiern, dem edlen Mann Berthold, Grafen zu Graispach und zu Marstetten, von Neiffen, seinem lieben Heimlichen und Hauptmann zu Baiern, seinem Vitztum Heinrich von Gumppenberg, oder wer fürbaß Hauptmann in Oberbaiern wird und ist, dem Bischof Ulrich von Augsburg, und den Städten Augsburg, Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Ravensburg, Pfullendorf, Überlingen, Lindau, Konstanz, St. Gallen, Zürich, Reutlingen, Rotweil, Weil, Heilbronn, Wimpfen, Weinsberg, Hall, Eßlingen und Gmünd, das soll währen bis 2 Jahre nach seinem Tode. Die Urkunde ist im Namen des Königs ausgestellt und besiegelt durch den hiezu bevollmächtigten Berthold, Grafen zu Graisbach und Marstetten, von Neiffen, Hauptmann in Oberbaiern. Augsb. Archiv.

Durch dieses Bündnis wuchs das Ansehen der Städte; aber den schwäbischen Herrn war jenes mehr und mehr ein Gegenstand des Schreckens und des Hasses. Um die Kluft aber zwischen den Herrn und den Städten so viel als möglich zu schließen, änderte der Kaiser das Bündnis um, indem er noch andere Herrn, wie die von Württemberg, Ötingen, Hohenberg, Werdenberg in dasselbe zog, und neue Männer ernannte, welche über die gegenseitig zu leistende Hilfe entscheiden sollten.

München, 1. Mai 1345. König Ludwig schreibt der Stadt Ravensburg, daß sein Sohn, Herzog Stephan, ihm hinterbracht, die Neune über den Landfrieden gesetzt, hätten soeben auf einem Städtetag zu Ulm erkannt, daß man den Städten, die der von Habsburg beraubt, zu frischer That beholfen sein solle. Da nun die Neune schon vorher gesprochen, daß man dem Kaiser von des Reichs wegen gegen die Grafen von Feldkirch nach Kurwalchen mit dem Landfrieden zu Hilfe kommen solle, und die Städte auf einer Zusammenkunft in München ihre Hilfe zugesagt, so bittet er die Stadt, auf Mittwoch vor Pfingsten (11. Mai) zwei oder drei Bevollmächtigte aus ihrem Rate nach Ulm zu Herzog Stephan zu schicken, um sich mit ihm zu beraten, damit man gemeinschaftlich zuerst gegen den von Habsburg, dann nach Kurwalchen ziehen könne. — Kopp, Geschichtsblätter aus d. Schweiz I, 58.

Damit die Neune den Städten gegenüber sich nicht etwa Übergriffe erlauben, thut ihnen der Kaiser 1346 kund, er habe den „im Bündnis zu Schwaben" befindlichen Reichsstädten die Gnade gethan, daß sie nur um Nahm, Raub, Brand und unrechtes Widersagen vor den Landfrieden geladen werden könnten, um all andere Sachen dagegen in ihren Städten selbst richten dürften und sollten. Nach dem Tode des Kaisers, 11. Oktober 1347, fällt das weitere Bündnis auseinander, doch halten die Mehrzahl der Städte unter ihnen fest zusammen.

Unter dem 22. Oktober 1347 schließen die Städte Augsburg, Ulm,

Memmingen, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Biberach, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Überlingen, Pfullendorf, Eßlingen, Reutlingen, Rotweil, Nördlingen, Gmünd, Hall, Heilbronn, Weil, Wimpfen und Weinsberg zu Ulm ein Bündnis ab zu gegenseitigem Schutz und zu gemeinsamem Handeln inbetreff der Anerkennung eines neuen Königs. Wenn sich die Städte über die Anerkennung eines solchen geeinigt haben, soll sich das Bündnis auflösen, es wäre denn, daß sie vom König die Erlaubnis erhielten, es weiter fortzuführen. Am 27. Oktober desselben Jahres verbünden sich zu Konstanz die Städte Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen auf drei Jahre, einander zu helfen und zu raten wider jedermann, und die unter dem 22. Oktober 1347 verbündeten Städte machen am 14. Dezbr. 1347 mit Landgraf Ludwig zu Brandenburg und Herzog Stephan zu Baiern einen freundlichen, getreuen und steten Satz und Frieden, von hinnen bis zum 16. Oktober 1349.

Daß der Hauptzweck der Städte war, ihre Reichsfreiheit zu schützen, welche namentlich durch die stark eingerissene Sitte der Verpfändung gefährdet war, beweisen die Worte: „Wäre auch, daß der Städte irgend eine, die in dieser Bündnis sind oder auch noch darein kommen, irgend ein König am Reiche versetzen oder verkümmern wollte, oder daß er unsere Rechte, Gewohnheiten oder Briefe begehrte zu ändern und zu verkehren anders, als wir sie bisher gehabt und hergebracht haben, so sollen wir alle gemeinlich, die in der Bündnis sind oder noch darein kommen, einander zulegen und beholfen sein, daß eine jegliche Stadt unverkümmert und bei ihren Rechten bleibe, sofern uns Leib und Gut reicht, bei dem Eide." Dieser Satz enthält den Mittelpunkt und den Kern der schwäbischen Städtebündnisse. Am 9. Januar, desgleichen am 27. Jan. 1348 bestätigte Karl den Städten, worunter sich auch Ravensburg befand, ihre Freiheiten und erlaubt ihnen, „in Satz und Stallung zu sein mit der Herrschaft und dem Lande zu Baiern von dem nächsten St. Gallentag und dannen über ein Jahr." Am 10. Aug. 1349 schloßen 25 der Städte ein neues Bündnis, das bis zum 23. April 1353 dauern sollte. Auch Konstanz und St. Gallen waren dabei; diese ließen sich aber die Zusicherung geben, daß sie ihr altes Bündnis mit Zürich und Schaffhausen wohl behalten möchten. Der Bündnisbrief bestimmte, daß die Städte ungemahnt alle Jahre zweimal, auf St. Gallen- und St. Walpurgatag (16. Okt. und 1. Mai) in Ulm zusammenkommen sollten; wenn aber wegen besonderer Veranlassungen gemahnt wird, so schicken die Augsburger zwei, elf andere Städte je einen Vertreter, und was diese 13 oder die Mehrzahl unter ihnen erkennt, dem sollen alle Städte sich fügen. Karl fand an dieser stolzen Haltung der Städte keinen Gefallen, aber er hatte sie anerkennen müssen, um in den sichern Besitz des Thrones zu gelangen; nachdem er sich aber auf diesem festgesetzt hatte, beschloß er, keine solche eigenmächtigen Verbindungen mehr zu dulden. Er glaubte dieselben zu verhindern, beziehungsweise auflösen zu können, wenn er die Städte unter seiner Leitung in Landfriedensbündnisse vereinigte. Hiedurch hoffte er die kaiserliche Strafgewalt zu ergänzen und zu unterstützen. Die Auflösung der bisherigen Verbin-

dungen unter den schwäbischen Städten und die Vereinigung der letzteren in ein Landfriedensbündnis vollzog er auf dem Reichstag zu Nürnberg 1350. Es wurde das Bündnis 1352, 1353 und 1356 erneuert.

7. Nov. 1356. Die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Ravensburg (und noch 26) treten, da der Landfriede, den König Karl nun nechst zu Ulme gebot und sagt, nun uf den negsten Sant Martins tag uzgat, und der Kaiser ihnen erlaubt hat, sich aufs neue zu verbinden, zusammen, den Frieden, den der Kaiser nun jüngst gemacht hat, fernerhin so, wie derselbe früher gemacht worden, bis zum 23. April 1358 zu halten (wenn der Kaiser nicht widerruft) und allem widerrechtlichen Rauben, Morden, Verbrennen, Schädigen und allem widerrechtlichen Widersagen zu steuern, zu welchem Behufe sie sich in drei Gesellschaften teilen. Es siegeln 9 Städte.
Jo. Phil. Datt; Ulmae 1698.

Im städtischen Archiv befindet sich ein Brief von Kaiser Karl (Urk. 1670), ohne Jahreszahl, worin die Städte Lindau, Ravensburg, St. Gallen, Überlingen, Buchau, Wangen und Isny eingeladen werden, dem Landfrieden in Niederschwaben beizutreten.

Karl brauchte die Hilfe der Städte besonders, um den hochfliegenden Plänen seines Schwiegersohns, des Herzogs Rudolf von Österreich entgegenzutreten. Dieser Fürst, der durch Annahme prunkender Titel sowie kaiserlicher und königlicher Zierden den Kaiser verletzte, auch Ansprüche auf Böhmen und benachbarte Landschaften laut werden ließ, schloß den 26. Sept. 1359 ein Bündnis mit den württembergischen Grafen Eberhard und Ulrich, in welchem diese unter anderem versprachen, wenn er einst zum König sollte erwählt werden, ihm zu helfen, wofür er ihnen das Gleiche zusagte. Sehr gelegen kamen nun dem Kaiser die Klagen, welche die schwäbischen Städte gegen mannigfache Übergriffe der Grafen erhoben. Als Graf Eberhard im Sommer 1360 nicht auf dem Reichstag zu Nürnberg erschien, auf den er vorgeladen war, beschloß Karl den Krieg gegen ihn. Die Städte nahmen lebhaft Anteil daran und bald war Eberhard zu Schorndorf eingeschlossen. Als er jedoch zum Nachgeben bereit war, nahm ihn der Kaiser unter sehr milden Bedingungen wieder zu Gnaden an, und bald waren die Grafen wieder in der engsten Verbindung mit dem Reichsoberhaupt. Dem Bündnis mit Rudolf entsagten sie. Die Städte hatten sich mancher Gunstbezeugungen von Seiten des Kaisers zu erfreuen und er hatte ihnen im Januar 1359 die Zusicherung erteilt, daß sie für alle Thaten, die sie von des Reiches und des Landfriedens wegen unter des Reiches Fahnen und Banner vollführen würden, nirgends sollten zur Verantwortung stehen als vor ihm und dem Reiche und dem kaiserlichen Hofe. Seit 1359 war ihr Bündnis anders organisiert, 29 Städte, worunter Ravensburg sich befand, und einige Herren waren zusammengetreten; das Bündnis sollte bis 11. Nov. 1361 dauern. Elf Männer, 5 von den Städten, 5 von den Herren und einer vom Kaiser ernannt, bildeten die Behörde, welche an der Spitze des Bündnisses stand.

23. Febr. 1362. Konstanz. Die Reichsstädte Konstanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Wangen und Buchhorn

schließen, einander mit Leib und Gut zu helfen und zu raten, ein Bündnis, das zwei Jahre über den Tod Kaiser Karls hinaus dauern soll.
Tschudi I 455.

Die Städte um den See zeichnen sich durch eine gewisse Selbständigkeit aus; sie waren diejenigen, unter denen sich der Trieb zu Verbindungen zuerst geregt hatte, sie waren die einzigen, die sich mit den Landfriedensbündnissen Karls IV nicht begnügten, sondern sogar nach der goldenen Bulle noch selbständige Verbindungen unter einander eingingen; die eben genannte sollte ja 2 Jahre über den Tod des Kaisers hinaus dauern.

26. Mai 1367. Ulm. Burggraf Friedrich von Nürnberg, von Kaiser Karl mit der Landvogtei Schwaben betraut, sagt den Städten Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Wangen, Isny, Biberach, Buchau, Ravensburg, Lindau, Buchhorn, Konstanz, Überlingen und Pfullendorf, die ihm gehuldigt und ihn als Landvogt empfangen, zu, sie bei ihren Rechten u. s. w. zu lassen. Staats-Archiv.

6. Dezember 1370. Boresch von Riesenburg, des Kaisers Hauptmann in Baiern, errichtet auf kaiserlichen Befehl einen Landfrieden in Ober- und Niederschwaben, der bis zum 23. April 1375 dauern und Schutz gegen Raub, Brand, Mord, unrecht Widersagen und sonstige widerrechtliche Handlungen gewähren soll. Die Teilnehmer sind Graf Ulrich von Helfenstein der Ältere als Hauptmann und die Städte Ravensburg ꝛc. (folgen noch 30 Städte.) Nördlinger Archiv.

Dieser Landfriede erregte die Erbitterung der städtefeindlichen Herren. Am 6. Januar 1372 kamen viele Edelleute und Ritter in Weißenhorn zusammen und verbanden sich wider jedermann, ausgenommen wider den römischen Kaiser, Baiern und Württemberg. Mußte dies schon die Städte beunruhigen, so gerieten sie vollends in Aufruhr, als im Februar der Graf von Helfenstein bei seinem Heimritt vom Hoflager des Pfalzgrafen Ruprecht durch einige Edelleute überfallen und gefangen genommen wurde. Allgemein sah man den Grafen Eberhard von Württemberg als den Anstifter dieses Friedensbruchs an. Ob die Beschuldigung begründet war oder nicht, ist schwer zu sagen, in jedem Fall aber war Graf Eberhard der Greiner die Seele aller städtefeindlichen Bestrebungen. Dieser Mann, dessen Zähigkeit und Ausdauer wir bewundern müssen, war von großer persönlicher Tapferkeit, dabei aber klug und listig und stets von einer Geistesgegenwart begleitet, die ihm in den schlimmsten Fällen allezeit hinaushalf. Als die Gefangenschaft des Grafen von Helfenstein bekannt worden war, rüsteten sich die Städte zur Rache. In der Osterwoche 1373 griffen sie zu den Waffen. Allein Eberhard kam ihnen zuvor. Am 7. April des genannten Jahrs traf er die städtischen Truppen bei Altheim, 4 Stunden nördlich von Ulm. Noch ehe die Augsburger, durch die ausgetretene Donau aufgehalten, eintreffen konnten, wurde das Treffen zu Gunsten des Grafen entschieden. Gegen 250 blieben von Seite der Städter auf dem Kampfplatz, unter ihnen der Hauptmann, Heinrich Besserer von Ulm; sehr viele wurden gefangen. Diese Niederlage rief in den Städten große Entmutigung hervor. In Ulm war die Stimmung des Volkes so, daß man einen Auflauf be-

fürchtete; viele wanderten aus der Stadt, um nicht an den Kriegskosten zahlen zu müssen. Das letztere können wir uns erklären, wenn wir vernehmen, daß die Augsburger dem Grafen 4000 fl entrichteten, damit er nicht in ihr Gebiet einrücke. Der Graf von Helfenstein ward in seiner Gefangenschaft am Morgen des 5. Mai mit abgeschnittenem Halse an seinem Bette gefunden. Der Kaiser brachte endlich zwischen den Städten und den Grafen von Württemberg eine Aussöhnung zu Stande; aber dieselbe mußte von den ersteren teuer bezahlt werden und der Kaiser benützte in höchst unnobler Weise die Erschöpfung und das Unglück der Städte, um sie auf eine gemeine Weise auszubeuten, indem er — er trug damals schon den Plan, die Mark Brandenburg zu erwerben — die schwersten Geldsummen von ihnen erpreßte. In Augsburg, dessen Schatzung nach dringenden Bitten von 45000 auf 37000 fl gemildert wurde, konnte man das Geld kaum auftreiben, obgleich die Reichen ihr Silbergeschirr hergaben; man mußte die Pfleggelder der Waisen angreifen, doppelte Steuern eintreiben, Leibrenten verkaufen und alle Waren mit neuem Umgelde belasten. Andere Städte, wie Donauwörth, Dinkelsbühl und Bopfingen, wurden an den Herzog Otto von Baiern verpfändet. Die kaiserlichen Landfrieden hatten sich den Städten als ungenügende Einrichtungen erwiesen, und doppelt ungenügend mußten sie jetzt erscheinen, als die größten Gefahren gerade von Seiten des Kaisers selbst herkamen. Ein festes Zusammenhalten wurde mehr als je zur dringenden Notwendigkeit. Wir finden nun auch, wie sie gerade in dieser Zeit der tiefsten Demütigung sich aufs neue aufraffen und eine Verbindung schließen, die sie bald zu einer nie geahnten Macht emporhebt.

Am 10. Juni 1376 wurde Wenzels Wahl zum deutschen Kaiser durchgesetzt, und weil man wußte, daß sein Vater die Stimmen der Fürsten mit schwerem Gelde erkauft hatte, gerieten die schwäbischen Reichsstädte in die größte Besorgnis. Sie befürchteten Verpfändung. Um diesem vorzubeugen, durfte kein Augenblick versäumt werden, fest zusammen zu stehen, um alle Eingriffe in ihre Rechte und Freiheiten zurückzuweisen. Die Anregung ging von Ulm aus, und schon am 4. Juli 1376 vereinigten sich die Städte Ulm, Konstanz, Überlingen, R a v e n s b u r g, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Reutlingen, Rotweil, Memmingen, Biberach, Isny und Leutkirch zu einem Bündnisse, das folgende Bestimmungen enthielt: Wenn irgend jemand die verbündeten Städte oder eine davon an ihren Rechten, Freiheiten, Briefen und guten Gewohnheiten bekümmern, angreifen oder drängen wollte, so leisten die Städte einander Hilfe; bloß verpflichten sie sich, dem heil. Reiche sein Recht zu thun und zu halten; Antworten an den Kaiser werden gemeinschaftlich abgefertigt; wenn ein Ritter oder Knecht einen beherbergt oder beköstigt, der den Städten Schaden zufügt, der soll angegriffen oder geschädigt werden; wird eine der Städte angegriffen, so leisten die andern Hilfe; wird eine Stadt belagert oder sonst bedrängt, so leisten zunächst die benachbarten Städte Hilfe, und wenn diese nicht ausreicht, kommen die nächsten Städte herbei; die Kosten tragen alle gemeinschaftlich; wünschen andere Städte, Ritter, Herren oder Knechte beizutreten, so mögen sie es thun, doch inbetreff der Aufnahme entscheidet die Mehrheit; durch

Mehrheitsbeschluß können diese Artikel gebessert werden, gemindert aber nur, wenn alle einhellig übereinstimmen; alle Mahnungen geschehen zu Biberach; zu den Beratungen schicken die von Ulm und Konstanz je 2, die übrigen einen Botschafter aus ihren Räten; wer nicht beschickt, hat 20 fl zu bezahlen; St. Gallen, Isny, Leutkirch, Wangen, Buchhorn bezahlen 10 fl; übertritt eine der Städte diese Artikel, so zahlt sie von je 100 Pfund ihrer gewöhnlichen Steuer 200 Pfund Strafe; die Verbindung soll dauern bis St. Georgen über 3 Jahre.

Die Besorgnis der Städte um ihre Sicherheit war nicht ungerechtfertigt, denn Graf Eberhard von Württemberg erhielt für die Anerkennung Wenzels von Kaiser Karl am 24. August 1376 die Stadt Weil mit dem Schultheißenamt und der Vogtei und allen Rechten, Nutzungen, Steuern u. s. w., das Schultheißenamt in Eßlingen und in Gmünd und die Dörfer in der Birse bei Rotweil um 40 000 Goldgulden versetzt und zugleich wurde er bevollmächtigt, alle Reichspfandschaften, welche ihm taugten, einstweilen für sich einzulösen, bis das Reich sie wieder zurücklöse. Durch diese Vergünstigungen mußte Eberhard, der ohnedies als kaiserlicher Landvogt in Niederschwaben eine den Städten sehr gefährliche Stellung einnahm, in seinen Absichten, die letzteren zu unterdrücken sehr gefördert werden. Da trat die Stadt Weil dem Bunde bei, ebenso Kaufbeuren und Kempten. Als sich die Städte weigerten, dem neuen König zu huldigen, beschloß der Kaiser, sie zu strafen. Vergeblich belagerte er Ulm und er sah sich genötigt, unverrichteter Dinge wieder abzuziehen. Es kam ein Waffenstillstand zustande. Diese Zeit benützten die Städte, ihre Verteidigungsanstalten zu verbessern. Was weiter geschah, ist aus folgendem ersichtlich.

Urach, 21. Nov. 1376. Graf Eberhard von Württemberg erklärt in einem Schreiben an die Stadt Straßburg, daß ihn die schwäbischen Bundesstädte fälschlich beschuldigten, den durch die Baiernherzoge Stephan und Friedrich aufgerichteten Frieden gebrochen zu haben; vielmehr hätten die Städte, auf diesen angeblichen Friedensbruch gestützt, den angesetzten Tag in Nürnberg nicht besucht, sondern während desselben die Feindseligkeiten wieder eröffnet. Stuttg. Staats-Archiv.

Der Kaiser trat vom Schauplatze ab und begab sich nach der neuerworbenen Mark Brandenburg; die Reichsverweserschaft in Süddeutschland sollte der junge König Wenzel führen. Unterdessen rieb Eberhard von Württemberg seine Kräfte in nutzlosem Kampfe mit den Städten auf. Die Schlappe, welche sein Sohn Ulrich bei Reutlingen 1377 erhielt, ist bekannt. Wenzel wollte einen Frieden vermitteln, aber Eberhard, ergrimmt über die Schmach dieser Niederlage, wollte von einer Aussöhnung nichts wissen; dagegen kam eine solche zwischen dem Kaiser und den Städten zustande.

Rotenburg 31. Mai 1377. Kaiser Karl und König Wenzel heben die Acht auf, welche über die Städte Konstanz, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Weil, Rotweil, Überlingen, Memmingen, Biberach, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Kempten, Kaufbeuren, Leutkirch, Isny, Wangen und Buchau verhängt gewesen und verordnen, daß, was in Jahresfrist auf die Städte

erklagt worden, von des Kaisers und des Königs wegen auf den Landrichter zu Memmingen, auf die Bürgermeister, die Räte und die Bürger gemeinlich der Städte zu Biberach und zu Memmingen, und namentlich die Klage und Acht, welche Konrad von Rechberg von Weschenburg auf die von Memmingen gethan hat, gänzlich ab sein soll, daß auch Utz von Holtzhein, Peter und Ulrich die Stammler und die Bürger gemeinlich der Stadt zu Ulm, die durch Hans Arnold von Dinkelsbühl, Jecklin der Jud von Ulm, der durch den Grafen von Württemberg in die Acht gekommen, aus derselben gethan werden. Stuttg. Staats-Arch.

Rotenburg 31. Mai 1377. König Wenzel empfängt auf das Geheiß Kaiser Karls die Städte Ulm, Ravensburg (folgen noch 16 Städte), die sich wider ihn und seinen Vater gesetzt in seine Gnade, Holde und Gunst; er will, daß um die Kriege zwischen ihnen beiden und ihren Helfern, den Grafen Eberhard und Ulrich von Württemberg, Graf Heinrich von Werdenberg, genannt von Albeck, Herzog Friedrich zu Teck, Kraft und Götz von Hohenloh u. s. f. einerseits, und den Städten samt ihren Helfern und Dienern andererseits, eine rechte stäte und ganze Sühne sein soll, und erklärt Ladung, Klage, Anleitung und Acht, die bis heut auf den Städten und ihren Angehörigen gelegen, für abgethan. Stuttg. Staats-Arch.

Nürnberg 17. Juni 1377. König Wenzel thut den Städten Ulm, Ravensburg u. s. f. kund, daß, nachdem zu Rotenburg die Sühne mit ihnen vollzogen worden, er den edlen Witken von Landestein, seinen Ratgeben und lieben Getreuen, und den Propst Jakob zu Wolframskirchen, seinen heimlichen Schreiber, zu ihnen sende, um ihnen die Briefe zu bringen, ihre Gegenverschreibungen sich geben zu lassen, und die Huldigung zu empfangen. Stuttg. Staats-Arch.

Konstanz 11. August 1377. Die Abgeordneten der Reichsstädte, welche das Bündnis haben um den See, nemlich Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Wangen und Buchhorn, stiften eine vollkommene Sühne zwischen Bruder Rudolf von Homburg und andern Brüdern des deutschen Ordens einerseits, ihren Eidgenossen, den Bürgern von Lindau und St. Gallen andrerseits, wegen der Stöße, die sich erhoben darum, daß Bruder Heinrich der Schenk von Landegg zu Lindau gefangen ward.

Ulm 25. August 1377. Meister Heinrich der Behan verbindet sich den Städten Ulm, Ravensburg u. s. f., die jetzt den Bund mit einander halten, auf ein Jahr ihr Diener, Werkmann und Meister zu sein um 150 fl. Stuttg. Staats-Arch.

Die kriegerischen Erfolge des Bundes und die Anerkennung durch Kaiser und König bewogen eine Menge benachbarter Städte, sich demselben anzuschließen, ja am 26. Sept erklärte das Land Appenzell unter Zustimmung seines Herrn, des Abtes von St. Gallen, seinen Beitritt. Sämtliche Teilnehmer vereinigten sich am 20. Dezember und setzten einen neuen Bundesbrief auf, nach welchem ihre Vereinigung bis zum 23. April 1385 dauern sollte. Bald bekamen die Städte auch mächtige Verbündete aus dem Kreise der Herren, so namentlich aus dem Hause Österreich, das in Oberschwaben reich begütert war. Der Angriff der Städte richtete sich nun

wieder gegen Württemberg; als sie aber Stuttgart gut verteidigt fanden, begnügten sie sich, die Umgegend zu verwüsten und dann heimzukehren. Doch dauerten die Feindseligkeiten immer noch fort. Endlich wurde 1348 zu Nürnberg Friede geschlossen. Was dabei dem Grafen von Württemberg besonders schwer fallen mußte, war das, daß der Kaiser ihm die Reichslandvogtei über die 13 niederschwäbischen Städte, die jetzt alle dem Bunde angehörten, abnahm und sie dem Herzog Friedrich von Bayern übertrug. Hiedurch kam das Haus Bayern in ganz nahe Beziehung mit den Städten. Der Städtebund wurde noch mehr erweitert durch seine Verbindungen mit weiteren Fürsten und Herren und mit den rheinischen Städten. Dies hatte zur Folge, daß sich unter dem niederen Adel ähnliche Vereine bildeten, teils um nach oben sich den Anmaßungen der Fürsten zu widersetzen, teils aber auch, um den Städten gegenüber kräftiger auftreten zu können.

13. Februar 1378. Ludwig von Hornstain, der Gebrüder Albrecht und Leopold, Herzoge von Österreich, Landvogt in Schwaben, Gottfried der Müller, ihr Landvogt in Aargau und Thurgau und auf dem Schwarzwald, Walther von der Dikke, Landvogt in Breisgau, Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stülingen und Burggraf zu Tirol, Konrad Schnewly, Schultheiß zu Freiburg, Hans von Bonstetten, Vogt zu Kiburg, Heinrich von Randegg, Vogt zu Schaffhausen, Wernher der Schenk von Bremgarten und Cunrad von Tainhain, Bürgermeister zu Villingen, schließen auf Grund der den beiden erstgenannten erteilten herzoglichen Vollmacht ein Bündnis zwischen den Herzogen und ihren Landen Elsaß, Breisgau, Sundgau u. s. w. einerseits und den Städten in Schwaben, Ulm, Ravensburg u. s. w. andererseits. Den Bundbrief, mit den Siegeln der Herzoge versehen, wollen sie bis zum 23. April nach Ulm schicken, worauf die Städte den ihnen eingehändigten Vollmachtsbrief wieder zurückgeben. Stuttg. Staats-Arch.

Eßlingen 24. September 1379. Die Reichsstädte in dem Bund zu Schwaben thun kund, daß sie ihre lieben getreuen Eidgenossen, die Hofleute der Stadt Altstetten, des Hofes zu Marbach und des Hofes zu Bernang in dem Rheinthale, welche zu ihnen geschworen, der besondern Fürsorge der Städte Lindau und St. Gallen empfohlen haben. Es siegelt die Stadt Eßlingen. St. Galler Stadtarch.

Nürnberg 1. Februar 1379. König Wenzel verschreibt dem Herzog Friedrich von Bayern die Landvogtei Ober- und Niederschwaben, die ihm durch des Kaisers Tod ledig geworden, also, daß er dieselbe mit den gewöhnlichen Steuern der Städte, Nutzen und Zinsen von den Juden und all anderer Rente drei Jahre inne haben mag.

Frankfurt 25. Februar 1379. König Wenzel verpfändet an den Herzog Leopold von Österreich um 40 000 Florentiner Goldgulden die Landvogtei Ober- und Niederschwaben, gibt ihm auch Gewalt, alles durch den Tod Karls dem Reiche ledig Gewordene, Ämter, Lehen, Güter, Anfälle und Nutzungen einzufordern. Den Ständen und Städten befiehlt König Wenzel, den Herzog Leopold als Landvogt anzuerkennen und ihm gehorsam zu sein.

Baden 4. Juli 1379. Ruprecht der Ältere, Ruprecht der Junge, Otto, Stephan, Friedrich, Johannes und Ruprecht der Jüngste, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Bayern, Bernhard, Markgraf zu Baden, für sich und seinen minderjährigen Bruder Rudolf verbünden sich mit den Reichsstädten Ulm, Ravensburg (folgen noch 30) bis zum 23. April 1385 zu gegenseitiger Hilfsleistung gegen jedermann, der sie angriffe oder schädigte mit Nahme, Brand, Raub oder mit andern Sachen. Stuttg. Staats-Arch.

Konstanz 11. Oktober 1379. Die Reichsstädte, welche das Bündnis halten um den See, schlichten die Mißhellungen zwischen Abt Kuno von St. Gallen und den Landleuten zu Appenzell und schreiben den letzteren den Eid vor, den sie dem Abte schwören sollen. Zellweger, Urk.

Ebenso sprechen die Reichsstädte um den See aus, daß die Länder zu Appenzell die noch ausstehenden Steuern, Zinsen, Zehenten u. s. w. dem Abt Kuno von St. Gallen entrichten sollen.

Die Geschichte mit dem St. Galler Abt Kuno müssen wir, da auch Ravensburg in diese Angelegenbeit verwickelt war, ausführlicher berichten. St. Gallen strebte damals nach völliger Reichsfreiheit. Kaiser Wenzel hatte die Urkunde schon fertigen lassen, als er von Luz von Landau, einem Rate des Abtes und alten Städtefeind, bewogen ward, solche zurückzunehmen. Dies brachte die Bürger gegen den Abt auf, und zur nemlichen Zeit erhoben sich auch die Bauern von Appenzell gegen ihn, nachdem sie seine Amtleute und Vögte verjagt hatten. Diese Unruhen konnten den Seestädten um so weniger gleichgiltig sein, als sie mit dem Abte, den St. Gallern und den Appenzellern in mancherlei Beziehungen standen. Sie ließen es sich daher angelegen sein, zwischen dem Abte und dem Landvolke zu unterhandeln. Am 24. Juni 1401 war zu Ravensburg ein Bundestag abgehalten. Hier zeigte es sich bald, daß die Widersacher des Abts über ihre alten Verbindlichkeiten gegen ihn klagten und denselben in keiner Weise mehr nachkommen wollten. Der Spruch fiel in der Hauptsache dahin aus, „daß die Unzufriedenen dem Abte in allem Bisherigen gewärtig sein und ferner ohne Ausnahme alle Zinsen, Gefälle und Dienste entrichten sollen, wenn der Abt und zwei seiner Bediensteten darauf schwören könnten, daß solche Leistungen nicht neu eingeführt worden, sondern schon unter den vorigen Äbten üblig gewesen seien.“ Diesem Spruch zufolge wurde dieser Eid von den zwei ersten Beamten des Abtes, Eglof Maier von Altstätten und dem Hofmann Kaspar Völi in Gegenwart zweier Gesandten vom Städtebund, Konrad Mangold von Konstanz und Hans Maienberg von Ravensburg abgeschworen, dem Abte aber, ob er gleich auch schwören wollte, diese Handlung aus Achtung gegen seine Person erlassen, solche als wirklich geschehen und damit die Sache für erledigt und abgethan betrachtet.

Kaum glaubte man die Angelegenheit in Ordnung gebracht zu haben, weigerten sich die Bauern abermal, ihre Verbindlichkeiten gegen den Abt zu erfüllen und begannen, unterstützt von der Stadt St. Gallen, auf's neue die Feindseligkeit. Dem Abte fehlte es an Geld und an fremder Hilfe, daher er es für geraten erachtete, sich mit der Stadt St. Gallen auszusöhnen,

wogegen diese versprach, allem aufzubieten, um das Landvolk zu beruhigen. Aber diese Abmachung war von keinem Teil ernst und aufrichtig gemeint.

Auf die Seite des Abtes stellten sich einige Edelleute, welche mit der größten Erbitterung gegen die Bauern auszogen und ihnen mit Mord und Brand viel Schaden zufügten, dagegen half zu den Bauern Graf Friedrich von Toggenburg, weil, wie er vorgab, ihm die Abtei für geleistete Dienste noch etwas schuldete. Die Städte vermittelten und so wurde endlich die Angelegenheit einem schiedsrichterlichen Urteil überlassen. An die Landleute wurden 6 Abgeordnete gesandt, unter denen sich Hans Hundbiß von Ravensburg befand, welche es bei dem Ausschusse der Bauern dahin brachten, daß diese ihre Einwilligung dazu gaben, die Streitigkeiten auf rechtlichem Wege von den Städten ausgleichen zu lassen. Aber die Gemeinden, namentlich Appenzell, Herisau, Waldkirch und Wittenbach waren nichts weniger als mit ihren Deputierten einverstanden; sie sagten sich vielmehr von allen Abgaben gegen den Abt los, gruben den Klosterweiher ab und trugen die Fische in Säcken davon. Als sie vollends vernahmen, daß der Abt sein festes Schloß Klanx, das übrigens in sehr schlechten Verteidigungsstand gesetzt war, den Reichsstädten in Verwahrung geben wolle, zogen sie vor dasselbe, beschossen es mit Hilfe der St. Galler Bürger und verbrannten es schließlich. In solch bedenklicher Lage konnte man den Abt doch nicht im Stiche lassen; der österreichische Landvogt Hans von Seheim im Thurgau, Graf Eberhard von Württemberg und viele Edle sagten ihm Hilfe zu. Die Städte vermittelten. Unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Hans Ströhlin von Ulm wurde 1402 zu Ravensburg auf's neue „gethädigt.“ Die Entscheidung ging dahin, daß die Bauern ihre Feindseligkeit gegen den Abt einstellen und sich demselben wieder unterwerfen sollen. Einige Gemeinden und auch die Bürger von St. Gallen ließen sich willig finden, aber die Bauern von Schwyz schürten bei den Appenzellern, daß letztere schließlich von einem Vergleich und einer Unterwerfung nichts wissen wollten. Sie schlossen nun einen förmlichen Bund und überfielen den Abt abermal mit Krieg. Die Seestädte drohten durch Schreiben und durch Gesandtschaften, aber alles dieses fruchtete nicht nur nichts, sondern die Appenzeller gingen nur um so energischer vor. Vor den Augen des städtischen Heerhaufens, der 5000 Mann stark war, verbrannten sie das Schloß Rosenberg, worauf jener Herisau einäscherte und die ganze Umgegend verwüstete. Hierauf zog derselbe auf St. Gallen zurück mit der Absicht, den Spicher zu überfallen. Durch Weiberverrat wurde der Plan den Appenzellern hinterbracht und ein Scharmeister derselben faßte den kühnen Entschluß, sich mit 200 der Seinigen in die, diesen Posten deckende Verschanzung, Letzi genannt, zu werfen, welche kaum eine Stunde von St. Gallen auf der Straße gegen den Spicher entfernt lag. Unbesorgt rückte am 15. Mai 1403 das Städteheer diesem Posten zu. Da brachen plötzlich die 200 hervor, hieben auf die verblüfften Städter ein und brachten ihnen eine totale Niederlage bei. Der Verlust betrug bei den Leuten des Abtes 60, bei den Konstanzern 99, den Überlingern 26, den Ravensburgern 30, den Lindauern 20 und den Wangenern 7 Mann. Auf diese Schlappe verging dem Städtevolk alle

Lust, sich mit den Bauern ferner herumzuschlagen; außer den Konstanzern zogen sie heim. Unter Zürichs Vermittelung kam endlich zwischen den Städten und den Bauern ein Waffenstillstand zustande, dem dann 1404 zu Winterthur der Friede folgte, von welchem aber „der Abt von St. Gallen und dessen Klosterherren mit ihren Helfern ausgeschlossen" wurden.

12. Febr. 1380. Graf Rudolf von Hohenberg tritt auf 3 Jahre dem Städtebunde bei. Stuttg. Staats-Arch.

14. Juni 1380. Die Reichsstädte in dem Bund zu Schwaben schlichten auf Ersuchen der beiden Parteien die Grenzstreitigkeiten zwischen Abt Heinrich von Mündrot und dem Propst von Ochsenhausen.

Speier 17. Juni 1381. Die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Ravensburg u. s. f. verbinden sich mit den Städten Mainz, Straßburg u. s. f. zu gegenseitigem Schutze bis Weihnachten 1384. Es siegeln die schwäbischen Städte. Lehmann, Chron. von Speier.

Nach Eben, Geschichte von Ravensbürg, wurde daselbst beschlossen, ein Heer von 8000 Mann schlagfertig zu halten.

2. September 1381. Die Stadt Regensburg tritt in den Bund. (Sie verband sich auch mit Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau, Weißenburg, Pfeddersheim, Schlettstadt und Oberehenheim.)

Ehingen 8. April 1382. Herzog Leopold, von den Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen, der Stadt Rotenburg a. d. Tauber und der Stadt Nördlingen einerseits, den Hauptleuten und der Gesellschaft mit St. Jörgen*) in Franken andererseits, zum Schiedsrichter über ihre Kriege genommen, stellt eine Sühne zwischen den beiden Parteien und ihren Helfern auf. Die Helfer der erstern sind die Städte, die den Bund mit einander in Schwaben halten, die der letztern die Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben und die Gesellschaft mit St. Wilhelm. Stuttg. Staats-Arch.

9. April. Bündnis zwischen 1) Herzog Leopold von Österreich, 2) Graf Eberhard von Württemberg, den Hauptleuten der Gesellschaft mit dem Löwen zu Schwaben, Graf Heinrich von Montfort, Herrn zu Tettnang, Graf Ulrich von Württemberg und Graf Heinrich von Zoller von der Hohenzoller, den Hauptleuten der Gesellschaft mit St. Wilhelm, den Hauptleuten der Gesellschaft mit St. Georg, und den Herren, Rittern und Knechten gemeinlich in den 3 Gesellschaften, und 3) der freien Stadt Regensburg und den Reichsstädten Augsburg, Ulm, Ravensburg u. s. w. Das Bündnis soll währen bis zum 6. Januar 1384.

Konstanz 17. Juli 1382. Die Reichsstädte, welche das Bündnis haben um den See, schlichten durch einen Schiedsspruch die Zwistigkeiten des Abtes Kuno und der Bürger von St. Gallen. Tschudi.

28. September. Die freie Stadt Regensburg, die Reichsstädte Augsburg, Ulm, Ravensburg (folgen noch 30) verbünden sich bis zum 23. April 1395 zu gemeinsamer Hilfsleistung wider jedermann, der sie angreifen, bekümmern, drängen oder schädigen wollte an ihren Rechten, Freiheiten, Briefen oder guten Gewohnheiten, die sie von römischen Kaisern

---

*) Eines der Ritterbündnisse, die wir oben erwähnten.

und Königen haben, oder mit Raub, mit Mord, mit Brand oder unrechtem Widersagen, oder es wäre mit Schatzung, mit Versetzen oder mit andern Sachen, niemand ausgenommen, als allein dem heiligen Reich seine Rechte zu halten und zu thun.

15. Oktober 1382. Die vorhin genannten Städte verlängern den Bund, den sie mit Mainz, Straßburg, Worms ꝛc. geschlossen, bis Weihnachten 1391, und versprechen ihnen mit 218 Glefen beholfen zu sein.

Schaal, rhein. Städtebund.

Zugleich versprechen die Städte Mainz, Straßburg u. s. w. den Städten Ulm, Augsburg, Ravensburg u. s. w., daß, wenn sie die Städte in der Wetterau, Friedberg und Gelnhausen, oder die Reichsstädte im Elsaß in ihren Bund aufnehmen würden, sie dieselben den Bund mit den schwäbischen Städten auch halten lassen und diesen zu den 104 Glefen, die sie ihnen im Hauptbriefe zugesagt, noch den 4. Teil der Glefen stellen wollten, zu welchen diese neu aufgenommenen Städte angeschlagen würden. — Schaal.

28. Februar 1384. Regensburg, Augsburg, Ulm, Ravensburg verbünden sich auf 10 Jahre mit Herrn Ulrich von Hohenloh.

Konstanz 22. April 1384. Die Städte Konstanz, Ravensburg, Lindau, Überlingen, St. Gallen, Pfullendorf, Wangen, Buchhorn, Isny und Leutkirch auf der Heide schließen mit Graf Heinrich von Montfort einen Vertrag, daß er 5 Jahre lang Hauptmann ihres Bundes um den See sein und ihnen mit 10 Spießen dienen, die 5 nächstfolgenden Jahre aber bei ihrem Bunde bleiben und ihnen mit Leib und Gut gegen allermänniglich beholfen sein solle. Vanotti, Gesch. d. Grafen v. Montfort.

1. Juni 1384. Ymer von Ramstein, Bischof zu Basel, in seinem, seines Kapitels und der Stift zu Basel Namen, Johannes Puliant von Eptingen, Ritter, Bürgermeister und der Rat der Stadt Basel in ihren und der Bürger Namen erklären ihren Beitritt zu dem Bunde, welchen die Städte Regensburg, Augsburg, Ulm, Ravensburg u. s. f. geschlossen haben. Basler Arch.

Gleich darauf erklären die Städte Mainz, Straßburg u. s. f., daß sie den Bischof und die Stadt Basel als ihre Eidgenossen behandeln werden.

Basler Arch.

18. Juni 1384 verbündeten sich auch die Nürnberger mit den schwäbischen Städten, erklärten aber am 21., daß sie im Fall einer Verlängerung des Bündnisses nicht gebunden sein sollen, länger bei demselben zu verbleiben als bis zum 23. April 1395. Stuttg. Staats-Arch.

Ravensburg 7. Dezember 1384. Jos Duttenhaimer als gemeiner Mann, Brun von Hertenstein, Konrad von Stein, Ritter, Henggi Humpis und der Venner von Gmünd, Schiedsleute von Herzog Leopolds und der Städte wegen, die den Bund in Schwaben halten, thun kund, daß die bevollmächtigten Räte des Herzogs von Österreich und Graf Rudolf von Hohenberg, sowie die Städte zu der Minne und zum Recht auf sie gekommen sind wegen der Stöße über die Schlösser Oberndorf und Schömberg und anderer Güter, so damit versetzt wären. Sie entscheiden nun einhelliglich, daß die Städte dem Herzog gegen Empfang von 3500 fl die

beiden Städte und alle andern Güter gänzlich losgeben, die Reutlinger, von denen der von Hohenberg behauptet, daß sie ihm vom Hauptgute noch 200 fl schulden, binnen 3mal 14 Tagen beweisen sollen, daß sie dieselben entrichtet haben, oder aber sie nachzahlen, und die Rotweiler herausgeben, was sie etwa von der gemeinen Städte wegen von den Gerichten von Oberndorf und Schönberg (oben Schömberg) über 245 Malter Korns und 100 Pfund Haller eingenommen. Stuttg. Staats-Arch.

1384. Die fortwährenden Fehden mit Eberhard von Württemberg brachten Ravensburg in Geldverlegenheit und so stellt Ravensburg mit Konstanz einen Zinsbrief von 6000 fl, mit 600 Pfund Heller verzinslich aus, welche Summe sie vom Grafen Konrad von Montfort erhalten haben. Unter den Siegeln der Urkunde befindet sich auch dasjenige des Haintz Burst von Ravensburg. Letzterer war 1378 in das Bürgerrecht in Ravensburg eingetreten. Im selben Jahr bekennen die Räte von Ravensburg und Konstanz, daß sie dem festen Ritter Hans von Eberhartswiler, Sohn des sel. Ritters Berthold v. Eb. 1700 fl schuldig geworden seien, welche der Ritter dem Städtebund am See vorgeschossen.

Konstanz, 21. Februar 1385. Die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Ulm, Augsburg, R a v e n s b u r g u. s. f. verbünden sich mit denen von Zürich, von Bern, von Solothurn, von Zug und dem Amt zu Zug bis zum 23. April 1395, innerhalb genannter Kreise einander beizustehen gegen alle, die sie an Leib und Gut, an Ehren, an ihren Rechten, Freiheiten und guten Gewohnheiten angreifen würden. Lünig, Reichs-Arch.

24. März 1395 tritt Mühlhausen dem Bunde bei. Der Brief, welchen die Bundesstädte der Stadt Mühlhausen ausstellen, ist besiegelt mit deren von Basel, Ulm, Konstanz und R a v e n s b u r g Insiegeln.

Stuttg. Staats-Arch. und Petri, Gesch. v. Mühlhausen.

12. Juni 1385 wurde im Auftrag von König Wenzel mit den Städten inbetreff der Juden folgende Übereinkunft getroffen: Die Städte entrichten dem König, oder wem er es verschafft, bis Lichtmeß über 2 Jahre (2. Febr. 1388) 40000 fl rhein. Verschafft der König das Geld irgend einem Fürsten, Grafen, Herrn oder sonst jemanden, so sollen die Städte, in welchen dieselben Juden Schulden haben, von diesen gleich so viel austilgen, als die Summe beträgt, welche sie nach dem Ansatze der Städte an die 40000 fl zu zahlen haben. Verschafft es der König niemanden, so sollen sie ihm gleich von dem ersten baren Gelde, das ihnen von den Juden eingeht, an die 40000 fl zu bezahlen anfangen. — Die Summen, welche die Juden innerhalb Jahresfrist ausgeliehen haben, erhalten sie ohne Zinsen zurückbezahlt, bei älteren Schulden dagegen werden Hauptgut und ausstehende Zinsen zusammengerechnet, und nach Abzug eines Viertels der sich ergebenden Summe über die andern drei Viertel als über ein neues Hauptgut sichere Pfänder ausgestellt. Zur Berichtigung dieser Angelegenheit werden jeweilen vier Männer niedergesetzt, wovon zwei der Schuldner, zwei die betreffende Stadt stellt; wenn nötig, nehmen diese noch einen gemeinen Mann; können sie sich über einen solchen nicht vereinigen, so geben Landgraf Hans zum Leuchtenberg und Berchtold Pfintzing, Bürger zu Nürnberg,

einen im Namen der Städte. Diese Vereinigung soll geschehen bis nächsten St. Bartholomäustag (24. Aug. 1385), zum Zahlen haben die Schuldner Frist bis zum 2. Febr. 1388 so, daß sie jährlich 10 Prozent Zins zahlen; die Räte der Städte können ihren Bürgern auch über die bestimmte Zeit hinaus Frist geben. Wer sich gegen diese Thäding setzt, gegen den dürfen die Städte einander beholfen sein, auch haben sie das Recht, wenn nach dem gesetzten Ziel die Schulden nicht bezahlt werden, die Pfänder anzugreifen. Ausgenommen von dieser Übereinkunft sind die von Dinkelsbühl, welche bei derjenigen bleiben, die sie früher für ihre Juden mit dem Könige getroffen.

Über diese Übereinkunft soll mit den Worten, in welchen sie getroffen worden, der König den Städten einen mit seinem Majestätsinsiegel versehenen Brief geben, überdies hat er ihnen noch zwei andere auszustellen, deren Wortlaut angegeben wird.

Im ersten entsagt er den Städten gegenüber jeglichem Zuspruch um alle das, dessen sie von den Juden bisher genossen haben oder bis zum 2. Februar 1388 von des Geldes wegen, das sie ihm versprochen haben, genießen werden und verordnet, daß Juden, welche aus den Städten entweichen, ehe diese das versprochene Geld ganz entrichtet haben, von den Fürsten oder andern Städten, zu welchen sie geflüchtet, sollen ausgeliefert werden.

Im zweiten erteilt er den Städten die Freiheit, fürbaß mehr Juden in ihre Städte aufzunehmen, also, daß sie von dem, was sie vom 2. Februar 1388 an von denselben genießen, ihm und dem Reiche das Halbe geben, doch unschädlich den Städten, welche vormals Freiheiten der Juden halben empfangen haben, und den Juden, die vom Reiche versetzt sind. Solche Städte treten dann nach Ablauf ihrer älteren Freiheiten in den Genuß der in diesem Briefe enthaltenen, wenn sie es nicht vorziehen, dieselben schon früher anzunehmen.

Außerdem soll der König noch den Städten Briefe unter seinem Majestätssiegel geben über die Münze in der Weise, wie sie mit Landgraf Hansen vormals übereingekommen sind. Alle diese Briefe werden ihnen in Monatsfrist nach Ulm geschickt, wofür sie 4 fl an die Kanzlei entrichten.

Vertrag im Basler Arch.

Falls die Städte einen gemeinen Mann nötig haben, wird für die Stadt Basel, den Städten unter der Alb, am See und im Allgäu Henggin Huntpis, Bürger zu Ravensburg, bezeichnet.

Vischer erläutert diesen Gegenstand über das Abkommen wegen der Juden im 3. Bd. der „Forschungen zur deutschen Geschichte" wie folgt: Der Sinn dieses Abkommens läßt sich in folgende 3 Sätze zusammenfassen: 1) Die Städte zahlen dem Könige bis zum 2. Febr. 1388 die Summe von 40000 fl; 2) die sämtlichen Judenschulden werden herabgesetzt und das, was übrig bleibt, den betreffenden Städten für ihre Juden durch feste Pfänder versichert; 3) es steht den Städten vollkommen frei, bis zum Jahre 1388 von ihren Juden zu erpressen, was sie für gut finden, ohne daß sie dem Könige eine andere Entschädigung als jene 40000 fl

zu geben haben; von jenem Zeitpunkte an müssen sie ihm aber die Hälfte dessen, was sie von den Juden beziehen, entrichten. — Es war durch den 2. Satz nicht festgestellt, daß die Judenschulden nun alle von selbst in die Hände der Städte übergehen sollten, aber durch den 3. erhielten die Städte die Befugnis, sich so viel von denselben und überhaupt von dem Vermögen der Juden anzueignen, als sie wollten. Daher fand auch gleich darauf in allen Städten ein Angriff auf die Juden statt.

Im Jahr 1390 half Wenzel den Judenschuldnern im ganzen Reiche aus der Not, denn er erklärte alle Schulden an die Juden, Kapital und Zins, für aufgehoben und verlangte dafür nur 15 Prozent für sich!

2. Juli 1385 verkündet König Wenzel den Städten Augsburg, Ulm, Ravensburg u. s. f. die der Juden halben getroffene Übereinkunft.
Stuttg. Staats-Arch.

9. Juli befiehlt Wenzel den schwäb. Reichsstädten, daß sie von den 40 000 fl, welche sie ihm von der Juden wegen zu entrichten haben, 4000 fl dem Lutz von Landau oder anstatt desselben dem Burkhard von Freiberg geben sollen; desgleichen 3000 fl dem Landgrafen von Leuchtenberg, des Königs Rat, ferner demselben 1500 Schock großer Prager Münze, endlich dem jungen Landgrafen von Leuchtenberg 1100 Schock. — Reg. boica.

16. Juli erteilt Wenzel den Städten Konstanz, Ravensburg u. s. f. den in der Übereinkunft vom 12. Juni erwähnten Brief, seinen Verzicht auf alle Ansprachen der Juden wegen u. s. f., enthaltend. Stuttg. St.-Arch.

17. August 1385 meldet Wenzel den Fürsten und Reichsstädten, daß er die Landvogtei Ober- und Niederschwaben, welche dem Herzog Leopold verschrieben gewesen, wieder ans Reich gezogen habe. Stuttg. St.-Arch.

15. Oktober 1385 weist Wenzel die Städte Augsburg, Ulm, Ravensburg u. s. w. an, dem edlen Gerlach von Hohenloh von den 40 000 der Juden wegen versprochenen 4300 fl einzuhändigen, worauf er ihnen Quittung ausstellen werde. Stuttg. Staats-Arch.

22. Februar 1386. Schultheiß, Räte und Bürger der Stadt Luzern, Ammann, Räte und Bürger der Stadt Zug und das Amt Zug, Bürgermeister, Räte und Bürger der Stadt Zürich, die Landammänner und die Landleute der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden bekennen, daß durch ihre besonders guten Freunde, die Herren von Straßburg, Basel, Regensburg, Augsburg, Konstanz, Ulm, Rotweil, Nördlingen, Ravensburg, Überlingen und Memmingen zwischen ihnen und dem im Krieg mit ihnen befindlichen Herzog Leopold von Österreich ein Stillstand errichtet worden sei bis auf den Sonntag zu ausgehender Pfingstwoche. Es siegeln unter anderen Wilhelm Meijenberg von Ravensburg.
Schweiz. Geschichtsforscher X, 233.

Baden, 15. Mai 1386. Hans Truchseß zu Waldburg, Herzog Leopolds Landvogt im Aargau, Thurgau und auf dem Schwarzwald u. a. sind in einer freundlichen Thäding übereingekommen, in welcher verschiedene Beschwerden der Städte Basel, Ulm, Ravensburg u. s. f. teils erledigt,

teils zur gänzlichen Erledigung durch besondere Schiedsgerichte vorbereitet werden. Stuttg. St.=Arch.

14. Jan. 1387. Die zu Konstanz versammelten Städte, welche den Bund miteinander halten in Schwaben, stehen den Städten Ulm und Eßlingen, die ihrer Aufforderung gemäß für die Stadt Giengen, welche in Speier ein jährlich mit 210 fl verzinsliches Anlehen von 3020 fl aufgenommen hat, für allen Schaden gut, der aus dieser Bürgschaft entstehen möchte, also, daß die einzelnen Städte nach ihrer gewöhnlichen Steuer beitragen. Es siegeln die Städte Augsburg, Reutlingen, Ravensburg. Stuttg. St.=Arch.

25. Juli 1387 verbündet sich Erzbischof Pilgrim von Salzburg mit den schwäb. Städten gegen alle und jede Angreifer und Beschädiger, nachher aber (in einer besonderen Urkunde) ausschließlich gegen die Herzoge von Bayern, deren Freunde, Diener und Helfer. Gmeiner, Regensb. Chron.

2. Nov. verbündet sich Graf Johann von Wertheim mit den freien und Reichs=Städten. Stuttg. St.=Arch.

Ulm, Dezember 1387. Die Städte des schwäb. Bundes erlassen eine Kriegsordnung für den bevorstehenden Feldzug. Zellweger, Gesch. d. Appenz.

An demselben nahm auch Ravensburg Anteil, erfuhr aber auch, als die Herzoge von Bayern den Städten Gleiches vergalten, von denselben eine Belagerung, die jedoch fruchtlos und ohne großen Schaden für die Stadt abgelaufen sein soll. Nach der handschriftl. Chronik der Stadtbibliothek soll bei diesem Anlaß Johann Truchseß von Waldburg in Gefangenschaft geraten, infolge des zwischen Herzog Stephan von Bayern, Johann, Bischof von Regensburg und Eberhard, Grafen von Württemberg, dann den verbündeten Städten Konstanz, Überlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn, zu Weingarten geschlossenen Friedensvergleichs aber wieder freigegeben worden sein.

Anmerkung. In der Schrift: „Geschichte des schwäb. Städtebundes von Dr. W. Vischer“ wird nirgends erwähnt, daß das Kriegsvolk der bayerischen Herzoge vor Ravensburg gekommen sei.

Ulm, 17. Jan. 1388. Die gemeinen Städte, die den Bund mit einander halten in Schwaben, Franken und Bayern, widersagen den Herzogen Stephan und Friedrich, Gebrüdern, weil Herzog Friedrich den Erzbischof Pilgrim von Salzburg, der Städte Verbündeten, auf einem gütlichen Tage, auf welchen ihn Herzog Stephan vertröstet hatte, gefangen genommen, weil sie ferner denen von Nürnberg neun Wägen mit Spezerei genommen und zwei Bürger gefangen, trotzdem daß sie einen besonderen Sicherheitsbrief ausgestellt hatten, denen von Regensburg ihren Wein genommen und sie nicht auf Recht sicher sagen wollen, denen von Gmünd vier schwere Geschirre genommen, denen von Memmingen zwei Bürger gefangen und des Ihren beraubt, weil ferner Herzog Stephan denen von Augsburg auf Recht nicht sicher sagen wollen, und sie das alles in der freundlichen Vereinigung, die kürzlich zu Mergentheim verlängert worden, wobei Herzog Friedrich selber Thädiger gewesen, gethan, ohne daß sie ihnen je entsagt hätten. Lehmann, Chron. v. Speier.

Wir haben bereits angedeutet, daß die Städte um den See in dem schwäbischen Städtebund eine gewisse Selbständigkeit behaupteten.

Als im Jahr 1377 auf Antrieb Ulms zum Schutze gegen Verpfändungs- und Beschatzungsversuche der große Bund geschlossen wurde, traten ihm die Städte Konstanz, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Wangen und Buchhorn bei, fuhren aber fort, ihren besondern Bund um den See zu halten und verlängerten ihn sogar über die festgesetzte Zeit hinaus. Im Jahr 1387 finden wir die oberrheinischen Städte Basel und Mühlhausen mit den Bodenseestädten zu einer Partei vereinigt. In jedem Fall scheinen die Städte, welche den Bund um den See gegründet, immer als der eigentliche Kern desselben besonders fest zusammengehalten zu haben. Bei der Auflösung des Bundes im Jahr 1389 wollen sie sich nicht von einander trennen lassen; alle Friedensverhandlungen mit den Gegnern verschmähend, wissen sie das Fortbestehen des Bundes um den See gegen die Angriffe derselben siegreich zu behaupten. (Vischer, Gesch. des schwäb. Städtebundes.)

Die meisten Zusammenkünfte der verbündeten schwäbischen Städte fanden in Ulm statt, wodurch diese Stadt in eine gewisse vorörtliche Stellung kam; „das demokratische Ulm blieb überhaupt die Seele des Bundes". Zur Beratung kamen innere Angelegenheiten des Bundes und seine Stellung nach außen. Was das Kriegswesen desselben betrifft, so folgen wir auch hierin der schon erwähnten Schrift von Vischer. Wenn eine Stadt angegriffen wurde, so mahnte sie ihre Nachbarn und diese hatten dann Unterstützung zu leisten. Oft auch fuhren die Städte ungemahnt zu, wenn solche, die ihre Verbündeten beschäftigt hatten, in ihren Bereich kamen. Bedurfte es in solchen Fällen besonderer Zurüstungen, so trugen sämtliche Städte des Bundes die Kosten; bei den einzelnen Beiträgen wurde die Reichssteuer zugrunde gelegt. Auf 100 Pfund Reichssteuer kamen 3 Spieße. Den Kern der städtischen Truppen bildete die Reiterei. Um diese zu beschaffen, schlossen die Städte Verträge mit benachbarten Edelleuten, wodurch diese sich verpflichteten, gegen eine Summe Geldes eine bestimmte Zeit den Städten mit einer Anzahl von Spießen zu dienen. Der Ausdruck Spieß, Gleve oder Glene, in dieser Weise gebraucht, bedeutet in der damaligen Zeit gewöhnlich einen Schwerbewaffneten zu Pferde mit 2 gleichfalls berittenen Begleitern, einem Edelknechte und einem Jungen. Auch reichere Bürger waren verpflichtet, Dienste zu Pferde zu leisten. Neben diesen Schwerbewaffneten treffen wir auch berittene Schützen; das Fußvolk bestand aus Söldnern und aus Bürgern, denen oft Armbrustschützen beigegeben wurden. Als gemeinsames Feldzeichen wurde bei den Unternehmungen des Bundes das Reichsbanner vorangetragen. Bisweilen führten neben demselben die Städte noch ihre besonderen Banner. Der Befehl über die Truppen und Truppenteile wurde bald kriegskundigen Bürgern, bald Adeligen übertragen. In der Schlacht bei Döffingen (1388) treffen wir als gemeiner Städte Hauptmann den Bürgermeister Konrad Besserer von Ulm. (Siehe dessen Grabschrift im Ulmer Münster.)

Den anschaulichsten Begriff von den Kriegseinrichtungen des Bundes verschaffen uns die Bestimmungen, welche für den Krieg gegen Bayern im

Jahr 1387 (siehe obiges Regest vom Dezember 1387) getroffen wurden. Da ward verordnet, daß jede Stadt für den vorzunehmenden Zug noch einmal so viel berittene Spieße haben solle als vorher und je zu 2 Spießen einen guten berittenen Schützen, der weder mit Kleidersäcken noch mit anderem Gepäck überladen sei, ferner zu jedem Spieße zwei „gerad gehende" Knechte; von diesen sollten zwei Drittel mit Spießen und mit Zschoppen (Wämmsern), ein Drittel mit Armbrüsten, Schwertern und Zschoppen versehen sein. Für je 2 Schützen, sie seien zu Roß oder zu Fuß, führt jede Stadt 100 Pfeile mit sich. Die 3 Städte Regensburg, Augsburg, Nürnberg, als die dem Kriegsschauplatz am nächsten, bestellen jede auf Kosten der gemeinen Städte 30000 Pfeile, desgleichen Schilde, Leitern, Büchsen und Pulver. Die Stadt, von welcher der Zug ausgeht, schickt diesen Kriegsbedarf sofort mit, die beiden andern senden den ihren erst dann ab, wenn die Städte sie darum ersuchen, alles auf gemeine Kosten. Die genannten Städte haben auch für Kost zu sorgen, die der Mannschaft mitgeführt und um redlich Geld gegeben wird. Desgleichen sollen auch alle andern Städte, die in der Nähe gelegen sind, den Truppen Kost und Kriegsgeräte zuführen, wenn sie darum gebeten werden. Zum obersten Hauptmann des Zuges wird Graf Heinrich von Montfort bestimmt; die Festsetzung des Lohnes, den er erhält, wird dem Ermessen der Städte des Bundes um den See anheimgestellt; will er die Stelle nicht annehmen, so besenden die Ulmer 2 oder 3 der nächsten Städte zu sich und bestellen mit diesen zusammen Herrn Lutz von Landau zu einem obersten Hauptmann; Hauptleute der einzelnen Viertel sind Hug Sinerlin von Konstanz, Hartmann Ehinger, Bürgermeister zu Ulm, Heinrich Kantzler der Junge von Rotweil und Heinrich Toppler von Rotenburg. Jeder dieser 4 Hauptleute soll 5 Pferde haben, dazu ordnen die Städte, welchen die Hauptleute angehören, ihnen von den Schützen, die sie zu stellen verpflichtet sind, 3 bei; die Hauptleute selbst zählen aber nicht mit an der Anzahl ihrer Spieße. Jeder Hauptmann erhält täglich als Sold 3 fl; im voraus bekommt er als „Rauschgeld" 40 fl; dauert der Zug nicht so lange, daß sich sein Sold ebenfalls auf 40 fl belaufen würde, so behält er das ganze Rauschgeld nebst seinem Solde; im entgegengesetzten Falle werden ihm 20 der vorausgezahlten Gulden am Solde abgerechnet, und es bleiben ihm somit als eigentliches Rauschgeld nur noch 20 fl. Graf Heinrich oder Herr Lutz von Landau soll nichts unternehmen ohne die Hauptleute und die Ratsglieder, deren jede Stadt eines mitschickt, zu befragen. Die Spieße und Diener der Städte haben zu schwören. Die Hauptleute und Räte der Städte, die mitziehen, haben volle Gewalt, sobald man in Augsburg, das als Sammelplatz bestimmt ist, zusammengekommen, einen Marschalk und Bannerträger zu ernennen und fürbaß ihre Ordnung für den Krieg zu entwerfen, so jedoch, daß die vorgenannten Artikel gebessert, nicht „gekränkt" werden. Die 4 Hauptleute führen ein jeder 2 oder 3 Pfeifer auf gemeiner Städte Kosten. Die Hauptleute und das Volk des Zuges führen des Reichs Banner und Rennfähnlein, und kein anderes. Das Volk der Städte, das auszieht, soll bezeichnet werden mit schwarzen Kreuzen in weißen Feldern, und soll auch an den

Spießen schwarze Kreuze in weißen Fähnlein führen. — Um die Kriegszucht muß es jedoch nicht sehr stramm bestellt gewesen sein, denn in einer andern Bestimmung heißt es, „daß niemand mehr von dem Banner fliehe, und wer der Stücke eines überführe, dessen Leib und Gut sei der Stadt verfallen und weder er noch sein Weib noch sein Kind soll in die Stadt noch in irgend eine Stadt ewiglich kommen. Es sollen auch die Ehrbaren mit ihr selbst Leib wachen, und sollen nicht Knechte an ihrer Stadt aufsetzen, und wen man schickt zu brennen, die sollen auch brennen, und soll das niemand widerreden, weder Ehrbarer noch Schütz." — Welche Verbindungen die Städte nach außen eingingen, ist aus den oben angeführten Regesten ersichtlich.

Die Verwirrung, welche durch den Krieg der Städte mit den Herzogen von Bayern im Reich entstanden war, benützte der alte Städtefeind, Graf Eberhard von Württemberg, denn er gedachte, jetzt, unter günstigeren Umständen, die Demütigungen zu rächen, die er im letzten Krieg erlitten hatte. Eßlingen und Reutlingen, hart von ihm bedrängt, riefen die Hilfe der Bundesstädte an. Diese berieten sich in Ulm. Schon in den ersten Tagen des August rückten die städtischen Scharen unter Verwüstung des württembergischen Gebiets nach Eßlingen. Von dort zogen sie nach Döffingen, in dessen befestigten Kirchhof die Bauern der Umgegend ihre Habe geflüchtet hatten, und verstärkt durch den Zuzug aus dem benachbarten Weil, bestürmten sie denselben mit Macht. Graf Eberhard rüstete sich eilig zum Entsatze und rief Herzog Ruprecht den Ältern und den jungen Markgrafen Rudolf von Baden, welche gegen Heilbronn gerückt waren, zu Hilfe. Diese stießen sofort zu den Württembergern, mit denen sich auch noch der Burggraf von Nürnberg, der Bischof von Würzburg, der Graf von Katzenelnbogen, die Grafen von Öttingen und von Helfenstein nebst anderen Herren und Rittern vereinigten. Es war am Morgen des 24. Aug. 1388, an einem Sonntage, als die beiden Heere sich näherten. Die Städter zählten 800 Spieße und gegen 2000 Fußgänger — wie viel Mann Ravensburg stellte, konnte nicht ermittelt werden —, während auf Seite der Herren sich 600 Spieße und etwa 2000 württembergische Bauern befanden. Mit hitzigem Ungestüm begannen letztere den Angriff, und Graf Ulrich, Sohn des Greiners, brennend vor Begierde, die Schmach von Reutlingen auszuwetzen, focht an der Spitze. Er ward erschlagen, mit ihm ein Graf von Löwenstein, einer von Werdenberg und gegen 60 Ritter und Edelknechte. Die Reihen des fürstlichen Heeres fingen an zu weichen. Doch der alte Eberhard verlor seine Geistesgegenwart nicht; „schlagt drein, die Feinde fliehen!" rief er. Da begannen der Städte Scharen zu weichen und als in demselben Augenblick 100 neue Spieße, welche der Vogt in Herrenberg und die Herren von Bitsch herbeiführten, ins Treffen kamen, war der Schlag zu Gunsten des Grafen entschieden. Die Feinde flohen; 500 Tote bedeckten die Walstatt, 400 waren gefangen. Unter den Toten befand sich auch der Ulmer Konrad Besserer. Von den 52 Spießen, welche die Stadt Konstanz ausgesandt hatte, kehrten nur 9 zurück.

Die Schlacht bei Döffingen bildet einen entscheidenden Wendepunkt in

der Geschichte des Kriegs; die einzelnen Städte machen noch große Anstrengungen und erringen manchen Erfolg, aber die gemeinsamen Unternehmungen hören auf. Am 9. März 1389 kamen die Boten der südlicheren Städte Konstanz, Rotweil, Ravensburg, Überlingen, Lindau, Basel in Zürich zusammen, und es gelang ihnen, nachdem sie sich 3 Wochen lang mit Eifer der Sache angenommen hatten, am 1. April einen siebenjährigen Frieden zustande zu bringen. Tschudi I 555.

Eger, 2. Mai 1389. König Wenzel gebietet den Reichsstädten in Ober- und Niederschwaben u. s. f., daß sie alle Bände, die sie zusammen gehabt, namentlich den gemeinen Bund, als wider Gott, den König, das heilige Reich und das Recht streitend, abthun und dem Landfrieden beitreten sollen, den er gemacht, widrigenfalls er sie ihrer Rechte und Freiheiten entweren und als meineidige, ungetreue und ungerechte Leute behandeln werde. Lünig, Reichs-Arch.

Eger, 5. Mai 1389. König Wenzel richtet einen allgemeinen Landfrieden für 6 Jahre auf am Rhein, in Schwaben, in Bayern, in Franken, in Hessen, Thüringen und Meißen.

Jo. Phil. Datt. Lehmann, Chronik von Speier.

27. Sept. 1390. Der Landfriede verurteilt zu Augsburg die Ravensburger, welche seiner Ladung nicht Folge geleistet, dem Rüdiger von Ebersperg auf seine Klage hin Schadenersatz wegen Raubes zu erstatten.

Stuttg. St.-Arch.

1390 verbündet sich Abt Kuno von St. Gallen mit den Städten Lindau, Konstanz, Überlingen, Ravensburg und St. Gallen.

24. Nov. 1391. Bürgermeister und Rat zu Ulm bekennen, die Summe erhalten zu haben, welche ihnen die Stadt Regensburg hinsichtlich der zu Ravensburg von wegen des Städtebundes geschehenen Rechnung schuldig war. Reg. Boica X 299.

22. Mai 1392. Die Städte Mainz, Worms und Speier bescheinigen im Namen der sämtlichen Städte im Elsaß und in der Wetterau, die den Bund mit einander hielten auf dem Rheine, den Städten in Schwaben, Franken und Bayern, welche den Bund in Schwaben mit einander hielten, den Empfang von 6000 fl, welche die Städte dem Erzbischof Adolf sel. von Mainz zu geben versprachen. Ulmer Arch.

Im Jahre 1392 starb Eberhard der Greiner von Württemberg, sein Nachfolger war Eberhard der Milde, der Sohn des in der Döffinger Schlacht gefallenen Ulrichs. Unerachtet des Landfriedens, welcher zu Eger abgeschlossen worden war, blieben die Städte um den See unter sich verbündet; dies war vielleicht die Ursache, daß Eberhard der Milde und mit ihm Markgraf Bernhard von Baden gegen sie zu Felde zog. Über den Anteil, welchen Ravensburg an dieser Fehde nahm, wissen wir nur so viel, daß die Stadt von Eberhard belagert und während des ganzen Zwistes sich gegenseitig viel Schaden zugefügt worden ist.

1395 kam mit den Seestädten und Eberhard eine Versöhnung zustande, und Leopold von Österreich brachte auch zwischen ihnen und Bernhard von Baden eine sogenannte Richtung zuwege, welche folgendermaßen lautet:

„Wir Leupold von Gottes Gnaden, Herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Krain, Graf zu Tirol &c. bekennen und thun kund, von der Zuspruch, Zwaiung, Stöß und Mißhellung wegen, so die wohlgebornen, unser lieben Oheim, Bernhard Markgraf zu Baden, und Eberhard, Graf zu Württemberg einesteils, und die ehrbaren weisen, die nachgeschriebenen sieben Städt, die den Bund um den See miteinander halten, mit Namen: Konstanz, Überlingen, Rauenspurg, St. Gallen, Lindau, Wangen und Buchhorn auf der andern Seite, bis auf diesen heutigen Tag, als der Brief geben ist, mit einander je gehabt, oder zusammen zusprechen gehabt hand, wie die genannt gewesen sind ungefährlich, der sie zu beiden Seiten williglich auf uns bekommen und gegangen sind; daß wir sie darum zu beiden Seiten in solcher Maß entscheiden und ausgesprochen haben: Des ersten, daß wir sie zu beiden Seiten für sich, für alle ihre Helfer, Diener und die Ihren, und für alle die, die zu beiden Seiten dazu verdacht sind, ungefährlichen, nun fürohin mehr, von aller der Zuspruch, Zweiung, Stöß und Mißhellung wegen, so sie bis auf heutigen Tag zusammen gehabt hand, als vorgeschrieben steht, gänzlich verricht und versöhnet haben, und auch zu beiden Seiten gute Freunde sein sollen ungefährlich, und daß auch alle Totschläg, Brand, Nahm (Raub) und Schatzung, die sie zu beider Seiten einander gethan und zugefügt hand, von der ehegenannten Zuspruch, Zwaiung, Stöße und Mißhellung wegen, darum sie zu Krieg und zu Feindschaft gekommen waren, auch gänzlich tot und ab sein sollen; also, daß jedweder Teil seine Diener, Helfer, noch die Ihren ungefährlich, oder was dazu verdacht ist, als vorgeschrieben steht, dem andern Teil seinen Dienern, Helfern, noch den Ihren, ungefährlich, nun fürohin mehr darum nicht zusprechen, anlangen noch bekümmern soll, weder heimlich noch öffentlich, noch in kein Weise, ohne alle Arglist und ohne alle Gefährde. Mit Urkund dies Briefs, geben zu Freiburg im Breisgau, an Freitag nach St. Peters und St. Pauls Tag, nach Christus Geburt 1300 Jahr, darnach in dem 95. Jahr."

Von nun an gestaltete sich auf längere Zeit zwischen dem württembergischen Hause und den Städten ein freundschaftlicheres Verhältnis; 1407 ist sogar von einem Bündnis die Rede, das zwischen mehreren Dynasten und den Städten bestand; daher kam es, daß letztere auch in die Fehden verwickelt wurden, welche sich zwischen Württemberg und den gräflichen Häusern Geroldseck und Zollern entsponnen.

Der Streit begann wegen einer Schuld, die Wolf von Bubenhofen, ein württembergischer Vasall, an den Grafen von Geroldseck zu fordern hatte. Württemberg nahm sich Bubenhofens an und schickte dem Geroldseck einen Fehdbrief, mit dem sich nun Friedrich von Zollern verband. Diese beiden waren aber auch noch gegen zwei andere Edelleute, Burkard von Reischach und Volkard von Ow verschuldet und Württemberg und Baden nebst einigen Städten waren am Hofgerichte zu Rotweil aufgefordert, die Exekution zu vollziehen. Der Streit erreichte einen solchen Grad der Erbitterung, daß zuletzt von Württemberg und den mit ihm verbündeten Städten, worunter auch Ravensburg war, die Stammburg Zollern 1422 zerstört wurde.

1437 und 1440 fanden die Städte sich abermals veranlaßt ein Bündnis zu schließen „zu schütz und schirm gemain ihrer wittwen, waisen, gottshäuser, bilgrimme, kaufleute, landfahrer und kauffmannschafft", und im Jahr 1441 verbanden sich 22 Städte, worunter auch Ravensburg, „um die Straßen von Wegelagerern und Raubgesindel zu säubern."

Nun folgte auf kurze Zeit Ruhe. Die Städte kamen zu großem Wohlstand; viele Adelige suchten Schutz und Schirm in ihren Mauern und ließen sich als Bürger aufnehmen. Da brach unvermutet 1448 die Fehde aus zwischen dem Markgrafen von Brandenburg und der Stadt Nürnberg. Mit Brandenburg verband sich der Markgraf von Baden und Ulrich der Vielgeliebte von Württemberg. Letzterer hatte zugleich Spänne mit der Stadt Eßlingen, und mit dieser waren wieder vereinigt Ulm, Augsburg, Nördlingen, Kempten, Memmingen, Kaufbeuren, Ravensburg, Wangen, Isny, Schaffhausen, Reutlingen, Rotweil, Weil d. Stadt und Gmünd.

1449 war Kriegsrat in Ulm und von hier aus wurde der Krieg gegen Württemberg beschlossen. Ulrich war bereits bei Geislingen in das ulmische Gebiet eingedrungen. Die Städter zogen über die Alb gegen Reutlingen. Am 2. November kam es bei Nellingen und Ruith zum Treffen, worin die Städter unterlagen. Ulrich und seine Verbündeten nützten den Sieg aus, wobei namentlich Eßlingen, Reutlingen und Heilbronn mitgenommen wurden.

Mehrere Fürsten machten endlich Vermittlungsversuche, bis zuletzt im Jahr 1450 zu Bamberg eine Aussöhnung zustande kam. Nach diesem letzten großen Städtekrieg trat zwar nichts weniger als Ruhe in Schwaben ein, aber mit Württemberg kam Ravensburg bis zu den Zeiten Ulrichs des Verbannten nicht mehr in feindliche Berührung. Als Mitglied des schwäbischen Bundes stellte sie 200 Mann zu dem Bundesheer, das 1519 den Herzog aus seinem Lande vertrieb. Wie derselbe den Warentransporten der städtischen Kaufleute von Bern aus hart zusetzte, erhellt aus dem Schreiben der Stadt Augsburg an Bürgermeister und Rat zu Ravensburg, welches unter dem Jahr 1519 mitgeteilt ist. Daß sich später zwischen Ravensburg und dem Herzog die Verhältnisse freundlicher gestalteten, beweist das Schreiben Ulrichs an die Stadt, worin es heißt: „Wir danken Euer Schreiben und Warnung der Mordbrenner halb, und sonderlich was Jakob Böck von Kiebingen in seiner Urgicht bei Euch bekannt, inhaltlich verstanden, sagen Euch deß alles gnädigen und hohen Dank mit dem gnädigen Erbieten, wo wir dergleichen erfahren würden, das Euch oder den Euren zu Schaden oder Verderben gereichen möchte, daß wir gnädigen Befehl thun wollten, Euch davor zu warnen und vor Gefährlichkeit zu verhüten. Das wollten wir Euch gnädiger Meinung zu Antwort nit verhalten. Nürtingen, 23. Juli 1545."

Mit Ulrichs Sohn, dem Herzog Christof, stand Ravensburg auf ganz gutem Fuße. (Siehe 1559 und 1563.)

Zur Zeit der Städtebündnisse und der Fehden zwischen Städten und Adel geschah es, daß auch das sonst so freundnachbarliche Ver-

hältnis*) zwischen Ravensburg und Waldburg gestört wurde. Ein Beweis hievon ist der im städtischen Archiv (Fasc. 2028) aufbewahrte Original-Fehdebrief eines Truchsessen Johann von Waldburg vom Jahr 1389 (siehe d. J.), worin derselbe der Stadt Ravensburg seine Feindschaft deshalb ankündigt, weil sie ihm sein väterlich Erbe, Leute und Güter widerrechtlich genommen u. s. w. Es ist zu bedauern, daß nicht auch der Versöhnungsbrief vorhanden ist. Einiges Licht kommt in die Sache durch den Bericht Pappenheims (Chronik der Truchsessen), welcher sagt, daß Truchseß Johann mit den Städten Konstanz, Überlingen, Lindau, Ravensburg, St. Gallen, Wangen und Buchhorn in Krieg verwickelt gewesen, aber zwischen beiden Teilen laut Briefen von 1390 und 1403 wieder eine Versöhnung zustande gekommen sei.

Daß die Truchsessen von Waldburg in Rechtsstreitigkeiten auch Ravensburger Bürger zu Schiedsrichtern wählten, davon enthält die Geschichte auch ein Beispiel. In den „Spännen und Irrungen“ zwischen dem Truchsessen Leonhard von Waldburg und dem Gotteshause Roth, 1421, wurden die Patrizier Jos Hundbiß und Hans Schindelin von Ravensburg zu Schiedsrichtern gewählt. (Vergl. auch die Bestallung Jakobs von Waldburg, Jahr 1438).

Unter den vielen Fehden, in welchen die Seestädte mit der Ritterschaft verwickelt waren, ist auch die mit Konrad von Freiberg und dessen Sohn Jörg zu erwähnen. (Siehe dessen Versöhnungsbrief im Jahr 1407.)

Von den Adeligen, welche am See und auf dem See eine Art Freibeuter- und Korsarenleben führten, sind zu nennen Graf Heinrich von Lupfen, Hans von Rechberg, Heinrich von Ysenburg, die von Landenberg, von Schinen u. s. w Gegen diese Raubritter unternahmen die Städte einen Zug ins Hegäu. Unter den Hauptleuten Walter Ehinger von Ulm, Hans Vöhlin von Memmingen, Jakob Schellang von Ravensburg, Hans Betz von Überlingen und Berthold Haag von Rottweil zog das vereinigte Städteheer 1441 von Überlingen aus und zerstörte die Schlösser Schrotzburg mit dem Dorfe Schönau, dann Hilzingen, Randeck und Wasserburg. Im folgenden Jahr wurde ein zweiter Zug unternommen und bis Thengen ringsum alles verheert. In beiden Feldzügen machten die Städter große Beute. Wo sie eines Raubritters habhaft werden konnten, wurde ihm nach Urteil und Recht ohne viele Umstände der Kopf abgeschlagen. Am meisten zu schaffen machte den Städten um den See H a n s v o n R e c h b e r g und seine Raubgenossen Heinrich von Geroldseck und Heinrich von Ysenburg, die sich im Jahre 1452 wiederholt auf dem Bodensee herumtrieben und hinweg nahmen, was sie erhaschen konnten. So waren die Städte genötigt, wieder zu den Waffen zu greifen. Ravensburg allein stellte zum Bundesheer 527 zu Roß und Fuß. Nachdem die rechbergischen Schlösser Ramstein bei Rottweil und Ruckberg bei Lindau zerstört waren, suchten sich Rechberg und

---

*) Schon im Jahr 1123 soll eine Gräfin Ella von Ravensburg an Gebhard von Tann, Truchseß von Waldburg vermählt worden sein. Pfister, Geschichte von Schwaben II 240.

Ysenburg dadurch zu rächen, daß sie die der Stadt Ravensburg zugehörigen Dörfer Ober- und Untertheuringen, Hefigkofen und Bitzenhofen verbrannten und ringsum alles verwüsteten.

Trotzdem die Ritter den Städtern vieles verwüstet hatten, führten sie beim kaiserlichen Hofgerichte dennoch Klage auf Entschädigung, und merkwürdigerweise wurden die Städter 1453 zu einem Schadenersatze von 8393 fl verurteilt, der aber infolge einer Appellation an den Kaiser auf 4000 fl festgesetzt wurde, welche Summe sie an den Rechberger zu bezahlen hatten. Von einem Ersatz des Schadens aber, den die Städte von den Rittern für Brand, Raub und Verheerung erlitten, ist nirgends die Rede. Doch suchten sich in vielen Fällen die Städte dadurch zu entschädigen, daß sie sich mit den Anhängern und Helfern der Ritter besonders und einzeln auseinandersetzten. So wurde es z. B. Ravensburg übertragen, in eigenem und im Namen der übrigen Städte mit Jörg Östreich von Empfz eine Versöhnung einzuleiten, der des Rechberg und Ysenburg Helfer war. Der von demselben ausgestellte Versöhnungsbrief findet sich unter dem Jahr 1454.

Wir teilen die Rechberg'sche Fehde ausführlicher mit nach Heft V des Vereins für Geschichte des Bodensees pag. 166 f. f. Am Bodensee spielte unter den Städtefeinden Hans von Rechberg mit seinen Genossen, dem Grafen Heinrich von Lupfen, den Münchs von Basel, den Landenbergern und Wernher von Schienen die größte Rolle. Von ihren Burgen Stroßburg, Randegg, Hewen, Oberstad aus überfielen sie auf allen Straßen, ja auf dem See selbst die Güter des Bundes am See, daher beschloß der Bund im Herbste 1441 dem Unwesen ein Ende zu machen und sammelte ein aus 6000 Fußknechten, 1000 Reitern und einer über 4000 Fahrzeuge zählenden Wagenburg bestehendes Heer zu Überlingen. Am Allerheiligenabend begannen die Operationen. Der erste Angriff galt dem Städtchen Zell, das am 1. November genommen wurde. Vor Stroßburg, einer Veste des Wernher von Schienen, hatte das Städtevolk mehr Arbeit, doch erschütterte sein Geschütz bald die Mauern und am folgenden Samstag nach Mitternacht verließ die über 100 Mann zählende Besatzung, in deren Reihen außer dem Burgherrn auch Hans von Breiten-Landenberg, Walter von Königsegg, Hans der Fürst, Angehörige der Familien Greiffenstein und zwei Edelknechte aus dem Elsaß sich befanden, nachdem sie den Weinfässern den Boden eingeschlagen hatten, die von ihnen angezündete Burg, Geschütze, Proviant und Munition fielen in die Hände der Belagerer, die in den nächsten drei Tagen die Mauern zerstörten und die Veste dem Boden gleich machten. Ein festes Haus zu Wangen am Untersee, die Burg Randegg des Hans von Rechberg, der Stammsitz Schienen wurden bezwungen und zerstört, der feste Turm zu Hilzlingen mußte 300 fl Brandschatzung erlegen. Weniger Glück hatten die Angreifer vor Tengen, dafür eroberten und zerbrachen sie die Veste Wasserburg, die Veit von Asch in Besitz hatte, und nahmen darin 6 Knechte gefangen. Reiche Beute an Vieh und Hausrat machte das Heer in den offenen Dörfern der Edelleute, und als die 5 Hauptleute, unter denen Walter Ehinger der oberste war, wegen des Eintritts heftiger Kälte, die sie zwang, die Sturmleitern zu verbrennen,

an St. Othmars Abend den Zug beendeten, erhielt jeder Reisige 15 Pfennige und jeder Fußknecht ebenso viele Heller als Sturmsold.

In der Fastenzeit 1442 geschah ein zweiter Einfall in das Hegau. Blumenfeld, eine Besitzung des von Klingenberg, widerstand, dagegen wurde nun Tengen genommen und darin 400 Mann gefangen. Man nahm ihnen die Panzer ab und sie mußten versprechen, bis zur Zahlung des Lösegeldes in Überlingen Einlager zu halten. Die reiche Beute führte man diesmal nach Radolfzell und bei deren Verteilung traf auf den Mann 1 fl.

Die betroffenen Edelleute bestürmten Kaiser und Reich mit ihren Klagen über den ihnen zugefügten Schaden, doch zogen sich, da in der Zwischenzeit der Kampf der Städte mit Graf Ulrich von Württemberg (1444), dann der der Appenzeller gegen das Haus Habsburg, dem Rheinegg abgenommen und verbrannt wurde (1445) tobte, die Unterhandlungen bis zum Frühjahr 1446 hinaus, wo auf einem Tage zu Lindau bis zu Georgi 1447 ein Waffenstillstand für die verschiedenen Parteien geschlossen wurde. Ohne sich an diese Bestimmungen zu halten, nahm Hans von Rechberg am 23. Oktober 1446, unterstützt von Thomas von Falkenstein und andern Edlen, den Habsburgern durch List das Städtchen Rheinfelden weg und plünderte es aus. Zu Lindau und Nürnberg wurde deswegen, aber ohne Erfolg, getagt, und die Parteinahme der Städte für das Haus Österreich erbitterte Rechberg noch immer mehr. Besonders den Lindauern und Memmingern fügte er aus seiner auf einem Vorsprung des Pfändergebirges gelegenen Ruggburg und wohl auch der zunächst gelegenen Veste Lochen, welche beide die Ruggsteige beherrschten, großen Schaden zu. Der Städtebund beschloß, die Raubburgen zu brechen und eine gleichzeitige Memminger Chronik berichtet wie folgt über dieses Unternehmen: „1452, Montag nach Allerheiligentag spielet man durch die ganze Stadt allweg vier miteinander, und welcher am meisten wurf, der verlor, und waren da, so verloren, 300 Maun, die zogen Samstag vor Martini vor Ruggburg.*) Man führte die große Büchse, Pulver, Schirm und Stein auf 24 Wagen mit sich. Auch schickten die von Ulm 22 Wagen mit allerhand Sach, so in ein Veldt gehört. Am Montag hernach berennt man Ruggburg und macht ein Veldläger davor. Am Donnerstag vor Katharinen schickt man abermals 150 Mann und 5 Wägen mit Pulver, Büchsen und Stein. Auf Nikolai kamen die wieder heim, so ihren Monat ausgestanden hatten, und bestellet man Schweitzer ins Veldt, deren fand man genug.

Am Freitag nach Nikolai zündeten die von Ruggburg das Schloß selbst an und zogen davon. Die Hauptleut hießen unsern Büchsenmeister darein schießen, da sprach er: Weise Herren, schieß ich, so lösch ich das Feuer, ist besser man läßt es brennen, so treibt man sie heraus. Also sprachen die Hauptleut, er soll schießen; er schoß und löschte das Feuer, man sah aber niemand, der sich wehret. Da zog man hinein, fand aber niemand drinnen, denn einen Priester und eine Magd, die ließ man ihr Straß

*) Die Aushebung der Wehrmannschaft geschah nach dem Los, so, daß auf 4 Losende einer kam, der ins Feld mußte.

gehen. Man hatte 3 Veldläger vor der Ruggburg; Konrad Merkh, der Stadt Memmingen Werk- und Büchsenmeister war auch davor, und der beste Büchsenmeister, denn er beschoß das Schloß mit deren von Memmingen Büchsen. Die von Ulm waren davor mit 10 Reisigen, aber die von Memmingen, Ravensburg, Lindau, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch mit ganzer Macht. Nach solchem zog man heim und geschah niemand nichts und war das Schloß eingenommen und verbrennt."

Anno 1454 wollte Hans von Rechberg auch Buchhorn überrumpeln, aber sein Plan wurde rechtzeitig entdeckt und er mußte unter Zurücklassung dreier Gesellen wieder abziehen.

„Und dieweilen Hans von Rechberg an die Stadt Lindau insonderheit Zuspruch hatte, haben auf Sonntag Lätare 1456 die Abgesandten von Konstanz und der Bürgermeister von Überlingen sich derart verglichen, daß die von Lindau dem Hans von Rechberg für seine Ansprach 700 fl von Friedens wegen geben sollten, und damit soll aller Widerwillen und was sich während des Kriegs Einnehmung und Verwüstung von Ruggburg begeben und zugetragen, aufgehebt, tot und ab sein."

Über das Ende dieses Städtefeinds berichtet die genannte Chronik: „Am St. Martinstag (1462) ward Hans von Rechberg erschossen, es thäts ein Bauer. Er ist der größte Wüterich gewesen, als bei unserm Gedenken einer in Deutschland war, er hat allweg Krieg, er hat viel Schlösser verloren, hat unsäglich viel Menschen umbracht und Mörderei gestift mit Städt einnehmen, er hat viel armer Leut gemacht mit Brennen und Rauben, er wollt auf St. Martinstag ein Dorf haben verbrennt und hatte einen guten Zeug, aber die Bauern von Rotenbach am Schwarzwald, die sind endlich gewesen, und hat ihnen Gott geholfen, daß sie sich erwert haben. Der Bauer wär zu krönen, der Hansen von Rechberg erschossen, er lag zu Villingen und lebt nur zween Tag, da starb er."

Nach der Rechbergischen Fehde hatten die Streitigkeiten der Stadt mit den Rittern noch lange kein Ende; schon im Jahr 1458 brach der Sturm wieder los und zwar zwischen Wolfgang von Stein zum Klingenstein und Konrad Rüß einer- und den Bürgern Eitel und Jos Hundbiß andererseits. Die Ursache dieser Fehde ist nirgends ersichtlich und auch die vorliegenden handschriftlichen Nachrichten melden nichts davon; sie stimmen im allgemeinen nur darin mit der Geschichte überein, daß um diese Zeit eine Gesellschaft von Raubrittern, die Böcke genannt, die Straßen gefährdete. Da die Hundbiß, dann die Möttelin und Muntprat eine Handelsgesellschaft bildeten (siehe 1400), so wird wohl dieser Wolfgang von Klingenstein mit mehreren Spießgesellen den Warentransporten dieser Gesellschaft aufgelauert und die Kaufleute beraubt haben. Die Fehde mit diesen Raubrittern muß lange gedauert haben, denn die vorhandenen Versöhnungsbriefe, welche sich im Kgl. Staats-Archive befinden, sind erst aus den Jahren 1458 und 1460 (siehe die betr. Jahre.)

Kaum waren diese Stöße „verrichtet" und versöhnt, so erhoben sich 1462 und 63 neue Ungewitter; Friedrich von Helfenstein schickte der Stadt Ravensburg von wegen Hansen von Reischach am Freitag vor

St. Moriz 1462 (siehe dies J.) einen Fehdebrief, und diesem folgten das Jahr darauf noch 3 solcher Absag- und Verwarnungsbriefe, unterzeichnet von nicht weniger als 87 seiner Helfershelfer.

Die Ursache dieser Fehde wird dieselbe gewesen sein wie bei der Wolfgangs von Klingenstein. Durch Vermittlung des Grafen Johann von Werdenberg kam indessen schon 1463 (siehe dies Jahr) eine Vermittlung zustande.

Auf welche Weise die Städte Biberach, Überlingen, Ravensburg, Pfullendorf und Buchhorn an der Zerstörung der Raubschlösser an der fränkischen Grenze, so namentlich Neuenfels und Maienfels teil genommen haben, ist nicht näher nachzuweisen; daß sie aber daran beteiligt waren, beweist der Vergleich, welcher allerdings erst nach 46 Jahren zwischen diesen Städten und Dieterich von Weiler unter Vermittlung des Grafen Eberhard von Württemberg des Älteren zustande gebracht wurde. Als bevollmächtigter Anwalt der Städte funktionierte der Ravensburger Bürgermeister Peter Schnitzer der Ältere (siehe Jahr 1487.)

In jener Zeit entstand die Rittergesellschaft „St. Georgen Schild“, welche sich nach und nach über das jetzige Württemberg und Baden ausbreitete und sich zur Aufgabe machte, „Gerechtigkeit und Frieden zu fördern“. 1488 wurde auf Grundlage dieser Gesellschaft zu Eßlingen der schwäbische Bund errichtet, welchem von nun an Prälaten, Grafen, Freie, Ritter, Herren und 22 Städte, worunter auch Ravensburg, angehörten.

Es bleibt uns nur noch übrig, einiges über das Verhältnis zu berichten, in welchem die Stadt zu den Grafen von Montfort stand. Bürgermeister und Rat zu Ravensburg erscheinen zwischen den Grafen und ihren Grenznachbarn mehrmals als Schiedsrichter, so in den Jurisdiktions- und Markungsangelegenheiten der Grafen mit Lindau und Wangen. Daß sie mit Ravensburg auf gutem Fuße standen, beweist die Thatsache, daß schon im 14. Jahrhundert ein Konrad (siehe die Bürgerliste 1324—1436) und im 15. Jahrhundert ein Wilhelm von Montfort Bürger in Ravensburg war. Aber noch eine andere Seite ist es, das diese Herren enge mit der Stadt verband. Die Grafen Ulrich und Hugo hatten bei Stiftungen, Pflegen und Bürgern hier bedeutende Summen aufgenommen; nach den vorliegenden Verzeichnissen war es das Hospital, die Seelhaus- und Pfarrkirchenpflege, dann die Bürger Schindelin, Volland, Besserer, die von Burgau, Yelin, Henßler, Beutler, Reichlin, Ankenreute, Blarer, Gremlich von Jungingen und andere, welche den Grafen nach und nach so bedeutende Summen vorgestreckt hatten, daß sich die Schulden des Grafen Ulrich gegen die genannten Pflegen und Bürger allein auf 59 340 fl und die des Grafen Hugo auf nicht weniger als 71 221 fl beliefen! Nach dem Ableben dieser beiden kam Graf Hans zur Regierung, dessen erstes Geschäft war, dieses kolossale Schuldenwesen zu ordnen. Es wurden Beratungen gepflogen, zu welchem Behufe die montfort'schen Räte mehrmals auf hiesigem Rathause mit Rat und Kreditorschaftsausschuß zusammentraten.

Besonders aber wurde im Jahre 1587 zu Augsburg eine Richtung dahin getroffen, daß Hans die Schulden von Ulrich und Hugo zu übernehmen und in vorgeschriebenen Fristen zu tilgen hatte. Die Räte, welche die Verhandlung unterzeichneten, waren Otto Heinrich, Graf zu Schwarzenberg, Wilhelm, Graf und Herr zu Zimmern, Schweikhard, Graf zu Helfenstein, Jakob, Erbtruchseß zu Waldburg und Marx Fugger.

Im vorigen Jahrhundert kam die Stadt wegen der von den Grafen an der Argenbrücke, dann zu Ottmarsreute und Hohenreute errichteten Zölle und wegen der eingeführten Märkte zu Tettnang und Langenargen mit den Montfortern in einige Mißhelligkeit, welche, da die Zölle nur ermäßigt wurden und die Märkte bestehen blieben, eine fortdauernde Spannung zur Folge hatten. Arch. Fasc. 241—244.

Die Verhältnisse, hinsichtlich welcher Ravensburg mit den Grafen von Werdenberg und Fürstenberg-Heiligenberg in Berührung kam, hatten Gerichtsbarkeits- und Markungsangelegenheiten zum Gegenstand, indem Zußdorf, Bitzenhofen und Neuhaus, früher Ravensburgische Besitzung, an das Heiligenbergische grenzten. Ein gleiches Grenzverhältnis fand auch gegen Überlingen statt, daher fehlte es nicht, daß beide Städte mit den genannten Grafen oft in Zwist und Uneinigkeiten gerieten, oder von ihnen Störungen und Eingriffe zu erleiden hatten. Arch. Fasc. 245—247.

1380 Konrad der Stoßer, Freilandrichter, hält zu Ravensburg ein Landgericht.

1380 Die Stadt wird von Kaiser Wenzel mit dem Obristen Forstamt und dreien besonderen Forsten belehnt, ebenso mit der Wage, die zuvor Hans Engler inne gehabt. Privil. Buch p. 19.

1381 verkaufen Pantal. und Erhard die Wildenmann, Bürger zu Ravensburg, Güter zu Kazheim (bei Schlier) mit den Vogtrechten an Appenberg, Kehrenberg und Schattbuch an das Kloster Weingarten.

1382 Graf Eberhard von Werdenberg versetzt zu Schmalegg ein Gut an Heinrich Hundbiß zu Ravensburg um 346 Pfund Heller. Perg. Urk. 1545.

Peter Eder von Ravensburg und Bentz Eder von Lindau verkaufen die 2 Höfe Gutmans (bei Bodnegg) an das Kloster Weingarten. Peter Eder wurde 1369 Bürger in Ravensburg.

1384 In dem Kaufbrief Urk. 622 wird ein Heinrich Schmid Gündele Stadtammann von Ravensburg genannt; in einem solchen aus dem Jahr 1391 heißt es: Heinrich Schmid, genannt Gündel.

Johann Ungemut, Dekan des Kapitels Ravensburg.

1385 wird dem hl. Jodok zu Ehren die zweite Pfarrkirche erbaut. Daß dieselbe zuerst eine Filialkirche von St. Christina war, wie vielfach behauptet wird, kann nicht erwiesen werden. Die Kirche wurde bis 1812 vom Kloster Weissenau versehen, wo sie mit der obern Kirche vereinigt und zu einer Kaplanei bestimmt wurde. Zu verwundern ist, daß dieses fünfthalbhundertjährige Pfarrverhältnis so leicht hat gelöst werden können.

Die Pergament-Urkunden des städt. Arch. Nr. 72 und 73 enthalten Näheres über Stiftung, Fundation ꝛc. der Kirchen zu St. Christina und St. Jodok.

Nach einer latein. abgefaßten Urkunde, Fasc. 1949, genehmigt und bestätigt der Bischof Nikolaus von Konstanz die Fundation dieser Kirchen.

Ein Schwarm „weißer Leute“, eine aus Italien stammende Sekte von Büßern, zieht hier durch. Der Anführer derselben wird auf Befehl des Papstes Bonifazius VIII verbrannt. Cruſ. II 14.

1386 Von dem Stadtammann Heinrich Weber zu Ravensburg wird auf die Klage des Hans Wetzlär, Jäk Hämerli, Kuntz Bieterlin und seines Sohnes Haintz, Haintz Vogler, Kuntz Erli und mehrerer Leute von Wasserburg am Bodensee wegen Pfändung von Diepold von Aichlperg zu Ravensburg dahin entschieden, daß letzterer kein Recht gehabt habe, vorgenannte Leute zu pfänden.

1388 Schlacht bei Döffingen, zu welcher auch Ravensburg sein Kontingent gestellt hatte.

1388 wird in der Bürgerliste ein Kunz aufgeführt, „der an der ballen was“ (war).

Die Mühle am Roßbach, in welcher sich gegenwärtig das Engler'sche Möbelgeschäft befindet, hieß ehedem die Ballenmühle. Bis zum Jahre 1813 gab es eine Ballengesellschaft. Der Ursprung dieses Namens verliert sich in geheimnisvolles Dunkel. Es scheint, daß schon in alten Zeiten, jedenfalls bereits zur Blütezeit der Reichsstadt, also im 14. oder 15. Jahrhundert, sich die hiesigen Kauf- und Handelsleute, namentlich die Leinwandhändler zu einer Gesellschaft zusammenfanden. Der Zweck derselben wird ein doppelter gewesen sein: Förderung der Geschäftsinteressen und Erholung im Kreise von Standesgenossen. Ihr Kauf- und möglicherweise ihr Gesellschaftshaus war der „Ballen“; denn am 10. Nov. 1649 beschließt der Rat, „daß hinfüro wie von Alters her die Tücher in der Ballen feil geboten werden sollen.“ Die Ballengesellschaft bildete ein Mittelding zwischen der adeligen (Esels-) Gesellschaft und den Zünften; während in jener die vornehmen Patriziergeschlechter, in diesen der Handwerkerstand vertreten war, hatten sich in der Ballengesellschaft die Kaufleute zusammengefunden.

Die Wirrsalen des 30jährigen Krieges hatten aber, wie es scheint, auch auf den Bestand dieser Gesellschaft störend eingewirkt und ihre Elemente hatten sich, wie es den Anschein hat, ganz mit den Zünften vermischt. Darum hielten am 6. August 1660 Stadtammann Christof Klemens Tafinger, Doktor Gregor Senner und Johann Morell, des Rats, im Namen der übrigen Mitglieder beim Rat an:

„sie der Zünfte zu erlassen, in welchen lauter Handwerksleute seien, damit gleichwohl auch ein Unterschied zwischen den graduierten Personen und den Handwerksleuten sein möge.“

Der Rat resolvierte:

„daß, weil diese Gesellschaft in der Ballen lang vor dem Kriege im Flor gewesen, jedoch durch die leidigen Kriegszeiten und Sterbensläufe in Abgang gekommen, solche wieder aufgerichtet werden möge, und sollen selbige Gesellschafter von den andern Zünften ganz separiert sein, sintemalen solche Separation gemeiner Stadt nützlich erachtet wird; jedoch sollen selbige Gesellschafter einen als den andern Weg zu allen bürgerlichen Beschwerden, Wachen und anderem obligiert und verbunden sein, und sollen sich befleißen, solche Leute in die Gesellschaft einzunehmen, die kein Handwerk treiben, noch offene Läden oder Krämerei haben, derowegen an eine Zunft notwendig gebunden seien.“ Prot. 1660.

Im Jahr 1720 zählte die Ballengesellschaft folgende Mitglieder: Johann Ludw. Schlaperitz, Doktor der Medizin; Joh. Ant. Krafft, Apotheker; Johann Jak. Krafft, Ratsherr; Adolf Sulzer; Heinrich Gottfried Seefried; Barthol. Mausselins Witwe; Anna Barb. Kreyer. Das der Gesellschaft gehörige Haus stieß an den Gasthof zum goldenen Rad, und wurde bei deren Auflösung 1810 an den damaligen Inhaber dieses Gasthofes, Poststallmeister Fuchs um 2500 fl veräußert. Gegenwärtig gehört dasselbe (Marktgasse 23) Seifensieder List.

1389 Während der Städtekriege wurde Ravensburg von den Herzogen von Bayern und dem älteren Truchseß vergebens belagert. (Nach Jodok Gengs geschriebener Ravensburger Chronik.) Crusius II 5.

Kaiserliches Mandat, wodurch die Städtebündnisse aufgelöst werden und die Städte in den neu aufzurichtenden allgemeinen Landfrieden eintreten sollten. Die Städte um den See, darunter auch Ravensburg, leisteten diesem keine Folge, sondern hielten fest an ihrem Bündnisse. (Vergl. Privilegienbuch pag. 25 b und 26.)

Vertrag mit Hans Truchseß (siehe Altdorfer Wald.) Derselbe ist datiert „unserer Frauen Schiedung.“

Fehdebrief von Hans Truchseß von Waldburg gegen die Stadt Ravensburg:

„Die von Ravensburg, als Ihr wohl wissend, daß Ihr mir jetzt viel Jahr mein väterlich Erb, Leut und Gut genommen hant wider Rechts, und daß ich darum nie Rechts von Euch bekommen möcht; dazu hant Ihr mir auch die Meinen verbrennt, beraubt und geschätzt, die ich zu versprechen han, alles wider Rechts und ohne Widersag, und über das, daß ich noch die Meinen Euch nie Leid noch Last gethan haben; da wissend, daß ich darum Euer Feind sein will; Euer und Eurer Bürger, und aller der, die Euch gegen mir helfen, und noch hiernach Euch gegen mir helfen werden, bis daß Ihr mir und den Meinen das wieder kehret und besseret, und will auch darum gegen Euch und gegen denselben mit diesem Brief meine Ehr bewahrt han. Geben zu dem Bussen, am Samstag vor Urbani, anno ꝛc. LXXXVIIII.“

Hans Truchseß zu Waldburg. (L. S.)

1390 kommt wieder eine Versöhnung zustande.

Aus einem Urteilsbrief wegen einem Mühlenbau geht hervor, daß Frick Holbain der Ältere im Ölschwang „an der obern Gassen" gewohnt hat.

Dagegen heißt es in Perg.-Urk. Nr. 2423, daß derselbe „uff dem Bach" im Ölschwang gewohnt habe.

1390 stiften Heinrich Zink, „vor ziten schulmaister" hie zu Rauenspurg, und Adelhaid von Wurzen, Meister Konrads, des würdigen Chorherrn hie zu Rauenspurg Kellnerin, 15 Pfund Pfennig jährlichen und ewigen Zins von dem gemeinen Kornhaus auf den Frauenaltar der Pfarrkirche. (Urkunde beschädigt, daher das Regest unvollständig). Fasc. 1949.

1390 Peter Muder, Amtmann der Äbtissin Klara zu Lindau, vermittelt zwischen dem Dorfe Oberraitenau, dem Johann von Schellenberg, Hans von Schönau einerseits, dann Hans Hübschli, Bürger zu Ravensburg anderseits, wegen des Mooses, genannt Sophermoos zu Rengersweiler und Ekartsweiler und spricht dem Hübschli das Moos zu, wogegen dieser der Burschaft von Oberraitenau den Hof zu den Goldschmieden abtritt.

1390 Januar 27. Ein Schiedsgericht unter Vorsitz des Grafen Friedrich von Nellenburg, Landgrafen im Hegau und Madach, bringt zwischen Hans von Bodman zu Boden, des Hans von Boden, des ältesten Sohn, sowie Friedrichhans von Bodman samt der ganzen Verwandtschaft einerseits — und dem Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft der Stadt Ravensburg andererseits folgende Sühne zustande wegen des an Ytelhans von Bodmann begangenen Totschlags:

1) Die von Bodmann und alle ihre Freunde und Helfer sollen mit denen von Ravensburg und ihren Helfern gut Freund sein; ingleichen auch die von Ravensburg und die Freunde derer, die von den von Bodmann erschlagen sind, mit den von Bodmann und ihren Freunden.

2) Es sollen die Ravensburger zum Seelenheil des erschlagenen Ytelhansen zwei ewige Messen (Kaplaneien) zu Bodmann stiften in solchem Maße, daß zwei Priester ihr Auskommen nach priesterlichem Leben wohl darauf haben mögen. Doch soll das Hauptgut zu diesen 2 Messen nicht höher stehen denn 1000 fl an gutem Gold und Gewicht. Gemeldete 2 Pfründe sollen obgedachter Hans von Bodmann und seine Leibeserben männlichen Geschlechtes ewiglich zu Lehen haben und, wenn er kinderlos stürbe, jeweils der Älteste der Familie.

3) Es sollen die Ravensburger für diese 2 eben genannten Pfründen 2 Häuser kaufen, samt Meßbuch, Kelch und Meßgewand so dazu gehören; doch soll sie solches nicht mehr kosten, denn 120 fl, es wäre denn, sie wolltens gerne thun.

4) Es sollen die Ravensburger des Herrn Ytelhansen sel. Begräbde (Singmesse) zu Baindt in dem Kloster, weil er das erstemal dahin geführt ward, mit 10 Priestern, die für sein Seelenheil Messe dabei lesen, halten und darnach denselben Klosterfrauen 1 Pfund Pfennig

Konstanzer Währung geben, damit seine Jahrzeit jährlich und ewiglich da begangen werde, — und soll dieses Pfund Pfennig Zinses Hauptgut nicht höher sein denn 15 Pfund Pfennig.

5) Nebst diesem sollen die Ravensburger zum Seelenheil des Erschlagenen einen Zins von 2 Pfund 10 Schilling Pfennig Konstanzer Währung als ewige Gülte an das Gotteshaus zu Salmansweil, wo er begraben liegt, entrichten oder kaufen zur Begehung einer ewigen Jahrzeit. Das Hauptgut soll nicht höher stehen als 38 Pfund Pfennig. Item ein ewiges Licht, das vor seinem Leichnam über seinem Grab ewiglich, Tag und Nacht, brennen soll. Das Licht soll sie an Hauptgut nicht höher kommen als 20 Pfund.

6) Es sollen die Ravensburger eine gemauerte Kapelle, bei 8 Schuh weit und 10 Schuh lang mit einem Altar, Kruzifix und den Bildsäulen der hl. Jungfrau und des hl. Johannes und einem steinernen Kreuz davor, mit dem Wappen des Erschlagenen, errichten an der Stelle, wo er erschlagen ward.

7) Alle die beim Totschlag gewesen, die zu Ravensburg Bürger sind, oder in das Ravensburgische Gebiet gehören, sollen den obgemeldeten Herren von Bodmann und ihren Freunden zu Ehren an das Meer schwören (wohl Wallfahrt nach Jerusalem). Wäre aber, daß die von Bodman zu harte Bedingungen darin stellten, so soll ein besonderes Schiedsgericht über die Abreise und die Dauer der Wallfahrt entscheiden.

8) Die Ravensburger sollen der Familie von Bodman urkundlich versprechen, in den nächsten 3 Jahren nicht feindlich zu sein.

Auch sollen der Bürgermeister, große Rat und alle Zunftmeister zu Ravensburg einen gelehrten Eid schwören, daß der verübte Totschlag ihnen leid sei und sie „weder Rat noch Gehön dazu gethan" hätten.

9) Die Ravensburger sollen die (unter 4) erwähnte Begräbnisfeierlichkeit in den Fasten begehen und die, so an das Meer schwören und gehen, sollen das thun hinzwischen (Januar 27.) und den nächstkommenden Pfingsten; auch soll der Vertrag binnen Jahresfrist in allen Teilen vollzogen sein.

Donnerstag vor unserer Frauen Tag der Lichtmesse.

Bodm.-Mögg. Repert. im Archiv Bodm.

(Die Ursache und der Hergang dieses so schwer geahndeten Totschlags ist nicht aufgeklärt).

Bodensee-Ver. Heft XII.

Derartige Sühnungen sind im Mittelalter nicht selten. Eine ähnliche kam 1432 zustande zwischen Montfort und Lindau, nach welcher die Montforter Dienstleute Wallfahrten machen mußten, einige gen Rom, einige nach Einsiedeln, einige nach St. Leonhard in Bayern; nach Lindau mußten sie 400 Kerzen opfern, 12 Priester zu einer Vigil bestellen, ein Kreuz von 7 Fuß Höhe und 3 Fuß Breite setzen lassen und als Schmerzensgeld 25 Pfund Heller geben.

1390 werden die Gebrüder Wirth erwähnt, welche eine bedeutende Handelsgesellschaft bildeten.

1390 stiften Heinrich Zink und Adelhaid von Wurzen „einen, auf 5 Pfund Pfennig belaufenden jährlichen und ewigen, ab gemeiner Stadt Ravensburg Kornhaus oder sonst richtigen und verantwortlichen Mitteln, U. L. Fr. Altar in der obern Pfarrkirche oder dessen Kaplan zu bezahlenden schuldigen Zins.“ Pergam. Urk. 74.

1391 stiftet Heinrich Hund von Riedlingen, Schullehrer in Ravensburg, die Kaplanei zu St. Martin.

1392 bis 94 wird die Reichssteuer an Herzog Leopold von Österreich, 1445—1456 an Heinrich von Klingenberg bezahlt; sie betrug nach 1521 180 Pfund Heller.

Johannes, Truchseß von Waldburg, Schiedsrichter zwischen Heinrich von Laubenberg, Erhard von Königsegg und Johann von Wyler einerseits und den Schiedsleuten der verbündeten Städte, worunter Ravensburg, wegen Stöße und Irrungen.

1393 kauft die Stadt Ravensburg eine Hofstatt bei U. L. Fr. Pfarrkirche zunächst an der Hofstatt, da die Schul vormals „uffstund“. Perg. Urk. 626.

Ravensburg verbündet sich mit den österreichischen Herzogen Albrecht, Wilhelm und Lupolt.

Um diese Zeit bestund ein Schindhaus, später Schlachthaus genannt; es wird stets unterschieden Schindhaus und Metzig.

Unter dem Namen Kuppel wird die Kuppelnau erwähnt.

Frick von Lachen und seine Hausfrau Salome von Hornstein verkaufen ihren Teil an Burg, Burgstall, Kirchensatz, Mühle u. s. w. zu Hasenweiler an Konrad Schorer zu Ravensburg.

1394 Zinsverschreibung von Ulrich von Gossolz gegen Konrad dem Wirt um 20 Pfund Pfennig Costentzer Währung. Perg. Urk. 1547.

Versöhnung zwischen Eberhard dem Milden von Württemberg und den Städten am See.

1395 wird das Franziskanerkloster eingerichtet. Die Schwestern nehmen 1496 die 3. Regel des hl. Franz an. 1702—1718 wurden Kloster und Kirche (St. Michaels-Kapelle am Mehlsack) neu gebaut.

Des Bürgermeisters Peter Rienolt von Lindau Sohn, Heinrich und Genossen werden nach Niederwerfung des Aufstandes in Lindau durch die Bundesstädte verurteilt und hingerichtet. „Darzu haben wir die von Ravenspurg, Costantz, Überlingen, St. Gallen, von Wangen und Buchhorn, als wir jetzt den Bund mit einander halten umb den See, jegliche Statt Jr Jnsigel zu deren von Lindow Jnsigel offentlich gehenkt an diesen brieff, zu offener vergicht und steter fester sicherheit aller vorgenannten sachen.“

1396 Privilegium König Wenzels, durch welches Ravensburg das Recht erhält, alle Geächtete in ihre Stadt aufzunehmen. Dasselbe lautet:

„Wir Wenzel bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, daß wir durch Dienste und Treue willen, als uns und dem Reiche der Burgermeister, Rate und Burgere gemeinlich der Stadt zu Ravensburg, unsere und des Reichs Lieben Getreuen oft und dick gethan haben, und fürbaß thun sollen und mögen in künftigen Zeiten, ihnen diese besondere Gnade und Freiheiten gethan haben, und thun ihnen die in Kraft dieses Briefs und königlicher Macht, daß sie alle und jegliche Ächter, in das Gerichte die geächtet worden sind, in ihre Stadt aufnehmen, die empfangen und enthalten mögen, und auch allerlei Gemeinschaft mit ihnen haben, und sollen auch damit gegen uns und das Reich, noch sonst gegen niemand gethan noch gefrevelt haben, noch soll und mag ihnen auch das keinen Schaden inwendig und auswendig Gerichts bringen oder zuziehen, in kein Weis, also doch bescheidentlich, daß sie einem jeglichen Kläger, der da zu solchen Ächtern vor ihnen in ihrer Stadt Recht fordert, eines vollkommenen und unverzogenen Rechten beholfen sein sollen. Mit Urkund dies Briefs, versiegelt mit unserer Königlichen Majestät Insiegel, geben zu Prag, nach Christus Geburt 1300 Jahre und darnach in dem 96sten Jahre." Perg. Urk. 2387.

1396, Freitag vor Pfingsten. Kaiser Wenzel verleiht der Stadt Ravensburg das Recht, über das Blut zu richten, d. h. die Todesstrafe zu vollstrecken.

Die Kriminaljustiz hatte in der „guten, alten Zeit" viel zu thun, dies beweisen unter anderem die mehr als 500 pergamentene Urfehden, welche das städtische Archiv aufbewahrt. Unzählbar sind die Fälle, in welchen besonders vom 13. bis 17. Jahrhundert Gefängnisstrafen verbunden mit körperlicher Züchtigung und schmaler Kost verhängt wurden. Ward nun ein Gefangener der Haft entlassen, so mußte er „Urfehde" schwören, d. h. eidlich geloben, die ausgestandene Strafe nicht rächen und gegen die Stadt und ihre Bürger in keiner Weise feindlich auftreten zu wollen, und diese mündliche und eidliche Versicherung mußte dann in einer schriftlichen Pergament-Urkunde wiederholt ausgesprochen werden. (Siehe Jahr 1501.)

An peinlichen Untersuchungen und Hinrichtungsfällen jeder Art ist besonders die Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts sehr reichhaltig und die betreffenden Akten weisen aus jener Zeit nicht weniger als 32 Enthauptungen, 46 Hinrichtungen mit dem Strang, 14 Ertränkungen in der Schussen (Hinunterwerfen über die Mühlbruck), 7 Verbrennungen, 7 Räderungen und eine Vervierteilung auf.

Nach dem eben angeführten Privilegium Kaiser Wenzels erhielt die Stadt die Freiheit, über das Blut zu richten, d. h. die Todesstrafe zu verhängen. Wie wir aus dem unten angeführten Zeremoniell ersehen, war der Blutrichter gewöhnlich der Stadtammann. Das ganze Inquisitionsverfahren war höchst einfach; gab der Verhörte nicht genügende Antworten in gütlichem Wege, so wurde die „peinliche" oder „scharfe" Frage in Anwendung gebracht und hiebei die Folterinstrumente, wie Flaschenzüge, Stiftleitern, Daumen- und Zehenschrauben, Stöcke, spanische Kronen, Stiefel u. s. w. angewendet. Nach geschlossener Untersuchung wurde alsbald die Urgicht, d. h. die aktenmäßige Zusammenstellung der eingestandenen Vergehen und Verbrechen verfaßt und derselben das Urteil beigefügt. (Siehe 1521—1525.)

Von Leibesstrafen für geringere Vergehen und Verbrechen ist das Ohrabschneiden zu erwähnen. Dasselbe widerfuhr 1437 einem Hans Wucherer von Kißlegg, welcher wegen geringer Diebstähle mit dem Pranger, Abschneidung eines Ohrs und Verweisung aus der Stadt auf 100 Jahre und einen Tag bestraft wurde. Ebenso wurden im Jahre 1576 Peter Genzigers von Haldenwang Eheweib wegen Diebstahl beide Ohren abgeschnitten.

Eine weitere Strafe war das Peitschen mit Ruten. Simon Keller von Schaffhausen wurde 1645 „wegen Diebstahls auf den Pranger in das Halseisen gestellt, dann mit entblößtem Leib in der Stadt herumgeführt und mit Ruten gestrichen, sofort auf den Kreuzwegen verrufen und ihm zu guter letzt die Stadt Ravensburg und deren Gerichte auf 20 Meilen Wegs in der Runde auf einen Tag und hundert Jahre verboten."

Wohl die grausamste Strafe war das Augenausstechen. Im Jahre 1517 wurde Johann Bäuerlin, Rebmann von St. Christina, „weil er den Leuten die Reben ausgegraben und solche teils in seine Reben gesetzt, teils andern verkauft habe, auf den Pranger gestellt, ihm beide Augen ausgestochen und die Stadt verwiesen." Der zweite Fall dieser Art ereignete sich im Jahre 1543 mit Martin Schlepperer von Bruchsal, der „wegen seines Dräuens allhier auf den Pranger gestellt, sofort ihm beide Augen ausgestochen und die Stadt verwiesen wurde."

Verzeichnis der im 15. und 16. Jahrhundert zu Ravensburg Hingerichteten.

Enthauptet wurden:

im Jahr 1436 Niklas Schwend von Ravensburg wegen Diebstahls.
„ 1436 Hans Stein, wegen Veruntreuungen.
„ 1456 Benz Laupach, wegen Stadt-Verrats.
„ 1458 Ulrich Span von Lindau, wegen Straßenraubs.
„ 1459 Hans Truchseß zu Lautern, genannt v. Stetten, wegen Falschmünzerei.
„ 1460 Hans Rößler von Ravensburg, wegen Fälschungen und Drohungen gegen die Stadt.
„ 1460 Hans Feuerlein, wegen Diebstahls.
„ 1463 Thomas Graf, Wirt, wegen Diebstahls.
„ 1467 Ulrich Küssenpfennig, wegen Fälschungen.
„ 1467 Erhard Bader und Konrad Schmid, wegen Stadt-Verrats.
„ 1471 Johann Wanner von Ravensburg, wegen Totschlags.
„ 1472 Jerg Weiß von da, wegen Einbruchs.
„ 1473 Kaspar Langenberg, wegen Falschmünzens.
„ 1473 Martin Schüßler, wegen Diebstahls.
„ 1474 Jörg Daunser von Altmannsried wegen Kirchenraubs.
„ 1479 Jörg Schüh, wegen Veruntreuungen.
„ 1479 Gallus Scharfenstein, wegen Veruntreuungen.
„ 1482 Georg Strehler und Georg Lanz, wegen Mords.
„ 1485 Kaspar Kübler, wegen Mords.
„ 1486 Martin Geßmeister, wegen Weinverfälschung.

im Jahr 1502 Michael Maier, wegen Diebstahls.
„ 1502 Kaspar Adler von Baienfurt, wegen Diebstahls.
„ 1521 Fabian Kleiner von Frankfurt wegen Blasphemie (Gotteslästerung).
„ 1525 Erasmus Schmid, wegen Diebstahls.
„ 1528 Hans von Roth, Wirt zum goldnen Lamm, wegen Fälschungen.
„ 1533 Gangolf Berenweiler, „weil er gesagt: er sch..... in die von Ravensburg und gebe nicht einen D.... um ihr Gebot und alle ihre Anwält."
„ 1540 Ulrich Kramer von Sommerau, wegen Mordbrennens.
„ 1553 Konrad Kleiner von Berg, wegen Diebstahls.
„ 1576 Kaspar Schützbach, wegen Diebstahls.
„ 1579 Kaspar Baier von Nußbaum, wegen Diebstahls.
„ 1592 Georg Wetzel, Bader von Wurzach, wegen Diebstahls.
„ 1594 Beide Elsässer, Hans Gremlinger und Hans Maier, (die Ursache ist nicht angegeben).
„ 1596 Hans Geng von Pfullendorf, wegen Diebstahls und Mords.
„ 1596 Hans Umgelder von Freiburg wegen Diebstahls.
„ 1597 Andreas Bürster von Schlupfen, wegen Mord-Attentats und Diebstählen.
„ 1602 Georg Eckold, Kornmeister und 2 Knechte, wegen Veruntreuungen.

Mit dem Strang wurden gerichtet, und zwar, wo kein anderes Verbrechen angeführt ist, wegen Diebstahls:

im Jahr 1438 Kunz Schaffmaier und Hans Wägele.
„ 1456 Josef Seger.
„ 1458 Hans Appenweiler.
„ 1460 Hans Schmäh von Tettnang.
„ 1470 Hans Hegelin von Oberhofen.
„ 1476 Hans Applin, (auch wegen falschem Eid.)
„ 1476 Hans Singer von Nürnberg, Hans und Peter Heckelbach, auch Thomas Frick und Konrad Ringer von Thaldorf.
„ 1478 Andreas Schwend.
„ 1479 Hans Fock.
„ 1483 Lorenz Schneider von Bodnegg und Hans Lutz von Ravensburg.
„ 1484 Thomas Krämer, wegen Verrats des Bürgermeisters Schnitzer und Stadtammanns Hundbiß.
„ 1484 Kaspar Markart von Aufhofen, Ulrich Stett von Kappel und Hans Maurer.
„ 1486 Michael Ungemut, Jakob Weiß und Heinrich Pfedler von Kempten.
„ 1487 Peter Hübsch.
„ 1488 Christian Weber von Wolfegg.
„ 1489 Erhard Keßler.

im Jahr 1490 Georg Kreutzer von Dietenschweiler und Martin Schlecht von Hirrlingen.
" 1494 Konrad Wolf, Konrad Koch und Michael Graf.
" 1498 Ulrich Appeleisen.
" 1500 Thomas Lochmaier von Sederlis, Heinrich Henßler von Neuhaus und Pankraz Raißberger.
" 1504 Ulrich Locher von Freiburg.
" 1505 Christian Oheim von Kirchheim.
" 1511 Hans Burkard von Edelstetten.
" 1512 Konrad Ortlieb von Unolden und Hans Ventelin von Hinzistobel.
" 1514 Michael Leur.
" 1517 Hans Hiemer.
" 1518 Michael Täfele von Liebenhofen.
" 1521 Konrad Forstenhäusler und Hans Mentelin.
" 1524 Ludwig Castor von Bischoffzell, Ulrich Rauch und Hans Schwend.
" 1525 Theiß Lochmaier von Sederlis.
" 1547 Alexius Bucher.
" 1576 Peter Grezinger von Haldenwangen.
" 1582 Moritz Dreher von Oberglatt.
" 1585 Andreas Wieländer von Sulzberg.
" 1592 Hans Kammerer von Ettishofen.
" 1595 Michael Eisele von Krumbach, 15 Jahre alt.

Im Schussenfluß wurden ertränkt mittelst Hinunterwerfens über die Mühlbruck:

im Jahr 1458 Hans Schefferle von Lindau, wegen Ehebruchs.
" 1459 Hans Gust von Ravensburg wegen versuchten Mords seiner Stiefkinder.
" 1459 Hans Döbele wegen Ehebruchs.
" 1483 Oswald Kolb von Kempten wegen Fälschung.
" 1484 Kaspar Stephan wegen Urfehdebruchs und verbotener Wiederkehr.
" 1484 Jörg Guttenberg von Memmingen wegen Falschmünzens.
" 1485 Jörg Grimmerer wegen Brandstiftung.
" 1489 Niklas Bendel wegen Kindermords.
" 1500 Jörg Schuhmacher wegen Notzucht.
" 1517 Melchior Schmid von Wolpertswende wegen Gotteslästerung.
" 1521 Matthäus Mentelin wegen Diebstahl.
" 1525 Sebastian Zierlin wegen Falschmünzens.
" 1559 Regula Sauter von Oberdorf wegen Diebstahl.
" 1592 Appollonia Maier von Oberrieden wegen Diebstahls.

Verbrannt wurden:

im Jahr 1476 Konrad Ringer von Thaldorf wegen Brandstiftung.
" 1484 Hans Lederlin wegen Sodomie.

im Jahr 1488 Hans Ganter von Meckenbeuren wegen Diebstahls und Sodomie.
„ 1494 Mathias Döbelin wegen Brandstiftung.
„ 1509 Melchior Striegel von Altshausen wegen Diebstahls und Sodomie.
„ 1511 Hans Oblatter wegen Mords und Sodomie.
„ 1542 Joachim Heilig wegen Diebstahls und Sodomie.

Zum Rade wurden verurteilt:

im Jahr 1476 Bernard Leser wegen Mord, Diebstahl und Sodomie.
„ 1511 Hans Schwarz wegen Diebstahl und Mord.
„ 1525 Jakob Lod wegen mehrfachen Mords und Brandstiftungen.
„ 1540 Jakob Beck wegen Mords.
„ 1548 Blasius Minderer wegen Mords, ebenso Hans Maier.
„ 1559 Kaspar Sauter wegen Mord und Diebstahl.

Zur Kondemnation des Vervierteilens findet sich nur das einzige Beispiel von Hans Hartobler im Jahr 1521.

Bei Verurteilungen wurde folgendes Zeremoniell beobachtet:

1396 Herrn Stadtammanns und Herrn Amtsbürgermeisters Fragen, wenn man in Malefizsachen zu Ravensburg über das Blut richten muß, und werden 6 Fragen gehalten.

Die erste Frage des Herrn Stadtammanns als Blutrichter:

1) Herr Burgermeister N. ich frage Euch auf Euren Eid, ob es völlige Tagzeit, daß ich mög sitzen und richten über das Blut.

Darauf der Herr Burgermeister sein Votum bei seinem Eid gibt:

Ich erkenne bei meinem Eid, daß es völlige Tagzeit genug, daß der Herr Stadtammann möge sitzen und richten über das Blut.

Auf solches sollen alle Richter bei ihren Eiden und Namen gefragt werden.

Wenn diese Umfrag herum, so soll der Stadtschreiber die Ratsstube sperren und das Schloß ablassen.

Herr Stadtammann fragt weiter also:

2) Herr Burgermeister, ich frag Euch ferner bei Eurem Eid, was N.N., so im Gefängnis liegt, auf den „leümbden“, den er hat, auch seine eigene Bekenntnis verschuldet hab.

Herrn Burgermeisters Antwort:

Ich erkenne bei meinem Eid, daß erstlichen des gefangenen N. N. Bekenntnis verlesen werde, sodann auch gemeiner Stadt habende Freiheit „saag“ gehört, alsdann ferner ergehe und bestehen solle, was Recht ist.

Auf solches soll der Stadtschreiber erstlich des Gefangenen Bekenntnis, hernach Kaiser Wenzels Privilegium (das oben angeführte) von 1396 und dann des Kaiser Friedrichs Freiheit, ihrem Stadtammann Amtsverwalter, wo der ermeldete Stadtammann krank oder gestorben wäre, daß derselbe über das Blut richte und der Blutbann nicht erst von neuem dürfe empfangen werden.

Nach solcher Verlesung fragt Herr Stadtammann weiter:

3) Herr Burgermeister N., ich frage Euch ferner auf Euren Eid, was N. N., so im Gefängnis liegt, auf den „Leumbden", den er hat, auch seine eigene Bekenntnis, so er gethan, und jetzunder verlesen worden, auch gemeiner Stadt habender Freiheitsag, verschuldet habe.

Herrn Burgermeisters Antwort:

Ich erkenne auf meinen Eid, daß N. N. durch seine vielfältigen Angriffe den Tod wohl verschuldet; jedoch, weil solche etwas gering, will ich ihm Gnad und Barmherzigkeit beweisen und ihn am Leibe strafen lassen.

Herr Stadtammann fragt weiter:

4) Herr Burgermeister N., ich frage Euch ferner auf Euren Eid, was N. N., so im Gefängnis liegt, auf seine eigene Bekenntnis und gemeiner Stadt Freiheitsag verschuldet habe.

NB. Wofern in der dritten Umfrag mit dem mehrern oder einhelliger Stimm erkennt und gesprochen, daß er das Leben verwirkt und den Tod verschuldet, so fragt in der 4. Umfrag der Stadtammann, was er für einen Tod verschuldet habe; wofern aber erkennt, daß er am Leibe gestraft werden solle, fragt er, was er doch verschuldet habe.

Darauf der Herr Burgermeister auf diese Umfrag sein Votum gibt:

Ich erkenne auf meinen Eid, daß N. N. allher vor das Rathaus geführt, ihm sein Urgicht und Bekenntnis öffentlich vorgelesen, folgends dem Nachrichter befohlen werde, ihm die Hände hinter dem Rücken zusammenzubinden, ins Halseisen oder auf den Pranger stellen und daselbst eine Stunde stehen lassen, folgends in der Stadt herumgeführt, mit Ruten gestrichen, auf den 4 Kreuzstraßen „verrüeff", folgends ihm die Stadt Rauenspurg und Gericht einhundert Jahr und ein Tag verboten werden solle.

Nach solchem soll also, was mit einhelliger Stimm oder mehrern erkennt, der Herr Stadtammann den Stadtschreiber „vergriffen" und gleich abhören lassen, und dem obern Knecht befehlen, solches dem Gefangenen vorlesen zu lassen.

Wofern aber der Gefangene den Tod verwirkt hätte, fragt Herr Stadtammann noch folgende zwei Fragen:

5) Herr Burgermeister, ich frag Euch ferner auf Euren Eid, wem solches zu vollstrecken befohlen werden solle.

Herrn Burgermeisters Antwort:

Ich erkenne bei meinem Eid, daß dem Herrn Stadtammann befohlen werde, daß er solches, was Urtel und Recht gegeben, exequieren lassen solle.

Herr Stadtammann thut die letzte Frag:

6) So jemand käme, und solches, was Urtel und Recht gegeben, widersprechen, ändern, „äfern", verhindern oder rächen wollte, was gegen ihme vorzunehmen sei.

Herrn Burgermeisters Antwort:

Ich erkenne, daß, wenn jemand kommen und dies unterstehen sollte, derselbige in des armen Manns Fußstapfen stehen solle.

Privileg. Buch p. 84 b. ff.

1397 Purkart Nagel und seine Ehewirtin Margareta Unrain, geb. von Ratzenried bekennen, daß sie an Ravensburg und die übrigen Bundesstädte, von welchen ihre Veste Schönstein 1395 gebrochen und geschleift worden ist, keine Forderung deshalb zu machen haben.

1397 wird ein Wilhelm von Rosenharz Bürger in Ravensburg.

Konrad Stoßer, Landrichter in der Piers, thut kund, daß Purkart Nagel, genannt Schell, auf Klage Ravensburgs und der verbündeten Städte in die Acht erklärt sei

Hans Renner von Senftenau, seine Söhne Hug und Wölflin die Renner schwören einen Eid zu den Heiligen, daß sie wegen der Buß von 100 Pfund Pfennig, die sie im vorigen Jahre durch Aufläuf, Zweiung und Mißhellung wegen zahlen mußten, sich nicht rächen, sondern der Stadt Lindau gut Freund sein wollen. Es soll auch ihre Veste Senftenow den Bundesstädten am See ewig ein offen Haus sein.

Zeugen: Frik Luprecht und Hans Maigenberg aus Ravensburg.

Ersterer wurde 1389 als Bürger angenommen; als Bürgen stellte er Hainrich den Sürgen und Friedrich Holbain; er gehörte zu den Gründern des Patriziats. Ebenso Hans Maigenberg.

In demselben Jahre wird das Bündnis des Abtes Kuno von St. Gallen mit Ravensburg und den übrigen 6 Bundesstädten am See erneuert.

Ravensburg und die andern Bundesstädte bescheinigen wegen ihrer Forderung an Grafen Heinrich von Montfort vom Bevollmächtigten der Stadt Konstanz, Hans von Swartzach, das Geld erhalten zu haben.

1398 vereinigt sich Ravensburg wieder mit den früher verbündeten Städten in Konstanz zu einem Bunde behufs Erhaltung und Verteidigung des Landfriedens.

1399 wird in einem Kaufbrief die „Vorstadt bei St. Jos“ erwähnt, d. h. die jetzige Unterstadt.

Der Name Jodokus, abgekürzt Jos, kommt in den Bürgerlisten vor dieser Zeit nur sehr selten vor; von jetzt an aber kommt er als Taufname häufig vor.

Wenzel, römischer König, gestattet Ravensburg und den übrigen Bundesstädten den früheren Bund auf 10 Jahre vom Ausgang der Bestätigung des alten Bundes ohne Widerruf und Hindernisse zu erneuern bis zum Widerruf Wenzels oder dessen Nachkommen.

1400. **Ravensburgs Handelsverbindungen im Mittelalter.** Über die kommerziellen Verbindungen der Reichsstadt Ravensburg enthält das städtische Archiv außer den dem Schluß dieses Abschnitts angeführten Bemerkungen lediglich keine Anhaltspunkte, noch viel weniger nähere

Aufschlüsse oder Berichte. Wir waren daher genötigt, über diesen so wichtigen Teil der Geschichte unserer Stadt uns nach anderen Quellen umzusehen. Diese boten sich dar in einem Aufsatz der „Württemb. Jahrbücher," (Jahrg. 1880, II. Bd.), von Oberstudienrat Dr. v. Heyd, betitelt: „Die kommerziellen Verbindungen der oberschwäbischen Reichsstädte mit Italien und Spanien während des Mittelalters." Wir haben diese vortreffliche, höchst wertvolle Arbeit zum großen Teil wörtlich benützt.

In Venedig war für die deutschen Kaufleute schon im 13. Jahrhundert ein eigenes Haus, das sogen. Fondaco dei Tedeschi, fertig gestellt, worin sie wohnen und ihre Waren lagern konnten. Nach einem Brand im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde es größer und schöner wieder aufgebaut und diente seinem ursprünglichen Zweck bis zu den Tagen des ersten Napoleon. Venetianische Nobili walteten darin als Vertreter der Republik, überwachten den Handel und Wandel der Fremdlinge und sorgten dafür, daß die Miete aus Wohnzimmern und Magazinen und insbesondere der Zoll aus den Waren richtig einging. Ihre inneren Angelegenheiten aber ordneten die Deutschen selbst. Derselbe Saal, in welchem sie sich zur gemeinsamen Mahlzeit vereinigten, diente ihnen auch als Stätte für ihre Ratsversammlung. Da saßen sie an zwei langen Tafeln landsmannschaftlich gruppiert, an der einen die Nürnberger, an der andern die Regensburger und die Schwaben. Bloß die Kaufmannschaften Nürnbergs, Regensburgs und der schwäbischen Städte scheinen nemlich einen so lebhaften und unausgesetzten Verkehr mit Venedig unterhalten zu haben, daß jederzeit Angehörige derselben in größerer Zahl im Fondaco verweilten; die andern Deutschen, wie die Rheinländer, die Hanseaten, die Österreicher gingen wohl auch ab und zu, aber sie traten nur vereinzelt auf und schloßen sich an jene größeren Gruppen an. Unter den Schwaben stellten ohne Zweifel das größte Kontingent die Augsburger. Um die starke Handelskorrespondenz zu befördern, gingen in regelmäßiger Folge reitende Boten hin und her zwischen dem Fondaco in Venedig einerseits, Augsburg und Nürnberg andererseits. Aber noch weitere schwäbische Städte außer Augsburg verkehrten mit Venedig, nemlich Ulm, Biberach und Ravensburg.

Was Ravensburg betrifft, so stammen die Urkunden, welche für die Verbindungen der Stadt mit Venedig Zeugnis ablegen, aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Es sind dies Briefe, welche Bürgermeister und Rat von Ravensburg und der Doge von Antonio Venier aus folgenden Anlässen wechselten. Konrad und Johann Wirth von Ravensburg ließen damals ihre Handelsgeschäfte in Venedig durch einen Faktor Martin Röggli besorgen; nun ereignete es sich, daß dieser irrsinnig wurde; sie schickten in der Person ihres Bruders einen andern Bevollmächtigten an dessen Statt. Mittlerweile hat ein in Venedig weilender Landsmann und Verwandter Konrad Segelbach die Habe und die Rechnungsbücher des Röggli vorsorglich in Verwahrung genommen. Der hiergenannte Segelbach selbst aber und sein Bruder Johann besuchten Venedig öfters um eigener Geschäfte willen. Sie wurden von zwei Venetianern wegen einer Geldschuld verfolgt, erlangten aber durch die Fürsprache ihrer Heimatbehörde vom Dogen

freies Geleit, um sich persönlich mit ihren Gläubigern auseinandersetzen zu können. Diese Dinge, an und für sich von geringem Belang, geben uns die Gewißheit, daß auch die Bewohner einer so kleinen deutschen Reichsstadt, wie unser Ravensburg war, sich an dem großen Welthandelsplatz Venedig einfanden. Sie kamen nicht mit leeren Händen dahin. Die drei Ballen Leinwand, welche von dem Ravensburger Heinrich Manz auf den Markt nach Venedig gebracht wurden, dienen zum Beweis, daß die Erzeugnisse der schwäbischen Weberbevölkerung auch durch ihre Hand den Weg ans adriatische Meer und vielleicht noch weiter in den überseeischen Osten fanden. Aber noch reicher mit Waren versehen, kehrten sie wohl von Venedig zurück. Es konnte nicht fehlen, daß auf der weiten Reise ihnen auch zuweilen Wegelagerer auflauerten, vor welchen kein Kaufmann jener Zeit sicher war. Ebenso litten sie unter der rohen Handhabung des internationalen Rechts, wie sie im Mittelalter im Schwange ging. Ein Fall möge dies illustrieren. Als um 1401 die Ravensburger Kaufleute Johann Wegelin und Konrad Füllsack mit den in Venedig eingekauften Waren heimreisten, begegnete es ihnen, daß sie auf dem Durchzug durch mailändisches Gebiet von einem herzoglichen Oberbeamten angehalten wurden; ihre Waren wurden ihnen abgenommen, Füllsack ins Gefängnis geworfen, nur Wegelin durfte, freilich ohne seine Waren, weiterziehen. Sie hatten zu diesem Verfahren lediglich keinen Anlaß gegeben, sie wurden vielmehr nur das Opfer einer Repressalmaßregel des Herzogs von Mailand, welcher über die Festnahme eines Mailänders und seiner Waren in Köln erzürnt war, und nun irgend einem durch sein Land reisenden Deutschen ein gleiches Los bereiten wollte. Füllsack wurde nicht früher freigelassen, als bis jener Mailänder in Freiheit gesetzt worden. — Abgesehen davon, daß uns diese Geschichte ein Beispiel von der Übung des Repressalienrechts im Mittelalter gibt, wird uns gelegentlich ein erwünschter Aufschluß zu teil über den Weg, den die Ravensburger einschlugen, wenn sie von Venedig heimwärts zogen; der Hinweg wird wohl der gleiche gewesen sein. Wegelin und Füllsack nemlich wurden in der Landschaft von Belluno angehalten, welche damals noch zum Herzogtum Mailand gehörte, (wurde nicht lange nachher von den Venetianern besetzt), und zwar nicht in dem Hauptort Cividale di Belluno oder kurzweg Belluno genannt, sondern bei „Plaßpruck“.

Dieser deutsche Name fällt auf, da doch erst viele Meilen nördlich vom Bellunesischen die italienisch-deutsche Sprachgrenze hinzog; er läßt sich nur dadurch erklären, daß die Handelsstraße der Deutschen hier durchging. Jetzt heißt die Brücke Capo di Ponte. Wir sind gewohnt, den Weg an der Etsch hinab über Botzen, Trient, Verona als die natürliche Verbindungsstraße zwischen Südwestdeutschland und Venedig zu betrachten. Im Mittelalter ging wenigstens der Handel ganz andere Wege. Die Ravensburger Kaufleute reisten von Venedig aus über Treviso, verließen bei Ceneta die oberitalienische Ebene, erreichten die Piave bei Capo di Ponte, das sie Plaßbruck nannten, gingen an diesem Fluß aufwärts bis Cadore, wandten sich von da durch Ampezzo nach dem Pusterthal und überschritten endlich den Brenner. Dies war damals so sehr die allgemeine Handelsstraße, daß

die Lastwagen und Saumtierzüge selbst zur Winterzeit in gefährlicher Weise sich drängten. An einem Engpaß auf der italienischen Seite derselben passierte man eine Zollstätte der Venetianer, wo die Warenballen durch ein in den Fels gehauenes Loch geschoben wurden, weshalb die Packer im Fondaco dei Tedeschi bei der Formierung der Ballen die Weite dieses Loches im Auge haben mußten.

Übte Venedig als Seestadt mit reichen überseeischen Verbindungen eine besonders starke Anziehungskraft auf die deutsche Kaufmannswelt aus, so bot freilich das binnenländische Mailand viel weniger. Aber einerseits war seine Lage am Ausgang mehrerer Alpenpässe, welche von der Schweiz nach Italien führen, dem Zwischenhandel günstig, andererseits hatte sich die tüchtige Industrie der Mailänder Bürgerschaft unter dem Einfluß der reichen und mächtigen Herzogsdynastien, die hier walteten, wesentlich verfeinert, so daß sie dem großen Markt wertvolle eigene Produkte zuführen konnte. Man traf Mailänder Kaufleute ziemlich häufig diesseits der Alpen, aber auch umgekehrt deutsche in Mailand. Urkunden, mit Hilfe deren man den Verkehr der Schwaben mit Mailand nachweisen und näher schildern könnte, sind bis jetzt nicht gesammelt. Aus zwei solcher Urkunden, welche im Archiv zu Luzern liegen, geht hervor, daß in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die große Ravensburger Handelsgesellschaft mit der Stadt und dem Herzogtum Mailand zahlreiche Geschäftsbeziehungen angeknüpft hatte. Einer dieser Urkunden zufolge überwies nemlich die genannte Gesellschaft ihre dort ausstehenden Forderungen an ihren Teilhaber Jakob von Hertenstein, der sie dann durch einen Bevollmächtigten einkassieren ließ. Laut der andern Urkunde wurde ein Faktor der Gesellschaft in Mailand festgenommen, um von ihm eine angeblich noch unbezahlte Geldsumme zu erpressen. In beiden Fällen trat der Magistrat von Luzern für die Ravensburger Gesellschaft ein und führte ihre Sache bei den Machthabern in Mailand; denn die Gesellschaft hatte ihre Verzweigungen auch in der Schweiz, eben jener Jakob von Hertenstein war selbst Schultheiß von Luzern. Deshalb war es auch ein Luzerner Abgesandter, Ludwig Seiler, welcher im Jahr 1498 mit dem Herzog von Mailand unterhandelte, als dieser Silber von der genannten Gesellschaft in Beschlag genommen hatte.

Die Ravensburger Handelsgesellschaft bestund aus Mitgliedern des Patriziats, welche ihr beträchtliches Kapitalvermögen nicht bloß zum Ankauf ländlicher Besitzungen verwendeten, sondern auch in kaufmännischen Unternehmungen gewinnbringend anlegten. Wir finden hier die Namen Teschler, Geldrich, Nidegg, Ankenreute, Möttelin, vor allem aber Hundbiß oder Humpiß, welches Geschlecht ja von Alters her auf's engste mit der Geschichte der Stadt verknüpft ist und seine Sprossen oft die höchsten Stellen einnahmen. Alle diese Familien nahmen Teil an der großen Handelsgesellschaft. Wie hoch die Einlagen der einzelnen Teilhaber sich belaufen konnten, darauf lassen sich Schlüsse ziehen aus einer Ravensburger Steuerliste aus dem Ende des 15. Jahrhunderts; hier kommen vor vier Hundbiß mit einem Gesamtvermögen von 130 000 Goldgulden (Dukaten), der reiche Möttelin (Mattlin) versteuerte mit einem Bruder und einer Schwester zusammen ein

Kapital von 150 000 Goldgulden, ein Roth von Schreckenstein 100 000 u. s. f. Mit solchen Mitteln konnte schon etwas geleistet werden. Die Handelsgesellschaft, welche bis 1523 bestund, versammelte sich alljährlich zu Ravensburg, wo sich 1431 herausstellte, daß ein Kapital von 300 000 fl, ein Gewinn von 100 000 fl vorhanden war. Näheres erfahren wir aus den Ravensburger Urkunden nicht. Bessere Ausbeute gibt die sogen. Chronik des Ladislaus Suntheim, eines geborenen Ravensburgers, wenn es heißt: „Die erste Gesellschaft in hochdeutschen Landen ist zu Ravenspurg durch die Bürger genannt die Mönli erfunden und gemacht worden und in dieselbe sind nachmalen kommen die Huntpiß, Besserer, Täschler, Geldrich, Maidpretten, *) Nidegg, Ankenreute und ist die groß Gesellschaft worden und haben gehandtiert in das Königreich Appels (Neapel), in Lamparten (Lombardei), in die Königreich von Arragon, Valens (Valenzia), in Kastilia und Katalonia. Darnach sind andere Gesellschaft auferstanden, als der Fechli (sonst Vöhlin) zu Memmingen, der Meiting zu Augsburg, der Menli zu St. Gallen und jetzt der Fuker zu Augspurg und der Welser daselb, in andern Städten desgleichen.“ Ganz richtig ist die Bemerkung Suntheims, daß man in der Ravensburger Gesellschaft eine der frühesten Vorgängerinnen der Fugger'schen und der Welser'schen Handelskompagnien zu sehen hat. Die ältesten Urkunden, in welchen wir ihr Dasein aufzeigen können, rühren aus der Mitte des 15. Jahrhunderts her, die jüngsten aus den zwanziger Jahren des sechzehnten. Dies kann sich aber bei weiterer Nachforschung ändern. Die Verbindungen der Gesellschaft erstreckten sich nach Ladislaus von Suntheim durch ganz Italien und Spanien. Für die Lombardei, die er besonders nennt, haben wir bereits Belege gefunden. Für Spanien wollen wir sie jetzt geben. Als der Nürnberger Arzt Hieronymus Münzer im Herbst 1494 Spanien bereiste, fand er die freundlichste Aufnahme in Valenzia seitens zweier Ravensburger Kaufleute Heinrich Sporer und Konrad Humpiß, sowie seitens ihrer Angestellten. In der Nähe der Stadt zeigten sie ihm ein Kloster zum Thale Jesu. Als dessen Gründer nannten sie ihm Deutsche und zwar in erster Linie einen Jodokus Koler, welcher früher für die große Gesellschaft aus Ravensburg in der Eigenschaft eines Hauptagenten (supremus familiaris) zu Valenzia repräsentiert hatte. Unter den Franziskanern aber, welche das Kloster bewohnten, befand sich gleichfalls ein Ravensburger, ein Bruder des Theobald Buckli. **) In derselben Stadt Valenzia stieg nur acht Jahre später am 13. Januar 1503 der für das Haus Welser reisende Augsburger Lukas Rene bei Paschalis, einem Bruder des Johannes Buckli von Metlin, ab; sicherlich war dies ein Ravensburger, da sowohl die Bucklin als die Mattelin oder Metlin (Möttelin) dem hiesigen Patriziat angehörten. So lernen wir gewissermaßen drei Schichten von Kaufleuten aus unserem Ravensburg kennen, welche einander in Valenzia ablösten. Sie alle haben wir uns

---

*) Die Muntprat gehörten zu dem Konstanzer Patriziat.

**) Die Bucklin gehörten zum Ravensburger Patriziat. Johann Bucklin war 1454 Burgermeister.

teils als Mitglieder, teils als Agenten der großen Ravensburger Handelsgesellschaft zu denken. Für dieselbe Kompagnie war in Alicante Jodokus Schedler aus Kempten thätig; er konnte dem Hieronymus Münzer aus langjähriger, kaufmännischer Praxis über die kommerziellen Verhältnisse dieser Hafenstadt Auskunft geben. Im Jahr 1521 wurde in Saragossa der Augsburger Simon Seitz, welcher als Agent der Welser Spanien und Portugal öfters bereiste, von schwerer Krankheit befallen; er fand für gut, sein Testament zu machen; als Zeugen fungierten dabei Joannes Bucle Metelin mercator et civis Sarragossae, Joannes .... (unleserlich) ab Ravensburg, Henricus Enger Constantiensis. Also Ravensburger auch in Saragossa angesiedelt, dort sogar bürgerlich geworden! Im allgemeinen war damals der Verkehr zwischen Deutschland und Spanien viel lebhafter als jetzt und zwar lange bevor in der Person Karls V ein gemeinsamer Herrscher für beide Länder erstand. Angeführt sei noch, daß das Patrizierhaus Roth in Ulm einen Faktor in Barcelona hielt.

Mochte nun aber auch die süddeutsche Kaufmannschaft überhaupt in Spanien vielfach vertreten sein, jedenfalls spielte unter derselben die große Ravensburger Handelsgesellschaft eine beachtenswerte Rolle. Es versteht sich von selbst, daß sie zuvor manche Etappenstation zurückzulegen hatte, bis sie ein so entferntes Gebiet erreichte und sich darin festsetzte. Aber diese Zwischenglieder sind nicht mehr mit vollkommener Sicherheit herzustellen. Vielleicht hängen mit denselben die Messen von Genf und Lyon, welche viele Deutsche anzogen, zusammen. Weiter ist zu beachten, daß schon im 14. Jahrhundert Verbindungen der süddeutschen Kaufmannschaft mit Genua bestanden und eine zeitlang fleißig kultiviert wurden. Hatte man einmal in Südfrankreich und Genua Posto gefaßt, so war der Weg nach Barcelona und überhaupt nach Spanien vollends leicht zu finden.

Hiemit steht nun die Frage in nächster Verbindung, welchen Weg unsere Ravensburger bei ihren Handelsreisen nach Spanien einschlugen. Wohl gewöhnlich den über das Mittelmeer. Fälle von Seeräuberei mögen das bestätigen. Während eines Seekrieges zwischen Genuesen und Catalonen wurden die Waren eines Konstanzers Liutfried Muntprat, die auf ein catalonisches Schiff verladen waren, genuesischen Kapern zur Beute, was zu einer Reklamation des Konstanzer Magistrets im Jahr 1408 Veranlassung gab. Wenn nun die Konstanzer ihre Waren aus Spanien über das Mittelmeer bezogen, so dürften das auch die Ravensburger gethan haben. In der That verluden im Jahr 1515 Mitglieder der Ravensburger Handelsgesellschaft in Tortosa an der Ebromündung 42 Wollsäcke auf ein französisches Schiff. Auch diese wurden auf dem Meere gekapert und gelangten in die Hände des damaligen Gouverneurs der Provence, René Bastard von Savoyen. Auf den Antrag Luzerns hin suchte die schweizerische Tagsatzung diese Güter, die zum größeren Teil Schweizern gehörten, aus dem Sequester zu erlösen — ob mit Erfolg, das kann uns jetzt freilich gleichgiltig sein.

Das Mittelmeer bildete für die Ravensburger um so mehr die natürliche Kommunikationsstraße, als die spanischen Städte, in welchen uns Niederlassungen von ihnen bezeugt sind, Saragossa, Valenzia und Alicante,

teils an einem Zufluß des Mittelmeeres, teils an diesem selbst liegen. Unter diesen Umständen kann es uns nur überraschend sein, wenn daneben noch eine andere Wegrichtung bestand. Wir entnehmen dies aus einem Brief vom 10. November 1474, mittelst dessen Schultheiß und Rat von Bern bei König Ludwig XI von Frankreich für die Ravensburger interzedieren. Den Anlaß gab Folgendes. Jodokus Humpiß und andere Mitglieder der Ravensburger Gesellschaft hatten sich darüber beklagt, daß ein französischer Hauptmann, der im Kastell Sanqera (Saint-Pierre?) kommandierte, ihnen Schaden zugefügt habe. Ihnen gehörige Tücher nemlich, welche von Fontarabia unterwegs nach Saragossa waren, hatten bei jenem Kastell das Schiff mit einer Barke vertauscht und jener Schloßhauptmann hatte sie für gute Beute erklärt, obgleich die Inhaber sich als Freunde ausgewiesen und einen königlichen Geleitschein vorgezeigt hatten. Ravensburger Waren auf dem Weg nach Saragossa zu sehen, hat für uns nach dem, was bisher ausgeführt wurde, nichts Befremdliches. Aber sie kommen von einer Seite, die wir nicht vermutet hätten. Das Fontarabia in dem Brief der Berner kann nemlich keine andere Lokalität bedeuten, als den spanischen Grenzort Fuenterabia am Ausfluß der Bidassoa. Mit einem Seeschiff vor Fuenterabia angelangt, waren jene Waren in Barken umgeladen worden, um auf der Bidassoa, soweit sie eben schiffbar ist, hinauszufahren und dann zu Land weiter nach Saragossa zu gehen. Aber kaum hatten sie diesen Weg angetreten, so ereilte sie am französischen Ufer der Bidassoa die feindselige Beschlagnahme. Offenbar waren die Kaufleute, welche diese Waren mit sich führten, durch ganz Südfrankreich bis Bordeaux gezogen, dessen hohe Bedeutung als Handelsstadt wohl Kaufleute anziehen konnte, und so näherten sie sich der Stadt Saragossa diesmal ausnahmsweise von Norden her über den biscayischen Meerbusen, während sie sonst in der Regel den Weg über das Mittelmeer und am Ebro aufwärts einschlugen.

Inbezug auf die Waren, deren Vertrieb die große Ravensburger Handelsgesellschaft beschäftigte, finden wir, daß sie linnene Tücher, die Erzeugnisse der oberschwäbischen Weberbevölkerung, in Spanien einführten; was sie dort holten, war einerseits spanische Wolle, andererseits Wein, Mandeln und Reis. Auf letzteres weist namentlich die Station Alicante hin, welche gerade nach dem Bericht eines der Faktoren unserer Gesellschaft diese Erzeugnisse in Fülle darbot.

Das ist es, was Oberstudienrat Dr. von Heyd über das kommerzielle Leben und Treiben der Schwaben in den romanischen Ländern zur Zeit des Mittelalters uns mitteilt.

Aus den spärlichen Berichten des Archivs fügen wir in dieser Beziehung noch Folgendes bei.

Eine aus dem Jahr 1476 stammende Überordnung der Städte Lindau, Memmingen, Kempten, Ravensburg, Leutkirch, Isny, Wangen und Waldsee handelt hauptsächlich von Zunftvorschriften, z. B. über die Bezeichnung der Leinwandstücke, über die Zahl der Webstühle des einzelnen Meisters, über Garneinkauf und dergl. Leider gibt sie uns über den Leinwandhandel gar keinen Aufschluß. Einige nähere Anhaltspunkte gibt uns die Weberordnung

aus dem Jahr 1532. Hier erfahren wir, daß mehrere der eben genannten Städte ein „garn pundtnuß, wie das fürkauffen der Grempler (auch Kauderer genannt) vff dem land abgestelt vnd dem weberhandtwerckh zu gut kommen soll,“ zu Stande. In einem Schreiben der Kempter an den Memminger Magistrat, dat. 26. Juni 1532 wird namentlich gegen einen Onopherius Hinderhofen*) von Ravensburg geklagt, wie er und seine „Mitgesellschafter“ eine große Anzahl des „langen garns geen Ymenstat geschickht, das alda spuelen, zeteln und zu wepffen (weben?) lassen, der maynung die wepffen (Gewebe) in das welschland zeschickhen, was vnuberwindlicher schad vnd nachtäyl. Vnd damit von bemelten Hinderhofen vnd seinen mitgesel-schafftern der obern Statt vffgerichter vertrag hinfurter gelebt vnd diss beschwerlich furnemen mit dem langen garn abgestelt werde, So ist an E. E. W. vnser freuntlich pit, Sy wolle in Irem vnd der erbern Statt namen bemelten vnsern frunden von Rauenspurg schreyben das Sy bey Irem mitburger Hinderhofer vnd seynen mitgeselschafft verwanthen, solich Ir furnemen mit dem langen garn ernstlich abstellen, wie Sy vermog (vermöge) des vffgerichten Vertrags zu thun schuldig sein, denn wo das hinfurt mer von Inen beschehen wurd, macht das der erbern Statt purgern schaden vnd nachtails halben nit gedult noch geliten werde.“

Die Memminger kamen unter dem 6. Juli desselben Jahrs diesem Ansinnen nach und schrieben an die Ravensburger, sie wollen sich gegen diejenigen, „so sich der puntnuss vngehorsam vnd vngleich halten der gepur (Gebühr) nach einsehen haben, wie vns nit zwyfelt vnd fur sich selbs thun werden, damit in disem fall wie die notturfft ervordert gleichhait gehalten vnd sich ainer ob dem andern nit zu beclagen hat.“

Wir haben also hier die Spuren einer weiteren Handelsgesellschaft, Hinderhofen und Genossen, und wissen, daß dieselbe mit Leinwand nach Italien handelte.

Ja mit den nordischen Hansastädten standen die rührigen und thätigen Ravensburger in Geschäftsverbindung; wir schließen dies aus einer im Archiv liegenden, auf Pergament geschriebenen Vollmacht vom Jahr 1419 (Fasc. 893), ausgestellt von Jos und Ytal Huntpiß von Ravensburg, kraft deren ein Jörg von Kur und Burkhard Geltweiler eine Schuld von 690 rhein. fl 5 Schilling, die ein Hans Keß aus Lübeck den obigen zwei und ihrer „gemain gesellschafft“ schuldete, einzutreiben berechtigt waren. Was es für eine Schuld war, Waren-, Wechselschuld, Anlehen u. s. w., erfahren wir leider nicht. Auch mit der Handelsgesellschaft Jörg Ehinger, Rudolf und Hans Besserer von Ulm standen 1459 die Ravensburger in Verkehr. Endlich ist in dem Schriftchen von Oberstudienrat Dr. von Heyd: „Der Verkehr süddeutscher Städte mit Genua während des Mittelalters“ nachgewiesen, daß die Ravensburger Handelsgesellschaft auch mit Genua in Verbindung stand.

Wir nehmen Abschied von diesen wackern Männern, welche zur Ver-

---

*) Auch Hinderofen genannt, wurden später, 1565, Patrizier, führten aber schon 1493 ein eigenes Wappen.

breitung des guten Rufs der alten Reichsstadt so viel beigetragen haben, und bedauern nur das, nicht mehr über diese Kaufleute ersten Rangs mitteilen zu können.

1400 **Das Rutenfest.** Über den Ursprung dieses Festes liegen keine Urkunden vor. Trotzdem ist über dasselbe schon viel und mancherlei geredet und geschrieben worden, denn das Rutenfest, oder kurzweg die „Ruten" genannt, spielt in Ravensburg eine sehr bedeutende Rolle. Während den sogenannten Maienfesten ein uralt heidnischer Mythus zu Grunde liegt, ist das Rutenfest (vergl. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes I Bd. p. 57) ganz anderen Ursprungs. Die Rute war das Hauptstrafmittel im Mittelalter. In manchen Städten war es von alten Zeiten her gebräuchlich, daß an einem Sonntage die ganze Schuljugend in den Wald zog, um die nötigen Ruten herbeizuschaffen. Man nannte dies den Rutenzug. Dieselben wurden, wohl wegen Ausschreitungen, die dabei vorkamen, 1554 in Regensburg verboten. Bei diesen Rutenzügen nun pflegten die Schüler einen ganzen Tag im Freien zuzubringen, und da man im Mittelalter Scherz und Ernst zu vereinigen liebte, so machte auch die damalige Jugend aus einer im Grunde für sie nicht erfreulichen Sache ein Fest der Freude. Lustig zogen die Schüler, von den Lehrern geführt und von der halben Stadt begleitet, hinaus in den Wald. Dort tummelten sie sich, wenn die Ruten geschnitten waren, mit Maien geschmückt, umher, führten allerlei Spiele und gymnastische Übungen auf und wurden von Lehrern und Eltern bewirtet. Mit ihrer Plage beladen kehrten sie abends in komischem Aufzuge, scherzend, und entsprechende Lieder singend, zur Stadt zurück. Diese Rutenzüge arteten aus, daher das Verbot. Held (Program des K. Gymnasiums Ravensburg) sagt: „Das Fest hatte wohl den gleichen Ursprung und Sinn wie die sonst üblichen Maienfeste, nemlich einfach den Zweck eines Kinder- und Frühlingsfestes. Der Name kommt her von den grünen Zweigen in der Hand der Kinder." Statt Zweig, Gerte, sagt man hier Rute. Daß aber das Fest nicht im Mai, sondern im August, nemlich an dem auf Maria Himmelfahrt folgenden Montag gefeiert wird, kam wohl daher, daß man die sichere und wärmere Jahreszeit vorzog. Wie das Fest früher gefeiert wurde, darüber berichtet uns Eben, Geschichte der Stadt Ravensburg II. Bd. pag. 200, dem wir folgendes entnehmen. Der erste Schüler der obern Volksschul-Knabenklasse (katholischer- wie evangelischerseits) heißt Oberst-Fähnrich,*) die folgenden fünf Fähnrich. Sie bekleiden sich mit weißen Hosen, gewöhnlichen dunklen Jacken und Filzhüten. Der Oberst-Fähnrich hat eine weiße Feder auf dem Hut und einen Degen um die Hüfte geschnallt, die andern tragen auf den Hüten schwarze Federn, während die linke Seite ein Hirschfänger schmückt. Voran trägt ein weiterer Schüler die weißblaue Fahne (Farben der Stadt) und vor diesem schlagen zwei Tambor (ebenfalls Schüler) den uralten Rutenmarsch.

Die erste Schülerin wird Oberst-Königin, die folgenden fünf Königinnen genannt. Sie schmücken sich mit Kränzen von künstlichen

*) So genannt, weil er früher die Fahne mit dem Stadtwappen trug.

Blumen. Am Festtag begeben sich die Tambor schon Morgens 4 Uhr vor die Wohnungen der Fähnriche und Königinnen, um sie durch Trommelschlag zum fröhlichen Tag zu wecken. Um 6 Uhr versammeln sich die Fähnriche bei dem Oberst-Fähnrich. Derselbe, mit einem Teller in der Hand, worauf sich ein für die Oberst-Königin bestimmtes Kränzchen, Krone genannt, und ein seidenes Band befindet, stellt sich an die Spitze seiner Begleiter, und unter Trommelschlag geht es zu der bereits von ihren Königinnen umgebenen Oberst-Königin. Hier entledigt sich der Oberst-Fähnrich unter gereimter Anrede*) seines Geschenks. Die Oberst-Königin,

---

*) Wir lassen zwei Proben solcher Reime folgen. Ansprache des Oberst-Fähnrichs:

Endlich ist der frohe Morgen für uns aufgewacht!
Jugend kennt nicht Gram und Sorgen,
Nicht des Kummers Nacht;
Aber heute geht die Sonne
Prächtiger uns auf,
Und winkt uns zu lautrer Wonne
In des Tages Lauf.
Heil Dir! Oberstkönigin! Deine Freude
Ist die mein — und aller Guten gleich.
Hoch vom Himmel strahlt sie als geweihte,
Reine Sonne für das Kinderreich.
Mag des Lebens Ernst uns immer führen
In den Kampf um das, was recht und gut:
Stets wird uns die Siegespalme zieren,
Bleibt uns Edelsinn und Glaubensmut.
Dich auch schmücket jetzt die Ehrenkrone;
Wie sie festlich Dir vom Haupte blinkt!
Nimm sie hin als „dem Verdienst zum Lohne" —
Gott zum Preis, durch den der Sieg gelingt.

Die Oberst-Königin spricht:

Dank, erster Schüler, Dir, für dieses sinnige Zeichen,
Wodurch ehrwürdige Sitt schon früh das Gute krönt.
Fürwahr, Gott läßt uns heut den frohsten Tag erreichen,
Den uns des Fleißes Lohn und Elternlieb verschönt.
O möchte nur sein Glanz uns nie, niemals erbleichen!
Das Ziel erleucht' er uns, wonach das Herz sich sehnt. —
Laß wahre Weisheit uns, „die Furcht des Herren," üben,
Wo sie ist, da erreift des Guten Saat zur Frucht.
So nur vergelten wir der Eltern hohes Lieben,
So treuer Lehrer Müh und ihre weise Zucht.
Ach, nicht umsonst steht auch für uns das Wort geschrieben:
Daß weise ist nur der, der Gottes Antlitz sucht.
Darum ihr jungen Freund und Freundinnen, ihr alle,
Laßt sorgsam trachten uns nach diesem Kleinod nur,
Das auf des Lebens Bahn uns wahret vor dem Falle,
Das uns teilhaftig macht der göttlichen Natur:
Auf daß all unser Thun und Werk dem wohlgefalle,
Deß Vaterauge wacht auf hoher Sternenflur.
Doch Dir, Dir reich ich jetzt für Deine sinn'ge Gabe,
O erster Schüler! hier ein Zeichen gleicher Art.
Nimm es in Demut hin — wie ich's genommen habe,
In unschuldsvollem Sinn — so hoch, als tief und zart,
Damit uns immerdar das Frohgefühl erlabe:
Daß einst noch schönrer Lohn, als heute, unsrer harrt!

welche den Gruß ebenfalls in poetischer Form erwidert, steckt ihm eine Zitrone, die mit den Namenszügen aus Perlen, goldenen und silbernen Verzierungen und einem flatternden seidenen Bande geschmückt ist, auf die Degenspitze. Nach eingenommenem Frühstück geht der Zug der Fähnriche, wie vorher mit dem Kränzchen, so jetzt mit der Zitrone, abermals durch die Straßen und dann in die Behausung des Oberstfähnrich. Um 8 Uhr versammeln sich alle Schüler und Schülerinnen in ihren Schulen, von wo aus dann der Festzug, die Trommler voraus und jede einzelne Klasse ihren Fahnenträger an der Spitze, sich in die Kirche zum Festgottesdienst bewegt. Nach Beendigung desselben begeben sich Schüler und Lehrer wieder in die Schulen, woselbst letzteren von jedem Schüler, je nach Vermögen, ein kleines Geldgeschenk, der sog. Rutenpfennig übergeben wird. Um 10 Uhr haben sich die Kinder vor dem Rathause versammelt und in der vorgeschriebenen Festzugs-Ordnung aufgestellt: voran die städtische Musik, dann Trommler, Fahnenträger, Knaben, Mädchen, und zwar in doppelten Reihen, das eine Jahr die katholischen Schüler rechts, die evangelischen links, das andere Jahr umgekehrt. Der Festzug bewegt sich durch etliche Hauptstraßen der Stadt und dann in die Kuppelnau, selbstverständlich von einer Menge Erwachsener begleitet. Während des Zugs werden geistliche Lieder gesungen; die Fahnenträger schwingen die Fahnen*) vor den Häusern der Bürgermeister, Ratsherrn, Honoratioren, wofür der Oberst-Fähnrich Geschenke unter dem Namen „Schwenkgeld" bekommt. Als Gegenleistung muß dieser aber die übrigen Fähnriche die Woche über im Essen und Trinken mehrmals frei halten. Die gleiche Verpflichtung hat die Oberstkönigin, welcher ein Sechstel des Schwenkgelds überlassen werden muß, ihren Königinnen gegenüber.

Auf der Kuppelnau angelangt, wird nach altem Herkommen unter die Schuljugend weißes Brot, sog. Murren, und Papier ausgeteilt, worauf man sich nach Hause begibt. Mittags 12 Uhr halten die obrigkeitlichen Mitglieder, die städtischen Bediensteten und Honoratioren mit ihren Frauen in der auf der Kuppelnau errichteten Laubhütte ein Gastmahl.**) Nach-

*) Während dieses Fahnenschwingens wurden früher von einigen katholischen Schülern noch kleinere Fähnchen und Reife geschwungen, auf deren innerem Rande sie ein mit Wein gefülltes Gläschen setzten. Während des Schwingens durfte das Gläschen weder herabfallen, noch der Inhalt verschüttet werden.

**) Es ist noch eine obrigkeitlich entworfene Speisenvorschrift erhalten: Suppe mit Carviol und Hühnermägen; Lungen und Brieseln in saurer Sauçe mit Zitronen und aufgelegter gerösteter Leber; Rindfleisch mit Zugehör, Sauerkraut mit geräucherten Zungen und Schweinefleisch; Carviol mit gebackenen Hühnern, Kalbsbraten, Schinken, Salat; gespickten Wildpret mit Tabaksrollen; Gänsebraten und Salat; Brot- und Weichseltorten, feinem Obst, Trauben und Confect; Kaffee mit Rahm, und verschiedenen Weinen.

Es liegt uns aus dem Jahr 1809 ein Verzeichnis derjenigen Volks-Schüler vor, welche am Rutenfest Prämien erhielten. Die Namen derselben sind: a) Katholische Schüler: Karl Baumann, Joh. Bapt. Lau, Gebhard Erb, Anton Stapf, Norb. Delakuder, Aloys Frei, Karl Stapf, Nik. Braun, Joseph Bechter, Aloys Hug, Joh. Bapt. Geiger, Phil. Imbri. — Anna Christ, Lisette Gosner, Josepha Vockl, Regina Bell, Anna Haller, Seraphine Möhrle, Anna Erb, Anna Kilgus, Marie Gürtler,

mittags werden Schulprämien verteilt. Die von der Bürgerschaft freiwillig gegebenen Gaben, wie Kleiderstoffe, Spielwaren, Schulgerätschaften ꝛc. werden von den Schülern im Wettlauf (Springen) erobert oder durch die Lotterie (Ziehen) gewonnen. Aber auch dem gesunden Humor und dem guten Durst samt seinem Kameraden dem Hunger eröffnet sich ein Feld lohnender Thätigkeit. Glückshäfen, Würfelspiele, Bier-, Wurst-, Obst- und Zuckerwaren-Buden sind in Hülle und Fülle vorhanden und haben sich den ganzen Nachmittag eines sehr lebhaften Zuspruchs zu erfreuen. So gestaltet sich das Schuljugendfest zu einem Volksfest der ausgeprägtesten Art. Abends 6 Uhr erfolgt der feierliche Heimzug unter Absingung passender Lieder; die Kinder begeben sich, von den Erwachsenen begleitet, in ihre Schulen, woselbst noch ein Gebet gesprochen und ein Danklied gesungen wird. Der Oberst-Fähnrich und die Oberst-Königin werden dann unter Gesang nach Hause begleitet, woselbst gegessen und getrunken wird bis in die Nacht hinein. Dieser Umstand und die nach und nach eingeschlichene Ausdehnung des Festes auf die ganze Woche, ja selbst bis auf den Montag der folgenden Woche, an welchem das sog. „Rutenvergraben“ gefeiert wurde, veranlaßte die Obrigkeit, im Laufe der Zeit mehrere Verordnungen zu erlassen, auf die wir später noch kurz zurückkommen werden.

In jetziger Zeit hat dieses Rutenfest mancherlei Umgestaltungen erfahren müssen, der ureigene und eigentümliche Charakter jedoch ist ihm glücklicherweise geblieben. Die oben beschriebene Sitte der Kronenübergabe durch den Oberst-Fähnrich ist bei den evangel. Schülern nicht mehr im Gebrauch. Jede Konfession hat jetzt noch ihre eigenen Fähnriche und Königinnen, die letzteren sind evangelischerseits in Weiß mit Blau, katholischerseits in Weiß mit Rosa gekleidet. Statt der weißen Hosen tragen die Fähnriche nunmehr gewöhnliche Beinkleider und statt der Hirschfänger evangelischerseits blauweiße, katholischerseits schwarzrosa Schärpen, was gewiß recht hübsch aussieht. Am Sonntag vor dem Rutenfest findet das Rutentheater statt. Es werden nemlich von Gymnasisten und Realschülern und von Mädchen der obern Klassen unter Leitung eines Lehrers zwei Schauspiele aufgeführt. Zwischen beiden Stücken wird von Schülern der höheren Lehranstalten eine Reihe von Gedichten deklamiert. Diese Zugabe datiert von der Reorganisation der Latein- und Realschule her. Damals bestand noch die sog. „dramatische Gesellschaft“ (gegründet 1698), welche mutmaßlich die Anregung zu diesen Aufführungen gegeben hat. Diese fanden früher im städtischen Theater, seit 1882 jedoch in der Turnhalle statt. Der oben erwähnte Rutenpfennig ist seit 1876 abgeschafft; jeder Lehrer an den Volksschulen erhält hiefür pro Jahr 175 *M.*, welche Summe als pensions-

---

Franziska Strixner, Therese Bell, Lucia Edel. b) Evangelische Schüler: Joh. G. Heberle, Friedr. Bopp, Matth. Krauß, Adrian Möhrlin, J. Peter Felber, Jakob Lufft, J. David Zinstag, Lorenz Hasel, Elias Böhm. — Anna Barb. Kiderlen, Helene Elise Merk, Hel. Elis. Zinstag, Kath. Herburger, Marie Elis. Zinstag, Elis. Böheim, Elis. Spohn, Anna Barb. Breyer, Maria Urs. Heberle, Elis. Widmann, Anna Fel. Kutter, Rosine Kiderlen. — Vielleicht entdeckt in diesem Verzeichnis dieser oder jener Leser den Namen eines Großvaters oder einer Großmutter.

berechtigter Einkommensteil gilt. An den Festzug schließen sich auch die Gymnasisten und Realschüler an. Montag vormittags findet in der Turnhalle die Festrede und Preisverteilung statt; bei ersterer wechseln die Schulvorstände (beide Dekane und beide Rektoren) Jahr um Jahr ab. Die Prämien bestehen in Büchern oder Belobungskarten, welche an die besten Schüler und Schülerinnen sämtlicher Schulklassen unter Trompetentusch verabreicht werden. Die Kosten trägt die Stadtpflege und der Schulfonds; außerdem stehen zur Anschaffung von Prämien auch Stiftungsgelder zur Verfügung, so bei den Oberklassen der evangel. Schulen gegen 30 ℳ, bei den kathol. 20 ℳ. Für die kathol. Volksschulen wurden im Jahr 1882 für Prämien ausgegeben 224 ℳ 65 ₰, für die evangel. 135 ℳ 69 ₰. Die Murren werden nicht mehr auf dem Festplatz, sondern in den Schulen verteilt. Die Papiergabe ist, da keine Papierfabriken mehr existieren, nunmehr weggefallen. Nachmittags 2 Uhr wird der Festzug wiederholt. Für die Volksschulen beginnt das Springen (der Wettlauf), wobei durch von Schülern gebrachte und von Seiten der Bürger durch freiwillig gespendete Gaben dafür gesorgt ist, daß jedes Kind eine Gabe bekommt. Um durch verschiedene Spiele und dergl. in diesen Rutenmontag mehr Abwechslung und Mannigfaltigkeit zu bringen, hat sich vor drei Jahren aus etlichen Bürgern von hier ein Komité gebildet, um Geldbeiträge zu sammeln, wovon ärmeren Kindern Rutengaben angeschafft werden können. Bei den Spielen: Sacklaufen, den dritten Mann schlagen, Fuchs raus! u. s. w. werden von den Komitémitgliedern Würste oder sonst passende Geschenke verteilt. Auch Schaukeln sind aufgestellt. Freilich haben noch jedesmal die Ausgaben die Einnahmen überschritten und die Herren Kinderfreunde sind dann genötigt, aus dem eigenen Beutel das Defizit zu decken. Das Spielen und sich Belustigen, das Essen und Trinken dauert bis Abends 6 Uhr, wo sich der Zug (freilich nur ein kleiner Rest des Festzugs) wieder sammelt und zur Kirche zurückkehrt, wo noch einmal ein kurzer Gottesdienst stattfindet. Katholischerseits ist es noch gebräuchlich, daß die Oberst-Königin von Alten und Jungen nach ihrem mit einer Ehrenpforte geschmückten Hause begleitet wird; daselbst verabschiedet sie sich mit einer herkömmlichen Dankrede, worauf die Begleitung noch ein Lied singt. Auf gleiche Weise wird auch der Oberst-Fähnrich heimbegleitet. Verwandte und Nachbarn, welche dem Oberst-Fähnrich oder der Oberst-Königin ein passendes Geschenk verabreicht hatten, (man hat sich schon bis zu einer goldenen Uhr mit Kette verstiegen) werden noch zu einer Bewirtung eingeladen, welche manchen Eltern aber fast über ihr Vermögen gehende Kosten verursacht. Am Dienstag vormittag wird das Rutentheater wiederholt. Der Erlös, der nicht unbedeutend ist, wird zur Bestreitung eines Teils der Festkosten verwendet. Nachmittags 1 Uhr findet die Gabenverlosung in den Lokalen der Volksschüler statt, wobei es so eingerichtet wird, daß wie beim Wettspringen auf jedes Kind eine Gabe kommt. Nachmittags 2 Uhr ziehen die Gymnasisten und Realschüler mit ihren Lehrern, mit Beamten und Bürgern, unter Leitung eines Obergymnasisten oder Oberrealschülers als „Hauptmann“ nebst seinem „Adjutanten“, mit wehenden Fahnen, mit den an Stangen befestigten Bögen, woran die

Schützenpreise hängen, unter Absingung von Liedern, unter Musik und Trommelschlag wieder auf den Festplatz zum „Adlerschießen". Auf hoher Stange prangt der aus kleineren hölzernen Teilen lose zusammengesetzte Reichsadler mit Krone, Szepter und Reichsapfel. Nach Absingung eines Liedes und einer Rede des Hauptmanns wird mit der Armbrust nach dem Adler geschossen. Jeder treffende Pfeil reißt ein Stück herunter. Wer den Reichsapfel herunterschießt, ist Schützenkönig und erhält den ersten Preis nebst einem seidenen Fähnchen, wer das Herz trifft, den zweiten u. s. w. Die Freigebigkeit der Ravensburger Bürger sorgt stets für eine stattliche Anzahl von Preisen. Nach beendigtem Schießen bringen die Schützen mit den an ihren Armbrüsten hängenden Preisen heimziehend ihren Rektoren vor deren Wohnungen noch einmal eine Huldigung dar und begleiten dann den Schützenkönig in seine Wohnung oder in ein Wirtshaus, wo er sie gastlich bewirtet.

Am folgenden Sonntag belebt sich die Kuppelnau aufs neue, hauptsächlich mit dem Landvolk aus der Umgegend, daher dieser Sonntag die „Bauernruten" genannt wird. Am Montag macht das „Rutenvergraben" auf der Veitsburg dem Fest ein Ende.

Noch im vorigen Jahrhundert wurde das Jugendfest von beiden Konfessionen getrennt, gewöhnlich 8 Tage nacheinander, gefeiert. Im Jahr 1804 wurde verordnet, daß das Fest in einer Woche, jedoch der Umzug und das Wettrennen einen Tag um den andern gehalten werden solle. Erst 1809 kam die gemeinschaftliche Feier des Festes nach Bekämpfung schroffer Meinungsverschiedenheiten und alten Vorurteils zustande.

Die bayr. Regierung hatte einmal in einem Schreiben inbezug auf das Rutenfest allerlei Bedenken durchblicken lassen. Wie aber da der Ravensburger Geist sich regte! In der Sitzung der Lokalschul-Kommission am 6. Aug. 1805 wurde zu Protokoll gegeben: „Was das hiesige Rutenfest betrifft, so beruht der Vorwurf ihrer (nemlich der „Ruten") Unsittlichkeit in jenem höchsten Reskript vom 17. Juni 1805 offenbar auf einem irrigen Begriff oder falschen Bericht; denn wie bisher alle Unsittlichkeit davon entfernt und jedes Jahr einmal von den Ortsvorstehern in Verbindung und Gesellschaft mit den Geistlichen und Schullehrern, im Angesicht des Volks, demselben ein Beispiel gegeben worden, wie man das Andenken an Gott auch bei dem Genuß seiner Gaben mit Dank und Lobgesängen ehren und sich im Herrn freuen könne: so wurde das Rutenfest — über dessen Einrichtung auch der kurfürstl. geheime Rat von Traunberg nach der wohlselbigen bei seinem Hiersein davon gemachten Beschreibung sein Wohlgefallen äußerte insonderheit im vorigen Jahr so gefeiert, daß wechselseitige Verträglichkeit unter beiden Religionsteilen dadurch befördert und die Vereinigung der Realschüler ohne Unterschied der Religion in einer Schule vorbereitet worden und wirklich um so leichter zustande gekommen. In dieser Rücksicht trägt die Lokalschul-Kommission darauf an, dieses Volksfest auch in diesem Monat zu feiern, sich deshalben mit allen geistlichen und weltlichen Beamten, auch Schullehrern ohne Unterschied der Religion auf dem Merzfeld (Kuppelnau) zu vereinigen und es dazu zu benutzen, daß die Preise denen ausgeteilt

werden, welche derselben bei der nächsten Schulvisitation würdig werden erkannt werden." Hinsichtlich der Prämien für die Elementarschulen wurde beschlossen, daß für den besten Schreiber, den besten Leser und den Fleißigsten im Auswendiglernen in jeder Klasse ein Prämium bestimmt und hiernach in der kath. Schule (bei Müller und Storch) 11, in der evangel. Schule (bei Stief, Gutermann und Auberle) 16 Prämien, in Büchern im Wert von etwa 27 fl bestehend, verteilt werden sollen. Jedesmal soll vor dem Rutenfest eine Prüfung stattfinden, um die zu prämiirenden Schüler zu bestimmen. In derselben Sitzung wurde auch beschlossen, daß die Mäntel und Chorröcke der Partimsknaben, trotzdem von der bayr. Regierung der Antrag gestellt wurde, dieselben abzuschaffen, beibehalten werden sollen. Unterzeichnet ist dieser schneidige Protest von A. Kutter, Stadtkommissär; Franz Schnizer, Dekan und Stadtpfarrer; Ober-Bürgermeister v. Ortlieb; Pfarrer Beck; J. Merkel, Bürgermeister; Pfarrer Bredelin bei St. Jos; Pfarrer Gradmann; Eben, Schulinspektor; Koch, Schulinspektor.

Schon durch Ratsdekrete aus den Jahren 1765 und 1768 erhielt das Rutenfest mancherlei Einschränkungen (Archiv, Akt. Fasc. 834a—e), und auf einen Ratsbefehl (Fasc. Nr. 2015) vom 5. Mai 1788 trat eine Deputation zusammen, „um zu untersuchen, was für Mißbräuche mit Gelegenheit des sog. Rutenfestes vorgehen, und wie solchen könnte abgeholfen werden." Nach Vernehmung der Schullehrer beider Konfessionen und nach angestellter Beratung vereinigte man sich über folgende Anträge: „daß die Geschenke zwischen dem Oberstfähnrich und der Oberst-Königin ganz aufzuheben, somit deren Eltern oder Vormünder zu überlassen wäre, dem Oberstfähnrich die herkömmliche Zitrone wie der Oberstkönigin das Kränzel, doch ohne übertriebenen Aufwand, selbst anzuschaffen." Die Abweichung des Rutenpfennigs an die Schullehrer bleibt den Eltern anheimgestellt; die Schullehrer können denselben nicht ansprechen, sind aber auch zu keiner Gegenleistung verpflichtet. Ferner solle eine bestimmte Ordnung beim „Fahnenschwenken" und beim Heimzug eingehalten werden. Weiter wurde verordnet, „daß am Rutenmontag abends nach vollendetem Gesang in die Wohnung des Oberfähnrichs und in die der Oberstkönigin gar niemand außer denen, die in diese Häuser gehören, gehen, sondern erst $1/4$ oder $1/2$ Stunde darauf der Knabenschulmeister mit den Fähnrichen, Fahnenträgern und Partimsknaben zum Oberstfähnrich, der Mädchenschulmeister hingegen mit den ersten Schülerinnen zur Oberstkönigin auf ein ordentliches Abendessen kommen dürfen. Hiebei hätten die Herren Schullehrer vorzüglich darauf zu sehen, daß kein Ungebür vorginge, daß das ungeziemende Lärmen und Tanzen unterbliebe, und bis abends 10 Uhr alles geendigt sein würde." „In der Überzeugung, daß das, was zu Bildung der Jugend und zu Erziehung guter Bürger verwendet wird, ein so nützlich als verdienstliches Almosen ist, so trägt eine Deputation darauf an: a) es möchte der Magistrat jedem Religionsteil zu Rutenprämien statt der bisherigen 15 fl 40 kr. künftig vom Rentamt 30 fl, b) zu Anschaffung solcher Bücher, die in den Schulen beständig zu belassen wären, vorzüglich aus der Naturgeschichte und Erdbeschreibung, vom Seelhaus 25 fl, und c) zu Bestreitung der Ausgaben

für Dinten, Streusand, Fließpapier und Federn, welches die Schüler fürohin nicht mehr mitzubringen, sondern vom Schulmeister oder Lehrer zu empfangen hätten, von der Heiligkreuzpflegschaft 15 fl jährlich zu bewilligen." Im Jahr 1786 hat der Magistrat „den Zug nach Weingarten und Weissenau, den die Schulknaben in einer jeweiligen Rutenwoche bisher vorzunehmen pflogen, aus mehreren Ursachen für unanständig befunden. Er befiehlt daher, daß dieser Besuch für heuer und allezeit unterbleiben wolle."

Anno 1808 wurden am Rutenfest in der Realschule 30, in der kath. Volksschule 24 und in der evangel. 21 Preise verteilt.

Daß das Preisverteilen, Wettspringen und Losziehen schon in früherer Zeit den Lehrern manche Widerwärtigkeit bereitet hat, beweisen zwei Schriftstücke aus dem Jahr 1712. In der Mädchenklasse des evangel. Schulmeisters Samuel Keck wurden die Gaben verlost; unter den letztern befand sich ein von einem Herrn Specht — es gab damals einen Pfarrer Specht und einen Schullehrer Specht — gestiftetes Bild, das unter die 16 ersten Schülerinnen verlost werden sollte. Die dritte Schülerin, das Töchterlein eines Friedrich Beck, war wegen Krankheit abwesend, weshalb für diese eine andere Schülerin das Los zog, das denn auch das Bild gewann. Allein die schlaue Zieherin sagte „arglistigerweise", sie wisse nicht mehr, welches Los gewonnen habe, das für sie oder das für die Beck gezogene. Nun wurde um das Bild zum zweitenmal gelost, das aber jetzt in den Besitz der 14. Schülerin kam. Dadurch wurde der Vater der Schülerin Beck so aufgebracht, daß er dem Schulmeister Keck, mit dem er noch verwandt war, mündlich und schriftlich verschiedene Grobheiten machte, (der Schulmeister blieb auch nichts schuldig), und ihm schließlich das schuldige Quartalschulgeld nicht bezahlte. Die ganze Angelegenheit kam vor den Magistrat; wie dieser aber zwischen beiden Parteien entschieden hat, konnte in keinem Aktenstück gefunden werden.

1400 Privilegium Wenzels, wornach der Stadt Ravensburg erlaubt wird, die Schussen schiffbar zu machen und den Jahrmarkt bei St. Veit zu verlängern: „Wir Wenzel ꝛc. erlauben den Bürgermeistern, Rat und Bürgern der Stadt Ravensburg, daß sie und ihre Nachkommen und hienach ewiglich, wenn sie wollen, und in allerbester Fug, den Gewalt, die Freiheit, das Recht und die Gnade, von uns und dem Reich haben sollen und mögen, das Wasser, das von ihrer Stadt abrinnet in den Bodensee, und das man nennt die Schussen, darzu zufügen, zu ordnen und zu bauen und zu machen, wo das not sein würde, daß es ein geladen Schiff bis in den Bodensee ertragen möge nach allen Städten, und auch denn dasselbe Wasser fürohin ewiglich mit Schiffung und mit Fahren, und Steg und Weg zu beiden Seiten, auf und ab nach aller Notdurft zu brauchen, zu messen und zu haben, ohne unser und dem Reich und sonst männigliches Widerrufen, Irrung und Beschwerung, und ob sie darin mehr Wassers oberhalb oder unterhalb ihrer Stadt bringen, graben oder geleiten könnten, das mögen sie auch wohl thun, und diesen Gewalt haben, ohne alle Gefährde, und doch also merklich, ob sie mit der

Versaumung desselben Wassers jemand auf oder ab, bis an den Bodensee, Schaden thäten an Äcker oder an Wiesen, an Wuhren, an Steg oder an Weg, an Mühlen oder an andern Sachen, daß sie das mit Pfennigen oder in ander Weg ablegen und wiederkehren sollen nach redlicher Erkenntnis biederer Leute, die jedweder Teil gleich dazu setzen und geben soll, und der oder die, das also angehen und anrühren würde, soll ihnen das, bei unsern und des Reichs Hulden also gehorsam und nicht säumig noch sperrig sein in keinem Weg, und sich dawider nicht setzen noch behelfen mit keinen andern Freiheiten noch Gnaden in kein Weis. Dazu haben wir auch denselben Burgern und der Stadt zu Ravensburg den Jahrmarkt, den sie dahero alle Jahr auf St. Veitstag gehabt haben, von besonderen Gnaden gestreckt und verlängert also, daß er nun hiernach ewiglich und alljährlich und eines jeglichen Jahrs besonder auf St. Veits Abend anfangen und dann nachhin währen soll bis auf St. Peterstag des heiligen Zwölfboten; in aller der Freiheit, Gewohnheit und Recht, als sie den bisher auf St. Veitstag gehabt und herbracht haben, ohne alle Gefährde und auch ohne allermänniglicher Irrung und Widerrede. Geben zu Prag, nach Christus Geburt in dem 1400sten Jahr, an St. Jakobs Abend, des heiligen Zwölfboten, unserer Reiche, des Böheimischen im 38sten, und des Römischen im 25sten Jahr."

1400—1425 werden in Ravensburg Schillinge geprägt.

1401, Sonntag vor Mariä Himmelfahrt. — Ruprecht, römischer König, bestätigt der Stadt Ravensburg alle ihre Rechte, Freiheiten, gute Gewohnheiten, Handvesten und Briefe, die sie von römischen Kaisern und Königen erworben hat. Gegeben zu Augsburg.

Privil. B. p. 216 u. Perg. Urk. 7.

1401 Bundestag in Ravensburg. Desgleichen 1402.

1402 wird Lukas von Straßburg als Münzmeister nach Ravensburg berufen.

Konrad Wirt, Bürger zu Ravensburg bekennt, daß ihm die Stadt Lindau die gewöhnliche Steuer von 350 Pfund Heller, die ein römischer König hat, und welche König Ruprecht dem ehrbaren Klaus Barfuß von Nürnberg verschrieben hatte, an des letzteren Statt bezahlt habe.

Johannes, Abt von Weingarten, erhält von Bischof Heinrich von Konstanz die Bestätigung der Priesterbruderschaften an der Pfarrkirche in Ravensburg.

1404, St. Johannis Tag zur Sonnenwende. Heinrich von Schlatt, Landkommenthur zu Altshausen, kauft für den Deutsch-Orden ein Haus und Hofstatt in der Stadt Ravensburg von Heinrich Gülch, in der Ringmauer, hinter unser Frauen Brüder Kloster. In dieses Haus dürfen die Ordensbrüder setzen einen Mann, der Weib und Kinder hat und der nicht gerade Ravensburger Bürger sein muß; derselbe hat „ihnen ihr Wein, Korn und anders ihr Gut zu besorgen

nach aller ihrer Notdurft, und soll derselbe Reis, Wacht, Graben und anderer Dienste, auch aller Steuer frei sein." Ist er jedoch der Stadt Burger, so soll er zu diesen Diensten verpflichtet sein. Das Korn und der Wein der Ordensbrüder ist zollfrei, doch sollen sie, wenn sie letzteren ausschenken wollen, Umgeld bezahlen. Sie sind berechtigt, das Haus jederzeit wieder zu verkaufen. Als Steuer entrichten sie jährlich an die Stadt 30 Schilling Pfennig.

Es siegelt die Stadt Ravensburg. Vertragsb. p. 390.

Später errichtete hier die Komthurei auch einen Kornkasten, denn laut Vertrag vom 8. Juni 1713 verrechnet die Stadt für bezogene Früchte im Wert von 1488 fl 20 kr. 6 Heller ihre Steuer im Betrag von 919 fl 43 kr. 6 Heller. Es scheint aber, daß die gegenseitigen Abrechnungen zwischen der Stadt und der Komthurei nicht so prompt besorgt wurden, denn die genannte Frucht war schon 1703 bezogen worden. In demselben Vertrag wurde die Steuer aus dem Haus und dem Kornkasten auf 4 fl 30 kr. (statt wie bisher 3 fl 52 kr.) per Jahr festgestellt.

Etwa um dieselbe Zeit, nemlich zu Anfang des 18. Jahrhunderts erwarb die Komthurei das Haus in der Eisenbahnstraße Nr. 25 — gegenwärtig Privatier Jakob Fuchs gehörig — woselbst heute noch das Wappen des Deutschordens zu sehen ist.

1406 Von diesem Jahr an sind zwei Bürgermeister am Ruder, Johann Segelbach und Heinrich Hundbiß.

Für das Spital werden zu Wolpertswende von Hans Segelbacher für 400 Pfund Pfennig einige Güter erworben. — Die Segelbacher, von Segelbach bei Wolpertswende herstammend, scheinen adeligen Ursprungs zu sein; sie waren schon 1353 Bürger von Ravensburg.

Johannes Seiler wird zum Kaplan im Spital angenommen.
Perg. Urk. 2523.

Vidimus. Brief Wenzels und Ruprechts, kraft dessen alle Privilegien u. s. w. der Stadt Ravensburg, auch über den Altdorfer Wald, bestätigt werden; von Egloff von Wartenberg, Hofrichter zu Rotweil.
Perg. Urk. 8.

1407 Versöhnungsbrief von Konrad von Freiberg, Rittter, und Jörg, seinem Sohn. „Ich Konrad von Freiberg von Eschau, Ritter, und ich, Jörg von Freiberg, sein Sohn, verjehen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich um solch Krieg und Stöße, die wir gehabt haben mit den ehrbaren und weisen den Bürgermeistern und Räten, und allen Bürgern gemeinlich der Städte Konstanz, Überlingen, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Wangen, Isny, Leutkirch und Buchhorn, der wir vormals mit ihnen und mit allen ihren Helfern, und wer von ihretwegen darunter verdacht oder dazu behaft oder gewandt ist gewesen, für uns und alle unsere Helfer, und auch für alle die, die von unsertwegen darunter verdacht, behaft oder gewandt sind gewesen, gänzlich verricht und ver-

söhnet seien, um alles das, das sich darunter verloffen oder verhandelt hat; es seien Angriff, erklagte oder erlangte Recht, oder wie das denn genannt oder geschaffen ist, gewesen, nichts ausgenommen, zu dem Rechten, auf Hansen Ströhlin auf dem Hof, Bürger zu Ulm, zu einem gemeinen Mann und auf einen gleichen Zusatz. Also haben wir mit gutem Willen, und mit wohlbedachtem Sinn und Mut, von Bitt wegen der ehrbaren und weisen, der Bürgermeister und des Rats der Stadt zu Ulm, und auch des vorgenannten Hansen Ströhlins von dem Rechten gegen den ehegenannten Städten gelassen, und versprechen auch darauf für uns und für alle unsere Helfer und Diener, oder wer von unsertwegen darunter verdacht, oder dazu behaft oder gewandt ist gewesen, die Sühne und Richtigung gegen den vorgenannten Städten allen, und gegen allen ihren Helfern und Dienern, oder wer von ihretwegen darunter verdacht oder dazu behaft und gewandt ist gewesen, getreulich, wahr und stet zu halten, und das nimmermehr zu äfern, noch zu rächen, weder mit Worten noch mit Werken, noch mit anderlei Sachen in keinem Weg, ohne Arglist und Gefährde, und das alles zu wahrem Urkund geben wir vorgenannte Konrad von Freiberg und Jörg von Freiberg sein Sohn, den ehegenannten Bürgermeistern und Räten und allen Bürgern gemeinlich der Städte Konstanz, Überlingen, Lindau, Memmingen, Ravensburg, Kempten, Wangen, Isny, Leutkirch und Buchhorn diesen Brief, besiegelte mit unserm eigenen angehängten Insiegel. Dazu haben wir fleißig gebeten die vesten und ehrbaren Herren, Eberharden von Freiberg von Achstetten, und Herrn Kaspar von Freiberg, beide Ritter, unsre Vettern, daß die ihre eigene Insiegel öffentlich auch gehenkt hant diesen Brief, der geben ist des nächsten Zinstag nach St. Jakobs Tag, des heiligen Zwölfboten, da man zählt nach Christus Geburt 1400 Jahr, und darnach in dem 7ten Jahr."

1407 Drei Papierer zu Schornreute erbauen ein „papir-hus".

Henggi Humpiß, Bürgermeister zu Ravensburg urteilt mit dem Bürgermeister Heinrich v. Pflummern von Biberach und Walther von Stein und Rudolf Kröwel von Ulm im Streite wegen der Verlassenschaft des Johansen von Hornstein, Kirchherrn zu St. Stephan in Lindau, daß dessen Gut der Stadt verbleibe, und soll der von Hornstein die Gefangenen entledigen, das Spital den Schaden leiden und beiderseits mit einander Frieden halten.

1408 Eberhard, Graf zu Württemberg bekennt, daß die Stadt Ravensburg dem Landfriedensbündnis beigetreten ist, das er mit 17 andern Städten abgeschlossen und das bis nächsten Martinstag währen soll.

Graf Wilhelm von Montfort verweist seine Gemahlin Kunigunde, Gräfin zu Werdenberg, wegen 3000 fl Heimsteuer und Morgengabe auf die Herrschaft, Veste, Burg und Stadt Tettnang, womit er also ihr Vermögen sichert. Perg. Urk. 2388.

1408 stiftet Friedrich Holbein*) das jetzt mitten in der Stadt stehende sogenannte Seelhaus (Siechen- oder Krankenhaus) „zu hülfe alter, verlebter, presthafter, auch anderer armer Leute.“ An der Südseite befindet sich jetzt noch ein altes Freskogemälde, Almosenspende an kranke Personen und das Bild der Maria mit dem Kinde darstellend, mit dem Wappen der Holbein und folgender Inschrift: „Als man Zelt von Christus Geburt MCCCCVIII Jahr **) War dieses haus Angefangen und gestifft von Friedrich Holbayn darnach als man Zelt von Christus Geburt MCCCCX Jahr da Starb Friedrich der Holbayn Stiffter dieses hauſ auf S. petter und paulli der heilligen Zwelff pottentag Bitten Gott Für in daſ er im Gnedig Sey. Amen.“

Die Holbein hatten als Wappen einen Ochsenkopf. Dasselbe Zeichen führten nach Jäger, Gesch. von Ulm p. 400, die Juden zu Ulm 1415 in ihrem Wappen.

Das erwähnte Freskogemälde wurde im Oktober 1884 von einem Münchner Künstler restauriert. (Siehe 1884).

Die Holbein hatten nach einem Vermächtnisbrief vom Jahr 1411 (Fasc. 920) im Ölschwang auch eine Bleiche im Besitz.

Über dieses geschichtlich so interessante Seelhaus lassen wir noch Weiteres folgen.

Bestimmungen des Stifters. Es solle „belibe“ an keinen andern Ort „in ewig zit gesetzt noch verrukt werden“; solle es aber vorkommen, daß der Rat es an einen andern Ort verlegen wolle, so solle es ebenso gebaut werden wie dieses. Als Verwalter sollen Pfleger und Vögte gesetzt werden; diesen sollen „zwo erber personen“, ein Mann und eine Frau beigegeben sein, die „der armen bilgrin“, die da kommen, „wartend vnd mit zimlicher pfleg trigent, als solch denn zu ir notdurft aysch et“ (erfordert). Auch sollen „Bettstatten, betten, linlachen gesübert (gesäubert) vnd so es beduft gewaschen werden one alle gevärde.“ Ferner sollen im Haus stets zwölf Bettstatten sein, „in ewig zit mit betten, linlachen vnd decklachen versorgt vnd versehen.“ Die Pfleger waren verpflichtet, das „hus mit genug liecht, saltz vnd holtz ze versehent, damit die bilgrin stättiges so das notdurft ist ain warm stuben haben, vnd man denen, die übernacht in dem hus gewesen sind, am tag ain muß gebe.“ Das Haus soll in gutem baulichen Stand erhalten werden. „Furbaß (weiter) ist bedingt worden, das in ewig zit dem Selhus nichts geben sol In khainer wyſ, es wäre denn Barschaft oder gelegne gut.“ Endlich wurden Bestimmungen getroffen über das Grundkapital, damit „das hauptgut nicht gemindert, sonder gemeret werde,“ über die Verteilung des Almosens; über Abstimmung bei Meinungsverschiedenheiten unter den Pflegern heißt es: „der minder tail sol dem meren volgen vnd one widerred nachhengen.“ Erste Pfleger waren ein „Huntpiß“ und

*) In den Urkunden ist fast immer Holbain geschrieben.
**) So hieß die Inschrift ursprünglich.

ein Möttelin nebst zwei anderen, deren Namen nicht genannt sind. Dieses Schriftstück ist ohne Datum und stammt der Handschrift nach aus dem 15. Jahrhundert.

Ein anderes Schriftstück, ebenfalls ohne Datum, sagt, es sei bekannt, daß Frick Holbain vor Zeiten all sein Gut seinen guten Freunden Rudolf Möttelin „dem alten vnd andren sinen gesellen in die gesellschaft empfohlen hett, das mit anderm irem gut anzulegen vnd damit ze werben,“ dasselbe Gut sich nun wohl gebessert habe. Die „Gesellschaft“, jedenfalls die Seite 275 erwähnte Handelsgesellschaft, ging dann vor den Rat und bat um die Erlaubnis, das „hus by dem hohen Turm gen der Kuppelen vnd die hofraitin mit garten vnd aller zugehörd, das alles yttal (Eitel) Huntpiß des Jungen gewesen ist, ze kouffen vnd das almusen darin ze stiften.“ In diesem Hause sollen 12 Männer aufgenommen werden, ehrbare, verarmte Bürger, die weder Kinder noch Frau haben. Die Urkunde enthält noch weitere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung nebst andern Artikeln. Es kann nicht mehr ermittelt werden, wo dieses Haus gestanden ist und wann und wie lange es diesen Bestimmungen diente.

Nachdem das Seelhaus 400 Jahre lang im Sinne des Stifters verwendet worden war, fand es der reichsstädtische Magistrat für angemessen, dasselbe zu verkaufen. Bei einer im Jahre 1800 vorgenommenen Schätzung wurde der Wert des Gebäudes zu 4250 fl taxiert. Der Verkauf fand am 19. November 1801 statt; es wurde dem Bierbrauer Augustin Steub um 4370 fl zugeschlagen. Es befand sich damals im ersten Stock gegen das Lederhaus das gewölbte Archiv, neben diesem eine große Stube, ferner zwei weitere Stuben, Küche und Kammer für den Verwalter, Seelhauser genannt. Im zweiten und dritten Stock befanden sich Kornböden.

Der neue Eigentümer richtete das Gebäude zu einer Brauerei ein. Seit 1884 dient es als Eisenmagazin.

1410 Michael Humpiß stellt im Namen seiner Vogt- (d. h. Pfleg-) Kinder gegen Anna Holbainin einen Revers aus, betreffend die von der Holbainin bestandenen Mühlen oben in dem Elswang gelegen, sonst Stampfmühle genannt, und die 3 Hofstatt oberhalb. P. Urk. 357.

Urkunde von Graf Albrecht von Werdenberg, daß der, von Simon Schenk von Ravensburg an gemeine Stadt daselbst verkaufte Werdenbergische Lehenhof zu Fronau fürohin nicht mehr Lehen, sondern der Stadt eigen sein soll. Perg. Urk. 193.

Herzog Friedrich und sein Bruder Herzog Ernst von Österreich verpfändet Ravensburg und den andern Städten die Stadt Rotenburg mit Burg und Veste, die Stadt Ehingen, die Burg und die Stadt Horb, die Städte Schönberg und Binsdorf um 38343 fl.

Die Grafen von Werdenberg verkaufen die Herrschaft Neuhaus und Bitzenhofen an das Ravensburger Spital. Von diesem kam die Herrschaft 1649, da die Stadt wegen der im 30jährigen Krieg ge-

machten Schulden ihre auswärtigen Besitzungen verkaufen mußte, um 8000 fl an Joh. Georg von Deyring, Bürger zu Ravensburg.

1411 wird die Reichssteuer, welche Ravensburg zu entrichten hatte, von Kaiser Sigmund dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg zugewiesen.

1411—1437 sind verschiedene „Gebotsbriefe" von König Sigismund vorhanden, nach welchen die gewöhnliche „Statstüre" (Reichssteuer), auf nächstkünftigen St. Martinstag verfallen, an Ritter Frischhansen von Bodman zu bezahlen ist. Urk. 84—87.

1411 In Ravensburg war ein Schulknab von etwa 13 Jahren, den man einmal etliche Tage vermißte; man suchte und fand ihn endlich auf einem Fichtenbaum tot, doch ohne Merkmale eines gewaltsamen Todes. Viele von dem gemeinen Haufen fingen alsbald an, ihn als einen Märtyrer, den die Juden umgebracht, zu verehren, allerhand Wunderwerk von ihm zu erdichten und ihm eine steinerne und hölzerne Kapelle zu bauen, Geld für den neuen Märtyrer von denen, die dahin kamen, zu sammeln, und endlich, als wann (ob) die Sache ihre Richtigkeit hätte, ihn mit dem Heiligendienst zu verehren. Hierauf entstand Streit zwischen Geistlichen und Weltlichen, wie man diesen jungen Menschen anzusehen hätte. Indessen ließ ihn die Obrigkeit beerdigen und verbot, daß niemand bei seinem Grab sich sollte betreten lassen, bis die Wahrheit offenbar würde. Allein das Volk ließ nicht von ihm ab, und da sie nicht zum Grabe durften, liefen sie dem Baume zu. Endlich ließ der Kaiser Sigmund die Sache untersuchen, und als der Betrug an den Tag kam, den Baum umhauen und die Kapelle niederreißen und der Stadt ernstlich verbieten, diesen ungewissen Heiligen zu verehren. Crusius II p. 22.

1411 stirbt Johannes Humpis; für denselben findet sich im Jahrtagsbuch ein Jahrtag verzeichnet.

1412 kauft die Stadt von Jörg Ranz seinen Forst (nachher der Mochenwanger Forst genannt), „der Lehen vom Reich" ist.

Hans Zürcher aus Ravensburg ist Schiedsrichter in einem Prozesse zwischen den Gebrüdern Wilhelm und Jörg von Emd und dem Bürgermeister, Rat und den Bürgern von Konstanz.

Die Gebrüder Emd mußten infolge des Spruchs der Schiedsleute für den Raub an einer Konstanzer Bürgerin 21 Pfund Pfennig und für den Raub von 20000 Schindeln, begangen an Ruch, Bürgermeister zu Costentz, 18000 zurückerstatten. Die Familie Zürcher erscheint im Bürgeraufnahmebuch 1328.

Hans Geigenbach schwört Urfehde, daß er seine Strafe nicht rächen wolle, welche er von der Stadt erhalten, weil er einer Frau betrügerischer Weise Geld abgenommen hatte. Er gab nemlich vor, eine der Frau gestohlene Juppe wieder herschaffen und ihren kranken Mann gesund machen zu können. Perg. Urk. 1025.

Revers und Denkbrief, daß der Pfarrkirche zu St. Jos ein Pfarr-

haus verehrt worden ist (von wem?) Dem Pfarrer soll jährlich gegeben .... (unleserlich) 12 Scheffel Vesen und 1/2 Fuder Wein. Perg. Urk. 78.

1412 Tauschbrief zwischen dem Gotteshaus Minderau und der Stadt Ravensburg, wornach ersteres die sogen. Mustgart Hueb (?) und ein Feld, genannt das „Kogenland“ an Ravensburg, dieses aber eine jährliche Gült von Torkenweiler und ein Gut zu Fildenmoos, beides bisher dem Spital gehörig, an Weissenau abtritt. P. Urk. 630.

1413 **Erwerbungen der Stadt Ravensburg.** Eine der wichtigsten Erwerbungen von Seiten der Stadt geschah im Jahr 1413 von dem Grafen Eberhard von Werdenberg zu Sigmaringen, von welchem laut Kaufbriefs vom St. Ulrichs-Tag gedachten Jahrs nicht nur „die Veste und Burg Schmalegg und das Burgstall darunter mit aller Zugehör, und insonderheit der Vorhof dabei,“ sondern auch Güter, Vogtrechte, Zinse, Gülten, Küchengefälle ꝛc. in gegen vierzig Orten und einzelnen Höfen, namentlich zu Achtobel, Adelsreute, Agenberg, Ailingen, Althaus, Baumgarten, Bavendorf, Beckenweiler, Bitzenhofen, Briel, Burgmühle, Buttenmühle, Depfenhardt, Dietmannsberg, Eggartskirch, Gerhardsberg, Gitambach, Greggenhofen, Hagnach, Haidbronnen, Hefigkofen, Honberg, Intobel, Kappel, Kreenhof, Liebenreute, Lurenmühle, Mölibronnen, Nessenbach, Neuhaus, Ringgenweiler, Reuthe, Sunt, Salmannsweil, Thaldorf, Theuringen, Trutzenweiler, Vierlischweiler, Weingarten, Weissenrieth, Winterbach und Wolfsberg; dann überdieß noch 150 Männer, 75 Weiber und 154 Kinder, welche sämtlich der Veste und Burg Schmalegg mit der Leibeigenschaft zugethan waren, um 6300 fl erworben wurden.

Auf ähnliche Weise brachte das Hospital laut Kaufbriefs vom Freitag nach dem Sonntag Judika in der Fasten des Jahres 1419 von Hans von Königsegg die Burg und Veste Hatzenthurn samt dazu gehörigen Höfen, Eigen-Leuten, Zinsen, Gülten, Vogtrechten, Nutzungen und Gerechtsamen, ferner Kirche, Kirchen-Satz und Lehen, Widdum und Vogtrecht von Wolpertswende um 700 rheinische Goldgulden an sich.

Von den Gebrüdern Jakob und Hans von Danketsweiler (nach den ältern Urkunden: „Dankartschwyler“) erwarb das, im Jahr 1408 von Frik Holbein gestiftete Seelhaus im Jahr 1444 laut Kaufbriefs vom Freitag vor U. L. F. Tag Burg und Dorf Danketsweiler mit allen dazu gehörigen Liegenschaften, Nutzungen und Rechten um 4250 Pfund Heller, und nur 3 Jahre später, 1447, ging auch die Vogtei und das adelige Gut Zußdorf von Hans Gremlingen, Bürger von Pfullendorf, um 9500 rheinische fl an die Stadt Ravensburg über.

Im Jahr 1468 erkaufte die Stadt von ihrer Bürgerin Apollonia Löbin die Hälfte eines Sees, Häußler-See genannt, um 900 Pfund Heller und im nemlichen Jahr übernahm sie laut Kaufbriefs vom Zinstag vor dem hl. Palmtag von Michael Rantz, dessen Ehefrau und seinem Sohn Jörg, sämtliche in der Stadt verbürgert, deren

Forst im Altdorfer Wald, dann Nutzungen und Rechte an Gülten und Küchengefällen (bestehend in jährlichen Abgaben an Korn, Gänsen, Hühnern und Eiern) von Lehengütern und Höfen zu Bieger, Bremen, Bühel, Forst, Hueb, Oberhaus, Ödenweiler, Rößler, Ruggbain, Ruggisweiler, Salhen, Schindelbach, Stubers z. d. Tannen, Vogelsang und Zollenreute. Der Kaufschilling ist nicht angegeben.

Aus einem Schreiben von „Pfleger, Dechant und Kapitel des Gotteshauses U. L. Frauen zu Einsiedel, vom Zinstag nach dem Sonntag Judika 1470 erhellt, daß die Stadt Ravensburg zu jener Zeit von gedachtem Gotteshaus auch Güter zu Hilpoltsweiler und Höhenreute erworben haben muß, denn die Gült-Leute dieser Orte beschwerten sich über die von Ravensburg, daß sie von solchen in den Gefäll-Abgaben Übergriffe zu erleiden hätten, weshalb nach obigem Schreiben zu gütlicher Verrichtung dieser Spänne ein Tag nach Konstanz vorgeschlagen wurde.

Von Jos Stärklin, Bürger zu Ravensburg erkaufte die Stadt im Jahr 1478 seinen Teil an dem Forst „Ernswyler“ um 50 Pfund Pfennig.

Wetteifernd mit der Stadt brachte auch das Hospital wieder, und zwar im Jahr 1513 von einem Jos Hundbiß von Ratzenried das Dorf Bavendorf samt dessen niedern Gerichten, Klein- und Großzehenten, Weihern und Fischgruben &c. für 3900 Pfund Pfennig, und im Jahr 1561 von Hans Rudolf von Enzberg zu Mühlheim des Dorfs Mochenwangen niedern Gerichtszwang um 401 Pfund Pfennig an sich.

Endlich ist noch die im Jahre 1590 geschehene Erwerbung der Herrschaft Bettenreute zu rechnen, indem laut Kaufbrief vom 9. Juli 1590 Herr Wilhelm Gremlich von Jungingen, zu Hasenweiler und Inhart, des Hochstifts Konstanz Erbkämmerer &c. der Stadt Ravensburg „sein eigen adelig Schloß und Sitz Bettenreute samt dem Burgfrieden, Burgrechten, auch niedergerichtliche Obrigkeit, Zwing und Bänn, Freveln, Strafen, Bußen, innerhalb Etters des Dörfleins Bettenreute, auch das Dörflein Bettenreute, item die zween Höfe zu Geratsreute und den Hof zu Klainzlistobel (Klizistobel); desgleichen den großen Weiher hinter dem Schloß Bettenreute, auch den kleinern Weiher an der Straß, der Gälderich genannt, und dann den Weiher zu Geratsreute, der Schorenweiher genannt; desgleichen die Hölzer, das erste im Afterloch, das andere im Hasenberg, das dritte in der Schwendi, das vierte im Schoren und das fünfte am Forhenbühel; dazu alles in- und außerhalb des Schlosses Bettenreute, es sei an Häusern, Stallungen, Städeln, Bauhof, Wagenhaus, Stegen, Wegen, Brücken, Vorhöfen, springenden Röhrbrunnen, Hofraiten, Hofstätten, Baum-, Gras- und Krautgärten, auch Äcker, Wiesen, Holz und Feld, Weiher, Weiherstätten und Weiherwuhren, zu dem Schloß und Dörflein Bettenreute, auch den beiden Höfen zu Geratsreute und den Hof zu Klainzlistobel, und was zu solchem allem wie obsteht, es sei an

Leibeigenen Leuten, Höfen, Feldern, Wasser, Wasser-Flüssen und Wasser-Rechten, Holz, Holzmarken, Holzboden und Gütern, zu Dorf, Holz, Feld und Wasser, von Rechtswegen gehört, und von Gewohnheitswegen dazu gehören soll und mag rc.", um die Summe von 15900 fl käuflich überließ.

1413 Gebotsbrief Kaiser Sigmunds.

Wir Sigmund rc. entbieten dem Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt zu Rauenspurg unsern und des Reichs „lieben getrüen unser gnad und alles gut, lieben getrüen. Solche gewonliche Statstüre, als Ir uns von des Reichs wegen Jerlich zu geben pflichtig seyt, und die uns uf den nechstkunftigen sant martins tag erschinen wirdet, heissen und gebieten wir euch ernstlich mit disem briefe, das Ir die von unsern wegen und an unß stat unserm und des Richs lieben getrüen Hansen von Bodmen, oder siner gewissen botschaft an siner stat richten, geben und bezalen sollet. Wenn so Ir das also getan habt, so sagen wir euch und dieselben Stat Rauenspurg solicher steüre als uns uf sant martins tag nechstkunftig erschinen wirt, quidt, ledig und loze mit diesem brief, der geben ist u. s. w.

In andern Gebotsbriefen, die aus den Jahren 1414, 1417, 1418, 1429, 1430 vorhanden sind, heißt dieser Ritter Frisch Hans von Bodmann.

Durch diese Gebotsbriefe wurde das der Reichsstadt zugesicherte Privilegium der Unverpfändbarkeit schwer verletzt.

1413 Die Stadt Ravensburg spricht mit den übrigen Bundesstädten zu Recht, daß die von Lindau von ihres Spitals wegen ein Gericht zu Laimnau besetzen, auch über alle Frevel und Unzucht bessern und „büssen" mögen, und von dem Grafen von Montfort daran ewig ungeirrt sollen bleiben.

Revers von Hans Fuchs und Konrad Schlegel gegen Anna Holbein wegen einem Acker und „Einfang" ob den Papierhäusern. P. Urk. 364.

In einem andern Revers aus derselben Zeit heißt es, dieser „Einfang" sei vor Zeiten eine Bleiche gewesen.

1413 ist in einem Lehenbrief von Anna Holbein von einem „Einfang" im Ölschwang die Rede, neben welchem ehemals eine Bleiche gewesen ist. Kaiser Sigmund bestätigt die Rechte und Freiheiten der Stadt Ravensburg.

1414 Vidimus über die Konfirmation König Wenzels und Sigismunds aller, der Stadt Ravensburg verliehenen Privilegien rc. Von Heinrich Heudorfer, Landrichter im Hegau und Madach. Urk. Nr. 11.

Vidimus über König Wenzels der Stadt Ravensburg gegebene Privilegien und deren Konfirmationen von 1396 und 1400, und Sigismunds Privilegien von 1413. Vom kaiserl. Hofgericht zu Rotweil.

1414 Konzil zu Konstanz; Ravensburg war daselbst durch seinen Gesandten vertreten. Crusius II 24.

Max v. Schellenberg von Ravensburg war auch auf dem Konzil.

1414, 26. März. Dieser brief seit von des dietten hus.

Bürgermeister und Rat der Stadt zu Rauenspurg brechen den Schopf, welchen sie an des erbahren Klausen Elsäßer Haus gemacht haben, ab und versprechen, dort nie mehr einen Bau aufzuführen, der jenem an seinem Lichte schaden kann, wofür ihnen Elsäßer 120 Pfund Heller bezahlt hat. Kop. B.

1415 Verträge mit Weissenau.

Veranlassung zu Vergleichen und Verträgen mit diesem Kloster gaben Steg und Brücke über den Mühlbach und das Wuhr am Ablaß, über welche Gegenstände besonders in den Jahren 1415, 1533, 1578 und 1610 stark gethädigt und vertragen wurde.

Der Vertrag vom erst genannten Jahre handelt überdies auch über Trieb und Tratt. — Ein fernerer mehrfältiger Anlaß zu gegenseitigen Übereinkommnissen war der nach Weissenau schuldige Weinzehente von einem Teil der hiesigen Weinberge, worüber Verträge von den Jahren 1433, 1533 und 1599 vorliegen.

Wie das Kloster Weingarten, so begaben sich i. J. 1476 auch Abt und Konvent von Weissenau auf fünf Jahre in das Bürger-Recht der Stadt gegen Bezahlung jährlicher 18 Pfund, wobei sich das Kloster auch anheischig machte, das Eich-Maß der Stadt anzunehmen. Die Urkunde hierüber folgt unter dem Jahr 1476.

Auch das Kloster Weissenau hatte ein eigenes Haus in Ravensburg, nahe beim Kästlinsthor (siehe 1488).

Hinsichtlich der sogenannten Langen Egarten und des Triebs und und Tratts auf denselben wurden in den Jahren 1490, 1578 und 1585 Stipulationen gemacht, und eine eigene Vergünstigung bekam das Kloster mittelst Vertrags von 1579 wegen Holzhauens im Altdorferwald, wornach demselben zu eigenem Gebrauch Wagnerholz zu Achsen, Landt- und Laiter-Bäumen, auch Felgen, ferner jährlich drei Rot-Tannen zu Kübeln, Gölten und Eimern zu verabfolgen waren.

Endlich gab auch der bei Kemmerlang, einem Weissenauischen Ort, entspringende, mitten durch die Stadt fließende Bach, der sogenannte Flattbach, Veranlassung zu vielen Korrespondenzen und gegenseitigen Erörterungen. — Dieser Bach treibt alle städtischen Mühlen und übrigen Wasserwerke in und außerhalb der Stadt, und ist daher derselben unentbehrlich. Die Huber (Bauern) des Gotteshauses Weissenau zu Kemmerlang (namentlich ist von einem Jakob Großmann die Rede), bedienten sich aber der Brunnen-Adern und Zufluß-Quellen dieses Baches nicht nur zur Wiesenwässerung, sondern sie fingen solche großenteils auf, errichteten zwei Wasser-Stuben und leiteten einen Teuchelgang aus denselben in den Hof des Jakob Großmann daselbst, wo nun ein Brunnen errichtet wurde. Diese Wasserentziehung gereichte ntürlich der Stadt zu empfindlichem Schaden und verursachte häufige Beschwerden. Die Stadt berief sich auf einen Vertrag vom Jahr 1533, zufolge welchem „die Zuflüsse des Flattbachs ungekränkt und ungeschmälert gelassen werden sollten.“ Da indessen Abt und

Konvent von Weissenau die Wasserstuben und den Brunnen des Großmann nicht abstellen wollten und doch den Nachteil einsahen, über welchen sich die Stadt auflehnte, so machten sie sich mittelst eines spätern Vertrugs anheischig:

„den Berg, allernächst hinter vielernanndts Jakob Großmanns Hofstatt, daran die berührte zwo Wasser-Stuben eingefangen, durch ihres Gotteshauses Unterthanen und Leute dermaßen durchgraben, auch die Wiesen darunter mit Gräben aufthun und öffnen zu lassen, damit das Wasser aus solchem Berg seinen Lauf oder Fluß durch berührte Wiesen in vermeldeten Bach, so in die Stadt Ravensburg gehet, füglich und unverhinderlich gehaben möge; welches Wasser, auch gleich andern Brunnenadern und Zuflüssen, so jetzo in solchen Bach gangen, fürder und in ewig Zeit von niemand abgewendet noch aufgefangen, noch in einigen andern Fluß, denn in obgemeldeten Bach, der in die Stadt gehet, geleitet werde."

1415—1647 ist der Sitz der kaiserl. Landvögte auf der Rauenspurg.

1416 Hans Holbein, Bürger zu Ravensburg, verkauft mit Gunst und gutem Willen des Ritters Marquard von Schellenberg das Gut zu Hemigkofen, das man nennt „Heinzelmannsgut", und den Wald, den man nennt das „buch" zu Hemigkofen, die Äcker, die dabei gelegen sind, und der Heidinnen Gut als rechteigen um 31 Pfund Pfennig an das hl. Geistspital zu Lindau.

1416, 2. Mai. Bencz von Hainenhofen*), seßhaft zu Hohenthann**), verkauft dem erbern, vesten Tölczern von Schellenberg***), seßhaft zu Kißlegg†), um 2280 Pfund Heller die Burg und das Burgstall zu den Siggen††) mit dem Bauhofe, der jährlich 6 Malter, Isnyer Meß, 1 Pfund 2 Schilling Pfennig und 20 Hühner gelten soll, ferner den „wyger und wyerstal" mit samt dem „mulstad und dem gehalter daselben, wasser und poden mit aller zugehörde, es sy an wuren, an hamerstad, mit ußfahend, mit abland, mit wasserflussen, darin und daruß," ferner die Vogtei und das Vogtrecht der Kirche zu den Siggen, das jährlich 2 Malter Haber gilt, und die „widmen" daselbst, darin der Kirchensatz, das Kirchenlehen und jus patronatus gehört, ferner folgende Höfe und Güter daselbst: den Hof, den der Hans Klaus baut und der jährlich 3 Malter Haber, 16 Schilling Pfennig und 8 Hühner gilt; den Hof, den der Klaus Stenczel baut, und der jährlich 3 Malter Haber, 6 Schilling Pfennig und 60 Eier gilt; das Gut, das Mancz baut und das jährlich 3 Malter Haber, 16 Schilling Pfennig und 12 Hühner gilt; das Gut, das Hans

---

*) Haimenhofen, von Haimhof, B.-A. Lindau.

**) Burg, lag bei Kempten.

***) Die von Schellenberg stammen von Scalamont im Fürstentum Lichtenstein (Altschellenberg) und zogen unter König Rudolf nach Oberschwaben, wo sie Kißlegg erheirateten. Die Linie Kislegg erlosch im 18., eine Nebenlinie, die Hüfinger, erst in unserem Jahrhundert.

†) u. ††) Im Oberamt Wangen.

Stenczel baut und das jährlich 3 Malter Haber Wanger Meß, 10 Schilling Pfennig und 8 Hühner gilt; das Gut, das der Speker baut und das jährlich 1 Malter Haber Wanger Meß, 5 Schilling Pfennig und 3 Hühner gilt; das Gut, das der Kekk baut und das jährlich 1 Malter Haber Isnyer Meß, 10 Schilling Pfennig und 2 Hühner gilt, ferner 2 Malter Haber Isnyer Meß, 14 Schilling Pfennig ewigen Zins aus dem Gute zu Göttlishofen*), das der Berners Waltlehen ist**), 2 Malter Haber Isnyer Meß 5 Schilling Pfennig ewigen Zins aus dem Gute zu Göttlishofen, das des Kellers Waltlehen ist, ferner das Gut zu Plidrishoven***), das der Kränkel baut und das jährlich 3 Malter Haber Isnyer Meß, 16 Schilling Pfennig gilt, den Hof zum Meken†), den der Berner baut und der jährlich 4 Malter Haber Wanger Meß, 8 Schilling Pfennig und 2 Hühner gilt, den Hof zu Bruggen††), den der Speker baut und der jährlich 3 Malter Haber Wanger Meß, 10 Schilling Pfennig, 2 Hühner gilt, den Hof zu Bruggen, den der jung Speckler baut und der jährlich 3 Malter Haber Wanger Meß, 10 Schilling Pfennig gilt und dazu die „widme" †††) daselbst, darin der Kirchensatz, das Kirchenlehen und jus patronatus gehöret mit allen Rechten, Nutzen und Zugehörden und dazu die Taffern daselbst zu Haimikirch, alles ohne Ausnahme als rechtes Lehen von dem ehrwürdigen Fürsten und Herrn Friedrichen*†) von Gottes Gnaden, Abt des Gotteshauses zu Kempten**†), wie er (Bencz) das alles von Hainrichs von Schellenberg sel. ehlichen Kindern gekauft, und wie er es von der Hand des Lehenherrn in die des Kaufers gefertigt und wie er es dem letztern „uff offener fryer strauß uffgeben und vor dem obgenannten lehenherren ingeben" hat. Wird der Käufer innerhalb der nächsten 8 Jahre von Herrn Konraden von Prastberg***†) sel. Erben wegen des Verkauften mit dem Rechten „anbehebt", so hat er, der Verkäufer, den etwaigen Schaden dem ersteren vollgiltig zu ersetzen. Zu Gewähren setzt er Wilhelm von Montfort, Konrad von Haimenhofen, Ulrich von Kunnsegg, Bänttelin von Haimenhofen, Hansen von Haimenhofen und Ulrich von da. Kop. B.

1417—1441 wurde die schon im 14. Jahrhundert begonnene Kirche in Salem unter dem Abt Ochser von Ravensburg ausgebaut.

1417 Der Münsterzahlmeister Konrad von Ulm zahlt an einen Holbein von

---

*) Im Oberamt Wangen.

**) Waldlehen.

***) Bliederatzhofen O.-A. Wangen.

†) Meggen bei Göttlishofen O.-A. Wangen.

††) Brugg, jetzt aufgegangen in Meggen, Gem. Göttlishofen.

†††) Das „daselbst" bezieht sich auf Haimikirch, denn nur dieses besaß eine Pfarrkirche. „Widme" von weihen, so viel wie Kirchengut.

*† u. **†) Friedrich von Laubenberg, Fürstabt von Kempten 1405—1434; wie Kempten in den Besitz von Siggen kam, ist unbekannt.

***†) Praßberg, schöne Ruine an der Argen bei Wangen.

Ravensburg einen Leibding, d. h. die für den Leib (das Leben) gegen Einzahlung einer Summe Geldes bedungenen Renten.

Pressel, Ulm u. s. Münst. p. 43.

1418 Freitag vor dem hl. Christfest war zu Ravensburg geboren Jodokus Gengus, der eine kurze Chronik seiner Zeit geschrieben. Vor drei Jahren hat sie mir Herr Christof Tafinger, Stadtschreiber daselbst, von dessen Söhnen viele Doktores worden, communiciert, den ich hier, wie sonst andere mehr aus schuldiger Dankbarkeit nenne und damit jeglichem die schuldige Ehre beweise. Crusius II p. 28.

1418 Hans Sayger, Bürger zu Ravensburg, verkauft 2 Teile des großen und kleinen Zehenten zu Ettenkirch, der vom Stift St. Gallen zu Lehen geht, um 107 Pfund Pfennig an die Vertreter und Pfleger des Spitals zu Lindau.

1419 Erwerbung von Hatzenturn siehe 1413.

1419 verkaufen 3 Brüder Isenbach von Blumeck, Bürger zu Ravensburg, ihren Anteil zu Blumeck nebst dem Fischrecht in der Argen an Hans Kunnensau, Bürger zu Ravensburg. Von diesem kam es 1430 an das Kloster Langnau. Nach diesem Kunnensaw wurde eine Gasse benannt, „Kunnensas Gassne".

Petrus, Abt von Salem, billigt die Praxis des Spitalmeisters Heinrich Langenbentz, nach welcher, um das noch gering dotierte Spital zu schonen, die Armen und Bettler, welche massenhaft aus der Ferne herströmten, teils abgewiesen wurden, teils Portionen in geringstem Quantum erhielten.

Perg.-Urk. des Spital-Arch. mit spitzovalem Siegel. Siegelbild: Bischof mit Stab in reichverziertem Baldachin mit der Umschrift S. Petri abbatis monasterii in Salem. Recognosciert von Berth. Buol, päpstl. Notar in Überlingen, mit Notariatssignet.

1420 stiftet Else Ulmann den armen Kindern und bettlägerigen Siechen im Spital, jedes Jahr auf St. Ursula Tag zu verteilen, 2 Eier, 1 Schüssel mit Pfeffer, Fische nach Notdurft und wohl gekocht zu ihrer Pfrund, daran ihnen nichts abzubrechen. Perg. Urk. 2550.

1420, 9. August. **Gemahelbrief.** Hans Grämlich, Bürger zu Pfullendorf, der seine liebe, eheliche Tochter Agten (Agathe) nach Ordnung der hl. Christenheit dem ehrsamen Yttaln Huntpis zu einem ehelichen Gemahel gegeben und zugefügt hat, gibt derselben zu rechter Heimsteuer 800 Pfund Heller und verordnet ihr auf seinen Tod noch 200 Pfund Heller, worüber er dem genannten Yttaln Huntpis mit Briefen und Gewährschaft genug thun soll. Diese 1000 Pfund Heller widerlegt letzterer seinem ehelichen Weibe und gibt ihr dazu 100 fl Morgengabe. „Sobald und sy die deki biainander beschleht," soll jeder Gatte den andern beerben, nemlich also: stirbt Yttal vor seinem ehelichen Weibe, ohne Leibeserben zu hinterlassen, so folgt diesem 1000 Pfund Heller Heimsteuer, 1000 Pfund Heller Widerlegung und 100 fl rhein. Morgengabe „und dazu soll ir öch werden ir frowen clainot, ir hopttücher und ir zerschnitten gewand und darzu ihr bettstatt, daran sie denn baide gelegen sind, mit allem dem, das denn zu

derselben bettstatt gehört." Mit Yttals anderm verlassenen Gute hat aber dann seine Gemahlin nichts zu schaffen, außer wenn ihr jener etwas von demselben noch verordnen würde. Hinterläßt jener aber Leibeserben, so kann dieselbe Agatha Grämlichin bei diesen ihren Kindern „sitzen an wittwen stul" und hat dann vollen Gewalt, alles Gut, das jener verläßt, zu nießen und ihre Kinder erberlich zu erziehen, doch soll sie jährlich dann gemeinen Freunden, 2 Vatermagen (d. h. 2 Verwandten väterlicherseits) und 2 Muttermagen Rechnung auf deren Begehren ablegen; finden die 4 Freunde dabei, daß sie nicht gut haushalte, so folgt ihr dann ihr Heimsteuer, Widerlage, Morgengabe, Frauenkleinode, zerschnittenen Gewänder, Haupttücher und ihre Bettstatt, und soll sie damit von den Kindern scheiden. Dieselben Stücke folgen ihr auch, wenn sie ihre Dinge wieder zu ehelichem Leben ändert. Stirbt Yttal mit Hinterlassung von Kindern, und sterben diese aber auch vor ihrer Mutter, so sollen derselben die vorgen. Stücke folgen; sterben die Kinder aber minderjährig, ein Knabe vor 16, ein Mädchen vor 14 Jahren, so folgt ihr außerdem von des betreffenden Kindes Gut 1000 Pfund Heller, das übrige Gut des Gestorbenen aber fällt in diesem Falle an Yttals nächste Erben „von sipp wegen", oder wem dieser es etwa vermacht haben wird. Sterben die Kinder erst nach dem Tod ihrer beiden Eltern, so fällt deren Gut halb an die nächsten Vater- und halb an die nächsten Muttermagen. Agathe Grämlichin verzichtet auch mit Willen ihres Vogtes Konrad Grämlich auf ihr väterliches und mütterliches Erbe; stirbt jedoch ihr Vater ohne Hinterlassung ehelicher Söhne, so sind ihr alle Erbrechte vorbehalten, wie dessen andern Töchtern, die weltlich sind. Geben am fritag nach st. Oswaltz tag 1420.

Es siegelten Hans Grämlich, Agathens Vogt, Konrad Grämlich von Zunsdorf (Zußdorf), und die ehrsamen und weisen, der Bürgermeister und Rat der Stadt Rauenspurg, vor den „all vorgeschriben sachen geendet und gelopt" wurden. Kop. B.

1420, 30. Nov. Dieser brief seit von der mülin im Winkel (Winkelmühle bei Amtzell O.-A. Wangen).

Hans Hantteller aus dem Winkel, den man nennt das Töblin, der von dem frommen, weisen Clausen Halder*), dem Alten, Bürger zu Wangen, den Satz und das Waltlehen aus und ab dem Gut im Winkel und der Mühle daselbst und aus den Gütern daselbst, gen. Junglisgil und zu der Aich um 40 Pfund Pfennig laut seines Kaufbriefes gekauft hat, verpflichtet sich und seine Nachfolger, fortan ewiglich diese Stücke innezuhaben „ön gevärlich wüstung" nach Satz- und bedingt Waltlehenrecht und gen. Halder und seinen Nachfolgern auf Martini jährlich zu rechten ewigen Zins zu geben 30 Schilling

---

*) Die Halder, welche sich nach ihrer Burg Mollenberg bei Lindau benannten, waren Bürger in Lindau und Wangen. Nachkommen von ihnen sind die Bankiers v. Halder in Augsburg.

Pfennig, und zwischen Martini und Weihnachten 12 Scheffel Haber, Ravensburger Meß, ferner 6 Herbsthühner, 3 Fastnachthühner und 30 Eier. Außer diesem Zins haben die Inhaber dieses Waltlehens jährlich an Weingarten 10 Pfennig, Weissenau 5 Pfennig und dem Heiligen zu Amtzell 5 Pfennig zu bezahlen. Endlich ist in dem Kaufbrief noch das Recht des Fischens und des Fahrens festgesetzt. Kop. B.

1421 In den Streitigkeiten zwischen dem Truchsessen Leonhard von Waldburg und dem Gotteshause Roth werden die Bürger Jos Hundbiß und Hans Schindelin von Ravensburg zu Schiedsrichtern gewählt.

1422 Bischof Otto von Konstanz verpfändet Arbon an Rudolf Möttelin von Ravensburg; wird 1441 wieder eingelöst.

Von dem Ravensburger Bürger Ranz wird der Hof Grünlingen (bei Fronhofen) an Weingarten verkauft.

1422, 23. Juni. Dieser brief seit vom wingarten an der Ruhenegge. Märk Storrenberg, Konrad Kretz und Ulin Orlibain von Pfullendorf verkaufen um 120 Pfund Pfennig Ravensburger Währung dem ehrsamen Yttaln Huntpis, Bürger zu Rauenspurg, ihren Weingarten, den sie von ihren Vordern hergebracht haben, nemlich 2 Stücke an der Ruhenegg zwischen Kunzen und Josen, den Murern, gelegen, „mit grund, mit grät, mit reben, mit rebstal, mit steg, mit weg", als recht eigen und unansprächig, außer daß darob 8 Schilling Pfennig Zins gehen.

Geben an st. Johans aubend des thouffers ze sunwenden 1422. Gesiegelt von Hans Zürcher, Bürgermeister, und Hans Schindelin, Stadtammann zu Rauenspurg. Kop. B.

1422, 14. Febr. Brief um die Wiese, gelegen zum Kamerblül. Ulrich Clotz, Bürger zu Rauenspurg, verkauft dem ehrsamen Yttal Huntpis, Stadtammann zu Rauenspurg, um 270 Pfund Heller Ravensburger Währung seine 6 Mannsmad Wiesen, gelegen an des Gotteshauses zu Weingarten Kamerblül, die vorzeiten Haintzen Huntpis sel. gewesen, als Mannlehen von dem edeln Herrn Johansen, Truchsessen zu Waltpurg, des Reiches Landvogt in Schwauben, und als frei, außer daß darob 5 Schilling Pfennig für den Zehenten gehen. Kop. B.

Es siegelte der Verkäufer und Jos Huntpis, Burgermeister zu Rauenspurg.

1422 Das Kloster Weingarten kauft von Vida Bibersee von Ravensburg den Hof Gunatsreute (bei Fronhofen).

1422 berichtet Crusius: In der Ravensburger Chronik steht: Anno 1422 war ein großer Tod, d. i. eine heftige Pest. II p. 36.

1424 kauft Hans Heiders über 4 Jauchert Acker im Lumpertobel um 18 Pfund Pfennig, desgleichen Anna Luprechtin um 21 Pfund Pfennig. Perg. Urk. 639 und 641.

1424, 24. Dez. Lehenbrief zu den 6 Mannsmad Wiesen. Jakob, Truchseß zu Waltpurg, des Reiches Landvogt in Schwäben, leiht dem ehrsamen und weisen Yttel Huntpis 6 Mannsmad Wiesen, an des

Gotteshauses zu Wingarten Kamerbringel gelegen, die derselbe von seinem Herrn und Vater sel. ingehabt und von Ulrichen Klotz erkauft hat, für sich und seine Brüder Eberharten und Jörigen, auch Truchsessen zu Waltpurg. Kop. B.

1426 Urfehde von Hans Menrad von Meersburg wegen Niederwerfung, gröblicher Mißhandlung und Beraubung eines zu Ravensburg verbürgerten Juden. Perg.-Urk. 1032, 1150.

1426 Urfehde von Kaspar Nägele von Kempten wegen in Genossenschaft mit Hans Vätterlin von St. Gallen verübten, gewaltsamen Überfalls des Kaplans Albrecht Weiß zu Ravensburg und Abnötigung unbilliger Gelübde von demselben. P.-Urk. 1033.

1426, 24. Juli. Konrad Grämlich und Hans Grämlich, sein ehelicher Sohn, gesessen zu Zußdorf, verkaufen dem ehrsamen Yttaln Huntpis, dem Ältern, Bürgermeister zu Ravensburg, um 1000 Pfund Heller „guter Währung" ihren Hof zu Wart (bei Kappel O.-A. Ravensburg), den Mantz baut, und der 4 Scheffel Korns, 1 Pfund 4 Schilling Pfennig, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn und 1 Viertel Eier (d. h. 25 Stück) gilt, ferner die Buchmülin (Buchmühle und Rinkenhausen bei Hasenweiler O.-A. Ravensburg), die Haintz Haselmüller inne hat, und die 1 Scheffel Kernen, 1 Pfund Pfennig, 2 Gänse, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn, 1 Viertel Eier gilt und zu Ersatz*) 1 Pfund Pfeffer, ferner ihren Hof zu Ringgenhusen, den Hermann Gnamm baut, und der jährlich „das drittail korns," 1 Pfund 14 Schilling Pfennig, 1 viertel „ärsa zu dem drittail" gilt, ferner genannten Hermann Gnammen, den man nennt den Wieler, Annen Haintzli, sein eheliches Weib, und alle ihre Kinder „mit ihre lib und gutt bi leben und näch tod", ferner ihren Hof zu Ringgenhausen, den Haintz Gnamm baut, und der 16 Scheffel Korns, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn, 3 Pfund Heller, die 2 Viertel Kernen, 4 Scheffel „geritrot" Vesen, 1 Pfund Pfennig, 28 Hühner, 1 Viertel Eier gilt, ferner die Sägmühle daselbst, „so die gemacht ist, gilt jährlich 10 Schilling Pfennig Zins, hautt jetzo Conrat Kouffmann inn, endlich ihren Teil am Kelnhofe, Kirchensatz und Kirchenlehen zu Cappeln (Kappel bei Ravensburg), der ihnen 6 Scheffel Korns, 1 Pfund 5 Schilling Pfennig, 4 Herbsthühner uud 1/2 Viertel Eier trägt, die Stücke zu Ringgenhusen und Cappeln als Lehen vom Bistum zu Costentz, den Hof zu Wart und die Buchmülin als Lehen von der Herrschaft von Österreich.

Es siegelten die Aussteller und ihr lieber Vetter Hermann Grämlich, gesessen zu Kruchenwys (Kruchenwies bei Sigmaringen). Kop. B.

1426, 15. September. Diss ist der vierd brief von gutten und der mülin im Winkel. Claus Halder, Bürger zu Wangen, verkauft dem ehrsamen Yttal Huntpis, Bürgermeister zu Rauenspurg, um 200 fl rhein.

---

*) Als Bemerkung steht im Kop. Buch: „Ain satzbrieff ist ain lehenbrieff, und der satz ist ein ersatz oder laudemium um ein gut."

alle seine Rechte an dem Gute und der Mühle im Winkel und an den Gütern daselbst, gen. Junglisgil und zu der Aich, wovon der Satz Hansen Hantteller zugehört, als rechte Lehen von dem edeln, wohlgebornen Herrn, Graf Johannsen von Tängen, Herrn zu Stockach*), ferner 2 Scheffel Haber, Ravensburger Meß, 2 Herbsthühner jährlichen gen Wangen zahlbaren Zins aus dem Gute des Hans Gesell zu Rain**) als rechteigen. Zum Gewähren setzt er Kuntz Hinderofen***), Bürger zu Wangen. Kop. B.

1426, 13. Dez. Diss ist der dritt brief von der mülin im Winkel.

Kuntz Resch von Wallungsriet, Bürger zu Wangen, verkauft dem ehrsamen und weisen Clausen, dem Halder, Bürger und gesessen zu Wangen, 10 Schilling Pfennig Costentzer Münze Ewigzins aus den Gütern im Winkel, den er von dem Töblin erkauft hat, um 10 Pfund Pfennig Costentzer. Da aber Claus Halder alle seine Rechte an den Gütern im Winkel an den ehrsamen, weisen Yttal Huntpis, Bürgermeister zu Rauenspurg, verkauft hat, so zediert er, Kuntz Resch, diesen vorgenannten Zins ebenfalls an diesen Käufer. Kop. B.

1426, 13. Dez. Diss ist der ander brief von der mülin im Winkel.

Hans Hantteller uß dem Winkel, den man nennt das Töblin, verkauft aus seinem von Claus Halder, dem alten, seinem gnädigen Lehensherrn, erkauften Gütern im Winkel dem ehrbaren Kunzen Reschen von Wallungsriet (Wallmußried bei Kißlegg) um 9 Pfund 5 Schilling Pfennig Costentzer 10 Schilling Costentzer Pfennig auf Martini zahlbaren Zins „oder den wechssel dfur.“

Gesiegelt von Hanttellers Lehensherrn Claus Halder von Wangen und Frigg von Gossoltz, Hanttellers Herr und Vogt. Kop. B.

1427 stiftet Hans Frieß und seine Ehefrau einen Weingarten in der Bannegg; davon (nemlich aus dem Pachtzins) soll jährlich den armen Kindern im Spital 1 Pfund Pfennig zum guten Jahr, alle Jahr und ewiglich U. L. Fr. Pfarrkirche 5 Schilling Heller und dem Frauenkloster ebenfalls 5 Schilling Heller abgereicht werden

Perg. Urk. 1760.

1427 Revers Peter Rengers, des Spitalmeisters, nach welchem er verspricht, daß er die von Hans Frieß und dessen Frau Anna gemachte Stiftung, in einem Weinberg an der Bannegg bestehend, richtig verwalten und verwenden wolle, nemlich am hl. Abend zu Weihnachten den armen Kindern unten in dem Spital geben 1 Pfund Pfennig „zu ainem guten jar und daz früntlich under sie tailen und in (ihnen) sagen und verkünden, wer in (ihnen) daz geordnet hett“; ferner jährlich „an unßer frowen bw (Bau) zu der pfarrkirchen“ 5 Schilling

---

*) Tängen oder Tengen hatte die Lehenshoheit über Winkel als Rechtsnachfolger der Mellenburger, die auch sonst um Wangen Lehensbesitz hatten.

**) Rhein, Gem. Schonburg O.-A. Tettnang.

***) Die Hinderofen gehörten zu Wangens ältesten und reichsten Geschlechtern. Ein Zweig davon tritt schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts in Ravensburg auf; 1565 (vermutlich schon früher) erscheinen sie im Patriziat.

Heller, „und an unßer frowen bw in daz closter auch 5 Schilling Heller."

Dieses Geld hat der Spitalpfleger alle Jahre an dem genannten Tag an die beiden Kirchenpfleger auszubezahlen.

Es siegelt das Spital, Jos Humpiß, Burgermeister und Paul Schindelin, Stadtammann. Fasc. 1949.

1427, 10. März. Lehenbrief von der Mühle im Winkel.

Graf Johannes von Tengen, Graf zu Mellenburg, Landgraf im Hegau und im Madach, Herr zu Eglisau (am Rhein, Kanton Zürich), eignet dem ehrsamen und weisen Ytal Huntpis, Bürgermeister zu Rauenspurg, die von Claus Halder als Lehen von der Graffschaft zu Mellenburg erkauften Güter und die Mühle im Winkel. Kop. B.

1427, 25. Jan. Lutz von Schönstein, Bürger und gesessen zu Lindau, verkauft dem ehrsamen, weisen Yttaln Huntpis, Bürgermeister zu Rauenspurg, den „erbern Knecht Hans Schnider von Wänbretz (Wombrechts B.-A. Lindau), jetzt gesessen auf den Gütern im Winkel, und Ällen Jöllerin von Herkers (Herrgatz), dessen eheliches Weib, und alle ihre Kinder, die von Eigenschaft ihres Leibs und Guts ihm zugehört haben, um 25 Pfund Pfennig Costentzer. Kop. B.

Die von Schönstein stammen von der Burg diesseitigen Namens bei Hohenweiler, Bez.-A. Bregenz; im 14. Jahrhundert waren sie Bürger in Lindau und starben zu Ende des 15. Jahrhunderts aus.

1427, 25. Mai. Bantlion Gündel, Bürger zu Rauenspurg, verkauft dem ehrsamen Yttaln Huntpis, dem Ältern, Bürger zu Rauenspurg, um 110 Pfund Pfennig Ravensburger Währung, seinen Hof zum Morhus (Morhaus bei Bodnegg), den Hans Schänkel baut, als Lehen von dem edlen und vesten Herrn Jakoben, Truchsessen zu Waldburg, des hl. Römischen Reichs Landvogt in „Swäben". Kop. B.

1427, 25. Mai. Lehenbrief von dem Morhus. Jakob, Truchseß zu Walpurg, des Reiches Landvogt in Schwauben, nimmt den Hof zum Morhus, der von ihm, seinen Brüdern Eberharten und Jörien, auch Truchsessen zu Walpurg, zu Lehen geht, von Bäntilin Gündel, Bürger zu Rauenspurg, auf und leiht denselben dem ehrsamen Yttal Huntpis dem Ältern, Bürger zu Rauenspurg. Kop. B.

1428 **Juden.** Ludwig Schlapperitz, Stadtarzt zu Ravensburg, erzählt in seiner handschriftlichen Chronik vom Jahr 1680: Anno 1428 den 2. Mai ist hier folgender Zufall geschehen: Es hatte allhier ein reicher Jude mit Namen Eleazarus eine einzige Tochter, welche er einem andern Juden versprochen. Als nun diese beiden Hochzeit gehalten und viele Juden aus benachbarten Städten dazu kamen, da lief ein Schulknabe mit Namen Ludwig Etterlin von Brugg bei Zürich gebürtig, der zum Studieren hieher gekommen, als er dieses Freudenfest gehört, mit andern, ihm bekannten Juden-Kindern, in dieses Haus, das Fest mit anzusehen. Da nun Eleazarus ihn gesehen, rief er ihm und führte ihn in die Küche, daselbst den Braten

zu wenden, dem er auch fröhlich gefolgt. Als nun der Abend herbeigekommen, rief Eleazarus zween seiner bekannten Juden, und eröffnete ihnen seinen Vorsatz, diesen Christenknaben zu ermorden, und das Blut grausamer Weise von ihm zu nehmen, auf welches sie alsbald ihre Hilfe versprachen. Da nun der Knabe, der nichts Böses argwöhnte, von dem Eleazar an einen heimlichen Ort, wo die andern Zween ihrer harrten, geführt worden war, verbanden sie ihm den Hals mit einem Schleier, daß er nicht schreien konnte, zogen ihn aus, und legten ihn nackend auf einen Tisch, stachen ihn mit spitzigen scharfen Messern und Nadeln in alle Adern, und marterten so den armen Knaben vom Haupt bis auf die Fußsohlen, daß das Blut vom Tisch in die darunter gestellte Geschirre herabfloß, bis er endlich den Geist aufgegeben. Nach vollbrachter That schoben sie den Körper in einen Sack, und warfen solchen bis nach beendigter Hochzeitfeier unter die Treppe, da sodann einer, Namens Anselmus den Sack auf seine Achseln genommen, und außer der Stadt einen guten Weg weit getragen, dem die andern gefolgt, unterwegs aber einem Fuhrmann mit leerem Wagen begegnet waren. Diesen beredeten sie, er solle ihnen den Sack bis in den Wald führen, sie wollten ihm den dreifachen Lohn dafür geben. Da nun der Fuhrmann den Sack aufgenommen und ihn in den Wald, wohin sie es begehrten, geführt und auf ihr Begehren abgeladen, bekam er von ihnen ein gutes Stück Geld mit dem Beding, daß er ihnen mit einem Eid versprechen sollte, etwas zu verrichten, was ihm nicht schaden würde. Als nun der Fuhrmann aus Begierde zum Gelde darein gewilligt, hießen sie ihn den toten Knaben aus dem Sack nehmen. Da er solches gethan, entsetzte er sich, und wollte davon laufen; die Juden aber bedrohten ihn, wo er den Eidschwur nicht halten wollte, ihm alles Übels zu thun, und auf ihn zu zeugen, wenn er nicht dazu schweigen würde, worauf er sich endlich bewegen ließ, und that, was sie wollten: legte dem Knaben seine Kleider an, stieg auf einen Baum, an welchem die Juden den Knaben mit einem Strick um den Hals gebunden an einen Ast zu befestigen befahlen, um die Vorbeigehenden glauben zu machen, der Knabe sei entweder von einem Mörder gehangen worden, oder er habe sich selbst aus Verzweiflung erhängt. Indessen suchte der Bürger seinen Kostgänger, aber vergebens, bis andere Knaben in den Wald gekommen, Vogelnester zu suchen, da sie dann ihren Schulkameraden ersehen, hernach in die Stadt geloffen, und seinen Kostherrn geholt, der es dann dem Rat angezeigt, von denen viele hinausgegangen, den Knaben herabgenommen und gefunden, daß das unschuldige Blut von Mördern vergossen worden sein müsse. Unterdessen erscholl die That hin und wieder auch an entfernten Orten.

Als der Fuhrmann vernahm, daß man Argwohn auf die Juden hätte, indem man ihn gesehen in der Juden Haus gehen, ward er in seinem Gewissen geängstigt, und floh heimlich von Ravensburg nach Überlingen, bei welchem Ausweichen aber der Verdacht schon

auf ihn gefallen, da er häufig an jenen Ort gefahren, wo der Knabe gehangen. Daher griff man nach ihm, und befrug ihn um die Ursache seines Fliehens, worüber er erschrocken, auf die Kniee gefallen und um ein gnädiges Urteil gebeten, auch den ganzen Hergang erzählt. Darauf man bald aller Orten nach den Juden gegriffen, besonders nach dem Eleazar, sie scharf befragt, und als sie mit Zeugnissen überwunden worden, auch die That endlich selbst bekannt, sind sie nach ihrem verdienten Lohn bestraft, nemlich Eleazar, Anselm und Moyses mit dem Haupte unter sich durch alle Gassen nach dem Galgen geschleppt, mit glühenden Zangen auf dem Rad zerstoßen und lebendig verbrannt worden.

Noch mehrere Umstände werden von andern erzählt, nemlich der gemeldete Fuhrmann war Nikolaus Knoll, ein Karrer, welcher hernach zu Überlingen gefangen, gerichtet und aufs Rad gelegt worden; die Juden aber und Jüdinnen, so zu Ravensburg und Lindau waren, wurden um solches begangenen Mords willen an St. Ulrichsabend allhier alle verbrannt. Worauf auch anno 1430 von Bürgermeister und Rat und ganzer Gemeinde beschlossen worden, daß hinfüro zu ewigen Zeiten bei dem Eid weder Jud noch Jüdin mehr in der Stadt Ravensburg „hushäblich“ sitzen soll.

Dergleichen und andern Mutwillen haben die Juden zuvor auch auf der Rauhenegg allhier ausgeübt gegen ein Kruzifix, auf welches sie geschossen, auch in den benachbarten Orten Konstanz und Überlingen unter anderm das Sakrament geschändet, die Brunnen vergiftet und dergleichen, mithin auch selbiger Orten gestraft und gänzlich vertrieben worden.“

Schlappritz schmückt seine Erzählung mit viel Wunderbarem aus, so, daß wir große Lust verspüren, die ganze Geschichte ins Märchenhafte zu verweisen; allein die Angelegenheit bekommt ein ernsteres Gesicht, wenn wir die vorhandenen Original-Dokumente, von denen das zweite und dritte im Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart sich befindet, durchlesen, welche folgendermaßen lauten:

Urkunde über die, wegen Christenknaben-Mords an den Juden zu Ravensburg und Lindau vollzogene Hinrichtung mit dem Feuer 1430:

„Wir Erkinger von Sawensheim, Herr zu Schwarzenberg, und Jakob, Truchseß zu Waldburg, des Reichs Landvogt in Schwaben, bekennen uns offenbar mit diesem Brief: Als von des Mords wegen, so die Juden zu Ravensburg an einem Knaben von Brugg im Ergöw gethan und begangen haben, darum uns der allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Sigmund, römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, zu Böheim, Dalmatien und Kroatien König, unser gnädigster Herr, mit seiner Gnaden königlichen Briefen empfohlen, und darin Macht gegeben hat, solch' Übel und Mord an Seinerstatt zu verhören und fürzunehmen besonders den Städten

mit Namen: Konstanz, **Ravensburg**, Überlingen, Lindau, Buchhorn und Meersburg, als sie die Juden, bei ihnen wohnhaft, und ihr Gut von des berührten Mords wegen gefangen und gehefft hand, geschrieben und denen geboten hat, uns an solcher seiner Befehlnisse und Werbung nicht zu säumen, sondern uns dazu beraten und beholfen zu sein, als das seiner Gnaden Brief uns und ihnen darum gesandt, mit mehr Worten der Geschrift klarlichen Inhalt. Und auf solch' unser Werbung, so haben sich die ehegenannten zwo Städte von Ravensburg und von Lindau, in des benannten unsers Herrn des Königs Befehl, gehorsam und willig finden lassen, und haben wir beide, und sie mit uns, den Handel des berührten Mords für uns genommen, und von einem Stuck nach dem andern uns mit einander unterredet, und dazu den ganzen Landes-Läumden (Ruchbarkeit) für uns genommen, und dazu mehr dann ein redlich treffentlich Stück daraus wahrlich zu erkennen und zu merken ist, daß die Juden den berührten Knaben lästerlich getötet und gemordet haben, und seien auf solche Macht, die der benannte unser gnädigster Herr, der römische König uns darin gegeben und empfohlen hat, mit den benannten zween Städten Ravensburg und Lindau, und sie mit uns ganz einig worden, daß wir zu den Juden und Jüdinnen, so jetzt in denselben zween Städten behaft gewesen sind, verhängt und mit dem Feuer haben lassen richten*), als denn solcher übelthätiger Jüdischhait von Recht zugehört, und seien auch dabei und mit gewesen, und haben die Sach also mit einander gehandelt und gethan, und wir, ob der ehegenannt unser Herr, der römisch König von jemand anders, wer der wäre, über kurz oder lang unrecht unterweist würde, daß er oder andere Leute von dieser Geschichte wegen an die von Ravensburg oder an die von Lindau darüber Verantwortung thun würden; so sollen und wollen wir beide sie dessen gegen seiner Gnaden, und gegen männiglich allweg verantworten, vertreten, versprechen und verstehen, nach allem unserm besten Vermögen, nach ihrer Notdurft, ohne alle Gefährde. Und deß zu gutem Urkund, so haben ich, Erkinger von Sawensheim, und ich, Jakob Truchseß zu Waldburg, vorgenannt unser jeglicher besonders, sein eigen Innsiegel lassen hängen an diesen Brief, der geben ist am Montag nach St. Peter- und Paulstag der heiligen zwölf Boten, nach Christi Geburt, als man zählt tausend vierhundert und in dem dreißigsten Jahr."

Revers für die Stadt **Ravensburg**, bei Auslieferung der Verlassenschaft der, wegen Christenknaben-Mords mit dem Feuer hingerichteten Juden.

„Wir Erkinger von Sawensheim, Herr zu Schwarzenberg, und Jakob, Truchseß zu Waldburg, des Reichs Landvogt in Schwaben, bekennen

*) Am 3. Juli 1430 wurden 15 Juden bei Woltznach oder dem „Heiligengut" auf der „Aachbrugg" verbrannt. Geschichte des Bodensees IX p. 90.

uns offenbar mit diesem Brief: Als da die ehrsamen, weisen, ein Bürgermeister und ein Rat der Stadt zu Ravensburg, zu etlichen Juden und Jüdinnen gerichtet hand mit Recht, um von des verlassenen Guts wegen, so dieselben Juden und Jüdinnen nach Tod verlassen hand, daß selb Gut und Hab unserm allergnädigsten Herrn, Herrn Sigmund, römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Ungarn, zu Böheim König, zugehört; da nun seine königliche Gnade uns empfohlen und darin Macht gegeben hat, solch' verlassen Gut und Fälle an seiner königlichen Gnaden Statt einzunehmen und einzubringen, bekennen wir mit diesem Brief, daß die ehegenannten, ein Bürgermeister und ein Rat zu Ravensburg, uns dasselbe verlassene Gut und Hab, es sei liegendes oder fahrendes, und insonders Josen Christans, der sich hat taufen lassen, Gut und Hab, was das alles in ihrer Stadt auf die Zeit gewesen ist, zu unsern Handen und in unsern Gewalt geben und geantwortet hand; als das Gut alles an einer Summe in dem Brief, so uns die genannten von Ravensburg von solcher Hab wegen geben hand, merklichen begriffen. Um das, so versprechen wir ihnen, ob das wäre, daß der allerdurchlauchtigst Fürst und Herr, Herr Sigmund, römischer König, unser gnädigster Herr, oder jemand anders von seinetwegen, die ehegenannten von Ravensburg oder ihre Nachkommen, von der obgeschriebenen Hab und Guts wegen, immer bekümmern oder anrechnen würde; daß wir dann sie darin vertreten, versprechen und verstehen sollen und wollen, ohne allen ihren Schaden, nach aller ihrer Notdurft. Wäre auch, als da etliche ihrer Juden, so von ihnen gewichen sind, Schuldbrief mit sich hinweggeführt hätten, an denselben Briefen etlichen erbern Leute Geld und Schuld den obbeschriebenen von Ravensburg bezahlt hand und vielleicht noch bezahlen werden, das uns zu unsern Händen geben und verrechnet wär oder würde, wo dann das die Juden dieselbe ehrbare Leute, von denen sie den Brief hand, bekümmern und vertrieben würden, und daß die Obengenannten von Ravensburg oder ihre Nachkommen darum angerechnet und bekümmert würden, darum sollen wir sie denn auch verantworten, vertreten, versprechen und verstehen, nach allem unserm besten Vermögen, ohne allen ihren Schaden, nach aller ihrer Notdurft, ohne alle Gefährde.

Und das alles zu wahrem Urkund, so haben Wir Erkinger von Sawensheim und Jakob Truchseß von Waldburg unser Insiegel lassen hängen an diesen Brief, der geben ist am Donnerstag nach St. Ulrichstag des heiligen Bischofs, nach Christi Geburt, als man zählt tausend vierhundert und in dem dreißigsten Jahr."

Notariats-Instrument; die, im Jahr 1430 wegen Christenknaben-Mords erfolgte Verbrennung hiesiger Juden betreffend.

„Im Namen des Herrn, Amen! Durch dies gegenwärtig offene Instrument sei kund und wissen allen denen, die es ansehen, lesen

oder hören lesen, daß in dem Jahr, als man zählt von der Geburt unsers Herrn tausend vierhundertsiebenzig und fünf Jahre, der achten Indictige päpstlicher Hochwürde, des allerheiligsten in Gott Vaters und Herrn, Herrn Sixt, göttlicher Fürsehung des Vierten, seiner Jahr Regierung im fünften, in dem Tag Veneris, der da war der dritte Tag des Monats November, in der achten Stund vor Mittentag, oder ungefährlich nah dabei, in der Reichsstadt Ravensburg, Konstanzer Bistums, Mainzer Provinz, und daselbst in dem Rathaus, in unserer, von kaiserlicher Macht offenen Notarien, und der ehrbarn, hiernach geschriebenen Zeugen Gegenwärtigkeit, erschienen sind, die fürsichtigen, weisen Bürgermeister und Räte der benannten Stadt Ravensburg, in versammeltem Rat eines, und der würdig, hochgelehrt Doktor, Bruder Heinrich von Schlettstadt, Prediger-Ordens, des andern Teils, und eröffnet der jetzt berührt Bürgermeister von Befehls wegen, eines Rats der gemeldten Stadt, und sprach allda zu dem genannten Bruder Heinrich, als gesandten Boten mit emsigem Befehl, des hochwürdigen in Gott Vaters und Herrn, Herrn Johannsen, von Gottes Gnaden Bischof zu Trient.

Als von der Geschicht der hebräischen Juden, so dann sich in der berührten Stadt Ravensburg verloffen hat an einem Kind oder Jüngling, als hienach folgt, meldt es mit seiner lebenden Stimm also: Ehrwürdiger Herr! auf Euer Bitt und Fürlegung wegen der Juden, daß etlich in dieser Stadt hingangen verbrennt worden seien, geben wir zu solchem Euch diese unsre Antwort, als uns in Wahrheit zu thun steht, daß etliche der Rät unter uns das gesehen, und die andern von Hörens von ihren vordern, von der Geschicht des Mords, so dann die Juden in dieser Stadt Ravensburg vollbracht wider einen christlichen Jüngling mit Namen Ludwig; um selben Mord und Tötung die Juden in der Stadt, auch in andern Städten, so darum liegen, mit dem Feuer gerichtet und verbrennt worden, darum bis auf diesen heutigen Tag und fürohin zu ewigen Zeiten diese Statuta und Verbot gesetzt sind: daß kein Jud noch Jüdin in unsrer Stadt mit Wesen nimmer gehalten werden sollen. Alsdann solches alle Jahr gefestnet zu den Zeiten, so die Gewält in unsrer Stadt nach Ordnung und Gewohnheit erneuert werden. Solch' Tötung ist beschehen, als man zählt von Christi Geburt tausend vierhundert und in dem dreißigsten Jahr, an St. Ulrich des heiligen Bischofs Abend, der da war der dritt Tag des Monats Juli.

Über sämtlich bekannte Öffnung und aller vorgeschriebenen Ding hand der ehrgemeld ehrsame Bürgermeister im Namen seiner und gemeines Rats und hienieden geschriebene Notarien ermahnt und gebeten, ihm hierüber zu machen eins oder mehr, so viel die Notdurft heischen würde, offen Instrument, und sind diese Ding vollbracht und ergangen in dem Jahr, der Indiktion, Papsttums, Monats, Tags, Stund und andern Enden, als obsteht, in Gegenwärtigkeit des ehrsamen weisen Oswald Fänder, der Zeit Protonotar, und der ehr-

bescheidenen Konrad Schöppen, Hansen Sommers, und Hansen Markstallers, alle Bürger, und wohnhaft in der gedachten Stadt Ravensburg, wurden ermahnt, erfordert und gebeten."

„Und ich Johannes Ungemut von Ravensburg, Konstanzer Bistums, von römisch kaiserlicher Macht geschworner offener Notar: Wenn ich bei sämtlicher bekanntlicher Eröffnung und aller vorgeschriebenen Ding in Beiwesen der gemelden Zeugen, und der hienach beschriebenen Notarien Gegenwärtigkeit gewesen bin, daß die, wie obsteht gehandelt und beschehen, gesehen und gehört, hierum hab' ich dies offen Instrument gestellt und gemacht und mit meiner eigenen Hand geschrieben, und mit den hienach benannten Notarien unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Namen bezeichnet und gefestnet, zu Urkund aller obgedachten Ding, ward ich vermahnt."

(Notar. Zeichen), dann (unterz.) „Johs. Ungemut."

„Und ich Johannes Brandiß von Ravensburg, Konstanzer Bistums, von Kaiserlicher Gnaden Gewalt, offener Notar: Wenn ich bei der Eröffnung und obgemelder Sachen Seyns, mit den vor- und nachbeschriebenen zween Notarien in Beiwesen benannter Zeugen persönlich gewesen bin, daß Ding ungefährlich, wie obsteht, gehandelt und beschehen, gesehen und gehört: Hierum hab ich das mit meiner eigenen Hand, mit samt den beigemelden Notarien unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Namen bezeichnet und gefestnet. Zu Urkund der vorgeschriebenen Ding, dazu ernstlich erfordert und gemahnt." (Notar. Zeichen), dann (unterz.) Hanns Brandiß."

„Und wann ich, Franz Sproll, Konstanzer Bistums, ein offenbarer Notar und Schreiber bei der obgenannten Eröffnung und obgemelden Sachen eins, mit den vorgeschriebenen Notarien in Beiwesen der Gezeugen obgenannt, persönlich gewesen, daß die Ding ungefährlich gehandelt, beschehen, gesehen und gehört hab; hierum hab ich dies mit meiner eigenen Hand mit samt den obgemelden Notarien unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Namen bezeichnet und gefestnet. Zu Urkund der Wahrheit aller vorgeschriebenen Ding, dazu ernstlich erfordert und gebeten."

(Notar. Zeichen), dann (unterz.) „Franz Sproll."

Crusius sagt in seiner schwäb. Chronik Bd. II p. 37: Am heiligen Auffahrtsfest (1428) wurde zu Ravensburg im Haslacher Wald ein Knab, den die Juden umgebracht, gefunden, weswegen im folgenden Jahr vor St. Ulrich die Juden verbrannt worden.

Der Lindauer Chronist Bertelini berichtet vom Jahr 1430: „Nachdem im vorigen Jahr die Juden ein Christenkind bei ihrer Hochzeit zu Rauenspurg ermordet, sind darauf alle Juden und Jüdinnen, jung und alt, so allhier zu Lindau seßhaft waren, aus Befehl kaiserl. Maj. gefangen und ihre Güter in Arrest genommen worden, weil die Lindauische Juden auch zu dem Mord geholfen, darauf k. Kommissarii, nemlich Erchinger von Saunsheim, Herr zu Schwarzenberg, und Herr

Jakob Truchseß, Landvogt in Schwaben, also hier des Mords halber inquiriert und nachdem sie genugsam Bericht eingenommen wie es damit hergegangen und die Lindauische Juden schuldig waren, haben ermelde k. Kommissarii mit Urteil und Recht fünfzehn Juden allhier verbrennen lassen am St. Ulrichstag, und die übrigen, so allhier gewohnt, fort und aus der Stadt geschafft und also in diesem Werk bis alles verrichtet gewesen, in Person beigewohnt, und wurden vorher die Juden vor der Stadt verbrannt in dem Judenanger, welcher den Namen behalten ist gleich bei dem Ort, da der Nachrichter wohnt. Darauf hat ein ehrsamer Rat eine Stadtsatzung gemacht, daß man hinfüro zu ewigen Zeiten bei dem Eid keinen Juden und Jüdinnen mehr in unserer Stadt Lindau haushäblich soll lassen sitzen oder wohnen. Es wurden hernach auch die Juden zu Rauenspurg, Überlingen und Konstanz dieser That halber verbrannt und ausgeschaffet."

Als der Städtebote von Ravensburg auf dem Städtetag zu Ulm den 27. Dezbr. 1452 erzählte, die Seestädte und Ravensburg hätten ihre Juden auf den heiligen Weihnachtabend gefangen genommen wegen eines von den Juden getöteten Knaben, und deshalb von Ulm verlangte, es solle ein gleiches thun, lehnte der Rat den Antrag mit dem Bemerken ab, daß die Sache unerwiesen sei.

(Jäger, Gesch. v. Ulm p. 407).

Daß in Ravensburg frühe schon Juden ansäßig waren, erfahren wir aus der Bürgerliste vom Jahr 1324. Ein Privilegium Kaiser Wenzels vom Jahr 1377, dessen Text wir aber nirgends, auch nicht in Lünigs Reichsarchiv auffinden konnten, enthält für Ravensburg und andere Städte Bestimmungen inbetreff der Juden. Wie anderwärts, so haben sie auch hier den Handel in Händen gehabt und in dem für sie bestimmten Stadtteil gewohnt, wie ja eine Gasse unserer Stadt bis auf den heutigen Tag den Namen Judengasse führt. In Kaufbriefen aus dem 18. Jahrhundert heißt es mehrmals „bei (an, neben) der Judenschul." Es war dies ein Haus in der Judengasse, dessen Lage jetzt nicht mehr angegeben werden kann.

Daß seit jenem Mord die Erbitterung gegen die Juden sich ungeheuer steigerte und sich in Haß zuspitzte, ist begreiflich; daher wurde aller Verkehr mit ihnen abgebrochen, und anno 1430 „haben Rat und Gemeind allhier auf ihren Eid der Juden halber erkannt, daß wegen des großen Mords und Übels, so sie in hiesiger Stadt begangen haben, nun hinfüro nimmermehr und zu ewigen Zeiten kein Jud noch Jüdin in der Stadt Ravensburg und ihren Gerichten, Zwingen und Bännen gesessen noch wohnhaft sein sollen in kein Weg." Dieser Beschluß wurde alle Jahre „bei der allgemeinen Schwörhandlung eröffnet und in Eid genommen."

In den Heften des Vereins für die Geschichte des Bodensees von 1879 Seite 100 heißt es, daß schon 1349 in Ravensburg die Flammen zum Judentod gelodert haben, also nicht bloß 1430.

Die Abneigung gegen die Judenschaft erhielt sich Jahrhunderte lang und wird hinlänglich illustriert durch den anno 1559 von Kaiser Ferdinand I der Stadt erteilten Schutzbrief (Fasc. 312), wornach alle und jede Kontrakte der Einwohner mit den Juden, seien solche mit und ohne Wucher geschlossen, als ungiltig und kraftlos erklärt werden. (Siehe Jahr 1559).

So hatten die jüdischen Gläubiger bei ihren Schuldnern das Nachsehen, aber bei allem Widerrechtlichen, das derartigen Verordnungen anhaftet, hatten solche Reskripte doch das Gute, daß der Bürger vor dem Wucher einigermaßen geschützt war.

Ein Ratsbeschluß vom 12. Dezbr. 1653 schärft den „Spitalunterthanen" bei Verlust ihres innehabenden Lohnguts ein, weder wenig noch viel mit den Juden zu handeln. Ein weiterer Ratsbeschluß vom 20. Juli 1749 lautet: „Der Judenschaft ist aller Handel und Wandel, worunter auch die Juwelen begriffen, in hiesigen Gerichten verboten; wenn selbe hier aber etwas kaufen wollen, solle es ihnen unverwehrt sein."

Am 2. April 1762 beschloß der Magistrat: „Es sollen fürohin zu den Juden, so mit einem Burger oder mehreren zu sprechen verlangten, diese und die suchende Waren zu jenen vor die Thor geschafft, falls aber je der Juden persönliche Einlassung absolut nötig, soll diesen ein Kommandierter oder sonst ehrbarer Burger auf der Juden Kosten zugeben werden, welcher dem Juden nicht von der Seite gehen und außer den Lieferungsgeschäften lediglich nichts gestatten, vielmehr, wenn eine Handelschaft oder sonstige der Juden Bequemlichkeit mit einschlagen wollte, solches sogleich dem Konsulat anzeigen soll."

Endlich lautet ein Ratsbeschluß vom 24. Novbr. 1773: „Einem Juden soll weder unter dem Thor noch in der Stadt zu handeln erlaubt sein."

Wir sehen aus diesen Beschlüssen, daß man sich in Ravensburg die Juden mit ängstlicher Sorgfalt vom Leibe hielt. Diese Grundsätze wurden bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts beibehalten.

Als anno 1797 sich ein Jude mit Namen Veit Neuburger von Buchau unterstand, die in Ravensburg durchreisenden Juden zu begleiten, gaben die hiesigen Bürger an den kaiserl. Minister des schwäbischen Kreises, den Reichsgrafen Fugger von Dietenheim, ein Schreiben ein, worin sie verlangten, dies abstellen zu wollen. Die Ravensburger erhielten von Fugger die Antwort, daß er nicht gemeint sei, in die Rechte der Stadt einzugreifen, aber „weil wahrscheinlich die im Reiche weit verbreiteten Grundsätze der Toleranz und milderer Behandlung fremder Religionsverwandten bei Ew. Wohlgeboren Wurzel gefaßt haben, somit dieselben von selbst geneigt sein dürften, eine dem Geist der Zeit angemessene Milderung gegen die Judenschaft eintreten zu lassen, und weiteren, nicht immer rühmlich klingenden Beschwerden wider hartnäckigen Intolerantismus vorzubeugen." Ob die Ravens-

burger in der Folge toleranter wurden, erfahren wir nicht; aber daß sie nicht auf dem Standpunkte des Reichsgrafen von Fugger standen, ist mit Sicherheit anzunehmen, denn noch im Jahre 1807 mußte jeder zu Fuß durch das Thor Ravensburgs gehende Jude 30 kr. Leibzoll bezahlen, während jüdische Reisende zu Pferd freien Durchgang hatten. Ein Jude, welcher hier Geschäfte machte, wurde am Thor von einem Polizeidiener oder einer andern Gerichtsperson zur Polizei geführt, während seines Aufenthalts und seiner Geschäftsbesorgung von Haus zu Haus begleitet und nach Vollendung seiner Verrichtungen wieder zum Thor hinausgebracht. Die Juden Oberschwabens richteten im selben Jahre eine Eingabe an die kgl. bayrische Landesdirektion in Ulm, worin sie baten, derlei Übelstände abzustellen, worauf anno 1808 der „Leibzoll" und andere Abgaben der Juden abgeschafft wurden.

1429, 11. Febr. Hans Aher und Kaspar Abach, sein Tochtermann, beide Bürger zu Ravensburg, für die die ehrbaren, weisen Ytal Huntpiß, der Ältere, und Konrad Wölflin, Schulmeister zu Ravensburg, gegen den fürnehmen Ulrich Sulczberg, den Notar und Bürger zu Costentz, um 320 fl rhein. Hauptgut und 16 fl rhein. jährlichen Zins Mitgülten geworden, verheißen denselben, diesen Zins 3 Monate, nachdem sie ihn hiezu aufgefordert, jederzeit zu lösen. Kop. B.

1429, 2. Dez. Hans Ammann, Bürger zu Ravensburg, verkauft dem ehrbaren, weisen Yttal Huntpis, dem Älteren, Bürgermeister zu Ravensburg, um 40 Pfund Pfennig Ravensb. Währ., 2 Pfund Pfennig Zins, die er aus dessen Haus, Hofraitin und Gesäß gezogen, das vormals Klausen Dietten gewesen und „enzwischen sinem und Haintzen Göldrichs Hus über gelegen."

1429 Margareta Hänslerin von Ravensburg vermacht ihr Haus, Hofstatt, „Gsäß" und Garten an der Lottergasse an Prior und Konvent des Gotteshauses Argenhart. Perg. Urk. 2096.

1429 Urfehde von Aron, Jud, Blümli sein Weib, Mose, Jud, Rächli sein Weib, Jakob, Jud, alle Bürger zu Ravensburg, und Isak, Jud von Konstanz, welche „in großem Gezige (Beschuldigung) und Laimde (Ruf, Verdacht) gewesen seien, als von des Knaben wegen, der ettwielang zitt verlorn gewesen, und laider an ainem Baum nächst by Ravensburg in Holz hangend funden worden ist." Perg. Urk. 1036.

1430 Vidimus des kaiserl. Landgerichts in Schwaben über Sigismunds Kommissionsbefehl und Schreiben an die Städte Konstanz, Überlingen, Meersburg, Ravensburg, Buchhorn und Lindau, daß der Juden Güter wegen des begangenen Mords an einem Knaben nicht verändert, sondern verschlossen und bis zu Austrag der Sache sekretiert bleiben sollen. Perg. Urk. Nr. 13.

1430 Samstag in der Pfingstwoche. Kaiser Friedrich befiehlt der Stadt Ravensburg, des Juden Aarons Weib und ihrer beider Habe frei zu geben. Fasc. 2, a.

1430, 5. Juli. Diß ist der kauffbrief des Murers wingarten. Hans Murer, der Junge, Bürger zu Rauenspurg, verkauft um 265 Pfund Heller Ravensb. Währ., dem ehrbaren, weisen Yttaln Huntpis, dem Ältern, Bürger zu Rauenspurg, seinen Weingarten an der Ruhenegg, der an das Feld stößt, als rechteigen und unansprächig, außer daß 8 Schilling Pfennig davon gehen.

Gesiegelt von Ulrich Brok, Stadtammann, und Michael Huntpis, Bürger zu Rauenspurg. Kop. B.

1430, 11. Mai. Frost, alles erfroren, daher große Teurung.

1430, 8. Dez. Hans Muw, der Schneider, Bürger zu Ravensburg, verkauft dem ehrbaren Klausen Sunthain, Bürger zu Ravensburg, 10 Schilling Pfennig Ravensb. Währ. jährlichen „nachtzinses" aus seinen und seines lieben Tochtermanns Hansen Siczen Haus, Hofstatt und Gesäß, zwischen Ytal Huntpiß, des Älteren, und Bürken Löhlis Häuser gelegen, zahlbar auf Martini um $9^1/_2$ Pfund Pfennig. Kop. B.

1430 J. Keller von Ravensburg verkauft an das Kloster Weingarten einen Hof und 2 Sölden nebst dem Weiher in Vorsen, den er 1400 von Benz v. Laimnau gekauft.

1430 Die Erben des Ravensburger Bürgers, Hans Wägelin, verteilen die von demselben vom Graf v. Montfort erkaufte Besitzung Thaldorf in 5 Teile, behalten aber den Kirchensatz und das Patronatsrecht daselbst gemeinschaftlich.

1431 Ich Jakob Truchseß zu Walpurg, des Richs landvogt in Swauben vergich offenlich das mich die Ersamen wisen Burgermaister und Raute Rauenspurg die zwantzig pfund haller, so sy mir uff Sankt martinus tag nechst vergangen als ainem landvogt des Richs zu erunge verfallen waren zu geben und gelivert hand. Darumb so sag ich sy und gemaine statt zu Rauenspurg der berierten verfallen zwantzig pfund Haller quitt, ledig und los mit urkund des brieffs, der geben ist am Mittwoch vor sankt lucien tag anno 1431.

1431 Urfehde von Hans Hübschle, Bürger zu Ravensburg, daß er sein Gefängnis — „von schuld und missethat wegen" — nicht rächen und in 10 Jahren auf 10 Meilen Wegs gegen der Stadt nicht kommen wolle. Perg. Urk. 1044.

1431 Kaufbrief, nach welchem die Stadt Ravensburg die Höfe (sie sind im Kaufbrief benannt) zu Hinzistobel und Lumpertobel um 1700 schwere rhein. Gulden gekauft hat. Perg. Urk. 649.

1432 kommt in der Bürgerliste zu Ulm ein Konz Zierner, Haubenschmied von Ravensburg vor.

1432, 19. Nov. Jakob Truchseß von Waldburg, Landvogt in Schwaben, urteilt mit den Schiedsleuten Hans von Ebersberg, Hans von Asch, Mich. Huntpiß von Ravensburg und Gumpost von Memmingen in den Streitigkeiten, welche zwischen Marquard von Schellenberg und der Stadt Lindau wegen der Kellnhöfe stattgefunden haben, daß man eine ehrbare geschworene Kundschaft hören soll. Gegeben zu Ravensburg am Mittwoch vor St. Katharinentag.

1433 Urkunde Hans Zürchers, worinnen er Hans Blaurer, der Anna Holbainin Sohn jährlich 9 Pfund Pfennig zu einem Leibgeding zu reichen verordnet hat. Perg. Urk. 2682.

Das Kloster Weingarten erhält von Huber, Bürger in Ravensburg, einen Hof in Sießen bei Danketsweiler.

1433 stiftet Margareta Dachs, Hans Dachs sel. Witwe, 300 Pfund Heller zur Verpflegung kranker Kinder. Perg. Urk. 1761.

1433 Kaiser Sigmund bestätigt alle der Stadt Ravensburg verliehenen Privilegien, „Handvöstinnen", Rechte und Gerechtigkeiten, auch gute Gewohnheiten. Gegeben zu Rom am Fest Laurentius.

Perg. Urk. 2389, Privil. Buch p. 23.

Der Stadt Überlingen wird gestattet, bei Streitigkeiten die Städte Ravensburg, Konstanz oder Lindau als Schiedsrichterin zu wählen.

1433, 30. Jan. Klaus Stoß, Konradus Hüpschlin, der Ältere, Haintz Ysenbach und Hans Zürcher, alle Bürger zu Rauenspurg, verkaufen als Vögte Hansen Hauggen sel. ehelichen Kindes, genannt Eberhart, das zu seinen Tagen der Bescheidenheit*) noch nicht gekommen, mit Genehmigung der ehrsamen, fürsichtigen, weisen, der Räte gemeinlich der Stadt zu Rauenspurg, dem ehrbaren, weisen Yttaln Huntpis, dem Älteren, Bürgermeister zu Rauenspurg, um 500 Pfund Heller Ravensb. Währ. des gen. Kindes Hof, zu Ramsow (Ramsee bei Ravensburg) gelegen, als unvogtbar und recht eigen. Kop. B.

1433, 12. März. Ulrich Grämlich, Bürger zu Pfullendorf, verkauft dem ehrbaren, weisen Yttaln Huntpis, seinem lieben Schwestermann, um 2 Pfund Heller Landeswährung seinen Halbteil des Kelnhofes zu Kappeln, den Erhard Schedler baut, und des Kirchensatzes und Kirchenlehens daselbst als Lehen vom Bistume zu Kostentz. Kop. B.

1433, 27. Juli. Lehenbrief zum Siggen. Friedrich von Laubenberg, von Gottes Gnaden und des hl. Stuhles zu Rom Gnaden Abt des ehrwürdigen Gotteshauses zu Kempten, St. Benedikten Ordens, im Costenczer Bistum gelegen, leiht dem frommen, weissen Yttaln Huntpis, Bürger zu Rauenspurg, folgende Stücke, welche nach Aussage der ehrbaren Botschaft des frommen, vesten Märken von Schellenberg von Kißlegg, des Ältern, seines (des Abts) lieben Oheims, dieser an jenen als Lehen seines Gotteshauses verkauft hat, nemlich den Turm und Burgstall mit dem Burgberg u. s. w. (folgt die Aufzählung der Höfe, Güter u. s. w., wie sie im Kaufbrief vom 20. April 1433 aufgezählt sind), und zwar alle Stücke „der frowen, als dem man, der tochter, als dem sun."

1433, 14. Nov. Konrat in der Bund, gen. Kull, Stadtammann zu Costentz, im Namen des hochw. Fürsten und Herrn, Herrn Otten, Bischof zu Kostentz, seines gnädigen Herrn, bezeugt, daß vor ihm in Gerichts-

*) Das Wort Bescheidenheit bezeichnet in der älteren Sprache so viel als die Fähigkeit, das rechte Maß und die rechte Haltung zu bewahren, Weltklugheit und Ehrenhaftigkeit zugleich.

weise die ehrsamen Hans Lind, Bürger zu Costentz, und Frau Agata Werchmaistrin, dessen ehliche Frau, dem frommen Yttal Huntpis von Ravensburg um 221 Pfund Pfennig ihre Güter zu Plumnow, (Blumenau, Burg, stand bei Praßberg O.A. Wangen), das Burgstall, den Bauhof und den Hof zum Stadel darunter mit aller Zugehör als Lehen von dem hochw. Fürsten, Abt Egloff des Gotteshauses zu St. Gallen verkauft haben. Kop. B.

1433, 20. Okt. Dies ist der Brief, wie ich Ittal Huntpis den Siggen*) koft hön.

Märk von Schellenberg, der Ältere, zu Kißlegg gesessen, verkauft dem ehrbaren, weisen Italn Huntpiß, dem Ältern, Bürger zu Rauenspurg um 3000 Pfund Heller folgende Stücke zu Siggen: den Turm und Burgstall mit dem Burgberg und der Hofraitin darum, den Kirchensatz und das Kirchenlehen, die 2 Weiher, den Wald, genannt Siggenheimerwald, das „hüslin" am Burgberg gelegen, den Bauhof, dessen Inhaber dem Burgherrn jährlich 3 Tagwerke, „ains mit maden, das ander mit schniden und das drit mit höwen" thun muß, die Mühle, die Hans Rumbel inne hat, den Hof, den Jos Volschmid baut (3 Tagwerk wie oben), den Hof, den Hainz Lauger baut, den Hof, den Ursula Köllin inne hat, den Hof, den Hans Krenkel und dessen Brüder innehaben (3 Tagwerk wie oben), das Gut, das Konrad Brander hat (2 Tagwerk), das Gut, das Els Mänczin baut (jährl. 3 Tagwerk), den Hof zu Blidershöfen (Blinderatshofen O.A. Wangen), den Klaus Weber baut (jährl. 3 Tagwerk)**), den Hof zu Brugg (Meggen O.A. Wangen), den Konrad Röt hat (jährl. 6 Tagwerke), das Biechenlers Gut. Der Verkäufer fertigt alle diese Stücke dem Verkäufer, von Gnaden und Handen des ehrw. Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen von Löbenberg, Abt des Gotteshauses zu Kempten. Der Kauf darf aber den armen Leuten, welche die Sätze ihrer Höfe und Güter, (wie im vollständigen Kaufbrief aufgezählt), innehaben, an ihren Rechten nicht nachteilig sein; dieselben müssen jedoch ihre Güter „in gutten eren ön Wustung" haben und dürfen ohne Einwilligung des Käufers und seiner Erben dieselben weder verkaufen noch versetzen, ebensowenig aber etwas aus dem Siggenhaimer Wald veräußern, müssen diesen auch in guten Ehren halten und dürfen ihn „nicht anders, denn zu brennholtz und zu iren husern zu buwen bruchen." Kommen diese armen Leute über ihre Güter miteinander in Streit, so sollen sie diese Stöße vor Yttal Huntpiß oder dessen Erben zur gütlichen Entscheidung bringen; vermag derselbe sie aber nicht zu einigen, so können sie „anderschwa, da sy wöllent, zum rechten kommen." Sie sollen ihre Hubgelder und Zinse

*) Was die einzelnen Güter an Haber, Hühner, Eier und dergl. abwarfen, haben wir der Kürze halber weggelassen.

**) Im Lehenbrief folgt hier „der Hof zu Meten, den Konrad Rischmann baut", was hier im Kaufbrief aus Versehen des Kopisten ausgelassen ist.

eine Meile Wegs von ihren betreffenden Gütern nach Laut ihrer Satzbriefe, wohin man sie heißt, antworten. Zu Gewähren setzt der Verkäufer Marquard von Schellenberg zu Kißlegg, Konrad von Schellenberg zu Hesingen (B.A. Donaueschingen) und Benczen von Kunzsegg zu Aulendorf. Kop. B.

1433 Gebotsbrief des Kaisers Sigmund an die Stadt Ravensburg, daß sie die Steuer an „den edlen Hansen und Frischhansen, Gebrüdern von Bodmann" zu bezahlen haben.

1434 ist der Bodensee gefroren, daß man mit Wagen darüber fahren konnte. Handschriftl. Chron.

1434, am Mittwoch nach St. Belaien Tag (10. Febr.) Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg bekennen, daß ihnen Bürgermeister und Räte der Stadt Costentz in Gegenwart der Botschafter der von Schwäbisch-Werde, Klaus Kamrer, Burger und Rat daselbst, durch Konrad In der Bünd, genannt Rüll, Stadtammann zu Costentz, diejenigen goldenen und silbernen Kleinode überantwortet habe, welche Kaiser Sigemund etlichen Bürgern zu Basel für 5100 fl versetzt gehabt hat, nach Laut und Satz eines versiegelten Schuldbriefes, versiegelt mit des Kaisers Insiegel. Diese Kleinode sind: 1) Ein ledernes geschlossenes Futter, versiegelt mit des Kaisers, des Kanzlers und des Kammermeisters Signeten, darin eine Krone mit edeln Gestein sein solle (ob dies aber darin ist, ist uns nicht wissend). 2) Der Stoff innen und außen vergoldet, sowie zwei Stoffe innen und außen vergoldet. 3) Ein Kopf innen und außen vergoldet. 4) Zwei Köpfe innen und außen vergoldet. 5) Drei übergoldete Köpfe. 6) Drei abermals übergoldete Köpfe. 7) Fünf übergoldete Stöffe (Staufe, Becher). 8) Zwei vergoldete Staufe oder Becher. 9) Zwei vergoldete Staufe. 10) Sechzehn vergoldete Schalen. 11) Fünf vergoldete Krügle. 12) Ebenso vier vergoldete Krügle. 13) Eine hübsch vergoldete Kanne. 14) Abermals eine vergoldete Kanne mit einer Zange. 15) wie 14. 16) Ein bedeckter vergoldeter Stauf. 17) Drei silberne Köpfe. 18) Zwei silberne Schalen. 19) Vier silberne Kannen. 20) Eine silberne Flasche. 21) Zwei silberne Flaschen. 22) Ein silbernes Mischelkännlein und zehn silberne Platten.

Pergament-Urkunde, mit dem Sekretsiegel der Stadt Konstanz und dem Insiegel des Klaus Roß, Burgers zu Ravensburg. Dieser Roß war 1411 Bürgermeister.

Von hier aus wanderten diese Reichskleinodien nach Biberach, denn das städt. Archiv bewahrt eine Empfangsbescheinigung dieser Stadt. Die vorsichtigen Biberacher haben aber bei der Aufzählung der Kleinodien auch bemerkt, daß sie nicht wissen, ob in dem versiegelten Futteral die goldene Krone mit Edelsteinen darinnen sei, „ob die aber darinne ist oder nit, ist uns nit wissentlich." Fasc. 1442.

Es wäre interessant zu erfahren, in welche Hände diese versetzten Reichskleinodien im Laufe der Zeit noch gekommen waren.

In einem Verzeichnis derjenigen Bürger, welche an das Siechenhaus jährliche Steuer zu bezahlen hatten, kommen Benennungen vor, welche jetzt abgegangen sind: Obergasse, neuer Markt, „der Schmied Trinkstube an der Kirchgassen", „an der Mang unter der Schul", bei dem neuen Thor, der Bäcken Trinkstube an der Kirchgasse, an der „obßgassen" oder „obßgässelin", jetzt Radgäßchen. Spit. Arch.

1434 Bernhard und Hans Wägelin von Ravensburg verkaufen ihre Teile in Thaldorf an Weissenau, und 1435 erhält dasselbe Kloster von der Familie Wägelin auch das Patronatsrecht daselbst geschenkt.

1434, 19. April. Diss ist der brief der ordnung ains spitaulmaisters. Peter Renger, Spitalmeister des Spitals des hl. Geists zu Rauenspurg, bekennt für sich und sein Spital, daß der ehrbare, weise Yttal Huntpis, der Ältere, bedenkend, daß „almusen und gottesgauben den menschen siner sünde und missetaut vast entladent und ainen gewissen zugang zu ewiger sälikait beraittend", um Gottes, um seiner lieben Eltern Friken Huntpis und Margareten Sältzlin sel., um seiner selbst und seiner ehelichen Frauen Agathe Grämlichin (Pfullendorfer Patriziergeschlecht, im 16. Jahrhundert ausgestorben), auch aller ihrer Vordern und Nachkommen willen und für alle gläubigen Seelen ewiges Glück und Heil dem genannten Spital ergeben habe: seine Mühle zu Riethusen (Riedhausen O.A. Saulgau), die jährlich 4 Pfund Heller, 5 Hühner, 120 Eier gilt und 1 Pfund Pfeffer Erschatz gibt, das Gut zu dem Gringen (Geringen bei Schmalegg), das vor Zeiten des Lüben gewesen, und das 4 Scheffel Vesen, 3 Scheffel Haber, 2 Pfund Heller, 4 Hühner und 100 Eier gilt, ferner 17 Schilling 6 Pfennig Zinsen, nemlich 5 Schilling Pfennig Zins aus Hansen Holbains Garten, vor dem neuen Thor zwischen Hansen Hayen und Menrätz Garten am Graben gelegen, 7 Schilling 6 Pfennig Vorzins „und die ehäftin damit" aus Klausen Wyermans Garten „vorm nüwen tor, öch am graben" zwischen Kaspar Abachs und des jungen Tüfels Garten gelegen, $2^1/_2$ Schilling Pfennig Zins aus Hansen Maygers, des Jungen, Garten, der Kuntzen Tobelschmids vormals gewesen und vor dem untern Thor zwischen Herrn Hansen Bruchlins und Hansen Bishalms Garten gelegen ist, $2^1/_2$ Schilling Pfennig aus Hansen Menrätz Garten vor dem untern Thor zwischen des gen. Hansen Holbains und Meister Josen Garten gelegen am Graben, ferner 5 Eimer Wein jährlichen und ewigen Weingelds „vorlausses" aus Yttal Huntpis Weingarten an der Ruhenegg, an Josen Murers sel. Witwe Garten gelegen, 15 Schilling Pfennig Zins aus dessen Hof zu Ramsow (Ramsee, Gem. Berg bei Ravensburg), den Hans Gnam baut, 10 Schilling Pfennig Zins aus dessen Hof zu Aulbersskilch (Alberskirch bei Ravensburg) gelegen, den Klaus Haberstock baut. Er, Renger, verheißt dagegen mit Genehmigung der ehrsamen, fürsichtigen und weisen Bürgermeister und Rat der Stadt zu Rauenspurg, seiner lieben Herrn, daß das gen. Spital alljährlich, solange Yttal Huntpis und Agatha Grämlichen, seine eheliche Hausfrau, oder eines

derselben lebt, am Jahrtag der vorgenannten Friken Huntpis und dessen Hausfrau Margareten, dann nach der erstern beiden Tode an deren Jahrtage, der mit dem der vorgenannten Eltern Ytals begangen werden soll, folgende Ordnung befolgen werde:

Item des ersten, den armen kinden unten in dem ehegenannten Spital, die die arme Pfrund genießen und haben, nemlich jeglicher Person, „ir syen lützel oder vil", durchaus allein und besonders eine Maß „guts erbers lantwins", ein weißes Brot, 2 Pfennig und über ihre Pfrund „uff den imbis und uff das nachtmöl" Pfeffer und Fleisch, daß sich jegliche Person „zu jetwederm maul (Mahl) ain halb pfund fleisch in denselben pfeffer ziehe."

Item wir sollen (d. h. die Spitalmeister) auch außerhalb und für dasselbe Spital andern armen Leuten, die das bitten und begehren, geben und unter sie gleich teilen 5 Eimer Wein, „och guts, erbers lantwins", für 1 Pfund und 5 Schilling Pfennig Rauenspurger Währung weißes Brot und 100 Pfund „guts grüns rindris flaisches". An dieselben 100 Pfund Fleisch sollen wir auch einen guten und „erbern" Pfeffer machen und den mit samt dem Fleisch „dar innen tailen und geben, als ver daz geraichen mag."

Item den Klausnerinnen in St. Michael auf dem Berg zu Rauenspurg 8 Maß Landwein, 8 Pfund Rindfleisch und 12 weiße Brot, die auch allwegen auf den vorberührten jährlichen Tag in das benannte Spital nach demselben Almosen zu schicken sind.

Item den „sundersiechen zu sant Georien" außerhalb der Stadt Rauenspurg 3 Pfennig, die auch unter sie in gleichen Teilen geteilt werden, „und sie allwegen in das spittaul näch dem selben gelt schicken sönd."

Item den Sondersiechen zu Altdorf 18 Pfennig auch in gleichen Teilen, „die söllent darnach öch gön oder schiken", denn wer unter den Genannten jährlich auf den vorgeschriebenen Tag nach seinem Almosen nicht schickt oder geht, dem ist man fernerhin desselben Jahres nichts zu geben verpflichtet noch verbunden, so oft er das sich zu schulden kommen läßt.

Item den Brüdern und Konventherren in dem Gotteshaus und Kloster zu Rauenspurg über ihren Tisch „zwölf mauß guts lantwins", 10 Pfund Rindfleisch, 24 weiße Brot und 6 Schilling Pfennig. Diese 6 Schilling Pfennig sollen auch alleweg unter die Herren und Schüler verteilt werden, und einer jeden Person soll gleich so viel ausgefolgt werden wie der andern. Es sollen auch dieselben Herren und Brüder in ihrem Namen jedes Jahr an dem genannten Jahrestag einen ihrer Mitbrüder in das Spital nach ihrem Almosen schicken und dem befehlen, daß er dabei bleibe und zusehe, bis ich oder meine Nachkommen Spitalmeister das vorbegriffene Almosen den armen Kindern in dem Spital, auch den armen Leuten für das Spital allenthalben und allerdings gegeben und ausgeteilt habe.

Es soll insonderheit ein jeder Spitalmeister den genannten Herrn aus dem Kloster nichts geben, bis er also aller Dinge bei solchem gestanden und gewesen, bis daß es geschehen und vollführt ist in aller Weise, dann nach demselben sollen ich oder meine Nachkommen demselben Herrn und seinen

andern Herrn und Mitbrüder Almosen und Teil geben und überantworten. Wäre aber, daß die genannten Herrn und Brüder nicht also einen ihrer Mitbrüder in das Spital nach ihrem Almosen schickten, so sollen wir ihnen, so oft sie das thun, auch nichts geben noch zu geben pflichtig sein in keinem Weg.

Item einem Pfarrer und „lüpriester“ (Lüt-, Leut-, Weltpriester) in unserer lieben Frauen Pfarrkirche zu Rauenspurg 6 Schilling Pfennig. Derselbe Leutpriester soll nach besonderer Bedingnis schaffen, bestellen und daran sein, daß der vorberührte Jahrestag, solche Ordnung und dies Almosen alles, wie das vor und nach begriffen ist, jedes Jahr in ewiger Zeit durch ihn selber oder durch einen seiner Helfer allweg an dem nächsten Sonntag davor in der Frauen Pfarrkirchen und desgleichen in dem Spital öffentlich verkündet werde, und in seinem Namen allweg an demselben Jahrestag einen Helfer in das Spital schicken, der den vorbenannten seiner lieben Vater und Mutter sel., auch des oftgenannten Yttal Huntpis und der genannten seiner Hausfrauen, wenn sie beide, oder das eine oder andere abgegangen ist und allen gläubigen Seelen zu Trost und zu Hilf eine gesprochene Messe haben soll und demselben Herren hinfüro befehlen, oder aber das alles selber thue, daß er dabei stehe und sehe, wie jeder Spitalmeister das genannte Almosen den armen Kindern unten im Spital und den andern armen Leuten für dasselbe Spital allerding gebe und austeile. Und sollen auch ich und meine Nachfolger (die Spitalmeister) einem jeglichen Leutpriester vorher nichts geben, bis er alles das, was hievor berührt ist, durch sich selbst oder seine Helfer vollführt habe „one gevärde“. Wäre aber, daß derselbe Leutpriester ein- oder mehrmal säumig wäre und das alles nicht thäte und vollführte oder „schüff“ (schief, falsch) thäte, so sollen wir ihm, so oft er sich das zu schulden kommen läßt, auch nichts geben, noch zu geben schuldig noch verbunden sein. Und einem Meßner in der oftgeschriebenen unserer lieben Frauen Pfarrkirche ein Schilling Pfennig. Derselbe soll auch jedesmal in ewigen Zeiten an dem genannten Jahrestag im Spital sein, bis das Almosen allenthalben, „namlich im spittaul und dafür“, gegeben wird, und solch auch dasselbe helfen verteilen, denn so er das nicht thäte, so bin ich und ein jeder Spitalmeister ihm allwegen, so oft dies vorkommt, nichts zu geben schuldig. Alle die Strafen sollen dann an die armen Leute im Spital verteilt werden. Sollte je ein Spitalmeister diesen Satzungen und Ordnungen nicht nachkommen, so soll er jedesmal den Herrn und Brüdern in dem Gotteshaus und Kloster zu Rauenspurg zu zahlen schuldig sein 10 Pfund Pfennig. Und mögen auch dieselben Herrn und Bruder und alle ihre Helfer das oftberührte Spital und uns „von sinen wegen und an allen sinen stucken, renten, lüten und guten (Gütern), liegenden und varenden, darumb angriffen, nöten und pfänden, als viel und gnug, bis sy allwegen derselben verfallen pen ußgericht und darumb unklagbar gemacht worden sind, gäntzlich ön allen iren schaden.“ Und dennoch sollen wir ein jeglich vorberührt Stuck und Sach, daran wir also säumig gewesen wären, desselben Jahrs nach vorberührter Weise vollführen und thun ohne alle Widerred und Hindernis und gänzlich ohne allen ihren

Kummer, Kosten und Schaden. Der Spitalmeister verspricht ferner, „daß ich Peter Renger, noch dehain (irgend einer) min nächkommen spittaulmaister des egeschriben spittauls, noch jement andrer von unsern und desselben spittauls wegen bi guten trüwen und gelüpten die vorgeschriben stuk und gut, järlich und ewig zinse und wingelt gar, noch ain tail, weder lützel noch vil, noch dehain (irgend eine) zugehörde von kains des jeczgeschriben spittauls nöt, armut noch sach wegen von dem selben spittaul gen jement gaischlichen, noch weltlichen in kainen weg ewigklich nimmer versetzen, verkümbern, verkauffen, verändern, noch entfrämden, sunder süllen wir dieselben stuk und guter, jährlich und ewig zinse und wingelt mit allen rechten und zugehörden bi dem jetztgeschriben spittaul ewigklich lauffen beliben ön an gevärde und argelist." Käme aber, daß die Zinsen von dem genannten Garten, die sich alle auf 17 Schilling und 6 Pfennig belaufen nach Gewohnheit und Recht der Stadt Ravensburg verkauft oder abgelöst würden, so soll dasselbe Hauptgut wieder auf Zins angelegt werden und bei dem Spital bleiben. Wenn wir (der Spitalmeister oder seine Nachfolger) die benannten Stuck und Güter, Zinse und Weingeld von dem Spital versetzen, verkaufen, oder die abgelösten Zinse nicht wiederum anlegen, so soll das keine Kraft noch Macht haben, sondern es sollen diese Stuck, so wir davon entfremdet oder verkauft hätten, oder das Hauptgut, so ein oder mehrere Zinse abgelöst worden wären, nicht wiederum angelegt hätten, so soll alles das zur Hälfte dem Kirchenbau der Frauenkirche und zur Hälfte dem Kirchenbau der Carmeliter zufallen. Auszug aus dem Kop. B.

In dem Grundbuch der Armenfondsverwaltung Bd. II Seite 400 heißt es über dieses, gewöhnlich **Pfeffertagsstiftung** genannte Vermächtnis: „Nach einem in dem Archiv vorliegenden, von dem kaiserlichen Notar Johann Christof Schneider beglaubigten Stiftungsbriefe dat. Freitag nach St. Georgs Tag, nach Christi Geburt 1460 Jahre stiftete der Ersamb weyße Ytal Hundpiß der Eltere, Burger zu Rauenspurg mehrere Güter" u. s. w. (folgen die oben angegebenen Stiftungen). In diesem Grundbuch ist die Verwendung dieser Stiftungen, die mehrfach vom Kopialbuch abweicht, ganz genau angegeben. Wie aus obiger Ordnung des Spitalmeisters hervorgeht, sind diese Stiftungen schon *vor* dem Jahr 1460 und nicht auf einmal, sondern zu verschiedenen Zeiten gemacht worden; zudem ist Ital Hundbiß der Ältere schon Ende der 50er Jahre des 15. Jahrhunderts gestorben. Es ist somit die erwähnte Urkunde von 1460 nur als eine *Zusammenstellung* der verschiedenen Ital Hundbiß'schen Stiftungen zu betrachten.

Von dieser Pfeffertagsstiftung erhielten die Pfarrer in der obern Kirche vom Jahr 1654 bis 1672 jährlich 2 Schilling Pfennig, und die Pfarrer bei St. Jos 2 Maß Wein und 1 Laible Brot, wenn jeder eine Messe für den Stifter las.

Aus zwei vorliegenden Schreiben der Hospitalverwaltung an das Kameralamt vom 21. Jan. und 10. April 1812 ist zu entnehmen, daß am Pfeffertag 7 hl. Messen gelesen wurden und zwar 2 von den Carme-

litern gegen die im Stiftungsbrief 1460 Punkt 6 bemerkten Gebühren, 2 von den Kapuzinern gegen 25 Laible Schwarzbrot à 27 Lot, und 3 von den Geistlichen der obern und untern Kirche. Ebenso hatten die Carmeliter am St. Blasiustag in dem Hospital eine Messe und eine solche am Aschermittwoch zu lesen, wofür sie erhielten 4 Maß Wein und 4 Laiblin Weißbrot, dann an jedem Quatember eine Messe gegen je 18 Laiblin Weißbrot.

Der sogenannte Pfeffertag wurde abgehalten am Montag vor Mariä Lichtmeß. Wie lange die Austeilung der Spenden nach dem Wortlaut der Stiftungsurkunde von 1460 geschah, ist nicht zu ermitteln, doch scheint solche noch in den Jahren 1658 bis 1661 geschehen zu sein, wie das „Monatsrechnungsbuch" des Spitalarchivs darthut.

In späteren Jahren scheinen nun diese Naturalien-Spenden an Wein und Fleisch in Brotgaben verwandelt worden zu sein, denn in den Jahren 1772 bis 1805 wurden die Pfeffertagsalmosen in Brot gereicht.

An diesen Brotspenden nahmen nicht nur die hiesigen Einwohner, sondern auch Fremde, namentlich die Landschaftsarmen Anteil, was zur Folge hatte, daß sich am Pfeffertage eine Masse Gesindels in hiesiger Stadt versammelte, an welche bis zu 2000, anno 1771 sogar 4000 sogenannte Pfefferlaiblin verteilt wurden! Laut Beschluß von 1784 mußten daher die Ammänner des Bezirks jedes Jahr Armenlisten einschicken, auf Grund deren jeder Arme 3 kr. statt dem Laible erhielt.

Im Jahr 1806 wurde diese Stiftung „zum Wohl der wahrhaft dürftigen Menschenklasse umgeändert" und die jährlich zu 200 fl angeschlagenen Brotspenden zur Unterstützung dürftiger Hausarmen verteilt. Jetzt ist dieses Vermächtnis mit dem allgemeinen städtischen Armenfonds vereinigt; um aber das Gedächtnis an diesen edlen Stifter der Nachwelt lebendig zu erhalten, werden alljährlich an die Spitaliten und Insassen des Bruderhauses aus der Pfeffertagsstiftung kleinere Geldgaben verabreicht, welche im Jahr 1885 zusammen 38 *M.* 22 Pfennig betrugen.

Auch die für religiöse Körperschaften, Kirchen und Kirchendiener bestimmten Naturalabgaben wurden im Jahr 1806 ebenfalls in Geld verwandelt.

Obige Stiftung und Ordnung, von Hundbiß 1451 erweitert (siehe die Jahreszahl), findet sich auch niedergeschrieben in dem „Stifftungbuch" des spitälischen Archivs vom Jahr 1498; ein früheres von 1434 enthält diese Urkunde noch nicht. Der Inhalt des letzteren dagegen ist folgender:

Auf der innern Seite der Holzdecke steht: „Anno Dm. MCCCC tricesimo quarto (1434) an sant Jakobs aubend ist diß buch ab dem alten Buch geschriben und ernuwert worden."

Auf Seite 1 steht:

„Lieben kind gedänkent durch gotz willen Vnser Herren (Herrin) der Lantgräfen sälgen Vnd öch der Wolffegger sälgen, die diß gotzhus vnd Spittäls Ordner vnd stiffter gewesen sind.

Gedänkent durch got friken Humppis sälgen, der hät öch dem gotzhus vil gutz gebn vnd getön.

Gedänkent öch durch gotzwillen märken sälgen, des wolffers, des kromers

vnd Annen sälgen siner husfröwen, die diesem gotzhus vil gutz geben vnd getön hond.

Gedänkent öch durch got des bossers vnd mächilt siner husfrowen sälgen, die öch diesem gotzhus vil gutz geben vnd getön hönd.

Vnd darnach gedänkent aller der, die diesem gotzhus kain gut getön habent, es sy mit räten oder mit getäten, habent sy wider got je getön, das er inen das wölle vergeben durch sin grundlösen erbarmherikait willen."

Der folgende Inhalt dieses „Stifftungbuchs" ist ein Kalendarium; die Wochentage sind mit a bis g bezeichnet; der erste Wochentag a, also der Sonntag, desgleichen die Wochentage, auf welche ein Fest- oder Feiertag fällt, sind samt dem Namen des Festes mit roter Schrift geschrieben. Der praktische Zweck dieses Kalenders ist der, dem Spitalmeister eine Übersicht über das ganze Jahr zu verschaffen, an welchen Tagen die verschiedenen Stiftungen und Spenden zu verteilen waren. Wir lassen dieselben folgen.

3. Jan. Auf heute begeht man Albrechts („Aulberechts") Hüpschlins sel. „Jarzit" und soll ein jeglicher Spitalmeister alle Wochen den Kindern geben ein Viertel Wein „durch siner sele hail."

11. Jan. Auf heute begeht man Kuntzen Bodmeg sel. „Jarzit", und soll ein jeglicher Pfleger des Spitals geben 11 Schill. Pfennig „an sin selmeß" und einem jeglichen Dürftigen eine halbe Maß Wein und ein halbes Brot, wie dies nachbenannte Personen Kuntz Bodmeg sel., Aulbrecht Hüpschlin sel., der Weber sel., der Süner sel. und Lutz von Halle sel. den Dürftigen „gemainlich ewenclich" all Wochen geordnet haben.

5. Febr. Agate. (Genau nach dem Original). Vff hüt sol ain jeclicher pfleger des spitäls ain spend mit wissem brot geben, namlich ains pfund pfennigs wert armen lüten die das begerent, vnd 2 Pfennig dem caplön, der die spend in der pfarr verkünt, öch 2 pfennig dem caplön, der sy im spitäl verkünt, vnd dem mesner 2 pfennig in der ere Hainrich stollen, Annen sins elichen wibs sälgen, aller irer vordren vnd nächkomen; vnd weles jars das nit beschähe, so ist das spitäl dem closter ze pen (Strafe) verfallen 5 Pfund pfennig, als das der brief, den sy darum inn hönd, mit mer wort begrifet.

15. Febr. Auf Kinnasts Jahrzeit ein halb Maß Wein, ein halb Brot und Pfeffer und Fisch allen armen Leuten im Spital, die bettlägerig sind.

1. März. Auf heute soll ein jeglicher Pfleger des Spitals geben eine Spend mit weißem Brot bei einem Pfund pfennig wert in der Ehre Hainzen Sürgen, und Claren von Lochen, seiner Mutter, und Sürgensteins, seines Vaters, und davon hat ein „cappler", der dabei soll sein, 6 Pfennig, ein Meßner 2 Pfennig.

24. März. Auf den grünen Donnerstag begeht man des Ulers sel. Jahrzeit; auf denselbigen Tag soll ein jeglicher Spitalmeister den Kindern und Dürftigen geben 5 Schilling Pfennig und Pfeffer und Fisch, daß ihnen das Mahl gebessert werde.

Item auf den grünen Donnerstag soll auch ein jeglicher Spitalmeister geben durch Gott von der Schmidin wegen hinter der Metzig 10 Schilling

Pfennig um Brot armen Leuten, 3 Schilling Pfennig um Pfeffer und Fisch armen Leuten im Spital, und 3 Schilling Pfennig den Herren im Kloster.

8. Mai. Auf heute soll ein jeglicher Pfleger des Spitals geben ein Pfund Pfennig wert weißen Brots vor das Spital heraus und auch hinein „wer das mutend ist und an die spend kommt“ von Fritzen Löben, und Annen, seines ehelichen Weibs wegen, wie ihre Jahrzeit auf den vorgenannten Tag ist. Auch soll ein Spitalmeister geben ewiglich „ains schilling wertz saltz in jede bek soman den kinden ir brot bacht“; auch soll er den armen Kindern in ihre Stube, da sie wohnen, von St. Michelstag bis Ostern ohne End haben ein gut Licht, das den armen Kindern zünde. Auch soll man geben alle Jahr den armen Kindern an ihrem Schmalzgeld 14 Schilling Pfennig.

12. Aug. Ein Spitalmeister soll jährlich (an diesem Tag) auf Peter Stoß und seines Weibs sel. Jahrzeit dem Kaplan des St. Niklausaltars 10 Schilling Pfennig geben; derselbe Kaplan soll dann den Herren im Kloster über ihren Tisch 5 Schilling Pfennig geben und 4 Schilling Pfennig den armen Leuten, die des bittend, um Brot, „und den ainen schilling pfennig im selbs für sin Arbeit behaben.“

11. Sept. Es ist zu wissen, daß auf den Tag ein jeder Spitalmeister soll geben 8 Schilling Pfennig wert weiß Brot auf Hainzen Guldins, und Agnesen, seines ehlichen Weibs Jahrzeit, die man auf einen Tag begehen soll. (Das Übrige ist ganz undeutlich ausgedrückt).

15. Sept. Zu Ehren der Mangoldin Mutter, genannt Bosserin, soll man jährlich auf diesen Tag im Spital eine Spende haben. (In was diese bestehe, wird nicht gesagt.)

Ein jeder Spitalmeister soll auf Konrad Wirths und Anna Holbainin, seiner Tochter Jahrzeit seinem Kaplan jährlich für 12 Schilling Pfennig wert weißes Brot geben; derselbe sein Kaplan soll dann dasselbe Brot unter arme Leute auf dem Kirchhof bei dem Grab teilen.

22. Sept. Es ist auch zu wissen, daß ein jeder Spitalmeister gebunden ist, der Bosserin Mutter, Getrud Mangoldin sel. Jahrzeit, die da fällt auf St. Mauritius Abend, und Heinrich Bossers Jahrzeit, die „mornet gevellet“ (auf morgen fällt), und Machilten Bosserin Jahrzeit, als die denn fällt auf jegliche Jahrzeit besonders, zu geben jedem Dürftigen, der darinnen zu Bett liegt, eine halbe Maß Wein und ein Stuck Fleisch.

28. Sept. Ein jeglicher Pfleger des Spitals zu Rauenspurg soll geben eine Spende weiß Brot bei einem Pfund Pfennig, in der Ehre Margret Lupprechtin, Fritz, ihres Mannes, Annen, ihrer Tochter, und Annen, ihrer Magd, einem Kappler im Spital 2 Pfennig, dem Meßner 2 Pfennig, einem Helfer, der sie verkündet, 2 Pfennig, den „nunlin“ (Nonnen) zu St. Michael 18 Brot, einem jeglichen Dürftigen im Spital 1 Brot.

22. Oktober. Jeder Spitalmeister soll jährlich auf Ulrich Ulmanns Jahrzeit den armen, bettlägerigen Personen im Spital geben, jeder Person besonders, 2 Eier, eine Schüssel mit Pfeffer und Fische.

1. Nov. Ein jeglicher Pfleger des Spitals soll heut geben eine Spende

weißes Brot bei einem Pfund Pfennig in der Ehr Margret Sürgin, Christine Sälzlin, ihrer Mutter, Klaus Schmid, ihres Vaters.*)

Der Anhang des Kalenders enthält noch weitere 4 Stiftungen und Vorschriften, was den Müllern, Leibdingern und Dienstboten am Spital an Wein und Kost gereicht werden soll.

Item es ist zu wissen aller männiglich, daß ein jeglicher Spitalmeister soll geben ewiglich von Ordnung wegen Josen Jölins und seiner Hausfrauen jährlich auf die 4 „höhzitlichen" Tag, auf unserer Frauentag, auf all zwölf Botentag zum Imbiß Suppen und Fleisch den armen Kindern zu der Tracht (Portion), so man ihnen von recht vormals hat gegeben; darum sie hat gegeben 50 Pfund Pfennig anno Domini 1421 am Hilarientag.

Item es soll auch ein jeglicher Spitalmeister ewiglich geben auf den hl. Kreuztag zu Herbst durch Klaus Jölis sel. und Annen Häggin seines ehelichen Weibes, den Seelen und allen gläubigen Seelen zu Trost 1 Pfund Pfennig „minder 6 Pfennig" um weiß Brot, und das (soll er) geben für das Spital heraus „vnd och hin in wer des mutet ist", und wenn man die Spend gibt, so soll ein Spitalmeister geben einem Kaplan des Spitals 2 Pfennig, dem Meßner auch 2 Pfennig, und einem Priester, der die Spende und Jahrzeit verkündet, auch 2 Pfennig.

Item es ist auch zu wissen, daß Benz Kißlegg sel. von seiner, auch seines ehlichen Weibs, von allen seinen Vordern und Nachkommen Seelen Heils willen von dem Spital erkauft hat, also, daß der und alle seine Erben und Nachkommen in demselben Spital eine Bettstatt haben sollen, einen armen Menschen darein zu legen wenn sie wollen, so oft das vorkommt, und mögen dazu erwählen, wen sie wollen, er sei Burger oder nicht. Derselbe arme Mensch soll dann die Pfrund haben wie die andern armen Dürftigen, ohne allen Abbruch, er liege zu Bett oder nicht; er mag auch aus- und einwandern zur Kirche „vnd ze sträff vngesträffet"; man soll ihm auch seine Bettstatt und Bettgewand versorgen wie den andern armen Leuten „on all gevärde." (Ein weiteres Regest aus diesem Stiftung-Buch siehe 1350, 24 Aug.).

Hienach ist begriffen, wie und welchermaßen man die obern Pfrund in dem Spital den Müllern, Leibdingern, Gedingten, Ehehalten und andern an Wein, Kost und andern Dingen gibt und von Recht geben soll.

Jedem Müllermeister**) einen Schilling Pfennig am hl. Tag zu Weihnachten zu einem guten Jahr; einem „pfister" (Bäcker) und einem Koch und sonst jedem Ehehalten, der gedinget ist, 6 Pfennig; an den Müllertisch 8 Maß Wein und jedermann bei einem Heller wert „lebzelt" zu einem guten Jahr.

Am „multscherentag" jedem Müllermeister einen Zelten bei 3 Pfennig.

---

*) Abschriften etlicher Briefe dieser Stiftungen finden sich im Stiftung-Buch des Spit. Arch. vom Jahr 1498 pag. 31 b—42.

**) Zu dem Spital gehörte in früheren Zeiten die Kübelemühle, Schwaltenmühle und eine dritte Mühle im Ölschwang.

Den Wagenknechten auch einen Zelten (gemeinschaftlich). „Öch jedem pfrundner ain stuk ains zelten des ain maister ere hab vnd sy nutz.“ Man gibt auch alle Sonntag Rüben oder Kraut und Fleisch, und Suppe und Fleisch zu Nacht, dasselbe am Zinstag und Donnerstag, da hauet man aus einem Pfund Fleisch 3 Stuck. Am Samstag vor Fastnacht (gibt man) je zweien einen Fladen „des ain maister er hat vnd sy nutz.“ Am Montag vor Fastnacht jedermann drei „küchlin“. An der Fastnacht zu Nacht jedermann Kraut und Fleisch, und Suppen und Fleisch und Sulz, und je vieren ein Huhn und „darzu wins gnug“, und bringen die Müllermeister und Knecht und die Wagenknecht „ire wib mit in ob sie wend.“

Den Becken in ihre Trinkstube 3 Schilling Pfennig von den 3 Mühlen; auch den Rebleuten 8 Maß Wein in ihre Trinkstube.

In der Fasten Mus (Brei) und Erbsen „ain noturft“ und am Sonntag je zweien einen Hering und „ze nacht ain arman“ (?), und am Freitag dem, der fastet „gemachote dünkin“ (?)

Am heiligen Tag zu Ostern 8 Maß Wein und ein Stuck eines Osterfladen „des ain maister ere hät vnd sy nutz“; darnach jedermann am Montag 2 Eier und an der „mikten“ und am Samstag zu Nacht dasselbe bis „ze pfingsten.“

Am hl. Tag zu Pfingsten auch 8 Maß Wein und an St. Walpurg Abend je zweien einen Fladen „des ain maister ere hät vnd sy nutz.“

An St. Michaels Abend Rüben und Fleisch, und Suppen und Fleisch und zweien ein Huhn und 8 Maß Wein.

An St. Gallen Abend Rüben und Fleisch, und Suppen und Fleisch und „gepräteš“ und 8 Maß Wein.

An St. Martins Abend von Fleisch dasselbe, „geprates“ und 8 Maß Wein.

Die 3 Donnerstagen Nächt von Fleisch dasselbe, „ön gepräteš“ und dazu 8 Maß Wein alle Nächt.

Ein Licht soll auf der „löben“ (Laube, oberer Hausgang) brennen am Morgen so man den Tag „an rüfft“ bis man im Spital Messe hält.

Am Herbst, so der Wein „zürn gereht“ wird in Torkel, so gibt man einen Eimer Wein jedermann.

„Diß ist pfrund am mullertisch als ich (der Spitalmeister) es funden hon.“

Den „winzürnen“ an St. Martins Abend einen Laib Brot und 2 Maß Wein und einen „zendring“ Fleisch, zu Weihnachten dasselbe und an der Fastnacht dasselbe. Zu Weihnachten jedem Helfer im Pfarrhof 1 Schilling Pfennig zu einem guten Jahr.

Den Chorherren 1 Fuder Holz und dem Meßner 1 Fuder.

Dem obersten Büttel ein Fuder, und dem, der das untere Thor beschließt einen Karren voll Holz.

Die großen Laib wiegen am Taig fünfthalb Pfund Fleischpfund, die man den „lipdingen“ gibt.

Über die untere Pfrund heißt es:

Man gibt am Sonntag Kraut und Fleisch oder Rüben und Fleisch

und zu Nacht Suppen und Fleisch. Am Dienstag und Donnerstag dasselbe, und die andern Tage Mus und Erbsen nach Notdurft, und dazu alle Tag 1 Pfund Schmalz. Dazu alle Tag einen Laib Brot, ohne am Montag, da gibt man Stück, die man in der Stadt erbittet; man schneidet den Laib zu, daß es herum reicht. Der Laib wiegt am Teig 2 Fleischpfund. Alle Tag gibt man 1 Maß Wein, am Montag vor Fastnacht jedem 3 „küchlin", an Allheiligentag, unserer Frauentag und Zwölfbotentag Suppen und Fleisch zu der Pfrund, an Ostern jedem „vnd ainen zyger von milch das ain maister ere hät vnd sy nutz"; am hl. Tag zu Weihnachten 10 Schilling Pfennig zu einem guten Jahr; auf St. Jakobitag je zweien ein Huhn; „in der undern kuchin sol allweg ain dunkhafen sin, der sol jederman warten, denen im hus vnd den davor armen lüten wannen sy komment Rüben oder ärbssen." In der Badstuben soll zu Nacht eine Ampel brennen von St. Gallentag bis zu Ostern; man soll den armen Leuten ihre Stube heizen von St. Gallen- bis Georgentag; man soll ein „stät" Feuer (beständiges Feuer) in der untern Küche haben, daß es versorget und bescheidenlich gebraucht werde. (Nun folgt eine Bestimmung mit jetzt nicht mehr gebräuchlichen Ausdrücken, die wir nicht enträtseln konnten). Den armen bettlägerigen Siechen soll alle Quatember 4 Schilling Pfennig und Fisch, Eier oder Fleisch von Berchtold von Laimow und seines Weibs willen, und so man das nicht thut, sollen die 26 Schilling Pfennig in die Ow (Weissenau) verfallen sein.

Letzte Seite des „Stifftung-Buchs":

Item es ist zu wissen, daß ein jeglicher Spitalmeister ewiglich haben soll von Ordnung wegen Hansen Hüpschlins sel. 4 Kühe, die im Spital den armen, bettlägerigen Siechen und Kindern mit Milch und was davon kommt ewiglich zu Nutz und Nahrung gebraucht werden sollen, und auch also, wenn das ist, daß ein Kind oder mehr davon abgehen, daß dann das Spital und ein jeglicher Spitalmeister ewiglich je ein anderes Kind an des abgegangenen Statt stellen solle, also, daß die Kühe ewiglich den armen Kindern bleiben und ihnen zu Nutz und Nahrung kommen sollen ohne allen Abgang und Minderung. Dat. am Donnerstag nach St. Walpurga Tag Dom. M quadragentesimo trecesimo (1430).

1434, 2. Juli. Diser brief seit umb die 2 Höf zu Zellerberg gelegen.*)
Hans Schultheiß, Bürger zu Costentz, verkauft dem ehrbaren und weisen Yttaln Huntpis, dem Älteren, Bürger zu Rauenspurg, um 1160 Pfund Heller Ravensb. Währ. seine 2 Höfe zu Zellenberg gelegen, ferner den Weiher zu Zellenberg und den Hof zu Spießberg. Kop. B.

1434, 23. Aug. Diser brief seit von der vigili und selmeß zu unser lieben frowen closter zu Rauenspurg.

Bruder Ulrich Roschach, Prior, und der Konvent des Klosters, zu Rauenspurg in der Stadt gelegen, des Ordens unser lieben Frauen Brüder von dem Berg Carmelin bekennen, daß der ehrbare, weise

*) Vielleicht bei Amtzell.

Yttal Huntpis der Ältere, betrachtend, daß „almusen und gottes gauben den menschen siner sünde und missetät vast entladent und ainen gewissen zugang zu ewiger sälikait beraitent“, Gott, dem allmächtigen, und der königlichen Mutter Marien zu Lob und allem himmlischen Heere zu Ehren, zu seiner Eltern, seiner selbst, seiner ehelichen Frauen und aller ihrer Vordern und aller gläubigen Seelen Heil ihrem gen. Kloster zu einem Almosen 24 Pfund Heller Ravensb. Währ. gegeben habe. Dafür werden sie Friken Huntpis und Margreten Sülczlin, des Yttal Huntpis Eltern sel., sowie des Yttal selbst und seiner ehelichen Hausfrauen Agathen Grämlichen und aller ihrer Vordern Jahrzeit alljährlich an st. Moricyen tag oder acht davor oder darnach in ihrem Gotteshause begehen, nemlich am Abend mit einer gesprochenen Vigil und am Tage selbst mit einer gesungenen Seelmesse „und öch mit kertzen und gelüt.“ So oft sie dies nicht thun, haben sie zu rechter Pen (Strafe) unser lieben Frauen Bau bei der Pfarrkirchen zu Rauenspurg 10 Schilling Pfennig und in das Spital daselbst auch 10 Schilling Pfennig zu geben. (Diesen Jahrtag stiftete Ital 1451 aufs neue). Kop. B.

1434 Item es ist zu wissen, als man den armen Leuten unten in dem Spital nit mehr denn alle Tag ein halb Pfund Schmalz gab in ihren Hafen, also durch Einsprechen des hl. Geistes, so hat Jos Humpiß der Ältere, und Ytal Humpiß und Lütfried Munttprätt von gemeiner ihrer Gesellschaft (Handelsverbindung) gegeben 2 Gulden dem Spital, daß man hinfüro ewiglich noch ein halb Pfund Schmalz oder Speck zu dem vorigen soll täglich geben. Das ward angefangen des Jahrs da man zählt von Christi Geburt 1434 Jahr. Das soll ein jeglicher Spitalmeister all Tag thun oder schaffen, als er Gott darum Antwort will geben an dem jüngsten Tag.

Auch mehr so hat Jos und Ytal Humpiß gegeben 50 Gulden, daß man die Ampeln in der armen Leute Stuben hinfüro ewiglich alle Nacht soll brennen (von Martini bis Georgi). Das ward von ihnen gestifft 1448. Stifftung-Buch des Spit. Arch. von 1498 p. 31.

1435, 14. Aug. Konstanz. Friedrich, von Gottes Gnaden erwählter, bestätigter Bischof zu Costentz und Graf zu Zolr, leiht seinem lieben, getreuen Ytal Humpiß zu Ravensburg die 2 Höfe zu Ringgenhusen, die Herman und Hans Gnan, Gebrüder, bauen, ferner die Mühle zu Ringgenhusen und den Kirchensatz und den Kelnhof zu Kappel, bei Marchdorf gelegen, als rechte Lehen seines Stifts. Kop. B.

11. Aug. Frik von Gossolcz, zu Zwingenstein gesessen (Gem. Berg bei Rorschach), verkauft mit Einwilligung der ehrsamen Frau Ursula von Rosenharz, seiner lieben und getreuen Mutter, und des vesten Jakoben von Gossolcz, seines lieben Bruders, dem ehrbaren und weisen Yttaln Huntpis, dem Älteren, Bürgermeister zu Ravensburg um 1250 Pfund Heller Landeswährung als Lehen von dem ehrwürdigen und geistlichen Fürsten Herrn, dem Abte des Gotteshauses zu St. Gallen, Pfaffenwyler (Gem. Amtzell bei Wangen), Burg und

Burgstall mit den Vorhöfen, dem innern und dem äußern, wie der Graben geht, mit allen Zehenten, mit den Fischenzen und aller Zugehörde, allein ausgenommen den Zehenten aus 3 Äckern in den Owen und auf der Scheiben und ebenso die Wiese in der Mussen, die vor Zeiten Schuringen und darauf dem Heuner verkauft worden ist. Zu Gewähren setzt er den wohlgebornen Grafen Wilhelm von Montfort, seinen gnädigen Herrn, und den obengen. Jakoben Gossolt, seinen Bruder. Kop. B.

1436—1549. **Bürgerliste.** Diese Liste bestand vorher aus einzelnen Teilen, welche vom Herausgeber gesammelt und geordnet wurden; sie umfaßt, neu gebunden, 296 Seiten, Holbeinisches Papier. Von Seite 273 bis Schluß befindet sich ein Verzeichnis derjenigen, welche das Bürgerrecht wieder aufgegeben haben.

Auf Seite 2 heißt es: „Auf Freitag nach St. Peter und Pauls Tag anno 1429 hat ein Rat verlesen, daß man keinem das Burgerrecht geben soll, er habe denn seinen Harnisch und Gewehr, das einem Rat gefällt."

Die Zahl der Aufgenommenen in dieser Periode von 1436 bis 1549 (114 Jahre, Anfangs- und Endjahr mitgerechnet), beträgt rund 1800; demnach ist der Jahresdurchschnitt 15,8; es ist also gegenüber der Zeit 1324—1436, wo der Jahresdurchschnitt der Aufgenommenen 37 beträgt, ein bedeutender Rückgang vorhanden. Zu berücksichtigen ist, daß bis etwa 1520 das Bürgerrecht bloß auf 5 Jahre erworben, meist gegen Entrichtung von 5 Pfund Pfennig Aufnahmegebühr und Stellung zweier Bürgen oder eines Pfands, nach Ablauf dieser Zeit aber wieder aufs neue angenommen werden konnte. Reichere, wie z. Hans Muntprat, bezahlten 20 rhein. fl. In der Zeit von 1521 an heißt es etlichemal: „zehn jaur ze halten", dann aber bleibt auch dieser Zusatz weg und der Eintrag lautet: „X. X., Weber, ist auf Freitag nach Esto mihi 1522 Bürger worden, hat das Bürgerrecht geschworen und das mit Bürgermeister Heinrich Besserer und Hans Bürlin verbürgt." Also mit der Zeitdauer fällt auch in der Liste das Beisetzen der Aufnahmegebühr weg.

Die größte Zahl der aufgenommenen Bürger weisen auf die Jahre 1449 mit 69, 1477 mit 66, 1488 mit 46, 1450 und 1547 mit je 40, 1468 mit 37, 1469 mit 30, 1475 und 1485 mit je 29.

Die wenigsten Aufnahmen fanden statt 1442 mit 1, 1453 mit 2, 1456 mit 3, 1452 und 1520 mit je 4, 1512 mit 6, 1451 und 1524 mit je 8, 1495 und 1530 mit je 9, 1454, 1501, 1512 und 1525 (Bauernkrieg) mit je 10. Eigentümlich ist, daß auf die rapide Zunahme der Neuaufgenommenen, welche sich im Jahre 1449 auf 69, 1450 auf 40 beziffert, die Abnahme eben so rasch ist, denn gleich im folgenden Jahr 1451 fanden bloß 8, 1452 nur 4, und 1453 sogar nur 2 Aufnahmen statt.

Ist die Zahl der neuaufgenommenen Bürger ein Maßstab für das Gedeihen einer Stadt, so fällt die Blütezeit Ravensburgs in die Zeit von 1324—1450. Von da an beobachten wir eine stetige Abnahme und nur

das Jahr 1547 weist 40 Aufgenommene auf, während bei weitem die meisten Jahre, namentlich von 1500—1549 hinter der Durchschnittszahl 15 zurückbleiben.

Schade ist, daß nur bei wenigen der Aufgenommenen die frühere Heimat angegeben ist; die meisten sind aus der Nachbarschaft, Tettnang ausgenommen, denn wir fanden gar keinen Tettnanger. Die Aufgenommenen stammten aus Überlingen, Buchhorn, Lindau, Konstanz, Bregenz, Isny, Leutkirch, Wangen, Waldsee, Wurzach, Biberach, Ulm, Eßlingen, Heilbronn, Nürnberg, Augsburg und Freiburg im Breisgau.

Was die Handwerker anbelangt, so sind stark vertreten die Weber, „schnider" (Schneider) und Schuhmacher, dann die Bäcker, Metzger und Gerber, auch Messerschmiede und Goldschmiede kommen ziemlich häufig vor; ein Dyonisius Stecker von Eßlingen wird als Bildhauer aufgeführt, ebenso kommen etliche Steinmetzen vor. Bei vielen der Aufgenommenen ist das Handwerk gar nicht genannt. Wir bringen nun etliche Auszüge aus dieser Bürgerliste wörtlich und lassen dann das alphabetische Verzeichnis der in diesem Zeitraum Aufgenommenen folgen.

Am Montag vor Urban anno 1443 ist Walther Möttelin Bürger worden 5 Jahr, verbürget 20 fl rheinisch; Bürgen: Ytal Humpiß der Ältere und Jakob Schellang, „und ist in dem geredt, das er 10 jaur die nächsten nemlich jegliches jaurs 15 rhin. gulden ze stüre geben sol und nit mer, man stür ainfalt oder zwiefalt. Er sol och nit gebunden sin mit sin selbs lib ze raisen, doch ob man raisen wurd, raiste man denn mit dem vierdentail, so sol er ain raisig pfärt und ainen raisigen knecht schicken, raiset man aber mit dem halbtail, so sol er 2 pfärt und 2 knecht han, wurd man aber zum drittail (wohl drei Viertail) raisen, so sol er 3 pfärt und 3 knecht schicken." Dieser Möttelin heiratete in demselben Jahre eine Magdalena Nauter von Konstanz, die ihm 4200 rhein. Goldgulden beibrachte.

Donnerstag vor Margareten 1448 ist Rudolf Möttelin Bürger worden 5 Jahre; verbürget 5 Pfund Pfennig; Bürgen: Jos Huntpis der Jüngere und Ytal Huntpis der Jüngere.

Ein Fritz Möttelin*) unterzeichnete 1396 den Gründungsbrief der Junkergesellschaft zum Esel. Das Geschlecht bekleidete keine höheren Ämter, sondern trieb, wie wir gesehen haben (1400), mit den Hundbiß und Muntprat einen gewinnreichen Handel. Das Haus eines Möttelin stand da, wo nachher das Kornhaus zum Rappen stand, welches 1628 zu einer evangel. Kirche umgebaut wurde. Das Thor daselbst, da, wo jetzt die verlängerte Lotterstraße über den Stadtgraben führt und der alte Pulverturm stand, hieß bis zu Anfang dieses Jahrhunderts das Möttelinsthor. Rudolf Möttelin wohnte 1478 am neuen Markt.

Der Reichtum dieses Geschlechts hat Anlaß gegeben, daß man zu einem Verschwender sagte: „Der thut, als wenn er Möttelis Gut hätte." Die

*) Bei den folgenden Ausführungen über die Familie Möttelin benützten wir die Beiträge von Reichsarchivsassessor Primbs aus dem 13. Heft der Schriften des Vereins für die Geschichte des Bodensees.

Familie hieß ursprünglich Moetteli, und erst als der oben genannte Rudolf das 3 Kilometer von Rorschach gelegene Schloß Rappenstein erworben hatte, das ursprünglich Martinstobel hieß, und 1440 vom Kaiser die Genehmigung erhielt, sich hievon schreiben zu dürfen, nahm das Geschlecht den Namen Rappenstein an, nebenbei aber stets den alten Geschlechtsnamen führend.

Das große Geschäft, welches die Möttelin auch in Lindau hatten, kam später durch Erbschaft in den Besitz der Hundbiß. Nach Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen, erwarben sich die Möttelin im Laufe der Zeit folgenden Güterbesitz.

Rudolf Möttelin besitzt 1417 das Kempter Lehen Woringen, das vorher den Rotenstein gehörte; Walther Mötteli besaß es 1432, dann seine Tochter. 1422 kauft Rudolf Mötteli von den Paygrern um 8000 fl Schloß und Stadt Arbon mit allen Zubehörungen. Kaiser Friedrich erkannte 1441 in der Klage des Bischofs Heinrich von Konstanz gegen Hans Mötteli von Ravensburg wegen des vom Bischof Otto dem Rudolf Mötteli verpfändeten Schlosses und der Stadt. 1426 hat Claus Mötteli Güter bei Memmingen und einen Teil von Diezlings. 1436 kauft Rudolf Mötteli von Ravensburg von Benno und Albrecht von Rechberg Schloß und Markt Babenhausen um 2000 fl. 1454 hat Luitfrid Mötteli von Ulrich von Sax Forsteck zu Pfand, ebenso von Albrecht von Sax Frischenberg. 1470 hat Rudolf von Rappenstein, genannt Mötteli, Roggwyl in Besitz, desgleichen Friedrich Mötteli 1506. 1471 hat Rudolf Mötteli Salmsach als Lehen. 1486 kauft Rudolf Mötteli von dem St. Galler Geschlechte der Guepser die Burg Sulzberg und schreibt sich: Rudolf von Rappenstein, genannt Mötteli zu Sulzberg. Rudolf Mötteli verkauft 1486 den vom letzten Mayer von Altstetten ererbten Frauenhof zu Altstetten und 1496 verkauft derselbe die Herrschaft Neuburg an den Bischof von Chur. 1499 verzinst Balthasar Mötteli wegen Pfyn und Tettikofen 2000 fl. 1543 ist Joachim von Rappenstein, genannt Mötteli, Vogtherr zu Pfyn. Derselbe besitzt 1529 bis 36 das Gut Wellenburg, und 1535 und 1536 auch Pfyn. An der Kirche zu Obergoldach bei Rorschach ist ein Grabdenkmal eingemauert, worauf 2 Raben eingemeiselt sind; die Inschrift sagt uns, daß hier Joachim von Rappenstein, genannt Möttelin, 1549 begraben worden sei.

Die Mötteli, welche noch 1493 zum Teil zu Ravensburg sich aufhielten, waren auch Bürger zu St. Gallen, wo Luitfried zwei Häuser in der Speisergasse, Georg eins hinter der Brotlauben besaß, zu Memmingen, wo Claus 1476 einen Weiher besaß, der nach Unolds Geschichte von Memmingen lange den Namen des Geschlechts erhielt; zu Konstanz waren sie ebenfalls Bürger nach dem spanischen Sturme 1548. Rudolf Mötteli der Ältere war 1468 Bürger zu Luzern; St. Gallen, wo sie schon 1455 Bürger waren, verließen sie 1549 mit mehreren andern katholischen Geschlechtern. 1475 nahm die Stadt Lindau Rudolf Mötteli und seine Erben auf 6 Jahre zu Beisassen auf; welche Not und Kosten der Stadt erwuchsen, ist in der erwähnten Schrift, der wir diese Aufschlüsse zum größten Teil entnommen haben, zu ersehen.

An sant mathis tag anno 1440 ist min frow von montfort burgerin worden 5 Jaur nach Inhalt der brif darüber gegeben, haut verbürget 25 rinisch gulden. bürgen: der abt uß der ow (Weissenau) und Jakob schellang."

Simon Schenk 1444 „und ist dabei min Herr von Costentz als er sin diener ist und all alt stöß hindan gesetzt."

Hans Muntprät (Muntprat oder Munprat) ist 1444 am Freitag nach der Auffahrt Bürger geworden und hat „verbürget 20 rinische Gulden"; Bürgen: Ytal Humpiß der Ältere und Jos Humpiß der Jüngere, „und sol järlich der zit uß 5 rinisch gulden und nit mer ze stüre geben."

Dieser Eintrag ist ohne alle Bemerkung durchstrichen.

Am Mittwoch nach Valentin 1447 ist Jakob Brendlin der Jüngere mit dem Schloß und allem, das dazu gehört, es seien Leut oder Güter, nichts ausgenommen, und auch mit anderem seinem Gut Bürger worden 5 Jahr und hat bezahlt 5 Pfund Pfennig. Er ist verpflichtet zu steuern, zu „raisen" und andern Dingen in gleicher Weise wie die andern Bürger, und namentlich, daß das Schloß „bomgarten ainem raut und stat zu rauenspurg zu aller ir notturfft offen hus haissen und sie sol als (so) lang er unser burger hie ist."

Am Freitag nach Gregori 1447 ist Konrad Gremlich Bürger worden 5 Jahr, verbürgt 5 Pfund Pfennig; Bürgen: Jakob Schellang und Ytal Humpiß der Jüngere.

Am Montag nach Judika 1448 ist Michael Humbelberg (Hummelberg) auf 5 Jahr Bürger worden und verbürget 5 Pfund Pfennig; Bürgen: Hans Thomann und Jos Winzürn.

1448 wird Ursula vom Stein samt ihren Kindern Barbara und Konrad auf 5 Jahre Bürger und verbürget 5 Pfund Pfennig; Bürgen: Jakob Schellang und Walther Möttelin. Sie hat jährlich 3 rhein. Gulden Steuer zu geben und soll mit „raisen gehalten werden inmaßen als andere solich frawen und witwen die so viel ze stür gend."

Auf Mittwoch den 13. Februar 1549 hat Jakob Reichlin von Meldegg das Bürgerrecht allhie angenommen auf 10 Jahr. Er hatte seines Schwagers, Balthasar von Neidegg Verlassenschaft übernommen und angetreten, daher verspricht er, dasselbe Gut wie andere Bürger zu versteuern.

Am Donnerstag nach Maria Geburt 1449 ist Agathe von Stuben Bürgerin worden 5 Jahre und hat verbürget 5 Pfund Pfennig; Bürgen: Ytal Huntpis der Ältere und Hans von Nidegg, „und sol des jaurs 2 Pfund Pfennig ze stür geben und nit me, man stüre zwifalt oder einfalt . . . . es wär den das sy gelegne gütt kouffen wurd, die sol sy verstüren als andere unsere burger."

„Uff Dornstag vor dem heiligen Palmtag 1467 hant Burgermaister und Rat zu Rauenspurg Josen Humpiß den Eltern wiederumb zu Irem burger uffgenommen . . . . mit merklichem gedingt sol er nun hinfür an die Stür legen und och verstüren alles das er haut und an die stür ge-

hört .... allein Rautzenriedt mag er abziehen für soviel es sye 5 oder 6 gulden rinisch, wie er das am anfang erkost hat, und was sidher darzu komen oder kouft sye, sol er pflichtig sin zu verstüren und alles by sinem geschwornen aid, inmaßen ander zu tund och pflegen ungevärlich."

„Uff fritag sant oswaltz aubent 1469 hant burgermaister und raute allhie Hansen Wernau mit sinem Herrn des abbts und convents in der ow (Au, Weissenau) in iren schirm genomen inmaßen wie die von sant kristinen darin sind, alslang biß an ains rauts (Rates) widerruff." (Siehe Jahr 1476).

Alphabetisches Verzeichnis der 1436 bis 1549 in das hiesige Bürgerrecht Aufgenommenen.

Aigelin Thomas 1483; Aicheler; Axer; Äpplin; Aulbrecht Jakob, „hüpschlis lediger sun" 1440; Albrecht Hans 1473, verbürget 5 Pfund Pfennig; Bürgen: Andreas Frey, Schlosser, und Michael Zapff, Hutmacher; die Albrecht waren im 15. Jahrhundert in Lindau und 1637 bis 1715 in Leutkirch ansäßig. Adler 1437, 1550; Abler; Ainsidler Jakob, Schmied 1464; Auberlen; Ammann Jos von „Ymestad am see" 1512; App; Aberell; Albertshuser Ulrich, Schuhmacher 1499; Äbtlin; Apt Hans von Oberhofen 1506; Ankenreute Klemens, siehe 1448, 1478, 1488; Anton Ankenreute, Stadtammann 1575; Adelgaiß Melchior von Augsburg, Wirt zur Krone 1537.

Bischoff; Billenstein; Berlinger der Koch 1439; Buchs; Büchsel Hans, Goldschmied 1441; Brandiß Hans 1442, „doch sind im die stöß gen den von bibrach ußgesetzt, das man in darin nütz wysen sol, Es wäre den das ain raut des von gemainen Stetten mit recht gewyset wurde;" Bader Konrad, der Gesellschaft Diener 1488; Bühler; Broch; Burt 1448; Bußnang; Bürer; Blaßhart; Binder; Blind; Bentelen; Berner Leonhard 1456; Bannwart; Blaicher; Baldenhofer; Blumer; Bisel; Bönler Hans, „der hubenschmid" 1449; Bächle; Brüchle; Burg; Burkard; Bosch; Blank Klaus von Ehingen 1544; Blank Heinrich 1468; Bregenzer; Badstuber; Butz; Brachsperger Jakob, „schnider von vronhofen" 1479; Bach Jakob vom Bach 1471; Bachmetz Hans, „der schnider" 1472; Balduff, der Messerschmied 1472; Bentz; Bechtermaier Michel, der Blattner 1480; Böglin; Buffler; Behem; Biggel; Bantrion; Bubisch; Brunner; Bech; Bendel Klaus, Bäcker 1482; Branz; Bernhart, „maister bernhart von Rappoltz der hodenschnider" 1481; Bast; Bittel; Brander; Breisacher Karl, 1482, wurde Bürger durch Heirat mit Appollonia Hundbiß; Bürgen: Onoferius Hundbiß und Leutfried Besserer; Buttenmüller; Bildhauer; Bürlin; Baumann; Bentelin Bastian, der Müller 1474; Bunzlin; Bos Hans, genannt „bockenmännlin" 1488; Bücklin Johann, 1521 Bürgermeister*); Berlin Hans, Schlosser 1495;

---

*) Auch Bucklin; mehrere dieses Namens gaben Ende des 15. Jahrhunderts das Bürgerrecht auf, so eine Barbara, ein Jörg, Ulrich, Diepolt. Die Vorschrift lautete: „Welcher sin Burkrecht uffgeben wil, der sol das tun vor gesessem Raute und ainen

Büchelen; Boneta Klemens, der „Appentegger" 1491; Boler; Burger; Bubhans; Burlin Hans, Keßler 1484; Bucher 1497; Büchsenmaistrin Agathe 1498; Blum 1498; Brielmaier Peter 1500, Wilhelm 1548; Brunst; Butzel Sebolt, „kanttengießer" 1505; Bletz; Buchner; Brief Hans, Goldschmied von Memmingen 1507; Bappelin Hans, Tischmacher von Memmingen 1508; Blattner; Bottlin; Bürgiß; Bodenmüller Marx, Manger von Augsburg 1516; Besserer (siehe Bürgerliste von 1324); Brieler; Briem; Bidermann; Buder, Meister Hans, Steinmetz 1522; Bauknecht; Breyer Konrad 1529; Briegel; Bender; Butz; Burch; Bunkhofen Ludwig von, 1545.

Claser Hans, „armbroster" 1476; Cuntzmann; Claus im Hof, Schmied 1489; Caplan; Closerhans; Croaria, 1484 im Patriziat.

Draier; Dieterich Haintz von Engeltzbaltzhofen 1455; Dorrenberg; Dorner Michel, der „beck" 1475; Dorner Balthasar 1528; Dorner aus Kempten waren 1390—1421 in Lindau ansäßig, ebenso später 1599 bis 1640; Dorner Andreas von Trutzenweiler 1504; Duler; Dischinger Johannes, Kirchher zu Kappeln 1481; Daniel; Drägerin Els 1482.

Erlach; Eggler; Embritz Martin, Bäcker 1443; Egghart Hans, „vischer" 1480; Essich; Eckhart Rupprecht, Goldschmied von „swindegg" 1506; Ernst; Eberlin; Ebernriede; Ekol Jörg, „gewandschnider" 1475; Ebertz; Ebinger, Baron von der Burg; Ebinger Hans 1479; Ebensang; Ehemann; Eggberger; Erb Jakob von Leuboltzberg (Original undeutlich), „jetzt hansen vischers dochterman" 1540; Erlenmaier Hans von Friedberg 1438.

Frawendienst Hans, Schlosser 1438; Fleck Hans 1439; Frey Ulrich 1439; Frey Hans von Costentz 1441; Bürgen: Ytal Humpiß der Ältere und Jos Humpiß der Jüngere; ist ihm vergonnet, das Bürgerrecht in Kempten zu behalten; Fügle 1440; Fries; Finker; Frank, Conrat der „wirt" 1495; Fiegin Elisabetha 1473; Faber, Stadtammänner; Franz Faber 1444; Hans Faber 1447, 1454; die Faber (Fauber von Randeck) waren von 1543—1588 im Lindauer Bürgerrecht; Funkenhauser; Fribolt; Frikle; Flamm Ulrich, Bader 1481; Flötter Heinrich, genannt Kornmesser 1467; Füssinger Felix, der Nestler 1481; Frawenhans Hans, „der paternosterer", 1484; Falker; Felwer (oder Felber) 1499; Feltzmaier Andreas vom „feltz" 1502; Funk Hieronymus 1505; Fleiner; Frick; Fluck; Flaischer; Funkel.

Geldrich (Gelderich oder Gälderich) 1436, 1448, 1507, drei, nemlich Konrad, Johann und Jakob waren Bürgermeister, zwei bekleideten das Stadtammannamt; Geber Konrad 1440; Ganz; Gürtel; Groß; Grabmann Jakob, „der hodenschnider" 1496; Glanz; Gullmann; Gilg; Gut Heinrich 1467;

---

aid zu Gott dem almechtigen schwören, was sich in sinem Burkrecht verloffen haut, das er darumb Recht geben und nemen sol vor dem stab hie zu Rauenspurg, und sine nachstüre zu geben vor sinem abzug".

Gutermann 1467; Gailer; Gerstloher Heinrich 1468; Götz 1469; Grüninger Kilian, „der schnider“ 1474; Gersthalm; Gay; Gienger; Gewinner Peter, Kürschner 1480; Gaist Hans 1482; Gremlinger Willibald, der Tischmacher 1485; Geiger Hans, Briefmaler 1526, ihm wurde das Bürgerrecht geschenkt; Grimm; Gantner; Gastmeister Martin 1488; Giesmaier Peter, „schnider“ 1489; Grienysen Bastian 1490; Guler; Gastel Michel, Apotheker 1509; Gäßler Lutz, Stadtammann 1438; Gräß; Gradmann Christof 1472; Gieser; Goldbächin Barbara von Wangen 1497; Germann; Galster; Gänsler; Glaser; Günter; Gäbelin; Grafenberger.

Harbrecht Hans, Schlosser 1467; Häl; Hainzel Hans; Hundbiß siehe Jahr 1300; Huntpissin Appollonia, Essendorfs sel. Witwe 1491; Humpis Hans Konrad „hansen Humpis sun“ 1508, „zehn Jar zuhalten angenommen und für den abzug, so Er von sins vätterlichen und mütterlichen erbguts wegen schuldig gewesen war, geswσren aller redlicher sach gehorsam zu sin;“ desgleichen sein Bruder Wolff Humpis hat auch das Bürgerrecht geschworen und obiges gelobt; Humpissin Anna, Rudolf Marschalks Witwe, wird wieder Bürgerin 1517, sie soll auf nächst Martini 20 Pfund Pfennig Steuer geben, auf folgend Martini wieder 20 Pfund und von da an jährlich von ihrem Gut wie andere Bürger auch; Jos Hundbiß der Ältere wohnte 1478 am Gänsbühl, zunächst der Stadtmauer; Has; Hütt; Hübschlin Hans 1469, Bürgermeister 1492 und 1508; Hägelin; Hillmaier; Huß Hans, Vater und Sohn „vorm wald“ 1441, Bürgen: Hans von Nidegg und Ytal Humpiß der Jüngere; Himberger; Hußler; Hiltprand Peter von Wurzen 1440; Hagenbach; Helcher; Hohnegg; Hopfenbach; Holl; Hänsler Bartholomäus 1440; Hummel (Humbel) Oswald, Schmied 1442; Hafner Jörg 1488; Häfelin Heinrich 1470; Heutinger; Hiltbrand Jakob, Gerber und Ratsfreund, kommt 1547 vor; Hiltprant Hans von Bitzenhofen 1460; Herzog; Haubenschmid; Hübler Hans 1485; Holzherr; Hüpsch Peter, Ochsenknecht im Spital 1473; Hüpschlin Hans 1485; Heuhofer; Hug Hainrich der „schnider“ 1474; Hüttler; Hofmann Hans 1464, Jörg 1494, Konrad 1511, Sigmund, Kürschner von Egenburg 1511, Cyriakus von Nürnberg 1518; Haintzel; Hertenstein 1477; Hund 1477; Huber 1478; Herrmann Ulrich, „wauffenschmid“ 1479; Hadwang; Hüpplin; Hungerberg; Häberlin Bartholomä 1481, Simon 1490, Oswald 1537, Johann 1545; die Häberlin (Häberle) waren zu Anfang dieses Jahrhunderts als Handwerker, namentlich als Gerber und Grautucher stark vertreten; Hergottsfelder; Hutzlenbrand; Hüblin 1484; Hüglin; Hailig Hans 1488; Huter; Haillos; Hailösin Anna, Jakob Humpiß Magd 1497; Hagenwiler Gabriel 1490; Hopping; Hungersperg Claus, Bader 1493; Heilmann; Hertfelder; Herb Hans, „petter wolfartzhofers säl. tochterman“ 1505; Hofbeck Endras, „blattner“ von Augsburg 1505; Haller Konrad 1506, Michael 1521; Hofstetter Viktor, Apotheker 1509; Hopti Konrad; Hopp; Humler Jakob, Bäcker 1518; Hablitzel Hans, Martin, Peter, Hauptmann Hablitzels sel. Söhne 1520; Heß vom Hag 1499; Haslach; Häckler; Haid; Hasel Jörg 1544; Häselin Konrad 1481; Honberger; Hünlin.

Jaggberg, Maister Jakob, „Bildhower" 1484; Jäck Konrad von Langenschemmern 1536.

Kerler 1436; Kluber; Koch; Kilemayer; Keik Haintz, Weber 1439; Kiffhaber; Klainer; Kempf Michel 1443; Kempter 1444; Kaiser Melchior 1489; Keltbach; Kürn; Kläsel; Kübler; Künberger Hans von Freiburg i. Br. 1544; Knittel; Klubenschedel Hans 1457; Kraupner; Kämmerle; Kantengießer Heinrich 1459; Kochlöffel Ludwig 1461; Käfer; Kramer; Karthauser Hans, der Goldschmied 1464; Keckbrunner; Klingenberg; Kleck; Klotz; Kleb; Klenk; Knöpflin; Keßler Bartholome, „blettersetzer 1490; Knörs; Keller Konrad, „murer" 1436; Krayer; Kröttlin Ulrich 1480; Kun Hans von Ulm 1480; Kratzer Simon 1480; Klingler; Kürschner; Knopf; Kröl; Hans 1488; Klain Peter, Konrad und Michel 1468; Krus Konrad 1491; Knechthans; Krug; Kopp Peter 1489; Klocker; Küßlin; Kurz Hans 1440; Kugel; Keltenofen Christof, „der maler von augspurg" 1509; Kolb; Kempfler; Kegel Hans, der „Waffenschmied oder Büchsenmeister" 1512; Krüglin Hans, „schriber" von Dinkelsbühl 1517; Krächlin; Kellenriether Peter, Bader 1537; Kouffman Anna 1488; Kaufmann 1543; Klauber; Kraus Blasius 1547; Karrer; Katzmaier; Kartler Hans; Käpple Kaspar 1449, „haut geschworen gehorsam zu sind als ander burger, denn sovil ob Herr Jakob truchsäß hiezwischen und sant jörgen tag wider unser statt sin wurd, darin sol man In mit sin selbs lib zü raisen gen im müssig gan laussen, doch wie man in an gelt für das raisen ansucht, das sol er geben."

Landau von, zu Blumenegg, Ritter 1447; Luwtz Jos von Waldsee 1489; Landtmann; Lederlin Hans 1474; List; Lang 1450; Lantz Bartholomä 1547, Bürgen: Matthias Kröttlin und Jörg Rößlin. Es ist dies wahrscheinlich der 1546 zum Protestantismus übergetretene Priester Lanz. Lantz Heinrich, Leutpriester, 1443, „und also sol er järlich vom pfarrhof geben ein Pfund Pfennig als von altem herkommen ist und 10 Schilling Pfennig ze stür, man stür zwifalt oder ainfalt." Löhle 1463, 1527, 1547; Löhlin Peter 1483, Michel 1488; Leser Ulrich, Metzger 1467; Lindenlaub Hans, Sattler, 1474; Licht; Laimnower Hans 1479; Lempp Konrad 1481; Löbrer; Lypp, genannt Wern 1497; Locher 1507; Lehner; Linder 1527; Löw.

Müller Hans „vom willoß in gintzburger pfarr" 1515; Müller 1439, Bürgen: Jos Humpiß und Hans Thoman; Müller Hans, „orgenist" 1477; Mayer Ulrich, Prokurator 1465; Maier Hans, Metzger 1481, „widerumb nach lut der geschrift, die Im vorgelesen ist und die man ainem yeden vorliset, zu dem burgkrecht komen und burger worden;" Maier Jakob, der Manger 1484; Maier Hans, „höferlin vetzensamler" 1488; Maienberg; Märk Peter 1440, Hans 1446, Leonhard 1464, Hainz 1467, Jörg, der Binder 1482; Meckenbeurer Hans von Wolpertswende 1441; Mauler; Merg Konrad 1485; Manger; Mühlwerk; Mietinger; Manz 1449; Meßner; Martin Ulrich 1547; Mezler; Mesenmoser; Molk; Metzger Martin, der Messerschmied 1479; Markstallerin Barbara 1484; Mägerle Mursch; Musch; Mannach; Mentelin; Megg; Mädersch; Mooshaim von,

Matthäus 1479, Paul 1489, Stadtammann 1513; Mörlin*) Hans, Binder 1483, Klaus 1488, Michel 1487, Hans 1489, Ulrich 1497, Jörg 1547; Mertz 1485; Mangenbuch Barbara von, geb. vom Stein 1443, hat verbürget 10 Pfund Pfennig, Bürgen: Ytal Humpiß und Walther Möttelin; soll jährlich 4 fl rhein. zu Steuer geben und weder mit „raisen" noch andern Sachen zu thun haben; Motter; Miedbain Maichel 1487; Moll Johann 1490; Moll Konrad 1496; Markhölzlin; Molfenter Hans, Pfrunder im Spital 1494; Mutner; Mosch; Mang; Maierhofer; Mädler; Mauser; Mittag Klaus von Nürnberg 1513; Musserlin; Mösch Kaspar, Keßler 1517; Motsch; Memminger; Mundlin Lutz, der Windenmacher 1481; Mangold; Mottenhauser 1542; Meinunger.

Auf Seite 175 ist unter den Aufgenommenen ein Muntpart angegeben; dieser Name ist wohl identisch mit Muntprat oder Muntprant; 1456 gab Rudolf Muntprant das Bürgerrecht auf; desgleichen 1449 Hans Muntprant.

Näggel; Neidegg 1449, 1499, 1500, 1514, Bürgermeister 1507, 1521, 1524, 1532, Andreas 1500, Jörg von Neidegg von Lindau 1514, Jungfrau Agathe von Neidegg von Lindau 1519; Nidegg Wilhelm, Seiler 1549; Neff; Nusser; Nabholz Hans, Metzger 1470, Simon 1488, Michel, Ammann Besserers Knecht 1511, Paul 1526, Michel 1547; Nidlinger; Nagengast Heinrich 1479; Nitthart Hans 1479 (wahrscheinlich Neidhart); Nuber; Nachtauner Endras von Sattelbach 1492; Nuberg; Nepf.

Ortlieb Kuntz von Wollmershofen 1437; Ödenhain Benz, Hafner 1467; Oberkeller; Oßwald; Ölschlager; Ostertag; Ördlinger.

Payer; Pfanner; Pfunder Agathe von Andelfingen 1527, „darzu ainem Rat Jr hauß und hofftatt im schmaltz gässelin zwischen Ulrich Rebhowers und Daniel füraubend heüser gelegen zu underpfandt eingesetzt" (neben drei Bürgen); Pfleghaar Konrad 1494; Pfiffer (Pfeifer) Michel 1474, Kaspar 1547, Gorius hat das Bürgerrecht von Ursula Spörlin, Hans von Appollonia Haydenhofer, Hans Rynhart von Jsny von Els Röschin überkommen, die letzten 3 Pfiffer 1482; Pfutz Peter 1494; Pfau Jos, Hutmacher zu Atzenweiler 1485; Pfannenstiel Kaspar, Bader 1506.

Riser Kuntz von Überlingen 1436; Rheinegg; Röchlin Hans, genannt Gäßler 1439; Ritter; Ray; Rothenhäusler Klaus und Jos 1446; Rümbellin; Rösler Peter, „bermitter" 1480; Ruf Martin, der Scherer 1475; Resch Hans, Schmied 1459, Hans, Kartenmacher 1533; Riedel (oder Riedle) Ulrich und Hans 1464; Riegerin Anna 1488; Rott; Rützenberg; Rösler Klaus 1476; Renger; Rietmüller; Redlich; Roth Konrad von, 1476; Rentzmoser Paule, „kürsner" 1476; Reich; Ruthartin Elisabetha 1483; Rudhart Hans; Rüttler Anna von Schlier 1439;

*) Bis zu Anfang des 18. Jahrhunderts finden wir die Schreibweisen Mörle, Mörlin, Möhrle, Möhrlin, auch Mörlen und Möhrlen. Da erst seit etwa hundert Jahren in der Schreibart Möhrle und Möhrlin genau unterschieden wird, so hält es schwer, aus alten Zeiten die Träger dieser Namen mit Sicherheit den hier noch vertretenen Familien Möhrlin oder Möhrle zuzuweisen. Auch in den evang. Kirchenbüchern kommen die genannten verschiedenen Schreibweisen vor.

Rittler; Renbold Hans, „ledergärwer“ 1484; Rörennoß Klaus 1488; Rudolferin Anna 1486; Reck Hans, Metzger 1495; Raufeisen; Rickhart; Rapp.

Schölderlin 1436; Sigg Konrad und Hans 1436, Hans und Jörg 1451; Stainbrecher; Spidelli 1436; Schwartz Hans von Bregenz 1437; Stuben; Sorg; Schmid; Striegel; Schöpperlin Bartholomä, der Scherer 1439; Seyfried; Schumacher Ulrich von Weingarten 1440; Seltenreich Hans und Ulrich 1440; Strohmaier; Stengelin; Schatz; Scherb; Spät; Schenk Simon 1444; Sträler; Spitzschwert Peter 1444; Sattler Jakob 1444, „und sol järlich 1 gulden ze stür geben und sust fry sitzen ußgenomen raisens“; nach 5 Jahren soll er „stüren“ wie andere Bürger; Schnetz; Schübel Konrad, Hans, Michel und Ulrich 1446; Sälzle; Schrag; Seger; Stoppel; Sürg siehe Bürgerliste vom Jahr 1324; Sürg Hans der Jüngere 1449; Sulzer; Stöcklin; Schad von Mittelbiberach; 1547 haben Hans Philipp Schad und Heinrich von Essendorf „das Burgerrecht von wegen Hansen Diepolt Humpiß auffgeben“; Schad Fabian 1450; die nächsten 2 Jahre soll er „raisens und aller sachen fry sin“, muß aber jedesmal auf Martini 3 rhein. Gulden bezahlen; nach Verfluß der 2 Jahre, oder so er sich verheiratet, soll er „stür liden und tragen als andere burger.“ Schellenberg Blasius, Rebmann 1537; Scholl; Schilling; Siegrist der Bader 1458; Schliffysen Erhart 1459; Schedler Hans 1459; Schimpf; Schmäh; Saladin Anna 1461; Salat Klaus von Wilhelmskirch 1461; Salat Kuntz von Wolkartschwil 1461; Schwäblin; Steppsel; Senner Hans 1464, verbürget 5 Pfund Pfennig, Bürgen: Martin Senner und Jos Studacher jung; Strölin; Stächelin; Studacher (Staudacher); Schindelin Johann 1421, Paul 1431, 1439, Stoffel 1467, Christof 1477, 1497, Johann 1522, 1532; Scherer; Staller; Schroffenstein; Schlegel; Schelling; Spiegel; Spies; Stockwiser; Stengelin Hans von Laugingen 1440; Stauder; Sättelin Hans, Gerber 1494; Schenkeisen; Schwal; Specker; Schnetzeisen; Specht Peter, der „kanntengiesser“ 1477, der „tagwercher“ 1478; Strifflin; Surreisen; Schummel Hans, „battermostrer“ 1477; Schlesinger Wolff, der Nestler 1477; Schorpp; Sigel Kaspar, „der karrer“ 1477; Staberger; Senn Hans 1478; Spannagel Peter, Wannenmacher 1480; Stölzlin; Spen; Schnitzer Peter 1488; Stöb; Schleffolt; Stor; Stotz; Stödler Konrad, Goldschmied von Ulm 1507; Sachs; Stöb, Glockengießer 1483; Schüsselin; Schleffolt; Stor; Sigg „vom veld“ 1499; Stadler; Sachs; Sontheim Klaus von, Stadtammann 1481; Summer Hans 1473; Sprenger Hans der Stadtziegler 1494; Sigler; Symon Stephan 1484; Schott Wilhalm 1488; Sporer; Stächelin Hans, der Seckler 1486; Striedacher Hans 1489; Schraitz Jakob, Kartenmacher von Ulm 1495; Span; Sonthofer Hans, Weber 1497; Schmid Jos von Weingarten 1440; Sunnetag Hans, „der statt zimbermaister“ 1502; Schalk; Sutter; Stett; Signer: Sturzel Jörg, „bermitter“ (Pergamenter) 1507; Schick; Schnell; Schaber; Schech; Schnegg Franz, Tuchscherer von Kempten 1513; Stammler; Schillinger; Sträl; Schellang Klemens 1491, Jakob, Stadtammann 1498, Werner, Stadtammann 1532; Gewer Schellang 1518.

Bürgen: Michel Humelberg und Ulrich Krötlin, und „sol die gesellschaft im Esel unverzug annemen und sich mit Inen vertragen“; Steinhaus von, 1508; Steinhuser der Gerber 1442; Streicher; Scheufelin Rochus, Goldschmied 1520; Schürnbrand Ludwig, Wagner 1524; Stecker Dionysius, Bildhauer von Eßlingen 1526; Schnabel; Stelzer; Sturm; Sixt; Scheffler; Stump; Spenlin; Schreiber Christof, genannt Faber 1547, Bürgen: Jörg Eckold jung und Hans Kolleffel; es ist dies vielleicht der zum Protestantismus übergetretene Priester Schreiber; Schellenberg, siehe Bürgerliste vom Jahr 1324; die von Schellenberg waren 1400—1596 auch in Lindau bürgerlich und dort begütert; Stör.

Das herrliche Holzschnitzwerk des Überlinger Ratssaales, ein Werk von unerreichter Pracht und Vollendung, soll von einem Ravensburger Meister, Friedrich Schramm, der Ende des 15. Jahrhunderts, also zur Blütezeit der Ulmer Schule, lebte, herrühren. Wir fanden in den Ravensburger Bürgerlisten und auch sonst in den Urkunden des Archivs keine Spur von dem Namen Schramm.

Treffler Michael, Spießmacher 1524, Simon, Steinmetz 1537; Tegenhart Jakob, Schlosser 1439; Tischmacher Leonhard 1439; Tod; Tolling; Troll; Tingler; Tötscheler; Tösch 1488; Thon; Täschler von, 1481, Joachim, Bürgermeister 1566; Tobelmüller; Thorwart; Trächsel.

Unger; Unterlocher; Utt; Ulm-Erbach 1517; Ungemuth Hans, „schriber“ 1477; Ulmer; Ungericht.

Vögele; Vielmaier; Vater; Vogt; Vellwer (oder Felber) 1447; Vischer; Vogelwaid; Vochenflädin Barbara, „die karttenmacherin“ 1486; Vogler; Vencher; Vogtmann; Venndin Barbara, „Stadtschribers tochter“ 1484; Vochetzer Hans; Ver (oder Fehr) 1491; Vogel; Vyol; Vettel; Veser Martin, Schlosser von Brüen 1513; Volland von Vollandsegg 1527, Leibfried 1578, Joh. Ludwig 1617, Philipp Ludwig 1667. Aus dem Jahr 1526 ist ein Beisitzbrief und aus dem Jahr 1544 ein Beisitzrevers von einem Ludwig Volland von Schwäbisch Hall vorhanden. (Perg. Urk. Nr. 2156 und 2158 des Archivs).

Weber Johann, Stadtammänner 1440, 1451, 1472; Wanner; Wiesensteiger Hans, Bader, hatte eine Badstube im „Elswang“; Widmer; Wetzel 1449, Michael 1545; Wach Hans, „bappirer“ 1482; Weissenbach Konrad 1458; Wiß (Weiß) Engelhart, „schwertfürber“ 1459; Wernher Melchior, der Kartenmacher 1467; Wälz; Wilhalm; Wissland Hans 1468; Wagner Dietrich, Kaplan 1450, „und sol In halten mit allen Dingen als andere priester die burger sind“; Wizigmann; Widemann; Widmann Christof, Apotheker 1527, Sebastian 1525; Welling; Wyher (Weiher); Wyermann Hans 1486; Wägelin; Wannenmacher; Walthuber; Wirlam; Wiglin; Waldvogel Gebhard 1477; Wolf Hans, Sporer von „schongaw“ 1494; Wölfle; Wiggenhauser Veit 1477; Wäckerlin; Wyler Martin, Baderknecht von Biberach 1504; Wyler Peter, Schneider von „hailprunnen“ 1480; Wittschnabel Thomas, Kürschner 1481; Walter; Wochner Konrad 1495; Wern Konrad zur Mühlbruck 1513; Wolfhart Ulrich, „appentegger“ 1499; Weichsler; Wittler; Wiser; Waldner; Weissenriedter; Winzürn.

Yselin Jos, Müller 1482; Yselin Jos, „armbroster“ 1487; Ysenbart Konrad, Tischmacher aus Eßlingen 1521; Ysenhut; (nach dem jetzigen Neuhochdeutschen heißen diese Namen: Eiselin, Eisenbart und Eisenhut); Ynßlin Anton „in der ballen 1547.

Zeller von Augsburg 1444; Zürcher; Zapf Matthäus, Hutmacher 1466; Zandel; Ziegelmüller; Zender; Zille; Zeh; Zunberger; Zelt.

1436 erwirbt das Spital von dem Gotteshaus Weissenau den Hof Kemmerlang. Perg. Urk. 653.

24. Jan. Konstanz. Lehenbrief. Eglolf, von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses zu St. Gallen, leiht dem ehrsamen und frommen Ital Huntpis die Veste Pfaffenwiler mit Zugehör, nachdem der fromme, veste Frick vom Gossolcz dieses Lehen schriftlich durch Ulrichen von Bürs, seinem Hofammann zu St. Gallen, aufgesandt hat. Kop. B.

3. Juli. Stoffel Spidilin, wohnhaft zu Ravensburg, und Elzbetta Küsleggin, seine eheliche Hausfrau, verheißen den ehrb. weisen Ytal Huntpiß, den Ältern, der dem Seelhause zu Ravensburg für sie um 600 fl rhein. Hauptgut und 24 fl rhein. jährlichen Zins seinen Hof zu Ramsow, den Hans Gann baut, zu rechtem „fürpfand“ verschrieben hat, davon innerhalb 5 Jahre je 1/2 Jahr nach geschehener Mahnung zu ledigen. Kop. B.

Urkunde der Stadt Buchau, wornach sich solche auf 5 Jahre in den Schirm der Stadt Ravensburg begibt.

„Wir Bürgermeister, Räte und alle Bürger gemeinlich, reich und arm zu Buchau, bekennen offenbar mit diesem Brief, für uns, gemein unsere Stadt und alle unsere Nachkommen, daß wir mit einhelligem Mut, guter zeitiger Vorbetrachtung, und um deswillen, daß wir unsere Stadt und ganze unsere Gemeind desto baß in Friedlichkeit bleiben möchten, mit den ehrsamen, fürsichtigen und weisen Bürgermeistern und Räten der Stadt zu Ravensburg gütlich und freundlich in ein- und übereinkommen sind, also: daß sie uns gemeinlich in ihrer Stadt Schirm zu Bürgern 5 Jahr, die nächsten nacheinander, nach Datum dies Briefs, künftig aufgenommen hant, nachdem wir denn bisher in der weisen Bürgermeister und Räte zu Biberach Schirm gewesen sind. Ohne Gefährde, und mit ganzem Namen sollen wir denen vorgenannten von Ravensburg jährlich und jeglichs Jahrs besonder, auf solche Zeit, so man ihnen gemeinlich steuert, tugendlich und zu rechter Steuer geben, und gen Ravensburg in ihre Stadt antworten: Fünfzehn gute rhein. Gulden, an derselben ihrer Stadt geschworene Geldwag, ohne Widerrede, und gänzlich ohne allen ihren Schaden. Wir sollen auch insonderheit ihnen und gemeiner ihrer Stadt dienstbar sein mit Raisen, als wir denn je, so es zu schulden kommt, angesehen **werden**, darinnen wir ihnen getreuen; desgleichen sie sich an uns auch lassen, und uns damit beschaidentlich halten sollen, ohne Gefährde. Fürbaß sollen wir nichts handeln noch anfahen, daraus Un-

rat, Krieg oder anderes unterstehen möcht, denn mit ihrem Rat, Gunst und guten Willen. Item, es ist auch bered, was die genannten von Ravensburg von unsertwegen ausgeben, beredt, es sei Rittgeld, Botenlohn oder anderes, das sollen wir ihnen allwegen ehrbarlich wiederum geben und bezahlen, ohne Minderung und ohne ihren Schaden. Und darum, daß wir also die vorgeschriebenen nächstkommenden Jahr in ihrem Schirm bleiben, so haben wir ihnen verbürget 10 Pfund Pfennig mit dem nachbenannten Andresen Rüsen, und Konraden Struben, genannt Reck, beide unsere Burger. Und hierauf haben wir alle gelehrt Eid leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, dem Ammann, dem Bürgermeister und Rat zu Ravensburg gehorsam zu sein aller redlichen Sachen ohne Gefährde. Und des alles zu wahrem offenem Urkund und Vestung, haben wir unserer Stadt Buchau Insiegel für uns, unsere Stadt und alle unsere Nachkommen öffentlich lassen hänken an den Brief, der geben ist am Montag nach dem obersten Tag zu Weihnachten, den man nennt den zwölften Tag nach Christi Geburt, 1436 Jahr."

1436 wird Michael Hundbiß, Mitglied des Rats zu Ravensburg, weil er allen denen das fallende Übel gewünscht, die eine zweifache Steuer ausgeschrieben, damit sie aus seinem Beutel der Stadt Güter kaufen können („das walt der Teufel!" 2c.), auch wegen andern ungebürlichen Worten, die er dem versammelten Rat entboten hat, um 5 Pfund Heller bar Geld gestraft und auf 5 Jahre aus dem Rat ausgeschlossen. Steudel, Chron.

Hans Stein wird wegen ungetreuer Verwaltung der Stadt enthauptet.

1437 Bundesbrief der Städte Überlingen, Lindau, Ravensburg, Biberach, Pfullendorf, Wangen, Isny und Buchhorn. Perg. Urk. Nr. 16.

1437 wird als geschickter Bildhauer ein Keltenofen erwähnt.

Rudolf Möttelin von Ravensburg verkauft die Burg Einthürnen an Hildbrand Wyelin von Winnenden.

1437 schießen die verbündeten Städte 1220 Pfund Heller zusammen, wovon Ravensburg 180 Pfund beizusteuern hat.

Jos Brendlin, genannt Wißland von Ravensburg, verkauft den Kirchensatz mit allen Rechten zu Wilhelmskirch um 100 Pfund Heller an Graf Wilhelm von Montfort.

Die Papierer im Ölschwang werden in St. Christina eingepfarrt. Dasselbe geschahe wahrscheinlich auch mit denen zu Schornreute. Perg. Urk. 89.

19. Juli. Oswald Schwizer, der Metzger, Bürger zu Ravensburg, verkauft dem ehrbaren, weisen Ytaln Huntpiß, dem Ältern, Bürgermeister zu Ravensburg, um 21 Pfund Pfennig sein Haus, Hofstatt und Gesäß am Markt, zwischen des Käufers und Bürken Löhlins Häusern gelegen. Kop. B.

28. Sept. Ytal Huntpiß kauft von Jakob Pfanner zu Wangen um 660 rhein. fl die 2 Höfe zu Pfärrich (bei Wangen).

Hiemit erwarb er zugleich das Vogtrecht von U. L. Frauenkapelle zu Pfärrich und auch von den zu derselben gehörenden Wildumhöfen und Gütern, ferner die geistliche Lehenschaft der gen. Kapelle (jus patronatus), samt der Lehenschaft der Altäre und Pfründen, die in dieser Kapelle sind oder noch darin gestiftet werden, endlich die Rechte an dem Gütlein Wiesenbach. Lehensherr waren die Herrn von Werdenberg zu Heiligenberg. Kop. B.

24. April kauft Ytal Huntpiß der Ältere von dem Gotteshaus zu dem Paradyß (oberhalb Schaffhausen gelegen) um 1500 rhein. fl zu Turnriet*) 4 Güter, zu Wilbrecz**) 7 Güter, zu Weczlisweiler***) 4 Güter, zu Kinden †) ein Gut, zu Kacztallen ††) ein Gut, zu Speck †††) und Bremun 4 Güter, des Scharers Gut zu Getwigen*†) auf der Heid. Kop. B.

20. März. Konrad Täschler, Ulrich Stoß, beide Bürger zu Ravensburg, Jörg von Kur und Peter Christian zu Ysny, für die der ehrb. weise Ytal Huntpiß, Bürgermeister zu Ravensburg, gegen den frommen, bescheidenen Lütfrieden Montprautt um 2200 fl rhein. Hauptgut und 100 fl rhein. halb auf Frankenfurter Herbstmeß und halb auf Frankenfurter Fastenmeß gen Costenz zu antwortenden Zins Mitgült geworden, verheißen, denselben binnen 4 Jahren von dieser Bürgschaft zu ledigen. Kop. B.

1438 Urfehde von Hans Schön, Metzger in Biberach, weil er „ein Kalb zu Ravensburg an die Metzig um 13 Pfennig gekauft, gestochen und verkauft hat, das nicht gesund, sondern siech gewesen ist, und denen, die davon gegessen, wohl zu großem Unstatten und merklichen Gebresten kommen möchte", weshalb er die Stadt auf 3 Meilen Wegs ewig meiden soll. Perg. Urk. 1061.

Ytal Huntpiß des Älteren Testament.**†)

Ital Huntpiß der Ältere, testamentiert mit Konsens der ehrbaren Agathe Gremlichin, seiner lieben Hausfrauen, und Konraden Gremlichs, ihres Vetters und recht gegebenen Vogts, Bürgers zu Ravensburg, ferner nach Rat seiner nächsten und besten Freunde vor dem ehrsamen, fürsichtigen, weisen Burgermeister und Rat zu Rauenspurg, wie folgt: 1) Stirbt er

---

*) Wahrscheinlich Dinnenried bei Waldsee.

**) Weiprechts, Gemeinde Einthürnen.

***) Metzisweiler, eben da.

†) Abgegangen.

††) Katzenthal bei Wolfegg.

†††) Speck und Premen bei Wolfegg.

*†) Vielleicht Gwigg bei Bergatreute.

**†) Der Schluß dieses von Ital eigenhändig geschriebenen Testaments fehlt; er wollte ihn wahrscheinlich später nachtragen, denn er hat in seinem Kopialbuch S. 134 leer gelassen. Da diese Kopie des Testaments durchstrichen ist, so scheint dasselbe niemals rechtskräftig geworden zu sein; weil aber das Schriftstück Zeugnis gibt von dem Wohlthätigkeitssinn und den Vermögensverhältnissen dieses Mannes, so haben wir es aus der angegebenen Zeitschrift auch hier aufgenommen.

vor gen. seiner Hausfrau ohne Leibeserben zu hinterlassen, so bekommt diese 1000 Pfund Heller Heimsteuer, 1000 Pfund Heller Widerlegung, 100 fl Morgengabe, ihre Haupttücher, Gewand, Frauenkleinod und Bettstatt, daran (darin) sie beide gelegen, und dazu, solange sie im Witwenstand sitzet, die Nutznießung von seinen nachstehenden Gütern: von seinem vordern und hintern Hause zu Rauenspurg am Markt „vor der Ballen über gelegen", seinem Weingarten an der „ruhenegg", seinem Baumgarten vor Kästlisthor „an der Langenstaig", seinem Teil der Mühle am „Ginßbüchell" (also die Gänsmühle), seinem Hofe zu Romsow, seinen 2 Höfen zu „Heffekoffen", seinen 2 Höfen zu Zellerberg, seinem Hofe zu Spießberg, allen seinen von Konrad Ringgliß Erben erkauften Gütern zu Meratzhofen, ferner allen Hausrat, Silbergeschirr und Bettgewand. Dazu haben seine Erben ihr noch von all seinem andern verlassenen Gute, solange sie lebt oder ihren Stand nicht zum ehelichen oder geistlichen Stande verändert, jährlich 100 Pfund Heller Ravensb. Währ. Leibgeding zu geben. Sowie sie stirbt oder wieder heiratet, fällt dies Leibgeding und ebenso alle gen. Stücke, deren Nutznießung ihr gehört, ohne weiters an seine Erben. Aber auch wenn sie ihre Dinge zu anderen geistlichen oder weltlichen Wesen kehrt, bleiben ihr die 2000 Pfund Heimsteuer und Widerlegung, 100 fl Morgengabe, ihre Frauenkleinode, Gewänder, Haupttücher und die Bettstatt, und sind ihr dazu noch von all seinem andern Gute 4000 Pfund Heller Ravensb. Währ. und die Hälfte allen Hausrates, Silbergeschirrs und Bettgewands einzuhändigen. Alles übrige Gut aber fällt dann zur Hälfte an die „erbere" (ehrbare) Agathen Muntprätin zu Konstanz, seine eheliche Schwester, oder ihre ehelichen Kinder und zur andern Hälfte an die frommen, bescheidenen Josen und Friken Huntpissen, die Jungen, Bürger zu Ravensburg, seine Vettern, oder an einen derselben allein, wenn der andere ohne Söhne verstorben, oder an deren ehlichen Söhne, falls sie beide oder einer von ihnen vor ihm, dem Erblasser, sterben würden. Stirbt seine Schwester und deren eheliche Kinder vor Antritt der Erbschaft, so fällt ihr Teil an seine nächsten Freunde und Erben „von sip wegen". 2) Stirbt Ital mit Hinterlassung von Leibeserben, so kann seine gen. Hausfrau bei diesen ihren Kindern „in witwenstuhl sitzen und hat dann mit diesen all sein verlassenes Gut zu genießen, darf dasselbe aber nicht verkaufen oder irgend verändern, denn mit Konsens ihrer und der Kinder Pfleger und Vögte, sowie zweier weiteren Freunde der Kinder von Mutterseite, „ob man die gehaben mag" und zweier ehrbaren Ratsmannen, die dann Bürgermeister und Rat dazu schieben und senden. Alljährlich hat sie diesen allen Rechnung abzulegen; wenn sich dabei zeigen sollte, daß sie den Kindern „ze schwarlich und schädlich säß", so soll man sie von diesen scheiden, hat ihr aber dann zu geben 2000 Pfund Heller Heimsteuer und Widerlage, 100 fl rhein. Morgengabe, ihr Frauenkleinod, Gewand, Haupttücher und die mehrgen. Bettstatt, ferner, solange sie im Witwenstand sitzet, zu jährlichem Leibgeding 2 Fuder weißen oder roten, guten, „erbern" (ehrbaren) Landweins, 50 Scheffel Vesen, 20 Scheffel Haber und 100 Pfund Heller Ravensb. Währ. und Meß, den Wein auf Herbst, Korn und Heller aber auf Martini. Man soll sie dann auch in

seinem Hause „vor der Ballen über gelegen“ wohnen und sie dasselbe samt dem Hinterhause, dem Weingarten an der „Ruhenegg“ und dem Baumgarten vor Kästlisthor nießen lassen. Will sie aber nicht im Witwenstande bleiben, so fallen ihr die mehrgen. 2000 Pfund Heller, 100 fl rhein., das Frauenkleid, Gewand, Haupttücher und Bettstatt zu und außerdem noch 2000 Pfund Heller Ravensb. Währ., ein Drittel von allem Hausrat, Silbergeschirr und Bettgewand. 3) Sterben die Kinder aber noch vor ihrer Mutter, ehe sie zu ihren Jahren der Bescheidenheit gekommen, ein Knabe vor 18, ein Mädchen vor 16 Jahren, so folgt der Mutter von der Kinder Gute außer den mehrgen. 2000 Pfund Heller, 100 fl rhein. u. s. w. noch 5000 Pfund Heller, aller Hausrat, Silbergeschirr und „betgewätt“. 4) Stirbt aber Ital und seine gen. Hausfrau vor ihren Kindern und folgen ihnen diese noch minderjährig nach, so fällt von aller Verlassenschaft $1/3$ an Itals obgen. Schwester und deren Kinder, $1/3$ an Josen und Friken, seine obgen. Vetter, und $1/3$ an seiner Hausfrauen nächste Freunde und Erben „von sip wegen“. (Sterben seine Schwester, die Kinder oder seine Vettern, so gelten die oben bereits genannten Erbbestimmungen.) 5) Zu Vögten und Träger seiner Hausfrauen und Kinder ernennt Ital für den Fall seines Todes den ehrbaren, weisen Jos Humpis, den Ältern, und die ebengen. Jos und Frik, seine Vetter. Stirbt einer derselben, so sollen die beiden übrigen mit Willen des Rats einen angebornen Freund zum Mitvogt nehmen; die Vögte sollen stets mit Rat seiner gen. Hausfrauen, Ulrich Gremlichs, seines Schwagers, und des frommen, bescheidenen Konrad Muntprat, Bürgers zu Konstanz, oder anderer der Kinder nächste und beste Freunde, handeln. Hinterläßt er Knaben, so sollen diese, bis sie 20 Jahre alt werden, bevogtet bleiben; Mädchen aber sollen bis zum vollendeten 18. Jahre bevogtet sein, wenn anders sie nicht vorher zu ehelichem Stande kommen. 6) Bei einer etwaigen Teilung seiner Verlassenschaft haben seine Kinder die bisherigen Vögte, etliche Freunde von Mutterseiten und 2 oder 3 des Rates zu Ravensburg beizuziehen. Hiebei erhalten die Knaben zum voraus sein mehrgen. Haus „vor der Ballen über gelegen“,*) alle seine Lehengüter, seine Rosse, „harnasch, raissig gezing“, das zu seinem Leibe gehört, somit er es nicht anderswohin vermacht. Die Töchter allein erben beim Tode ihrer Mutter deren Frauenkleinode, „gestüch, gebän, gewand und was zu ierem lib hört haut (gehört hat), niutz ußgenommen.“ All sein übriges Gut, fahrendes und liegendes, Hausrat, Silbergeschirr, Barschaft, Pfennig und Pfennigswert haben die Kinder gleichmäßig unter sich zu verteilen, jedoch seiner Hausfrau, falls sie dann noch am Leben, an ihren obbeschriebenen Nutzungen unschädlich. 7) Binnen Jahresfrist nach seinem Tode haben seine Kinder zu geben: dem Spital zu Ravensburg 300 Pfund Heller, an das „schmaltz gelt“ dieses Spitals 30 Pfund Heller, an unserer Frauen Bau zu der Pfarrkirchen daselbst 150 Pfund Heller, den Herren im Kloster zu Ravensburg an den Tisch 50 Pfund Heller und an den Bau

*) Von dem ums Jahr 1500 lebenden Bürgermeister Hans Huntpiß heißt es inbetreff seines Wohnhauses: „am garnmarkt gesessen.“

ihres Gotteshauses 150 Pfund Heller, den Sondersiechen zu Ravensburg „an ier gemain hus" 100 Pfund Heller, an den Bau St. Michels zu Ravensburg 20 Pfund Heller, den Klausnerinnen an St. Michels Berg daselbst an ihren Tisch 50 Pfund Heller, an den Bau zu St. Josen Pfarrkirchen daselbst 100 Pfund Heller, an St. Lienharts Bau (Leonhards Kapelle im Ölschwang) zu Ravensburg 50 Pfund Heller, Hansen Goldeggern und Ursula, seinem Weibe, oder ihren Kindern 50 Pfund Heller, darzu gen. Ursula alljährlich auf Martini 5 Scheffel Vesen Leibgeding, Margreten, seines „winczürinen" Hausfrauen, oder deren Kindern 50 Pfund Heller, und ersterer auf Martini 5 Scheffel Vesen jährliches Leibgeding; „dem Kristinlin, Stoffels Spidvlis Kinde", das er bei Kristinnen Sältzlinnen hat, 100 Pfund Heller, wenn es zu ehelichem oder geistlichem Wesen kommt oder 18 Jahre alt ist, hausarmen Leuten, von denen seine Hausfrau erkennt, daß es bei ihnen wohl angelegt sei, 200 Pfund Heller und dazu den Erlös aus seinem Gewand, das man zur Stunde nach seinem Tode verkaufen soll, ferner gen Pfärrich an unserer Frauen Bau, an St. Ulrichs Bau zu den Siggen, an unserer Frauen Bau zu Meratzhofen und an den Bau der Kirchen zu Kappel je 20 Pfund Heller, zusammen also 80 Pfund Heller, ferner seinem Vetter Josen Humpis, dem Alten, wenn er ihn überlebt, seinen „fergülten kopf", Josen und Friken, dessen Söhnen, jedem 100 fl, Margreten Fauberinen, Nessen Brandenburgen und Barbellen, Josen Humpis Töchtern, jeder 25 fl, Kaspar Sältzlin, wenn er es erlebt, 50 Pfund Heller, Josen Goldegger 50 Pfund Heller, alles Ravensb. Währ. 8) Erben ihn aber nicht seine Kinder, sondern seine Schwester und Jos und Frik Humpis, oder deren Erben, so müssen dieselben geben: dem Spitale zu Ravensburg seine 2 Höfe zu Heffekoffen, seinen Hof zu Alberskilch und seinen Hof zu Ramso, an das Schmalzgeld des Spitals 60 Pfund Heller, an vorgen. unserer Frauen Pfarrkirchen Bau 300 Pfund Heller, den Herrn des Klosters unser Frauen Brüder an den Tisch 100 Pfund Heller, und an ihres Gotteshauses Bau 300 Pfund Heller, den gen. Sondersiechen zum hl. Kreuz an ihr gemein Haus 200 Pfund Heller, und an andere Siechhäuser, da es notdürftig und wohl angelegt ist, 100 Pfund Heller, an den Bau von St. Michels Kapelle 50 Pfund Heller, den Klausnerinnen zu St. Michel an ihren Tisch 100 Pfund Heller, an den Bau von St. Josen Pfarrkirchen 200 Pfund Heller, an St. Lienharts Bau 100 Pfund Heller, ferner Hansen Goldegger und Ursula, seinem Weibe, oder ihren Kindern 100 Pfund Heller und Ursula noch 10 Scheffel Vesen jährliches Leibgeding; Margreten, Hansen Hubers, seines „winczurnen" Weib oder ihren Kindern 100 Pfund Heller und ersterer noch 10 Scheffel jährliches Leibgeding; dem Kristinlin, Stoffel Spidvliß Kinde, wenn es zu geistlichem oder weltlichem Wesen kommt oder 18 Jahre alt wird, 300 Pfund Heller. Kop. B.

Hier bricht das Testament ab.

1438 Bestallung Jakobs, Truchsessen zu Waldburg, im Namen nachstehender Städte zu König Albrecht nach Böhmen zu ziehen, (behufs des Feldzugs gegen die Husiten).

„Ich Jakob, Truchseß zu Waldburg, des heiligen römischen Reichs Landvogt in Schwaben, verjah und thue kund offenbar mit diesem Brief, daß ich mit der nachbenannten des heiligen römischen Reichs Städt, mit Namen: Überlingen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Isny und Buchhorn, ehrbaren und trefflichen Ratsbotschaften, den die Bürgermeister, Rät, Zunftmeister und gemeinlich alle Bürger, reich und arm, der jetzt genannten Städte, aller und jeglicher besonders, um die nachgeschriebene Sach ihren vollen und ganzen Gewalt befohlen und geben haben, auf Datum dies Briefs überkommen bin, auf solch Form und Weise, als hiernach folgt: Nämlich also: daß ich mit mein selbst Person, 20 gute reisige Pferde, als für mich selber auf meinen Kosten und Schaden aufbring, und mich mit denselben 20 Pferden, und auch mit samt den übrigen 16 Pferden, die mir die eheberührten Städt zuschieben wöllen, hinein gen Böhmen zu dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, von Gottes Gnaden römischen König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch zu Ungarn, zu Böhmen, Dalmatien, Kroatien ꝛc. König, und Herzogen zu Österreich unserm allergnädigsten Herrn, fügen, und vor seiner königlichen Gnaden im Namen, an statt und von wegen der obbenannten Städt, und nit von mein selbst, noch niemand anderer wegen, erzeigen, beweisen, und denselben seinen königlichen Gnaden, Beistand und Hilf zu thun, auch darin derselben Städt aller Ehre, Nutz und Frommen fördern, und ihren Schaden nach meinem besten Vermögen wenden, und sonderlich in dem allem thun soll, als sie das ein merklich gut Getreuen zu mir haben sollen, und als ich auch das mit meiner Treu den obbenannten Städten beständlich gelobt und verheißen hab', ohne Gefährde. Und von derselben meinen 20 Pferden wegen sollen und wollen sie mir je einen Monat, so lang er dann währet, für Zehrung, Arbeit und alle Schädigung, gütlich handreichen und geben, 220 rhein. fl, und fürbaß mir noch den meinen, ob wir an Pferden, Wägen oder anderem, einen Schaden von den Feinden oder andern, da Gott vor sey, nehmen oder empfahen würden, keiner Wandlung noch Bekehrung schuldig noch pflichtig seien, in keinem Weg. Auch, ob sich gebührte, daß ich obgenannter Jakob Truchseß, ehe ich von Haus ausgeschieden wär, von ihnen an solchem Reiten gewendt würde, so soll es an ihnen stehen, was und wie viel sie mir für meine Rüstung und Ausbreitung geben und thun wollen, ungefährlich. Dabei auch gar merklich beredt ist, wenn und alsbald ich mit samt solchem reisigen Gezeug von Haus ausfahr, daß dann ein Monat anheben, und der obberührte Sold angehen soll. Und in welchem Monat ich mit dem Aufhören desselben Reitens begriffen würde; ich habe litzel oder viel darin gedient, so sollen sie mir doch den ganzen Monatsold davon geben, zu gleicher Weise, als ob ich den ganz ausgedient hätte, ohne Gefährde. Mir ist auch mit nämlichen Worten empfohlen worden: Wenn die Städt Ulmer Einung, oder der von Augsburg reisiger

Gezeug von dannen scheiden, oder wie sie sich danieden zu Prag in solchem Krieg halten, daß ich mich mit samt dem Gezeug, so ich also von ihretwegen unter mir hab, auch also halten und mit ihnen heim reiten soll. Und ob sich machte, daß die jetzt genannten Städte Ulmer Bündnis, oder die von Augsburg so lang danieden zu Böhmen bleiben, daß sie meinten, wie sich solches zu lang verziehen, und ihnen vielleicht zu schwer werden wollt; wenn mir dann dieselben Städte gewißlich anbieten oder schreiben lassen, mich heim zu fügen, dem soll ich auch gehörig samtlich nachkommen und es fürderlich thun, alle Arglist und Gefährde hierin ganz ausgeschlossen. Und des alles zu wahrem offenem Urkund und Vestung, so gib ich obgenannter Jakob, Truchseß, den dick genannten Städten, allen gemeinlich diesen Brief, mit meinen eigen anhangenden Insiegel für zu mehrerer Gezeugnuß versiegelt an St. Bartholomäitag, des heiligen Zwölfboten, nach Christi Geburt 1400 Jahr und darnach im 38. Jahr."

1438, 25. Mai. Hans Lyenhart, Bürger zu Ravensburg, verkauft dem ehrbaren weisen Ytal Humpis 12 an der Stadt Ravenssburg geschwornen Goldwage an Gold gerechte rhein. Gulden ablösigen Zins aus allem dem Gelde, das er „inter gesehschafft (Gesellschaft) hie zu Raffenspurg ligen" hat, zahlbar auf den obersten Tag zu Weihnachten, den man „nempt den zwölfften", um 300 fl rhein. Kop. B.

17. Okt. kauft Ytal Huntpiß der Ältere von verschiedenen Besitzern die Güter zu Merhartzhoven (Meratzhofen O.A. Leutkirch) um 2100 rhein. fl.

Mit diesen Gütern erwarb er auch das Vogtrecht über die Kirche. Im ganzen waren es 7 Höfe und eine Mühle mit mehr als 60 „Eigenleuten", sowie das Fischrecht in verschiedenen Weihern und Wassern.

Lehensherr war der Fürstabt von Kempten, Pilgrim von Nordholz.
Kop. B.

1438, 15. Nov. verkauft Ytal Huntpiß der Ältere an Haintz Bodenmüller, Bürger zu Wangen, um 600 Pfund Heller den Satz an seinem Hof zu Meratzhofen, genannt der Sedelhof und an der Sackmühle daselbst. Bodenmüller hat ihm jährlich aus dem Sedelhof zu geben 4 Malter Haber, 3 Pfund 15 Schilling Pfennig, 5 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn, 100 Eier, aus der Mühle 2 Malter Haber, 3 Pfund Pfennig, 5 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn, 100 Eier, und von dem Stampfe der Mühle 2 Pfund Pfennig. Kop. B.

Jakob, Truchseß von Waldburg wird im Namen der Städte Überlingen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf, Wangen, Isny und Buchhorn beauftragt, mit 20 eigenen und 16 städtischen Pferden zum römischen König Albrecht zu ziehen und ihm — mit von sein selbs noch jemand andern wegen, sondern im Namen, an Statt und von wegen der Städte — Beistand und Hilfe zu thun.

Perg. Urk. 2160.

1439, 9. März. Hans Schnider, der Müller im Winkkel (Winkelmühle bei Wangen) gesessen, der dem ehrsamen weisen Ytaln Huntpiß, dem Älteren, seinem gnädigen Leibherrn, Fastnachthuhn zu geben sich gesperrt, dessen Gebote verachtet, ihm gröbliche, „bärliche" Worte zugeredet und darüber von demselben in das Gefängnis der ehrsamen, fürsichtigen und weisen Bürgermeister und Rat zu Ravensburg gebracht worden, schwört Urfehde, gelobt, demselben nimmer „fluchtsam, noch abschwaiff" zu werden oder mit Leib und Gut andern Schirm und andere Herrschaft zu suchen, und verheißt, da auch seine Hausfrau und Kinder jenem leibeigen sind, und da erstere demselben zu seiner Zufriedenheit gelobt hat, eidlich zu machen, daß seine Kinder, die zu ihren Tagen gekommen, in Ravensburg dem genannten Leibherrn „fluchtsami" verbürgen, und daß dies auch die andern Kinder thun, sowie sie zu ihren Tagen kommen. Bricht er diese Urfehde, so ist er 100 an der geschwornen Goldwage zu Ravensburg gerechte und genug schwere fl rhein. verfallen. Kop. B.

Im Juni desselben Jahres entscheiden die Ratsboten der Städte „umb den sew" auf die Klage Ytaln Huntpiß, Hans Schnider habe die Urfehde „überfahren", daß letzterer in die 100 fl nicht verfallen sei.

15. Mai verkauft Ytal Huntpiß der Ältere an den Burkhard Dräger zu Meratzhofen den Satz an seinen 2 Höfen daselbst um 300 Pfund Heller. Den einen der Höfe hat bisher Dräger, den andern Suter gebaut. Kop. B.

1440 wird Nikolaus Zender, 1441 Meister Hans von Ingolstadt und 1478 Jakob Müller, Zimmermann, zum Büchsenmeister der Stadt bestellt.

1440 erneuern die Städte Überlingen, Lindau, Ravensburg, Biberach, Pfullendorf, Wangen und Isny ihren Bund auf 3 Jahre. Perg. Urk. 20.

4. Dez. Ytal Huntpiß, der Ältere, verkauft dem ehrbaren Knecht Peter Ainsidler zu Ainsideln (Gem Kimratshofen B.-A. Memmingen), Bürger zu Lütkilch, um 130 Pfund Heller, seinen Hof zu Meratzhofen, den der Spökker gebaut hat, mit Satz, Gewaltsame, aller seiner „wittin" und Zugehörde. Er bezieht von dem Käufer jährlich zu rechtem Hubgelde 2 Malter Haber Lütkircher Meß, 3 Pfund Pfennig Ravensb. Währ., 4 Hühner, 1 Fastnachthenne, 50 Eier, 1 Sack Rüben, je 1 Imi Erbsen und Bohnen, das Korn zwischen Weihnachten und Lichtmeß, das Geld auf Martini eine Meile Wegs von Meratzhofen, wohin er will, abzuliefern. Kop. B.

1440 siedelt der Maler Hans Holbein, ein Sohn Friedrich Holbeins, des Stifters vom Seelhaus (1408) und Großvater Hans Holbeins des Jüngern von Ravensburg nach Augsburg über. Dr. Sautter.

Wenn diese Angabe richtig ist, dann wäre ja die Abstammung der berühmten Malerfamilie von den Ravensburger Holbein erwiesen.

Achtserklärung von Landrichter Heinrich Stüdlin. „Ich Heinrich Stüdlin, Frei Landrichter auf Leutkircher Haid und in der Pürß, von meines gnädigsten Herrn, des römischen ꝛc. Königs Friederich Gewalt, und von Gnaden des edlen Herrn Jakobs, Truchsessen zu Waldburg des Reichs Landvogt in Ober- und Unterschwaben, thue kund mit diesem Brief, daß Hans Schert, der jung, Hans Spinnler, der jung, und Lienhart Brenn, der jung, in die Acht, und aus dem Fried in den Unfried kommen sind, von des Mords und Todschlags wegen, den sie begangen und vollbracht hant an Haintzen Kernen sel., bei guten Gerichten, mit Gewalt, ohne alles Recht, das auch auf sie fürbracht und wahr gemacht hat Lehart Kern, des vorgenannten Haintzen Kernen sel. Bruder, mit Notred, mit seinem Eid, mit gelehrten Worten, mit erhebten Fingern zu Gott und den Heiligen, mit zwen ehrbaren Mannen, die ihm das helfend, daß seine Hand selb dritt war, als Urteil und Recht gab. Darum sie auch in das Achtbuch geschrieben sind für offene Ächter und Totschläger, und darüber erlaub ich sie ihren Feinden und verbiet sie ihren Freunden, als recht ist. Deß zu Urkund häng ich des Gerichts Insiegel an diesen Brief, der geben ist zu Ravensburg, vor Landgericht mit Urteil und mit Recht, an dem nächsten Zinstag vor St. Bartholomäus Tag des heiligen Zwölfboten. Nach Christi Geburt 1400 Jahr und darnach im 40sten Jahr."

1441 Städte-Bundesbrief vom Jahr 1441. „Wir, die Bürgermeister, Räte und alle Burger gemeinlich, reiche und arme, dieser nachbenannnten des heil. römischen Reichs-Städte mit Namen: Ulm, Überlingen, Lindau, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Hall, Memmingen, Rottweil, Ravensburg, Gmünd, Biberach, Dinkelsbühl, Pfullendorf, Kaufbeuren, Werde, Kempten, Wangen, Isny, Leutkirch, Gingen, Bopfingen und Aalen bekennen öffentlich mit diesem Brief für uns und alle unsere Nachkommen: Wann das ist und sich mit Wahrheit erfindet, und auch oft erfunden hat, daß des heil. Reichsstraß von bösem, ungerechtem Gewalt und feindlichen Leuten niedergelegt wird, daß niemand biederer noch ehrbarer die sicher wohl gebauen noch gewandeln mag, und sonderlich als etlich obgenannte Städte auf und in das Schloß Höwen, die Stadt Engen, und die zwei Schloß Schrotzburg und Wasserburg beschädigt, und das unser auf des heil. Reichsstraß unerfordert und wider alle Billigkeit raublich genommen ist, als das an ihm selbst ist, und an dem Tag liegt, und wann aber denselben Gebrechen und solch Übel keine Stadt unter uns allein nicht wohl gewenden, erobern, noch unterstehen mag, ohne Hilf und Zuthun der andern; wann sich nun mit Wahrheit lauter erfindet, daß niemand solch Übel wohl gewenden mag als die, die bei einander freundlich verbunden; einander gewandt, und auch auf Fried und Gemach, und solcher guten Sachen geneigt sind, darum fürzukommen, solch unredlich Gewalt und Fried zu machen; so haben wir uns gar beratenlich, mit gemeinem Willen und guten Fürsätzen

Gott, dem Herrn, und seiner würdigen Mutter Marien zu Lob, dem heil. römischen Reich zu Würde und zu Ehren; uns selbst und gemeinen Landen zu Nutz, zu Fried und zu Gemach, und auch darum, daß der Pilgrim, der Kaufmann, der Landfahrer, die Kaufmannschaft, und alle andere ehrbare und versprochene Leute, sie seien geistlich oder weltlich, daß sicherer gewandeln und gewerben mögen, auf solch löblich Freiheit und Gnade, die wir von römischen Kaisern und Königen, unsern gnädigsten Herrn haben, von der obgeschriebenen Schloß und Stadt Höwen, Engen, Schrotzburg und Wasserburg wegen, freundlich zusammen verbunden, und verbinden uns jetzo mit rechtem Wissen und Kraft dies Briefs bei unsern guten Treuen und mit unsern geschwornen Eiden, die wir alle darum leiblich zu Gott und den Heiligen mit auferhebten Fingern und gelehrten Worten geschworen haben in solchem Maße, daß wir und alle unsere Nachkommen einander von derselben Stadt Engen, der Schloß Höwen, Schrotzburg und Wasserburg, und der Feinde wegen, die uns und den unsern das Ihrige darauf und darin genommen hant, und ihre Helfer, und was sich nun fürohin darin und von derselben Stück wegen verlaufen und machen würde, getreulich beraten und beholfen sein sollen und wollen, als lang und als viel, bis dieselben Sachen gänzlich und aller Ding vollendet und erobert werden ohne alles Gefährde. — Und wann nun etlich Städte unter uns und die unserigen in die obengenannten Schloß Höwen, Engen, Schrotzberg und Wasserburg und darauf mutwilliglich, und wider alle Billigkeit beraubt, gefangen, geturnet, geschätzet und beschädigt sind, als vor gelautet hat; so haben wir uns das jetzo freundlich zusammen verbunden, daß wir uns wider dieselben Schloß und Feinde, so uns und den unsern das Ihrige darauf und darin genommen hant, und ihre Helfer setzen, und die bekriegen und beschädigen, und auch einander darin und dawider nun fürohin getreulich beraten und beholfen sein sollen und wollen, nach Erkenntnis der Städte, oder des mehrer Teils unter ihnen, ohne Gefährde, als lang und tief, bis die Sachen, und was sich darin und von derselben Stück und Sachen wegen verlaufen wird, ganz vollendet, erobert und zu Ende gebracht werden; und was Kosten über solch' Krieg und Sachen von Büchsen, Pulver, Gezeug und andern Sachen nun fürohin geht und gehen wird, und was auch jegliche Stadt darleihet; dieselben Kosten und geliehen Gelds sollen wir alle andere obgeschriebenen Städte gemeinlich mit ihr leiden und tragen, und auch bezahlen helfen, nemlich jegliche Stadt nach ihrer Anzahl, als sie dann jetzt in ihrer Einung in Anzahl sitzet, ohne Gefährde. — Wär' es auch, daß wir Städte von der obgenannten Stück und Sachen wegen streitig wären oder würden, daß das unter uns Städten bleiben und ausgericht werden soll nach Erkenntnis unsrer aller Städte oder unsrer des mehrern Teils. Und welche Städte oder Stadt unter uns Kosten oder Geld auf die obberührten Stück und Sachen um unsertwegen darleihen oder ausgeben, die mögen uns alle andere

Städte gemeinlich wohl zusammen mahnen auf einen Tag, wenn ihnen das füglich zu sein bedünket, gen Biberach, oder in eine andere Stadt unter uns, die denn denen alle unsere Botschaften mit vollem Gewalt hinsenden, solch Kosten und Geld anzulegen und zu verrechnen, und wenn, oder alsbald auch das also angelegt und verrechnet wird, so soll eine jegliche Stadt unter uns besonders das Geld, das ihr denn daran gebührt zu geben, denselben Städten oder Stadt, denen man denn das schuldig bleibt, nach der Anlegung in zweien Monaten, den nächsten, bezahlen bei dem Eide, ohne alle Gefährde. Es wäre denn, ob ihnen dieselbe Städte oder Stadt das Geld mit Willen gern länger beuten oder ihr Frist darum geben wollt ungefährlich. Wäre auch, daß wir obgenannte Reichsstädte, eine, oder mehr unter uns, von der obgeschriebenen Stück und Sachen wegen, nun fürohin über kurz oder über lang angegriffen, bekrieget oder beschädigt würden, oder sonst etwas Sachen zustünden, darum den notdürftig zusammen zu reiten und Mahnung zu haben, daß man denn solch Mahnung allweg gen Biberach oder in eine andere Stadt, die uns andern Städten nach Gestalt derselben Sache allerkommenlichst und best gelegen wär, setzen, schreiben und mahnen soll ohne Gefährde. — Dazu haben wir uns jetzo freundlich miteinander verbunden, also, daß keine Stadt unter uns vorgenannten Städten um kein Sache, die sich den von der obgenannten Stück und Sachen wegen verlaufen würde, aussöhnen, frieden, fürworten, noch richten soll gegen niemand, weder heimlich noch öffentlich in keinem Weg; ohne unser aller oder der mehr Teil unter uns, Red, Willen und Gunst, und dazu soll unsrer keine Städte oder Stadt dieses freundlichen Bündnisses Feinde wissentlich enthalten, hausen, noch hofen, noch gefährlich handhaben, noch hinschieben, in kein Weise, ohne alles Gefährde. — Wär' es auch, daß jemand begehrte, zu uns in dies freundlich Bündnis zu kommen, der mag das wohl bringen, an welche Stadt er unter uns will; dieselbe Stadt soll das dann allen andern Städten unter uns verkünden und zu wissen thun, und was sich dann die Städte oder der mehrer Teil darin erkennet, zu Rat werden; ob der oder die einzunehmen seien oder nicht, dabei soll es denn auch bleiben. — Doch so nehmen wir in dieser freundlichen Bündnis vor allen Dingen aus den allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, römischen König, zukünftigen Kaiser, unsern gnädigsten Herrn, und das heilige römische Reich; und dazu nehmen wir aus solch' freundlich Vereinigung, darin wir Städt sind, nach Ausweisung der versiegelten Einungsbriefe, darüber gegeben, dieselbe Vereinung zu halten nach der Vereinungsbriefe Sag, ohne alles Gefährde.

Wir vorgenannten von Rottweil nehmen in dieser Verbündnis aus: die hochgebornen Herren Ludwigen und Ulrichen, Grafen zu Württemberg, Gebrüder, unsre gnädige Herren, mit denen wir in geschworner Einung sind. — Doch haben wir vorgenannten Städte der Vereinung in Schwaben uns dabei bedingt, uns und unsrer Vereinung unschäd-

lich an allen Stücken und Sachen, die sie uns den von nachfolgenden Sachen, als von Vereinung wegen, darin sie denn mit uns begriffen, schuldig zu thun gebunden sind, ungefährlich. Wir haben uns auch das jetzo wissentlich mit einander verbunden, also, daß wir obgenannten von Ulm an der Frag zwo Stimmen, und wir andere Städte alle, unsere jegliche nur eine Stimme an der Frag, die gezählet werden, haben sollen, ohne alles Gefährde. — Und also geloben und versprechen wir obgenannten Reichsstädte alle und jegliche, auf die Eide, die wir denn geschworen haben, als vorbegriffen ist, alle vorgeschriebene Sachen getreulich und unverbrochenlich, wahr fest und stet zu halten, zu leisten und zu vollführen, ohne alle Arglist und Gefährde, nach dies Briefs Sag.

Und des zu wahrem Urkund, so haben wir vorgenannten Reichsstädte alle gemeinlich und unser jegliche besonders ihr Stadtinsiegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der geben ist auf St. Dionysius Tag des Jahrs, da man zählt nach Christi unsers Herrn Geburt 1400 und darnach in dem 41sten Jahre."

1441, 3. März. Diepolt Hutter, der Jüngere, Bürger zu Memmingen, verkauft dem ehrbaren weisen Ytaln Huntpiß, dem Ältern, um 220 fl rhein., die auf der Stadt Rauenspurg geschworner Geldwage genug schwer sind, seine rechteigenen 2 Höfe, zu der Hub (bei Bodnegg) gelegen. Der eine, genannt des Stärken Hub, gilt jährlich 6 Scheffel Haber, 10 Schilling Pfennig Ravensburger Meß und Währung, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachtshuhn, 30 Eier; der andere, den die Bernhart bauen, gilt 7 Scheffel Haber, 15 Schilling Pfennig, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn und 50 Eier. Kop. B.

27. März. Ursula Mesnangin, Hansen Mesnangs eheliche Witwe, Bürgerin zu Ysny, verspricht dem ehrbaren, weisen Ytal Huntpiß, dem Ältern, der für sie bei den ehrbaren, weisen Rüffen Möttilin, Bürger zu Buchhorn, und Walther Möttilin, jetzt wohnhaft zu Rauenspurg, um 20 fl rhein. Zinsgewähr geworden, mit Konsens des ehrbaren weisen Hansen Fügen, Bürgermeisters zu Isny, ihres rechten Vogts, diesen Zins binnen 5 Jahren abzulösen. Kop. B.

15. April. Hans Klaus und Bencz, die Stärken, Gebrüder von Stärken Hub, empfangen von dem ehrbaren und weisen Ytaln Huntpiß, dem Ältern, zu rechtem Erblehen seinen Hof zur Hub, den sie bisher gebaut, gegen 40 fl rhein. „an der statt Rauenspurg geschworner goldwaug." Sie geben jährlich zwischen Martini und Lichtmeß gen Rauenspurg an Zins und Hubgeld 6 Scheffel Haber, 10 Schilling Pfennig Ravensburger Meß und Währung, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn, 30 Eier. Kop. B.

Städtisches Erbrecht.*) Ein ehrbarer Rat des hl. Reichs Stadt Ravensburg, samt Zunftmeister und Gemeind daselbsten, haben von gemeiner Nutz und Notdurft wegen, aller und jeder gegenwärtiger und künftiger ihrer

---

*) Wir geben dieses Erbrecht nach dem Original.

Burger und Inwohner bemelder Stadt und Rate, unmittelbar unterworfen und zugehörig, etlich alt Satzungen und Stadtrechten, so zu den nachfolgenden Satzungen und Stadtrechten gar oder zum Teil nit gleichen Inhalts oder Vermögens wären, wieder aufgehebt, abgethan und vernichtet, meinen, setzen und wöllen, daß dieselben ehegerührten alten Satzungen und Stadtrechten, wider die nachfolgenden unterschriebenen von dato an, hiefür über zween Monat nächst hernach nicht mehr Statt, Kraft noch einige Wirkung haben sollen und mögen in einige weis noch wege, dann allein ausgenommen und hintangesetzt, Sachen und Händel, die sich vor- ab- und nachgeschriebenem Datum bis auf Erscheinung der obbestimmten zween Monaten durch Erbfall und andere Verschreibung zwischen Eheleuten und ihren ehelichen Kindern oder Enkelin oder anderer Personen begeben, und zugetragen hätten oder aufgericht werden, und in ihr völlige Wirkung gangen und kommen wären, sonder Gefährde.

1) Was einer Wittib nach ihres Ehemanns Absterben werden, und was sie bei ihrer beeder ehelichen Kinder, ob derselbe Ehemann ihr die verlassen hätte, eines oder mehr, und derselben angefallen Gut ihren Sitz haben sollen, und auch ihr Vormunderin sein möge.

Wo ein Ehemann stirbt, eine Ehefrau und eheliche Kinder, aus ihren beeden Leib erboren hinter sich verläßt, eines oder mehr, Söhn oder Töchtern, so soll derselben Frauen folgen und werden, was sie ihrem abgestorbenen Ehemann zugebracht, und sonst auf ihrer Seiten vererbt und in ander Weg überkommen und erobert hat, samt ihr vermachten Morgengab, ob die sie nit hätte zuvor empfangen, und dieweil sie ihren Wittibstand nicht verkehret, auch sich ehrbarlich hält (solchen halben dann in ein oder ander Weg allwegen zu eines ehrbaren Rats dieser Stadt Ansehen, Willen und Erkenntnis stehen soll) mag sie bei demselben ihres Ehemanns Verlassenschaft und ihren leiblichen Kindern Haus haben und besitzen, die ehrbarlich und wie einer frommen und getreuen Mutter gebührt, unterhalten, auferziehen, und aussteuern, und soll auch wann und zu welcher Zeit, als dann an die begehret würdet den bemelden Kindern zweien versipten Freunden, nach bemelden Rats Ansehen Erben anzeigen und Rechnung thun, zu erfahren und zu beweisen, ob sie wohl oder übel Haus gehalten und gehandelt hab, darnach aber ein Einsehen haben, wie und was sich gebührt.

Wollte sie sich aber weiter verheiraten, oder sonst bei denselben Kindern nicht sitzen noch bleiben, deß soll sie auch zu thun Macht haben, doch fernern Rechten und gebührender Erbschaft wie recht ist, hierinnen unvergriffen. Die gedachte Frau ist auch von ihrem Gut, wo sie sich deshalben, wie recht ist, insonderheit verpflicht nit hat, ihres abgestorbenen Ehemanns Geldschulden, ob er die verlassen hätte, zu bezahlen weder pflicht noch schuldig.

2) Wie Eheleut einander erben so unter ihnen das abgestorben, dem andern Bleibenden, einnich eheleiblich Kind, aus ihnen geboren, nicht verlassen hat.

Wo ein Ehemann und eine Ehefrau sich zusammen ehelich verheiraten, also Leib an Leib, Hab und Gut gegenwärtig und künftig, ohne einig Geding für und ausnehmen, sich zusammen vermischen und je eines vor dem anderen, ohne daß es von demselben andern einnich leiblich Kinder aus

ihnen beeden geboren verläßt, mit Tod abgehet, so soll alsdann dasjenig, so unter ihnen am Leben bleibt, alle ihrer beeder Hab und Gut liegend und fahrend, daran nichts ausgenommen noch hintangesetzt haben, damit zu thun und zu lassen, wie mit seim oder ihr eigenem und ererbten Hab und Gütern, sonst unverhindert männiglichs.

3) Wo aber zwischen solchen und andern dergleichen Eheleuten Heirat oder ander ehrbar Ding für und ausgemacht, also dann soll es wie hernach folgt gehalten werden.

Es sollen auch ehrbar Heiratsabred-Geding für und ausnehmen, so zwischen Ehemann und Hausfrauen beschehen, beschlossen und durch Heiratleut oder durch Heiratsbrief aufgericht, fürbracht, angezeigt oder bewiesen, gehalten werden, es betreffe Heiratsgut, Heimsteuer, Widerlegung, Morgengab oder anders, nichts daran ausgenommen noch hintangesetzt.

Damit soll aber einichem Ehemann oder Ehefrauen nichts benommen, noch abgestrickt sein, über versprochen und ausgemacht Heiratgut, Heimsteuer, Widerlegung, Morgengab, und anderm ferner ihr Hab und Gut, so hinter sich nach ihrem Absterben an eines ihres verlassen Erben fallen sollt, gebührend Testament oder letzten Willen, ihrer Gelegenheit fürzunehmen, zu machen, aufzurichten, und hinter ihnen nach ihrem Absterben zu verlassen, und die mit demselben ihrem Absterben zu bekräftigen.

4) Wie eines ungeratenen Manns Hab und Gut durch einen ehrbaren Rat Vormunder gegeben werden soll.

Wann eine Ehefrau einen Ehemann hat, der als ungeraten, daß er ihr und ihrer beider Kinder Hab und Gut, samt oder sonders ohnbillich und unnutzlich verschwendt und verthut, und solches angezeigt oder beigebracht würde, dem soll alsdann, und ihr beeder Hab und Güter, ein ehrbar Rat der Stadt Ravensburg zween Vormünder aus ihrer beeder nächsten Freundschaft verordnen und geben, die sich solcher Güter auf gebührend Inventieren und Beschreiben, unterfahen, und die zu gebührenden ihren Nutzen verwalten sollen, bis das erfahren würdet, daß derselbe Ehemann sich wieder bescheiden haltet und gut thut. Zu welchem auch ein Rat sich gebührenderweis handhaben und beschirmen soll.

5) Wie einer Ehefrauen von ihres ungeratenen Ehemanns Gütern und ihr zugebracht Heiratgut und vermacht Widerlegung versichert werden soll.

Wo ein Ehemann seiner ehelichen Hausfrauen zugebracht Heiratgut und vermacht Widerlegung, auf all sein Hab und Gut verschreibt oder sonst versichert und sich nachfolgend zutrüge, daß er solch ein Hab und Gut unziemlich verschwendete, oder ihm und seiner Hausfrauen ein unversehener Abgang sein, und ihrer gebührenden Nahrung zustünde, dadurch dieselbe sein Hausfrau besorgte, sie möchte in künftiger Zeit solch ihr Heiratgut und Widerlegung nicht bekommen, oder Abgang daran leiden und tragen, und sie deß, oder derenthalben ihren Ehemann vor einem ehrbaren Rat beklagte, auch solches nach Erkanntnus desselben fürbrachte, so soll alsdann derselb Ehemann seiner Ehefrauen, um solch zugebracht und vermacht Widerlag, nach Erkanntnus eines Rats gebührend anzeigen, Verweisung und Versicherung zu thun verpflicht und schuldig sein, doch hierin unbegeben, ihrer beeden

Nutzen, Niessen, auch Wart künftiger halb, auch seinen Gläubigern, an Bezahlung ihrer Schuld, ob derselb Ehemann ihnen zu thun schuldig wäre, von und der Übermaß so über solch Heiratgut und Widerlegung vorhanden wäre, unvergriffen und unschädlich.

6) Von Vermächtnussen eines Ehemanns seiner Ehefrauen, um empfangen Heiratgut und versprochen oder verschriebener Widerlegung auf allem dem, so er hat, auch haben und verlassen will.

Wann ein Ehemann seiner ehelichen Hausfrauen ihr zugebrachtes Heiratgut, auch sein Widerlegung dagegen auf allem dem so er hat, auch haben und verlassen wird, vermacht und verschreibt, alsdann soll er weder Macht noch Gewalt haben, etwas von seinen herrührenden Hab und Gütern, weder Zins noch Geld daraus noch sonst in einig ander Wege, ohne seiner ehelichen Hausfrauen sonder Gunst und Willen, weder zu verkaufen, zu verpfänden, noch zu verändern.

Ob sich aber redlich und unbeweglich Ursachen zutrugen und begeben würden, derhalben sein Nutz und Notdurft erfordert, dieselben sein obgemelden Hab und Gütern gar oder zum Teil zu verkaufen, oder in andern Weg zu verkehren, zu beschweren, oder zu verändern, und aber sein Ehefrau das gütlich nicht bewilligen noch gestatten wollte, alsdann soll ein Rat nach Verhör und Fürtrag der Sachen darumb Erkanntnus thun und Entscheid geben, wie sich derselben Sachen Gelegenheit nach zu thun gebührt.

Wo aber der Ehemann seiner Hausfrauen auf besonder sein fürgeschlagen und angezeigten Hab und Gütern und Widerlegung ein Vermachtung gethan, daran sein Hausfrau nach Rat ihrer Freund ein Benützung gehabt hätte, so soll alsdann derselbe ihr Ehemann mit anderer seiner Hab und Güter frei und unverbunden sein, und dermaßen auch gehalten werden.

Wo aber zwei Eheleut zu offenem Kram und Markt sitzen, oder offen Gastgeben seind und Wirtschaft halten, oder ander dergleichen Personen Ehemann und Eheweib die gemeine Hantierung mit Kaufen und Verkaufen treiben, oder andern zu gleichem Gewinn mit einander nehmen und empfahen und ihr beeder Nahrung und Gewerben damit fürnehmen, üben und gebrauchen, so alsdann in solchen Irrung entstanden, und sich derhalben Spänn zugetragen, auch zwischen ihnen nit sonder gedingt fürgenommen worden wäre, die sollen ihre gemachten Schulden samt und sonders zu bezahlen verpflicht und schuldig sein.

7) Von Vermächtnussen, Schankungen oder Gaben zwischen Eheleuten.

Wo zwei Ehegemächt bei einander sein, die nit eheliche Kinder aus ihnen geboren haben, noch die zu haben verhoffen, alsdann mag eines dem andern, doch unbezwungen und aus freiem Willen wohl ein Schankung oder Gab thun, oder sein Hab und Gut, vor Rat oder Gericht, oder ordentlich Testament oder ander Letztswillens. Gewunnen und eroberten sie aber beide Eheleut nach solcher Schankung und Gab oder ander Ordnung Letztwillens, eheleibliche Kinder, aus ihnen beiden erboren, eines oder mehr, Söhn oder Töchtern, und daß einem Abgestorbenen unter ihnen dem andern Bleibenden die Verlassenschaft würde, alsdann so soll solche Schankung und Gab, auch Testament oder Letztwillens und Vermachtung, ab, nichtig, und

denselben Kindern wie obsteht an ihrem gebührenden Erbteil unvergolten und unabbrüchig sein, auch dermaßen gehalten werden.

Wo auch ein Ehegemacht vor dem andern mit Tod abgeht, und dem Bleibenden unter ihnen eheliche Kinder verläßt, eines oder mehr, Söhn oder Töchtern, und dasselb Bleibend nachmahlen zu der andern Ehe greifen will, oder würdet, so soll doch dieselb bleibend Person ihrem andern Ehegemal nit mehr zu stellen, geben noch vermachen, dann so viel einem ihrem Kind zu seinem gebührenden Erbteil, von derselben Person, es wäre Ehemann oder Ehefrau, ungefährlich zu dem wenigsten zustehen, folgen und werden mag, sonder Gefährde.

8) Daß eine Ehefrau ohne ihres Ehemanns Willen nichts Merkliches verkaufen mag und soll.

Es hat auch keine Ehefrau Macht noch Gewalt nichts Merkliches oder Namhaftes ohne ihres Ehemanns Wissen und Willen, weder zu verkaufen, noch in ander Weg zu verändern, ob aber das beschehe, so soll es doch kein Kraft und Wirkung haben, und der Ehemann alsdann mag solch Verkaufen oder in ander Weg verändern wohl widersprechen nicht zuläßlich machen, und dermaßen erhalten.

Ein Ehemann soll auch ohne seiner Hausfrauen Wissen und Willen weder Macht noch Gewalt haben, einig liegend oder fahrend Hab und Gut, so sie in einen oder mehr Weg zugebracht hat, nach Ausweis der Rechten, nit verschwenden, noch in ander Weg ohnwerden, noch verthun.

9) Von Gebrauch und Freiheiten der Morgengab.

Welcher Ehemann seiner Ehefrauen eine Morgengab verschreiben oder sonst geben will, der soll die ihr anzeigen wie und worauf sie die haben soll, doch soll er sie auf seine Lehengüter um solche Morgengab ohne seines Lehenherrn Willen weder verweisen noch versichern.

Es soll auch eine Ehefrau weder Macht noch Gewalt haben, sich ihrer Morgengab zu begeben, noch zu verzeihen, sie werd dann mit brieflicher Urkund und eines ehrbaren Manns (außerhalb ihres Ehemanns) Siegel aufgericht, und auf ihr Bitt besiegelt, wo auch solch und dergleichen Urkund fürbracht würde, so hat dann derselben Ehefrau Ein- und Widerred nit mehr Statt noch Kraft.

Auch soll eine jede Ehefrau ihrer zugestandenen Morgengab alle die Gewähr haben, wie ihr Ehemann die davor daran gehabt hat, der auch mit samt ihr, die, weil sie die noch inhändig hat, nießen mag.

Wo eine Ehefrau also eine Morgengab besitzet, und die nach ihres Ehemanns Absterben in rechte Nutze und Gewähr Jahr und Tag ohne gerichtliche Ansprach innen hat, und dann auch bezeugen mag, daß die ihr eigen, und wie obsteht in ihr Gewähr sei, das soll sie gegen männiglich genießen, ob sie gleichwohl keine briefliche Urkund darumb hätte, dergleichen soll es auch gehalten werden, ob solch Gut Lehen und ihr durch des Lehenherrn Bewilligung verschrieben wären.

Es mag auch eine jede Ehefrau solch ihr zugestandene Morgengab, durch Gold, oder einem oder mehr ihrer Freunden, oder wem sie

will, wohl verschaffen und geben, oder in ander Weg, sich das verzeihen, daran auch weder ihr Ehmann noch jemand anders sie zu verhindern Macht haben soll.

10) Von Erbschaften in aufsteigender und absteigender Linien- oder Sippzahl.

a) Wie eheleibliche Kinder ihr Vater und Mutter, auch ander ihr Voreltern erben mögen.

Wann Vater und Mutter ohne gebührend Geschäft letztwillens mit Tod abgehen, und hinter ihnen eheleibliche Kinder, eines oder mehr, Söhn oder Töchter verlaßte, die erben all ihr verlassen Hab und Gut, gleich von männiglich und in absteigender Linie sein, auch die Kinder eines oder mehr, an ihr vorabgestorbenen Vater und Mutter statt, als des Abgestorbenen, daß sie Erben, Enklin auch begriffen, hierauf wo ein solch Person, der vor mit Tod abgeht, und hinter ihr eines oder mehr verläßt, also ihr vorabgestorbene Kinder könnte ihr Enklin sein, solch Enklin, ihr wären wenig oder viel, an ihrer vorabgestorbenen Vater und Mutter Statt erben, so viel dann dieselben, wo sie im Leben blieben wären geerbt hätten, und nicht mehr, solch Recht sollen auch die Urenklin, wo Enklin nicht mehr vorhanden wären, erben.

b) Wie zweierlei Kinder erben sollen.

Wo ein Vater bei mehr dann einer Ehefrauen im ehelichen Stand zweier oder mehrerlei Kinder erworben, und die nach seinem Absterben verlasset, auch sonst kein rechtmäßiger letzter Will, von ihm aufgericht und verlassen, vorhanden wäre, so erben ohne solche seine eheleibliche Kinder als viel er deren verlassen hat, gleich, aber sonst ein jedes Kind, seine eheleibliche Mutter in ihrer verlassenen Hab und Gut, besonder erbt, solch und dergleichen Recht haben auch die Ehefrauenkinder, die sie bei mehr dann einem Ehemann im ehelichen Stand erobert, und nach ihrem Absterben verlassen haben, also daß sie dieselbig ihr Mutter, gleich erben, und jedes seinen abgestorbenen Vater besonders.

c) Wie Vater oder Mutter, oder ander ihre Voreltern ihre Kinder erben mögen.

Wann ein eheleiblich Kind ohne einig Gebühren den verlassen letzten Willen mit Tod abgeht, und keine Söhn oder Töchter oder Enklin oder Ur-Enklin in absteigender Linie von ihnen eheleiblich erobert, noch auch kein Geschwister von beeden Banden, noch derselben eheleibliche Kinder verläßt, alsdann desselbige eheleibliche abgestorbene Kinder verlassen Hab und Gut, sein verlassen Vater und Mutter dermaßen, was von väterlicher Seiten an dasselbe Kind in seinem Leben darkommen wäre, der soll sein Vater und was von mütterlicher Seiten an dasselbe Kind in seinem Leben darkommen wäre, sein verlassen Mutter erben, oder was sonst, also übriger Hab und Güter verlassen wäre, sie beide sein verlassen Vater gleich erben.

Wann aber Vater oder Mutter eins mit Tod abgegangen wäre, so erbet das bleibend unter ihnen in obgemeldtem Fall unverschiedenlich all desselben ihres eheleiblichen Kindes Hab und Gut allein, unverhindert desselben Kinds Ahnherrn, Ahnfrauen und sonst männiglichs.

So aber desselben abgestorbenen Kinds ehelich Vater und Mutter, zu der Zeit seines Absterbens nicht mehr im Leben wäre, alsdann soll sein verlassen Hab und Gut, so von väterlicher Seiten an dasselb abgestorben Kind in seinem Leben kommen, sein Ahnherr und Ahnfrau, von dem Vater herrührend zu voran, desgleichen die Hab und Güter, so an dasselb abgestorben Kind kommen, sein Ahnherr und Ahnfrau mütterlicher Seiten zu voran, desgleichen die übrigen Hab und Güter sie beide gleich mit einander erben.

Dieweil auch ein Ahnherr und Ahnfrau im Leben sind, so erben alsdann weder Ur-Ahnherr noch Ur-Ahnfrau ihre Enkelin, sondern wo kein Ahnherr oder Ahnfrau im Leben wären, mögen sie erben in aller Maßen, wie oben von Ahnherrn und Ahnfrauen geschrieben stehet und von allen Freunden auch der abgestorben verlassen Geschwistrig von einem Band herrührend und derselben Erben.

d) Wie die Eltern ihre Kinder, Enklin oder Ur-Enklin, neben und mit derselben verlassen Geschwistrigten von beiden Banden, oder auch mit derselben verlassen Kinder erben.

Was ein abgestorben Kind, Sohn oder Tochter, auch Geschwistrigt von beiden Banden, oder derselben eheleibliche Kinder nach seinem Absterben verläßt, alsdann dieselb Geschwistrigte von beiden Banden, und wo die nicht im Leben wären, ihr verlassen eheliche Kinder, neben und mit derselben abgestorben Kinds Vater und Mutter oder mit desselben Kinds Vater allein, oder desselben Kinds Mutter allein, wo sein Vater mit Tod abgegangen wäre, erben.

Wo aber desselben Kinds Vater oder Mutter nit im Leben wären, sondern allein Ahnherrn und Ahnfrauen neben und mit ehegerührten Geschwistrigten von beiden Banden, ob die eheleibliche Kinder verlassen hätte, alsdann die jetzt gemeldten Personen desselben Kinds alle verlassen Hab und Güter gleich erben, je ein Person, so viel als die ander, ausgenommen hierin und hintangesetzt die Ermeldt von beiden Banden, wo die mit Tod abgegangene eheleibliche Kinder, wo sie die verlassen hätten, dann dieselben, ihrer wären wenig oder viel, alle an der abgestorben Vater oder Mutter, wo die im Leben blieben wären, geerbt hätten.

e) Wie Vater oder Mutter und ander Elter ihre vor abgestorbene Kinder, so sie sich ferner ehelich verheiraten, erben.

Dieweil ein Mutter oder Ahnfrau ihre Kinder oder Enklin eines oder mehr so mit Tod abgangen, neben und mit einander desselben abgestorbenen Kinds verlassen Geschwistrigen von beiden Banden, oder desselben gelassen Kinder gleich erbt, wie oben auch begriffen ist, und sich ferner ehelich verheiratet, es wäre vor oder nach desselben ihres Kinds oder Enklins Absterben, so soll ihr allein ihr Leben lang von solchem ererbt Teil liegend oder fahrender Hab, so demselben ihrem Kind die von väterlichen Seiten zugestanden, die Abnutzung davon verbleiben, und nach ihrem Tod solch Hab und Gut wieder an desselben ihres abgestorbenen Kinds oder Enklins, das sie geerbt hat, Geschwistrigte von beiden Banden kommen, und da derselben Kinder alle mit Tod abgingen, alsdann bleibt der Mutter oder Ahnfrau, so sich wieder verheiratet hätte, nit allein solche Abnützung ihr Leben

lang, sondern dasselb ererbt Hab und Gut für und für, als für ihr eigen Gut und mag damit thun was sie will.

In gleichermaßen soll es auch gehalten werden, wann ein Vater oder Ahnherr seine abgestorbene Kinder oder Enklin mit und neben desselben Geschwistrigt, wie vorstehet erbet, und sich ferner wieder ehelich verheiratet, und mit desselben abgestorbenen Kinds oder Enklins verlassen Hab und Gut, ihm von mütterlichen Seiten zugestanden und worden wäre.

11) Von Erbschaften auf die Seiten fallend und zustehend.

Stirbt ein Person ohn Geschäft und ohn einigen andern gebührenden letzten Willen, und weder in absteigender noch aufsteigender Linie Sippzahlerben verlassen hätte, alsdann dieselb abgestorben Person erben ihre verlassene Geschwistrigte von beiden Banden und mit derselben eheleibliche Kinder, wo ihr Vater oder Mutter vor auch mit Tod abgangen wären, gleich mit einander vor allen andern versippten zugelassen Freunden, und auch vor den Geschwistrigten und derselben Kinder allein von einem Band herrührend, doch in allweg erben geschwistrig Kinder, ihr wären viel oder wenig, an ihrer verstorbenen Vater oder Mutter Statt, neben und mit des Abgestorbenen andern verlassen Brüdern oder Schwestern, nit mehr dann dieselben ihr Vater oder Mutter, wo sie im Leben blieben wären, geerbt hätten. Doch auch also, wo dieselbe abgestorben Person keine eheleibliche Kinder, Brüder oder Schwestern von beiden Banden, sondern allein von desselben ihr Bruder oder Schwester eheleibliche Kinder verlassen hätte, alsdann soll die Absonderung, daß dieselben Kinder, ihr wären wenig oder viel, allein an ihr abgestorben Vater oder Mutter Statt, so derselben ihrer Vater oder Mutter Bruder oder Schwester Erben abgestorben sein, sondern sie mögen in die Häupter und nit in die Stammen erben, wie dann des Kaiser Karls des V, unsers allergnädigsten Herrn Erkanntnus und Erklärung auf dem gehaltenen Reichstag zu Speier ist ausgangen und im heil. römischen Reich deutscher Nation ist verkündet worden, ausweist.*)

Wann einer vor er testiert abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seine Brüder oder Schwester Kinder, in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann derselben seines Bruders oder Schwester Kinder, in die Häupter und nicht in die Stämm erben und dem Verstorbenen ihres Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester dermaßen zu succedieren zugelassen werden.

12) Wann ein Person nach ihrem Absterben allein Geschwistrigte von einem Band und derselben Kinder verläßt.

Wann einer abgestorben Person weder Geschwistrige von beiden Banden, noch derselben Kinder vorhanden, so erben alsdann die Geschwistrige von einem Band, und derselben Kinder alleine, also die allein vom Vater Geschwistrigt sein, und ihre Kinder, wo derselben Vater mit Tod abgangen, von derselben abgestorbenen Person Hab und Gut, so von väterlicher Seiten an sie kommen, und die auch allein von der Mutter Geschwistrigt gewesen, und ihre Kinder an ihrer Mutter Statt, wo sie abgestorben, derselben Person

*) Es sind demnach zu diesem Erbrecht später noch Zusätze gekommen.

Hab und Gut, so von mütterlicher Seiten an sie kommen wären, aber die andern Hab und Gut erben dieselb Geschwistrige und ihre Kinder mit einander nach Anzahl der Personen, eins so viel als ander, doch so erben derselben Geschwistrig Kinder, ihr wären wenig oder viel, nit mehr, denn ihr Vater und Mutter, wo sie nit vor mit Tod abgangen wären, neben und miteinandergleichen ihren und der abgestorbenen Person Geschwistrigten, wo sie im Leben sein, und ob auch die abgestorben Person kein solch Geschwistrigt, sondern allein derselben Kinder verlassen hätt, die erben in die Häupter und nit in die Stämme, wie oben in Kaiser Karls Erkanntnus und Erklärung ist begriffen. Es erben auch die geschwistrigte Kinder von der Geschwistrigten Enklin, ob die gleich von zwei Banden vorhanden wären.

Sonst und außerhalben der obgeschriebenen Fälle und benannten Personen, ihr nächst versippte verlassen Freunde wo kein Gemächt, Geschäft, noch sonst einig gebührender letzter Will vorhanden wäre, männlich oder weiblich Stammens, es berühre die Sippzahl von zweien oder einem Band her.

13) Wie die Grad und Sippzahl in ab- und aufsteigender Linie gerechnet werden.

Zu welcher Zeit sich Erbfäll auf Personen in ab- und aufsteigender Linie zutragen und begeben werden, alsdann mag man die Grad und Sippzahl ab- oder aufwärts zählen von der abgestorbenen Person bis auf die, so erben will, und herwider von derselben Person bis auf die abgestorben Person, von der dann die Erbschaft herrührt.

14) Daß Lehengüter in obgemeldten Erbfällen-Artikeln nicht begriffen sind.

Die obbeschrieben Artikel, so die Erbfäll belangen, sollen in Erbfällen der Lehen nit verstanden, sondern mit dem Lehen soll es gehalten werden, wie die Lehenrecht und Landsgewohnheit ausweisen und vermögen.

Der oder diejenigen, so jemand Abgestorben erben wollen und werden, die sollen auch die wissentlichen Schulden, so die abgestorben Person verlassen hat, bezahlen, was aber derhalben nit wissentlich wäre, darauf dem Gläubiger so und so die Bezahlung anhält, der oder dieselben Erben gerichtlich wohl fürnehmen und beklagen mag, doch dem oder denen Erben in solchen ihr Einred und Gegenwehr unbenommen sein, und inzwischen ergehen und beschehen soll, was recht ist.

15) Daß ein Erb des Abgestorbenen Verschuldigung, ob er die in seinem Leben begangen hätte, nicht entgelten soll.

Die Personen, so abgestorben, sein erben sollen desselben Abgestorben Verschuldigung halber, ob er die in seinem Leben begangen hätte, oder verwirkt, und dazu sie Erben weder Rat noch Hilfe gethan haben, weder zu vergelten, zu büßen, noch darum Abtrag zu thun nit schuldig sein, dann so viel aus und durch solche Verschuldigung in des Abgestorben Verlassenschaft Hab und Gut angenommen und eingezogen erfahren und befunden würdet.

16) Von Straf der Söhn und Töchtern, die sich ohne ihrer Eltern Wissen und Willen verheiraten.

Ob ein oder mehr Söhn und Töchtern, die in Fürsehung und Gewalt der Eltern, ohne derselben ihrer Eltern Rat, Wissen und Willen sich ehelich

verheiraten würden, denenselben sollen dieselb ihre Eltern, in ihrem Leben, wider ihren guten Willen, einig Heiratgut, Heimsteuer, Widerlegung oder ander dergleichen Zugaben nit schuldig sein. Wo aber dieselben Eltern ohne verlassend gebührend letzten Willens mit Tod abgehen, alsdann sollen die obgenannten Söhn und Töchtern erben, und mit andern ihren Geschwistrigen ihre abgestorbene Eltern, wie sonst Recht ist erben, und die so Heiratgüter, Heimsteuer, Widerlegung und dergleichen eingenommen und empfangen hätten, sollen in die gemein Verlassenschaft derhalben zur Vergleichung einwerfen.

Es mögen auch die Eltern ihre Söhn und Töchter, die sich ohne ihren Rat, Wissen und Willen verheiratet hätten, darumb nit gar enterben, sondern dieselben, wo sie letzten Willen aufrichten und verlassen wollen, auf das wenigst sie ihre Söhn und Töchter und ander in absteigender Linie, mit gesetzlicher Angebühr, im Latein Legitima genannt, erblich fürsehen, es wäre dann Sach, daß dieselben Söhn und Töchter oder ander in absteigender Linie wider ihrer Väter oder Mütter oder ander ihre Eltern einig böse That Verhandlung gethan und verwirkt hätten, darumb sie enterbt werden möchten.

17) Hernach folgen die Ursachen umb deren jede Väter und Mütter ihre eheleibliche Kinder enterben mögen.

1) Wo Kinder ihre eheleibliche Eltern mit freventlicher gewaltsamer That geschlagen, oder gedrüßlich Hand an sie gelegt hätten.

2) Wo Kinder Schmäh- und unehrbar und unrecht freventlicher Schmerzwort gegen ihre Eltern fürgenommen und gebraucht hätten.

3) So auch Kinder ihre Eltern vor Gericht und pönlich Sachen, die Leib und Leben berühren, so im Latein genannt werden Crimen Capitale, ansprechen, es wäre dann umb eine schwere Verhandlung beleidigter Majestät, so auch im Latein Crimen laessae Majestatis benennet wird, wie dann die kaiserl. Recht die zu erkennen geben.

4) Wo auch Kinder sich durch und mit Zauberei, Gift oder ander Weg ihrer Eltern Leben zu verderben unterstunden.

5) So auch ein Sohn vermessentlich und wissentlich seine Stiefmutter, seines Vaters eheliche Hausfrau, zu beschlafen, oder sich mit ihr zu vermischen unterstanden hätte.

6) Wo er auch für seine Eltern, auf derselben Begehren, so sie in ungebührendem Gefängnus bestrikt wären, sich nicht wollte verpflichten, noch Bürgschaft thun.

7) So auch Kinder ihren Eltern verbieten und verhindern, Recht gebührend Letztwillen zu verordnen, zu machen und aufzurichten, und wo auch solcher Verbot und Verhinderung halber die Eltern Letztwillen nicht mögen aufrichten noch verlassen, und also ohn dieselben mit Tod abgingen, so sollen alsdann nit desto minder dieselben Kinder so solch Verbot und Verhinderung gethan hätten, enterbt, und ihr Angebühr an das, und derselben abgestorbenen Eltern Hab und Güter beraubt sein, also daß die ihren andern nächsten verlassen Erben zufallen und werden.

8) Wo auch eine Tochter durch und mit ihres Vaters Rat, Willen nach seinem Vermögen, sich nicht ehelich verheiraten lassen, sondern ehemalen

sie 25 Jahr ihres Alters erlangt, sich in unehrbar und unkeusch Leben begeben hätte.

9) Wo aber der Vater von seinem Vermögen vor bestimmter Zeit und Mahnung sie nit verheiraten wollte, darumb soll sie nit enterbt werden.

10) Ob ein Sohn aus freiem Willen sich understehet mit Tieren und Bestien zu beißen, zu fechten und zu kämpfen, es wäre dann, daß der Vater auch dergleichen Sachen pflegend und gehandelt hätte.

11) Wo auch ein oder mehr Kinder seinen Vater, der sinnlos worden und seiner Vernunft beraubet wäre, die Nahrung und notwendig Arznei und Pflegung zu hegen sich weigern würde, und daß dieselben Kinder durch ihr Freund oder ander fremd Personen deshalben vor Rat oder gerichtlich angesucht worden wären, solch Nahrung und Arznei ihrem Vater mitzuteilen, daß sie aber veracht, sondern die Freund und ander Personen sich des unterstanden hätten, alsdann denenselben Personen, anstatt der untreuen Kinder desselben Abgestorben verlassen Hab und Gut erblich zustehen und folgen solle.

12) Wo der Vater ein Christ, und ein Kind oder mehr von wegen der Ketzerei, wie sich im Recht gebühret, gerichtlich überwunden und verurteilt worden wäre.

18) Hernach folgen die Ursachen, warumb ein ehelich Kind seine Eltern in absteigender Linie enterben mag.

1) So ein Vater seine Kinder in recht großer Übelthat, die Leib und Leben möcht berühren, daß im Latein Crimen Capitale benennet wird, fürgenommen und beklagt hätte, ausgenommen des Unrechts beleidigter Majestät, im Latein Crimen laessae Majestatis, indem sie beiderseits einander mögen beschulden.

2) Wo ein Vater sein Kind mit Zauberei oder Gift zu beschädigen unterstanden hätte, das damit vom Leben zum Tod zu bringen.

3) Wo auch ein Vater vermessentlich und wissenhaft sich mit seines Sohns ehelichen Hausfrauen vermischt und mit ihr leiblich zu schicken gehabt hätte.

4) So ein Vater seinem Kind verboten und damit verhindert hätte, umb sein Hab und Gut, das er verlassen würde, Letztwillens zu machen und aufzurichten.

5) Wo ein Vater nach seiner ehelichen Hausfrau, eines Kinds Mutter, auch desgleichen so die Mutter nach ihres Ehemannes, eines Kinds Vater Leben, sie daran zu verderben, unterstanden hätte.

6) So ein Vater seinen eheleiblichen Sohn von ungebührender Gefangnus zu erledigen versäumig wäre, gleich wie oben von den Kindern ist aufgesetzt.

7) So auch der Sohn ein Christ, und der Vater wegen der Ketzerei, wie sich im Recht gebührt, mit Urteil überwunden und verurteilt worden wär.

19) Von Testamenten und andern Ordnungen Letztwillens belangend.

Ein jeder Bürger oder Einwohner allhier zu Ravensburg, der ein Testament oder Ordnung seines letzten Willens machen, fürnehmen und

aufrichten und nach seinem Absterben hinter sich verlassen will, soll das fürnehmen und thun in Beisein 7 Zeugen erbar Mannspersonen nit seines Hausgesinds, der sollen zum wenigsten zweien des Rats oder Gerichtsurteiler sein, dazu auch vom Testierer erfordert, geboten und solchen seinen letzten Willen er selbst vor ihnen in ihrer aller gesamter Gegenwärtigkeit auf ein Zeit erzählen, oder in Schrift verfaßt lesen oder lesen lassen.

Möchte er abfüglich die gemeldten Rats- und Gerichtspersonen nit gehaben, und sonderlich zu den Zeiten, so die mit Rats- oder Gerichtsgeschäften beladen wären, so mag er auch ander eingesessen ehrbar Bürger an ihr Statt nehmen, doch hierinnen ausgenommen solch Testament oder Letztwillens, da ein Vater allein seinen eheleiblichen Kindern ohne Einziehen fremder Personen, oder dem Gemeinnutzen dieser Stadt Ravensburg, oder dem Spital oder andern verordneten Häusern und Beiwohnungen daselbst, und darin andere dürftige Menschen unterhalten werden, was verordnen, geben, schaffen, oder zu andern gütigen Sachen wie die gemeine Recht zulassen, oder sie darin zu Erben benennen und setzen würde, mag solches allein vor 2 Zeugen wie obsteht, erforderten und gebeten Zeugen geschehen, dann solch Testament und Ordnung Letztwillens, wo die also gemacht, aufgericht und verlassen werden, auch Macht und Kraft haben sollen.

Ob aber solch nebst bemeldt Testament und Ordnung Letztwillens vor 2 Zeugen neben sein und ihren Kindern, oder gemeinem Nutzen dieser Stadt, sonst auch fremde Personen eingemischt und eingezogen würdet, das soll weder Kraft noch Macht haben, sondern dasselb den Kindern, oder gemeinem Wesen und Nutzen zuwachsen, zustehen und gefolgen.

Ein jeder Testierer soll auch in seinem Testament den erforderten und gebeten Gezeugen seinen Erben mit Namen benennen und setzen, wo das nit beschehe, so soll solch Testament nach Sag der Rechten unkräftig und unbündig sein.

Es mag auch ein jeder Bürger und Einwohner allhier zu Ravensburg sein verzeichnet, oder in Schrift verfaßt Testament und Ordnung seines Letztwillens, mit Benennung und Setzung seiner Erben, für ein Rat allhie bringen und dann solches verlesen lassen, sich daneben bekennen, daß solches sein letzter Wille sei, auch mit Bitten und Begehren, ihm darüber gebührend und versiegelt Urkund zu geben, und solches damit beschieht und vollzogen würdet, das soll auch Kraft und Macht haben.

In gleichem Fall soll auch Kraft und Macht haben alle gebührende Übergaben und Schankungen zwischen denen Lebendigen, oder auf den Todfall, oder in Rechten der Codicillen, oder andern letzten Willen, so vor Rat allhie dermaßen obsteht, beschehen und aufgericht worden, doch daß die Miterben ohn redlich Ursach nicht umgangen noch enterbt, dann in solchem soll den gemeinen kaiserl. Rechten gelebt und nachgegangen werden, wie auch zum Teil oben angezeigt worden.

20) Wie Testament, Letztwillen und ander dergleichen Gemächt oder Geschäft eröffnet und verkündet und ferner darauf gehandelt werden soll.

Ein jeglich Testament, Satzung und Ordnung Letztwillens, von fahrenden oder gelegenen Hab, und also von beweglichen oder unbeweglichen

Gütern, 50 fl rhein. Münz, genehmer Landwährung, und darüber belangend oder so viel am Wert, sollen in . . . Monaten den nächsten nach dem, und die Testierer, oder ander letzten Willens aufrichtende Personen mit Tod abgangen und erstorben ist, eröffnet und verkünd, allen und jeden jenigen die solches angehen möchte, könnte oder sollte, und inner Lands sein, und in einem Jahr des nächst nach solchem Absterben, denjenigen, so außer Lands sein, auch denselben so in dem Testament und andern Satzungen und Ordnungen letzten Willen Interesse haben, auf ihr Begehren und Kosten gebührend Abschrift davon geben, und ob aber zwischen den Parteien solch Interesse zu haben, und Gebens halber Spänn und Zwietracht entstehen würden, die sollen wo die sonst gütlich nit verglichen noch vertragen vor einem ehrbaren Rat allhie verhört und von dem Entscheiden worden, wie auch also entschieden würdet, dem sollen die Parteien, sie seien Bürger oder Einwohner hier, oder fremde Gäste, Folge thun und geben sonder Gefährde.

Wann auch jemand, der sich gebührenden Erbs anmaßet, fürgeben, sagen und anspüren wollt, daß ein solch verlassen Testament oder ander Ordnung Letztwillens, nichtig, untauglich und in Recht nicht kräftig, auch nicht zugelassen werden sollt, der oder dieselben vor einem ehrbaren Rat allhie das thun, und den anderen Parteien einer oder mehr die auch dazu zu sprechen, oder Einred zu haben vermeinen, zu solchem verkünden lassen, deshalben in bemeldter Rats Verhör Erkanntnus und Entscheid entstehen soll, ob solch Testament oder ander Ordnung Letztwillens kräftig oder nicht kräftig, also zu gebührender Vollziehung und Verstärkung zulässig sei oder nit, und wem solches gebühre oder nit.

Ein jeder gesetzter und instituirter Erb, so nach Absterben seines Testierers, so er innerhalb Lands 4 Monat, oder so er ausländig ist, ein ganz Jahr die nächsten nach dem solch Testament geöffnet und verkündet haben soll, sich bedenken, ob er solch Testament oder ander Ordnung Letztwillens annehmen, oder sich deß oder dem entschlagen wolle, und ob ein oder mehr Erben benennt und gesetzt, oder ihnen sonst verschafft wäre, sich öffentlich oder stillschweigend ihres gesetzten Teils entschlüge, und den nit wollt annehmen, in obbestimmter Zeit, alsdann soll derselb Teil dem andern annehmenden Erben zugefallen.

Welcher aber zu einem Erb benennt und gesetzt ist, auch sich der benannten und gesetzten Erbschaft und Erbfalls hätte unterfangen, und den in sein Gewalt hätt angenommen, und nicht gemacht eine gebührende Beschreibung und Inventarium, der ist alsdann pflichtig und schuldig, alle und jede des Testierers gemachte und unbezahlt überlassene Schulden desselben verlassenen erblichen Gläubigern völlige Bezahlung zu thun ohne Widerred.

So aber einer oder mehr, der zu erben wie obstehet, fürgenommen, vermacht und verlassen wären, des Testierers verlassen Hab und Güter dermaßen annehmen, daß die zuvor gebührend Verschreibung und Inventarium gemacht und gethan, auch mit der Bezeugnus und Protestation denen erblichen Gläubigern, auch den so geschafft wäre, Legatarien genannt, allein genug thun und zu bezahlen, sofern sich des Testierers verlassen Hab und Güter erstrecken, alsdann werden sie nit mehr zu thun schuldig und zu

bezahlen, als viel sich des Testierers verlassen Hab und Güter erreichen und tragen.

Wann auch einer dem, der testiert, was schuldig bleiben zu thun und zu bezahlen, und daneben von demselben zu erben fürgenommen und gesetzt wäre, auch solch Testament und Ordnung Letztwillens angenommen hätte, allein oder mit andern Erben, alsdann soll er abgefallen sein von solcher seiner Schuld, und derselben Anspruch und Forderung, wie dann nach Vermögen der Recht ist, erloschen, ledig sein, es wäre dann Sach, daß der Testierer ein anderes hätte verordnet.

Es sollen auch einige verhofft Güter, im Latein Legata genannt, nicht hinaus gegeben werden, obgleich wohl das verlassen Testament und Ordnung Letztwillens, sonst zierlich und nit gebrechlich wäre, es sei dann zuvor von sein verlassen Hab und Gütern sein kundbar verlassen Schulden bezahlt, oder in ander Weg gebührend genügt, damit demselben verlassen erblichen Gläubigern wider ihren Willen kein Abbruch beschehe.

21) Welche nicht Macht haben sollen Testament, noch andre Ordnung Letztwillens zu machen, aufzurichten, noch zu veranlassen.

Ein jede Person unter 14 Jahren ihres Alters soll weder Macht noch Gewalt haben, zu testieren, noch ichzit auf ihren Todfall zu verfassen, noch zu verordnen noch zu übergeben, es wäre dann Sach, daß derselben Person Vater und Pfleger ausdrücklich darein willigen.

Item dergleichen Söhne und Töchter, so noch in ihres Vaters Haus und noch in seiner Gewalt sein, über nächst obgemeld Alter, sollen auch wie obsteht des weder Macht noch Gewalt haben ohne ausdrücklichem Bewilligen desselben ihres Vaters.

Item einem jeden Menschen, der seiner Sinnen und Vernunft beraubt ist, Stummen und andern Tauben, auch Verschwender, den Verwaltung ihrer Güter verboten wäre, ist in Rechts verboten, Testament oder ander Ordnung Letztwillens zu machen, aufzurichten und hinter sich zu verlassen.

Doch Doktores oder Kriegsmänner, von den Hab und Güter, so der Doktor von seiner Kunst und Arbeit, und der Kriegsmann in Kriegshändeln genommen und überkommen hätten, sollen damit in solchen väterlichen Gewalt nit bestrickt sein, sondern auch Letztwillens, wie vorsteht derohalben und darumb aufrichten und verlassen mögen.

Conclusio. Doch alles und jedes zu mindern und zu mehren, oder in ander Weg zu bessern, wie solches eines ehrbaren Rats und gemeiner Stadt Gelegenheit und Notdurft weiter erfordern würdet. Anno 1441."

Dr. Schorer berichtet in seiner Chronik von Memmingen:

1441 wurde der Reichsstädter Kutter (von Memmingen), der nach Genua Handelsreisen machte, auf einer Rückreise von dort bei der Fahrt über den Untersee von Graf Heinrich von Lupfen und Hans von Rechberg überfallen und ausgeplündert.

1442 verkauft Hans Ital Humpiß von Ravensburg an Hans von Neidegg den halben Teil des Gerichts zu Mochenwangen und ein Gut dabei um 225 Pfund Pfennig.

1442 Reversbrief des zu einem städtischen Streifer bestallten Jos Müller.

„Ich Jos Müller vergich und thun kund allermänniglich mit diesem Brief, daß ich mit den ehrsamen, fürsichtigen und weisen Bürgermeister und Räten der Stadt Ravensburg, meinen gnädigen Herren, tugendlich und gütlich überkommen und von ihnen ein halb Jahr, das nächste nach Datum dies Briefs künftig bestellt bin auf solch Form und Weise, daß ich für sie darstrenglich auf ihre und der Stadt Feinde und Beschädiger gan, und sie an ihrem Leben und Gütern, wo ich sie ankommen und begreifen mag, beschädigen, angreifen, fahen oder erstechen soll und will, alles bei dem Eid, so ich ihnen deshalb leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen und gethan han; und um das sollen sie mir das obberührt halb Jahr aus, nämlich jedes Monats durchaus, 4 rhein. fl geben und bezahlen, dabei denn auch beredt ist, daß die vorgenannten meine gnädige Herren Gewalt und Recht hant, mir in dem berührten halben Jahr, welches Monats sie wollen, abzusagen, und in welchem Monat sie mir also absagen, so sollen sie mir dennoch denselben Monat Sold geben und mir dann fürbaß dabei nichts mehr schuldig sein, in keinem weg. Ich han ihnen auch auf das, bei dem berührten meinem Eid, den ich deshalb auch gethan, versprochen und verheißen, ihren Nutz und Frommen zu fördern, ihren Schaden nach meinem Vermögen zu wenden und zu verschweigen, das zu verschweigen ist, und besonders, daß ich mich rechts, um was ich zu ihnen, gemein ihrer Stadt, ihren Bürgern, Dienern und die ihnen zu versprechen stand, in der berührten Zeit zu sprechen hätte oder gewänne, vor ihrem Ammann oder Gericht genügen, und solch Recht nirgend anderswohin ziehen noch fürnehmen soll noch will; es wäre denn, daß es mit Urteil und Recht an andere Ende gewiesen würde. — Und des alles zu wahrem offenem Urkund und Vestung han ich ernstlich erbeten die ehrbaren und weisen Jakob Schellangen und Ulrich Brocken, daß sie ihre Insiegel zu Gezeugnis für mich, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden öffentlich gehängt hant an den Brief, der geben ist an St. Johannes Tag des heiligen Evangelisten, nach Christi Geburt 1442 Jahre."

1442 Reversbrief des zu einem städtischen Überreiter bestallten Ulrich von Neuffen.

„Ich Ulrich von Neuffen vergich öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß ich mit den ehrsamen, fürsichtigen und weisen Bürgermeister und Räten der Stadt zu Ravensburg, meinen gnädigen Herren, gütlich und leiblich übereinkommen bin, damit sie mich auf ein Jahr, das nächst nach Datum dies Briefs künftig bestellt hant auf solch Form und Weise, als hienach folgt: Nemlich, daß ich ihnen ein gut redlich Pferd mit Sattelgeschirr und anderm, so dazu gehört, stellen, und ihnen damit auch mein selbst Leib, wohl erzeugt mit Harnisch und anderm, dasselb Jahr warten und dienen, und allenthalben, wohin sie immer bedürfend, reiten und thun soll und will, als andere ihrer Diener, und als billig ist, ohne Gefährde. Und um solchen meinen Dienst sollen sie mir das berührt Jahr aus zu Sold geben, dritthalb und 30 Pfund Pfennig guter und genehmer Währung und mich dazu, wenn ich in ihrem Dienst reite, verzehren, als

andern ihr Diener und Knecht. Wäre aber, ob sie mich in einen Zusatz legen würden, es wäre in die Herrschaft Hohenberg oder an ander End, so sollen sie mir des Monats, so lang ich darin wäre, für Zehrung und Sold geben, so viel als 8 fl rheinisch und soll ihnen denn solch Zeit an dem obbenannten meinen Jahrsold abgezogen werden, ohne Gefährde. Wann sie aber andere ihrer Knechte, die an den Enden auch wären, anders hielten, in minder oder mehr Tritten, des soll ich mich auch begnügen lassen, und auf das hant sie mir für mein Hab versprochen, also, ob mir das berührt mein Pferd, Harnisch und Hab von Feinden abgejagt würde, oder daß ich darnieder läge, oder ob mir dasselb Pferd von Feinden erstochen oder erschossen würd, oder daß ich das den Feinden nach abritte (in Verfolgung des Feindes zu Grund richtete), oder ob ich reitete mit einem ihres Rats, oder mit einem andern ehrbaren Mann, oder sonst allein in der Stadt Dienst und von ihres Heißens wegen, und daß mir dann mein Pferd auf dem Ritt abginge, von Reitens wegen, oder presthaft würde von Beinbrüchen, oder Gewüst auf dem Feld, daß es ein Nagel oder Stumpf stäche; in den Stücken allen sollen sie mir pflichtig sein, und mir mein Hab zu bekehren (ersetzen) nach ihrer Gewohnheit. Wollte ich aber ein Pferd lang haben, und den meinen, was ich verliere, daß sie mir das nachziehen und erfüllen sollten, oder ob sich gebührte, daß mir mein Pferd in dem Stall abginge, oder von Alters wegen unnütz würde; in den Stücken allen sollen sie mir nichts zu bezahlen gebunden sein in kein Weg. Würde mir auch solch mein Pferd würmig, rotzig oder herzschlächtig in dem Stall oder auf einem Geritt, dabei sollen sie mir auch nichts schuldig sein, ohne Gefährde. — Ich soll auch mit Namen (namentlich) nichts auf sie, noch gemein ihre Stadt kaufen, denn daß mir auf einem Geritt in ihrem Dienst gebräche, doch hierin ausgenommen, ob ich nach vorgeschriebener Weise in einen Zusatz von ihnen gelegt und ein Monatsold gegeben würde, so soll ich, was ich bedarf und mir gebricht, selbst kaufen und bezahlen. Gebührte sich auch, daß ich von ihretwegen über die Gebirg oder aus dem Lande in ihrem Dienst reiten würde, so soll bei den genannten meinen Herren von Ravensburg stehen, was sie mir zur Besserung zu dem berührten meinem Sold thun und geben. Dabei denn auch beredt und bedenkt ist, daß mir die vorgenannten meine Herren von Ravensburg, wenn ein halb Jahr das nächste, nächst Datum dies Briefs künftig verschienen (vorbei), den berührten meinen Dienst wohl absagen mögen, doch sollen sie mir das einen Monat vorhin verkünden ohne Gefährde. — Und hierauf hab ich den obberührten meinen gnädigen Herren von Ravensburg einen gelehrten und unbezwungenen und ungedrungenen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, ihnen getreu, gehorsam, gewärtig und dienstbar zu sein, ihren Nutz und Frommen zu fördern, und ihren Schaden nach meinem Vermögen zu wenden, wie andere ihrer Diener und Knecht, auch zu verschweigen was zu verschweigen ist, und allen berührten Stücken und Sachen nachzukommen, zu halten, dabei zu bleiben, mich des begnügen zu lassen, und sie nicht weiter noch anders fürzunehmen noch anzulangen in keinen weg getreulich und ungefährlich. Und insonderheit soll ich mich bei dem vorgeschriebenen meinem Eid, den ich deshalb

auch gethan hab rechts, warum ich mit ihnen, ihren Bürgern, Dienern oder Amtleuten, und die ihnen zu versprechen stünden, in dem berührten meinem Dienst und um Sachen, die sich darin erhüben und verlüffen, irrig und spennig würde, mich benügen lassen vor ihrem Ammann und Gericht zu Ravensburg, und solches nirgend anderswo fürnehmen; es wäre denn, ob solche Sachen mit Urteil und Recht an andre Ende gewiesen würden; alle Gefährde und Arglist hierin ganz ausgeschlossen. Und das alles zu wahrem offenem Urkund und Vestung, hab ich ernstlich erbeten Konrad Besserer und Rufen Kröl, daß sie ihre Insiegel zu Gezeugniß aller vorgeschriebenen Sachen für mich, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden, öffentlich gehängt hant an diesen Brief, der geben ist am Donnerstag nach St. Jörgen Tag, nach Christi Geburt 1442 Jahre."

1442 Die Stadt Ravensburg kauft von Hans Zürcher Heinrich Geldrichs Papierhäuser und Mühlen ob dem Ölschwang und den Einfang zunächst an der obern Bleiche. Perg. Urk. 655.

Die Städte Überlingen, Lindau, Ravensburg, Biberach, Pfullendorf, Wangen und Isny bevollmächtigen Michael Kraft von Ulm in der Klagsache Anselms von Yberg an des römischen Königs Majestät zu appellieren. Perg. Urk. 2192.

Gültbrief über $1^1/_2$ Scheffel Vesen, $1^1/_2$ Scheffel Haber, 6 Schilling Pfennig, 2 Herbsthühner und 25 Eier, so dem mittleren Altar zu St. Jos jährlich zu Zins fällt. Perg. Urk. 2572.

6. April. Konrad und Jörg, die Bernharden Gebrüder, empfangen auf ihr beider Lebenszeit von dem ehrbaren, weisen Ytal Huntpiß, dem Älteren, sein Gütlein bei Bodnegg gelegen, gen. die Hub, das ihr Vater bisher ingehabt, in rechter Hubers Weise. Sie geben davon jährlich auf Martini zu Zins und Hubgeld gen Rauenspurg in die Stadt 7 Scheffel Haber, 15 Schilling Pfennig Ravensburger Meß und Währung, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn und 50 Eier. Bauen sie das Gut nicht in Ehren und ohne Wüstung, oder geben sie den Zins nicht, so mag Huntpiß dasselbe andern leihen. Thun sie aber beides, so darf dieser sie nicht steigern oder um mehr Zins willen davon treiben. Zu rechter Haftung und Ehrschätzung geben sie bar 20 fl rhein. Kop. B.

4. Oktober kauft Ytal Huntpiß von Agnesa von Hörningen, geb. Sürgenstein den Hof zu Hargarten (bei Bodnegg), den Hof zu Tobel (bei Bodnegg), den Hof zu den „Hüsern", das Gut in der Rütti (Reute bei Amtzell), den Hof zu Hinderesse (Hinteressach, Gem. Neukirch, O. A. Tettnang), den Hof zu Emenwiler (Emelweiler bei Ravensburg), das Gut zu Alberskirch und den Hof zu Schmidhusen um 1339 Pfund 6 Schilling Heller. Kop. B.

24. Juli. Jos Löhli, der Ältere, von der Lachen (bei Weissenau), Jos und Rüdi Löhli, Gebrüder und Bürger zu Ravensburg, ersterer mit Konsens des ehrw. Herrn Johansen, von Gottes Gnaden Abts in der „minren Owe" zu Ravensburg, erkauft dem ehrbaren Ytaln

Huntpiß um 29 Pfund Pfennig Ravensburger Münze ihre Hofstatt und Gesäß zu Ravensburg in der Stadt zwischen des Käufers und Franzen Fabers Häusern gelegen, für frei ledig, denn daß 7 Schilling Pfennig Zins darob gehen. Kop. B.

1443 bestätigt Bischof Heinrich von Konstanz die Statuten des Landkapitels Ravensburg.

Nach denselben hatten alle im Kapitel befindliche, mit Benefizien versehenen Geistlichen jährlich zweimal und zwar am Donnerstag nach Kreuzerhöhung in Ravensburg oder an einem andern vom Dekan zu bestimmenden Orte sich einzufinden, bei Strafe von 6 Pfennig.

Harten Winter; nach Ostern fiel wieder Schnee, worauf die Weinstöcke erfroren.

Heiratet Walter Möttelin von Ravensburg eine Magdalena Nautter von Konstanz, die ihm 4200 rhein. fl beibringt.

Der Priesterbruderschaft zu Ravensburg wird der Kirchensatz von Eschau mit 3 Höfen daselbst einverleibt mit der Verpflichtung, durch einen ihrer Kapläne dieselbe versehen zu lassen.

1444 Vertrag zwischen dem Gotteshaus Weingarten und der Stadt Ravensburg, Trieb und Tratt auf einer Wiese betreffend, welche die „rünnige Kapelen" genannt wird, und einesteils gegen die Weingartner Straße, anderteils an die Äcker zu dem Wuracher Hof gehörig, stößt.

Perg. Urk. 94.

Ravensburg und Kleinweingarten vergleichen sich wegen der „Ronenkapele". Diese Kapelle zum hl. Hieronymus stand wahrscheinlich bei der Mühlbruck.

Vertrag zwischen dem Konvent des Gotteshauses Weingarten und der Stadt Ravensburg wegen dem Abfluß der „Scherzen, der auf die Bleiche rinnet." Perg. Urk. 25.

1445 Freitag vor Lichtmeß vermacht Jos Humpis, Bürger zu Ravensburg, seinen Hof zu Bavendorf gelegen, welcher 9 Scheffel Vesen, 8 Scheffel Haber, 1 Pfund Pfennig, 8 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn und 160 Eier gilt, item 1 Pfund 2 Schilling Pfennig jährlichen Zins aus dem Weingarten vor dem Kästlinsthor, 2 Fastnachthennen von einem Haus, das vormals einem Papierer im Ölschwang gewesen ist und anderes dem Spital. Nach dem Willen des Stifters wurde im Spital eine besondere Stube mit 6 Bettstatten eingerichtet für Kinder und erwachsene Personen, welche so „krank und blöd sind, daß sy ab und von iren bettstatten nit gön noch inn (ihnen) selbs ze hilff kommen mugend."

Das Schriftstück enthält noch weitere Bedingungen über Kost, Bedienung dieser Kranken, Bettzeug, Reinigung der Stube und anderes. Der Spitalmeister Jos Geng verspricht, diesen Bestimmungen nachzukommen. Stifft. B. des Spit. Arch. von 1498, p. 33—35.

1446 Graf Ulrich v. Montfort verkauft an Ital Humpiß zu Ravensburg Kirchenlehen, Gerichte und Bänne in Grünkraut.

Vidimus des kaiserl. Landgerichts in Schwaben über Kaiser Sigmunds Privilegium, daß jeder, so an gemeine Stadt Ravensburg zu sprechen hat, solches vor ihrer Stadt Ammann mit Zuziehung von 3, 5, 7 oder 9 ehrenfesten Räten aus den nächstgelegenen Reichsstädten thun sollen, damit sie nicht Richter in propria causa zu sein verdacht werden. Perg. Urk. 26.

1446 stiftet Klaus Füß von St. Christina von seinen 2 Stück Reben am Kaufmanns-Torkel einen jährlichen Zins von 13 Schilling und 6 Pfennig nach St. Jodok.

1447 ist in einem Lehenbrief von einem Feldstück die Rede, welches zwischen der alten Bleiche und dem Bach, der aus der Stadt in die Schussen fließet, gelegen ist.

1448 stiftet Klemens Ankenreute eine Pfrund und ewige Messe in der Frauenkirche, die Klemenskaplanei.

Die Urkunde konnte nicht aufgefunden werden. Ein jetzt im Chor der Stadtpfarrkirche befindliches wertvolles Glasgemälde, Papst Klemens I als Schildhalter des Wappens derer von Ankenreute, eine rote Hand in Silber darstellend, gehörte zur Klemenskaplanei, deren Altar mutmaßlich sich da befand, wo jetzt der zur Geburt Christi steht; wenigstens war das Bild dort, gehört aber wohl nicht der Zeit der Gründung, sondern dem 16. Jahrhundert an. Am ursprünglichen Platze machte das Gemälde einen günstigeren Eindruck als jetzt; schade daß es durch ein modernes Glasgemälde verdrängt wurde.

Unter den Verträgen mit dem Kloster Weingarten zeichnet sich vor allen derjenige aus, nach welchem sich dasselbe gegen die jährliche Entrichtung von 100 fl auf 10 Jahre in das Bürgerrecht und in den Schutz und Schirm der Stadt begibt.

Derselbe lautet: Urkunde wegen des vom Kloster Weingarten auf 10 Jahre erkauften Bürgerrechts zu Ravensburg. „Ich Jakob Truchseß zu Waldburg, des heil. römischen Reichs Landvogt in Ober- und Unterschwaben, Hans Besserer, alter Bürgermeister zu Ulm, beide als ein gemein Mann in der nachgeschriebenen Sach; Egg v. Reischach von Dietfurt, Ulrich Besserer, Burger und des Rats zu Überlingen, Zusätz und Schiedleut auf der ehrwürdigen und geistlichen Herren Erhart Abts und gemeins Konvents des Gotteshauses zu Weingarten teil; Eberhard Gamerschwang, auch Burger und des Rats zu Überlingen, und Christoffel Neubronner, je weiland Bürgermeister zu Pfullendorf, beid Schiedleut und Zusätz auf der ehrsamen und weisen, Bürgermeister und Räte der Stadt zu Ravensburg teil; bekennen alle sechs gemeinlich und einhelliglich mit diesem Brief, und thun kund allen denen, die ihn ansehen, lesen, oder hören lesen: Als von solcher Zweiung, Spänn und Uneinigkeit wegen entzwischen beiden ehegenannten Teilen, darum wir von ihr ernstlich und fleißiger Gebet wegen, auf heut Datum dies Briefs, daselbst zu Ravensburg in ihrem Rathaus in der niedern Ratsstuben, zu der Gütlichkeit gesessen seien, solch ihre Zweiung und Mißhellung eigentlich verhört, und sie darauf mit ihrem guten Willen und Gunst, freundlich und gütlich gericht, geschlicht, bethätiget und überbracht haben,

auf Form, Maß und Weise, und hienach an einem Stück an das ander gründlich und eigentlich begriffen und geschrieben ist; zuerst: daß die vorgenannten Burgermeister und Räte zu Ravensburg, die benannten unsre Herren Abt und Konvent, auch ihr Gotteshaus mit allen ihren Leuten und Gütern in ihren Schirm, Fried und Burgerrecht, 10 Jahre die nächsten nach einander nach Datum dies Briefs künftig nehmen und empfahen sollen; als sie auch von Stund an williglich und gütlich gethan hant, also und mit solchem Unterschied, daß die ehegenannten unser Herr Abt und Konvent und alle ihre Nachkommen, denselben Burgermeistern und Räten zu Ravensburg und ihren Nachkommen, dieweil sie also in solch ihrem Burgerrecht sind, gehorsam sein sollen, aller redlich Sachen, als anderer ihrer Bürger, bei guten Treuen, die derselb unser Herr von Weingarten jetzt darum in Eidsweise gegeben hat, ohne Gefährde. Ob sich aber in solchem machte, daß derselb unser Herr von Weingarten oder seine Nachkommen in einem oder mehr Stücken, als dik sich denn gebührt, meinten, die genannten von Ravensburg unterstünden sich, sie mit solcher Gehorsamkeit weiter zu bethätigen und anzusehen, als billig und ziemlich wäre, darum sollen sie denn beider Seiten, so dik (oft) das zu Schulden kommt, zu einer Erläuterung für die ehrsamen und weisen Bürgermeister und einen kleinen Rat zu Ulm kommen und sich in Recht erkennen lassen; ob die benannten unser Herr von Weingarten, sein Konvent oder ihre Nachkommen, solcher Gehorsamkeit und Sachen nachkommen sollen, und ob sie an ihm selbst billig und zu vollführen redlich seien oder nit; und was denn je von ihnen erkannt wird, dabei soll es gütlichen bleiben, und von beiden Teilen gehalten werden, ungefährlich. Darin denn mit Namen, den oftgenannten unsern Herrn Abt und Konvent, ihrem Gotteshaus und den ihren, von den ehegeannten von Ravensburg hintan und ausgesetzt ist, alle alte Stöße und vergangene Sachen, als sie denn solches einem jeden ihrer Bürger, im Anfang aussetzen, und dabei unsern heiligen Vater den Papst, den allerdurchlauchtigsten Fürsten unsern gnädigen Herrn den römischen König, auch unsern Herrn den Bischof zu Konstanz, einen jeden Landvogt des Reichs zu Schwaben und alle geistlich Sachen. Denn so viel und die genannten von Ravensburg ihnen mit ziemlichen Bitten oder Schreiben auf ihr Rüstung erschießen können, das sich auch von billig heischet, und nämlich aber also, daß der jetzt genannt unser Herr, der Abt zu Weingarten und seine Nachkommen, denselben von Ravensburg und gemeiner ihrer Stadt, jährlich und jeglichs Jahr besonder, allwegen auf St. Jakobs Tag des mehreren Zwölfboten, und von jetzt St. Jakobs Tag schier ist kommend, über ein ganz Jahr auch auf St. Jakobs Tag anzufangen, zu rechter Steuer, dieweil sie also in ihrem Schirm sind, tugendlich geben, und in ihre Stadt Ravensburg antworten sollen, 100 gut rhein. fl, ohne Widerrede und ohne ihren Schaden. Doch mitgedingte mag der oftgenannt unser Herr von Weingarten oder seine Nachkommen, von vollem Gewalt ihnen das dik berührt Bürgerrecht in den vorbegriffen 10 nächstkommenden Jahren, wenn und welches Jahr sie wollen, wohl aufgeben, sobald auch das beschäh und sie solch absagen in denselben 10 Jahren thäten, so sollen sie den ehegenannten Bürger=

meister und Räten zu Ravensburg und ihrer Stadt auf Monatsfrist, den nächsten darnach zu Nachsteuer richten und geben 200 fl rhein., auch ohne Eintrag, ungefährlich.

Desgleichen sollen dieselben von Ravensburg und ihre Nachkommen auch Gewalt haben, den benannten unsern Herrn von Weingarten, oder seinen Nachkommen das ehegeschrieben Bürgerrecht in den jetztgemeldten 10 Jahren, wenn und welches Jahr sie wollen, abzusagen; und ob sie ihnen auch das also in denselben 10 Jahren absagten, so sollen er und seine Nachkommen, noch niemand von ihretwegen ihnen, ihrer Stadt noch Nachkommen keine Nachsteuer zu geben nit schuldig noch pflichtig sein in keinem Weg. — Und dieweil also der ehegenannt unser Herr von Weingarten oder seine Nachkommen, auch ihr Gotteshaus und die ihren, zu allen gleichen billigen Rechten, und doch auf ihr Kostung handhaben, schützen und schirmen, in Maß, wie andere ihrer Bürger ungefährlich. Dabei wir sie denn füro bethätigt haben, ob in solchem Bürgerrecht und es zwischen ihnen beiderseits währet, Angriff beschehet, es wäre dem jetztgenannten unserm Herrn von Weingarten, seinem Gotteshaus und den ihren, oder den genannten von Ravensburg ihrer Stadt oder den ihren, von wem das begangen wurd, so sollen sie und die ihren, zu beid Seiten, einander schuldig, pflichtig und verbunden sein, solch Zugriff, es seien Leut oder Gut, zu Recht helfen, retten, heben und handhaben, sobald beid Teil oder der ein desselbs innen und gewahr, oder darum von einander ermahnt werden, als dik das zu schulden kommt, ohne Gefährde. — Und sonderlich, ob sich fügte daß fremd Volk oder unredlich Gewält in diese Lande kommen würden, oder unterstehen zu ziehen, und Land oder Leut widerrechts bethätigen wöllt; so sollen sie aber zu beid Seiten nach ihrem besten Vermögen einander dawider und dagegen beraten und beholfen sein, getreulich und ungefährlich. — Wäre auch, daß die oftgenannten von Ravensburg und ihre Stadt hienach in solchem Bürgerrecht Kriegsläuf angingen und erschienen, darin sie denn je von dem vorgeschriebenen Gotteshaus zu Weingarten Wägen bedürfen würden, es wären einer, zwei, drei oder vier ungefährlich, so sollen dieselben von Ravensburg denn solchs an einen Landvogt des Reichs, oder seinen Anwalt gütlich bringen, der oder sein Anwalt dann daran sein und schaffen sollen, daß ihnen die zu ihrer Notdurft und nit anders, dann auf ihre Kosten geliehen und zugeschrieben werden, ohne Gefährde. Desgleichen, ob die jetztgenannten Burgermeister und Rat zu Ravensburg, oder ihre Nachkommen, dieweil also solch Burgerrecht währet, eines oder mehr in Reisweise ausziehen und zu Feld liegen würden, es wäre mit dem Halbteil, Dritteil oder vierten Teil, minder oder mehr, ungefährlich, lang oder kurz, in welcher Maß, und wie denn die vorgenannten von Ulm, ob sie denn zumal mit denen von Ravensburg in Vereinigung oder mit ihnen zu Feld gelegen sind, ihre Äbte und Gotteshäuser, die denn in solcher Vermöglichkeit sind, oder das eheberührt Gotteshaus zu Weingarten ist, in solchem ansehen und halten; also sollen die vorgenannt von Ravensburg, unsern Herrn von Weingarten, sein Gotteshaus und Nachkommen, denn zumal auch also halten, und sie ihnen das und nit füro zu thun und zu geben schuldig sein,

in allweise. Wo aber die jetztgenannten von Ulm mit denselben von Ravensburg denn nit in Einung oder nit zu Feld gelegen wären, was sich dann dieselben von Ulm erkennen und sprechen, das unser Herr von Weingarten oder seine Nachkommen ihnen für solche Reisen thun sollen, dem soll denn auch gütlich nachgegangen und von beiden Teilen gütlich gehalten werden.

Des zu Urkund der Wahrheit haben wir ehegenannten Abt Erhart und der Konvent unser Abtei und Konventsinsiegel für uns, unser Gotteshaus und Nachkommen, und wir, dieselben Bürgermeister und Räte zu Ravensburger unser Stadtsekret-Insiegel für uns und unsre Stadt und Nachkommen auch öffentlich lassen hängen an den Brief, an St. Margaretentag, der heiligen Jungfrauen, nach Christi Geburt, 1448 Jahr."

Wegen Verzollung der für das Gotteshaus durch die Stadt zu führenden oder in derselben zu kaufenden Waren und wegen Besteuerung des sogen. Weingärtnerhauses (Eckhaus gegenüber der Frauenkirche, jetzt Gasthof zur Taube) wurde im Jahre 1476 ein Vertrag auf 20 Jahre errichtet, nach welchem innerhalb dieser Zeit jährlich 20 Pfund Pfennig Zoll (siehe Jahr 1373) und 2 Pfund Pfennig Steuer an die Stadt zu entrichten waren.

Da sowohl die Stadt als das Kloster in den Weilern Albertshofen und Oppeltshofen Lehensleute und Unterthanen hatte, so wurden auch in dieser Beziehung mehrfach Verträge, namentlich 1491 über Trieb und Tratt, und 1533 über die niedere Jurisdiktion abgeschlossen.

(Was den Altdorfer Wald berührt siehe Jahr 1366).

Weingarten hatte im 16. Jahrhundert das Recht, von der Stadt Ravensburg und dem Hospital den Fruchtzehenten zu beziehen. Sowohl die alljährliche Wiederkehr dieser Last, als auch das Lästige der Bezugsweise brachte die Stadt zu dem Entschluß, den Zehenten auf eine gewisse Zeit gegen Reichung eines jährlichen Äquivalents an das Kloster selbst zu übernehmen. Dies geschah erstmals 1585 auf 20 Jahre, ohne daß die Äquivalentsumme näher bestimmt worden war. Im Jahr 1605 wurde dieser Vertrag auf weitere 20 Jahre erneuert, wornach der fragliche Fruchtzehente der Stadt gegen Darleihung eines unverzinslichen Kapitals von 9000 fl überlassen wurde. Nach Verfluß dieser Zeit, 1624, wurde der dritte Vertrag dieses Zehentens wegen abgeschlossen und zwar diesmal auf 25 Jahre und gegen Vorstreckung eines unverzinslichen Kapitals von 10 000 fl an das Kloster, mit der Bestimmung, daß dasselbe nach Abfluß dieser Frist den Zehenten um 16 000 fl wieder an sich lösen könne. Aber ehe dies geschah, verkaufte die Stadt im Drange der höchsten Not den Zehenten im Jahr 1677 an das Hospital zu St. Gallen und händigte die darauf bezüglichen Papiere dem dortigen Rat aus. Das Kloster Weingarten jedoch, das seit dem Jahr 1677 die Ravensburger Herrschaft Schmalegg als Pfand im Besitz hatte, kam laut Urkunde (Fasc. 1900) vom 25. Okt. 1694 in den Wiederbesitz seines Zehentens und Abt Willibald bescheinigte den Wiederempfang der betreffenden Pfand- und Versatzbriefe.

Vogtrechte des Klosters in den städtischen Besitzungen Schmalegg und Danketsweiler veranlaßten 1536 die Stipulierung eines Vertrags, und sogar die Schussen war der Gegenstand von Vereinbarungen, da die Klosterherrn in derselben eine Strecke weit die „Fischenz" (Fischereigerechtigkeit) auszuüben hatten. Ein Artikel bestimmte: „Es sollen Bürgermeister und Rat zu Ravensburg, auch alle ihre Bürger und Inwohner daselbst, des Gotteshauses Weingarten Fischwasser in der Schussen fürohin mit Fischen müßig abstehen, noch den ihren zu fischen gestatten."

Endlich räumt ein Vertrag von 1663 der Stadt, welche von jeher die Holzflößerei in der Schussen betrieben hatte, das Recht ein, ungehindert des Gotteshauses Weingarten auch Sägeblöcke flößen zu dürfen; ebenso wurde im nemlichen Vertrag bestimmt, das Schussenbett zu jeder Zeit, so es von nöten, gemeinschaftlich zu reinigen.

1448 In die Fehde des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, des Markgrafen von Baden und des Grafen Ulrich V von Württemberg gegen Nürnberg und Eßlingen wurden auch die mit dieser Stadt verbündeten Städte, worunter auch Ravensburg sich befand, verwickelt. Die Städter erlitten bei Ruith eine Niederlage. 1450 erfolgte zu Bamberg eine Aussöhnung.

1448—1490 Otto von Suntheim, Pfarrer in Ravensburg aus patrizischem Geschlechte.

Derselbe wurde aus nicht angegebenen Gründen seiner Stelle entsetzt und die Verwaltung seiner Pfründe dem Magistrat und den Kaplänen übertragen; zuletzt verfiel er auch noch der Exkommunikation. Ob der kaiserl. Historiograph und Kanonikus Ladislaus Suntheim sein Bruder ist — die Familie war seit 1378 in Ravensburg ansäßig — kann nicht eruiert werden.

Ein Volkmar von Suntheim wird schon 1170 als Vasall des Klosters Ottobeuren aufgeführt.

1449 Hans Zainler von Ravensburg stiftet zu dem Frauenaltar in St. Jos 7 Schilling Pfennig Zins aus seinem Baumgarten am untern Thor. Siegler: Ital Humpiß der Ältere und Hans Sürg, Stadtammann.

Abt Johannes v. Weissenau kauft die Kirchenvogtei samt Patronatrecht und einen Hof in Alberskirch von Kaspar Sälzlin in Ravensburg um 400 fl, bestätigt von Notar Berthold Buol; Zeugen: die Konventualen Symon, Joh. Küntzel, Rudolf Schlaichwegg und Stephan Vischer. Siegel des Abts Petrus. Spit. Arch.

1449 stiftet Anna Frank, Johann Gallers Witwe von Ravensburg, eine Meßpfründe in die heil. Kreuzkapelle.

Die Stadt nimmt bei der Seelhauspflege 3750 fl auf, welche Summe sie mit 150 fl jährlich verzinst und das Kapital ein Jahr nach der Kündigung wieder zurückzubezahlen verspricht.

Perg. Urk. 1570.

1449 beschließt der Rat, daß dem Dienstknecht der Stadt, Hans Rösler, und seinem Eheweib für die vieljährigen, treuen Dienste wöchentlich je am Samstag 2 große Laib Brot aus dem Spital abgereicht werden sollen. Perg. Urk. 1762.

Von demselben liegt noch eine Pergament-Quittung vom Jahr 1457 vor für erhaltenen Sold bei seinem Abschied.

1449 wütet die Pest in Ravensburg und es sterben 1450 Erwachsene.

1450 kommt in Kaufbriefen mehrmals der Flurname „Mummenwinkel", über der Schussen, vor.

1451 Hans Zipfel von Sulpach gibt seinen Teil an der Wiesen, genannt Lutelmoos, der Stadt zu kaufen um 55 Pfund Heller. P. Urk. 661.

Bürgermeister und Rat zu Ravensburg bevollmächtigen Jörg Berner von Lüpheim (Leipheim), Freischöffen, in der Sache wider Klaus Branz und seine Söhne Kaspar, Michael und Ulrich, welche den Rudolf Möttelin von Ravensburg mit dem freien Gericht des freien Stuhls zu Limburg angestrengt, vor diesem freien Stuhl zu handeln. Perg. Urk. 2194.

29. Juli. Prior und Konvent „des gutz unser lieben frowen brüder ordens von dem berg Carmeli in Costentzer bistumbe zu Rauenspurg in der stat gelegen" empfangen von dem ehrsamen, weisen Itell Humpis, dem Älteren, 24 Pfund Heller Ravensb. Währ. bar, ferner folgende rechteigene Vorzinse, nemlich 2 Malter minder 2 Viertel Haber Wanger Meß, 1 Pfund 7 Schilling Pfennig, 6 Herbsthühner, 1 Fastnachthenne aus dem Gut zu dem Ratzenhus (bei Pfärrich) und aus dem Halbteil des Gutes zu dem Vildemen (Fildern bei Pfärrich), und 1 Pfund Pfennig aus dem Hofe im Tobel (bei Bodnegg), damit derselbe (Huntpiß), seine eheliche Hausfrau Agta Gremlichen, Frik und Margret Seltzlin, des erstern Eltern, „iren sinden und mistaten enladen und zu jewiger sälikait dest bas gefürdert und genähert" werden. Das Kloster hält dagegen allen vorgenannten Huntpis auf Martini oder 8 Tage davor oder darnach alljährlich eine Jahreszeit, nemlich am Abend mit einer gesungenen Vigil und Tags darauf mit einem gesungenen Seelamte und andern dazu gehörigen Gottesdiensten. Dieser ihr jährlicher Tag „vnd begrebtnis" wird in des Klosters Seelbuch geschrieben, damit ihrer aller am genannten Tage und sonst das ganze Jahr hindurch alle Samstage gedacht werde. Ferner hat am genannten Jahrtage der Prior je für 33 Schilling Pfennig weißes Brot zu kaufen und nach dem Seelamte vor dem Kloster armen Leuten auszuteilen. Der Prior soll an gedachtem Jahrtage ferner den armen Sondersiechen zu dem hl. Kreuz zu Rauenspurg und ebenso den armen Sondersiechen zu Altdorff je 4 Schilling Pfennig und denselben genannten Tag davor verkünden, damit sie solches Geld holen können. Der Prior soll auch den Klausnerinnen zu St. Michell auf genannten Tag geben 2 Schilling Pfennig. Der Spitalmeister endlich hat auf genannten Tag 4 arme Menschen zu schicken, welche bis zum Segen im Seelenamte bleiben

und während desselben 6 Pfennig zusammen, die sie vom Prior empfangen, opfern; diese 6 Pfennig hat ihnen aber der letztere nach Schluß des Amtes wieder einzuhändigen und dem Spital zugleich 13 Schilling Pfennig durch dieselben zu senden, die dann unter die Pfründer zu teilen sind. Erfüllen aber der Spitalmeister und die vorgenannten 4 Pfründner diese ihre Obliegenheit nicht, so hat der Prior die 13 Schilling Pfennig unter die Priester, „evängeler vnd schuller", die bei dem Seelamte gewesen, zu verteilen. Diesen Priestern, „evangelierin vnd schullern" hat der Prior übrigens alljährlich auch 13 Schilling Pfennig zu geben. Der Prior hat jährlich dem Leutpriester zu U. L. Fr. Pfarrkirchen zu Rauenspurg genannten Tag an dem Samstag zuvor anzumelden, damit jener oder seiner Helfer einer denselben am Samstag früh zu der Spitalmesse verkünde, auf daß die armen Leute ihr Almosen zu holen wissen. Der Leutpriester oder ein Helfer hat auch zu genanntem Jahrtage zu kommen und bei demselben und der Austeilung zu bleiben, dafür gibt ihm der Prior 4 Schilling Pfennig. Thut der Leutpriester oder sein Helfer das nicht, so fallen diese 4 Schilling Pfennig auch an die mehrgenannten Priester und Schüler. Der Meßner hat auch bei der Brotausteilung zu bleiben und erhält 1 Schilling Pfennig, andernfalls fällt auch dieser Schilling Pfennig an gedachte Priester und Schüler „zu ainer bessrung und win über iren tisch."

Geben am Donnerstag nach St. Jakobs tag des heil. meren zwölffbotten 1451. Es siegelten die Aussteller (Prior und Konvent). Kop. B.

In den Lehen-, Zins-, Stiftungsbriefen u. s. w. aus dem Mittelalter kommt häufig das Wort „Ehehaft" oder „Ehehäfte", „Ehehäftin" u. dgl. vor. Das Wort Ehe bedeutet ursprünglich Gesetz, weshalb Seite 144 in dem Abschnitt „wie der Jud schwören soll" das Wort „Ehr", das auch Eben hat, unrichtig, dagegen das bloße E des Originals richtig ist. Die Ehehaft bedeutet 1) ein Eigentum, Allodium, 2) Gesetz, Gesetzsammlung; das Eigenschaftswort ehehaft, das heutzutage noch in einigen Gegenden der Schweiz gebräuchlich ist, heißt so viel als rechtmäßig, gesetzmäßig.

1451 Folgendes ist ein Nachtrag, beziehungsweise eine Ergänzung „der Ordnung eines Spitalmeisters" vom 19. April 1434.

Item so ist an das Spital zu geben meine Mühle, welche zu Riedhausen liegt, die gilt jährlich 2 Pfund Pfennig, 5 Herbsthühner, 120 Eier, Summa 2 Pfund 3 Schilling 8 Pfennig.

Item ist an das Spital zu geben mein Hof zu dem Gringen (bei Schmalegg), der gilt 4 Scheffel Vesen, 3 Scheffel Haber, 1 Pfund Pfennig, 4 Herbsthühner, 100 Eier. Da rechne ich die Vesen zu 7 Schilling Pfennig und den Haber zu 5 Schilling Pfennig einen Scheffel, ein Huhn für 4 Pfennig, ein hundert Eier für 2 Schilling, Summa 3 Pfund 6 Schilling 4 Pfennig.

Item ist an das Spital zu geben meine 2 Gütle, so zu Alberskirch liegen, welche auf diese Zeit Peter Ziegelmüller zu Erblehen hat, die gelten $4^1/_2$ Scheffel Vesen, 3 Scheffel Haber, 1 Pfund Pfennig, 10 Herbsthühner, 2 Fastnachthennen, 150 Eier, machet, zu Geld

geschlagen, die Vesen zu 7 Schilling Pfennig, den Haber zu 5 Schilling, die Hühner zu 4 Pfennig, die Eier zu 2 Schilling Pfennig das Hundert = 3 Pfund 14 Schilling Pfennig.

Item aber ist dem Spital zu geben 15 Schilling Pfennig ewigen Zins von meinem Hof zu Ramsow: 15 Schilling Pfennig.

Item dem Spital ist mehr zu geben an „ainlitzigen" kleinen Zinsen, wie der Brief weist, so der Spitalmeister hat, $17^1/_2$ Schilling Pfennig. Summa daß es an Geld lauft, so der Spitalmeister einnehmen soll von den Stucken wie vor steht: 10 Pfund 16 Schilling 8 Pfennig.

Item der Spitalmeister hat mehr (weiter), so ich ihm geschaffet und gemahnet habe, wie auch sein Brief weist, so er von mir hat, aus meinem Weingarten, so ich an der Ruchenegg liegend habe, „5 aymer ewigß win geltz ital vorlaussesß", wie des der Brief und das „fidemos (Vidimus) luter wissend." Kop. B.

Hierauf folgt die Spendeordnung, welche genau der von 1434 entspricht. Dann heißt es weiter:

Item ein Spitalmeister soll auch schuldig sein zu geben einem jeden Priester der den Altar besinget zu St. Jos, der da geheißen ist ... den Herr Konrad, der Kumber auf diese Zeit besinget, 4 Schilling Pfennig. (Dagegen heißt es im Stifftungsbuch vom Jahr 1498 p. 28 b des spitäl. Arch.: Item und zuletzt dem ehrsamen Konrad Kumber, Kaplan des Kumbrechts Altars in St. Jos Pfarrkirche &c.), derselbe Priester soll auch schuldig sein auf den Tag, da man die Spend gibt, eine Messe in dem Spital zu haben. Er soll auch dabei sein, wenn man das Almosen ausgibt und es ausgeben helfen, und wenn dies geschehen, soll ihm der Spitalmeister geben 4 Schilling Pfennig, wie das der Brief ausweist. Bleibt er aber nicht da, oder hält er die Messe nicht, „so sol man im uf daz maul nütz geben."

Die Schlußbemerkung Itals heißt:

Item so ein Spitalmeister alles das ausgibt, so hier vorsteht, das er ausgeben soll, machet an einer Summe 8 Pfund 3 Schilling 6 Pfennig, so nimmt er „in awn" die 5 Eimer Wein, so ihm ewiglich aus meinem Weingarten an der Rauchenegg zukommen, 10 Pfund 16 Schilling 8 Pfennig; „suma daz im vorstaut, daz er me innimpt, den er vß gibt: 2 Pfund 13 Schilling 2 Pfennig." Kop. B.

1452 Herr Hans Tod, Kaplan zu Weingarten, erklärt im Spital zu Ravensburg, daß ihm dasselbe, zuvörderst der Spitalmeister Jodok Geng in keiner Weise mehr etwas schuldig sei und verzichtet auf alle bisherigen Leistungen.

Bestätigt durch Theodor Wittich, öffentlicher Notar, Zeugen: Petrus Bühel und Georg Smid, Kapläne in Ravensburg. Spit. Arch.

1453 kauft Johannes Humpiß von Ravensburg von Walther von Hirnheim Schloß und Herrschaft Ratzenried.

Als Inhaber derselben erneuerte er 1460 sein Bürgerrecht in der Stadt Ravensburg. Seine Nachkommen nahmen nun den Namen und das Wappen der alten Ratzenrieder an, indem sie das letztere

mit ihrem Familienwappen vereinigten: auf 2 Feldern 3 springende Hunde übereinander, auf den 2 andern eine Rose. Die Pfarrkirche in Ratzenried enthält noch mehrere Monumente dieser Familie. In der Nachbarkirche Siggen finden sich noch die Familiengruft und die Wappenschilde der Seitenlinie Humpiß—Waldrams.

1453, 24. Juli stiftet Ytal Huntviß der Ältere an das Carmeliterkloster von seinem Hof zu Hefigkofen 3 Scheffel Vesen, 4 Scheffel Haber, 16 Schilling Pfennig und von seinem Hof in Dobel 1 Pfund Pfennig.

Für die gesungenen Vigilien und das Seelenamt hat er gegeben 24 Pfund Heller.

„Item der Prior soll auch in ewigen Zeiten schuldig sein, meinen Vater Frik Huntpiß und meine Mutter Margreta Sälzlinnen, auch mich Ital Huntpiß, den Älteren, und Agathe Grämlichin meinen „gemachell", alle Sonntag an (von) der Kanzel verkünden." Kop. B.

1453 Henslin Schirmer schwört Urfehde, weil er den Hans von Rechberg in seiner Feindschaft gegen die Städte unterstützt hat. Perg. Urk. 1965.

Die vereinigten Städte um den See versöhnen sich mit einigen Privatpersonen, welche in den Rechbergischen Krieg verwickelt waren. Perg. Urk. 1572.

Weiteres Material über die Rechberg'sche Fehde findet sich in der Perg. Urk. 1575.

1454 Kaiser Friedrich verleiht dem Jose Huntpiz von Ravensburg ein Gericht mit Zwing und Bann zu seinem Schloß Ratzenried über seine Dörfer, Leute und Güter zu Watzelsried.

Versöhnungsbrief. „Ich Jörg Österreich von Emtz bekenne und thue kund männiglich mit diesem Brief, als ich in dem Krieg, der jetzo ist zwischen des heil. Reichs Städten, den von Ulm und ihren Bundesgenossen der Vereinigung in Schwaben, ihren Helfern und Helfershelfern und auch Hansen von Rechberg, von Heinrich von Ysenburgs seligen wegen, seiner Helfer und Helfershelfer, auf der Städt Schaden gewesen, und aber um jetzo durch die von Ravensburg, die der andern Städt der obgenannten Vereinung vollen Ge-Gewalt deshalb in Befehl gehabt hant, außer der berührten Feindschaft gänzlich geföhnt und gelassen bin, nach laut des besiegelten Briefs, den ich darum inhab, das ich, da sie meinen guten handgegebenen Treuen, die ich in Eidsweise darum gegeben, recht und redlich gelobt, versprochen und verheißen hab, versprich und verheiß auch jetzo wissentlich in Kraft und mit Urkund dies Briefs, diesen obgenannten Krieg aus als von des benannten Kriegs wegen wider die Städte der obgemeldten Vereinung in Schwaben, ihre Helfer und Helfershelfer, die ihren, und die ihren und den ihren zu versprechen stehen und gemeinlich wer auf ihren Teil dazu gewandt oder darunter verdacht ist, niemand ausgenommen, samt und sonders, noch daß wir auch kein Sach noch Gethat in dem erst gemeldten Krieg und Feindschaft geschehen und vorgangen, nit rächen, äfern noch melden sollen noch wöllen, weder mit Worten, Werken, Räten noch Gethäten, mit

keinen Gerichten, erfundenen Listen, Aufsätzen noch Sachen, geistlichen noch weltlichen, heimlich noch öffentlich, weder durch mich selbst noch durch niemand andern schaffen und gethan werden, sondern ihr ausgesandt gutgericht und geschlicht heißen und sein, in all Weis und Weg, bei meinen obgemeldten Treuen.

Und des alles in wahrem offenem Urkung und fester Sicherheit, so hab ich obgenannter Jörg Österreich ernstlich erbeten den ehrsamen Heinrichen Pfanner, Burger zu Lindau, daß er sein Insiegel für mich, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden öffentlich gehenkt hat an den Brief, der geben ist an Freitag nach St. Valentins Tag, nach der Geburt Christi 1454 Jahr."

1454 verkauft Peter Lutersee an Ytal und Fritz Hundbiß sein „Haus, Hofstatt und Gesäß daselbst an der Herbrugg zwischen den Bächen an der Mühlen gelegen." Perg. Urk. 662.

1455 wird die Stadt Ravensburg aus der Acht, in welche sie auf Betrieb und Anklage der Stadt Rottweil gekommen war, entlassen.

Der Grund der Achtserklärung ist nirgends aufzufinden.

Die Urkunde der Achtsentledigung lautet:

„Wir Graf Johannes von Sultz, Hofrichter von der allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzogen zu Österreich, zu Steier, zu Kärnthen und zu Krain, Grafen zu Tyrol, unsers allergnädigsten Herrn, Gewalts und an seiner Statt auf seinem Hofe zu Rottweil, bekennen öffentlich und thun kund allermänniglich, daß wir die ehrsamen weisen Bürgermeister und Rat, auch alle Bürger und alle die, die Mann und zu ihren Tagen kommen sind, der Stadt Ravensburg, aus der Acht des Hofs zu Rottweil gelassen, und in dem Achtbuch desselben Hofs delieren und kanzelieren gethan haben, mit Willen und Gunst der ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rats der Stadt Rottweil, von der Klag wegen so sie darum gethan worden sind. Und darum, von des obgenannten unsers allergnädigsten Herrn, des römischen Kaisers Gewalt, so künden wir die ehegenannten von Ravensburg wieder aus dem Unfrieden in den Frieden und erlauben sie männiglichen wieder zu gemeinsamen, der vorgeschriebenen Acht halb. — Mit Urkund und Kraft dies Briefs, mit des Hofgerichts zu Rottweil anhangendem Insiegel besiegelt. Geben am Montag vor St. Valentins Tag, nach Christi Geburt 1445 Jahr."

Kaiser Friedrich III bittet den Rat, dem Hans Zürcher gegen seine Gläubiger Zahlungsfrist zu verleihen.

Jodokus Bentelin von Ravensburg wird Abt zu Weingarten (bis 1477).

Urfehde von Hans Richardshaus, weil er unter andern Injurien gesagt, Ravensburg sei ein Mordloch. Perg. Urk. 1128.

Urfehde des Georg von Mittelburg, daß er sich des Kriegs wider die Reichsstädte bemüßigen wolle. Perg. Urk. 1127.

1455 Bürgermeister und Rat zu Ravensburg bevollmächtigen Hans Buklin, älteren Bürgermeister, in der Rechtssache gegen Hans Rechberg von Hohenrechberg vor dem kaiserl. Kammergericht zu handeln. P. Urk. 2197.

1456 Richtung zwischen der Stadt Ravensburg und Hans Stück, Wirt im Vorhof zum Heiligenberg, kraft welcher derselbe eine Urfehde schwören und die Stadt ihn wegen abgenommenem Panzer und Göller 14 rhein. fl erlegen mußte. Perg. Urk. 2409.

Kaiser Friedrich befiehlt der Stadt Ravensburg, sich in kein Bündnis mit Bern und Solothurn gegen Georg Albrecht von Österreich einzulassen, sondern letzterem beizustehen. Arch. Fasc. 2.

Benz Laupach wird wegen Stadtverrats enthauptet.

1457 In der Urfehde-Urkunde Nr. 1977 kommt der Name „Ballengesellschaft" vor.

Ytal Ruß von Bitzenhofen übergibt an Ytal Hundbiß mehrere Lehenrechte um 9 Pfund Pfennig. Perg. Urk. 2505.

1458 Versöhnung zwischen Hans von Stein zu Klingenstein, Hans Beck und Wolf, seinen gedingten Knechten, und der Stadt Ravensburg. „Wir nachbenannter Hans von Stein zu Klingenstein, der Jung, Hans Böck, genannt Heinerlin und Wolf, seine gedingten und gebrödeten Knechte, bekennen mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Als Wolfgang von Stein zum Klingenstein, und Konrad Rüß, den ehrsamen weisen Bürgermeister, Rat und gemeiner Stadt Ravensburg, von wegen Ytal und Josen der Hundbiß, ihrer Bürger, und der gedachten ihrer Bürgergesellschaft eine Fehde und Feindschaft zugesagt hant, darin wir auch als Mithelfer der gedachten Wolfgang von Stein und Konrad Russen, begriffen sind, daß wir dadurch den edlen unsern lieben und gnädigen Herrn, Herrn Jakob Truchsessen zu Waldburg, Hofmeister und Landvogt rc. mit den vorgenannten von Ravensburg, gemeiner ihrer Stadt, ihren Bürgern den ihren, und die ihren zu versprechen stehen, und sie mit uns solcher Feindschaft halb, und was sich zwischen ihnen und uns bis auf Datum dies Briefs gemacht und verloffen hat, gütlich und freundlich betragen, verricht und gesöhnt seien, damit wir solche Feindschaft gegen ihnen, und die ihnen zugehören und zu versprechen stehen, für uns die unsrigen, und die uns zu versprechen stehe und sonderlich für unsere Helfer und Helfershelfer, in Kraft und Macht dies Briefs, ganz abgethan, aus Furchten gelassen und ledig gezählt hant, und mit sonderem Namen, so haben wir alle drei obgenannt, den vorgenannten von Ravensburg versprochen und verheißen, daß wir, die unsern unsere Helfer und Helfershelfer, wider die genannten von Ravensburg, gemein ihre Stadt, die ihren und die ihnen und den ihrigen zu versprechen stehe, der benannten Wolfgang von Stein, Konrad Russen, ihrer Helfer und Helfershelfer Krieg aus und nicht mehr zu sein, noch keinweg zu thun, und nämlich, so soll ich Hans vom Stein, vorgenannt, noch auch der streng Herr Johann vom Stein, Ritter, mein lieber Herr und Vater, die gedachten Wolfgang vom Stein,

Konrad Rüssen, ihre Helfer und Helfershelfer in den zweien Teilen des Schlosses Klingenstein, so denn dem vorgenannten Herrn Johansen vom Stein, meinem Herrn und Vater zu gehören, nicht mehr enthalten, hausen, höfen, essen noch trinken geben, auch keineswegs hinnoch fürschieben, getreulich und ungefährlich. Und des alles zu wahrem Urkund und Vestung, so hab ich obgenannter Hans von Stein mein eigen Insiegel öffentlich an diesen Brief gehenkt, unter des gedachten unsers gnädigen Junkherrn Insiegel. Wir vorgenannten Hans Böck und Wolf, aus aller vorgeschriebenen Sachen verbinden und bekennen, Mangelshalb eigener Insiegel, dazu haben wir alle drei mit Ernst erbeten, den vorgenannten Herrn Hansen vom Stein, unsern lieben Vater und gnädigen Herrn, daß er sein eigen Insiegel zu Vestung dieser Sachen auch öffentlich an den Brief hat gehenkt, doch ihm und seinen Erben in allweg zu schädlich, der geben ist am Samstag nach St. Gallen Tag, des heiligen Abts, nach Christi Geburt 1458 Jahr."

Ytal Hundbiß*) erlaubt denen von Bitzenhofen, nämlich Peter Vögelin, Hans Hildprant und Martin Spät, „das Holz, so man hinter Roggenacker nennt, zu brauchen und darin notdürftig zu hauen." Perg. Urk. 2435.

1459 St. Michaels Tag. Die Städte Costentz, Überlingen, Lindau, Ravenspurg, Pfullendorf und Buchhorn, die jetzt mit einander in Einung sind, schließen einen Soldvertrag mit Kaspar Hoffmeister, genannt Senger, von Frauenfeld, daß ihnen derselbige mit 2 Reisigen und 3 Pferden ein Jahr lang diene. Konst. Arch.

Hoffmeister erhielt für das Jahr 1459 240, und für 1460, wo er wieder in Sold genommen wurde, 260 fl.

Kaiser Friedrich befiehlt dem Heinrich von Klingenberg, daß er die Stadt wegen der Reichssteuer unangefordert lassen soll. P. Urk. $35^1/_2$.

Ulrich Staller verkauft die Rottacher Mühle im Ölschwang am Kogenland um 114 Pfund Pfennig. Perg. Urk. 665.

Im Jahr 1469 kauft die Stadt diese Mühle samt der Säge um 62 Pfund Pfennig. Urk. 675.

Urfehde von Klaus Haine von Markdorf, Hans Durchdenbusch, Wolf von Stein, Konrad von Russen, Heinrich Mangold von Ulm, Hans Rot von Kümbrechtshofen, Hans Schmalenberg, Konrad Ruf und Konrad Müller von Ravensburg wegen „feindlicher Helfershelferei, Feindschaftsansagung" u. dergl. Perg. Urk. 1136—1141.

1460 Privilegium. Gegeben zu Wien. „Wir Friedrich von Gottes Gnaden, römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Kroatien 2c. König, Herzog zu Österreich, zu Steier, zu Kärnten und Krain, Herr auf der Windischen Mark und zu Portenau, Graf zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfirt und Kyburg, Markgraf zu

*) Der Jüngere. Der ältere Hundbiß, welcher das mehrfach erwähnte Kopialbuch anlegte, ist wahrscheinlich 1456 gestorben.

Burgau und Landgraf im Elsaß bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief allen denen, die ihn sehen oder hören oder lesen, wie wohl wir von angeborner kaiserlichen Gütigkeit wegen allen unsern und des Reichs Unterthanen Getreuen Nutz und Bestes zu betrachten geneigt sind, so haben wir doch insonderheit angesehen und mildiglich betrachtet die dankwürdigen nützlichen und getreuen Dienste, so unsere und des Reichs liebe Getreue, Bürgermeister, Rat und Gemeinder der Stadt zu Ravensburg, unseren Vorfahren löblicher Gedächtnis, römischen Kaisern und Königen, auch uns und dem heiligen Reich, oft und dik williglich und unverdrossen haben gethan, und hinfür in künftiger Zeit wohl thun mögen und sollen, und haben darum und um fleißiger Bitt willen der vorgedachten von Ravensburg mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat und rechtem Wissen, den ehe genannten von Ravensburg und ihren Nachkommen, um ihr und derselben unsrer und des Reichs Stadt gemeinen Nutzen, Aufnehmung und Bestes willen, diese besondere Gnade gethan und Freiheit gegeben, thun und geben die ihnen auch von römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich mit diesem Brief, daß sie als andere unsere und der Reichsstädte, Leute, Frauen und Mannspersonen, die sonst keines Herrn noch Edelmanns eigen sind, ob die auch nicht in der Ringmauer der benannten Stadt Ravensburg sitzen, zu Bürgern und Bürgerinnen aufnehmen und die hinfür halten mögen, doch also, daß sie niemand seine Gericht oder Recht damit mindern, noch davon dringen, sondern dieselben ihre Bürger und Bürgerinnen, in denen Gerichten, darin sie sitzen, um alle Sachen zu Recht antworten lassen sollen, und auch uns und dem heiligen Reich an unserm und sonst einem jeden seinem Recht unfürgreiflich und unschädlich. — Und wir gebieten darum allen und jeden Fürsten, geistlichen und weltlichen, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hofrichtern, Landvögten, Hauptleuten, Vögten, Pflegern, Burgermeistern, Schultheißen, Richtern, Räten, Burgern und Gemeinden aller und jeglicher Städte, Märkte, Dörfer und Gebiete, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen von römischer kaiserlicher Macht ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die vorgenannten von Ravensburg an diesen obgeschriebenen unsern Gnaden und Freiheiten nicht hindern oder irren, in kein Weise, sondern sie dabei bleiben und geruhig brauchen und nießen lassen, als lieb einem jeglichen sei unsere und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden, die wir auch als ihr gnädiger Herr dabei handhaben und bleiben lassen wollen. Mit Urkund dies Briefs, versiegelt mit unserer kaiserlichen Majestät anhangendem Insiegel. Geben zu Wien am Samstag vor unsrer lieben Frauen Tag Anunciationis nach Christus Geburt 1460 unserer Reiche des römischen im zwanzigsten, des Kaisertums im neunten und des Hungarischen im andern Jahr."

1460 Versöhnung zwischen Joachim von Uttenried und seinen Helfern, und der Stadt Ravensburg. „Wir nachbenannten Joachim von Utten-

rieds, Bernhard von Hainenhofen, Leonhard Payer, Anselm und Cuntz Kollenberg, seine gedingten und gebrödeten Knecht, bekennen mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Als Wolfgang vom Stein zu Klingenstein, und Konrad Rüß der ehrsamen weisen Bürgermeister, Rat, und gemeiner Stadt Ravensburg von wegen Ytal und Josen der Hundbiß, ihrer Bürger und der gedachten ihrer Bürgergesellschaft, eine Fehde und Feindschaft zugesagt hant, darin wir auch als Mithelfer des gedachten Wolfen vom Stain und Konrad Russen, begriffen sind, daß wir mit den vorgenannten von Ravensburg, gemeiner ihrer Stadt, ihren Bürgern, den ihren, und die ihnen zu versprechen stehen, und sie mit uns solcher Feindschaft halb, und was sich zwischen ihnen und uns bis auf Datum dies Briefs gemacht und verloffen hat, gütlich und freundlich betragen, verricht und gesöhnet seien, damit wir solche Feindschaft gegen ihnen, und die ihnen zugehören und zu versprechen stehen, für uns und die unsern ganz abgethan, aus Furchten gelassen und ledig gezählt hant, und mit sonderm Namen, so haben wir alle fünf Obgenannt, den vorgenannten von Ravensburg bei guten Treuen gelobt, versprochen und verheißen, daß wir, die unsern, unsere Helfer und Helfershelfer, wider die benannten von Ravensburg, gemein ihre Stadt, die ihren und die ihnen und den Ihrigen zu versprechen stehe, der benannten Wolfen von Stains, Konrad Russen, ihrer Helfer und Helfershelfer Krieg aus nicht mehr zu sein, noch keineswegs zu thun, weder mit Worten, Werken noch Gethaten, heimlich noch öffentlich, in kein Weis, und nämlich, daß wir keine Sach noch Gethat in dem vorbegriffenen Krieg von der gemeldten Feindschaft wegen, zwischen ihnen und uns verloffen und geschehen, nicht rächen, äfern noch melden sollen noch wollen, weder mit Gericht noch ohne Gericht, geistlichen noch weltlichen, durch uns selbst noch jemand andern, sondern mit ihnen ganz gericht und geschlicht sein in all Weise. — Und des alles zu wahrem Urkund, so haben ich obgenannter Joachim von Uttenried mein eigen Insiegel für mich öffentlich an den Brief gehenkt, und wann daß wir die andern vier obgeschriebenen nicht eigener Insiegel, so haben wir mit Fleiß erbeten, den ehrsamen und weisen Erharden Vöhlin, derzeit Bürgermeister zu Memmingen, daß er sein Insiegel, ihm und seinen Erben ohne Schaden, für uns auch öffentlich gehenkt hat an den Brief, der geben ist auf Aftermontag vor St. Valentins Tag nach der Geburt Christi 1460 Jahre."

1460 Unter Gerwick, dem Abte des Stifts zu Kempten, empörten sich dessen Untergebene. Einer seiner Beamten zu Legau mit Namen Georg Beck von Isny, nahm mit seinem Anhang Zuflucht bei den Schweizern. Er erhielt eine Hilfstruppe von 334 Mann und schlug sofort den 1300 Mann starken Haufen des Abts unter Walter von Hohenegg aufs Haupt. Bald darauf dankte der Abt ab. Auf Gerwick folgte als Abt Johannes von Riedheim. Dieser drückte seine „armen Leute", d. h. seine Leibeigenen und Lehensleute mit Diensten und Abgaben,

so, daß sich auch gegen ihn die Untergebenen empörten. In seiner Not rief er die Städte zu Hilfe. Es kam zu Unterhandlungen. Die Bauern wollten nichts als göttliches Recht. Als Thädiger in der Sache zeichneten sich besonders aus: Ritter Hans von Frunsperg (Freundsberg) zu Mindelheim, Ott Zwick, Ratsherr von Memmingen, und Städteboten von Ravensburg, Wangen, Isny, Leutkirch und von der Stadt Kempten. Hierauf ward einige Ruhe, dann traten die Bauern wieder auf und brachten ihre Klagen selbst vor den Kaiser. Es wurde deshalb ein Tag zu Augsburg gehalten, (1491) und auf vorzügliche Verwendung der Stadt Nördlingen die Sache der Bauern genau untersucht und mittelst Vertrags erörtert. — Nun war die Reihe zu klagen wieder an dem Abt. Die Bauern hielten den Vertrag nicht, und thaten sich aufs neue gegen ihn zusammen. Also wiederholte Thädigung und wiederholtes Vertragschließen, und zwar diesmal zu Eßlingen 1492. — Da sich aber die Bauern immer noch nicht fügen wollten, so erkannten Adel und Städte, daß es nun an der Zeit wäre, diesem „bösen, schnöden Handel" mit Ernst ein Ende zu machen. — Man beschloß, daferne die Bauern den Vertrag nicht hielten, sie dem Abt mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen. Doch verflossen noch einige Monate, ehe hiezu Anstalt gemacht wurde. Da geschah es dann am St. Michaels Abend 1492, daß die Bauern einen Überfall erlitten und dergestalt geschreckt wurden, daß ihrer 200 über den Bodensee in die Schweiz zogen. Hierauf kam durch die Hauptleute des Bundes, Graf Ulrich von Montfort-Tettnang und Wilhelm Besserer, unter Beistand der Bundesräte unter beiden Teilen eine endliche Richtung zu Stande, nach welcher das Bündnis der armen Leute ab- und solche dem Abt ferner gehorsam sein und ihm jährlich reichen sollen, was sie schuldig wären, bis vor dem Bund entschieden sein würde, was sie nicht schuldig seien. Die gegenseitigen Klagen sollen hinfüro nicht mehr peinlich, sondern bürgerlich vor dem Bundesgericht erörtert werden. Jeder soll ruhig wieder nach Hause gehen, den Entflohenen Frist zur Rückkehr und die Gefangenen losgegeben werden.

In der Klage der Anna Maderin, Hans Zürchers eheliche Hausfrau, welche von Hans Schwende nächtlicherweise überfallen, gefangen, gebunden, und in anderer Gericht geschleppt, dieses Vorgehen aber von der Stadt nicht geahndet wurde, wird Bürgermeister und Rat zu Ravensburg oder ein Bevollmächtigter vor das kaiserl. Gericht geladen. Fasc. 2, h.

1460 verkauft Hans Sutor und Elisabet Bentelin an Ytal Hundbiß, Bürgermeister, „ihren Hof und eigen Gut zu Bitzenhofen, sonst das Zinser Gut genannt." Perg. Urk. 667.

Die Stadt Ravensburg wird von dem Hofgericht zu Rottweil von der Klage Eberhards, Truchseß von Waldburg, daß sie einen Unschuldigen zum Tod verurteilt, freigesprochen. Perg. Urk. 1424.

1460—72 fanden zwischen der Stadt und verschiedenen Herrn, so namentlich derer von Helfenstein, von Freiberg, von Ydegg u. a. Versöhnungen statt. Perg. Urk. 2475—2483.

Verzeichnis derjenigen Ravensburger, welche von 1460—1540 in Freiburg studierten. (Nach: Württb. Jahrb. 1880 II Bd.)

1463 Christian Bugx, Carmeliter, Const. diocelis.; 1472 Konrad Besserer C. d.; Georius Sörg, clericus C. d.; Paulus Kubler C. d.; 1475 Georius Bock C. d.; 1478 Leonardus und Johannes Besserer C. d.; 1483 Jodokus Bayer, Carmeliter; Heinricus Mayer; 1503 Philippus Meier; Albertus Jere (?); Johannes Meier; Joachim Scriptoris; Melchior de Gerardo; 1504 Vitus Wenck; 1505 Onofrius Bucher C. d.; 1506 Konrad Storglin; 1507 Georius Hald; Michael Pfau; Gabriel Krötlin; Konrad Ankenreuter; 1514 Jodokus Stadelmann C. d.; 1517 Jodokus Hablützel; 1520 Bernhard Carlin; Joh. Jakob Humpis C. d.; Johann Burkardus C. d.; 1521 Jakob Riesinger; Augustin Buuder (Bunder?), Carmeliter; Udalrichus Ulianus; 1522 Christof Matthias Reichlin; 1524 Simpertus Danower C. d.; 1529 Johannes Jäger; Matthias Ulianus; Johannes Schynderlin; 1533 Mauritius Kleber, laicus C. d.; 1536 Balthasar von Rideck; 1537 Michael Locher; Konrad Strel.

1461 stiftet Hans Hundbiß der Ältere zu einem ewigen Licht in der St. Leonhardskapelle im Ölschwang 3 Pfund Heller.

Die Handelsgesellschaft Hundbiß, Muntprat und Möttelin stiften in der Carmeliterkirche (jetzt ev. Kirche) eine Kapelle und eine ewige hl. Messe.

Donnerstag nach St. Niklastag. Prior und Konvent des Carmeliterklosters versprechen, jeden Tag in der Kapelle, die man „nempt der gesellschaft Cappell“ (sie lag in dem südlichen Anbau), und „die der Humpiß, Muntpräten und Möttelin, auch alle ander ir mitgesellen (ist), als sy dann untzher (bisher) vil jaur und zite gesellschaft und kouffmannschaft mitainander gehalten habent, und ob gott wil hinfüro lang zit in löblichem wesen tun sullent“, eine hl. Messe lesen zu lassen. Hiefür haben die Stifter bar gegeben „hundert gut rinisch guldin.“ Fasc. 1949

(Die Urkunde ist sehr umfangreich; Siegel abgerissen).

Ursula Arnoldin von Ravensburg, Klosterfrau in Löwenthal, verkauft an das Spital Ravensburg den Halbteil des Hofs, den man nennt „die unter Burg“ zunächst an des Spitals Hof zu Hatzenthurn gelegen, mit allen Rechten um 430 Pfund Heller, und 1463 verkauft Jörg Schütz, jetzt zu dem Hatzenturm gesessen, und seine Frau Ursula Krölin die andere Hälfte des Guts zu der untern Burg zu dem Hatzenturn an das Spital. Memminger.

31. August. Elisabeth Gremlichin, Konrad Gremlichs Witwe, Pfaff Hermann, Diethalm, Hans, Margareta und Agate, ihre eheliche Kinder, Burger zu Ravensburg geben mit Zustimmung ihres Vogts Leonhard Ostrach, auch Burger zu Ravensburg dem Spital zu Lindau

ihren Hof unter Wolpertswendi gelegen, den man nennt Steinhusen, um 200 fl rhein. Gold zu kaufen.

Siegler: Diethelm Gremblich, Jose und Heinrich Hundtpiß.

Am Sonntag vor Pfingsten kam Herzog Ludwig von Bayern mit 260 Reitern nach Ravensburg und übernachtete daselbst. Übereinkunft zwischen der Stadt Ravensburg und dem Pfarrer an der Frauenkirche, wornach die Helfer an gedachter Kirche mit Wissen des Rats bestellt werden sollen. Perg. Urk. 97.

1462 Hans Burg und Brigitta, seine Frau, stiften an das Spital 170 Pfund Pfennig; hievon werden jährlich 6 Pfund 4 Schilling Pfennig folgendermaßen verwendet: Den Kaplänen an der Bruderschaft der Frauenkirche für den Jahrtag zum Gedächtnis des Stifters, der mit einem Amt „samt dreyen gesprochenen messen“ gefeiert wurde, 1 Pfund 14 Schilling Pfennig; für 1 Pfund Pfennig weißes Brot, den Armen im Seelhaus zu verteilen; 3 Pfund 10 Schilling Pfennig, „das macht vier guldin“, sollen an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und „unser lieben frowen schidungtag“ an die Armen und Dürftigen im Bruderhaus ausgeteilt werden. Stifft. B. von 1498 Spit. Arch.

Fehdebrief Friedrichs, Grafen von Helfenstein, gegen die Stadt Ravensburg. „Friedrich, Graf zu Helfenstein. Wissent, Bürgermeister und Rat und ganze Gemeind der Stadt Ravensburg, daß wir euer Feind sein wöllen, euer, aller der euren, und die euch zu versprechen stand, sie seien geistlich oder weltlich, von wegen Hansen von Reischach, und ziehen uns in seinen Fried und Unfried, so fern uns der verkündt wird, und wie sich die Feindschaft macht, es sei mit Brand, Nahm (Raub), Totschlag oder anders, wie es sich fügt, euch zu schaden, so wollen wir unsre Ehr bewahrt han, und bedürften wir einigerlei Bewahrung mehr, der wir uns jetzt nit verstünden, das wöllten wir bewahrt und hiemit verkündt han; geben am Freitag vor St. Moritzentag in dem ꝛc. LXII. Jahr (1462) unter unserm zuruck aufgedrückten Siegel.“

1463 galt 1 Scheffel Korn 1 Pfund Pfennig, 1 Scheffel Vesen 7 Pfennig, 1 Scheffel Roggen 12 Pfennig.

Vergleich zwischen Graf Friedrich von Helfenstein und der Stadt Ravensburg. „Wir Johannes, Graf zu Werdenberg ꝛc. der Ältere, bekennen öffentlich mit dem Brief, als etlich Irrungen und Feindschaften zwischen dem wohlgebornen Grafen Friedrich zu Helfenstein, unserm lieben Oheim, den Seinen, und die von seinetwegen in die Fehde kommen, dazu, darin und darunter verdacht und gewandt sind, an einem —, und am andern Teil den ehrsamen weisen unsern guten Freunden, Bürgermeister, Rät und gemeiner Stadt Ravensburg und ihre Bundesgenossen, nämlich Konstanz, Überlingen, Lindau, Wangen, Isny, Buchhorn und Pfullendorf, den ihren, und die von ihretwegen zu dieser Streithafft gewandt und verdacht sind; hierin zu beide Fehde niemand ausgenommen, auf den Tag Datum dies Briefs, mit der genannten Teilen Gunst, Wissen und gutem Willen zwischen ihnen

beredt und bethätiget haben, also, daß der vorbenannt Graf Friedrich von Helfenstein, die Seinen und die, so von seinetwegen in die Fehde kommen, auch dazu, darin und darunter verdacht und gewandt sind, und die vorgenannten Bürgermeister, Räte und gemeine Stadt Ravensburg, auch ihre Bundesgenossen vorgenannt, die Ihren, und die sie von ihretwegen in dieser Fehde dazu, darin und darunter verdacht und gewandt sind, hierin niemand ausgesondert, um alle vergangene Forderungen, Fehde und Sachen, wie und warum sich die begeben haben, mit und gegen einander ganz gesöhnt, gericht und geschlicht sein sollen, sondern kein Teil den andern derhalb keineswegs anfordern, anlangen, bethätigen noch ersuchen, weder mit noch ohne Recht. Es sollen auch darauf die gefangene arme Knecht, mit Namen Jörg Maucher und Heinrich Gutenmann ihr Gefängnis, Gelübd und Eide, so sie Grafen Friedrichen haben gethan, auf eine ehrbar schlechte Urfehd, die sie uns, oder denn wir solche in unserm Namen befehlen, thun sollen, ledig und los sein, und dieweil Graf Friedrich obgenannt, für sich und die seinen, desgleichen die berührten Städt für sich und die ihren, als vorbegriffen ist, uns zugesagt haben, bei dieser unserer Richtung und Thätigung zu bleiben, und der ohne Gefährde nachzukommen; so geben wir als ein Thätigsmann aus, jedoch ohne Schaden, jedem Teil einen solchen Brief, mit unserm anhangenden Insiegel besiegelt, auf Zinstag vor St. Veronentag, nach Christi Geburt, als man zählt 1463 Jahr."

1463 Wohlfeile Zeit; es galt 1 Scheffel Korn 1 Pfund Pfennig.

Chron. Manuscr.

Franz Faber von Randegg stiftet die Kaplanei zu St. Franz, Hans Bucklin verkauft an Hans Schwarz, Scherer zu Ravensburg, sein Eckhaus (wo? ist nicht gesagt) um 50 Pfund Pfennig.

Perg. Urk. 670.

Dispensation Papst Pius II (1458—1464, vorher Äneas Sylvius de Piccolomini), daß die Bürger und Inwohner der Stadt Ravensburg, Geistliche und Weltliche, an den gebotenen Fasttägen Milch und Schmalz wegen Mangel des Baumöls und der Fische essen dürfen.

Perg. Urk. 2390.

1464 Privilegium Kaiser Friedrichs. „Wir Friedrich von Gottes Gnaden &c. bekennen: Nachdem denn wir nächst Ammann, Rat und Gemeinde des Fleckens zu Altdorf, auf ihr Begehren solch Wochenmarkt, so sie von unsern Vorfahren am Reich erworben, auch zwei Jahrmärkte hinfüro jährlich daselbst zu halten, davon Zölle und Genuß aufzuhaben, und dazu Wehren und Gräben um denselben Flecken zu machen vergönnt haben sollen, nach Inhalt der Geschriften darüber begriffen, haben unsere und des Reichs liebe getreue Bürgermeister und Rat der Stadt zu Ravensburg durch ihre ehrbare Ratsbotschaft fürbracht und unterrichtet, wie der ehegemeldte Flecken nahe und beim vierten Teil einer Meil bei ihrer Stadt Ringmauer gelegen sei, und ob solches Fürgang haben sollte, so möchte unsere und des Reichs Stadt Ravens-

burg an ihrem alten Herkommen Rechten und Gerechtigkeiten merklicher Abbruch und unüberwindlicher Schaden daraus entstehen. Und haben uns demütiglich anrufen und bitten lassen, ihnen darin gnädiglich fürzusehen. — Wann nun die benannte Stadt Ravensburg an uns und dem heil. Reich in Gehorsam löblich herkommen ist, und wir Eigenschaft und Wesen der Sachen durch glaublich Fürbringen eigentlich unterrichtet sind, deshalb uns nicht lieb wäre, daß die Stadt Ravensburg durch solches an ihrem alten Herkommen in Abgang oder zu Schaden gebracht werden sollte, so haben wir angesehen und betrachtet solch vorgemeldt Fürbringen und Ursach, auch angenehme und getreue Dienste, so die obgenannten von Ravensburg uns und dem heiligen Reich mit ihrem merklichen Darlegen und Schaden, oft und dik williglich und unverdrossen, und sonderlich in den nächstvergangenen unsern und des Reichs Kriegen und Widerwärtigkeiten gethan haben, täglich thun und hinfür in künftigen Zeiten wohl thun sollen und mögen. — Und darum mit wohlbedachtem Mut, gutem Rat, rechtem Wissen, solch obgemeldt unser Vergönnen, Erlauben und Freiheit, so wir den vorgenannten von Altdorf der vorgemeldten Sachen halber gethan, oder sie auf ihr Anbringen von uns erworben haben, sollen, ganz abgethan, vernichtet und widerruft, und ihnen (denen von Ravensburg) dazu auch von sonder Gnaden die Gnad und Freiheit von neuem gethan und gegeben, also, daß hinfür inner einer Meile von Ravensburg in Zirkelsweise, weit und breit einigem Marktflecken, Dörfern, Weiler, Gegend, oder wie das benennt oder geheißen werden möcht, Stadtrecht, solche obgemeldte oder andere dergleichen Wehre oder Gräben, auch Jahrmärkt, Wochenmärkt von neuem nicht gegeben, daselbst gehalten, gebauen oder fürgenommen werden sollen in kein Weise. — Vernichten und widerrufen solch obgemeldt unser Vergönnen und Erlauben, thun und geben ihnen solch obgemeldt Gnade und Freiheit von neuem und aus obgemeldter unserer kaiserlichen Machtvollkommenheit, wissentlich in Kraft dies Briefs, und gebieten darum allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Amtleuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Ammann, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen von römisch-kaiserlicher Macht, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, daß sie die obgenannten von Ravensburg an den vorgemeldten unsern Gnaden und Freiheiten nicht hindern, dringen, noch beschweren, sondern sie dabei geruhiglich bleiben lassen, sie auch von unsern und des heiligen Reichs wegen nach ihrem besten Vermögen dabei handhaben, schützen und schirmen, und darwider nicht thun noch jemand zu thun gestatten, in einig Weise, als lieb einem jeden sei unser und des Reichs schwere Ungnade, und dazu eine Pön (Strafe) nämlich 40 Mark löthigs Golds, zu vermeiden, die ein jeglicher, der freventlich darwider thäte, halb in unsere und des Reichs Kammer

und den andern halben Teil den ehegenannten von Ravensburg unabläßlich zu bezahlen verfallen sein soll. Mit Urkund dies Briefs versiegelt mit unserer kaiserlichen Majestät anhangendem Insiegel; geben zu der Neuen-Stadt am Montag vor St. Jörgen Tag des heiligen Ritters, nach Christi Geburt im 1464sten Jahr."

1464 am Freitag nach unser lieben Frauentag zu Lichtmeß (3. Febr.) Richtung. Jörg, Truchsäß von Waltpurg, der Jüngere, und Märk von Magenbuch, sowie Hans Bugklin, Altburgermeister von Ravensburg, machen als Schiedsleute eine Richtung zwischen der Stadt Costentz nnd Hansen Burkhen, Einwohner von Waldsee, wegen einer Streitsache, über welche der Rat zu Costentz einen Urteilsbrief erlassen, mit dem sich aber Burkh nicht begnügt, sondern an das westphälische Gericht gegangen ist.

Perg. Urk. mit den Insiegeln Märks und Bugklins.
Bodensee-Verein 9. Heft.

Mittwoch nach Fronleichnamstag. Burgermeister und Rat zu Costentz werden durch Bürgermeister und Rat der Stadt Ravenspurg mit dem frommen Vesten Ulrich von Winkental, Vogt zu Leipheim, Zinsbriefs, der hinter Ulrich Blaurer zu Costentz liegt, auf gütlichem Wege verglichen. Konst. Arch.

1464 waren in Ravensburg bedauerliche Exzesse vorgekommen. Der Bischof Honofrius schreibt deshalb an den Abt Jodokus in Weingarten von Waldsee aus, er wolle bei ihm einkehren und nicht in Ravensburg, weil dieses der kirchlichen Zensur verfallen sei.

Vidimus Mandati inhibitorii Kaiser Friedrichs an Hansen Truchsessen zu Waldburg, Landvogt in Schwaben, daß er sich des Hansen Fridauers, welchen die Stadt Ravensburg wegen seines Verbrechens ziemlich abgestraft, nichts annehmen solle. Perg. Urk. 39.

1465 kauft die Stadt vom Spital den Pfarrhof zu St. Jos, „bei der Spital Badstuben gelegen", um 60 Pfund Pfennig. P. Urk. 672.

Clemens Ankenreute zu Ravensburg kauft von Kilian Bommer in Wangen, Dorf Wohmbrechts bei Lindau.

1466 stiftet Ursula von Neidegg die Pfründ zur hl. Katharina an St. Jos. Die Pfründen an dieser Kirche hatten früher 3 eigene Häuser, welche aber durch Kriegszeiten in Zerfall kamen; deshalb wurde 1672 aus diesen dreien eines errichtet, das den Namen Neidegg'sche Pfründ erhielt.

1467 stiftet Joachim Däschler (Täschler) an das Spital 130 Pfund Pfennig; hievon werden jährlich am Freitag nach Pfingsten 4 Pfund Pfennig verteilt, von welchen die Kapläne der Bruderschaft an der Frauenkirche für den Jahrtag 1 Pfund Pfennig erhalten und für die übrigen 3 Pfund den armen Leuten Brot gekauft und dasselbe an genanntem Tag verteilt wird. Stifft. B. von 1498. Spit. Arch.

1467 Freitag in der hl. Pfingstwoche. Stiftbrief der Margareta Huntpiß, Hans Huntpiß des Älteren sel. Tochter. „Wenn das ist, daß die hl. Schrift alle Christgläubigen getreulich unterweiset, daß wir mit unserem zeitlichen, vergänglichen Gut das geistliche, immerwährende (ewige) Gut erwerben sollen, und so uns das zeitlich Gut am Ende unseres Lebens entzogen wird, daß wir dann das geistlich mit hundertfältiger Wiedervergeltung in himmlischen Freuden mit dem Herrn fröhlich genießen und besitzen dürfen; und wenn nach Lehre des hl. Evangeliums Almosen und Gottesgaben einen jeglichen Christgläubigen seiner Sünde und Missethat entladet und einen gewissen Zugang zu ewiger Seligkeit bereitet, daß ich dann meiner Sünde und Missethaten durch die Gnade des allmächtigen Gottes auch entladen und zu ewiger Seligkeit gefördert und genähert werde, so habe ich Gott dem Allmächtigen, der heil. Dreifaltigkeit und der mägdlichen Mutter Marien zu Lob und Würdigkeit .... durch Einsprechen des heil. Geistes .... bestimmt, daß nach meinem Tod gegeben werden soll: 400 Pfund Heller zu einer ewigen Messe in St. Michaelskirche zu Rauenspurg „uff dem berg gelegen"; den Klausnerinnen daselbst zum Bau ihres Hauses 80 Pfund Heller; 70 Pfund Heller „an ain ewige vigili und Selmeß" in der Frauenkirche; je 10 Pfund Heller zu den Bauten der St. Joskirche, des Klosters, der Michaelskapelle, der Frauenkirche, der Kirche zu St. Christina, der Kapelle „sant vitt uff der Burg", der Leonhardskapelle im Ölschwang, der Georgskapelle im Pfannenstiel, des Spitals und des heil. Kreuzes. Ihrem lieben Bruder Hans Huntpiß vermacht sie 700 Pfund Heller, und Ursula, Paul Teufels ehelicher Hausfrau oder deren Kindern 20 Pfund Heller. Was von ihrem Gut übrig bleibt, soll ihren Erben zufallen. Es siegelten ihr Vogt Kaspar Sälzlin, älterer Bürgermeister, Konrad Geldrich der Jüngere, Bürgermeister, Hans Weber, Stadtammann.

Original-Urk. des Spit. Arch.

1467 Bürgermeister und Rat zu Ravensburg bevollmächtigen Ulrich Maier, in Sachen gegen die Mord- und Straßenräuberbande Heinz Schellenberg und seine Helfer vor dem Hofgericht zu Rottweil zu handeln.

Perg. Urk. 2209.

(Ist es Ironie, daß die Väter der Stadt Ravensburg die an der Nordseite an den neuen Schulhäusern hinführende Straße anno 1880 Schellenberger Straße getauft haben? Mit viel größerem Recht hätten es die Muntprat, Ankenreute, Hübschlin und andere verdient, daß ihr Gedächtnis wenigstens in einem Straßennamen erhalten bliebe).

1468 Erwerbung des Häusler Sees nebst mehreren Höfen, siehe Jahr 1413.

1469 Achtserklärung. Ich Kaspar von Buchen, des Reichs frei Landrichter, auf Leutkircher Haid und in der Gebürß, von Gewalts wegen des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich, römischen Kaisers 2c., unsers allergnädigsten Herrn, und

von Gnaden des edeln Herrn, Herrn Johansen, Truchsessen zu Waldburg, des Reichs Landvogt in Schwaben, meines gnädigen Herrn, gebiet von des Landgerichts wegen, den ehrsamen, weisen Bürgermeister, Räte und den Bürgern gemeinlich der Stadt zu Ravensburg, und gemeinlich, wo man das Gebot vernimmt, und dieser Brief gezeigt wird, daß ihr Michael Stören zu Barnried, der ein offener verschriebener Ächter ist, von Klag wegen Jörgen Wachings, Burger zu Ravensburg, in eurer Stadt Gerichten, Zwängen und Bännen, nicht enthalten, weder hausend noch hofend, in kainem Kauf, weder essen noch trinken gebend, und sonst kein andre Gemeinsame mit ihm habent, über das Gebot, immer als lang, bis daß er sich von den Banden der Acht erlöst, und sich mit dem Kläger gänzlich gericht hat. Thätet ihr aber das und käme das von euch zur Klag, ich richte darum zu euch nach Recht. Geben und mit desselben Landgerichts aufgedruckten Insiegel besiegelt am Zinstag nach St. Pelagientag, in dem Jahr, als man zählt nach Christi Geburt 1460 und in dem 9. Jahr."

1470 Uff fritag vor pfingsten haut der erwürdig abt Niclas in der mindern ow daz burgkrecht nach abgang Johannsen säliger gedächtnüss mit sampt sinem Convent ernüwert und ze halten in aids wyse gelopt in aller der maus und mit allen worten und artigkeln und die geschrift hievon von des jetzt genanten Abbt Joh. säligen und des convents wegen begriffen ist, denn sovil daz im hinanthin uff Martini 15 lib. dn. ze stür geben sol und mit namen sol daz burgkrecht bestan und weren, bis ain absagen baider tail oder des ainen dieser baiden geschafen sind.

Inen abgeschriften geben.

1470 Abt Jos zu Weingarten bestätigt die Stiftung, wornach den Altären St. Katharina und St. Nikolaus in U. L. F. Pfarrkirche zu Ravensburg von des Rothachers Mühle und der Säge dabei im Ölschwang jährlich 5 Scheffel Kernen und 6 Schilling Pfennig Zins gereicht werden soll.

Aus welcher Ursache die Stadt Ravensburg dem Abt von Weingarten 17 Roß und 4 Wägen pfändete, ist nicht aufgeklärt. Nach Perg. Urk. 102 kam zwischen beiden Parteien ein Vertrag zu Stande, nach welchem die Stadt dem Abt wegen der 17 Roß und 4 Wägen samt Geschirr 300 rhein. fl zu bezahlen schuldig wurde.

Diese Summe bezahlte die Stadt und der Abt stellte hiefür eine Quittung aus. Perg. Urk. 1588.

Herzog Sigmund von Österreich erklärt, daß er auf Bitten und Unterhandlung Ravensburgs und 7 anderer Städte sich mit der Stadt Lindau wegen der daselbst erschlagenen 10 Böhmen ausgesöhnt habe und Frieden halten wolle.

1471 Urfehde von Hans von Westerstetten und seinen Anhängern gegen die Stadt Ravensburg und deren Mitverbündeten, daß sie sich hinfüro aller Feindseligkeit enthalten wollen. Perg. Urk. 1159.

1471 Kaiser Friedrich III sichert dem Abt von Weingarten die Vogtei zu „Opoltzhoven und Halbrechtshoven", nachdem die Stadt Ravensburg versucht hatte, die „armen levte" daselbst (d. h. die Leibeigenen und Lehenspflichtigen) „botmessig" zu machen. Arch. Fasc. 2.

1471. **Ärzte und Apotheker.** Während vor 400 Jahren in vielen Städten und namentlich auf dem Lande die Sorge für die Gesundheit durch Anstellung von Ärzten noch sehr im Argen lag, gereicht es der Stadt Ravensburg zum Ruhme, schon 1252 und 1324 Ärzte in ihren Mauern gehabt und im 15. Jahrhundert solche angestellt zu haben. Letztere waren allerdings meist Fremde, welche geworben und durch „Bestallung" an die Dienste der Stadt gebunden wurden, wogegen sie sich durch ausgestellte „Reversbriefe" feierlich zu diesen Diensten verpflichteten. Die ältesten auf Pergament geschriebenen Reversbriefe, welche das städtische Archiv bewahrt, sind ausgestellt:

im Jahr 1471 von Jörg Hoffstetter, Medicus von Augsburg, als Leib- und Wundarzt der Stadt Ravensburg, auf 2 Jahre;
„ „ 1473 von demselben auf weitere 3 Jahre;
„ „ 1475 von Bartholomäus Wohlfahrt von Augsburg, Medicus der Universität Krakau, als med. Dr. zu Ravensburg, auf 1 Jahr;
„ „ 1479 von Georg Ammann, auf 10 Jahre.

Hoffstetters Reversbrief lautet: „Ich Jörg Hoffstetter, Medicus von Augsburg, vergich (verspreche) öffentlich mit dem Brief und thun kund männiglich, daß ich von den fürsichtigen und weisen Bürgermeistern und Räten der Stadt zu Ravensburg, meinen lieben Herrn, dem heil. Hochzit-Pfingsten, nächst nach Datum dies Briefs künftig über 2 Jahre zu einem Leib- und Wundarzt bestellt bin; ihnen, auch gemein ihrer Stadt solche Zeit aus, es sei in Töden (d. h. ansteckenden Krankheiten, sonst Sterbens-Läufen genannt), oder zu anderer Zeit, mit mein selbst Leib gehorsam und gewärtig sein, auch daß ich die Zeit aus ganz frei sitzen soll, ausgenommen Reisens, auch mich gegen allen denen, so mich in meiner Kunst brauchen, der Kosten halb bescheidentlich halten, und sonderlich, ob sich begeb, daß ich zu Zeiten außerhalb ihrer Stadt, meiner Nahrung halb zu kehren Willen hätt, so soll ich allweg deshalb Erlaubung und Urlaub von einem Bürgermeister oder Rat zu Ravensburg nehmen, und sonst davon weder reiten, fahren noch gehen, in kein Weise. Ich soll auch mit Namen (namentlich) ob sie zu Zeiten auszögen, oder zu Feld lägen, mich auf ihr Begehren mit meinem Zeug mit ihnen auf ihr Liefern (Erfordern) fügen; doch wer mich unter ihnen in solchem brauchen würde, wie sich das begäb der oder dieselben mir um mein künstlich Darlegen nnd Arbeit nach Ziemlichkeit lohnen. Ob sich auch in den obbegriffenen 2 Jahren begäb, daß ein oder mehr Leib- oder Wundarzt zu ihnen gen Ravensburg wesentlich oder sonst stellten, oder daß sie die zu bestellen Willen hätten, dessen haben sie allweg zu thun volle Gewalt, von mir ganz ungehindert. Wo sich aber in solcher ehebegriffenen

Zeit begäb, daß ich zu Burgermeistern und Räten, auch gemeiner Stadt zu Ravensburg ihren Bürgern oder andern, die ihnen zu versprechen stünden, oder sie wiederum zu mir, etwas zu sprechen gewönnen, wie sich das machte, ganz nichts ausgesetzt, darum soll und will ich mich allweg, gütlich Austrags oder Rechts, vor ihnen oder vor ihrem Stab begnügen lassen, desgleichen sie auch thun sollen ohne Widerred, und alles bei dem Eid, so ich ihnen leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen han, allen obgeschriebenen Sachen, Stücken und Artikeln getreulich nachzukommen, ohngefährlich. Dabei sie mir jedes Jahr auf das heilig Hochzeit Pfingsten 15 rhein. fl zu Ehrung zu geben schuldig sein, doch daß ihnen auch alsdann die andern 30 fl rhein., so sie mir jetzt von Stund an also bar zu meinen Handen geantwortet haben, abgehen und innlassen soll; es wäre oder fügt es sich dann, daß ich den zwei Jahren mit Tod abging, ehe die 30 fl geliehenes Geld von mir abgedient wären, so viel ihnen dann der, unabgelegt auslägen, die sollen ich oder meine Erben, ihnen von Stund, und ohne Verziehen nach ihrer Erforderung bezahlen und ausrichten ohne ihren Schaden. Und um das, so han ich ihnen, gemein ihrer Stadt und allen ihren Nachkommen zu rechten und schaidentlichen Gewähren gegeben und gesetzt die ehrbaren Jörgen Hagen, den Kramer, und Hansen Wähen, den Weber, beide Bürger zu Ravensburg, also, ob wir sie ihrer Ausliegens auf ihr Erfordern nicht ausrichten, so haben sie Gewalt und Recht, mich, auch die Gewährer und unsere Erben gemeinlich und unverschaidentlich, oder unsrer einen oder mehr, allein, und seine Erben besonders, wen sie dann unter uns oder unsern Erben wöllen, darum an allen unsern Gütern, liegenden und fahrenden, anzugreifen und zu bekümmern, mit Gericht oder ohne Gericht, geistlichem oder weltlichem, bis sie solch ihres Ausliegens an Hauptgut und Schaden gänzlich ausgericht und unklagbar gemacht sind worden, ohne ihren Schaden, davon uns auch ganz nichts schirmen noch befrieden soll, keineswegs. Ich und meine Erben sollen und wollen auch die Gewährer und ihre Erben von dieser Gewährschaft ledigen und lösen ohne ihren Schaden. Und wir, Jörg Hagen und Hans Wäh, die Gewährer, bekennen die Gewährschaft nach Laut und Sag dieses Briefs; und des alles zu fester Urkund, so haben wir obgenannte Selbst-Sacher und Gewährer, alle drei, ernstlich erbeten, die frommen und festen Märken von Werrenwaag und Eberharden von Hausen, daß sie ihre eigene Insiegel zu Gezeugnis aller obgeschriebenen Sachen für uns und unsere Erben, doch ihnen und ihren Erben ohne Schaden offentlich gehängt haben an den Brief, der geben ist Donnerstag vor St. Matthis Tag Appli (des Apostels), nach Christi Geburt 1471 Jahr."

Von dem oben genannten Jörg Ammann ist im städtischen Archiv eine Art Therapie nebst Gesundheitslehre als Manuscript vorhanden, das wir seines originellen Inhalts willen mitteilen. Es ist ein Stück Kulturgeschichte und soll zugleich zur Geschichte der Heilkunde einen kleinen Beitrag liefern. Die Aufschrift des Schriftstücks lautet: „Regimendt in Sterbens Löuffen. Anno 1494. Von Jörg Ammann der Medizin, Doctor zu Rauenspurg gestellt worden." Der erste Abschnitt ist überschrieben: „Hie

merkend ein vast gut Regiment wider die Pestilenz, zu ersten merkend etliche Zeichen der Pestilenz."

Dann heißt es: Das erste Zeichen, so kommt die Pestilenz gewöhnlich mit einer großen Hitz inwendig in dem Leib, aber auswendig so ist die Hitz nicht also groß.

Das ander: so hat der Krank einen großen Atem, das ist mit Aus- und Einziehen, so hat er auf all Weg ein Schnaufen oder groß Atmen.

Das dritt: so ist sein Atem inwendig in der Nase.

Das viert: so thut ihm gemainlich sein Haupt vornen weh mit einer Schwere und einem großen Schlaf, doch so ist der Schlaf nicht allweg da, sondern unterdweilen so ist der Krank gar unruhig, also, daß er seine Vernunft verliert und wird jählich wütig.

Das fünft: so ist sein Atem gar behend und etwas gar eng, also, daß einen bedünkt, seine Naslöcher seien ihm gar verstopft und ist auch ihm gemeiniglich der Atem gar übel schmeckend, und wenn dann das ist, so stirbt der Krank.

Das sechst: so ist sein Puls gar schnell und klein und wandelbar, doch gen der Nacht so wird der Puls gar fast groß und schnell.

Das siebent: so hat er einen trockenen Husten und ist ihm die Kraft gar ergangen, also, daß er nicht redet und ist gleich unempfindlich und unterdweilen so „geschwintt" ihm (verliert das Bewußtsein).

Das acht: so hat er großen Durst und wenig Begierde zu essen, also, daß er Hunger stürbe, wenn man ihn nicht nötigte zu essen, er verdaut auch unterdweilen und thut ihm auch der Magen weh und geschwillt ihm auch unterdweilen das Milz, daß er wird, als ob er wassersüchtig sei, und seine Schweiße die schmecken übel; er verdaut unterdweilen gelb oder schwarz oder andere Materie, darnach die Gift überflüssig ist. Sein Stuhlgang ist gemeiniglich gelb oder schwarz und schaumt und schmeckt übel.

Das neunte: so ist sein Brunn am Anfang der Krankheit gemeiniglich natürlich, doch roh und unverdaut, darnach so wird er trüb, unterdweilen bleifarb und unterdweilen schwarz; wenn der Krank lauter (rein) harnet und darnach gleich trüb, so stirbt er gar schnell.

Das zehent und letzt Zeichen, so hat er eine harte, dürre Zunge und braun mit „Blätterlin" oder Geschwüren, und die verschwinden unterdweilen gar behend. Diese Krankheit kommt gar mit grysemlichen (grauenhaften) Zufällen, als da ist große Ohnmacht, und sind dem Kranken alle seine Glieder ab und schwer. Sie kommt auch unterdweilen mit einem Schauder und wird der Arzt „dick" betrogen; auch so kommt sie oft mit Beulen oder mit Blattern und mit andern Geschwüren. Dies sind gemeine Zeichen der Pestilenz, und besonders wenn diese Zeichen an einem Menschen erscheinen in der Zeit, so die Pestilenz grassiert.

Doch so hat selten ein kranker Mensch diese Zeichen alle mit einander in ihm, sondern ein Kranker hat dieser Zeichen mehr denn der andere, etlicher hat dieser Zeichen fünf, etlicher sechs, der eine mehr, der andere minder, nachdem die Pestilenz an ihr selbst ist (d. h. je nachdem die Pestilenz auftritt).

„Hie merckend von dem Lufft.“

Da ist zu merken, daß kein Ding den Menschen so vergiftet, denn „bößer lufft“, denn er ist eingehend in den Mund, in die Naßlöcher, durch die Schweißlöchlein dem Herzen zu. Darum so soll man den „bößen lufft“ fliehen von einem Menschen zu einem andern, aus einem Haus in das andere, aus einer Gasse in die andere, aus einer Stadt in die andere, und auch in keinem Weg da beiwohnen; man soll auch behend fliehen weit davon und spät wieder herkommen. Darum wenn man möchte aus dem bösen Luft und von der Gift fliehen in einen guten natürlichen Luft, der eine rechte Hitz und Kälte hat — doch auf die Kälte und Trockene mehr geneigt — der lauter wäre und rein von bösen Dämpfen und von der Sonne wohl erleuchtet, wäre fast gut.

Der Wind, der fast kalt ist, also „ostner“ (von Osten), und der Luft von der Sonnen Aufgang, die sind gut, und besonders wenn die Tag hell sind; aber der Wind von Mittag und von der Sonnen Niedergang, die sind fast bös, und besonders in der Pestilenz, die kommt fast von diesen zwei bösen Lüften, als das männiglich wohl verstehen mag, wann (da) doch großer Sterbet gen Mittentag und gen der Sonnen Niedergang vergangene Jahr sind gewesen .....

Item so ist fast besser in hohen Gemachen wohnen, denn nah bei der Erd. Die Läden an den Häusern gen Mittentag und gen der Sonnen Niedergang sollen geschlossen sein, aber die Fenster und auch Läden an den Häusern gen der Sonnen Aufgang und auch gen Mitternacht sollen am Tag offen sein und besonders am Morgen, wenn die Sonne aufgegangen ist, daß der Sonnenschein durch das Haus gehe. Aber in der Nacht soll man die Läden wohl zuschließen. Das Haus soll auch bei keinem Moos (Ried, Sumpf) noch stehendem Wasser, noch bei den Ledergerbern, noch Fischmarkt, noch Metzig, noch bei dem Kirchhof sein, und soll auch keinen seichten Boden haben. Das Haus soll auch um sich keinen bösen Baum haben, als da sind Nußbaum, Feigenbaum, Hanf, Kohl und alle Kräuter, die da stinkend. Und ob einer bei der Pestilenz sein wollte oder müßte, so soll er sein Haus zur Sonnenzeit besprenzen mit kaltem Wasser, und die Kammer oder wo er am allermeisten wohnet, soll er besprenzen mit Essig und kaltem Wasser gleich zusammen gemischt, und um das Bett da er schläft, soll er gute Kräuter setzen, als da sind Rosen, Ampferen, wilden Seffich und Nägelin aus dem Wurzgarten die sind fast gut, und was also guter Kräuter sind.

Die Reichen sollen ihnen gute Äpfel machen aus Ambra und „bysiem“ (?).

Die Armen die sollen an Rosen schmecken oder einen Schwamm mit Essig bei ihnen tragen, darin auch sei Rosenwasser gleich mit dem Essig vermischt und daran schmecken, oder „Nägelin“ aus dem Wurzgarten, oder Melissen oder „Maseron“ und was also guter Kräuter sind, daran sollen sie schmecken und bei ihnen tragen. Man soll auch helle Feuer zu Winterszeit aus dürrem tannenem oder forchenem Holz in den Häusern machen und besonders abends und morgens. Auch soll sich der Mensch nicht aus

einer Hitz des „libß“ (Leibs) gleich an den Luft (be=) geben, denn die Hitz in dem Leib thut die Schweißlöchlin auf, darum geht der vergift Luft alsbald zu dem Menschen. Auch soll der Mensch nicht aus seinem Haus gehen zu Mittentag in dem Sommer wann es fast heiß ist. Wann aber einer müßte zu den Kranken gehen, so soll er nicht zu den Häupten stehen, sondern zu den Füßen, daß ihn der Atem des Kranken nicht berühr. Man soll auch allweg die Kammer oder Stuben da der Krank liegt am morgen und zu abend sauber halten und wohl lassen „erlüfften“, die Fenster auf thun und besonders gegen der Sonnen Aufgang und gegen dem „ostener“ Wind. Und wenn einer zu einem Kranken geht, so soll er vor wohl veratmen, eh er zu dem Kranken eingeht, darum, daß er nicht zu viel „böseß lufft“ zu ihm ziehe, und soll sich dann unter einen offenen Laden oder Fenster stellen, da der Luft gegen den Kranken eingeht, und soll man allweg einen guten Rauch bei dem Kranken machen und viel angezündete Wachslichter soll man vor ihn halten. Auch soll sich ein jeglicher „dick“ (oft) erfrischen und waschen, das Antlitz, die Naslöcher und den Mund mit Rosenwasser, mit Rosi zwei Teil, Essig einen Teil zusammen gemischt und davon auch unterdweilen hinabschlucken. Es soll auch ein jeglicher „tryax oder mettridat“ sich merken und bei ihm tragen und ihm in die Naslöcher und an das Zahnfleisch streichen, und zeitweilig soll er in dem Mund halten: „bysinn: rutt“ Nägelin ist alles gut zu schmecken, und besonders Winters Zeit. Es soll sich ein jeglicher hüten vor bösem Geschmack ꝛc.

Item alle Bäder sind verboten, doch wenn einer gut gereinigt wäre, so möcht (könnte) er wohl schwitzen in einem Schweißbad, doch nicht zu lange darin sein, und eine jegliche Zeit, da es zu fast kalt oder zu fast warm ist, das soll man fliehen; dazu in dem Winter soll man nicht aus dem Haus gehen wenn es fast kalt ist bis die Sonne aufgeht. Man soll auch nicht an den Sonnenschein oder Mondschein „ze vast“ stehen. Man soll auch nicht zu fast (zu sehr) heiße Kleider an tragen, doch so sollen die Kleider allweg nach dem (der) Zeit sein ꝛc. Eines sollt jeder merken, und das bringt einer gemeinen Stadt in „semlicher“ Zeit gar großen Nutzen, das ist, daß man oft Feuer mach auf der Gassen allenthalben und in den Häusern und besonders mit eichenem, mit tannenem dürren Holz oder mit „Härlen“ (?). Zur Winterzeit so soll man guten Rauch machen mit Weihrauch, mit Lorbohnen, mit Augstein, Bisamzeltlin, Myrrhen, die ist fast gut auf glühende Kohlen. Man soll auch die Kammer und die Stuben „besegen“ mit „Zeckeltuzzen“ (?), mit Lorbohnen, mit Melissen, mit „Menten“, mit Wermut, mit Masaron und mit was also wohl schmeckt, und Stirax calamita ist fast gut. Doch so bedarf eines dieser Ding nicht aller, sondern soll man die brauchen, die man am allerbesten haben mag. Auch so sollen, die es vermögen, ihnen „bysüm“ Äpfel*) machen lassen und daran riechen. Also habend jetzt von dem Luft genugsamlich.

---

*) Sonst heißt dieses Büchschen auch Bisamknopf; in demselben war ein Schwamm, der mit Augstein=Öl getränkt war und an welchem man von Zeit zu Zeit roch. (Die Großmutter des Herausgebers nahm stets ein „Balsambüchsle“ mit in die Kirche, um ein Mittel gegen das Schlafen bei der Hand zu haben.)

Von der Speis und Trank folgt hernach.

Das Brot soll von gutem Kernen sein, der nicht schmeckt und wohl dürr sei und sich gern lass zermahlen; es soll auch nicht gar rein sein von der „grysch“ (Kleien), muß zweier oder drei Tag altbacken (sein); es soll auch nicht zu fast (sehr) schwarz sein oder zu viel Grysch darin sein; auch möcht einer zu dieser Zeit Brot lassen backen und darein lassen Anis und desgleichen Essig. Der Ofen soll geheizt sein von „wohlgeschmacktem“ Holz, als tannen, frohen, reckel . . . Holz ist ꝛc. Der Wein soll lauter, weiß und „wohlgeschmackt“ sein und nicht zu sauer, auch nicht „tempffig“ und auch nicht zu gar ring (gering, leicht) und soll alt sein. Man mag ihn auch mischen mit gesundem gutem Wasser darnach er stark ist, und wenn man gesotten Wasser nimmt, so wär es fast gut, und in dem Sommer soll man mehr Wasser darein thun, denn in dem Winter; das Trinken soll bescheidenlich sein. Am Morgen oder wenn er aus seinem Haus geht, soll er von einem guten starken alten Wein einen guten Trunk thun und ein „Schnittlin“ Brot daraus essen, es ist gar fast den Menschen stärken; auch soll keiner zuviel Weißen trinken; der Wein ist auch von Natur dem Gift widerstehend und ist des Lebens Stärke. Auch soll keiner zu großen Durst leiden. Doch den großen Durst soll man nicht mit zu viel Weißem löschen sondern mit sauren Dingen, als da ist Essig mit Rosenwasser oder mit sonst Wasser gemischt. Damit soll man den Mund kalt spülen und auch ein wenig hinab „schlinden“. Desgleichen ist „erbßber win“ und Trank, desgleichen Granat=Äpfel=Wein, desgleichen ist „agrest“ und was also sauer und kalter Natur ist; doch so mag man allweg ein wenig starken Wein darunter mischen, wenn man trinken will. Dazu soll der Magen nicht zu sehr erkältet werden; auch (soll darauf Bedacht genommen werden) daß der Wein die Kraft dieser Dinge zu dem Herzen führe, denn kein Ding ist mehr durch alles Geäder dringen (d. h. vermag so sehr durch alle Adern zu dringen) und behender denn der Wein. Das gemeine Wasser, das man braucht, soll lauter sein aus einem Steinboden oder guten Brunnen, leicht und soll keinen schweren „schmack“ haben und soll etwas süß sein.

Die Speis soll ring zu den „wintt“ sein, nicht zu gar fast hitzig noch zu gar fast kalt. Die Speis soll man wohl in dem Mund zermahlen und den Wein gemächlich hinab „schlinden“ und nicht trinken bis einer „ein gutt fundament“ gegessen hab. Es sieht ein jeder gemeiniglich wohl, daß die Gefräßigen, die ihr Speis und Trank und dessen zu viel in großen Eilen genießend und nicht viel kauend, daß sie viel Krankheit leiden und selten zu ihrem rechten Alter kommen. Man mag Küchenspeis machen aus Reis, Haber, Kernen, Gersten, Hirse, Linsen, doch so soll man allweg das erste Wasser, darinnen die Linsen sind „erwallen“, wegwerfen. Ein „brotnießlin“ (d. h. verkochtes Brot) Suppen, doch nicht zu fast „faist“, weiche Eier, Mangold=Kraut, Rüben, die sind fast gut zu diesen Zeiten ꝛc.

Hie ist wohl zu merken, daß da sind 4 Kräuter, die eine große Eigenschaft habend wider die Pestilenz, wie man sie braucht. Das erst ist Route, das andere ist „andorn“, das dritt „ysopen“, das viert ist „stabiosen“.

Man mag diese Kräuter jegliches besonders nehmen oder alle zusammen gemischt, oder zwei zusammengemischt in Pulver oder das „gesafft davon, oder das Sieden in Wein und den Wein trinken, und wie man die genießt das ist gut; auf einmal in Pulver so nimmt man zwei Quentlin in einem alten weißen Wein im Winter. Man siedet 3 Handvoll in einer Maß Wein, bis der dritt Teil des Weins eingesotten ist, von dem trinkt man alle Morgen zwei Stund vor dem Essen einen guten Trunk warm in dem Winter und kalt im Sommer, desgleichen zu Nacht zwei Stund vor dem Nachtessen so trinkt man auch einen guten Trunk. Des Gesafftes trinkt man auf einmal vier Loth auch Morgens und Abends, das ist nützlich den Reichen und den Armen. Item ein Nußkernen von einer Baumnuß aus einem Essig am Morgen nüchtern genommen ist auch gut.

Item Zittwahn im Essig am Morgen genossen ist auch gut, desgleichen Knoblauch, doch was sonst also „reß" (räß) ist sollend ihr nicht essen und besonders (zur) Sommerzeit.

Item alle Morgen nüchtern Wachholderbeer, meisterwurz ist recht gut.

Item es lassend etlich Wasser brennen aus gebrannter und „räßer" Specerei (?), also nimmt „Imber Störlin", langen Pfeffer, Muskatnuß, jegliches 1 Loth, „pybernellen, ruten, salven, stabiosen, yspen, jegliches 2 Loth, mandeln, kubebben, pärißkernlin, Tarde . . . ., jegliches 2 Quentlin, reckel . . . . beer, 2 Loth, Saffran 1 Loth." Dies alles soll man in gebranntem Wein über Nacht stehen lassen. Der gebrannte Wein (muß aber) über diese Dinge in dem Geschirr (Gefäß) gehen, und denn so soll man diese Dinge sauber ausbrennen und Wasser daraus machen und alle Morgen nüchtern eine Nußschalen ungefähr austrinken.

Weiter der Speis halben, was von Gebackenem in der Pfann ist (d. h. was in der Pfanne gebacken wird), das ist nicht gut, desgleichen „alt tygen flaisch" *) und auch große Fische; es sollen die Fische mittelmäßig in der Größe sein.

Item, und von Bohnen von rauher Frucht ist alles nicht gut, als hernach steht: kalt Wasser, Milch, Erbsen, Kraut, Eingeweid, als da sind Kuttelfleck und was also hart zu verdauen ist.

Item, dies Fleisch ist gut, als da sind: junge Hühner, Hennen, Waldvögel, Rebhühner, Haselhühner, Fasanen und dergleichen. Fleisch, Kalbfleisch ist alles gut. Fleisch „ab den Bergen aus einem freien lufft" und nicht aus yen Häusern ist besser und soll nicht zu mager und nicht zu feist sein. Nah bei dem Bein in den Tieren die 4 Füß haben ist das Fleisch besser, aber vom Geflügel sind die Flügel und was „ob der brust" kommt, gesünder. Hennen-Leber und jung Kapaunen-Leber, Herz und Hirn von jungen Hennen sind gut, aber sonst anderes Eingeweid ist verboten, wie oben steht.

Zu seiner Zeit (d. h. zu einer gewissen Zeit) ist der Senf nicht gut, er würde denn mit „Ampferenwasser" oder „gesafft" vermischt oder mit

---

*) „Tiges" wird in Oberschwaben heute noch geräuchertes Schweinefleisch genannt.

andern sauren Dingen, die da „kaltend“; es ist auch gut, darunter zu mischen geschälte süße Mandel oder Zucker.

Ein vast gut Pulver zu der Speis oder in einem Gesälz mit Wein „zertryben“ und darin getunkt als in einen Senf oder unter den Senf gemischt, ist ein solches, das aus Koriander, Gewürznelken, Muskatnuß, Elfenbeinmehl, Safran und anderen Stoffen nebst Zucker so viel man will gemacht ist. Schleyenfisch sind besser gebraten als gesotten; Nuß auf die Fisch essen, ist gut. Man hüte sich hauptsächlich vor allem dem, was in einem vergifteten Luft gewachsen ist, es seien Früchte, Fleisch oder anderes.

Von dem Wildbret ist gut Reh, Schwein, Hase; weiche Eier, gesotten oder gebraten.

Nach dem Essen ein wenig Käs schadet nicht, es hilft zur Verdauung. Schuppenfische aus rinnendem Wasser, aus dem See oder Meer und die behend schwimmend schaden minder. Saure Erbsbeer (?), saure Pflaumen, Mandel, kleine süße Weinbeer sind nicht verboten wie andere rohe Früchte. Nach dem Essen gleich darauf soll man bereiteten Koriander essen oder gebratene Birnen. Vast gut ist, daß man 30 Blätter Rauten, 2 Feigen und eine Baumnuß zusammen esse. Weiter empfiehlt er „erbßberlin“ in Wein zerrieben und Essig in dem Essen, es sei denn, daß „ainer um die brust vast eng werde, oder ainen bösen magen hett von kälte oder daß er den rysenden stain hett, dem ist es nit gut zum essend.“ Von der Speise soll man „nit mehr denn mit lust essen und auch mit lust aufhören.“

Von der Übung des Leibs folgt hernach.

Den Leib soll man nicht so sehr üben, daß er zu hitzig werde, denn in der Hitz zieht der Mensch viel bösen Luft in ihn. Man soll sich besonders bewegen mit sanftem Gang oder mit gemächlichem Reiten auf einem sanft trabenden Roß; es soll die Arbeit des Leibs allweg vor dem Essen sein und nicht gleich darauf, denn auf das Essen soll man mit Leib und Gemüt ruhen und soll hübsche Historia hören und gut Gesang und Saitenspiel, die machen den Menschen guter Sitten und fröhlich. Man soll auf das mindeste 5 Stund nach dem Essen die Übung des Leibs anfangen und dann ordentlich arbeiten, das gibt dem Leib eine wunderbarliche Gesundheit, und wann es ist, daß man wohnet da man stirbt (da jemand gestorben ist), so soll die Übung in einem „beschlossen lufft“ sein, da man guten Rauch gemacht hat. Aber vor der Zeit und so die Pestilenz kommt, so soll man sich etwas fester üben; wenn aber ein Mensch sich selber nicht üben kann mit Gang oder Reiten, so soll man es (sich) mit warmen leinenen Tüchern reiben alle Tag zweimal abends und morgens vor dem Essen, und soll anfangen unten an den Waden und unter sich reiben (d. h. abwärts), darnach an den Knieen und dann über sich gehen (weiter am Körper herauf), und soll das Reiben nicht zu hart sein, auch nicht gar zu sanft. Man soll sich auch sauber halten mit Waschen und Reiben hinter den Ohren, unter den Achseln und unten um die Gemächt. Wenn einer aufsteht, so soll er sich „erstrecken“ und sein Haupt sanft mit warmen Tüchern reiben lassen. Weiter empfiehlt er, sich alle Woche einmal mit

Lauge waschen und das Haar mit warmen Tüchern reiben und trocknen. „Wenn man einem den Bart schert, so soll man in dem Scherwasser 1 Loth Zitronatschalen sieden und dann darnach mit netzen, oder eine Handvoll Maseron oder dürre Violwurz mit Lorbaumblätter, es wird vast wohl davon schmecken.“

Von dem Überessen und Trinken und wie man den überflüssigen Leib leeren soll.

So sollt ihr glauben, daß die Menschen, die Nacht und Tag voll sind und müssig gehen und unkeusch sind, daß dieselben vast zu dieser Krankheit bereit sind. Darum so soll sich kein Mensch überessen und trinken, wodurch der Magen beschwert wird, man soll auch nicht mancherlei Speise essen über einen Tisch (bei einer Mahlzeit), was von Brühe oder was flüssig ist, soll man vorher essen. Es soll auch jeglicher Mensch allweg einen Stuhlgang haben, es sei von ihm selbst oder mit einem „zäpflin“, oder mit einem Klystier oder mit den Pestilenz-Pillen. So soll ein jeglicher Mensch, der zu viel Blut oder bös Blut bei ihm hat, und sonderlich in dem ganzen Leib, und der stark ist und etwas feist und große Adern hat, die voll sind, der eine rote oder braune Farbe hat und wohl und gut ißt und trinkt und müssig geht, der soll ihm (zu Ader) lassen, also zum ersten zu der Medion auf dem rechten Arm, wenn der Mond in dem Schützen und im Wachsen (Zunehmen) ist. Das ist für die Jungen. Bist du aber alt, so laß dir, wenn der Mond im Schwinden und auch in dem (genannten) Zeichen ist, und laß da ungefähr auf zwei „Becherlin“ voll, minder oder mehr, je nachdem der Mensch stark ist und darnach viel Blut da ist oder darnach das Blut schwarz ist. Wenn der Mond in dem Wassermann ist, so laß dir auf der Hand bei dem kleinen „Fingerlin“, im Herbst auf der linken und im Sommer auf der rechten Hand. Wann der Mond wiederum in die Wage kommt, so laß dir auf der rechten Hand bei dem großen Finger. Diese drei Aderlassen sollen die an sich vornehmen lassen, welche in einem „vergiffteten lufft“ wohnen, und sollen alle drei in einem Monat gleich nach einander geschehen in den vorgenannten Zeichen. Darnach über einen Monat sollen sie wieder lassen, aber wenig auf einmal, ungefähr ein „becherlin“ voll, und allweg einen andern Monat sollen sie eine oder zwei Adern aufthun, doch nicht zuviel Blut herauslassen. Wer über 70 und unter 14 Jahr alt ist, soll sich nicht lassen; desgleichen wer schwach ist von Krankheit. Diese mögen sich schröpfen lassen. Dies kann vorgenommen werden „zum haupt hinden in den nuwen grieblin, zu dem Herzen, hinden uff den schulteren, zu der leber, hinden uff den schlossen; oder sie mögen eglen ansetzen und besonders an die waden und an die Dicke der bein und an die güldene Ader, das ist vast gut.“ Bleiche, weiße oder fast braune Personen, oder Arbeiter, oder solche, welche wenig essen und trinken, sollen wenig lassen oder gar „nützig“. Wenn einer „aineß gutten regimentzß ist und gesund, so bedarf (er) nit anders dann zu lassend.“ Welcher aber sonst Arznei bedarf zu dem Stuhlgang, der soll es thun durch Anweisung eines Arztes, dem „wan man nitt ußtrybt die bößen matery, so wird die

gutt ußgetrieben durch den unwyßen Arzt." „So soll sich auch ain jeglicher hüten vor viel unlüterkait zu solchen zyten, darum soll kainer wyben (weiben, heiraten) oder sonst ain newe bulschaft überkommen"; denn es spricht einer, daß fünf Dinge die Pestilenz am meisten bringen: Hunger, große Arbeit, rauhe (rohe) Frucht, Frauen, „vergiffter lufft."

Vom Schlafen und Wachen.

Ein jeglicher soll sich vor vielem Schlaf hüten, besonders bei Tag, in Schuhen und Hosen soll auch keiner schlafen, auch nicht gleich auf das Essen, sondern mindestens erst zwei Stunden nachher. Der Umhang um das Bett soll köstlich von Seiden sein oder sonst von köstlichen Dingen; man soll auch nicht auf dem Rücken schlafen. Den ersten Schlaf soll man „anfachen uff der gerechten syten, nach dem soll man sich uff die linggen syten legen und auch ain schlaff dar uff tun." Wenn einer aufstehen will, soll er sich auf die rechte Seite legen und darauf ein wenig ruhen und dann aufstehen. Auf dem Bauch schlafen hilft wohl dann, wenn zu viel Wachen ist, aber es ist nicht gut, denn es erhitzt das Blut zu sehr. Im Winter soll jeder Mensch sieben und im Sommer sechs Stund schlafen, das ist „genugg".

„Von den zustellen (Zuständen) des gemiettes".

„Da merkend, es sol sich kainer den zorn zu vast überwinden lassen, dann er macht den menschen gar hitzig; es sol auch kainer ze vast trürig sin, den das macht den menschen ze vast kalt", und macht den Menschen taub („töb"?) und viel andere böse Krankheiten. Darum sollt ihr fröhlich sein in einer guten Hoffnung und die Furcht niederdrücken und nicht an die Dinge der Pestilenz gedenken, „dann die forcht macht den menschen dick in krankhait fallen." Wir sollen auch Freud suchen in Saitenspiel, in Singen, in hübschen Historias lesen von fröhlichen Dingen, und sollen hübsch Ring und Kleider tragen. Zu gar große Freud ist auch nicht gut, sondern sie soll eine rechte Maß haben.

„Hie volggtt hernach von artznei und bewerten stucken, wie wir uns beschitzen sollend vor der pestilentz".

Die erste Arznei sind „pillule pestilenates"; diese macht man also: man nimmt 2 Loth guten Aloe, 1 Loth Myrrhen, 1 Loth Safran, stößt alles zusammen, nimmt guten, alten weißen Wein und macht aus einem Quent 20 Pillen. Von denselben nimmt man morgens zwei Stund vor dem Essen 7 Stück auf einmal, oder abends 2 Stund vor dem Essen, oder nachts, wenn man Schlafen gehen will, doch soll man dann vorher wenig essen.

Die andere Arznei, wenn man die Pillen nicht will, so nimmt man ein „quenttlin tryax oder mettridat" und vermischt es „zertryben" mit starkem alten, weißen Wein und nimmt davon morgens gegen Tag; so macht man es im Winter oder Herbst; man kann auch statt Wein Skabiosen- oder Rautenwasser nehmen; im Sommer dagegen nimmt man Rosenwasser oder Essig. Das ist eine Arznei über alle Arzneien in der Pestilenz. Auf den Tryax oder Mithridat soll man 5 Stund ungegessen sein.

Die dritte Arznei, welche der Doktor empfiehlt, ist ein Gemisch von „köstlichen stucken", das man um 4 oder 6 Kreuzer in den Apotheken kaufen kann. So viel wir entziffern konnten, zählt das Rezept zu dieser Arznei gegen 40 Substanzen auf. Diese Latwerge nimmt man im Wein morgens oder vor dem Essen; man kann auch das Zahnfleisch und die Naslöcher damit bestreichen. Im Sommer, wenn es heiß ist, soll man sie in Ampheren-wasser oder in Essig und Rosenwasser nehmen. Es ist wahrlich eine meister-liche Arznei, die mit großem Ernst von den Lehrern der Arznei gemacht ist, bemerkt Ammann.

Ein weiteres Arzneimittel ist terra sigillata oder bolus armenus, die mag man auch gepulvert in der Speise essen, oder im Winter und Herbst in gutem weißen Wein, im Sommer in Rosenwasser oder Essig nehmen. Das sechste Mittel ist wieder ein Mixtum von ein paar Dutzend Dingen, die man wiederum im Sommer in Ampherenwasser, im Winter in altem weißen Wein zu nehmen hat.

Die siebte Arznei sind „bewertte billülin, wann ain die kranthaitt erst angestossen hatt." Das achte Mittel ist eine gar gute Salbe gegen die Würme, welche bei den Pestilenzkranken wachsen; mit derselben soll man den Magen (die Magengegend), um den Nabel, den Rücken, den Hals „über dem grüeblin" salben und besonders soll man die Salbe vor dem Essen warm aufstreichen. Weiter empfiehlt er Koriander u. dergl. Bei den „Gebresten", d. i. Pestbeulen, schreibt er genau vor, an welchen Teilen des Körpers zur Ader gelassen und wie viel Blut abgezapft werden soll. „Und wenn die adren groß sind und soll und der mensch rot und schön ist unter dem angesicht und hatt sin leben vollbracht mit wol essen und trinken und darzu nitt fil gearbaitt und ist nitt iber 60 Jahr dann, so hatt er fil blutzß bi ihm, denn so sol man ihm lassen biß das ihm gar omechtig wirtt." Demjenigen aber, der diese „aigenschafft" nicht hat, sondern weiß und bleich ist und nicht gute Speisen gewohnt, auch nicht volle Adern sondern kleine „äderlin" hat, soll man nicht so viel lassen, man soll ihm bloß an der Seite allein lassen, da ihm der „gebrest" ist. Wenn es aber so ist, daß das Alter die „lässinen" nicht erleiden möchte und einer über 70 oder unter 6 Jahren wäre, so soll man schröpfen oder Blutigel ansetzen, je nach-dem das „gebrest" an einer Stelle sich befindet, auf den Schultern, unter den Achseln, an den „arßbaggen"; man kann auch an den „gebresten" selber schröpfen, daß das „vergiffte" Blut herausgezogen wird. Wenn aber einer mehr „gebrest" hat und „voller gifft" ist, so soll man ihm auf ein-mal viel Adern lassen, doch soll man allweg ein „uffsechen uff das ver-mügen (auf die Kräfte des Kranken) haben, luogen auch, das ihm das blutt nitt iber das hertz ziechet." Wenn der „gebrest" verschwindet und nach etlichen Tagen wieder erscheint, so soll man ihm mehr lassen und wenn die Beulen nicht verschwinden, so soll man über 6 Stund oder noch länger die Beulen schröpfen und die „fintüsen daruff setzen und das gifft wol heraus-ziehen." Wenn es dem Kranken Schmerzen macht, so soll man 6 Stund nach dem Schröpfen warmes Rosenöl und einen Eidotter zusammen mischen und darüber legen, „das nimpt ihm den schmertzen gar bald." Ist der

„gebreſt“ ſchwartz, ſoll man ihn brennen mit glühendem Eiſen oder mit einer Ätzung, iſt er hart und nicht offen, ſoll man ihn „lindren mit ſtarken pflaſtern die vaſt ziehend an ſich die gifft und offnend.“ Es folgen hierauf mehrere Rezepte zur Bereitung ſolcher Salben.

Nach dem Aderlaſſen lege man den Siechen nieder und gebe ihm 2 Quent Mithridat oder Tryax, zerrieben in Eſſig und Roſenwaſſer wenn er hitzig iſt; iſt er nicht hitzig (verſtopft), ſo zerreibt man die angeführten 2 Subſtanzen in ſtarkem alten, weißen Wein, 2 Teilen Eſſig und einen Teil „erbßbergeſafft“. Wenn er den Tryax und Mithridat genoſſen hat, deckt man ihn mit warmen Tüchern zu, ſchwitzt er, ſo trocknet man ihn mit warmen leinenen Tüchern ab; wenn er nicht ſchwitzt, ſoll man ihn mit heißen Ziegelſteinen zum Schweiß nötigen oder mit ſtarkem Wein in welchem Tryax und Mithridat zerrieben iſt. Zu dem Wärmen mit den Ziegelſteinen gibt er folgende Anleitung. Die leinen Tücher werden angenetzt, dann die „ſichtene“ (Feuchtigkeit) wohl ausgedruckt und dann um den warmen Stein gewunden; ein ſo umwundener Stein wird an den Rücken, einer vorn an den „buch“ (Bauch) und ein dritter an die Sohlen gelegt. Einen Trank, aus Wein und Roſenwaſſer gemiſcht nebſt einigen Ingredienzien empfiehlt er ebenfalls als eine „bewertte artzney“, doch darf neben dieſem Trank auch der Tryax und Mithridat, desgleichen das Latwerg und die Pulver nicht hintangeſetzt werden, denn ſie ſind alle „bewertt ſtuck.“ In der Krankheit der Peſtilenz iſt nicht allein das Blut vergiftet, ſondern andere „ſichtigkeit“ (Feuchtigkeit) auch. Iſt dies der Fall, ſo ſoll man „glich iber 6 ſtund ußtryben nach dem laſſen durch den ſtulgang“. Man erkennt dieſen Zuſtand daran, „daß der ſiech groß ſtechig hitzen hatt und ſin waſſer für rott (feuerrot) iſt und das pulß gar ſchnell, dann ſo iſt die materi Colerica“. Gegen dieſe Erſcheinungen empfiehlt er Rhabarber, „caſſia“ (?), „ſpice nardi (?), drei gerſten kernlin ſchwär“, welches man in einem Mörſer ſtößt, Ampheren-, Skabioſen- oder Rautenwaſſer dazu mengt und morgens 2 Stund vor Tag aber 6 Stund nach dem Laſſen davon nimmt. Dieſe Arznei verurſacht einen „ſanfften“ Stuhlgang. Wann aber der Menſch „vaſt hörtt in dem lib wär, ſo mag man zu dieſer artzny tun ein quinttlin von roſen geſafft“. Die „materi flegmatica“ erkennt man daran, daß der „ſiech nitt alſo inwendig hitzig mit ſtechender hitz iſt, ſondern er iſt vaſt ſchwär und wollt allzyt gern ſchlaffen.“ Sein Puls iſt „nitt alſo ſchnell und ſein brunn nitt aſo für rott“ und dünn, ſondern er iſt dick und doch nicht dick ſchwarz rot. Gegen ſolchen Zuſtand empfiehlt er Pillen. „Wann aber die materi melancolica, das iſt trücken (trocken) und kalt iſt“, ſo erkennt man dies daran, daß der Kranke ſchwer mütig iſt und eine dunkle Bleifarb hat; ſein Puls iſt ſchnell und hart, der Brunn dünn und „nitt vaſt rott“. Gegen dieſen Zuſtand iſt gut Sennesblätter und Aloe von jedem 4 Quint, Safran, 3 Gerſtenkörner ſchwer und „ſalgeme“ (?), ein Gerſtenkorn ſchwer; dies ſoll mit einander klein geſtoßen und dann Pillen daraus gemacht und dem Kranken gegeben werden.

„Item ihr ſollet auch merken, wenn ain menſch alſo blind wär oder alſo jung wäre oder alſo forchtſam, alſo daß er ain groſſen grüſel ob dem laſſen

hett, so geschwind dann soll man ihm nitt lassen, sunder man soll gedenken (sehen nach) um junge hyener (Hühner) und soll die hinden um den arß berupffen und soll ihnen en wenig saltz iber den arß ryben und den arß des hünß (Huhns) iber den gebresten heben, so zücht (zieht) das hün das gifft herus, und stirbt dan das hün, so soll man bald ain ander hün beraitten und es auch hinanheben, also lang und fil hyener ainß nach dem andern bis ainß lebig belipptt (bleibt), wann aber kainß lebig belippt, so stirptt der mensch, wenn aber ainß oder zwei lebig beliebend, so genist (genest) der mensch."

Was man dem Kranken zu essen und zu trinken geben soll.

Wenn es nun also ist in dieser Krankheit, daß dem Menschen gar viel Kraft genommen wird, so ist not, daß man den Menschen wiederum speise und stärke; doch soll man ihm auf einmal nicht zu viel geben. Als geeignete Speise empfiehlt er: junge Hühner, Haselhühner, Rebhühner, Kitzenfleisch, Kalbfleisch gesotten oder gebraten; in die Sauce möge man Essig, Agrest- (?), Erbsbeer- oder Granatäpfel-„Gesafft" thun. Man soll dem Kranken „dick" zu essen geben, das Brot soll weiß und gut sein, das Mehl von Kernen und zu einem Drittel Gerste; ein wenig Essig unter dem Wasser, mit welchem man den Teig anmacht „wär vast gutt." Es soll wohl gesalzen und wohl „geheffet" und zwei oder drei Tag alt gebacken sein. Doch soll der Kranke nicht zu viel Brot essen; er mag auch essen „miesslin" (Brei) von gebranntem Haber, Gerste, Kernen, weiche Eier, ein „miesslin" aus gebranntem Brot, Mandel, Milch, mit Zucker ein Mandel- „miesslin" und allweg Essig oder Granat-Äpfel-„gesafft oder erbßbeergesafft" darin. Den Reichen verordnet Ammann ein Pulver, aus roten Korallen, Granaten, Smaragd, Saphyr und Goldblätter zusammengestoßen, dazu noch roten und gelben Sandel und Kampher gethan. Von diesem Pulver soll stets ein wenig in dem Essen genossen werden. Auch für den Armen hat er ein kräftiges Pulver, das jedoch aus ganz billigen Bestandteilen besteht. Nach dem Essen soll man Wein trinken, der weiß und klar und „subtil", nicht zu stark und mit einem Dritteil gesottenem Wasser vermischt sei, denn der Wein „gitt fil krafft und macht auch fil bluotßß und ist dem gifft gantz wider." Wenn der Kranke einen „bößen magen hett", so soll man ihm alten guten, weißen Wein geben, oder sonst guten Wein, wie „müscatell", aber mit Wasser gemischt. Zwischen dem Essen soll man ihm Gerstenwasser geben mit Granatäpfel-„gesafft", oder mit „erbßber gesafft". Der Kranke mag auch Milchwasser trinken, doch „sol es sur" (sauer) und ohne Schmalz und Fettigkeit sein. Er soll überhaupt keinen großen Durst und Hunger leiden, sondern man soll ihm von 4 zu 4 Stunden etwas zu essen geben, aber nicht zu viel. Es sagen die Doktores und ist eine Wahrheit: Wenn der Kranke eine große Begierde hätte, kalt Wasser zu trinken, so soll man ihm solches geben, „doch so sol er nitt zu vast ain kalten magen hon; er sol auch nitt ain grosse enge um die brustt hon." Ist er heißer Natur und etwas feist, so soll man ihm viel eiskaltes Wasser zu trinken geben; „darmitt sind fil gesund worden." Viele Ärzte legen dem Krank etwas

Kaltes über die Leber oder über das Herz, aber mit diesem treibt man das Gift wiederum in den Leib. Will man die Hitze austreiben, so gebe man ihm Rosensyrup mit Gerstenwasser und „erbßbergesafft“ oder von „syrupen mitt agrest gemacht und was also fur ist.“ „Item wen der krank rych (reich) wer, so mag man ihm sin gerstenwasser mitt duggaten sieden oder ze kochentt, es sterckt das hertz gar vast.“ Auch mag man Kapaunen füllen „mitt den hertzsterckungen“ und sie braten und das „gesafft“ daraus drücken und das dem Kranken geben.

Item „stain*) fir (gegen) die pestilentz sol man an blossen lib (Leib) tragen“; man soll auch guten Rauch machen und der Kranke soll täglich „minst“ (zum mindesten) einen Stuhlgang haben, es sei mit „ainem cristier oder von im selbs“; man soll ihm auch Arme, Schenkel und Rücken mit bloßen Händen sanft reiben oder mit einem Tuch, doch „nitt ze vast.“ Er soll still und gemach mit „im selbs sin“, er soll fröhlich sein und nicht zornig noch traurig oder unmutig; er soll kurze Zeit schlafen, und man soll ihn auf einmal nicht länger schlafen lassen, denn zwei, oder höchstens drei Stunden, besonders in dem Anfang der Krankheit.

Von der Pestilenz inwendig, sie sei mit Blutauswerfen oder sonst.

Zu dem ersten soll ein jeglicher gedenken um einen Stuhlgang, darnach soll er gleich auf dem rechten Arm zu der Leber (gegen die Leber) lassen (d. h. Aderlassen); wann aber der Mensch „fast soll beüß (bös) blutzß wer, oder das im die gülden ader verstanden (verstaut) wer, oder das im ain alter schad an denen bainen kürtzlichen zugehailt were, oder wan ainer frowen ir krankhaitt verstanden were (Störung eingetreten wäre), dan so soll man zum ersten unden uff den fiessen lassen under den inwendigen baiden knoden, darnach iber 6 oder 7 stund zu der leber uff dem gerechten arm“.

„Wenn aber ainer blutt ußwürffe, so sol man in gelich (gleich) halten alß ainen der den stächen hät“; das zu beschreiben würde zu lang werden.

Ob aber einer wollte etwas außen über das Herz legen, so mag er das in zwei Wegen thun. Zum ersten, wann der Mensch „vast“ heiß wäre und es wäre in einer heißen Zeit, so soll er das Überlegen (Überschlagen) also machen: Nimm Rosenwasser, Thymianwasser, Nachtschattenwasser, Ampherenwasser, Ochsenzungenwasser, Essig, Rosenkorallen, „spody“ (Knochenkohle), Safran, Kampher; stoß letztere Dinge klein und mische sie mit diesen Wassern; vor dem Gebrauch wärme es ein klein wenig, stoße ein zweifach seidenes Tüchlein darein, drücke es aus und lege es warm über das Herz, und wenn es eine zeitlang darauf gelegen ist, so tauche es wiederum in das Wasser und drücke es wieder aus. Mache es so fünf- oder sechsmal hintereinander.

*) Dr. Ruland, Stadtphysikus zu Lauingen (1593) sagt: Smaragd oder Topazius Stein am Hals getragen bis auf die Brust oder Herz und im Mund gehalten, wie auch Einghürn ist ein sonderlich gut Amuletum und Präservativum wider die Pestilenz.

Zum andern, wenn der Mensch nicht also hitzig ist und die Zeit wäre etwas kalt, so soll er das über das Herz legen: Nimm Melissen-, Rosen-, Endivien- und Amphernwasser, Ochsenzungen- und Boretschenwasser (Borago), Essig, Ochsenblumen, Melissenblätter, Boretschenblüte, Korallen, Aloe, Ambra; stoße letztere Dinge klein zusammen und mische sie mit diesen Wassern und mache es in allen Maßen wie oben steht.

„Also habend ier kürtzlich ain regiment von der pestilentz nach ußwyßung der allergelerttsten Doctores in der artzny, die hab ich mit gantzem flyß iberleßen und uß dem lattin in tützsch gebracht mitt hilff des aller obersten, der well (wolle) unß von dieser pestilentz des libs und der sel ewegklich behietten, gemacht in dem jar alß man zaltt nach der geburtt cristi mccccLxxxIIII
jörg Ammann in der artzny-Doctor hat es gemachtt 1494".

Magistratliche Verordnungen und Verhaltungsmaßregeln zur Pestzeit sind vorhanden aus den Jahren 1520 und 1541. Wir entnehmen denselben Folgendes: Keine Leute, die den „sterbend" fliehen, soll man ins Haus nehmen, soll nicht Kleider, Bett, Hausrat von solchen Häusern kaufen, wo die Pest gewesen ist; wer krank ist, soll nicht aus dem Hause, sondern zum „wenigest fuer (vier) wochen lang im haus bleiben". Es wurde angeordnet, alle Wochen dreimal den Bach in alle Gassen laufen zu lassen, da sollt „Jr all vnnd Ewer yeder Insbesundere allweg so das geschieht vor Ewern heusern furben vnnd die gassen ganntz sauber halten lassen. Es soll auch Ewer kainer am Abennd vor fewr vnnd liecht vnnd am morgen nach der tagrüffen (Taganrufen) kain vnsauberkait vnnd vbelschmeckend ding, wie es genannt ist, an, auch auff die gassen, noch in die Bäch, in der der Statt schütten noch werffen." Eine Verordnung aus dem Jahr 1628 hat zum Inhalt „wie vnd waß gestalt die Inficirten heußer sollen wieder zu recht gebracht werden."

Eine ganz eigentümliche Magistratsverordnung vom Jahr 1604 lautet: Weil die Barbierer und Bader im Kurieren etwas unfleißig, so kann man dem Scharfrichter das Medicinieren nicht verbieten.

Noch im Jahr 1772 erließen die Ärzte Möhrlin und die beiden Rogg „Medicinische Vorschriften, wie man sich bei dem androhenden grassierenden Faulfieber zu verhalten, die ersten Anfälle abwenden, und demselben glücklich entgehen könne." Um dieselbe Zeit erschien eine Hebammenordnung, bei welcher, wie es scheint, die Ulmer und Augsburger Ordnungen zu Grunde gelegt worden sind; weiter erschien eine Ordnung für die Wundärzte und Barbier, lauter Beweise, wie sehr sich der Magistrat zu allen Zeiten das öffentliche Wohl angelegen sein ließ. Es folgen nun die Ärzte nach der Zeitfolge der Anstellung.

Jörg Hoffstetter von Augsburg 1471, Barthol. Wohlfahrt 1475, Georg Ammann 1479, Ulrich Ellenbogen 1484, (Lücke) Jakob Kegel 1551, Oswald Ylin 1570, Karl Eckold 1580, Tob. Dorner 1580, Joh. Jehlin 1600, Jakob Wachter 1620, Jakob Brantz 1620, Jakob Saur 1620, Oswald Jehlin

1631, Johann Jehlin 1631, Anton Rüeber ev. 1650, Lorenz Grubermann kath. 1651, Ulrich Helmling kath. 1670, Jeremias Stern ev. 1670, Joh. Ludwig Schlapperitz ev. 1680, Sebastian Theil kath. 1690, Bernhard Anton Lentz kath. 1709, Adrian Möhrlin ev. 1738, Ignaz Rogg kath. 1749, Josef Anton Rogg kath. 1777, Johannes Merk ev. 1787.

Gegenwärtig befinden sich hier folgende Ärzte: Oberamtsarzt: Müller, Oberamtswundarzt: Dr. Resensohn, Hospitalarzt: Bumüller und Wundarzt Miller; ferner: Dr. Elben, Dr. Hagel, Dr. Mattes und J. Weinbuch; Hagel und Mattes kamen hieher, als der homöopath. Arzt Dr. Stiegele 1884 nach Stuttgart übergesiedelt war, Elben und Weinbuch später.

Als erster Apotheker erscheint in Ravensburg anno 1478 ein Johann Boneta, auf welchen 1494 Ulrich Wohlfahrt folgte. Aus seinem Reversbrief (Fasc. 331) erfahren wir, auf wie lange und unter welchen Bedingungen er angestellt wurde u. dergl. Wir lassen denselben wörtlich folgen.

Reversbrief Ulrich Wohlfahrts, Apothekers zu Ravensburg. „Ich Ulrich Wohlfahrt, „Appenteger" zu Ravensburg, bekenn offentlich und thun kund männiglich mit diesem Brief, als ich dann jetzo zu nächst verrucktem St. Jörgen Tag 5 Jahr die schiersten (nächsten) nach einander künftig von den fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg, meinen lieben Herrn zu einem „Appenteger" angenommen, und die Zeit in ihre Stadt frei gesetzt bin, ausgenommen reisens und weinschenkens, wie andre, so dermaßen vorher bei ihnen frei gesetzt sind, und daß sie mir auch weiter zu thun noch zu geben nicht schuldig sein sollen. Doch ist in solcher Annehmung bedinglich mit mir geredt und hab mich auch das zu thun erboten, daß ich ihnen und ihren Nachkommen die Zeit der 5 Jahr in ihren geboten und verboten Geschäften und Sachen allweg gehorsam und gewärtig sein solle und wolle, und sonders die Ordnung der Kramerei, wie sie denn die ihren Kramern zu halten aufgesetzt hand, oder die Kramer die unter einander üben, auch halten und derselben anhangen, und mit bedingt an gebannen (gebotenen) Feiertagen der Kramerei halb meinen Laden nit öffnen ohne Gefährde.

Ich soll und will auch keinerlei Gewerb oder Gemeinschaft mit einem Doktor noch Meister der Medizin und Arznei, in oder außerhalb ihrer Stadt nit haben, sondern den Gewerb der „Appenteg" für mich selbst allein halten; auch niemand kein inwendig Arznei geben, oder in meinem Namen bereiten und geben lassen, sondern das, so mir von den Ärzten in Geschrift zugeschickt oder mündlich von ihnen selbst befohlen wird, nach meinem Vermögen zum besten mit gutem unverdorbenen Zeug bereiten und ihnen oder den Siechen die Arznei zugehen lassen. Auch mit sonderm Namen (besonders aber) soll weder ich, noch jemand von meinetwegen, jemand wer der ist, kein Gift noch Operment, weder um Geld noch sonst geben; es werde mir denn von den benannten meinen Herrn Bürgermeister und Rat allhie erlaubt und vergonnen, dergleichen jedermänniglich Arznei und anderes um

ziemlich (geziemend, bescheiden) Geld von mir kaufen lassen und darin niemand betheuern (übernehmen, vertheuern). Wäre auch Sach, daß ich in solcher Zeit zu den gemeldten meinen Herrn von Ravensurg oder ihren Nachkommen, oder einigen der Ihren, und die ihnen oder den Ihrigen zu gehören oder zu versprechen stehen, etwas zu sprechen hätte oder gewänne, warum (um was) das wäre, oder desgleichen sie hinwieder zu mir hätten oder gewännen, darum soll und will ich mich von denselben meinen Herrn von Ravensburg und den Ihren, oder die ihnen oder den Ihren zugehören oder zu versprechen stehen, gütlichs Austrags oder Rechtens vor ihrem Stadtammann, Stab und Gericht begnügen lassen, desgleichen sie gegen mich auch halten und thun sollen ohngefährlich. Alles bei dem Eid, so ich ihnen mit erhobenen Fingern zu Gott und den Heiligen geschworen hab, allen und jeglichen obgeschriebenen Punkten, Artikeln und Sachen, als weit und fern mich die binden und besagen, nachzukommen und zu halten, getreulich und ungefährlich. Und des zu wahrem Urkund, so hab' ich berührter Ulrich Wohlfahrt mit Ernst gebeten, den ehrsamen und weisen Hansen Prüschen von Pfullendorf, derzeit zu Ravensburg wohnend, daß er sein eigen Insiegel zu Gezeugnis oben geschriebener Sachen für mich und meine Erben, doch ihm und seinen Erben ohne Schaden offentlich gehängt an diesen Brief, der geben ist auf Samstag St. Veits Abend, nach Christi Geburt, gezählt 1494 Jahr."

In der Apothekerordnung vom Jahr 1554 (Fasc. 734) wird von den Apothekern verlangt, daß sie die lateinische Sprache kennen, daß sie sich stets darin üben und diese Sprache „mehr und mehr erfahren"; daß sie alle „Simplicia" kennen und die wahren von den falschen zu unterscheiden vermögen, sich auch befleißen, die „Herbas, Flores, Fructus, Semina, Radices" jegliches zu seiner Zeit eingewinnen, jede Zeit die Medicina mit großem Fleiß machen, in dem Decoctiren nichts verderben und kraftlos machen, alles in bequem gefäß und Instrumenta behalten, keine verfälschten, verlegenen und verderbten Materialia, es seien Simplicia oder Composita in die neuen Medicinas vermischen .... kein Gifft noch gifftige Arznei, auch nichts, damit man Kindlein abtreibt, hergeben ꝛc.

Eine neuere, sehr ausführliche Apothekerordnung, 15 Paragraphen umfassend, ist aus dem Jahr 1788. (Was sie ohne ärztliche Verordnung hergeben durften, war namentlich benannt.) Anno 1609 wurde verordnet, daß weder Frau, Tochter noch Magd etwas aus der Apotheke abgeben dürfe und ein Ratsbeschluß von 1643 lautet wörtlich: „die Apotheker sollen ihrer Sach selbst abwarten und das Geschäft nicht durch Diener, Weiber, Töchter und Mägde versehen lassen." Anno 1602 bestunden 4 Apotheken; doch auf das Absterben eines Apothekers sollte die vierte, im Fall die Erben nicht Bürger sind, eingehen. 1604 werden 3 Apotheker genannt: Dorner, Senner und Beutler, und 1610 suchte der Magistrat die Apothekerwitwe Sommer zu bestimmen, ihre Apotheke zu verkaufen, indem man es nur bei 2 Apotheken „bleiben lassen will"; doch werden im Magistratsprotokoll von 1624 wieder ausdrücklich 3 Apotheken erwähnt; dagegen heißt es im Magistr. Prot. vom 2. April 1629: Wunnibald Hauser wollte hier eine

Apotheke aufrichten, ein ehrsamer Rat ließ es aber bei den zwei vorhandenen bewenden. Gegenwärtig bestehen 3 Apotheken: die Gosner'sche oder Marienapotheke von Dr. Otto Veiel, die Engelapotheke von Gustav Wolbach und die Löwenapotheke von Friedrich Liebendörfer.

1471 wird auf dem Regensburger Reichstag der Stadt aufgegeben, zum Türkenkrieg 4 Mann zu Pferd und 9 Mann zu Fuß zu stellen; später mußte sie noch einmal 2 Reiter und 8 Fußgänger stellen.

1472 Mühlbruck-Kapelle. Bei der alten Mahl- oder Gerichtsstätte der Stadt Ravensburg stand seit uralten Zeiten eine Kapelle mit einem Bilde der Jungfrau Maria „prope oppidum" („ad pontem molinum"). Eine Legende erzählt von diesem Bilde, das die Mutter Maria mit dem Leichnam Jesu auf dem Schoß in kunstloser Steinmetzarbeit darstellt, es sei dasselbe vor undenklicher Zeit von der Schussen angeschwemmt und nahe der Mühlbruck an das Ufer gespült worden. Soviel ist jedenfalls sicher, daß unsere Vorfahren nicht ohne Grund gerade ein sogenanntes Vesperbild in jene alte Kapelle stellten. Es sollte diese Schmerzensgruppe denen, welche zum Tode verurteilt, in der Nähe der Kapelle ihr Leben zur Sühnung der Gerechtigkeit lassen mußten, noch den letzten Trost auf den Weg zur Ewigkeit gewähren und die Bewohner der Stadt veranlassen, für deren Seelen ein Vaterunser zu beten. (Unterhalt. Bl. des Oberschwäb. Anzeig. Nr. 43 1883). Da die Kapelle wahrscheinlich zu klein und zu beschränkt war, beschloß Bürgermeister und Rat der Stadt, an die Stelle dieser Privat-Kapelle eine neue, öffentliche zu bauen und damit ein Benefizium — zur Anstellung eines eigenen Geistlichen — zu verbinden. Der damalige Papst Sixtus IV gab hiezu die Erlaubnis und richtete an den Abt von Weissenau folgendes Schreiben, das in deutscher Übersetzung also lautet: *)

„Sixtus IV, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, seinem geliebten Sohne, dem Abte des Klosters zum hl. Petrus in Weissenau, Diözese Konstanz, Gruß und apostolischen Segen. Die Bitte aufrichtiger Andacht, welche die geliebten Söhne, der Bürgermeister und die Räte der Reichsstadt Ravensburg (Diözese Konstanz, Kirchenprovinz Mainz) an uns und den apostolischen Stuhl zu richten einmütig sich entschlossen, veranlaßt uns, ihren demütigen Bitten, soweit wir es mit Gott können, gnädig zuzustimmen. Das neulich von Seite des Bürgermeisters und der Räte uns eingehändigte Bittgesuch enthielt nemlich die Bitte, wonach sie in Folge der erfreulichen Wahrnehmung, daß die Christgläubigen jener Gegend bei einem gemeißelten Bilde der Jungfrau Maria in einem Oratorium (Kapelle), das sie selbst in der Nähe der genannten Stadt errichten und erbauen ließen, zum

*) Das latein. Original mit dem päpstlichen Siegel befindet sich im städt. Archiv Fasc. 1979.

Zwecke der Andacht tagtäglich zusammenströmen, durch ihren Eifer für die Andacht entflammt, den Wunsch hegen, eine öffentliche Kapelle zu Ehren der heiligen Jungfrau am genannten Orte neu zu erbauen und dort, sowie in der Pfarrkirche der seligsten Jungfrau Maria in derselben Stadt, einige Benefizien und Kaplaneien zu gründen und zu dotieren, wenn nur das Recht zur Präsentation geeigneter Personen sowohl für die Kapelle, als auch für die Kaplaneien und Benefizien der Art für dieses erste mal und für jeden zukünftigen Erledigungsfall ihnen für alle Zukunft reserviert bleibe. Deswegen erging an uns von Seiten des obgenannten Bürgermeisters und der Räte die demütige Bitte, wir möchten in apostolischer Huld die Güte haben, ihnen die Erlaubnis zur Erbauung der obengenannten Kapelle zu geben und das Patronatsrecht und das Recht der Präsentation von geeigneten Personen für die Kapelle, die Kaplaneien und anderweitige zu errichtende Benefizien dem obengenannten Bürgermeister und den Räten für immer reservieren und im übrigen in obiger Angelegenheit die zweckmäßigen Anordnungen treffen. Wir nun, deren Herzenswunsch es ist, daß der Gottesdienst überall blühe und besonders in gegenwärtiger Zeit immer mehr erstarke, empfehlen das fromme und löbliche Vorhaben genannten Bürgermeisters und seiner Räte der göttlichen Huld und stimmen derartigen Bittgesuchen zu, und übergeben es auf Grund apostolischen Schreibens Deinem Gutdünken, wonach Du, wenn die Sache sich so verhält, dem obengenannten Bürgermeister und seinen Räten auf Grund unserer apostolischen Vollmacht die volle und unbehinderte Erlaubnis zur Erbauung genannter Kapelle und ebenso, nachdem sie dieselbe und die Kaplaneien und anderweitige Benefizien hinreichend dotiert haben, das Patronatsrecht und das Recht der Präsentation von geeigneten Personen für die Kapelle, die Kaplaneien und derartige zu errichtende Benefizien sowohl für dieses erste mal, als auch für jeden zukünftigen Erledigungsfall geben und eben demselben Bürgermeister und seinen Räten für immer auf Grund der obengenannten Vollmacht reservieren und ihnen als persönliches Recht zuerkennen und zusprechen magst, wofern nur nicht apostolische Konstitutionen und Verordnungen und irgend etwas anderes dem widerspreche, dagegen das Recht der obgenannten Kirche und jeder andern durchaus und für immer unverletzt bleibt. Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre von der Geburt Christi 1472 den 28. September im 2. Jahre unseres Pontifikats."

So stand die Mühlbruck-Kapelle mit dem Bilde bis in unser Jahrhundert herein in großen Ehren, und noch im Jahr 1803 berichtete die städtische Behörde an die bayrische Regierung, die Kapelle sei ein vorzüglich von Fremden besuchter uralter Wallfahrtsort, dessen Kirchenfabrik (=Pflege) fast allein durch die Wohlthätigkeit der Wallfahrer in Aufnahme gekommen sei. Die Carmeliter-Mönche hatten bei dieser Kapelle viele Stiftungsverbindlichkeiten, nach welchen sie unter anderen auch alle Tage eine, oft zwei Messen zu lesen hatten. Die

Activ-Kapitalien betrugen 3150 fl. Die Kapelle hatte früher ihren eigenen Meßner, denn im Jahr 1599 wurde ein solcher vom Rat ernannt. Der letzte, welcher die Meßnerei daselbst versah, war der Eremite Ambrosius Merz, welcher „im obern Teil“ des bei der Kapelle befindlichen Beständerhauses, das der Kirchenfabrik zur Mühlbruck gehörte, wohnte. 1804 wurde ihm von der bayr. Landesdirektion aufgegeben, seine Ordenskleider abzulegen, sich „anständig“ zivil zu kleiden — die Kosten der Kleidung wolle allenfalls die Ärarkasse übernehmen — und sich des Bettelns bei Strafe zu enthalten. Im Jahr 1812 fiel dieses ehrwürdige Bauwerk samt dem Benefizium dem damaligen Zeitgeist zum Opfer. Die Kapelle wurde auf den Abbruch verkauft und das genannte Bild kam in das Archiv der Stadtpfarrkirche, wo es eine lange Reihe von Jahren aufbewahrt blieb, bis es im Jahr 1860 in einem kleinen Altarschrein an der südlichen Wand der Frauenkirche wieder aufgestellt wurde. Das kleine Kapellen-Häuschen, das seit 1852 in der Nähe der Mühlbruck steht, ist Privat-Eigentum.

Kaiser Friedrich erteilt den Ravensburgern das Recht, daß sie, so oft es not sei, einen ihrer Mitbürger „zu unserem und des Reichs Ammann erkiesen“, der denn Macht habe, „Übelthätiger und verleumdte“ Leute zu ergreifen und zu strafen. Privil. B. p. 44.

1473 Truchseß Johannes, Landvogt in Schwaben, berichtet an Herzog Sigmund, daß von den Reichsgotteshäusern und Städten in Schwaben einem Landvogt nie gehuldigt, noch demselben etwas, als jährlich zu einer Ehrung gegeben worden.

„Durchlauchtigster Fürst und Herr! Meine unterthänige schuldige Dienste Eurer fürstlichen Gnaden voran bereit, gnädiger Herr. Als Euer Gnaden auf die Änderung, so mit des Reichs Landvogtei beschehen ist, schreibt und begehrt, daß ich alle Prälaten, Äbtissinnen, Priorinnen, den Adel, von Städten und andere, so in dieselbe Landvogtei gehörend, in was Wesens, Stands oder Würdigkeit die seien, auf einen benannten Tag gen Weingarten zu kommen fordern, und Euer Gnaden denselben Tag verkündigen solle, die Euern dazu wissend zu senden, Huldigung von ihnen einzunehmen; Inhalt desselben Briefs han ich vernommen und bin in Sorgen, dieselb Euer Meinung werde nit den Weg, als Euer Gnaden nit fürgehalten wird, begreifen, und darum dann, als ich vernimm, so ist nie erhört, daß einem Landvogt von Prälaten, Äbtissin, Adel noch Städten, Huldigung beschehen sei, denn die Gefälle, die der Landvogtei aus den Reichsstädten jährlichen gereicht, die werden geben zu einer Ehrung, ausgenommen etliche Städte, die geben etwas von ihren Ammann-Ämtern, und die Stadt-Steuer und anderes, das da anzeigt, die rechten Oberkeit gefället in die kaiserliche Kammer, dahin auch dieselben pflegen zu huldigen. So sind etliche Prälaten, die geben der Landvogtei Schirmgeld; das reichen sie jährlich zu rechter Zeit gar

williglich, und bin in Sorgen, daß sie sich in keine Pflicht noch Huldigung weiter bewegen lassen; dann ihrer etliche und die fürnehmsten sind der Meinung, wann ihnen solcher Schirm nicht mehr wölt vermeint sein, daß sie einen andern Schirm annehmen möchten. — So lässet sich der Adel in keinem Weg in dieselbe bringen; als ich dann deshalb Euern fürstlichen Gnaden mündlich baß wißte Erklärung zu thun; und darum, gnädiger Herr, so rate ich, daß Eure fürstliche Gnade sich solcher Sachen und Wesens gründlich erkundige, und den Räten, so Ihr auf den Tag gen Augsburg schicken werdet, befehlet, ferner mit mir zu reden, desgleichen will ich mit ihnen auch thun, und habt keinen Zweifel, wüßte ich Euer Gnaden die Landvogtei zu großem Wesen zu erweitern, ich wäre dessen willig; so hab ich auch nit Zweifels, hätten meine Eltern, die sie jetzt und vorlang Weil und Zeit ingehabt hand, solch' Euer Fürnehmen mögen erlangen; es hätt' an ihrem Fleiß auch nit erwunden. Doch wolt Euer Gnaden je die Meinung in Euerm jetzigen Schreiben fürzunehmen vermeint sein, das gebt mir zu erkennen, so will ich dem nochmal gar williglich nachgehn, dann ich bin von ganzem Gemüt zusamt den Pflichten, damit ich Euer Gnaden verwandt bin, geneigt, Euer fürstlichen Gnaden meine unterthänige Dienste zu beweisen. Datum am Freitag nach Bartholomäi anno 1473."

1474 Uff mentag vor sant lorentzen tag hant abbt Johanns Schutz für sich und den convent gelopt by siner triuw in aids wyse das burgkrecht nach lut der geschrift ze halten; git järlich 15 l. den.

Jörg Waching von Ravensburg bekennt, daß er zum Austrag seiner Forderung an Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg sich auf den Bürgermeister und Rat zu Constantz vereint habe und sich dem Rechtsspruch der letztern ungehaßt fügen wolle. Konst. Arch.

In diesem Jahr war ein so dürrer Sommer, daß hin und wieder in Deutschland ganze Wälder „verbrunnen" sind.

Urfehde der Ursula Brock von Ravensburg, weil sie Jos Hätzer des „verfluchten Übels der Ketzerei" beschuldigt. Perg. Urk. 2007.

1475 gibt Kaiser Friedrich seine Zufriedenheit über die von den Ravensburgern geleisteten Dienste zu erkennen, „namentlich Jakob Schellang den Hauptmann, welchem heim zu reiten erlaubt wird." Datiert Frankfurt an Simon und Judä 1475.

1. Nov. Kaiser Friedrich an die Stadt Ravensburg. Der kais. Majestät und des Reichs getreuer Jakob Schellang hat sich in dem Krieg gegen den Herzog von Burgund „redlich beweist", darum ist ihm der Kaiser „mit gnaden und Zufriedung geneigt." Nachdem Schellang „sich seer gearbeit, und furbaßhin sein Leben in ruwigem wesen beslieſſen" will, so begehrt der Kaiser von der Stadt, daß sie ihn nicht mit Ämtern, Rat oder Gericht belade, „sonder In der güttlich mussige." Nördlingen an Allerheiligen. Fasc. 2, t.

1475 Achtserklärung von Landrichter Jörg Bissinger. „Ich Jörg Bissinger, des Reichs frei Landrichter auf Leutkircher Haid und in der Gebürß 2c. von Gewalts wegen des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichs, römischen Kaisers 2c. zu Hungarn, Dalmatien, Kroatien 2c. König, Herzogs zu Österreich 2c. meines gnädigsten Herrn, und von Gnaden des edeln Herrn Johannsen, Truchsessen zu Waldburg, des Reichs Landvogt zu Schwaben, meines gnädigen Herrn, thue kund den ehrsamen, weisen Bürgermeistern, Räten und allen Bürgern und Inwohnern der Stadt Ravensburg, und sonst gemeinlich allen andern, Edeln und andern, in andern Herrn oder Reichsstädten, in Schlossen und auf dem Land, denen dieser Brief gezeigt wird, daß vor mir und Landgericht, Jos Weinzürn, der Ältere zu Ravensburg von Konrad Stören von Kelnhaus so verklagt: daß er ihn mit Gericht in desselben Landgerichts Acht gebracht hat, auch daß er für einen offenen Ächter in des Gerichts Achtbuch verschrieben steht, und daß ihm Verbietsbrief über ihn erteilt sind, darum von Gerichts wegen gebiet ich euch, allen und jeden, denselben Konrad Steuren, den offen verschriebenen Ächter in euren Gebieten, Gerichten, Zwingen und Bännen, nit zu enthalten, zu hausen noch zu hofen, ihm weder essen noch trinken zu geben, zu mahlen noch zu backen, noch sonst kein anderlei Gemeinsame mit ihm haben. Denn thätet ihr das hierüber und käme von Euch zu Klag, man richte darum zu Euch nach Recht. Geben mit Urteil mit des Landgerichts zurück aufgedrucktem Insiegel besiegelt am Freitag vor St. Gallen-Tag, nach Christi Geburt 1475 Jahr.

1476 Abt und Konvent des Gotteshauses Weissenau nehmen das Bürgerrecht und Eichmaß von Ravensburg an. „Wir Johannes von Gottes Gnaden, Abt und der Konvent gemeinlich des Gotteshauses in der niedern Owe bei Ravensburg, Ordens von Prämonstray, in Constantzer Bistum gelegen, bekennen offentlich mit diesem Brief: daß wir jetzt um unser und unsers Gotteshauses Nutz und Notdurft willen, mit einhelligem Rate und rechtem Wissen, wohlbedacht, von den ehrsamen und weisen Bürgermeister und Räte der Stadt Ravensburg, unsern guten Freunden 5 Jahr, die nächsten nach Datum dies Briefs, nach einander kommend, oder bis an ihr oder unser Absagen und Widerrufen, ihr Burgerrecht, das wir auch ihnen, wie von des Burger rechtswegen hernach folget zu halten und dem nachzukommen mit 40 Pfund Pfennigen verbürget und verheißen, an uns genommen und empfangen haben. Des ersten: daß uns die bemeldten Bürgermeister und Räte zu Ravensburg die benannte Zeit aus nach ihrem besten Vermögen schützen und schirmen; auch uns zu Zeiten, so wir ihrer Ratsbotschaften bedürften, auf unsern, und ohne ihrer Stadt Schaden leihen und zuschieben; dann allein hierin ausgesetzt unsern Herrn und Obern, auch unsern Orden und unsern Herrn, den Landvogt des Reichs in Schwaben 2c. Also, daß sie uns wider diese kein Schirm zu handeln noch zu thun ganz nicht pflichtig noch schuldig

sind, noch sein sollen; sie thun es denn gern, ungefährlich. Zum andern: so sollen und wollen wir den obengenannten von Ravensburg für uns und unser Gottshaus bei unsern Eiden, so wir ihnen gethan haben, aller redlichen Sachen gehorsam und dabei verbunden sein, ob sie zu Zeiten in ihren anliegenden Reisen oder Sachen unsere Wägen bedürfen und notdürftig würden, daß wir ihnen dann die auf ihr Anstrengen leihen und ganz gerüstet darstellen und ferner an ihnen stehen, wie sie uns füro darzu an Geld mit Reisen und für die Reisen anlegen, darin wir auch ihnen, wie sie das ungefährlich fürnehmen oder ansehen, ohne alle Widerrede willig sein sollen und wollen in allweg. Zum dritten, nachdem und dann wir bisher der obgenannten von Ravensburg und gemeiner ihrer Stadt, als einer des Reichs Stadt geschworne Eich in der Zarg*) unsers Gottshaus, auch davor allenthalben von uns und den unsern gelebt, die geübt, gebraucht und uns der gehalten, so hant doch die benannten von Ravensburg allein uns in unser Zarg unsers Gottshaus, die Tugend und Freundschaft bewiesen und verwilligt, damit wir hienach in unser Zarg und Gottshaus, und nit weiter mit ihrer Stadt Ravensburg geschworenen Eich nach unserm und unsers Gottshaus Nutz und Notdurft, durch einen unserer dazu beschiedenen Diener, der darum, so oft einer dazu erkieset wird, denselben von Ravensburg jährlich einen Eid zu Gott und allen Heiligen schwören soll; den Dingen also und nit weiter nachzugehen, und nit füro dann allein das in unserm Gottshaus und Zarg zu eichen notdürftig ist oder würde, zu eichen. Und alles andere so wir und die unsern außerhalb unsers Gottshaus und Zarg, es sei in Törkeln und allen andern Orten und Enden, zu eichen oder zu pfechten hant, sollen wir alles hinfüro ohne alle Fürwort und Einzüg, an geschworner Eich und Pfecht in ihre Stadt Ravensburg kommen, und die allda eichen und pfechten lassen, und uns dessen in unserm Gottshaus zu unterziehen keineswegs unterstehen noch brauchen. Und um solch ihre Aufnehmung dies ihres Bürgerrechts, auch der Verwilligung ihrer Eich, so sollen wir den vielgenannten von Ravensburg jährlich auf St. Martins Tag 18 Pfund Pfennig in ihre Stadt Ravensburg und ihrer Stadt Währung richten, antworten und ohne ihren und ihrer Stadt Schaden bezahlen, sonder Arglist und Gefährde hierin vermieden. Des alles zu wahrem, offenem Urkund haben wir unser Insiegel offentlich an diesen Brief gehangen, der geben ist am Samstag, dem heiligen Pfingstabend, in dem Jahr gezählt nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1476sten Jahr."

1476 Nach einer Urkunde des Konstanzer Archivs war um diese Zeit ein Ytal Huntpiß „Diener des Gotteshauses Weingarten."

Ytal und Hans Huntpiß stiften in die Michaelskapelle Weinzins aus Weinbergen bei Markdorf. Arch. Fasc. 3014.

---

*) Einfassung, Rand, Grenze.

1477 **Schützengesellschaft.** Die Ravensburger Schützen haben schon frühe eine Vereinigung gebildet, denn wie urkundlich nachzuweisen ist, hat sich im Jahr 1477 „die Bruderschaft der Büchsenschützen auf der Kuppelnau eingerichtet." Die älteste Urkunde der Gesellschaft, auf Pergament geschrieben, ist aus dem Jahr 1490 (Arch. Fasc. 311). Dieselbe lautet: Jörg Scheiffele, Custavel*), Jakob Bregenzer, Konrad Kerenberg, Anton Grabmann, Hans Wech, Leutz Riedt, Hans Reich, Klaus Bieger, Veit Walther, Hans Murer, Hans Feucher, die acht der Gesellschaft der Büchsenschützen zu Rauenspurg bekennen für unsere gemeine Gesellschaft und unser aller Nachkommen mit diesem Brief: Als uns dann die fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat allhie, unsere lieben Herren auf unser ernstlich Ansinnen mit merklicher Kostung (Kosten) ein anderes Sommerhaus als Schießhütte, Garten wir (uns) und unserer Gesellschaft zum Schießen, Wohnung auf die Kuppelen gebaut haben, also begeben wir uns für unsere gemeine Gesellschaft und alle unsere Nachkommen gegen dieselben unsere Herrn zu Rauenspurg in kraft dieses Briefs, wie das am besten kräftig ist, daß (weder) wir noch unsere Nachkommen hinfür solch Sommerhaus, auch die Hofstatt und Garten, darauf es steht, weder versetzen noch verkaufen sollen, und des weitern, ob sie als (oder) ihre Nachkommen hienach über kurze oder lange Zeit solch Sommerhaus als (oder) Hütte wiederum abbrechen, und zu anderer ihrer Stadt Nutzen als (oder) Notdurft brauchen wollten, daß sie dann solches wohl thun und mit solcher Hütten als (oder) Haus samt dem Garten und der Hofstatt, darauf sie jetzt steht und ihrer (der Stadt) zugehört, gefahren (verfahren) und handeln sollen und mögen als mit anderem ihrer Stadt eigen Gut, von unserer gemeinen Gesellschaft und allen unsern Nachkommen daran ungehindert in allweg, und als wir dann noch 8 Pfund Pfennig darbei schuldig sind, die sollen wir an unserer Herren von Rauenspurg Schaden bezahlen, auch dieweilen wir solches Sommerhaus als (oder) Hütte nützen und brauchen, den Zins, die 15 Pfennig „so darob gantt", jährlich richten, damit es ledig und ihrer Stadt eigen Gut sei und sein möge, und des zu wahrem Urkund haben wir der Custavel und die 11, wie wir mit Namen obgeschrieben stehen, all mit Fleiß ernstlich erbeten den frommen und weisen Onopherus Huntpiß Stadtammann zu Rauenspurg unsern lieben Herren, daß er seines Amts Insiegel für uns gemeine Gesellschaft und all unsere Nachkommen, doch ihm und seinen Erben in allweg ohne Schaden öffentlich an den Brief hängen lassen hat, der geben ist auf Samstag nach St. Peter und Paul der zwei

---

*) Auch Custafel, Custavell (von Custos?), durch fehlerhaftes Abschreiben in den Urkunden und an andern Orten, auch Cristafel oder Christaffel (siehe Seite 148) geschrieben. Es war dies wohl der Vorstand oder Schützenmeister, vielleicht auch, wie bei der adeligen Gesellschaft zum Esel, der Kassier.

Heiligen 12 Boten Tag nach Christi Geburt gezählt 1490 Jahr." Das Siegel des Stadtammanns ist noch gut erhalten.

Die in den Städten veranstalteten Freischießen gaben Gelegenheit, andere Gesellschaften einzuladen. So bildeten diese Vereinigungen ein gemeinsames Band der deutschen Bürger, das in den Zeiten der heillosesten Zerklüftung des Vaterlands als wohlthuendes und erfreuliches Bild erscheint. Im Jahr 1527 erhielten die hiesigen Schützen von den „Armbrost- und Büchsenschützen" der Stadt Straßburg eine Einladung zu ihrem „gesellenschießen mit den Armbrosten, Stäheln-bögen und Handbüchsen." Die Stadt Straßburg gab hiezu als ersten Preis 30 fl; es folgten dann Preise von 25, 20, 18 fl und so weiter bis herab auf einen fl. Zu solchem Schießen soll man „fünff-undtreyssig schütz (Schüsse) thun in vier freye zürckel, deren einer in der mitte, und die andern drey yeder ein werckschuch von demselben in dem dreyangel ston sollen. Vnd wird der sitz dreyhundert werckschuch (der straßb. Werkschuh hatte 29 cm). Auch sol ein yeder schütz ein gschribnen bolz mit unsers schreibers handt beschrieben schiessen."
Das Schießen fand am Sonntag nach St. Laurentius statt. Der Abstand betrug 670 Werkschuh oder 194,30 m. Jeder Schütze mußte schießen „mit einem freyen schwebenden arm, on allen vortheyl. Wie schiessens recht und gewonheit ist." Jeder Gewinner sollte vom Gulden Gewinn 3 Kreuzer bezahlen, „damit schreiber und zeyger erhalten werden." Schließlich versprechen die Straßburger in ihrem Schreiben „Wollen wyr Jnen gut geselschaft leysten und früntlich umb uch (euch) beschulden."

Am 9. Oktober 1545 erschien vor dem Rat Custafel und die acht*), sowie gemeine Schießgesellschaft der Büchsenschützen; diesen zeigte der Rat an, er habe gehört, daß die Schützen das Amt, das sie bisher alle Jahre zum ersten und letzten Schießen haben singen lassen, nicht mehr halten lassen wollen. Solche Neuerung solle die Gesellschaft wieder abstellen und das Amt wie von Alters her geschehen, wieder halten; das wolle sich ein Rat ernstlich zu ihnen versehen. Darauf haben sich die Schützen unterredet und einem Rat angezeigt, sie wollen diese unnötigen Kosten unterlassen und dasselbige Geld (mit dem Amt war, wie es scheint, eine Gasterei verbunden, wozu der Rat geladen wurde) an einem andern Ort, d. h. zu andern Zwecken verwenden. Der Rat ließ ihnen sagen, es wolle sich ein Rat nochmals zu ihnen versehen, sie werden „eines Rats Begehr folgen und statt thun"; es wurde ihnen vorgehalten, daß sie ohne des Rats Geheiß ihre Gesellschaft auf das Rathaus beschieden haben; wenn sie etwas zu „handeln" haben, mögen sie es auf der Kuppelnau aus-

*) Diese „acht", welche auch in dem Revers vom Jahr 1490 angeführt werden, sind in mystisches Dunkel gehüllt; wir wissen nicht, ob darunter eine Art Ausschuß oder etwas anderes zu verstehen ist.

machen. Ferner macht sie der Rat auf den Eid aufmerksam, worin sie geschworen, gehorsam zu sein. Aber die Schützen erklärten, sie wollen „weder schießen noch das Mahl oder Amt mehr haben, wollen aber einem ehrsamen Rat in allem Gehorsam und Unterthänigkeit willig erfunden werden. Das hat ein Rat also von ihnen angenommen und es also dabei bewenden lassen." (Denkbuch p. 129).

1556 beteiligten sich 4 Mann der Ravensburger Schützen bei dem bekannten Freischießen in Ulm, keiner von ihnen erhielt aber einen Preis.

Nachdem die Schützen schon anno 1652 den Magistrat gebeten hatten, den Bürgern zu gebieten, Musketen und „zihlrohr" zu kaufen und an Sonn- und Feiertagen schießen zu lassen, wie es früher schon geschah, erschien anno 1655 eine Ordnung der „Büchsenschützen alhie zur Rauenspurg". Es wurde den Schützen jeden Sonntag von Pfingsten bis Michaeli 18 Batzen aus der Stadtrechnerei verabfolgt und ihnen erlaubt, an Sonn- unn Feiertagen zu schießen und bewilligt, an Sonntagen „ein vorteil oder besťs zu geben." Anno 1658 wurde den „Junkern Schützenmeistern" erlaubt, nicht allein auf der Kuppelnau zu schießen, sondern auch zum Vorteil der Stadt wöchentlich 18 Batzen zu bezahlen und die Scheiben aus der Werkhütte zu holen, auch wurde bestimmt, daß vom 7. Juni an alle Jahre den Sommer über alle Bürger und Bürgerssöhne wenigstens 6 Sonntage schießen müssen. In welchem Zusammenhang dies mit der Schützengesellschaft stand, ist nicht recht klar. 1666 verordnete der Rat, daß die Schützen, so im Sommer 1665 nicht 6 Sonntag geschossen, für jedes unterlassene Schießen 2 Batzen Strafe bezahlen sollen; auch soll hinfüro keinem Burger ein Hochzeitszettel gegeben werden, er sei denn mit einem eigen „Rohr" versehen, bei dem er nachweisen soll, daß es sein sei. Auch die Rebleute hatten sich des Jahres wenigstens 6 mal beim Schießen zu beteiligen (Ratsbeschluß vom 11. Mai 1670). Im ganzen wurde die alte Schützen-Ordnung, die nicht mehr aufzufinden ist, beibehalten. Die neuen Statuten enthalten Bestimmungen über das Amt des Schützenmeisters und seine Befugnisse, über die beiden „Zugeordneten", über Vorsichtsmaßregeln beim Schießen; die Büchse war gut im stand zu halten, es durfte keiner öfters als während des Sommers zweimal gewinnen. Unter den Strafbestimmungen hieß es, „derjenige, welcher die Gloggen nit wirdt leithen, ehe und zuvor Er den Schwammen aufschraufet, oder so Er ein feürschloß beim Rohr hat ꝛc., ehe Er den hanen ufpasset, solle umb ain Kreützer gestrafft werden." Während früher und später bloß auf der Kuppelnau geschossen wurde, wurden im 17. Jahrhundert auch Schießen im Stadtgraben zwischen dem Kästlinsthor und dem Mehlsack gehalten, denn auf dem Mieser'schen Gemälde, Ansicht der Stadt Ravensburg vom Jahr 1625, ist die Schießstätte an jener Stelle deutlich gezeichnet, und im Magist. Protok. vom 6. Mai 1619 heißt es, es sei den „Schützen im Graben und dem Armbruster ihr Ehrung

und Wartgeld zu geben bewilligt"; ebenso heißt es 1621, daß die „Büchsenschützen" und die „Grabenschützen" beim Rat um ihren „Vorteil", d. h. Bests oder Gabe 12 fl (1623) angehalten haben und dieser ihnen bewilligt worden sei. Es haben also damals 2 Schützengesellschaften existiert; die Grabenschützen schossen, wie es scheint, mit Armbrüsten. In alten Zeiten, namentlich in der Pluderhosenperiode, wurden als Preise auch Hosen ausgesetzt, denn aus einer Notiz des Archivs (Fasc. 311) erfahren wir, daß Ravensburgs Bürger einst „in die Hosen geschossen" haben.

Außer den Vergünstigungen von Seite der Stadt, welche in dem oben angeführten Revers vom Jahr 1490 genannt sind, werden deren später noch mehrere angeführt. Anno 1601 „ist den Schützen auf den Kuppeln auf Ihr anhalten bewilligt, den Zimmermann und das Holz zur Stuben (von der Stadt) verabfolgen zu lassen, doch was Kalk, Stein und anderer Eingebäu anbelanget, sollen sie auf ihren eigenen Kosten machen lassen."

Es scheint, daß es bei den Festlichkeiten und Fröhlichkeiten der Schützen nicht immer ganz „glatt" ablief, denn unter dem 28. Juli 1653 verordnete der Rat: „So es Schlaghändel oder Schmachwort oder ander Ungelegenheit unter den Schützen oder andern auf der Kuppelnau sich begibt", soll solches dem Rat angezeigt und die Betreffenden nicht vorher durch den Schützenmeister gestraft werden. 1739 verordnete der Rat, daß jeder Fremde, der eine hiesige Bürgerstochter heiratet und mit ihr wegzieht, den Schützen ein „Best" geben muß. Anno 1749 am 11. August bat die Gesellschaft den Rat um Erlaubnis, ein Freischießen von 12 Spezies-Dukaten veranstalten zu dürfen; ferner bitten die Schützen um die erforderlichen Scheiben nebst Holz zu einer Hütte für die Herrn Oberschützenmeister, und der Wein, welcher über diese Zeit geschenkt wird, soll umgeldfrei sein.

Ein Ratsbeschluß vom 15. Oktober 1762 lautet: „Der Schützengesellschaft wird bei Anheimführung des Stiers am letzten Schießen in Zukunft mehrere Bescheidenheit anempfohlen, z. E. das Schwärmerschießen, das Fenster-Einschießen &c. Auch sollen die Unterschützenmeister unter jenes Haus, wessen Inhaber sodann immer den Stier gewonnen, einen Mann von der Stadtwache zu dem Ende postieren, damit alle Ausgelassenheiten und Ungebühr sorgsamst vermieden werden." Anno 1770 mußte „wegen der theuren Zeit" jeder Schütze, der ein auswärtiges Schießen besuchen wollte, vorher beim Magistrat darum nachsuchen, versäumte er dies, wurde er um 3 Reichsthaler gestraft. Acht Jahre später beschließt der Rat, „den Schützen das Klafter Holz, den Schwördukaten und die 15 fl zum Ochsen, nebst den Hochzeitbesten und Bürgerhalbengulden zugestehen", wenn jedoch in der Schützenkasse kein Geld sei, dürfe in der Woche bloß einmal geschossen werden.

Gleich im folgenden Jahr wird bestimmt, daß bei allen Schießen, wo das Beste zum Teil oder ganz vom Publikum hergegeben wird

kein fremder Honoratior das Zweite gewinnen soll; diejenigen, welche nur aus Gewinnsucht mitschießen wollen, sollen gar nicht zugelassen werden.

In einem Ratsprotokoll vom Ende des vorigen Jahrhunderts heißt es, daß „den Schützen für dieses Jahr wieder das Klafter Holz nebst andern gewöhnlichen Zugaben und Vorteilen verwilligt" worden sei. Ebenso bekamen sie anno 1805 zur Herstellung eines neuen Zeigerhäuschens, das zu 200 fl veranschlagt war, „das Rafen- und Riegelholz" von der Bauhütte. Die bayrische Regierung, welcher diese Vergünstigungen nicht ganz genehm waren, fragte anno 1807 bei sämtlichen Kommissariaten und Landgerichten an, ob unter der vorigen Regierung der bürgerlichen Schützengesellschaften ein Vorteil aus der Ärarialkasse ausbezahlt worden ist und ob und unter welchen Bedingungen dieser Beitrag noch gegenwärtig verabreicht werde. Das in dieser Angelegenheit eingeschickte Material ist uns nicht zu Gesicht gekommen.

Unter den Freischießen des vorigen Jahrhunderts erwähnen wir das des Oberstlieutenants Gradmann am 4. August 1788; der Abstand betrug 170 Schritte; an Preisen waren ausgesetzt: das Beste auf der Hauptscheibe 50 fl, Glücksscheibe 10 fl, auf den laufenden Hirsch 10 fl und das Beste auf die Ritterscheibe 5 fl. Bei den allgemeinen Freischießen wurde nemlich außer den Scheiben auch auf einen laufenden Hirsch oder Eber und zum besondern Vergnügen der Schützen auf lebende Gänse und Enten geschossen. Früher schoß man gewöhnlich mit Standrohr, später mit Stutzen. Im Jahr 1810 gab es wegen einem von der Stadt gespendeten Preis zwischen Standrohrschützen (Schützenmeister Spohn) und Stutzenschützen, d. h. Bürgermilitärschützen erhebliche Differenzen, welche, als der Preis zwischen beiden Parteien geteilt wurde — allerdings in sehr ungleichen Teilen — leidlich beigelegt wurden. Selbst die Verschiedenheit der Konfession der Mitglieder gab Anlaß zu Zwistigkeiten; es läßt sich dies unschwer daraus erklären, daß z. B. zu Ende des vorigen Jahrhunderts die katholischen Schützen von den evangelischen meist überstimmt wurden, weil erstere 6, letztere 20 an der Zahl waren.

Schützenordnungen sind vorhanden aus den Jahren 1816 und 1832. Die neuesten und letzten Statuten im Archiv sind vom Jahr 1850, unterzeichnet von Schützenmeister Reinhardt, Kassier Maisch u. a.

Anno 1877 wurde das Schützenhaus auf der Kuppelnau abgebrochen und an dessen Stelle die prächtige Turnhalle gestellt. Man beriet und unterhandelte lange Zeit hin und her, an welchen Platz die neue Schießstätte zu verlegen wäre. Endlich entschied man sich, aber nicht mit Glück, für die Veitsburg, woselbst anno 1879 die neue Schießstätte von der Stadt mit einem Kostenaufwand von 5000 ℳ hergestellt wurde, welche Summe jedoch die Schützengesellschaft, unter sich solidarisch haftbar, solange sie die Schießstätte be-

nützt, zu verzinsen hat. Aber kaum hatte sich die Gesellschaft ihrer neuen Heimstätte gefreut, kaum hatten die Büchsen lustig geknallt, als gegen das Schießen, weil es auf dieser Höhe namentlich für die Bewohner Christinas lebensgefährlich sei, Einsprache erhoben wurde. Die Angelegenheit lag längere Zeit vor dem Kgl. Ministerium, das endlich das Schießen unter der Bedingung gestattete, wenn weitere Schutzvorrichtungen an der Schießstätte angebracht werden. Die Gesellschaft hat aber lieber auf das Vergnügen hier oben verzichtet, als noch weiteren lästigen Bedingungen Rechnung zu tragen, und wird sich vielleicht mit der Zeit eine andere Schießstätte erwerben.

Wir lassen nun ein Verzeichnis der ältesten Scheiben, von denen die wenigsten mehr vorhanden sind, folgen:

1) Älteste Scheibe: „Erkhele halt fest; der Reuter gibt dir das Best!" So lautet der Zuruf an einen, gegen eine rote Säule ansprengenden Reiter; die Säule zeigt oben ein weibliches Brustbild, und enthält der Länge nach herabwärts mit weißgemalten Buchstaben die Dedikation: „Allen schwäbischen Mädeln zu Ehren. 1675."

2) Memoria victoriae Christianae contra Turcas. 11. September 1697.

3) Pax Rastadtiensis. 1714.

4) „Patria memoria dulcis. Convenere duces, pro palmis jungere palmas". 1714 30. Juli.

5) „In paCIs InDVCIas DebeLLato sVppeLICI hostI gLorIose ConCessas". 12. October 1718.

6) „Fide et silentio". Abraham Möhrlin, Patriae Patribus adscriptus haec otia dedit. 10. October 1730.

7) „In memoriam victoriae Christianae contra Turcas ad corniam haec gaudia publica Senatus Ravensburgensis F. C.". 11. August 1732.

8) „Patriae non immemor absens". 1738.

9) „In memoriam pacis inter Aquilam et Gallum". 1739.

10) Relictis Natalibus ad Patribus Redux Lares, Concivibus se jungit suis Jo. Lambert Kolleffel". 1741.

11) Eine Scheibe von Franz Balthasar von Merz, bei Erlangung des Bürgermeisteramts, 1750.

12) Ebenso von Jakob Beck, J. U. L., 1752.

13) „Memoria pacis inter principes Germaniae conciliatae"; 1763.

14) Max de Ortlieb, in memoriam praetaratus adepti, h. o. f." 1764.

15) Scheibe von Jakob Merkel, Kanzleiverwalter, 1771.

16) Ebenso von Jakob Beck, Senator, e. a.

17) „Jacobus Gradmann, civis Ravensburg. p. t. Tribunus militum nobiliss. Batav. Societatis Ind. oriental. dum illi licebat aliquantisper in patria ducere sollicitae jucundas oblivias vitae“; 1788.

18) J. W. de Furtenbach et A. B. Gradmann, Conjuges; 1795.

19) Scheibe von General Börner; Motto: Patientia omnia vincit; 1802.

20) Scheibe von dem, zu Ehren des k. b. General-Landeskommissärs Freiherrn v. Grafenreuth gehaltenen Freischießen, 25. Mai 1809.

21) Scheibe vom Hochzeitsschießen des Rechtskonsulenten Dr. Sauter, 1816, mit dem Spruch: „Heut schießt man endlich wieder frei, so wird das Alte neu.“ Nach langem Entbehren aus Gründen des verewigten Königs Friedrich war nemlich dieses wieder das erste Schießen auf hiesiger Schießstatt, daher dieses Motto. Überdies verfehlte der Bestgeber nicht, bei diesem Anlaß auch seine bekannte Vorliebe für Altertümer zu versinnlichen; er sitzt in ganzer Figur mitten auf der Scheibe verpallisadiert und verbarrikadiert von Ritterhandschuhen, Helmen, Spießen, Hellebarden u. dgl. (Eben.)

22) Scheibe des Kammerherrn, Kommenthur des Johanniter Malthefer-Ordens und großherzoglich Frankfurt'schen Majors, Baron von Bodmann, mit dem unter kriegerischen Emblemen hervorragenden ritterlichen Maltheserschilde und Helm und dem Motto: „Immer leuchte der Glücksstern über Ravensburg.“ 1817.

23) Scheibe des Radwirts Fuchs mit seinem Wappen, e. a.

24) Scheibe des Stadtrats Erb mit seinem Wappen.

25) Scheibe des Fürsten von Salm Reifferscheid Dyck mit dem fürstlichen Wappen, 1818.

26) Scheibe des Oberamtmann Wirth mit seinem Wappen, e. a.

27) Scheibe des Dekans und Stadtpfarrers Bekler mit einem Bienenstock, e. a.

28) Scheibe des Hochbaurat Roth mit seinem Wappen, 1819.

29) Konstitutions Festscheibe mit der auf der Gedächtnismünze sichtbaren Allegorie, 1819.

30) Scheibe des Stadtschultheißen von Zwergern mit seinem Wappen, 1821.

31) Scheibe des Kommenthurs des k. w. Civilverdienstordens, v. Arand, Edeln v. Ackerfeld mit seinem Wappen, 1821.

32) Scheibe vom Hochzeitsschießen des Stadtrats, Dreikönigwirts Stark mit seinem Wappen, 1821.

33) Scheibe vom Schießen am Geburtsfeste des Königs Wilhelm, 1824, mit der Abbildung des landwirtschaftlichen Festes jenes Jahres.

34) Scheibe von Regiminalkandidat Josef Fischer, die Szene aus dem Freischütz: „Samiel, Samiel, erschein, bei des Zauberers Hirngebein!“ 1825.

35) Scheibe des Verwaltungsaktuars Ludwig, mit allen 36 Spielkarten, e. a.

36) Scheibe von Lieutenant Donauer, mit dem suchenden Diogenes und der Inschrift: „Diogenes, sprich, was hättest du gern, was suchest du hier mit deiner Latern?" „Ich suche allhier mit emsigem Fleiß, den Schützen, der keine Ausrede weiß."

37) Scheibe vom Hochzeitsschießen des Helfer M. Deffner, eine Rotunde, in welcher ein Opferstein mit zwei Herzen sichtbar ist, vorstellend, mit den beiden Mottos: „Wers Glück hat, führt die Braut heim", und: „Honny soit, qui mal y pense". 1831.

38) Scheibe von Maler Heinrich e. a.

39) Scheibe des Schreiners Heiß, sich selbst vorstellend, wie er eben eine Schützenscheibe in Arbeit hat, e. a.

40) Scheibe vom Hochzeitsschießen des Poststallmeisters Fuchs mit Wappen und Posthorn, 1832.

41) Scheibe des von dem, von der Schützengesellschaft zu Ehren des Oberschützenmeisters, Stadtschultheißen von Zwergern gegebenen Schießen, mit des letztern und dem städtischen Wappen, 1833.

42) Scheibe des Schullehrers Bauer: der Bestgeber präsentiert sich selbst, umgeben teils von Emblemen des Unterrichts, teils von Gegenständen seiner Vorliebe, einem Hunde und einem Blumenstock vor einer Mauer, hinter welcher ein tabakrauchender Landmann mit seinem Dreispitz hervorguckt, daher auch der Spruch: „Den Lehrer und den Bauer, scheidet hier die Mauer."

1477 Jos Geng, Spitalmeister, und Ursula Stieffin, seine eheliche Hausfrau, stiftet den armen Leuten im Spital 30 Pfund Pfennig, wovon alle Jahr an Fronfasten 5 Schilling Pfennig verteilt werden sollen.
Stiftb. des Spit. Arch. 1498.

Vertrag zwischen Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg und dem Pfarrer an der Frauenkirche, worin bestimmt wird, wie es mit der Anstellung und Entlassung der Helfer zu halten sei.
Perg. Urk. 106.

In Weissenau gerieten 60 Ravensburger Bürger, worunter sich ein Gelderich und ein Neidegg befand, mit den Landvögtischen in Streit. Der Unterlandvogt Hans Friedau wurde verwundet und flüchtete sich mit seinen Knechten auf den Kirchturm. Die Ravensburger stürmten denselben und führten die Gefangenen nach Ravensburg, wo sie nach den mit dem Landvogt gepflogenen Unterhandlungen gegen eine Kaution von 1500 fl freigelassen wurden.

1478 Marquart von Empz, Ritter, verspricht, sich in einer Klagsache gegen den Spitalmeister zu Ravensburg dem Spruch des Burgermeisters und Rats zu Konstanz fügen zu wollen.

Burgermeister und Rat der Stadt Ravensburg bekennen, daß sie in der Sache des dortigen Spitals gegen den vesten und strengen

Marquart von Empß irrungshalber wegen Rechten sich an den Burgermeister und Rat zu Konstanz gewendet, welche sich auch mit der Sache beladen und einen Rechtstag angesetzt haben. Diesem Rechtsspruch wollen sie sich unterwerfen, und darum die von Konstanz nicht anziehen, „rechen noch laidigen".

1478 war im März eine so große Sonnenfinsternis, daß man die Sterne wie zur Nachtzeit gesehen; sie dauerte $4^1/_2$ Stunden.

Mandat Kaiser Friedrichs an die Städte Konstanz, Überlingen, Lindau, St. Gallen, Wangen und Buchhorn, daß sie die Stadt Ravensburg bei dem Oberstforstmeisteramt über den Altdorfer Wald handhaben, schützen und schirmen sollen. Perg. Urk. 43.

Klemens Ankenreute stiftet eine hl. Messe in die Frauenkirche.

Die Stadt kauft von Jos Stärklin, Bürger zu Ravensburg, seinen Teil an dem Forst „Ernswyler" um 50 Pfund Pfennig.

Im Rheinthal kostete die Maß Wein 1 Kreuzer.

Privilegium. „Wir Friedrich ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß unser und des Reichs liebe Getreue, Burgermeister und Rat der Stadt Rauenspurg ihre ehrbare Botschaft bei uns gehabt und uns anbringen lassen, wiewohl sie von weiland unsern Vorfahren am Reich, römischen Kaisern und Königen, das Ober-Forstmeisteramt unsers und des Reichs Wald, genannt der Altdorfer Wald, gehabt und noch hätten und denselben Wald vor Verwüstung und andern Beschädigungen zu verhüten, auch Gebot und Verbot darinnen zu handhaben befohlen worden, so wurden doch solch ihr Gebot und Verbot durch die Umsessen des gemeldten Waldes verachtet und nichts desto minder wider altes Herkommen darinnen gehauen und gehandelt, dadurch derselbe Wald verwüstet und unsere und des hl. Reichs Lehenschaft gemindert wurde. Und haben uns darauf demütiglich anrufen und bitten lassen, in solches gnädiglich zu sehen und die gemeldete unsere Lehenschaft zu handhaben. Deß haben wir betrachtet solche ihre ziemliche Bitte, auch daß der genannte Wald wesentlich gehalten und unsere und des Reiches Lehenschaft gehandhabt werde, und darum mit wohlbedachtem Mute, gutem Rate und rechtem Wissen denselben von Rauenspurg diese besondere Gnade und Freiheit gethan und unsere ganz vollkommene Macht und Gewalt gegeben, thun und geben auch von römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich in kraft dieses Briefs: Also, daß nun hinfür in ewiger Zeit dieselben von Ravenspurg, so oft sie des in dem Jahr nötig bedenken wollen (als nötig erachten), in der Stadt Rauenspurg ein Waldgericht halten, und das mit „aindleff" Personen aus ihrem Rate als Richter und Urteilsprecher besetzen, und einen jeden, er sei aus Gotteshäusern, Städten oder von dem Lande, der in dem obberührten Walde eine Unbilligkeit vorgenommen oder gehandelt hat oder jetzt unterstund, vor sich fordern und um eine jede Sache, so des ge-

meldten Waldes halber vor sie gebracht wird, auf ihr Gewissen und bestes Verständnis recht sprechen, und bei den Eiden, damit uns dieselben Personen verbunden, in allen Händeln gegen dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen gleich unparteiischer Richter sein, und darinnen nicht ansehen sollen „miet“, Gabe, Freundschaft, Feindschaft, Gunst, Vorrecht noch ganz keine andere Sache denn allein gerechtes Gericht und Recht, als sie deß gegen Gott dem Allmächtigen verantworten wollen, und was auch also durch dieselben Richter und Urteilsprecher, so hiezu zu Zeiten gesetzt werden, oder dem mehrern Teil aus ihnen (d. h. der Mehrheit) zu Recht erkannt und gesprochen wird, wollen wir „obbestymbt“ römischer kaiserlicher Machtvollkommenheit, daß demselben, auch allen Geboten, Verboten und Strafen, so sie darauf thun und setzen, stracks nachgefolgt und vollzogen werde, in allermaßen, als ob das an einem jeden ordentlichen Gericht zu Recht erkannt und gesprochen wäre u. s. w.

Aus dem spitälischen Urbarium (d. h. Ertrags-, Grund-, Lager-, Zins- oder Steuerbuch) erfahren wir folgendes.

Das Spital bezog damals von über 100 auswärts gelegenen Höfen, Gütern, Mühlen u. s. w. Getreide, Hühner, Eier und bar Geld; auch viele Bürger in der Stadt hatten von ihren Häusern, Gärten, Weinbergen und Scheuern Gülten und Bodenzinse zu entrichten. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß Rudolf Möttelin von seinem Haus am neuen Markt 6 Schilling Pfennig, die Prediger von Konstanz von ihrem Haus unten am neuen Markt 5 Schilling Pfennig, Hans Sibolt der Maler von seinem Garten in der Kirchgasse 21 Pfennig und von dem Haus 2 Schilling Pfennig, Diepold Rapolt von seinem Haus ebendaselbst „an der schül“ 3 Pfund Pfennig, von seinem Garten am „andermansperg“ (Anhöhe bei der Spohn'schen Villa) 5 Schilling Pfennig, Hans Humpis der Ältere von seinem Haus in der Kirchgasse 5 Schilling Pfennig, Hans Bader, Maler, von seinem Garten an der Kirchgasse „an der schmidtrinkstuben“ 4 Schilling Pfennig, Johannes Boneta, Apotheker, von seinem Haus ebendaselbst zwischen Peter Schnitzers und Hans Siggen Haus gelegen 2 Schilling Pfennig, Heinrich Humpiß von seinem Haus am alten Markt 2 Schilling Pfennig, Onophrius Humpiß von seinem Garten „uff dem graben“ 8 Schilling 7 Pfennig, Apollonia Huntpiß von der „schrecken hofstatt“ am alten Markt 5 Schilling Pfennig, Konrad Ankenreute von seinem Garten auf der Kuppelen 15 Pfennig, Michael Humelberg „der Cromer“ von seinem Garten im Pfannenstiel bei St. Jörgen Kapelle 2 Schilling Pfennig, Jakob Steiner, der Maler, von seinem Haus an der Obstgasse (Radgasse) 4 Schilling 6 Pfennig, Claus Sontheim von seinem Garten auf den neuen Wiesen 7 Schilling Pfennig, die Schönstainin von ihrem Haus bei dem Seelhaus 18 Pfennig, der „Giger“ von seinem Haus in der „Röschen Gaß“ 2 Schilling 4 Pfennig, Hans Aulbrecht, Bäcker am Bach, von

seinem Haus 4 Schilling Pfennig, Ulrich Rieger von der Badstube bei St. Jos (wöchentlich) 7 Schilling Pfennig, Rudolf Möttelin von einem Haus in „blintzers gässelin am niuwen marckt“ 6 Schilling Pfennig jährlich zu zahlen hatten. Im ganzen sind in diesem Urbarium gegen 300 Bürger verzeichnet, welche an das Spital jährliche Gülten u. dergl. zu entrichten hatten.

Den Zehenten hatte das Spital zu erheben zu Riedhausen, Oberwaldhausen, Ebenweiler, „krayenreute“ (?), Hiltmißhaus, Ranzenreute, Egg, Hackinmoos, Schlupfen, Wolpertswende, untere Burg zu Segelbach, Berenweiler, Hasenberg, Vorsee, Färenweinbüchel (?), Mochenwangen, Krumersbach, Englensberg, Rütsweiler, Steinhausen, von der obern Burg und zu Hatzenweiler, Zußdorf, Niederweiler, Wolfsbühl, „höwerriti“, Latten, Theuringen, Hefigkofen, „Säderlis“, Alberskirch, „heregesfeld“, Hellenbuch, Grafenreute, Diepoldsweiler (der jetzige Ganterhof), Radrach, und Waldhausen.

Ferner besaß das Spital 10 Fischweiher, und an Reben: „die ainliff stuck“ und der Torkel im Humpiß; „der wingart genannt der huser vnd des alten maisters gart darby“; der alte Garten, genannt „der seytel“ samt Torkel; der Garten, genannt „fronruter“, 6 Stück; der Garten vor dem Frauenthor; die hintere Egge, 3 Stück und 2 „blachen“; die vordere Egge, 2 Stück, genannt im Hüglin; Werenwegs Garten bei den vordern Eggen; der Torkel an der vorderen Egg und ein Gärtlein dahinter; ein großer „krautgart“ vor dem Frauenthor und ein weiterer Krautgarten daselbst, „by Ysenbachs hüslin gelegen“.

An Wiesen: 5 Mahd „aichwiesen“; die Wolfeggerin Wies' bei der Mühlbruck, „ist drew gewaltige mahd“; „der schriberin wies enend der schussen ist vier gewaltige mahd“; Brüls Wiese, Linggs Gärtlin und der „schlötterer“, zusammen 12 Mahd; „Tysenwangs mit des Stollen wisen und den anwanden, 2 Mahd; das Gärtlin bei des Staymers Bruck, 2 Mahd; Schlegels Winkel, 2 Mahd und der Hübscher, 32 Mahd.

An Äckern: der Mühlacker, 7 Jauchert; Rinnilis Brül, 5 Jauchert; „uff höchigang“, 14 Jauchert; auf der Hub, 4 Jauchert; in dem „Tysenwang mit des zürchers acker“, 24 Jauchert; in Schlegels Winkel 3 Jauchert und „zum hüpschen“ 40 Jauchert.

Das Inventar bestand: 3 silberne Becher, eine vergoldete Schale, 1 silbernes „kelchlin“, 6 „beschlagene“ Löffel, 50 zinnerne Schüsseln von verschiedener Größe, 34 Zinnteller, 1 zinnernes Salzfäßlin, 1 zinnern Gießfaß, 4 zinnerne viermäßige Kannen, 6 „quärtig“ Kannen, 2 mäßige und 2 halbmäßige Kannen, 2 große, 2 kleine zinnerne und 1 messingne „stytzen“, 2 große und 4 kleine messingne Becken, 13 Kessel von verschiedener Größe, 2 kupferne Häfen, 16 irdene Häfen, 14 gute Betten mit „pfulwen und kissin“, „item

2 gutschbett, brucht man nit", 600 Ellen leinen Tuch, „rüstis und ärwickis" und 24 Fuder Wein. *)

Was die Verwaltung betrifft, so waren aus dem Rat je auf 1 Jahr 2 Pfleger bestellt; diesen waren ein Spitalmeister und ein Gegenschreiber „zugeordnet, die in dem Spital allwegen huswesenlich sin sond (sollen) und nemlich alles das tün so Sy dann von den pflegern gehaissen werden und nietz (nichts) für sich selbs handeln, dann allain der Spitalmaister Rennt und gült und was das Spital hat aigentlich empfauhen (empfangen) und der Gegenschriber das ordenlich uffschriben, und Sy baid den pflegern darumb umb alles innehmen und ußgeben (Einnahmen und Ausgaben) alle Monat rechnung geben und das zu keiner zite vermyden noch underwegen laussen" (lassen).

Unter den weiteren Vorschriften sind noch zu erwähnen diejenige, daß weder Spitalmeister noch Gegenschreiber Gastungen im Spital halten dürfen. Den Lohn betreffend „sol man dem Spitalmeister im Spital Essen und Trinken, schuch (Schuhe) und lini Häs zu siner notdurft und darzu järlich zu Lon gebn 10 Pfund Pfennig, dem Gegenschriber och Essen und Tringken im Spital und Lon 10 Pfund Pfennig."

1479 Katharina Hager, Bürgerin zu Ravensburg, gibt zur „merung und firderung des dienstes gottes und der kinniglichen junckfrowen marie zu lob und ere" der Pfrund und dem Altar in St. Jos Pfarrkirchen, auf der rechten „absiden" gelegen, ihr Haus, Hofstatt und „gesäss" mit Weingarten und Baumgarten.

In dem von Nikolaus Schmid, Kaplan an der Frauenkirche, ausgestellten Revers heißt es, daß für diese Stiftung eine „ewige Jarzyte und begengnus" gehalten werden soll. Fasc. 1949.

1480 ist im Namen seines Bischofs Ludwig Werrich, Dechant der Kirche von Köln hier, um in Gegenwart des Bürgermeisters Konrad Gelderich die Zählung der Ablaßschatzung vorzunehmen; es befanden sich in der „Lad" 228 fl. Perg. Urk. 1703.

1481 Vidimus über Kaiser Friedrichs Privilegium, daß die Stadt Ravensburg in Abwesenheit ihres Stadtammanns einen aus ihren Bürgern zu dem Blutgericht beeidigen und substituieren möge. Perg. Urk. 44.

Kaiserliches Schreiben, nach welchem in Geldschulden, die offenbar und unlaugbar" sind, nicht appelliert werden könne.

In einem Kaufbrief ist die Rede von Friedrich Ysenbachs Weiher an „Remenhalden enend der Schussen by Rauenspurg" gelegen. Fasc. 3013.

---

*) Die reichsstädtische Ravensburger Maß hielt 1,1 Liter; ein Eimer hatte 32 Maß = 35,2 Liter; ein Fuder hatte 6 Eimer = 211,2 Liter. Im städtischen Archiv befinden sich noch alte Normalmaß aus Kupfer.

1481 Jose Humpiß von Ravensburg kauft die Veste und den Sitz Senftenau von Ursula Kleinerin, Egli Renners des Jüngeren sel. Hausfrau, Jakob Renner ihrem Sohn, Peter Motz von Schönau und Hans Brombiß von Oberen Mühlin.

1518 wurden die 2 Söhne des Jakob Humpiß und seine Tochtermänner Hans Geldrich und Martin Mangolt von der Äbtissin Amalie mit der Senftenau belehnt. 1540 verkaufte Hans Jakob die Veste an Friedrich Humpiß von Waltrams, der sie 1551 an Leb. Kurtz veräußerte.

1482 Copia vidimata Kaiser Friedrichs Privilegium, daß die Stadt Ravensburg und deren Insassen nicht vor die westfälischen Gerichte gezogen werden sollen. Perg. Urk. 45.

Lehenbrief. „Ich Hans Huntpiß der Ältere zu Rauenspurg bekenn öffentlich mit dem Brief, daß ich jetzo dem bescheiden Hans Fuchs einen Hof und Gut zum „Hafnahüser", wie er das jetzo innhat und geteilt worden ist, auf sein und Agathen Vischerin, seines ehlichen Weibs Leib und Lebtag und nicht füro noch länger zu einem rechten Zinslehen, und in Lehensweise, recht und redlich geliehen und verliehen hab, also daß sie beide und allweil ihr eins in Leben ist (so lange eins von ihnen am Leben ist), den obberührten Hof und Gut mit ihrer selbst Leib besitzen, innhaben, bauen, benützen, und den mit Holz, Feld, Acker, Wiesen und aller Zugehörung „in gutten-, eren-, rechten-, redlicher" Zeit bauen unwüstentlich und unzergänglich halten sollen und wollen, und mir und meinen Erben davon alljährlich und jegliches Jahr besonders allwegen auf St. Martinstag zu rechtem Zins- und Hofgeld richten und geben 6 Scheffel Haber für Kornzehenten und Zins, 3 Pfund Heller und „ain strichen gersten", alles Rauenspurger Meß und Währung, weiter 7 Herbsthühner, 2 Fastnachthennen und 50 Eier und auch allen Kleinzehenten, und sollen uns das alles ein jedes Jahr gen Rauenspurg in die Stadt zu unsern sichern Handen und Gewalten bringen und (über-)antworten, für allen Eintrag, Verbot und Hindernis und ganz und gar ohne allen unsern Kosten und Schaden, dann welches Jahr sie daran säumig wären und uns den obbestimmten Hofzins und Gülte jährlich nicht gäben, auch den Hof und Gut nicht in Ehren hielten in aller Meinung wie obbegriffen steht, es wäre an einem oder mehr Stucken, alsdann von Stund an soll uns der benannte Hof und Gut wiederum ledig und zinsfällig worden sein, also, daß wir den „dannenthin" (fernerhin) wohl andern, wem und wenn wir „wend", anderwärts verleihen und sie darob nötigen und treiben mögen, von ihnen und „mengclichen" von ihretwegen daran ganz unverhindert in allweg, sondern sobald sie also von uns darob gemahnt werden, sollen sie fürderlich ohne alles Verziehen darob ziehen und den Hof räumen, sondern auch den Mist, Stroh, „gezymbern" und andern dergleichen Dingen hinter ihnen lassen, wie dann solches nach des Landes

und der Gegend daselbst um Sitte und Gewohnheit ist, dabei noch auch von keinerlei Bauen noch Zimmern, das sie inzwischen darauf gethan haben, wir ihnen noch ihren Erben nichts schuldig sein sollen, alles ohne Gefährd, und des zu wahrem offenen und festen Urkund so hab ich mein eigen Insiegel für mich und meine Erben öffentlich gehenkt an den Brief, der geben ist auf Dienstag nächst vor Sanct Thomas Tag nach Christi Geburt 1482 Jahre. Arch. Fasc. 1585.

1483 Die Klosterherren zu Weingarten muten der Stadt zu, auf einen entlaufenen und ungehorsamen Mönch zu fahnden und ihn „aufzuheben", wogegen aber Ravensburg protestiert. Perg. Urk. 1689.

In diesem Jahre herrschte in Ravensburg und der Umgegend die Pest. Der Abt Johannes Schuß von Weissenau starb mit vielen seiner Klosterbrüder. Die Wahl des neuen Abtes Johannes Gäßler aus Ravensburg (1483—95) wurde in der Kirche zu St. Christina vorgenommen.

1484 gab es am See so viel Wein, daß zu Hagnau das Fuder um 4 Pfennig verkauft wurde. Paul Mangold von Ravensburg kaufte in der Mainau 4 Fuder um 12 fl; um ein Ei bekam man eine Maß Wein.

Ottmar Humpiß, Pfarrer und Kaplan bei St. Jos. Fasc. 3013.

1485 Laut einer Quittung hatte Hans Gremßler, Meister der freien Künste und Kaplan an der Frauenkirche dahier, in Geschäften für die Kirche, die Kapelle zur Mühlbruck und das Spital eine Reise nach Rom gemacht und ist hiefür von der Stadt für Zehrung und Auslagen entschädigt worden. Die Summe ist jedoch nicht genannt.

Friedrich III, deutscher Kaiser, reist durch Weingarten und Ravensburg. In Weingarten wurde er am Rathaus mit Entgegentragung aller Heiligtümer empfangen und zu Fuß in das Kloster geführt. An demselben Tag, Mittwoch vor Oswaldstag, wurde er nachts 9 Uhr von Bürgermeister, Rat und Gemeinde feierlich eingeholt und in Franz Saubers Haus einlogiert. Er blieb bis Freitag. Die Stadt verehrte ihm einen silbernen Becher mit 250 fl darin, ferner 4 Ochsen, Weizen, Haber, Fische, im ganzen für 700 fl, dazu hatte er noch freie Zehrung. Er reiste dann mit 400 Pferden nach Lindau, Buchhorn, Konstanz und Überlingen.

1486 Wegen Hexerei mußten Urfehde schwören Margareta Schumacher vom Ölschwang, Margareta Stricklin von Ravensburg, Elisabetha Frauendienst von Ravensburg und Barbara Vischer von Zußdorf. Perg. Urk. 1777. 1181. 1184. 1996.

Die Landvogtei geht an Österreich über.

Hans Stauber überbringt ein kaiserliches Mandat, wornach Ravensburg zu den Kosten des Türkenkrieges 1560 rhein. fl nach Nürnberg schicken soll. Perg. Urk. 1704.

1487 erschien das Buch Malleus maleficarum, der Hexenhammer, von

Jakob Sprenger, aus dem wir erfahren, daß um jene Zeit in und um Ravensburg innerhalb 5 Jahren 48 Hexen verbrannt worden sind.
1487 wird durch den Provinzial und Generalvikar Johann Zimmermann auf Antrieb des Magistrats das Carmeliterkloster visitiert. Derselbe fand so bedenkliche Übelstände, daß er es für nötig erachtete, das Kloster gleichsam unter die Vormundschaft und unmittelbare Aufsicht des Rats zu stellen. Er verordnete, daß hinfüro dem Kloster zwei Pfleger aus dem Rat beigegeben werden sollen, welche dessen Gerätschaften und Einkünfte sorgfältig zu beschreiben hätten; alljährlich soll in ihrem Beisein vom Prior „eine laute Rechnung gethan", also gleichsam eine Abhör gepflogen, und nichts sollte ohne ihr Wissen und Zustimmen von Prior und Konvent versetzt, verkauft, hingegeben, noch anders dergleichen vorgenommen werden. Halsstarrigkeit, Ungehorsam und „Widerfüge" der Mönche soll der Rat zu ahnden Fug und Macht haben, und ließen sich einer oder mehrere derselben in Unwesen und an ungewöhnlichen Orten in oder außerhalb der Stadt betreten, soll sie der Rat gefangen nehmen, „blöcken", und sie auf solche Weise dem Prior überantworten lassen, und sie allweg ihrem Verschulden nach strafen dürfen, ohne alle Verantwortung vor männiglich, weder geistlicher noch weltlicher Leute und Gericht.

Diese „Richtung", das Carmeliterkloster betreffend, lautet wörtlich (Original im Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart): „Wir Johannes Zimmermann von Gottes Gnaden in obern deutschen Landen und in Ungarn Provinzial, die Zeit Vikarius des hochw. in Gott Vaters Poncy Raynandi, Generals unserer Frauen Brüder, Ordens von dem Berg Carmeli, verjehen öffentlich mit dem Brief und thun kund allen den, so dieser Brief hienach immer fürkommt oder gezeigt wird, daß für uns kommen sind der ehrsamen weisen Bürgermeister und Räten der Stadt zu Ravensburg Ratsbotschaften mit Erzählung, wie vor viel Jahren, als das Gotteshaus bei ihnen in ihrer Stadt angefangen, von ihren Vordern bewilligt worden wären, zween Brief aufgericht, wie dann die unter anderm enthielten, daß wir und unser Orden, auch das benannt Gotteshaus und Nachkommen, sie, gemein ihre Stadt und alle ihre Nachkommen bei ihren Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten und Gesetzen bleiben, und darwider nimmer thun sollen, da des einen Briefs Datum weiset nach Christi Geburt 1300 Jahr und darnach im 50. Jahr an der nächsten Mittwochen nach St. Laurenzen Tag und der andere im 1382. Jahr am nächsten Zinstag nach dem osterlichen Tag, da hätten sie merklichen Abgang und Mangel und Gebrechen in mancherlei Gestalt, als sie uns das fürhüben, dadurch das Gotteshaus in verderblichen Schaden kommen, auch der Gottesdienst gemindert und zu künftigen Zeiten, wo das durch uns nit fürkommen würd, ganz vernichtigt werden möcht, thäten uns darauf ernstlich und gedrungenlich anrufen und bitten, sie und voran unserm Orden und Gotteshaus zu gut und Nutzbarkeit hierin fürzusehen. Wie wohl uns in solchen Geschriften und ihr Wort darauf in etwas bewegen thaten, in ziemlicher Form

anzunehmen, jedoch haben wir dem eigends nit Leben, sondern die Ding alliglich selbst erkennen wollen und uns auf das in ihre Stadt und in das berührt Gotteshaus gefügt, die Sachen ihrem Fürgeben nach viel mehr dann ihres Fürgebens gewesen ist, wahrlich erfunden. Demnach sein wir mit samt andern Vätern unsers Ordens über die Sachen gesessen, die stattlich erkündet, besichtiget und ermessen, wie das in künftig Zeit zu Nutz dem Gotteshaus, auch zu guter Freundschaft einem ehrbaren Rat zu Ravensburg dienen möcht. Und haben hierauf mit guter Vorbetrachtung, wohlbedachtem Sinn und Mut, und als das jetzt und hiernach ewiglich ganz und gut Kraft und Macht hat und haben soll, angesehen, geordnet und gesetzt und den gedachten Bürgermeister und Räten der Stadt Ravensburg und allen ihren Nachkommen die Macht und den Gewalt geben und befehlen, geben und befehlen ihnen denn auch wissentlich in Kraft dies Briefs: Also, daß der Prior und Konvent des Gotteshaus in ihrer Stadt liegende, und alle ihre Nachkommen, die genannten Bürgermeister und Räte daselbst zu Ravensburg bei ihren Freiheiten, Rechten, Gewohnheiten und Gesetzen bleiben und denen gehorsam sein sollen, Inhalts ihrer alten gegebenen Briefen, die wir ihnen bekräftigen und hiemit erneuern. Ein jeder Prior soll ihm auch im Namen des Konvents jährlich von einem Rat zu Ravensburg zween Pfleger zu geben erfordern, und ob es zu Zeiten übersehen werden wollt, so haben die Räte Gewalt, ihnen zween Pfleger zuzuordnen, die auch zwei Bücher machen, und darin alle des Gotteshaus Kleinode, Heiligtum, Meßgewand, Gottesgaben, Meßbücher, Rent, Gült, Zinsgüter und alles anders, so das Gotteshaus jetzt hat, oder hiernach überkommen thät, setzen und schreiben lassen sollen, und das eine Buch beim Gotteshaus bleiben und das ander den Pflegern zu ihren Handen gegeben werden. Und auf das soll der Prior allwegen zu 14 Tagen pflichtig sein, dreien oder vieren, so von dem Konvent werden dazu geordnet, um alles Handtieren, Einnehmen und Ausgeben Rechnung zu thun, und wann es bejahret, so soll alsdann der Prior vor denselben vier geordneten Konventherren, oder einem ganzen Konvent und vor denselben zween Pflegern, oder wer von einem Rat dazu beschieden wird, eine laute Rechnung vollbringen, damit ein Rat zu Ravensburg Wissen hab, ob das Gotteshaus zu- oder abnehme. Desgleichen soll weder der Prior noch Konvent hiefür ganz nichts außerhalb der Pfleger weder versetzen, verkaufen, hingeben noch anders fürnehmen, sondern des Gotteshaus Sachen allweg mit den berührten Pflegern handeln, und darin ihres Willens zu pflegen schuldig, gebunden und pflichtig sein. Dann wo es hierüber beschäh, mögen die von Ravensburg oder die Pfleger von ihretwegen solches durch Macht und Gewalt, den sie hierüber haben sollen, wiederum abstellen, widerrufen und vernichten ungesäumt männiglichs halb. Gefügte sich auch hiernach über kurz oder lange Zeit, daß der Brüder des gemeldten Gotteshaus, einer oder mehr, ungehorsam und widerfüg wären, oder an

ungewohnlichen Orten inner- oder außerhalb ihrer Stadt Ravensburg begriffen würden; oder daß sie dem Prior zu halsstarrig und ungehorsam sein wollten, so sollen und mögen die vielbegriffenen Bürger zu Ravensburg durch vollen Gewalt und Macht, den wir ihnen für uns und alle unsere Nachkommen, Provinzial und Männiglichs von unseretwegen hiemit gegeben haben, dann den oder die, so also ungehorsam, widerfüg oder in Unwesen begriffen würden, zu ihren Handen gefänglich einnehmen, blöcken, (d. h. in den Block spannen) und uns, als unsern Nachkommen Provinzialen, oder einem Prior des Gotteshaus zu Ravensburg also gefangen, auf des Gotteshaus Kosten und ohne der Stadt Schaden, mit allen seinen Gütern, so er bei ihm hat, nichts ausgenommen ohne Gefährde, auch solche Personen ohne alle Schatzung überantworten, wie es ihnen allerfüglichst ist, die sie auch allweg ihrem Verschulden nach strafen sollen, dessen sie und die ihren dadurch und um alle obgeschriebene Stück und Sachen, wider uns, unsern Orden und männiglich nicht sollen gefrevelt, noch in einigerweise mißgethan haben, auch in keine Buß, Bann noch Pön gefallen sein, weder geistlicher noch weltlicher Leut und Gericht, noch sonst gegen niemand andern, in kein weis oder weg, Gefährde und Arglist hierin vermieden. — Und der Ding aller zu wahrem offenem Urkund und steter, ewiger Sicherheit, so haben wir obgedachter Johannes Zimmermann, Provinzial und Vikarius, unser Insiegel für uns und unsere Nachkommen, auch die vielbegriffene Prior und Konvent des Gotteshauses zu Ravensburg und alle ihre Nachkommen, offentlich an den Brief thun henken. Deß auch wir Prior und Konvent des Gotteshaus unserer Frauen Brüder zu Ravensburg, bekennen, mit unserm Wissen und Willen beschehen sei und zu mehrer Gezeugnus haben wir der Prior unser Prioramts-, und wir der Konvent unser Konventsinsiegel für uns und unsere Nachkommen auch offentlich an den Brief gehängt, der geben ist auf Montag nach St. Valentins Tag, nach der Geburt Christi unsers Herrn, gezählt 1487 Jahr."

1487 Vergleich zwischen Dietrich von Weiler und den Städten Überlingen, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf und Buchhorn, wegen des Schloßbruchs Maienfels. „Wir Eberhard, Graf zu Würtemberg und zu Mömpelgart, der Älter, thun kund allermänniglichen mit diesem Brief, als sich dann Irrung und Spenn zwischen dem vesten, unserm Landhofmeister und lieben Getreuen, Dietrichen von Weiler, als Kläger an einer — und den ehrsamen und weisen, unsern besondern lieben Bürgermeistern und Räten der Städte Überlingen, Biberach, Ravensburg, Pfullendorf und Buchhorn, als Antwortern der andern Seite, von wegen des Schloßbruchs Maienfels, auch etliche Dörfer, Baumgärten und andern seiner Zugehörde gehabt hant, wie sie dann beider Seit darum vor dem wohlgebornen unserm lieben Oheim, Grafen Ludwig von Helfenstein dem Jüngern, als kaiserlichen Kommissarien in rechtlich Übung etlich Zeit her gestanden, also auch auf ihre fürgetragene Klag, Antwort und Gerichtshandlung ihrer Spenn halb von

demselben Grafen Ludwig etlich Urteil ausgangen, auch Kundschaften verhört sind, und wie dann solches alles an ihm selbst gewest, nicht not zu erzählen ist, daß wir als der, dem solch Irrung und Spenn (zu) wider und laid sind gewesen, sie beider Seit uns gütlich in der Sach zu handeln, dadurch sie weiter in Kosten und Schäden verhütet bleiben, zu verwilligen ersucht und nachdem sie uns solches zu sonderm Gefallen zu gelassen, und wir sie darauf für uns betagt haben, also beiderseit, nemlich der von Weiler in eigener Person und die gemeldten 5 Städte durch den ehrbaren weisen Peter Schnitzern, alten Bürgermeister zu Ravensburg, als ihren bevollmächtigten Anwalt, vor uns erschienen sind, und als wir sie nun in Klag, Antwort und allen ihren Reden, gemeldter ihrer Spenn halb, vor uns gegen einander geprüft, stattlich verhört und sie uns auf unser Begehren, nemlich Dietrich von Weiler für sich selbst und der gemeldten Städte Anwalt für die bedachten 5 Städte bei ihren Handgelübden, vesten guten Treuen, an rechten Eidesstatt, wie wir sie solch ihre Irrung und Spenn, Maienfels halb, mit unserm gütlichen Spruch entscheiden und zwischen ihnen aussprechen, daß sie beiderseits das fest, stet, wahrlich und unverbrochenlich halten und dabei ohne alles Verwegen bleiben wollen, verheißen und versprochen. So haben wir sie demnach mit unserm gütlichen Spruch entschieden und zwischen ihnen ausgesprochen, als hernach folgt: dem ist also, daß das angefangen Recht vor dem gemeldten Grafen Ludwig von Helfenstein dem Jüngern, auch alle Prozesse, Kundschaften und Urteile, wie die an ihm selbst und ergangen sind, und sonst alles das, so jeder Teil wider den andern in solcher Sach bisher in und außerhalb Rechts gesucht oder gebraucht hat oder fürohin thun haben möcht, gänzlich und aller Ding ab, kraftlos und für nichts sein und gehalten werden, und jedwede Partie der andern, weder bei der Hauptsach erlittenen Kosten und Schaden, noch anderen, wie das genannt werden mag, nichts zu geben schuldig noch pflichtig, sondern damit um all ihre gemeldte Irrung und Spenn gänzlich geeinbart und betragen sein, und daß der von Weiler und seine Erben, noch jemand von ihretwegen hinfür zu ewigen Zeiten zu den gemeldten 5 Städten noch den ihren, gemeinlich noch sonderlich, des Schloßbruchs Maienfels, der Dörfer, Baumgärten, noch andern seiner Zugehörung und aller verloffener Sachen halb, weder in — noch außerhalb Rechts, kein Anspruch, Anforderung, Recht noch Gerechtigkeit mehr haben, suchen noch gewinnen sollen, in kein Weise, alles Gefährde hierin vermieden. — Und der Ding zu wahrem Urkund und Vestung, geben wir den gemeldten 5 Städten diesen Brief auf ihres gemeldten Anwalts Begehren, mit unserm angehängten Insiegel versiegelt, doch uns und unsern Erben in allweg ohne Schaden, der geben ist zu Stuttgarten auf Mittwoch nach St. Pauls Bekehrung Tag, als man zählt nach Christi Geburt unsers lieben Herrn 1487 Jahr."

1487 Hans Frauendienst, Bürger zu Ravensburg, verkauft sein Haus und Gärtlin ob St. Jos, zwischen Hans Pfiffers und Hans Ytals Häusern gelegen, um 31 Pfund Pfennig an Hans Humpiß, Bürgermeister zu Ravensburg. Auf dem Haus haftete ein Zins von 4 Schilling Pfennig in das Spital zu bezahlen. Fasc. 3014.

Michael Hummelberg *) ist 1487 zu Ravensburg geboren. Er gehört zu den Männern, welche man mit dem Namen Humanisten bezeichnet. Sein Vater war ein Kriegsmann, welchen Rhenanus einen sehr gebildeten Mann nennt. Sein Bruder Gabriel, später ein tüchtiger Arzt und Naturforscher, verließ ebenso wie Michael bald das Vaterhaus und zog nach Italien, während Michael sich 1508 an die Universität nach Paris begab. Hier lernte er Beatus Rhenanus kennen und schloß mit demselben innige Freundschaft. Beide hörten dieselben Professoren, namentlich den berühmten Jakob Faber. Die Wissenschaften, welche damals hauptsächlich gepflegt wurden, waren Weltweisheit, Dicht= und Redekunst und die klassischen Sprachen. Hummelberg und Rhenanus studierten mit großem Fleiß. Letzterer blieb nur einige Jahre in Paris, Hummelberg weilte länger und genoß noch den Unterricht bei Tissardus und Aleander, daß er große Fortschritte im Griechischen machte und wegen seiner Sittsamkeit und eifrigen Sprachstudiums sich das ganze Wohlwollen seiner Lehrer errang. Rhenanus gibt ihm das schöne Zeugnis, daß kein großer Gelehrter damals in Paris gelebt, der nicht diesen jungen Liebling der Musen seiner Liebe und Ergebenheit wert geachtet hätte. Als er um 1511 Paris verließ, trauerten die Freunde und Landsleute um ihn, freuten sich aber, als sie vernahmen, daß er glücklich in Straßburg angekommen sei. Er ging in die Heimat nach Ravensburg und besuchte von da aus seinen Gönner in Tettnang, Christof von Schwarzenberg. In dieser Zeit lebte Hummelberg hauptsächlich den griechischen Studien und trat in die innigsten Beziehungen zu den Häuptern der humanistischen Richtung. Die Sehnsucht nach Italien trieb ihn um 1514 nach Rom, wo er warm und erfolgreich für den von den Domini=

*) Siehe Schelhorn, Beiträge zur Erläuterung der Geschichte ꝛc. Memmingen 1772; ferner: Adelbert Horawitz, Michael Hummelberg; endlich: Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1877 und 1878, Bd. 86 und 89.

Ein Michael Hummelberg (auch Hummelberger geschrieben) wurde 1448 in Ravensburg als Bürger aufgenommen; im Steuerbuch des Jahrs 1482 kommt ein jung Hummelberg und ein Michael Hummelberg vor. Laut eines Lehenbriefs des hiesigen Spital=Archivs von 1515 schloß Michael Hummelberger, Spitalpfleger zu Ravensburg, mit Amalia, Äbtissin des Frauenstifts zu Lindau, einen Lehensvertrag ab über 2 Jauchert Acker „zur lachen gelegen", und in einer andern Urkunde daselbst bekennt Freitag nach Fronleichnam Amalia, Äbtissin des Frauenstifts zu Lindau, daß auf ihr „pfallentz" gekommen sei der ehrsam „Michel Hummelberger, Maister und pfleger des hailigen gaist zu Rauenspurg", einen Lehensvertrag abzuschließen wegen 7 Jauchert Acker zu Hohengang, zwischen des Spitals Gütern und dem Ravensburger Osch gelegen. Weitere Verträge wurden zwischen diesen beiden Teilen abgeschlossen wegen der Güter „gairurütin, Birkenrütin und Hubers gut". 1642 kommt ein Hauptmann Hummelberg als Patrizier vor.

kanern angegriffenen Reuchlin eintrat. Die Zeit seines Aufenthalts in Rom ist 2 Jahre. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland hielt er sich einige Zeit bei seinem Verwandten Menlishofer*) zu Konstanz, dann zu Ravensburg auf, wo er, der wohl früher schon dem geistlichen Stande sich zugewendet, Pfarrer und Lehrer geworden. Seine Vaterstadt hatte an ihm einen frommen und sehr gelehrten Prediger, der ein Feind alles geheuchelten Christentums war und den Verfall der Sitten bei denjenigen, welche die Verkündiger des Evangeliums waren, tief beklagte. Er stand mit den meisten Humanisten und Reformatoren in lebhaftem Verkehr; Erasmus achtete er hoch. Sein Freundschaftsverhältnis zu Rhenanus drückt Hummelberg in zahlreichen Briefen, sowie durch Zusendungen von literarischen Geschenken und reichlichen Mitteilungen von Neuigkeiten aus; ja Rhenanus wünscht lebhaft, den Freund bei sich in Basel zu haben. Dem Ökolampadius war er anfänglich treu ergeben, brach aber mit ihm infolge des Abendmahlsstreits zwischen Ökolampadius und Pirkheimer. Geradezu innig waren seine Beziehungen zu Zwingli. Mehrere Briefe geben davon Zeugnis. Im Mai 1522 entdeckte er diesem Manne, daß ein Mordanschlag gegen ihn geplant sei. Zwingli würde ohne Hummelbergs Warnung schwerlich dieser gefährlichen Schlinge entgangen sein. Die Freundschaft zu W. Pirkheimer und J. Sturm ist ebenso verbürgt wie die, welche er mit Eppendorf, Botzheim, dem Augsburger Domherrn, Bernhard und Konrad Adelmann von Adelmannsfelden, mit Bucer, Rhegius und andern unterhielt. Auch mit dem berühmten Augsburger Patrizier Konrad Peutinger stand Hummelberg in regem Verkehr. Aber auch zu dem Wittenberger Kreise, vor allem zu Melanchthon**), der ihn in der huldvollsten Weise behandelte, stand er in engerem Verhältnis. Nebenbei wurde mit den alten Pariser Freunden der geistige Verkehr immer sehr lebhaft unterhalten.

Fragen wir: Wie verhielt sich Hummelberg zur Kirche, zum Klerus und zur Reformation? Harowitz in seiner angeführten Schrift sagt darüber: „Schon die Beziehung zu Erasmus, Zwingli, Melanchthon läßt uns erwarten, daß Hummelberg einer freieren Auffassung angehörte. Zwingli gegenüber äußerte er sich in jeder Sprache, welche die Humanisten damals liebten, über die Schäden der Kirche und jene Priester, die durch ihre Mißbräuche und ihre Unbildung die Sache der Religion in Mißkredit bringen. Dennoch lobt es Melanchthon, daß Hummelberg in religiösen Dingen die rechte Mitte einhalte. Wenn er auch im Anfang der reformatorischen Bewegung, wie Rhenanus bemerkt, „wie alle Guten" völlig zu Luther hielt, so verließ

*) Patrizier und Arzt und voll treuer Anhänglichkeit an die neue Kirche; er starb 1548 im Kampfe gegen die Spanier.

**) Melanchthons Briefe an Hummelberg sind abgedruckt im Corpus Reformatorum; einige Korrespondenzen zwischen Hummelberg und Zwingli finden sich n Zwinglis sämtlichen Werken von Schuler und Schultheß.

ihn doch nie die Billigkeit gegen alle andere ehrliche Überzeugungen. Bedächtige Ruhe, Unparteilichkeit des Urteils lassen ihn eine Mittelstellung zwischen den Parteien einnehmen. In dieser Hinsicht verdient ein Brief Hummelbergs von 1525 an Konrad Adelmann alle Beachtung; es ist derselbe ein wahres Kabinetsstück bedächtigen Urteils, edler Humanität. Wie warm nimmt sich Hummelberg der Bauern gegen ihre Bedrücker an, wie treffend charakterisiert er hinwiederum Erasmus. Er erkennt seine große Art, er weiß, daß Erasmus auf Jahrhunderte hinaus berühmt werden wird, er erkennt aber auch den innersten Kern in der Natur des einzigen Mannes, wenn er so vieles an ihm dadurch erklärt, daß Erasmus der rohe Streit widrig ist. Wie gut kennzeichnet er aber auch die Gegner, die da glauben, etwas größer geworden zu sein, wenn sie diesen großen Mann beschimpfen."

Diesem Urteil seines Biographen Horawitz fügen wir noch folgendes bei. In einem Brief an Pirkheimer vom 15. März 1527, also 2 Monate vor seinem Tod, schreibt er: „Es war mir einst sehr leid, daß meine Mitbürger der Erneuerung der kirchlichen Lehre so beharrlich sich widersetzten, wie sie sich noch immer widersetzen und nicht dulden, auch nur eine Silbe vor versammelter Gemeinde zu sagen, was an Lutheranismus (man darf nicht anders sagen) irgendwie erinnert und den alten päpstlichen Riten und Zeremonien zuwider ist; aber da ich jetzt sehe, daß eine gute Sache oft schlimm behandelt wird und vieles in Aufruhr und Unordnung geschieht ...., nehme ich es (d. h. den Widerstand seiner Mitbürger) viel leichter und werde fast zu der Ansicht gebracht, daß in solcher Meinungsverschiedenheit und in solch allgemeinem Widerspruch es weniger gottlos sei, daß sie in den überlieferten Formen, solange es Gott gefällt, wenn auch irrtümlich, verharren, als durch fleischlichen Gebrauch der evangelischen Freiheit von Gott abzufallen und in Teufelslehre geraten. Ich hoffe jedoch zuversichtlich, daß zu seiner Zeit der Herr mit der reinen und lauteren Verkündigung seines Evangeliums bei ihnen einkehren werde."

Hier ist seine Stellung zur Reformation ganz genau präzisiert und wir überlassen es den Lesern, weitere Schlußfolgerungen daran zu knüpfen.

Obgleich in Hummelbergs Briefen vielfach der Patriotismus hindurchblitzt, so verkannte er doch niemals die Bedeutung der italienischen Bildung. In Italien und vielleicht durch Peutinger ist er auf die bildende Kunst aufmerksam gemacht worden, wie ihm denn auch schon in Paris juridische — er war beider Rechte Doktor — theologische und historische Studien fesselten. Anno 1511 war er auch in der Buchdruckerei des berühmten Badius in Paris thätig, wenigstens ist seine Beteiligung an den Herausgaben des sogenannten Hegesippus und Ausonius daselbst sicher nachgewiesen und bekannt. Hummelbergs Hauptwerk bildet der kurze Abriß der griechischen

Grammatik. Er hat denselben für Schulzwecke verfaßt ohne die Absicht, ihn zu veröffentlichen. Erst nach seinem Tode erschien der Abriß unter dem Titel „Epitome Grammaticae Graece Michaele Hummelbergio Rauenspurgensi autore“ zu Basel bei Heerwagen 1533, von Beatus Rhenanus herausgegeben. Dieses Werk ist sehr selten; in der Kgl. Hofbibliothek in München befindet sich ein Exemplar. Zu Hummelbergs nicht veröffentlichten Werken gehören auch Epigramme, welche sich in der Kollektion der Briefe von und an Hummelberg in Kodex 4007 der Kgl. Hofbibliothek in München befinden.

Der überaus fleißige Mann, dem Rhenanus nachrühmt, daß er vom Schreiben nie ausgeruht, fand ein plötzliches Ende. Im kräftigsten Mannesalter starb er, 40 Jahre alt, am 19. Mai 1527 in den Armen seines Vaters am Schlagflusse, von allen, denen er nahe stand, tief betrauert. Sein Bruder Gabriel, später Arzt in Feldkirch, hat ihm nicht bloß eine Grabschrift geschrieben, sondern auch die Sammlung der Briefe veranlaßt, die uns im oben genannten Kodex 4007 vorliegt.

„Michael Hummelberg hat in stiller Zurückgezogenheit doch tüchtig mitgearbeitet an dem Werke, das die Besten seines Stammes bereiteten: sein geliebtes Schwaben der neuen freien Bildung zu eröffnen. Dadurch arbeitete er aber auch für das gesamte Deutschland und verdient gewiß ein Denkmal in dessen Geistesgeschichte.“ (Horawitz).

1488 Donnerstag nach St. Martins Tag.

Die Stadt erlaubt dem Abt und Konvent des Gotteshauses in der Minderau (Weissenau) nahe beim Kästlinsthor ein Haus zu bauen. In dasselbe soll ein Mann gesetzt werden, welcher der Stadt mit Steuer und Wacht gehorsam und gewärtig sei. Das Haus soll für 1400 Pfund Heller Kapital versteuert werden. Korn, Wein und anderes, so in das Haus geführt wird, soll unter dem Thor verzollt, sonderlich aber der Wein nach Anzahl der Fuder versteuert werden. Auszuzapfender Wein soll doppelt „verumgeltet“ werden.

Die Ausfuhr von Korn und Wein zu eigenem Gebrauch ist zollfrei. Was an eigene oder fremde Personen verkauft wird, davon soll Zoll und Maßgeld bezahlt werden. Dieser Vertrag ist auf 20 Jahre abgeschlossen. Vertragsb. p. 217.

Dieses „Weissenauer-Haus“ gehört jetzt Fabrikant Georg Spohn.

1488 Montag nach unserer Frauen Geburt. Heinrich Huntpis und Barbara seine eheliche Hausfrau stiften an das Spital: 1) Hof und Gut, so Hans Dinger inne hat und baut, und der jährlich gilt 4 Scheffel Vesen, 3 Scheffel Haber, 1 Pfund 5 Schilling Pfennig, 4 Herbsthühner, 1 Fastnachthenne und 100 Eier; 2) Hof und Gut, so der Tötschenler inne hat und der jährlich gilt 2 Scheffel Vesen, 1 Scheffel Haber, 1 fl, 2 Herbsthühner, 1 Fastnachthenne und 30 Eier; 3) unser Gütlen, das jetzt der Dinger inne hat und jährlich

gilt 1 Scheffel Vesen, 1 Scheffel Haber, 14 Schilling Pfennig, 3 Herbsthühner, 1 Fastnachthenne und 60 Eier. Alle diese Güter sind zu Bavendorf gelegen. Item die Tafern daselbst, die jährlich gilt 2 Pfund Pfennig Zins, „so wir der alten Dingerin ir leptag verlyhen hand." Item $6^1/_2$ Pfund Heller Zins, so uns jährlich auf St. Martinstag von der Sägmühle im Pfannenstiel, so jetzt Konrad Wältz inne hat mit samt anderer Gerechtigkeit „des stampffentz" zu geben sind, und dazu noch 50 rhein. fl, so wir dem Spital bei Übergebung dieses Briefs bar gegeben haben.

Es siegelten Heinrich Huntpis, Bürgermeister Geldrich und Jakob Schellang, Stadtammann. Orig. Urk. des Spit. Arch.

Im Jahr 1488 standen die Lindauer mit 100 Mann zu Fuß und 10 Reisigen dem römischen König Maximilian gegen die aufständischen Niederländer bei. Ihr Hauptmann Neukomm schrieb unter anderem zurück: „Liebe Herren, wir müssen Geld haben, denn es ist fast dürr und haben den Fähndrich gen Antwerpen geschickt, daß er mit Geld hereinkommen soll, ist der zu der Gesellschaft von Rauenspurg kommen, die will uns Geld leihen was wir bedürfen, wenn ihnen Neßel Humpiß schreibt."

Boulan, Lindau vor Altem und Jetzt pag. 291.

Demnach hatte die Ravensburger Handelsgesellschaft auch in Antwerpen Verbindungen.

1488 Kaiser Friedrich III legt beim Rat Fürbitte für Hans Frank ein, ihm die Strafe, die er eines geringen Vergehens halber erhalten, zu schenken.

Peter Handel wird zum Turmblaser angenommen. Seine Bestallung enthält Perg. Urk. 2529.

Klemens Ankenreute der Ältere stiftet eine Pfrund und ewige Messe auf seinem Altar in der Frauen Pfarrkirche und gibt nebst Haus und Hofstatt hiefür 50 Pfund Heller. Arch. Fasc. 1949.

1489 Die Zählung des Geldes in der Ablaßlad in der Pfarrkirche zu Ravensburg betrug 460 rhein. fl. Dies geschah in Gegenwart von Konrad Thees (?), Probst an der Mauritiuskirche zu Mainz, und des Pfarrers Werner Wermutshauser zu Ravensburg. Perg Urk. 1706.

Die Stadt verspricht dem Herzog Sigmund von Österreich 5 Jahr lang jährlich 150 fl Schirmgeld zu geben. Perg. Urk. 2586.

Tausch zwischen den Grafen Jörg, Ulrich und Hugo zu Werdenberg und der Stadt Ravensburg, wornach Bartholomäus Michel, Schmid zu Zußdorf nach Ravensburg, dagegen Klaus Hornstein von Berkweiler den Grafen von Werdenberg leibeigen werden.

Perg. Urk. 864.

(Das Archiv enthält gegen 300 Dokumente, Leibeigenschaft und dergl. betreffend).

1490 In dem hiesigen Ratssaal befinden sich 2 Glasgemälde; auf dem einen ist das Hundbiß'sche Wappen abgebildet und hat die Umschrift: „Hans Humpis Anno domini 1490"; das andere stellt einen Genius

dar, der seine Rechte über dem Reichsadler, die Linke über das Stadtwappen hält und zur Umschrift hat: „Bonis nocet quisquis pepercerit malis 1571.“

1490 tauscht Johann Ostracher, Priester und Kaplan des Altars St. Franziskus an U. Fr. Pfarrkirchen von Hans Huntpis alt Bürgermeister seinen Weinberg an der Bannegg gegen einen Weinberg von Huntpis, „im probst“ gelegen, aus; letzterer zahlt ihm noch bar 70 Pfund Pfennig. Arch. Fasc. 3014.

Vertrag zwischen dem Gotteshaus Weissenau und der Stadt Ravensburg wegen dem Feld die „langen Ergaten“, so dem Gotteshaus und den Höfen Mühlbruck, Huob, Herbisreute und der Stadt gemeinschaftlich gehören, Trieb und Tratt betreffend; item: aus dem, was die Stadt in ihrem Teil anbaut, dieselbe den halben Zins daraus an das Kloster zahlen soll; sodann, daß ein gemeinsamer Weg von der Huob durch die tägliche Tratt und ein Friedhag herab bis auf die Landstraß gehen, auch von dem Abt ein Brücklin mit einem verschlossenen (schließbaren) Gatter und von der Stadt auch ein angehängter Gatter hereinwärts gemacht werden soll. Perg. Urk 117.

Ergaten, Egert, Egärt, Egerde (Ulmisch Egede) = unbebauter Acker, herabgekommenes, öde gewordenes Feld.

Revers Hans Mächels von Riedlingen, wornach er für die ihm im Spital Ravensburg erteilte Pfrund sich zu einem Diener der Stadt zu Roß oder Fuß verpflichtet. Urk. 1766.

1491 Konrad Hirscher von Heisern verspricht, den Zins aus 24 rhein. fl, so er von Margareta Hundbiß erhalten, zu geben „an die Pfrund St. Andreas Altars zu St. Michael.“ Es siegelt Konrad Mangold, mmann zu Waldburg. Fasc. 3013.

Diese Pfrund zu St. Michael, genannt St. Andreas-Altar, stiftete die Jungfrau Margareta Hundbissin und wurde darnach „von Hans Huntpiß gebessert.“ Konrad Huntpiß hat 1522 ein Einnahmen- und Ausgabenverzeichnis dieser Stiftung angefertigt „und Maister Michael Hummelberg, Licentiat priester und jetzigen Kaplan überantwortet.“

Vertrag zwischen Weingarten und Ravensburg wegen Trieb und Tratt in Oppeltshofen, Alberatshofen gegen Schornreute und bei den „Siechen“ hinab bis an den Kammerbrühl. Perg. Urk. 119.
(Brühl siehe Seite 216 Anmerkung.)

Mittwoch vor St. Maria Magdalena stiftet Elisabetha Fügin in das Spital zu Ravensburg 2 Pfund 3 Schilling Pfennig Geld und 86 rhein. fl. Am Zinstag vor Mitfasten soll im Kloster der Jahrtag gehalten, für die 2 Pfund Pfennig Brot gekauft und dasselbe den armen Leuten ausgeteilt werden; bleibt etwas übrig, soll man das den „hußarmen“ Leuten geben. Für ihre Mühe ist den Klosterherren „in gemain zugeordnet 2 Schilling Pfennig.“
Stifft. B. des Spit. Arch. von 1498 p. 32.

1492 am Margaretentag holte man Kaiser Maximilian ein und empfing ihn auf dem Baienfurter Feld. In Weingarten empfing ihn der Abt mit dem hl. Blut. Abends 6 Uhr kam er hieher unter einem Himmel und in Prozession; man führte ihn in das Kloster, wo er über Nacht geblieben ist. Verehrt wurde ihm ein silberner Becher mit 100 fl, 1 Fuder Wein, 2 Wagen Haber und 1 Ochse.

Fürbitte Maximilians, das dem Jos Staller und seiner Frau entzogene Bürgerrecht wieder zu geben, ihn in die Bäckerzunft wieder aufzunehmen und ihm das verbürgte Geld nachzulassen.

Instrument, worin die Stadt Ravensburg sich als Kollator der Pfarrei Berkheim beklagt, daß der Pfarrer Vitus Wölfflin sich seiner Pfarrei entziehe und sich anderswohin begebe, auf welche Klage der Pfarrer vor eine Kommission zitiert wird, aber nicht erscheint, weshalb er des Benefizii beraubt und der Stadt das Recht eingeräumt wird, einen andern Pfarrer nach Berkheim zu „setzen".
Perg. Urk. 120.

Bestellung Pauls v. Mösheim mit 2 Pferden, Hans Betz, Hans Maier und Peter Marstaller je mit 1 Pferd zu dem Heereszug des Kaisers gegen den König von Frankreich. Perg. Urk. 1534.

Heinrich Keller, Zimmermann, wird zum Werkmeister in „der Hütten" angenommen. Urk. 2530.

Bestallungen sind aus jener Zeit vorhanden der „reisigen Diener" der Stadt, eines Blattners, Panzermachers, Bruchschneiders, Marstallers, Bleichers u. s. w.

In einem Kaufbrief wird ein Rebenfeld Burlishalde und ein Torkel hinter Christina Mosttorkel genannt.

1493 Vidimus über Kaiser Friedrichs Privilegium vom 21. Oktober 1478, kraft dessen die von Ravensburg so oft sie wollen in ihrer Stadt ein Waldgericht halten, dasselbe mit 11 Personen aus dem Rat besetzen, alle und jede, welche in dem Altdorfer Wald Unbilligkeit verübet, sie seien gleich aus Gotteshäusern, Städten oder ab dem Lande, abstrafen können, jedoch denen, die sich von einiger Urtel beschwert befunden, zu appellieren vorbehalten sein soll. Von Johannsen, Abt in der Weissenau. Perg. Urk. 48.

Vidimus über Kaiser Friedrichs Gebotbriefe, kraft dessen das Oberstforstmeisteramt des Altdorfer Waldes, so oft das nötig, in der Stadt Ravensburg ein Waldgericht halten und über alle, denselben Wald berührende Händel erkennen, auch Gebot und Verbot thun und die, so ungehorsam sich erzeigten, nach des Waldgerichts Erkanntnus strafen soll und mag. Von Johannes Abt in der Weissenau. Perg. Urk. 49.

Johannes Bucher von Ravensburg wird auf Lebenszeit zum Organisten in der Pfarrkirche angestellt. Perg. Urk. 1510.

1494 Kaiser Maximilian I bestätigt in einem Brief von 1494 die Rechte und Freiheiten der Stadt und bestimmt durch das Privilegium von 1512, daß alle diejenigen, sie seien Geistliche oder Weltliche, welche Güter in der Stadt Ravensburg oder in ihrem Bezirke haben, und

nicht Bürger werden wollen, diese binnen Jahresfrist an die Bürger verkaufen sollen. Dasselbe lautet der Hauptsache nach: Wir Maximilian ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß wir unsern und des Reichs lieben, getreuen Burgermeister und Rat der Stadt Rauenspurg um der angenehmen, getreuen und nützlichen Dienste willen, so sie uns und dem heiligen Reiche in mannigfaltiger Weise bisher gethan haben und in künftigen Zeiten wohl thun mögen und sollen, diese besondere Gnade gethan und Freiheit gegeben, also daß alle, die es sein, Geistlich oder Weltlich, so nicht Burger sein daselbst und gelegene Güter in der Stadt Rauenspurg, oder derselben Ettern, Zwinger, Bännen und Bezirken haben, oder künftig überkommen, in welcher Gestalt dies geschehe, und damit nicht Burger werden wollten, dieselben solche Güter in Jahresfrist nächst nach dem ihnen die zu stehen ihren Burgern verkaufen sollen. So aber jemand dieselben Güter in der obbestimmten Zeit nicht in ziemlichen Wert hingeben, sondern die höher achten wollte, so sollen Bürgermeister und Rat oder ehrbare, unparteiische Personen von beiden Teilen dazu verordnet, dieselben Güter nach ziemlichem Wert, oder wie die ungefähr in ihrer Stadt Steuer liegen, auf eine Summa anschlagen und schätzen, und alsdann der Verkäufer schuldig sein, solche Güter, wie die geschätzt sind, zu verkaufen ꝛc.

1494, 22. Oktober stiftet Johann Weyermann die Pfrund zum hl. Kreuz und zur hl. Magdalena an St. Jos Pfarrkirchen. Die Pfrund zur hl. Dreifaltigkeit an derselben Kirche wurde von Georg Hübschlin gestiftet; Jahr unbekannt. Dieselbe trug (1795) 480 fl 9 Kr.

Die Stadt kauft einen Stadel und eine Hofstatt „an der mur", damit das Zeughaus erweitert werden kann. Perg. Urk. 692.

Schenk von Schenkenstein heiratet eine Susanna von Königsegg. Perg. Urk. 2507.

Kaiserlicher Auftrag, die bei dem verstorbenen Hans Plattner zu Ravensburg bestellten 500 „hirnhäublen" zu Handen zu nehmen und einzuschicken, oder, so sie nicht gemacht wären, die vorgeschossenen 50 fl zurückzufordern und an die Kammer nach Innsbruck zu schicken.

1496 heißt eine Rebhalde „im Humpiß"; die Lage ist jedoch nicht genauer bestimmt.

1498 übergibt Graf Ulrich von Montfort und seine Gemahlin der Stadt Ravensburg verschiedene Urkunden, wofür dieselbe ihm einen Revers ausstellt. Perg. Urk. 2589.

Von 1464—1495 sind verschiedene Urkunden inbetreff des Altdorfer Markts vorhanden. Urk. 2593—2600.

Stifftung-Buch des Spitals. Auf der vordern innern Holzdecke steht dasselbe wie bei dem von 1434. Auf Seite 1 heißt es dann: Item die Kapell in dem Spital (d. h. die neu erbaute, nicht die in der Urkunde von 1287 erwähnte) hie zu Rauenspurg ist geweiht worden am 8. Tag des andern Herbstmonats zu der Ehre Gottes des hl. Geistes; der Altar „an der stuben" zu der Ehre unserer lieben

Frauen, „Sant blasis des byschoff, des Hailgen crütz, Sant johannes evangelist, Sant jakob des merer appost."

Item der andere Altar „bim bach am venster" zu der Ehre „Sant jos des . . ings, St. Sebastian des Märtyrers, St. Ottmar des Abts, St. Antoni „des bichters ꝛc."

„kyrchwyche der capell vnd der altar ist am zinstag in oster fyrtagen ist beschechen vff sanc symion des alten jm 98 jar sind die ding vollbracht worden alle."

(Spätere Schrift): Anno 1498 den 2. Septembriß.

Das Kalendarium weicht von dem des Jahrs 1434 in folgendem ab: Unter dem 28. März ist eine Stiftung eingetragen, die, so viel aus der fast unleserlichen, verwischten Schrift entziffert werden kann, ein „werenwag durch gotts willen gestifft" und 1 Pfund Pfennig beträgt; davon gehört einem Kaplan zu St. Leonhard im Ölschwang 1 Schilling Pfennig, wofür er die Spende im Spital „helff vß taillen".

8. September. Es ist zu wissen, daß Ursula von „Bentznaw", geborne von Rappenstein, genannt Metelinin Jahrtag allweg 14 Tag vor oder nach unserer Frauen Tag Nativitate im Kloster soll gehalten werden, und soll ein Spitalmeister dem Prior und Konvent für ihre Mühe geben 1 Pfund 15 Schilling Pfennig, ferner für 1 Pfund 15 Schilling Pfennig Weißbrot, und dann 3 gut Pfennig um grau Tuch geben und soll es unter arme Leute, so allhie seßhaft sind, auf dem Grab in Metelins Kapelle austeilen; ferner der Mutter und den Schwestern zu St. Michael an ihren Tisch 1 Pfund 15 Schilling Pfennig, dem Spitalmeister und Schreiber für ihre Mühe 2 Schilling Pfennig, und dann dem Spital auch für seine Mühe 5 Schilling Pfennig laut des Briefs hernach in diesem Buch (p. 40 des Stifft-Buchs von 1498).

Die „Ordnung" eines Spitalmeisters hat in diesem Stifftung-Buch p. 27 folgende Einleitung:

Es ist zu wissen, daß der ehrbare, weise Ytal Humpiß, der Ältere, Friken Humpiß und Margreten Sältzlinnen sel. ehelicher Sohn, von Einsprechen und Unterweisung des hl. Geistes durch seiner vorgenannter Vater und Mutter und auch durch sein selbst und Agathen Grämlichen, seiner ehelichen Hausfrau und besonders durch aller ihrer vordern und aller glaubigen Seelen ewigen Glücks und Heils willen angesehen und geordnet hat, daß ein jeglicher Spitalmeister hiernach ewiglich und jährlich auf den Tag, als man denn der jetzt genannten seiner Vater und Mutter sel. Jahrzeit und jährlichen Tag, dieweil er und seine Hausfrau am Leben sind, und darnach so sie beide oder das eine oder andere mit Tod abgegangen und erstorben sind, auf den Tag, als man ihren und derselben seiner Vater und Mutter Jahrzeit begeht (die man auch fernerhin auf einen Tag haben wird), auch was man in allem zu thun schuldig, pflichtig und verbunden sei, dabei auch, was und wie viel Stuck und Güter der vielbenannten

Ytal Humpiß in den berührten Spital um solches gegeben hat, alles nach Inhalt zweier guter und gerechter besiegelter Briefe, darum besagende, den der vorgenannte Ytal Humpiß einen und der ehegeschriebene Spitalmeister den andern inne hat, die einander mit Worten, Punkten, Artikeln und in gleicher Form gemachet und geschrieben sind, desselben Briefs eine lautere Abschrift in diesem gegenwärtigen Buch auch hienach vergriffen und geschrieben steht, und hebt sich der Brief also an:

Ich Jos Geng, an der Zeit Spitalmeister ꝛc.; folgt die Ordnung wie 1434, nur mit dem Unterschied, daß in der Ordnung von 1498 noch der Hof zu „wolpartshain" genannt ist, der jährlich 20 Scheffel Vesen, 15 Scheffel Haber, 5 Pfund Heller, 6 Herbsthühner, 1 Fastnachthuhn und 100 Eier gilt.

1498 stiftet Hans Hundbiß einen Jahrtag bei den Carmeliten; im folgenden Jahr einen solchen in der Frauenkirche und 1500 einen in der Jodokskirche; ebendaselbst 1504 6 fl, von deren Zins Wachskerzen zu kaufen sind, die an den 4 Fronfasten angezündet werden sollen.

Felix Humpiß verkauft seine „drew Bappyr Hußer oder Bappyrmülen, nemlich das ober schindelhuß, das Vest hußlin und das ander gros huß mit samt der leymkuchin und kessel vsserhalb der Statt" samt Wasserkraft und „Wasserhuß" um 40 fl rhein. Perg. Urk. 658.

1499 ist ein Garten in der „Vorstadt" bei St. Jos verkauft worden. Die Stadt Kempten erhält von Kaiser Maximilian die Freiheit, vor einer der 3 Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg Recht zu geben und Recht zu nehmen.

Schlacht bei St. Gottlieben, wo den Ravensburgern von den Schweizern eine Feldschlange abgenommen wurde. Crusius II p. 151.

1500 ist in einem Kaufbrief vom „obern Gässelin bei St. Jos" die Rede, womit wahrscheinlich die obere breite Straße gemeint ist; 1517 ist schon von einer „braiten Gassen" die Rede; 1588 heißt es dagegen wieder „obere St. Jos Gasse."

1501 Die Klosterfrauen von Baindt besaßen hier Reben (südlich vom Hirschgraben) und hatten vor dem Kästlinsthor in der Nähe des evang. Diakonathauses eine eigene Kelter. Wegen der Besteuerung dieser Liegenschaften gab es zwischen dem Kloster und der Stadt mancherlei „Spänn und Irrungen", daher wurde in dem Jahr 1501 folgender Vertrag abgeschlossen: Die Klosterfrauen bezahlen an die Stadt jährlich 4 Goldgulden Steuer, wogegen die Stadt sich verpflichtet, die Weingärten und die Kelter des Klosters in ihren Schutz zu nehmen. Vertr. B. p. 318.

Weitere Verträge mit diesem Kloster sind vorhanden aus den Jahren 1522 und 1579. Nach denselben ist dasselbe berechtigt, aus dem Altdorfer Wald Brenn- und Zimmerholz zu beziehen und 138 Schweine in denselben zu treiben.

Im August große Überschwemmung, daß es die Mühlbruck weggenommen.

1501 kauft die Stadt 3 Jauchert Acker, Büttners Gut genannt, zu Hard in einem Einfang gelegen, und dann 5 Jauchert Acker, auch bei Hard im untern Einfang gelegen, um 25 Pfund Pfennig.

Perg. Urk. 699.

Der Scheffel Vesen kostete 31 Pfund Pfennig; Hungersnot.

Vertrag zwischen Friedrich Gelderich zu Wien und der Stadt Ravensburg, nach welchem er seine Burg zu Sigmarshofen und alles, was an Land und Leute von ihr abhangt, in den Schutz der Stadt Ravensburg begibt.

Urfehde von Michel von München am Zinstag vor dem hl. Palmtag. „Ich Michel von München, bekenn offentlich vor Männiglich, als ich dann in der fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg, meiner günstigen Herrn Vangknus kommen bin, um solchs, daß ich Josen Grafen dem Wirt zu Costentz seine eheliche Tochter, auch etlich sein Hab und Gut, so sie mit ihr genommen hat, über das ich demselben Josen Grafen vor zugesagt hab, ihres Leibs und Guts müßig zu gehen, mit mein selbs Gewalt aus der Stadt Costentz, als einer ehrbaren Reichsstadt hinweg geführt hab, weshalb dieselben meine Herren mich wohl härtiglich an Leib und Leben gestraft haben möchten, haben sie mir doch Barmherzigkeit mitteilt, und aus solcher Vangknus lediglich gelassen. Auf das hab' ich ihnen aller Banden frei und ledig ein aufrechte redliche Urfehd gethan und geschworen, solch' Vangknus und was sich darin und darunter mit Worten und Werken begeben und verloffen hat, hinfüro gegen meine Herren von Ravensburg, den ihren, die ihnen und den ihren zugehören und zu versprechen standen, in argem nit zu äfern, zu melden noch zu rächen, weder durch mich selbs, noch anderer Zuthun, weder heimlich noch offentlich, keins wegs. Und ob ich zu denselben meinen Herrn von Ravensburg oder den ihrigen einigerlei Sachen halb zu sprechen hätte oder gewänne, warum das wär, darum soll und will ich Recht von ihnen nehmen, wie sie vom Reich löblich gefreit sind, bei vorgethanem Eid, alles getreulich und ungefährlich. Und der Ding zu wahrem Urkund hab ich benannter Michel von München mit Ernst erbeten den ehrsamen, weisen Ulrichen Wochner, Landrichter ꝛc., daß er sein Insiegel für mich und meine Erben, ihm und seinen Erben ohne Schaden offentlich gehenkt hat an den Brief, der geben ist auf zinstag vor dem hl. Palmtag, nach Christi Geburt gezählt 1501 Jahr." Perg. Urk. 1693.

Urfehde von Peter Gerung von Zußdorf wegen verschiedener Vergehen, als da sind: drei Jahr lang nicht gebeichtet, eine Frau in der Kirche genotzüchtigt, fremden Leuten im Wirtshaus den Wein ausgesoffen, seine schwangere Frau mißhandelt und das Messer nach ihr gezückt, andern Leuten ihr Sach gestohlen ꝛc. Perg. Urk. 1207.

Dieser Gutedel kommt im folgenden Jahr wieder vor, wo er einem Gesellen den Geldbeutel aufgeschnitten, Geld daraus genommen und

ihm darauf einen Schwur abgenötigt hat, ihn deshalb nicht anzugeben.

Ein ganz ähnliches Subjekt war Paul Müchtelin von Zußdorf, dessen Urfehde wir folgen lassen: „Ich Paul Müchtelin von Zußdorf bekenn offentlich und thun kund allermenklichen mit dem Brief: Als ich dann in der fürsichtigen ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg, meinen günstigen Herren Vengknus (Gefängnis) kommen bin, um solchs, daß ich in 2 Jahren den nächsten aus eigenem bösem Mutwillen und Verlanssenheit (Nachlässigkeit) ohne redlich Ursachen nit gebeicht, darin Gott und die hl. Kirche veracht, am andern, daß ich um gestraft Frevel zu Zußdorf vor Gericht bei Hand gebnen Treuen in Eidsweise dem Vogt in 14 Tagen Ausrichtung zu thun gelobt, aber dasselbig nit gehalten, als ich (wie ich) selbst bekannt hab, auch dazu ein schweren Läumd (Anzeige, Bezüchtigung) über mich gangen ist, daß ich den Leuten das ihrige dieblich entwehrt, auch viel böser Schwür und Gotteslästerungen thun, und sondern merklichen Mutwillen in meiner Herren von Ravensburg Tafern (Wirtshaus) zu Zußdorf trieben, den fremden Leuten ihren Wein austrunken und nichts dafür geben, den Wirt oder sein Frauen Wein zu geben gedrungen, und ganz ein verlanssen (?) unehrlich Wesen und dazu Drohwort gebraucht haben soll, auf welch mein Verschulden und Läumden dieselben meine Herren von Ravensburg weiter gegen meinen Leib und Leben gehandelt haben möchten, haben sie mir doch voran Gott zu Lob, seiner würdigen Mutter Maria und allem himmlischem Heer zu Ehren, und von mein und gemeiner meiner Nachbarschaft zu Zußdorf ernstlichen Bitt wegen Barmherzigkeit mitgeteilt und mich selber Vangknus ledig gelaussen. Auf das hab ich ihnen frei aller Banden und unbezwungen eine aufrechte redliche Urfehd gethan und geschworen, einen Eid leiblich zu Gott und den Heiligen, solch mein Vangknus und was sich darin und darunter mit Worten, Werken, Räten und Gethäten begeben und verloffen hat, gegen meine Herren von Ravensburg, gemein ihrer Stadt, auch gegen die Ihren, und gegen allen denen, die ihnen oder den Ihren zugehören und zu versprechen standen, und gemeinlich auch gen allen denen, so an dieser meiner Vangknus Ursach sind, oder dazu Rat oder That gethan haben, oder darunter verdacht oder verwandt sind, hinfüro in Argem nimmer zu äfern, zu melden, noch zu rächen, weder durch mich selbs, noch durch andere zu thun, verschaffen noch vergunsten, weder heimlich noch öffentlich keins wegs. Und ob ich Spruch zu denselben meinen Herrn von Ravensburg, oder den ihren, oder die ihnen oder den ihren zu gehören, und zu versprechen standen, gewänne, warum das wäre, darum soll und will ich Recht bei vorbeschriebenem Eid, von ihnen und den ihren nehmen und geben, wie sie am Reich löblich gefreit sind, und sie sonst mit keinen andern Gerichten noch Sachen bekümmern keins wegs. Und solchs zu mehrer und besserer Sicherheit hab ich meinen Herrn zu Ravensburg und

den ihren, zu rechten Tröstern und Gewährern geben und gesetzt die bescheidenen Jakob Elbs, Gorius Wyerer, beid von Zußdorf, Hansen Marquard von Wart, Josen Knörlin aus der Au, Heintzen Schneider von Pfärrebach, Ludwigen Schneider von der Latten und Martin Müchtelen von Berg, und ihr aller Erben, in dem Fug, wo ich benannter Paul Müchtelin mich übersieh, und nit hielte, alles das, so hieoben von mir geschrieben steht, das doch ob Gott will nit beschehen soll, so soll ich sein und bin ein meineider und siegelbrüchiger Mann, und mag mengklich gegen mir handeln, als sich gegen einen solchen Überfahrer zu thun gebührt. Und nichts desto minder sollen die vorgemeldten 7 Tröster und Gewährer oder ihre Erben gemeinlich oder welcher oder welche ihnen Erben das insonder von meinen Herrn von Ravensburg angestrengt, und gütlich oder rechtlich ersucht würden, sofern sie mich ihnen in ihr Vangknus nicht antwurten und bringen möchten, daß sie Gewalt haben, denselben meinen Herrn von Ravensburg 50 rhein. fl geben und bezahlen in 14 Tagen, den nächsten nach ihrer Erforderung, ohne alle Widerred, Aufzug und Behelf, die dawider sein möchten, wie sie ihnen das zu halten bei Hand gebener Treuen gelobt haben; dann, wo das von ihnen nit beschäh, mögen meine Herren von Ravensburg dieselben Tröster und Gewährer oder ihre Erben und Güter liegend und fahrend, gemeinlich oder sonderlich, wie und welche sie wollen, ohne oder mit Gericht darum angreifen, nöten, häften, pfänden, so lang, bis sie solcher 50 fl mit samt allem erlittenen Schaden, wie der benennt und darauf gehen wird ganz bezahlt sind ohne ihren Schaden. Doch wo sie mich alsdann in der von Ravensburg Vangknus wiederum brächten, sollen sie der 50 fl ledig sein, und vor dem allem das ich, auch die vorgemeldten meine Tröster und Gewährer, ihre Erben noch Gut, gar nichts schirmen soll, keine Absolutionen, Freiheiten noch Sachen, die hiewider hilflich sein möchten, dann ich und sie und unsere Erben dessen und alles Behelfs gänzlich verzigen sein sollen und wollen, und uns hiemit verzigen haben. Ich soll und will auch bei meinem geschwornen Eid dieselben Tröster und Gewährer dieser Trostung und Verschreibung halb in allweg unschädlich halten. — Und wir benannten Jakob Elbs, Gorius Wyerer, Hans Marquard, Jos Knörlin, Heintz Schneider, Ludwig Schneider und Martin Müchtelin, bekennen alle gemeinlich und unverscheidenlich mit dem Brief für uns und unsre Erben, dieser Trostung Gewährschaft und Verschreibung in aller maßen wie obsteht; haben auch bei guten Treuen in Eidsweis gelobt und versprochen, das alles und jegliches insonders, wahr, fest und stet zu halten, und dawider nie zu reden, zu handeln, noch zu thun in kein weg. Und der Ding aller zu wahrem offenem Urkund haben wir gemeldten Paul Müchtelin, Selbstsächer und wir, die vorgestimmten 7 Tröster und Gewährer, wie wir mit Namen hievor standen, alle Acht mit Ernst erbeten, die frommen und ehrsamen weisen, Hansen Hinderofen und Ulrichen Wochner, beide Beiwohner zu Ravensburg, unsre lieben

Herren, daß sie ihre Insiegel für uns und unsre Erben, ihnen und ihren Erben in allweg ohne Schaden offentlich gehenkt haben an diesen Brief, der geben ist auf Mittwoch nach unsrer lieben Frauen Tag Lichtmeß, nach Christus Geburt gezählt 1501 Jahr."

1502 an Pfingsten heftige Kälte, daß die Vögel erfroren; dessenungeachtet soll am See die Maß Wein 1 Kreuzer und hier 7 bis 9 Pfennig gekostet haben.

1506 kauft die Stadt Ravensburg 1 Jauchert Acker zu Hinzistobel um $4^1/_2$ fl rheinisch. Perg. Urk. 703.

In einem Kaufbrief wird ein Haus erwähnt „beim Seelhaus auf dem Bach vor Jos Hegers Haus über, einthalb an dem Schuhhaus gelegen." Perg. Urk. 706.

Dorothea Frickin kauft Haus, Hofstatt und Gärten am „neuen Markt" von Ludwig Necker.

1507 stiftet Klemens Ankenreute 600 fl zu einer ewigen Messe in der Pfarrkirche.

Revers der Klosterfrauen zu St. Michael, nach welchem sie von der Stadt die Erlaubnis erhalten, das Wasser auf eigene Kosten von der städtischen Leitung aus in das Kloster zu führen. Perg. Urk. 125.

Revers der Klosterfrauen zu St. Michael, wornach sie sich verpflichten, daß sie das, was sie an Häusern kaufen, der Stadt jährlich versteuern. Perg. Urk. 124.

1508 kaiserliches Mandat, zu Fuß und zu Roß auf zu sein wider die Venetianer.

Testament und Stiftungen Hans Hundbiß des Ältern, Bürgermeisters zu Ravensburg.

1) Aus 30 Pfund Pfennig 24 Schilling Pfennig Zins an seinem Jahrtag an 4 arme Frauen auszuteilen.

2) Aus 200 Pfund Pfennig jährlich 8 Pfund Pfennig Zins; davon sind alle Quartal für 2 Pfund Pfennig weißes Brot den armen Leuten, den Schwestern zu St. Michael, den Konventherrn im Kloster, den Armen im Bruderhaus und dem Meßner zu verteilen.

3) Aus dem Zins von 120 Pfund Pfennig sollen zum vorher gestifteten ewigen Licht noch 3 Lichter in der Frauenkirche und 1 bei St. Jos ewig unterhalten werden.

4) Einen Rebgarten zu Markdorf, von seiner Jungfrau Schwester sel. gestiftet, 400 fl, für deren Zins bei St. Michael wöchentlich vier hl. Messen zu lesen sind.

5) Haus, Baum- und Rebgarten, 1200 fl wert, wofür wöchentlich 4 Messen im Spital und eine in St. Jos zu lesen sind.

6) 400 fl in St. Jos Pfarrkirche, wofür täglich die Vesper zu halten ist; außerdem noch 20 fl zur Anschaffung 2 Kerzen, die während der Vesper angezündet werden.

7) Drei aufgemachte Bettstatten für die Kranken in das Bruderhaus, nebst 400 fl, aus deren Zins die Bettstatten zu unterhalten sind.

8) Aus 70 Pfund Pfennig jährlich 60 Pfund Schmalz für die Armen in „das bruoderlins Hus".

9) Den beiden Pfarrkirchen jeder 20 fl zum Bau; zum Sondersiechenhaus, St. Leonhards und St. Georgs Bau, sowie St. Michaels Kapelle je 20 fl; zum Bau des Klosters 20 fl.; den Büchsenschützen 10 fl.

10) Zu der ewigen Messe in Bodnegg 50 fl und noch mehrere andere Legate. Eine Kopie des Testaments und die kaiserl. Bestätigung desselben ist in Fasc. 922 des Archivs niedergelegt.

1509 Montag vor dem hl. Palmtag. Hans Maier, Pfarrer an St. Jos, stiftet auf St. Andreas Altar daselbst, der mit einer Frühmesse von Hans Scheerer gestiftet worden ist, eine ewige hl. Messe.

Diese Stiftung dotiert er mit folgenden Nutzungen, Zinsen, Renten und Gülten:

Zum Ersten gibt er sein Haus, Hofstatt und Hofraite, bei der untern Mang, beim Frauenthor zwischen Konrad Ring und Hans Huß gelegen;

ferner: seinen Rebgarten unter dem Weißenbach, so jährlich bei einem Fuder Wein geben mag, samt dem Wiesenplätzlein darunter;

ein Krautstück zwischen der Gässinen Rebgarten und Endres Feyerabends Krautstück gelegen;

endlich den Zins aus 800 fl und 75 Pfund Pfennig.

Hiezu gibt der Bischof von Konstanz seine Bestätigung.

Es siegeln Kaspar Seiz, Leutpriester und Pfarrer an St. Jos; Heinrich Besserer, Stadtammann; Johannes, Abt von Weissenau und der Konvent; Hugo, Bischof von Konstanz und Bürgermeister und Senat von Ravensburg.

Die Urkunde ist sehr umfangreich. Arch. Fasc. 3014.

Konrad Lupperger, genannt Handtobler, stellt wegen des Weinschanks auf der „gulden Huob" einen Revers aus. Perg. Urk. 206.

Kaufbrief Ottmar Sporers auf den 4. Teil an der Schleifmühle im Ölschwang zwischen der Stadt Säge und des Spitals Mühle gelegen. Perg. Urk. 711.

Genannte Schleifmühle wurde 1607 abgebrochen, damit „das Wasser desto vester auf die Sägmühle laufen möge." Perg. Urk. 764.

Kaiserl. Anlehensforderung an die Stadt im Betrag von 1000 fl zu dem Feldzug gegen Venedig.

Von da an lesen wir am Schluß der kaiserlichen Privilegien:

Taxe 16 Goldgulden, 25 Goldgulden; bei dem vom Jahr 1565 steht: Taxe 40 Goldgulden und für Schnür und Kanzleigebühr 6 Goldgulden.

In den folgenden Jahren werden von Kaiser Maximilian bei der Stadt Ravensburg verschiedene Anlehen gemacht: 1510 500 fl, 1513 800 fl, 1515 500 fl, 1516 200 fl.

Diese Darlehen sind jedoch wie es scheint, **nicht** mehr zurückbezahlt

worden, wenigstens sind die Schuldbriefe (Fasc. 6) alle noch vorhanden.

1510 11. Nov. Kaiserl. Mandat, daß von den hiesigen Kaufleuten keine Wechsel von Sr. päpstl. Heiligkeit an die Eidgenossen bei hoher Straf sollen honoriert werden. Fasc. 6.

1510 und 1515 ist Kaiser Maximilian I in Ravensburg; bei seiner letzten Anwesenheit wurde ihm verehrt: 1 vergoldeter Becher im Wert von 45 fl; in demselben waren 100 rhein. Goldgulden; ferner wurde ihm verehrt: 1 Schlachtochse, 1 Fuder Wein, 15 Säcke Haber und 6 Geschirre Fische.

Bei hohen Besuchen war die Stadt Ravensburg sehr freigebig; wir sehen dies aus dem im Archiv (Fasc. 357) liegenden „Schenkbuch", in welchem alle Ehrungen von 1574—1627 aufgezeichnet sind. Nicht bloß Kaiser und Könige, die in der Stadt Besuche machten, wurden beschenkt, sondern auch Landvögte, Prälaten, Geistliche u. s. w. Herzog Eberhard von Württemberg wurde ein silberner Becher „gewyset", dem Grafen von Montfort (1587) auch ein silberner Becher, dem Pfarrer Walther*) von Burgau, als er 1569 hier aufzog, 5 Scheffel Vesen, 5 Scheffel Haber und 30 „kannten" mit Wein; den Äbten silberne „becherlin", Becher und vergüldete Becher; dem Landvogtei-Ammann Jakob von Landau (1506) 10 „kannten" Wein und 2 dto. „muscatell".

Außer den eben angeführten Schenkungen sind in dem im Kgl. Staatsarchiv befindlichen „Ravenspurgisch Ehrung-Büechlin von anno 1474 bis 1604" folgende aufgeführt.

1474 ist auf Graf Eberhards von Württemberg Hochzeit Bürgermeister Wilhelm von Nidegg mit 6 Pferden gewesen und hat ihm (die Stadt Ravensburg) geweiset einen silbernen Becher, so 23 Pfund 2 Schilling 6 Pfennig gekostet.

1479 dem Carmeliter-General 10 Eimer Wein, kostet 7 Pfund 1 Schilling 3 Pfennig und dazu 10 Scheffel Haber.

1481 ist Graf Eberhard von Württemberg in Ravensburg gewesen und ist ihm geschenkt worden an Wein, Fisch und Haber, 13 Pfund 5 Schilling 3 Pfennig und was des Habers 5 Scheffel. 1481 dem Grafen Hugen von Werdenberg als Kaiser Friedrichs Rat 30 fl. 1481 dem Pfarrer Wernhauser 9 Eimer 10 Maß Wein, thut an Geld 5 Pfund 18 Schilling 9 Pfennig. 1481 dem neuen Weihbischof (von Konstanz) als er vor nie hie gewesen ist, 12 Kanten Wein.

1483 auf Erzherzogen Sigismund von Österreich Hochzeit zu Innsbruck ist Peter Schnitzer, Bürgermeister von gemeiner Stadt wegen mit 3 Pferden gewesen und hat ihm einen vergüldeten Becher geweiset, hat gekostet 48 Pfund 10 Schilling 10 Pfennig.

---

*) In dem unten angeführten Ehrungs-Büechlin wird dieser Pfarrer in die Zeit 1479, in dem Freiburger Diözesanarchiv 1520 bis 1535 gesetzt.

(Schenkung an Kaiser Friedrich siehe Jahr 1485).

1486 Marquard von Schellenberg als er aufzog die Landvogtei zu versehen, ist ihm geschenkt worden an Wein für 8 Pfund Pfennig.

1487 ist dem Grafen Ulrich von Montfort auf seine Hochzeit geweiset worden 1 silberner Becher, kostet 10 Pfund 17 Schilling 1 Pfennig.

1489 dem Herzog von Newenmarckh 5 Säcke Haber und 4 Eimer Wein.

1491 dem Abt Hartmann zu Weingarten ein silbernes Becherlein für 10 fl.

1493 dem Prinzen von Oranien Wein und Haber, so „beloffen" 6 Pfund 5 Schilling 10 Pfennig. Dem Herzog von Braunschweig 20 Kannen Wein.

1495 dem Abt Hans Mayer in der Ow ein glatt silberner Becher in die Abtei, hat kostet 4 Pfund 17 Schilling 2 Pfennig. Item Hablützel ein Becherlein und 10 Kannen Wein. Item Kaspar Humpiß ein Becherlein, thut 13 Pfund 1 Schilling.

1500 dem Doktor Hansen Lantman, Pfarrer, 10 Eimer Wein, 8 Scheffel Vesen, 4 Scheffel Haber, dazu für 2 Pfund 8 Schilling 10 Pfennig Fisch.

1502 dem Provinzial und ganzen Kapitel unser lieb Frauen Brüder, als sie Kapitel hielten, geschenkt 11 Eimer Wein weißen und 9 Eimer roten, auch einen Ochsen für 10 fl, thut alles 21 Pfund 16 Schilling 10 Pfennig. Item Truchseß zu Waldsee geschenkt, als er sich „freyen" ließ, einen vergoldeten Becher für 21 Pfund 16 Schilling 10 Pfennig.

1506 Onofrius Elenbog, Kais. Maj. Thürhüter 6 Kannen Wein geschenkt und ihm gegeben 4 fl Jahrgeld.

1506 dem Bischof von Augsburg geschenkt 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber; item dem Herzog von Braunschweig dasselbe; 1507 dem Bischof von Aychstetten dasselbe; item dem Herzog Georg von Sachsen 40 Kannen Wein und 5 Scheffel Haber; item dem Bischof von Freisingen 30 Kannen Wein und 4 Scheffel Haber; item dem Herzog Albrecht von Bayern 40 Kannen Wein, 6 Säcke Haber; item dem Bischof von Magdeburg 40 Kannen Wein und 5 Säcke Haber; item Wilhelm Truchseß auf seine Hochzeit verehrt einen silbernen Becher mit 24 Lot, kostet 15 fl 3 Groschen; item Markgraf Friedrich von Brandenburg dem Älteren geschenkt 36 Kannen Wein; item den 3 jungen Markgrafen 10 Eimer Wein.

1508 dem Bischof von Konstanz geschenkt allhie 40 Kannen Wein und 4 Säcke Haber.

1513 Georg Truchseß einen vergüldeten Becher auf seine Hochzeit für 28 fl.

1514 Hans Jakoben von Landau einen vergüldeten Becher auf seine Heimführung, hat kostet 25 fl 7 Schilling 4 Pfennig; item als Gerwig Blarer, 20 Jahr nach Absterben Abt Hermanns, Abt worden ist und er einen Rat zu seinem Amt geladen, hat ein Rat in Keller und Küche geschenkt und zur Letzin (Ergetzung) gelassen 2 Pfund 4 Schilling und hat man ihm in seine Prälatur geschenkt ein silbernes Becherlin, hat kostet 11 fl.

1515 Als Kaiser Maximilian auf Sonntag vor Weihnachten hie gewesen, ist er verehrt und über ihn in allweg gangen, wie hernach steht. Und ihme geschenkt ein verguldter Becher bei 45 fl, darin an Geld 100 fl rheinisch, mehr ein Ochse um 10 Pfund, mehr $20^1/_2$ Eimer Wein, die Maß zu 6 Pfennig, thut 15 Pfund 8 Schilling 6 Pfennig, mehr 15 Säcke Haber auf einen Wagen, mehr 6 Geschirr Fisch. Item seinen 4 Thürhütern 8 fl. Item dem Furier 3 fl. Item einem Trummeter 1 fl. Item dem Boten 1 fl. Item dem Portner Thorhüter 1 fl. Item um 6 neue Brenten (Schaff, Kübel) 8 Schilling 9 Pfennig. Item die Säcke gelöst um 1 fl. Item dem Eckholt um ein Fuhrfaß 7 Schilling 16 Pfennig. Item Binderlohn von 3 Fassen 6 Schilling 3 Pfennig. Item dem Spital um 112 Pfund Karpfen, das Pfund zu 10 Pfennig, thut 4 Pfund 13 Schilling 4 Pfennig. Item um 18 Pfund Hecht zu 14 Pfennig thut 1 Pfund 1 Schilling 3 Pfennig.

1521 als der Herzog von Mailand allhie zu Imbiß gessen hat, hat man ihm verehrt 24 Kannen Wein.

1522 Doktor Reutter in sein Priorat (Carmeliter) geschenkt 6 Scheffel Vesen und 12 Kannen Wein.

1526 Als Doktor Johann Reutter, Prior, zu einem Provinzial erwählt worden ist auf dem Kapitel zu Bamberg, haben meine Herrn ihm in seiner Ehrwürde Amt geschenkt ein schwarzes Räpplein aus dem Marchstall, kostet 16 fl und darzu einen Eimer Wein.

1527 ist Niklaus Ziegler, als er Landvogt gewesen, ein verguldter Becher für 25 fl verehrt worden. Doktor Johann Pfrund, als er Pfarrer allhie geworden ist, hat ein Rat ihm verehrt 5 Scheffel Vesen, 5 Scheffel Haber, 30 Kannen Wein. Herr Jakoben in der Ow, Murrer genannt, ein Schälin in die Abtei geschenkt für 4 Pfund 11 Schilling 11 Pfennig und hat ein Rat Letze gelassen, als ein Rat mit seinen Gnaden in der Ow gesessen hat, 2 Pfund Pfennig. Item Graf Hansen von Montfort auf seine Hochzeit verehrt einen silbernen Becher für 16 Pfund Pfennig. Item dem Grafen Hugo von Montfort auf seine Hochzeit einen silbernen Becher 9 Pfund 5 Schilling 6 Pfennig.

Item 1530 Georg Truchseß verehrt als er Landvogt worden ist, ein vergüldetes Silbergeschirr, hat ungefährlich 30 Pfund kost. Item Johann Jakob von Seggendorf seinem Statthalter, als er auf das Schloß zogen ist, auch ein silberin Schälin, kost ungefährlich 6 Pfund Pfennig.

1533 Auf Donnerstag nach St. Johannis Tag bapt., ist Magister Ulrich Sattler zum Abt in der Ow erwählt worden, hat ein Rat, als Abt Jakob Murer gestorben, ain Konvent klagen und uff gemeldten Tag gedachten Herrn durch etlich des Rats Nachmittags Glück wünschen lassen.

1540 Auf Zinstag nach Martini hat ein ehrsamer Rat allhie Herrn Hansen von Ryschach, neuem erwähltem Landkomthur zu Altshausen, der Ballei Burgundi und Elsaß rc., der allhie zum erstenmal als Landkomthur zu Altshausen durch Bürgermeister Hansen Schindelin, Konrad Teschler und Zunftmeister Jörgen Stürtzeln und Stadtschreiber Gabriel Kröttlin lassen empfangen und ihm auf diesen Tag geschenkt 2 Brenten mit Fisch, die eine

mit großen Hechten, die andere mit großen Karpfen und darzu 20 Kannen Wein.

1542 Auf Donnerstag nach Cantate den 11. Mai hat ein Rat Christof, Herzog zu Württemberg 5 Säcke mit Haber und 20 Kannen Wein geschenkt, allhie in des Hägers Haus.

1542 Auf Zinstag vor St. Gallen Tag den 11. Oktober hat ein ehrsamer Rat den Weihbischof von Konstanz, Doktor Melchern allhier im Kloster lassen empfangen und ihme auf diesen Tag zum Nachtmahl geschenkt 12 Kannen Wein, und als er am Morgen Mittwochs den Gottesacker allhie im Pfannenstiel geweiht, hat ein Rat ihme und dem Provinzial mit einem Essen Fisch lassen verehren und dem Weihbischof verehrt 12 fl, und dem Kaplan, so er mitgebracht hat, auch dem Knecht jedem 1 fl geschenkt.

1545 Auf Montag vor Johannis bapt. den 22. Juni hat ein Rat den Keßlern und dem Herrn von Kinßegkh, als sie allhier einen Keßlertag gehalten haben, geschenkt 16 Kannen Wein in des Hägers Haus.

1545 Auf Mittwoch nach St. Lorenz Tag den 12. August hat ein Rat dem Marchese de Guasca, als er hier über Nacht gewesen, 30 Kannen Wein und 6 Säcke mit Haber geschenkt, aber in der Schenk hat ein Rat ihn nicht lassen empfangen. So hat auch ein Rat im Erbieten keine Unterthänigkeit lassen anzeigen, sondern allein mit Erbietung ihres guten und dienstlichen Willens.

1547 Auf Zinstag nach dem Sonntag Oculi in der Fasten hat ein Rat allhier Doktor Georgen Genger als neuen Landvogt durch Bürgermeister Bartholome Henßler, Peter Senner, Stadtammann, und Konrad Geldrichen, alten Stadtammann, Zunftmeister Bernhard Karlin und Gabriel Kröttlin, Stadtschreiber, lassen empfahen, ihme Glück wünschen und ihme verehrt mit einem silbernen und verguldten Trinkgeschirr, kostet 37 fl 2 Batzen, und demnach gedachter Herr gemeiner Stadt in viel Weg gedient und viel Guts bewiesen hat, ihme derhalb ein Rat auf diesen Tag auch lassen verehren mit 100 fl rheinisch in Gold.

1547 Auf Zinstag nach dem Sonntag Lätare Halbfasten (22. März) hat ein Rat dem Abt Gerwig von Weingarten als kaiserlichen Kommissarien zu der Huldigung und Schwören nach dem Krieg, so sich Sachsen und Hessen samt allen andern ihnen Bundsverwandten verschienenen Jahrs wider Ihr Kaiserl. Majestät empört haben, verordnet, allhie in seiner Behausung durch Bürgermeister Bartholome Henßler, Bürgermeister Gwer Schellang, Stadtammann Peter Senner und Konrad Geldrich, Zunftmeister Bernhard Karlin und Zunftmeister Peter Boser empfehlen lassen und ihme verehrt ein vergüldtis Silbergeschirr, hat kost ungefährlich 107 fl.

1548 Auf Sonntag nach St. Niklaus Tag, als Abt Andreas Rietmann in der Weissenau zu einem Prälaten erwählt worden, seine Botschaft hereingeschickt und zu seinem Amt einen ganzen Rat geladen, hat ein Rat hinaus verordnet Bürgermeister Konrad Geldrich, Bürgermeister Peter Senner, Stadtammann Hans Kollöffel, Zunftmeister Anthoni Bronnmeister, Zunftmeister Jakob Hummler und Johann Christof Tafinger, Stadtschreiber, und als sie auf den selbigen Tag hinaus kommen, haben sie wiewohl es hievor auch beschehen, nach dem

Amt vor dem Mahl in seinem Gemach Glück gewünscht und ihn mit einem Becherlin, kost 7 Pfund 3 Schilling 6 Pfennig, in die Prälatur geschenkt und verehrt.

1548 Als die Spanier allhie gelegen, hat ein Rat Johann Baptisten de Gastaldo, Obristenleutnant über das hispanische Kriegsvolk, als er sie allhie wegführen wollen, wie ers auch begehrt und ihme verheißen worden, mit einem Kredenz verehrt, kost 100 Kronen.

Item hat ein Rat dem Obristen über das hispanische Regiment, so allhie gelegen unter Alphonso Vives, welcher hernach im Konstanzer Sturm umgekommen und erschossen worden ist, verehrt ein großes Kredenz, ungefährlich ob den 100 fl wert, mehr 8 Becherlin und ein Geschirrlin, so einen verborgenen Trunk hat, auch auf 100 fl, mehr eine silberne Flasche, auch auf 100 fl.

1548 Als Herr Hans Jakob von Landau meinen Herrn zu zweimalen jedesmal 5000 fl Münz um Verzinsung geliehen, ist er mit 2 Kredenzen verehrt worden, kosten ungefährlich 200 fl. Item als Herr Kaspars von Freiberg Kinder meinen Herrn 4000 fl geliehen, ist ihnen ein Trinkgeschirr verehrt worden, ungefährlich um 20 fl.

1549 Als meine Herrn nach dem (schmalkaldischen) Krieg die Aussöhnung bei der Kaiserl. Majestät erlangt, sind dem Herrn von Granvella verehrt worden 100 Kronen, ein schönes Pferd, hat oftmalen 100 Goldgulden gelten wöllen. Damals sind dem Herrn von Naves auch 100 Goldgulden verehrt worden. Die andern kaiserl. und königl. Räte haben bis in 3 oder 400 fl erhalten.

1551 Item haben meine Herrn, Herrn Heinrichen Hasen von Lauffen, röm. kais. Majestät Hofrat und Präsident zu Lützelburg, als er im Oktober aus Befehl der kais. Majestät einen Rat und das Regiment besetzte, verehrt 70 Goldgulden, auch zuvor mit Wein und Fisch.

1552 Auf Donnerstag nach Lichtmeß hat Abt Andreas in der Ow meinen Herrn einem ehrsamen Rat, als er von der kais. Majestät besetzt worden, Glück wünschen und ein Rat mit einem Reh und 15 Stücke Fische verehrt, dafür ihm ein Rat Dank sagen lassen und die Diener mit 2 fl verehrt.

1557 Item als Herr Jakob Abt in der Ow zu einem Prälaten erwählt worden und einen ganzen Rat durch seine Botschaft zu seinem ersten Amt laden lassen, hat ein Rat hinaus verordnet Junker Joachim Teschler, Dr. Hans Ölschlager, Antoni Mayenberger und Anstett Sättelin und ihm, wiewohl es hievor auch beschehen, wieder Glück wünschen und dazu, ehe man zu Tisch gesessen, ein Trinkgeschirr in die Prälatur geschenkt und verehrt, kost ungefährlich 8 Pfund 7 Schilling 5 Pfennig.

1575 Zu der Vermählung der Tochter des Landvogts Georg Ilsing (Ylsung) mit Christof von Schellenberg zu Kißlegg, ist der ganze Rat erschienen und hat ein silbernes Geschirr, so vergoldet gewesen, geweiset und verehrt, kostet 36 fl, dazu 4 Kannen Wein und 4 Brenten mit Fisch. Als Abt Martin in der Weissenau sein erstes Amt gesungen, hat man ihm verehrt ein silbernes Geschirr, kost bei 13 fl.

1576 Dem Abt Johann Christof Raittner zu Weingarten zu seinem ersten Amt einen silbernen Becher mit einem Deckel, kostet 23 fl 12 kr.

1577 Dem Abt Bernhard in der Weissenau zu seinem ersten Amt ein silbernes Krüglein, so 14 fl kostet.

1581 Dem Maximilian von Ilsing zu Tratzberg als er zu einem Landvogt erwählt wurde und aufzog ein silbernes und übergüldtes Dupplet, so 54 fl kostet.

1582 Dem jungen Wolfgang Gremlich ein Trinkgeschirr zu seiner Hochzeit, hat kostet 19 fl, Herrn Mathias Abt in der Weissenau ein Trinkgeschirr verehrt, hat kostet 15 fl 6 Batzen.

1583 Im August ist dem Landvogt Friedrich Ilsing mit Glückwunsch in die Regierung ein Trinkgeschirr verehrt worden, hat kostet 55 fl. Item 1584 gemeldtem Herrn zu seiner Hochzeit ein Trinkgeschirr verehrt, hat kostet 46 fl 12 kr.

1584 Graf Friedrich von Fürstenberg zu seiner Hochzeit ein Trinkgeschirr verehrt, so von Augsburg beschickt worden, hat in allem gekostet 42 fl 2 kr.

1586 Dem Abt Georg zu Weingarten ein Trinkgeschirr, hat kostet 24 fl 50 kr.

1588 Dem Landvogt Lidle verehrt ein vergüldt Dopplet (Würfelbrett?), hat in allem gekostet 69 fl.

1591 Dem Herrn Kardinal Andreas von Österreich, Bischof zu Konstanz, ein Dupplet verehrt, hat gekostet 115 fl 33 kr., und ein Pferd.

1592 Auf den 12. Juli ist Herzog Ferdinand von Bayern samt Gemahlin in des Bunkhofers Herberg (goldener Hecht) gewesen, ist ihm 40 Kannen Wein und 10 Scheffel Haber verehrt worden. Den Haber haben sie den armen Leuten im Spital verehrt.

1595 Dem Abt Christian von Weissenau ein Trinkgeschirr verehrt, hat kostet 17 Pfund 11 Schilling 2 Pfennig.

1604 Auf den 25. Juli hat Bischof Jakob zu Konstanz (vom Geschlecht der Fugger) seine Benediktion gehalten und die von Ravensburg auch geladen. Vom Rat wurden geschickt die Bürgermeister Paul Deschler und Michael Mackh und Doktor Matth. Meser. Diese haben ihm ein Dopplet verehrt, so bis in die 140 fl kost.

1604 hat man dem Herrn Weihbischof Dr. Mürgel ein vergüldetes Becherlin, so 30 fl gekostet, verehrt, weil er im verschinenen Jahr einen Vertrag gemacht zwischen Ihr hochw. Gnaden dem Herrn Abt von Weingarten und der Stadt Ravensburg von wegen der Mähler (Mahlzeiten), so ein Pfarrer dem Schulmeister, Meßner und anderen geben soll, wie auch wer den Pfarrhof soll erhalten und bauen ꝛc. und dann dem Herrn Doktor Hager qui suit adjunctus, 20 fl. Württb. Jahrb. 1883.

1512 Hans Schneider, Kürschner von Ravensburg kauft von Gebhard Blumer, Steinmetz in Konstanz, dessen Haus in der „untern St. Jos Gasse". Perg. Urk. 712.

Ulrich Hummel gibt den dritten Teil eines Hauses und 2 Baumgärten zu Schmalegg an die Stadt ab, wofür er von derselben ein Haus an der Stadtmauer erhält. Perg. Urk. 713.

1513 stiftet Hans Jakob Hundbiß einen ewigen Jahrtag bei den Carmelitern.

Ladislaus Suntheim oder Sontheim, ein Ravensburger, starb in diesem Jahr zu Wien. Die Familie Sontheim entstammt ohne Zweifel (Württb. Jahrbücher 1884 II, 1 p. 125) dem Herrengeschlecht von Sontheim bei Ottobeuren. In dem Bürgeraufnahmebuch 1324—1436 erscheinen die Sontheim erstmals in Ravensburg; weiter tritt der Name uns entgegen in dem Verzeichnis der Mitglieder der adeligen Gesellschaft, und 1481 ist ein Klaus von Sontheim Stadtammann. Der oben erwähnte Ladislaus war Priester der Konstanzer Diözese, 1460 Prokurator der rheinischen Nation an der Universität Wien, 1465 Baccalaureus der freien Künste daselbst, 1496 Benefiziat einer Messe auf dem Allerheiligenaltar bei St. Stephan, 1498 Hofkaplan König Maximilians, 1504 Kanonikus am Münster zu St. Stephan, gestorben zu Wien im Januar 1513 in domo de collatione civium prope portam Stubarum, bestattet auf dem Stephansfriedhof neben dem Grabe des Konrad Celtis, dessen Grabstein noch dort zu finden. 1498 war er zugleich mit Jakob Manlius zum Hofhistoriographen ernannt, wurde aber, wie es scheint, als solcher nicht sonderlich nobel honoriert, denn es ist von ihm ein Brief an K. Maximilian erhalten, worin es heißt, daß er vor Jahren und Zeiten auf Befehl Sr. Maj. ausgezogen sei, Länder und Klöster durchforscht und 5 Reisen gethan habe; jetzt sei er alt und schwach, auch in Wahrheit ganz arm und darzu schuldig, weshalb er um eine jährliche Provision und ehrbare Zehrung bittet.

Einer Handschrift der Kgl. öffentl. Bibliothek in Stuttgart entnehmen wir (nach der oben angeführen Schrift) über Ravensburg folgendes:

Das Schussenthal. Rauenspurg ain Reichstat. Ausserhalb der Vorstadt, genannt Schornreutte, sind Papiermül, da macht man Papier, genannt Rauenspurger Papier mit dem Ochsenkopff, nutzt man gern in den Kantzleyen; und ain Plaiche . . . Im Elschwang ist ain gewelbter Turn, darin ain großer kupferer Kessel, darin vill klain Kysselstein, aus dem Kessel tailt man und rört das Wasser in all Prunnen, die in der Stat und Vorstetten sain, der ob LXX sind, und der Turn ist lustig (luftig?) und wolbewart mit Eysne Stangen, Netzen und Tiern (Thüren), daß das Wasser nit vergifft werdt, noch kain unsawber Ding darein fall oder komm . . . Vor dem Slos (sannd Veitsperg) ist ain Kirchen, genannt sannd Veit, dahin kommen all Jar Leyt, die sannd Veits Plag haben, und tantzen von ainer Vesper zu der ander, und ir khommen so vil dahin als in kain Stat im Swabenn Lanndt. In der Stat sind vil Rörnprunen und Mül, und man mag den Pach, den man alle Veyerabenndt in die Stat fliessen lat, in all gassen wennden und kern. Der Herren und Burger Trinkstuben ist genannt Im Esel, dorinnen ain schön Rorprunen, darin steht auf Stangen im Sommer vil Federspiel, Habich und

Sperber ꝛc. und jede Zunfft oder Zech hat ain besunder Haws und Trinkstuben, dorinn sy trinkhen und essen und ir Kurtzweil treyben Sommer und Winter.

Es sind auch vill schöner Pawmgarten in der Stat, und ist geringsumb die Stat lustig zu spazieren gen. Im Statgraben sind ob XXX Stück Hirsche und Hinden . . . vor unser Frawen Tor, genannt am Anndermansperg, do sind vil Pawmgartten, darinn vil Weyer und Vischgruebn, hat yede ir aigenn Wasserfluss und ist daselbs ausser pu . . . lustig zu spazieren zu gen. In der Stat sind schön lustig Padstuben. Vill Burger in der Stat haben aigen Gslos und Gslös auf dem Lanndt in ainer Summa pey XX. Auf die Päch sind gemaine Sekret Hewser gepawt, Frawen und Mannen, und die Hewser sind unntterslahen. Man bringt so vil Kirssen, Weygsel, Ammerel, Äpfel und Piern in die Stat, das ain Wunder ist. Da hat man Äpfel, genannt Eckher, Galmadinger und Pröpstling ꝛc., die sind aussermassen gut, Item Piern, genannt Hüngler, Trewschenlebern, Stuissener, Zargelpiern, Würgler und Prapiern und anderley Piern ꝛc. Da wachsen vill Haselnüs, genannt Westuzer, da wachst ain Frucht genannt Zyparten, sind gestalt wie die klain Krynel, da wachsen vil Nespeln und Gerhuler, das sind lange süesse Wurtzl. In demselben Pirg (Gebirg) sind Torkelhews, das ist Preshewser mit Zygeln gedeckht, gestett ains um 1000 rhein. Gulden, darin presst man roten und weyssen Wein, und aus den swartzen oder plaen Weinpern presst man dreyerlay Wein, roten weyssen und Schilher, der ist nit recht rot noch recht Weys, darumb haist er Schilher. Item alle Jar an sannd Jakobs Abennt in dem Monet Julio khomen sovil Wägenn und Korn mit virdigem Knoblauch in die Stat Rauenspurg, das ain Wunder ist, und an sannd Jakobs Tag yssit yedermann, jung und alt, Frawen und Mann, Geistlich und Weltlich Knoblach und welcher den nit ess (äße), der vermainet, er möcht das Jar nit auflebenn. Item die erst Gesellschaft (Handelsgesellschaft) in hochtewtschen Lannden ist zu Rauenspurg durch die Burger, genannt die Mötili, erfunden und gemacht worden, und in dieselben Gesellschaft sind nochmalen khomen die Humpis, Pesserer, Täschler, Geldrich, Montpratn, Neydeckhen, Anckareyte und ist die gros Gesellschaft worden und haben gehanntiert in das Künigreich von Appels, in Lampartten und die Künigreich von Arragon, Valens in Kastilia und in Katalonia ꝛc. Darnach sein annder Gesellschafft auferstanden, als der Fechli zu Memmingen, der Meiting zu Augspurg, der Metili zu Saunnd Gallen und yetz der Fuker zu Augspurg und der Welsser daselbs ꝛc. und in andern Stetten desgleichen.

1513 Unter den Studenten Wittenbergs, welche aus Ravensburg waren, werden in dieser Zeit genannt: Oswald Vöhlin 1513, Simon Hagemann 1513, Ulrich und Alban Wulfhard 1514, Jakob Essich 1515, Johann Gel(d)rich 1518, M. Bösser 1522, Johann Ebniger (Ebinger) 1522, Georg Rothbart 1522.

Hans Herb und Jörg Wolfahrtshofer verschreiben sich gegen den Rat, daß sie den Bach, den sie zur Papiermühle brauchen, dergestalt einfassen, daß er der Stadt und der Bleiche in allweg unschädlich sein soll.

1514 heißt es in einem Kaufbrief: „am alten Markt beim Rathaus gelegen".

Hans Buder von Freudenstein, der Steinmetz, wird auf 6 Jahre zum Werkmeister angenommen. Er erhielt jedes Jahr 10 fl 60 kr. und im dritten Jahr allweg einen Rock mit den Stadtfarben oder 5 Pfund Heller; außerdem hatte er noch Taggelder u. s. w. Im Jahr 1521 wurde er auf weitere 6 Jahre angestellt. Arch. Fasc. 332.

1515 Schreiben Herzog Ulrichs von Württemberg an die von Ravensburg. „Von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Württemberg und zu Teck, Graf zu Mömpelgard &c. Unsern Gruß zuvor, Ehrsame und Weise, liebe Besondere. Wir haben Euer Schreiben und Warnung der Mordbrenner halb und sonderlich was Jakob Böck von Kiebingen in seiner Urgicht bei Euch bekannt, inhaltlich verstanden, sagen Euch des alles gnädigen und hohen Dank, mit dem gnädigen Erbieten, wo wir dergleichen erfahren würden, das Euch oder den Euern zu Schaden oder Verderben gereichen möchte, daß wir gnädigen Befehl thun wollten, Euch davor zu warnen und vor Gefährlichkeit zu verhüten. Das wollten wir Euch gnädiger Meinung zu Antwort nit verhalten. Datum Nürtingen den 23. Juni anno &c. XV."

Eine Anna Hundbiß von Ravensburg ist mit Rudolf von Pappenheim, Reichs-Erbmarschall, verheiratet.

In einem Kaufbrief wird die Lottergasse, ebenso eine Hofstatt „am Fischmarkt" erwähnt.

Gesuch des Kaisers an die Stadt, ihm 20 rotgekleidete Mann Landsknecht zu stellen, die ihn auf einem Zug nach Niederösterreich begleiten sollen. Fasc. 6.

1516 Christian Aicher von Bettenweiler stellt einen Revers aus, dahin gehend, daß, wenn ihm die Erlangung der priesterlichen Würde fehlschlagen würde, er wieder der Stadt Ravensburg Eigenmann sein wolle. Perg. Urk. 910.

Im Jahr 1516 erhielt die Stadt, weil sie „oft mit Darstreckung ihres Leibs und Guts" Kaiser und Reich viel nützlichen Dienst gethan hat, das Privilegium, daß ihre Burger und Hintersaßen in keinem Fall und auf jemals Klage vor das Reichs-Hofgericht zu Rottweil noch vor das heimliche Gericht zu Westfalen geladen werden können; der Kläger habe sich an den „Stadtammann und Gericht zu Ravenspurg" zu wenden; was anderwärts „geurtelt oder prozedirt" werde, sei „ganz kraftlos, untauglich, nichtig, ab und aufgehebt!" Karl V bestätigte mit „Brief und Privilegia" vom Jahre 1521 die der Stadt „von weiland unseren Vorfahren am Reiche" verliehenen Rechte und „Handvesten" in allen „ihren Worten, Klauseln, Punkten, Artikeln, Punkten, Meinungen und Begreifungen" und soll alles „fürbaß hin kräftig und mächtig sein". Dieser Brief ist auch

darum merkwürdig, weil er in W o r m s am 5. Februar 1521, also nur zwei Monate vor dem in der Geschichte so berühmten Reichstag daselbst, ausgefertigt wurde.

1516 Leonhard Störchlin, Priester in Ravensburg, verkauft an die Stadt den Störchlishof bei Aulwangen. Perg. 719.

Die Zelle Hiltensweiler, aus welcher nachher das Kloster zu Langnau bei Tettnang entstand, wurde 1122 von Arnoldus de Hilteniswilare (Hiltensweiler bei Tettnang) gestiftet. Dieser genoß lange Zeit den Ruf eines wunderthätigen Heiligen und wurde als solcher verehrt. In Rattenweiler befindet sich ein Bild, auf welchem ein Mann knieend vor Arnold abgebildet ist; unten ist zu lesen: „1516 Michael Zünsstag von Raffenspurg hat vürnemmlich großen Schmerzen an einem Fuß gehabt und hat seine Zuflucht zu dem heiligen Arnold genommen und ist ihm durch seine Fürbitt geholfen worden."

Auf die Pfarrei Berkheim kommt Jos Schüttli. Perg. Urk. 130.

1517 hat man 10 Tage vor Kreuzerhöhung „gewimmlet" und guten Wein bekommen. Chron. Manuscr.

Gabriel Gäßler stiftet einen ewigen Jahrtag in der Frauenkirche.

Michael Hummelberg, Spitalpfleger. Perg. Urk. 2396.

Martin Baier, Gantknecht, verkauft an Peter Löhlin von Ravensburg 95 nach Baindt gehörige „vergantete" Stück Schwein um 84 fl. Perg. Urk. 721.

Die Stadt kauft von Wolf Gremlich das Hundbiß Hölzlin ob der Schussen neben Tobel um 400 fl. Perg. Urk. 723.

1518 Instrumentum protestationis der Truchsessen und der Stadt Ravensburg gegen Ammann und Rat des Fleckens Altdorf, daß diejenigen, welche „alt und neu Dinggeld nit geben" und sich sonst nicht der Waldordnung gemäß verhalten, nicht in den (Altdorfer) Wald fahren und darin holzen dürfen. Perg. Urk. 132.

1519 Augsburg benachrichtigt die Stadt Ravensburg, daß Herzog Ulrich von Württemberg in der Eidgenossenschaft (d. h. im Bezirk des schwäbischen Bundes) liege und mit seinen Helfern die Handelsverbindungen und Warentransporte von und nach Frankfurt unsicher mache; sie bittet die Stadt Ravensburg, nähere Kundschaft einzuziehen und acht zu haben. Perg. Urk. 2350.

Ravensburg als Mitglied des schwäbischen Bundes stellt zu dem Bundesheer, das den Herzog Ulrich von Württemberg aus seinem Land vertrieb, 200 Mann zu Fuß.

Schreiben der Stadt Augsburg an Ravensburg. „Den ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg, unsern lieben und guten Freunden, entbieten wir, die Ratgeber und Rat der Stadt Augsburg unsere freundliche und willige Dienste allzeit zuvor. Ehrsame, weise, liebe und gute Freund; unsre lieb und gute Freund, Bürgermeister und Rat der Stadt Ulm, haben unserem alten Bürgermeister und lieben Herrn, der Städt Hauptmann Ulrichen Arzt in Schrift angezeigt, wie ihnen Kundschaft und Warnung zukommen, daß

Herzog Ulrich von Württemberg in den Eidgenossen zu Bern liegen soll, und das Geschrei, daß er und seine Helfer der ehrbarn des heiligen Reichs Bundsverwandten Städte und Bürger, die Kaufleut, so gen Leon handeln, an ihren Kaufmannsgütern, so jetzt von Frankreich gen Deutschland gehen, zu beschädigen, die anzufallen und zu nehmen willens wär, solches wir dann unsern Bürgern, so an bemeldt Ort mit ihren Kaufmanns-Händeln werben, angezeigt, die uns darauf die Bericht gethan, daß nit ohne anderer und ihrer Kaufmannsgüter dieser Zeit aus Leon heraus durch die Eidgenossen und auf Stain, auch fürder den Rhein auf, und über den Bodensee gen Lindau geführt werden, und doch daneben besorgten, daß die bemeldten Kaufmannsgüter jetzo auch hieaußen unterwegen sein, und vielleicht andere Straßen geführt werden möchten. Ist hierauf unsre freundlich Bitt: Eure ehrsam Weisheit wölle in Euren Gebieten und als viel sich geziemt bei Euren Nachbauren des genannten von Württembergs und bemeldter Bundsverwandter Städtbürger Kaufmannsgüter halb, gute Kundschaft machen, erfahren und Auffsehen haben lassen, damit, als viel möglich ist, der genannt von Württemberg mit seinem Fürnehmen nit gesterkt, sondern verhindert, und die gedachten Bundsverwandten Kaufleute nit beschädigt werden, und Euch in dem allem so freundlich beweisen, wie unser sonderlich Vertrauen steht, das auch in dergleichen und mehrerem um Euch und die Euern freundlich zu gedienen und zu beschulden allezeit bereit und willig sein. Datum auf XVIIII. Tag Novembris Ao. etc. Decimo nono." Urk. 239.

1520 Ludwig Schürenbrand, Wagner, schwört Urfehde, weil er auf öffentlichem Markt gesagt hatte, es thue doch kein gut, bis man die Obrigkeiten totschlage. Perg. Urk. 1251.

1521 Wolf Gremlich von Jungingen zu Bettenreute ersucht den Rat, das unter seiner Verwaltung stehende Geld des verschollenen Peter Mölin, 200 fl nebst 10 fl Zins an dessen Vater Jörg Mölin verabfolgen zu dürfen. Der Rat gestattet dies und Wolf Gremlich leistet für Jörg Mölin Bürgschaft.

Michael Hummelberg, Priester zu Ravensburg, stellt einen Revers aus gegen Konrad Hundbiß, Stadtammann, wegen Pfrund und Altar zu St. Michael „auf dem Berg". Perg. Urk. 2615.

In einem Kaufbrief wird der Name „Lottergasse" genannt.

Hans Hartobler wird wegen „Diebstahls, Sodomie und vieler falscher Paktiken" zur Vervierteilung verurteilt.

Das Urteil lautete: „Demnach ist auf solch sein Urgicht und unserer Stadt Freiheit Sag zu Recht erkannt und gesprochen, daß man ihn dem Nachrichter befehlen, der ihn, seine Händ hinter seinem Rücken zusammen-, auch seine Augen verbunden, hinaus auf den Eschbann zu gewöhnlicher Gerichtsstatt führen, daselbst seinen Leib in 4 Stücken schneiden und hauen, darnach solchs 4 Stuck mit samt allem, was an und in seinem Leib gewesen ist, in ein Feuer werfen,

das alles zu Aschen verbrennen, dieselbige Aschen in ein fließend Wasser werfen und also damit sein Leben zum Tod bringen soll."
Fasc. 864.

Über den in demselben Jahre wegen häufiger Diebstähle verurteilten Hans Mentelin lautete das Urteil:

„Demnach auf solch sein Urgicht und unserer Stadt Freiheit Sag ist zu Recht erkannt und gesprochen, daß man ihn dem Nachrichter befehlen, der ihm seine Händ hinterm Rücken zusammen, auch seine Augen verbinden, hinaus unter den Galgen führen, ihn daran mit einem Strick in den freien Lufft hängen und sein Leben damit zum Tod bringen soll. Helf Gott der Seel!" Fasc. 864.

1522 Christian Ginger von Ravensburg schwört Urfehde, weil er einem Priester bei Nacht die Fenster eingeworfen. Perg. Urk. 2019.

Der Abt Peter zu Kreuzlingen verspricht dem Eitel Hans Hundbiß urkundlich, daß er wegen der dem Gotteshaus als leibeigen übergebenen Anna Stächelin von Wannenhäusen (?) dem Hundbiß eine andere leibeigene Person zukommen lassen wolle. Perg. Urk. 930.

Schreiben von Augsburg, worin der dortige Doktor Peutinger als Schiedsrichter in den Spännen und Stößen, so sich zwischen den Gotteshäusern Weingarten, Niederau, dem Truchseßen von Waldburg, dem Grafen von Aulendorf und den Städten Überlingen, Ravensburg, Wangen, Isny und Buchhorn erhoben, bestimmt wird.
Perg. Urk. 2351.

1522. Die allgemeinen Reichsangelegenheiten wurden auf den Reichsversammlungen und Reichstagen beraten. Aber auch die Stände eines Kreises hatten das Recht, Beratungszusammenkünfte zu halten, d. h. Kreis-Tage anzustellen; ja selbst die Mitglieder jedes einzelnen Standes durften dies thun, daher gab es Kurfürsten-, Fürsten- und Grafen-Tage, Prälaten-Kollegien und Städte-Tage. Letztere gingen gewöhnlich einem allgemeinen Kreistage voran, um sich über die auf demselben vorkommenden Materien zu beraten und für die städtischen Reichstagsgesandten oder Stimmvertreter die erforderlichen Instruktionen entwerfen zu können.

Unter den vielen Städte-Tags-Verhandlungen, deren Protokolle das hiesige Archiv enthält, führen wir an den Abschied des gemeinen Städtetags zu Eßlingen an Jakobi 1522. Derselbe verbreitete sich über 25 Vorberatungspunkte, wie namentlich über Türkenhilfe, d. h. Beisteuer an Geld und Truppen gegen die Türken, über Beschwerden wegen der Zölle, Münzwesen, über die Ausschließung der Städteboten von den Reichstagsbeschlüssen u. s. w. Letzteres war einer der wichtigsten Punkte in Beziehung auf die ständischen Rechte der Städte, und hätten sie sich nicht damals schon bei Zeiten um dieselben gewehrt, so hätte es leicht zum gänzlichen Ausschluß vom Reichstag kommen können, denn die Urkunde drückt sich hierüber wörtlich dahin aus: „So die Fürsten und Ständ außerhalb der Städt die Sachen beratschlagen und beschließen, daß sie alsdann der Städt Botschaften in einem Gemein fürhalten: solches sei beschlossen, das hätte man ihnen nit wöllen verhalten, also, daß darüber der Städte Botschaften, ob sie solches

nit thun noch bewilligen wöllten, nit gehört werden, sondern der Fürsten und andern Ständ Beschluß Folg thun müssen." (Fasc. 114.)

Um die Gegenstände, die bei einem Kreistage als städtische Beschwerden auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, reiflicher zu beraten, kam man noch darüber überein, daß mehrere Städte dieses und jenes Bezirks besonders zusammentreten und beratschlagen sollten. Ein solcher Partikular-Städtetag wurde 1523 von Ravensburg ausgeschrieben. Den Abschied dieser Versammlung lassen wir unten folgen. Auf den in diesem Jahr nach Speier ausgeschriebenen allgemeinen Städtetag wurde das Votum der Ravensburger dem Ulmer Bürgermeister Bernhard Besserer übertragen.

Im Jahr 1530 wurde ein Städtetag zu Biberach gehalten, auf welchem hauptsächlich wegen des eingerissenen schädlichen Für- und Aufkaufs und der überhandnehmenden Bettler und Landstreicher verhandelt wurde. Bald sahe man aber, daß die Städte in dieser Beziehung für sich allein keine wirksamen Maßregeln ergreifen können, wenn nicht hiezu auch die übrigen angrenzenden Stände die Hand böten. Es wurde deshalb „verabschiedet" (beschlossen), daß dieselben ersucht werden sollen, die Bemühungen der Städte zu unterstützen und den eingerissenen Unordnungen steuern zu helfen. Zu dem Ende sollte sich Ravensburg wenden an Graf Hugo von Montfort, an Jörg, Truchseß von Waldburg, an den Land-Kommenthur zu Altshausen, an die Grafen von Königsegg und an die Äbte von Weingarten und Weissenau, während die Städte Überlingen, Memmingen, Kempten, Ulm und Biberach ihrerseits sich auch mit ihren Nachbarn ins Einvernehmen setzen sollen. Fasc. 115.

Unter den im 17. Jahrhundert zu Ravensburg gehaltenen Städtetagen ist der von 1664 bemerkenswert. Es wurden nemlich, wie vor und nachher öfters geschah, alle Stände des Reichs „zu einer eilenden Hilf wider den Erbfeind des christlichen Namens, den Türken", aufgeboten. Die 8 Reichsstädte Überlingen, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuren, Kempten, Pfullendorf, Buchhorn und Buchau hatten eine Kompagnie zu Fuß zu stellen. Auf Georgi desselben Jahres wurde dann ein Tag nach Ravensburg ausgeschrieben, auf welchem über die Aufbringung genannter Mannschaft, Bewaffnung und Kleidung, Bestimmung des Sammelplatzes, der Zeit des Abmarsches und der Löhnung verhandelt und beschlossen wurde. Fasc. 123.

Aus dem vorigen Jahrhundert sind noch zu erwähnen die im Jahr 1725 zu Ravensburg gehaltene Versammlung der Gesandten des obern schwäbischen Kreis-Viertels behufs einer Marschwesens-Regulierung und wegen der Errichtung eines Kreiszucht- und Arbeitshauses, wozu das hiesige Zeughaus ausersehen worden war; ferner die Städtetage zu Ravensburg und Memmingen in den Jahren 1726 und 1732 wegen Regulierung des Marschwesens, wegen Maßregeln gegen die Ausfuhr von Pferden und Vieh, Früchten, Flachs und Garn; dann wegen der „Münzen-Kipperei" der Juden; endlich der Städtetag zu Ravensburg im Jahr 1738 wegen Einteilung von General-Streif-Distrikten. Fasc. 223. 224.

Daß die Reichsstädte sich unter einander zu „Austrags-Gerichten" wählen konnten, um innere Zwistigkeiten oder Konflikte mit Auswärtigen

beizulegen, wurde schon Seite 63 erwähnt. Aber ehe die betreffenden kaiserlichen Privilegien aufkamen, muß es schon üblich gewesen sein, wenigstens bei inneren Differenzen unter den Städten Urteilsprecher zu wählen. Dies beweist der unter dem Jahr 1359 mitgeteilte Urtelbrief der verbündeten Reichsstädte in Schwaben über des gewesenen Stadtammanns, Friedrich Holbein, Klage, in welchem dieselben erkennen, daß die Stadt Ravensburg mit Aus- und Abschaffung ihres Stadtammanns wohlgethan habe, indem er „von ihrer Stadt und daraus besser wär, denn bei ihnen".

Häufig kam es vor, daß kleinere Reichsstädte sich in den Schutz und Schirm größerer begaben, wofür sie jedoch Schirmgeld zu bezahlen hatten. In einer Urkunde mußten sie sich dann feierlich verpflichten, nichts ohne der Schirmherren Rat, Gunst und guten Willen zu unternehmen und namentlich sich in keine Handlung einzulassen, welche zu Unruhe, Aufstand oder Krieg führen möchte, dagegen aber mußten sie dienstbar sein mit „Reisen" (Kriegsdiensten), wenn solches von ihnen verlangt wurde. (Siehe Jahr 1436.)

Daß nicht nur einzelne Personen, sondern zuweilen auch ganze Städte in die Reichsacht gerieten, haben wir schon Seite 64 gesehen. Auch unserem Ravensburg widerfuhr einmal die Ehre, geächtet zu werden, und zwar auf Betrieb und Anklage der Stadt Rottweil. Es ist schade, daß wir die Ursache der Achtserklärung nicht wissen und daß keine Urkunde derselben vorhanden ist. Dagegen wissen wir, daß sich Ravensburg damals wieder glücklich aus der Klemme gezogen hatte, denn die Urkunde des kaiserl. Hofgerichts, worin die Entlassung aus der Acht ausgesprochen ist, befindet sich im Stuttgarter Staatsarchiv. (Siehe Jahr 1455.)

Noch mag erwähnt werden, daß es unter den Reichsstädten Sitte war, sich gegenseitig von wichtigen Dokumenten, Privilegien, Verträgen u. s. w. beglaubigte Abschriften, auf Pergament geschrieben, fertigen zu lassen. Eine solche Abschrift heißt Vidimus. Das städtische Archiv besitzt eine große Anzahl solcher Urkunden.

1522 Hans Nabholz, Metzger, schwört Urfehde wegen Verkauf von Würsten von einem siechen Schwein.

1523 Städte-Abschied zu Ravensburg. Abschied der ehrbaren Städte Überlingen, Lindau, Memmingen, Kempten, Pfullendorf, Kaufbeuren, Wangen, Isny, Buchhorn und Ravensburg gesandten Ratsbotschaften auf Mittwoch nach dem Sonntag Oculi XXIII auf der von Ravensburg Ausschreiben, daselbst zu Ravensburg gemacht.

„Anfänglich haben meine Herren, die Gesandten der ehrbaren Städte, der von Ulm Ausschreiben und die Abschiede von den ehrbaren Frei- und Reichs-Städten zu Eßlingen und nachgehends zu Nürnberg gemacht, für sich genommen und einen Artikel nach dem andern beratschlagt und für gut und merkliche Notdurft angesehen, daß der Städte-Tag zu Speier zu suchen sei, alles, wie hernach folgt:

Erstlich des ersten Artikels des beharrlichen Anschlags halb sehen meine Herren, die Gesandten für gut an, daß auf dem, wie es zu Eßlingen beratschlagt ist, zu beharren sei, und wenn aber je gemeine

Stände des Reichs die ehrbaren Städte bei solchem nit bleiben lassen wollten und weiteren Fürschlag begehren würden, achten die Gesandten, (daß) ihnen die Mittel fürzuschlagen wären:

Item so man je einen Türken-Zug fürnehmen wollt, daß dann im Reich jedem Stand eine Anzahl Volks zu haben auferlegt und dasselbe und anderes zu unterhalten ein gemeiner Pfennig auf einen jeden Menschen gelegt werde. Welche Anzahl dann die Städte unter einander zu legen und den gemeinen Pfennig zu geben unter die Ihrigen zum allergleichesten zu erlegen und austeilen sollten, damit darob weder Reich noch Arm sich nit beschweren möcht.

Zum Andern, des Artikels der Session und Stimm halb berührend, ist beratschlagt, daß solches bei den ehrbaren Frei- und Reichs-Städten auf nächsten Tag zu Speier auf der Städte Suplikation und der Stände gefallene Antwort auf Erfahrung der andern Städte weiter zu beratschlagen und der von Memmingen Erfahrung, bei Doktor Neithardten beschehen, anzuzeigen sei.

Zum Dritten, des Artikels des Zolls halb, daß möglicher Fleiß bei Kaiserl. Mt. oder andern Orten angekehrt und fürgewendet (werde), daß solcher Zoll nit aufgericht werde, ob aber je Kaiserl. Mt. einen Zoll aufsetzen wollt, daß dann Ihrer Kaiserl. Mt. weitere Mittel fürgeschlagen werden, auf welche Waren solcher Zoll gelegt werden sollt, und in was Gestalt.

Zum Vierten, der Kaufmanns-Handlungen und Hantierungen halb ist beratschlagt, daß darauf zu dringen wäre, daß man den großen Gesellschaften und Kaufleuten ein genannt Hauptgut, als I. C. tausend Gulden (100 000 fl) und nit darob zu haben, aufsetzen sollt; damit kämen die Käuf in manche Hände, und würden so große Käuf nit mögen beschehen.

Zum Fünften, des neuen Anschlags halb zu Unterhaltung des Reichsregiments und Kammergerichts ist beratschlagt, daß nit vonnöten sei, des Reichsregiments zu haben; wollen aber die Stände des Reichs je ein Regiment haben, daß dann ein jeder Stand die seinen selbst unterhalte.

Zum Sechsten, der verfallenen Anschläg halb soll eine jede Stadt, so darum gemandiert (gemahnt) und doch dasselbig noch nit willens ist, zu geben, sich arbeiten, daß ihr ein Aufschlag (Frist) bis nach Ostern erlangt und geben werd, so dann der Städt-Tag zu Speier zergangen und eine jede Stadt gut wissen (hat), was sich daselbst zugetragen hat und gehandelt worden ist. Mögen sich dann die Städte wieder zusammen thun und ihres Willens einander erkundigen und die Sache weiter beratschlagen lassen.

Zum Siebenten, der Botschaft halb zu schicken zu Kaiserl. Mt. sollten die Städte ihre Gesandten auf dem Tag zu Speier der andern Artikel halb ein Aufmerken haben, und sofern solche Artikel ihres Gefallens erledigt werden, sich von den andern Städten mit gleicher Anlag des Kosten nit sondern lassen.

Zum Achten, einer Vereinung halb ist beratschlagt, daß sich aus viel Ursachen, wie ein jeder Gesandter solchs seinen Herrn und Freunden anzuzeigen weiß, in keine Vereinung zu lassen sei. Doch sollen die Gesandten solchs Artikels halb zu hören, und was sie vernehmen werden, ihren Herren und Freunden mit anheim bringen.

Zum Neunten, der Fürsten, Ritterschaft und des Adels halb achten die Gesandten, der Fürsten halb soll man es bei gegebener Antwort bleiben lassen, ob dann etwas von der Ritterschaft oder dem Adel auf solchem Städte-Tag an die Städte gebracht wird, daß dann die Gesandten solches hinter sich an ihre Herren und Freunde bringen sollen.

Zum Zehnten, so man auf nächsten Reichstag zusammen kommen wird, und dann den Städten aber begegnen würde, wie auf letztgehaltenem Reichstag beschehen ist, daß dann die ehrbaren Städte mit einander hart und streng anhalten und verträglich mit einander heben sollten, wie das ihre große Notdurft selbst erheischen wird.

Und auf solchs alles ist von dem mehrern Teil der Gesandten beratschlagt, daß eine jede Stadt den ausgeschriebenen Städtetag zu Speier, dieweil an solchem den ehrbaren Städten viel und groß gelegen sein will, mit ihrer Botschaft besuche, wie das der Artikel, im Abschied zu Nürnberg gemacht, Ausweisen ist; und welche Stadt also ihre Botschaft verreiten lassen will, daß dieselbe Botschaft gen Ulm auf Dornstag zu Nacht dem Sonntag Lätare gewißlich ankommen soll.

1524. **Wacht- und Feuerordnung früherer Zeiten. Moderne Feuerwehr.** Die älteste Wachtordnung ist die „groß Ordnung auff St. Jörgentag 1524.“ Sie enthält als Hauptbestimmung: „Nota wenn man Sturm anschlecht oder sunst ain glöff (Geläuf, Auflauf) wirt, Es sey von für (Feuer) oder anderer Sachen wegen, so söllen die hernach geschrieben zu der Statt thorn in Irem Harnasch vnnd zu geordneten wören lauffen, die thor beschließen, darbey pleiben, niemanden In noch vßlassen, dann vff bevelch dero so ain Burgermaister vnnd Rat vom Rat zu Inen schickt.“ Die Bürgerschaft war in Abteilungen geteilt, welche unter Hauptleuten und „Rottmaistern“ standen. Es war festgesetzt, welche Bürger und Zünfte sich an den verschiedenen Thoren und „vff die Mur“ (Mauer) daselbst aufzustellen hatten. Die Ratsmitglieder erschienen mit „hellenpartten“; je an ein Thor kamen sechs Bürger, „jeder mit ainem Spieß“, und zwei, „jeder mit ainer Büchs.“ Die auf der Stadtmauer Aufgestellten mußten mit Äxten und Hellebarden bewehrt sein.*) Weiter heißt es: „Wenn es brinnt (soll jeder) zu den laytter lauffen und zum feur tragen, ob es aber nit brunn vnd anderhalb Sturm geleut wurde, söllen sy auch vff den platz für das Rathus.“ Auch die „Herrn vom Esel“ hatten beim Sturm-

*) In dieser Urkunde wird ein „newes“ Thor erwähnt; vermutlich war dies zwischen Rat- und Waghaus.

läuten mit Spießen bewehrt vor dem Rathaus anzutreten, „söllen nicht destminder all verordnet vff den platz loffen vnnd sich nicht abwenden lassen." Diese Ordnung wurde in späteren Jahren oftmals erneuert und das Verzeichnis der Mannschaft ergänzt. Es waren die Namen der Bürger genau notiert, welche sich bei Kriegsgefahr oder wenn wegen einem drohenden Überfall Sturm geläutet wurde, auf die einzelnen Türme, auf die Stadtmauer und an die „Gatter" zu begeben hatten. Unter den bei der Stadt Angestellten ist stets auch dem lateinischen Schulmeister sein Posten angewiesen. Im Marstall mußten alle Rosse gesattelt werden „vnd ain ledig Roß" dem Bürgermeister vor das Rathaus gebracht werden. Hauptleute waren anno 1540: Paul von Reidegg alt, Hans Burkhard Faber, Thomas Teuffel, Jakob Hiltprand jung, Thomas Funkenhauser. Zu Ende des 16. Jahrhunderts wurde diese alte Ordnung erweitert und vervollständigt und namentlich den Zimmerleuten und Maurern befohlen, mit ihren Knechten zum Feuer zu laufen und den verordneten Hauptleuten gehorsam zu sein. Die Stadtknechte sollen, so ein „geleuff" wird und es Sturm läutet, zu ihren Posten an den Thoren gehen, und die „Raißigen Knecht" sollen gerüstet mit den Rossen vor das Rathaus kommen und daselbst eines Rats Befehl abwarten. Bei Feuersgefahr sollen „burger, beywohner, Burgers sohn vnnd knecht all demnechsten zum Feur lauffen, geschirr im Rathaus mit Inen nemen vnnd den verordneten Hauptleuten aller sachen gehorsam seyn." Wird Sturm von „andern Sachen wegen vnnd nit feurs halben" geschlagen, so sollen alle, auch die, so zu den „Laitern verordnet" sind, auf „dem Platz" vor dem Stadtammann und den Hauptleuten mit Harnisch und Wehr erscheinen und den Eid zu „Gott dem Allmächtigen" schwören. Weiter wurde bestimmt, daß bei einer Feuersbrunst nur diejenigen Bürger ihre Häuser räumen dürfen, von deren Wohnungen die Brandstätte etwa 2—3 Häuser entfernt ist. Selbst den Bleichern, welche außerhalb der Stadt wohnten, war befohlen, bei Feuersgefahr mit ihren Knechten „auf das Rathauß zu lauffen, daselbst die kupfernen schapffen nemen vnnd zum feur tragen vnnd helffen leschen." Desgleichen hatte der Hofmeister im Spital und die Wagenknechte „wann ain sturm angeet, alle Roß zu richten vnnd allwegs beschaids Erwartten." Die Einwohner im Ölschwang und Pfannenstiel, von Weyer, St. Christina und Schornreute hatten sich um ihre Hauptleute zu sammeln „vnnd die Papeürer" mußten den Bach in die Stadt hereinleiten und „Ine vor abbrechen verhüetten." Andern waren Posten an den Müllerfallen zugeteilt. „Vnd darmit Ir alle vnnd Jeder Insonderheit den sturm Erkennen mögen, ob derselbig feurs, Kriegs oder anderer sachen halben angangen sey, so hat Burgermaister vnnd Rat für gut angesehen, vnnd Sechs fanen, nemlich drey rot vnd drei weyß machen, vnnd auff dem thurn zu St. Michael, auf dem Mittlenthurn vnnd auff den thurn zu St. Joß, nemlich auff ain Jeden ain roten vnnd ain weyßen fanen verordnet vnnd dem wächter Inn bevelch geben lassen, so, vnnd wann ain sturm von feurs not wegen angeen wurde, daß sy zu stund darauf die Roten fanen aufstecken, wenn es aber Kriegsnot wär die weyßen fanen." Nach den „Wacht-Ordnungen" von

den Jahren 1726 und 1735 bestand damals die eigentliche Stadtwache in einem Stadt-Adjutanten oder Stadt-Lieutenant, zwei Wachtmeistern und vier und zwanzig Mann, von welchen je 9 Mann zur Thorwache, die übrige Mannschaft aber zur Hauptwache, zu Patrouillen rc. verwendet wurden. Außer den in diesen Wacht-Ordnungen ebenfalls aufgenommenen Bestimmungen des Nacht-Zettel-Abholens in den Wirtshäusern, des Zapfenstreichs, des Laternentragens und der Polizei-Stunde, zur Sommers-Zeit nachts 10 Uhr, und im Winter um 9 Uhr festgestellt, lauter, die öffentliche Sicherheit und Ruhe bezweckende Anordnungen, galt damals noch die besondere Bestimmung, daß nach jedesmaligem Thorschluß sämtliche Thorschlüssel durch einen Wachtmeister und 2 Mann von der Haupt-Wache dem Amts-Bürger-Meister „zu guter und wohlanständiger Verwahr" überbracht, und in gleicher Ordnung zur Thor-Öffnung wieder bei demselben abgeholt werden sollen.

Nach dem 17. Artikel der Wacht-Ordnung von 1726 war zu jener Zeit die Haupt-Wache noch im Seel-Hause; man fand aber dieses Lokal zu solchem Zweck zu beschränkt, und, wie es wörtlich heißt, „wegen des vorbeifliessenden rauschenden Wassers für eine Nacht- und Hauptwache zu dumm und unmerksam", und transferierte daher diese Wach-Anstalt auf die jetzige Stelle, (welche vorher ein paar Bestand-Läden eingenommen hatten,) indem man zugleich die möglichst nächste Vereinigung der Nacht- und Gassen-Wache mit der Hochwacht beabsichtigte.

Schon vor 100 Jahren nahm man zu Ravensburg auf die Bildung einer militärisch exerzierten Sicherheits-Wache Bedacht, und der, dieselbe betreffende Artikel 20 der obenerwähnten Wacht-Ordnung lautet handgreiflich genug, als daß es eines Kommentars darüber bedürfte. „Indem aber — heißt es daselbst — die Erfahrenheit es zeiget, und der tägliche Augenschein jedem zu verstehen giebt, wie Einige der Bürgerschaft auch nur in dem wenigen Exercitio in Militaribus etwa ein Gewöhr zu präsentieren, solches vor den Fuß zu stellen, auf und ab zu marschieren, oder wohl gar ein geladenes Gewehr sicher zu traktieren, nicht die mindeste Unterweisung besitzen und also eine sehr miserable Figur unter der Gestalt eines Wächters vorstellen, auch öfters zum Gelächter der Fremden sich antreffen lassen, so will höchst nötig und erforderlich seyn, daß die junge Bürgerschaft, auch junge Bürger-Söhne alljährlich zweimal in dem Exercitio in Militaribus unterrichtet werden, daß solcher in allen Occasionen zu wohlanständiger Aufwart gebraucht, und sie zumalen zu mehrerer Namhaftigkeit encouragirt werden möchten!"

Diese Bestimmungen blieben so ziemlich unverändert bis zu Ende des 18. Jahrhunderts. Ein Magistratsbeschluß von 1755 lautet: Bei entstehendem Brand sollen zwei Mann von der Garnison zu des Bürgermeisters Haus beordnet werden und dann den Bürgermeister auf das Rathaus begleiten; auch soll der Tambour durch alle Gassen „umschlagen." 1758: Wenn es auswärts brennt, soll der Waldmeister zur Brandstätte reiten und

unter den Löschenden daselbst Namens des Magistrats gute Ordnung halten. Er erhielt dafür 45 kr.

Um einen möglichst vollständigen Einblick in den städtischen Wachtdienst und was damit zusammenhing, zu bekommen, teilen wir einen Reversbrief getreu nach dem Original mit.

Revers der zu städtischen Hochwächtern und Blasern bestellten Peter und Jakob Müller von Ulm, vom Jahr 1522. „Ich Peter Müller, von Ulm bürtig, Blaser, und ich, Jakob Müller, sein ehelicher Sohn, bekennen öffentlich mit dem Brief, als uns denn Jetzt acht Jahr lang die nächst künftigen die festen, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg unsere günstige Herren, zu ihren Blasern auf unser ernstliches Bitten bestellt und angenommen haben, daß solches nachgeschriebener Gestalt geschehen ist, nämlich also: daß wir Tag und Nacht auf ihrem Turm seyn, die Wacht zum besten versehen, auch wer aus und ein reitet, anblasen, desgleichen Tag und Nacht ab- und an- auch um zwölf Uhr blasen und sonst alle Stunden Tag und Nacht mit der Trompeten schreien oder nachschlagen, wie wir dessen beschieden werden, auch die Stund oder Uhr auf genanntem ihrem Turm richten, daß sie der Zeit nach recht schlag und gang; und so es brünn' und wir das Feuer sähen, den Sturm anschlagen und in keinem verziehen sollen und wollen. — Wir sollen und wollen auch ohne Erlaubnis eines Bürgermeisters auf keinen Hofstuben noch Hochzeiten pfeifen, auch keine fremde Herren in Wirtshäusern übergehen und ihnen Hof-Recht machen; aber so sie Lichter zum Fenster heraus bieten, oder Hof-Recht sonst begehrten, dasselbig mögen wir auf dem Thurm thun, um darnach einer Verehrung nachfragen. Und so uns aber solches erlaubt wird, so sollen und wollen wir doch allweg andere Wächter mit sein, des Bürgermeisters Gefallen, an unser Statt und auf unsre Kosten auf dem bemeldten Turm haben, damit die Wacht nichts destominder nach Notdürft, Tag und Nacht versehen werd, auch den Turm in allweg sauber innwendig halten, und nichts Unsauberes herauswerfen noch schütten oder schütten lassen, das dem Turm oder Dach Schaden bringen mag, oder hernieden Unsauberkeit bringt. — Wir sollen und wollen auch unsern günstigen Herren allen Boten und Verboten gehorsam sein, und vor ihrem Stab wie andere Bewohner schuldig sein, Recht nehmen und geben. Und auf solches, so geben unsere Herren uns zu Sold, alle Wochen wochentlich Siebenzehn Schilling, Sechs Pfennig ihrer Stadt Währung, auch dazu für eine jährliche Behausung zween Gulden Hauszins, und am dritten Jahr, als ihr Eidsteuer ist, allweg einem Jeden einen Rock ihrer Stadt Farb, oder für Jeden Fünf Pfund Heller wie andern ihren bestellten Dienern. Ob aber wir etliche Wochen in Winterszeit, Kälte und Frost halb die Tagwacht nicht versehen möchten, oder daß sie die Wacht auf ihrem Thurm nicht dazu richten oder machen lassen wollten, sollen sie uns nit mehr denn eine jede Wochen, die wir also mit der Tagwacht, wie obsteht nit versehen, dreyzehn Schilling Pfennig geben, das uns dann alles wohl begnügt, und uns begnügen

lassen wollen. Alldieweil auch nach Verscheinung der nächstkünftig acht Jahren wir ihre Bestellten also bleiben werden, und keine Änderung zwischen ihnen und uns der Bestallung halb geschieht, so soll diese Verschreibung allermaßen bei Kräften verbleiben, als wir sie auf dieselbe Zeit auch gestellt; doch so haben unsre Herren allweg Gewalt und gute Macht, wann wir uns in ihrem Willen nit hielten, im Jahr, wann sie wollen uns zu erlauben, und uns weiter nit schuldig zu sein, zu geben, dann soviel Sold, als wir nach der Zeit verdient hätten; aber wir haben kein Macht und Gewalt vor Verscheinung bestimmter Zeit Urlaub zu nehmen. Alles ungefährlich. Deß' alles zu wahrem Urkund haben wir beide, Vater und Sohn mit Ernst erbeten den frommen Junker Hansen Hinderofen, Beiwohner zu Ravensburg, daß er sein eigen Insiegel für uns, ihm und seinen Erben ohne Schaden offentlich gehängt hat an den Brief, der geben ist auf Freitag nach der Auffahrt Christi, nach seiner Geburt gezählt fünfzehnhundert und im zwei und zwanzigsten Jahr." Fasc. 332.

Eine „Feuerschau" bestund schon frühe, denn ein Magistrats-Beschluß vom 11. Sept. 1637 lautet: „Die Feuerschau solle bis Dienstag und Mittwoch vorgenommen und am Sonntag in der Kirch verkünd't werden." (Prot.)

Besondere und eingehende Reglements wurden, wie es scheint, nicht abgefaßt und ausgegeben, denn nirgends konnten im Archiv derartige Dokumente gefunden werden. Mit dem Fall der Reichsstadt fiel auch die altehrwürdige Wachtordnung, nachdem die „Hellenpartten" und Spieße, vom Feuergeschoß verdrängt, schon längst in die Rüstkammern gewandert waren. Eine durchgreifende Umgestaltung erhielt das Feuerlöschwesen im Jahr 1824. Die vom Stadtrat und Bürgerausschuß geprüfte und vom Kgl. Oberamt genehmigte „Ordnung für die Sicherheits-Wache und die Feuerlöschanstalt der Stadt Ravensburg" enthält folgende Bestimmungen. Zu diesem Dienst sind alle verheirateten Bürger bis zum 60. Jahr verpflichtet; im Notfalle haben auch die Unverheirateten vom 25. Lebensjahre an zu dienen. Es wird unterschieden Sicherheitswache und Feuerlöschanstalt. Die Sicherheitswache bestand aus einem Kommandanten und 60 Bürgern. Ausgeschlossen waren „Kriminalverbrecher, Ganntierer, Streitsüchtige und Trunkenbolde." Diese hatten bei der Landfeuerspritze zwei Jahr unentgeltlich zu dienen. Die Wache war mit Gewehren bewaffnet; den Kommandanten wählte der Stadtrat. Sie hatte nicht bloß bei Feuersbrünsten zu funktionieren, sondern auch Patrouillen-Dienst zu versehen. Die Feuerlöschanstalt umfaßte die Dienstleistungen außerhalb und innerhalb der Markung. Das Kommando der Löschanstalt für die Orte außerhalb der Markung führte der Rottenmeister, der vom Stadtrat gewählt wurde. Beigegeben waren 2 Spritzenmeister und ein Schlauchmeister. Zur Landspritze gehörten auch die Feuer-Reiter, zu welchem Dienst die berittenen Metzger und der städtische Fuhrmann verpflichtet waren. Das Feuerzeichen wurde vom Türmer mit der Trompete gegeben und brach ein Brand bei Nacht aus, so hatten die Nachtwächter das Allarmzeichen mit ihren Trompeten in allen Gassen fortzupflanzen. Die Mannschaft

versammelte sich beim Waghaus. Die Einteilung der Bürger in die Lösch-abteilung bei Brünsten innerhalb der Markung geschah alle Jahre an Martini. Bestimmt war, sobald der Türmer in der Stadt Feuerflammen sah, hatte er sogleich das Zeichen zum Stürmen zu geben; erblickte er bloß Rauch oder einzelne aus einem Kamin emporfliegende Funken, so hatte er der Polizei-Wache mit der Glocke zu rufen. Diese hatte es dem Ortsvorsteher oder einem Stadtrat zu melden, welcher dann Weiteres verfügte. Erblickte der Wächter ein Feuer, das außerhalb der Stadtmarkung seinen Herd hatte, so hatte er zuerst einigemal in das Horn zu blasen und dann erst das Sturmzeichen zu geben. Das Stürmen geschah durch Anschlagen der Glocken auf dem Blaserturm und sämtlichen Kirchen. Feuerreiter wurden abgeschickt nach Weissenau, Tettnang, Weingarten, Baindt, Schlier und Waldburg. Die Küfer hatten Wasser herbeizuschaffen, und zur Winterzeit hatten die Seifensieder, Färber, Bierbrauer u. dgl. heißes Wasser herzurichten. Der Bachmeister und der Mönchmüller hatten dafür zu sorgen, daß der Bach ungehindert in die Stadt ströme, und die Brunnenmeister mußten Sorge tragen, daß das Wasser der Brunnenleitung in ausgibiger Weise zum Löschen benützt werden konnte. Die Formierung der Kübelbieter-Reihen war Obliegenheit des Bürgerausschusses. Die ganze Bevölkerung, ohne Unterschied des Standes, des Alters und Berufs war zur Dienstleistung des Kübelbietens verbunden. Der Baumeister hatte für die Instandhaltung und Herbeischaffung der Feuerlösch-Gerätschaften zu sorgen, als: Spritzen, Feuerkübel, Leitern und Haken. Die Mannschaft zur Bedienung der 4 Spritzen war ganz genau bestimmt. Als Sammelpunkt war, wie jetzt noch, der Platz vor dem Lederhaus. Eine Anzahl Zimmerleute und Maurer, mit Äxten, Hämmern und Hebeisen versehen, sowie die Kaminfeger wurden unter den Befehl des Ortsvorstehers gestellt. Die Rettungsmannschaft, aus vermöglicheren, rechtschaffenen und mutigen Bürgern bestehend, hatte nicht allein auf dem Brandplatz thätig zu sein, sondern auch Kassen, Registraturen, gerettete Effekten u. s. w. in Sicherheit zu bringen. An die Rettungs-Abteilung hatten sich Stadtarzt und Chirurgen mit Medikamenten und Verbandzeug anzuschließen. — Die Sicherheitswache war während des Brandes auf den Brandplatz, an die Thore und auf die Hauptwache verteilt, außerdem wurde sie zum Eskordieren der geretteten Effekten und zum Patrouillieren in der Stadt und den Vorstädten verwendet. Die Verordnung enthält sodann noch Vorschriften, was nach gelöschtem Feuer zu thun ist, endlich Bestimmungen über die Abzeichen der Stadträte und des Bürgerausschusses, der Befehlshaber, Rottenmeister, Spritzenmeister u. s. w.

In der Instruktion der Bürgerwehr von 1848 heißt §. 10: „Wenn die Bürgerwehr zur Beschützung der Verfassung und Gesetze, der öffentlichen Ordnung und der Ruhe aufgeboten wird, kann das Ausbleiben nur mit Gefängnis bestraft werden, ebenso bei Feuersgefahr, wobei die jeweilig bezeichnete Abteilung als Sicherheitswache bei der Hauptwache zu erscheinen hat. Von diesem letztgenannten Dienst kann nur derjenige als dispensiert erscheinen, in dessen Nähe die Gefahr herrscht."

Die Instruktion von 1850 für die Bürgerwehr hinsichtlich ihrer Thätigkeit bei entstehendem Feuerlärm innerhalb der Stadtmarkung lautet:

Bei Entstehung eines Brandes innerhalb der Stadt. 1) Sobald Sturm geschlagen wird, haben die Tambours ohne Anfrage in der ganzen Stadt Generalmarsch zu schlagen, und sich, wenn dieses in der ganzen Stadt geschehen ist, auf die Hauptwache zu begeben.

2) Die Offiziere und die Mannschaft der Kompagnie, welche das Feuerpiket hat, haben auf das erste Sturmzeichen bewaffnet und in voller Uniform auf die Hauptwache zu eilen, und dort, wie hienach folgt, sich zu verhalten.

3) Der Kompagnie-Kommandant hat sogleich die Thore mit 2—3 Mann besetzen zu lassen, und Schildwachen an das Rathaus, die Oberamtei, das Oberamtsgericht, die Amtspflege, das Postamt und das Spital abzugeben. Ein Lieutenant, oder in dessen Verhinderung der älteste Unteroffizier wird mit 12 Mann die Hauptwache besetzen, und von da aus für die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den vom Brandplatze verschonten Teilen durch Absendung von Patrouillen sorgen.

4) Der Kommandant der Hauptwache hat mittelst Abordnung einzelner Unteroffiziere oder Wehrmänner darüber Sorge zu tragen, daß die Löschgerätschaften schleunigst auf den Brandplatz kommen.

5) Der Kompagnie-Kommandant hat eine Abteilung unter den Befehlen eines Offiziers an den Ort, wo die geflüchteten Effekten hingebracht werden (die evangelische oder katholische Kirche, je nachdem es in einem Teile der Stadt brennt) abzuordnen, solche zu bewachen, und der Rettungsmannschaft so viel als möglich behilflich zu sein, auch die Befehle des diese Rotte befehligenden Gemeinderats und Rottenmeisters zu befolgen.

6) Der Kompagnie-Kommandant begibt sich mit dem Gros der Kompagnie auf den Brandplatz und meldet sich bei dem Oberamtmann und Stadtschultheißen. Es werden um das brennende Haus sogleich Posten gestellt, welche ihr Augenmark besonders darauf zu richten haben, daß aus diesem oder den daran stoßenden Häusern durch unbefugte Leute nichts von Effekten weggetragen wird. Die übrige Mannschaft wird so verteilt, daß die Gassen und Zugänge zum Brandplatz offen erhalten werden und die Linien zum Wasserbieten sich bilden können und gebildet bleiben. Dabei wird die Mannschaft mit aller Humanität zu Werke gehen, und auf keinerlei Weise durch ihr Benehmen Anlaß zu Streitigkeiten und Unordnungen geben. Dabei wird aber sowohl der Kommandant selbst als auch die Unteroffiziere und Wehrmänner sich aller Einmischung in die eigentliche Leitung der Löschanstalten enthalten, damit nicht durch zu vieles und vielseitiges Kommandieren Verwirrung und Unordnung entstehe.

7) Die Rettungsrotten, welche weiße Armbinden mit einem lateinischen R tragen, sind in der Regel allein befugt, Effekten aus den bedrohten Häusern zu entfernen. Wer ohne diese Binde Effekten trägt, und der Mannschaft nicht als ganz unverdächtig erscheint, ist von ihr anzuhalten und der nächsten obrigkeitlichen Person vorzuführen.

8) Nach gelöschtem Brande wird der Kommandant, nachdem er vom

K. Oberamte und Stadtschultheißenamte die Erlaubnis erhalten haben wird, die Mannschaft auf die Hauptwache zurückzuziehen, sie verlesen und die Fehlenden zur Verantwortung und Strafe ziehen; diejenigen aber, welche sich durch besondern Mut und Eifer ausgezeichnet haben, dem Stadtschultheißenamte zur Einleitung ihrer Belobung und Belohnung namhaft machen.

Im Falle eines Brandes innerhalb der Markung, aber außer der Stadt.

9) Auf das Sturmzeichen haben die Tambours ebenfalls Generalmarsch zu schlagen, und das Feuerpiket hat alsbald wie oben auf der Hauptwache zu erscheinen.

10) Von der versammelten Mannschaft werden unter dem Kommando eines Offiziers und mit einem Tambour 24—30 Mann auf den Brandplatz abgeführt; 12 Mann besetzen unter dem Kommando eines Offiziers die Hauptwache. Das erste Kommando wird auf dem Brandplatz alles das besorgen, was oben sub §. 6 gesagt ist. Das zweite Kommando wird Patrouillen in die Stadtteile und Vorstädte absenden, und zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe das Ihrige beitragen. Nach gelöschtem Brande wird dasselbe, wie oben §. 8 beobachtet.

Gegenwärtige Instruktion geht dem Kommando zur Publikation an die Mannschaft und zur genauesten Befolgung in vorkommenden Fällen zu.

Ravensburg, im April 1850. Gemeinderat.

Schultheiß v. Zwerger.

Das Protokoll vom Jahr 1856 hat die Aufschrift: Pompiers-Korps. Die Feuerwehr bestand damals aus Pompiers-, Steiger-, Spritzen-, Schlauch- und Bedienungsmannschaft und Buttenträger. Kommandant der Pompiers mit dem Titel Hauptmann war Küfer Anton Müller, Vizekommandant Friedr. Stimmler. Nachher erscheint als Kommandant Alfred v. Zwerger, als Vizekommandant: Gärtner Ebe und dann Rechtsanwalt Stapf. Eine Sicherheitswache bestund schon seit 1824, aber die jetzige gieng, wie oben bemerkt, aus der Bürgerwehr hervor. 1858 wurden alle Chargierten durch eine Auszeichnung an der Uniform kenntlich gemacht. Als am 12. September genannten Jahrs der Kommandant einer Feuerwehrprobe in Ulm angewohnt hatte, wurden verschiedene Requisiten, Wasserstande, Schläuche, 15 Helme, 18 Laternen, Beile, Pfeifen, Gurten, Schlingen, ein Sprungtuch, Wagen, Leitern, Haken, Säcke und Seile angeschafft. Die Pompiers uniformierten sich größtenteils aus eigenen Mitteln und die Steiger erhielten eine eigene Dienstinstruktion. Als 1859 der Vize-Kommandant Stapf nach Wangen zog, wurde Werkmeister Roth gewählt. Im folgenden Jahr erfuhr die Theaterwache eine neue Organisation, und Kommandant wurde Stadtbaumeister Zimmermann. 1861 wurden aus der Gemeindekasse dem Pompiers-Korps 30 Stück neue Helme und im folgenden Jahr neue Röcke angeschafft. 1863 erhielt das Pompiers-Korps neue Statuten. Von da an verschwindet dieser Name allmählich und die Benennung Feuerwehr wird üblich; ebenso tritt an die Stelle des Titels Hauptmann der Titel Kommandant, und um die Verschmelzung der verschiedenen Korps zu einem Ganzen vollständig zu machen, werden die einzelnen Kassen, die des Steiger-

korps ausgenommen, der „allgemeinen Feuerwehrkasse“ einverleibt. 1865 erscheint als stellvertretender Kommandant Gärtner Ebe. 1866 werden Schwellvorrichtungen im Flattbach und 8 gemauerte Kästen neben den Kandeln in der Stadt hergestellt, und die 18 Feuergänge durch Blechtafeln bezeichnet. Wichtig war das Jahr 1867. Für das in Aussicht stehende Feuerwehr-Fest wurde ein Festkomite gewählt. Das Fest fand am 16. Sept. statt und es war dasselbe besucht von Biberach, Tettnang, Mengen, Saulgau, Laupheim, Sigmaringen, Weissenau, Markdorf, Munderkingen, Überlingen, Ertingen, Konstanz, Zeil, Ostrach, Riedlingen, Dürmentingen, Wolfegg und Ehingen. Es wurden die Statuten des Feuerwehrbundes beraten und angenommen. Die nach dem gemeinsamen Mittagsmahl vorgenommene Probe der hiesigen Feuerwehr fiel gelungen aus. Im Jahr 1868 wurden die Requisiten vervollständigt, namentlich 1000 Fuß Schläuche angeschafft. Sämtliche feuerwehrtüchtige Leute wurden zum Dienst beigezogen, daher eine Liste derselben angefertigt wurde. Von 1869 bis 1872 fand jährlich nur eine einzige Sitzung des Ausschusses statt, daher die Protokolle sehr lückenhaft sind, im Jahre 1873 ist gar nichts eingetragen. Als Kommandant erscheint 1872 Gärtner Ebe und 1874 Maler Julius Weiß. In diesem und den folgenden Jahren wurden wieder verschiedene Requisiten angeschafft. Im Jahr 1875 wurden die Arbeiter der Gebrüder Spohn vom hiesigen Feuerwehrdienst dispensiert, weil dieselben von da an eine eigene Feuerwehr bilden. 1876 ist Werkmeister Ludwig Specht Kommandant. Die Statuten werden revidiert, Extinkteure und eine neue Spritze von Kurtz in Stuttgart angeschafft. Diese wurde als vorzüglich befunden und kam mit allem Zubehör auf 2997 *M.* zu stehen. 1877 wurde für die durch einen Brand in Brückenau verunglückten Feuerwehrmänner unter der hiesigen Feuerwehr über 131 *M* ersammmelt und den Verunglückten zugeschickt. Neu angeschafft wurde in demselben Jahr die große fahrbare Leiter von Lieb in Biberach, welche aber zweckmäßig abgeändert wurde und auf 1000 *M* zu stehen kam. 1880 hatte die Feuerwehr ein Barvermögen von rund 863 *M.* Als im Jahr 1880 Julius Weiß die Wahl zum Kommandanten nicht annahm, wurde Architekt Kiderlen und als Vizekommandant Eugen Zimmermann gewählt. Seither erfuhr das Feuerlöschwesen wieder wesentliche Verbesserungen und neue Einrichtungen. Die im Jahre 1883 aufgetauchte Idee, eine freiwillige Feuerwehr zu gründen, schlug fehl und so blieb es bei der seitherigen Einrichtung. Am 20. Januar 1884 zählte die Ravensburger Feuerwehr 775 Mann und 30 Chargierte. Am 22. Juni 1884 tagte hier der Oberschwäbische Feuerwehrbund (siehe Jahr 1884), wobei die Übungen unserer Feuerwehr trotz des schlechten Wetters vortrefflich ausgeführt und Beweise geliefert wurden, daß Ravensburg in der Verbesserung des Feuerlöschwesens nicht nur nicht zurückgeblieben, sondern im Wetteifer mit andern Städten weit vorgeschritten ist.

1524 fiel in der Richtung von Schaffhausen bis Waldburg Hagel so groß wie Hühnereier und verursachte an Korn und Wein großen Schaden.

1524 18. April. Der Kaiser verlangt von der Stadt Ravensburg zur „Türkenhilfe“ 804 fl. Fasc. 7.

Der Stadt wird durch kaiserliches Mandat verboten, ganze und halbe Batzen zu schlagen. Fasc. 7.

Uhrfede des Ulrich Farrenschon von Tobel bei Schmalegg wegen Weglagerns und körperlicher Mißhandlung mehrerer Personen. P. Urk. 1260.

Bürgermeister und Rat zu Konstanz geben dem Hans Schopp von Ravensburg und Anna Keller von Luzern einen Bestallungsbrief über den Pacht des offenen freien Hauses zu Konstanz. Konst. Arch.

Bauernkrieg. 1524 5. Juli. Die Bischöfe von Konstanz und Augsburg, der Fürstabt von Kempten, Graf Wolf von Montfort, die Truchsessen Wilhelm und Georg v. Waldburg, Jörg von Freundsberg, Jörg von Benzenau,*) die Städte Wangen und Isny pflegen der lutherischen und anderer Lehre wegen nachbarliche Unterhandlungen (zu Leutkirch) und beschließen: Die kaiserlichen Mandate wird jeder in seinem Gebiete fürderlich verkünden und daneben Geistlichen und Weltlichen anzeigen, daß jeder Einzelne in allen Punkten den Mandaten nachzukommen habe; wer aber, geistlich oder weltlich, solchen Mandaten mit Lehre oder Disputation, oder in anderer Weg, so Aufruhr und Ungehorsam bewegen (erregen) möchten, zuwider handelt, oder sonstwie gegen kaiserl. Majestät oder seine Obrigkeit ungehorsam erscheint, soll anfangs gütlich gewarnt und, falls dies nicht hilft, laut der Mandate, soviel möglich gestraft werden. Wenn über solche Strafe und Handhabung der kaiserl. Mandate Aufruhr der Unterthanen entsteht, und die betreffende Obrigkeit für sich allein nicht mächtig genug ist, dieselben wieder zu Gehorsam zu bringen, so müssen die übrigen in diesem Abschiede begriffenen Herrschaften unverzüglich, soviel möglich, den Aufstand mit Leib und Gut unterdrücken helfen. Ravensb. Arch.**)

1525 15. Jan. Ratsbefehl von Altdorf. Daß keiner von der lutherischen, noch seiner Anhänger Meinung reden, noch handeln in keinem Weg; wo aber einer oder mehr darüber handelte, der wird von Ammann und Rat schwergestraft. Arch. v. Weingarten.

21. Jan. Hans Dionys zu Königsegg an Gerwig, Abt zu Weingarten. Kann des Kaufs wegen (welcher Art dieser ist, ist nicht angegeben) keine endliche Antwort geben, angesehen dieser schweren (Zeit-)Läufe, so jetzo an vielen Orten mit mancherlei Empörungen vorhanden sind, und daß sich die Bauern unterstehen, ihren Herren weder Zins, Gült noch anderes, wie das von altem Herkommen ist, zu geben. Arch. v. Weingarten.

13. Febr. Die Stadt Ravensburg an ihren Bundesgesandten Heinrich Besserer in Ulm. Hat ihr Geschütz „beschießen", ihre Häuser auf der Landschaft mit Pulver und anderem versehen lassen und rüstet auch sonst, denn die Empörung ist in ihrer nächsten Nähe ausgebrochen. Gestern haben nemlich die Bauern des Hans von Schellenberg (Herr zu Kislegg)

---

*) Die von Benzenau waren ein altbayrisches Geschlecht; Pienznau besaß die Herrschaft Kemnat bei Kaufbeuren.

**) Diejenigen Regesten, welche sich auf den Bauernkrieg beziehen, sind zum größten Teil der Schrift entnommen: Akten zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs aus Oberschwaben. Von Dr. Baumann. Freiburg 1877.

sich freventlich gegen denselben erhoben. Auch die Unterthanen der von Laubenberg, Prasberg und, wie nach „landmanns mär" verlautet, die des Truchsessen Georg sind aufgestanden. Besserer mag also bedenken, was die andern Bauern, wo dem also ist, thun werden. Sie, die Stadt, will bald erfahren, was es damit in Wirklichkeit für eine Gestalt habe, findet es aber für notwendiger, ihre Leute bei sich zu behalten, als dieselben gen Ow (Weissenau) hinabzuschicken und kann überhaupt jetzt nicht viel Volk wegsenden.

Ravensb. Arch.

17. Febr. Johann Hablitzel, Großkeller von Weingarten, an seinen Abt Gerwig Blarer. Die Kleinodien, Heiligtümer und Briefe des Klosters sind in Ravensburg der schweren (Zeit-) Läufe halber verwahrt worden. Er und die Amtleute haben heimlich Boten an die Orte gesandt, wo sich die Bauern aufhalten, um sich über deren Vornehmen zu erkundigen.

Arch. Weingarten.

1825 27. Febr. Ulm. Der schwäbische Bund an die Stadt Ravensburg. Bittet um Nachricht, ob die Unterthanen der Landvogtei und anderer Herrschaften daselbst um Neu-Ravensburg, bei 8000 Mann stark, versammelt seien, ob ein Bürger von Lindau, Namens Dietrich Hurlewagen, deren Hauptmann sei und ob dieser die Bauern bewege, dem Herzog Ulrich (von Württemberg, der bei Hohentwiel sich aufhielt,) zuzuziehen.

Ravensb. Arch.

3. März. Der Großkeller von Weingarten an seinen Abt Gerwig Blarer. „Die landvögtischen gewelt" haben die Bauern in der ganzen Landvogtei auf gestern gen Altdorf berufen, um 200 Mann aus ihnen fürstl. Durchl. (d. i. Erzherzog Ferdinand, dem damals Württemberg gehörte) gen Stockach zu schicken. Dieses Zusammenberufen hat ihm und den Amtleuten nicht gefallen, denn wenn die Bauern wieder zusammenkommen, sei fernerer Aufruhr zu besorgen, und daß sie bewogen werden, zu dem Haufen, der zu Raperschwiler*) liegt, zu fallen. Solches hat er, nachdem er mit den Amtleuten Rats geworden, dem Landschreiber Schuch Jägken und andern vorhalten lassen, welche darauf wirklich gestern früh die Bauern „wider abwinden wollen", aber dessenungeachtet sind bei 1400 Bauern gen Altdorf zusammengekommen. Dieselben haben auch des Landschreibers Gebot, daß ein jeder bei 10 Pfund Pfennig Strafe heimziehe (zu gewärtigen habe), nicht beachtet und sind gestern Donnerstag alle der Meinung gewesen, zum Haufen gen Raperschwiler zu ziehen. Sie sind auch in der That gen Eschach gezogen, ob aber noch weiter zum Haufen, weiß er nicht. Da die Rede gegangen, die Bauern wollten bei dieser Zusammenkunft das Kloster Weingarten überfallen, so hat er, der Großkeller, am Mittwoch 100 Mann aus Fronhofen, Blitzenreute, Esenhausen, Waldhausen in dasselbe gelegt und es also bewahrt. Die Bauern haben auch Altdorf aufgefordert und lassen sich merken, sie wollten auch des Abts von Weingarten Leute in seinen Gerichten zu ihnen nötigen. Deshalb haben des Abts Amtleute in den Gerichten den Rat der Klosterherren begehrt, die ihnen aber nichts anders

---

*) Rappertsweiler bei Tettnang.

raten konnten, denn daß sie dem ausgegangenen bündischen Gebote nachkommen und thun sollen, was getreuen, frommen Gotteshausleuten wohl ansteht. Dessen wolle sich auch der Abt zu ihnen getrösten. Man hört ferner von den Bauern unter dem Haufen, sie wollen nicht allein die, über die man schreie, sondern alle andere Herrn und Städte Leute mit Gewalt zu ihnen haben und bringen. Endlich ist auch gründlich wahr, daß die Gemeinde zu Altdorf sich heftig empört; es ist auch zu besorgen, daß dieselbe alle Diener des Abts zu ihr fordern wird, wenn nicht jemand darunter redet und einen Stillstand macht. Er bittet um Verhaltungsmaßregeln.

Weingart. Arch.

4. März. Abt Johannes von Weissenau an Abt Gerwig von Weingarten. Gestern haben seine und die Weingartener Gotteshausleute zu dem Raperschwiler Haufen geschworen. Die Bauern sind des Willens, zwei Lager, eines zu Ailingen und das andere zu „niedern Beiggen“ (Niederbiegen) zu errichten. Er weiß aber nicht, was ihr Vornehmen ist. Abt Gerwig möge bewirken, daß man vom Bund aus mit denselben thätige.

Weingart. Arch.

5. März. Der Weingarter Großkeller an seinen Abt Gerwig. Die fünf Gerichte „enen der Schussen“ sind bis an den Ammann mit anderer Herren Leuten zu den Bauern der Landvogtei und zum Raperschwiler Haufen gefallen. Heute stehen sie, 3000 Mann stark, im Altdorfer Feld, haben Hauptleute und Räte gewählt und zusammengeschworen, in was Gestalt, weiß er aber nicht. Dieselben haben niemand beschädigt oder überlaufen, sondern durchweg um ihren Pfennig gezehrt. Alle Bauern fallen zusammen, wie die Vögel „im kleb“. Auch Altdorf ist unruhig.

Weing. Arch.

7. März. Der Großkeller zu Weingarten an seinen Abt Gerwig. Gestern haben die Bauern aus Berg, wo ihre Räte im Pfarrhause sitzen, Altdorf aufgefordert. Bürgermeister Nidegk von Ravensburg hat erlangt, daß dieselben auf die Antwort bis Donnerstag Mittag (9. März) warten. Sie haben in der Nacht Sturm geschlagen und sind alle zusammen in das Altdorfer Feld gelaufen. Die Bauern zu und um Tettnang sind stark mit dem Sturme auf und haben dem Haufen im Altdorfer Felde zuziehen wollen.

Weingart. Arch.

12. März. Abt Gerwig von Weingarten an Hans Dionys von Königseck. Antwortet auf dessen Anfrage. Vergangenen Donnerstag (9. März) hat er mit den Bauern, die im Felde unter seinem Gotteshause liegen, des Morgens der von Aulendorf wegen zum trefflichsten gehandelt, allein nichts fruchtbarliches zu erlangen vermocht, sondern die Sachen dermaßen gefunden, daß er zur Zeit selbst noch nicht weiß, wie er sich darin schicken solle. Er kann dem Adressaten auch nicht lauter berichten, was der Bund gegen die Bauern vornehmen will. Als er vergangenen Mittwoch von Ulm weggegangen, hat der Bund beschlossen gehabt, die Bürgermeister von Memmingen, Gmünd und Ravensburg zu den Hauptleuten und Räten, die zu Rappenschweil liegen, zuschicken und mit denselben handeln zu lassen. Dieselben sind auch am Freitag gen Ravensburg gekommen

und haben am Samstag darnach mit den genannten Hauptleuten und Räten zu Langenargen laut des Bundes Befehl gehandelt und zur Antwort erhalten, daß sie innerhalb 8 Tagen gemeiner Versammlung des Bundes etliche Artikel ihrer Beschwerden halb, und was ihr Vornehmen sei, oder aus was Ursach sie sich bewegt oder „belagert" haben, schriftlich oder mündlich zu schicken. Mittlerweile aber wollten sie gegen niemanden etwas Arges oder Ungutes vornehmen; sollte indes dennoch den Bundesverwandten oder sonst jemanden von den Ihrigen Schaden zugefügt, und dies ihnen, den Hauptleuten, vorgehalten werden, so solle der Beschädigte Ersatz erhalten. Um der Bauren Artikel, auch was sich darauf die Versammlung des Bundes entschließen wird, zu vernehmen, und um sich desto besser darnach richten zu können, wird er, Abt Gerwig, morgen mit den 3 Bürgermeistern nach Ulm reiten. Weingart. Missivbuch.

22. März. Ulm. Abt Gerwig von Weingarten schreibt an seinen Prior und Konvent, daß sie den Bauern keinerlei Huldigung leisten sollen und rät ihnen dringend ab, aus dem Kloster in die Städte oder an andere Orte „one vorgend desselben überfal, ald (oder) bezwungny not" zu fliehen. Weingart. Missivbuch.

26. März. Die Stadt Ravensburg an Memmingen. Hat das Ausschreiben zum Städtetag letzten Freitag erhalten und sofort ihrem Bürgermeister Heinrich Besserer befohlen, von Ulm gen Memmingen als ihr Vertreter auf diesen Tag zu gehen. Muß indes derselbe in Bundesgeschäften anderswohin reiten, oder kann er sonst den Tag nicht besuchen, so soll Memmingen sie bei den andern Gesandten entschuldigen und durch ihren Boten ihr den Abschied (d. h. den Beschluß) senden. Memminger Arch.

17. April. Feldlager bei Ravensburg. Truchseß Georg an den schwäb. Bund. Ist mit allem Volk aufgebrochen, um unverzüglich auf den Bodenseer und Allgäuer Haufen zu ziehen. Als er nach Baienfurt gekommen, sind diese beiden Haufen jenseits der Schussen auf der Höhe neben Berg gelegen und haben etliche Weingarten besetzt gehabt. Bevor er das Volk und Geschütz in Baienfurt durch und über die Ach bringen konnte, sind auch die Bauern bei Berg eilends über die Schussen durch das flache Thal wieder auf Weingarten gerückt. Die Reißigen haben dieselben angreifen wollen; er hat dies aber nicht zugelassen, weil die Bauern bei 12 000 Mann stark gewesen, weil er das Volk und Geschütz nicht so eilends an dieselben bringen konnte, und weil deshalb daraus merkliche Gefahr, Schimpf und Spott erwachsen wäre. Sobald er aber sein Geschütz an die Bauern gebracht, hat er ihnen damit wieder etwas Schaden gethan. Indessen sind die Vermittler gekommen (Hugo von Montfort, Wolf Gremlich und die Ratsbotschaft von Ravensburg), haben die thätliche Handlung eingestellt und ihn gebeten, die beiden Haufen bei des (Reichs-) Regiments Mittel bleiben zu lassen. Da ihn zugleich angelangt, daß die Oberallgäuer, 6000 stark, im Anzuge seien und in Haselburg zwischen Leutkirch und Isny sich diese Nacht lagern werden, und da man mit großer Gefahr gegen diese Haufen, wenn sie zusammengekommen, hätte kämpfen müssen, so hat er die vorgeschlagenen Mittel angenommen, damit er dem allem zuvor sei, und

damit die Hegauer und (Schwarz-) Wälder „gewendt“ würden. Er hat aber die beiden Haufen dahin gebracht, daß ihre Hauptleute und Fähndriche ihn um Verzeihung und Gnade gebeten, ihm um 6 Uhr nachmittags ihre 5 Fähnlein überantwortet und einen Ausschuß erwählt haben, um den Vertrag mit vollem Gewalt zu fertigen. Staatsarch. Stuttg.

18. April. Der Weingartener Großkeller Johannes Hablützel an seinen Abt Gerwig. Er, der Konvent, Cristan und die Amtleute haben eine jämmerliche, elende Karwoche, noch elendere Ostern und einen noch viel härteren Ostermontag gehabt. Sie haben die Bauern ernähren müssen, sonst wäre es dem Gotteshause wie Ochsenhausen ergangen. Am Montag hat Herr Jörg Truchseß sich gewaltiglich zu Roß und Fuß mit einem trefflichen Geschütz in das Altdorfer Feld gegen die Bauern, die sich auf die Halden an Weingarten „enent dem tobel“ zunächst vor dem Gotteshaus gelegt haben, zu Feld geschlagen und gelegt. Beide Teile haben „ain treffenlich“ Schießen gegen einander gethan, und sind die Bauern auch merklich stark zu Fuß gewesen. Gott der Herr und das heilig Blut haben aber uns Armen ihre Gnad mitgeteilt und ist dem Gotteshaus und dem Flecken kein Schaden geschehen, und ist der Krieg „gentzlich und entlich gericht.“ Es haben sich aber Graf Hugo von Montfort, Wolf Gremlich sel. und die von Rauenspurg „flißigklich geyebt und den krieg gericht“.
(gejeht ?) Weingart. Arch.

19. April. Der Weingartener Großkeller an seinen Abt Gerwig. Der Truchseß hat sich gut gehalten. Verbrannt sind nur Gaisspirn (Gaisbeuren), Dirnriet (Dinnenried) und Atzlariet (Atzenreute), von wem, weiß man nicht. Ruiniert ist durch das Truchsessen Heer der Hof zu Pürach (Burach). Er, der Großkeller will dahin wirken, daß nichts Weiteres geschehe. Am Montag (17. April) ist durch den Bund dem Rädelsführer Stephan Ralen zu Herbesrutin (jetzt Rahlen bei Weissenau) sein Haus mit dem Vieh und einem Kinde, sowie der Stadel seines Nachbarn verbrannt worden. Weingarten, Salem, Ow (Weissenau), Baindt sind unversehrt, dagegen haben die Bauern zu Ochsenhausen und Marchthal gar übel Haus gehalten. Als Urban Hermann (Hauptmann des Haufens im Altdorfer Feld) mit seinen Bauern, die 4000 stark gewesen, gen Wurzach gezogen ist, soll Herr Jörg dieselben zu Gnaden annehmen und in ihren Beschwerden ihnen haben helfen wollen, allein die Bauern haben das nicht annehmen wollen. Sobald Herr Jörg das vernommen, hat er sein Geschütz in die 4000 Bauern gerichtet; 100 derselben sind tot geblieben. Hermann ist gefangen worden, aber wieder entkommen. Melchior Katzmaier (von Staig), der auch gefangen worden, hat ihm, dem Großkeller, gesagt, es seien 300 gefallen. Derselbe sagt auch, Herr Jörg habe unter den Gefangenen zu Wurzach niemand lassen mit dem Schwerte noch Strang richten, sondern sie all auf Abkommen wieder ledig gelassen. Man gibt ihm viel Lobs, weil er sich so wohl gehalten hat. Weingart. Arch.

22. April. Ravensburg. Georg Truchseß an den schwäbischen Bund. Die Bauern des Oberallgäuer Haufens haben ihre Botschaft bei ihm und haben den Vertrag (von Weingarten), den die Haufen am Bodensee und im

niedern Allgäu eingegangen, und von dem er nächstens eine kollationierte Kopie schicken wird, auch angenommen und zugesagt, ihm ihre Fähnlein zu übergeben, ihn um Gnade und Verzeihung zu bitten und in dem allem, wie sich gebührt, zu schwören. Sie haben auch begehrt, daß man an Herzog Wilhelm (von Bayern) schreibe, von nun an mit thätlicher Handlung gegen sie nichts vorzunehmen. Weil also der Frieden angenommen, so soll der Bund sofort genanntem Herzoge schreiben, mit der That still zu stehen, damit die Oberallgäuer sich über nichts zu beklagen haben.

5. Mai. Weingarten. Der Landschreiber zu Ravensburg an den oberschwäbischen Landvogt Ziegler.*) Das Bundesvolk ist zu Weingarten 9 Tage gelegen und erst am 27. April in das Hegau gerückt, hier aber nichts gehandelt, sondern gleich auf das Land Württemberg gerückt. Ich vermute, er (Jörg) sei gestern mit dem Heer nach Balingen gekommen. Die Bauern im Land zu Württemberg sind sehr stark beieinander und haben Weinsberg eingenommen, darin sich viele vom Adel fanden. Diese haben sie erstochen und Graf Ludwig von Helfenstein durch die Spieße gejagt. Nachfolgend haben sie Stuttgart, Heilbronn, Göppingen, Kirchheim u. T. und etliche mehr Städte, desgleichen Hohenstaufen und andere Schlösser im Land Württemberg erobert, die Schlösser geplündert und etliche gar ausgebrannt, und ist die Sage, daß sie vor Balingen ziehen wollen. Daselbst wird ihnen Jörg Truchseß begegnen. Gott gebe Glück, daß es wohl gehe, denn sollt das Bundesheer einmal geschlagen werden, fiel das ganze Land wieder um und wären die Bauern Herr. Das woll Gott verhüten! (Er zählt dann die Vorgänge auf dem Schwarzwald, im Hegau, in der Baar und in Franken auf und fährt dann fort:) Aber das hab ich von dem Schloß Ravensburg sehen mögen, wie auch solches durch etliche Reißige und solcher zu Fuß geredet worden ist, so Herr Jörg Truchseß den Bodenseeer und Allgäuer Haufen im Feld Weingarten, als derselbe von Berg gen Weingarten in ihren Vorteil gezogen (d. h. Stellung genommen haben), welche beide Lager der Bauern „ains slangenschutz“ weit von einander liegen, mit etlichen Reißigen anreiten hat lassen, nachdem sie ganz in Unordnung in ihren Vorteil kommen sind, er hat sie in die Flucht gebracht, denn die Bauern haben ihr Geschütz mit großer Mühe in ihren Vorteil gebracht, das ihnen auch, wie von vielen gesagt worden ist, wohl abzunehmen gewesen wäre. Obwohl nun die Bauern „ihr fendlin“ (Fahnen) dem Bund überantwortet und das große Geschütz nemlich 8 Stuck, wieder haben an Ort und Stelle thun müssen, da sie es genommen haben, so sagen dennoch viele, weil das Bundesvolk aus dem Lande ist, Jörg Truchseß habe sie, die Bauern, um Gnade gebeten und sei „fur sie nider knewet.“ Sie treiben viel seltsame Reden und wollen auch etliche den Vertrag nicht annehmen. Auf heute ist Kundschaft gekommen, wie der ganze allgäuische Haufen den Vertrag nicht habe wollen annehmen und sich bis zu 20 000 stark wieder zusammen gethan, der Meinung, den Bodensee-Haufen auch zu nötigen, den Vertrag nicht zu halten, noch dem nachzukommen. Die Allgäuer haben vor vergangenen Tagen, ehe der Ver-

*) Im Auszug.

trag verabredet war, dem Abt von Kempten ein gut Schloß (Liebenthann) darin er selber gewesen ist, und all sein Kleinod und Barschaft bei ihm gehabt habt, „abgewunnen“, bei ihm an die 30000 fl bar Geld und viel Silbergeschirr und Kleinod gefunden, dasselbige alles genonnen, auch ihn bis auf das Hemd ausgezogen und auch 800 fl in Gold, „die er vmb in gebunden“ gefunden, davon sie die 500 fl auch genommen, ihm die 300 gelassen und ihn auf einem Esel mit einem Knaben gen Kempten geschickt. Sie haben auch Kempten, das Kloster, gar plündert und darnach schier bis in (auf) den Grund abbrochen und alles zerschlagen, das im Kloster gewesen ist. Es haben auch in dem Schloß andere Prälaten und Adam von Stein (zu Ronsberg) etliche Kleinod aufbewahrt, die die Bauern auch genommen haben. Der Abt hat dazu ein gar bös Lob davongebracht, daß er ein solch gutes Schloß so gar ohne alle Not aufgegeben, so doch kein Schuß nie darein geschehen ist. Er hat auch keinen Schuß gegen die Bauern gethan, wiewohl solch Schloß vollbesetzt gewesen ist. Gestern haben die Bauern um Salmuswyler (Salem) eine Gemeind gehalten. Was sie mit einander gehandelt, das kann ich nicht wissen. Ich besorge wieder einen Abfall. Doch gedenke ich, wenn das Bundesvolk etwas Glückliches in Württemberg handelt, daß dadurch der Abfall verhütet werde; so aber das Bundesheer „niedergelegt und ain schaden leiden wurd,“ wäre der Abfall gewiß wieder durch alle Lande. (Nachdem er in einer Nachschrift bemerkt, daß es im „Yntal und Etschland auch gantz sorgklich stehe“ und daß man gegen die Bischöfe von Trient und Brixen, auch gegen den Grafen von Ortenburg und Fabri (Gegner Luthers) ganz erbost sei, sagt er schließlich:) Des Reiches Regiment und Kammergericht sind von wegen der Bauern all von Eßlingen gen Ulm geflohen. Das gefällt nicht jedermann, daß so viele rittermäßige Männer aus einer guten Reichsstadt so flüchtig ziehen, es möcht auch dem gemeinen Mann „ain forcht bringen.“

Staatsbibliothek München.

Die Stadt Wangen an die Stadt Ravensburg. Dankt für das Darleihen von 1000 fl und das Anerbieten, Knechte zu schicken. Da die Sache vielleicht zerschlagen und nicht gericht werden möchte, und da die Bauerschaft einen großen Widerwillen gegen Wangen, wie dieses vernimmt, zeigt und Herrn Marx Sittich, Ravensburg und andere Botschaften noch keine Antwort gegeben hat, so möge Ravensburg obige Knechte schicken. Aus Leutkirch ist Botschaft gekommen, daß heute bei 1400 Bauern, die zum Haufen gen Meglofs (Eglofs) ziehen, dorthin gekommen sind, daß sich aber dieselben dort nicht unfreundlich vernehmen lassen. Leutkirch wird Wangen morgen wieder Botschaft thun. Ravensb. Arch.

9. Mai. Die Stadt Wangen an die Stadt Ravensburg. Junker von Seckendorf (Vogt in Wolfegg) ist nach Wangen gekommen und hat angezeigt, daß die Maierschaft von Kislegg ihm gestern in Wolfegg mitgeteilt hat, die von Eglofs wolle von ihr, daß sie zu ihnen komme und ihnen anhange, sie aber wolle den Vertrag (den Weingartener) halten und bitte ihn um Hilfe. Er habe deshalb aus der Truchsessen Landschaft bei 1300 Knechte dorthin gebracht. Heute seien die von Eglofs vor Kislegg gezogen.

Er habe dieselben zum Abzuge aufgefordert, sie haben aber dem nicht Folge geleistet. Darauf seien die Leute seines Herrn und die Kislegger geflohen und nur bei 300 geblieben. Mit Betrübnis, weil er geglaubt, die Leute seines Herrn würden sich wie Biederleute halten, habe er deshalb abziehen müssen. Weil sich seine Leute also gehalten und weil die Allgäuer ihn überziehen werden, so bitte er um 50 Knechte. Wangen ersucht deshalb, da die Truchsessischen sich so furchtsam gezeigt, da keine Gegenwehr gegen die Allgäuer sei, und da auch dem Seehaufen nicht zu trauen, Ravensburg um Rat, was zu thun sei. Ravensb. Arch.

10. Mai. Die Stadt Ravensburg an ihren Bürgermeister Besserer in Ulm. Marx Sittich von Ems, die Botschaft von Lindau und der Ravensburger Ratsfreund Krüglin haben von den Allgäuer Bauern ziehen müssen, ohne dieselben trotz aller Mühe zur Annahme des Vertrags gebracht zu haben. Die von Wangen wollen auf des Bundes Kosten vom Seehaufen 2000 Knechte, die den Vertrag gerne halten, annehmen und deshalb, sowie um Hauptleute, Musterherrn und um Bezahlung gemeiner Bundesversammlung schreiben. Die Stadt Ravensburg und der Abt von Weingarten haben von dieser Empörung viel geredet. Wenn jetzt der Seehaufen von den Allgäuern angegriffen wird und trotz des tröstlichen Zusagens des Truchsessen Georg vom Bunde nicht Hilfe bekommt, so werden die Bauern sagen, man habe ihnen nicht Wort gehalten, und sie können sich nicht also verderben lassen, und werden damit eine Ursache haben, wieder abzufallen, denn etliche unter ihnen „nit gar glöbig syen,“ dadurch aber wird das Letzte ärger, denn das Erste werden. Weingarten und Ravensburg glauben demnach, daß mit Kleinem, wenn man nemlich etliche Knechte annehme und den Allgäuern Widerstand thue, ein Großes erspart, und der Bodenseer Haufen und andere „heroben“ desto eher gestillt und beim Vertrage erhalten werden. In Anbetracht dessen und auf Marx Sittichs Gutachten hin haben die von Wangen „mit annemung der knechte desto furderlicher auch gehandelt“. Besserer soll also das Gesuch Wangens beim Bunde kräftig unterstützen. Die Leute von Ow (Weissenau) und die der Landvogtei haben noch nicht gehuldigt. Ravensb. Arch.

15. Mai schreibt Georg Truchseß von Plieningen aus an den Bischof Lorenz von Würzburg, daß er jetzt die Aufrührerischen im Lande Württemberg am 12. d. M. zwischen Böblingen und Sindelfingen geschlagen, ihrer ob 2000 erwürgt und die übrigen mit Ausnahme derer von Weinsberg und Botwar, zu Gehorsam gebracht sind; er werde nächstens auf das Stift Mentz und gen Würzburg ziehen, um den Bischof zu retten. Derselbe soll sich deshalb in keinen Vertrag noch Verpflichtung begeben, sondern seine Ankunft abwarten. Wolfegger Arch.

17. Mai. Tag zu Ravensburg. Erschienen sind die Botschaft des Bischofs von Konstanz, Herr Johannes, Graf zu Montfort und Rotenfels, der Ältere, Herr Rudolf von Fridingen, Landcomthur zu Altshausen, Abt Jakob von Weissenau mit Vollmacht der Äbte von Weingarten, Ochsen-

hausen und Roth, N., Abt von Schussenried, Johannes Dionysius von Königsegg, die Gesandten des Stiftes Salem, der Truchsessen und die Ratsbotschaften der Städte Überlingen, Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Wangen, Isny, Leutkirch, Buchhorn und Ravensburg. Wegen der Erlaubnis des Bundes, auf seine Kosten zu einer Hilfe 2000 Knechte annehmen zu dürfen, wird beschlossen: Bischof Hugo (von Hohenlandenberg) von Konstanz und die Prälaten in dieser Landsart sollen Geld darlegen und aufbringen, damit diese 2000 Knechte auf gemeinen Bundes Kosten besoldet und unterhalten werden können. Dazu soll auch jeder Herr und jede Stadt sich mit Schickung ihres Kriegsvolks, so stark es ist, gerüstet machen, und also ein Haufen zusammengethan werden, um den Aufrührigen ernstlichen Widerstand leisten zu können. Damit genannte Herrn das Geld desto besser aufbringen, so ist den Gesandten der Städte befohlen worden, sich zu erkundigen, ob etliche 1000 fl gegen jährlichen Zins den Herrn dargeliehen werden möchten. Damit die Herren und Städte wissen, wessen sie sich in diesen schweren Läufen zu einander versehen können, und wie sich allweg in diese Sachen zu schicken ist, damit merklicher Schaden verhütet werde, so ist ein anderer eilender Tag „alß uff möntag zu nacht nechstkunftig (22. Mai) zu Rauenspurg wider an der herberg zu sein“ beschlossen worden. Zu demselben soll dann jede Stadt ihre Ratsbotschaft mit lauterm Befehl und vollem Gewalt abfertigen. Der Memminger Ratsbotschaft wird befohlen, ihrer Stadt zu hinterbringen: Nachdem dieselbe vor dieser Versammlung der Allgäuer Bauern halb in gütlicher Unterhandlung gestanden und zum Teil noch stehe, so möge sie auch ferner möglichen Fleiß anwenden, damit sie die Sache nochmals zu einem Bericht der Anstand bringe. Sie solle durch ihre Gesandten auf künftigem Tage mitteilen, was sie bis dahin ausrichten wird. Weingart. Missivbuch.

24. Mai. Zweiter Tag zu Ravensburg. Um den 2000 Knechten einen halben Monatssold zu bezahlen, soll gen Ravensburg an Zunftmeister Hans Krüglin erlegen: Der Bischof von Konstanz 500 fl, Graf Johannes und Graf Haug von Montfort 400 fl, der Landcomthur 1000 fl, Salem 500 fl, Weingarten 300 fl, Ochsenhausen 300 fl, Truchseß Georg 300 fl, Hans von Königsegg 200 fl, Hans Dionys von Königsegg 200 fl, Schussenried 300 fl, Roth 200 fl, Weissenau 300 fl, Ravensburg 300 fl, Wangen 150 fl, in Summa 4950 fl. Was einem Herrn oder einer Stadt dieser Läufe und 2000 Knechte halb „angelegen sein wirt“, sollen sie dem Abt von Weissenau und der Stadt Ravensburg, die dazu bestimmt werden, zuschreiben. Weissenau und Ravensburg sollen dann nach dem, was ihnen also zugeschrieben wird, nach ihrem Gutdünken handeln. Dem Abte von Weingarten und dem Bürgermeister Heinrich Besserer ist befohlen worden, sobald sie jetzt gen Ulm zu gemeiner Bundesversammlung kommen, bei dieser sofort Bescheid, wie es mit Annehmung der Knechte zu halten sei, zu verlangen und um einen reißigen Zeug*) und einen Musterherrn nachzusuchen. Was sie dort erfinden, sollen sie alsbald an den Abt von Weissenau und

*) Eigentlich: reisigen Zeug d. h. berittene Krieger; ein Reisiger = ein Reiter.

die von Ravensburg schreiben. Mittlerweile aber soll mit Annehmung der Knechte stillgestanden werden; wenn jedoch die von Überlingen Hilfe bedürfen, so sind sofort 600 Knechte anzunehmen und denselben zuzusenden. Hans Schnitzer von Wangen wird zum obersten Feldhauptmann über die 2000 Knechte erwählt. Die von Wangen haben demgemäß um Erlaubnis ihrer beiden Hauptleute*) bei denen von Nürnberg anzuhalten, und so man die Knechte annehmen will, einen aus ihrem Rate zu verordnen, der vom Zunftmeister Krüglin das Geld empfange und Ausgeber sei, wie sich gebührt. Die 2000 Knechte sind von den Teilnehmern nach deren Gutdünken auch mit Feldgeschütz zu versehen. Noch nicht in das bemeldte Anlehen haben bis jetzt gewilligt die Städte Überlingen, Memmingen, Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf und Leutkirch. Welche von diesen Städten aber laut des ihnen gegebenen Abschieds auf künftigen Freitag (26. Mai) ihren Beitritt erklärt, der soll gegenwärtiger Abschied zugeschickt und zugleich zu verstehen gegeben werden, was ihr Anlehen sein wird. Ravensb. Arch.

2. Juni schreibt der schwäbische Bund von Ulm aus an die Stadt Ravensburg, daß sie auf Bundeskosten die oben genannten 2000 Knechte halten dürfe. Ravensb. Arch.

11. Juni richtet Abt Gerwig von Weingarten ein Zirkular an die Prälaten des schwäbischen Bundes des Inhalts, daß Hauptmann und Räte des Bundes genötigt sind, weil man ein Ende mit den Bauern machen muß, auf je 100 fl Gelds 10 fl Reisesteuer zu legen. Weingart. Missivb.

11. Juni. Abt Peter von Irsee an Abt Gerwig von Weingarten. Er beklagt, daß sein Kloster zuletzt noch verbrannt worden sei. Er hat sich durch die Stadt Kaufbeuren mit den zwei Allgäuer Haufen vertragen lassen und laut des vom Haufen Oberdorf besiegelten Vertragsbriefes denselben 130 fl gegeben. Weingart. Missivb.

2. Juli. Die Stadt Ravensburg an ihren Bürgermeister Besserer in Ulm. Sie kann wegen Mangel an Geld nicht über 800 Knechte auf das höchste einen Monat lang besolden, denn der Bischof von Konstanz, Johannes von Königsegg, Freiherr von Aulendorf, Hans Dionysius von Königsegg und die von Pfullendorf haben keinen Pfennig erlegt, auch die von Montfort haben ihr „angepur" (Gebühr) noch nicht gänzlich gegeben, zudem sind alle andern Städte mit Ausnahme von Biberach und Wangen ganz von ihnen gefallen. Ravensb. Arch.

4. Juli. Die Stadt Ravensburg an ihren Bürgermeister Besserer. Der Abt von Weissenau, die Anwälte zu Weingarten und die von Wangen und Ravensburg haben heute auf gemeiner Versammlung mit den Hauptleuten Hans Schnitzer und Barthol. Wonrieder sich entschlossen, vorerst unverzüglich 600—700 Knechte anzunehmen. Mehr können sie nemlich des Geldes und anderer Ursachen halb nicht annehmen. Der Bischof von Konstanz, Hans von Königsegg, Hans Dionys von Königsegg und der Abt von Roth haben noch keinen Heller bezahlt. Die Städte Überlingen,

*) Hans Schnitzer und Bartholomäus Wonrieder, die 1525 im Solde der Stadt Nürnberg dienten.

Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny und Leutkirch haben weder Geld gegeben noch geliehen und wollen überhaupt nichts mit dieser Rüstung zu schaffen haben. Besserer soll dies den Bundesräten anzeigen und betreiben, daß bis nächsten Samstag (8. Juli) ein Musterherr mit Schwörartikeln heraufgeschickt werde. Diese 6—700 Knechte sollen gen Niederwangen gelegt werden, wo sie zugleich die Allgäuer, den Kislegger und den Rappertsweiler Platz beobachten können. Ravensb. Arch.

Die folgenden Ereignisse machten auch die Anwerbung dieser 600 Knechte überflüssig. Wie aus einer Ravensburger Rechnung hervorgeht, waren den Teilnehmern an diesem Bündnisse, trotzdem daß eigentlich nichts von ihnen geleistet worden war, 2056 fl Unkosten entstanden. Nach derselben Rechnung geben sie auch Eytel Ziegelmüller (Obrister des Seehaufens) 2 fl zur Verehrung. Baumann am a. O. meint, dies sei ein Beweis, daß gerade dieser Mann mit bewirkt hat, daß der Seehaufen im Gegensatz zu den Allgäuern an dem Weingartener Vertrage festhielt.

7. Juli richtet Abt Peter von Irsee ein Schreiben an Abt Gerwig in Weingarten, worin er bittet, wegen der Bezahlung seiner Bundesanlage Geduld zu haben, da er bauen müsse, (nemlich sein von seinen Unterthanen verbranntes Kloster). Weingart. Arch.

20. Nov. Forderung der Stadt Ravensburg an den schwäbischen Bund. Als die Allgäuer nach dem ersten Vertrage „zum Egliß" lagerten, hat sie auf schriftliches und mündliches Ansuchen der von Wangen, laut der Bundeseinigung ihnen zuzuziehen, sofort 150 Knechte angenommen, ihnen dieselben auf Dienstag nach Jubilate (9. Mai) zugeschickt, 14 Tage, bis die Allgäuer von Kislegg hinweggezogen sind, in Wangen gelassen und gleichzeitig auch eine große Anzahl bestellter Knechte zur Bewachung ihrer Stadt selbst gehalten, „tut 300 fl". Ravensb. Arch.

Den Aufzeichnungen des Weissenauer Abts Murer entnehmen wir folgendes: Der Rappertsweiler Haufen hatte die Bauern des Gotteshauses Weissenau aufgefordert, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Der Abt mahnte sie davon ab; haben sie eine Klage gegen ihn, den Abt, so wolle er sich mit ihnen vertragen. Aber ihr Sinn stand zu den Bauern; sie meinten, sie wollen ihre Sache behaupten gegen die Herren, ihrer seien mehr denn diese und zogen also ab zu dem Haufen. Unter den Aufhetzern nennt der Abt einen seiner Untergebenen, Stephan Räl. Aber nicht alle zogen fort; einige blieben zu Eschach. Zu diesen schickte der Abt den Piror Lanz und den Doktor Kaspar, Pfarrer zu Ummendorf, daß sie mit den Bauern unterhandeln sollen. Aber diese schenkten ihnen kein Gehör, daß die Abgesandten ohne etwas ausgerichtet zu haben, wieder zu dem Abt zurückkehren mußten. Dieser flüchtete sich nach Ravensburg und ließ die heiligen Gefäße und das Sibergeschirr ebenfalls dahin bringen. Während seiner Abwesenheit zog ein Haufen, gegen 700 stark, aus der Gegend von Tettnang und Wasserburg vor das Kloster und begehrte zu essen. Die Amtleute und Klosterherrn wollten sie nicht in das Gotteshaus lassen und mit guten Worten wiesen sie die Bauern „in den som", dahin man ihnen Wein und Brot genug führte. Darauf zogen sie ab. Ein Teil lagerte sich zu

Baienfurt, ein anderer zu Berg bei Weingarten. Diesen führte man Ochsen, Wein und Brot zu. Etliche nahmen 11 Wägen und luden darauf Leitern, Schaufeln, Bickel, Feuerhaken „und horen“ und anderes Geräte zum Streit. Ein andermal sind aber die Bauern doch in das Kloster gedrungen, denn der Abt erzählt, wie sie ein ungeschickt Wesen gehabt haben in dem Gotteshaus mit Essen, Trinken, Vollsein, mit Schlagen und anderem Unwesen; sie zerschlugen die Thüren und nahmen was ihnen gefiel. Nachdem Murer erzählt hat, wie es dem Kloster Ochsenhausen ergangen, fährt er fort: „Da sind die Herrn, der Konvent von Ochsenhausen zu mir in mein Haus zu Ravensburg (jetzt Fabrikant Georg Spohn gehörig) gekommen, mich angerufen, sie zu unterhalten; ich konnte das nicht, und sie zogen dann Tettnang zu. Dergleichen kamen die Herren von Schussenried zu mir nach Ravensburg und riefen mich an als ihren Hausvater, ihnen zu helfen; ich konnte ihnen ebenso wenig thun als denen von Ochsenhausen; ich fürchtete, wenn ich sie behalte, würde man mich und meinen Konvent aus der Stadt weisen. Mit großem Weinen und Leid zogen sie gen Überlingen; die haben sie unterhalten.“ Nachdem die Aufrührer von Jörg Truchseß bei Ummendorf, Essendorf, Wurzach und Gaisbeuren zerstreut waren, „haben sich die Bauern gesammelt zu Weingarten in das Feld bei der Schussen.“ Als Truchseß sie daselbst angegriffen hatte, kamen die von Ravensburg dazu und handelten zwischen Herrn Jörg und den Bauern, bis ein Vertrag*) gemacht war, „aber es ging zu beden siten ruch (rauh) zu an dem anfang mit büchsen schießen“. Truchseß legte dann Knechte in das Kloster Weissenau und ließ den Bauern sagen, ihre Wege zu ziehen; darauf ließ er „das bundts zaichen“ an das Thor schlagen und einen „välisbrief“ (?) dann zog ich und mein Konvent wieder in das Gotteshaus. Auf den Frieden und Vertrag, den Herr Jörg gemacht hat, beschied ich all meine eigenen Leute gen Eschach, daß sie mir daselbst schwüren. Als ich dahin kam, wollten sie es nicht thun, stunden alle vor mir auf dem Platz vor dem Wirtshaus und ein jeglicher hatte sein Gewehr in der Hand, sehen mich grimmig an und sagten, sie begehren nichts, denn göttliches und kaiserliches Recht. Obwohl ich den Vertrag vorlesen ließ, den sie angenommen hatten, wollten sie sich doch nicht

---

*) Am Osterfeste, als Truchseß's Truppen Rasttag hatten, kam Graf Hugo von Montfort, Wolf Gremlich, Ritter, Stadtschreiber Krüglin und zwei Ratsdeputierte von Ravensburg in das Lager, um zwischen den streitenden Parteien eine Vereinbarung zustande zu bringen. Auf gehaltenen Kriegsrat gab Truchseß zur Antwort, daß, soferne die Bauern die Bedingungen des Bundes annähmen und ihre Waffen und Feldzeichen auslieferten, er jenseits des Waldes bleiben und nicht ferner vorrücken wolle. Da die Bauern nicht darauf eingingen, rückte Truchseß am folgenden Tag bis Weingarten vor, besetzte die Anhöhen und eröffnete das Feuer. Endlich gaben die Bauern nach und es kam der mehrerwähnte Weingartener Vertrag zu Stande, der im wesentlichen aus folgenden Punkten bestand: Die Bauern geben ihren Vereinigungsbrief und die Fähnlein heraus und schwören dem Bund und ihren Herrschaften aufs neue Treue und Gehorsam, wogegen man ihnen versprach, bei gegründeten Beschwerden ihnen durch unparteiische Richter oder Schiedsmänner Recht und Billigkeit widerfahren zu lassen; falls sie sich aber von diesen Richtern bedrückt zu sein vermeinten, solle es auf den Ausspruch des Erzherzogs Ferdinand, den kaiserlichen Statthalter, ankommen.

daran kehren. Darauf ritt ich nach Ravensburg und zeigte die Sache an. Die von Ravensburg beschloßen, von den 2000 Knechten, die der Bund ihnen gegeben hatte (d. h. welche sie auf Anordnung des Bundes aufstellen sollten), etliche zu nehmen und sie zu dem oberen Thor hinaus in das Allgäu zu schicken (um die Bundeshilfe zu holen). „Do das mine buren inne wurden, do luffend sie all, oin Dorf nach dem andern, in das Gotshuß, mier zu schwören". Auf ihre Bitte und große Versprechen, „numen zu tund," sagend sie seien verführt worden, ließ ich mir den alten Eid schwören und ihnen den Vertrag und den Erbbrief vorlesen, weil sie meinten, es stehe viel im Erbbrief, das für sie wäre.

Die Forderungen der Bauern in diesem denkwürdigen Aufstand waren im allgemeinen folgende: Den Gemeinden stehe das Recht zu, ihre Pfarrer selbst zu wählen und im Notfall abzuberufen; das Evangelium soll lauter und klar, ohne allen menschlichen Zusatz gepredigt werden; nur der große Kornzehnte solle entrichtet, der Viezehnte aufgehoben werden. Dann verlangten sie gänzliche Abschaffung der Leibeigenschaft, Beschränkung des Jagdprivilegiums, Freigebung von Jagd und Fischfang, Herausgabe der den Gemeinden widerrechtlich entrissenen Waldungen, Wiesen und Äcker, Abstellung, oder wenigstens Beschränkung der Gülten, Fronen und sonstiger Dienste, Reform des Gerichtswesens und manches andere. Man sieht hieraus, daß es gerade keine unsinnigen Forderungen waren, welche die Bauern anfangs stellten. Da man ihren Wünschen nicht entsprach, griffen sie zu den Waffen und ihre Sache machte rasche Fortschritte, um so mehr, als in jener aufgeregten Zeit die religiösen, politischen und sozialen Ideen einen fruchtbaren Boden fanden. Aber das blutige Strafgericht, welches die Bauern zu Weinsberg an dem Grafen von Helfenstein und 14 Edelleuten vollstreckten, veranlaßte einen gefährlichen Umschlag in der öffentlichen Meinung, und wie die Aufstände der bedrückten Bauern überall blutig unterdrückt wurden und es noch etliche Jahrhunderte anstund, bis man von einem freien Bauernstand reden konnte, ist jedermann bekannt.

1525 Beschwerden einer gesamten Bauerschaft im Allgäu und am Bodensee wider die Landvogtei, wegen neuerlich prätendirter Huldigung rc., bei Hochlöblichem Bund in Schwaben übergeben.

„Ehrwürdigen, Wohlgebornen, Edeln, Gestrengen, Ehrenfesten, Hochgelehrten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen; Gnädig gebietend und günstige Herren! Wie wohl wahr, offenbar und beweislich ist, daß wir in Kraft des besiegelten Berichts und Vertrags zwischen Römisch Kaiserlichen und Hispannisch Königl. Majestät, Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des Löbl. Bunds zu Schwaben Botschaften, Hauptleuten und Räten an einer, und den Bauersamen der Haufen am Bodensee und im Allgäu der andern Partei aufgericht, unsern Oberkeiten und Herrschaften von neuem, wie sichs gebührt, Pflicht gethan und gehuldigt, ihnen getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, ihre Zins, Gülten, Zehenten und andere Gerechtigkeit, wie wir ihnen die, vor diesem Aufruhr gericht und gethan haben, fürohin zu geben, zu thun und zu leisten, so lang, bis wir solches alles oder zum Teil durch etliche Austräge oder ordentlich Recht mit

Recht wieder treiben, auch des Gemüts, Willens und Fürnehmen seien, fürohin in solchem Vertrag und Bericht getreulich, und wie frommen und ehrlichen Unterthanen wohl ansteht und gebührt, zu leben und nachkommen, und aber der vierzehent Artikel des obgemeldten Vertrags vermag und zugibt, ob sich begebe, daß obgemeldter Unterthanen Herren Junkern und Obern diesem Vertrag, auch den Artikeln darinnen begriffen, so viel sie die betreffen, nit geleben und nachkommen, auch die Unterthanen samt oder sonders wider Recht beschwerten, und weiter, dann vermeldter Vertrag innhält, drängen, und die Beschwerden solch's ehrgemeldts Bunds Hauptleuten und Räten anzeigen würden; sollen gemeine Stände dieselben mit Hülf der Beschwerden, dem Vertrag seines Inhalts in allweg zu geleben, zu Gehorsam bringen, damit einem jeden Beschwerden, so Rechtens begehrt, das, wie sich's gebührt gedeihen und widerfahren möge ꝛc. Welches alles unangesehen, hat sich zu kurz vergangener Weil Kaspar Glökler, des Landvogts Schreiber der Landvogtei zu Schwaben, unterstanden, und an uns mit heftigen, hitzigen, drohlichen Worten begehrt, dem Landvogt über obgemeldter Huldigung, ihrem Herren und Obern gethan, zu huldigen und zu schwören, mit angehängter Drohung, wo wir das nit thun, werde man gegen unsre Leib und Güter mit Nahm (Raub), Brand und in ander beschwerlich Weg handeln, unangesehen, daß (weder) wir noch unsere Vorfahren vormals keinem Landvogt der Landvogtei zu Schwaben bei menschlicher Gedächtnus nie gehuldigt und geschworen haben, und wiewohl wir nun uns gegen ihm erboten haben, Fürstlicher Durchlaucht unserm gnädigsten Herrn alle Unterthänigkeit gehorsamlich zu beweisen, und es gänzlich dafür haben, von uns den Vertrag getreulich gelebt, dem nachkommen, und jemand anderm weiter zu huldigen nit schuldig zu sein. Damit uns aber niemand zumessen oder gedenken möchte, daß wir dem Vertrag nicht leben oder nachkommen wollten, so haben wir uns gegen ihn frei erboten, mit ihme, des Landvogts Schreiber für Euer Gnad und Gunst ohne Verzug zu kommen und allda auf beider Parteien genugsamen Unterricht und Verhör von Euern Gnaden und Gunst Deklaration und Entscheid zu nehmen, ob wir dem Vertrag gelebt und gnug gethan haben oder nit, und alsdann Euer Gnaden und Gunst Deklaration und Entscheid ohne alle Ein- und Widerrede, sondern gutwilliglich gestracks zu leben und nachzukommen. Auf solch unser überflüssig und völlig Erbieten uns des Landvogts Schreiber mit den geschickten Worten entgegnet: Der Bund gang ihn nichts an; er habe mit dem Bund nicht Zeit, zu schaffen, mit angehängter Drohung des Überzugs, wie oblautet. Dieweil nun, gnädig und günstig Herrn, wir den Vertrag zwischen den Ständen des Bunds und uns aufgericht, außer Achtung gelebt und gnug gethan haben, und dem fürohin treulich leben und nachkommen wollen, und uns mit ihm, des Landvogts Schreiber für Euer Gnad und Gunst eines Fürkommens erboten haben, und er uns aber dabei

nit bleiben lassen will, so ist an Euer Gnad und Gunst unser unterthänig Bitt und Begehr, Sie wollen in Kraft des obgemeldten Vertrags bei des Landvogts Schreiber so viel verschaffen, damit er sein thätlich Fürnehmen gegen uns Arme abstelle, uns in weiter verderblich und unwiderbringliche Köften, Schäden und Beschwerden nit führe, besonders uns bei gethaner Huldigung und Gehorsame, unsern Herrschaften und Oberkeiten gethan, und unsern ziemlichen und rechtmäßigen Erbieten bleiben läßt, alles mit so gnädiger Beweisung, wie man deß zu Eurer Gnaden und Gunst sonderlich hoch Vertrauen haben; das begehren wir um Euer Gnaden und Gunst unterthäniglich und williglich zu verdienen."

1525 hat das Wetter in den Blaserturm geschlagen und ist solcher ganz ausgebrannt.

1525 Urgicht und Urteil von Jakob Lod von Straßburg. Männiglich soll wissen, daß der arme Mann mit Namen Jakob Lod von Straßburg bürtig, der allhie an der Kaiserlichen Reichsstraß unter Augen steht, und von seiner Missethat wegen von des wohlgebornen Herrn, Herrn Jörgen, Truchsäßen, Freiherren zu Waldburg, Herrn zu Wolfegg, Statthalter des Fürstentums Württemberg &c. meines gnädigen Herrn Vogts zu Waldsee, in seiner Gnaden Namen in dieses kaiserlich gefreite Gericht und Gefängnis geantwortet worden und kommen ist, und sich mit den hienach bestimmten Stücken übersehen und verschuldet hat.

Daß er sich gegen seinen und anderer Schuldigen Hauptmann auf den andern Sonntag vor Pfingsten nächst verschienen (vor. Jahrs) zu Steingaden in dem Wirtshaus auf meines gnädigen Herrn Jörgen, Truchsäßen, Freiherrn zu Waldburg &c. Land und Leute, deren er gute Kundschaft hab' zu ziehen bewilligt, und allda die Bauern zu verbrennen und zu verderben, und arme Leut zu machen, zugesagt, darauf einen Leistnagel zu einem Wahrzeichen geben, und vier Batzen darauf genommen, und darnach wöllte er (d. i. der Räuberhauptmann) ihm (Lod) einen Gulden oder zween geben, und nachdem er mit viel Dörfer und Höf abbrennen viel Thaten thäte, so sollte er desto mehr und besser Lohn empfahen.

Und als er auf St. Veitstag zu Ravensburg gewesen, ist er auf Montag nach Viti in drei Höf genannt Albertshofen, ob Ravensburg zunächst bei Schlier gelegen, gangen, und in des einen Bauren Haus, darin er zu Herberg gelegen, Feuer in einem Holder-Rohr und Pulver-Stücklen hinten daran mit eingelegtem Zündseil, in das neue Heu auf dem Kuhstall, zu der rechten Seiten, so man in Stadel-Tennen geht, gelegen, eingelegt.

Item nachmals auf St. Ulrichs gen Thann in eines Bauren Haus zunächst unter des Meßners Haus gelegen, kommen, und daselbst auch obgemeldter Gestalt Feuer in das neu Heu im Tennen zu der rechten Seiten gelegen, eingelegt.

Item nachmals auf Freitag nach Udalrici gen Einthürnen

in Urban Restlins Haus kommen, und daselbst auch obgemeldter Gestalt Feuer in einen Futterkasten, darin Stroh und Heu gelegen, eingelegt.

Item nachmals auf Samstag nach Udalrici gen Ziegelbach kommen, und in Hansen Bauers Haus daselbst auch obgemeldter Gestalt Feuer in das Stroh, auf dem Kuhstall gelegen, eingelegt.

Und zuletzt hat er zu Haidgau mit Feuer einlegen sein Sach wollen enden; hat er kein Pulver mehr gehabt, und also die Feuerstein und Feiereisen in einen Bach daselbst geworfen.

Und als im Jahr hievor Herr Jörg Truchsäß &c. als des Bunds oberster Feldhauptmann mit seinem Heer an der Leibas (?) und die Bauern mit ihrem Volk seiner Gnaden entgegen gelegen, ist dieser arme Mann unter den Bauern gewesen, und (hat) von Paul Probsten der Bauern Hauptmann 1 fl genommen, und in Herrn Truchsäßen Lager gangen, und sich unterm württembergischen Fähnlein lassen einschreiben, und von demselbigen Hauptmann auch 1 fl genommen dergestalt, daß er erfahren sollt', wie stark Herr Jörg Truchsäß an Reisigen und Fußvolk wäre, und als er erfahren, daß Herr Jörg Truchsäß IXM. (d. i. Neuntausend) Mann stark gewesen, hat er sich aus Herren Jörgen Lager gemacht, und wiederum in der Bauern Lager kommen, und solches anzeigt, und bald darnach hat ihn Paul Probst voll gemacht (berauscht) und wiederum an ihn begehrt, daß er in Herrn Jörgen Truchsäßen Lager gehen, und absehen sollte, welches sein Zelt und Reishütte und an welchen Enden sie gestanden wäre, damit die Bauern das Geschütz darauf richten und Herrn Jörgen Truchsäßen erschießen möchten; und als ers zu thun abermals angenommen und bewilliget, und hätte wollen hinübergehen, wären die Reisigen darzwischen auf die Bauern geritten, und also gewandt worden, und nit mögen hinüber kommen.

Item hiervor etwan zwei Jahren vor'm Krieg wär er in einem Dorf im Allgäu zwischen Kempten und Nesselwang gelegen, in eines Bauern Haus, darin niemand, denn ein Mädlen gewesen, in Bettlerweis kommen, und einen kurzen Mantel darin gestohlen, und den um $^1/_2$ fl geben.

Item im selbigen Dorf in ein Haus, darin niemand gewesen, kommen, und $^1/_2$ fl aus einer Truchen gestohlen.

Item in einem Dörflein ob dem gemeldten Dorf gelegen, abermals in eines Bauern Haus, darin niemand gewesen, kommen und 1 zweifalten Kittel, 1 alt Paar Hosen, 1 alt Paar Schuh, und 1 Hut, — das er alles angelegt — gestohlen.

Item zu Hirsau in einem Haus bei dem Kloster gelegen, da niemand denn ein klein Büblen inne gewesen, aus einer Truchen, die offen gestanden ist, 1 fl gestohlen.

Item auf künftigen Herbst werden es 4 Jahre, daß er zu Kempten zu Henslin von Offenburg und Hansen Stokfischen, so Michel Bruders Weis (wahrscheinlich Bezeichnung einer Gauner-Bande)

gangen, kommen, die hätten ihn von Kempten aus auf Nesselwang geschickt, und ihm befohlen, Kundschaft zu machen, ob Niederländer oder andere, denen sie stark genug sein möchten, auf der Straße wären, auf die sollte er mit Blasen auf einem Gemshörnlein ein Zeichen machen und geben. Und als ihm ein Niederländer vorkommen, genannt Jörg von Köln, hätt' wollen Pilgerweis auf Rom ziehen, hätt' er geblasen, gleich wären die gemeldten Zween auf und allda gewesen, und hätten ihn ermordt und 6 Batzen bei ihm funden, daran ihm 2 Batzen zu seinem Teil worden.

Item zu Nördlingen auf der Kirwiß (Kirchweih) und Roßmarkt ein Roß gestohlen, und das um 3 fl geben.

Item daselbst zu Nördlingen einer Mannsperson auf dem Markt 1 Seckel abgeschnitten, und darin 3 Batzen funden.

Item daselbst zu Nördlingen einem Kaufmann ein Reitwetschger (?) gestohlen und darin 3 fl und 9 Batzen funden, und den Wetschg um 6 Batzen verkauft.

Item daselbst zu Nördlingen eine Lade mit Gewürz aus einem Laden gestohlen und daraus 2 fl gelöst.

Item zu Ersterschweyter bei Mühlbrunnen gelegen, allda seine Mutter gesessen, mit der Mutter Kuh 3 mal zu schaffen gehabt, als er 13 Jahr alt gewesen, und darnach darvon gestanden.

Item Barth. von Rufach, Hans von Rapenschweyl, und er selbst mit ihnen zwei Roß zu Nacht auf der Weid gestohlen und hinweggeritten und die zu Bopfingen um 6 Gulden gegeben.

Item samt den gemeldten zweien darnach gen Söflingen bei Ulm gelegen, kommen, und allda zu Nacht ab der Weid ein Roß gestohlen, und als man ihnen bis nach Blaubeuren nachgejagt, hätten sie das Roß allda stehen lassen und davon geflohen.

Item darnach sie alle drei in einem Wald zunächst ob Urach gelegen eine Kuh heimlich vom Hirten gestohlen, und die einem Metzger von Urach um 2 fl geben.

Item im nächsten Dorf unter Urach sie alle drei in ein Wirtshaus kommen, und 1 fl aus einem Seckel auf dem Simsen gelegen, gestohlen.

Item, es wäre jetzund im vierten Jahr, daß sie alle drei auf das Allgäu zogen, und in ein Dorf — hätt ein spitzigen Thurn — unter der Laibach gelegen, kommen, und als sie das Dorf abgesungen (abgebrannt) hatten, und wöllten auf Memmingen gehn, wären sie an eine Frauen kommen, die hätten sie beraubt und ihr 2 fl genommen.

Und als man ihnen nachgeeilt, wären sie auf Eyßne (Isny) zugangen und als sie in Wald zwischen Eyßne und Kempten gelegen, kommen, hatten sie einen Metzgerknecht, genannt Jörg von Ißne, der ihnen im Wald entgegen kommen, ermordt, und 3 fl bei ihm funden, und ihm sein grauen Rock, Hosen, schwarz Barett und Messer abzogen, und um das alles gespielt, das hätte einer unter

ihnen gewonnen, und als man das innen worden, und den Metzger-Knecht funden, währen sie alle drei in das Schweizer Land entflohen. Und nachmals aus dem Schweizer Land übern Arlenberg gezogen und kommen zum Haller-Zoll in das Wirtshaus, und allda bei 20 Mörder in einer Gesellschaft funden, und so die 20 Mörder sie alle drei hätten morden wollen, hätten sie ihnen angezeigt, sie wären auch Mörder, also hätten sie's in ihre Gesellschaft aufgenommen und ihnen Gewehr und Kleider kauft, und wären also den Tag im Wald, darin sie einander mit Blasen auf Gemsenhörnern Kundschaft geben, und zu Nacht im Wirtshaus, darin sie gegessen, getrunken und gespielt, gelegen.

Und als nach dreien Tagen ein Kaufmann von Inßbrugg geritten, und in Wald kommen, hätten sie ihn alle angefallen und ermordt und bei ihm 100 fl in Gold funden, davon ihm zu seinem Teil 2 fl worden.

Und am vierten Tag darnach wäre ein Erzknapp von Schwatz in Wald kommen, den hätten sie ermordt, und bei ihm 20 fl funden, davon ihm 1/2 fl zu seinem Teil worden.

Und nach fünf Tagen wäre ein Kaufmann von Trient in Wald kommen, denselbigen hätten sie auch ermordt, und bei ihm 500 fl in Gold funden, davon hätten die andern Mörder ihnen dreien und jedem insonders 5 Batzen, thut 15 Batzen geben, und wenn sie die nit begnügig angenommen, würden sie sie ermordt haben.

Nachdem hätten die andern Mörder ihn, Jakob Loden, an einen Ort im Wald auf Insbrugg zu, gestellt, und als sie ihm nit mehr denn 5 Batzen geben, wäre er heimlich von ihnen auf Insbrugg zu geloffen, und in ein Dorf zwischen Insbrugg und Hall gelegen, kommen, und in dessen Wirtshaus vier Gesellen funden, die hätten ihn gefragt, wo er hin wöllt; und als er sagte auf Insbrugg, sagten die vier Gesellen, sie wollten mit ihm gehen, und als sie in ein Hölzlein kamen, hätten sie ihn wöllen ermorden, also zeigte er ihnen an. er wäre auch ein Mörder, und in der Gesellschaft zum Haller-Zoll, Auf solch Anzeigen hätten sie ihn zu einem Gesellen angenommen und gesagt, sie wären auch ihre Gesellen, und als sie gen Insbrugg kommen, hätte er sich von ihnen gestohlen und gen Störzingen gangen, allda er sich zu einem Bauern verdingt, und als er 3 Wochen bei ihm gewesen, hätte er ihm ein Roß hinweggeritten, und damit gen Schwatz kommen, allda verkauft, und um 5 fl geben.

Darnach wäre er mit dem Geld wiederum heraus in das Allgäu gezogen, und in 3 Höf bei Oberdorf gelegen kommen, und allda einen Gesellen, genannt Hans von Augsburg, auch ein Landfahrer, in eines Bauern Haus funden, mit dem er getrunken und gespielt, und ihm 1/2 fl abgewonnen; also wäre Hans von Augsburg von ihm in einen andern Weiler gangen, und bald wieder kommen, und einen Seckel, darinn 2 1/2 fl gelegen, die er gestohlen, mit ihm

bracht, die hätt er mit ihm geteilt, und nachmals wiederum mit ihm gespielt, und hätt' ihm Hans von Augsburg all' sein Geld, das er gehabt, bis an 2 Batzen abgewonnen und als er Jakob Lod nit mehr mit ihm spielen und Hans von Augsburg ihn zu spielen nöten wöllt, wären sie aus des Bauern Haus in ein Wäldlen gangen, in dem hätte Hans von Augsburg über ihn zuckt, und ihn von deswegen, daß er nit mehr mit ihm spielen wöllt, erwürgen wöllen, wäre er, Lod, ihm vorgefahren, und ihn zu tot geschlagen und bei ihm funden $8^1/_2$ fl, daran hätt' er ihm 6 fl mit Spielen abgewonnen.

Und in 8 Tagen darnach wäre er wieder zu einem Landfahrer, genannt Jörg Bück von Straßburg, in einem Dörflein ob Nesselwang gelegen, kommen, derselbe hätte ihm zu spielen angemut, und sollte mit ihm in den Wald, dabei gelegen, gan, also wären sie mit einander gangen, und unter einer Tannen mit den Karten gespielt und bocket; und als er, Jakob Lod, ihm Jörgen Bücken 3 fl abgewonnen, und die letzte Schanz (?) zu ihm ziehen wöllt, wäre Jörg Bück aufgewitscht und ihm böse Wort angehängt, und ihn wöllen schlagen; wäre er, Jakob Lod, ihm vorgefahren, und vom Leder zuckt, und sich sein wöllen wehren, und ihn des ersten Streichs zu tot geschlagen, und ihm sein grauen Rock, den er angehabt, abgezogen.

Item, noch St. Michels Tag nächstkünftig wird es 2 Jahr, hat er eine Frauen von Nesselwang, zwischen Nesselwang und Kempten im Wald ermordt, und bei ihr funden $1^1/_2$ fl und ihr den gerechten Zopf abgeschnitten, den man bei ihm gefunden hat.

Item, innerhalb 2 Jahren hat er zwei Eheweiber, eine zu Rainingen zwischen Fießen und Mattenfießen gelegen, die andere zu Ittenbeuren, die noch beid im Leben sind, zu der Ehe genommen, und öffentlich zu Kirchen und Straß gezogen.

Item zu Boffey im Tiergarten den Knechten 4 Spieß und 2 Wehr gestohlen, und die um anderthalb Gulden geben.

Item an St. Ulrichs-Tag gewesen 1 Jahr, zu Memmingen auf St. Ulrichs-Jahrmarkt zwei Weibern zwei Seckel abgeschnitten und 8 Batzen darin funden.

Item, zu Lauingen einem Weib auf dem Markt ein Seckel abgeschnitten und darin funden 5 Batzen.

Und wie wohl er ein Kriegsmann gewesen, und Fußknechts-Kleider bei ihm getragen, und damit trugsweise in die Städt gekommen und anders, wann ihm beliebt, darin gangen, so hat er doch auf St. Jakobs und St. Michels Fahrt gesungen und gebettelt, und an der End keinen gewesen, und also die Kleider trugsweis gewechselt, wenn er gewöllt.

Solche Stück er alle gut und ungenötet offentlich bekannt und

verjehen hat, und auf solch sein Urgicht haben die Richter und Rät auf des Stadtammanns Umfrag nach laut ihrer kaiserlichen Freiheit auf ihren Eid zu Recht erkannt und gesprochen: Indem Lod wäger (wahrlich) besser tot sei denn lebendig, und daß er sein Leben mit den begangenen Missethaten verwirkt, und den Tod wohl verschuldt hab, also: daß ihn der Richter dem Nachrichter empfehlen soll; daß er ihn auf eine Schleifen binden, daß ihm das Haupt hinten hinab hang', und ihn mit einem Roß an gewöhnliche Gerichts-Statt zurück hinaus schleifen, und mit dem Rad und 9 Stößen zu ihm richten, also, daß er ihm seine Schenkel hinten und vor den Knieen, desgleichen seine Ärm hinten und vor den Ellenbogen, und seinen Rucken damit abstoßen, und nachmals auf das Rad legen und darein flechten und binden, und in ein rösch Holz auf eine Saul aufrichten und stecken und mit dem Feuer zu ihm richten und damit vom Leben zum Tod bringen, und sein Fleisch und Bein zu Asche verbrennen, und die Aschen in ein fließig Wasser führen, oder in das Erdreich vergraben soll, und wann das geschieht, so ist geschehen nach Laut der Urtel und kaiserlichen Rechten und Freiheiten. Gott gnad' der Seel!"

1526 Urfehde von Hans Kölble in Tettnang und Hans Grabmann von Bavendorf „wegen lügenhafter und wegen des Bauernkriegs gefährlicher Ausstreuungen über Ravensburg". P. Urk. 1267. 1268.

Urfehde des Hans Schnell, Baders zu Ravensburg, welcher einen Priester im Pfarrhof zu St. Jodok erwürgen wollte; er erklärt darin, der Pfarrer habe ihm nichts Leids gethan. P. Urk. 1271.

1526 Das über Erasmus Schmid wegen Diebstahl, Plündern und Rauben gefällte Urteil lautet:

„Demnach auf solch' sein Urgicht und Verschulden und unserer Stadt Freiheit, wiewohl er einen andern Tod verschuldt hätt', so ist aus Barmherzigkeit zu Recht erkannt und gesprochen, daß man ihn dem Nachrichter befehlen, der ihm seine Augen und seine Händ' vor seinem Leibe zusammen binden, hinaus auf die gewöhnliche Richtstatt den Haupt-Büchel führen, daselbst mit dem Schwert zu ihm richten, zwei Stück aus seinem Leib, wovon das Haupt das kleinere sei, machen, und damit sein Leben zum Tod bringen soll. Gott helf der Seel!"

1528 Verkündung und Zitation von Landrichter Hans Thunauer.

Ich Hans Thunauer, Frei Landrichter in Schwaben, auf Leutkircher Haid und in der Pürß thue kund Stephan Schatzen zum Morhaus, daß sich vor offen verbannem Landgericht als das in des heil. Reichs-Stadt Ravensburg an offener freier kaiserlicher Reichs-Straß, heut dato dies Briefs besessen worden ist der vest Konrad Ankenreuthe, Burger zu Ravensburg, als Gewalthaber und Lehentrager seiner Vetter und Schwäger, der Gäßler, in Beiwesen derselben Hintersessen, von Dir beklagt: Wiewohl hievor zu verschinem Landgericht zwischen ihm und

Dir ein Urtel des Inhalts ergangen, daß er, als Kläger laut seins Berömens (?) nit erweisen hat, und daß Du als Antworter bei deinem Brauch Steg und Weg, zwischen des heiligen Kreuz-Tag zu Herbstzeit und St. Waldburgen Tag, Inhalt der Zeugen-Sagen und nach altem Herkommen bleiben sollest, noch dannoch habest und wollest Du Dich über und wider solch gesprochen Urteil der ziemlichen und gebrauchlichen Weg nit benügen lassen, besonders Ihnen durch Ihr gebauen und besäet Feld anders und weiter Weg und Steg mit Fahren und sonst gebrauchen, dann Dir zu thun gebührt, das seinen Vettern an dem ihren zu dulden unleidentlich wäre, mit Anrufen, Bitt und Begehr, daß solch Urtel weiter erklärt, deklariert und erweitert würde, welchermaßen und wie Du solch Steg und Weg zu gebrauchen hättest, und setzt das zu Recht. Demnach auf mein Anfrag haben die Urtelsprecher zu Recht erkennt: Dir solch Klag durch offen besiegelt Brief und geschwornen Boten zu verkünden, Dich der des nächsten Landgerichts, das abermal in der Stadt Ravensburg sein würdet, auf Montag vor unsers Herrn Auffahrt-Tag nächstkünftig, zu verantworten, und Du thuest das oder nit, auf des Klägers weiter Anrufen ergehen soll was recht ist. Das verkünd ich Dir hiemit laut gesprochener Urtel, Dich darnach wissest zu richten. Geben mit Urtel und des Landgerichts Insiegel besiegelt, am Montag nach St. Jörgen Tag, anno rc. achtundzwanzig." (1528.)

Hans Hoffmeister von Lindau, welcher 1510 in Memmingen angestellt war, wird auf 2 Jahre zum latein. Schulmeister angenommen. Er hatte auch den Kirchenchor zu leiten und Kreuzgänge mitzumachen. Die Herren vom Rat „sollendt auch niemandt weder priester noch layen gestatten noch vergunnen, neben mir lateinisch schuel zehalten .... Und für solich mein Dinst und Arbait haben mir die genannten meine Hern von Ir gemain stat zu sold zu geben versprochen und zugesagt nemblich zu jeder cottember (Quatember) drew gulden an gelt, zween schöffel vesen, ain schöffel haber und ain claffter holtz, für mein person das holtz in die stat fur (vor) die schul zu antwurten." Auf Weihnachten sollte er seine Stelle antreten.

Montag nach St. Lucia-Tag 1528. Fasc. 333.

1529 ist so schlechter Wein gewachsen, daß man ihn unter den Kalk gebrauchte. Chron. Manuscr.

1530 Urfehde von Ulrich Seyfried, Messerschmied von Nürnberg, weil er am Samstag vor Oculi in der Fasten am Wochenmarkt vor vielen Leuten Fleisch und Würst gegessen. P. Urk. 1286.

1532 Achtserklärung von Landrichter Hans Thunauer.

„Ich Hans Thunauer, Frei Landrichter in Ober- und Nieder-Schwaben, auf Leutkircher Haid und in der Pürß, rc. von Gewalt, Gnaden und an Statt der allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karl des Fünften, und Herrn Ferdinanden, Römischen Kaisern und Königen, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hispanien, Hungarn, Böheim rc. Königen, Erzherzogen

zu Östreich und Fürsten zu Schwaben &c. auch aus Befelch weiland des Wohlgebornen Herrn Jörgen, des Hailigen Reichs Erb-Truchsessen Freiherrn zu Waldburg, Landvogts in Ober- und Nieder-Schwaben, gelassener Söhne Fürmünder, meiner allergnädigsten und gnädigen Herren, thun kund allermänniglichs, daß vor offen verbannem Landgericht, als das in des heiligen Reichs-Stadt Ravensburg an offener, freier kaiserlicher Reichs-Straß besessen worden ist, Paulin Wolfertshofers eheliche Hausfrau, Burgerin zu Ravensburg, von Thoman Mächberg zu Lützelbach Sohne sofern geklagt, daß sie ihn mit Urtel und rechtem Gericht in die Acht des Landgerichts gebracht hat, er auch in dies Landgerichts geschworen Achtbuch für ein offen Ächter verschrieben steht, und daß Ihro Acht- und Verbietbrief über ihn erteilt seien. Das sag ich bei meinem Eid, den ich obgemeldtem meinem allergnädigsten Herrn geschworen hab, darum von Römischer Kaiserlicher Majestät &c. Gewalt verkünd ich ihn darauf aus dem Frieden in den Unfrieden, verbiet ihn seinen Freunden und erlaub' ihn dem Kläger und seinen Feinden, und sonst allermänniglichen. Geben mit Urtel und des Landgerichts Insiegel besiegelt, auf Dornstag vor St. Thomans des heiligen Apostels Tag, des fünfzehnhundert und zweiunddreißigsten Jahrs." Fasc. 936.

Achts-Entledigung von demselben.

Ich Hans Thunauer, Frei Landrichter in Ober- und Nieder-Schwaben, auf Leutkircher Haid und in der Gepürß &c. thue kund Hansen Krug, Schuhmacher, Burger zu Ravensburg, daß sich Simon Reichauer, Bürger zu Memmingen, aus diß Landgerichts Acht, darin er von Deiner Klag wegen kommen ist, wieder genommen hat auf Recht, das er Dir um Dein Spruch sein soll und will, bei Poen (Strafe) der Aber-Acht des Landgerichts, das in der Stadt Ravensburg sein würdet auf Montag nach dem Sonntag Cantate nächstkünftig, und daß ich ihn auch aus des Landgerichts geschwornem Achtbuch derohalb wieder deliert und ausgethan hab, das verkünd ich Dir hiemit, dem Rechten alsdann auszuwarten, und Dich darnach wissest zu richten. Mit Urkund dies Briefs, besiegelt unter des Landgerichts Insiegel, an Sonntag Quasimodogeniti des XVc. und zweiunddreißigsten Jahrs. (1532.)

Ravensburg stellt zum Türkenkrieg 8 Reiter und 134 Fußgänger. Cruſ. II. 234.

Michael Huber, Ratsherr, schließt mit der Gemeinde Hinzistobel einen Vertrag, die 3 Brunnen betreffend, so er in seinem Gut, genannt der Lumper, ob der Siechhalde hat. P. Urk. 732.

1533 Wolfgang Röslin, Bürger zu R., stellt der Stadt einen Revers aus, daß die erkaufte Badstube, am Bach gelegen, fürohin zu ewigen Zeiten eine Badstube verbleiben solle und er sie in gutem Bau und Wesen erhalten, auch in allem dem Kaufbrief und diesem Revers gemäß nachleben wolle. P. Urk. 734.

1535 übergibt Hans Schultheiß von Konstanz dem Seelhaus zu Ravensburg 400 rhein. Gulden samt 20 Gulden Zins von seinem Schwager Hans von Neidegg zu Elnhofen, dem sie von Hans Burkhart von Weiler verschrieben worden sind. Seelhauspfleger waren damals Konrad Gelderich, älterer Bürgermeister und Gabriel Kröttlin, Ratsherr. Kopie des Spit.-Arch.

1535 Veit Merk, Vogt zu Schmalegg und Pfleger der St. Claus-Kapelle daselbst, wird wegen Rechnungsfälschung, Unterschlagung und sonstiger ungetreuer Haushaltung gestraft und schwört dann Urfehde. P. Urk. 1300.

1536 beschweren sich Gabriel Kröttlin und Barthol. Hensler, Mitglieder des Rats, bei Abt Gerwig in Weingarten, daß die beiden Kapläne Wendel und Diepoldshofer auch auswärtige Pfarreien angenommen haben und ihre Kaplaneien zum großen Ärgernis des gemeinen Mannes vernachlässigen. Notarielles Instrument. P. Urk. 1709.

1538 Urfehde von Nikolaus, Albrecht und Oswald Manz, von Anna und Agathe Heberle, sämtlich von Ravensburg, wegen heimlicher Nachgrabung in dem Keller ihres verstorbenen Vaters nach verborgenem Geld, das sie dann für sich behalten und ihre Miterben davon ausgeschlossen hätten. P. Urk. 1302.

1539 ist des Spitalmeisters Lohn um 20 Pfund pro Jahr erhöht worden.

Kaiserliches Dekret an Bürgermeister und Rat zu Ravensburg, wornach dieselben zu Kommissarien in der Streitsache zwischen Hans Lauber, alt Stadtammann zu Leutkirch, an einem, und Peter Schrade und Christa Epple zu Leutkirch, am andern Teil, ernannt werden.

Im folgenden Jahr erhielt Bürgermeister und Rat zu Ravensburg ein kaiserl. Belobungsschreiben, weil sie in dieser Angelegenheit „fleißig und treulich gehandelt" haben.

1540 wird Melchior Miller von Waldsee auf 10 Jahre als Organist an die Frauenkirche angenommen. Im folgenden Jahr wurde in dieser Kirche eine neue Orgel aufgestellt. Hans Hiltprant wird Spitalmeister.

In diesem Jahr ist das neue Kornhaus zum Rappen gebaut worden. Denkbuch p, 71 b.

Dieses Kornhaus wurde 1628 zu einer ev. Kirche umgebaut und anno 1812 abgebrochen. Es stand unten in der Lottergasse in dem Garten des Bauern Frei (Haus Nr. 36, früher Neidegg'sches Benefiziathaus) neben dem Rappenstadel.

Verordnungen gegen die Pest siehe Jahr 1471.

1541 verleiht Hans Heinrich Hundbiß dem Epimachus Arnold, Priester und Kaplan zu Ravensburg die Pfrund und Altar zu St. Michael auf dem Berg, die vorher Priester und Kaplan Jakob Kolleffel inne gehabt. Fasc. 3014.

Mehr als 1000 Einwohner sind an der Pest gestorben.

23. Febr. hat ein Rat verordnet, so einer bei dem andern das

„Fastnachtkuechlin“ oder „Örlin“ holen wolle, soll er das am Montag vor der Fastnacht thun. Denkb. p. 81.

Als im April der latein. Schulmeister Sausenbrat an den Magistrat das Ansinnen stellte, wegen der Pest dem Herkommen gemäß am nächsten Marientag einen Kreuzgang nach Weingarten zu machen, stimmte der Rat zwar zu, doch soll man niemand dazu nötigen. Dieser Sausenbrat wurde im folgenden Jahre unter dem Frauenthor von einem betrunkenen Küfer Konrad Jäck mit einem Kolben hinterrücks niedergeschlagen, infolge dieser Verletzung der Schulmeister starb. Der Thäter wurde der Stadt verwiesen. Seine Urfehde enthält die Perg. Urk. 1316.

1542 verkauft Gabriel Hummelberg, Dr. med. in Isny, (Bruder des Humanisten), an die Stadt Ravensburg seinen Baumgarten im Pfannenstiel, daraus der Gottesacker gemacht worden ist, um 200 Pfund Pfennig. Perg. Urk. 738.

Am Mittwoch nach St. Dyonisius Tag (11. Oktober) hat der Weihbischof zu Konstanz, Dr. Melchior, auf eines Rats Begehr allhie den Gottesacker im Pfannenstiel geweiht. Denkb. p. 96 b.

Das schon mehrfach als Quelle angeführte „Denkbuch“ wurde anno 1519 von dem damaligen Stadtschreiber angelegt und von seinen Nachfolgern fortgesetzt; es enthält 296 beschriebene Blätter; gegen den Schluß, der bis 1647 geht, finden sich nur noch unbedeutende Notizen. Wie aus den Bemerkungen auf Seite 209 b, 227 und 236 b hervorgeht, wurde dieses „Denkbuch“ auf Befehl des Rats geführt, und es muß demnach als obrigkeitliches Dokument angesehen werden. Der Name „Denkbuch“ kommt übrigens schon in Verträgen, „Bestallungen“ u. s. w. Ende des 15. Jahrhunderts vor.

In dem Steuerbuch aus diesem Jahr findet sich ein Verzeichnis, welches die Reihenfolge, nach welcher die Namen der Steuerzahlenden eingetragen sind, angibt. Hausnummern waren damals noch unbekannt. Folgen wir diesem Verzeichnis, so begegnen uns Namen, die jetzt nicht mehr vorhanden sind, zum Teil erhalten wir kulturgeschichtlich interessante Aufschlüsse. Das Verzeichnis beginnt mit denjenigen in St. Christina, dann folgt Schornreute, Weiher, Kogenland, Ölschwang, unterer Ölschwang, Oberthor, obere Mang, hierauf kommen Gassen, welche nach Anwohnern benannt sind, dann weiter: Kirchgasse, hinterm Esel, hinterm Schmiedhaus (d. h. dem Zunfthaus der Schmied), am „new marckt, kempfers Syde“ (Seite), Pfarrhof, Urbans Gässelin, „Gens Buchel“ (Gänsbühl), Viehmarkt, „doctor Johannes hauß hinab, bey der Rebleut Zunft“, Klostergässelin oben, „beym frowen hauß“,*) Klostergässelin unten, erste Seite am Bach, Gässelin ob dem Spital, Spital, Pfannenstiel, unter Thor, andere Seite am Bach, bei Hans Ziegelmüllers Haus, Adlers Gässelin hinab, wieder

*) In dem spitälischen „Urbarium“ von 1478 wird ein Garten „hinderm frowenhuß“ angeführt.

das Gässelin hinauf hinter der Weberzunft, Holzmarkt, Claus Wielands Gässelin, wieder am Holzmarkt; dann folgen wieder mehrere „Gässelin", nach Anwohnern benannt, endlich: Lottergasse, Roßgasse, Gasse ob St. Jos, Pfarrhof zu St. Jos, Bierhaus, die breite Gasse oben, die breit Gasse unten, an Jörg Hübschlins Haus, bei dem Altshauser Haus, beim Bruderhaus.

Aus diesem Verzeichnis erfahren wir, daß auch Ravensburg gleich Ulm und andern Reichsstädten in der „guten, alten Zeit" sein Frauenhaus hatte, und wir begreifen, daß zehn Jahre später der ev. Prediger Melhorn vom Magistrat verlangt (Fasc. 1906 des Arch.), daß die „Schlupflöcher und Hurhäuser zugestöllt" werden.

1543 „Ordnung der Fridbott halben". *) (Fasc. 301)

„Allen und jeden, in was Würden, Stand oder Wesen die seien, kund und zu wisen gethan sei: Als sich in dieser des Heil. Reichs Stadt Rauenspurg viel Entzweiung, Widerwillen, Aufruhr und merklicher Frevel und mit fürsetzlichem Gemüte und bösem Willen mit Worten, „Gethaten" und Werken begeben, also daß die Leut zu mehrmalen an einander wider dieser Stadt Frieden und alle Billigkeit schwerlichen Antasten, behowen, verwunden, auch zu Zeiten gar zu tot schlagen, dadurch zuvor Gott der Herr, auch die Obrigkeit dieser Stadt, derselben Recht, Ordnung, Erkenntnus und Gesetze hoch und gröblich verachtet, geschmäht und mißbraucht worden; wo dann dem nicht entgegen gangen würde, solches noch mehr bösen Willen, Aufruhr, Widerwärtigkeit, Zerrüttung und Unsicherheit in dieser Stadt geben, auf solches alles und jedes, und damit noch mehr Zucht, Bescheidenheit und Friede zwischen Reichen und Armen, Burgern, Inwohnern und Gästen unterhalten und gemehrt (werde), so haben Burgermeister und Rat mit samt einer ehrbaren Gemeind dieser Stadt von neuem angesehen, geordnet, erkannt und gesetzt, daß nun hinfüro von diesem Tag an niemand hie zu Ravensburg den andern tags oder nachts mit oder ohne gewaffneter Hand weder mit Raufen, Stoßen, Zucken, Schlagen, Stechen, Werfen, beschädigen, verletzen noch verwunden (darf), welcher aber darüber wie oben steht Hand anlegt, derselbe soll dem bemeldten Rat zu Ravensburg wegen Hadern, Schelten, Raufen oder Stoßen (ohne Waffen) geben 10 Schill. Pfennige, die Waffen zucken 1 Pfund Pfennig, am Leib verwunden und beschädigen 2 Pfund Pfennig, „Laimen vnnd Boineschrettin" (?) 3 Pfund Pfennig, desgleichen so einer dem andern ein Glied von seinem Leib hinweg haue, 5 Pfund Pfennig, und so einer dem andern eine Hand oder einen Fuß abhaue, 10 Pfund Pfennig, acht Tage nach begangenem Frevel zu bezahlen".

Im folgenden ist dann gesagt, daß der Rat sich vorbehalte, Totschlag oder andere „Malefiz-Sachen" zu strafen wie sichs gebühre.

---

*) Diese Friedbotordnung ist zum Teil schon in den Statuten und Ordnungen des 14. Jahrhunderts enthalten. Siehe Jahr 1300

Wer Notwehr vorschützt, soll „gewärtig sein, was ihme das Recht mit sich bringt“.

Wenn Bürger (unter sich) Streit haben, so soll Bürgermeister, Ammann, Rat oder Burger, der dazu kommt, ihnen bei ihren Eiden gebieten, „daß sie den Zorn und den Krieg ablassen und Fried halten“; haben Freunde Streit und Händel, so sollen die, welche dazu kommen, die Streitenden an Eides Statt geloben lassen, daß sie den Frieden halten und einem Rat Antwort wegen des Frevels geben wollen. Wer dem Friedengebieter (Friedboten) mit Schmach- und Scheltworten begegnet, der sei zur Straf von 20 Pfund Pfennig verfallen. Wer den Frieden trotz Abmahnens bricht, wird um 40 Pfund Pfennig gestraft. Solche Strafen sind mit barem Geld zu bezahlen oder mit Gefängnis nach eines Rats Erkenntnis.

Auch andere Vergehen, wie das Einwerfen der Fenster, das gewaltsame Öffnen der Läden und Thüren „wird zu jeder zit ganntz treffennlich“ gestraft.

Wer die Strafe nicht bezahlen kann, muß aus der Stadt gehen und darf nicht wieder kommen, bis er bezahlt hat.

Sollte es sich begeben, „das einner den andern enntleiben oder umbbringen würde, (so soll) derselbige todschlag yederzeit nach gestallt der Sachen gestrafft, auch die ursach und hanndlung dem Rechten und der billichait nouch angesehen, erwogen und ermessen werden“, und will ein ehrsamer Rat sich die Straf „nach gestallt begangner verhandlung zu ringern, mindern, meren und ze scherpfen (schärfen) vorbehallten haben inn allweg“.

Rebbauordnung. (Fasc. 710).

Wie wohl allhie zu Ravensburg bisher kein sonderer Satz noch Schau über den Rebbau, wie in andern umliegenden Städten und Flecken, da Weinwachs und Rebbau ist, gewesen, dieweil aber ein ehrsamer Rat achten und gedenken möge, solch' Schau, Satz und Ordnung gemeiner Bürgerschaft und dem Rebbau allhier auch gut und nützlich wäre, so ist ein Ehrsamer Rat des Vorhabens, solches auch fürzunehmen, und jetzo nachfolgendermaßen zu halten entschlossen.

Item, und sein anfänglich Zunftmeister Jörg Miller, Weber, zu einem Ober-, auch Hans Maier, Rebmann, Hyeronimus Löhle, Thoman Zimmermann, und Caspar Frieß zu Mit-Schauern über den Rebbau verordnet, also: Wann ein Baumann in des Lehenherrn Güter im Halb- oder Kübel-Bau, desgleichen auch im Ding-Werk- oder Taglohn, ein Urbau machen und der Lehenherr um die Schau anrufen würde, so sollen die obbemeldete Schauer alle fünf, oder wo der Handel nit so groß wäre, drei aus ihnen den Bau besichtigen, und darum bei ihren Eiden erkennen, ob es wersthaft sey oder nit, und so also dasselbig Werk, was das wäre, für ein Urbau erfunden, so sollen sie darbei den Abtrag erkennen und aussprechen, und was also durch sie, die Schauer erkennt würde, das soll der Baumann dem Lehenherrn für solchen Mißbau, und dazu den Schauern, als namentlich in der Ebne, Rauhenegg, Burghalden, Bannegg,

Minegg, Weissenbach, und in den Gärten beim Heiligen-Kreutz hinaus, von einem jeden Fuder, den gemeinen Jahren nach zu rechnen, Sechs Pfennig, und in den andern Gärten und Geländen außerhalb und in bemeldten Bezirk nit bestimmt von einem jeden Fuder acht Pfenning und welcher Garten aber nit ein Fuder ertragen möcht, von demselbigen Garten, er sey nah' oder weit gelegen, Sechs Pfenning für ihren Lohn geben, ohne Widerrede.

So und wann aber ein Lehenherr um die Schau anrufen, und alsdann in solcher Schau kein Urbau sondern werschaft erfunden würde, so soll der Lehenherr den Schauern ihren Lohn, und nit der Baumann zu geben schuldig seyn, auch ohne Fürwort und Widerred.

Wo aber den Schauern die Sach zu schwer, oder der Miß- oder Urbau so groß wär, sollen sie dasselbig einem Ehrsamen Rat fürbringen. Dieselbigen mögen alsdann denselben Baumann nach der geschwornen Schauer Anzeigen strafen, nach eines Ehrsamen Rats Erkenntnis, und soll nichts destominder er, derselbe Baumann dem Lehenherr den Abtrag, und den Schauern ihren Lohn zu geben schuldig sein.

Item und darbei ist auch angesehen und verlassen: Wann ein Baumann dem Lehenherrn im Halb- oder Kübel-Bau und Dingwerk Reben schneiden will, so soll er dasselbig zu guter trockner Zeit, wann es nit duftet, regnet oder schneit, thun.

Gleichermassen soll das Stossen auch zu guter ziemlicher Zeit beschehen, und auf des Lehenherrn Begehren wie vorstehet geschauet werden.

Item, es sollen auch die Bauleut im Halb- und Kübelbau im Aprilen graben, desgleichen soll auch die Maienfalg im Maien oder acht Tage darnach, und die Augustfalg im Augustmonat oder auch acht Tag darnach ungefährlich geschehen und gut werschaft seyn, damit solch Werk die Schau auf des Lehenherrn Anrufen behalten möge.

Desgleichen sollen die Frauenwerk, als Binden, Erbrechen, Heften und ander dergleichen Frauenwerk, es sei im Halb- oder Kübelbau, im Dingwerk oder um den Taglohn, bei gutem trockenem Wetter und dermaßen beschehen, daß sie die Schau auch behalten mögen.

Item der Weg halben in den Halden und Gütern ist für Nutz und gut angesehen und verlassen, daß ein jeder dieselbigen Weg bei seinen Gütern alljährlich vor, oder zum längsten bis auf Sankt Jörgen Tag machen und fürnehmlich das Wasser nit uff ander, sondern bei ihm selbst durch seine Güter ableiten soll, damit die Weg allenthalben gemacht and den Hintern oder Äussern an der Halden der Dung, Mist, Stecken und Anderes, gleich sowohl als dem Ersten und Vordern, geführt werden mögen; denn welcher oder welche solches überfahren, der oder dieselbigen werden nach eines Rats Erkanntnus und Grösse der Sach gestraft werden.

Und was also die Notdurft hierin weiter erfordern würde, das will ein ehrsamer Rat darzuthun, und auch die zu ändern, zu mindern und zu mehren vorbehalten haben. Act. vff Montag nach dem heiligen Palm-Tag den XVIIII. Martii Ao. rc. XXXXIII. (1543.)

Da in dieser Rebordnung von einer Rebschau die Rede ist, so müssen

wir, ehe wir die weiteren Bestimmungen über den Weinbau anführen, zu näherem Verständnis etwas hier einschalten. Schon unter dem Jahre 1300 haben wir bemerkt, daß nach altem Herkommen jedes Jahr um Pfingsten, später immer am Pfingstdienstag eine sogenannte „Stadt-Änderung und Ordnung" vorgenommen wurde. Diese Sitte stand mit dem Schwörtag in Verbindung. Es wurden hiebei die noch in Funktion stehenden Beamten und Bediensteten, sofern deren Stellen definitiv besetzt waren, aufs neue bestätigt, die erledigten Plätze aber wieder mit andern Persönlichkeiten besetzt. Zuerst kam die Reihe an die obrigkeitlichen Ämter und Stellen und an die Gerichts- und Ratswürden, dann an die niedern städtischen Dienste, und endlich an die Schaugerichte. Weil beinahe kein Gegenstand des Handels und Verkehrs von der polizeilichen Aufsicht ausgeschlossen war, so gab es Bau-, Marken-, Mühlen-, Reb-, Brot-, Rinder-, Roß-, Fisch-, Hering*)-, Bier-, Gewürz-, Wachs-, Salz-, Leder-, Schuh-, Grautuch-, Blätter-, Leinwand-, und Golschen-Schauer, Faden- und Schnellerzähler, Pfechter-, Silber-, Zinn- und Ziegel-Schauer. Alle diese Schau-Richter hatten ihre Instruktionen, die sie alljährlich an oben erwähntem Tag beschwören mußten.

Außer der oben genannten Rebordnung finden wir über den Weinbau und was damit zusammenhängt viele Jahre hindurch keine Urkunden mehr, und erst mit dem Jahr 1750 läßt sich über diesen Gegenstand wieder etwas mitteilen. Am 8. Juni des genannten Jahres wurde nemlich unsere Gegend „zur Warnung und Straf über der Menschen Bosheit" mit einem Donner- und Hagelwetter, verbunden mit einem Wolkenbruch heimgesucht; der dadurch in den Weingärten verursachte Schaden wurde von der aufgestellten Kommission als unberechenbar dargestellt; die Reben seien auf 10 Jahre ruiniert, heißt es in dem Bericht. Fasc. 707. Dieses und ein 4 Wochen später erfolgtes, ähnliches Unheil zog ein scharfes obrigkeitliches Mandat am 17. Juli 1750 nach sich, in welchem alle und jede Eigenhilfe in Ausbesserung und Wiederherstellung des Ruinierten ohne Zuziehung der Rebschau bei schwerer Strafe verboten wurde**), weil durch Aneignung von weggeschwemmtem Boden den Nebenliegern mehr Schaden zugefügt werden konnte als das Gewitter selbst verursacht hatte.

Das Jahr 1755 brachte am 7. und 8. Juni gleiche Verwüstungen, worauf der Magistrat sich veranlaßt sahe, behufs unparteiischer Einschätzung des Schadens Abgeordnete von Markdorf und Wasserburg, vom Kloster Weingarten und vom Montfort'schen Hause kommen zu lassen, auf deren Gutachten sogar eine Herabsetzung der Anlage (Steuer-Umlage) beim Kreis-Konvent nachgesucht wurde.

---

*) Heringe sind ehemals namentlich in der Fastenzeit in großen Mengen konsumiert worden. Das Chronik-Manuskript der Stadtbibliothek berichtet, daß anno 1581 auf dem Büchel durch den Scharfrichter 5000 Stück Heringe öffentlich verbrannt worden seien. Wahrscheinlich ist es alte, „abgelagerte" Ware gewesen, weil der Scharfrichter das Geschäft des Verbrennens vornehmen mußte.

**) Was sich auf den Weinbau bezieht, findet sich im Archiv Fasc. Nr. 710, 3044 und 3183.

Das Jahr 1769 brachte eine durchgreifende Revision und Ergänzung der Rebbau-Ordnung, wobei namentlich das Beschneiden der Reben befohlen und wegen des „Grubens" und der Ausrottung „ungeschlachter" Reben Vorschriften gegeben wurden. Um den Rebbau emporzubringen, wurde befohlen, daß die Söhne der Rebleute ein Jahr in der Fremde zu arbeiten und das folgende Jahr ein Stück Reben allein und ohne alle Beihilfe zu bauen haben. Solange diese Bedingungen nicht erfüllt würden, solle keinem Rebmanns-Sohne Hochzeits-Erlaubnis gegeben werden.

Auf dieser Bedingung des Wanderns der Rebmanns-Söhne wurde auch steif und fest gehalten, denn als im Jahr 1771 die Witwe des Rebmanns Johannes Erb notgedrungen bat, ihrem Sohn, der ihr allein hilfreiche Hand bei ihren Arbeiten reiche, das Wanderschaftsjahr zu schenken, wurde das Gesuch zwar berücksichtigt, aber mit dem ausdrücklichen Beisatz, „er solle die nächsten 3 Jahre sich mit einem Weibe zu melden nicht unterstehen, sondern bei seiner Mutter im ledigen Stand arbeiten". Im Oktober 1782 erließ der Magistrat eine Verordnung gegen das zu häufige und willkürliche „Gruben" mit dem Beisatze, daß, wenn je dergleichen notwendig wäre, keine andere als „öhlschenklichte" Reben in solche gelegt, dann alles an den Reben gelassen und samt den Zweigen in den Boden gelegt werden sollen.

Auch das Veräuchern der Reben (Motten), als Mittel gegen die schädlichen Einwirkungen der Fröste und Reifen war frühe schon, besonders im Jahr 1796 ein Gegenstand obrigkeitlicher Verordnung, indem diese Maßregel am Schwörtage des gedachten Jahres ausdrücklich angeordnet wurde.

Gegen das „Grubenmachen" eiferte, weil zu teuer, zu Anfang dieses Jahrhunderts, Joh. Peter Kiderlen, Melber. Er sagt: „Weit zweckmäßiger und nützlicher ist es, wenn die Reben stückweise eingelegt werden. Es wird hiebei folgendermaßen verfahren. Der Besitzer von mehreren Stück Reben bestimmt den 4. Teil davon zum Einlegen, läßt solche in der Ebene $2^1/_2$ Schuh im Licht, an den Anhöhen aber $2^1/_2$ Schuh mit dem Stecken gangweise stellen. Die Reben müssen aber wohl tief und so eingelegt werden, daß kein altes Holz aus dem Boden hervorsteht und es dürfen im ersten Jahre nur 3—4 Augen lange Schürzelen geschnitten werden. Das Stück wird sodann gut gedüngt, so, daß jede Rebe eine Furke voll Dünger erhält. Auf diese Art wird nun jedes Jahr mit einem neuen Stück fortgefahren, bis alle eingelegt sind. Sache des Rebmannes ist es alsdann, sowohl beim Schneiden als Heften die schönsten und niedrigsten Hölzer zu benützen und stets in die Niedere zu schneiden. Reben, auf diese Art behandelt, bleiben 20—25 Jahre tragbar, ohne in dieser Zeit wieder eingelegt werden zu müssen, brauchen auch nur alle 2—3 Jahre gedüngt zu werden; die Trauben werden viel gleichzeitiger reif und es wird ebensoviel und dabei weit besserer Wein erzielt, als bei der bisherigen, hohen, engen und unordentlichen Bauart." (Ein Enkel dieses Kiderlen ist der jetzt noch lebende Matthäus Kiderlen, Maler.) Daß in Ravensburg der Weinkultur jederzeit eine sorgfältige Beachtung geschenkt wurde, zeigt die „Ordnung für den Weinbau und die Weinbereitung in der Stadt Ravensburg" vom Jahre 1835, welche jetzt noch als mustergiltig betrachtet, aber wegen

ihres großen Umfangs hier nicht mitgeteilt werden kann. Sie findet sich im städt. Archiv.

Auch dem Ackerbau und der Baumzucht wurde frühe schon die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Außer dem schon längst bestandenen Institut der Bannwarte wurde im Jahr 1771 eine eigene Feldhut eingeführt. Das Heuen und Öhmden wurde auf eine gewisse Zeit festgesetzt, was damals um so notwendiger war, als das Vieh ausgetrieben wurde und die einzelnen Grundbesitzer verschiedene Durch- und Überfahrtsrechte besaßen. Eine Ratsverordnung vom Jahr 1783 warnt die Wiesenbesitzer, die zweimähdigen Wiesen, die im gemeinen Triebe liegen, nemlich die Rechen-, Ziegel-, Neu- und Aywiesen bei Strafe jährlich nicht mehr als zweimal durch Heuen und Öhmden zu benützen, und mit dem Mähen das erstemal nicht vor Johannis und das zweitemal nicht vor Verona-Tag anzufangen.

Im Jahr 1598 wurde eine Verordnung erlassen, nach welcher die Bäume wenigstens 5 Werkschuhe vom Nachbargute weg gesetzt und das, von überhängenden Ästen auf des Nebenliegers Gut fallende Obst zur Hälfte dem letzteren gehöre, im Nichtvertragungsfalle aber solche Überhänge weggeschnitten werden sollen. Baumverderber, Garten- und Obstdiebe wurden strenge bestraft. (Fasc. 706—710.) Schädliches Wild, sowie Raben, Dohlen, Elstern und Sperlinge durften niedergeschossen werden; besondere Vorschriften schärften die Ausrottung und Vertilgung der Feldmäuse, Raupennester, Schnecken, Engerlinge und Maikäfer ein. Im Jahr 1784 wurde wegen gleichzeitiger und gleichmäßiger Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer sogar eine Konferenz abgehalten, welche aus Abgeordneten von der Landvogtei, der Stadt Ravensburg, den Klöstern Weingarten und Weissenau und von Tettnang und Wolfegg bestand. Eines besonderen Schutzes dagegen erfreuten sich die Singvögel, denn es sind viele Verordnungen vorhanden, in welchen das Wegfangen dieser nützlichen Vögel und das Ausnehmen ihrer Nester bei Strafe verboten wird.

Verschiedene polizeiliche Verordnungen.

Welcher nicht in die Predigt geht wird gestraft mit 3 Schill., welcher schwört 1 Schill., welcher sich voll sauft daß er „speyet" oder nicht gehen kann 1 Pfund Pfennig; wer ein Kind außer der Ehe zeugt, der soll das Kind behalten und in die Kindbett 3 fl geben; Ehebruch wird mit 14 Tag Gefängnis bestraft, Ehebruch zum andernmale soll zwiefach büßen, zum drittenmal soll der Missethäter an Gut, Leib, Ehr und Leben gestraft und ewig aus der Stadt gewiesen werden. Welcher Ehemann eine Jungfrau schwächt, der soll 10 Pfund Pfennig Strafe geben und 14 Tag im Turm mit Wasser und Brot gespeist werden und ihr für die Jungfrauschaft ein Paar Schuh und für die Kindbett 3 fl geben.

Während der Predigtzeit und zur Nacht nach 9 Uhr soll man nicht mehr spielen. (Verordnung von 1588.)

Auf die Straße soll nicht Laub, Urbau, Spülwasser und dergleichen geworfen werden; der Schnee soll namentlich im Frühjahr hinausgeführt oder durch den Bach hinausgeschwemmt werden. Das nächtliche Schleifen

und Schlittenfahren und das damit verbundene ausgelassene Schreien wurde mehrmals mit Strafe bedroht. Das Tabakrauchen wurde an Orten, wo es feuergefährlich erschien, verboten, so in der Bauhütte und in den Ställen. Auch wegen der Aufbewahrung der Asche, dem Hanf- und Flachsdörren und wegen Benützung von Laternen wurden Vorschriften gegeben.

Auf die Hebung der Jahr- und Wochenmärkte war der Magistrat zu allen Zeiten bedacht; es wurden eigene Marktordnungen errichtet, die je nach den Zeitverhältnissen revidiert wurden, und eine ständige Marktdeputation trug Sorge für die Erhaltung der Ordnung auf dem Viktualien-, Holz-, Hanf- und Flachsmarkt und in dem Korn-, Wag- und Salzhause. Wucher und Kipperei und der so gemeinschädliche Frucht- und Viktualien-Für- und Aufkauf erfuhren zu allen Zeiten die strengsten Ahndungen. „Welcher Korn, Haber oder anderes nicht um bar Geld, sondern auf Borg gibt, der soll auf den Gulden nicht mehr denn 8 Kreuzer schlagen. Wer Frucht auf Gewinn kauft und aufschüttet, der soll es vor Georgentag nicht wieder verkaufen, und wenn ers verkaufen will, so soll ers wieder unter das Kornhaus führen und nicht auf der Bühne verkaufen." Fasc. 307.

Die Pfechtdeputation nahm von Zeit zu Zeit unvermutet Gewichtsvisitation vor.

Den übertriebenen Aufwand bei Hochzeiten suchte man durch Hochzeitordnungen (Fasc. 831) einzuschränken, worin die Zahl der Gäste, der Gastmahle, der Spielleute bestimmt, das Geben und Nehmen der Geschenke normiert und die Nichtbeachtung dieser Vorschriften mit empfindlichen Strafen geahndet wurde.

Wie schon in den ältesten Statuten und Ordnungen (siehe Jahr 1300) gegen übermäßige Kleiderpracht geeifert wird, so wendete auch später der Magistrat diesen und andern Ausartungen seine Aufmerksamkeit zu. Ein Ratsdekret vom Jahr 1661 sagt unter anderm: „Demnach die leidige Erfahrung und Augenschein bezeugt, daß unter den Gemeinen und Handwerks-Leuten, und sonderlich unter den Weibsbildern eine große Hoffart und Übermut in Kleidern, gar köstlichen böhmischen, auch polnischen Hauben, Schleiern, Halsgeschmeiden, Flör um die Hälse, Taffet und kölnische Band, und was dergleichen wider ihre Standesgebühr sein mag 2c. getrieben und unverantwortlich ausgestoßen wird, indeme nit allein die gemeine Bürgers-Söhn und Töchtern, sondern auch sogar die Handwerks- und Rebleut, auch das Gesinde, Knechte und Mägde nit ihrem Stand gemäß, sondern weit über denselben und wider die Gebühr sich bekleiden, sogar daß man auf die Kleider, Röck und Mäntel silberne und goldene Knöpf, Spitz, Schnür und viel Taffent-Band setzen lassent; Item Samatin, moderne Hauben, auch wohl gar Hauben mit goldenen Spitzen und Gallonen gebrämt, tragen, solches aber ihnen keineswegs zusteht, und ihrem Stand ganz nit gemäß ist, als thuet hiemit ein ehrsamer Rat allhier solche und dergleichen andere mehr übermachte Hoffarten und Tragung goldener und silberner Knöpf und Gallonen, Spitzen auch Taffent-Band, desgleichen die Flör um die Häls, den gemeinen und Handwerks-Leuten, Manns- und Weibsbildern

sowohl ledigen als verheirateten Personen, nochmalen alles Ernstes verbieten, und sie wohlmeinlich zu Tragung solcher, an ihren Leib gehörigen Stück und Kleider, die ihrem Anstand und Herkommen gemäß sind, ernstlich erinnern, anhalten und treiben, damit nit ein ehrsamer Rat Ursach nehme, solchen gemeinen Leuten dergleichen Hoffart und Übermut mit Spott öffentlich auf den Gassen ausziehen zu lassen, abzuschaffen und ein ernstlicheres Spezial-Gebot und Polizei-Ordnung in Kleidern zu verfassen. Darnach sich Männiglich zu richten, und vor Schimpf, Spott und Schaden zu hüten wißen wird."

Im Jahr 1775 erfolgte eine ähnliche obrigkeitliche Abmahnung vor übertriebener Putzsucht; ja es wurden sogar einigen Frauen eigene magistratische Verweise wegen ihrer höchst unhäuslichen und auffallenden Prachtliebe mit Diamant-Geschmeide, Perlengehängen und überzähligen Bändern von amtswegen ins Haus geschickt.

Das, so viele Schuld an mancher Verarmung tragende Volltrinken war gleichfalls eine Ursache häufiger Warnungen und Drohungen für alle Klassen, besonders aber für Weiber, welche diesem Laster fröhnten, und Drohungen und Strafen waren zum Teil sehr originell und beschämend. So beklagte sich einst eine Frau über erlittene Mißhandlung durch ihren Bruder; dieser dagegen berief sich auf ihre häufige, dem Hauswesen sehr nachteilige Betrunkenheit, worauf der Ratsbescheid wörtlich dahin lautete: „Wann sie sich des Vollsaufens nicht bemüßige, soll sie fürs Narren-Haus gestellt und ihr eine Flasche um den Hals gehängt werden."

Ebenso erfolgte im Jahre 1757 ein öffentlicher Verbots-Anschlag aus Veranlassung einiger, dem Trunk nachhängenden armer Weiber.

Doch mochte es dem damaligen Magistrat noch hingegangen sein, gegen den Trunk im allgemeinen und mit den gewöhnlichen polizeilichen Mitteln geeifert zu haben; daß aber im Jahr 1766 mittelst öffentlichen Trommelschlags auch der Kaffee-Schank und das Kaffee-Trinken angegriffen und bei 5 fl Strafe und Konfiskation des Kaffee-Geschirrs in jedem Entdeckungsfall verboten wurde, dies mochte wahrlich nicht wenig Unzufriedenheit und Murren von gewissen Seiten erregt haben.

Endlich zeugen mehrere Verordnungen gleichen Alters dafür, wie sehr sich die Stadt-Obrigkeit angelegen sein ließ, auch das verderbliche Spielen zu unterdrücken, das besonders unter den jüngern Volks-Klassen zu verschiedenen Zeiten überhand genommen hatte.

Fasc. 831. Magistr. Prot. 1665.

1543 schwört Jakob Sausenbrat von Wangen Urfehde, weil er ohne Wissen des Rats die Verlassenschaft seines verstorbenen Bruders, des lateinischen Schulmeisters Sausenbrat verkauft hatte.

1544 wird Jörg Bart, latein. Schulmeister erwähnt.

In diesem Jahr wurde eine neue Salzordnung errichtet und bestimmt, daß die Salzhändler in großen Messen ausmessen mögen.

Große Veränderung im Stadtregiment; das Patriziat wird von den höchsten Stellen verdrängt und die Bürger aus den Zünften nehmen die Herrschaft in die Hand.

Bartholomäus Hensler, bisher Unterwaldförster, wird zum Bürgermeister gewählt. Er war ein hochfahrender, stolzer Mann. (Vergl. Denkb. pag. 110 a und b.)

Die religiöse Bewegung.*)

Während in den meisten deutschen Reichsstädten, so namentlich in Nürnberg, Eßlingen, Reutlingen, Augsburg, Ulm die Reformation schon in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts Eingang gefunden hatte, geschah deren Einführung in Ravensburg erst in den Jahren 1544 bis 1546, also zu einer Zeit, in welcher das Feuer der ersten Begeisterung nicht mehr so hoch loderte und die Wetter des schmalkaldischen Krieges sich bereits am deutschen Himmel zusammenzogen. Der Grund dieser Verspätung lag bei dem Patriziat, welches das Regiment der Stadt in Händen hatte, mit den österreichischen Beamten der das Gebiet der Stadt umgebenden Landvogtei und mit den Klöstern Weingarten und Weissenau in vielfacher Verbindung stand und daher fest bei dem alten, hergebrachten Glauben beharrte. So noch im Jahre 1534. Am 3. Dezember d. J. lief nemlich bei dem Magistrat ein Schreiben von König Ferdinand ein, worin angezeigt wurde, daß er den königlichen Rat Freiherrn zu Gundelfingen mit Instruktionen und „Credennz" nach Ravensburg abgefertigt habe, „Sachen halb zu handeln, davon nit allein Römischer Kaiserl. Mayestät und uns, sondern dem heil. Römischen Reich und gemainer Teutscher Nation zum Höchsten gelegen ist." Auf Donnerstag den heil. Weihnachtsabend desselbigen Jahres hat der genannte kaiserl. Rat „mundlich gethan und anzaigt", daß seine kaiserl. Majest. darauf dringe, daß „ain gemain zusammenkunfft aller Ständen des Reichs zum ersten fürgenommen", ein Reichstag gehalten, auf welchem ein Konzilium bestimmt werde, das den Zweck habe, in den „notwendigsten Punkten, die nit Verzug erleiden", zu handeln. Der Reichstag solle das „Konzilium ins Werk helffen bringen", damit die „Glaubenssachen ausgetragen werden, weil dieselben von Tag zu Tag ärger werden und sich zu keiner Besserung schicken". Der Abgesandte wies dann auf die Unruhen in Münster hin und ermahnte „die Glieder des heil. Reichs, wider die Obrigkeit nichts fürzunehmen, damit sie als Gehorsam des heil. Reichs Unterthanen Fried und Ruh helfen zu erhalten". In seiner Antwort erklärte der Magistrat, „daß sie bei dem alten, wahren christlichen Glauben und auf ein Konzilium beharren".

Daß der Rat auch in den folgenden Jahren von einer Reformation nichts wissen wollte, beweist folgender Gedankenaustausch. Am 17. Februar 1538 kam von der kaiserl. Statthalterei Innsbruck (durch die Landvogtei Altdorf) ein Schreiben an den Bürgermeister und Rat allhier, des Inhalts, daß Ravensburg „beruechtigt und beschrait sei, von dem alten, wahren, langhergebrachten, christlichen Glauben abgefallen zu sein oder noch abfallen

*) Zu Grunde gelegt sind bei der Darstellung dieses Zeitraums die Einträge in dem oben angeführten „Denkbuch", sowie diejenigen, welche im Repertorium des Archivs mit „Reformation", „kirchliche Verhältnisse" oder ähnlich bezeichnet sind. Im übrigen ist das Material in dieser Beziehung nicht so ausgibig, als man es für diese wichtige Epoche mit Recht erwartet.

wolle." Der Rat beteuerte seine Glaubensfestigkeit. Dies vernahm die Statthalterei mit Wohlgefallen und schrieb zurück: „Und ob etwa das Widerspiel (Gegenteil) an uns gelanget, wollen wir dem keinen Glauben geben, sondern dieses Eures Anzeigens, daran uns nicht zweifelt, eingedenk sein. Wir wöllen uns versehen, Ihr werdet Euch nit bewegen lassen, sondern als gute alte Christen beständig bleiben." Aber gleich in den folgenden Jahren scheint die lutherische Lehre hier Boden gefunden zu haben, denn am Freitag nach St. Gallen Tag 1544 sah sich der Magistrat veranlaßt — es war im Stadtregiment bereits die schon genannte Änderung eingetreten — alle Kapläne und Pfarrer der Stadt vor sich zu rufen und sie zu ermahnen, „die Leute von der Kanzel aus nicht mehr mit Schmach- und Schimpfworten anzutasten".

In diesem Jahr gewann die ev. Bürgerschaft die Oberhand; ein neuer Rat wurde eingesetzt wie eine Notiz meldet: „Auf Montag nach dem heil. Ostertag im 1544. Jahr ist die Wahl eines Burgermeisters allhier nach altem Gebräuch durch die 8 Zunftmeister und einer ganzen Gemeind fürgenommen und auf diesen Tag mit mehrerer Wahl (mit Stimmenmehrheit) auf das künftige Jahr erwählt worden Herr Bartholomä Hensler".*) Dieser Mann und der Stadtschreiber Kröttlin begünstigten die reformatorischen Bestrebungen. Auf der hiesigen Rathausbühne befindet sich eine alte Holztafel, auf welcher das Verzeichnis der Bürgermeister und Stadtammänner der Stadt, „wie sie nach anhandgebung alter Documenten vor dem Zwiespalt der Religion am Regiment gesessen", geschrieben steht. Am Schluß des Verzeichnisses heißt es dann: „Anno 1544 ist Luthers Lehr von drey nachstehenden allhier angesponnen worden, und anno 1546 haben sie sich zu Ulm in den Bund eingelassen, wodurch die A. C. V. (d. h. die Augsburg'schen Confessions-Verwandten) beherzt die katholische Geistlichkeit und übriges katholisches Volk vertrieben, aber anno 1547 wieder durch des Römischen Königs Ferdinand I Aussöhnung eingeführt, der A. C. V. Eifer einigermaßen gehemmt worden. Gabriel Kröttlin, Peter Senner Bartholomäi Hänseler". In einem Kalendarium der Stadtpfarreiregistratur findet sich zum 29. Juni (1544) folgende Notiz: „Anno 1544 hat der luther. Pfaff Cuntz (Konrad) die erste predig gethan zu Ravensburg und hat unter der predig ein kleines Kind sturm gleit (geläutet) und geschlagen, daß jedermann aus der Kirchen geloffen und ist nichts gewesen."

Nachdem das neue Stadtregiment am Ruder war, forderte der Rat die Kapläne und Pfarrer auf, das Wort Gottes rein und lauter und zur Erbauung der Gemeinde zu verkündigen. Der durch die Bürger vom Stadtregiment verdrängte Adel war aber nicht unthätig, und seine Gegenbemühungen reizten und erbitterten die Bürgerschaft, daß die Gärung einen bedenklichen Grad erreichte. Die handschriftliche Chronik der Stadtbibliothek berichtet: „1544 am Adventssonntag entstund allhier auf

*) Das Geschlecht der Hensler (auch Hänsler, Hänßler, Henßler geschrieben) war sehr alt; schon 1339 wurde ein H. Hänseler in das Bürgerrecht aufgenommen und noch 1636 wird ein Dr. Bartholomäus Hensler zum ev. „Kirchenherrn" gewählt. Gegenwärtig gibt es in Ravensburg keine Hensler mehr.

dem Platz (Post- und Marktplatz) unter denen Bürgern Abends ein großer Rumor und Aufruhr wider die Junker im Esel, so katholisch gewesen und ward Jakob Geldrich an einem Fuß verwundt." Der Rat ermahnte die Geistlichen, die Leute von der Kanzel herab nicht mit „Ketzer" und dergleichen Schmähworten zu beleidigen. Eine kurze Notiz meldet, daß schon 1544 Konrad Willing (wahrscheinlich der eben genannte Cuntz) auf Grund des augsburgischen Bekenntnisses gepredigt habe. Über diesen Mann erfahren wir später nichts mehr. Von durchgreifender Entscheidung war das Auftreten Konrad Konstanzers, Helfer an der Frauenkirche. Aber er hatte an dem Abt Gerwig Blarer*) von Weingarten einen gewaltigen Gegner. Dieser erschien am 4. März 1545 persönlich vor dem Rat uvd verlangte die Absetzung derjenigen Helfer, welche die neue Lehre predigen; es sei dies um so nötiger, „als ein Rat allhier allenthalben der neuen Lehre halber beschrait" sei; er, der Abt, habe gedacht, ein Rat werde noch bei dem alten Glauben bleiben bis zur Berufung eines Konziliums. Der Rat gab dem Ansinnen des Abts keine Folge. Aber Blarer war nicht der Mann, sich abschrecken zu lassen, oder einen einmal gefaßten Plan aufzugeben. Auf sein Betreiben erschienen am 1. Juni 1545 vor dem Rat Graf Hans von Montfort und Hans Schad von Mittelbiberach und übergaben ein kaiserliches Schreiben. „Nach Verlesung desselben hat Graf Hans mündlich angezeigt, daß ihnen ein kaiserlicher Befehl zugekommen sei des Inhalts, daß an der Frauenkirche allhier ein Helfer sei, welcher der neuen Sekt und Lehr anhängig sei, das seine Majestät nicht gern höre, daher selbigem Prädicanten von Stund an Urlaub gegeben werden, und Rat und Gemeind mit solcher neuen Lehre und Religion sich nicht beladen solle. Wenn solches nicht geschehe, werde ein Rat leicht ermessen können, daß dies ihm und den Unterthanen zum höchsten Schaden gereiche und seine Majestät werde in anderem Weg handeln. Wenn sich aber ein Rat gehorsamlich zeige und diesen Prädicanten wegschicke, werden S. M. gegen gemeine Stadt in Gnaden erkennen. Der Abt von Weingarten erbiete sich, wenn dieser Prädicant weggetrieben werde, die Pfarrei mit einem gelehrten und frommen Mann zu versehen wie er zu thun schuldig sei." — Der Rat erwiderte, er könne auf das „Begehr" S. Maj. oder der Kommissäre vorerst keine Antwort geben, weil der Rat nicht vollzählig beisammen sei, wenn die andern gehört seien, werde man den Kommissären Antwort zuschicken. Diese drangen aber auf Antwort, worauf der Rat erklärte, zwei Räte seien krank und der dritte sei nicht „anheimisch, dergleichen etliche andere Räte;" der Rat wolle die Antwort später nach Tettnang schicken. Allein die Kommissäre ließen sich nicht abtreiben, „sie hatten nochmals verhofft, ein Rat hätte sich einer Antwort entschlossen." Da dies nicht eintraf, erklärten sie, die Stadt zu verlassen, der Rat möge dann seine Antwort an S. Maj. nach Worms auf den Reichstag schicken, aber die Ravensburger mögen „diesen Handel ganz ernstlich bedenken und erwägen, damit sich gemeine Stadt derhalb vor weiterem Nach-

*) Onkel des Reformators Blarer. Im evangel. Taufregister kommt 1599 ein J. Ludwig Blarer als Gevatter vor.

teil und Schaden zu verhüten wisse." Die Instruktion der Kommissäre hatte zum Inhalt, es sei einer K. Maj. bekannt worden, daß die von Ravensburg einen „Lauter'schen" (lutherischen) Prädikanten haben mit Namen Konrad Konstanzer, der die neue Religion und „Sekt" im Predigerhaus öffentlich verkünde, daher Se. M. beiden Kommissären befohlen habe, denen von Ravensburg anzusagen, „daß sie gedachten K. Konstanzer mit samt noch einem Helfer, Sebastian Kromer, von ihrer Stadt verweisen sollen, dazu alle ihre Unterthanen, so ihnen (den Predigern) aus Ravensburg zugehörig waren, namentlich ihren Stadtschreiber Kröttlin mit samt seinem Bruder und andern, so dieser Sekt auch anhängig verdächtig seien, damit S. M. nicht verursacht werde, mit Ernst in anderem Weg dagegen zu handeln."

Die Kommissäre zogen ab und der Rat schickte Barthol. Hensler und Konrad Geldrich mit einer Erklärung nach Worms, über dessen Inhalt wir aus den Archiv-Urkunden nichts weiter erfahren.

Der Abt von Weingarten stellte hierauf an der Frauenkirche den Pfarrer Wolfgang Wiedenmann an, einen eifrigen Verfechter des alten Glaubens. Dieser duldete nicht, daß Konstanzer die Kanzel mehr betrete. Dies hatte zur Folge, daß „eine große Anzahl von gemeiner Burgerschaft" sich auf das Rathaus begab und vom Rat verlangte, er solle den Helfer Konstanzer „auf eine Kanzel verordnen, darauf er das Wort Gottes verkündigen möge;" die Bürgerschaft wolle dem Abt nicht in seine Jurisdiktion eingreifen. Der Rat antwortete, der neue Pfarrer sei noch nicht bestätigt, er wolle die Sache „erforschen" und dann Antwort geben. Dies befriedigte die Bürger nicht; sie schickten 4 Abgeordnete auf das Rathaus und baten wiederholt um Abhilfe, versichernd, keinen Eingriff in des Abts „Patronati" thun zu wollen.

Am folgenden Sonntag, den 10. Oktober, ließ der Rat den neuen Pfarrer Wolfgang aufs Rathaus kommen und forderte ihn auf, sich zu erklären, ob er gesagt habe, er wolle die Helfer nicht auf die Kanzel lassen, sondern sie allein versehen; w e n n er solches gesagt habe, solle er angeben, wer ihm solches befohlen habe. Der Pfarrer erklärte, er habe sich „dermaßen lassen merken" und wolle die Kanzel o h n e die Helfer versehen, und wolle sie auch nicht behalten, da sie nicht seiner Religion und seines Glaubens seien. Er sei schuldig, vor Gott Rechenschaft zu thun. Am 12. Oktober 1545 teilte der Rat diese Erklärung der Gemeinde mit. Diese erbat sich auf 14 Tage Bedenkzeit, was in der Sache zu thun sei, verlangte aber, daß man hier das „Wort Gottes pur, lauter und rein" verkündigen solle, es sei durch Konrad oder durch einen andern Prädikanten, der ihm gleich sei.

Um diese Zeit schrieb der hiesige Magistrat an den zu Konstanz, daß dem Helfer, welcher in der Pfarrkirche das Wort Gottes gelehrt und verkündiget habe, vom Pfarrer verboten worden sei, in der genannten Kirche „dem Volk zu predigen," und daß deshalb viele Bürger den Rat ersucht, „und mit ernst gebetten" haben, ihnen einen Ort anzuweisen, „da Jnen der Helfer predigen und sy des worts und willens gottes berichten möge."

Die Konstanzer drücken ihre Freude darüber aus, daß auch bei den

Ravensburgern das „hailig Evangelium vnd wortt gottes rain vnd der hailig schrifft anlieg“ gepredigt wird. Die Konstanzer sehen dies als eine Gnade Gottes an, wünschen dieser „ler vnd predig reiches gedeyhen“ und versichern, auch „fürder früntliche, geliebte nachburen bleiben zu wollen.“*)

Am St. Gallentag erschien Konstanzer vor dem Rat und zeigte an, daß er mit dem Pfarrer Wiedenmann in eine „Dissertation“ gekommen sei, wobei letzterer gesagt habe, er (Konstanzer) lüge und sei ein Ketzer und habe noch viel andere „ungeschickte Wort“ über ihn ausgestoßen. Nun habe er nicht im Sinn, länger bei dem gedachten Pfarrer zu bleiben, er bitte, „der Rat wolle ihm hierin weiser rätlich und helflich sein,“ er wolle auch hinfüro, wie er bisher gethan, das „pur rain Gottes Wort“ verkündigen und predigen.

Dem Pfarrer wurde dann vorgehalten, daß er nicht „etwelche Macht habe, den Helfer zu vertreiben,“ worauf er zur Antwort gab, bei dem gestrigen Disput zwischen ihm und dem Helfer habe er denselben einen Ketzer gescholten; dies ziehe er nicht in Abrede, er bitte einen Rat, man möchte ihn mit diesen Helfern (Konstanzer und Kromer) nicht beschweren, denn sie seien ihm zuwider und lehren Ketzereien wider das Wort Gottes; solle er doch bei ihnen sein, so wäre dies ihm, als hätte er „Scorpionen und Schlangen in seinem eigenen Busen tragen.“ Die Geistlichen wurden dann entlassen. Am 21. Oktober wurde abermals die Gemeinde zusammenberufen und ihr die ganze Sache vorgelegt. Was beschlossen wurde, ist nicht gesagt. Mittlerweile lief ein Schreiben vom bischöflichen Fiscal ein, Konstanzer solle innerhalb 9 Tagen in Zell erscheinen, um sich daselbst zu verantworten. Statt Konstanzers wurden den 30. Oktober zwei Ratsglieder, zwei Gemeindeglieder und der Stadtschreiber zum Bischof von Konstanz geschickt, um ihn zu bitten, die Zitation Konstanzers vor den bischöfl. Fiscal zu Zell „gnädig abzuschaffen.“ Die Abgesandten trafen den Bischof, dessen derzeitigen Aufenthalt man in Meersburg glaubte, nicht daselbst und kehrten deshalb unverrichteter Sache wieder zurück. Mittlerweile munterte der Rat Konstanzer auf, er solle „unverzögerlich das Wort Gottes verkündigen und predigen, ein Rat wolle ihn mit ziemlicher Unterhaltung versehen,“ während dann wieder andererseits Pfarrer Wiedenmann Anstalten machte, den Helfer Kromer fortzuschicken.

Am 16. November kamen Kommissäre, worunter sich ein Jakob Hundbiß befand, im Auftrag des Bischofs von Konstanz und zeigten an, daß der Bischof den „Prozeß“ gegen Konstanzer „abgestellt“ habe, doch solle der Rat den Helfer „abschaffen“, wo nicht, so werde Se. bischöfl. Gnaden „verursacht, mit weiterem Prozeß darwider zu handlen.“ Der Rat erwiderte, daß Herr Konrad das Wort Gottes allhier predige und verkündige; der Bischof möge dies gestatten, damit weitere Unruh verhütet werde. Bald darauf wurden zum zweitenmal Abgeordnete zum Bischof nach Meersburg geschickt (darunter Hensler und Kröttlin) mit der Bitte, der Bischof möge

*) Ausführliches hierüber und des Folgenden findet sich in der Schrift des Verfassers „Die evangelische Kirche in Ravensburg.“

die ganze Angelegenheit bis auf den nächsten Reichstag verschieben, da sich Rat und Gemeinde mit einander verglichen haben, Konstanzer hier zu behalten, damit er das reine Wort Gottes verkündige; dabei wollen sie dem Pfarrer „in seiner Pfarre und pfärrlichen Rechten" keinen Abbruch noch Eingriff thun.

Der Bischof gab zur Antwort, er werde den Prozeß nicht abstellen, sondern wie ihm der Kaiser befehle, weiter handeln, aber auch nicht vergessen, gemeiner Stadt zu Fried und Ruh und Wohlfahrt dienstlich zu sein. Nun erhob der Rat zum Beschluß, daß er sich nicht durch Drohungen abschrecken lasse, das lautere und reine Wort Gottes hier öffentlich verkündigen und predigen zu lassen „und daran setzen und wagen Leib, Ehr und Gut." (Denkbuch p. 140.) — Am Sonntag nach Katharinentag (1545) treffen wir den Pfarrer Wiedenmann und den Helfer Sebastian Kromer abermals vor dem Rat, woselbst ersterer erklärte, dieweil Kromer seiner (Wiedenmanns) Religion nicht sei und er „etliche ander Ursach gegen ihn habe," so wolle er ihn nicht länger zum Helfer haben, er beurlaube ihn und der Rat wolle ihn nicht weiter mit diesem Helfer „beschweren." Kromer entgegnete, der Rat, und nicht der Pfarrer habe ihn zum Helfer angenommen, daher könne ihn nur dieser entlassen. Unerklärlich ist es, daß, nachdem die Ratsherren kurz vorher gegen den Bischof von Konstanz so entschlossen aufgetreten waren, sie sich jetzt so nachgibig gegen den energischen Pfarrer Wiedenmann zeigten und diesem gestatteten, den Helfer zu beurlauben, doch stellten sie die Bedingung, er müsse ihn noch 10 Wochen „in seiner Kost und Pfarrhof behalten," bis er eine andere Stelle habe, ebenso habe der Pfarrer dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst durch die drei anderen Helfer, „die einem Rat gefallen," versehen werde. (Denkb. p. 131.)

Indessen hatte unter den Bürgern die Gärung einen solchen Grad erreicht, daß, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, auf den Zunftstuben ein Ratsdekret des Inhalts verlesen werden mußte, daß jedermann sich ruhig verhalten und der Religion halber keiner dem andern etwas in den Weg legen, vielweniger in Beschimpfungen ausbrechen soll. Alle diese Vorkehrungen verhinderten aber nicht, daß unter den Bürgern Zwietracht und Zerwürfnisse entstanden. Zur Beilegung derselben bot die Stadt Biberach „aus guter Freund- und Nachbarschaft" ihre Vermittlung an.

Ein weiterer Gegner der kirchlichen Neuerungen war der Landrichter Kaspar Klöckler in Altdorf, welcher, angeblich auf kaiserlichen Befehl, den Magistrat nachdrücklich ermahnte, bei der alten Religion bis zum nächsten Reichstagsabschied zu verharren. Allein ohne Erfolg.

So kam das Entscheidungsjahr 1546 heran. Im Februar desselben Jahrs erließ die Gemeinde an den Rat eine Schrift, worin gesagt wird, daß Gottes Wort „eingedrungen" sei und noch viele desselben „begehrig" seien. Das habe Unruh, Zwietracht und Widerwillen bei den Widersachern und Unverständigen gebracht. Dieweil die Bürger nicht einig seien — weil ein Teil bei dem alten Glauben blieb — und der Bischof mit Zitation und Prozeß drohe, wodurch großer Nachteil und Schaden der Stadt erwachsen

könne, so bitte sie den Rat, die vier Thore und „die Wachen Tags und Nachts verwahren" zu lassen. Ferner: „Dieweil sich die Läuf (Zeitverhältnisse) dermaßen beschwerlich und besorgsam erzeigen und zutragen, und dann daher gemeine Stadt und Burgerschaft außerhalb viel zu handlen und zu verwalten (habe), und also bloß wie der Vogel auf dem Zweig sitzen", wolle die Obrigkeit gemeiner Stadt bei umliegenden guten Nachbarn und Städten um Hilfe, Beistand und Rat, es sei bei dem schmalkaldischen Bund oder andern, werben. Ohne Zweifel werde derselbige sich hierin gnädig, günstig und gutwillig erzeigen, damit, was sich zutrage, die Stadt Hilfe und Beistand zu suchen wisse. Endlich möchte der Rat dem Helfer Konstanzer seinen ausständigen „Lidlohn" bezahlen. Über den zweiten Punkt der vorgebrachten Bitte beschloß der Rat, Barthol. Hensler und Peter Senner nach Ulm zu schicken und über den Anschluß an den schmalkaldischen Bund zu unterhandeln. Am 25. März schickte die Stadt Peter Senner, Ratsfreund, und Gabriel Kröttlin, Stadtschreiber, nach Worms, daß „sie handeln und werben sollen", daß die Stadt in ihr Bündnis auf- und angenommen werde. Die Aufnahme kam zu Stande. (Vergl. Seite 52.) Die Gegenanstrengungen der katholisch gebliebenen Bürger waren ohne Erfolg; am 20. April 1546 trat Ravensburg dem schmalkaldischen Bunde bei und verbot (20. Mai 1546) die Ausübung des kathol. Gottesdienstes. Im Kalendarium (s. ob.) findet sich hierüber folgende Notiz: „20. Mai 1546 ist die catholica missa zu Ravensburg abgethan worden." Auf Freitag vor dem heil. Pfingsttag 1546 hat der Rat befohlen, daß kein Bürger oder Beiwohner, Frau oder Mann, jung oder alt, arm und reich „nun hinfüro weder gen Weingarten, noch in die Ow (Weissenau), noch gen St. Christinen noch gen St. Veit zu den bäpstlichen Messen gehe oder derhinter stehen solle bei treffenlicher Straf eines Rats". Hierauf eröffnete der Rat allen Pfarrern und Kaplänen, daß Rat und Gemeinde „das pure, lautere, reine Wort Gottes allhier angenommen und das heil. Evangelium lauter und rein verkündigen lasse." Ferner habe der Rat „eine christenliche Kirchenordnung fürgenommen", nach welcher sich die Geistlichen zu richten haben. In dieser Kirchenordnung, welche wir im Archiv nicht auffinden konnten, wurde unter anderem die Verheiratung der Geistlichen verlangt; auch einer Prüfung sollten sie sich unterwerfen. Der Rat forderte die Geistlichen auf, sich sofort zu erklären. Drei davon, Barthol. Lanz, Jörg Hübschle und Jörg Gienger gaben alsbald Bescheid, während die andern „begehrt haben, auf eine ziemliche Zeit Antwort zu geben". Nach etlichen Tagen erklärten die Pfarrer Epimachus Arnold, Christoph Schreiber, Schäringer und Anton Hafner, sie wollen dem Rat gehorsam sein; die andern, Urban Weyermüller, Hans Moßberger, Wolfgang Wiedenmann und Christian Haug gaben den Anforderungen des Rats keine Folge; sie wurden ausgewiesen; dasselbe geschah mit denjenigen, welche gar nicht vor dem Rat erschienen und auch keine Erklärung abgaben, nemlich Wendelin Marx, Gallus Diepoldshofer und Hans Pfitzer. Simon, Pfarrer zu St. Jos, erklärte, er wolle einem Rat gern gehorsam sein, aber er habe einen Oberen, das sei der Abt von Ow, dem er geschworen, ohne desselbigen Vorwissen könne er keine Antwort geben;

er bitte um 8 Tage Verzug. Dies bewilligte ihm ein Rat. Der Pfarrer gab dann zur Antwort, er habe von seinem Herrn, dem Abt, Befehl, er solle sich nicht examinieren lassen, worauf ihm der Rat befahl, innerhalb 8 Tagen hinweg zu ziehen.

Am 20. September 1546 erschien Lorenz Beck, Kaplan zu St. Jodok auf der Neidegg'schen Pfründe vor dem Rat und übergab demselben eine Schrift, welche also lautete:

Bürgermeister, ehrenveste, fürsichtige, weise, günstige Herren! Nachdem E. E. W. heut (vor) acht Tagen, mich unter (mit) andern Priestern, so hier und außerhalb der Stadt sind, auch berufen und vorgehalten hat, die Religion, so E. E. W. . . . . . angenommen, auch zu gebrauchen und zu üben oder unsere Pfründe zu verlassen . . . . . . habe ich meinen gnädigsten Herrn von Konstanz, dem ich geschworen und gelobt bin (habe), heimgesucht, seine fürstl. Gnaden in der Sach, so wahrlich an ihr selbst groß und stark ist, Rats gefragt; dieselbige (hat) mir fürgehalten, ich wisse wohl, was ich gelobt und geschworen habe, demselbigen solle ich billig nachkommen. E. E. W. wolle mir solches daher nicht in böser oder arger Meinung aufnehmen, denn meines Herren Wille ist, mich keinerlei anderer Religion anzunehmen bis zu Austrag der Sache, so dann geistliche und weltliche Obrigkeiten mich anders unterrichten und heißen. Darum ich E. E. W. auf das allerunterthänigste bitte und anrufe, E. W. wolle mit mir nicht also eilen, sondern dieweil ich E. E. W. bis in die fünf Jahre lang gedient auch in gefährlichen Läufen der Pestilenz treulich, daß ich achte, E. E. W. und männiglich seien dessen noch wohl eingedenk u. E. E. W. haben in derselbigen Zeit an meinem Armendienst kein Mißfallen gehabt." Im Weiteren führt er aus, daß er für solche Dienste nie mehr Lohn begehrt habe, sondern mit seiner Pfründe, die ihm sein Junker selig geliehen habe und darauf er bestätigt worden, zufrieden gewesen sei; er habe dieselbe stets allein versehen und bittet nach weiteren Ausführungen (die zum Teil unleserlich sind): „E. E. F. W. wolle mich an meiner Pfrund Nutzung und Nießung nicht hindern bis zu Austrag der Sache; so dann gemeinlich ein anderes wird oder eine Reformation, so will ich dann bei E. E. W. viel lieber wohnen, als bei welchen ich eine Zeitlang gewesen, und mir gänzlich keine Unehre bewiesen ist worden . . . . . . Das ist meine Antwort und Bitte u. s. w.

E. E. Weisheit unterthäniger
Kaplan Lorenz Beck.

An demselben Tag (20. September) gab auch Matthias Degenschmied, Pfarrer von Wolpertswende seine Antwort. Er schloß sich an die schrifliche Erklärung des Lorenz Beck an und sagte weiter, er habe die Pfarrei mit „Singen und Lesen, Predigen und Administration der Sakramente christenlich und wohl versehen," daß niemand Klage gegen ihn erhoben habe. Nach seinem Gelübde und Eid könne er keine andere Religion und Lehre annehmen, denn die er bis anher „gebraucht." Eingedenk seines Eids, den er dem Bischof von Konstanz geschworen, wolle er das lautere

Wort Gottes verkündigen und predigen . . . . . So aber jemand Zweifel an seiner Predigt hätte — er sei gelehrt oder ungelehrt — dem wolle er Antwort geben . . . . . und wo sich erfinde (es sich herausstelle), daß er in seiner Lehre strafbar sei, wolle er sich gern strafen und weisen lassen. Er bitte, ein Rat wolle ihn auf seiner Pfarrei lassen.

Hans H . . . . (unleserlich), Pfarrer zu Eggartskirch brachte vor, er habe einem Rat gedient in Sterbend und vorhin und habe ein kleines „Pfärrlin", das ihm der Rat verliehen; er bittet, ein Rat wolle ihn dabei lassen, „so lange, bis eine gemeine Reformation der Religion halber in der ganzen Christenheit werde", dann wolle er sich auch gehorsam erzeigen und beweisen; aber zu dieser Zeit eine andere Religion anzunehmen, das sei ihm ganz beschwerlich, zudem sei sein „Pfärrlin" so klein, daß es keinen Priester ertragen möge.

Darauf ließ der Rat diesen 3 Pfarrern (Beck, Degenschmied und Hans H . . . .) anzeigen, daß er ihre Antwort vernommen habe, und weil sie (die Pfarrer) alle dieser Meinung seien, so wolle ein Rat jetzt ihnen allen dreien angezeigt haben, daß man ihnen von ihren Kaplaneien, so sie allhier in der Stadt haben, hinfüro ganz und gar nichts mehr werde lassen widerfahren (zukommen) noch verfolgen (ausfolgen), (weder) Kleines noch Großes, der Rat werde Gült und Einkommen nach seinem Gutdünken verwenden.

Die ausgewiesenen, nach Weingarten gezogenen Pfarrer Wiedenmann, Weyermüller, Moßberger ließen durch den Landvogteiverwalter Klöckler den hiesigen Kaplanen ihre Renten, Gülten und Einkommen der Bruderschaft, die in der Landvogtei lagen, arrestieren. Der Rat schickte den Stadtammann, Peter Senner und Matthias Kröttlin zu dem Landvogteiverwalter mit der Aufforderung an denselben, den Arrest aufzuheben und die Renten und Gülten wie bisher geschehen sei, in die Stadt führen zu lassen, der Rat wolle dann den Pfarrern, die nach Weingarten gezogen seien, die Gebühr davon, die sie verdient haben, zustellen. Klöckler gab zur Antwort, er habe den Arrest auf Befehl der Regierung zu Innsbruck verhängt, es gebühre ihm nicht, denselben zu relaxieren. (Denkb. p. 154).

„Weilen nun die evangelische Religion allhie je länger je mehr zugenommen und das Evangelium gepredigt worden," nahmen die protestantischen Bewohner am 26. September 1546 von beiden Pfarrkirchen, von der Carmeliterkirche, wie auch von den Gütern der Carmeliter Besitz. Letztere wanderten nach Weingarten aus und stellten sich unter österreichischen Schutz. Dessenungeachtet heißt es in einem Bericht aus dem Jahr 1740 (Arch. Fasc. 1982), Benefizien, Stiftungen u. s. w. der Jodokskirche betreffend, diese Kirche sei „niemalen vom Luthertum befleckt worden." Auch auf St. Christina wurde nach augsb. Konfession gepredigt und gelehrt; die Jodokskirche hier war beiden Konfessionsverwandten, wie der offizielle Ausdruck in der Folge lautet, eingeräumt. Dagegen steht in einer Urkunde (Arch. Fasc. 1906 24): „Die Evangelischen hatten nicht allein die obere, sondern auch die untere Kirche neben den Catholicis zu ihrem Exercitio inne," woraus hervor-

zugehen scheint, daß auch die Frauenkirche simultan war. Bestimmte Anhaltspunkte haben wir jedoch in dieser Beziehung nirgends finden können; ebensowenig kamen uns statistische Notizen zu Gesicht, woraus ersehen werden könnte, wie groß die Seelenzahl der evangelischen Gemeinde in der ersten Zeit ihres Bestehens gewesen ist; mit ziemlicher Sicherheit kann angenommen werden, daß sie etwa die Hälfte der ungefähr 5000 Seelen betragenden Bevölkerung ausgemacht haben wird. Nach den ev. Kirchenbüchern betrug die Zahl der Taufen 1562 103, 1564 121, 1571 97, 1617 107, 1625 112; getraut wurden 1562 20 Paare, 1568 35 Paare und 1628 28 Paare. In den genannten Büchern begegnen uns auch die uralten Ravensburger Geschlechtsnamen der Möhrlin, Nabholz, Zinßtag, Heidenhofer, Schürnbrand, Aubentzhauser (Appenzauser) u. a. Aber auch vornehme Geschlechter kommen vor, nemlich Hinderofen, von Bunkhofen, Jakob Rudolf von Kürch (?), Hindlang oder Hindelang (von Wangen), von Vollandseck, Groß, von Ölenschlager; letzterer verheiratete sich hier 1564 mit einer Tochter des Bürgermeisters Welser von Augsburg und war 1569 Bürgermeister. Später kamen noch dazu die Patrizier von Tafinger, von Kolleffel, von Braunenthal, von Welz, von Knoll, von Beck, von Furtenbach und von Zweifel. Das Größenverhältnis der ev. und kath. Bevölkerung, welches bis zu Anfang dieses Jahrhunderts so ziemlich dasselbe blieb, veränderte sich in der Neuzeit in auffallender Weise. Während die protestantische Bevölkerungsziffer sich nur unbedeutend vergrößerte, wuchs die Zahl der katholischen Bevölkerung gegenüber der evangelischen um das Dreifache, so daß das Verhältnis beider Konfessionen jetzt fast genau wie 3 zu 1 ist. Nach dieser Abschweifung kehren wir wieder zum Reformationszeitalter zurück.

Inbetreff der Kirchenzucht wurden Verordnungen erlassen, welche den Namen Zuchtordnungen führen. Die erste ist aus dem Jahr 1546 datiert. In derselben werden die ev. Christen ermahnt, den Gottesdienst regelmäßig zu besuchen; in der Predigt soll nicht geschwatzt werden, das Schwatzen oder überhaupt das Stören der anderen kostete 5 Schill. Pfennig Strafe. Während der Abendmahlsfeier mußten die, welche es nicht mitfeierten, „in ihrer Behausung daheim bleiben," sie durften nicht spazieren gehen, noch viel weniger das Wirtshaus besuchen. Zur Handhabung der Kirchenzucht wurden 5 Zuchtherren aufgestellt, welche Flucher, Gotteslästerer u. s. w. „erkundigen und erfahren" sollen und sie, „wie sich gepürt, straffen." Für die Geschichte des Volksschulwesens ist diese Ravensburger Zuchtordnung von 1546 dadurch interessant, daß sie folgende Bestimmung enthält: „So wollen wir hinfüro in unserer Stadt nit mehr denn zwo Knabenschulen, das ist eine lateinische und eine teutsche, und dazu den jungen Töchterlin auch eine Art verordnen, darinnen sie christenliche Zucht und Kunst lernen mögen." Bereits 17 Jahre nachher werden die „teutschen Schulmaister" Blasius Krauß und Samuel Keck erwähnt.

Die Zuchtordnungen wurden oft erneuert und ergänzt; jedoch sind alle späteren so ziemlich dieser ersten aus dem Jahr 1546 nachgebildet. Wir geben einen kurzen Auszug aus der Zuchtordnung von 1550. „Wiewohl

Burgermeister und Rat allhie zu Rauenspurg das Gotteslästern und Zutrinken hievor mehrmalen ernstlich verboten, so aber dasselbige bisher leider wenig beschossen (gefruchtet; Ulmer Gegend: batten, gebattet), sondern gar überhand genommen hat, sich auch die löuff mit Krieg, Krankheit, Teurung, und in viel ander Weg je länger, je härter und beschwerlicher erzeigen, darob billig eine jede Obrigkeit Erschrecken empfaht, den Zorn und Straf Gottes besorgt und solchem Übel so viel möglich fürkommen (vorbeugen) soll, so haben Burgermeister, Rat und Gemeind . . . . die nachgeschriebenen Sätze, Schwörens und Zutrinkens halber, gemacht." *) Verboten und mit Geldstrafen, die, wenn der Namen Gottes u. s. w. dabei genannt wurde, verschärft waren, wurde geahndet: das Anwünschen des fallenden Übels 2—4 Pfennig, das Schwören bei den Heiligen 2–3 Schill. Pfennig, bei dem Leiden Gottes (Jesu), bei „unser frowen glieder", bei den Sakramenten 3—5 Schill. Pfennig, wer dem andern anwünscht: daß dich der ewig Fluch ankomm, daß dich alle Plagen ankommen 2—3 Schill. Pfennig. Kinder, die über 10 Jahre alt sind und solche „flüch und schwür thäten," sollen die halbe Strafe, welche Vater und Mutter für sie geben müssen, bezahlen. Das Zutrinken wurde ebenfalls mit Geld bestraft, doch ist die Summe nicht genannt, im Nichteinbringungsfalle der Geldstrafe war Gefängnisstrafe angesetzt.

Konstanzer konnte die Aufgabe, die ihm gestellt war, nicht allein bewältigen, daher mußte sich der Rat anderwärts um Prediger umsehen. Die Nürnberger schickten auf die Bitte der Ravensburger Blasius Stöcklin (Stöckel), welcher von Mitte März bis Mitte Juli 1546 hier thätig war. Wir fanden über diesen Mann und seine hiesige Wirksamkeit bloß folgende Notiz: „Auf Freitag nach Margretha mittlen Juli 1546 ist Herr Blasius Stöcklin, Pfarrer zu Hersbruck, so von einem ehrsamen Rat zu Rauenspurg an die Stadt Nürnberg erfordert und auch eine zeitlang das Wort Gottes allhie gepredigt und die Reformation in der Kirchen helfen stellen, auf der Stadt Nürnberg abfordern wiederumb entlassen und mit 100 fl neben der Zehrung beehrt worden." Über die Art und den Bereich seiner Thätigkeit, sowie über seine persönlichen Verhältnisse haben wir nichts auffinden können, ja nicht einmal ein Schreiben an den Magistrat oder an die hiesige ev. Gemeinde ist uns von ihm zu Gesicht gekommen.

Ein weiterer Mitarbeiter Konstanzers war Jakob Schopper von Biberach, welcher zu gleicher Zeit mit Stöcklin, aber wie dieser, nur ein paar Monate hier thätig war. Wir haben über ihn folgende Bemerkung gefunden: „Anno 1546, Juni, hat H. Jakob Schopper, Prädikant zu Biberach, in der Kirchen helfen reformieren und auf Petri und Pauli auf deren von Ulm erfordern mit einer Verehrung wiederum entlassen worden." Die Ravensburger verlangten ihn bald zum zweitenmal, erhielten aber von den Biberachern eine abschlägige Antwort.

---

*) Gegen das Zutrinken, Schwören, Gotteslästern u. s. w. erließen die Städte Augsburg und Memmingen schon 1514 und 1520 scharfe Verordnungen.

Um welche Zeit der dritte Mitarbeiter Konstanzers, Johann Marbach,*) Doktor der Theologie in Straßburg, hier thätig war, kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden; wahrscheinlich fällt seine Wirksamkeit in die erste Hälfte des Jahres 1546.

Marbachs Nachfolger hier war Johann Lenglin, Kanonikus des Stifts St. Stephan in Straßburg. Er war zunächst zur Aushilfe auf 3 Monate angestellt, aber die Ravensburger hielten ihn so lange wie möglich, und so erstreckte sich sein hiesiger Aufenthalt bis Ende Mai oder Anfang Juni 1547.

Am 14. August 1546 richtete der Rat dahier ein Schreiben an den „Schulthaißen Maister und Rat" zu Gengenbach in Baden, worin es heißt, daß die Ravensburger einen Prediger wünschen, der „für und für bei ihnen verharrte," daher sie die Gengenbacher bitten, ihren Prediger Thomas Tilianus, der ihnen von Dr. Marbach empfohlen war, zu ihnen zu schicken. Die Gengenbacher, ob sie gleich „ihres Kirchendieners ganz notdürftig waren", willigten ein und ließen ihren Prediger nach Ravensburg ziehen, woselbst er am Montag vor St. Martinstag 1546 sein Amt „als prediger in der obern pfarr kürchen" übernahm.

Im Herbst 1546 suchten 7 übergetretene Geistliche bei dem Magistrat um Verleihung des Bürgerrechts nach, damit sie nicht, wenn sie sich in den Ehestand begeben, „mit ihren armen weib und kindlin" im Elend sitzen müssen.**) Ob der Rat ihrer Bitte willfahrte, konnten wir nicht ermitteln; in den Bürgerlisten finden wir bloß die Namen Christoph Schreiber und Barthol. Lanz; ob dies aber zwei der erwähnten Geistlichen sind, kann nicht festgestellt werden.

Die Niederlage des schmalkaldischen Bundes durch die Schlacht bei Mühlberg a. d. Elbe (24. April 1547) war für die ev. Gemeinde wie für die Stadt Ravensburg von weittragenden, nachteiligen Folgen. (Siehe Seite 52. 53.) Die Bestimmungen des Aussöhnungsbriefs mit König Ferdinand versetzten dem Fortschritt der kirchlichen Neuerung einen empfindlichen Schlag. Der Reaktion war jetzt Thür und Thor geöffnet. Schon im Frühjahr 1547, am Mittwoch vor St. Jörg, hatte der Rat dem österreichischen Landvogt bewilligt, „daß kein Prädikant von hier mehr hinauf in der Landvogtei hohes Gericht gehe und den Leuten die heiligen Sakramente reiche," und am Dienstag vor dem Tag Johannis des Täufers „hat der Landvogt, wie früher schon öfters, von dem Rat begehrt, daß er in St. Christina wieder Messe lesen lassen wolle." Der Rat hat in „unterthänigstem Gehorsam gegen seine kaiserl. königliche Majestät ihr Gerechtig-

*) Marbach war 1521 zu Lindau geboren. Er war eine zeitlang Pfarrer in Isny und nach diesem Prediger an der Nikolai-Kirche in Straßburg; gestorben 1581.

**) Siehe Geschichte der ev. Kirche zu Ravensburg von T. Hafner. Diese Schrift enthält auch manches, aus dem zu entnehmen ist, wie auch hier Lutheranismus und Zwinglianismus zum Schaden der Reformation um die Herrschaft stritten.

keit an der kirchen, auch des pfarrers und meßmers Haus frei geschenkt", damit ihre Majestät damit „handlen" möge, was sie „wölle."

Schwereres folgte. Am 8. Oktober wurde der Stadt die teure und lästige Ehre zu teil, 1200 Mann spanische Truppen 15 Wochen lang beherbergen und verpflegen zu dürfen. An Ravensburg kam zuerst das Begehren, entweder Truppen einzulassen, oder 30000 fl Entschädigung zu bezahlen. Man wählte das Erstere, kam aber teurer weg, als wenn man bezahlt hätte. Die Stadt litt nicht nur unter der Quartierlast, sondern es mußten auch den Obersten Guastaldo und Vives beträchtliche Geschenke an Geld und Silbergeschirr verehrt werden. Um die enormen Ausgaben bestreiten zu können, war Ravensburg gezwungen, Geld aufzunehmen. Die weiteren Folgen der Niederlage des schmalkaldischen Bundes bestanden darin, daß das Interim angenommen werden mußte und daß im Juni 1548 die Evangelischen beide Pfarrkirchen räumen mußten. Im selben Jahre kehrten die Carmeliter wieder zurück und das Kloster und die Güter mußten ihnen wieder zurückgegeben werden. Über die Kirche entstand ein Streit, der 1554 durch einen Vertrag beigelegt wurde, wobei die Städte Überlingen, Memmingen, Lindau, Biberach und Wangen die Vermittlerrolle spielten. Nach dem Vertrag wurde die Kirche in der Art geteilt, daß die Carmeliter den Chor, die Evangelischen das Langhaus inne hatten, ein Zustand, der nur mit einiger Unterbrechung während des 30jährigen Krieges bis zur Aufhebung des Klosters, 1803, so verblieb. Auch inbetreff der Anstellung eines neuen ev. Predigers und eines latein. Schulmeisters wurden Vergleiche abgeschlossen und weil diese Angelegenheiten ohne alle Störung vor sich gegangen und zur Zufriedenheit beider Teile ausgetragen worden waren, wurde ein Dankfest gefeiert.

Aus dem Bruchstück eines Briefs (Fasc. 2009 des Archivs), datiert 9. August 1548, von Bürgermeister und Rat unterzeichnet, geht hervor, daß der Rat nicht mehr im stande war, da sich die „löuff dermaßen verändert", den Prediger Tilianus „und den andern" (wahrscheinlich Johannes Willing) zu halten. Der Rat gibt den beiden das Zeugnis, daß sie sich, so lange sie hier im Dienst standen, „ehrbarlich und wohl, wie frommen, ehrlichen Männern und Kirchendienern gebührt gegen männiglichen erzeigt und gehalten haben." Tilianus mußte aus der Stadt gehen und Frau und Kinder zurücklassen. Er hielt sich einige Zeit in St. Gallen auf. Auch der lateinische Schulmeister Montang und der Prediger Johannes Willing mußten 1548 die Stadt verlassen; hingegen kehrte der frühere kathol. Pfarrer Wiedenmann auf seine Stelle zurück, nachdem er 3 Jahre zu Weingarten im Klöckler'schen Hause gewohnt hatte. Neben den Prälaten in Weingarten und Weissenau war es namentlich der österr. Landvogt Klöckler, welcher der Reformation feindlich entgegentrat. (Siehe des Verf. Geschichte der ev. Kirche in Ravensburg Seite 67 u. 68.)

Am 27. März 1549 kam ein kaiserliches Reskript an, worin empfohlen, in Religionssachen beim Alten zu verharren, und versichert wird, wegen der Kommunion unter beiderlei Gestalt „mit Verleihung des Allmächtigen in Kurzem Fürsehung und Ordnung zu thun." Fasc. 7.

Verzeichnis der ev. Geistlichen in Ravensburg. 1) Konrad Konstanzer, predigt anno 1545 zuerst nach augsburg. Bekenntnis, desgleichen 2) Konrad Willing 1545, 3) Dr. Marbach von Straßburg,*) 4) Johann Lenglin von Straßburg*), 5) Bas. Stöcklin von Hersbruck*), 6) Joh. Schopper von Biberach*), 7) Joh. Tilianus von Gengenbach in Baden 1546, 8) Wendelin Schemp von Ulm 1546, † 1567, 9) Friedrich Wagner 1552, 10) Joh. Willing**) von Ravensburg 1552, 11) Christoph Schreiber von Ravensburg 1552, 12) Barthol. Rittler von Ravensburg 1552, 13) Georg Melhorn aus Sachsen 1555, 14) Jakob Feilitzscher (nicht Feiltischer wie bei Eben), 1555, 15) Joh. Erasmus von Hochstätt 1567, 16) Simon Lenz 1576, 17) Joh. Altenbach, † 1577, 18) Georg Bogner 1570, † 1582, 19) Georg Breuning aus dem Voigtland 1575—1588, 20) Mich. Hitzler von Nördlingen 1576, † 1616, 21) Georg Schieß von Memmingen 1582, † 1586, 22) Georg Mauch von Wangen 1585, † 1633, 23) Joh. Rauch 1586, † 1630, 24) Joh. Branz von Röhrwangen (Biberach) 1586, † 1631, 25) Joh. Katharinus 1616, 26) Andreas Sommer von Kempten 1617, † 1635. Von 1635 an bloß 3 Prediger. 27) Jakob Zeiler von Ravensburg 1627, † 1635, 28) Ulrich Branz von Ravensburg 1631, † 1633, 29) Matthias Motsch von Ravensburg 1633, † 1664, 30) Joh. Forster von Nördlingen 1635, † 1647, 31) Christoph Forster 1647, † 1649. Von da an wurden wieder 4 Prediger eingesetzt. 32) Joh. Jak. Menner von Ulm 1649, † 1653, 33) Joh. Adam Klopfer von Biberach 1649, † 1675, 34) Jak. Jehlin von Kempten 1649, † 1657, 35) Matthias Resch von Ulm 1653 † 1686, 36) Joh. Kaspar Morell von Ravensburg 1662, † 1691, 37) Joh. Konrad Krauß von Ravensburg 1676, 1704, 38) Daniel Mündler von Ulm 1686, zugleich lat. Präzeptor † 1715, 39) Joh. Tulla von Augsburg 1688; der Rat verehrte ihm zu seiner Hochzeit 4 Reichsthaler; wieder nach Augsburg berufen 1703, 40) Joh. Jakob Sommer 1692, 4. Prediger und Lateinlehrer † 1715, 41) Joh. Gottfried Maier von Augsburg 1703, † 1704, 42) Joh. Gottfried Buder von Zittau (Sachsen) 1704, † 1736), 43) Jakob Beck von Ravensburg 1704, † 1718, 44) Adrian Specht von Ravensburg 1715, † 1736, 45) Joh. Ulrich Stadtmüller von Kempten 1715, † 1753, 46) Christoph Ludwig Becker von Augsburg 1718, † 1747, 47) Johannes Beck von Ravensburg 1735, † 1782, 48) Ferd. Wilh. Wolfarth von Neustadt a. d. Linde 1736, † zurück 1749, 49) Joh. Christoph Merkel von Ravensburg 1746, † 1766, 50) Joh. Phil. Essich von Augsburg 1749, zurück 1758, 51) Joh. Merk von Ravensburg 1753, † 1792, 52) Elias Kutter von Ravensburg 1758, † 1772, 53) Ludwig Som von Lindau 1767, † 1786, 54) Joh. Georg Beck von Ravensburg 1773, † 1814, 55) Joh. Jak. Gradmann von Ravensburg 1787,

*) Die mit * bezeichneten waren bloß vorübergehend in Ravensburg, um K. Konstanzer bei der Einführung der Reformation zu unterstützen.

**) Willing wurde später Prediger am Münster zu Ulm, wurde aber daselbst des Zwinglianismus beschuldigt und trotz seiner Rechtfertigungsschrift 1564 daselbst entlassen.

† 1817, 56) Johann Martin Kutter von Ravensburg 1786, zugleich Rektor der Lateinschule, † 1843, 57) Johann Philipp Eben von Oberholzheim, 1792, zugleich Rektor an der Lateinschule, † 1811.

Stadtpfarramt und Dekanat.

1829 wurde dem Stadtpfarrer Kutter das neuerrichtete Dekanat übertragen. 1837 feierte er sein Dienstjubiläum; 1842 wurde er pensioniert und starb am 15. Mai 1843.
1842 wurde das Dekanat dem 1. Helfer und Rektor am Lyceum, Beigel, übertragen; gest. 1862.
1862 kam Stadtpfarrer Eggel von Ellwangen an diese Stelle, gest. 1872.
1872 den 23. April wurde ernannt W. von Biberstein von Künzelsau.

I. Diakonat.

1830 rückte auf diese Stelle vor der zweite Diakonus Beigel.
1843 folgte diesem der 2. Helfer Widmann, welchem
1847 der 2. Helfer Hauber folgte; nach dessen Tod kam
1874 Diakonus Vaihinger in Leutkirch, zugleich Lehrer am Lyceum an diese Stelle;
1875 wurde an diese Stelle Oberpräzeptor Held in Tübingen und zugleich zum Rektor des Lyceums, das am 28. Oktober 1880 zu einem Gymnasium erhoben worden war, berufen; an seine Stelle kam in gleicher Eigenschaft
1883 19. Nov. Professor Ehemann in Hall.

II. Diakonat.

1820 kam an die Reallehrerstelle, mit welcher das Pfarrvikariat verbunden war, Präzeptor Beigel, bisher Verweser dieser Stelle.
1830 wurde ernannt Deffner, zugleich Stadtvikar.
1838 wurde zum 2. Helfer und Präzeptor Repetent Widmann in Tübingen ernannt; diesem folgte in gleicher Eigenschaft
1843 Hauber, Repetent in Maulbronn; dessen Nachfolger wurde
1847 Bockshammer, Hospitalpfarrer in Reutlingen.
1854 12. Dez. wurde dieses Diakonat und die mit demselben verbundene Lehrstelle am Lyceum dem Geistlichen an dem Kreisgefängis in Heilbronn, Albert Steudel, übertragen.
1874 18. Mai trat Steudel aus dem Kirchenamt aus und an seine Stelle kam ein Stadtvikar. Gegenwärtiger Stadtvikar: Ernst Mögling.

Werfen wir nun einen kurzen Rückblick auf das Stadtregiment.

Nach einer Notiz war im Januar 1547 Henseler noch (oder wieder) Bürgermeister und mit ihm zu gleicher Zeit G. Schellang. Beide wollten abdanken, blieben aber auf Bitte von Rat und Gemeinde bis zur „Änderung“; dieselbe fand am Ostermontag, also nicht, wie üblich, am Pfingstdienstag, statt, denn „1547 am Montag nach dem heil. Ostertag ist Gabriel Kröttlin zum Bürgermeister gewählt worden. Als man dem alten, Bartholomäus Henseler, gedankt, hat dieser in einer ganzen Gemeinde gesagt, man habe das vergangene Jahr allhier so übel gehaust und sich jetzt

so in die Sache geschickt, daß, so man also fortfahre, die Glocke auf dem Rathaus nicht mehr sicher sein werde, man müsse auch sie verkaufen."

Denkb. S. 163.

Ob Kröttlin bis 1548 oder 49 Bürgermeister war, läßt sich nicht feststellen. Ihm folgte sein Gesinnungsgenosse Peter Senner. Dieser wurde, weil er sich zur katholischen Religion nicht „bequemen" wollte (Fasc. 1983) 1551 durch kaiserliche Kommissarien (siehe Seite 84) abgesetzt und am 17. Oktober 1551 fand die Einsetzung von 3 Bürgermeistern statt: Werner Schellang, Burkhard Faber und Jakob Gelderich. Von den 8 Zunfthäusern wurden 4 geschlossen, weil diese Zusammenkunftsorte „nur dazu dienten, allerlei unziemliche Conventikula und Practiken zu spielen." Nach Einsetzung des neuen Rats hat derselbe die Kommissarien mit 70 fl benebst mit Wildbret und Fisch verehrt und Abt Andreas von Weissenau hat dem Rat Glück gewünscht." Von dieser Zeit an wurde auch in der Spitalkirche wieder Messe gelesen. Unter dem neu eingesetzten Rat befanden sich 9 Patrizier und 6 von der Gemeinde, d. h. Bürger im jetzigen Sinne. Am 15. Februar 1552 hat der neue Rat alle Zünfte und die Ballengesellschaft ganz „abgethan", ebenso nahm er denselben Briefe, Siegel, Silbergeschirr und bar Geld ab. Dieser aus Patriziern bestehende Rat wurde jedoch im Frühling desselben Jahres von Moriz von Sachsen abgesetzt und der alte mit Peter Senner als Bürgermeister an der Spitze wieder eingesetzt. Aber auch die Herrschaft dieser Obrigkeit war von kurzer Dauer, denn durch ein kaiserliches Mandat, zu dessen Auswirkung namentlich Abt Blarer von Weingarten beigetragen hatte, wurde am 19. Oktober 1552 „der alt Bäpstisch Rat wieder restituirt, die Schneider-, Bäcker-, Zimmerleut- und Metzgerzunft sind geschlossen worden, die übrigen 4 Zünfte aber samt Esel und Ballengesellschaft offen geblieben." *)

Ob das **Schulwesen** in Ravensburg in frühesten Zeiten eine sehr eifrige Pflege gefunden habe, ist uns unbekannt. In der Bürgerliste vom Jahr 1324 werden mehrere magistri und scolastici genannt, so ein Hevestrit 1220, welcher Lehrer in Ravensburg war, ein Ysak judeus scolasticus 1340; 1390 stiften Heinrich Zink, „vor ziten schulmaister hie zu Ravensburg, und Adelheid von Wurzen 15 Pfund Pfennig auf den Frauenaltar der Pfarrkirche, und 1391 stiftet Heinrich Hund von Riedlingen, Schullehrer in Ravensburg, die Kaplanei zu St. Martin. In einem Kaufbrief vom Jahr 1393 wird eine Hofstatt erwähnt, „da die Schul vormals uffstund." Diese wenigen Angaben lassen uns vermuten, daß Ravensburgs Schulwesen nicht gerade auf einer unvollkommenen Stufe gestanden sein mußte. Mehr Licht erhalten wir in dieser Beziehung im 16. Jahrhundert. 1528 wurde Hans Hoffmeister von Lindau als lateinischer Schulmeister angenommen. (Siehe 1528.)

Über die Einrichtung dieser Lateinschule, über Lehr- und Lektions-

---

*) Die Nachrichten über das Stadtregiment aus jener Zeit sind äußerst kurz und knapp und lauten oft unbestimmt und unsicher; vielleicht bietet das Kgl. Staatsarchiv Zuverlässigeres.

plan, Schülerzahl und dergl. erfahren wir nichts. 1542 wird ein lat. Schulmeister Sausenbrat (siehe 1541 und 1542), und 1544 ein Jörg Bart erwähnt.

Die erste ausführliche Nachricht über das lateinische Schulwesen ist aus dem Jahre 1546, in welchem Kaspar Heldelin von Lindau auf zwei Jahre zum lat. Schulmeister angenommen wurde. Boulan in seiner Schrift: „Lindau vor Altem und Jetzt" schreibt: „Als im Jahr 1546 Zwinglianismus und Luthertum in Lindau noch um die kirchliche Herrschaft kämpften, wurden die lateinischen Schulmeister Benedikt Burgauer und Kaspar Höldelin beurlaubt, weil sie lutherisch sein wollten." Die „Bestallung" Höldelins auf hiesigen Dienst lautet (Arch. Fasc. 2014) folgendermaßen:

„Wir Bürgermeister und Rat des heil. Reichs Stadt Ravensburg bekennen öffentlich für uns und alle unsre Nachkommen, und thun kund männiglichen mit diesem Brief; Als wir dann den ehrsamen und wohlgelehrten Herrn Magister Casparum Heldelinum von Lindau, von dem heil. Pfingsttag allernächst künftig, 2 Jahr lang die nächstfolgenden, sofern er die so lang zu verwesen vermögendlich und sich, als wir ihme dann vertrauen, befleißen würdet, zu unsrem Lateinischen Schulmeister angenommen haben, auch er uns anfänglichs zugesagt und versprochen hat, unser und gemein unsrer Stadt Ehre, Nutz und Frommen zu fördern, auch Schaden und Nachteil zu warnen und zu wenden, auch die Schul und was derselben anhangt, seinem besten Vermögen nach mit Lehren auch Provisern und sonst in andern Weg, soviel die Notdurft erfordert, versehen, die Knaben mit Zucht und Lehr nützlich und ehrlich unterweisen; in Straf, Zucht und guter Hut halten; die Kirchen laut seiner gestellten und übergebenen Schul-Ordnung versehen, und sich in dem allem nnd jedem so gutwillig und beflissen beweisen und erzeigen, wie wir ihme vertrauen, und damit deshalb nichts verabsäumt werde. Wir sollen und wollen auch niemand, weder Prädikanten noch andern gestatten, noch vergönnen, neben ihme Heldelin lateinische Schul zu halten; ob aber jemands allhier ein Jungen bei ihme in seiner Kost und Feuer hätte und derselbig Latein lernen wöllte, derselbig soll solchen Jungen allweg in seine Schul gehen, auch alles dasjenige thun lassen, das die anderen Schüler ihm aus schuldiger Gehorsame zu thun verbunden sind, ohne männiglichs Eintrag und Verhinderung in allweg. — Um und für solchen Dienst haben wir ihme von und aus gemeiner unserer Stadt Seckel zu Sold zu geben versprochen und zugesagt, nämlich jedes Quatember insonders siebenzehn Gulden dreißig Kreuzer an Geld; acht Scheffel Vesen, ein Scheffel Haber und ein Klafter Holz, für seine Person und ein solches für die Schul und zu seinen Handen zu antworten. — Wir sollen ihme auch eine ziemliche Behausung, deren gemeine Stadt Ehre haben möge, verordnen, und mit ziemlichen notdürftigen Gebäuen unterhalten, und soll solche Bestallung auf Pfingsten nächstkünftig angehen, und wann die 2 Jahr aus und verschienen sind, und wir uns mittlerweil mit ihme nicht weiter verglichen, so soll alsdann diese Bestallung aus sein, und jeder Teil weiter Weg haben seine Sach zu verbessern,

oder sich in ander Weg zu schicken. Doch so wir ihme an solchem Dienst nit mehr haben, oder er bei uns zu bleiben nit mehr willens wäre, soll jeder Teil dem andern ein solches zuvor ein halb Jahr abkünden, sich haben darnach zu richten. Wo er sich aber in Zeit solch' seiner Bestallung ungebührlich und nit viel halten würde, sollen wir ihme jeder Zeit unserer Gelegenheit nach mit Bezahlung nach Anzahl ergangenen Solds zu verlassen Macht haben, getreulich und ungefährlich."

Hiezu erhielt der neue Präzeptor noch folgende Instruktion oder „Vormerkung, was ein lateinischer Schulmeister allhier zu Ravensburg in der Schul und Kirchen thun und observieren soll."

„Erstlich und vor allen Dingen soll er die Jugend in der Gottesfurcht und Andacht unterweisen, alle Zeit vor und nach der Schul beten, den Katechismum am Freitag sonderlich lehren, damit, wann nach der Zeit Gelegenheit in der Kirchen die Kinderlehre gehalten wird, die Schüler den Katechismum wohl und recht zu rezitieren wissen.

Zum Andern, wann die Kinderlehr in der Kirchen gehalten werden soll, alsdann der Schulmeister selbsten dabei sich befinden, dem Priester, so die Kirchenlehr haltet, Assistenz zu leisten.

Zum Dritten, was die studia anlanget, soll er ohne allen Respekt sowohl der Armen als der Reichen Kinder dozieren und lehren, und nit dem einen mehr als dem andern obliegen oder mehrer Fleiß brauchen.

Zum Vierten soll er, Schulmeister, eine rechte Ordnung in dem Dozieren halten, dergestalt, welche Kinder erst anfangen in die Schul zu gehen und die Tafel lernen, selbige beieinander sitzen; welche die prinzipia oder rudimenta, grammatikam oder syntaxim hören, jede absonderlich beisammen an einem Tisch oder Bank, und nit in confuso ohne Ordnung sich unter einander sitzen befinden. — In gleichem, welche Schüler die eine oder andere lektionem hören, nach einander behört werden, und welche die lektiones nit können, mit sanften Worten instruieren, und da die gute Wort nit verfangen wollten, der Ruten nit vergessen oder sparen, insonderheit soll er, Schulmeister, wissen, in der Züchtigung eine Diskretion zu gebrauchen und die Jugend nit um die Köpf schlagen, Ohren oder bei dem Haar zu ziehen.

Zum Fünften soll er wohl Achtung geben, damit die Schüler, was sie lernen sollen, solches in dem Grund oder Fundament ergreifen, und nit in eine höhere Lektion wollen promovieren, ehe sie die minderen recht und wohl erlernet haben, als nämlich, daß sie sollen lesen, ehe sie wissen buchstabieren, die principia in die Hand geben, ehe sie die Tafel erlernet haben, und also fortan von anderen Lektionen zu reden.

Zum Sechsten soll er denjenigen Schülern, so etwa schon die Grammatikam was ergreifen, alle Tag ein Argument zu deutsch angeben oder andiktieren, daß sie es lateinisch machen, die kompositiones latinas sehen, die begangenen errores oder Fehler fleißig korrigieren, und solle er auch die Anordnung thun, daß jeder Schüler sein korrigiertes Argument in ein absonderlich Buch abschreibe.

Zum Siebenten solle sich befleißen, in dem Dozieren den methodum

oder Weis zu gebrauchen, wie die Patres societatis in ihren scholis haben; dahero kann er jedes Jahr trachten nach einem Katalogo, darinen sich ersehen, was die Patres selbige Jahr für Auctores lesen oder dozieren, so viel möglich selbige auch zu dozieren, nach jedes discipuli Kapazität.

Zum Achten, weil es der Jugend oder Schülern sehr schädlich, wann sie zuviel dies rekreationes haben, und also die edle Zeit verlieren, wann eine ganze Woch' ist, kann er Schulmeister am Donnerstag nach der Zeit Gelegenheit am Nachmittag diem rekreationis zulassen; da aber ein Feiertag in die Wochen einfällt, soll derselbige der Schüler Rekreationstag sein, und obwohlen, wie man es zu nennen pflegt, ein Chor-Feiertag ist, sollen nichtsdestoweniger die Schüler am Nachmittag in die Schule gehen, und also die unnotwendigen Rekreationstag nach Gutgedünken der Schul-Herren abgestellt werden; an den Jahrmärkten und Feuerschau, Samstäg und Feierabend soll Schul gehalten werden. — Es soll sich der Schulmeister auch befleißen zu halten einen Provisoren, der wohl gestudiert, damit er die Jugend wisse zu dozieren, und weil dieser Zeit an allen Orten die musika sowohl vocalis als instrumentalis bei dem Gottesdienst gebräuchig in der Kirchen, also

zum Neunten soll er guten Fleiß anwenden, damit die Schüler in der musika instruiert werden, zu welchem End' er alle Tag eine besondere Stund ad kantum anstellen solle, die Schüler, sonderlich die Chorschüler in musika zu exerzieren.

Zum Zehnten soll er Schulmeister alle Tag durch das ganze Jahr das Hochamt musizieren, an Sonntagen pro tempore, etliche motettas zu der Orgel singen, alle Samstäg und Feierabend nach der Vesper das salve regina, oder nach Veränderung der Zeit andere Gesänge musizieren. Wenn man zu der Orgel musiziert, soll sich der Schulmeister auch dabei befinden und damit alles mit der musika wohl bestellt werde, könnten sich der Schulmeister und Organist mit den Gesängen, welche zu singen, vorher vergleichen. — Durch unser Frau dreißigst am Morgen in dem Amt sollen etliche mottetae gesungen werden, alle Täg dergleichen soll auch observiert werden an den Chor-Feiertägen, an den 4 hohen Festen des Jahres, in dedikatione, et patroni ecclesiae festo sollen beide vesperae musikaliter gesungen werden.

Zum Elften soll er auf die Priester seinen gebührenden respektum haben, sonderlich auf jeden Pfarrherrn, deme er in allen Stücken in der Kirchen gehorsamen soll, und wie jeder Pfarrer den Gottesdienst anstellen wird, denselben mit Singen, Musizieren und anderem helfen verrichten, wie es ihme der Pfarrer befehlen wird.

Zum Zwölften, wann man die Ämter und vesperes singt, soll er fein gemach singen und nit davon eilen, und dies Orts auf den Pfarrer und andere Priester sein Aufmerkung haben, und den Schülern das Eilen in dem Gesang keineswegs gestattten, sondern dahin halten, daß sie auf den Takt Achtung geben. Die Ämter und alle Gesänge darinen sollen nach Anordnung des Pfarrherrn ganz ausgesungen werden. Wann in den Filialkirchen, das ist zu St. Georgen, zum hl. Kreuz oder zu St. Leonhard

außerhalb der Stadt die jährliche Kirchweihung oder Patrocinium gehalten wird, soll er mit den Schülern die Vesper und am Morgen das h. Amt musikaliter, und am Nachmittag, wann eine Predigt gehalten wird, Motetten vor und nach der Predigt zu singen verbunden sein, dargegen der Kirchenpfleger oder Kaplan selbiger Kirchen 12 Kreuzer ihm gibt, dabei er sich soll kontentieren lassen und weiter Gasterei oder Untertrunk von dem Kaplan nit begehren.

Was die Jugend anlangt, solle er sich befleißen, daß mit denen oder unter ihnen eine rechte Disziplin gehalten, dergestalt, wenn sie in die Kirchen gehen sollen, in rechter Ordnung hereingangen, nämlich zween und zween, und keiner vor dem andern dem Chor zueile und bald sie in den Chor kommen, daß jeder niederkniee und ein Pater noster und ave Maria bete, folgends aufstand und stehen verbleib, weil man die psalmos und hymnos und magnifikat singet; diejenigen Knaben, so nicht helfen psallieren, mögen niedersitzen, weil man die psalmos und hymnos singt; unter dem Magnifikat sollen sie aber alle stehen, und sonst nach den Psalmen das gloria patri gesungen wird, sollen sie alle stehen; unter derweilen, weil die psalmi und hymni gesungen werden, soll der Schulmeister fleißig Achtung geben, daß die Sitzenden nit schwätzen, sondern andächtig beten, und die Übertreter eifrig strafen. — Vor diesem ist auch gebräuchig gewesen, daß nach dem Amt an Sonn- und Feiertagen die Schüler in die Schul gegangen, allda der Praeceptor etliche fragt, was sie aus der Predigt gelernet, der nichts geantwortet, gestraft worden. Doch wird er Schulmeister zwischen den kleineren und größeren Schülern Unterschied zu halten wissen. — Welche Schüler grammatikam hören, sollen alle Montag für ihre erste Vormittagslektion das vorhergehende sonntägliche Evangelium auswendig rezitieren.

Und weil bei denen Herren Jesuiten das Griechische doziert wird, also wird sich der Schulmeister dahin befleißen, womöglich auf das Wenigste die scholares rudimenta graeca lehren, daß sie es lesen und etwas deklinieren wissen. — Es soll auch jeder lateinische Schulmeister sich begnügen lassen mit dem von der Obrigkeit verordneten Schul- oder Frohn-Fastengeld, mehreres nit fordern oder begehren. Ingleichem mit den Schülern das Zechen abstellen, ihnen das Partimgeld fleißig aufbehalten, keinem nichts davon geben, es erfordere dann dies die größte Not.

Es sollen auch mit den Chor-Schülern und andern armen Schülern die Eß- und Trinktäg und Würgeten an den Geburts-Tägen in seinem Maß gänzlich aufgehoben sein."

Held, Gymnasialprogramm, sagt hierüber: Aus dieser ausführlichen Dienstinstruktion für einen Präzeptor des 16. Jahrhunderts ist zunächst hinsichtlich der Disziplin hervorzuheben, daß sich dieselbe durch humane, den heutigen disziplinären Vorschriften analoge Bestimmungen über körperliche Züchtigung auszeichnet. Was sodann die Unterrichtsfächer betrifft, so fehlt von dem bekannten Trivium die Erwähnung der Rhetorik und Dialektik. Es hat sich demnach hier wohl nur um eine Elementarschule gehandelt, in welcher jedoch neben der Behandlung der lateinischen

Grammatik auch einzelne lateinische Schriftsteller gelesen und, was gewöhnlich an den damaligen Lateinschulen nicht der Fall war, die Elemente der griechischen Sprache erlernt werden sollten. Von weiteren Unterrichtsgegenständen ist nur das Singen, die Musik überhaupt, berücksichtigt; die Vorschriften hierüber, sowie über die kirchlichen Pflichten und Funktionen des Präzeptors sind sogar die ausführlichsten."

Bei näherer Betrachtung dieser Instruktion begegnen uns mehrere unzulösende Widersprüche. Heldelin war Protestant, und dennoch übernahm er die Verpflichtung, bei den katholischen Gottesdiensten mitzuwirken; Protestanten waren es, welche damals das Stadtregiment in Händen hatten und diese Herrn stellen ihrem Präzeptor die Jesuiten als Muster vor, an deren Lehrplan und Methode er sich halten solle, und fordern von ihm, „das ganze Jahr das Hochamt musizieren, an Sonntägen pro tempore etliche motettas zu der Orgel singen" u. s. w. Daß die Ravensburger ihrem lateinischen Schulmeister die Jesuitenschulen empfahlen, können wir uns allenfalls daraus erklären, daß die Kaufherren der Stadt auf ihren Handelsreisen nach Italien, wo jedenfalls anno 1546 schon Jesuitenschulen bestanden, die Einrichtung dieser neuen Anstalten kennen gelernt haben. Dagegen müssen wir wieder ins Auge fassen, daß um jene Zeit Ravensburgs Handel schon bedeutend im Niedergang begriffen und also der Verkehr mit Italien nur noch ein beschränkter war. Der grellste Widerspruch liegt aber darin, daß, während Bürgermeister und Rat ganz entschiedene Anhänger der neuen Lehre sind, die Lateinschule dem katholischen Teil der Bürgerschaft gehört und an dieser Schule ein Protestant angestellt wird! Wir haben uns vergeblich abgemüht, diese Widersprüche zu lösen.

Heldelin hielt bloß zwei Jahre aus; er ging 1548 nach Lindau zurück, wurde aber daselbst 1555 entlassen. Held sagt in dem erwähnten Gymnasialprogramm von 1881/82: „Es ist nichts darüber bekannt, auf welche Weise es kam, daß schon im Jahr 1548 der ev. Teil der Bürgerschaft in den Besitz der Lateinschule gelangte; doch war dies ohne Zweifel eine Folge davon, daß die Reformation bis dahin die Oberhand in der Stadt gewonnen hatte." Diese Behauptung wäre ganz recht, wenn es damals in Ravensburg in Wirklichkeit nur nicht ganz anders gewesen wäre! Nach der Schlacht bei Mühlberg bekam Ravensburg gleich den andern protestantischen Städten spanische Einquartierung; es erfolgte die Einführung des Interims; die evang. Prediger wurden entlassen und mußten in die Fremde wandern; die Protestanten wurden gezwungen, im Juni 1548 beide Pfarrkirchen zu räumen und bald darauf hatte auch die Herrschaft des evangelischen Magistats, der schon von dem Tage der Niederlage des schmalkaldischen Bundes an ratlos und unmächtig war, ein Ende. Da ist von einer Oberhand der Reformation in Ravensburg nicht im entferntesten die Rede, im Gegenteil war bereits 1547 und mehr noch 1548 der Reaktion auf kirchlichem Gebiet Thür und Thor geöffnet.

Die Lateinschule scheint jedoch, wie wir nachher bei der Anstellung des Laurentius Montanus sehen werden, von Heldelins Abgang an eine zeit-

lang den Protestanten überlassen worden zu sein. Wir sagen eine zeitlang, denn bald nachher nimmt diese Lehranstalt einen katholischen Charakter an. Dies erhellt aus folgendem. In den Bürger- und Steuerlisten des Archivs werden als „lateinische Schulmeister" genannt: 1603 Lorenz Löcher, „sitzt frei" heißt es im Steuerbuch; 1609 Simon Gäch; 1622 Sebastian Mayer; 1641 Johann Figel; 1650 Johann Körber von Ehingen, der einmal wegen Verhöhnung der Protestanten in Untersuchung kam, aber freigesprochen wurde (Magistr. Prot. p. 155. 156). Es waren diese lateinischen Schullehrer ohne Zweifel Katholiken.

Nach der Zeit des westfälischen Friedens ist die Lateinschule protestantisch oder wenigstens paritätisch geworden, denn es werden von da an auch die evangelischen Prediger, so namentlich Krauß 1681, Mündler 1686 und Johann Jakob Sommer 1692 als Lateinlehrer erwähnt. Diese Einrichtung der Lateinschule schien nicht allen Katholiken genehm gewesen zu sein, daher trat im Jahre 1662 Bürgermeister Johann de Gall und der Rat „katholischer Religion" in Unterhandlung mit den hiesigen Carmeliter-Mönchen über die Einrichtung einer Lateinschule in ihrem Kloster. Vier Jahre später wurde ein Vergleichsrezeß abgeschlossen. Derselbe findet sich im städt. Archiv Fasc. 2015 und hat kurz folgenden Inhalt: Es sei dem katholischen Wesen sehr einträglich, wenn die Mönche Studia humaniora docieren, damit arme katholische Bürger ihre Söhne nicht in die Ferne schicken müssen. Die Mönche stellen zwei Präzeptoren an, denen sie jährlich 125 fl bezahlen; mehren sich später die Mittel und die Schüler, so stellen sie einen dritten Lehrer an und geben dann jedem 100 Gulden. Über Lehrplan, Schulordnung u. s. w. erfahren wir nichts. Diese Klosterschule hat bestanden bis zur Säkularisation (1803) des Klosters, denn ein Ravensburger mit Namen Gutermann sagt in der Vorrede zu seiner Schrift „Die alte Rauenspurc": „Den Grund zu meinen geschichtlichen Studien legte ich schon in meiner frühen Jugend in den klösterlichen Mauern der Carmeliter meiner Vaterstadt, wo mir, obgleich Protestant, eine freundliche Aufnahme zu teil geworden war."

Wir kehren zum Jahr 1548 zurück. Nach Heldelins Abgang kam durch Vermittlung des Pfarrers Henglin zu St. Wilhelm bei Straßburg und Dr. Marbachs von Straßburg (Fasc. 2014) Laurentius Montanus, Schulmeister zu Gengenbach, an die Lateinschule nach Ravensburg. Er war, wie sein Vorgänger Heldelin, Protestant und hatte bei seiner Anstellung folgende Bedingungen gestellt: 1) „Damit niemants versäumpt werde, will von nöten sein, daß dem Schulmeister ein Kollaborator zugethan werde, der sampt ihm die Jungen fleißig lehre, auch auf ihm ein Auffsehen habe und ihm gehorsam sein. 2) Der Kirchgsang halben — mag solliche Arbeit füglich den Diakonis und dem provisori, so einer angenommen, uffgelegt werden. 3) Was sonst zu Uffbringung der Schulen, auch dieselbig zu erhalten dienstlich und notwendig wird sein, werd ich, sobald ich aufziehe, und das Werk angreif, wohl sehen. Darzu nun von nöten sein will, daß von einem ehrsamen Rat verordnet werden etliche Schulherren und scholarchae, mit welchen Rat und Hilf ein Schulmeister zu jeden Zeiten

fürnehmen möge, was der Schulen dienstlich und nutz sein wird. 4) Des Stipendii halben will ich einem ehrsamen Rat heim gestellt haben, welch aus hochbegnadetem Verstand wohl ermessen könnten, was zu Erhaltung einer Haushaltung gehört, auch ohn Zweifel für sich selbe mich im gnaden und besten bedenken werden, dessen ich mich dann der Aufzugs halben auch versiehe, wie ehrsamer Rat werde mir zu solchen Kosten auch behülflich sein. 5) Und weil ich vormaleins meiner Herren zu Gengenbach Burger gewesen, und aber jetzund mit Veränderung der Haushaltung auch das Burgerrecht veränderen würde, begehre ich, ein ehrsamer Rat wolle mich, mein Weib und Kinder zu Burgern uffnehmen. 6) Da nun einem ehrsamen Rat, meine gebietenden günstig lieben Herren gefällig mich uff vorbemeldte konditiones zu bestellen, will ichs uff ein Jahr als zwei, sofern ein ehrsamer Rat die wahr und angenommene Religion nach der Augsburgisch konfession erhalten, versuchen und aber dann, so meinen lieben Herren meine Dienste gefällig, mich weiter bestellen lassen."

Montanus wurde auf ein Jahr angestellt. Die Pflichten und Rechte waren nach der noch vorhandenen „Bestallung" im wesentlichen die gleichen wie bei Heldelin. Inbetreff seiner kirchlichen Funktionen heißt es, er solle „die Kirchen laut seines empfangenen Befehls und übergebenen Schulordnung versehen." Als „Sold" wurde ihm ausgesetzt „jedes Quatember insonders 15 fl rheinisch an Geld samt dem gewöhnlichen Schulgeld, so die Lehrjungen zu geben schuldig sind, und 7½ Scheffel Vesen, ½ Scheffel Haber und ein Klafter Holz für seine Person, desgleichen durch das Jahr 1 Fuder Wein, nit des ärgsten noch des bösen, sondern einen ziemlich guten Trinkwein." Weiter verspricht der Rat, „ihme auch ein ziemlich Behausung verordnen. Zudem ist auch bedingt worden, daß wir ihm 70 fl zu Steuer geben zu Unterhaltung eines Provisors." Wie lange Montanus auf dieser Stelle blieb, ist nicht bekannt und es folgten nun jene Zustände im Ravensburger lateinischen Schulwesen, wie sie oben bereits angegeben wurden.

Mehr Licht in dieser Sache erhalten wir erst zu Ende des 18. Jahrhunderts. Aus dem Jahr 1772 ist der sogenannte Fundationsbrief (Fasc. 2014) vorhanden, in welchem Bürgermeister und Rat evangelischen Anteils den Beschluß verkünden, „von jetzt an mit Aufstellung eines Rektoris der lateinischen Schule die damalige vakante vierte Predigerstelle noch fernere zwei Jahre unbesetzt zu lassen, dergestalt, daß das solch viertem Prediger sonst zukommende Salarium einstweilen von zwei Herrn Assessoribus des Gerichts und großen Rats eingezogen und davor dem derzeitigen Herrn Rektori 150 Gulden nebst 2 Klafter Tannenholz abgereicht werde." Von jetzt an blieb das Rektorat mit der 4. Pfarrstelle vereinigt. Die Namen der Rektoren sind: 1) Johann Georg Beck, geb. zu Ravensburg den 12. Jan. 1750, † 1814; 2) Johann Jakob Gradmann, geb. zu Ravensburg 1750, † 1817; 3) Johann Martin Kutter, geb. zu Ravensburg 1767, † 1843; 4) Johann Philipp Eben, geb. zu Oberholzheim 1762, † 1811. In den nun folgenden Ausführungen benützten wir das vorerwähnte Gymnasial-

programm von Held, der vielfach aus Ebens Geschichte von Ravensburg geschöpft hat.

Mit Joh. Phil. Eben sind wir nun auch bei einem bemerkenswerten Wendepunkt in der Geschichte des höheren Schulwesens unserer Stadt angelangt. Die lateinische Sprache war freilich schon seit langer Zeit nicht mehr der Hauptgegenstand des Unterrichts in der lateinischen Schule gewesen, sondern neben derselben und dem Unterrichte in der Religion wurden „Verstandes-Übungen, deutsche Sprache, Geographie, Naturlehre und Geschichte" so gut gelehrt, als die Kräfte eines Mannes es gestatteten. Aber damit war besonders für eine bessere Ausbildung des künftigen Kaufmanns, Fabrikanten oder Gewerbsmanns nicht hinreichend gesorgt, da der Unterricht in den benachbarten Klosterschulen, in welche etwa die der Elementarschule, d. h. dem Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen entwachsenen Söhne geschickt werden konnten, meist nur den Bedürfnissen der dem gelehrten Stande sich widmenden Schüler angepaßt war. Zudem führten die um die Wende des Jahrhunderts eingetretenen politischen Veränderungen und Umwälzungen die Aufhebung der Klöster samt ihren Klosterschulen herbei.

Es war also offenbar ein in der Zeit liegendes Bedürfnis nach einer Umgestaltung und Erweiterung der hiesigen Lateinschule vorhanden „für alle, welche den Vorzug des Stadtbürgers vor dem Landmann in besseren Kenntnissen und mehrerer Bildung des Geistes und Herzens suchten, ohne Unterschied der Religion und des Standes."

Dieses Bedürfnis zu befriedigen war dem damaligen kurfürstlich bayrischen Regiment vorbehalten. Nachdem nemlich die Stadt Ravensburg über ein halbes Jahrtausend des Reiches Stadt gewesen, war, als das deutsche Reich in den letzten Zügen lag, auch seiner ehrwürdigen Reichsfreiheit zu Grabe geläutet worden, Ravensburg wurde 1802 bayrisch.

Der kurbayrischen Verwaltung bleibt, wenn ihr Andenken auch sonst hier nicht gerade im Segen steht, das unleugbare und hervorragende Verdienst, welches sie sich um das Schulwesen der hiesigen Stadt erworben hat. Aus der früheren Lateinschule wurde jetzt eine sogenannte paritätische Realschule. Eigentlich war es aber eine kombinierte Schule, oder etwa das, was man in Württemberg jetzt Real-Lateinschule nennt, indem nach dem Lehrplan zum Teil auch das gelehrt werden sollte, was sonst nur in den Gymnasien zu Dillingen, Ulm und Kempten gelehrt wurde, nemlich vor allem die lateinische Sprache.

Die damalige kurfürstliche Schul-Organisations-Kommission bestellte den Pfarrer Eben und den Benefiziat Koch zu Lehrern an der neuen Schule und bestimmte, daß 2 Klassen derselben bestehen sollten. Die beiden Lehrer sollten abwechselnd in beiden Klassen Unterricht erteilen, jeder in den Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hatte.

Der von den beiden genannten Männern entworfene Lehrplan war in der Hauptsache folgender:

1) Religion. Es wurde Vorsorge getroffen, daß in den für diesen

Lehrgegenstand bestimmten Stunden die katholischen und evangelischen Schüler sich abgesondert in eigenen Zimmern versammelten und den Unterricht des Lehrers ihrer Religion empfiengen. Religionsrechte und Gewissensfreiheit sollten auf das heiligste geehrt werden. In allen übrigen Lehrstunden aber machte die Religion keinen Unterschied, sondern die Schüler saßen, nach ihren Fähigkeiten und Fortschritten in Klassen und Ordnungen verteilt, unter einander, und benützten den Unterricht beider „Reallehrer."

2) Die deutsche Sprache sollte ein Hauptgegenstand des Unterrichts sein. Reine Aussprache, verständiges Lesen, Erklärung guter deutscher Schriftsteller, Übung im Schön- und Rechtschreiben, sowie in schriftlichen Aufsätzen, wie sie der künftige Bürger bedarf, sollte das zu erstrebende Ziel sein.

3) Französische Sprache sollte öffentlich gelehrt werden, weil aus ihrer Kenntnis so viele hiesige Bürger bei dem thätigen Betrieb ihrer Geschäfte Nutzen ziehen konnten.

4) Das Latein sollte in beiden Klassen wenigstens so weit geübt werden, daß der künftige Schreiber, Apotheker, Chirurg 2c nicht über Vernachlässigung zu klagen hätte, und daß der zum Studium Bestimmte mit einiger Nachhilfe durch Privatunterricht fähig würde, von hier aus die Landes-Gymnasien zu beziehen.

5) Neben diesen Sprachen sollten die Realschüler von Geographie, Naturgeschichte, Naturlehre, und aus der Geschichte so viel lernen, als der Mensch bedarf, um sich selbst weiter fortzubilden und im Umgang nicht als ein Unwissender zu erscheinen. Also sollte Geographie und Naturgeschichte behandelt werden mit besonderer Beziehung auf die Erwerbskunde, auf den Gebrauch, der von den Naturerzeugnissen in den Werkstätten und Fabriken gemacht wird und auf das Einhandeln und den Absatz der Natur- und Kunstprodukte. Der Unterricht in der Naturlehre (Physik) sollte eine populäre Erklärung geben der Elemente und ihrer Kräfte, der Naturerscheinungen, des Nutzens, den der Mensch aus den Naturkräften ziehen kann, wenn er sie kennt, des Schadens, den Unkunde und verkehrte Anwendung derselben und Vernachlässigung der Vorsichtsmaßregeln bei Gewittern, Wärme und Kälte u. s. w. bringen muß. Der Unterricht in der Geschichte sollte lehren die Geschichte des Vaterlands (d. h. damals Geschichte Bayerns und des Rheinbundes!) und der zum Verständnis eines guten Buchs, zur Beurteilung eines Kunstwerks, zur Erwerbung des Gefühls der Menschengröße, wie zu Mäßigung des aus Unwissenheit entspringenden Anstaunens schon oft geschehener Dinge, — zu wissen notwendiger Begebenheiten.

6) Arithmetik, so viel jeder fürs bürgerliche Leben braucht, besonders die so sehr wichtige Fertigkeit, aus dem Kopf zu rechnen, sollte ebenfalls ein wesentlicher Gegenstand der Übungen in der Realschule sein. Damit sollten für die obere Klasse auch die Anfangsgründe der Meßkunst verbunden werden.

7) Zeichnen und Musik wurden für die Nachmittage der Vakanz-Tage bestimmt.

Es leuchtet ein, wie die Rücksicht auf das praktische Leben diesem Lehrplan sein eigentümliches Gepräge gibt, oder, wie Eben sich ausdrückt, „die Realschule sollte eine Pflanzstätte vieler wohl unterrichteter, sich selbst und dem gemeinen Wesen Ehre bringender Bürger werden.“ Schon damals wurde aber auch Auswärtigen der Besuch der hiesigen Realschule freundlich angeboten und es ist interessant, in einem kurzen Namensverzeichnis von Zöglingen des von Pfarrer Eben schon in Biberach gegründeten und hier fortgesetzten und erweiterten Pensionats außer einheimischen Namen auch solchen von Schülern aus Genf und Bordeaux zu begegnen.

Die Eröffnung der neuen Lehranstalt, an welcher gleich anfangs 46 Schüler, und zwar von jeder Konfession beinahe gleichviel, Anteil nahmen, geschah am 2. Januar 1805 auf eine der Wichtigkeit der Sache angemessene feierliche Weise in dem zum provisorischen Lokal der Realschule bestimmten Hause des Stadtkommissärs Kutter. Auch die Väter der Schüler und andere Jugendfreunde hatten sich bei dieser Feierlichkeit eingefunden. Die hiebei gehaltenen Reden, welche sich in Ebens Geschichte von Ravensburg finden, lassen wir der Kürze halber weg.

Die beiden Lehrer der neuen höheren Schulanstalt, Pfarrer Eben und Benefiziat Koch, haben ihre Pflichten treu erfüllt und die Mehrzahl der Zöglinge hat dieser Pflichterfüllung auch auf eine genugthuende Weise entsprochen. Der Zweck, Männer, Bürger heranzubilden, die sich selbst und ihrer Vaterstadt einst Ehre machen würden, gieng nicht verloren, und der Same des Guten, der hier ausgestreut wurde, trug reichliche Früchte. — „Gelehrte, Künstler, wackere Militärs, Männer, berufen, die öffentlichen Angelegenheiten mit zu beraten und zu leiten, und rechtschaffene Bürger jeden Gewerbes haben in diesem Institute den Grund zu ihrer weiteren bestimmungsmäßigen Ausbildung gelegt.“

Außer dem öffentlichen Unterricht wurde auch ausgedehnter Privatunterricht erteilt. Pf. Eben erteilte solchen in der französischen und italienischen Sprache, gewöhnlich in den Frühstunden, und nicht nur Schüler, sondern auch andere junge Leute, die sich dem Handelsstande, der Wirtschaft ꝛc. widmeten; ja selbst Frauenzimmer besuchten diese Lektionen. Außerdem beschäftigten sich auch noch Konditor Stoß und Strumpf-Fabrikant Adam Sautter mit Unterricht im Französischen. Latein und Geometrie lehrte, ebenfalls außer den gewöhnlichen Sprechstunden, Benefiziat Koch. Zu Erlernung des Zeichnens benützten viele mit gutem Erfolge den Unterricht der Benefiziaten Göz und Dick, welch ersterer zu diesem Behuf ein eigenes Zeichnungsbuch herausgab, und nach diesem sowohl als nach zahlreichen eigenen Handzeichnungen und Kupferstichen lehrte. — In der Musik fand man bei Benefiziat Dick, in Gesang bei Mädchen-Schullehrer Espenmüller gründliche Belehrung. Dem Unterrichte im Rechnen widmeten sich die Lehrer Müller und Ledergerber. Erwähnung verdienen auch, wenn gleich außerhalb des Kreises der höheren Schule liegend, die Privat-Lehranstalten von Christoph Bopp und Elias Löhle für Elementarfächer und

die (Privat-) Sonntagsschule „für reisende Professionisten" von Pf. Beck (eine öffentliche Sonntagsschule wurde erst im Jahre 1810 eingeführt.) Am Ende des Schuljahrs 1807/1808 war die Schülerzahl der Realschule 19; von diesen traten 7 aus; aus der unteren Realklasse traten ein 15 Schüler, so daß am Anfang des Schuljahrs 1809 die Schülerzahl an der oberen Klasse 27, an der unteren 28 betrug. Am Rutenfest 1809 wurden von Oberklasse der Realklasse folgende Schüler prämiiert: a) katholische: Anton Becher, Josef Anton Häusler, Matthias Frommel, Josef Holstein, Felix v. Knoll, Balthasar Schlachter, Georg Wochner und Josef Zeller. b) Protestantische: Lorenz Möhrlin, Joh. Georg Eben, August Hofmann, Peter Kiderlin, Peter Edinger, Philipp Eben, Joh. Kiderlen, Wilh. Bäumer, Gottfried Nabholz, Lorenz Nabholz. Unter den von der Unterklasse prämiierten 22 Schülern befindet sich auch Johann Widmann, Sohn des Scharfrichters von hier.

So herrschte am Anfang dieses Jahrhunderts eine ganz ungewöhnliche Regsamkeit auf dem Gebiete des Lehrens und Lernens in der Stadt Ravensburg und wir haben deshalb gerne und absichtlich längere Zeit bei derselben verweilt.

Pfarrer Eben durfte sich der neuen Schöpfung nicht mehr lange erfreuen. Durch seinen am 26. Dez. 1811 nach rastloser, ebenso vielseitiger als fruchtbringender Thätigkeit erfolgten Tode wurde die „paritätische Realschule" halb verwaist. Sie erhielt aber neben ihrem bisherigen zweiten Lehrer den zum Professor vorgerückten Benef. Koch in der Person des Pfarrers Kutter einen neuen Führer. Auch dieser arbeitete mit segensreicher Wirksamkeit an der Anstalt. „Bald jedoch gieng", wie der Chronist sich ausdrückt, „eine höhere Sonne für sie auf, und ihre Strahlen sollten in dem nämlichen Maße auch über Ravensburgs Bildungs-Anstalten erwärmend und belebend wirken, wie die höheren Schulen des Mutter-Landes schon seit Jahrhunderten den Ruf klassischer Tüchtigkeit weithin verbreiteten."

Durch Dekret vom 18. Juli 1812 wurde neben der sog. Realschule die Errichtung einer eigenen lateinischen Schule mit 2 Klassen vorgesehen. Aber erst durch den Übergang der evangelischen Stadtpfarrei an Pfr. Kutter im Jahre 1819 und die am 17. März 1820 erfolgte Beförderung des Prof. Koch zum Konviktsdirektor und Stadtpfarrer in Tübingen (er erhielt später das Ritterkreuz des Ordens der Württ. Krone und starb als Pfarrer in Ahlen [bei Biberach] den 30. Juni 1854) und den hiedurch bewirkten Lehrerwechsel wurde auch ein äußerer Anstoß zu einer Reform der Schule gegeben. Es wurde nämlich jetzt, wahrscheinlich im Jahre 1820 oder 1821, eine förmliche Lateinschule neben derselben errichtet und zwar sollten beide Anstalten unter einem Rektor stehen und auch auswärtigen Zöglingen zugänglich sein. Der von Rektor M. Oehlinger verfaßte Lehr- und Organisationsplan gab den beiden höheren Lehranstalten folgendes Gepräge:

A. Gemeinschaftliche Elementarklasse (erst 1829 eingerichtet).

B. Lateinschule.

1) Untere, beziehungsweise mittlere Klasse mit Latein und Griechisch.
2) Obere Klasse, zunächst für künftige Kandidaten der Theologie, mit Latein, Griechisch und Hebräisch.

C. Realschule.

1) Untere Klasse mit Religion, deutscher und französischer Sprache, Arithmetik, Naturgeschichte und Geographie.
2) Obere Klasse mit den nämlichen Fächern, ferner Physik (Naturlehre) und Weltgeschichte, Gesang, Zeichnen und Kalligraphie.

An den Realien nahmen zuerst auch die Lateinschüler teil. Zu den Städten, in welchen durch Dekret des K. Studienrats vom 11. Dez. 1818 eine besondere Prüfungs-Kommission der kath. Theologie eingesetzt wurde, gehörte auch Ravensburg. Im Jahre 1839 wurde entsprechend den von hier aus geltend gemachten Wünschen und Bitten durch die hohe Oberstudienbehörde eine Oberklasse hinzugefügt, so daß das Lyceum, wie die Anstalt von da an genannt wurde, außer der Elementarklasse 2 untere Klassen und eine Oberklasse erhielt. Aber erst durch ein studienrätliches Dekret vom 4. Februar 1843 wurde die philologische und Real-Lehranstalt in Ravensburg als ein ungetrenntes Ganzes unter den Rektor gestellt und dem K. Studienrat unmittelbar untergeordnet.

Die philologische Lehranstalt bestand darnach aus 3 Klassen:

a) in der ersten (untersten) wird Schülern von 10—12 Jahren in Religion, deutscher, lateinischer, griechischer, hebräischer und französischer Sprache, in Arithmethik, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen, Singen und Kalligraphie,

b) in der zweiten Klasse wird Schülern von 12—14 Jahren in Religion, deutscher, lateinischer, griechischer, hebräischer, französischer Sprache, in Geschichte und Geographie, Arithmetik, Algebra, Zeichnen, Singen und Kalligraphie,

c) in der dritten, Schülern von 14—16 Jahren in Religion, in lateinischer, griechischer, französischer Sprache, in Geschichte und Geographie, Mathematik und Physik, Psychologie und Logik Unterricht erteilt.

Die philologische und Reallehranstalt hat eine gemeinschaftliche Vorbereitungs- (Elementar-)Klasse, in welcher Schüler von 8—10 Jahren in Religion, deutscher und lateinischer Sprache, Arithmetik, Singen, Zeichnen und Kalligraphie unterrichtet werden.

Nach dem Vorschlag eines studienrätlichen Kommissärs beschloßen die bürgerlichen Kollegien im Jahre 1850, das Lyceum und die Realanstalt gänzlich zu trennen, aber unter einem Rektorat zu lassen. Die neue Organisation wurde am 20. Sept. 1850 genehmigt. Darnach umfaßte das Lyceum 1) die Oberlycealklasse für Schüler von 14—16 Jahren, 2) die untere Abteilung für Schüler von 9—14 Jahren in 2 Klassen. Dazu kam 1852 wieder eine Vorbereitungs-(Kollaboratur-)Klasse, und mit Genehmigung des K. Studienrats vom 20. April 1867 wurde die Bezeichnung von 4 Lycealklassen mit je 2 kombinierten Jahreskursen eingeführt. Diese Einrichtung behielt die Anstalt im wesentlichen bis zu ihrer Voll-

endung zum Gymnasium. Der erste Professor am Oberlyceum war Öhler aus Weil der Stadt mit der Verpflichtung zu 23—24 Wochenstunden und zum Lesen der mit der Stelle verbundenen Stiftungsmessen. Die Vermehrung der Klassen hatte natürlich auch die Vermehrung der Lehrstellen zur Folge. Im Rektorat folgte dem als Pfarrer nach Rommelsbach versetzten M. Dehlinger (er starb daselbst schon 1832) 1830 der vorherige Präzeptor und Pfarrvikar M. Beigel. Beigel hat außer seinen sonstigen Verdiensten um das hiesige Schulwesen auch das Verdienst, schon im Jahre 1825 den Unterricht im Turnen durch Einrichtung einer eigenen gymnastischen Schule und in demselben Jahr die Einrichtung einer Sonntags-Handwerks-Schule, der Vorgängerin der jetzigen gewerblichen Fortbildungsschule zuerst angeregt zu haben. Durch ebendenselben wurde den Schülern der paritätischen Lehranstalten auch Gelegenheit zum Erlernen der Obstbaumzucht verschafft.

M. Beigel wurde im Jahr 1844 auf das hiesige evang. Dekanat versetzt und starb im Jahr 1862.

Auf ihn folgte als Rektor am 27. Oktober 1843 Präzeptor Widmann, welcher im Jahre 1847 als Professor an das theol. Seminar in Blaubeuren, 1869 als Ephorus an das Seminar in Urach versetzt wurde und 1877 in den Ruhestand trat.

Widmanns Nachfolger wurde 1847 Rektor Freudemann, bis er im Jahr 1851 mit Professor Allgayer in Ehingen tauschen mußte. Rektor Allgayer gieng im Nov. 1853 als Rektor wieder nach Ehingen, lebt seit 1858 als Pfarrer in Kocherthürn; Verfasser der neuen Ausgabe des Antibarbarus (5. Aufl. 1876).

Am 21. März 1853 wurde der vorherige hiesige Präzeptor und 2. Diakonus Hauber zum Rektor und 1. Diakonus befördert; er starb 1873.

Von weiteren früheren hiesigen Lehrern führen wir außer dem schon genannten Öhler, † 1879 als Domdekan in Rottenburg, noch folgende an: Dr. v. Bockshammer, Direktor der K. Kultministerial-Abteilung für Gelehrten- und Realschulen, Dr. Schneiderhahn, Gymnasial-Rektor in Ehingen, Pfarrer Dr. Halder in Offingen, Prof.-Verw. Kratzer, † 1874, Professor und Konvikts-Vorsteher Dr. Hepp in Rottweil, Prof. Vaihinger in Schönthal, Dekan Beyerle in Horb, † Rektor Ruckgaber in Rottweil, Dekan Emer, † in Riedlingen 1882, Präz. Steiger in Mengen u. s. w.

Hinsichtlich des Bevölkerungsstandes der vereinigten beiden Lehranstalten ist zu bemerken, daß die Schülerzahl zwischen 120 und 130 wechselte: darunter waren etwas mehr Katholiken als Evangelische, ferner etwas mehr Ortsangehörige als Auswärtige und unter den letztern etwa 8—10 Ausländer. Im Jahr 1834 zählte die Lateinschule 73 Schüler, die Realschule mit der Elementarklasse 140 Schüler, während die Totalsumme der schulpflichtigen Kinder sich auf 686 belief (gegen 1553 am 1. August 1880 und 1586 am 1. Aug. 1881). Im Jahr 1839 waren es 47 Lateinschüler.

Es war das Verdienst des Stadtschultheißen von **Zwerger**, daß im Jahr 1825 das ehemalige Carmeliter-Kloster mit einem Kosten-Aufwand von 20—22000 fl zu einem Schulgebäude umgeschaffen wurde. Die rege Teilnahme, welche Stadtschultheiß v. Zwerger mit dem Stadtrat für das höhere Schulwesen überhaupt bewies, fand ausdrücklich durch ein studienrätliches Dekret vom 10. April 1826 bleibende Anerkennung. In den im Carmeliterkloster eingerichteten schönen Räumen fühlte sich die Lyceal- und Realanstalt behaglich, bis sie in denselben durch den K. Kreisgerichtshof (Landgericht) abgelöst wurden, welcher im Februar 1869 hier seinen Sitz nahm. Es bleibt ein Hauptverdienst des † Stadtschultheißen **Halder**, unsren Anstalten im ehemaligen Frauenkloster, also in dem Gebäude, in welchem sie sich noch befinden und auch wohl auf Generationen hinaus noch befinden werden, in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit dem bedeutenden Kostenaufwand von 80—90000 fl ein neues Heim geschaffen zu haben, welches seit der Übersiedelung der Volksschulen in das neue Schulhaus ganz für das Gymnasium und die Realanstalt bestimmt ist.

Infolge der mit der Neuzeit gesteigerten Anforderungen an die Lernziele sowie des größeren Schülerandrangs war eine Erweiterung und Neuorganisation der Realschule notwendig geworden. Daher wurde, als durch den im November 1873 erfolgten Tod Hauber's das Rektorat erledigt worden war, die Realschule von dem Lyceum losgelöst und als selbständige **Realanstalt II. Ordnung** mit 7 Klassen und 7 Lehrern unter einen eigenen Vorstand, Rektor **Heh** gestellt. Derselbe hatte in provisorischer Weise während der zwei Jahre dauernden Sedisvakanz des Lyceumsrektorats auch die Aufsicht über das Lyceum zu übernehmen. Am 20. Oktober 1875 wurde dem Prof. Held in Tübingen das Rektorat des Lyceums und zugleich mit der ersten Professorsstelle das erste evang. Diakonat übertragen.

Schon als die Realanstalt ihre jetzige Gestalt erhielt, hatte man auch die Erweiterung des Lyceums zu einem Gymnasium ins Auge gefaßt. Der Zuwachs der städtischen Bevölkerung überhaupt, der Zuwachs von K. Beamten insbesondere, die Nähe einer K. Garnison (in Weingarten) und anderes ließen eine solche Maßregel als wünschenswert erscheinen. Dazu kam, daß durch die Aufhebung der Zentralmaturitätsprüfnng und die Einführung der Abiturientenprüfungen an den einzelnen Gymnasien die früher hier bestandene Möglichkeit, unmittelbar von der hiesigen Anstalt aus für die Universität zu absolvieren, verloren ging. Auch dadurch wurde das Bedürfnis immer dringender. Als dann noch infolge der Zeitverhältnisse der Andrang zum wissenschaftlichen Studium und daher auch zu der darauf vorbereitenden Schule immer größer wurde, so zwar, daß die Schülerzahl des Lyceums, welche am 1. Januar 1875 sich auf 67, am 1. Januar 1878 auf 110 stieg, so genehmigte die K. Kult-Ministerial-Abt. für Gelehrten- und Realschulen für das Schuljahr 1878/79 die provisor. Einrichtung der Unterprima und unterstützte diese Einrichtung durch Anstellung eines Hilfslehrers, hauptsächlich für mathematischen Unterricht. Im Oktober 1879 wurde bei einer Schülerzahl von 158 auch die Oberprima, doch ohne Anstellung eines weiteren Lehrers, provisorisch eingerichtet. Schon im Jahre 1877 hatte der

gemeinschaftliche Stiftungsrat von Ravensburg in einer Eingabe das K. Kultministerium um seine Mitwirkung zur Errichtung des Gymnasiums gebeten und bei Gelegenheit der Prüfung des Lyceums im Jahr 1878 hatte Direktor v. Bockshammer seine Ratschläge persönlich erteilt. Aber wegen des nötigen Geldaufwands und wegen der zu beschaffenden neuen Lokalitäten hat sich die Ausführung verzögert. Im August 1880 wurden neue Vorschläge und Anträge des Stiftungsrats an die K. Ministerialbehörde gebracht, welche, nachdem auch die regiminelle Genehmigung von Seiten der K. Kreisregierung in Ulm erfolgt war, ihre Entscheidung so beschleunigte, daß am 11. Januar 1881 die Vollendung des Gymnasiums festlich begangen werden konnte. Am 1. August 1885 zählte dasselbe 279 Schüler. Dem im Jahr 1883 als Professor nach Hall versetzten Rektor Held († daselbst 1884) folgte im Rektorat Professor Dr. Ehemann, zugleich erster ev. Diakonus.

An der Realanstalt, welche den 1. August 1885 143 Schüler zählte, folgte 1883 auf den in den Ruhestand getretenen Rektor Heh Professor Pfahl von Eßlingen als Rektor. Beide Anstalten erfreuen sich seit ihrem Bestehen eines zahlreichen Besuches.

Volksschulwesen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in Ravensburg um die Mitte des 16. Jahrhunderts schon deutsche Schulen bestanden, denn in der „Zuchtordnung“ von 1546 heißt es: „So wöllen wir hinfüro in unserer Stadt nit mehr denn zwo Knabenschulen, das ist ein lateinische und teutsche und dazu den jungen töchterlin auch eine Art verordnen, darinnen sie christenliche Zucht und Kunst lernen mögen.“

In einer Verordnung aus dem Jahr 1558 (Fasc. 301) heißt es: „Es soll keiner eine Schul aufrichten, er sei denn zuvor durch die Scholares examiniert und für taugenlich erkennet.

Wo insonderheit geschickte junge Schüler, bei denen Beförderung der Ehr Gottes für andere zu verhoffen wäre, daß dieselbige auf Universalschulen zu schicken vonnöten sein, und aber dieselbigen oder ihre Eltern in Mangel an zeitlichem Gut nicht vermöchten, denen wöllen wir mit zimlicher hülff aus gemeinem Seckhel verholffen sein.“ Vom 11. Mai 1640 liegt ein Ratsbeschluß vor, nach welchem die Schulen alle Vierteljahr zu visitieren waren; hiezu wurden verordnet: von Deuring, v. Gall, der Dekan und Dr. Max Müller, Syndikus. Über die Einrichtung der damaligen Volksschulen, über Stundenplan, Lehrstoff, Schülerzahl und dergl. erfahren wir nichts; wir müssen uns mit Namen und einigen dürftigen Personalnotizen begnügen. Erst vom 18. Jahrhundert an sind uns etwas ausführlichere Nachrichten aufbewahrt.

Als älteste Notiz über das katholische Volksschulwesen dürfte die aus dem Jahre 1705 sein, in welcher als kathol. Knabenschulmeister ein Matthias Mohr genannt wird. Laut Magistratsbeschluß vom Jahre 1711 wurde ein Joh. Georg Schlegel als „katholischer Schulmeister“ angenommen. Von hier an ist eine Lücke, welche einen Zeitraum von über 60 Jahren umfaßt. So sehr wir diesen Mangel an Nachrichten bedauern, um so mehr freut es uns, ein Aktenstück aus dem Jahr 1721 aufgefunden zu haben, welches uns über die Aufsicht, die Einrichtung der Schulen, über

die Erziehungsgrundsätze u. s. w. genügenden Aufschluß gibt. Angenehm berührt es uns, wenn wir vernehmen, mit welcher Sorgfalt die Väter der Stadt schon in alter Zeit über die sittlich- religiöse Erziehung der Jugend wachten, wie sie dabei auch die praktische Verstandesbildung nicht vernachlässigten und das Endergebnis alles erziehlichen Unterrichts dahin präzisierten: „daß man jederzeit mit frommen, gottesfürchtigen, geschickten und dem gemeinen Wesen tauglichen Bürgern versehen sein möge." (Katholische Schulordnung Arch. Fasc. 2014).

Im Jahre 1785 war die Mädchenschulstelle erledigt. Um dieselbe meldeten sich Georg Adam Niderer, der in seiner Bittschrift sagte, er sei ein Sohn des schon vor 40 Jahren verstorbenen Schulprovisors und Bürgers G. A. Niderer, sei von seinem sel. Stiefvater Josef Martin Bamberger, „hieselbstigem" Knabenschulmeister im Schreiben, Lesen und Rechnen und Kateches hinlänglich unterrichtet worden, er stelle sich besonders brauchbar dar in der „Vigoralmusic im Singen, sowie bei dem Choral", und habe sich schon seit anno 1772 „in der obern Pfarr sowohl, als wie bei St. Jodok in mentionierter Musik gebrauchen lassen", daher er einen hochlöbl. kathol. Magistrat „unterthänigst gehorsamst" bittend angeht, „ihme, als einem Burgerssohn, der obersagtermaßen alle notwendige, und bei gegenwärtigen Zeiten von einem Schullehrer als ein Necessarium gefordert werdende Kenntnisse besitze", dieser Dienst übertragen werde, umsomehr, „als er sich schon bei letzthiniger Besetzung eröfterten Schuldienstes gemeldet und nichts erhalten hat."

Um denselben Dienst meldete sich auch ein Josef Feyrle, der sich seit 20 Jahren im Dienst des „Gnädigsten Herrn Landkommenthurn Freyherr von Reüttner Excellenz" in Altshausen befand und in seiner Eingabe sagt: „Ich bin zwar nur in der Livrée gestanden, doch haben meine Dienste hauptsächlichen die Kirchen Musique und den musikalischen Unterricht der hiesigen jugend zum Gegenstand gehabt." Ein weiterer Bewerber um diese Stelle war A. M. Frummel, österreich. Filial-Schulmeister in Grünkraut.

Endlich traten noch als Bewerber auf Franz Anton Erhard, Schlosser, „weil er zu St. Jodok vor dem Augustin Müller den Choral versehen", und Frembling von Weingarten, von welchem jedoch keine Zeugnisse vorliegen. Den Dienst erhielt der früher hier angestellte, aber auf einige Zeit entwichen gewesene Schulmeister Müller.

In den Jahren 1786 und 87 herrschte inbetreff der Verbesserung und Hebung des Volksschulwesens eine ungemeine Rührigkeit. Von Lehrern und Schulinspektoren wurden Präliminarvorschläge entworfen und an den kathol. Magistrat eingeschickt. Auf Grund derselben wurden 2 obere und 2 untere gemischte Klassen errichtet und je 2 Klassen in einem Zimmer unterrichtet. Erstere erhielt Schulmeister Schupp, letztere Müller. Ein ausführlicher Stundenplan der 2 obern Klassen findet sich in Arch. Fasc. 2014. Aber nicht bloß eine neue Organisation wurde durchgeführt, sondern es kamen auch Bestimmungen zur Ausführung über Schulgeldbezug, Anschaffung von Lehrmitteln (jährlich 30 fl), Abhaltung der Visitationen, Anfertigung von Schultabellen, Rutenschriften, Schulentlassungsscheine, Verlegung der Leichen-

begängnisse, Kirchenbesuch der Schüler, Schulzeit, Anschaffung von Musikalien*) und dergl.

Die Gehaltsaufbesserung der Schulmeister, die damals auch zur Sprache kam, und wobei Benefiziat von Belli 100 fl für jeden Lehrer vorschlug, begründete Kanzleiverwalter von Bentele, mit dem gewiß nicht anfechtbaren Satz: „Nahrungssorgen vertragen sich nicht mit dem Eifer im Schulunterricht.“ Der Magistrat gab zwar den Bescheid, daß die Herrn Suplikanten wegen Abgang eines Fundi sich zur Geduld verweisen lassen müssen, allein bald darauf wurde dennoch jede Stelle um 50 fl aufgebessert.

Von den Geistlichen kamen, sofern sie Schulinspektoren waren, Schulfragen zur Beratung, ebenso von dem Stadtammann, dem Kanzleiverwalter und den Senatoren. Es war dies ein Kollegium mit ganz ähnlichem Wirkungskreis wie unser gegenwärtiger Ortsschulrat. Bei der Beratung der Frage, ob die Schulvisitationen vierteljährlich vorzunehmen seien, schlug einer der Herren vor, daß es zweckmäßig wäre, wenn die Kinder, wie früher, klassenweise vorgelassen und examiniert würden, damit man ersehe, was sie gelernt und wie sie „die Lehrart nach Vorschrift angenommen haben, oder was zur Verbesserung der Schulanstalten Gutes zu verordnen sein möchte.“

Mit den Schuldiensten und Provisoraten waren allerlei Nebenverrichtungen verbunden, für welche irgend eine Belohnung ausgesetzt war. So erhielten die Lehrer für die Fleißtabellen, welche sie von Zeit zu Zeit auszufertigen hatten, 1 fl 30 Kreuzer. Für die Assistenz bei Prozessionen in der Kreuzwoche bekamen sie Naturalverpflegung. Diese ist aber nicht immer zur Zufriedenheit ausgefallen, denn anno 1786 (Act. Fasc. 2016) beschweren sich die Fahnenträger, Provisoren, Schulmeister und Partimsknaben beim Magistrat, weil sie heuer in der Kreuzwoche im Reichsgotteshaus Weingarten kein Frühstück — sonst in Suppe, Eier, Brot und Wein bestehend — bekommen haben, sondern jeder Mann nur mit einem „Laiblein“ Brot abgefertigt worden sei. Schulmeister Schupp, der ewig Unzufriedene, macht noch die Extra-Anzeige, daß man ihn und seinen Kollegen von Berg in Weingarten nicht wie sonst in die Offiziersstube, sondern in die Meisterstube gewiesen habe, und daß sie daselbst erst „nach vielem Betreiben“ einen ganz trüben und ungenießbaren Wein erhalten haben. — Über das Ergebnis der Schulprüfungen wurde in den Magistratssitzungen von Seiten des Schulinspektors jedesmal Bericht erstattet. In der Protokollaufnahme eines solchen Berichts heißt es: „Den 14. Dezember 1785 wurden die Schriften der Knaben und Mägdtlein herkomlichermaßen durchsehen auch alle Zufriedenheit geäussert, hiernächst herkommlichermaßen denen Schullehrern fernerer Fleiß anempfohlen. Herr Dechant (Stadtpfarrer Franz Schnitzer) Bringen vor, wie sehr Nutzlich wäre, wann alle Quartal die Singknaben, die Herr Föhr zu unterrichten hat, Probiert würden, um zu hören obe selbe in Ihrer Lehrer einen Progressum machen oder nicht.“ Als Examinator wird Benefiziat Boch, der ein „Musikkänner“ ist, vorgeschlagen.

---

*) Der damalige Organist hieß Fehr, der Musikdirektor Bentele.

Im folgenden Jahr nun wurde von Seiten des kathol. Magistrats dem Organisten Fehr (manchmal wird auch Föhr geschrieben) aufgetragen, die 4 Knaben, die er im Singen zu unterrichten hatte, bei der Schulvisitation vorzustellen und einer Prüfung zu unterwerfen, und „bei Vermeidung, daß dieser Unterricht sonst jemand andern würde übertragen werden, hierinfalls mehreren Fleiß als bisher zu bezeugen."

Fehr war beim Magistrat, wie es scheint, nicht gut angeschrieben, und als vollends 1789 zur Anzeige kam, daß Organist Fehr, Schulmeister Müller und Provisor Steub auf einem Ball in Altdorf aufgespielt hatten, „wodurch andern Tags die Schule und die Kirchenmusik verkürzt worden war," kam er vollends ganz ins schwarze Register. Den Dreien wurde „alles Ernstes untersagt, sich irgendwo auswärts zum Aufspielen auf Bällen 2c. gebrauchen zu lassen."

Der vorhin genannte Provisor S t e u b, Bürgerssohn von hier, wurde im Jahre 1788 „an Statt des verstorbenen Provisors oder zweiten Schullehrers Herren Lorenz Pfaff" angestellt.

Der schon erwähnte Benefiziat Boch hatte für das städtische Schulwesen und für die Bildung der Jugend ein sehr warmes Interesse, denn im Jahre 1788 beschließt der Magistrat: „Da der Herr Benefiziat Boch bereits 8 Monate lang aus eigener Bewegung die Stelle eines Schullehrers in den 2 niederen Klassen vertretten hat, so wolle ihm sowohl wegen dieser als zerschiedener anderer Verdienste um die kathol. Bürgerschaft, zu etwelcher Erkenntlichkeit und zur Aufmunterung in seinem bisherigen Eifer mitelst $^1/_2$ Dutzend silberner Leffel samt Messern und Gabeln mit silbernen Schaalen (deren Bestellung bei dem jungen Goldarbeiter Heupel, sowie auch die Anschaffung eines Futterals, worauf eine passende Denkschrift zu machen ist, dem Schulverwalter übertragen wird), eine Verehrung gemacht werden. Doch solle dieß Geschenke über 75 fl nicht zu stehen kommen."

Unter dem 30. Mai 1792 sprach der kathol. Schulrat dem Benefiziat Boch seinen Dank aus, weil er aus der Schule entlassene Jünglinge und Mädchen an den Sonn- und Feiertagen unterrichtete.

Der damalige Dekan Stadtpfarrer Schnizer (oder Schnitzer) scheint in manchen Dingen etwas eigenmächtig vorgegangen zu sein. Die Magistratsherren billigten solches in keiner Weise, sondern wollten ihre Autorität in allen Dingen gewahrt wissen. Im kathol. Ratsprotokoll vom 13. Jenner 1786 (Act. Fasc. 2016) heißt es: „Es kam vor, daß Herr Dechant und Stadtpfarrer Schnizer ebenmäßig (d. h. eigenmächtig) ohne Vorwissen des löbl. Kathol. Magistrats dem Schulmeister dieser Tagen durch einen Kirchenbuben den Befehl hat zugehen lassen, daß er keine Buben mehr zu singung des hic est am Palmsonntage abrichten solle. Auch diese Ceremonien am Palmtage will löbl. Kathol. Rat nach dem uralten gebrauch (jedoch so, daß der Palmesel nur am Sonntag Vormittags in die Kirche gestellt und das hic est nur von 15 Knaben abgesungen werde) fortgesetzt wissen."

Unter dem 19. April desselben Jahrs wird der Schulmeister vom kathol. Magistrat abermals angewiesen, daß er in Kirchen-Ceremonien-Sachen keine einseitige Befehle mehr von dem Herrn Dechand annehme."

In Hinsicht auf die Schulanstalten auf dem Lande verfügte im Jahr 1787 die Kanzlei Ravensburg:

1) daß es die Pflicht jeder Herrschaft oder Obrigkeit seye, und ihr selbst daran liege, dafür zu sorgen, daß ihre Unterthanen, von welcher Religion sie auch seyn mögen, zu guten Christen und zu gesitteten und nützlichen Gliedern des Staats gebildet werden;
2) daß zur Erreichung dieses Endzwecks Schulanstalten unumgänglich nötig seien, und
3) daß zu dem erforderlichen Kostenaufwande auch die Herrschaft, welcher die Abgaben der Unterthanen zufließen, billiger Maßen einen Beytrag zu leisten habe.

In demselben Schriftstück wird der Gemeinde Winterbach (bei Kappel) aufgegeben, im Hause des Bannwarts Hildebrand ein eigenes Schulzimmer herzustellen. Der Gehalt der Schullehrer in den zur Reichsstadt gehörenden Orten wird in folgender Weise normiert; Schmalegg 48 fl, Bavendorf 25 fl 40 Kreuzer und Winterbach 23 fl 13 Kreuzer. Die Lehrzeit (d. h. die Unterrichtszeit) solle von Martini bis zur Karwoche dauern und die Kinder vom Antritt des 7. bis nach zurückgelegtem 12. Lebensjahr in die Schule geschickt werden. Für die Heizung der Land-Schullokale wurde 1½ Klftr. Tannenholz frei vors Haus bestimmt. Weiter heißt es in der angeführten Verfügung: „Was übrigens die Anstellung der Schulmänner, die Lehrart und überhaupt die innere Verfassung der Schulen, sowie die von dem Herrn Pfarrer in Horgenzell — dessen rühmlicher Eifer für das Schulwesen allen Beifall und Dank verdient — in Antrag gebrachten Wiederholungsstunden an Sontägen betrifft, wird dem Gutfinden des löbl. kathol. Magistrats zu überlassen seyn."

Dem herrschaftl. Ammann Joh. G. Schuler von Neuhaus wurde von der Kanzlei in einer Zuschrift, dat. 7. Januar 1788, aufgetragen, „sämtlichen Unterthanen zu Neuhaus und Bitzenhofen alles Ernstes zu befehlen, daß sie ihre schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule nach Obertheuringen schicken, und dem Schulmeister seine Gebühr unverweigerlich und gewiß entrichten."

Unter dem 11. November 1788 richtet der Magistrat an die Herren Geistlichen in Berg, Theuringen, Horgenzell und Schmalegg einen von den Kanzeln zu verkündenden Befehl, in welchem alle Unterthanen „so wolmeynend als ernstlich erinnert werden, ihre schulfähigen Kinder von nun an bis zur Karwoche nächstkünftigen Jahrs fleißig in die Schule zu schicken. Da diese Verordnung nichts als eine gute Erziehung der Unterthans Kinder, folglich ihren wahren Nuzen bezielt: so versieht sich gedacht Wollöblicher Magistrat zu seinen Unterthanen samt und sonders, daß sie seine Heylsame Absicht nicht verkennen, sondern auch diese Schulordnung genau befolgen u. s. w."

Von dem Schulmeister Joh. Bapt. Waller von Bavendorf liegt vom 27. April 1789 eine Bittschrift vor, worin er, da er kontrakt und arbeitsunfähig sei, um Unterstützung bittet. Es wird ihm ein „Bettlein" vom Spital, das er aber bei Zuchthausstrafe nicht veräußern darf, ½ Klftr. Holz und für jedes der zwei Sommerquartal 2 fl vom Seelhaus verwilligt.

Zwanzig Jahre später waren die Gehälter der Landschullehrer folgendermaßen festgestellt:

Schmalegg: Schulm. Joh. G. Kirchmann, fix: 48 fl;
Winterbach: „ Bened. Hildebrand, fix: 25 fl 13 Kr.
Bavendorf: „ Joh. G. Hablizel, fix: 15 fl 8 Kreuzer, aus dem „Amtsbeutel“ Schmalegg 11 fl 47, aus dem Hospital 15 fl;
Ober-Theuringen: Schulm. Joh. Mich. Großmann, Schulgeld 98 fl; fix 18 fl;
Wolpertswende: „ Joh. Kaiser, fix 26 fl; Schulgeld 48 fl;
Mochenwangen.: Benefiziat Pestahorn versah den Dienst unentgeltlich.

Unter der bayrischen Regierung erhielt das Schulwesen einen neuen Aufschwung. Im Juni 1803 erschien die „General- Landes- Kommissariats-Verordnung“, wornach sowohl in den churbayrischen älteren als „neuaquirierten“ Staaten alle Kinder vom 6. bis „wenigst“ zu dem zurückgelegten 12. Jahr die Schule besuchen sollen. Es wurden Formularien ausgegeben, in welchen alle „schulfähigen“ Kinder in allen Pfarreien nach den Taufbüchern eingetragen werden mußten. Im Archiv (Fasc. 2017) liegen Dutzende solcher Schülerverzeichnisse, kathol. und evangelischerseits, sowohl von hier als von Theuringen, Schmalegg und Wolpertswende.

Unter dem 12. September 1804 erschien der „Lehrplan für alle churpfalzbayerischen deutschen Elementarschulen in Städten sowohl als auf dem Lande. Nebst einer dazu gehörigen Instruktion für Lehrer und Lehrerinnen.“ Dieser Lehrplan ist wohl nicht mehr in vielen Exemplaren vorhanden.

Die I n s t r u k t i o n hiezu stellt den Begriff und den Wert der Elementarschulen fest, beleuchtet den Stand und die Pflichten der Lehrer und das, was in diesen Schulen gelehrt werden soll; „nur das allgemein Brauchbare, das in jedem Stande Anwendbare darf und soll in den Elementarschulen, und zwar auf dem kürzesten Wege, in dem einfachsten, ungekünsteltsten Gewande (Vortrag), und nach der zweckmäßigsten immer vom Leichtesten und Faßlichsten zu dem Schwereren fortschreitenden Methode gelehrt werden.“ Der oben angeführte Lehrplan wird dann näher erläutert. Den Lehrern wird empfohlen, mit den Kindern Spaziergänge zu machen; es werden die Bücher aufgezählt, die sie beim Unterricht zu verwenden haben. Unter denselben wird eines für die Oberklasse angeführt, das den Titel hat: „Entwurf eines Unterrichts für die Landjugend in der Feldwirtschaft, Hauswirtschaft, Naturgeschichte und Technologie, um sie zu ihrer künftigen Bestimmung als Bürger und Bauern gehörig zu bilden. Preis geb. 18 Kr.“ Rücksichtlich des Unterrichts wird gesagt: „der verständige Lehrer wird die verschiedene natürliche und bürgerliche Bestimmung des Knaben, der zum Manne, zum Bürger des Staats, zum Haus- und Familienvater heranwächst, und des Mädchens, das zur Magd oder Hausfrau, zum Eheweibe, zur Mutter, zur Pflegerin und ersten Erzieherin ihrer Kinder bestimmt ist, nie aus den Augen verlieren.“ Endlich enthält die Instruktion noch „besondere Vorschriften und Unterrichtsvorteile.“

Am 8. Febr. 1804 beschließt die im Jahre 1803 errichtete Lokal-

Schulkommission: „Da man die Notwendigkeit der Aufstellung eines dritten Lehrers für die kathol. Schüler der untersten Klasse einsieht: so wird der hiezu in Vorschlag gekommene Thomas Ledergerber, wenn ihn die beiden Reallehrer einer mit ihm vorzunehmenden Prüfung dazu geschickt finden, und darüber einen vorteilhaften Bericht an den Vorstand erstatten, zum 3. Lehrer hiemit wirklich ernannt, mit dem Auftrag, die Anfänger täglich 2 Stunden nach der vorgeschriebenen Lehrmethode zu unterrichten, für welche Bemühung ihm jährlich 50 fl zugeschieden werden." Das Schulgeld jedoch verblieb dem Schulmeister Müller.

Das Prüfungszeugnis Ledergerbers lautet:

„Kraft des von der Kurfürstl. Lokal- Schul-Kommission erhaltenen Auftrags vereinigten sich Schulinsp. Eben und Professor Koch heute den 18. Febr. den zum Lehrer der 3ten Klasse der kathol. Elementarschule ernannten Joseph Thomas Ledergerber, Bürgers und Strumpfwirkers alt 35 Jahre, verheirathet im 7. Jahr, Vater eines Kindes zu prüfen.

1) Im Lesen des Deutsch- und Lateinisch gedruckten fanden wir bey demselben vollkommene Fertigkeit, besonders bemerkten wir mit Vergnügen, daß derselbe in sehr gutem Tone und mit richtiger Accentuation liest.
2) Im deutsch kurrent-Schreiben ist er ebenfalls ziemlich fertig, und beobachtet die Züge der Normalschrift.
3) Auch lateinisch schreibt er an die Tafel leserlich und wird bald in fertigere Übung kommen.
4) In Ansehung der Methode bei dem Unterricht in der Buchstaben-Kenntnis bezeugt Er alle Willfährigkeit guten Rat anzunehmen und erbat sich sogleich Bücher, um sich einige Materalien zu sammeln.

Ravensburg den 18. Febr. 1805.

Pfr. u. Schul-Insp.
Eben.
Benef. Koch.

Die Ernennung Ledergerbers durch die Lokal Schul-Kommission wurde von Seiten des kurfürstl. Schul- und Studien-Direktoriums München annulliert und dem Ernannten aufgegeben, sich bei dem Oberschul-Kommissariate zu Ulm um Zulassung zu der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung zu melden. Die städtische Lokal-Schul-Kommission bat, ihm die Reise nach Ulm zu erlassen. Da von dem Ober-Kommissariat nichts erwidert wurde, so beschloß die hiesige Behörde, „daß Ledergerber die Arbeiten an der Elementarschule fortsetzen und den ihm bestimmten Lohn genießen solle." Im Jahre 1810, als die kathol. Elementarschule zweckmäßiger organisiert, eine Mädchen-, eine Knaben- und eine gemischte Vorbereitungsschule gebildet wurde, erhielt Ledergerber die letztgenannte Klasse.

Hier verblieben die Schüler vom 6—9. Jahr. Diese Klasse versah Ledergerber bis 1825, worauf er an die neuerrichtete mittlere Mädchenschulstelle kam und Joh. Nep. Zepf von Wurmlingen zum Lehrer an der Vorbereitungsklasse ernannt wurde. Im Jahr 1810 erhielt Müller die obere Mädchenklasse, er starb aber schon 1811. Storch wurde Knabenschulmeister. Diese Stelle hatte er bis 1830 inne, worauf ihm Hilbrich folgte.

Aus der Zeit der bayrischen Herrschaft mögen noch einige Beschlüsse und Erlasse folgen. Im Jahre 1804 beschloß der kathol. Verwaltungsrat, „ein allgemeines Verbott zu erlassen, fernerhin keine Kinder mehr unter 13 Jahren zu Hochzeiten weder Vormittags zum Kirchgang noch Nachmittags ins Wirtshaus beizuziehen. Vielleicht dürfte wohl auch das sogen. Holzäpfeltragen abzustellen seyn. Zugleich wäre das Kegelaufsetzen durch solche, welche noch nicht aus der Schule entlassen sind, streng zu verbieten."

Als die Schulinsp. Eben und Koch um eine Besoldung nachsuchten, erhielten sie von dem kurpfalzbayerischen Kommissariat Ulm den Bescheid, daß alle kurfürstl. Schulinspektoren in ganz Bayern nicht die geringste Besoldung genießen und keine andere Belohnung haben, als das Bewußtsein, die gute Sache zu befördern.

1805 wurde von der Lokal-Schul-Kommission den Schullehrer Müller und Stief (letzterer ev. Knabenschulmeister), und den Provisoren Gutermann und Storch aufgetragen, den Lehrjungen jeden Sonn- und Feiertag Nachmittags von 2—3 Uhr Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen zu erteilen. Eine Belohnung erhielten sie hiefür nicht, „da sie durch Abkürzung der vorhin üblich gewesenen Lehrstunden auch einige Zeit mehr für sich gewinnen." Im selben Jahre wurde auch die bisherige, bloß für die ev. Lehrer bestimmte Bibliothek als eine gemeinsame Büchersammlung für beide Religionsteile erklärt.

Unter dem Datum Ulm den 3. Juni 1806 erhielt das Kgl. (Bayern war wie Württemberg am 1. Januar 1806 zu einem Königreich erhoben worden) Stadt-Kommissariat Ravensburg von dem Kgl. Landes-Kommissariat ein Anerkennungsschreiben wegen seinen Bemühungen für die Hebung des Schulwesens. Desgleichen wurde von der Kgl. bayr. Landesdirektion in Schwaben (Ulm) sämtlichen Lehrern der Knaben- und Mädchenschulen die höchste Zufriedenheit ausgedrückt.

Im selben Jahr beschwert sich Schulinsp. Koch bei der Lokal-Schul-Kommission wegen „der wieder auflebenden Winkelschule des Meßners zu St. Jodok, worin sich gegenwärtig 15 Kinder befinden." Ein Beschluß hierüber liegt nicht vor.

Im Jahre 1808 betrug die Schülerzahl

Katholische Realschüler	26
„ Elementarschüler . .	105
„ „ Schülerinnen	123
	254

Über die Gehaltsverhältnisse, wie dieselbe im Jahre 1808 festgestellt waren, kann Folgendes mitgeteilt werden.

1) Augustin Müller bezog aus dem Schulfonds . .	287 fl	42 Kr.
Schulgeld und Geschenke von Schülern	100 fl	
Weihnachtsgesang	20 fl	
Als Kornmeister	170 fl	
Für Austeilung des Zehrpfenniggeldes	20 fl	21 Kr.
Unterricht in der Realschule	50 fl	
Gesamteinkommen	648 fl	3 Kr.

2) Joh. Nepom. Storch bezog aus dem Schulfonds 208 fl 30 Kr.
Schulgeld und Geschenke . . . . 95 fl
Naturalien. . . . . 16 fl
Weihnachtsgesang . . . . 18 fl
Als Organist . . . . 199 fl 30 Kr.
Accidenzien . . . . 12 fl
Gesamteinkommen 549 fl

3) Thomas Ledergerber bezog aus dem Schulfonds 75 fl
Schulgeld und Geschenke . . . . 80 fl
Weihnachtsgesang . . . . 18 fl
Gesamteinkommen 173 fl

(Die Lehrer an der Realschule bezogen: Eben 400 fl, Koch 400 fl und Götz 125 fl).

Im Jahre 1809 wurde Benefiziat Koch Distriktsschulinspektor; als solcher hatte er auch die Aufsicht über das Volksschulwesen der Stadt.

Unter dem 1. Oktober 1810 erstatteten die beiden Distriktsschulinspektoren Eben und Koch über den Stand des städtischen Volksschulwesens folgenden Bericht: „In diesen (Schulen) wurde, nach den verschiedenen Abstufungen der Klassen, Religionsunterricht erteilt und die auf denselben sich beziehenden Gedächtnisübungen fleißig getrieben. Der Leseunterricht wurde durch Hülfe der Syllabir-Tabellen, ausgeschnittener Buchstaben und Buchstaben-Tafeln erleichtert und zur Verstandes-Übung benützt. Vom Schön- und Rechtschreiben wurden befriedigende Proben abgelegt. Das Tafelrechnen wurde in den untern Klassen durch leichte Kopfrechnungs-Übungen vorbereitet und in den obern bis zur fertigen Anwendung der 4 Grund-Rechnungs-Arten und des Drei-Satzes gebracht; bei der obersten Mädchen-Abteilung aber wurden häufige Beyspiele nach der Kettenregel bearbeitet. Mit den ersten Elementen der Natur-Geschichte und Natur-Lehre, auch der Landkarten-Kenntnis, wurden die Kinder nach Anleitung des Wilmsen'schen Kinderfreundes in den obern Elementar-Klassen bekannt gemacht und besonders die Giftpflanzen durch Abbildungen kennen gelehrt und in der Natur aufgesucht. Zu Gedächtnis-Übungen wurden Fabeln und moralische Gedichte ausgewählt und ihr richtiger Vortrag geübt. — Möge dieser kurze Abriß dessen, was in unsern Schulen gearbeitet wurde, zur Beförderung der Wertschätzung derselben beitragen; mögen Lehrer und Schüler das künftige Schul-Jahr mit erneuertem Mute und stärkender Hoffnung beginnen können!"

Im Jahr 1825 bestund eine obere und eine mittlere Mädchenklasse, eine obere Knabenklasse und eine Vorbereitungsklasse. Storch trat, wie schon gesagt 1830 in den Ruhestand und ihm folgte 1831 Wilhelm Heinrich Hilbrich. An die obere Mädchenklasse kam an die Stelle von Müller († 1811) im Jahre 1812 Benedikt Schelkle; diesem folgte 1814 Martin Hofer, worauf an dessen Stelle 1825 Bernhard Fohmann kam. Anno 1830 war die kath. Schule schon in 2 Mädchen-, 2 Knaben- und eine Vorbereitungsklasse geteilt. Diese 5 Klassen zählten 1834 zusammen 533 Schüler.

Die kathol. Schulen waren von Alters her in dem Hause gegenüber der Frauenkirche untergebracht; Ledergerber mit der Vorbereitungsklasse befand sich eine Zeitlang im Carmeliterkloster. Später wurde die Wilhelmspflege, ehemals Waisenhaus, zu einem Schulhaus eingerichtet, und in neuerer Zeit sind auch in der sogen. Bauhütte mehrere Schullokale eingerichtet worden, in denen nun sämtliche Knaben vereinigt sind, während die Mädchenklassen und eine Knaben-Elementarklasse sich in dem neuen Schulhause befinden. Gegenwärtig zählt die kathol. Schule 10 definitive Stellen und 4 Unterlehrersstellen. Die Zahl der Schüler beträgt nach dem Stand vom 1. Aug. 1885 einschließlich der 75 Mädchen, welche die Elementarschule der Schulschwestern besuchen, deren Lokal sich im sogenannten Klösterle in der Seevorstadt befindet, 1002. Die Gesamtzahl der katholischen Schüler am Gymnasium, der Realanstalt und der Volksschule beträgt gegenwärtig (1. Aug. 1885) 1272.

Die Ära des ev. Volksschulwesens der Stadt wird eröffnet durch Blasius Kraus, 1561, und Samuel Keck, welch letzterer zu Ende des 16. Jahrhunderts als „teutscher Schulmaister und kaiserlicher Notar" erscheint. An welcher Klasse er thätig war, über die Art seines Unterrichts, über Lehr- und Stundenplan, wie lange er wirkte und dergl. ist uns unbekannt. Aber ein tüchtiger Schreibmeister ist er gewesen, denn sehr schön geschrieben ist die in Fasc. 1908 aufbewahrte Pergamenturkunde, deren Aufschrift lautet: „Instrumentum protestationis Herren Burgermeister und Rath deß Hay: Röm: Reichs Statt Rauenspurg Contra Herren Friedrich Freyherren von Ylsung, daß gedachter Herr Land Vogt Ihren Undter Thanen zu St. Christinen, anfangs durch einen der Landt Vogtey Ambt Knecht mündlich bei 20 Pfund Pfennigen, nachmahls durch ein öffentlich angeschlagen Edikt bey höchster unachläßlicher Straff gebotten und verbotten, daß Sie nicht ferner noch weiter, wie sie Vor und seither aufrichtung daß Religion friedens gethan, In Ihrer Statt zu der Predig Gottes wort, nach der Augspurgischen Confession angericht gehen, noch die Sacramenta daselbsten empfahen sollen." 1602 wird Johann Baurenhaas von Ulm, 1611 Philipp Wagner erwähnt. Aus der Familie Keck gingen mehrere ev. Schulmeister hervor; der letzte davon starb 1714. Im Jahr 1615 kommt ein Knabenschulmeister Andreas Krafft, von Memmingen gebürtig, vor. Zur nemlichen Zeit war als „Mägdlein"-Schulmeister Franz Lebzelter angestellt, und im Jahre 1630 wird in der Bürgerliste und in dem ev. Taufregister ein Sperlin als ev. Organist aufgeführt, desgleichen im Jahr 1637 ein Johann Weinlin. Da nach der Chronik der Stadtbibliothek im Jahre 1612 im Langhaus der ev. Kirche (Carmeliter) eine Orgel aufgestellt und am Michaels-Tag genannten Jahrs zum erstenmal „geschlagen" wurde, so ist anzunehmen, daß schon um diese Zeit ein Organist angestellt war, der vermutlich zugleich Provisor an der Knabenschule war. Im Jahr 1635 wurden beide Schulmeister, Krafft und Lebzelter, sowie auch über 100 Schulkinder durch die Pest dahingerafft, und dem am 18. Januar 1636 angestellten Schulmeister Joachim Schürnbrand wurden „Knaben und

Mägdlein zusammen anvertraut." Die Schülerzahl betrug noch zwischen 30 und 40. Anno 1649, als dieselbe schon wieder auf 130 gestiegen war, wurden die Geschlechter, wie es früher der Fall war, getrennt und die Knabenschulstelle dem „Königl. Schwedischen Garnison Schuolmeister" Andreas Sommer von Überlingen übertragen, während Schürnbrand die Mädchenschule übernahm. Aus dem interessanten Briefwechsel zwischen Sommer und dem ev. Magistrat (siehe Hafner, die ev. Kirche in Ravensburg Seite 78 ff.) erfahren wir, daß die Pest den Vater Sommers, den ev. Prediger Andreas Sommer hinweggeraft hatte, und daß der schwed. Garnisons-Schulmeister in Überlingen die ihm daselbst untergebene Jugend, „welche ziemblich ruochloß und unerzogen geweßt, (ohne Rhum zu melden) in dißen 18 oder 20 Wochen dahin gebracht, daß der Meiste theil derselbigen nun mehr schreiben, den Catechismi und fürnembsten Frag ergriffen."

Sommer starb 1667; ihm folgte Lorenz Erb, der einmal wegen „Schulzechens" zur Rede gestellt wurde, gest. 1687, diesem Johann Jakob Hütlin, stud. pharmac., welcher 1714 starb. Hütlins Nachfolger war vermutlich Lot Specht.

An der Mädchenschule folgte auf den 1679 verstorbenen Schürnbrand als Amtsverweser Michael Nabholz. Noch in demselben Jahr wurde die Stelle durch Samuel Keck, Bortenwirker, besetzt; der für den unfähigen Lorenz Erb an der Knabenschule Singunterricht geben mußte und anno 1714 starb. Seine Grabschrift befindet sich jetzt noch auf einer kleinen, eisernen Platte an der südlichen Mauer des alten Friedhofs. Kecks Nachfolger war vermutlich Joh. Jak. Köberlin, dem 1748 Vierenmann von Ulm folgte. Um diese Zeit werden ferner genannt Tobias Motsch, Provisor, 1690 die Organisten Mausselin, gest. 1691, Jakob Albrecht 1710 und nach diesem Ottmar Möhrlin. Als Provisor und Organist wird 1648 Johann Weinlin von Leutkirch erwähnt. In seiner Eingabe um den Dienst sagt er, er sei im Rechnen „anderst kein Meister, alß der Jugendt die Species und Regulam te Tri, Jedoch fundamentaliter an die Hand zu geben." Interessant sind die Besoldungsverhältnisse; die Normierung derselben ist aus dem Jahr 1649. Bemerkt muß werden, daß vom Jahr 1635, beziehungsweise 1631 an bis 1649 von der Stadtkasse weder an die ev. Schullehrer noch an die ev. Geistlichen ein Gehalt ausbezahlt wurde; die ev. Gemeinde hatte diese ihre Diener selbst zu besolden.

Die Besoldung des Knabenschulmeisters betrug im ganzen 210 fl; hierunter waren mit inbegriffen 16 Scheffel Vesen und Haber und 14 Klftr. Holz, letzteres zu 3 fl per Klftr. angeschlagen. Der Provisor an der Knabenschule, der zugleich Organist war, hatte 52 fl und Kost beim Schulmeister, wofür dieser 8 fl per Jahr bekam.

Der „Mägdlin-Schulmaister" bezog jährlich bar Geld 52 fl, wöchentlich 2 Pfund gesotten Schmalz à 9 Kr = 18 Kr; 2 Viertelen Breymehl à 6 Kr. = 12 Kr; 2 Brot à 2 Kr = 4 Kr; 8 Klftr. Holz per Jahr à 3 fl = 24 fl, somit die ganze Besoldung 105 fl 28 Kr.

An den Visitationen war es üblich, die Beteiligten mit Wein zu regalieren. Am 24. April 1696 wurde aber beschlossen, daß bei der Schul-

visitation den Herrn Visitatoribus und Schulmeistern, weil der Wein so teuer, bis auf bessere Zeiten wie voriges Jahr ein halber Thaler, den Kindern aber Brot gereicht werde. (Prot. Sen. Ev.)

Von dem schon erwähnten Knabenschulmeister Lot Specht findet sich im städt. Archiv ein origineller Stundenplan.*)

Specht starb 1741. Sein Zeitgenosse und Kollege war der Provisor Daniel Sommer, Goldarbeiter, von welchem wir nicht wissen, wie lange und an welcher Schule er wirkte. 1750 wird Georg Gustav Vogel als Kantor und Provisor angeführt.

Spechts Nachfolger war Andreas Stoß, über den der ev. Stadtpfarrer Joh. Georg Beck in seinen „Launen", (Kempten 1804) einen Nekrolog veröffentlicht hat, welchem wir Folgendes entnehmen. Stoß war ein Ravensburger Kind, wurde Rotgerber und wanderte. In Nürnberg nahm er bei einem gewissen Geßner Unterricht im Schönschreiben, Rechnen, Zeichnen, in der Mechanik und Optik. In seine Heimat zurückgekehrt, wurde er als Lehrer angestellt. Als solcher entwickelte er eine außerordentliche Thätigkeit. Er war von vielseitiger Bildung, besaß ein ausgezeichnetes Lehrtalent, war von sehr gutem Gedächtnis, belesen, religiös, und „wußte, weil er Professionist war, zum Glück nichts von dem Kirchendogma." Durch die Einrichtung einer Druckerei, durch den Entwurf einer Ansicht von Ravensburg,**) und vieles andere, was er in seinen Freistunden zu stande brachte, verschaffte er sich einen schönen Nebenverdienst. Die Inschrift seines Grabdenkmals lautete: „Ihrem treuen und Geliebten 48jährigen evang. Knabenschullehrer Herrn Andreas Stoß setzen aus Liebe und Dankbarkeit diesen Grabstein 116 der Zeit lebende Bürger augsb. Konf. als ehemalige Schüler des Seligen am Tag der traurigen Begräbnis allhier den 26. Oktober 1780." Als zweiter Lehrer, Provisor an der Knabenschule war thätig Kantor Vogel, dem der Magistrat einmal befahl, „er solle die Partis***) Knaben nicht nur choraliter sondern auch figuraliter instruieren und unter denselbigen eine gute Ordnung in der Kirchen und auf der Gassen halten." Vogel starb 1778. Die Wiederbesetzung seiner Stelle gab Veranlassung zu vielerlei Korrespondenzen mit auswärtigen Schulmännern und zu verschiedenen Gutachten, abgefaßt von den hiesigen ev. Geistlichen. Auf den Rat des Pfarrers Ludwig Som wandte man sich an den Rektor Mertens in Augsburg, welcher in seiner Antwort hauptsächlich beklagt, daß allenthalben Mangel an guten Schulmännern sei. Auch an G. F. Seiler in Erlangen schrieb der ev. Senat, welcher aber in seiner Antwort bedauerte, kein „Subjekt" zu finden,

*) Urkunden, welche Schulangelegenheiten enthalten, finden sich in Arch. Fasc. 2014 bis 2024; ebenso 3120, 3327, 3330—3332

**) Die auf den alten Meister- und Gesellenbriefen noch zu sehen ist.

***) Das Institut der „Partis-" oder „Partimsknaben" existiert in Ravensburg noch heute an der ev. und kath. Volksschule. Der Name soll von partem, d. h. von dem Teilen des ersungenen Geldes herkommen. Ihre Zahl beträgt bei jeder Konfession 8. Die ev. Partimsknaben, mit dunkelblauem Rock und dto. Kappe bekleidet, haben nicht nur bei Leichen zu singen, sondern auch den Kantor in der Kirche beim Gesang zu unterstützen, die Kirchenthüren auf- und zuzuschließen, Opfer zu stehen u. s. w., für welche Funktionen sie bezahlt werden.

welches einen Schuldienst, wie ihn die Ravensburger beschrieben, entweder übernehmen könnte, oder für eine so geringe Besoldung als 220 bis 250 fl sind, übernehmen möchte.

An die Vogel'sche Stelle kam Johannes Gutermann. Auberle, den etliche Gönner auf jene Stelle befördern wollten, blieb auf seiner Provisorsstelle an der Mädchenschule, wurde aber nach dem Ableben des Schulmeisters Bierenmann, 1782, Mädchenschulmeister, und behielt diese Stelle bis zu seinem 1808 erfolgten Tod. Auf den 1780 verstorbenen Stoß folgte Enoch Stief, über den keine weiteren Notizen vorliegen. Nach dessen 1806 erfolgtem Tode wurde der oben erwähnte Gutermann definitiv als Knabenschulmeister angestellt. Er starb 1817. Ihm folgte sein Neffe Christof Gutermann, der 1829 starb. Die Schulmeister Bieremann und Stoß führen in mehreren Aktenstücken den Titel Präzeptor.

Daß der Magistrat jederzeit die Schulen und die Leistungen der Lehrer streng im Auge hatte, beweist ein Dekret, welches dem Mädchenschulmeister Johann Jakob Köberlin zugestellt wurde, und worin gesagt ist, daß er „seinem anvertrauten Schuldienst nicht wie sich gebührt abwarte und verrichte." Köberlin „referiert dagegen in Unterthänigstem Respekt, daß er solchen Dienst schon würklich 32 Jahr versehe, auch Schon vielle Frauen und schon Verheurathеten als ledigen Standes wohl ansehnlichen weibs Persohnen und Jungfern dergestalt ihm Lesen, Beten, Schreiben und Rechnen, und ihn ihrem Christlichen Cathechismo, Spruchbuch, Himmelsweg, Kinderlehrbuch und Psalter also unterrichtet, daß selbige bey Ihren Tit. Herren Beicht Vättern im unternommenen Examine wohl Bestanden, mir auch von denen Lieben Eltern (welche nicht wie jezige welt Kinder thun, mit Haaß, neid und undanckh Lohnen) den Liebreichen Danckh auch sonderbahrer Belohnung gegeben". Er entschuldigt sich, weil er krank gewesen sei, und bittet, da er arm und alt sei und Kinder habe, ihn im Dienst zu lassen. „Ich getraue mir, sagt er schließlich, und meiner Schulmeisterin mit der Hilfe Gottes die Schul so in 63 Kindern bestehet, noch ohne einigen gehullffen noch ferner vorzustehen."

Nach Auberle's Tod durfte seine Witwe „der untern Klasse der Mädchenschule vorstehen, den Schullohn und die Accidenzien beziehen, damit sie, wenn die Stelle ihres verstorbenen Mannes besetzt sei, in dem Schulhause (Klostergasse 15) fortwohnen künnte." „Als Subjekt zur provisorischen Besorgung der Schule" (obere Mädchenklasse) empfiehlt Pfarrer Eben den Musiklehrer an der Realschule, Espenmüller. Dann fährt der Schulinspektor fort: „Da kein ev. Schullehrerseminar noch nicht existiert, so würden wir, wenn von hier aus kein Competent vorgeschlagen würde, einen Fremdling hergeschickt erhalten, der uns vielleicht noch weniger taugen würde, besonders wenn er mit einer guten Dosis Eigendünkel ausgesteuert erschiene." Er schlägt Espenmüller auch als Organisten vor; „zwar ist er eben so wenig fertiger Orgelspieler als schon gebildeter Schullehrer; doch hat er bisher den Choral ohne Tadel, hie und da einen Mißgriff ausgenommen, gespielt". Diesem Vorschlag schließt sich auch Stadtpfarrer Kutter an. Von demselben liegt ein Privatschreiben an seinen Onkel A. Kutter, Kgl. bayr. Kreiskom-

missär zu Bregenz vor, in welchem es unter anderem heißt: „Die Leiche Auberle's war eines Schullehrers nicht würdig. Die Schulkommission hätte nach meiner Meinung durch ihre Teilnahme daran zeigen sollen, daß der Staat den wichtigen und mühsamen Schullehrerstand achte. Ein solches Beispiel für den Bürger hätte doch nichts geschadet. . . . . Soeben war Vetter Kiderlen, Weißgerber bei mir, mich um Rat zu fragen, ob er nicht um den Schuldienst anhalten solle. Sie können meinen Rat leicht vermuten; aber er bleibt auf seinem Vorhaben und wird sich ebenfalls darum melden. Um Empfehlung hat er mich glücklicherweise nicht gebeten, wohl in dem besten Glauben, daß er bei seinen Verdiensten und Talenten keiner bedürfe . . . . . . In seinem 50. Jahr will er alles noch leicht lernen, was ihm noch abgeht, und ist auch, wie er sagt, kein unbelesener Mann." Wirklich machte der naive Weißgerber eine Eingabe, worin er unter anderem sagt: „Schreiben nach der Ottogravie getraute ich mir bei einem erfahrenen Schreiber in ein oder zweimal vierundzwanzig Stunden zu erlernen." Auch des Weißgerbers Ehehälfte bombardiert den Herrn Onkel Kutter mit einem Bittschreiben, in welchem es heißt: „ . . . . der Herr Espen Mieller hat ja doch Brodt, in dehme ihm der Orgelisten Dinst auch wieder zufällt" u. s. w. Es half aber alles nichts; Espenmüller erhielt den Dienst, jedoch unter der Bedingung, daß er seine Profession — er war Knopfmacher — aufgebe.

Im Jahr 1808 betrug die Zahl der ev. Schüler incl. der ev. Realschüler 174. Die Gehaltsverhältnisse waren in dem genannten Jahr wie folgt festgestellt.

1) Johann Gutermann, Knabenschulmeister*) und Kantor bezog aus

dem Schulfonds	340 fl	54 Kr.
Schulgeld und Geschenke	130 fl	
Weihnachtsgesang	37 fl	
Naturalien	16 fl	
Zusammen	523 fl	54 Kr.

2) Mathias Espenmüller, Mädchenschulmeister und Organist, bezog aus

dem Schulfonds	342 fl	30 Kr.
Schulgeld und Geschenke	90 fl	
Zusammen	432 fl	30 Kr.

3) Witwe Auberle, Provisorin an der Mädchenschule, bezog aus dem

Schulfonds	51 fl
Schulgeld und Geschenke	90 fl
von der Besoldung des Lehrers Espenmüller	25 fl
Weihnachtsgesang	28 fl
Zusammen	194 fl

Schließlich lassen wir noch einige Notizen, bis in die Neuzeit herein reichend, folgen. Espenmüller starb im Jahr 1853. An die 1821 errichtete

*) Seit uralten Zeiten war mit der oberen Knabenschulstelle auch die erste Besoldungsklasse verbunden; seit 1876 steht diese Stelle in der dritten Besoldungsklasse!

2. Mädchenklasse kam Christian Friedrich Bauer, der zugleich Schreiblehrer an der Latein- und Realschule wurde. Im Jahr 1824 zählten die 3 ev. Schulklassen 182 Schüler. 1828 wurde die Mädchenschule aus dem Schreiner Breyer'schen Hause in der Kohlgasse in das Carmeliterkloster verlegt; die Knabenschule kam in die Hundbißstraße, Haus Nr. 7. 1841 wurde eine gemischte Elementarklasse, 2 Jahrgänge umfassend, abgesondert, und die übrigen Schüler zu einer Knaben- und Mädchenklasse vereinigt. Dieser Zustand dauerte 20 Jahre, worauf 1861 eine 2. Mädchenklasse errichtet wurde. 1868 kamen sämtliche ev. Schüler in das ehemalige Frauenkloster, weil die Räumlichkeiten des Carmeliterklosters für den Gerichtshof (jetzt Kgl. Landgericht) hergestellt wurden; das Knabenschulhaus in der Hundbißstraße wurde an einen Maskenfabrikanten verkauft. Da sich die Schülerzahl beständig mehrte — sie stieg vom Jahr 1869 bis 1879 auf 384 Köpfe — so wurde 1876 eine mittlere Knabenklasse und 1882 eine untere Mädchenklasse errichtet, so daß gegenwärtig der ev. Schulkomplex eine gemischte Vorbereitungsklasse, 1. Schuljahr, 2 Knabenklassen und 3 Mädchenklassen umfaßt. Im Jahr 1883 wurde auch obligater Turn- und Zeichenunterricht eingeführt; die Schülerzahl betrug am 1. August 1885 379; die Gesamtzahl an allen Schulanstalten ist 516.

Der Schulfonds. Nachdem im Jahr 1805 die Realschule errichtet war und die Geldforderungen für Unterrichtszwecke sich stets steigerten, stellte sich das Bedürfnis der Bildung eines eigenen Lokalschulfonds und später die Erweiterung desselben heraus. Den ursprünglichen Grundstock des Schulfonds bildeten die Stiftungen S. S. Trinitatis, Crucis et Catharinae, zusammen Neidegg'sches Benefizium genannt, und die Weihermann'sche und Hübschlin'sche Pfründe, sämtlich bei St. Jodok. Durch das Finanzministerial-Dekret vom Jahr 1812 inbetreff der Kirchen- und Schulorganisation in Ravensburg wurde durch Verbindung einer Pfarrstelle mit einer Stelle an der Realschule eine ev. Pfarrstelle supprimiert und von deren Besoldung die Summe von 320 fl für den Schulfonds eingezogen. Durch das nemliche Dekret wurde auch die ev. Kirche zur heil. Dreifaltigkeit am Möttelinsthor, sowie das Inventar der Leonhards- und Mühlbruckkapelle zum Verkauf und der Erlös für den Schulfonds, namentlich zum Besten einer zu errichtenden Lateinschule bestimmt. Ebenso wurden die 3 Kaplaneien bei St. Jodok: zur Dreifaltigkeit mit 350 fl, zu St. Andreas mit 272 fl und zu U. L. Frau mit 244 fl mit dem Schulfonds vereinigt. Eine gleiche Verwandlung zum nemlichen Zweck ging später auch mit mehreren Benefizien an der Stadtpfarrkirche vor (jetzt Herrenstraße Häuser Nr. 4. 6. 8. 10. 12.), und zwar waren dies die Kaplanei zu St. Nikolaus und Katharina, das Besserer- und Bentele'sche Zehnurmeßbenefizium, die Kaplanei zum heil. Johannes Ev. und zur heil. Dreieinigkeit. Mit solchen Summen ließ sich schon etwas machen. Eine weitere Vermehrung des Schulfondsvermögens entstand durch die im Jahr 1830 erfolgte Einverleibung der aus rund 4000 fl bestehenden vormaligen landschaftlichen Waisenkasse, so, daß dasselbe im Jahr 1836 die schöne Summe von 55000 fl aufweisen konnte.

Die Schulgelder, wir haben bloß die Volksschulen im Auge, wurden

damals nicht von den Eltern, sondern aus der Stadtkasse bezahlt und der Betrag ohne Unterschied der Konfessionen nach dem Steuerfuß unter der Rubrik „Stadtschaden" umgelegt. Im Jahr 1859 wurde bestimmt, daß das Schulgeld von den Eltern der Schüler zu zahlen sei; dasselbe wurde auf 2 fl pro Jahr festgesetzt. Gegenwärtig beträgt es 4 *M*, doch werden ärmere Eltern, deren Zahl sich von Jahr zu Jahr steigert, auf ihr Ansuchen von der Bezahlung des Schulgelds befreit. Der Schulfonds besitzt wirklich ein Grundstocksvermögen von rund 93000 *M*, für die Stadt eine um so größere Wohlthat, als sich die Bedürfnisse für die Schule fortwährend steigern und die laufenden städtischen Einnahmen von anderen Seiten her bedeutend in Anspruch genommen werden. Schulfondsverwalter war von 1833 bis 1877 Rechtskonsulent Stapf; im letztgenannten Jahre wurde die Verwaltung des Schulfonds mit der Stadtpflege vereinigt und bei dieser ein Buchhalter als zweiter Beamter angestellt.

1548. 16. Januar. Urfehde. Ich Minius Flamm, satler, burger zu Rauenspurg, Bekenn offentlich und thun kundt menniglichem mit diesem brieve, Als ich dan In der vesten, fürsichtigen, Ersamen und weysen, Burgermaister und Raths der Stadt Rauenspurg, meiner günstigen Herren fängkhnus komen bin umb wol verschuldt sachen, und namblich das Ich mich ein lange Zeit heer mit überflüssigem weintrinckchen geüebt, Daraus dann nichts guts noch fruchtbares, sondern eytel Laster und übell ervolgt, und furnemlich wann Ich mit wein dermaß beladen geweßt, und haimkomen, hab ich Ich meine soldaten und Hispanische kriegsleut mit ungebeurlichen und untauglichen Worten angeschnölt (angeschnellt) und angefaren, Inen die gepeurenden servitie zuthun mich verwidert und offtermals mit Inen zertragen, deßhalb Ich dann von Inen verclagt, und alls Ich sollichs gemerckht, hab Ich mich auss forcht und entsitzung der gefängkhnus ausser der Statt gethan, und nachdem Ich mich wider hinein gelassen und von geruerter meiner soldaten Clag wegen, für ain Ersamen Rath gestölt, auch mir ernstlich untersagt worden, das Ich mich der vollen weyß abthun und müessigen, auch mich mit meinen soldaten rechtschaffen und beschaidenlich halten, auch Inen wie sich gepürt und Ich zu thun schuldig gewonliche servitia thun sölle, wölchs Ich zuthun versprochen u. s. w. P. Urk. 1305.

1550—1670 **Bürgerliste.** Dieselbe umfaßt 386 Folioseiten aus Ravensburger Papier mit den 2 Türmen als Wasserzeichen. Sie weist im ganzen gegen 774 Aufgenommene auf, mithin im Jahresdurchschnitt 6,4. Die größte Zahl wurde aufgenommen von 1610—1620, nemlich 117, die niederste 1660—1670, nemlich 17. Dienstboten, welche 10 Jahre bei einer und derselben Herrschaft dienten, erhielten das Bürgerrecht umsonst; die Zahl derselben beträgt in der Zeit von 1587—1630 151; meist sind es weibliche Dienstboten. Viele gaben das Bürgerrecht wieder auf, und es weist die Liste von 1550—1669 nicht weniger als 241 auf. Beisitzer wurden von 1563—1630 356 angenommen. Der Beisitz wurde auf 1 bis 2 Jahre, selten länger gegeben, oder auch bis auf die nächste „Aidsteüer", oder solange es dem Rat gefiel u. s. w.

Wie in den früheren Bürgerlisten ist auch hier nicht immer Herkunft und Gewerbe der Aufgenommenen angegeben, ein Übelstand, der für die Geschlechterkunde um so größer ist, als es bei vielen jetzt noch hier existierenden Familien geradezu unmöglich ist, die ursprüngliche Heimat aufzufinden.

Adelgaiß Melchior, 1552 zum zweitenmal aufgenommen; Affelthurm von Mochenwangen; Abeck von Schwandegg, 1571 Patrizier; Abt; Adler; Allgäuer (geschrieben Allgöwer) Martin von Ulm, 1581; Ankenreute Anton; Atzenhofer 1586; Auer Jörg, Marstaller 1591; Appenbühl; Archer; Arnold; Ammann Jakob von Memmingen, Gerber 1636; Albrecht Balthaser, Bäcker von Leutkirch 1631. Dieses Geschlecht war namentlich im 18. Jahrhundert sehr stark vertreten; dem Gewerbe nach waren die Albrecht Bäcker, Weißgerber, Wirte, Küfer, Bierbrauer, Rotgerber, Kupferschmied; 1690 begegnet uns ein Johann Jakob Albrecht, der Barbier und zugleich Organist war. Von 1680 bis 1780 sind es gegen 30 ev. Ehen, wovon der Mann den Namen Albrecht trägt. Die jetzt noch in Kaufmann Tobias Albrecht existierende Linie läßt sich mit Sicherheit bis 1650 verfolgen; die Glieder derselben sind: Mattheis A., Weißgerber und Kronenwirt geb. 1650; Peter geb. 1677, † 1726; Adrian geb. 1725, † 1764, Kronenwirt; Adrian, Kronenwirt, geb. 1758, † 1810; Peter geb. 1804. Appenzauser (siehe auch Seite 319), auch Albertshuser, Apetshauser, u. s. w. geschrieben; erst von 1630 an wird die Schreibart „Appenzauser" gebräuchlich. Auch dieses Geschlecht war früher stark vertreten (von 1615—1800 gegen 20 Ehen); die jetzt noch existierende Linie, von einem Matthäus, Bäcker abstammend, läßt sich mit Sicherheit bis 1670 verfolgen.

Bauernhaß aus dem Bregenzer Wald 1550; Baurenhaas, Vater und Sohn, 1590—1620 ev. Schulmeister von Ulm; Brach; Brielmaier Melchior; Georg B. war 1632 Spitalmeister; Berenweiler; Bregenzer Hans von Altdorf, 1552; Birk Martin, Stadtbote 1602; Bittrolf; Brendlin; Brünmaier; Braun; Baur Simon von Jagstatt in Bayern, Hufschmied 1656; Bader; Beutelschieß; Bürster; von Burgau, Hans Jakob, Patrizier 1566; Beutler Thomas, Magister und sein Vater Ulrich 1569; Beutler Matth. Goldschmied 1591, Bürgen: sein Bruder Apotheker B. und David Weiß, Maler; Brucker; Beck; Beinhardt; Burkhard Urban, Bäcker, 1581, hat „in Eid genommen, daß er über wör (Wehr, Waffen) und Harnasch, auch Bezahlung der Zunfft und Burgerrecht aigens vergeltes gutt 50 Pfund Pfennig habe und niemand nichts dabei schuldig" (sei); Brodmann Hans 1555; Bär; Branz Hans, Prädikant von Röhrwangen 1593; Bautz 1593; Biedermann; Bösch; Buggenmoos; Buchmann; Blatz; Bunkhofer eine Frau B. war 1600 „Gastgeberin zum gulden Höcht"; von Bunkhofer Ludwig 1624; Biegger Johannes, Schreiner 1668; Bleicher; Beer; Buel; Blücklin; Buchmüller Jakob, Ablässer 1607; Bruckschlegel; Baiermaier; von Besserer Joachim, Bürgermeister 1649; die B. waren ein Zweig der Ulmer Patrizier gleichen Namens; Batzenhofer, Papierer 1608; Brandt; von Betz Ulrich, 1625 Stadtammann; Blank; von Blöck, 1655 Patrizier; Bichele; Bentelin; Blaser; Bottling; Bayer, Weber von Wurzach 1636;

Bracholđ, Nagler 1639; Binger; Buffler; Blum Matth. 1650; Berner siehe 1762; Bickel; Boner; Böheimb, Schlosser; Bodensdorfer; Berger; Beücht; (die richtige Schreibart ist Beich) Daniel, Maler von Wien 1662 (siehe Jahr 1662 und 1669), siedelte 1675 nach München über; Bopp; Baldauf; Bendel Johann, Ratsherr, merkwürdig durch seinen langen Bart, starb 1676; Bucher; Barth; Braitensteig.

Dotzmann; Dorner Hans, „Appottegker gesell" 1576; Anna D., Johann, Apothekers Schwester 1605; Ottmar D., Bäcker, 1614; Hans D., Hausknecht bei Ludwig v. Bunkhofen 1591; Adam D. von Wolketsweiler 1637; Michael D., Wagner von Tobel 1650; Peter D. 1658; Döbelin; Dögel; Drinsler; Döber; Dauer Johann, „Secretari in der Aw" 1615; Dorn Balthaser, Papierer von Ober Eberhardszell bei Kempten, 1588 Beisitzer; Hans D., Buchbinder 1617; Daniel D., Papierer 1621 und 1658; Dressel Matth. 1618; Jakob D., Rebmann 1620; Deschler; Daiß; Deuring Nikolaus 1625, Joh. Matthäus von Mittelweiherburg 1661, 1627 ins Patriziat, 1666 war ein D. Stadtmann, 1674 Bürgermeister; Deuber; Dillmann; Daißer; Danner; Dobler 1646; Dürrleber; Däkinger, Goldschmied und Siegelschneider von Ulm 1660; Dinser (siehe Tünßer).

Erbißer; Eisenbach Martin von Eberspach 1551; Eßlinger; Edel Peter 1559; Sebastian E. 1560; Michael E., Bäcker 1615; Jörg E. von Hainzlistobel 1611; Michael E., Müller 1620; Hans E. von Altdorf 1636; Eberlin; Eiselin; Eysen Daniel, Kanntengießer von Dinkelsbühl; Elgaß; Egg Matthäus, Ringmacher von Ulm, Beisitzer 1582; Erb Hans, Rebmann 1619; Erhard Hans 1622; Epplin; Endreß, Barbier 1630; Ehrle; Eggloff; Egger; Ehinger; Eckholt, Doktor 1571.

Faber oder Fauber von Randeck, Bürgermeister 1551; Fügle; Föringer; Fels von Konstanz; die F. waren seit 1587 auch Bürger in Lindau; Frörer Hans, Büchsenschmied 1590, „außer dem Land zu württemberg"; Frey Zacharias, Papierer 1577; Farrentrapp Konrad, „Kromer" 1595; Fürer; Felber Martin, Büchsenmacher, gestorben 1736; Fencher; Fölk; Frauendienst; Fiegel Johann, Schulmeister von Riedlingen 1645, „ist im vergünstigt worden, 2 Jahre darauf (auf das Bürgerrecht) zu dienen, sich aber hernach wieder beim Magistrat anzumelden"; Forster Hans Kaspar, Sohn des ev. Predigers Johann Forster, 1650; Fleck; Federle Ulrich, Seidensticker 1626; im ev. Taufregister kommt 1569 vor Konrad Federle, „Seydenneher," 1611 Ulrich Federlin, Seidensticker.

Gilg; Güßler; Greßer Jakob 1622, hat 10 Pfund Pfennig für das Bürgerrecht bezahlt; Geßler Hans von Mittelbiberach 1551; Peter Geßler von da 1554; Gayer; Grübler; Gälderich Hans von Sigmarshofen 1596; Christine Geldrich*) 1566, „ist zu iren brüder maister Johann und Jakobs der gäldrich Erbfall gezogen"; Geißler Thomas von Leipzig 1575; Gsell; Geng Gallus von Steinenbach 1597; Gürtel; Goldbach; Gradmann 1562, ehemals ein sehr

---

*) In dem ev. Taufregister von 1561—1597 wird als Vater mehrmals ein Friedrich Gelderich angeführt.

ausgebreitetes Geschlecht, jetzt hier nur noch in einem betagten Ehepaar vertreten; ein Gradmann war zu Anfang dieses Jahrhunderts zuerst in holländischen, dann in englischen Diensten und erlangte den Grad eines Hauptmanns; Geiger; Großmann Georg 1636, Unterbaumeister; Ganter; Gropp; Gall, Ludwig von Hochstraß, 1627 im Patriziat, erstmals als Bürgermeister 1621; Grubermann Lorenz, Arzt; Garster; Geist von Wildegg, 1627 Patrizier; Gäbelin; Gnant; Gutmann; Graßender Georg, Bildhauer von Waldsee 1645; Greß; Grimmel; Gerber; Gößwein; Gundelfinger; Graf; Groß, Goldschmid 1612.

Hafner, Matthäus, Manger 1613, seinem Kind Augustin wurde das Bürgerrecht geschenkt; Matthäus Hafner, Färber, 1611 Beisitzer „auf sein wolhalten", 1620 Bürger; Augustin Hafner, Färber 1636, 1680; 1608 heiratete der „ernvest, fürneme Steffan Hafner, Gastgeber und Burger zu Ulm, die Jungfrow Anna Spechtin", Gastgebers Tochter von Ravensburg. Herz Urban 1617; Huober Hans 1617; Haaga Hans 1617; Herburger Daniel; Hailger; Hauser; Haini; Hösele; Haim; Härnig; Hindelang Martin von Wangen 1564; Hagen; Haßlander; Hütle Hans von Konstanz, Glasmaler 1569; Hillenson Dr. Jakob sel. Witwe, 1598; Hänsler Barthol., Doktor 1645; Herz; Huber Ulrich, Gürtler, genannt Vogler 1588; Hoheneker Balthaser von Laimnau 1573; Heutsch Philipp, Kantengießer; Heckelbach Hans „auß der kronen", 1576; Herbrot; Hörnler; Häfelin Alexander 1578; Hertenstein 1579; Urban H., Papierer, Beisitzer 1611, „bürgschaft geton mit dem meister Bappierern allen allhie"; Hyruß von Honburg, 1584 Patrizier, 1629, 1636, 1649 Bürgermeister; Honburg oder Homburg war eine Burg bei Stahringen Bez. A. Konstanz; Haller 1583; Hallerin Elsa von Ganter 1578; Honberger; Habler; Hölzle 1587; Hinderofen von Mulden, 1565 Patrizier; Hans H. 1589; Paulus H. 1617; Häberlen (Heberlin) Oswald 1594, „Bermentter" (Pergamenter); Harzer; Hengge Kaspar, Spitalkellner 1615; Hablitzel Hans, Müller 1598; Heuglin; Hegger; Häring; Herzog Wolfgang, Bäcker „auf dem Schloß" 1611; Humberger; von Herden, Wolfgang, Doktor 1612; Haller Hans Jakob, Licentiat 1622; Hag; Hornung; Halder Michael 1613; Hans H., genannt „Wäscher" 1656; Hauser Hans „Spittelschreiber" 1615; Handel Johann Konrad, Secretari zu Ochsenhausen 1617; Heiß Martin, Doktor und Syndikus, 1624; Hoher; Heupel Matthias, Zinngießer, kommt in den ev. Kirchenbüchern 1694 vor; Helmling, Arzt 1670; Heinrich im Turm 1550; Hutzel; Hiller Balthaser, Apotheker 1576; Hund Sebastian, Priester, wird 1582 genannt; Hummelberg (siehe Liste 1436—1550); Herm; Hörmann; Hebner; Heckel; Hützler Michael, Magister und Prädikant 1584, seine Schwäger waren Hans Frank und Hans Specht, sein Sohn hieß Hieronymus; Hubmayer; Hänsel; Herb Balthaser, Papierer 1577; Melchior H., Papierer 1596; Haimann; Heidenhofer Ulrich, Oberbaumeister 1595; Ulrich H., 1649 ev. Bürgermeister, ebenso 1. Januar 1651; die Heidenhofer waren im 17. und 18. Jahrhundert sehr stark vertreten; von 1561 bis zur Jetztzeit weisen die ev. Kirchenbücher 44 Ehen auf, bei denen der Mann den Namen Heidenhofer führt;

es waren Weiß- und Rotgerber, Schlosser, Strumpfwirker u. s. w., ein Tobias Heidenhofer, der 1775 starb, war ev. Organist. Beiläufig sei erwähnt, daß der Name Tobias in dem ev. Taufregister 1675—1774 als Vorname 57 mal vorkommt. Holzing von, als Patrizier 1669; ein Nachkomme dieses Geschlechts ist gegenwärtig Großherzoglich badischer Kammerherr und Oberststallmeister. Der Ahnherr der Holzing ist Friedrich, 1345; sein Sohn war kaiserl. Reichsrichter in Weil. In Ravensburg verschwinden die Holzing Ende des vorigen Jahrhunderts.

Jordan Hans, 1569; Joachim J., Barbierer, 1611; Judas; Jos Jakob, Färber von Tettnang 1669; Jehle Jakob, Rebmann, 1618; Michael J., Rebmann 1626; Johannes J., Küfer, 1660 (auch Jelin und Yelin geschrieben); Junker.

Kupfer; Keller; Küchle; Kehris; Kenzler; Käfel; Keßler Georg, 1645, Waldbereiter, seine Tochter heiratete den Bildhauer Graßender; Kolleffel Ludwig und Johann, Stadtammänner 1561, 1592, 1644; Johann K., Bürgermeister 1606, 1611; Joh. Jakob von K., 1658 im Patriziat, 1660 Bürgermeister. Kutter; „auff mitwoch den 22. Novembris 1570 hatt Jakob Kutter vom Albyß bey Kempten das Burgerrecht allhie angenomen und geschworen, Auch mit Herr gallin grafen des Raths (d. h. Gallus Graf, Ratsherr), und Andreas Hiliprand verbürget; hatt kain kind." So lautet der Eintrag in die Bürgerliste; dieser Kutter war aber damals schon etliche Jahre hier ansässig gewesen, denn laut Hochzeitsregister verheiratete sich am 30. Sept. 1565 Jakob Kutter, Färbergesell von Kempten, Hans Kutters ehlicher Sohn, mit Christina, Michael Kiefeisens (undeutlich) Witib, „was ein Bäpstlerin" d. h. war eine Katholikin. Eben in seiner Geschichte von Ravensburg gibt an, daß bis zum Jahr 1830 die Zahl der Nachkommen dieses Geschlechts aus 46 Ehen sich auf 130 männliche und 142 weibliche belaufe. Dem Berufe nach waren es Färber, Goldarbeiter, Kaufleute, Strumpffabrikanten, Apotheker, Geistliche und Verwaltungsbeamte. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts stand das Geschlecht in hoher Blüte; die Kutter hatten damals die Papierfabrikation und den Wollhandel in Händen; das Kuttersche Etablissement zu Verviers in den Niederlanden war ein Wollegeschäft in großem Stil, dem aber die holländisch-belgischen Wirren 1830 den Todesstoß versetzten. Gegenwärtig lebt nur noch ein Zweig dieses Geschlechts in Ravensburg, derjenige nemlich, welcher seit dem vorigen Jahrhundert auf der Färberei (jetzt Dampffärberei) Bachstraße Nr. 27 ansäßig ist. (Siehe die Jahre 1750—1800.) Der Kutter'sche Stammbaum läßt sich mit Sicherheit bis zu dem genannten Jakob von Albyß verfolgen. Kröttlin Gabriel, 1577, verbürgt mit Joh. Bapt. K., seinen Bruder, und Balthaser Hilber, Apotheker, seinem Schwager; Kollroß 1581; Christian K., Papierer, 1606; Kaltschmid; Koch; Kapfer; Kögel; Knecht; Krug; Kramer; Köberlin Hans, Steinmetz, 1579; Khun; Kleinbrod; Kranzegger; Kuentzlen; Knapp Hans, Kupferschmied 1603; Käs; Kempter; Korrade; Keppeler; Kälin; Krafft Anton, „teütscher (ev.) Schulmaister", von Memmingen 1617; Krenkel; Kürsner; Kesenheimer 1620; Karrer; Kreyel; Küngeter; Kübele 1627, erscheint

1648 als Pächter der Spitalmühle, daher „Kübelemühle“; Kegel Michael, Spitalbäckerknecht 1630; Kellenrieter Peter 1615; Kollöffel Ludwig 1615; Kolb; Kalb; Kissau; König David, von Kempten 1645; Krätz; Klenker Hans Heinrich, Soldat, dem 1652 die Pfrund im Spital versprochen worden und der sich mit Anna Weiß, Bildhauers Tochter verheiratete; ihm ist gegen Erlegung von 10 Pfund Pfennig das Bürgerrecht verliehen worden, „damit er dem Spital ab der Kost komme“; Knoll von Plauen, Maurer; Künlin 1658; Kleinhäusel; Kornmesser; Kleineder; Kraus; Konstanzer Joh. Georg, Kupferschmied und Kesselwirt, † 1730; Katharinus Johann, ev. Prediger 1624.

Lutz Melchior von Stuttgart 1615; Lochenmüller; Löw; Lipp; Lupperger Wendelin, Schneider 1559; Jörg L., Weber, Beisitzer 1607, „hat sich in wöhr und Harnasch erzaigt“, 1608 als Bürger; Löhlin Thomas von Schwarzenbach; Jörg L., Weber 1614; Hans L., Küfer 1612; Hans L., genannt Hopper, Rebmann 1618; Lang Jakob, Papierer 1606; Lächler Hans, war 1591 Spitalmeister; Lentz Hans von „Niedermülin in wolfegger Herrschaft“ 1578; Ulrich L., Müller am Gänsbühl 1622; Lamp; Langenbach Thomas, Gerber von Nördlingen 1583; Labhardt; Lauterer; Linder von der Linden, Schneider und „kömerling“ in der Aw (Weissenau) 1588; Lanz Adam 1589; Lebzelter Franz von Ulm, ev. „Mägdlin-Schulmaister“ 1590; Lauber; Lohrmann Adrian, Glastrager 1602; Lochmaier; Landenberger Balthaser, Schaffner im Altshauser Haus; Lochmüller; von Luppin, Patrizier; schon 1341 nahmen die L. das Bürgerrecht in Lindau an; Laminit; Leublin; Leutz, Weber und Totengräber 1619; Lux; Lammer Christian von Zeitz in Meissen, Buchbinder 1650; Lindner; von Langenmantel, 1669 Patrizier; Ledergerber Johann Jakob von Gaissau, Schweiz 1670.

Möhrlin (siehe Seite 76, 174 und 323), ein sehr altes, mehrere Jahrhunderte lang in Ravensburg weit verzweigtes Geschlecht; in den ev. Kirchenbüchern sind vom Jahr 1600 bis 1870 52 Ehen verzeichnet, wovon der Mann den Namen Möhrlin trägt.*) Der Ahnherr des jetzt noch vertretenen Geschlechts der Möhrlin ist Hans M., Sattler und Gerichtsherr, welcher 7 Söhne hatte; von denselben war Tobias, geb. 1641, Zinngießer; dieser hatte 5 Söhne, darunter wieder einen Tobias, der, anno 1675 geboren, ebenfalls Zinngießer und zugleich Assessor des Stadt- und freien kaiserlichen Landgerichts war. Von dessen 5 Söhnen war Johann Georg, geb. 1710, Zinngießer, Gerichtsherr und Papiermühlebesitzer und wohnte wie auch sein Sohn Lorenz, geb. 1739, sein Enkel Joh. Georg, geb. 1770, gestorben 1841, sein Urenkel Eduard, geb. 1813, gest. 1864 (ein Bruder des letzteren, Lorenz geb. 1795, gest. 1853, war mit Helena Elisab. Spohn verheiratet), auf dem Haus Eichelgasse Nr. 4, beziehungsweise Rathausgasse 3. Die männlichen Nachkommen dieser Linie sind ausgestorben. Ein Bruder von dem 1710 geborenen Johann Georg war Adrian, Doctor med., gest. 1787 ohne Nachkommen; ein zweiter Bruder,

*) Der Name wird daselbst zu Ende des 16. Jahrhunderts stets „Mörlin“ geschrieben; später weicht die Schreibart in der Weise wieder ab, wie Seite 323 angegeben ist.

Lot Heinrich, geb. 1715, gest. 1783, Kreuzwirt (jetzt Gasthof zum Mohren), ist der Urgroßvater des Georg Möhrlin, Kaufmann. Ein Tobias M. war 1734 Sonnenwirt am Kornbühl, ein Ottmar M. anno 1700 Organist; ein Hans Möhrlin heiratete 1608 des Bürgermeisters Rudolf von Isny Tochter. Miller Jörg 1617; Minderer Hans 1615; Müsser (auch Mieser) David, Maler, Esajas, Joseph, letzterer Apotheker, 1610—1624; Gabriel M., Kürschner 1624; Zacharias M., Bortenmacher 1627; Maier Jörg, gewesener Ammann in Weissenau 1619; Leonhard M., Bader von Wangen 1556; Sebastian M., latein. Schulmeister 1622; Lorenz M. von Weihe-rstobel 1550; Jörg M., genannt „Bolle", Rebmann; Samuel M., Schreiner von Ulm 1622, Beisitzer; Mausselin 1680; Marquard; Meisterhans; Miller Hans, Goldschmied 1612; Meister; Michael Stephan, der Jüngere, „maister stephans des werkmaisters Son", 1565; Martin Jörg 1570; Michael M. „vom kolnhauß" 1572; Hans M., Stadtkarrer 1574; Maler Georg, Schlosser von Waldsee; Mittler; Mägerlin; Maurer; Mock Jörg 1582; Mangold; Moyses; Moosbrucker; Merz 1587; Adam M., Rebmann 1652; das Patriziergeschlecht von Merz taucht in Ravensburg Mitte des 18. Jahrhunderts auf; Mauser; Minderlin; Müller Maximilian, Doktor, Syndikus der Prälaten von Weingarten und Weissenau, 1624 Beisitzer; Mosherr; Merz Peter, Weißgerber 1587; Adam M., Rebmann von Eger 1650; Märtlin; Morell Hans Kaspar, 1600; Moschking; Maienberg Ulrich, Papierer 1604; Merkel Georg von Augsburg, „Musterschreiber" des schwedischen Majors Nachtigall, zum Bürger angenommen 1649. Das Geschlecht der Merkel war hier außerordentlich stark verbreitet. Elias Merkel, geb. 1763 † 1848, war in holländischen und dann in englischen Diensten und erhielt den Grad eines Hauptmanns. Ein Sohn von demselben, Friedrich William, war Kaufmann und Buchdruckereibesitzer in Ulm; er starb daselbst mit Hinterlassung zweier Söhne im Jahr 1852. In Ravensburg ist dieses Geschlecht ausgestorben. Nachkommen der hiesigen Merkel leben in Eßlingen und sind Inhaber der bekannten Wollspinnerei „Merkel und Wolf." Meichtelin; Mantz; Merk, Bartholomäus 1614; Jakob Merk von Berg 1627; Johann M. 1658; Joh. M., ev. Prediger, gest. 1792; Joh. Matthias M., Dr. med., gest. 1787; Johannes M., Dr. med., gest. 1843, Joh. Georg M., Dr. med., gest. 1885, 82 Jahre alt; Markus; Muschgay von Weingarten 1666; Möslin Andreas, Papierer von Neufra bei Salmannsweil 1584; Menner; Matto; Matzenmüller.

Nabholz, ebenfalls ein sehr altes, weitverzweigtes Ravensburger Geschlecht (siehe Seite 175 und 323); die ev. Kirchenbücher weisen von 1561 bis 1800 49 Ehen auf, wovon der Mann den Namen Nabholz trägt; sie waren meist Gerber, Metzger Sattler und Wirte; von etwa 1700 an bis weit in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts herein waren die Nabholz auf dem „Hecht", von 1660 an bis etwa 1820 war ein anderer Zweig auf dem „Adler"; Moritz Andreas N., Schlossergesell, erwarb 1619 das Bürgerrecht um 10 Pfund Pfennig, „daran soll er alle Jahr 4 Pfund Pfennig zahlen"; Lorenz N. war 1737 Waldmeister. Von 1617 bis 1774 kommt bei dieser Familie der Vorname Lorenz 21 mal vor.

Nördlinger Hans von Ulm; Nüßlin; Neuburger Sigmund, Totengräber 1588; Notz; Neiß Sigmund, Sattler, 1612 Beisitzer „auff sein wolhalten“; Neuberger; Neuknecht Anton, Orgelmacher 1608.

Ortschneider; Obser Jakob von Markdorf 1590; Öchslin; Öhlenschlager, Patrizier und Bürgermeister 1569; Junker Konrad Ölschlager heiratete 1564 die Jungfrau Ehrentraut Welserin, Bürgermeisters Tochter zu Augsburg.

Pullmaier; Pfister; Precht von Hochwart von Konstanz, 1652 Patrizier; Posch; Payer.

Roth Bartholomäus von Breslau 1551; Roth von Schreckenstein, 1574 Patrizier; Hieronymus R. 1605 Bürgermeister; Paul R. 1611, 1613, 1625 und 1629 Bürgermeister; Rietmann; Röck; Raufeisen Bernhard 1651; Raumüller; Raumer; Rist; Reichlin von Meldegg, Patrizier 1527, Bürgermeister 1566, 1592; Georg Sigmund v. M. 1599; Rief; Ruß; Rächle; Resch Konrad 1574; Tobias R., Restler von Ulm 1658; Rieder; Riedle Augustin, Färber 1584; Melchior R. 1589; Jörg Riedtlin von Baindt 1604; Rimmelin Hans, Spitalhofmeisters Sohn, 1589 Annahme des Bürgerrechts, „auf anruffen und pitt des vatters, welches er kaufft und bezalt.“ Der Vater dieses Hans Rimmelin erhielt, nachdem er 26 Jahre dem Spital gedient „und sich fromelich und ehrlich gehalten,“ das Bürgerrecht in demselben Jahr geschenkt; Reiser Franz von Augsburg 1595; Rupflin; Rantz; Rauch; Rieger; Raulin; Restler; Rüst; Rundel Jakob, Ziegler; Rebhuhn; Rembold Lukas, 1650, von Augsburg, Kunsthändler und Kupferstecher; Ruef; Reuter; Rieg Aron, Orgelmacher, 1611 Beisitzer.

Schellhorn Jakob 1550; Sutter; Symon Kaspar von Bach 1551; Schrobel; Schäfer Joh. Christof von Eisleben, Posamentier 1736; Scherer; Schindelin Philipp 1564 bis 1592 Bürgermeister; die Sch. waren Besitzer von Niederreitnaw, in Lindau hatten sie das Bürgerrecht 1416 und 1599 bis 1642; Schellang Werner, 1551 Bürgermeister; Schellenberger Hieronymus 1614; Straub Hans von Herbertingen 1559; Stidelin; Schultheiß 1578—1600 Bürgermeister; Schmid Jörg von Magolsheim „auf der Alb“ 1567; Matthäus Sch., sein Bruder, 1572; Sick; von Sattler, Patrizier 1565; Sorg; Schatz von Liebenfeld, 1664 Patrizier; Sonntag Hans, Weber; Schnell Georg 1577; Seger; Schreier; Schlapperitz Ludwig 1573; Ludwig Sch., Arzt 1680, gestorben 1738, 88 Jahr alt; Schelling Hans von Bischofsheim; Schießer; Specht, Bäcker, von Lindenberg, Herrschaft Bregenz, 1579; ein Rudolf Specht ist 1596 Wirt „zum guldenen Lamb“; (1614 hatte diesen Gasthof Ekhold Geng); der Name Specht kommt schon 1477 in der Bürgerliste vor; das Geschlecht war früher stark vertreten; die ev. Kirchenbücher weisen von 1630 bis 1800 gegen 20 mit Kindern gesegnete Ehen auf, wovon der Mann den Namen Specht führt. Ein Lot Specht, 1641 geboren, wird als Kunstmaler angeführt; Adrian Sp. war ev. Prediger, gestorben 1736, Lot Sp. ev. Knabenschulmeister, gestorben 1741. Von obigem Kunstmaler stammen in direkter Linie ab die jetzt noch lebenden Nachkommen Ludwig Specht, Stadtrat, Tobias Specht, Kaufmann und Stadtrat, und Johannes Specht,

Schutzmann. Striedacher 1579; Stimplen; Sauter Hans 1580; Eustachius S., Papierer, 1699; vorher war ihm der Beisitz gewährt worden mit dem Beding, daß er sein Hab und Gut doppelt versteure; Schuhmacher Joh. 1612; Sternegger Matthäus 1615; Schürnbrand (Schürenbrand) Hans 1610 (siehe auch Seite 325), ein altes, ehemals weitverzweigtes Geschlecht; Stoß Jakob, 1618; Stegemaier; Spon Michael, Gerber von Altdorf 1587; die Spon waren früher schon bürgerlich, denn 1583 giebt ein Kaspar Spon, Melchiors Sohn, das Bürgerrecht auf; der Eintrag in der Bürgerliste lautet: „Auf Montag den 27. Mai 1583 hat Kaspar Spon, Melchior Sponen sel. Sohn, das Burgerrecht allhie vor gesessenem Rat aufgegeben und den gewöhnlichen Eid geschworen, und sind ihm von wegen der Vorschrift der Stadt Münster in St. Gregorienthal die Nachsteuern nachgelassen.“ Die gegenwärtig hier existierende Familie Spohn steht mit den genannten in keinem verwandtschaftlichen Verhältnis, (siehe Bürgerliste von 1670). Sprintz Andreas 1591; Schäler; Sterk Gebhard, Hofmeister im Spital 1597; Steinhauser; Senner David 1600; 1581 wird genannt „Senners Behausung ob dem heil. Kreuz“; 1599 „ist David Sennern nachdem er das Burgerrecht verwürckht auf sein beschehen pittlichs anhalten zwai jar lang ain Beysitz zu geben bewilligt, und da ime alsdann was anligt, mag er sich bey ainem Ersamen Rat erzaigen und anhalten, und soll sein Haab und guot doppelt versteüren und ist von wegen seines begangen Exces umb 5 Pfund Pfennig gestrafft worden.“ Spannagel, Schneider 1601, „so in der besatzung zu Jena ligt, nachdem er das Burgerrecht zu versteuren versaumpt, auff sein fleißig pitt wieder zum Burgerrecht kommen zu lassen, bewilligt“; Johannes Sp., Schwarzfärber von Augsburg 1650; Schickner, Geiger; Schweitzer; Schwab; Supp; Schneider Georg, war 1631 Stadtschreiber; Sturm Hans Jakob, kath. Organist 1614; Schibel Martin, 1614; Schinenberger; Schellenberg von Heimberg, 1615, Patrizier, (siehe Bürgerliste vom Jahr 1324); Schöpf; Sommer Andreas, ev. Prediger, von Kempten gebürtig, starb 1635 an der Pest; sein Sohn Andreas wurde 1649 Knabenschulmeister (siehe Schulwesen); von diesem Sommer stammt in direkter Linie die jetzt noch existierende Familie Sommer, Kaufmann, ab; Schlachter Martin von „Malspeuren“ 1619 (siehe auch 1352); Georg Schlachter, Schreiner von Lindau 1661; Sperlin Bernhard, ev. Organist 1630; Spieß; Staudacher Martin 1622; Strempfel; Schröter Johann, Buchdrucker 1630; Sigg; Schelle Hans Jörg von Biberach 1630; Stebenhaber von Hezlinshofen, 1632 Patrizier; Schmidhäusler Peter, Papierer, 1604 Beisitzer; Steher; Scherb von Biberach, 1637; Schley; Saur Hans, Pulvermacher und Seifensieder, 1634; Schürmer Christof, Korporal im Löwenhaupt'schen Regiment, 1650; Stör Hans von Mutweil im Thurgau, hat Frau und 5 Kinder, „hat beim Spital 30 fl zu fordern gehabt, auf solche gibt er noch 25 fl, daran 10 fl bar und 15 fl auf Pfingsten, geliebts Gott“, 1657; Schneeberger von Danzig, Papierer 1658; Singer; Sorer; Soller; Schnitterlin; Sprentzel; Schwägler; Sichelbain, Maler 1650; Stutzenberger; Schegg; im ev. Taufregister kommt 1566 ein Anton Schramm vor; (vergl. Anmerkung Seite 325).

Tafinger Johann Christof, Stadtschreiber 1549; geschworen hat er das Bürgerrecht 1550; seinen 4 Kindern Christof Clemens, Hans Wilhelm, Elisabeth und Judith wurde es geschenkt; Christof T., 1631; Christof Clemens T. 1649 ev. Stadtammann, 1667 Bürgermeister, ins Patriziat 1669; Ulrich Christof T., Bürgermeister, gestorben 1736; Töbelin; Träber; Teuber; Trollmann; Tünßer (wahrscheinlich Dinser), Zimmermann, von Laterns bei Feldkirch 1655; von Teschler, 1481 ins Patriziat; Joachim von T. war Bürgermeister 1564, 1566, 1569; Paul von T. 1600; Joachim von T. 1619; Thalbrücher.

Ulm Jörg von Saulgau 1550; Ülin (Yelin) Martin „im weyer" 1567; Ulrich.

Vogelsang Peter von Tettnang 1550; Viol Anton 1620; Volland von Vollandsegg, 1527 im Patriziat, Bürger 1575, Stadtmänner 1578, 1605, 1617, 1667; in der Kirche zu Weissenau liegt ein V. begraben, der Grabstein trägt die Jahrzahl 1608; laut dem ev. Eheregister heiratete 1609 Hans Ludwig Volland — Joachims Sohn — Sophia Ruckhin von Tannegg, weil. Gabriel Ruckchens von Tannegg zum Buechholz sel. Tochter. Vischmann; Vischer Jörg von Memmingen 1620; Voitt Hans, Nagler 1639; Vogt; Veser.

Wucherer Jörg von Kißlegg 1551; Melchior W. 1597 Beisitzer; (siehe Seite 178); die W. waren ehedem ein weitverzweigtes Geschlecht; Wochner; Willbach; Wägele; Wünzerlin Abraham, Schreiner von Ulm; Wagner Ambrosius von Gmünd, Hutmacher 1568; Hans W., Dreher, 1571; Wolfurtsperger von Tettnang; Wachter; Wiedorfer; Wengle; Weiß David, Maler von Memmingen 1572; Salomon W., Goldschmied 1614; David W., Bildhauer, 1615; Absalon W., Maler 1614; Winkler; Welser von Zimmerberg, Patrizier 1574; Walser Urban von Bregenz, Vogt in Zußdorf 1616; Wiest; Wittigken; Weissenhofer; Wern; Waldensberg; Wolf 1608; Weitbrecht, Zimmermann, 1608 Beisitzer „auff sein wolhalten"; Wonlich; Wolfart; Widenmann Jakob, Goldschlager von Ulm 1650; Wacker Ludwig 1654; Wielat Stephan von Bernhofen 1655; Wellauer; Wilhelm; Wetterwald; Widenbaur; Wohler; Wolpertshofer Georg; von Welz Georg Christof von Lindau, Ratsherr und Patrizier 1720.

Zeiler Andreas, 1559; Zart; Zürn Hans, Papierer 1611; Zembrod; Zech Ulrich „abm Simmerberg", Fähndrich 1655; Michael Z., Maurermeister von Bludenz 1669; Zarlin; Ziegler Valentin von Wangen 1598, Beisitzer unter der Bedingung, „daß weder er noch sein weib und kinder auf gemeiner Stadt Almosen wachsen wölle. Hat sein Mannrecht vorzaigt"; Zinßtag kommen hier schon 1363 vor; mit Sicherheit läßt sich feststellen, daß das jetzt noch existierende Geschlecht der Z. von Jörg Z., Metzger, der etwa 1565 geboren ist, abstammt; die ev. Kirchenbücher weisen von 1561 bis 1880 42 Ehen auf, von denen der Mann den Namen Zinßtag führt; sie waren meist Metzger, doch sind auch andere Handwerker, wie Bäcker, Sporer, Zimmerleute, Gold- und Silberarbeiter u. s. w. bei diesem Geschlecht vertreten. Eine Schwester des Generals Berner, Maria Regina, war an Andreas Z., Zimmermeister verheiratet.

1550 Vertrag der Stadt mit Hans Vatter, Steinmetz in Weingarten, daß er drei große und 4 kleine Pfeiler in die große Ratsstube mache.

Aus diesem Jahr findet sich im Trauungssaal eine auf Leinwand gemalte aber sehr beschädigte Ansicht von Ravensburg von einem unbekannten Meister.

1550 Der berühmte Geograph Sebastian Münster, geboren 1489 zu Ingelheim, gest. den 23. Mai 1552 als Professor der Theologie in Basel, schreibt in seiner Kosmographie:

Rauenspurg ist ein Reichstatt, soll erstlich Grauenspurg geheissen haben, und mit der Zeit den ersten Buchstaben verloren. Sie ist auch vmb die zeit des Grossen Keyser Carlens vnd der Welfen Regierung gewesen, zu vnsern zeiten hat sie gut alt Burger Geschlecht vnd Kauffleütt. Hart darob ligt ein alt Schloß, von Saturnio, einem Herren auß Schwaben vor 1100 jaren erbawen, jetz S. Veits Berg genannt, do haben die hertzogen von Schwaben etwan hoff gehalten, besunder hertzog Hiltprand, der ein Vatter gewesen ist S. Hilgarts, des Grossen Key. Carles Gemahels. Es ist auch nicht weit darvon ein alt Burgstall im Haßloch genannt, da sol Kay. Friedrich Barbarossa geboren sein. Item nicht fern von gemelter Statt gegen Occident (ein Irrtum des Autors, es muß heißen gegen Süden) ist noch ein reich Kloster Premonstrater Ordens, in der Weissenaw genannt, welches vnder der zeit Ottonis des ersten, Gebs Graue von Habspurg gestifft sol haben, vnd ist anno 1257 ein Aptey darauß worden, vnd hat der erst Apt daselbst Henricus geheissen ..... Nicht weit von diesem Kloster fleüßt die Schuß ein tieff Wasser, das ob dem Kloster Schussenriedt entspringt vnd oberhalb Buchhorn zu Erißkirch in Boden see laufft.

1551 hat der Rat dem lateinischen Schulmeister aufgebessert und gegeben alle Vierteljahr 6 fl, 6 Scheffel Vesen, 1 Scheffel Haber und ein Klafter Holz.

1552 Auf seinem Zuge gegen Kaiser Karl V kam Moriz von Sachsen durch Ravensburg; er habe, sagt der Chronist, ein Heer von 60000 Mann und 200 Wagen gehabt.

(Die Zahl der Wagen steht nicht ganz im Einklange mit dieser Heeresmasse).

„Den 23. November, morgens zwischen 2 und 3 Uhr, ist der Blaserturm umgefallen und hat keinen sonderlichen Schaden an den Häusern verursacht, weil er auf dem Platz den Berg hinabgefallen. Allein des Blasers Sohn, 16 Jahr alt, ist gleich tot geblieben; des Blasers Frau aber, so schwanger gewesen, ist am dritten Tag hernach gestorben. Der Blaser, der mit herabgefallen, und gar keinen Schaden genommen, hat sich den 23. Januar 1553 wieder verheiratet und noch viele Jahre gelebt. Den 24. April 1553 fing man den Blaserturm wieder an zu bauen, und hat den 26. Herr Bürgermeister Jakob Gelderich den ersten Stein an diesen Turm gelegt. Wie die Grube gemacht, sind 2 Ratsherren

darein gefallen.“ Über der Thüre des Turms liest man noch jetzt folgende, in Stein gehauene Inschrift:

Nach Christi Geburt 1552 Jahr
Ist manchem kund und offenbar
Im November den 23. Tag
Der alt Turm auf dem Boden lag.
War 2 mal ein ausbrannte Mur,
Zerbrach gegen Tag um 2 Uhr.
Drauf drei Personen sind gewesen
Darunter Eine ist genesen.
Dem Blaser g'schah nichts an seinem Leib,
Doch kam er um sein ehlich Weib,
Dazu sein Sohn, 16 Jahr alt,
Welcher sonst munter und wohlgestalt;
Die Frau war schwanger zur selben Zeit,
Derhalben selb dritt begraben leit.
Nach solchem sie 2 Tag thät leben,
Am dritten ihren Geist aufgeben.
Zu einem Wunder es hier steht geschrieben,
Daß der Blaser ist lebendig blieben.
Nun merket, wie es ferner ging:
Den Turm man zu bauen anfing
Auf das nächstfolgende 53. Jahr
Am 26. April, das ist wahr,
Hat Herr Bürgermeister Gelderich
Dazu Herr Christof Clemens Tafinger geruhiglich,
Den ersten Stein an diesen Bau gelegt,
Gott woll, daß er nicht wieder werd bewegt.
Hans Harthauser der Goldschmied macht nach Gebühr
Zu dem Gebäu das Visier.
Ratsherren sind unversehends damalen
Herr Adelgaiß und Hogermieth in die Grub gefallen;
Wurden zum Bau vor andern ernannt
Die edlen Herrn wohlbekannt,
Die sollen bringen in den Stand
Daß es gefalle Stadt und Land:
Herr Jakob Reichlin erster Zahl,
Auch Konrad Gelderich, beid zumal,
Nebst Herr Melchior Adelgaiß
Gebrauchten hierbei Ehrenfleiß,
Daß dieser Turm werd recht vollendt
Und kommen möcht zu gutem End.
Das geschah denn auch ohne Gefahr
Da man zählt 1556 Jahr,
Da man den Turm vollendet hat
Gott sei Dank für all' seine Wohlthat.
Er geb, daß er zu sichrer Hut
Gebauet sei, der Stadt zu gut;
Der woll auch uns nach diesem Leben
Das ewige im Himmel geben. Amen.

(Siehe auch Crusius Bd. II. p. 248.)

1552 ist Blasius Krauß zum Schulmeister angenommen worden; als Besoldung erhielt er per Quartal 1 Pfund Pfennig, 2 Scheffel Vesen und jährlich 1 Klafter Holz.

1553, 24. April berichtet der P. Großkeller des Klosters Weingarten dem Prälaten das Ansuchen der Ravensburger Abgeordneten, als Konrad Gelderich, Melchior Adelgaiß und Meister Hans, Goldschmied, dahin, ihnen nebst der bewilligten Bausteuer die Erlaubnis zu geben, um Wolpertswende Kalkstein zu sammeln, damit sie den Blaserturm wieder aufbauen könnten, „der ihnen neulich über den Haufen zusammengefallen.“

Das Zunftwesen war in Ravensburg schon sehr frühe organisiert, denn in den Statuten und Ordnungen (Seite 96 ff) ist wiederholt von Zunftmeistern die Rede; aber über die innere Einrichtung der Zünfte, über den Gewerbebetrieb und was damit zusammenhängt, über die Gebräuche, das sogenannte Rituelle und dergl. erfahren wir aus frühester Zeit nicht viel. Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts tauchen „Artikel, Sätze und Ordnungen“ der einzelnen Gewerbe auf. Es würde viel zu weit führen, den Inhalt derselben auch nur in einem Auszuge anzugeben und wir müssen uns darauf beschränken, die Jahrzahlen anzugeben, in welcher die einzelnen Ordnungen entstanden sind und wann sie erneuert und ergänzt wurden. Bäcker 1550, 1758, 1765; Bierbrauer 1551, 1798, 1801; Bildhauer 1582; Bortenmacher 1745; Buchbinder 1748; Färber 1540, 1551, 1730, 1760; Gerber, Entstehungsjahr ihrer Artikel ungewiß, jedenfalls schon im 15. Jahrhundert; Glaser 1727, 1748; Goldschmiede 1505, 1594, 1754; Grautucher 1749; Gürtler 1734; Hutmacher 1725; Hufschmiede 1725; Kammmacher 1704, 1709; Kaufleute (Krämer) 1615, 1618; Küfer 1665; Knopfmacher 1739; Kupferschmiede 1660; Maurer 1529, 1592, 1726; Metzger 1543, 1730, 1760, 1743, 1744, 1757, 1760, 1784; Metzler 1776; Müller 1729, 1738; Nagelschmiede 1749, 1783; „Öbsler“ (Obsthändler) 1769, 1794; Papierer 1602; Seckler 1570; Sattler 1731, 1741; Schneider 1640, 1655, 1667, 1723, 1726, 1740, 1749; Schreiner, unbekannt, wahrscheinlich Ende des 15. Jahrhunderts, dann erneuert 1775 und 1785; Strumpfwirker 1735; Schlosser 1584, 1651, 1684, 1757; Schuhmacher 1556; Wirte 1540, 1565, 1585, 1596, 1663, 1716, 1726; Weber 1476, 1532; Ziegler 1620, 1750; Zinngießer (Kantengießer) 1550; Zimmerleute 1585.

Viele Streitigkeiten gab es zwischen den Kaufleuten und den der Schneiderzunft (Rose und Linde, hinter dem Gesellschaftshaus zum Esel) zugeteilten Krämern, denn letztere überschritten nicht selten ihre Befugnisse, was freilich um so mehr zu entschuldigen ist, als das Feilhaben der einzelnen Waren bis ins einzelnste, kleinste und kleinlichste auf die verschiedenen Gewerbe verteilt war. Die größte Mißhelligkeit dieser Art entspann sich auf eine Klage der Kaufleute im Jahre 1789; aber wie es in derartigen Fällen zu gehen pflegt, so zog auch hier eins das andere nach sich, so, daß die Beschwerden sich zu Bergen anhäuften und der Rat kein Ziel und kein Ende finden konnte. Es wurde deshalb im Jahr 1790 eine eigene Deputation

niedergesetzt, welche die vorgebrachten Mängel und Gebrechen genau zu untersuchen hatte. Wie vieles hier zur Klage und zur Sprache kam, da beinahe keine Zunft und kein Gewerbe unangefochten blieb, indem nicht nur die „Handelnden" (Kaufleute) gegen die Gewerbtreibenden, sondern auch diese unter sich selbst über die verschiedenartigsten Ein- und Übergriffe klagten, geht daraus hervor, daß die erwähnte Untersuchungs-Deputation vom 18. Februar bis 30. Juli 1790 neun Sitzungen hielt, auf deren Grund endlich am 19. November desselben Jahrs ein alle Interessen der klagenden und beklagten Teile beschwichtigender General-Bescheid erging. (Fasc. 768.)

Die übrigen das Handwerk berührenden Klagen und Streitigkeiten wurden in sonstigen Fällen von einer beständigen Ratsdeputation erledigt, welche den Namen Handwerks-Gericht führte.

1554 und 1788 erläßt der Rat Apothekerordnungen. (Siehe Jahr 1471.) In demselben Jahr erscheint eine Salzhausordnung. (Siehe Revenüen der Stadt.)

1555 erwirkte die Stadt von Karl V ein Privilegium, kraft dessen sie die seit 1551 geschlossenen vier „Trinkhäuser" wieder öffnen und gleich den andern vier offen gebliebenen wieder besuchen dürfen. Dasselbe lautet:

Wir Karl ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich: Wiewohl wir in dem einundfünfzigsten Jahre aus beweglichen Ursachen zur Förderung des gemeinen Nutzens, Aufrichtung eines beständigen Regiments und besonderem Aufnehmen und Gedeihen der Stadt Rauenspurg durch unsere insonderheit dazu verordnete Kommissarien den Rat daselbst verändern, denselben mit andern dazu tauglichen Personen wieder besetzen, auch daneben die Zunfthäuser und Zünfte aufgehebt und abgethan und eine besondere Ordnung und Satzung, wie es hinfüran mit Besetzung und Bestellung des zeitlichen Regiments daselbst gehalten werden solle, doch, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, solche Ordnungen und Satzungen in einem oder mehr Artikeln auf weitern beständigen, gründlichen Bericht zu ändern, zu mindern, zu mehren und zu verbessern, wie uns solches nach Gestalt der Sachen für das Best und Möglichst angesehen wurde, gnädiglich vorgeschrieben und geben lassen, so wäre doch ihnen, auch gemeiner Burgerschaft der gemeldten Stadt Rauenspurg aus vielen merklichen Ursachen zum höchsten schädlich und nachteilig, daß die Zech- und Trinkhäuser bei ihnen aufgehoben und abgethan sein und bleiben sollten, derhalben sie dann hievor durch ihr unterthänig Ansuchen und Begehren gleich im Anfang der Veränderung des Rats und Aufhebung der Zünfte bei uns erhalten, solcher Häuser vier gleichwohl mit einer bestimmten Maß und Bescheidenheit wieder aufzuthun, welches gemeiner Stadt nicht zu kleinem Nutzen reichen thäte. Dieweil sie aber befunden, nachdem der Wein, so daselbst gebaut und wächst, nicht wie an andern Orten geschieht, zusammen verkauft und weggeführt, sondern allein durch die Burgerschaft mit der Maß ausgeschenkt wird, die andern 4 Häuser, doch mit obgemeldter unserer vorgeschriebenen Maß, auch geöffnet werden sollen,

daß solches gemeiner Stadt und Burgerschaft zu noch mehrerem Aufnehmen und Guten reichen wird, auch durch sie als die Obrigkeit mit desto besserem Glimpf und Fug alle andern Häuser, allda man sonst zusammenkommen und nichts Gutes practiciren und ausrichtet, aufgehebt und gesperrt werden möchten. Und uns darauf demütiglich angerufen und gebeten, daß wir in Erwägung solcher oberzählten Ursachen ihnen die andern 4 Zech- oder Trinkhäuser gleicherweise wie die ersten 4, doch auf obangeregte unsere vorgeschriebene Maß und Ordnung, und nicht der Meinung, daß wider unsere Ordnung und Satzung mit Aufhebung und Abstellung der Zünfte dadurch etwas gesucht oder gehandelt werden solle, sondern allein gemeiner Stadt und Bürgerschaft zu Nutz, Wohlfahrt und Gutem wieder zu eröffnen und zu „fursehen", zu erlauben, zu geben, zu bewilligen und zu verordnen gnädiglich geruhten.

Am Schlusse des Privilegiums wird nochmals ermahnt, daß „durch solche Öffnung kein Zunft oder sonst andere unziemliche und verbotene Zusammenkunft der Burgerschaft gestattet werde in keiner Weis' noch Wege", und dann jederman befohlen, die Stadt Ravensburg in der Ausübung dieser Rechte nicht zu hindern sondern sie „rhuebiglich darbei pleyben" lassen.

Kaiser Ferdinand I erteilte außer einem Bestätigungs-Diplom im Jahr 1559 das Privilegium, daß die Juden den Bürgern und Inwohnern der Stadt Ravensburg weder mit noch ohne Wucher ohne des Rats Vorwissen etwas leihen noch sonst mit ihnen einen Kontrakt schließen sollen.

1556 Urkunde, daß der Hof und das Gut zu Schindelbach trotz des nicht mehr vorhandenen Lehenbriefs dennoch von dem Haus Waldburg dem Bürgermeister und Rat zu Ravensburg geliehen und zu leihen zugesagt und versprochen worden. P. Urk. 474.

1558 24. Okt. beklagt sich der Prediger Melhorn bei dem Bürgermeister, daß in verflossener Nacht in dem Wirtshaus zum „Kopf" ein „wüst, sauisch und unflätig Wesen geführt und gesoffen, geschrieen und gepfiffen wurde"; noch in der Frühe um 4 Uhr sei getrommelt und gepfiffen worden.

1558 Richtung zwischen dem Abt und Konvent des Gotteshauses St. Jörgen, Benediktiner Ordens, am Schwarzwald gelegen, auch Hans von Rechberg ꝛc. und der Stadt Ravensburg wegen einiger Gewaltthätigkeit, welche die Stadt Ravensburg gegen die armen Leute zu Herbolzhofen verübt, die aber nachher durch Kompromiß beigelegt worden, dergestalt, daß alle diesfalls verübte Feindseligkeit aufgehebt und die Stadt Ravensburg für zugefügten Schaden 150 rhein. fl erlegen soll. Perg. Urk. 2420.

1558 **Ansteckende Krankheiten, Viehseuchen.** Im Monat August dieses Jahres raffte die rote Ruhr 100 Kinder hinweg. 1574 starben innerhalb 3 Monaten 200 Personen. 1585 großer „Sterbend". 1611 grassierte die Pest, an welcher von Jakobi bis Thomas Tag

116 Personen starben. Das Wirtshaus zum „weißen Kopf" — später „Stadt" — starb ganz aus. 1628 raffte eine ansteckende Krankheit von Mitte August bis Weihnachten über 300 Personen hinweg. 1635 Pest, an welcher täglich 40 Menschen starben; im September starben 2000; es blieben etwa noch 100 Mann übrig, in der ev. Schule bloß noch 5 Kinder, beide ev. Geistliche und Lehrer waren dieser schrecklichen Krankheit erlegen; im ganzen starben innerhalb 6 Monat 3100 Personen. 1666 und 1690 abermal ein „Sterbend". 1707 starben an den Blattern 60 Kinder, 1712 an der roten Ruhr 50 Kinder. 1713 mußte jede Person, die in die Stadt oder dieselbe passieren wollte, an den Thoren einen Gesundheitspaß vorweisen. 1737 Viehseuche. Das Vieh bekam an der Zunge Schrunden, in welchen Haarbüschel wuchsen; ein anderer Teil bekam weiße Giftblattern. Man kratzte in beiden Fällen die ergriffenen Stellen auf und streute blauen Vitriol darein, wodurch vieles Vieh gerettet wurde. Man nannte diese Seuche den fliegenden Krebs. Der Viehmarkt wurde während dieser Zeit vor dem Frauenthor gehalten. Am Anfang des Jahrs 1772 trat eine ganz eigenthümliche Krankheit auf; diejenigen, welche davon befallen und in den ersten Tagen ganz rasend wurden, genasen bälder, als diejenigen, welche ruhig blieben; letztere starben alle. Vom Februar bis Mitte März starben täglich 2—5 Personen.

1559 Kaiser Ferdinand I erteilte außer einem Bestätigungsdiplom der früheren Rechte und Freiheiten der Stadt das Privilegium, daß die Juden den Bürgern und Inwohnern der Stadt R. weder mit noch ohne Wucher ohne des Rats Vorwissen etwas leihen, auch sonst mit ihnen keinen Konkrakt schließen sollen. Alle geschlossenen Kontrakte, auch Schuldverschreibungen sollen „nichtig, kraftlos, tod und ab, und das Hauptgut mit samt daraus folgender Schuld, alles verwürkt und verfallen sein."

Die Ravensburger Kaufleute erhalten vom Herzog Christof die Zusicherung von freiem Geleit durch Württemberg.

1560 Bürgermeister und Rat zu Lindau ersuchen den Rat zu Konstanz, die alte Elerve Pucherin von Ravensburg, derzeit wohnhaft zu Lindau, die 34 Jahr lang zu St. Peter in Konstanz die Orgel geschlagen und nun arm sei, unterstützen zu wollen. Konst. Arch.

1561 ist ein Ulrich Senner Wirt zum „guldin Adler."

1562 kommt im ältesten Taufregister erstmals der Name Gradmann vor. (Siehe Bürgerliste 1550.)

1563 kauft Blasius Krauß, deutscher Schulmeister, von Konrad Mößlin dessen Hinterhaus am Holzmarkt zwischen der Stadt-Kanzlei und der „Bäcker Trinkstube" gelegen.

Vertrag zwischen dem Herzog Christof von Württemberg und der Stadt Ravensburg, kraft dessen gedachte Stadt für die in dem

schmalkaldischen Krieg vorgestreckten 2967 fl dem Herzog 1500 fl zu entrichten schuldig ist; nebst der Quittung für diese 1500 fl.

Fasc. 239. P. Urk. 59.

1563. Verzeichnis wie es gehalten worden, als Kaiser Ferdinand I den 23. Januar 1563 zu Ravensburg eingeritten und was Ihrer Kaiserl. Majestät, auch derselben Räten und andern verehrt worden und gemeiner Stadt über diese ganze Handlung ergangen ist.

In Zünften soll verkündigt werden:

Es soll niemand im Einziehen weder Weib noch Kind auf der Gasse laufen bei Straf eines Rates, und ob jemand beschädigt (würde), wird niemand gut dafür sein, auch ein Rat dieselben darzu strafen, und ob sich jemand rächen wollt, die will ein Rat an Leib und Gut strafen und soll jeder Vater und Mutter ihre Kinder in den Häusern behalten.

Item daß jeder in seinem Haus mit Wasser versehen und männiglich mit Feuer und Licht behutsam sein, darzu sollen die Wirt Knechte bei ihren Stallungen haben.

Es soll auch jeder männiglich die Stallungen mit baren Riegeln und sonst zurüsten, und welchem Roß eingelegt werden, sich von den Orten, dahin es meine Herrn ordnen werden, mit Heu und Stroh auf die Roß gefaßt machen und dasselbige bezahlen.

Es soll auch niemand auf einen Turm oder auf Mauern laufen, dann die darzu verordnet.

Und soll jeder männiglich vor seinem Haus die Gasse fürben, säubern und räumen.

Wer die Kais. Maj. empfangen, verehren und den Himmel tragen soll.

Es soll der Bürgermeister Joachim Teschler Ihre Majestät empfangen und die Präsent überantworten und zu dem Empfange sollen ihm zugeordnet werden Bürgermeister Jakob Geldrich und Herr Melchior Adelgaiß. — Den Himmel sollen tragen Herr Bürgermeister Philipp Schindelin, Doktor Antoni Anckhareuthi, Doktor Hans Öhlschlager und Doktor Hans Däschler. — Die Präsent zu überantworten sind zu dem Herrn Bürgermeister Täschler verordnet: Bürgermeister Philipp Schindelin, Herr Stadtammann Ludwig Kollöffel, Doktor Antoni Ankareuthi, Doktor Hans Öhlschlager, Herr Melchior Adelgaiß.

Hernach folgende sollen den Himmel halten: Herr Bürgermeister Peter Senner, Stadtammann Hans Kollöffel, Christof Manngold, Hans Meyer, Kannengießer.

So sind verordnet, so die Räte verehren sollen: Jakob Thoman und der Stadtschreiber Christof Tafinger.

Was verehrt worden ist, als der Kaiser Ferdinand hier gewest.

Erstlich der Kais. Maj. ein hoher vergüldter Becher, hat gekost 66 fl 44 Kr., mehr darin 200 Goldgulden, mehr auf 2 Wägen 20

Säcke Haber, all mit dem Stadtwappen, mehr 6 Faß mit Wein, ungefährlich auf 2 Fuder, sind die Faß alle hinten und vornen mit dem Stadtwappen gemalt gewesen auf 2 Wägen, darunter 2 Faß roten alten, 2 Faß weißen alten und 2 Faß weißen neuen, mehr 8 Brenten mit Fisch Hecht und Karpfen, in jeder 8 oder 10 Stück ungefährlich, hiegegen hat die Kais. Maj. wieder geschenkt 15 Kronen.

Den Kais. Herrn Räten verehrt.

Dem Marschalk Trautsam, dem Herrn Vicekanzler Doktor Selden, dem Herrn Doktor Johann Baptist Weber, dem böhmischen Kanzler	jedem 1 Faß Wein, 1 Brenten mit Fisch und 4 Säcke Haber.

Herrn Lazarus von Schwendi, Rittern, 20 Kannen Wein, 4 Säcke Haber und 1 Brenten mit Fisch. Den 3 Sekretarien, dem Haller, Kirchschlager und Umgelder, allen 3 mit einander, sind in des Stadtschreibers Haus gelegen, 1 Faß Wein, 4 Säcke Haber und sonst 20 Kannen Wein.

Den Himmel, darunter Ihre Majestät eingeführt worden, hat man von den Lakaien lösen müssen um 36 Thaler.

Den 2 Thürhütern verehrt 4 Goldgulden.

Den 2 Furierern 6 Thaler und sie aus der Herberg gelöst, den 2 Herolden 6 Goldgulden, den Trompetern 10 Goldgulden.

Den Trabanten 10 fl.

Den Trummelschlagern und Pfeiffern 2 fl.

Item Zehrung für die Trummelschlager bezahlt 1 fl 44 Kr.

Item ungefährlich um verschossen Pulver 70 fl. Arch. Fasc. 357

1563 kauft Baptist Kröttlin, der Rechten Doktor, ein „Städelin sampt der Sawsteüg" in der Stadt am neuen Mark gelegen.

1566 **Feuersbrünste und Überschwemmungen.** 1566 brannte der Blaserturm, 1574 die Mühlbruck. 1588, 23. Juli kam ein Wolkenbruch, daß man den Bürgern beim Eid auf die Bleiche zur Rettung bieten mußte. 1596, 26. April abends 6 Uhr sind zu Eschach 33 Häuser mit der Kirche verbrannt. 1602, 17. Januar entstand am Garnmarkt eine Feuersbrunst, welche 2 Häuser in Asche legte; es verbrannte auch eine Frau. 1604, 18. November verbrannten dem Bürgermeister Hundbiß 2 Häuser. 1619 verbrannte die Lohmühle, welche „von Mordbrennern angezunden worden." 1622, 16. September verbrannte die Mönchmühle und 3 Kinder. 1647, 17. Aug. geriet bei der Beschießung der Stadt durch die Kaiserlichen Dr. Senners und der Hundbiß-Torkel vor dem Kästlinsthor in Brand; desgleichen das Schloß; (siehe Jahr 1647). 1692 bei einem starken Sturmwind brannte der Blaserturm. 1694, 24. Febr. verbrannte die Säge im Pfannenstiel. 1702, 22. Mai brannte die Papiermühle des Johannes Geiger und am 2. Aug. die des Michael Löhlin ab. 1715, 13. Juli kam in Peter Albrechts, Kronenwirts Stadel Feuer aus, welches diesen und noch 4 andere verzehrte. 1719 zerstörte am Himmel-

fahrtsfest ein Waldbrand 3 Jauchert im Haßlach. 1720 fielen an Mariä Heimsuchung und den 31. Juli große Wassergüsse; Äcker wurden weggeschwemmt und die Straßen zerrissen. Ein Knabe von 8 Jahren, „der Webers-Sohn von des Morellen Bühel“ kam in die Flut und wurde in den Bach gegen den Wehren über 230 Schritte weit, hernach noch 90 Schritte weit durch die Mühlbruck in die Schussen getrieben, aber glücklich wieder herausgebracht. 1756 verbrannte das Haus des Senators Stapf; Ecke der Markt- und Eichelstraße; mit genauer Not entrann der Eigentümer dem Feuertod, indem er bei seinem Sprung aus dem Fenster durch bereit gehaltene Betten aufgefangen wurde. 1757, 10. Jan. brannte des Posamentiers Drusenbaum Haus im Heidengäßchen ab, wobei die Kapuziner beim Löschen des Brandes thätig waren. 1763, 29. Sept. verbrannten in der Kohlgasse 3 Rebmannshäuser; das Feuer war durch eine geisteskranke Weibsperson entstanden, die den Heustock angezündet hatte.

1567 war die Gänsmühle Eigentum der Hundbiß von Waldrams.
P. Urk. 1655.

1569 Im Ravensburger Ratssaal befindet sich eine Tafel, ähnlich wie Solenhoferstein, welche oben die Jahreszahl 1569 und einen Schild mit Renaissance-Einfassung zeigt. In demselben ist oben eine Krone, unter dieser links der Reichsadler, rechts das Ravensburger Wappen. Der Schild wird von 2 phantastischen Gestalten gehalten. Alles, Zeichnung und Schrift ist en relief.

Die Inschrift lautet:

Ein schen gebeet, so man jn Rath geth. O Herr und Gott Jhesu Christe, von welichem Alle weise Rathschleg flüessen, Durch welchen auch alle Gottselige gedancken seind und alle guete werck gefirdert werden. Gib uns deinen Dieneren Krafft und weyssheit deines worts und wöllest durch deinen heiligen Gaist bej uns jn disem Rath zegegen sein, darmit mir nichts setzen noch verordne, das Dein Göttliche Mayestett verletze, Sonder jn allem dich fürchten, dein Glorj lob Eer und preiß, Auch die Liebe des Nechsten betrachten und suchen, darmit mir samptlich durch dich das Ewige leben erlangen. Amen.

Isaac Kiening pictor Isnensis fecit.

Die Umschrift lautet:

So wenig wir sein köne all On Lufft, Fuir, Erd und wasserquall, Also wir nit vor gferlichkeit Gerathe wegen der Oberkait, Auch guette Völker noch auch der Kayser, Kunig, Firste und Herrn die Oberkait ist gwisst von Gott die solt Ehren Nach Gott sein.

1569 ergibt sich Hans Lupperger von Danketsweiler in die Leibeigenschaft der Stadt Ravensburg und ihrem Schloß Schmalegg.
P. Urk. 991.

1570 Nach dem Herbst fiel großer Schnee und der Winter wurde so kalt, daß Samen und Reben erfroren und man letztere abhauen mußte.

Das Fuder Wein galt 70 fl. Aus Mangel an Futter wurde auf dem Markt 1 Spanferkel um 1 Kreuzer gekauft.

In einem Kaufbrief wird „das alte Bruderhaus“ erwähnt.

1571 war eine große Kornteurung; eine Streiche (rund 23 Liter)*) galt 24 Batzen bis 2 fl.

1571 Auff freytag den 26. Januarii hatt Conrat Mörlin von Eschach, so ain zeitlang beywoner allhie geweßt, das Burgerrecht allhie angenomen, das geschworen und mit Hansen Mörlin und Hansen Mägerlin verbürget, hatt zuvor 4 Sön und ain dochter, mit Namen Hansen, Martin, Jörg, Jacoben und Barbara, die haben das Burgerrecht nit. Bürgerliste.

Hans und Martin nahmen das Bürgerrecht den 22. April 1587 an, Jörg am 16. Oktober 1591. Nach dem ev. Hochzeitsregister verehlichte sich 1561 Adam Mörlin von Eschach mit Ursula Weißenrieterin von R. und 1562 Hans Mörlin, des Bauern zur Mühlbruck Sohn, mit Rosina, der Wirtin zum Mohrenkopf, Witwe.

1572 überfror der Bodensee, daß man darüber reiten und fahren konnte. David Weiß, Maler von Memmingen läßt sich in Ravensburg nieder.

1573 gefror der Bodensee; man fuhr mit 4spännigen Wägen und 12 Ztr. Last von Fußach nach Lindau. Bei Überlingen wurde auf dem See ein Schießen gehalten, gekegelt und gezecht. Nach der vorgenommenen Abmessung betrug die Entfernung von Rorschach bis Langenargen 7141 Klafter; von Romanshorn bis Buchhorn 7275 Kl.; von Bregenz bis Lindau an die Brücke 3125 Kl.; der Umkreis der Stadt Lindau betrug 4450 Schritte.

1573 Auff freytag den 24. Apprilis hat Anna Mörlinin, Sebastian Mörlins gewesenen Bauren zur mülbrug dochter, das Burgerrecht allhie angenommen, dasselbe gelopt und mit Iren Brudern Jörgen und Hansen, den Mörlin, verbürget, ist zu Ires vatters sel. verlassenschafft und demselben Erbfall gezogen, hatt nie kain Mann gehapt und derowegen kain kind. Bürgerliste.

1574 Das Lederhaus wird gebaut; die Kosten betrugen 1300 Pfund Pfenig. In früheren Zeiten, ja noch bis in dieses Jahrhundert herein war die Gerberei eines der bedeutendsten Gewerbe der Stadt; zu Ende des vorigen Jahrhunderts zählte die Zunft der Metzger und Gerber 59 Meister.

Unter dem Lederhaus wurden früher die Ledermärkte abgehalten; es ist jedoch bis jetzt keine Urkunde aufgefunden worden, welche uns über dieses Gebäude und seine Bestimmung nähere Auskunft geben würde.

1575 schlug der Blitz in das obere Thor, 1602 in den Blaserturm, versengte jedoch nur den eisernen Klingeldraht, 1605 in den Turm von St. Jodok ohne zu zünden, 1608 in das Spitaltürmchen, 1624 in

*) Die Streiche ist vermutlich das reichsstädtische Simri. Ältere Normalmaße, worunter ein kleineres, „Gugerle“ genannt, finden sich im Archivgewölbe.

ein Haus in Schornreute und in den Schellenberger Turm ohne zu zünden.

1575 Vom Juni bis September waren große Festlichkeiten zu Ehren der Hochzeit des Herrn von Schellenberg mit der Tochter des Landvogts Ylsung. Im Graben am Kästlinsthor wurde ein Scheibenschießen mit der Armbrust gehalten. Hiezu spendete die Stadt ein Wamms von Taffet nebst Wein, Herr Fugger einen Ochsen und eine Decke von Taffet. Auf der Kuppelnau fand unter den Weibern und Mägden ein Wettspringen statt um 10 Ellen roten Barchet, welchen ebenfalls Herr Fugger gespendet hatte. Ein armes Weib, das erst vom Fieber aufgestanden, gewann es.

Am 27. September wurde die Bürgerschaft auf der Kuppelnau gemustert; es waren über 500 ausgerüstete Mann. Hauptleute waren Hieronymus Ankenreute und Brendlin, Fähnrich G. W. Gelderich.

1576 Maximilian II verwendet sich bei der Stadt für den armen, gehörlosen Büchsenmeister Heinrich Gremlich von Ravensburg, ihn in das Spital aufzunehmen ohne deshalb sein Häusle verschreiben zu müssen, da er noch 4 Kinder habe.

In den von Graf Joachim von Heiligenberg persönlich revidierten Rentamtsrechnungen befindet sich ein Posten, welcher für eine Wallfahrt zu St. Veit nach Ravensburg bezahlt wurde.

Graf Joachim von Heiligenberg zahlt dem Christof Volland von Ravensburg, als er den jungen Herrn Friedrich von Fürstenberg nach Prag geführt, um einen vergoldeten Becher 104 fl. In denselben Rechnungen des Grafen figuriert auch ein Posten: Botenlohn nach Ravensburg, 8 Batzen. Boden=See=Verein, Heft XII.

1577 Aug. schickte Herzog Ludwig von Württemberg Abgesandte, darunter Dr. Osiander an den Rat nach R., die Konkordienformel zu unterschreiben. Der Rat erklärte, die Ravensburger Prädikanten seien auf die Augsb. Konfession angenommen, welcher gemäß sie sich auch bisher verhalten haben. Wenn die Konkordi nicht der Augsb. Konfession zuwider sei, mögen die Prädikanten unterschreiben. Vor den Rat beschieden, unterschrieben sie dieselbe, worauf die ev. Ratsglieder Volland, Mangold, Tafinger die Abgesandten in ihre Herberge begleiteten und sie mit 8 „Kanten" Wein regalierten.

1578 stirbt Anton Ankenreute, Stadtammann; mit ihm erlischt das Geschlecht derer von Ankenreute.

1578 und 1579 Verträge mit dem Kloster Weissenau; dieselbe finden sich ausführlich im Statutenbuch des städtischen Archivs pag. 188. 239 ff.

1580 wird Hans Schnell, lateinischer Schulmeister, erwähnt.

1581 7. Febr. haben 18 Bauern zu Wetzisreute einen Wagen mit Holz wegen Mangel an Pferden hieher und auch in der Stadt umhergezogen; Georg Spannagel kaufte das Holz um 25 Batzen.

1582 wurde hier eine Hexe verbrannt, weil sie unter einer großen Buche auf der Kuppelnau „ein starkes Wetter gemacht." Diese Buche wurde

im Juni 1750 durch den Sturm niedergerissen. Sie stand in der Nähe des Kapuzinerklosters. Mag. Prot.

1583 10. Dez. haben großer und kleiner Rat samt dem Gericht sich miteinander einhelliglich verglichen, den (Gregorianischen) Kalender kaiserlicher Majestät anzunehmen mit dem Beding, daß den Augsburgisch Konfessions-Verwandten nicht mehr Feiertage sollen aufgedrungen werden.

1583 30. Juni galt ein Scheffel Korn 4 fl 16 Kr., ein Scheffel Vesen 27 Batzen, Haber 25 Batzen, eine Maß alter Wein 3 Kr., neuer 2 Kr. 2 Pfg; Bürgermeister Schindelin hatte die Maß um 6 Pfg. ausgeschenkt.

1583 gibt ein Kaspar Spon das Bürgerrecht auf. (Siehe Bürgerliste von 1550).

1584 kauft Jakob Müeser (Mieser oder Müser), Bürger und Papierer zu Ravensburg, von Jörg Sauter dessen Haus und Hofstatt samt Papiermühle, Stadel und Stallung, Wiesen und Äcker, alles in einem Einfang zu Schornreute. (P. Urk. 753.) 1603 kaufen nach Müsers Tod seine Brüder diesen Komplex für 3000 fl. Urk. 762.

Inbezug auf das Konkurswesen und das sogenannte Zug- oder Anstandsrecht finden sich im Statutenbuch und in Fasc. 297 des Archivs ausführliche Bestimmungen. Da derartige, längst außer Gebrauch gekommenen Gesetze allenfalls nur für eine Geschichte des Justizwesens oder des Privatrechts von einigem Wert sind, so haben wir es nicht für nötig erachtet, dieselben hier aufzunehmen

1586 begann es an Martini stark zu schneien „und fielen 35 Schnee auf einander.“ Der Winter blieb empfindlich kalt bis Mitfasten.

1587 fand man noch an Pfingsten hinter der Ballenmühle große Eiszapfen; es entstand eine Teurung.

1588 ist den Klosterfrauen zu St. Michael erlaubt worden, die Stadtmauer durchbrechen zu lassen, damit sie Holz u. dergl. besser zu Hand bringen möchten. P. Urk. 1659.

1588 Brief des ev. Predigers Rauch an Crusius, dat. Ravensburg den 29. Nov. Dem frommen und gelehrten Mann Martin Crusio, Professorn der Universität Tübingen, seinem höchst-zuehrenden Lehrmeister. Sei gegrüßet durch Christum. Ich schicke anbei Deiner Leutseligkeit die Guelphen Chronik, so gut es aus den Stiftungen des Klosters Weingarten zusammengebracht worden, welche der Edle und Gelehrte Herr Friedrich Gelderich von Sigmarshofen von den Mönchen zu Weingarten bekommen und mir abzuschreiben gegeben hat. Ravensburgs Umfang aber (davon Du meinen werten Amtsbruder M. Michael Hitzler gefragt hast), möchte, meinem Dünken nach so groß sein, als euer Reutlingen. Die Stadt ist schier viereckig, nur gegen Osten und Norden siehet sie kegelförmig und dreieckig aus. Denn die Figur ist gegen dem Teil, wo die Stadt auf einem Hügel, darauf Weinberge und außer den Mauren das Landhaus ist, lieget, gegen Osten

und der entgegengesetzten Seite, welche zwischen Nord und West mitten inne lieget, nicht genau viereckig, wie solches auch der beigelegte Abriß bezeuget. Gegen Osten ist das Oberthor, wovor ein enges Thal ist, darinnen die Vorstadt Ölschwang, 5 Papiermühlen, in gleichem eine Wasserstube, daraus 140 Brunnen in die Stadt geleitet werden, befindlich sind. Gegen Süden ist das Kästlinsthor. Gegen Westen Konstanz zu, das Unterthor und das Möttelinsthor. Daselbst wird die Vorstadt Pfannenstiel genannt. Von diesem Thor an fließet nur einen Büchsenschuß weit in einem breiten und lustigen Thal der Fluß Schuß. Gegen Norden ist unser Frauenthor, so von der nahegelegenen Marien-Kirch also genannt wird. Nicht weit davon liegt auf dieser Seiten das Kloster Weingarten mit dem nächstgelegenen Flecken Altdorf, von da man nach Waldsee, Biberach, Mengen und Ulm geht. Von Süden aus sieht man die Weiß- oder Minder-Au, welches nach des Orts Beschaffenheit ziemlich fruchtbare Weinberge hat, die an dem Bregenzer See hinabgehen. Gegen Osten von dem Landhaus eben hinüber befindet sich ein sehr hoher, runder, alter Turm, den man den Mehlsack heißet, weil er wie ein Mehlsack aussiehet. Mitten in der Stadt ist auch ein viereckiger, hoher Turm, der Bläser-Turm genannt, den anno 1552 zwar der Wind eingerissen, aber wieder aufgeführt worden ist. Außer der Stadt ist ein mit fruchtbaren Bäumen besetzter Spaziergang, mithin im Frühling eine ungemein lustige und angenehme Allee. Die Stadt hat wohlgelegene Kirchen, ein Carmeliterkloster, feines Rathaus, reichen Spital, starke Türme und Festungswerke und anderes Notwendige. Die Religion ist darinnen Katholisch und Evangelisch vermengt. Die vornehmsten Burger sind die Geldrocen (Gelderich), Schideliten (Schindelin), Sculteten (Schultheiß), Hinderhofen, Senner, Teschler und einige andere. Genug von diesem. Deine Leutseligkeit fahre nur fort, den guten Künsten und Wissenschaften aufzuhelfen, indem dieselbige auch dir deine Ehre geben und einmal geben werden. Lebe wohl in Christo unserem einigen Heiland. Grüße deine Amtsbrüder, meine Lehrmeister und hochzuverehrenden Freunde: Georg Liebler, Samuel Hailand, Georg Burcard und andere, wie auch den Georg Hitzler.

Ravensb. den ꝛc. Deine Leutseligkeit und Crusium liebender
M. Joh. Rauch, Prediger
zu Ravensburg.

1589 sind zwei gedeckte Brücken über die Schussen gemacht worden. Es sind dies wahrscheinlich die im Jahr 1880 abgebrochene Oberbrücke und die 1884 abgebrochene Mühlbrücke. Graf Joachim von Heiligenberg zahlt dem Seidensticker von Ravensburg (wahrscheinlich E. Federlin) um Silber- und Goldwappen 80 fl.

1591 fiel bei der Säge im Ölschwang Hans Steinhauser vom Pferd und war sofort tot. Hans Möhrlin, Bader und „Balbierer", erstattete dem Rat über den Todesfall und Sektionsbefund folgenden Bericht: Es sei befunden, daß Steinhauser einen frischen Stich in den rechten

Schenkel, oben bei der Dicke hab, so ihm durch ein Wehr (Waffe, Spieß) widerfahren, welcher Stich die Pulsader und die Maus, wie man es oben in der Dicke nennt, erreicht. Nachdem er über das Roß ab und auf den Kopf geschossen, hat sich das Geblüt und die Natur in ihm umgekehrt, dadurch er um das Leben kommen. Denkbuch p. 255.

Schatzgräberei. Am Donnerstag den 17. Januar 1591 kam allhie vor den Rat, daß der Edel und Vest Hans Konrad Hundbiß*) von Waldrams zu Wöllendingen und Seittingen mit etlichen seiner Diener und andern Personen, nemlich Gabriel Schütz von Collan, Christian Rist von Waldkirch, Kaspar Waidmann von Collan, Anna Frei von Dürrwangen in dem Keller seiner Behausung (beim Blaserturm) ohne Wissen des ehrbaren Rats habe graben und einen Schatz suchen lassen. Um nun etwas Gewisses zu erfahren, hat der Rat den Hans Kollöffel („Schaffner" oder Verwalter des genannten Hundbiß) kommen lassen und ihn nach der Angelegenheit gefragt. Dieser erklärte, er wisse nicht, was der Junker vorhabe, habe sich auch um diese Sache nicht bekümmert. Nur so viel könne er sagen, daß ihm sein Junker vor einiger Zeit geschrieben habe, das, was im Haus sei, hinaus zu schaffen. Dieses habe er (Kollöffel) gethan. Darauf sei der Junker mit seinen Dienern und andern Personen hieher gekommen und im Haus aus- und eingegangen; was sie gethan, wisse er nicht.

Darauf hat der geheime Rat Herrn Kollöffel befohlen, zu seinem Junker zu gehen und ihm vorzuhalten, es sei dem Rat allerlei zu Ohren gekommen, nemlich daß er nach einem Schatz habe graben lassen und denselben „allbereits" erhoben habe. Wann dem also sei und er solches in „ihrer Stadt und Obrigkeit ohne Vorwissen und Bewilligung fürgenommen sei ein Rat nit wohl zufrieden." Daher werde von ihm verlangt, „einem ehrbaren Rat zu wissen zu thun, wie und was gestalt er in seiner allhie habenden Behausung graben und suchen lass!" Kollöffel brachte von seinem Herrn Junker die Antwort, daß er einem ehrbaren Rat seine Freundschaft und nachbarlichen Dienst vermelden und ihnen den Räten anzeigen lasse, daß, nachdem seine lieben Voreltern in seiner jetzigen Behausung gewohnt, und, wie er berichtet worden, allda vieles in Verwahrung gelegt, was bis jetzt viele Jahre liegen geblieben, habe er als ein Angehöriger der Familie — weil diejenigen, so solches vergraben lassen, unter dem Boden keine Ruhe haben, und er die Seele eines solchen seiner Verwandten an seinem Arm trage, welche, wie seine Religion ausweise, niemand zur Ruhe bringen könne denn der nächste Verwandte und Freund — solches Werk unternommen, in der Meinung, nichts Unrechtes zu thun, dieweil es in seinem Hof geschehen.

Am 24. Januar versammelte sich der Rat, wählte aus seiner Mitte Friedrich Geldrich, Gregor Senner und Dr. Joh. Friedrich Tafinger, schickte diese zu Junker Hundbiß und ließ ihm sagen, nachdem ein ehrbarer Rat erfahren, daß er in seinem Haus nach einem Schatz graben lasse und den-

*) In Fasc. 662 des Arch. befindet sich ein Verzeichnis der Höfe und Güter dieses Hundbiß vom Jahr 1569, „so umb Rauenspurg herumb ligen."

selben „allbereits“ erhoben habe, so wolle ein Rat anhören, „wie und was gestalt er denselben graben lassen, auch was er funden.“ Hundbiß erwiderte, daß er, wie er schon durch Herrn Kollöffel habe melden lassen, nichts gefunden noch erhoben habe, „wie vielleicht einem ehrbaren Rat fürkommen sein möcht“, und „nehme ihn fremd, daß er in seiner eigenen Behausung mit der Burgerschaft und dem gemeinen Pöfel also belästigt und überloffen werde“, und wenn er etwas erhoben hätte, hätte ers einem ehrbaren Rat nicht verhalten.

Die Abgesandten kamen wieder zurück und mit ihnen Hans Kollöffel. Letzterer meldete, daß sein Junker selber „für einen Rat begehr“, worauf dieser erklärte, „daß sie es wohl leiden mögen.“ Nachdem er dasselbe vorgebracht, was er schon durch Kollöffel und die Abgesandten hatte sagen lassen, beschloß der Rat die Helfershelfer des Schatzgrabens zu vernehmen.

Gabriel Schütz gab an, „wie und was gestalt ihn der Junker beschrieben“, nemlich, daß dieser allhier etwas graben und erheben lassen wolle, und solches „verrichte er durch die Vision“ und das Mädchen, das er bei sich habe; es gehe natürlicherweis’ zu, wie es begehrt werde. Seine zwei Mitgesellen haben dabei nichts zu thun, als zu graben.

Christian Rist sagte, er habe eben mit dem andern graben helfen; als sie gemeint haben, „daß sie schier auf dem Schatz seien“, haben sie des Junkers „Truch“ hinabgetragen*), um den Schatz darein thun zu wollen; „nachdem sie aber vom Graben (haben ab=) stehen müssen, haben sie die Truchen wieder leer herauf getragen, wie auch das bloße Wehr (Waffe, Schwert), welches Gabriel zu solchem Werk bloßen gebraucht und einen Ring darmit gemacht, dann die Scheid unter das Katt (?) kommen, daß sie dieselbe nicht mehr herfürbringen konnten.“ Sonst wisse er von Gabriels „Sachen“ nichts anderes als das, daß er, während sie gegraben, in einem Buch gelesen habe, und das Mädchen, das er zu der Vision gebraucht, habe er in das Loch, das sie gegraben, gethan, daß es ihnen zeigen soll, wo sie hinfahren sollen. Gabriel habe auch zu Balingen einen Schatz gegraben.

Kaspar Waidmann von Collan gab an, alles sei mit einander in den Keller gegangen; hier habe Gabriel etwas gesprochen; während diesem sei das Mädchen auf einem Stuhl gesessen; dieses habe dann angezeigt, es sei ein Gut vorhanden und ein schwarzer Hund dabei. Als sie nun eine Zeitlang gegraben und gemeint haben, nahe bei dem Schatz zu sein, haben sie des Junkers Truche hinabgetragen, um den Schatz hinein zu thun. Als sie aber nichts gefunden und der Junker sie nicht mehr graben ließ, haben sie die Truch und das bloße „Wehr“ heraufgetragen, weil die Scheide unter das „Katt“ (vermutlich die ausgeworfene Erde) gekommen. Sonst wisse er nichts um Gabriels Thun. Das Schreiben, das der Junker an Gabriel geschickt, habe dieser ihm zur Aufbewahrung übergeben. Als der Rat dasselbe verlangte, übergab es Collan nebst anderen Sachen, „darin Gabriels

---

*) Nach der handschriftlichen Chronik der Stadtbibliothek hatten die Schatzgräber das Loch 16 Fuß tief gemacht.

Schwarzkünstlerei und andere Schreiben gewesen." Dies alles wurde in des Stadtschreibers Pult auf dem Rathaus in Verwahrung genommen und solches dem Hundbiß angezeigt.

Anna Frei von Dürrwangen sagte, sie diene bei Gabriel Schütz, dieser brauche sie zur Vision. Als sie in den Keller gekommen, habe er ihr in einem Brieflein geweihtes Salz gegeben. Dies habe sie bei sich behalten, auf ein dreieckig Stühlein sitzen, ein neues Messer in die Hand nehmen und den Daumen darauf legen müssen. Hernach sei ihr Meister hinter sie gesessen und St. Johanni Evangelium und anderes mehr gelesen. Während diesem sei ihr Nagel „am Daumen groß und scheinend oder hell wie ein Spiegel geworden"; in diesem Nagel habe sie ein „Trüchlein, darauf ein schwarzer Hund, und einen Hafen, darauf eine Schlange gelegen", gesehen, und wo sie es gesehen, habe sie ein „Stecklin" stecken müssen. Dort haben die Männer gegraben." Ohnlängst habe Schütz zu Balingen auch einen Schatz gegraben; sonst wisse sie nichts von seinen Handlungen. Auf solche Inquisition und nach Vorlegung der Schriften, aus denen ersichtlich, „mit was unchristlichen, verfluchten und gotteslästerlichen Handlungen und Zaubereien Schütz umgange", hat ein ehrbarer Rat beschlossen, genannte drei Personen in „Gelübd" zu nehmen, sie auf den folgenden Tag vor den Rat zu laden und „bürgerliche Klage" gegen sie stellen zu lassen. Diese lautete:

„Gabriel Schütz von Collan ist freventlicher und mutwilligerweis' zugefahren, nach dem der edel und vest Junker Hans Konrad Hundbiß von Waldrams zu Wöllendingen*) ihn zur Verrichtung eines Werks in seiner Behausung bestellt und gebraucht, hat er in Verrichtung desselben Werks Gottes Wort, Satzungen und Gebote, auch den geschriebenen kaiserlichen Rechten zuwider, unzuläßliche, teuflische und zauberische Mittel, die einem Christenmenschen nicht gebühren, geübt und gebraucht, an welchem er zuvörderst zum höchsten wider Gott, die kaiserlichen Rechte, auch sonst zuviel und Unrecht gethan, derhalben er höchlich größlich und unabläßlich strafbar ist."

„Christian Rist von Waldkirch und Kaspar Waidmann von Collan sind freventlicher u. s. w. (wie oben) . . . . geübt und gebraucht, haben beide dem Schütz dazu geholfen, an welchem sie zuvörderst wider Gott u. s. w. (wie oben).

Ehe solche Klagen den Beklagten verlesen, ist dem Junker Hundbiß angezeigt und vermeldt worden, „was hinter gedachtem Gabriel Schütz und seinen Gesellen für Schriften gefunden und daß solches ein ehrbarer Rat nicht ungestraft hingehen lasse könne." Als Hundbiß solches vernommen, hat er dem Rat angezeigt, daß er um solcher Sachen nichts gewußt habe. Dieweil Schütz von andern großen Herrn auch gebraucht worden sei, habe er geglaubt, Schütz gehe mit „rechten, natürlichen und im Recht zuläßlichen Sachen um"; hätte er (Hundbiß) gewußt, daß Schütz mit der schwarzen Kunst umgehe, „wollt er sich seiner nicht angenommen haben." Hundbiß bat, da die Sach jetzt schon geschehen sei, ein Rat wolle gegen diese Leute, denen Hundbiß „Sicherheit und Geleit" versprochen und zugesagt habe,

*) Es ist in dem Schriftstück auch Wöllatingen geschrieben.

„nichts fürnehmen.“ Als der Rat dagegen geltend machte, die Sachen seien dermaßen beschaffen, daß sie den Schütz nicht ungestraft lassen können, bat Hundbiß, man möge gegen die Beklagten nichts „Thätliches fürnehmen“, sondern sie „gnädig entrinnen lassen“, und wenn sie um Geld gestraft würden, müßte, da sie nichts haben, er es selbst bezahlen. Der Rat erwiderte, wenn der edel und veste Junker Hans Hundbiß verspreche, die auferlegte Strafe für den Schütz zu bezahlen, wollen sie denselben auf Hundbißens Bitt, „auch zu freund- und nachbarlichen Gefallen, unangesehen, daß er mit ungerechten, unchristlichen Sachen und Handlungen“ die Strafe wohl verdient, und deß er „mit aller Schärpfe an Leib und Leben gestraft werden sollte“, mit einer gnädigen Strafe „von ihnen kommen lassen.“ Hundbiß erklärte sich bereit, da er den Männern das Geleit versprochen und zugesagt habe, das Strafgeld zu erlegen. Rist und Waidmann wurden freigesprochen, Gabriel Schütz aber um 200 Thaler gestraft, er sagte aber, er sei nicht im Stande, solche Summe zu bezahlen, worauf der Rat entgegnete, „er belade sich dessen nicht, sondern wolle berührte Straf von ihm haben, und möge er seinen Junker, den Hundbiß darum anreden und bitten, daß er solche Summe für ihn bezahl.“ Das hat Schütz gethan, worauf Hundbiß 200 Thaler zu bezahlen versprochen hat. Schütz mußte Urfehde schwören. Was mit dem Mädchen geschah, wird nicht erwähnt.

Schließlich wurde dem Junker Hundbiß angezeigt, „da er über kurze oder lange Zeit wiederum in seinem Haus graben lassen, oder sonsten darein ziehen wöll, soll er einen ehrbaren Rat zuvor darum ersuchen, und nicht also eigens Gewalts dergleichen Sachen fürnehmen. — Solches alles hat ein ehrbarer Rat zu Gedächtnus aufzuzeichnen befohlen, und sind die 200 Thaler durch Herrn Hans Kollöffeln im Namen des Junkers Hundbiß erlegt und bezahlt worden.

Aktum den 25. Januarh Anno 1591.“

(Denkbuch pag. 259 b — 266).

1591 **Steuerordnung.** Zu wissen, als heuer auf das fünfzehnhundert ein und neunzigste Jahr Burgermeister, auch klein und großer Rat samt dem Gericht allhie zu Rauenspurg angesehen haben, daß männiglich bei dem Eid, und von nachgemeldten Stuck und Gütern die Steuer richten und geben solle, namentlich von allen gelegenen (liegenden) Gütern, Leibding, Zins, Barschaft an Gold und Münz, Wein, Korn, Roß, Vieh, welcherlei das wäre, Heu, Stroh, Salz, Schmalz, Fleisch im Salz, Holz, Faß, Werkzeug, Kramerei, unzerschnitten Tuch, wollenes und leinenes, Garn, Hanf, Werg, Fisch, auch anderes, so einer auf den Pfragen*) kauft, für sich und seine Haushaltung oder zur Notdurft und Treibung seines Handwerks nit zu brauchen vermeint; item die Wirt und andere, wer die wären, sollen allen Hausrat, so sie zu ihrer selbst und ihres Hausgesinds Notdurft nit, sondern zu Unterhaltung ihrer Gäst und Wirtschaft brauchen, oder sonst auf Gewinn gekauft haben und wieder zu verkaufen vorhaben, es wären Faß, Bett oder anderes dergleichen, zu versteuern schuldig sein.

*) D. h. für den Kleinverkauf einkauft.

Was aber einer für Silbergeschirr, goldene oder silberne hätt, wie viel das wäre, dergleichen Hausrat, so einer nit zur Wirtschaft, sondern sonst zu seiner Haushaltung gebraucht, item Kleider, „Klainetter“ (?), Wein, Korn, Schmalz, Fleisch im Salz, Werg, Hanf, Garn, Tuch, wollenes oder leinenes, Holz, Vieh und ander dergleichen „äßig Ding“, so einer zu seiner Haushaltung zu brauchen vermeint, dasselbig alles ist einer zu versteuern nit schuldig. Es soll auch ein jeder liegende Güter in dem Wert und so hoch versteuern, als lieb sie ihm jetzunder sein, oder in dem Wert, wie die an jene in erbs- oder kaufsweis' kommen wären, und darzu geben von einer Mark liegendem Gut einen Pfennig und von einer fahrenden Mark (d. h. von beweglichem Gut) zwei Pfennig, auch vom Leib 3 Schilling Pfennig, welche Burger sind, und auch alle die, so man wie Burger hält. Item es soll eine jede Frau, so bevogtet ist (einen Pfleger, Vermögensverwalter hat), demselben ihrem Vogt bei „gutes trewen“ an Eides statt anloben (angeloben, versprechen) und unterschiedlich (d. h. im einzelnen) sagen, was ihr Vermögen an liegenden und fahrenden Gütern sei, darmit dasselbig ordentlich versteuert werde. Ob dann jemand fremdes Geld hätte und damit würbe oder handelte, der soll seinen Gewinn, so er davon „aufgehept“, auch zu versteuern schuldig sein. Item was jedes Weib oder Kind an eigenem Gut haben, kleines oder großes, sollen sie oder derselbe Vogt die Steuer, wie sich gebührt, auch davon richten und geben. Item ein jeder, so Zins von seinen liegenden Gütern gibt, denselben mag er von der fahrenden Habe, oder so er so viel Fahrendes nicht hat, von den liegenden Gütern, aber nur einfach abziehen. Item so ein Vater oder eine Mutter einem Kind, das noch unverheiratet ist, etwas von liegenden oder fahrenden Gütern schenkte, oder sonst gäbe, von demselben mit samt dem Gewinn soll die gewöhnliche Steuer auch gegeben werden. Und soll die Steuer von einem jeden bis auf St. Niklaus Tag allernächstkünftig gerichtet werden. So aber einer dieselbe bis auf solche Zeit nicht gegeben, sondern sich darin gesäumt hätte, der ist darnach den dritten Pfennig mehr zu erlegen schuldig bis auf St. Thomas, des heiligen Zwölfboten Tag vor Weihnachten. Wo aber einer oder mehr wären, die solche Steuer bis auf St. Thomas-Tag vor Weihnachten, auch „schieristkünftig“ nicht gegeben hätte, der soll um Zunft und Burgerrecht kommen, auch die Zins' und Steuer nicht destoweniger zu erlegen und zu bezahlen verbunden sein. Aber die, so nicht Burger sind und die Steuer in jetztbestimmter Zeit nicht erlegen, denen soll die Stadt Rauenspurg und derselben Gerichte (Gerichtsbezirk) verboten, auch ein jeder, so nicht Bürger ist, zweifache Steuer von Leib und Gut zu entrichten und zu bezahlen schuldig sein. Gleichfalls, und bei bestimmtem Straffall soll es mit Richtung gemeiner Stadt Rauenspurg Zinsen auch verstanden und gehalten werden. Darneben soll ein jedes alle seine Hab und Güter, liegende und fahrende, ordentlich und unterschidlich zusammen „raitten“ (rechnen), was es dann darauf vor Zinse (an Zinsen) oder darbei schuldig wäre, davon ziehen (abziehen), darmit ein solches dem Steuermeister (jetzt Stadtpfleger), so es für ihn kommt, unterschiedlich angezeigt, auch es und die Steuerherrn nicht lang aufgehalten noch gesäumt sondern

gefördert werden; und wo möglich soll ein jeder solches unterschiedlich auf einen Zettel verzeichnet dem Steuermeister zustellen.

Dergleichen soll auch jedermänniglich zu Bezahlung der Steuer und Zins große und nicht kleine, auch gar keine Baselmünz, Schwyzer- oder ander dergleichen verbotenes Geld, sondern allein Reichsmünze geben, denn die Baselmünz, auch das kleine und verbotene Geld und was nicht Reichsmünz oder gut Gold ist, „würdet nit genomen.“ Doch wollen meine Herrn der Burgerschaft zu Gutem bewilligt und zugelassen haben, daß die „Zwanzig- und Zehen- auch vier bätzigen Dölpel, so nit beschnitten, auch nit zu leicht, sondern Ir gepürend gewicht haben“, genommen werden mögen. „Man würdet auch auf Sonntag nach Santt Ottmars tag, das ist von heutt über Achttag anfachen sitzen, Darnach wiß sich Jedermenniglich zu richtten, auch vor schaden und Nachtthail zu hüetten. Actum et Decretum durch Rat und Gemaind an Sontag vor Sant Martins tag anno 1591.“ (Vergl. hiezu die Steuerordnung vom Jahr 1775).

In dem Steuerbuch aus diesem Jahre werden als Steuerobjekte folgende „Gotts- und Pfrundhäuser“ angeführt:

	Die Steuer betrug 1591	1615
Das Haus der Schwestern zu St. Michael (jetziges Gymnasium)	— 19 Schillg. 5 ₰	1 fl 6 kr. 4 Heller.
Das Haus des Abts von Weissenau (jetzt Georg Spohn gehörig) . .	— 3 „ 4 „	1 „ 20 „ —
Das Haus des Abts von Weingarten (jetzt Gasthof zur Traube) . . .	4 ℔ 10 „ —	5 „ 8 „ 4 „
Die Güter der Schwestern zu Baindt (hatten hier Reben)	1 ℔ 15 „ 7 „	4 „ 2 „ —
Das Pfrundhaus, von Ankenreute gestiftet (neben der Frauenkirche) . .	— — 5 „	— 2 „ 6 „
Die Fauber'sche (Faber'sche) Pfrund samt Garten, oder St. Franziskus Altar (das Haus war am neuen Markt)	— 3 „ 6 „	— 12 „ —
Das Pfrundhaus zum heil. Kreuz-Altar	— 2 „ 6 „	— 10 „ —
Martin Löhlins Pfrundhaus oder St. Maria Magdalena-Altar . . .	— 3 „ 4 „	— 11 „ 3 „
Das Pfrundhaus von St. Katharina Altar	— 2 „ —	— 6 „ 6 „
Das Pfrundhaus von St. Leonhard (am Pfarrhof)	— 7 „ —	— 23 „ 5 „
St. Andreas Altar zu St. Michael .	— 1 „ 2 „	— 4 „ —
Das Carmeliter-Kloster	— 8 „ 9 „	— 30 „ —
„ „ „ von den Gütern	1 ℔ 1 „ 7 „	5 „ 42 „ 2 „

Das Seelhaus (jetzt Eisenmagazin von Kaufmann Thommel)	16 ℔ 18 Schill. 10 ℌ	19 fl 21 kr. 1 Hllr.
Das Pfrundhaus der Hummelberg (am Holzmarkt bei der Lottergasse) . .	— 1 „ 6 „	— „ 5 „ —
Das Pfrundhaus von St. Lorenz Altar	— 1 „ —	— „ 3 „ 3 „
Das Haus, in welchem der St. Jodoks Pfleger wohnt, (wurde verkauft.)		
„Die Siechen" (Siechenhaus; ein solches stand beim heil. Kreuz, früher auch eines beim alten Friedhof) .	— 4 „ 2 „	— „ 14 „ 2 „
Das Neidegg'sche Pfrundhaus, (an einem andern Orte heißt es: das Humpiß'sche Pfrundhaus, so Hans von Nidegg inne gehabt, 1603) . . .	— 2 „ 6 „	— „ 10 „ —
Das Pfrundhaus St. Johannis des Ev. und St. Johannis Bapt. . .	— 3 „ 6 „	— „ 12 „ —
Das Pfrundhaus von Jörg Gieggen (?) oder St. Lorenz Altar . . .	— 1 „ —	— „ 3 „ 3 „
Das Pfrundhaus von Jörg Hübschlin (untere breite Gasse) *)	— 2 „ 6 „	— „ 8 „ 4 „
Das Altshauser Haus (Deutsch-Orden, Eisenbahnstraße Nr. 35 jetzt Rechtsanwalt Dreher gehörig)	1 „ 13 „ 10 „	1 „ 56 „ —

Das Steuerbuch von 1591 weist ca. 1200 Steuerzähler auf, die aber nicht nach dem Geschlechts-, sondern nach dem Taufnamen alphabetisch geordnet sind. Es kommen zuerst alle Andreas, 22 an der Zahl, dann die Agathen, Ambrosius, Adam, Abraham u. s. w. Die Vornamen Hans, Jörg und Jakob sind am zahlreichsten vertreten, denn es weist nicht weniger als 207 Hansen, 95 Jörg und 82 Jakob auf.

Die jährliche Steuer betrug in Ravensburg 2947 Pfund Pfennig, in der Vogtei Schmalegg 700 Pfund, in Zußdorf 157 Pfund.

1592 wurde Martin Allgaier, weil er alten Wein mit neuem vermischte und für alten verkaufte, um 3 Pfund Pfennig bestraft. Mag. Prot. **)

1594 wird beschlossen, dem deutschen Bubenschulmeister fürderhin 8 buchene und 4 tannene und dem Mägdlinschulmeister 6 buchene und 2 tannene Klafter Holz jährlich zu geben. M. P.

1595 Ulrich Heidenhofer wird zum Oberbaumeister verordnet.

Ratsbeschluß: Jeder Bürgermeister soll Macht haben, sich bei Hochzeiten einen ehrlichen Tanz zu vergönnen. M. P.

1596 7. Oktober ist vom Rat der Elfen von Ulm (wahrscheinlich eine Bötin) angezeigt worden, daß sie das, was man bei ihr bestelle, wohl hieher bringen dürfe, aber in der Weise, daß, „da böser lufft

---

*) Das Steuerbuch von 1615 weist eine weitere Pfründe auf, nemlich: Prädikatur im Spital, Pfrundhaus und Garten, belastet mit 22 Kr. Steuer.

**) Was den Magistrats-Protokollen entnommen ist, bezeichnen wir fortan mit M. P.

in Ulm sey", sie es nicht herumtrage, sondern es bloß bis ans Thor bringe und sie nicht hereingehe, sondern es hereinschicke.

1597 den 24. März ist Hans Herburger, Kupferschmied in Ravensburg, von Graf Joachim von Fürstenberg auf Heiligenberg beauftragt worden, „das gespreng über den gestiftthen newen Altar (in der Schloßkapelle), sodann vornen die schrift alles in kupfer zu machen, zu übersilbern, volgends auch das, was die Notdurft erfordert und er vom Seidenstikher (vielleicht E. Federlin in Ravensburg, siehe Bürgerliste 1550) nach dem abriß underricht, zu vergulden und also um 100 fl zu verfertigen, das nicht allein ihre Gnaden daran ein gnedig gefallen, sondern auch von Goldschmieden und anderen, die das verstehen, ein Lob haben.

1598 wird bestimmt, daß die Frau beim Absterben ihres Mannes mit den Kindern auch einen Teil bekommen soll; außerdem bleiben ihr noch Kleider und Bettstatt im voraus.

1599 **Fruchtbare Zeiten.** In diesem Jahr ist viel und guter Wein gewachsen; die Maß kostete 4, hernach 10 Kr. 1602 gab es namentlich am See viel Wein und 1610 hat der Herbst am 3. September angefangen, es gab so viel Wein, wie seit „Mannsgedenken" nicht. 1616 haben an der Fastnacht 10 Bauern von Ankenreute ein Fuder Holz hieher geführt und solches um 20 Batzen und 1 Maß Wein an Andreas Hinderofen verkauft. Im nemlichen Jahr führte man am St. Ulrichs Tag neues Korn ein und an Jakobi war Korn und Haber unter Dach; am 5. September fing die Weinlese an. 1617 gab es so viel Wein, daß man nicht genug Fässer hatte, ihn aufzubewahren. 1621 war ein fruchtbares Jahr, daß man eine Streiche Korn um 14 Batzen kaufte. 1624 gab es viel Wein; an Michaelis war der Herbst vorüber; die Maß kostete 6 Kr. 1630 hat es so viel Wein gegeben, daß man um ein leeres Faß so viel Wein gegeben als es gehalten. 1637 war so viel Wein geraten, daß man den Eimer um 1 fl kaufte. 1655 vielen und guten Wein, die Maß für 3 Kr. 1672 war alles so wohlfeil, daß im Herbst 1 Viertel Korn 12 und 18 Kr., Haber 3 Kr. und ein $4^1/_2$ Pfund schwerer Laib Brot 4 Kr. kostete; 1707 war der Herbst so reich und gut, daß der Prälat in Weissenau 12 Fuder Wein austeilen ließ, um Raum für den neuen zu gewinnen. 1719 war ebenfalls ein gutes Weinjahr. 1722 waren alle Lebensmittel wohlfeil; das Malter Korn kostete 5 fl, 1 Scheffel Haber 1 fl bis 1 fl 20 Kr., ein Stumpen Rüben 8 Kr., ein Stumpen Äpfel 16 Kr., eine Maß guter Wein 5 Kr. Gute Weinjahre waren ferner 1764, 67, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 80—88, 90, 91, 94, 96—98, 1801, 1802—4, 1807, 1808, 1810—12, 1818, 1823, 1824, 1826, 1827, 1828, 1829, 1834, 1842, 1846, 1857, 1858, 1859, 1864, 1865, 1868, 1875, 1884.

1599 Beschluß: Die Klosterfrauen zu St. Michael sollen aus den Wachskerzen, welche sie selbst verfertigen, den gebührenden Kerzenlohn richten; sie sollen nichts davon verkaufen und nichts davon gewinnen. M. P.

Im ev. Taufregister kommt ein Peter Willmendinger (später Willmodinger), der „Biersieder" war, vor.

1600 wurde Jakob Köberlin, weil er sich ohne Vorwissen seiner Eltern verheiratete, um 5 Pfund Pfennig gestraft.

Auf Ulrich Heidenhofer, Oberbaumeister, folgte Johann Kolleffel.

1601 (ohne Datum) war morgens um 2 Uhr ein großes Erdbeben; desgleichen 1678 den 17. Juli morgens 2 Uhr. 1755 verspürte man am 1. November auch hier jenes Erdbeben, welches die Stadt Lissabon so schwer heimsuchte. Es war ein so schrecklicher Lärm, daß die Kinder vor der Zeit aus der Schule liefen und alle Leute trotz des heftigen Wolkenbruchs auf der Gasse standen. Es wurde deshalb auf den 8. April des folgenden Jahres ein allgemeiner Buß-, Bet- und Fasttag angestellt.

1694 1. Mai fiel ein Reifen, daß Reben und Baumblüten erfroren.

1603 Ulrich Stephan, Bürger und Zimmermann von hier, schwört Urfehde, weil er nachts zu seinem Fenster herausgeschimpft hat: „luthrische Buben, Schelmen, Kirchendiebe, Seelhausfresser, Bettler, ehrvergessene Leut." P. Urk. 1397.

1604 sind allhier des Baron Humpis Häuser verbrannt, darunter eines bei dem Werkhaus (Bauhütte), worin ein Morell wohnte.

Handschriftl. Chron.

Ein Siech, welcher 12 Mordthaten gethan, wurde hingerichtet.

Handschriftl. Chron.

Es wurde beschlossen, den Zünften aufzugeben, über ihre jährlichen Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu thun.

Den Jesuiten in Konstanz wurden zu ihrem neuen Bau 25 Dukaten gegeben, desgleichen anno 1606 den Augustinern daselbst 10 fl.

Mag. Prot.

1605. Über den Ursprung und das Geschick der **Stadtbibliothek** ist folgendes mitzuteilen.

Durch Testament*) vom 2. April 1605 hatte Joh. Wilh. Tafinger, Stadtschreiber und Bürger zu Ravensburg „dem Ministerio und Predigtamt zu Rauenspurg, Augsp. Confession, seine Bücher samt noch 100 fl in Beisein von 7 Zeugen unter folgenden Bestimmungen übergeben:

1) die Bücher sollen an einen bestimmten Ort gebracht werden und bei einander bleiben; dies zu besorgen, bestimmte er den Stadtammann Joh. Kolleffel und den Seidefärber Federlin.
2) Die Bücher sollen in zwei gleichlautende Verzeichnisse eingetragen werden, wovon eines dem Predigtamt, das andere dem Inspectoribus zugestellt werden soll.

---

*) Fasc. 1513. Das Original ist sehr beschädigt, vielleicht nach Jahren unleserlich.

3) Kirchendiener und jeder „ehrliche Burger“ können diese Bücher benutzen gegen Hinterlassung eines Scheins, welcher den Namen des Buchs und des Empfängers enthalten soll.
4) Die 100 fl sollen ausgeliehen und von dem jährlichen Zins wieder „gute, nützliche Bücher nach Gutachten der Prediger“ erkauft werden.
5) Endlich auch, da Gott lang vor sein wolle, (so) die päpstische Religion anstatt der Augsp. Confession wieder angestellt oder unterm Schein und Namen der Augsp. Conf. Zwinglische, Calvinische, Schwenckfeldische und andere . . . . . . Secten eingeschoben sollten werden, so sollen solche Bücher samt den 100 fl Tafingers Erben anheimfallen.

Am 15. Mai desselben Jahres starb Tafinger und am 26. Juli 1605 wurde mit den Büchern laut des Testaments verfügt. Es waren 394 Exemplare, angeschlagen zu 646 fl 49 Kr. Darunter waren in Folio 87, in Quart 166 und in Octav 141 Bände.

Anno 1719 beschloß der ev. Senat, „weil durch die vielen Kriegstroublen und anderer Beschwerlichkeiten diese Bücher teils zerstreut, teils aber sonsten negligiert worden, dahingegen die Erfahrung zeiget, was großen Nutzen die Bibliothek gebracht“, so wolle man dieselbe ergänzen und vermehren. Damit aber der Kirche und der ev. Bürgerschaft keine großen Opfer auferlegt werden, so wolle man freiwillige Beiträge sammeln. Ferner solle jeder Evangelische, welcher „Hochzeit macht“, wenigstens einen Gulden bezahlen; wer einen Dienst oder ein Ehrenamt erlange, solle, je nach Vermögen und proportion des Amts oder Dienstes 2—11 Gulden oder ein nützliches Buch beisteuern, jeder, „dem eine Leichenpredigt verwilligt wird“, solle 1 fl 24 Kr., und wer sich verehelichte, 36 Kr. bezahlen. Weiter wurden für die Bibliothek von dem ev. Ratsanteil Strafgelder, und von der ev. Subsidienkasse jährlich 30 fl verwendet. Nach der Mediatisierung der Stadt wurde die von dem ev. Anteil allein errichtete Bibliothek zum Gebrauch für die evangelische und katholische Bürgerschaft bestimmt und ein katholischer und evangelischer Bibliothekar zur Aufsicht angestellt. Nach Aufhebung der Klöster erhielt die Bibliothek aus denselben einigen Zuwachs, hauptsächlich Schriften lateinischen Inhalts. Im Jahr 1806 hatten die beiden Lesegesellschaften ihre Bücher, nachdem sie unter den Mitgliedern zirkuliert hatten, unentgeldlich der Bibliothek zugewiesen, und die kathol. Stiftungskasse leistete von da an einen Jahresbeitrag von 30—40 fl. Durch Kgl. Reskript vom Jahr 1809 wurde die Stadtbibliothek als Stiftungsvermögen betrachtet und als solches der Stiftungsadministration zu Lindau unterstellt, am 17. März 1816 wurde sie als Kommuneigentum bestimmt.
Später wurden die Stiftungsbeiträge wieder sistiert.

Durch Verfügung der Kreisregierung zu Ulm, dat. 27. Mai 1818 wurden die beiden Stiftungen angewiesen, für die Stadtbibliothek nicht nur die jährlichen 60 fl für die Zukunft, sondern auch, soweit sie vom Jahr 1813 an rückständig seien, zu bezahlen. Rechner der Bibliothek war zu Anfang dieses Jahrhunderts Bürgermeister Merkel. Anno 1806 legten die

beiden Schulinspektoren Eben und Koch einen neuen Katalog an, welcher 246 Bände in Folio, 193 in Quarto, 592 in Octav und 26 in Duodez aufzählte. Als besonders wertvolle Schriften sind zu nennen Theatrum Europäum, 21 Bände, Lünigs Reichsarchiv 24 Bände, Luthers Werke 8 große Folio-Bände, Ausgabe 1590, und 22 Teile in 11 Folio-Bänden, Ausgabe von 1729, viele juridische Werke, lateinische Schriften, theologische Werke und dergl. Von 1818 an war neben Schulinspektor Koch Rector und Helfer Dehlinger Bibliothekar; derselbe legte einen neuen Katalog an. Damals zählte die stattliche Büchersammlung 1016 Werke mit 2187 Bänden; gleich darauf kam ein neuer Zuwachs, daß sie rund 2200 Bände zählte. Später trat ein Stillstand in der Instandhaltung der Bibliothek ein; die Zuschüsse blieben aus und die Anschaffung neuer Werke unterblieb. Im Jahre 1882 wurden 170 Bände, nämlich sämtliche lat. Klassiker, Geschichts- und geographische Werke u. a. der Gymnasialbibliothek leihweise überlassen.

Verzeichnis der ältesten theologischen Schriften der Stadtbibliothek.

Nycolaus de Lyra, latein. Postill. 3 Bde. 1482.

Textus Bibliae (Vulgata des Hieronymus) 1527.

Commentaria bibliorum Conradi Pellicani. Zürich 1532—34.

Paraphrasis oder Erklärung des Neuen Testaments aus dem Lateinischen des Erasmus von Rotterdam ins Deutsche gebracht von M. Leon Jude. Zürich 1542.

Summarien über die ganze Bibel von Dieterich. Nürnberg 1550.

Commentarii in Epistolas Apost. Pauli ad Galatas et Ephesos per Wolfgangum etc. Basel 1557.

Novum Testamentum; studio & labore Eliae Hutteri. Nürnberg 1599.

Biblia Sacra ebraica Auctore Élia Huttero. Hamburg 1587.

Sacra Biblia ad fidem LXX, interpretum tralata. Basel 1521.

Brentius Auslegung des 24. Psalmen. Tübingen 1558.

Ottomarus Argentinus — Summa Rosellae de casibus conscientiae. Argentinae. 1516.

Vom Ursprung, Anfang und Herkommen des Ehestandes. Frankfurt 1569.

Pfeil, Schatzkammer und Heiratssteuer des heil. Geistes, aus Luthers Schriften gezogen. Frankfurt 1575.

Vogel (Abt zu Alpirsbach), Schatzkammer heiliger göttlicher Schrift. Tübingen 1587.

Christenliche (kath.) Beweisung D. Fabri über 6 Artikel der Lehre Zwinglis. Tüb. 1526.

Catechismus ex Decreto Concilii Trident. ad Parochos. Köln 1581.

Hieronymi, Divi Presbyteri. Rom 1470.

Chronica von Sebastian Frank. Straßburg 1531.

Augustini, Aurel. Ang. episc. Hippon. Opera omnia. Basel 1543.

Joannis Damasceni opera etc. Köln 1546.

Die Magdeburgischen Centurien. 7 Bde. Basel 1560—1574.

Schwenkfelds orthodoxische Bücher. 1. Tl. 1564.
Schwenkfelds Epistolar. 1. Tl. 1566.
Bernardi (von Clairvaux) Divi opera omnia. Basel 1566.
Luthers deutscher Thesaurus. Gesammelt von Kirchner. Frankfurt 1568.
Catalogus testium veritatis von Konrad Lautenbach. Frankfurt 1573.
Concordia, eine Sammlung von Bekenntnisschriften der lutherischen Konfession. Tüb. 1580.
Luthers sämtliche Schriften 8 Teile (der dritte fehlt!). Jena 1578—90.
Dieselben sind auch in 11 Teilen vorhanden. Leipzig 1729—33.
Caesar Baronii Annales ecclesiastici, 10 Bde. (Band 11 und 12 fehlen!). Köln 1603.
Gesta Pontificum Romanorum a. S. Petro apostol. etc. Venet. 1687.
Historia Jesuitica — auctore Rodolpho Hospiniano Tigurino. Zürich 1619.
Historia Jesuitici ordinis von Melchior Leporinus (ev. Prediger). Frankfurt 1594.
Historia der Augsburgischen Konfession. Frankfurt 1576.
Josephi Judaei Opera. Frankfurt 1590.
Vita Francisci Borgiae III. i. Soc. Jes. etc. Antwerpen 1598.
Concilii Tridentini etc. Antwerpen 1598.
Von der rechten und wahren christlichen Kirche. Mainz 1541.
Maffei, histor. Beschreibung deren Dingen, so von der Societät Jesu im Orient gehandelt worden. 5 Bde. Ingolstadt 1586.
Spanisches Evangelien- und Gebetbuch. 1544.
Kirchenordnung im Fürstentum Wirtenberg. Tübingen 1553.
Verschiedene Predigten von Walther, 1555, Bullinger, Rode 1556.
Isidorus de summo bono etc. Paris 1536.
Luthers Tischreden. Leipzig 1577.

1606 ist auf das Türmlein des Carmeliterklosters eine Glocke gegossen worden, welche auch von den Evangelischen benützt wurde und worauf folgender Reim stand: „Leonhard Ernst von Lindau hat mich gegossen, Eben diese Glock beim Langhaus genannt, Ist in der Evangelischen Kirche Wohlbekannt, Mit den Herrn Carmeliter insgemein So ganz wohl kan möglich seyn.“ Diese Glocke wurde 1726 umgegossen und der Reim weggelassen. H. Chron.

Elias Keßler wird als „Totenscherer“ angeführt.

1607 Beschluß: Die Hafner sollen nur vor ihren Häusern und bei den Hafnerhäuslin feil haben. — Die Eisenkrämer dürfen keine Sporen und Steigbügel feil haben. M. Pr.

In demselben Protokoll wird ein „Tuchhaus“ erwähnt; in diesem durften die Tuchmacher gegen einen Batzen Standgeld die ganze Woche feil haben.

1608 wurde bestimmt, daß die Papierer das „Lumpenhäuslin“ auf eigene Kosten bauen sollen.

Lehenbrief von der St. Nikolaus-Kapelle zu Schmalegg gegen Georg Lupperger und sein Weib, Hof und Gut zu Tobel betreffend. P. Urk. 2518.

1608 sollte der Turm der Stephanskirche zu Lindau mit Kupfer gedeckt werden; weil aber die 2 Lindauer Kupferschmiedmeister, die das Geschäft des Eindeckens der Kuppel übernommen hatten, damit nicht zurecht kamen, wurde die Arbeit einem Ravensburger und einem Buchhorner Meister übergeben. Die Namen sind nicht genannt.

1608 Unter den 498 Urfehden-Urkunden des städt. Archivs befinden sich außer den angeführten noch solche wegen „Laimden" (Verleumdung), „Gezieg" (zeihen, falscher Anschuldigung), Verrat, Injurien, „Beherbergung und Azung liederlichen Gesindels", Gelderpressung, Betrug, Diebstahl, Entführung des Eheweibs (mehrere Fälle), Ehebruch (kommt sehr häufig vor), Widersetzlichkeit, Landstreicherei, Unzucht, Drohung, Eidbruch, Raub, Mißhandlung der Ehefrau, Totschlag, Verwundung, Falschmünzerei, Unterschlagung, ungetreue Verwaltung des Amts, Rauferei, Wegelagerung, Brandstiftung, Gotteslästerung u. s. w.

1608 Urfehde von Martin Groß, Goldschmied zu Ravensburg, daß er hinfüro mit seinem Weib besser hausen, die Wirtshäuser 4 Jahre lang meiden und sein Gefängnis nicht rächen wolle. P. U. 1505.

1610 Aus dem Ende des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts sind verschiedene Verordnungen, welche sich auf das allgemeine öffentliche Wohl beziehen, vorhanden. Unter denselben heben wir die vom Jahr 1610 hervor, in welcher es heißt: „Da je ein Teil (Religionsanteil) des andern Predigten (allein in der Meinung dieselben zu tadeln und zu verunglimpfen) besuchen möchte, so will ein ehrsamer Rat jedermänniglich ermahnt haben, und desselben ernstlicher Befehl und Meinung, daß ein jedes, so die Predigten bei einem andern Teil besuchen würde, sich bescheidenlich und unverweislich verhalten, auch derhalb niemands, weder in offenen oder in Winkelzechen oder Hofstuben antasten noch schmählich oder ärgerlich zu reden, sondern je eins das andere friedlich und ruhiglich bleiben lassen solle." (Fasc. 301.)

1610 wurde Andreas Sommer, Apothekers Witwe anbefohlen, zu trachten, daß sie die Apotheke verkaufen möchte, indem man es nur bei 2 Apotheken bewenden lassen wolle.

Dem Pfarrer zu St. Jodok wurde auf sein Begehren das Dach „übergangen" und gebessert mit dem Vorbehalt, daß es keine Schuldigkeit sei, sondern allein aus nachbarlichem Gefallen geschehe. M. P.

In diesem Jahr kamen die ersten Uhren auf das obere und untere Thor.

1611 den Evangelischen wird zu einer Orgel 50 fl verwilligt, auch will man ihnen zu einem Organisten verhilflich sein, ebenso denen zu St. Jos einen „zur Schlagung ihrer Orgel." Jeder erhielt per Quartal 10 fl.

1612 Die handschriftliche Chronik der Stadtbibliothek berichtet, daß die

neue Orgel im Langhaus der Carmeliterkirche am Tage Michaelis zum erstenmal geschlagen worden: „Nun lob mein' Seel den Herren", und am 15. Oktober habe Konrad Böhm, Bäcker, Hochzeit gehabt und sei dies die erste Hochzeit gewesen, wozu georgelt worden.

Es wurde bestimmt, daß die Zeitung um ein gebührend Geld für gemeine Stadt bestellt werden soll. M. P.

1613 Der Pfarrer zu St. Jos schenkte Wein ohne Umgeld zu bezahlen; der Rat erklärte ihm, es ihm für diesmal nachzusehen; es wurde aber von ihm ein Revers verlangt des Inhalts, daß, wenn er oder seine „Nachkommen" (Nachfolger) künftig schenken, man das Umgeld zu nehmen befugt sei.

Die Mönchmühle gehörte damals den Carmelitern.

1613 Reskript von Kaiser Matthias, worin Ravensburg wegen treuer Anhänglichkeit an das kaiserl. Haus belobt und ermahnt wird, in dieser Treue zu beharren.

1615 erhält die Stadt das Recht, mit rotem Wachs siegeln zu dürfen.

Es war dies ein Vorrecht der höheren Stände, die andern mußten sich grünen Wachses bedienen.

Anton Krafft von Memmingen wird hier ev. Knabenschulmeister; Franz Lebzelter von Ulm war um diese Zeit ev. Mädchenschulmeister.

Die vom Rat aufgestellten Gantherrn sollen bei Ganten nichts kaufen, sondern andere Leute „solches verrichten lassen."

1618 und 1620 Melchior Riedle wollte eine Brauerei errichten; der Rat erklärte ihm auf seine wiederholten Eingaben, es sei genug an 2 Bierbrauereien, man wolle ihn aber, wenn ein Bierbrauer abgehe, „bedenken." M. P.

1619 wurde von David Mieser der Blaserturm bemalt, welche Arbeit 531 fl kostete; für die Bemalung und Vergoldung dessen, was von Metall war, hat man ihm 130 fl geboten. Ob er diese Arbeit um das genannte Angebot ebenfalls ausführte, wird nicht erwähnt.

Auf dem Postplatz stand damals ein Brunnen mit vergoldeten Delphinen und dergl., der ein wahres Kunstwerk gewesen sein muß Im dreißigjährigen Krieg wurden seine Bestandteile von den Kriegsvölkern fortgeschleppt.

Es mag vor jenem unheilvollen Krieg der „Platz" ein sehr belebtes, farbenreiches Bild geboten haben. Denken wir uns die meist bemalten Häuser, die gegen die Straße zugekehrten Kaufläden, Rat- und Waghaus ebenfalls mit einer Reihe von Läden umgeben, vergegenwärtigen wir uns die zu- und abfahrenden Güter- und Frachtfuhrwerke, die nahegelegenen Räume des Wag- und Lederhauses, wo stets gemarktet und gefeilscht wurde, den Zulauf der kaufenden und verkaufenden Landleute, das Durchreisen von Handeltreibenden aller Art, denken wir uns noch dazu die farbenreiche, malerische Kleidertracht, das freie, noch nicht in die beengenden Schranken der Konvenienz gebannte öffentliche Leben der damaligen Menschen, denen das Dasein noch nicht als Strapaze und als ein fortwährender Kampf,

sondern als eine Fülle von Lust und Behaglichkeit erschien, so haben wir ein schwaches Bild von dem belebten Mittelpunkt der alten Reichsstadt.

1620 Der Organist an der Frauenkirche erhielt per Jahr Besoldung: 100 fl an Geld, 10 fl Hauszins, 4 Scheffel Vesen, 1 Scheffel Haber, 4 Klafter Holz; später wurden ihm noch aufgebessert 2 Scheffel Vesen.

In diesem Jahre ist die ev. „Mägdlin=Schuol im clostergässelin" gebaut worden.

1620 Bernhard Spörlin, Organist an der ev. Kirche, ist zum Bürger angenommen „und ihm aus Gnaden ein Kind, Barbara genannt, darein geschenkt" worden. M. P.

7. Mai hat Sebastian Schäler, Ratsherr, einem ehrsamen Rat zum Angedenken „ein ganz verguld Silbergeschirr samt dem Deckel und seinen Wappen darauf verehrt." M. P.

1621 **Lufterscheinungen.** 12. September zeigte sich nachts 9 Uhr bis morgens 4 Uhr „eine große Erscheinung am Himmel, die einem streitenden Kriegsheere gleich sah." 1622, 3. Febr. war die Sonne ganz feurig untergegangen. Den 12. Sept. wurden zwischen 9 und 10 Uhr 2 Sonnen gesehen; 1623, 23. Jan. sah man morgens beim Aufgang 3 Sonnen und am 29. Febr. morgens zwischen 3 u. 4 Uhr einen Arm am Himmel „so ein feuriges Schwert gehalten." 1624, 24. April abends 5 Uhr 2 Sonnen; 1674, 7. Aug. sah man abends zwischen 8 u. 9 Uhr den Mond, der im ersten Viertel war, anfangs ganz hell wie einen Pfeil, darnach wie eine Rute. 1703, 14. Januar fiel eine feurige Kugel herunter; den 2. Juli 1715 und den 22. März 1724 sah man jedesmal bei Sonnenaufgang 3 Sonnen, welche nebeneinander standen und von gleicher Größe waren.

1621 Die Bader bitten den Rat um Erhöhung des Badgelds und der Löhne; die Taxe wird dahin festgestellt: Badgeld 6 Schilling, Haarschneiden 6 Pfennig, Aderlassen 6 Pfennig, Schröpfen 10 Pfennig, Bartscheren und Haarschneiden 1 Kreuzer. M. P.

Dieweil Wilhelm Feierabend gegen altem, gutem Geld neue, geringere Münze eingewechselt, und eines ehrsamen Rats hievor publiziert Gebot übergangen, so ist er um 30 fl gestraft, und Anton Zell von Biberach, so ihm das geringere gegeben und das gute verführt, um 40 fl gestraft worden. M. P.

Von der Landvogtei wurde den landvogtei'schen Bauern und Unterthanen bei Strafe verboten, den Markt in Ravensburg zu besuchen. Das Verbot war aber ohne Wirkung.

1622 16. September, morgens ist die Mönchmühle abgebrannt, wobei 3 Kinder umkamen; der Pater Prior kam beim Magistrat ein, ihm mit Holz, Stein, Geld und Früchten behülflich zu sein; man unterstützte ihn, doch blieb er der Stadt 248 fl schuldig; daran gab er an Zahlungsstadt 1 Fuder Wein, worauf ihm der Rat den Rest seiner Schuld schenkte. M. P.

1622 entstand eine Teurung, weil von Geldwucherern alle gute Münzen eingewechselt worden waren. 1 span. Doublone galt 24 fl, 1 französ. Kronenthaler 11 fl, 1 Dukaten 15 resp. 12 fl, 1 Goldgulden 11 fl, 1 Reichsthaler 9—10 fl, 1 Königsthaler 10 fl, 1 Guldenthaler 7 fl, 1 Silberkrone 11 fl, 1 Sechsbätzner 1 fl 30 Kr. Die Lebensmittel kosteten: 1 Malter Korn 80—100 fl, 1 Scheffel Vesen 30 fl, Roggen und Korn 80 fl, Haber 25 fl, 1 Sack Rüben 3 fl, 1 Stumpen Äpfel 6 fl, 1 Pfund Schmalz 1 fl, 1 Maß Wein 1 fl, 1 Pfund Fleisch 15 Kr., 1 Ei 2 Kr., ein Fuder Wein 440 fl! Im folgenden Jahr wurden im ganzen schwäbischen Kreis die Münzen und Lebensmittelpreise wieder herabgesetzt.

1622 Dem Paulus Hinderofen sind bei 15 fl „böse" Dreibätzner konfisziert und er um 30 fl gestraft worden. M. P.

Dem Sebastian May (oder Mayer), lateinischer Schulmeister, und seiner Frau ist das Bürgerrecht verliehen worden.

Der Schneiderlohn wird beim Meister auf 6, beim Gesellen auf 5 Kr. per Tag erhöht.

Die „Biersieder" bitten, bei dieser teuren Zeit die Maß um 4 Kr. ausschenken zu dürfen. Dies ist ihnen vom Rat auf eine Zeit lang bewilligt worden. Der Knecht beim Unterthor bittet, weil der Weinschank nicht gehe, „das sonst seines Dienstes bestes Einkommen gewesen," um Aufbesserung. Es wird ihm auf alle Fronfasten 5 fl bewilligt. M. P.

Im „Wimblet" erhält ein Buttenträger per Tag 10, ein Wimmler 4 Kr., per Stund 1 Buttenträger 2, ein Wimmler 1 Kr.

Konrad Beck, Goldschmied hat allhier im Waghaus im Auftrag des Magistrats kupferne Kreuzer und Pfennig gemünzt. (Siehe Seite 34). H. Chron.

1623 ist das Hochgericht (der Galgen) wieder neu gemacht worden; jeder, der daran gearbeitet, erhielt 1/4 „Laiblin" Spitalbrot und die 85 Personen, die dabei verwendet wurden, bekamen auch noch 5 Eimer (160 Maß) Wein.

Es wurde verordnet, daß nicht bewilligt werde, neue Backöfen oder Feuerstellen zu machen, man soll es unverändert beim Alten lassen.

Wer ein Schneider- oder Schustermeisterstück macht, soll jedem Schaumeister 1 fl und dem Zunftknecht 1 fl geben.

1624 17. Juni beschließt der Rat, „das Wetterläuten ins Werk zu richten und anzustellen." Hiefür erhielt der Meßner 2 Scheffel Vesen vom Spital, 1 Scheffel vom Seelhaus, 1 Scheffel Haber vom heil. Kreuz und von der Stadt, dem Seelhaus und der Frauenpflege 16 fl.

1624 29. Mai wurde den Kapuzinern „vergundt" ein Kloster zu bauen; am 5. Oktober desselben Jahres wurde der Bauplatz und am 25. Juni 1629 das fertiggestellte Kloster eingeweiht. (Siehe 1649 ff.)

Der „weiße Turm", den man aber schon zu Ende des 16. Jahr-

hunderts „Mehlsack“ zu nennen anfing, wurde neu bestochen (übertüncht).

Laut Ratsbeschluß soll auf dem Neuhaus oder Waghaus fürder niemand zu tanzen erlaubt sein als den Herrn im Esel und in der Ballen, den Ratsverwandten und denen im Gericht. M. P.

Dieses Jahr wird in der Geschichte das „Normaljahr“ genannt; zur Erinnerung an dasselbe wurde in Ravensburg eine Denkmünze in Gold und Silber geprägt. Sie zeigt auf der einen Seite eine Ansicht von Ravensburg, auf der andern die Wappen der Patrizier Hundbiß, Besserer u. a. Beide Münzen befinden sich auf der Stadtpflege.

1625 hat der Maler David Mieser (auch Müser), 1608 als Bürger angenommen, „die Stadt Ravensburg mit allen hohen und niedern Marken und Ettern in Grund gelegt und in eine große Tafel gebracht“; ist ihm dafür 250 fl verehrt worden. Mieser starb 1635 an der Pest.

Dieser „Prospektus“ befand sich viele Jahre in der sogenannten Rüstkammer auf der Rathausbühne, ist aber dann auf das Betreiben des Herausgebers dieses Buchs in dem Trauungssaal untergebracht und von Maler Vosberg von München (siehe 1885) gereinigt worden. Zwei weitere, kleinere Ansichten der Stadt, die eine aus dem Jahr 1550, die andere wohl aus derselben Zeit stammend, befinden sich jetzt ebenfalls im Trauungssaal.

Die Frauen zu St. Michael kauften ohne Wissen des Rats in der Nähe des Klosters ein Haus. Der Rat erklärte, er hätte Ursache, das Haus zu konfiszieren, man wolle aber milde verfahren und die Frauen anhalten, das Haus zu versteuern und es niemals zu ihrer „Clausen“ zu ziehen, vielmehr dasselbe, wenn es nötig, an die Stadt oder an einen Bürger abzutreten. M. P.

In diesem Jahr wurde die Brotlaube (Marktstr. 13) errichtet; in derselben sollen laut Magistratsbeschluß die Bäcker ihr Brot feil haben.

Es konnte bis jetzt nicht ermittelt werden, wozu in frühester Zeit die oberen Räumlichkeiten dieses Gebäudes gedient haben; vielleicht wurden sie als Markthallen benützt, worin Leinwand oder wollene Tücher feil geboten wurden; als Wohnungen dienten sie nie, denn man findet keine Spur einer Feuerstätte, Herd, Ofen oder Kamin.

Wozu sie später benützt wurden ist unter dem Jahr 1698 zu ersehen.

Das Portal an der nördlichen Wendeltreppe, jetzt verwittert, war einst jedenfalls ein Schmuck der Spätrenaissance; an dem Giebel gegen die Marktgasse ist das schön ausgearbeitete städtische Wappen angebracht, was wohl ein Beweis sein dürfte, daß das Gebäude von jeher städtisches Eigentum war und daß es nicht, wie schon vermutet worden ist, einem Patrizier gehörte.

1625 Die neue „Metzg“ wird gebaut.

1626 5. Jan. wurde dem Johann Schröter vom Rat gestattet, hier eine

Zeitung zu drucken, „doch soll niemand damit offendiert werden." Wir wissen nicht, ob von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht wurde. (Siehe 1612). Unter dem 28. Febr. 1622 hatte der Rat befohlen: „der Buchdrucker allhie solle den Buchbindern keinen Schaden noch Eintrag thun." (Siehe auch 1665.)

Im Jahr 1670 existierte hier ein Buchdrucker Hans Jakob Wörlin, 1710 Wolfgang Sebastian Herrlikofer und 1740 einer mit Namen Herkner.

1626 werden im Magistrats-Protokoll Grabenschützen und Kuppelenschützen erwähnt.

Graf Montfort von Tettnang stiftet in den Chor der Carmeliterkirche eine Kanzel.

Verfügung des Rats: Diejenigen Einwohner, welche Gänse haben, sollen dieselben im Haus behalten, oder sie werden gepfändet.

In diesem Jahr war der Sommer so naß, daß man das Korn vor der Zeit schneiden und im Ofen dörren mußte.

1627 12. April morgens zwischen 10 und 11 Uhr stürzte der Brunnen zu St. Christina ein, welchen Abt Johann Christof von Weissenau 20 Klafter tief hatte graben lassen, und bedeckte den Meister samt 2 Knechten.

Ratsbeschluß: Die Weiber und Witfrauen, so keinen Sohn oder Knecht haben, „sollen nichts rinderiges metzgen, sondern nur schweinenes."

Andreas Winter, Carmeliter-Prior, predigte auf der Kanzel in der ev. Kirche (dem Langhaus); die Kanzel wurde hierauf von den Ev. verschlossen.

1628 Der Andrang von Kriegsvölkern und die schlechte Witterung verursachten Mißwachs und Teurung. Das Malter Korn stieg im Preis auf 50 fl; viele Leute fielen vor Hunger tot nieder, andere aßen Kleie und Kräuter; der Wein war so mißraten, daß man vom Zogenfeld und von der Burghalde kaum ein Fuder bekommen hat; die Maß kostete 20 Kr.

Dr. Jörg Manz von Riedlingen, Stadtarzt in Ravensburg, bekam Besoldung 16 Scheffel Vesen, 2 Scheffel Haber, 4 Klafter Holz, 100 fl bar Geld und freie Wohnung.

Ratsbeschluß: Wenn das Weib den Mann überlebt, so bezahlt man bei der Teilung zuerst die Schulden, hernach nimmt die Witwe das, was sie eingebracht und das Übrige wird unter sie und die Kinder verteilt, so, daß sie einen Kindsteil bekommt.

Das Gesuch des Matthäus Hafner, hier eine Brauerei zu errichten, wird wiederholt abgeschlagen, ebenso dasjenige von einem andern Bürger, hier fremdes Bier auszuschenken.

Nachdem den Protestanten 80 Jahre lang, von 1548 bis 1628, das Langhaus der Carmeliterkirche*) zur Abhaltung ihrer

---

*) Zu Seite 188. Diese Kirche wurde 1350 und 1351 von „gottseligen Leuten" gestiftet, galt als „burgerlich Gebäude" und wurde aus „städtischen Mitteln erhalten."

Gottesdienste eingeräumt gewesen war, wurden sie am 23. März des letztgenannten Jahres durch eine kaiserl. Kommission, welche die Carmelitermönche, vom Rat unterstützt, zuwege gebracht hatten, aus dieser Kirche verdrängt. Der Kapuziner-Pater Markus predigte am 21. Mai 1628 das erstemal im Langhaus. Als die Katholiken von der Kirche Besitz genommen hatten, „ist gleich auf allen Altären Messe gelesen, mit aufrechten Fahnen in die Kirche gezogen und nachdem man wieder daraus gegangen, auf dem Schloß das Geschütz gelöst, zuvor aber der ev. Altar hinausgeworfen und mit Ruten gestrichen worden." (Handschriftl. Chron. der Stadtbibl.) Es wurde den Evangelischen nunmehr das Kornhaus zum Rappen bei dem Möttelinsthor — jetzt untere Lotterstraße, Garten des Bauern Anton Frey bei Haus Nr. 36 — angewiesen, nachdem sie „46 ganze Tage des Gottesdienstes beraubt" gewesen waren, ausgenommen der Leichpredigten, die man auf dem Gottesacker hielt."

Gegen die Einrichtung des Kornhauses zum Rappen zu einer wirklichen Kirche erhoben die Prälaten von Weingarten und Weissenau die heftigsten Protestationen (Fasc. 1920). Weil die Evangelischen den obern Boden des Kornhauses ausbrechen ließen, um Raum zu gewinnen, machten die Prälaten samt dem Bischof von Konstanz geltend, das Zugeständnis sei überschritten worden. Stadtammann Volland verfaßte eine ausführliche Verantwortungsschrift (Fasc. 1983), in welcher er die Rechte der Evangelischen energisch verteidigte. (Siehe die ev. Kirche zu Ravensburg Seite 71 und 72 vom Verf. dieses). So wurde trotz aller Gegenbemühungen der am 24. Mai des genannten Jahres begonnene Bau fortgesetzt und schon am letzten Juni 1628 konnte der Geistliche Branz zum erstenmal in der neuen Kirche, nunmehr Dreifaltigkeitskirche oder untere Kirche genannt, predigen. Am 10. September kommunizierten 300, am 17. 500 und am 27. wieder 500 Gemeindemitglieder. Die Orgel wurde am 8. Oktober von der Carmeliterkirche in die neue Kirche übergeführt und auf den Turm kamen im November 3 Glocken. Was zur innern Einrichtung und Ausstattung der Kirche gehörte, wurde größtenteils aus freiwilligen Beiträgen angeschafft. Dies ist um so mehr anzuschlagen, als das Geld sehr selten, die Bürgerschaft in den Vermögensverhältnissen heruntergekommen war und die Gemeinde ihre Prediger und Schullehrer selbst besolden mußte, da von „gemeiner Stadt" seit 1628 hiefür nichts mehr bezahlt wurde, ebenso wurden die Besoldungen des ev. Organisten und des Balgtreters von dem Magistrat gekündigt. Dem gegenüber erhielten der kath. Syndikus, der Kanzleiverweser, lat. Schulmeister, Spitalschreiber, Waldbereiter und andere kath. Diener ihre Besoldungen aus der Stadtkasse und den Pflegschaften. Von 1632 an wurden die Evangelischen ganz vom kleinen Rat ausgeschlossen. Kanzlei und Stadtschreiberei, die über 80 Jahr von Evangelischen besetzt gewesen waren, wurden

durch Katholiken besetzt, ebenso die verschiedenen Pflegschaften und andere einträglichen Ämter. Der kathol. Bürgermeister befahl den Evangelischen, ihnen unbekannte Feiertage, wie Georgen-, Konrads-, Martins-, Katharina-Tag und andere zu feiern; den 2 ev. Predigern — die 3. u. 4. Predigerstelle war abgeschafft worden — wurde nur mit Mühe gestattet, ihre kranken Glaubensgenossen im Spital und Siechenhaus zu besuchen und ihnen die Sakramente zu reichen. Zu all diesen Beschränkungen und Bedrückungen kam für die Gemeinde noch das weitere Unglück, daß sie in dem Pestjahr 1635 beide Geistliche und beide Schullehrer, sowie über 100 Schulkinder durch den Tod verlor.

1629 26. Jan. früh morgens ist Burkhart Wetzel, Bäcker und Wirt zum gelben Horn hinter seinem Haus im Bach tot gefunden worden.

Laut Ratsbeschluß sollen Obsthändler und Vorkäufler auf dem erst eine Stunde nach den Bürgern einkaufen.

Als Äbtissin in das Cisterzienser Frauenkloster zu Heggbach wird Margareta Teschlerin aus Ravensburg gewählt.

In der Münsterkirche zu Konstanz liegt begraben Friedrich Sigmund Hundbiß von Waldrams, Kanonikus, gestorben den 2. April 1629.

1631 Als die „Kuppelenschützen" den Rat um den hergebrachten „Vorthel" samt Pulver und Blei baten, ist ihnen das wegen andern großen Ausgaben mit dem Bemerken abgeschlagen worden, „sie mögen, so sie wöllen, für sich selbst kurzweilen." M. P.

Am 23. August entstand ein Hagelwetter, welches Trauben und Feldfrüchte zerstörte und an Fenstern und Dächern großen Schaden anrichtete.

Am Thor mußte ein Bürger Einlaßgeld bezahlen 1 Kr., ein Fremder 2 Kr., ein Pferd 1 Kr., ein Fremder mit Pferd 2 Kr.

Der Rat beschließt, die Wirte wegen „ihres hohen Rechnens" vor den nächsten Ratstag zu stellen.

1632 stiftete der Kaplan Motter das nach ihm benannte Stipendium für Studierende der kathol. Theologie.

1633 fror es am Fronleichnamsfest, daß das ganze Zogenfeld zu Grunde gieng; am 3. August zerstörte dann ein Hagelwetter das, was dem Frost entgangen war.

1634 wurde bestimmt, daß der Knecht auf dem Rathaus einen schwarzen Mantel trage und Ratsdiener genannt werde.

1635 Hungersnot und Pest rafften innerhalb 6 Monaten 3100 Personen hinweg.

Da die Stadt infolge der Kriegsdrangsale sich in finanzieller Beziehung in großer Verlegenheit befand, gaben die Zünfte und die Ballengesellschaft ihr Silbergeschirr her, für welches ihnen Scheine ausgestellt wurden, worin die Stadt sich verpflichtete, diese Wertsachen, wenn sie sich erholt habe, ohne Zins zu vergüten. Es ist

uns jedoch in den Magistratsprotokollen nichts vorgekommen, was auf das Vergüten dieses Silbergeschirrs Bezug haben könnte.

Die Wirte sollen keinen neuen Wein ausschenken dürfen, ehe der Anschlag oder die Weinrechnung gestellt wäre.

Das Sennergut ist zehentfrei.

1636 Abraham Geiger, „Apothekers Gesell" bei Martin Beutler allhier, hat dessen Apotheke um 1500 fl gekauft.

Vier Papierer, welche in Dr. Kröttlins Garten einen Birnbaum geschüttelt, sind um 2 Ris Papier gestraft und ihnen anbefohlen worden, dasselbe in die Kanzlei zu liefern. M. P.

1637 Kaiser Ferdinand II verfügt, daß im Umkreis einer Meile von Ravensburg kein Jahr- oder Wochenmarkt angelegt und der zu Altdorf (siehe 1464) wieder aufgehoben sein soll.

Die Aufschrift des Ratsprotokolls von diesem Jahr lautet: Nikolaus von Deuring, verwaltet für seinen Herrn Schwager Andreas Hyrus von Honburg das Bürgermeisteramt.

Dem (kath.) Dekan wurde vom Rat angezeigt, daß er keine Hochzeit mehr verkünden solle, es sei ihm denn ein Zettel aus der Kanzlei eingehändigt worden.

Ludwig von Gall wird zum Vogt der Herrschaft Schmalegg ernannt.

Der Hausvater zum heil. Kreuz klagt, daß gar eine große „Armuthey" bei den armen Leuten und nichts vorhanden sei; er bittet, man wolle wieder einen Pfleger verordnen und Wein ausschenken lassen. Diese Bitte wurde vom Magistrat gewährt.

Matthäus Mor, Schwertfeger, hat 100 Sakrament und beim bösen Geist geschworen, weshalb er um 3 fl gestraft wird, desgleichen Martin Mögerlins Witwe um $1^1/_2$ fl, weil sie „Dunder und Hagel" und beim bösen Geist geschworen hat.

Der Rat verordnet, daß das Pfund Karpfen 10 Kr., die andern Fische 9 Kr. kosten sollen.

Weil mehrere Bürger am Sonntag gearbeitet hatten, wurde jeder um 24. Kr. gestraft; denselben Betrag mußte Gallus Ullmann bezahlen, weil er gesagt hatte: „daß dich der Hagel zerschlage!" Georg Gaisser, genannt Sigelmüller, wurde wegen Schwörens, Trunkenheit und Händel „in das Stüble geschafft", und Hans Nabholz, Metzger, und Hans Wucherer mußten das Vergehen, das „Nachtwasser" auf die Gasse geschüttet zu haben, je mit 12 Kr. büßen.

1638 Überschrift des Ratsprotokolls: Ihr gestr. Herr Joachim Besserer, Amtsbürgermeister, versieht das folgende Quartal das Bürgermeisteramt. Ihr gestr. Herr Nikolaus von Deuring, Herr Doktor Maximilian Müller, Stadtsyndikus, Herr Johann Kolleffel, Mattheis Merz, Mattheis Müller, Ludwig von Bunkhofen, Hans Jakob Stoll, Jakobus Heim, kaiserl. Gerichtsschreiber. (Dies war das Magistratskollegium). Vermeldter Herr Joachim Besserer wünscht den anwesenden Herrn von Gott dem Allmächtigen ein glückseliges, fried- und freudenreiches, gutes, neues Jahr.

Die Fornikationsstrafe wurde für beide Teile zu 50 fl angesetzt, wenn sie einander heirateten 25 fl; konnte die Strafe nicht bezahlt werden, wurden sie aus der Stadt gewiesen.

Die Waldgerichtsmahlzeit war dieses Jahr bei Wirt Strobel angestellt und ist auf jede Person 1 fl gerechnet worden.

Heinrich Münderer, Schuhmacher, ist neben einem Verweis auch noch um 2 fl gestraft worden, weil er sich gleich nach seiner Frau Tod wieder verheiratet hatte. M. P.

Jakob Nabholz, Gastgebers Hausfrau zum Adler, beklagt sich beim Rat wegen der Exzesse der Lindau'schen Soldaten. (Siehe 30 jähriger Krieg).

1639 Joachim Besserer ist Amtsbürgermeister; nach altem, löblichem Brauch wünscht er den Herrn Senatoribus ein glückseliges, fried- und freudenreiches neues Jahr. Senatoren waren Nikolaus v. Deuring, Joh. Ludwig v. Gall, Vogt zu Schmalegg, Johann Kolleffel, Mattheis Merz, Mattheis Müller, Ludwig v. Bunkhofen, Hans Jakob Stoll; Stadtsyndikus war Dr. Maximilian Müller.

18. Jan. Dieweilen vom 26. Dezbr. 1638 bishero das löblich Marschalkisch Regiment allhie einquartiert und (man) allein mit den Soldaten zu schaffen gehabt, so sind die ordinari Ratstäg nit gehalten und des Kriegswesens halber ein einzig Protokoll gemacht, die Münzsorten aber aus bewegenden Ursachen taxiert worden wie folgt: 1 Dukaten 3 fl 12 Kr., 1 Reichsthaler 1 fl 36 Kr., 1 Sechsbätzner 24 Kr., 1 Dreibätzner 11 Kr. und 1 Zehner 9 Kr. M. P.

Wegen der an vielen Orten grassierenden Pest sind die Wächter an den Thoren angewiesen worden, fremde Personen, welche in die Stadt wollen, zu examinieren, und wenn sie von infizierten Orten kommen, nicht einzulassen; auch sollen keine Lumpen in die Stadt geführt werden.

2. Mai gibt Besserer das Bürgermeisteramt auf; Nikolaus von Deuring kommt an seine Stelle; derselbe hat das Amt „anderer gestalt nit annehmen wollen, denn man schaffe ihm auch Geldmittel an die Hand."

8. Juni zeigen die Ammänner an, daß sich auf der „Pauerschaft" der Stadt (Danketsweiler, Zußdorf 2c.) noch 80 Pferde befinden.

Landrichter Dr. Johann Kollmar begehrt in Stolls Haus (also in die Stadt) ziehen zu dürfen; dies ist ihm mit der Begünstigung verwilligt worden, daß er $^1/_2$ Jahr (an Steuern) nichts bezahlen dürfe.

Gegen die Papierer Dorn, Mieser und Heitz liefen Klagen ein, daß sie „böß" Papier machen; die 2 letzten wurden um 5 resp. 6 fl gestraft. M. P.

Magistratsbeschluß: Weil die Metzger, Wirt und andere den Pfennig geben müssen, also sollen die Biersieder — es waren bloß zwei — auch den Bierpfennig geben.

1640 Der Rat beschließt, „in der Kirche zu verkünden und zu verbieten,

daß weder Hanf noch Werg in der Stadt mehr gedörrt, gebrecht und geschwungen, sondern außerhalb der Stadt verrichtet werden soll."

In diesem Jahr wurde der „städtische Salzhandel aufgerichtet", d. h. der Salzhandel wurde städtisches Monopol; doch scheint dieses Geschäft nicht den gehofften Gewinn abgeworfen zu haben, denn schon 1642 wurde der Salzverkauf den Händlern überlassen, welche von jedem verkauften Faß einen Gulden, von der Scheibe 20 Pfennig Steuer zu bezahlen hatten.

Der Rat läßt bekannt machen, daß es Stadtgebrauch sei, wenn man etwas kaufe, dasselbe nach 9 Tagen bei „Pfandauszziehungs-Strafe" zu bezahlen.

Christof Tafinger wurde zum Substituten in der Kanzlei bestellt; er war von „Anlagen" (Steuerumlagen) und Einquartierungen frei und erhielt vom Gerichtsschreiber jährlich 20 fl, wofür er „alles schreiben und expedieren" mußte.

1641 Besserer legt am 26. April das Bürgermeisteramt nieder und Deuring übernimmt es.

10. Mai lief von der Stadt Ulm ein Mahnschreiben ein, der Stadt Regensburg 1/3 Monatssold zur Abstattung der Reichstagsspesen in die Kassa zu erlegen; betrug für die Stadt Ravensburg 65 fl 20 Kr.

Am 27. Mai sind auf dem Neuenhaus (Waghaus) die Statuten wieder abgelesen worden.

Der Pfarrer zu Eschach zeigte dem Rat an, daß die Glocken weggenommen worden seien.

Es wurde beschlossen, die Sechsbätzner bloß noch um 20 Kr. zu nehmen.

16. Sept. „Am nächstverschienenen Samstag am Jahrmarkt hat Herr Landvogts Korporal oder Thorwart in der Stadt einen großen Unhandel angefangen, die Katholischen Schelmen, die Lutherischen Ketzer gescholten, den Kellenrieder in die Waden gestochen, darüber er auch gute Stöß bekommen und ihm die Wehr genommen worden; hernach hat er zwei Messer ausgezogen, eins nach den Leuten geworfen und mit dem andern sich gewehrt. Syndikus Schatz ist beauftragt worden, mit dem gestrengen Herrn Landvogt darüber zu reden."
M. P.

Der Syndikus, damals Dr. Schatz, hatte freie Wohnung oder 20 fl Entschädigung, 200 fl an Geld, 18 Scheffel Vesen, 2 Scheffel Haber und 8 Klafter Tannen- und Buchenholz. Den Beamten wurde trotz der Kriegsjahre von Zeit zu Zeit aufgebessert, oder wie es heißt: „zu der Besoldung addiert."

Wie die Sache mit diesem „Korporal" ablief, ist nicht bekannt, aber so viel wissen wir, daß die Dienerschaft der Landvögte in der Brutalität gegen die Ravensburger ihren Herren nichts nachstund.

„Ein Soldat so in der Stadt bezechterweis Unhändel angefangen, ist um 3 Thaler gestraft, ihm ein guter Verweis gegeben und hingegen ihm seine Wehr und Hut zuzustellen anbefohlen worden." M. P.

Den Stadtknechten wird anbefohlen, daß der Pfarrer von Bodnegg auch den Zoll zu bezahlen habe.

Es bestunden damals folgende Torkeln: Alte, Stolls, Humpiß'sche, Senners, Deurings, der Frauen von Baindt, Geigers, Burghalder, Dr. Kröttlins, Rauhenegg, Besserers, große Torkel an der Halde, spitzig Torkel, dritte T., Christina-T., Egg-T. und Weißenbacher Torkel.

Katharina Edel klagt, daß ihr Soldat ihr Korn und anderes Sach genommen, in der Möndmühle mahlen und beim Spannagel backen lassen.

Wenn Regenwetter vorhanden, sollen die Rebleute nicht in die Reben gehen, und wenn sie darinnen und die Spitalglocke geläutet wird, sollen sie heraus- und nicht wieder hineingehen, bis wieder geläutet wird. M. P.

Den Ulmischen Gewürzkrämern wurde verwilligt, an den Jahrmärkten bis Mittag 12 Uhr feil haben zu dürfen.

1642 Wegen einer Predigt des ev. Geistlichen Forster kamen Dr. Hensler und Johann Kolleffel hart aneinander — letzterer soll gesagt haben, er werde die Freundschaft (mit Hensler) noch mit dem Degen teilen; auch die Frauen und Töchter wurden in den Zwist gezogen und gegenseitig verunglimpft. Der Ratsbescheid lautete: „In Sachen Herrn Dr. Bartholomäi Hensler, Klägers, cont. Herrn Johann Kolleffel, des Rats, und M Johann Forster, ev. Predigers, Beklagte, ist auf beschehenes Übergeben und Accommodation hiemit der Bescheid, daß erstlich die vorübergeloffenen (vorgefallenen) Injurien und Schmachwort ex officio ufgehebt, die Straf vorbehalten, und solle er, M Forster, sich seines Amts gemäß verhalten, auf der Kanzel in specie niemands zu vindicieren, sondern in genere zu verbleiben."
M. P.

Dem Pfarrer in St. Christina wurden 5 Eimer Wein geschenkt, doch mußte er das doppelte Umgeld dafür bezahlen.

Anna Christina Hundbissin von Waldrams ist Fürstäbtissin in Lindau.

Jeder Turmwächter erhielt wöchentlich 18 Batzen und zum Einstand einen Scheffel Vesen.

Der Prior der Carmeliter wurde angehalten, „alle Ausstände richtig zu machen, sonst werde man ihm seine Mühle (Möndmühle) sperren."

Durch Ratsbeschluß wurde der Bienenkauf in den Häusern und auf dem Land abgestellt; die Bienen sollen auf den Markt gebracht und verkauft werden; das Wachs soll nicht pfundweis und Met und Honig wie von Alters her verkauft werden. Wer eigene Bienen hatte, konnte es nach Belieben halten.

Der Platz oberhalb der Mang (der jetzigen „Räuberhöhle") wurde den Klosterfrauen geschenkt mit der Bedingung, kein Haus dort hin-

zubauen, der Stadt jährlich 1 Pfund Heller Zins zu geben und darüber einen Revers auszustellen. M. P.

1643 hat der Prälat von Weissenau die Kollatur der Neidegg'schen Pfrund der Stadt überlassen.

Zu St. Jodok gehörten außer dem Pfarrhof noch 4 Benefiziathäuser: Neidegg, Hundbiß, Hübschlin und Weyhermann.

Ratsbeschluß: Ohne Vorwissen des Medici sollen die Barbierer und Bader den Frauen und Mägdlin nicht an den Füßen (zur Ader) lassen. Der Metzger Martin Stoß schlachtete 3 Schweine und „hängte nur 2 an die Schau"; es wurde ihm deshalb das Handwerk auf 1/4 Jahr „gelegt".

Ein Nichtbürger mußte, wenn er seinen „selbstgewachsenen Wein" ausschenkte, doppelt so viel Umgeld als ein Bürger bezahlen. Die Geistlichen durften den Wein, welcher in ihren eigenen Pfrundgärten wuchs, mit einfachem Umgeld ausschenken; was sie aber auf Rechnung anderer Käufer nahmen, davon mußten sie doppelt Umgeld geben.

Den Wirten und namentlich den Küfern wurde verboten, Branntwein und „Kriesenwasser" zu brennen und auszuschenken.

10. Nov. Wegen den gefährlichen Zeiten und Läufen ist Rat gehalten und beschlossen worden, daß ein ehrsamer Rat beisammen verbleiben und nicht weichen wolle; da auch einem und dem andern in seinem officio etwas Ungleiches begegnen, gefangen oder sonsten Schaden zugefügt werden sollte gemeiner Stadt wegen, deß soll er schadlos gehalten werden. M. P.

1643 Die 2 Apotheker bitten um Abnahme der Quartierlast, worauf der Rat erklärte, daß eben die Überlast diesmal zu groß sei und man sie nicht verschonen könne; später wolle man dies thun.

1644 Beschluß: „Mädchen, welche sich mit Soldaten einlassen, werden durch den Stadtknecht ausgeschafft."

1645 Die Schneiderzunft wollte einen hiesigen Bürgerssohn, welcher in Altdorf gelernt, nicht „passieren" lassen, weil er nicht in Ravensburg gelernt; als die Altdorfer dagegen demonstrierten, wurde der junge Schneider hier angenommen.

Junker Johann Konrad von Burgau hinterließ nach Abzug der Schulden noch 30000 fl.

Zur Unterhaltung des Wirtshausgebäudes in Schmalegg hatte die Stadt Ziegel und Kalk zu liefern.

15. Febr. Luz, Barbier und Wundarzt, übergab dem Rat eine Schrift, worin er um Nachlaß seiner (Monats-) Anlag im Betrag von 4 fl bat. „Ist ihm ein Gulden nachgelassen worden und gelobt an, niemands zu sagen".

Die Ratsprotokolle aus den Vierzigerjahren dieses Jahrhunderts sind voll von Beschwerden und Bitten von Seiten der Bürger wegen zu hoher „Anlage"; viele mußten per Monat 6, 10, 12 bis 24 fl bezahlen.

Vom 13. Jan. bis 28. April war Amtsbürgermeister Joachim Besserer, vom 28. April bis September Nikolaus v. Deurung, von da bis 31. Dezember Hyrus, vom 1. Jan. 1646 wieder Besserer

und endlich vom 30. April an wieder Deuring. Obrigkeitliche Gebote und Verbote wurden in den Kirchen verkündet, so z. B. am 2. Oktober das „Nachwimblen" d. h. die Nachlese in den Weinbergen.

Hans Voit, Nagler allhier, und ein Soldat, der hier im Quartier lag, hielten beim Rat an, ob sie in dem Weingartischen Torkel an der Schussen nicht Schatz graben dürfen, sie wollen den halben Teil der Stadt zukommen lassen. Beschluß: Sie sollen beim löblichen Gotteshaus Weingarten, als den Eigentumsherrn der Torkel, anhalten.

29. Dezember wird beschlossen, daß sowohl der lateinische als deutsche Schulmeister beim Rat anhalten soll, wenn sie an Weihnachten nachts mit den Kindern auf der Gasse singen wollen. Der ev. Schulmeister Schürnbrand wurde gestraft, weil er unerlaubterweise gesungen hatte. M. P.

1645 Nach Arch. Fasc. 661 zählte Ravensburg damals 371 Bürger und 4 Beiwohner, welche sich folgendermaßen verteilten: adelige Gesellschaft 10, Schneiderzunft 82, Schmiedzunft 52, Bäckerzunft 41, Schuhmacherzunft 23, Metzgerzunft 36, Weber 34, Zimmerleut 30, Rebleut 63. Im Jahr 1650 waren es 338 Bürger und 11 Beiwohner, und im Jahr 1670 455 Bürger und 43 Beiwohner.

Zu Ende des 18. Jahrhunderts weisen die Listen 676 Bürger auf, worunter 392 Katholiken und 284 Protestanten.

Nach dem Stand und Gewerbe verteilen dieselben sich unter die beiden Konfessionen folgendermaßen:

	Katholiken	Protestanten
Beamte und Pensionierte	24	19
Kaufleute und Fabrikanten	10	34
Schneiderzunft (Knopf- und Hutmacher, Bürstenbinder, Färber 2c.)	104	95
Schmiedzunft (Schlosser, Uhrmacher, Sporer, Zinngießer 2c.)	36	30
Bäckerzunft (Müller, Bierbrauer)	33	30
Metzgerzunft, (Gerber)	21	38
Schuhmacherzunft	20	12
Zimmerleutzunft	24	16
Weberzunft	16	5
Rebleutezunft	104	5
	392	284

1646 war in der Zeit vom 23. November bis 14. Dezember keine Ratssitzung, wenigstens sind keine Protokolle eingetragen.

Einer Soldatin von Ehingen ist allhier 10 oder 14 Tage zu wohnen verwilligt worden.

1647 Bei den Bürgern wurde eine Leibsteuer eingeführt; für den Knecht mußte man 6 und für die Magd 4 Kr. bezahlen.

27. März hat Christof Clemens Tasinger expreß vor dem Rat vermeldt, Bürgermeister von Deuring habe zu Regensburg beim Reichs-

tag wider allhiesige Lutherische stark geredt und gehandelt; als ihm solches ein Doktor untersagt habe, habe er gesagt, er meine es nicht so bös. Solches habe Tasinger von diesem Doktor erfahren. M. P.

In der Stadtbauhütte wurden vom 24—26. Juli für die Pfarrkirche 3 neue Glocken gegossen. Nach einer andern Notiz soll dies erst 1656 geschehen sein. Letztere Angabe wird wohl die richtige sein.

Georg Kibele, Müller ist beklagt, daß sein Weib bei der Mühlevisitation „böse Reden ausgelassen habe“. Sie wurde deshalb um 24 Kr. gestraft und ihr gesagt, „sie solle inskünftig ihr Maul halten.“ M. P.

Vom Mai dieses Jahres bis September 1649 war Joachim Besserer Amtsbürgermeister.

20. August ist das Schloß verbrannt.

Am 23. September erschien die Frau des Wolfgang Frei, Papierers, mit ihren Befreundeten (Verwandten) vor dem Rat und begehrte für ihren Mann, der im Verdacht stand, das Schloß in Brand gesteckt zu haben, Fürbitte zu thun, damit die Schuld oder Unschuld herauskommen möchte. Der Oberst (Kaspar Schoch?) stellte Vormittags ein Examen an und Frei mit dem Soldaten konfrontiert. Da er aber „nit alles geständig sein wollte, als (so) ist er in die Tortur geschlagen und gestreckt worden, zum drittenmal aufgezogen, und bekennt, daß er den Strick angezunden, dem Soldaten das Feuer gegeben und gesagt, er solle das Schloß anstecken.“ Beide wurden zum Strang und Verbrennen condemniert und sind am folgenden Morgen auf dem Schloßberg gleich hinter St. Veits Kirchlin an einem Nußbaum zusammen aufgehenkt worden.

Die Frau und die ganze Freundschaft des Frei hatte den Herrn Oberst flehentlich gebeten, die Exekution bei Nacht vornehmen oder den Frevler erschießen zu lassen, aber es blieb bei dem Urtelsspruch. (Siehe die folgende Bemerkung).

Im März des folgenden Jahrs beschloß der Rat, daß über die Aussagen Frei's eine beglaubigte Urkunde ausgestellt und in das Archiv gelegt werden solle. Mag. Prot.

In den verschiedenen Chroniken und Beschreibungen von Ravensburg wird der Soldat, welcher das Schloß in Brand stecken half, als ein österreichischer und dann wieder als ein schwedischer bezeichnet, ebenso ist der Papierer Frei das einemal ein Protestant, das andremal ein Katholik — je nach der Konfession des Geschichtschreibers — ohne daß wir Sicheres erfahren. Im Protokoll heißt es nur, die Frau und die Verwandten Frei's, welche wegen der Vollstreckung des Urteils beim Oberst (der Name desselben wird auch nicht genannt) verschiedene Bitten vortragen wollten, seien „zu beiderseits Religions-Verwandte Geistliche gewiesen worden.“ Sonst ist über die Konfession des einen oder andern nirgends etwas angedeutet. Ebensowenig wissen wir, ob der Soldat ein österreichischer oder ein schwedischer gewesen ist. In der Stadt lagen damals Schweden, auf der Burg, welche vom 15—18. Aug. mit 250 Mann kaiserlich-bayrischer Truppen unter dem Obrist Kaspar Schoch besetzt gewesen war, lag zur kritischen Zeit nur wenig Wachmannschaft. Wir werden also über die Landsmannschaft und die Konfession der Brandstifter niemals etwas Gewisses erfahren.

Balthasar Albrecht bringt beim Rat vor, Bürgermeister von Deuring habe ihn in St. Gallen „einen Ketzer geheißen und stark angedroht.“ Mag. Prot.

Bedrängnisse der Stadt während des **dreißigjährigen Kriegs.** Gleich bei Beginn dieses Krieges hatte die Stadt Durchzüge und Einquartierungen durchzumachen. 1618 marschierten 6000 Fußgänger und 1000 Reiter kaiserliches Kriegsvolk hier durch. 1620 lagen 17 Tage lang zwischen Weissenau und Baienfurt 8000 Mann Österreicher und Bayer, und im nämlichen Jahre zogen wieder 2 Regimenter Österreicher hier durch. Eine harte Einquartierung brachte das Jahr 1624; den 25000 Mann Fußvolk und 4200 Reitern mußte geliefert werden 1480 Laib Brot, 31 Ztr. Fleisch und 2 Fuder Wein; dann wieder 347 Laib, 520 Pfund Fleisch und 15 Eimer Wein; das Spital mußte liefern 943 Laib Brot und 1412 Maß Wein, und später wieder 586 Laib und 1 Fuder Wein. Zu Ende des Monats Januar 1628 kamen 35 Kompagnien und 28 Fähnlein Mannsfeldische Truppen in den schwäbischen Kreis, welchen 16 Kompagnien beinahe ein ganzes Jahr lang besetzt hielten. Noch weit beschwerlicher war der Aufenthalt kaiserlicher Truppen, die sich in Ravensburg am 24. und 26. März, am 11. April und 24. Juli gewaltsam einquartierten, die gröbsten Mißhandlungen und Bedrückungen sich erlaubten und alles an Nahrungsmitteln, Frucht- und Futtervorräten aufzehrten, daß für die Stadt allein in einem Jahr ein Schaden von 60000 fl und für die Stände des schwäbischen Kreises ein solcher von 4 Millionen erwuchs.*) Am 4. März 1629 kamen 7 Kompagnien, die Tags zuvor in Wolpertswende 4 und in Hatzenthurn 2 Häuser verbrannt hatten, hier an; 2 Kompagnien nahmen in der Stadt Quartier und blieben 3 Monate hier. Dazu kamen noch in diesem Jahr vom Mai bis Oktober beiläufig 130 Kompagnien durchziehender Truppen. Mehrere Deserteure wurden auf dem Markte unter dem Blaserturm gehenkt, zwei wegen Einbruchs in die St. Jodokskirche gevierteilt. Im Laufe des Jahrs 1630 kamen 63 Kompagnien zu Fuß und 25 zu Pferd hier durch, welche requirierten was zu bekommen war und allenthalben übel hausten. 1631 kantonierte in hiesiger Gegend das von Graf Egon von Fürstenberg geworbene Regiment Fußvolk. Im folgenden Jahr rückten die Schweden in die Stadt und setzten einen neuen Magistrat ein, der aus folgenden Mitgliedern bestand: Bürgermeister Kolleffel, Stadtammann Volland, sodann Stoll, Lupin, Senner, Möhrlin, Weindorfer und Bunkofen. Diese wandten sich wegen ihrer neuen Kirche an den schwedischen Kommissär; die Katholiken dagegen suchten Unterstützung bei dem kaiserlichen General-Kommissär von Ossa in Bregenz. Als die kaiserliche Armee in Bregenz aufbrach, wichen die Schweden unter dem General Patrik Ruthwen bis Biberach zurück. Ossa ließ das städtische Zeughaus hier rein ausplündern und die angesehensten Ratsglieder Volland, Lupin, Senner

*) Interessant sind die Militärverpflegungsrechnungen von den Gasthofbesitzern Abraham Wochner z. weißen Mohren, Veit Weber z. Storchen, Michael Heilig z. Hecht und Rudolf Gang z. güldenen Schaf im städtischen Archiv, Fasc. 2054. 2055. 2056.

und Stoll gefangen nach Lindau abführen, wo sie erst wieder befreit wurden, als an Ossa 19000 fl bezahlt waren. Inzwischen rückten die Schweden unter Herzog Bernhard von Weimar über die Donau gegen Oberschwaben, besetzten die hiesige Stadt und nahmen einige Katholiken, die sich nicht bei Zeiten in die Schweiz geflüchtet hatten, gefangen. Zu Altdorf hatten sich bei 500 Bauern gesammelt, um sich gegen die Schweden zur Wehr zu setzen; sie mußten aber über die Klinge springen und der ganze Flecken samt dem Kloster Weingarten wurde übel zugerichtet und total ausgeplündert.

Nachdem die Schweden sich entfernt hatten, zogen die Kaiserlichen wieder ein, ein Wechsel, der zu jener Zeit oft vorkam. Dies war auch 1634 der Fall. Kaum war die Stadt von Lindau und Bregenz aus durch die Kaiserlichen besetzt worden, so sandte im Frühjahr 1634 der schwedische General Horn den Obristen Plato gegen sie; dieser bemächtigte sich der Stadtthore und nahm den kaiserlichen Obristen Keßler mit seiner Brigade, einen Grafen von Zeil und mehrere Offiziere gefangen. Durch die am 7. September 1634 für die Schweden so unglücklich ausgefallenen Schlacht bei Nördlingen verloren dieselbe auch ihre Stellungen in Oberschwaben und sie mußten sich mit dem Rest des geschlagenen Hauptheers unter Bernhard von Weimar bei Frankfurt vereinigen. Die von den Schweden verlassenen Positionen wurden nun von den Kaiserlichen in Besitz genommen. General-Kommissär von Ossa in Lindau befahl, den Rat wieder in den alten Stand zu stellen, wie es gewesen ehe die Schweden die Stellen besetzt haben, und das, was der schwedische General Horn dem Herrn von Deuring und andern abgenommen habe, (Deuring hatte müssen 3000 fl bezahlen), soll von Evangelischen und Katholiken gemeinschaftlich wieder erstattet werden. Um das Maß des Unglücks voll zu machen, kam im Jahr 1635 auch noch Teurung, Hungersnot und Pest. „Da auf dem Land alles Vieh und alle Früchte verschleppt und ausgeplündert worden, das Bauernvolk aber in die nächstgelegenen Städte sich salvieren mußte, so ist das Land unbebaut gelassen worden, daher in diesem Jahr eine große Hungersnot erfolget, so, daß die Leute aus Mangel des Korns Eicheln, Rinden und andere unnatürliche Dinge gebacken und gegessen, auch das gedörrte Roßfleisch auf öffentlichem Markt verkauft wurde. Daher auf der Gassen allhier vor dem Waghaus bei 40 und mehr fremde Personen gelegen, die, wo die Bürger nicht etwa Handreichung gethan, vor Hunger gestorben wären.“

Die Magistratsprotokolle enthalten aus dieser Zeit folgende Berichte: 1636 3. April. Gestern nachmittag sind die 2 modenesische Compagnia hieher kommen, in der Vorstadt logiert und mit großem Ungestüm das Brot begehrt, welches man ihnen, sobald man konnte, in 800 Laiblin überliefert hat; dessenungeachtet haben sie im Siechenhaus zum heil. Kreuz alles ausgeplündert, alles im Haus und im Kirchlin zerschlagen, die Leut übel traktiert, daß es zum Verbarmen, die Zäune verbrannt, in Bettenreute den Maierhof, die Scheuer und die Brucken und in Blitzenreute 17 Häuser verbrannt.

1636 20. Juni. Dieweil von Herrn General-Feldmarschall-Lieutenant von Ossa eine Ordonnanz einkommen, eine halbe Compagnia Reiter des Nikolai'schen Regiments zu verpflegen, so ist solches den Fünfern auf den Zünften vorgehalten worden, gleich wie bei den Modenesischen eine Anlag (Umlage) zu machen und das Geld den Herrn Verordneten zu erlegen. Wenn die Zünfte dies verwilligt, soll heute mit dem Einzug (des Geldes) der Anfang gemacht werden.

1637 25. Mai Nachmittag ist Hauptmann Leonhard Schmid — von dem übelberüchtigten Beck'schen Regiment — wieder allhero kommen und hat alles (Vieh) zusammen in den Stadtgraben treiben lassen, sich damit bezahlt zu machen, (weil er, wie andern Orts berichtet wird, für seine 1½ Kompagnien Reiter monatlich 3000 fl verlangte und so viel Geld nicht aufzutreiben war). Darauf sind alle interessierte Bürger auf dem Rathaus erschienen und haben sich ob dieser de facto vorgenommenen That und ihres beraubten Viehs zum höchsten beklagt, mit dem Vorbringen, sie haben die einquartierten Offiziere bezahlt, bitten, ihnen um das Vieh verholfen zu sein. Der Rat beschloß, zu dem Hauptmann zu schicken und ihn um Restituierung des Viehs zu bitten und zur Geduld zu weisen; aber der Hauptmann wollte selbigen Abend niemand mehr anhören. Am folgenden Morgen haben die Herrn Kapuziner, Bürger und andere um Entlassung ihres Viehs stark angehalten, aber nichts erlangen können, auch das Schlachtvieh nicht, sondern allein eine Kuh, so dem heil. Kreuz gehörig und ein 2tägiges Kalb.

26. Mai nachmittags 4 Uhr hat man wieder Rat gehalten, um mit Hauptmann Schmid des Viehs wegen zu unterhandeln, der aber erklärte, er wolle das Vieh wegtreiben lassen. Inzwischen hat man sich mit dem Rittmeister Philipp Roberto dahin vergleichen müssen, ihm neben der Verpflegung von 15 Reitern auch des Monats 3000 fl zu bezahlen; auch 6 Roß mußten ihm gegeben und 6 Fuder Wein nach Biberach geführt werden. Nachdem mit Hauptmann Schmid ein mit schweren Opfern von Seite der Bürger verbundenes Abkommen getroffen war, verlangte dieser am 4. Juni auch noch 30 Malter Früchte. Der Rat erklärte, es sei eine Unmöglichkeit, dieses aufzubringen. Die Forderung wurde dahin verglichen, daß ihm statt der Früchte 360 fl geliefert wurden. Weiter mußte die Bürgerschaft Fuhrwerke stellen und 300 Paar Schuhe liefern. Da weitere Forderungen nicht befriedigt werden konnten, wurde der Rat am 18. Juni auf dem Rathause in Arrest gesetzt und von Musketieren bewacht.

Tuchmacher Kreusle hatte an den Oberwachtmeister Karl von Preyßig und Hauptmann Schmid für 1300 fl Tuch hergeben müssen, welche Schuld dann die Stadt auf sich nahm.

Der Schaden, den dieses Beck'sche Regiment den Städten Ravensburg, Biberach, Kaufbeuren, Leutkirch und Memmingen — letzterer Stadt allein 34000 fl — verursachte, ist auf 130000 fl angeschlagen worden. Eben in seiner Geschichte von Ravensburg (Bd. II. S. 263) spricht auch von einem Hauptmann Löhner, der es ähnlich, wie der berüchtigte Schmid gemacht habe; in den Magistratsprotokollen ist jedoch bloß von letzterem die Rede.

1638 Jakob Nabholz, Gastgebers Hausfrau zum Adler beklagt sich beim Rat, daß die Lindau'schen Soldaten sich gar übel verhalten, sie werfen

die Kannen und Gläser hinter die Thüre, verlangen von den Bauern, daß diese ihnen Schuhe kaufen sollen; da dieses nicht geschehen kann, werden sie von den Soldaten übel geschlagen. Oft schlagen sie sich selbst unter einander; ein Fremder, der einmal abwehren wollte, wurde übel zugerichtet. Diese Leute blieben 8 Wochen bei Nabholz, und als sie gegen 200 fl verzehrt hatten, beschwerte er sich beim Rat; dieser gab ihm den Bescheid, er solle sich noch eine Zeitlang gedulden, nächsten Mittwoch gebe man ihm 25 fl.

1639 März. Viele Leute beschweren sich beim Rat wegen der Last der Einquartierung, so namentlich Kaspar Schlapperitz's Witwe; sie bittet, ihr einen Soldaten, „so ein Leibschütz sei und sich übel verhalte," abnehmen zu wollen.

6. Mai. Der Stadtrechner zeigt an, daß zur Bezahlung der Soldaten kein Heller mehr vorhanden sei. Es wurde beschlossen, Bürgermeister von Deuring soll seine, seiner Frau und der Jungfrau Teschlerin Forderungen zu Papier bringen und eine Summe Geldes noch darauf geben, man wolle ihn mit einem Zins- (Schuld-) Brief aus der Seelhauspflege versichern. Die Forderungen betrugen zusammen 2405 fl 21 Kr., samt den rückständigen Zinsen daraus und der Summe, welche er der Stadt noch vorstreckte, betrug seine Forderung 3725 fl 21 Kr.

Generalwachtmeister Wilhelm von Honolstein und General-Kommissär Joh. Bartholomäus Schäffer begehren monatlich 300 fl Kontribution. Der Rat will etwas geben und den andern Teil abbitten.

12. Aug. Kommissär Beckh und Hauptmann Müller verlangen 50 Reichsthaler und 800 fl Kontribution. Da die Abgesandten des Rats nichts ausrichteten, „so sind die 50 Thaler von Herrn Kommissario angenommen und innerhalb 4 Tagen zu restituieren versprochen und Herrn Hauptmann die 800 fl Geld und Vieh anerboten worden, darauf die gesperrte Thor wieder zu eröffnen geboten." Als sich der Rat wegen diesem Plaggeist Beckh an die bayrische Regierung wandte, kam von dieser der Befehl, ihm weder Geld noch Naturalien mehr zu geben. Bald darauf zog er nach Überlingen ab.

1640 beschwert sich der Abt von Weingarten beim Rat, weil Hauptmann von Horwart „in unseres Gotteshaus zu Rauenspurg gelegener befreiten Behausung" (jetzt Gasthof zur Traube) Quartier genommen.

Im Juni kam „Güntherisches Kriegsvolk" in's Quartier.

12. Aug. Mehrere Bürger erheben Klage wider die einquartierten Soldaten. Martin Geißler wurde in den Kopf gehauen, dem Hans Wetzel wurde gedroht, ihm Feuer einzulegen, andern wurde mit Erstechen gedroht u. s. w.

Im Winter 1640/41 lag Obrist Haßlang mit seinen Leuten hier im Quartier. Bei seinem Abmarsch 11. März 1641 nahm er Pferde und Vieh in Beschlag, bis man seine Forderungen befriedigt hatte. (Diese sind nicht näher angegeben).

1641 ist im Land eine solche Teurung gewesen, daß eine Katze um 8 und ein Hund um 15 fl verkauft worden ist. Die Soldaten haben am Brustharnisch die Riemen zernagt und verschluckt.

1642 Generalfeldzeugmeister Franz Freiherr von Mercy und Kommissarius von Forstenhausen begehren eine Kontribution von 1276 fl. Der Rat beschließt, eine „Anlag“ zu machen und das Geld innerhalb 14 Tagen zu erlegen.

1643 18. März kommen 2200 Mann Kavallerie der österreichisch-bayrischen Armee nach Ravensburg. Jeder Bürger mußte die Hälfte seines Habervorrats abgeben; auch das, was die Bauern der Umgegend zur Sicherheit hieher geflüchtet hatten, wurde weggenommen.

24. April beschwerte sich Junker Johann Damian Hummelberg, er habe 16 Personen und 20 Pferde im Haus, die ihn täglich 9—10 fl kosten; jetzt sei alles aufgezehrt. Ebenso beschwerte sich Balthasar Albrecht, der einen Lieutenant, 9 Mann und 12 Pferde im Hause hatte, er könne sie nicht mehr verhalten.

29. Juli. Georg Raufeisen, Einlässer, sagt vor dem Rat, es sei noch nie eine solche Unordnung in dem Einlaß gewesen; die Soldaten haben ihm die Lichter und Leuchter genommen, die Leilachen zerrissen, Kopfziechen genommen, zur Nacht mit Laub ein Feuer in den Ofen gemacht mit dem Vermelden, sie wollen die Läuse verbrennen. Hans Spannagel, Thorschließer, und Georg Sternegger zeigen an, daß gestern ein Soldat von der Wacht hinten im Höfle über das Mäuerle gestiegen; als sie ihm das verwehren wollten, habe der Soldat mit einem Stein nach ihnen geworfen, mit der Wehr über sie gewollt und ihnen gedroht. Weiter meldet Sternegger, als er die Sicheln habe schleifen wollen, seien die Soldaten auch an ihn gekommen, haben ihm den Rock abziehen und ihn schlagen wollen; als er einen niedergestoßen, seien noch sieben gekommen, welche er mit einem Bengel fortgetrieben (!). Dem Herrn Bunkhofer haben sie einen Muskatellbirnbaum zerrissen. Bei Paulus Jordan, Barbier, ist der Diener des Hauptmanns in den Keller gestiegen; er wurde aber von dem Hauseigentümer wieder „hinausgeschlagen“. Mehreren Bürgern wurden von den Soldaten die Schuhe ausgezogen und genommen; sie sagten, der Hauptmann habe es ihnen befohlen. Zu Frau Mieser kamen 6 oder 7 Soldaten ins Haus, durchsuchten es, nahmen Papier und zwei Büchlin und sagten, wenn sie eine Kuh finden, wollen sie's auch nehmen. Georg Stecher und Max Brunner sagen, am letzten Donnerstag habe der Hauptmann bei der Versammlung des Cornets gesagt, die Soldaten sollen den Bauern die Schuhe ausziehen und die Hüte nehmen, wenn sie es bei Tag nicht können, sollen sie zu Nacht einbrechen. — Michael Hornung, Gastgeber zum goldenen Lamm, hat von den Soldaten Kupfer in Verwahrung genommen.

Frau Mangold klagt, daß des Cornets Jungen in ihre Kammer gegangen, ihren Schreibtisch und der Magd Kasten geöffnet und leinenes Tuch und andere Sachen daraus genommen und von dem Tuch Strümpf machen lassen. Endlich wird geklagt, daß die Soldaten in den Gärten und auf den Wiesen das Gras abmähen; in den Reben haben sie zwei „Rebmannsweiber notzwingen wollen.“

Alle diese Klagen brachte der Rat vor den Hauptmann, daß er darüber „inquiriere und remediere.“ M. P.

Die gegen den Herbst des Jahrs 1643 erfolgte Besetzung Tuttlingens durch die mit den Schweden verbündeten Franzosen verursachte fortwährende Streifzüge in unsere Gegend. Im Winter dieses Jahrs erhielt Ravensburg mehrfach Einquartierungen, wobei die Chroniker hauptsächlich einen Obrist Fugger, einen Obristlieutenant Nußbaum und die Hauptleute Kopfstein und Gabor erwähnen.

1644 Generalfeldmarschall von Mercy schickte die Maurer und Zimmerleute der hiesigen Stadt und auf dem Lande den dritten Mann zum Schanzen nach Überlingen. Die Bauern in Zußdorf, Schmalegg, Wolpertswende und Bitzenhofen mußten Wägen stellen; die Aufsicht über die kommandierten Bauern hatte der Ammann von Danketsweiler. Diese Leute mußten vor Überlingen 3 Schanzen aufwerfen, und während Feuer auf sie gegeben wurde, vor der Stadt die Wasserrinnen und Teuchel abhauen. Im ganzen wurden sie 14 Tage zu diesen Arbeiten verwendet, dann entließ man sie außer den Zußdorfern, die noch längere Zeit bleiben mußten, nach Hause.

21. März. Weil Oberst Fugger Ordonnanz empfangen, mit seinem Regiment aufzubrechen, so hat er begehrt, ihm den Februar und März ganz und den April halb zu bezahlen. Zur Exekution schickte er 40 Musketiere mit dem „Anerbieten", noch mehr zu schicken. Die Ratsherrn Schatz, Gall und Kolleffel wurden zu ihm abgeschickt, um mit ihm in dieser Sache zu verhandeln. (Was sie erzielten, konnte nicht aufgefunden werden.) Michael Hornung zum Lamm beschwert sich über seine einquartierten Gefangenen — es waren Franzosen — „weil sie ihm die ganze Herberg einnehmen."

10. Juni. Der Rat beschließt, Andreas Hyrus und Reichlin von Meldeck, die sich wegen des Kriegs geflüchtet hatten, hieher zu „beschreiben." Letzterer entschuldigt sich, er gebrauche eine „Badkur." Der Rat ist deß nicht zufrieden und verlangt, er solle sich hier einstellen. Seine Antwort lautete jedoch dahin, daß er die Ratsstelle nicht contenue besitze und von Soldaten und Kriegsgeschäften wolle er exempt sein. Im September übernahm Hyrus das Bürgermeisteramt wieder. Wegen der in Aussicht stehenden Winterquartiere beschließt der Rat, sowohl nach München als an die Generalität zu schreiben und die Unmöglichkeit, solche annehmen zu können, darzuthun.

1645. Nachdem den 2. u. 3. September — andere Chronisten sprechen vom 18. September — von dem Obristen Konrad Widerhold, Kommandanten der Festung Hohentwiel mit ungefähr 500 Mann zu Roß und Fuß allhiesige Stadt Rauenspurg attaquiert, berennt und in seine Kontribution zu bringen vermeint, ihme aber alles sein Begehren rotunde abgeschlagen, hat er darauf Sonntag Nachmittag um 2 Uhren seinen Ruckmarsch auf Hohentwiel genommen. Gott gebe uns den lieben Frieden und behüte uns vor weiterem Überfall. Amen. Mag. Prot.

Ein anderer Geschichtschreiber (Martens) berichtet, daß Widerhold seine Truppen zwischen Ravensburg und Weingarten habe lagern lassen, den Prälaten von Weingarten, der sich nach Ravensburg geflüchtet, zu sich ins

Lager beschieden, ihn dann als Geisel nach Hohentwiel mitgenommen und erst am 18. Januar 1646 gegen Bezahlung von 4000 Reichsthalern wieder freigelassen habe.

16. September bringt Johann Ludwig von Gall im Namen der, der hiesigen Bauerschaft vorgesetzten Ammänner vor, daß sie vernehmen, was maßen der Hohentwieler für die Brandschatzung 6000 Reichsthaler und dann noch darzu absonderlich sich in die Kontribution einzulassen, welches zu bezahlen ganz unmöglich, wollen verhoffen, die Obrigkeit werde ihnen Mittel an die Hand geben, daß sie diesem Begehren enthoben werden.

20. September ist vom Kommissarius von Forstenhausen ein Schreiben eingelaufen, daß in die Stadt 60 Mann gelegt und in den benachbarten Orten unterhalten werden sollen, worauf dem Kommissär zugeschrieben wurde, daß allhie die Reiter nichts nutz sein werden, um die Mauern zu besetzen. Von den Ortschaften Zußdorf und Danketsweiler verlangte Forstenhausen für die Reiter in Pfullendorf für 288 fl Heu, was ihm aber nicht geliefert werden konnte.

Am 30. Oktober zeigt der Pfarrer zu Obertheuringen und ein Bauer von Bitzenhofen an, daß am Samstag Nacht gegen die 15 „Schnapphahnen" nach Bitzenhofen gekommen, in einen Hof eingefallen, 4 Roß genommen und das Haus in Brand gesteckt, daß alles darin samt 3 Stück verbrannt. Als der Ammann Feurio geschrieen, haben sie ihn gefangen weggeführt. Der Pfarrer habe sich gestern nach Reinau (?) begeben, dort habe er noch 7 Schnapphahnen getroffen, welche noch 9 Pferde weggenommen und gedroht haben, wenn man wegen ihnen Sturm schlage, verbrennen sie die Pfarrkirche zu Theuringen.

13. November zeigen die Augsburger an, daß sie den Dr. Leichselring mit Instruktionen nach Münster und Osnabrück zu den Friedenstraktaten schicken und des offerierten Beitrags des Römermonats gewärtig sein wollen. Der Stadt Ulm, welche sich erboten hatte, die Stadt Ravensburg in Münster zu vertreten, wurde angezeigt, daß der Stadt Augsburg allbereits Gewalt aufgetragen worden. M. P.

1646 9. Juli zeigt Hans Wieland, Ammann zu Neuenhaus an, daß gestern abends um 8 Uhr etwelche Hohentwieler unversehens nach Bitzenhofen eingefallen und 17 Stück Vieh weggenommen haben. Der Rat beschloß, an die kurfürstl. bayrische Regierung zu schreiben, Anstalt zu machen, daß man vor der Hohentwieler Einfällen gesichert sei.

Inbezug auf die Verteidigungsfähigkeit der Stadt wurde bestimmt, daß beim Oberthor eine Aufzugbrücke gemacht werden soll und an den andern Thoren sollen die Fallgatter einwärts gerichtet werden; die Gewölber und Häuser vor der Stadt sind vollends abzubrechen, die Thore so zu richten, daß man sie nicht ausheben kann, die Wachen des Nachts zu verdoppeln, keine Bettler und Siechen hereinzulassen u. s. w.

Oberst Graf Fugger ließ die Häuser im Pfannenstiel abbrechen.

Die Evangelischen erklären, sie seien inbetreff der Friedensunterhandlungen mit der Stadt Augsburg nicht einverstanden; im Fall bei den Verhandlungen etwas wider ihre Religion sein sollte, protestieren sie dagegen,

sie können sich nicht so schlechthin auf die Gewalt der Stadt Augsburg beziehen. Der katholische Rat erklärte, in Religionssachen sei dem Abgeordneten Augsburgs weder öffentlich noch heimlich etwas aufgetragen, sondern bloß das, was zur Erlangung eines allgemeinen Friedens dienlich sein möchte. Die Evangelischen, namentlich Kolleffel, Lupin, Bunkhofen und Maussel in ließen hierauf durch einen Notar wegen einseitiger Instruktion des Abgeordneten Protest erheben, soweit nemlich dieselbe der freien Religionsübung der Evangelischen nachteilig werden könnte. Gegen dieses protestierten dann auch die Katholiken.

23. August sind alle Ammänner (des Landbezirks) hieher beschieden und ihnen vom Rat vorgehalten worden, daß die Landvogteiischen sich nicht mehr wehren und mit ihnen die Wacht versehen wollen, sie seien gesonnen, mit den Hohentwielern zu akkordieren; die Ammänner sollen sich erklären, was sie zu thun gesinnt seien. Diese brachten vor, daß es ihnen sehr leid und schwer werde, sich in diese Kontribution einzulassen, und nicht allein ihre Obrigkeit (d. h. Bürgermeister und Rat), sondern auch sich selbst, ihre armen Weiber und Kinder in Gefahr zu versetzen. Wenn die Landvogteiischen zu ihnen gehalten hätten und aus der oberen Landvogtei nur 50 Mann zu Hilf geschickt, wollten sie sich noch wohl erhalten haben.

Der Rat beschließt: Weil die Landvogteiischen Herrn Beamten, Ammänner und Unterthanen sich einhellig erklärt, in den Hohentwieler'schen Akkord sich zu begeben, auch bereits Herrn P. Christof von der Weissenau hiezu erbeten, so wollen sie sich (d. h. die Ravensburger) gleichfalls zu P. Christof verfügen und ihn ersuchen, ob er in ihrem Namen bei Herrn Kommandanten die Sach auch angebracht (d. h. anbringen wolle), und im Fall der Kommandant die Ravensburger solchergestalt halten würde, daß sie bei ihren Häusern und Höfen sicherlich verbleiben könnten, wollten sie sich auch in Kontribution einlassen und jemanden mit Vollmachten nach Stein abordnen.

Am 3. September wurde dem Kommandanten (Widerhold) für jedes Haus, jeden Hof und jede Mühle 2 fl, beziehungsweise ein Dukaten Brandschatzung geboten. Die Verhandlungen zerschlugen sich und gleich darauf heißt es, daß „der Brand bereits vorhanden."

Am 17. September ist von den Hohentwielern das Schloß Zußdorf samt 23 Häusern in Brand gesteckt worden. Der Ammann Hans Müller meldete, daß der Schmied „noch ein übriges, verderbtes Häusle" habe. Dem Ammann wurde vom Rat befohlen, die noch vorhandenen Zehentfrüchte pro ratione auszuteilen. Am gleichen Tag haben die Hohentwieler auch Danketsweiler samt allen Früchten verbrannt; das Schloß daselbst blieb erhalten.

Eben in seiner Geschichte von R. erwähnt, daß auch Bitzenhofen verbrannt worden sei; die Magistratsprotokolle melden nichts davon.

Am 2. Oktober wurde der Gerichtsschreiber Jakob Heim mit 1500 fl Brandschatzung und 100 fl monatlicher Kontribution nach Hohentwiel geschickt. Anfangs Dezember zog die bayrische Armee ab; dies ließ der Magistrat dem Kommandanten Widerhold anzeigen.

Als am Mittwoch den 19. Dezember die Nachricht eingekommen, daß die französische Armee ihr Hauptquartier in Biberach, die schwedische in Ravensburg haben solle, haben „darauf die beede Herrn Bürgermeister Nikolaus von Deuring und Joachim Besserer, auch die Herrn Geheime und fürnehmste Ratsverwandte wegen besorgender Gefahr sich absentiert und die Stadt verlassen." Die zurückgebliebenen Räte Matthäus Müller, Georg Schneider und Johann Mittler, Gerichtsschreiber Heim sind mit Zuziehung von Johann Michael von Gall und Dr. Senner auf dem Rathaus erschienen und haben beschlossen:

1) weil dem Spitalschreiber vom Amtsbürgermeister die Schlüssel anvertraut worden sind, so möge er, wenn er Gebrauch davon machen will, dies vorher Dr. Senner oder andern anzeigen;
2) Dr. Senner, der Spitalschreiber und 7 andere sollen die einlaufenden Schreiben öffnen und den andern referieren;
3) die Wachen sollen bestellt werden;
4) wenn das Schloß verlassen wird, sollen die Doppelhaken und die Munition in die Stadt genommen werden;
5) wenn einer vom gemeinen Wesen verschickt und gefangen wird, soll er von gemeiner Stadt wieder redimiert werden. Außerdem wurde bestimmt, daß die Abwesenden in duplo zur Kontribution und andern Kosten herbeigezogen werden sollen. Stadtammann Joh. Kolleffel war Verwalter des Bürgermeisteramts.

Diese Punkte wurden der Bürgerschaft vorgelesen und von ihr gutgeheißen. Wegen (der Verteidigung) des Schlosses wurden Gall und Kolleffel zu den Landschaftseinnehmern Möhrlin und Gegenbauer geschickt; letzterer gab den Bescheid, der Herr Landvogt habe befohlen, die Mannschaft solle auf dem Schloß verbleiben und, solange sich die Stadt wehre, sich auch wehren.

Den 20. Dezember beschloß der Rat, daß man mit Sperrung und Öffnung der Thore gute Acht geben soll. Aus dem Rat wurden 10 gewählt, welche je zu fünf Vor- und Nachmitternacht „Runde gehen" sollen.

Den 21. Dezember hat man der Bürgerschaft das an die Bürgermeister abzugehende Schreiben auf den Zünften verlesen. Schneider, Gall, Tafinger und Dorner referieren, daß alles in Konfusion sei. Der Spitalschreiber erklärt, er wolle bei seinem vorigen Eid verbleiben und Hab und Gut daran setzen; doch wenn er gefangen genommen werde, solle er vom gemeinen Wesen schadlos gehalten werden. Die Zünfte stimmen diesem bei.

Samstag den 22. Dezember morgens früh ist der Postillon und Bote von Waldsee gekommen und einer von Biberach mit Schreiben, daß leider der ganze Marsch über die Iller auf Ravensburg gehe. Derowegen ist der Postillon mit 2 Schreiben an General Turenne und Wrangel um Anhaltung Salva guardian und Päſſe für Abordnung etwelcher Bürger abgefertigt worden.

Von den entflohenen Bürgermeistern und Räten lief von Ronnenbach aus ein Schreiben ein, in welchem sie die Gründe darlegten, warum sie die Stadt verlassen haben.

22. Dezbr. Als eine Partei (Abteilung) von 60 Pferden vor die Stadt gekommen, ist die Ratsglocke geläutet und der Rat zusammengekommen.

Ein Trompeter von Obristen Jordans Regiment hat sich angemeldet und begehrt, solche Reiter per Salva guardia einzunehmen, sein Herr Lieutenant liege zu Weingarten, der Herr Obrist werde mit 1000 Pferden kommen und gleich darauf die völlige Armee folgen. Der Trompeter wurde gütlich abgewiesen mit dem Vorwand, daß man allbereits einen Postillon an den Herrn General verschickt habe.

Um 11 Uhr ist eine starke Trupp bei Stolls Torkel angekommen, hat einen Trompeter vor das Thor geschickt und begehrt, ihm ein Früh-Stück in die Weissenau, item Roßeisen und Nägel zu geben.

Nachmittags 2 Uhr ist wieder ein Trompeter mit einem Schreiben vor das Thor gekommen, darauf gestanden Constans serenus et Ardens. Denen Ehrenvesten, Achtbaren und Wohlweysen Herrn Bürgermeister und Rat der Stadt Rauenspurg. Ist darauf beschlossen worden, das Schreiben zu eröffnen (der Inhalt ist im Mag. Protok. nicht angegeben) und den Trompeter zu fragen, was er begehre, worauf er Herrn Kolleffel angab: 2 Faß Wein, 8 Lämmer, 6 Gänse, 200 Eier, 1 Faß Wein- und 1 Faß Bier-Essig. Man gab zur Antwort, daß zwar Wein vorhanden, man aber die Fässer, weil die Thore verschlossen, nicht hinausschicken könne, die andern Sachen, die man tragen könne, wolle man morgen hinausfolgen lassen. Gleich darauf kam ein Offizier von Oberst Tidemann und begehrte, daß gleich jemand vom Rat zu ihm nach Weingarten kommen solle. Der Rat beschloß, weil man einen Postillon zu dem General geschickt, wolle man warten, was dieser für eine Antwort zurückbringe. Der Postillon kam den andern Morgen (am 23. Dezbr.) an, worauf zu weiteren Unterhandlungen Dr. Rieber und Christof Clemens Tafinger abgeschickt wurden.

23. Dezbr. kamen morgens um 5 Uhr 300 Reiter vor das Kapuziner-Kloster; es wurde Sturm geschlagen und „fleißig Wacht gehalten."

24. Dezember nachmittags 2 Uhr ist wieder ein Trompeter von Oberst Tidemann an das Thor gekommen, der das „anbefohlene Kommißbrot" begehrt; diesem gab man zur Antwort, man habe dasselbe längst gebacken, aber es wegen „der Älte und Verschimmelung" verkaufen müssen; man backe aber anjetzo anderes Brot.

Auf das Schloß hat man gestern 20 Mann Verstärkung, 8 Pfund Pulver, 120 Kugeln und 16 Laib Brot gethan. Landschaftseinnehmer Michael Krafft und Willibald Gegenbauer erklären, daß sie die Wacht „daroben nit mehr versehen und wehren wollen." Darauf ist dem Landschaftseinnehmer zugesprochen worden, „daß er der Wacht ernstlich befehlen wolle, bis auf Ankunft der Herrn Abgeordneten (sich) zu halten und das Schloß nit zu verlassen, sonsten er eine große Verantwortung auf sich laden würde." Der Landschaftseinnehmer und Gegenbauer haben dann der Wacht zuge-

sprochen und sich zu wehren erinnert und jedem einen Thaler zu geben versprochen bis die Abgeordneten kommen, welches sie zu thun eingewilligt.

Zinßtag am heil. Weihnachtstag sind die Abgeordneten Dr. Rieber und Tafinger Nachmittag um 1 Uhr allhie angekommen samt einem Major von Wallenroth und 32 Regimentsquartiermeistern, welche in der Stadt Quartier gemacht, und ist niemand verschont worden.

Anno Domini 1647. Dieweilen in den heiligen Weihnachtferien (1646) die 32 Regimentsquartiermeister samt einem Herrn Major von Wallenroth, auch 2 Kompagnien Reiter zur Garnison hereinkommen, sowohl auf beederseits Religion, Geist- und Weltlichen, befreiten und unbefreiten Häusern, auch allen anwesenden Ratsverwandten und in der Kanzlei Behausung Herr Rittmeister Urban König, genannt Mansfelder von Magdeburg samt all seinem Gesind und Pferden einquartiert und niemand verschont, so ist lange Zeit kein Ratstag mehr gehalten, und die Anwesenden bisweilen in der Schneiderzunft (weil Oberst Ruthweins Leichnam auf dem Rathaus gewesen) zusammen kommen, und daher nichts vorgenommen (beraten), als allein, wie diese so schwere Quartierlast auszustehen, die Wacht zu bestellen, Feuers- und andere besorgende Gefahren zu verhüten gehandelt worden. Mag. Prot.

Am 10. Januar hat der schwedische Oberst Israel vom Horn'schen Regiment in Gemeinschaft mit Major von Wallenroth und Rittmeister Urban König das Rathaus zum viertenmal durchstöbert, und alles, Geld und Silbergeschirr und die im Archivgewölbe verborgenen Kirchengeräte fortgenommen. (Arch. Fasc. 2063 b.) Um dieselbe Zeit zerstörten die Schweden das Schloß Schmalegg. Im nemlichen Monat kamen die schwedischen Generale Duglas und Königsmark mit so vieler Mannschaft hier an, daß in manches Quartier 50—80 Personen und Pferde gelegt wurden. Doch wird von diesen Leuten gerühmt, daß sie gute Mannszucht gehalten haben. Vom 22. Februar an mußte Ravensburg monatlich 150 fl Kontribution nach Mainau (an wen, ist nicht gesagt) abliefern, täglich 10 Schanzer oder für jeden 12 Kr. schicken und monatlich 1 Malter Salz geben.

Im Februar fand in Ravensburg zwischen dem schwedischen Feldmarschall Wrangel und dem französischen Marschall Turenne eine Zusammenkunft statt, wobei zwischen diesen beiden Heerführern festgestellt wurde, daß ersterer Oberschwaben, letzterer das Herzogtum Württemberg besetzt halten solle. Wrangel unternahm hierauf einen gänzlich gelungenen Angriff auf die von 6000 Bauern verteidigte und mit reichen Vorräten versehene Klause und Stadt Bregenz, wogegen aber ein solcher auf Lindau abgeschlagen wurde. Aus Rache dafür verbrannten die Schweden das dem kaiserl. Festungs-Kommandanten, Grafen von Waldburg-Wolfegg, gehörige Schloß Wolfegg. Am 9. und 10. März kam der größte Teil der Schweden von Bregenz und Lindau und tags darauf auch das Hauptquartier des Feldmarschalls Wrangel hieher zurück. Die ganze Armee rastete hier 3 Tage und setzte dann ihren Marsch nach Biberach fort.

Ein Bericht über die Vermögensverhältnisse der Stadt aus dem Jahr

1678 sagt über den Einfall der Schweden von 1646 und 47, daß in dieser Zeit 32 Regimenter Kriegsvolk allhier gelegen, und man nach elf-wochiger Plünderung den aus den Häusern zusammengebrachten Raub an einem Tag auf 1200 Wägen weggeführt habe.

Am 18. April (1647) kam aber schon wieder schwedische Besatzung unter Major Nachtigall in die Stadt. Der österreichische Landvogt mußte diesem auf Ehrenwort das Versprechen geben, keine kaiserlich-bayrische Truppen in das Schloß einzulassen. Um diese Zeit war ganz Oberschwaben, Lindau ausgenommen, in schwedischem Besitz. Nachtigall äußerte, er sei in vielen Landen und Städten gewesen, aber dergleichen Leute, die also auf einander erbittert und „verrucht" seien, habe er nie (nirgends) gesehen. Trotz des gegebenen Ehrenworts besetzte am 15. August der kaiserlich-bayrische Obrist Kaspar Schoch mit 250 Mann das Schloß und ließ die Stadt zuerst durch Musketen, dann durch 3 Stück Vier- und Sechspfünder beschießen. Dies dauerte 3 Tage; Dr. Senners und der Hundbiß-Torkel und ein Stadel auf dem Hammer brannten infolge der Beschießung ab und mehrere Häuser in der Stadt wurden stark beschädigt. Am 18. August räumten die Truppen das Schloß, worauf es in der Nacht vom 20. auf den 21. abbrannte. Am 31. August zeigte Major Nachtigall an, daß er Befehl zum Abmarsch nach Überlingen erhalten habe. Vom Rat verlangte er die Ausstellung eines Reverses, worin dieser sich verpflichte, den Evangelischen allen Schutz und allen Schirm zu geben und sie an die Kaiserlichen nicht zu verraten.

Kaum waren die Schweden abgezogen, so zog am 2. September der kaiserliche Oberst Kaspar Schoch mit 3000 Mann hier ein und gleich darauf folgte der bayrische General Enkendorf, welcher von der Bürgerschaft den Eid der Treue gegen den Kaiser abforderte und vor seinem Abgang den Obristlieutenant Gabor zum Stadt-Kommandanten einsetzte. Dieser wollte die Bürger verhören, wer sich zu des Kaisers und des Reiches Feinden geschlagen. Der Rat erklärte, daß die Stadt es am Gehorsam gegen den Kaiser nie habe fehlen lassen; in diesem Krieg habe sie viel Tonnen Gold spendiert, dem Hohentwiel'schen Kommandanten sich widersetzt und ehender den größten Teil seiner Schlösser und Dorfschaften einäschern lassen, ja vergangenen Winter habe man sich der schwedischen Armee bis in die vierte Woche ohne Hilfe einiger Soldaten widersetzt und sei eben deshalb um viel Tausend Gulden Werts gekommen. Am 12. Oktober zog Gabor ab.

Am 19. November überfiel der schwedische General Nachtigall die Orte Winterbach, Trutzenweiler, Bettenweiler, Ringgenweiler und Zußdorf und nahm alles weg, was er bekommen konnte.

Am 9. Dezember (1647) lassen Ammann und Gemeind von Bitzenhofen hier beim Rat vorbringen, daß sie von den Überlingern (den Schweden) stark angefochten und in großer Gefahr seien; sie bitten um Rat, ob sie sich mit ihnen in einen Akkord einlassen sollen. Der Rat stellt es ihnen frei, was sie thun wollen.

60 Reiter kommen nach Hatzenthurn und begehren Futter; da die Bauern

ihnen nichts geben wollten — weil sie vermutlich selbst nichts hatten — zündeten sie das Thor und 2 Häuser an der Mauer an. Mag. Prot.

1648, 10. Februar kam der schwedische Major Nachtigall abermals vor die Stadt und drohte, alle Keltern und Mühlen in Brand zu stecken, wenn man die von ihm angesetzten Kontributionsgelder nicht erlege. Da er aber nur von 60 Reitern begleitet war und die Kaiserlichen auf seinen Fang ausgingen, machte er sich eiligst wieder aus dem Staube. Im Monat März zog die kaiserlich-bayrische Besatzung mit Obristlieut. Gabor aus Ravensburg ab; kaum aber hatten sich diese Gäste entfernt, so kamen am 28. März von Überlingen her die Schweden wieder und blieben bis zum September hier. Der kaiserliche Obrist Schoch, der unterdessen in der Umgegend Streifzüge gemacht und gegen den Flecken Altdorf und das Kloster Weingarten große Gewaltthätigkeiten verübt hatte, wollte mit einigen Hundert Mann am 19. September morgens in der Frühe die Schweden überrumpeln. Zwischen dem Frauenthor und dem Schellenberger Turm wurden gegen 100 Leitern angelegt; aber der Anschlag wurde frühzeitig entdeckt und Schoch machte sich, 17 Leitern im Stadtgraben stehen lassend, in aller Stille davon.

Aus den Magistratsprotokollen teilen wir aus diesem Jahr noch Folgendes mit.

28. Jan. Barthol. Stephans Frau sagt vor dem Rat, daß etliche Soldaten mit bloßem Degen in das Haus gefallen, haben das Ladengestell abgebrochen und mit bloßen Wehren durch den Laden eingestiegen, geschlagen, große Stein in die Fenster und Stube, darin kleine Kinder gewesen, geworfen, die Fenster zerschlagen und nicht wie Christen gehandelt.

Thomas Kneyels Frau sagt, sie (die Soldaten) seien nicht wie Christenleut, sondern wie Türken und Heiden gekommen, haben ihr das Bier genommen, in den Keller gebrochen, den Schmalzkübel genommen und auf das Brot und auf das Kraut Schmalz gestrichen; zerschlagen haben sie nichts.

Johann Megerlins Frau gibt an, daß der Lapierische (?) Wachtmeister gestern Nacht nach ihrem Mann gefragt und wegen des Brots (Streit) angefangen, nach ihr mit der bloßen Wehr gestochen und gesagt, wenn er ihren Mann bekomme, so wolle er ihn durchstechen.

Folgenden Bürgern wurde die Monats-Anlag (Umlage) ermäßigt:

Nicol. Bentel auf 3 fl, Georg Heller auf 7 fl, Albrecht Häberlin auf 3 fl, Barthol. Keßler 6 fl, Jakob Zinßtag 2 fl, Konrad Krauß 9 fl, Matth. Weiß 2 fl, Hans Schatz 3 fl, Andreas Jelins Witwe 30 Kr., Adam Dorn 2 fl, Andr. Bieger 3 fl 30 Kr., Heinrich Wangner 4 fl, Hans Hund 4 fl, Hans Schürnbrands Witwe 1 fl 40 Kr., Augustin Hafner 8 fl, Jakob-Schmid 4 fl 30 Kr., Georg Schneider 5 fl, Joh. Mittler 8 fl, Barthol. Mausselin 6 fl 30 Kr., Jungfrau Magdalena Geng 1 fl 20 Kr., Maria Stadler 1 fl und Peter Wilbotinger 10 fl, Christof Klement Tafinger 10 fl u. s. w.

Die Protokolle von diesem Jahr sind wieder voll von Beschwerden der Bürger über die großen, unerschwinglichen Umlagen, die Verpflegung, Ausschreitungen und Roheiten des Kriegsvolks und dergl.

Am 14. Oktober 1648 wurde der Abschluß des westfälischen Friedens in hiesiger Stadt feierlich publiziert und

1649 am 11. Januar wegen dieses glücklichen Ereignisses ein Dank- und Freudenfest abgehalten.

Die Hoffnung, der noch hier befindlichen Schweden bald los zu werden, wurde aber nicht nur vereitelt, sondern die total ausgesogene und verarmte Stadt mußte auf Anordnung des schwedischen Generals Duglas auch noch ein weiteres Reiterregiment aufnehmen, welches per Monat einen Kostenaufwand von 2744 fl verursachte. Die Chefs der schwedischen Besatzung hier waren Obrist Karl Moriz Löwenhaupt und Obrist-Lieutenant Karl Klein. Erst das Jahr 1650 brachte Erlösung; im August zog der letzte Rest der schwedischen Besatzung von hier ab.

Wir lassen aus den Magistratsprotokollen aus den Jahren 1649 und 1650 noch Einiges folgen.

1649 28. April spricht der Rat dem Bürgermeister Besserer, der in dem „schweren und gefährlichen Kriegswesen, bei Leibes- und Lebensgefahr, in Angst und Drangsalen bei Tag und Nacht und anjetzo in das dritte Jahr das Amt allein versehen und verwaltet," Dank und Anerkennung aus, entbindet ihn seines Steuer-Eids und gestattet ihm, jährlich eine Pauschalsumme von 50 fl „ordinari Steuer" zu bezahlen, jedoch mit der Bedingung, was er künftig weiter erwerbe oder erbe, seinem Anerbieten gemäß extra zu versteuern.

14. Mai ist Bürgermeister Deuring wieder zurückgekommen.

5. Juni war Schwörtag. Es war eine kaiserliche Kommission hier, welche den Rat zu Fried und Einigkeit ermahnte. Als katholischer Bürgermeister wurde eingesetzt Joachim Besserer, evangelischer: Ulrich Heidenhofer; letzterer verwaltete das Amt vom 14. Oktober 1649 bis 14. Januar 1650; ihm folgte wieder Besserer.

10. November wird Johann Christof Schneider Stadtschreiber; er war von Isny gebürtig und zuletzt Stadtschreiber in Bopfingen.

Den 21. November abends 4 Uhr hat Bürgermeister Heidenhofer referiert und einem ehrsamen Rat vorgebracht, daß Herr Obrister Graf Moriz Löwenhaupt, Obristlieutenant Paul Klein und der Regimentsquartiermeister samt etlichen Soldaten, nachdem sie in des Regimentsquartiermeisters oberer Stuben die Fenster eingeschlagen, Fensterrahmen, Stühl und Tisch zum Fenster hinab auf die Gassen geworfen, am nächst verwichenen Freitag als den 19. November zu abends in seine (des Bürgermeisters) Behausung gekommen, allerhand Ungelegenheiten angefangen, von seiner Hausfrau Wein begehrt, item das Haus auszuplündern angedroht, hernach die Fenster eingeschlagen, und wenn Herr Obrister mit dem Gesicht nicht ins Fenster auf der Lauben (oberer Hausgang, Öhrn) gefallen wäre und die Nase übel verletzt, so hätte es noch kein End genommen, sondern wären mehr Exorbitantien vorgegangen.

Da nun sein Eheweib einen großen Schrecken darob empfangen und vergangene Nacht erkranket, so begehre er Hilf und Assistenz, sonst wolle er dem Amt nicht länger vorstehen. Der Rat sprach dem Bürgermeister zu,

sein Amt ferner zu verwalten, wenn er wolle, solle er bei Generallieutenant Duglas (in Ulm) Klage erheben.

1650 3. Jan. beschließt der Rat, dem Obristen Löwenhaupt solle ein Trinkgeschirr von 69 Lot zum guten Jahr verehrt werden, das ihm Amtsbürgermeister Heidenhofer und Dr. Schatz übergeben sollen.

1650 2. Febr. wird der Quartiermeister Reinhold von General Löwenhaupt nach Lindau geschickt, woselbst er eine Kontribution von 3352 fl erhob und dann wieder abzog.

Am 2. Mai übergibt Amtsbürgermeister Besserer sein Amt an Ulrich Heidenhofer, der es „gutwillig angenommen. Gott geb Gnad, Weisheit und Verstand zu regieren.“

Das **Finanzwesen** der Stadt nach dem dreißigjährigen Krieg. Während jener Kriegsdrangsale hatte sich die Stadt ihrem Bürgermeister Andreas Hyruß von Honburg, Ritter des Ordens S. Jacobi della Espada, einem sehr reichen Manne, schon dergestalt verpflichtet, daß anno 1649 die demselben schuldigen Kapitalien 24800 fl, die angelaufenen Zinsen aber 10200 fl betrugen. Beim Friedensschlusse ward Ravensburg auch zur Bezahlung der schwedischen Satisfaktions-Gelder in Mitleidenschaft gezogen und deshalb mit 26166 fl belegt. Da die Stadt diese bedeutende Summe nicht aufzubringen vermochte, so erhielt sie bis August 1650 schwedische Executionstruppen.

In dieser Bedrängnis wandte sich die Stadt wiederholt an ihren Bürgermeister von Hyruß, der, wie wir wissen, sich mit seinem Vermögen nach St. Gallen geflüchtet hatte, und bot ihm die Vogtei Zußdorf zum Kauf an. Er erbot sich, dieselbe anzunehmen, wenn ihm zugleich auch Bettenreute überlassen werde. Die Not war zu dringend, als daß man sich lange besinnen durfte; die Stadt willigte ein und Hyruß bot für Zußdorf 38000 und für Bettenreute 12000 fl. Nun benützte aber dieser edle Espada-Ritter die Gelegenheit, sich für seine Kapital- und Zinsforderungen auf einmal bezahlt zu machen, er gab nemlich bar 15000 fl und mit den übrigen 35000 fl tilgte er sein oben erwähntes Guthaben. (Arch. Fasc. 1504.)

Zur Bezahlung der schwedischen Satisfaktions-Gelder reichten aber diese 15000 fl nicht hin. Da die Einquartierung von Tag zu Tag lästiger wurde, so wußte man unter diesen Umständen keinen andern Rat, als auch Bitzenhofen und Neuhaus hinzugeben, welche Ortschaften mittelst Kaufbriefs vom 6. Nov. 1649 an Joh. Georg von Deuring um 8000 fl veräußert wurden. (Arch. Fasc. 1514. e.)

In welche Widerwärtigkeiten die Stadt damals wegen ihrer Schulden kam und wie ihre mißliche Lage von den eigenen Bürgern ausgebeutet wurde, ist zwar aus dem eben Gesagten zur Genüge ersichtlich, wir lassen jedoch aus den Ratsprotokollen noch Weiteres folgen.

1650 22. April ist der Frau Hyrußin — Schwester von Bürgermeister Nikolaus von Deuring — gestern einkommenes Memorial abgelesen worden, in dem sie das Dorf und Schloß Danketsweiler und den Hof, die „Aw“ genannt, p. 7000 fl zu erkaufen begehrt mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörden. Der Rat beschließt, sie zu bitten, die ihr schuldigen

3000 fl gegen Verzinsung noch 1—3 Jahre stehen zu lassen; statt dem Hof „Aw" solle ihr der Hof zu Blimetschweiler (Blümetsweiler) offeriert werden.

Am 9. Mai mahnte Anna Maria Hyruß abermal um Zahlung ihrer 3000 fl; sie werde und wolle länger nicht warten. Der Rat gab ihr den Bescheid, man werde sich durch ihren Bruder gegen sie erklären.

Am 13. Mai begehrt sie die hergeliehenen 1000 fl „sehr stark und inständig." Weil etliche Ratsherren absentes, ist sie ersucht worden, sich auf nächsten Ratstag zu gedulden. Am folgenden Tag referiert Bürgermeister Heidenhofer, daß die Frau Hyruß gestern durch ihren Diener Hansjörg abermalen die 3000 fl mit allem Ernst mahnen und begehren lassen mit dem Anhang, daß sie länger nicht als bis heut warten wolle, sie hab sich lang genug geduldet, und weil sich drei Stände bei ihr um Geldanlehen beworben, so wolle sie ihre Forderung diesen überlassen, die „werden die Zahlung schon treiben."

Ratsbeschluß: Weil aus solchem Anbringen erscheine, daß sie auch andern Ständen Geld leihen wolle und also dessen nicht selber vonnöten, so versiehet sich ein Magistrat, sie, als eine Bürgerin, werde solches Geld viel lieber ihrem Vaterland und armer Burgerschaft, sonderlich in Ansehung der vor Augen stehenden Not um Verzinsung vorleihen als Fremden, vielweniger aber bedacht sein, gemeine Stadt den Soldaten, (der) Execution, die Frau Hyruß selbst auch mittreffen würde, zu überlassen und in Rapusa zu geben. Falls sie dann solches Geld bei der Stadt nicht eine Zeitlang um Zins anstehen lasse, sondern es „per forza" haben wollte, ist der Rat erbötig, ihr das Dorf Danketsweiler samt dem begehrten Hof zu überlassen, oder da dies auch nicht zu erhalten (d. h. im Fall sie nicht darauf eingehen sollte), will man sich über die bereits erhaltene und vertröstete noch um fernere Anlehen bewerben und sie zu contentieren trachten.

20. Mai läßt Anna Maria Hyruß von Honburg durch ihren Bruder Stadtammann von Deuring eine schriftliche, jedoch unüberschriebene Antwort übergeben, darin sie abermal ihr Geld begehrt.

Beschluß: Soll ihr durch den Stadtrechner Bescheid gegeben werden, man wolle ihr 1000 fl oder 1500 fl mit ehestem und den Rest auf den Herbst liefern, oder Danketsweiler und den Hof, zu 8000 fl angeschlagen, käuflich überlassen.

21. Mai haben beide Stadtrechner Matthäus Müller und Joh. Jakob Kolleffel Relation gethan was sie bei der Frau Hyruß verrichtet, nemlich, daß sie per forza ihre 3000 fl bar und „samentlich" ohne Abgang haben wolle. Auf inständiges Anhalten aber sich endlich erklärt, wenn man ihr 2000 fl bar gebe und die 1000 fl auf den Herbst, wolle sie sich begütigen lassen. Wolle man ihr Danketsweiler und den Hof um 7000 fl dergestalt käuflich überlassen, daß die 3000 fl, die sie hergeliehen, davon gezogen werden sollen, die übrigen 4000 fl wolle sie darschießen, so wolle sie es annehmen, aber keinen Batzen gebe sie weiter. Weiter habe sie gesagt, daß sie fälschlich beschuldigt werde, wie sie von einem vornehmen, ansehnlichen Mann gehört habe, daß sie gemeiner Stadt das erwähnte Dorf und den Hof mit Gewalt abnötigen wolle; davor soll sie Gott behüten.

Nachher verlangte sie auch noch den Hof Blümetsweiler samt dem „gütlin wehsetschweiler" (Wechsetsweiler); ob ihr das auch noch gegeben wurde, konnte, da kein Kaufbrief aufzufinden war, nicht ausgemittelt werden.

Der oben erwähnte Kauf kam im Juli (1650) zu Stande; gleich im folgenden Monat zogen die letzten Schweden ab.

Merkwürdigerweise war die Stadt, obgleich ihre Bevölkerung nach dem Krieg von 1400 wohlhabenden und reichen Bürgern auf 400 meist bettelarmen herabgeschmolzen war, noch so splendid, daß sie dem Junker von Deuring „für seine Bemühung im Geldaufbringen" 1650 den Tafinger'schen Hof verehrte! Mag. Prot.

Außer den erwähnten Schulden hatte die Stadt noch Anlehen machen müssen bei den angesehensten Häusern Graubündens, namentlich bei den Baronen Rupert, Ulysses, Andreas, Hieronymus, Anton und Rudolf von Salis, bei den Herren Rosseroll, Mennardt, Planta, Paravicin und George (Arch. Fasc. 1657 b), bei den Städten Chur, Winterthur, Zürich und Schaffhausen, sowie bei den Klöstern Weingarten, Schussenried und Frauenalb, der eigenen hiesigen Stiftungen und vermöglicheren Bürger gar nicht zu gedenken. Nach dem im Archiv, Fascikel 1658, liegenden Generalverzeichnis lasteten nach dem dreißigjährigen Krieg folgende Schulden auf der Stadt:

nach Graubünden	59370 fl	Kapital und	84436 fl	Zins
nach den Schweizerstädten . . .	33067 fl	„ „	23573 fl	„
an Korporationen, Klöster, Private,	36783 fl	„ „	6541 fl	„
an Bürger . .	32218 fl	„ „	32795 fl	„
an das Hospital .	109452 fl	„		
an das Seelhaus	97070 fl	„	(Zins nicht angegeben)	
„ „ heil. Kreuz	6243 fl	„	dto.	
	374203 fl		147345 fl	
hiezu die im Jahr 1678 von der kaiserl. Kommission erhobenen weiteren Schulden	99827 fl			
Zusammmen :	621375 fl.			

Alle Anstrengungen, sich dieser Schuldenlast zu entledigen, fruchteten nichts, und die Stadt war endlich genötigt, auch das zu verkaufen oder zu verpfänden, was bisher verschont geblieben war.

Im Jahr 1676 sandte man Überschläge über die Erträgnisse des pfandschaftsweise vom Kloster Weingarten innegehabten großen Fruchtzehentens und die Erträgnisse der städtischen Dorfschaften Winterbach, Wolketsweiler und Hinzistobel an Abt und Konvent zu St. Gallen, und am 10. Januar 1677 kam der Verkauf des Dorfs Hinzistobel und des erwähnten Zehentens an Bürgermeister und Rat zu St.

Gallen als „Oberpflegern und Pflegern des dortigen Hospitals zum heil. Geist“ um 17011 fl 41 Kr. zu Stande. Gleich darauf, am 29. Jan. 1677, erfolgte die Verpfändung der Vogtei und Herrschaft Schmalegg an das Gotteshaus Weingarten wegen dargeliehener 35000 fl, auf 20 Jahre lang. (Fasc. 1510. 1662; sodann Perg. Urk. 65.)

Stadt und Bürgerschaft war unabläßig bemüht, die verpfändeten oder veräußerten Güter wieder zurück zu erwerben. Das erste Augenmerk war auf Schmalegg gerichtet, weil die Weingartensche Pfandschaft hierüber mit dem Jahr 1697 zu Ende ging. Unter den Bürgern wurden freiwillige Beiträge gesammelt, wobei von den weniger Bemittelten 30 Kr. bis 2 fl, von den Vermöglicheren aber bis zu 100 und 200 fl gegeben wurden. Nach der hierüber noch vorhandenen Zusammenstellung (Fasc. 1510) betrugen die Beiträge:

von der adeligen Gesellschaft	4160	fl	
von den Carmelitern, den Schwestern zu St. Michael, der ev. Kirchenpflege und Kanzleiverwalter Mader	1022	fl	
von der Ballen-Gesellschaft	1900	fl	
„ „ Schneider-Zunft	6272	fl	30 Kr.
„ „ Schmied „	2176	fl	15 „
„ „ Metzger „	2155	fl	45 „
„ „ Bäcker „	1346	fl	30 „
„ „ Zimmerleut „	294	fl	30 „
„ „ Weber „	270	fl	15 „
„ „ Schuhmacher „	598	fl	30 „
„ „ Rebleut „	484	fl	— —
Zusammen	20680	fl	15 Kr.

Am 29. Mai 1697 nahm die Stadt von der Herrschaft Schmalegg wieder Besitz, die Unterthanen huldigten und das glückliche Ereignis wurde durch ein Gastmahl auf dem Rathause gefeiert. 1729 wurde auch das an das Hospital St. Gallen veräußerte Dorf Hinzistobel samt dem Zehenten um 4500 Spezies-Dukaten wieder eingelöst (Fasc. 1510), und 1764 — es liegen keine Kaufsurkunden vor — wurden die Herrschaften Alt- und Neuhaus, Bitzenhofen und wahrscheinlich auch Danketsweiler von Freiherrn Josef Joachim von Deuring zu Mittelweyherburg, hochfürstl. Speyerschen geheimen Rat und Oberstjägermeister um 50000 fl wieder erworben.

In der Folgezeit scheinen nun für das städtische Finanzwesen befriedigende Verhältnisse eingetreten zu sein. Das Ende des 18. und der Anfang des 19. Jahrhunderts legten aber der Stadt wieder neue Lasten auf, und schon waren Einleitungen getroffen, wegen einem Anlehen von 50000 fl Alt- und Neuhaus samt Bitzenhofen zu verpfänden, als die Mediatisierung der alten Reichsstadt dem ganzen Handel auf einmal ein Ende machte.

Wie die Verhältnisse der beiden Konfessionen zu einander nach dem Friedensschlusse geregelt und geordnet wurden, ist am besten ersichtlich aus den verschiedenen Rezessen und Vergleichen; dieselben haben folgende Titel:

1) Der Reichsfriedens-Exekutions-Kommissions-Rezeß, datiert Lindau, 4. Juni 1649;
2) Die Göppinger Signatur vom 26. Juli 1650;
3) Der Nürnberger Vergleich vom 1. Februar 1651;
4) Der Ravensburger Vergleichs-Rezeß vom 30. Juli 1660;
5) Erläuterungs-Rezeß vom 4. Juni 1661;
6) Vergleichs-Rezeß vom 7. Juni 1670.

Alle diese Rezesse, welche sich wörtlich abgedruckt finden in der Schrift des Verf. „Die ev. Kirche in Ravensburg", regelten die Besetzung der Ämter, die Rangordnung der Bürgermeister, Stadtammänner und Senatoren in den Ratssitzungen, Bürgeraufnahmen, Benützung des Langhauses der Carmeliterkirche von Seiten der Evangelischen und vieles andere. Trotz aller dieser Rezesse dauerten aber die Reibereien zwischen beiden Konfessionen fort bis zur Aufhebung der Klöster und es ist für den Geschichtschreiber eine widerwärtige Aufgabe, sich durch dieses Aktenmaterial aus der Zeit 1628 bis 1803 hindurchzuarbeiten.

Mißhelligkeiten wegen dem Kapuzinerkloster.

In Artikel V des westfälischen Friedensschlusses heißt es:

„Die Stadt Ravensburg soll behalten ihre Güter, Gerechtigkeit und Übungen der Religion, so am besagten Tage (der Unterzeichnung des Friedens) im Schwang gegangen. Aber wegen der Ratsstellen und öffentlichen Ämtern sei unter beiderlei Religions-Verwandten Gleichheit und ebenmäßige Zahl. Demnach in Ravensburg 2 Bürgermeister, einer der Katholischen und einer der Augspurgischen Konfession."

Ferner wurde Ravensburg in diesem Friedensschluß neben Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Kaufbeuren unter die gemischten oder paritätischen Reichsstädte gerechnet. Darunter verstand man solche, in welchen bis zum Jahr 1624 sowohl die evangelische als katholische Konfession durch Verträge zwischen Rat und Bürgerschaft eingeführt war und öffentlich ausgeübt wurde.

Eine weitere Bestimmung dieses Friedensschlusses setzte fest, daß alles in geistlichen und weltlichen Sachen wieder gehalten werden soll, wie es vor dem 1. Januar 1624 gewesen. Dieses Jahr wird das Normaljahr genannt. Durch die Verträge von 1660, 64 und 70 wurde jedoch in Ravensburg der Zustand des Entscheidjahrs abgeändert, was zu bedauerlichen Reibereien und Zwistigkeiten, die sich nicht selten zu offenen Feindseligkeiten steigerten, führen mußte.

Weil die Evangelischen schon vor dem Normaljahr ihren Gottesdienst im Langhaus der Carmeliterkirche verrichtet hatten, so suchten sie dem Friedensschluß gemäß wieder in den Besitz desselben zu kommen. Obgleich die Carmeliter dagegen protestierten, wurde doch die Angelegenheit zu Gunsten der Evangelischen entschieden. Große Verdienste um die Sache der letzteren erwarben sich namentlich Bürgermeister Ulrich Heidenhofer, dann die Ratsherren Volland, Morell, Kolleffel und Tafinger. (Siehe Gesch. d. ev. Kirche zu Ravensburg vom Verf. dieses Seite 91 ff.)

Auffallend langsam ging es mit der Ausführung des Friedenstraktats inbezug auf das Kapuzinerkloster. Dasselbe sollte abgebrochen werden, weil es nach dem Normaljahr (1624) gebaut worden war. Trotz den Bestimmungen des Friedensschlusses blieben die Kapuziner; erst als der ev. Magistrat und der Kommandant der hier liegenden Schweden mit Ernst darauf drangen, wurde vorerst am 8. Mai 1649 das Kapuziner-Kreuz auf dem Graben — da, wo sich jetzt das Kriegerdenkmal erhebt — niedergelegt. Da jedoch mit dem Abbruch des Klosters immer noch gezögert wurde, und die Angelegenheit sich noch über ein Jahr hinausschleppte, erhielten die Patrizier, welche die Mönche unterstützten, nemlich Besserer, Gall, Deuring, Hummelberg und Mertz Soldaten ins Haus. Der schwedische General Duglas schrieb den 14. Juli 1650 an den Kommandanten der Schweden hier, er solle „den Kapuzinern andeuten lassen, daß sie sich von dato innerhalb 8 Tagen aus dem Kloster begeben sollen, oder er im widrigen Fall Ordre habe, sie nicht allein durch unangenehme Mittel herauszubringen, sondern ihnen auch das Kloster über die Köpf abzuwerffen."

Aber der Termin von 8 Tagen verstrich, ohne daß eine Hand an das Kloster gelegt wurde. Da kam am 3. August von Duglas abermals ein Befehl, das Kloster abzubrechen, „sonsten wolle der Oberstlieutenant (Klein) das Gebäu alsofort auß'm grundt demoliren lassen und mit dem Regiment solange dabey stehen bleyben, bis solches verrichtet." Es war am Sonntag den 15. August, am Mariä Himmelfahrt 1650, als die ganze Bürgerschaft auf das Rathaus entboten und ihr eröffnet wurde, daß das Kapuziner-Kloster abgebrochen werde. Der katholische Magistrat protestierte. Die Bürgerschaft erhielt Einquartierung. Am 16. wurde mit dem Abbruch begonnen und am Abend des dritten Tags war das Kloster dem Erdboden gleich gemacht. Die Kapuziner siedelten nach Weingarten über und die Schweden zogen ab. Welche Erbitterung infolge dieses Vorgangs bei den Katholiken herrschte, ist aus den Ratsprotokollen aus dem Jahre 1650 Seite 597, 612 und 613 zur Genüge zu ersehen.

Kaum glaubten die Evangelischen das Streitobjekt beseitigt, als die Katholiken das Ansinnen an den ev. Magistrat stellten, den Wiederaufbau des Klosters zu gestatten. Die Antwort fiel verneinend aus. Im Jahr 1651 fingen die Katholiken eigenmächtig an, das Kloster wieder aufzubauen; die Arbeit wurde aber von den Evangelischen über Nacht wieder niedergerissen. Im Jahr 1654 kamen die Kapuziner wieder in die Stadt zurück und verrichteten hier im Hause des Dr. Jakob Tafinger am Garnmarkt ihre geistlichen Übungen. Die Frage wegen dem Wiederaufbau des Klosters wurde immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt, und die 10 Jahre, von 1650—1660, wurde in dieser Angelegenheit viel gestritten, geschrieben, protestiert und inhibiert. Ganze Aktenbündel des Archivs sind Zeugen, wie heftig dieser Gegenstand angegriffen, wie hartnäckig er verteidigt wurde. Nach vielen Unterhandlungen kam endlich am 30. Juli der Ravensburger Vergleichs-Rezeß zu Stande, welcher unter vielen anderen Bestimmungen den Passus enthält, daß den Evangelischen neben dem Langhaus der Carmeliterkirche auch der Gebrauch der Dreifaltigkeits-

kirche, den Kapuzinern aber der Wiederaufbau ihres Klosters gestattet werde, eine Bestimmung, welche den religiösen Frieden der Bürger Ravensburgs während mehr als 140 Jahren nicht nur oftmals in Frage stellte, sondern zu verschiedenenmalen ernstlich bedrohte. Diese unerquicklichen Zustände erreichten, wie bereits erwähnt, erst mit der Aufhebung der Klöster 1803 ihr Ende.

1650 Lukas Rembold, Kunsthändler und Kupferstecher von Augsburg läßt sich hier als Bürger nieder.

Im Mag. Protokoll von 1649 wird das Kreuz vor dem Frauenthor „mit Johannis und Maria Bildnis bei den Linden" erwähnt.

Der Rat verordnet, daß die Bruchschneider, Stein- und Wundärzte allhier abgeschafft werden sollen.

Bei Strafe von einem Thaler wird am 30. Dezbr. das „Tabaktrinken" verboten; auch diejenigen, die Feuer dazu geben, oder sonsten verhelfen, sind ebenmäßig mit einem Thaler zu strafen.

Der Junker Joh. Michael de Gall mußte, weil er sich mit der Magd seines Vaters vergangen hatte, 25 fl an die Stadtrechnerei bezahlen. Derselbe hatte auch im folgenden Jahre, weil er „seine Hochzeiterin wider die Statuten und Ordnungen vor der Hochzeit schwängerte", abermals 25 fl an die genannte Kasse zu entrichten.

1650 Verzeichnis der älteren Stifter, ihrer Beiträge und Vermächtnisse zur ev. Kirchenkasse.

Laut eines vorhandenen, durch den kaiserl. Notarius Joh. Christof Schneider anno 1650 aufgenommenen Inventariums besaß die ev. Kirche damals an Kapitalien 8500 fl, von denen folgende als gestiftet angesehen werden, wovon aber die Original-Stiftungsurkunden fehlen, von: Hans Wilhelm Tafinger zur Bibliothek vermacht 100 fl, Gregor Senner zur Orgel gestiftet 100 fl, Anna Burger 45 fl, Oswald Beutter 120 fl, Sebastian Schälers Legat 400 fl, Lorenz Beutter 50 fl, Maria Sonthofer 100 fl, Maria Volland 100 fl, Euphrosine Kellenriether 100 fl, Hans Christof Stolls Erben 1000 fl, Johannes Gaupp 200 fl, Dr. Joh. Yelins Frau 200 fl, Hans Groß 100 fl, Johann Möhrlin, Apotheker 1000 fl, Martin Beutter 500 fl, Andreas Weindorffer 1000 fl, Johann Wolfartshofer 100 fl, Barbara Hörwarth und Frau Lupin, beide geb. Volland, 220 fl, Anna Maria Frank 115 fl, Frau Bachmüller und Frau Schwab 400 fl, Dorothea Morell 100 fl, Frau Möttelin 100 fl.

Ferner sind vorhanden aus späterer Zeit anno: 1666 Bürgermeister Heidenhofer und dessen Frau Veronika geb. Tafinger 1200 fl, 1745 das ev. Corpus in Venedig 100 fl, und Michael Schürnbrand daselbst 25 fl, 1751 Knoll von Reichenbach 200 fl, 1767 Margarethe Benz 2000 fl, 1768 dieselbe 4000 fl, 1773 Joh. Jacob Gradmann 200 fl, 1775 Anna Barbara Dorner 250 fl, 1785 Maria Magd. Beck 150 fl und Dr. Möhrlin und dessen Frau 2000 fl, 1801 Gregor Senner 900 fl, 1841 Joh. Georg Möhrlin, Kaufmann, (neben 500 fl. in den Armenfonds) 500 fl.

1651 Die Beisitzer mußten jährlich 9 Batzen Leibsteuer und doppelte Steuer, und wenn sie Wein schenkten auch doppelt Umgeld bezahlen.

1652 Die Bürgeraufnahmegebühr wurde bei den Männern auf 20, bei den Frauenspersonen auf 10 und bei den Kindern auf 5 fl angesetzt.

1653 Es wurde vom Rat gestattet, daß jeder Bürger per Jahr ein Rind und ein Schwein oder 2 Rinder ins Haus metzgen durfte; was darüber geschlachtet wurde, mußte von jedem Pfund 2 Pfennig Zoll d. h. Konsumsteuer an die Stadtrechnerei bezahlt werden. Etliche Monate später erfuhr diese Bestimmung dahin eine Abänderung, daß vom Pfund dasselbe bezahlt werden mußte, was die Metzger bezahlten.

Den 21. März verordnete der Rat, daß hinfüro ohne Spezial-Vergünstigung kein fremder Wein mehr eingeführt werden dürfe, weil Wein genug allhier und durch die Hereinführung fremder Weine der Rebbau gehindert werde.

Ratsbeschluß: So es ferner „Schlaghändel oder Schmachwort oder ander Ungelegenheit“ unter den Schützen oder andern auf der Kuppelau gebe, soll solches dem Rat angezeigt und die Betreffenden nicht vorher durch den Schützenmeister gestraft werden.

Vom Branntwein und allen gebrannten Wassern soll fortan die 8. Maß der Stadt gehören.

Spitaluntertanen sollen bei Verlust ihres innehabenden Lohngutes weder wenig noch viel mit den Juden handeln.

1654 8. Febr. Die Knecht in den 8 Zünften, die Ablässer, Weinzieher, Kornmesser und Ablader sollen nicht allein diesmal, sondern auch künftig, wenn ein Maleficant justificiert wird, mit ihren Obergewehren von dem Gefängnis (das Gericht und den Verurteilten) bis zur Wahlstatt begleiten, damit der Stadtammann versichert und die Exekution nicht verhindert werde. Diese Begleitung soll ihnen aber an ihrem ehrlichen Handwerk keineswegs verkleinerlich sein.

1654 beschwerten sich die „Papierer“ wegen der Papierschau und weigerten sich, das Papier behufs des Schauens auf das Rathaus zu schicken. Der Rat gab ihnen zur Antwort, daß wegen dem schlechten Papier von Tag zu Tag Klagen einlaufen, und es deshalb bei der angeordneten Schau ein für allemal sein Bewenden habe, zumal das Ravensburger Papier, so hievor das Lob gehabt, an vielen Orten merklich verrufen sei und in Verachtung komme.

1654 Die Barbierer sollen jungen Mädchen die Rosen und Goldadern auf den Füßen nicht mehr öffnen ohne Vorwissen eines Medici, auch keine Tränk oder Bäder verordnen.

Auch die Schulmeister mußten Wachtgeld bezahlen, wöchentlich 3 Kr. Zu den Hochzeiten durften von jetzt an nur 40 Personen geladen werden; wenn der Hochzeiter mehr läd’t, soll er für jede Person 1 fl Strafe bezahlen; Morgensuppen oder Branntwein sollen nicht mehr gegeben werden.

1655 Jedem an den Ratstägen anwesenden Ratsherrn soll 3 Batzen „Sitzgeld" gegeben werden.

Es waren dies die sogenannten „Ratsbatzen", die bei einzelnen Herren per Jahr bis 20 fl betrugen.

Die Papierer erhielten die Erlaubnis, an die Stelle ihres im dreißigjährigen Kriege ruinierten Lumpenhauses ein neues zu bauen.

Den 15. März verehrte Ulm im Namen der Reichsstädte der Fürstin von Württemberg in die „Kindbett" 600 Dukaten.

14. Mai. Den Büchsenschützen wurde auf ihr Anhalten alle Sonntag von Pfingsten bis Michaeli 18 Batzen von der Stadtrechnerei zu geben verwilligt.

1656 beschloß der Rat, den steinernen Hauptbrunnen auf dem „Platz", so durch den „leidigen Krieg" ganz verdorben worden, wieder reparieren zu lassen. Dies geschah durch Meister Steinheil aus Füßen und kostete 333 fl.

Nach einer Bemerkung im Ratsprotokoll hatten die Soldaten-Jungen das Eisenwerk weggeschlagen und verkauft.

1658 Ein Witwer mußte 1/4 Jahr nach seiner Frau Tod und eine Witwe 1/2 Jahr nach ihres Mannes Tod mit dem Verheiraten warten.

1659 bestätigt Kaiser Leopold das 1637 der Stadt verliehene Privilegium inbetreff der Aufhebung des Altdorfer Marktes. Es ist dies das letzte der 54 Privilegien, welche der Stadt innerhalb 383 Jahren verliehen worden sind.

1659 4. Februar. Johann Ludwig Rentz, frei Landrichter in oberen und niederen Schwaben, auf Leütkircher Haydt und in der Gepürs thut kund, daß heute in des heil. Römischen Reichs Stadt Rauenspurg an offener, freyer, kaiserlichen Reichsstraße Landgericht gehalten worden.

Erschienen ist der Anwalt der verordneten Herrn Pfleger des Gotteskastens zu Rauenspurg wegen einer Forderung von 150 fl samt Zins an Hans Clärler und Burkhard Einhardt von Immenstad. Als Unterpfand werden dem Spital zugewiesen ein Stück Reben samt dem Wasen im Saumerberg genannt zu Immenstad, sowie Clärlers Haus, Hofstatt, Kraut- und Baumgarten am See zwischen dem Bach und Hans Langensteins Haus. Spit. Arch.

Von jetzt an durfte ein Burger das Jahr über 3 Stück Vieh ins Haus metzgen, doch soll er gleich den Metzgern statt je einen Zentner nur 90 Pfund versteuern.

1660 9. April. Die Huldigung der Bürgerschaft bei dem Regierungsantritt Kaiser Leopolds I nahm der kaiserl. Kommissär Graf Hugo von Montfort ab. Mit großem Gefolge kam derselbe von Wangen hier an. Sieben vom Rat samt 80 „wohlmontierten" Reitern haben ihn eine halbe Stunde vor der Stadt empfangen und nachher wieder hinausbegleitet. In der Stadt bildeten 400 Mann zu Fuß im Gewehr und uniformiert vom Oberthor bis zum Waghaus herab Spalier. Auf der adeligen Gesellschaft hatte man die 3 mittleren Fensterstöcke herausgehoben und eine Brücke (Altane) herausgebaut. Auf

der Gasse erschien die gemeine Bürgerschaft in Mänteln. Nach erfolgtem Einzug schloß sich die Bürgermiliz unter klingendem Spiel und blauweißen Fahnen dem Zuge an, paradierte und salutierte dann vor Bürgermeister von Kolleffels Hause, dem Quartier des Kommissärs. Hierauf hat man mit den Stücken, Feuermörsern und Doppelhaken auf den Thürmen geschossen und die Bürgerschaft mit Musketen und Feuerröhren die erste Salve gegeben. Samstag darauf, am 10. April, begab sich der Kommissär nach vorhergegangenem Gottesdienst mit seinem Gefolge und in Begleitung des Magistrats auf die Patrizierstube und nahm hier den Huldigungseid ab. Hierauf war große Tafel auf dem Rathause. Wenn die kaiserliche Majestät selbst zugegen gewesen wäre, so hätte man ihr nicht mehr Reverenz beweisen können als dem Herrn Kommissarius. Vier Mitglieder des Rats: Volland, Gall, Müller und Morell verrichteten in Mänteln die Aufwärterdienste. Amtsbürgermeister von Deuring reichte das Handwasser, Stadtammann von Gall hielt das Becken, Junker Kolleffel und Junker Hummelberg das Handtuch und Junker Precht war Trancheur. Als die Gesundheit Seiner kaiserl. Majestät in 2 großen, schönen Deckelgläsern herumging, wurde von allen Vivat Leopoldus! geschrieen und auf den Türmen abermals geschossen.

An Verehrungen wurden gereicht: dem Kommissär ein silberner, vergoldeter Pokal mit 50 Reichsthalern, dem Huldigungs-Assistenten Dr. Raßler 20 Rthlr., den beiden Edelleuten Geist von Wildegg und von Schwarzach und dem Rentmeister je 5 Rthlr., dem Kaplan und Sekretär je 3, dem Skribenten, Pagen, zwei Kammerdienern und zwei Trompetern je 2, zwei Reitknechten, 3 Lakaien und 8 Wagenknechten je einen, dem Koch 6, dem Jäger einen Rthlr. und zuletzt dem Narren einen Tölpel d. h. 25 Batzen. Arch. Fasc. 357.

1661 Nach dem Ratsbeschluß vom 11. Februar soll sich hinfüro Bräutigam und Braut vor dem Rat persönlich stellen und um den Hochzeitszettel anhalten, damit ein ehrsamer Rat die Personen selbst sehen und sich erkundigen kann, „ob sie auch ihr Alter haben."

Inbetreff der Herstellung der Kutschen und Glaswagen erhielten die Wagner und Schreiner den Bescheid: den Wagnern soll der Kasten zu machen erlaubt sein, aber die Schieber, Kästlin und Rahmen mögen die Schreiner machen.

Der Rat erklärt: Bei dem schon anno 1544 festgestellten Satz, daß ein Handwerksmann neben seinem Handwerk auch ein Gewerb unter den 5 freien Gewerben: Gewandschnitt, Barchetschnitt, Gewürzhandel, Lederkauf und Eisengewerb treiben möge, soll es sein Verbleiben haben.

Daß das in dem Archiv jetzt noch liegende „Denkbuch" rechtsgiltigen Charakter hatte (vergl. S. 481), beweist die Thatsache, daß der Abt von Weingarten eine Abschrift des Ratsbeschlusses vom 11. Oktober 1537 verlangte, die Unterhaltung des Brückleins bei den 14 Nothelfern betreffend.

Den 18. November kam erstmals einer von der Gemeinde, Matthäus Müller, in den geheimen Rat.

1662 wird der Maler Daniel Veich von Wien (in der Bürgerliste steht Veüchst) als Bürger aufgenommen. Laut Taufregiester der hies. Frauenkirche wurde ihm am 15. Okt. 1665 ein Sohn Franz Joachim geboren. Von diesem befinden sich 2 Bilder in der Pinakothek in München, 2. Saal Nr. 138 und 162, und es sollen von ihm auch solche in Wien und Florenz vorhanden sein. Der Viktoria-Saal zu Schleißheim bei München ist von einem Veich gemalt, und ein Bild vom Jahr 1690, den Rheinfall vorstellend, von Franz Joachim Veich gemalt, befindet sich im Besitz des Grafen von Üxküll in Weingarten.

Näheres über diese jedenfalls nicht unwichtige Künstlerfamilie konnte nicht ermittelt werden. Nach einer Bemerkung im Magistrats-Protokoll siedelte Daniel Veich 1675 nach München über, während er laut Mag. Protokoll schon 1669 in badische Dienste getreten war.

1663 sind in der ev. Kirche dahier wegen der Türkengefahr 2 Buß- und Bettage angeordnet worden.

1664 Ratsbeschluß: Wie die 8 Zünfte (am Schwörtag) auf dem Schwörhaus — jetzt sogen. Bürgersaal auf dem Waghaus — abgelesen werden, also soll auch die adelige Gesellschaft und die Ballengesellschaft abgelesen werden.

Den 17. Oktober wurde den Carmelitern erlaubt, eine „Braustatt" zu bauen, doch mit der Bedingung, daß sie weder um Geld, noch um Waren, noch um Lohn wenig oder viel Bier weder in die Stadt noch auf das Land hergeben dürfen und die Stadt stets das Recht habe, die Bierbrauerei wieder aufzuheben.

Im Kloster Reichenau lebte ein Mönch namens Eusebius Manz von Ravensburg, der 1664 bis 1671 Professor der Mathematik in Salzburg war.

1665 Beschluß: Ein Metzger soll nicht mehr als 2 seiner Söhne das Handwerk lehren.

Die verschiedenen Vorschriften über Handwerk und Handwerksgebräuche waren im sogenannten „„grünen Buch" eingetragen.

Dasselbe ist hier nicht mehr vorhanden; vielleicht befindet es sich im Kgl. Staatsarchiv zu Stuttgart.

Bei der Besieglung der von den Grautuchern gefertigten Waren soll oben der hiesige Stadt Turm und unten ein R geschlagen, dem Loden ein Blei, dem besseren Tuch 2 und dem besten 3 Blei gegeben werden.

Der hiesige Buchdrucker darf das, was er druckt, gebunden feil haben, jedoch sollen diese Sachen von hiesigen Buchbindern um leidenlichen Preis gebunden werden; auch darf er Kupferstich und andere gemalte Sachen wie die Buchbinder feil haben.

1666 Wegen der Besteuerung des Vermögens wurden vom Rat folgende Sätze festgestellt: flüssig ist das Kapital, wo man richtigen ganzen

Zins, halbflüssig, wo man nur den halben Zins erhält, unflüssig ist es, wo sowohl Kapital als Zins in Gefahr sind, verloren zu werden.

Die Stadtknechte sollen bei ihrem Eid alle Unzuchten, schwangere Frauen und alle Frevel, die sie wissen, anzeigen.

Einem jeden Tuchmacher, welcher nachweisen kann, daß er das Färben redlich gelernt hat, wird erlaubt, die Tücher, die er selbst macht, zu färben, aber er soll nicht befugt sein, Fremden um den Lohn zu färben.

1666 Am 1. Juli war Graf von Wolfegg hiesiger Stadt schuldig 20700 fl, mit angelaufenen Zinsen 33000 fl. Der Rat beschloß, wenn der Herr Graf 23000 fl sofort bar bezahle, wolle man ihm 10000 fl „nachsehen."

Ob der Herr Graf sich dazu verstund, ist nirgends aufzufinden, ebensowenig, woher diese Schuld rührte und ob sie nachher bezahlt wurde.

1677 wurde verordnet, daß die Dung-Truchen gepfechtet werden sollen.

Wer 10 Jahre in einem Dienst bei einer und derselben Herrschaft war, wurde gegen Bezahlung des halben Bürgerrechtgeldes zum Bürger angenommen.

Die Tuchmacher und Lodner mußten jährlich 10 fl Wasserzins bezahlen.

Am 17. Juli fiel Schnee.

In den hiesigen Rebhalden bestunden damals 11, in den Weissenau'schen 9 Torkel.

Bürgermeister und Abgeordnete des Rats visitierten das Spital; da zeigte es sich, daß der Spitalmeister 17 Fuder Wein aus der Rauhenegg und dem alten Garten, und zwar lauter Vorlauf, genommen und den Nachdruck ins Spital hatte führen lassen.

Fasc. 1909.

1668 Den 18. April wurde der Ballengesellschaft die Konfirmation des ihr unter dem 20. August 1661 erteilten Privilegiums abgelesen, gesiegelt und zugestellt.

Joachim Besserer stiftet 4000 fl zum Unterhalt eines Kaplans, welcher wöchentlich 4 Messen lesen soll.

Beschluß: Es sollen den 2 Hebammen noch 2 zugeordnet werden, damit, wenn die eine krank ist, man die andere haben könne; doch sollen die neuen examiniert werden.

In diesem Jahr starb der um seine Glaubensgenossen sich wohl verdiente ev. Bürgermeister Joh. Jakob Kolleffel im 50. Jahr. Er wurde in der Dreifaltigkeitskirche begraben.

1669 Jeder Bürger, so Hochzeit halten will, soll in Zukunft 20 Batzen für einen Feuerkübel geben; ehe er das nicht bezahlt hat, soll ihm kein Hochzeitzettel verabfolgt werden.

1670 Die Nachtwächter erhalten fortan alle 3 Jahre Stiefel und Strümpfe. Den Metzgern war nicht erlaubt, innerhalb 3 Meilen Wegs rohe Häute und Felle zu kaufen; über 3 Meilen von hiesiger Stadt entfernt durften sie solche einkaufen.

1670—1800 **Bürgerliste.** Von dieser Zeit an finden sich keine Verzeichnisse von Bürgeraufnahmen mehr vor. Die Namen der Aufgenommenen mußten aus den Magistratsprotokollen zusammengesucht werden; diese Urkunden sind aber sehr mangelhaft, mehrere der Aufgenommenen gar nicht eingetragen, und bei vielen Eingetragenen ist weder Herkunft d. h. ursprüngliche Heimat, noch Stand oder Gewerbe beigesetzt. Viele Namen, die hier verzeichnet stehen, sind den Kauf- und Kirchenbüchern entnommen und die beigesetzten Jahreszahlen sind nicht immer als die Jahre der Bürgeraufnahme zu betrachten.

Aicher; Arnegger; Auberlein oder Auberlin, ev. Mädchenschulmeister, † 1808, war 26 Jahre hier angestellt.

Braunenthal von, Patrizier; Bamberger; Bellmann; Bratsch; Braun; Bischoffberger; Bernhard; Bleicher von; Bendel; Bierenmann, 45 Jahr lang Schullehrer hier, † 1782; Buchmann; Bopp; Buder Gottfried, ev. Prediger, † 1736, er ist der Ahn von Goldarbeiter Adolf Buder; Bohmet; Böhm; Büchler; Baschon; Bechter; Bagnato, Baumeister von Altshausen; Biele; Berlinger; Bechtinger; Bentele von, 1780 Patrizier; Brielmaier; Buchmüller; Bader; Blon; Baumgärtner Johannes, 1787; Bäumer Sophonias, Kaufmann, 1790; Bauer; Bruder; Boretta; Brestel, Bildhauer 1734; Brodmann, Spitalverwalter 1800; Beck Jakob, Spitalmeister 1674; Beck Leonhard, Stadtammann, † 1771; Beck Elias Friedrich, Kaufmann, Ratsherr und Rentamtsverwalter, † 1776; Beck Johannes, ev. Prediger, † 1782; Beck Jakob von, Bürgermeister und Oberwaldförster, † 1803.

Claußmann.

Deuring; Drusenbaum; Dick; Denzel; Dinser, Stadtwirt, 1747; Dorn Daniel, Papierer; Debele Peter 1676.

Edinger 1690; Erth Matth., Chirurg und Stadtlieutenant, † 1757; Eberz Anna Kath. von, Witwe des Bürgermeisters v. Isny, † 1780; Engel Lorenz, Bildhauer; Egger; Ehrhard Jakob, Kaufmann 1780; Eiferle; Erb Franz Josef, Bildhauer 1736.

Fischer; Futterer; Fuchs Jakob, herrschaftlicher Ammann zu Hinzistobel 1789; Felber, Büchsenmacher, † 1774; Felix; Fehr; Fürst; Friedel; Feßler; Frischknecht; Frank; Feinäugel; Furtenbach; diese Familie stammt ursprünglich aus Feldkirch, wohin 1477 Hans Furtenbach als kaiserlicher Hauptmann gekommen. Auch einer der späteren Enkel, Daniel Furtenbach, war kaiserlicher Hauptmann und wurde 1590 bei Ofen „von den Türken gefangen und gesäbelt.“ Hieronymus Furtenbach war der erste seines Geschlechts, welcher im Jahr 1527 Luthers Lehre annahm; von ihm verpflanzte sich die Familie nach Leutkirch, Ulm und Memmingen

fort. Sie trieben bedeutende Handelsgeschäfte; viele Glieder saßen in den betreffenden Städten im Rat. In Lindau wird ein Hans Furtenbach neben Kaspar von Rötenberg als verordneter Baumeister des 1589 erbauten „neuen" Gerichtshauses genannt. Ein Zweig der Furtenbacher schrieb sich von Hummelsberg; ein Nachkomme desselben wurde in Ravensburg 1740 ins Patriziat aufgenommen; ein zweiter Zweig nannte sich Furtenbach v. Reichenschwand, und ein Nachkomme desselben wurde 1786 hier Patrizier. Jakob v. F. war 1771 ev. Stadtammann. Außerdem waren die F. auch in Kempten und Augsburg ansäßig.

Anno 1779 verkaufte Paul Gabriel v. Furtenbach (damals in Schaffhausen ansäßig) sein neben dem Syndikathaus in der Herrengasse gelegenes Wohnhaus (jetzt Ob. Amtsgericht, umgebaut) an Friedrich Gradmann, Baumeisters Sohn, um 2600 fl.

Grems; Greiff; Geißler; Gradmann Friedrich, Spitalmeister 1734; Gradmann Friedrich, der Stadt Baumeister 1752; Gradmann Jakob, erst Apotheker und Stadtlieutenant, dann Obrist in Holland, gest. 1813 zu Paris; dessen Sohn Paulus war Hauptmann in Frankreich, gest. 1797; ein zweiter Sohn, Johann Georg, war englischer Kapitän; Gradmann Joh. Jakob, geb. 1750, ev. Stadtpfarrer, gest. 1817; Gerer von, Patrizier 1736; Gams; Götz Simon, Löwenwirt; Gutermann 1733; Geiger; Gmeinder, Maler.

Halder, Färber am Bach; Herrlikofer; Höfle; Haselstaudinger; Heilinger; Herkner, Buchdrucker 1740; Hörmann, Kübelemüller 1774; Hölzle, Hutmacher und Käftlinsthorwart, gest. auf einer Reise zu Langenau im Ulmischen 1738; Heumoos; Hurter; Heimpel; Hummel; Hund; Hauser; Homburger; Haubennestel; Hütle Lot, Apotheker 1674; Hofmann Joh. Jak., Stadtglaser gest. 1758; Hablitzel Waffenschmied im Ölschwang 1733.

Irsing; Jehle, Zirkelschmied 1733; Jäckle Christof 1674; Jordan, Chirurg, gest. 1795.

Kiderlen Johannes, Färber von Ulm, geb. 1679, gest. 1755; als Bürger hier angenommen 1708, kaufte das Haus Platz 51. Auf diesem Geschäft folgte sein Sohn Peter, gest. 1809, der es seinem Sohn Matthäus, gest. 1839 übergab. Ein zweiter Sohn jenes Johannes, gleichen Namens, Bäcker, gest. 1803, ist der Stammvater des weitverzweigten Geschlechts der Kiderlen. Eine andere Linie der Kiderlen stammt von einem Balthasar Kiderlen, ebenfalls Färber, im Kaufprotokoll „Klosterfärber" genannt, weil seine Färberei in der Klostergasse sich befand; derselbe stammte von Langenau bei Ulm*), war 1702 geboren und 1751 ge-

*) Nach dem Langenauer Taufregister ist daselbst am 2. Dezember 1650 geboren Balthasar, Sohn des Meisters Heinrich Kiderle, Färber, und seiner Ehefrau Katharina Zellerin, beide von Ulm. Die Gevatter waren Junker Georg Weikmann, Kauf- und Handelsmann in Ulm, und Sara Ziemann, Apothekers Gattin von da. Der oben genannte „Klosterfärber" ist höchst wahrscheinlich ein Sohn dieses Balthasar. — Im Jahr 1776 heiratete der Färber Elias Krauß in der Manggasse (jetzt Burgstraße, Brauerei „Räuberhöhle") eine Anna Kiderlen von Langenau „im Ulmischen", welchem Ehepaar 1780 ein Söhnlein geboren wurde, das den Namen Balthasar erhielt, und dessen Pathe Balthasar Kiderlen, Seifensieder, Sohn des Klosterfärbers war.

storben. Die Zeit seiner Bürgeraufnahme in hiesiger Stadt kann in keinem Ratsprotokoll gefunden werden. Seine Frau war Barbara Scherb. Sein älterer Sohn Abraham, geb. 1735, ebenfalls Färber, ließ sich bürgerlich in Ulm nieder. Ein zweiter Sohn, Balthasar (siehe Anmerkung), geb. 1742, gest. 1805, gründete im Jahr 1766 das Seifensiedereigeschäft (Rosengasse 2), das sich jetzt unter derselben Firma beim Kornhaus befindet, und von einem Urenkel des Gründers, Eduard Kiderlen, betrieben wird. Kögel; Kempter; Knoblauch David 1715; von dessen Sohn Christian, Färber (am Bach), gest. 1796, stammt das weit verzweigte Geschlecht der Knoblauch; derselbe ist der Urgroßvater von Stadtbaumeister Knoblauch. Kattan; Knöpfler; von Kollöffel; Johann Georg Kollöffel 1675; Keller; Kohler; von Knoll, 1744 Patrizier; Kirsinger; Kratt; Koch; Keßler; Kenzler; Kienlin Tobias Ludwig von Ulm 1783; Kellrieter Peter 1674; Köberle Thomas; Köberle Jakob, Goldschmied 1770; Köberle Gottfried 1751, Notar; Kräußle Martin 1675; Krauß Konrad.

Linder; Lufft Johann Wilhelm 1763; Ludescher; Landerer; Lichtensteiger; Lauterer; Lorinser; Löhle Matthias, Papierer auf der Federburg 1733; Löhle Michael, Papierer 1675; Lauchenauer; Leser; Laminit Matthäus 1675.

von Muschgay, 1723 Patrizier; von Merz 1741 Patrizier; Merz Ferdinand, Kriegskassier und kaiserl. Postamtsverwalter 1782; Michler; Malvo; Meschenmoser; Martin; Manz; Müller, kathol. Schullehrer, gest. 1811; Motsch, Goldarbeiter und ev. Provisor 1679; Mühlegg; Mezler; Merkel Jakob, Unterwaldförster 1796; Marschall; Mutter; Maierhofer.

Mittler Johann, Apotheker 1676; Mieser Johannes 1676; Merk Johann Matthias, Dr. med., gestorben 1787, 31 Jahr alt; Merk Johannes, ev. Prediger, gest. 1792, 61 Jahr alt; Merk Joh. Georg Dr. med., gestorb. 1885, 82 Jahre alt.

Neff; Nipp; Nold; Nick.

von Ortlieb, 1750 Patrizier; v. Ortlieb, Josef Emanuel, 1788 Stadtammann, später Bürgermeister.

Precht von Hochwart, 1652 Patrizier; von Precht, Max Dismas, Bürgermeister 1788; Purizelli; Pfänder; Prager; Pfeiffer; Pfau.

Renz Abel, Apotheker, gest. 1764; Renauer; Röck; Rieger; Reutemann; Regenscheit; Rock Ignaz, Arzt 1749; Rock Josef Anton, Arzt 1788; Räderer; Rell; Roos; Rädler; Rebstein; Reischmann Franz Josef, Weber in Schornreute, von ihm ist eine geschriebene Chronik von Ravensburg auf der Stadtbibliothek; Rist; Rimmele (Rümele) Anton, Gastgeber zu den 3 Königen 1783; Römer.

von Schatz, Bürgermeister 1690; von Schultheiß, Stadtammann 1695, die Schultheiß stammen von Konstanz; Schlicht von Schlichtinsfeld, Patrizier 1723; von Sulger, Patrizier 1723; Stoß Andreas, ev. Knabenschullehrer, gestorb. 1780 nach 48jähriger Wirksamkeit; Spieler Andreas, aus Elg im Kanton Zürich stammend, Kaufmann, gestorb. 1783; Späth; Sonntag; Schuler; Stör; Schreyvogel; Schwarz; Schupp, kathol.

Schullehrer; Stapf; Strixner; Schmid; Sichmann; Scheuch; Springl; Stefan Urban, Waffenschmied 1676; Siffer; Scheppach; Schmäh; Steub; Schön; Sterk; Schedler; Schneider; Simonius Jak. Friedrich, Kaufmann 1798; Schöllkopf, Kaufmann 1800; Schlapperitz Johann Ludwig, Dr. med. 1674;*) Springle Adam 1676; Schumm Johannes, Gastgeber zum güldenen Lamm, gest. 1777; Som Ludwig von Lindau, ev. Prediger, gestorb. 1786; Stieff Enoch, ev. Knabenschulmeister, gestorb. 1806. Schmidt Matthäus von Langenau, Chirurg, gest. 1828; Schmidt Christian, Bruder des obigen, Chirurg 1830 hieher gezogen; Spohn Johann Michael; der Eintrag im Magistratsprotokoll vom 26. April 1773 lautet: „Johann Michael Spohn von Wippingen aus dem Württembergischen, der seit 8 Jahren im Spieler'schen Haus allhier gestanden und nun Gelegenheit hätte, sich mit einer Spielerischen Jungfrau Tochter zu verheiraten, bittet gehorsam, ihn in allhiesiges Bürgerrecht aufzunehmen und legt anbei Geburts- und Freibrief vor." Am 28. April erhielt Spohn und seine Braut Maria Elisabetha Spielerin vom Magistrat den Hochzeitszettel und die Bürgerannahme. Bürgen waren Geheimerat Dr. Möhrlin und Senator Spieler. Diese Frau starb, 33 Jahre alt, im Jahr 1786. Zum zweitenmal trat Spohn in die Ehe mit Anna Maria Kutter (gest. 1842). Diese zwei Frauen schenkten ihm 9 Kinder, von denen jedoch 6 frühe starben. Sein ältester Sohn Andreas (geb. 1775), verehlichte sich mit Helena Elisabetha Kutter, der zweite, Johann Georg, Kaufmann, (geb. 1792, gest. 1861) mit Luise Albrechtine Tröltsch von Augsburg (geb. 1795, gest. 1841), welche Ehe jedoch kinderlos blieb; endlich der dritte Sohn, Christian Paul, Kaufmann (geb. 1803, gest. 1884), verehlichte sich mit Katharina Gradmann. Dieser letzteren Ehe entsproßten 4 Kinder, nemlich 2 Söhne, wovon der eine, Georg, 1886 starb, und der andere, Julius, Inhaber der mechan. Flachs- und Hanfspinnerei und Weberei, Firma: Gebrüder Spohn, ist, und 2 Töchter.

Tafinger Christof Klemens, ev. Stadtammann 1694; Thumm.

Unold.

Vetter; Vogel Gustav, ev. Provisor und Kantor, 30 Jahre hier angestellt, gest. 1777; Volland von Vollandsegg, ev. Stadtammann 1674.

von Welz, Patrizier 1719; von Welz Georg Christof, ev. Stadtammann 1736, Bürgermeister 1744; von Welz Joh. Philipp, ev. Stadtammann und Hospitalpfleger, gestorb. 1792; Willmodinger Peter, Weißlammwirt 1674; Wollhüter Tobias 1674; Wochner Josias 1675; Wenz; Waldvogel; Westermaier; Weißhaar; Wild; Wagner; Willing; Wetzel; Wetzer; Waggershauser; Wittmer; Waidmann; Wappler.

von Zweifel zu Dürkheim, Patrizier 1742, ev. Stadtammann 1752; von Zelling, Patrizier 1766; Zoller; Zeller; Zimmermann.

Die evangelischen Kirchenbücher reichen zurück bis zum Jahr 1561. Auf Grund derselben lassen wir aus den Jahren 1561 bis 1670

*) Die vielfach, auch von Eben erwähnte handschriftliche Chronik von Ravensburg von diesem Schlapperitz ist, wie es scheint, verloren gegangen, wenigstens konnte sie von dem Verf. d. nirgends aufgefunden werden.

ein Verzeichnis derjenigen Geschlechtsnamen folgen, welche jetzt hier ausgestorben sind oder (durch Mischehen verursacht) der andern Konfession angehören.

Beck, Blanvillet (Lammwirt), Bendel, Bendelin, Brandstetter, Berner, Bautz, Bär, Braun, Beutler, Beer, Brielmaier, Bos, Bock, Biedermann, Buochelin, Blumer, von Bunkhofen, Böppelin, Brunnenmeister, Binder, Bachmüller, Böckinger, Bochdorf, Baurenhaas (Schulmeister), Branz. Döberlen, Dorn, Dillmann. Edel, Eisenhut, Enzberger, Eggolt, Eßlinger. Frank, Forster, Felber, Feierabend, Federlin, Fauber (Faber), Frick, Frey, Fleischer, Finger, Feurer. Gaupp, Gaiserhans, Gayer, Greiff, Gußmann, Groß (Junker), Guettel (Dr. med. 1562). Herz, Halder, Hölzlin, Häberlin, Hasel, Hildbrand, Heupel, Hinderofen, Heilig, Heim, Heugelin, Haller, Heimberg, Hägelin, Heß, Hain, Herlin, Henßler, Hindlang, Honberger, Huetter, Hayd. Jordan, Junker, Jörg. Kostanzer, Kellenrieter, Köberlen, Krauß, Kräußlin, Kleinhempel, Kolleffel, Keck, Kolesch, Keßler, Kaltschmid, Knöpflin, Kächelin, Kolb, Kranz, Künklin, Kröttlin, von Kürch. Laminit, Locher, Löhle, Lenz, Locker, Leicht, Lupin, Lebzelter. Motsch, Mieser (Müeser), Morell, Mausselin, Mittler (Apotheker), Mühlschlegel (Seidenweber), Mündler, Megerlin, Moll, Meister, Motter, Markholz, Mantellin. Öchslin, Ölschlager (Junker). Pernella (aus der Normandie, „französischer Sprachmeister, reformierter Religion“ 1685), Pfeiffer, Pfaff, Plattner. Röck, Ringer, Raufeisen, Rößlin, Reich, Räuflin, Rittler, Röschlin. Scheidlin, Schlapperitz (Dr. med.), Scherb, Schlachter, Schratt, Schwalt, Schumm (z. gold. Lamm), Scheiffelin, Schülin, Schindelin, Schölhorn, Schmalholz, Schramm (1566), Schülin, Scheler (Dr jur.), Stiegel, Sprintz, Strobel, Soher, Strehl, Spannagel, Stephan, Stoffel, Stumpf, Sägmiller, Salmann, Streicher, Sturm, Singer, Sternecker, Strölin, Semper, Stehelin, Strehl, Sturm, Spilz, Streich, Staiger, Sonntag. Tafinger, Töfel, Teusch, Thauber, Thoma, Heinrich im Thurm. Ulmann, Ulmer. Vogler, Viol, von Vollandseck. Wochner, Wilmadinger, Wollhüter, Weinlin, Welz, Wieland, Wehen, Wegelin, Weinzieher, Wolpertshofer, Walter, Wangner, Weindorfer. Yelin (Dr. med.). Zell, Zeller, Zoll, Ziegelmüller, Ziegler Zirn, Zeiler.

1670 Bedauerliche Mißhelligkeiten wegen des Übertritts des Carmeliter Paters Anastasius Heller zum Protestantismus, „derentwegen auch der Schwörtag hat eingestellt werden müssen.“

1671 Der Rat erlaubte, daß man Kleider auch bei auswärtigen Schneidern machen lasse dürfe; wenn aber ein Fremder ein Kleid hier schneiden und es auswärts machen lasse, so seien die Schneider befugt, ihn zu strafen.

Der Substitut hatte jährlich Besoldung: vom Stadtschreiber 52 fl, vom Rat 22 fl, 4 Scheffel Vesen (6 fl), 2 Scheffel Haber (3 fl), 2 Klftr. Buchenholz (6 fl), 2 Klftr. Tannenholz (4 fl) und für Behausung und Trinkgeld 20 fl.

1672 Der Marstall, als ein sehr „kostbares und unnötiges Wesen“ soll nach Ratsbeschluß abgeschafft werden.

Die Geschichte des zum Protestantismus übergetretenen Johann Philipp Dimmler, Subprior des Carmeliterklosters dahier.*)

Johann Philipp Dimmler wurde am 29. April 1637 zu Würzburg geboren. Sein Vater war ein bemittelter Küfer und Weinhändler daselbst. Er besuchte die höheren Schulen seiner Vaterstadt, trat aber, 16 Jahre alt, gegen den Willen seines Vaters in das dortige Carmeliterkloster, wo er sich mit ganzem Eifer dem Studium der Kirchenväter und der römisch-katholischen Lehre hingab. Er stiftete Bruderschaften, leitete geistliche Übungen und hielt Fasten- und Missionspredigten. Um die Ausbreitung des Katholizismus, beziehungsweise die Bekämpfung der lutherischen Lehre in den österreichischen Landen zu fördern, wurde Dimmler von seinen Obern nach Steiermark geschickt. Von da aus kam er als Prediger nach Abensberg in Bayern, kehrte aber im Jahre 1668 wieder in seine Vaterstadt zurück, bis er 2 Jahre später einem Ruf an das Carmeliterkloster zu Ravensburg als Subprior des Konvents Folge leistete.

Als Kanzelredner erwarb er sich hier bald einen bedeutenden Ruf; begehrte ihn doch der kaiserliche Kanzler der Landvogtei in Weingarten zu hören, und auch das Prämonstratenserstift Weissenau räumte dem berühmten Redner die Kanzel ein; die vornehmsten katholischen Bürger zu Ravensburg hatten ihn zu ihrem Beichtvater. Um den Protestantismus erfolgreicher bekämpfen zu können, studierte er die einschlägigen Schriften und vor allem die Bibel. Das Resultat seines Studiums war aber ein anderes als er bezwecken wollte; je mehr er forschte, desto zahmer wurden seine Kontroversen und endlich bekannte er sich zu eben der Lehre, welche er mit der ganzen Kraft seiner Seele bekämpft hatte. Er entschloß sich zum Austritt aus seinem Orden und seiner Kirche, und weil dies nicht offen geschehen konnte, so entfloh er in der Nacht vom 1. auf den 2. März 1672 — es war gerade Fastnacht — aus dem Kloster und suchte bei einem ev. Bürger Zuflucht. Als die Flucht bekannt wurde, geriet die ganze Stadt und namentlich die katholische Bevölkerung in ungeheure Aufregung. Nachdem sein Zufluchtsort entdeckt war, erfolgte von Seite des Konvents Klage gegen den Entwichenen, er habe Bücher und „unser lieben Frauen Mäntele der Kirche und dem Kloster entwendet und mit sich genommen", daher soll der Rat ihn solange in Arrest nehmen, bis er diese Sachen restituiert und wegen dieses Kirchenraubs Satisfaktion gegeben habe. Der Rat beschloß, den ausgetretenen Philipp Dimmler (es ist Dimmler und Dümmler geschrieben) „bis zu Austrag der Sach" von 2 ev. und 2 kath. Bürgern bewachen zu lassen.

Auf Antrag des Priors wurde der Abtrünnige am 8. März vor den Rat gestellt.

Der Rat bestand damals aus folgenden Mitgliedern: Amtsbürgermeister de Gall, Bürgermeister Tafinger, Amtsstadtammann Volland,

---

*) Wir erzählen diese Begebenheit, welche unter den beiden Konfessionen bedauerliche Streitigkeiten und Feindseligkeiten verursachte, getreu nach den Ratsprotokollen.

Stadtammann von Deuring, Junker Schatz, Junker Kolleffel, dann den Herren Geiger, Zech, Weiß, Nabholz, Krafft, Heim, Huber, Mittler.

Eine große Menschenmenge hatte sich in den Straßen, durch welche er geführt wurde, angesammelt, es wurden Schelt- und Drohworte ausgestoßen, man bewarf ihn mit Kot und dergl. Bevor der Prior und der Kanzler von Weingarten die Klage vorbrachte, machten sie den Versuch, mit dem Ausgetretenen gütlich zu verhandeln, „ob er sich nicht eines Bessern besinnen wolle." Dimmler ging nicht darauf ein. Die Klage lautete nun dahin, der einstige Mönch habe sein Gelübde gebrochen, gegen die Gesetze des Ordens gehandelt, bei Nacht und Nebel das Kloster verlassen, dem Gotteshaus verschiedene Sachen „entfremdet", einen Kelch weggenommen, „zwen auctores schankungsweis' empfangen und selbige entäußert" (veräußert), als man ihn nach Stadion geschickt, daselbst verschiedene Sachen „ausgenommen" und nicht bezahlt (im Wert von 13 fl 31 Kr.), er sei dem Bildhauer Lambach in Weingarten noch 3 fl und dem hiesigen Stadtschlosser noch 30 Kr. schuldig. Dimmler bat um eine Abschrift dieser Klage, er wolle sich dann schriftlich verantworten. Gegen dieses Ansinnen protestierte der Kanzler. Der Beklagte gab hierauf an, daß er mit 15½ Jahren gezwungen in den Orden getreten sei; er habe solches noch nicht verstanden, sei noch ein Kind gewesen und geglaubt, die Carmeliter thäten weder essen noch trinken, sondern wie die Engel leben; man habe ihm im Kloster wegen seinem Erbteil den Tod seines Vaters verheimlicht und ihn, weil er sich über sein Vermögen erkundigen wollte, nicht nach Würzburg reisen lassen. Die Bücher habe er nicht zu behalten begehrt und die dem Kloster gehörigen doppelt ersetzt, indem er statt der ungebundenen, andere, schön gebundene Bücher hergegeben habe. Nachdem die Kläger und der Beklagte verschiedene Reden und Gegenreden gethan, begehrte der Pater Prior „inständig", den Ausgetretenen dem Konvent zu überliefern. Bürgermeister Tafinger und die ev. Räte meinten, die Sache noch länger zu bedenken, worauf der kath. Bürgermeister von Gall nach vorhergegangener Beratung mit den katholischen Ratsgliedern erklärte, sie seien dafür, den Beklagten entweder aus der Stadt oder ins Kloster zu schaffen, wonicht, so sollen die Evangelischen den „Delinquenten" bis zur Austragung der Sache auf ihre Kosten im Arrest behalten. Nach mehrfachen Auseinandersetzungen erklärten endlich die Evangelischen, „es im Namen Gottes geschehen zu lassen", daß der ausgetretene Mönch in Dr. Sterns Behausung in der oberen Stube bis zu Austrag der Sache auf ihre Kosten verwahrt werde.

Dimmler gab am gleichen Tag vor dem Rat die Erklärung ab, er habe zu Erbach bei Herrn Staudacher 7 Dukaten hinterlegt, für diese werde derselbe die (vermutlich dem Kloster gehörigen, von Dimmler verkauften) Bücher schicken; sein Brevier, Konkordanz, zwei Bücher, Kutte und Mantel seien in des Meßners Haus, die 3 Handzwelen bei Herrn Yele; Herr von Stadion zu Arenegg werde 11 Rthlr. schicken und den Mantel unserer lieben Frau und anderes nach und nach bezahlen. Der Rat verlangte, der Beklagte solle alles, was er dem Kloster an Büchern, Geld und andern

Sachen „entfrembdet" im einzelnen aufs Papier bringen, und wo er solches hingethan, namhaft machen. Die Knechte sollen alles, was er in Yelins Haus und zum Meßner gethan, sogleich holen.

Die 4 Wächter Groß, Clausnitz, Gleßler und Merk wurden nun in Eid und Pflicht genommen und ihnen ernstlich anbefohlen, außer dem Herrn Bürgermeister niemand zu dem Inhaftierten zu lassen und denselben wohl zu verwahren.

Am 14. März sollte in dieser Angelegenheit wieder eine Ratssitzung gehalten werden. Weil die kath. Mitglieder vor der Sitzung erklärten, „mit dem ev. Ratsglied Morell nicht sitzen zu wollen" — dieser hatte nemlich mit Frau von Hyruß und ihrem Tochtermann, Baron von Rechlingen (Rehlingen) einen Rechtsstreit, bei welchem, wie die Katholiken behaupteten, von Seiten Morells Beleidigungen vorgekommen seien — so verließen die Evangelischen mit der Erklärung die Ratssitzung, im Fall die Katholiken „etwas einseitig anfangen sollten", wollen sie ihnen die Verantwortung allein überlassen. Darauf tagten die kathol. Ratsglieder unter Zuziehung eines kaiserlichen Notars allein, der die Angaben Dimmlers urkundlich aufzunehmen hatte. Außer den genannten Ratsgliedern und dem Beklagten waren noch anwesend Pater Prior, der Kanzler von Weingarten, sein Beistand, und des Priors „Mitgeselle", Pater Matthia. Der Prior richtete folgende Fragen an Dimmler: Ob er geständig sei, an den Helfer zu Altdorf ohne Erlaubnis des Priors 2 Bücher verkauft zu haben, ob er die erlösten 4 fl zu seinen Handen genommen und dem Käufer verboten habe, selbige Bücher jemand zu zeigen. Als Dimmler erklärte, sich schriftlich verteidigen zu wollen, protestierte der Kanzler dagegen, gestattete ihm aber, einen Fürsprecher nehmen zu dürfen. Der Beklagte gestand ein, die Bücher an den Kaplan zu Berg um 4 fl verkauft, das Geld aber wieder zu des Klosters Nutzen verwendet zu haben, weil er damals, als der Herr Prior verreist, Vikarius gewesen sei. Er habe dem Kaplan deshalb verboten, die Bücher zu zeigen, weil der Inhalt neu gewesen sei und „damit sie nicht gemein würden." Von dem Pfarrer und Dekan in Laupheim lag eine Anzeige vor, daß der Beklagte ihm das Buch Evangelica genommen habe. Außerdem waren noch 43 Bücher, zum Teil protestantischen Inhalts, vorgelegt, die Dimmler dem Kloster „entfrembdet" hatte. Er gab an, dieselbe bei Nacht über die Emporkirche (zwischen dem Chor und Langhaus) in die ev. Kirche geworfen und dann in Yelins Haus angezeigt zu haben, daß man sie wegschaffe. Er habe damit dem Kloster keinen Schaden zufügen wollen. Weil er einst vom früheren Prior, jetzigem Provinzialen, zwangsweise ins Kloster gebracht worden sei und gegen 3000 fl in dasselbe gebracht, habe er diese Bücher pro recompensa mit sich nehmen wollen. Von dem Kelch wisse er nichts, nur den Mantel habe er mit, diesen werde Herr von Stadion zu Arenegg bezahlen.

Das Ergebnis dieses Verhörs wurde den ev. Ratsgliedern mitgeteilt, welche darauf erklärten, später darüber Antwort zu geben. Nach etlichen weiteren Verhören wurde endlich die Untersuchung vorläufig abgeschlossen und nach der Übergabe der von dem Notar Hornung, dem Fürsprecher

Dimmlers, verfaßten Verteidigungsschrift handelte es sich innerhalb des Rats nur noch um die Feststellung der Strafe. Die Evangelischen schlugen eine solche von 40 bis 50 Rthlr. vor, da niemand unter ihnen sei, der die Meinung habe, Dimmler habe keine Strafe verdient; nur möge man ihnen katholischerseits an die Hand gehen, „damit er sicher davon kommen möge"; die Evangelischen versicherten, den Beklagten nicht allein nicht hier zu dulden, sondern ihn sogar in keine Kirche zu lassen. Die Katholiken waren mit diesem Strafmaß nicht einverstanden, da Dimmler als Dieb zu bestrafen sei, wogegen die Evangelischen geltend machten, „das factum sei ein Fehler aber niemals ein Diebstahl in forma." Bürgermeister von Gall erklärte hierauf im Namen des kath. Rats, daß Dimmler nicht in Dr. Sterns Haus, sondern ad custodiam publicam geführt werden solle. Doch gaben sie endlich den Evangelischen nach und Dimmler wurde in Begleitung der Stadtknechte wieder in sein bisheriges Gefängnis abgeführt und von einem kath. und einem ev. Wächter bewacht. Über den ev. Bürgermeister Tafinger wurden unterdessen die beleidigendsten Beschuldigungen inbetreff seines Privatlebens ausgesprengt, was zu weitläufigen Ratsverhandlungen führte, welche aber resultatlos waren und nur mit einigen Abbitten bei Tafinger endigten. Die gegenseitige Erbitterung unter den beiden Konfessionen erreichte einen bedenklichen Grad, was gerade kein Wunder war, weil die Katholiken in dem Exmönch einen Abtrünnigen, die Evangelischen einen neuen Glaubensgenossen erblickten. Zum Glück nahm die Geschichte — unter wessen Beihilfe ist nicht aufgeklärt — eine andere Wendung; in der Nacht vom 2. auf den 3. August ließ sich Dimmler an einem Seil aus seinem Gefängnis herab und entkam glücklich aus der Stadt. Als am Morgen die Flucht bekannt wurde, versammelte sich sofort der Rat und stellte eine strenge Untersuchung an; aber niemand wollte von der Flucht etwas gemerkt haben; der eine der Wächter will, wie es seine Vorschrift gewesen, auf seinem Sack vor der Gefängnisthüre gelegen sein und nur um 12 Uhr den Hund bellen gehört haben; auch die Magd im Hause hat, wie sie angibt, nichts gehört. Bei vielen Protestanten wurde Hausaussuchung gehalten, selbst die Dreifaltigkeitskirche durchsucht und die Gruft des Magisters Forster geöffnet. Weil alles Nachforschen resultatlos war und man katholischerseits argwöhnte, die Evangelischen hätten dem Exmönch zur Flucht verholfen oder sie halten ihn in der Stadt verborgen — Annahmen, die nicht ganz unbegründet waren, — so beschloß der Rat katholischen Anteils, „den Dimmler als einen öffentlichen Dieb „judizieren und solchen durch Trompetenschall dreimal zitieren." Die schon mehrfach angeführte handschriftliche Chronik sagt, daß man auf die Herbeischaffung des Entwichenen eine Belohnung von 50 Reichsthaler gesetzt habe. Dimmler war glücklich nach Tübingen entkommen, woselbst er das Studium der protestantischen Theologie fortsetzte und am Stephanusfeiertag 1672 daselbst seine erste Predigt hielt, bei welcher er als Text die Geschichte von Pauli Bekehrung zu Grunde legte und seine eigene Lebensgeschichte damit verwob. Diese Predigt gab Dimmler im Druck heraus und verehrte sie nebst einem Gedicht, welches mit den Worten anfängt: „Wohledles Ravensburg, wie kann ich sattsam preisen, Was Deine

Mildigkeit mir pflegte zu erweisen", der ev. Gemeinde dahier. Aus beiden Schriftstücken geht hervor, daß ihn die evangelischen Bürger hiesiger Stadt mit Kleidung und Speise versehen und sich überhaupt seiner angenommen hatten. Was später aus diesem Manne geworden oder wo er angestellt wurde, konnten wir nicht in Erfahrung bringen.

Aus Freude über die Beilegung des sogenannten „Dimmlerkriegs" gab der Magistrat am 21. Mai 1674 der Bürgerschaft ein Pferd zum Herausschießen zum besten und nach der Musterung bekam jeder Bürger $1^1/_2$ Maß Wein.

1672 4. Juli ist im Ratsprotokoll von „Augsburgischen und Calvinischen Konfessions-Verwandten" die Rede.

1673 Ratsbeschluß: Wer aus dem Bregenzer Wald Kälber hieher zum Verkauf bringt, zahlt 5 Kr. Zoll und der, welcher kauft, ebenfalls 5 Kr. (wahrscheinlich von jedem Stück).

1674 wurden 2 Almosensammler aufgestellt; diese mußten von Zeit zu Zeit mit einer Glocke in der Stadt herumgehen und das Almosen einsammeln. Jeder erhielt wöchentlich 30 Kr. Lohn.

1674 Tauschvertrag zwischen dem Gotteshaus Weissenau und der Stadt Ravensburg, wornach diese an jenes die niedere Gerichtsbarkeit über Thaldorf und Reute nebst mehreren Vogtrechten übergibt, dagegen von Weissenau Hof und Mühle zu Uttenbeuren, den Hof zu Funkenhaus, ein Gütle zu Bavendorf mit allen darauf haftenden Rechten und Gerechtigkeiten, nebst einem Äquivalent von 200 fl Geld und jährlichen 4 Schffl. Vesen empfängt. Perg. Urk. 149.

1674 Die Bierbrauer mußten jeden Sud Bier anzeigen; von den „Schauern" wurde das Bier untersucht und taxiert „was es wert ist." Zu Bierschauern waren verordnet drei aus dem Rat, einer aus dem Gericht und der Unterknecht.

Ratsbeschluß: Es sollen hinfüro keine „unterländische Seeweine" eingeführt werden weder von Bürgern noch von Witwen, noch viel weniger sollen solche in der Stadt verkauft werden.

Von Michaelis bis Nikolaus durfte fremder Wein eingeführt werden; er mußte jedoch im Lederhaus gegen Erlegung von 1 fl 30 Kr. vom Fuder gelagert und nur aufs Land und zwar „unterm Reif" d. h. faßweise verkauft werden.

Bürgerweiber, welche Pfründen aus dem Spital hatten, mußten für denselben zur Winterzeit wöchentlich 3, zur Sommerzeit 4 Schneller spinnen.

1675 In diesem Jahre wurde auf dem Platz zwischen Leder- und Waghaus ein steinerner Brunnen errichtet, der nachher H . . . . brunnen genannt wurde; „da er nicht gut thun wollte", wurde er nach einiger Zeit wieder abgebrochen und die Saul zu einer Lastersaul gemacht.

Es gibt noch Abbildungen dieses Stadtteils, auf welchen diese Säule zu sehen ist; ebenso sind auf denselben die Kram- und Kaufläden zu sehen, welche sich außerhalb um das Waghaus herumzogen.

1675 trat im Herbst bald Kälte ein. Die Weinlese war auch Sonntags

erlaubt; man mußte den Schnee von den Rebstöcken schütteln. Keine Frucht kam zur Zeitigung.

1675 Die Holzflößerei auf der Schussen muß früher nicht unbedeutend gewesen sein, denn wir finden darüber in den Urkunden wiederholt Verträge und Bestimmungen.

Alles Salz mußte im Salzhaus abgeladen werden; wer hier feil hatte, durfte nicht auch vor seinem Haus feil haben und umgekehrt.

Die Landvogteibeamten verlangten, daß hiesige Bürger in „termenir verbleiben, keine Büchsrohr auf das Jagen tragen und solches nicht zu grob machen."

Vom Jahr 1675 bis 1690 gab es wieder Truppendurchzüge und Einquartierungen. In ersterem Jahr kam der kaiserl. Feldmarschall Bournoville hier an und bezog in hiesiger Stadt Winterquartier. Auf der Kuppelnau gab er der Bürgerschaft ein Schießen, aber der Stadt verursachte diese Quartierlast innerhalb 6 Monaten einen Kosten von 80000 fl (Fasc. 2064.) Zur Aufbringung dieser Kosten verkaufte die Stadt die Ziegelhütte, dann Güter und etliche Höfe an die Familie von Deuring in Bregenz. Auch in den Jahren 1677 und 1678 hatte die Stadt Quartierlasten, so, daß die Kriegskosten in den letzten 3 Jahren sich auf 200000 fl bezifferten.

Um dieselbe Zeit hatte Ravensburg auch für die „Türkenhilfe" bedeutende Opfer zu bringen, so namentlich im Jahr 1683, wo sie 30 Mann zu Fuß und 4 zu Pferd unter dem Lieutenant Joh. Jakob Tafinger, der bei der Belagerung von Neuhäusel den Tod fand, stellen mußte.

Auch in den Kriegs- und Raubzügen Ludwigs XIV unter dem berüchtigten Mordbrenner Melac wurde Ravensburg mit einer Brandschatzung von 6000 fl beehrt, und als 2 Ratsmitglieder mit dieser Summe in das französische Hauptquartier abgeschickt wurden, hielt man sie daselbst so lange zurück, bis weitere 2000 fl bezahlt waren.

Zu dem stehenden Heer, welches der schwäbische und fränkische Kreis 1698 zu unterhalten hatte, mußte Ravensburg 53 Mann zu Fuß und 14 zu Pferd stellen, die aber bald nachher auf 91 Mann zu Fuß und 17 zu Pferd erhöht wurden.

Auch in dem sogenannten spanischen Erbfolgekrieg hatte die Stadt viel zu leiden. Ende April 1703 kam ein Korps Franzosen von 1000 Mann zu Fuß und 400 zu Pferd hieher und lagerte auf dem Gottesacker, auf den Wiesen und der Kuppelnau; im Pfannenstiel war das Hauptquartier; bald jedoch wurde das untere Thor besetzt und nach einigen Tagen rückte die ganze Mannschaft in die Stadt ein und bezog auf den Zunftstuben und in den Wirtshäusern Quartiere. Dann wurde die Stadtwache abgeschafft, die Thore besetzt, das Lederhaus zur Hauptwache eingerichtet und den Bürgern die Gewehre abgefordert. Nach vielen Plackereien und verübtem Mutwillen, und nachdem eine Kontribution von 5000 fl erpreßt worden war, marschierten diese Truppen am 25. Juni ab und nahmen die 4 metallenen Feldstücke auf dem Mehlsack, die während des dreißigjährigen Kriegs erhalten worden waren, mit sich fort. Kaum hatten sich die Einwohner Ravens-

burgs von dieser Not erholt, erschien zu Anfang Oktober der General Westromrick mit mehreren Tausend Mann kursächsischer und polnischer Truppen, denen anfänglich der Eintritt in die Stadt versagt worden war. Sie bemächtigten sich deshalb sämtlicher Gebäude außerhalb der Stadt, der Gartenhäuser, des Schützenhauses, des heil. Kreuzes 2c., zerschlugen Zäune, Thüren, Thore, Tische und Stühle. Diese Truppenmasse verstärkte sich in wenigen Tagen mit Hunderten von Soldaten aus aller Herren Länder, worauf dann das Frauenthor erstürmt und die Stadt mit Kriegsvolk förmlich überschwemmt wurde. Über 4 Monate lang, von Oktober 1703 bis Februar 1704 hausten diese Scharen in Stadt und Land auf eine verheerende Weise. Nur allein das von der Stadt erpreßte Geld betrug innerhalb dieser Zeit 14000 fl, von Schmalegg 6773 fl und von Wolpertswende 6699 fl (Arch. Fasc. 2065.) Der in diesem verhängnisvollen Jahr erlittene Schaden der Stadt an barem Geld, an Lieferungen von Haber, Heu, Stroh, an Vorspann, Zerstörung von Gebäuden, Gärten wird auf die enorme Summe von 259568 fl angegeben!

Noch während diese Truppen hier lagen, kam Sonntag den 3. Febr. 1704 früh 2 Uhr in dem Hause des Bürgermeisters Joh. Georg Kolleffel in der Kirchgasse Feuer aus, welches das betreffende Haus, sowie die daneben liegende Schmiedezunft (vermutlich Gespinnstmarkt Haus Nr. 1) und Schneider Mahlins Haus in Asche legte und das Tafinger'sche Haus stark beschädigte. Der bei Bürgermeister Kolleffel einquartierte Generalquartiermeister Joh. Georg Schäfer von Dresden konnte die Treppe nicht mehr erreichen und sprang aus seinem Schlafzimmer zwei Stock hoch auf die Straße herab, wobei er den rechten Fuß zerschmetterte und bald darauf starb. Er wurde in der (ev.) Dreifaltigkeitskirche begraben. — Am 8. April 1704 zogen diese Truppen ab, wogegen aber die Franzosen und Bayern wieder in unsere Gegend kamen. Die Bewohner auf dem Lande flüchteten sich in die Stadt, welche mit einer Kontribution von 40000 fl und bedeutenden Naturallieferungen bedroht wurde. Zum Glück wurden die Franzosen und Bayern am 13. August des genannten Jahrs bei Höchstädt geschlagen, welches bewirkte, daß Ravensburg inbetreff der genannten Kontribution und den Lieferungen mit dem Schrecken davon kam. Drei Jahre später jedoch, im Jahr 1707, rückten die Franzosen unter dem Marschall Villars wiederholt in Schwaben ein und brandschatzten den Kreis mit 9 Millionen Gulden, woran Ravensburg 118000 fl beitragen sollte. Aber ehe diese Forderung eingetrieben wurde, kam der kaiserl. Feldmarschall von Gronsfeld und schlug im Winter 1707/1708 zu Weingarten sein Hauptquartier auf. Von da trug sich bis zum Jahr 1714, wo Friede geschlossen wurde, nichts mehr zu, was für Ravensburg von erheblichem Belang war.

1676 Matthias Motsch, Goldschmied und Provisor an der ev. Knabenschule; 1690 sein Sohn Tobias dessen Nachfolger.

Quacksalber und Marktschreier mußten ihre Waren vorher visitieren lassen, ehe sie dieselbe feil haben durften.

Fremdes Bier in die Stadt zu führen war nicht gestattet.

In diesem Jahr starb Johann Bendel, Ratsherr, merkwürdig durch seinen langen Bart.

1677 taufte der Prälat von Weingarten in der Frauenkirche einen Juden aus dem gräflich Mannsfeldischen Regiment.

In dem Stadtgraben vom Frauenthor bis zum oberen Thor wurde städtisches Wild gehalten.

Die Schwestern zu St. Michael präsentieren einen pergamentenen Stiftbrief, kraft dessen ihnen alle Jahr an Michaels=Abend im Spital 18 „Laiblin" Brot gegeben werden mußten.

1678 5. April starb der Hauswirt bei St. Georgen, Thomann, in einem Alter von 103 Jahren.

1679 gab es von Seite der Katholiken beim ev. Senat Beschwerde, daß bei Hochzeiten den Gästen Kapuziner und Nonnen (als Figuren) als „Holzäpfel" geschickt wurden. Prot.

1681 Jedes Paar, welches sich verehlichen wollte, hatte zwei „ehrliche, vermögliche Bürger" als Bürgen zu stellen dafür, daß die Verheirateten binnen 5 Jahren weder dem Rat noch dem Armenhaus beschwerlich fallen wollen.

Die Papierer hatten ihre Papiermühlen völlig, ohne die darauf haftenden Schulden abzuziehen, zu versteuern.

Wer nicht alle Wochen den Fleischpfennig bezahlte, durfte nicht mehr metzgen, bis er bezahlt hatte.

1682 verordnete der Rat, daß die, welche mit Kränzen als Jungfrauen in die Kirche gehen, „aber keine mehr sind," mit doppelter Strafe belegt werden sollen.

1684 Ratsbeschluß: Der allhiesige Scharfrichter darf sowohl innerliche als äußerliche Kuren vornehmen, und ob man es zwar gleich nicht gern sieht, so kann man es jedoch zur Zeit nicht ändern.

Das Sennerbad gehörte damals dem Bürgermeister Joh. Jakob Kolleffel und kam wegen schuldiger Steuern an die Stadt, welche es zuerst um 24 fl, dann um 35 fl an Elias Kutter, Schuhmacher, verpachtete.

Kalter Winter, daß der Bodensee überfror.

1686 wird Lot Specht, Maler, in den innern Rat gezogen.

Patrizier und Ratsherren dürfen (bei der Schützengesellschaft) schießen wie sie wollen und sind nicht wie andere Burger an das Los gebunden. Prot.

1687 Die Herrn auf der Ballen waren gleich den Zünften schuldig, Feuerkübel machen zu lassen.

Gregor Senner übergab dem Spital 4 Stück Reben samt dem Torkel und erhielt dafür eine Pfrund.

Die Seelhauspflege hatte im Ölschwang eine Mühle.

Beim Rahlen war ein (dem Kloster Weissenau gehöriger) Tiergarten; derselbe mußte nach einem Vertrag von 1578 eingehegt werden. (Von wem? ist nicht gesagt; möglicherweise von der Stadt.)

1689 beschloß der Rat, daß ein Messerschmied alles, was zu einem Hirsch=

fänger gehört, machen darf, nur muß er alle Arbeit selbst schmieden und ausarbeiten, und die Arbeit darf nicht von Blech oder Messing sein, weil solches den Gürtlern gehört. Das heißt: Blech und Messing zu verarbeiten gehörte in das Geschäftsgebiet der Gürtler.

Am 3. Juli wurde in der Dreifaltigkeitskirche eine Türkin aus Belgrad oder griechisch Weißenburg getauft, die ein Lieutenant Schröder als Dienerin bei sich hatte. Der ev. Magistrat wurde von Schröder zu Gevatter gebeten, was dieser nicht nur annahm, sondern der Neugetauften auch noch 12 fl als Patengeschenk verehrte. Sie erhielt in der heil. Taufe den Namen Regina Philippina.

1690 Ratsbeschluß: Alle Patrizier und Bürger, welche nicht im Rat sind, sollen nach Proportion ihres Vermögens mit Quartieren belegt werden, desgleichen auch die Senators-Witfrauen, doch „bescheidentlich.“ (Siehe Seite 301, Anmerkung.)

5. April verkauft die Stadt die Bleiche mit allem Zubehör nebst 12 Jauchert Äcker um 2600 fl.

Vorschrift: Bei der Mühlenschau hat jeder Müller den Herrn Schauern eine Kante Wein „fürzusetzen“.

Das Spital verkauft den Häusler-See unter folgenden Bedingungen: 1) mit der niederen Gerichtsbarkeit; 2) mit dem Zehenten, wenn man ihn ansäen oder zum Grasboden liegen lassen wolle, 3) mit dem heurigen Nutzen.

Dagegen gab gemeine Stadt dem Spital „zu einiger Entschädigung gemeiner Stadt Bräuhaus samt dem Hof und der Mühle zu Ittenbeuren und einem öden Platz bei der Papiermühle an diesen Hof stoßend p. äquivalenti“.

1691 Von fremden Weinen mußte das doppelte Umgeld bezahlt werden.

Die zum Seelhaus gehörigen Reben wurden um 1060 fl verkauft.

1692 beschloß der Rat, „bei diesen geldklemmen Zeiten“ Kreuzer und Pfennig selbst zu prägen. Der Münzer machte hiebei folgende Berechnung:

Selbstkosten: $1/2$ Pfd. Kupfer 15 Kr,	daraus macht man	1 fl 21 Kr.
Macherlohn $22\,1/2$ Kr.,		ab $37\,1/2$ Kr.
$37\,1/2$ Kr.		Gewinn $43\,1/2$ Kr.

1693 fand man noch im Mai jeden Morgen Eiszapfen an den Bäumen; an Jakobi fiel ein Reifen.

1694 wurde dem Johannes Schumm zum goldenen Lamm erlaubt, eine Brauerei einzurichten. Hiefür mußte er 200 fl erlegen und nach seinem und seines Weibes Absterben sollte dieses Recht erloschen sein.

1695 kalter Winter, daß der Bodensee überfror.

1696 Ratsbeschluß: Die Apotheker haben die Visitationsgelder aus eigenem Beutel zu bezahlen, nemlich jeder jedesmal 3 Dukaten; alle 2 Jahre haben sie (den Visitatoren) eine Gastung zu geben, wie es von Alters her der Brauch gewesen ist.

Wenn ein Burger bei den Carmelitern Bier holt, soll er um 1 fl gestraft und Bier und Krug in das Spital getragen werden.

Einem Juden, der sich in die Stadt „hereinpraktiziert", soll der Schnabel angelegt, er auf den Markt gestellt und durch die Stadtknechte und Bettelvögte mit dem Becken (eine Art Kesselpauke) zum Thor hinausgeführt werden.

Der Schnabel war eine Art Maske, welche man zank- und streitsüchtigen Personen, namentlich Weibern über den Kopf befestigte und sie dann an der Schand- oder Lastersäule, die auf dem jetzigen Postplatz stand, ausstellte. — Auf der Rathausbühne befindet sich jetzt noch die bemalte Schand- oder Lasterkufe, in welche Obst-, Traubendiebe, Baumverderber, Trunkenbolde u. s. w. gestellt und ebenfalls bei der genannten „Lastersaul" zur Schau ausgestellt wurden. Die Kufe hat keinen Boden, unten Haken, vermittelst derer sie mit Gewichten beschwert oder auf den Boden befestigt werden konnte. Der Kopf des Missethäters wurde zwischen zwei quer über die Kufe laufende, ausgebuchtete Stäbe eingezwängt. — Eine nette Situation!

1696 ist in einem Kaufbrief von einem Dohlenwirt (beim Salzstadel) die Rede.

Wenn die Bürger Komödie spielen wollten, mußten sie jedesmal vorher bei dem Magistrat um Erlaubnis bitten.

Den Schützen wurde von der Stadt ein Stier zum Herausschießen gegeben.

1698 bildete sich aus Bürgern eine „Komödianten-Gesellschaft," welcher vom Magistrat gestattet wurde, auf „allhiesiger Brotlauben so geist- als weltliche, und jeweilig kurzweilige jedoch nicht unehrbare Historien" aufzuführen. Die Gesellschaft muß, wie aus der Konzession hervorgeht, schon früher bestanden haben.

„Der Präses solle ein Patrizius, Literatus, oder einer des Rats, die Vorgesetzten aber sonst wohlqualifizierte Personen sein." Das Eintrittsgeld war 3, 4, 8 Kr.

Im Jahr 1839 änderte die Gesellschaft ihre Statuten, und 1840 übergab die „dramatische Gesellschaft", wie sie später hieß, den Einbau des Theaters samt Inventar um 300 fl an die Stadt. Unterzeichnet ist der Verkaufsvertrag von G. J. Edinger, Schlossermeister (Vorstand), Stadtrat Kiderlen, G. D. Knoblauch, H. L. Sterkel, J. B. Geiger. Arch. Fasc. 833.

Die Originalurkunde samt Mitgliederverzeichnis, auf Pergament geschrieben, ist vor 4 Jahren im Auktionsweg in den Besitz des Eduard Kiderlen gekommen.

1698 Die ev. Geistlichen mußten sich wiederholt beklagen, daß man ihnen den Gehalt nicht ausbezahle; sie müssen, heißt es in dem Bericht, Jahr und Tag warten; wenn sie ihre Brotfrüchte wollen gebe man ihnen „spitzige Reden"; sie bekommen Weniges und schlecht, oder gar nichts. Prot.

5. Jan. Der Bischof von Konstanz beschwert sich, daß man in der Herrschaft Schmalegg ev. Haushaltungen „einsetze," daß eine ev. Haushaltung auf dem Büchel sei und daß man eine ev. „Kindsmutter" in das Spital gegen das Herkommen einsetzen wolle. Prot.

Der ev. Feldprediger, der in hiesiger Gegend war und etlichemal in der Kirche hier predigte, erhielt von dem ev. Senat „vor die Gastpredigt" einen Spezies-Dukaten.

Es war ein kalter und später Frühling; im Mai fiel noch viel Schnee; der Sommer und Herbst war naß und die Frucht kam nicht zur Reife.

1699 mußte die Weinlese am 17. Oktober, einem Sonntag, wegen eingetretener Kälte begonnen werden.

1700 wurde den Klosterfrauen zu St. Michael von den Junkern Geist und Deuring an der „obern Färbe" ein Platz zu einem Gärtlein verehrt.

1702 wurde auf Kosten der Nikolai-Pflege zu Ravensburg die Kirche zu St. Nikolaus in Schmalegg neu erbaut.

1703 Dem General der hier liegenden Franzosen wurde von Bürgermeister von Gall ein schönes Pferd verehrt; dem Oberstlieutenant verehrte die Stadt 300, dem Major 150 fl; als sie abzogen, nahmen sie 4 „Stücklein" (Geschütze) vom Mehlsack mit.

Als im Dezember die Sachsen hier im Quartier lagen, machte man den Offizieren Verehrungen mit Wein und Haber, dem Generallieutenant von Schullenburg überdies noch 1000 fl.

1704 Beschluß: Die Ratsherrn, welche allzuspät in den Rat kommen, d. h. eine halbe Stunde später als geläutet wird, „haben sich des Ratsbatzens nicht zu erfreuen." Prot.

1705 Huldigungseid der Bürgerschaft, welcher im Namen Kaiser Josefs I von dem Grafen Anton von Montfort abgenommen wurde. Es wurde hiebei das nemliche Zeremoniell wie 1660 beobachtet. Der Kommissär erhielt einen vergoldeten Pokal im Wert von 100 fl mit 200 fl Inhalt. Die Verehrungen an das Gefolge, vom Kanzler bis zum Fuhrmann herab, betrugen 224 fl.

Martin Merk, Kupferschmied und Gastgeber zum „weißen Kopf". Um dieselbe Zeit war ein Schürnbrand auf dem gelben Kreuz, wahrscheinlich Marktstraße Nr. 35.

1706 war der Winter so warm, daß im Dezember die Veilchen blühten, daß man auf dem Graben Wäsche getrocknet und Betten gesonnet hat. Dasselbe war im Winter 1708 der Fall.

In demselben Jahr, am 12. Mai, war eine totale Sonnenfinsternis; die größte Verfinsterung war 5 Minuten vor 10 Uhr; man konnte auf der Gasse weder lesen noch schreiben.

Den Geistlichen wird kein Wein auszuschenken erlaubt, man habe denn vorher ihre Keller visitiert.

Es wurde bestimmt, daß die Ballengesellschaft nicht zum Patriziat gehöre, sondern den Zünften gleich zu achten sei. Die adelige Gesellschaft stehe unter dem Kaiser und den kreisausschreibenden Fürsten und habe vom Magistrat keine Befehle anzunehmen.

1708 21. Januar Gewitter; der Blitz schlug an mehreren Orten ein.

7. September entstand abends 10 Uhr ein schreckliches Gewitter;

der Blitz schlug in des „Burachers Hof zu Alpertshofen", wodurch eine Magd und alles Vieh verbrannte. „Das Feuer leuchtete so stark in die Stadt, daß man meinte, diese stehe selbst an mehreren Orten im Brand; es folgte ein Donnerstreich auf den andern, daß vermutet worden, es habe dieses Wetter gegen 80 mal eingeschlagen."

1709 war es am 6. Januar so kalt, daß Vögel und Wild erfroren; es folgte ein nasser und kalter Sommer; in den Rebhalden wurden nur 3 Fuder Wein geerntet.

Der Gasthof zu den 3 Königen gehörte einem Herrn v. Bildstein. Jakob März kaufte in genanntem Jahr diesen Gasthof für seinen Sohn.

1709 Der Abt Leopold von Weissenau ließ eine Mauer, welche das hiesige Spital bei der Hundbiß'schen Kelter hatte bauen lassen, durch seine Unterthanen einreißen, weil Grund und Boden ein Lehen des Klosters sei. Die Stadt ließ es bei einer Protestation bewenden.

1711 Ratsbeschluß: Der Pfarrer von St. Jodok darf keinen Wein schenken, er füge sich denn in die Ordnung, d. h. er muß, wenn es kein Pfrund- oder Kompetenzwein ist, das doppelte Umgeld bezahlen.

1712 Oktober. Als der Abt von Weissenau den Schussenkanal zu reparieren anfing, wurden seine Arbeiter durch die Stadtverordneten vertrieben. Mit Hilfe des Landvogts wurde die Arbeit fortgesetzt.

1713 hat ein löblicher Rat fürgenommen, einen neuen Galgen auf dem Hauptbühel zu zimmern und zu verbessern; als haben sie nach alter Gewohnheit alle Zimmerleute, Maurer, Hufschmiede, Meister und Gesellen, so allhier seßhaft waren, sich ohne Leibesnot nicht zu entschuldigen, auf den 4. Juli dieses Jahres bei dem Rathaus erscheinen lassen, die dann mit Zuzug beeder Baumeister und Hüttenleute, in Vorreitung Herrn Stadtammanns und Einspänningers, mit aufrechten Axten unter Trommeln und Pfeifen ausgezogen und das ihnen angeschaffte Werk nach geschehener Anrede von dem Herrn Stadtammann, daß ihnen solches kraft Karolingischer peinlicher Halsgerichtsordnung an ihren Ehren und guten Leumund in allweg unverletzlich und ohne Schaden sein wird, verrichtet. Nach Vollendung dieser Arbeit sind solche in gleicher Ordnung wieder eingezogen.

Während des spanischen Erbfolgekriegs war die Bürgerschaft von stürmischen Wahlen und Verfassungsstreitigkeiten bewegt. Sie hatte es darauf abgesehen, das Patriziat von den öffentlichen Ämtern und Stellen zu verdrängen. Die Agitation hatte aber keinen Erfolg.

1714 21. Juni ist allhier und in der Gegend ein grausames Ungewitter mit Blitzen, Donnern, Hagel und Platzregen unvermutet entstanden, wodurch dem Buttenmüller bei Zogenweiler sein Wohnhaus bis an die Stuben weggeschwemmt, und dem Wengenbauern alle seine Früchte erschlagen worden. Andern Tags kam wieder ein Wasserguß, welcher zu Untereschach ganze Äcker weggeschwemmt, auch bei Praßberg zwei Weibspersonen im Feld erschlagen. Den dritten Tag hat wieder durch ein Ungewitter die Gewalt des Wassers so stark angedrungen,

daß eine Mühle auf Dennemoos bei Obersulgen ganz ruiniert und viel Vieh von dem Wasser weggeführt worden.

1714 Emanuel Kolleffel,*) Rittmeister im Erbprinz württemb. Kürassierregiment, gibt der Stadt Ravensburg zu kaufen seinen „anererbten Hof und Gut zu Hagenbach in der Herrschaft Schmalegg" um 3000 fl.

1715 Johann Konrad Möhrlin, ev. Organist; Daniel Sommer, Goldschmied und ev. Provisor.

1716 10. und 11. Juli starke Regengüsse; die Schussen trat aus, es stand die Bleiche und Weissenau ganz unter Wasser; vieles Holz und Heu wurde weggeschwemmt.

Anna Sabina Rösch, geb. Heidenhofer, verkauft an Hans Jakob Götzger, Müller, ihre Wirtschaft und Tafern zum weißen Lamm, Hof und Garten, Stadel und Stallung, am Bach gelegen, um 1300 fl. Fragliches Haus ist jetzt wahrscheinlich Bachstraße No. 24.

Vorschriften über Verehlichung der Bürgerssöhne in der Fremde finden sich in dem Statutenbuch des Archivs pag. 60.

Lot Specht der Jüngere, ev. Knabenschulmeister, verkauft an Sattler Böheimb (Böhem oder Böhm) sein Haus am obern Markt, zwischen Junker Gelderich und der Ballengesellschaft gelegen, um 535 fl. Spechts Haus ist das jetzige Haus Marktstraße No. 25, Gelderichs No. 27 und das Haus der Ballengesellschaft No. 23.

1717 wird die Straße nach Weingarten verbessert; es haben dabei 580 Fuhrleute und 826 Taglöhner und Rebleute gefront.

31. Oktober. Die Evangelischen feierten das Jubelfest der Reformation.

1718 12. Mai fiel starker Schnee.

1718 4. November erschoß Josef Anton von Holzing seinen Bruder, Fähnrich Benedikt von Holzing, unglücklicherweise auf der Jagd im Hochberger Wald.

1719 ist durch Ratsbeschluß das Pflanzen von Hopfen in der Stadt völlig abgethan und verboten worden.

Eine kaiserl. Kommission ordnete das Schuldenwesen der Stadt und regelte die Gehälter der verschiedenen Beamten u. s. w. Als der Lammwirt und der Dreikönigwirt, bei denen die Kommissäre logierten, ihre Rechnungen eingaben, stellte es sich heraus, daß diese kaiserlichen Herrn bei ersterem 1677 fl, bei letzterem 1652 fl 41 Kr. verzehrt hatten. Samt den Diäten und dergl. kostete diese Kommission die Stadt 8815 fl 51 Kr. Mag. Prot.

1720 zählte die adelige Gesellschaft 12, die Ballengesellschaft 5, die Schneiderzunft 145, Schmiedzunft 68, Bäcker- und Müllerzunft 51, Metzger und Gerber 69, Zimmerleut 33, Weber 37, Schuhmacher 30 und die Rebleutzunft 78 Mitglieder.

19. Febr. furchtbarer Sturm; am Dreieinigkeitsfest schrecklicher, alles verwüstender Hagel.

---

*) Es wird in den Urkunden Kollöffel und Kolleffel geschrieben.

25. September wird die Säule des Rathausbrunnens mit der Justitia aufgestellt. Sie kostete 300 fl. (Der jetzige Brunnen ist viel jüngeren Datums.)

1721 blühten im Januar die Frühlingsblumen und zu jedermanns Verwunderung flogen Schwalben und Maikäfer.

1722 Johann Philipp Volland tritt mit 3 Töchtern zur kathol. Kirche über.

1724 war es im Januar und Februar so warm, daß man an einigen Orten geackert, in Gartenhäusern gespeist, auf der Kuppelnau gekegelt hat; die Weiber spannen auf der Gasse; es blühten die Frühlingsblumen und Apfelbäume und auf dem Feld wurde gearbeitet wie im Sommer. Es fiel kein Schnee, gefror auch nicht bis anfangs März; es änderte sich zwar wieder, aber es folgte auf einen warmen Frühling ein guter Sommer.

1724 Bei dem „weißen Kopf", (wahrscheinlich jetziges Waldhorn), war ein Triller aufgestellt, so man das Rößlereiten nannte (also ein Karoussel), auf welchem ledige Leute aufsaßen und sich herumtreiben ließen. Zu gleicher Zeit war beim goldenen Lamm ein Theater aufgerichtet, wo ein Marktschreier 3 Wochen lang alle Abend unter großem Zulauf von Fremden und Hiesigen seine Ware feil geboten und bis in die späte Nacht Komödie gespielt. Diese Schwätzer — sagt der Chronist — haben wohl bei 1000 fl von hier weggetragen.

1724 7. Aug. Gewitter; in Blönried schlug der Blitz ein, wodurch 7 Häuser verbrannten; andern Tags kam ein Wolkenbruch, daß die Straße nach Weingarten überschwemmt, viel Boden aus den Reben geschwemmt und die steinerne Brücke zu Schornreute zerstört wurde. Am 18. Aug. kam wieder ein Donnerwetter, bei welchem es in das Pfarrhaus zu St. Christina einschlug; bei demselben Gewitter wurde ein Bauer zu Efrizweiler auf dem Felde vom Blitze erschlagen.

1728 Alexius Böhms sel. Erben geben dem Joh. Jak. Kolleffel, Messerschmied, ihr Wohnhaus zu kaufen, genannt „bei Adam und Eva" (jetzt Platz No. 9) zwischen dem Hecht und der neuen Schmiedzunft (jetzt No. 11) gelegen, vorn an die Landstraß, hinten an Hechtwirts Hof stoßend, um 450 fl.

G. Müller, Küfer, verkauft an Elias Löhlin, Küfer, sein Haus auf der Seelbruck, (jetzt No. 13), einerseits an die Weberzunft (jetzt Platz No. 15), anderseits an das Gässelin bei der Schmiedzunft, vorn an die Gasse stoßend.

1729 ist der Hüttenbau oder Werkhof (Bauhütte) neu aufgerichtet worden.

1731 Das Reichsgotteshaus Weingarten verkauft an Johann Andreas Jos, Bleicher allhier, das dem Gotteshaus gehörige Wohnhaus (Herrenstraße 2) samt Gärtlein an der sogenannten Pfaffengasse zwischen dem großen Weingartener Haus (Traube, Kirchstr. 16) und dem Kaplaneihaus (Herrenstr. 4) um 300 fl. (Vergleiche hiezu Jahr 1315 und 1324.)

1732 Elias Berner, Kupferschmied und Kornmeister, kauft das Haus am Kornbühl (Viehmarkt 20) neben David Berner, Eisenhändler (No. 18)

und Melchior Herb, Hufschmied (No. 22) gelegen, hinten an die Rebleut-Zunft (Schulstr. 15) stoßend, um 520 fl.

1734 Balthasar Kiderlen, Färber, kauft ein Haus „darhinter an dem Bach und Gerbergassen allhier" zwischen Peter Willmotinger, Bierbrauer, und Matthias Merk, Rotgerber, um 900 fl.

Die Wirtschaft zur Sonne befand sich am Kornbühl (Viehmarkt), Besitzer derselben war Tobias Möhrlin.*)

1736 bis 1750 baut J. Gabler in Ravensburg die große Orgel in Weingarten, deren erster Kostenüberschlag, bei dem es jedoch nicht blieb, 7619 fl 55 Kr. betrug.

1737 Susanna Franziska von Roth, geb. Wohlgruberin, stiftet an die Frauenkirche 1000 fl.

Virgilius Knollenberger ist Organist an der Frauenkirche.

Elias Kutter, Handelsmann, gibt seinem Sohn Paul sein Haus in der Kirchgasse, beim Waghaus gelegen (Gespinnstmarkt 1), um 400 fl.

Für das Besserer'sche Benefizium wird von Burgermeister und Rat kathol. Anteils das Doktor Schlapperitz'sche Haus in der Kirchgasse um 700 fl erworben.

1738 wird den Schweinemetzgern verboten, die Bratwürste durch Hausierer zu verkaufen.

1740, 1770, 1779 und 1788 strenge Winter, kalte Frühling und nasse Sommer.

Franz Josef Erb, Bildhauer, verkauft sein Haus in der obern Marktgasse an Gabriel von Furtenbach um 3400 fl.

1740 Ratsbeschluß: Bei Hochzeiten gemeiner Leute dürfen nur die gewöhnlichen Spielleute, nicht die Musikanten „aufmachen."

In der Stadt befanden sich damals 217 und außerhalb derselben 101 Stück Hornvieh.

Zu dem Neubau des Pfarrhauses zu St. Jodok gibt die Stadt freiwillig, ohne daß in der Folge aus diesen freiwilligen Gaben Pflichten und Lasten erwüchsen, Bauholz, Blöck, Brennholz und Kalk.

Junker von Gall hat beim Schellenberger Turm 7 Häuser gekauft, sie abbrechen lassen und aus dem Platz einen großen Garten gemacht. Diesen Garten kaufte später der Landkomenthur'sche Baumeister Josef Kaspar Bagnato von Altshausen, der sich hier niedergelassen hatte und Ravensburger Bürger war. Bagnatos Sohn, Franz Anton, verkaufte 1804 dieses Grundstück an Therese Brielmayer zur Gänsmühle um 2100 fl. 1876 kam ein Teil dieses Gartens an die verlängerte Herrenstraße, während auf einem andern Teil das Oberamtsgefängnis steht. Es ist also unrichtig, daß, wie vielfach behauptet wird, dieser Garten einem Kloster zugehört habe.

1741 den 11. März fand morgens vom Spital aus ein Leichenbegängnis mit allen Zeremonien statt. Es war damals gebräuchlich, daß man die Leichname der Armen in ein Tuch nähte, in einer Truhe auf den Gottesacker führte, den Toten daselbst heraushob und in das

*) Es ist dies das Haus Kornhausstraße 3.

Grab senkte. Als nun das erwähnte Leichenbegängnis auf dem Friedhofe angelangt war und man die Truhe öffnete, war kein Toter darin, weil man im Spital vergessen hatte, den Leichnam hineinzulegen. Die Trauerfeierlichkeit wurde daher nochmals, und zwar auf den folgenden Tag, angeordnet. Die Verstorbene hieß Violin. (Vergl. Jahr 1877.)

1741 Andreas Herb, Papierer, verkauft seine Papiermühle, vor dem obern Thor bei der Federburg gelegen, samt allen dazu gehörigen Gebäulichkeiten, Garten, Acker u. s. w. um 2690 fl an Elias Kutter, Handelsmann.

Die Herb'sche Papiermühle war wahrscheinlich das jetzt Uhl'sche Mühlengeschäft, Holbeinstraße 17; die Federburg ist das jetzt Kenngott'sche Möbelgeschäft (Holbeinstraße 13.)

Ratsbeschluß: Der Stadtlieutenant soll in Zukunft vor dem Magistrat nicht mehr in Rock und Degen, sondern im Mantel erscheinen; bei künftigem Schwörtag hat er sich auf dem Waghaus einzufinden, daselbst seinen bürgerlichen Eid zu schwören und das Kommando der Parade dem Herrn Fähnrich zu überlassen.

Bürgermeister von Gerer zeigt an, daß die Herrn Reichsprälaten von Weingarten und Weissenau künftigen Montag „in figura" auf die adelige Gesellschaft kommen und mit den Herrn Patriziern allda ein Glas Wein trinken und eine Meranda (Vesperbrot) einnehmen werden. (Siehe Seite 153.)

Wenn einer zum Tod verurteilt wurde, verlas man die Urgicht (den Urteilsspruch), dann das rechtliche Gutachten und endlich die der Stadt von den Kaisern Wenzel und Friedrich III verliehenen Rechte. Der Waldmeister hatte hinter dem Blutrichter zu reiten und ihn zur Richtstatt zu begleiten. Der Blutrichter erhielt für die Vollstreckung der Exekution einen Spezies-Dukaten, jeder Kornmeister für eine Tag- und Nachtwache bei einem Verurteilten 24 Kr., für das Hinausbegleiten 15 Kr.; die Zunftknechte, welche den Verurteilten ebenfalls zu begleiten hatten, bekamen 15 Kr.

Josef Martin Bamberger, Bürger und kath. Provisor.

1742 Huldigungsfeierlichkeit für Kaiser Karl VII durch den hiezu verordneten Kommissär Grafen Philipp Josef von Frohberg, Land-Komenthur zu Altshausen. Das Zeremoniell war den früheren Huldigungsakten (1660 und 1705) ganz gleich. Die Bürgergarde bestand in 450 Mann zu Fuß und 50 zu Pferd. Dem Kommissär wurde ein silberner Pokal mit vergoldeter Verzierung im Wert von 215 fl verehrt. Der Haus-Komenthur, Freiherr von Bibra, erhielt einen silbernen Theekessel im Wert von 57 fl, der Oberamtmann Lengst 50 fl u. s. w. Die ganze Summe der Geschenke betrug 424 fl.

Die bedeutenden Kosten, welche diese Feierlichkeiten verursachten, — denn außer den Geschenken, die gegeben wurden, mußte auch das gesamte Personal des Kommissärs frei logiert und gastiert werden — veranlaßte Ravensburg und die meisten übrigen Reichsstädte zu

einer gegenseitigen Korrespondenz, wie man dieser Lokalhuldigungen etwa könnte überhoben werden. Ein positives Resultat wurde jedoch nicht erzielt; doch wurde bei der Thronbesteigung Kaiser Josefs II die Stadt Ravensburg auf ihre Bitte von der Lokalhuldigung dispensiert und die Huldigung im Namen der Stadt Ravensburg durch den Reichshofrats-Agenten August Ferdinand von Lucam in der Reichshofrats-Kanzlei ohne bedeutenden Kostenaufwand vollzogen. Eine ähnliche Huldigung fand am 19. August 1791 für Kaiser Leopold II und am 18. Juni 1793 für Franz II statt; doch hatte Ravensburg die Ehre, für die beiden letzten Huldigungen 400 fl Dispensationsgelder an die kaiserliche Hofkammer und stattliche Honorare an den Reichs-Vizekanzler, Reichsreferendär und den Agenten zu bezahlen.

Außer den erwähnten feierlichen Anlässen sind noch zu erwähnen die Feierlichkeiten bei Kaiserwahlen und Krönungen und bei Todesfällen. Bei den Wahlen Josefs II, Leopolds II und Franz II wurden Festzüge in die Kirchen unter Paradierung des Militärs, Gastmahle, Festschießen, Schauspiele, Tanzmusiken, bei Todesfällen Trauergottesdienste, Trauergeläute u. s. w. angeordnet.

1744 Josef Anton von Holzing, Ratsherr, kauft von Thomas Kindel, Schneider, ein Wohnhaus gegenüber der Bauhütte zwischen Franz Josef Müller, Bäcker, und Michael Nabholz, Hufschmied, um 492 fl. (Das gekaufte Haus ist Platz No. 43.) Sein bisheriges Haus bei der ev. Knabenschule (Hundbißstr. 7) verkaufte Holzing an Gabriel von Furtenbach um 450 fl.

Im Jahr 1775 verkauft Christiana Charlotte von Holzing, geborene Volland von Vollandseck unter Assistenz ihres Tochtermanns Adelbert Buchmüller, Kanzlist des Oberamts zu Altdorf, dieses ihr Haus an Matthias Albrecht, Küfer, um 925 fl.

Ratsbeschluß: Am Sonntag darf auf der Kuppelnau nicht gekegelt werden, und die Färber dürfen den Leuten kein Tuch aus der Färbe abgeben.

1745 wurde der Garten beim Kahlen angelegt.

Beschluß: Nachdem der Benefiziat Wilhelm fremden Wein hereingeführt und auszuschenken gedenkt, so soll er das doppelte Umgeld nebst dem Maßpfennig und Accis zu bezahlen gehalten sein.

1746 Anna Maria, geb. Bosch, Witwe des Anton Schmid, Bäckers, verkauft ihr Haus zwischen der Eselmühle und dem Pfarrhof an Hans Martin Graf, Bäcker, um 350 fl.

Von diesem Graf rührt der Name Grafengasse her; vorher hieß sie „Gässelin hinter der Brotlauben“ oder „Gässelin von der Eselmühle gegen den Pfarrhof“; im Kaufprotokoll wird sie zum erstenmal 1784 „Grafengässelin“ genannt.

1747 26. Juni ist das Hochgericht oder der Galgen, wie auch das Köpferhaus repariert worden; 4 Tage darauf ist der sogenannte krumme Schneider geköpft worden. (Die Ursache ist nicht angegeben.)

1748 Georg Christof Kutter, Goldarbeiter, kauft von Anton Maria Puricelli, Handelsmann, dessen Haus am Obstmarkt, (Marktstraße 17) neben David Krafft, Apotheker (No. 15) und Paul Wasserott, Handelsmann (No. 19), vorn auf die Reichsstraß, hinten an den verlornen Bach stoßend, um 1800 fl.

Genannter Puricelli hatte damals auch das Sennerbad im Besitz.

Die Häuser westlich, nordwestlich und nördlich vom Kornhaus werden in den Kaufbüchern bezeichnet „am Kornbühl" oder „am Kornbüchel". Die Bezeichnungen „am Schweinemarkt" oder „am Viehmarkt" finden sich zu jener Zeit gar nicht, oder kommen nur selten und vereinzelt vor.

1750 26. Juni wurde die durch den Sturmwind niedergerissene, große Buche auf der Kuppelnau unweit des Kapuzinerklosters abgemessen; unter derselben, heißt es im Magistratsprotokoll vom Jahr 1750, hatte eine Hexe „ope dämonis ein starkes Wetter gemacht," weshalb sie 1582 wegen diesem crimine verbrannt wurde.

1751 Die Zahl derjenigen, welche weder Bürger noch Beisitzer waren, also bloß das Wohnrecht hier hatten, belief sich, Weiber und Kinder mitgerechnet, auf 455 Köpfe.

1751 wird geklagt, daß der Leinwandhandel hier ganz abgekommen sei.

In demselben Jahr wird im Mag. Protokoll eine Henkergasse erwähnt, deren Lage aber nicht genau angegeben ist. Es ist bloß von einem Delinquenten gesagt, man habe ihn vom Arrest aus durch die Henkergasse zum untern Thor hinaus auf den Richtplatz geführt.

1752 Johann Ulrich von Deuring, resign. Bürgermeister, gibt zu kaufen dem Joh. Matthäus von Ortlieb sein Wohnhaus, (Marktstraße 20) Garten und Gartenhaus samt Brunnengerechtigkeit, am obern Markt gelegen, vorn und hinten an die Reichsstraß stoßend, neben Jakob von Furtenbach und Georg Stoß, sowie Wohnhaus und Stadel hinter dem gemeldeten Haus gegen den Habermarkt, zusammen um 3000 fl.

Der Habermarkt erstreckte sich vom Kornhaus gegen die Manggasse, jetzt Burgstraße, hinauf.

Der Kapuziner Josef Riegger tritt zur ev. Kirche über.

Mandat Kaiser Franz's an die Stadt Ravensburg, nach welchem sie gewisse öffentliche Zeitungen verbieten solle. Fasc. 16.

1753 beschließt der Rat, von den im Archiv verwahrten Urkunden ein Register anzulegen und dieselben von dem „garstigen Wust" zu säubern, da man nicht einmal das Original von dem 1537 mit der Landvogtei errichteten Vertrag habe finden können.

Franz Karl Staudacher, kath. Provisor.

1754 Ratsbeschluß: Das Gotteshaus Weingarten soll sich mit dem jährlichen, aus den sogenannten sonderbaren Forsten verwilligten Ziegelholz von 150 Klafter begnügen. (Es waren ihm interimsweise 175 Klafter zugestanden worden.)

In der Oberstadt soll keine Gerberei errichtet werden. Die Aufrichtung einer Weißgerberwerkstatt kostete 30 fl Gebühren.

Beschluß: „Der Durchgang durch die Bäckerzunft (jetzt Kirchstraße 13 und Platz No. 16) ist ein Kirchenweg und kann nicht verbaut werden."

Die Trauben wurden in diesem Jahre durch den Hagel zerstört, daß auf der ganzen Markung nur 48 Fuder Wein gekeltert wurden; desgleichen entstand im folgenden Jahr am 7. Juni wieder ein Hagelwetter, daß nur 20 Eimer Wein gekeltert wurden und in den Rebhalden diesseits der Schussen keine Beere zu finden war.

1755 1. Nov. Das furchtbare Erdbeben, welches Lissabon zerstörte, wurde auch hier verspürt. Es war ein solches Getöse, daß Kinder aus der Schule liefen und die Leute trotz des entsetzlichen Wolkenbruchs sich ins Freie flüchteten. Die vorderösterreichische Regierung ordnete eine kirchliche Feier an, weil das Erdbeben „sonder beträchtlichen Schaden abgeloffen." Gräfl. Arch. Aulendorf.

1756—1763 **siebenjähriger Krieg.** Von den Schrecken dieses Kriegs wurde die Stadt zwar nicht unmittelbar berührt, aber sie hatte häufige Zahlungen an Römer-Monaten*) zu leisten und Truppen zum Reichsheer zu stellen.

1757 22. Aug. Kaiserliches Mandat an alle Reichsstände, wornach dem König von Preußen, „dem Störer der gemeinen Reichs-Ruhe" niemand an- und nachhangen" soll, das Mandat vom 13. September 1756 erneuert und verschärft wird und der Kurfürst Friedrich zu Brandenburg „auf die Acht nunmehr angeklaget und rechtlich belanget ist". „Darnach gebieten Wir, dem Mandat nicht allein ohne einigen Behelf oder Widerrede schuldig nachleben, sich deren bei dem Kurfürsten zu Brandenburg habenden Kriegsdiensten und Bestallungen alsobald begeben und abthun, sondern auch wider Unsere und des Reiches zu Handhabung des Landfriedens angeordnete Exekutions-Armee wider die kursächsische und böhmische Reichslande, deren übrige Alliierte und Assistenten, wie nicht weniger alle andern Stände des heil. Röm. Reichs weder jetzt noch künftig auf keinerlei Weise sich gebrauchen, noch ermeldtem Kurfürsten und dessen jetzig- oder künftigen Adhärenten und Helfershelfern Dienste die gegen dieselbe angesehen, oder gereichen, sich jemals einlassen, darbei aufhalten, noch ihnen mit Zufuhr und Abfolg Proviant, Munition und Gewehr, oder sonsten mit Warnung und Kundschaften, oder durch Geldwechseln, Aufnahm und Beherbergen ihrer Agenten, Rät und Diener einige Hilf, Vorschub oder Unterschleif leisten sollen." Diejenigen Reichsunterthanen, so in preußischen Diensten stehen, wird zur Rückkehr noch eine Frist von 2 Monaten eingeräumt.

1757 14. Oktober. Kaiser Franz an die Stadt Ravensburg.

---

*) Römermonat war die Abgabe, welche im früheren deutschen Reich von den Ständen an den Kaiser zur Bestreitung der Kosten der damals üblichen Römerzüge zu entrichten war, und die nach Aufhören der Römerzüge in eine regelmäßige Abgabe zur Führung von Reichskriegen u. s. w. verwandelt worden war. Sie war auf 128000 fl veranschlagt, betrug aber in Wirklichkeit weit weniger.

Königl. preußische Agenten, Räte und Diener sollen im heil. Römischen Reich nicht mehr geduldet, sondern „alsbald aus- und fortgeschafft werden." Die Stadt hat anzuzeigen, ob sich solche Personen in ihr aufhalten und ob sie ausgewiesen worden seien. Fasc. 16.

1758 21. Aug. Kaiserliches Mandat. „Nachdem der König von Großbritannien an des Königs von Preußen Empörung teil genommen", wird ihm anbefohlen, „daß er unter Strafe Unserer und des Reichs Acht von aller Teilnehmung, Behelfung und Unterstützung der Kurbrandenburgischen Empörung, wie auch von aller eigenen und selbstigen landfriedbrüchigen weitern Überziehung und Vergewaltigung seiner Reichsmitständen*) alsbald abstehen soll" u. s. w. Es folgen dann die oben angeführten Bestimmungen, daß niemand im Reiche den großbritannischen Kriegsleuten Hilfe, Beistand und dergl. leisten soll. Die englischen Unterthanen in Braunschweig-Lüneburg werden ihres Eides gegen den engl. König entbunden und die, welche in seinem Dienste stehen, aufgefordert, „Fahnen, Dienst und Bestallung" zu verlassen.

1758 14. März. Maria Theresia an die Stadt Ravensburg.

Maria Theresia von Gottes Gnaden ꝛc.

Ehrsame des Reichs Liebe Getreue. Euch und männiglichen schwebet ohnehin die nahe Gefahr vor Augen, worinnen die Teütsche Freyheit sowohl für das gegenwärtige, als noch mehrers für das zukünfftige sich befindet, falls es dem König von Preüßen gelingen sollte, seine Land-Friedens brüchige Empörung so übermächtig auszuführen, als ungerecht und gewaltthätig er solche wider die Chur-Sächßische und Unsere Reichslanden hat angefangen, und seithero gegen mehr andere auf die feindseligste Art fortsetzet.

Wenn man sich gleich selbsten verblenden, und all jenem leichtsinnigen Glauben beymeßen wollte, was Preüßischer Seits entweder zu einen diesfälligen Vorwand ausgesprenget, oder als ein scheinbarer Anlaß in allerhand gestalten vorgebildet wird, So seind dannoch die neueste Beyspiel von dem Vorgang im Mecklenburgischen und anderer Orten all zu überzeügend, als daß denen Preüßischen Nachahmungen der geringste Unterschied in Ansehung dieses oder jenen Reichsstandes jemahls zugetraut werden könnte.

In was für Absicht hingegen wir uns bemüßiget sehen, denen äußersten Kräften Unseres Erz-Haußes aufzubieten, um diesem gemeinsamen Feind ferneren Einhalt zu thun, brauchet keines weiteren Anführens, indeme die natürliche Rettungs Nothwendigkeit darunter von selbsten am Tage lieget, und kein Reichsstand mißkennen wird, daß sein eigenes Schicksal von dem Glück- oder unglücklichen Ausschlag Unserer Waffen größen Theils mit abhange.

Nebst deme nun, daß in diesen gefährlichen Umständen (Anständen) Uns die werckthätige Beystands Leistung Unserer getreuen Bundesgenoßen ausgiebig zu statten kommet, haben Wir auch diejenige Hülffe insonderheit zu verdancken, welche Uns von gesamten Reichs wegen Reichs-Schluß-

*) Der König von England war zugleich Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg.

Societäts- mäßig angedeyhet, und Wir könnten es hiebey ohne all=ferneren Begehren wohl bewenden laßen, wofern nicht bekannt wäre, was eines Theils Wir für einen namhaften Verlust an Mannschafft in dem letzteren ungemein blutig gewesenen Feldzug erlitten haben, und anderen Theils, daß euch und noch einigen anderen Reichs Städten es an Mitteln und Inwohnern nicht gebreche, um zu etwaiger Ersatzung solchen Abgangs Uns mit einer frey=willigen Diensttauglichere Recrouten Abgab ohnentgeltlich an Hand gehen, und andurch eueren (wie Wir nicht zweiflen) Uns vorzüglich ergebenen guten Willen würcksam bewehren (bewähren) zu können.

Wir stellen demnach an Euch hiemit das gnädigste Gesinnen, ihr wollet über sothane freywillige Recrouten Beyhülff mit beylauffiger Bestimmung der Anzahl und Stellungs Zeit, euch des ehestens willfährig erklären und wegen deren Übernahm auch anderen dahin einschlagenden Auskünfften mit Unseren in dortigem Creyß anwesenden und hierinnfalls mit hinlänglicher Anweißung versehenen Bevollmächtigten Minister Freyherrn v. Ramschwag die erforderliche Einverständnis pflegen.

Ihr begreiffet von selbsten, daß dieses Unser Begehren mit denen euch zu=gemessenen Reichs praestationen nicht die mindeste Gemeinschafft habe, noch zu einiger nachtheiligen Folge gereichen könne, sondern, daß das zuversichtlich anhoffende Bewilligung leediglich in neuerer Willkühr beruhe, und für der=mahlen der eigentliche Probierstein seye, wie wesentlich ihr euere fernere Freyheits=Erhaltung zu schätzen und euere wahre Gesinnungen gegen Uns und Unser Ertz=Hauß all=etwaigen Rucksichten vordringen zu laßen wißet. Als wodurch wir neuen Anlaß überkommen werden euch mit Kayserl. und Königl. Gnaden wohlgewogen zu verbleiben. Gegeben in unserer Stadt Wienn den 14ten Marty im 1758, Unserer Reiche im achtzehnten Jahre.

(Gez.) Maria Theresia.

Kaunitz.

(Siegel abgefallen.) Original Fasc. 17.

Mit der Kaiserin und Kaunitz's eigenhändiger Unterschrift.

Dasselbe Ansinnen ist auch an die anderen Reichsstädte gestellt worden und unter dem 8. Mai schreibt Ulm an Ravensburg, daß es wegen dieser Sache mit Augsburg in Korrespondenz stehe und das Resultat sich nächster Tage zeigen werde, daß es aber „schwer zu sein scheine, dem Kaiserl. Königl. Desiderio mit guter Manier, und ohne eine Offension zu erwecken, auszweichen zu können.“

Die schwäbischen Reichsstädte offerierten eine Geldhilfe von 15000 fl, aber Ravensburg möchte sich gern aus der Schlinge ziehen, oder nur Weniges besteuern, daher schrieb Freiherr von Ramschwag unter dem 3. Juli: „Wenn mir das gemeine Wesen löbl. Reichsstadt Ravensburg nicht besser bekannt wäre, als dero Schreiben vom 29. Mai solches darstellen wollen, so hätte (ich) mich im gewissen bemüssiget gesehen, deren betrübte Umstände und nötig habende Remedur Sr. Königl. Maj. zu einer allermildesten Unter=suchung anzuempfehlen. Da aber ich nicht glauben kann, daß meinen hoch= und vielggeehrten Herrn die Mittel so weit ermangeln sollten, daß sie ihre der Kaiserin Königin Majest. zu bezeugen gedenkende allerunterthänigste

Devotion bloß auf 600 fl einschränken müssen, so stelle (ich) denenselben anheim, inbetracht, da gleichwohlen Ravensburg mit Österreich so eng benachbart, sich auch ihrer Inwohner halben und sonsten, denen größeren schwäb. Reichsstädten beigesellen will, obe derselben mit Einberichtung dieses Paquatells, dergleichen keine Reichsstadt noch anerboten, eine so große und schädliche Unehr anthuen solle."

Nun erbot sich die Stadt, 800 fl zu geben, ließ jedoch, wie es scheint, den Freiherrn von Ramschwag ohne Antwort, denn unter dem 17. Sept. schrieb dieser von Günzburg aus, daß ihm seit dem 3. Juli „eine weitere Antwort nicht zugekommen, welches (er) der schlechten Bestellung dero Kanzley zuschreibe, indem (ich) mir nicht vorstellen kann, daß ein ganzer löblicher Magistrat an der Grobheit teil haben wolle, ein Kaiserliches, zumalen in dem Schwäb. Creyß accreditirten Ministrum im dritten Monat ohne Antwort zu lassen."

Auf dieses Schreiben gab die Stadt Antwort und von Ramschwag schrieb unter dem 25. Sept. zurück, sie solle die 800 fl nach Altdorf einliefern.

(Hier schließen die Akten über diese Angelegenheit ab.)

1758 5. Sept. wird der Stadt befohlen, sogleich den Bestand des städtischen Kontingents in Wien anzuzeigen und die Erklärung beizusetzen, in welcher Zeit der Abgang ergänzt werde. Arch. Fasc. 16.

1758 4. Dezb. Kaiser Franz an die Stadt Ravensburg.

Es ist bekannt, daß bei der von dem König von Preußen unternommenen Empörung und allenthalben erstreckter landfriedbrüchiger Vergewaltigung die Gefahr dem deutschen Vaterland schon so nahe gedrungen, daß der gänzliche Umsturz der Verfassung des Reichs und die Überwältigung eines Standes nach dem andern mit und samt der Beraubung aller derer von ihrer Freiheit und der Vertreibung eines jeden von dem Seinigen zu befahren wäre. — Der Kaiserstaat hat sich mit der ganzen Macht dieser Gefahr entgegen gesetzt und sich mit dem Aufwand vieler Tausend Mann und unsäglicher Summen an Geld der deutschen Freiheit angelegen sein lassen. Die zur Unterstützung der Empörung angeführten Armeen haben schon namhafte Niederlagen erlitten und sind dergestalt geschwächt worden, daß man die gänzliche Dämpfung dieser hoch- und gemeingefährlichen Empörung zu hoffen hat. Um aber das Werk ganz auszuführen, so sollen die Stände der Wiederergänzung der (österreich.) Armee förderlich sein. Zu dem Ende wird der Generalfeldwachtmeister Freiherr von Würzburg sich mit der Stadt ins Vernehmen setzen. Fasc. 16.

1759 7. März erhält die Stadt von dem kaiserlichen Kabinet ein Schreiben, worin sie aufgefordert wird, die zur Reichs-Operations-Kassa unter dem 9. Mai 1757 bewilligten 30 Römer-Monate, wovon noch 4380 fl im Rückstand waren, zu bezahlen. Ebenso sollen die unter dem 28. Aug. 1758 bewilligten 20 Römer-Monate schleunigst und bei Vermeidung von Exekution bezahlt werden.

31. Mai. Schreiben des Kaisers an die Stadt, daß die von den preußischen Kriegsvölkern im fränkischen Kreis namentlich dem Hochstift

Bamberg abgezwungenen Wechselbriefe und andere Verschreibungen im Betrag von 700000 Reichsthaler nicht bezahlt werden dürfen und diese Wechsel für null und nichtig erklärt worden seien.

1760 18. Juli. Ein kaiserliches Schreiben verbietet, daß „denen der Empörung nachhangenden kurbrandenburgischen sowohl, als kurbraunschweig-lüneburgischen und übrigen mit solchen haltenden Kriegsvölkern" Gewehr, Pulver, Blei, Schwefel u. s. w. zugeführt werde.

(Hier schließen die Urkunden des städtischen Archivs über den 7jährigen Krieg ab.)

1755 wurde das bayrische Salzlager dahier errichtet.

1756 verbrennt das Haus des Senators Stapf in der Marktgasse (No. 10); der Beschädigte erhielt vom Magistrat 200 fl zur Brandsteuer geschenkt. Mag. Prot.

1757 10. Jan. nachts 10 Uhr brannte das Haus des Posamentiers Drusenbaum im Heidengäßchen ab, wobei die Kapuziner sehr viel zur Dämpfung des Feuers beitrugen.

Ein Räuber wurde hingerichtet, der sich im Schellenberger Turme eingenistet und von diesem aus eine Zeitlang sein Unwesen getrieben hatte.

Das katholische Pfarrhaus und das danebenstehende Kapitelhaus wurde auf Kosten des Klosters Weingarten und der Stadt neu gebaut. Das Kapitelhaus, 1364 von Pfarrer Griesinger (siehe pag. 71. 72.) gestiftet, wurde 1605 von dem Kloster Weingarten mit dem Vorbehalt vergrößert, daß der Abt und andere Klostergeistliche in Kriegs- oder Pestzeiten dahin ihre Zuflucht nehmen können.

1758 Die Pfannenstiel- und Eselsmühle waren städtische Mühlen; nach Magistratsbeschluß soll erstere beständig mit einem evang., letztere mit einem kathol. Müller besetzt werden, doch sollen sie Bau- und Reparaturkosten selber tragen. Der Eselmüller mußte jährlich an das Spital 45 fl und der Schwaltenmüller 60 fl bezahlen.

1759 Joh. Georg Möhrlin, Gerichtsherr, verkauft an Elias Kutter, Handelsmann, seine Papiermühle mit Brunnen, Leimküche, Stadel, Krautgarten u. s. w. vor dem obern Thor, die Federburg (siehe Jahr 1741), dazu noch Äcker und Wiesen, die alte obere Bleiche genannt, um 3000 fl.

Im folgenden Jahr kauft Kutter auch noch die neben ihm liegende Löhlin'sche Papiermühle. Dieser Kutter hatte also 3 Papiermühlen: die Federburg, dann die Herb'sche bei der Federburg und die Löhlin'sche. Wo diese war, kann nicht angegeben werden, jedenfalls in der Nähe der beiden andern.

1760 Übertritt des Paul Gabriel von Furtenbach zur kathol. Kirche; Frau und Kinder blieben evangelisch. Die Ehe war von Anfang an keine glückliche.

Andreas Brugger, Reichsgotteshaus Salmannsweilischer Ammann zu Adelsreute, gibt dem kathol. Organisten Knollenberger zu kaufen sein in einer Gant ihm zugefallenes Haus, die Judenschul genant,

in der Judengasse gelegen, ein Eckhaus, um 200 fl. Die „Judenschul" ist das Haus No. 5; hierdurch ist das auf Seite 297 Gesagte berichtigt.

Auf dem Waghaus lagen hier preußische Kriegsgefangene. Weil es meistens Evangelische waren, so wurde ihnen daselbst und auf den Zünften, wo auch einige lagen, auf ihr Verlangen das heil. Abendmahl gereicht. Sie wurden nach Hohentwiel abgeführt, nachdem unter beiden Religionsanteilen für sie eine Geldsammlung veranstaltet worden war.

1762 Abraham Kiderlen, Färber, verkauft an Benedikt Schupp und Matth. Knoblauch seine Färbe, Garten 2c. in der Kohlgasse beim Spital-Marstall um 1900 fl.

1762 **General Börner.**

Das Geschlecht der Berner (so ist die Schreibweise in den Kirchenbüchern), das ehedem in Ravensburg sehr zahlreich vertreten war, jetzt aber hier ausgestorben ist, hat zum Ahn den Melchior Berner, Cornet und Adjutant im Graf Karl Moriz Löwenhaupt'schen Regiment, der, aus Freiberg in Sachsen gebürtig, sich nach Beendigung des 30jährigen Krieges hier niederließ. Die Zeit seiner Geburt ist wahrscheinlich das Jahr 1610. Am 1. Juni 1650 wurde er laut Magistratsprotokoll „in Ansehung seines Ehrlichen und Wohl-Verhaltens" in Ravensburg als Bürger aufgenommen und ihm zugleich Heiratserlaubnis erteilt. Seine Frau hieß Katharina und war eine geborne Heberle oder Häberlin, Stieftochter des Jakob Ammann. 1664 kaufte er das Haus des Georg Merkel, in welchem er einen Laden einrichten wollte, was ihm aber von Seite des Magistrats nicht gestattet wurde, weil der „Viehmarkt etwas geschwächt und am Salzhaus die Helle verbaut werde." Später scheint ihm aber die Einrichtung eines Ladens gestattet worden zu sein, denn bald darauf begegnet er uns als Eisenhändler, der bei dem Oberamtmann von Holzing in Buchau als Kläger gegen die dortige Äbtissin auftritt, die ihm 47 fl 45 Kr. schuldete. Sein Haus und Geschäft war, wie fast mit Sicherheit angenommen werden kann, auf dem Viehmarkt wo jetzt Haus No. 22 ist, denn im Jahr 1668 klagt Berner beim Magistrat, die Carmeliter haben ihm das Licht verbaut, man möge es wieder in den vorigen Stand setzen. Der „Gerichtsherr und Eisenhändler" starb 1680. Die Ehe war mit 9 Kindern, 6 Söhnen und 3 Töchtern gesegnet. Ein Sohn Namens Jakob übernahm des Vaters Geschäft; die Nachkommen desselben erloschen aber schon im ersten Glied. Ein zweiter Sohn Melchiors, Christof, war zuerst Papierer, erlernte dann das Knopfmacherhandwerk und siedelte als solcher nach Ulm über.*) Im dritten Sohn Namens David, der Kupferschmied und Kornmeister und im

*) In dem protest. Taufregister steht: „1705 den 18. Juli ist dem Herrn Adolf Thalmann, Lieutenant in Ihrer Majestät der Königin Polen und churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen löblichem Regiment zu Fuß von seiner Ehefrau Katharina Bernerin ein Söhnlein geboren worden, so den Namen Adolf Gottlob erhielt."

1706 wurde ihnen geboren Michael Jakob.

Diese Katharina Bernerin ist höchst wahrscheinlich eine Enkelin von Melchior Berner. Näheres konnte in den Kirchenbüchern nicht aufgefunden werden.

Jahr 1693 auch in der städtischen Münze verwendet wurde, pflanzte sich das Geschlecht der Berner fort; dieser David ist auch der Urgroßvater des Generals. Die Berner hatten um die Mitte des 18. Jahrhunderts die 3 Häuser in der erwähnten Viehmarktstraße, nemlich No. 18, 20 und 22 im Besitz; auf No. 18 war damals Johann David Berner, Eisenhändler und Kornmeister, auf No. 20 Elias Berner, Hufschmied und auf No. 22 David Berner, Kupferschmied; die beiden letzten waren Brüder und zum ersten Geschwisterkind. Dem eben genannten Johann David Berner wurde am 13. September 1762 ein Söhnlein geboren, das 4. Kind, das ihm seine Gattin Maria Regina, eine geborene Nabholz, schenkte. Bei der heil. Taufe erhielt das Kind den Namen Johann David. Die Taufpathen waren Georg Adam Böhm, Bäcker, Gatte der Tante des Täuflings, Euphrosine, und Johanna Kutter geb. Möhrlin. Der kleine Johann David war von Geburt an schwächlich und wurde, wie er später den Seinigen oft erzählte, im Scherz Dreivierling=Büble genannt. Aber in diesem schwächlichen Körper wohnte ein lebhafter Geist, und in der Schule — sein Lehrer war der treffliche Andreas Stoß — zeigte er eine schnelle Auffassungskraft. Nach vollendeter Schulzeit kam er zu Johann Georg Kutter, Strumpfstricker (jetzt Marktstraße No. 17) in die Lehre. Aber diese Beschäftigung sagte ihm nicht zu und er wurde oft an seinem Webstuhl in einem Buche lesend angetroffen. Nach vollendeten Lehrjahren muß sein „Gesellenstück" gar nicht nach dem Wunsche seines Meisters und den Erwartungen seines Vaters ausgefallen sein, denn letzterer schickte ihn im Unwillen aus dem elterlichen Hause fort in die Fremde. Von allen Mitteln entblößt kam er am 1. Mai 1780, also noch nicht 18 Jahre alt, nach Straßburg, woselbst er sich in das Regiment Walsch anwerben ließ. In den Jahren 1782 und 1783 machte er als gemeiner Soldat unter d'Estaing und Bouillé die Feldzüge in Westindien gegen die Engländer mit, kämpfte in mehreren Gefechten und war bei der Einnahme von la Grenade. Bald darauf, 1785, wurde er Sergeant=Fourier.

Am 20. Juli 1788 kam er mit seinem Regiment in Garnison auf die Inseln Isle de france und Isle Bourbon, woselbst er bis zum Jahr 1790 blieb. Bei seiner Zurückkunft nach Frankreich wurde er Sergeant=Major oder Feldwebel, kam aber dann gleich darauf nach der Insel Hayti (Domingo), deren westlicher Teil seit 1697 französisch war und woselbst 1791 ein Aufstand der Farbigen gegen die Franzosen ausgebrochen war. Bei dieser Veranlassung wurde Börner*) Offizier. Hier stand er mehrmals in Lebensgefahr. Einmal war er nahe daran, von den aufständischen Negern ermordet zu werden, wenn ihn nicht ein Negerhauptmann, dem er früher oft Dienste geleistet hatte, und welcher ihn als einen wahren Menschenfreund kannte, vom sicheren Tode gerettet hätte. Dieser schwarze Freund entriß ihn den Dolchen der wütenden Menge, drückte ihm 25 Louisd'or in die Hand und ließ ihn nachts unter guter Bedeckung bis nahe an die französischen Vorposten geleiten. Als die Farbigen die Stadt Cap français eroberten und in Brand steckten, schlug sich Börner an der Spitze einiger

*) Wir behalten von jetzt die in Frankreich gebräuchliche Schreibweise Börner bei.

Soldaten lange mit den Aufständischen herum, bis er endlich von einem hinter einem Fenster versteckten Feind einen Schuß mitten durch den Unterleib erhielt, der ihn einige Zeit dienstunfähig machte. Man brachte ihn nach den vereinigten Staaten und von da nach Frankreich, wo er allmählich geheilt wurde. Bald darauf wurde er als Hauptmann zum zweitenmal nach St. Domingo kommandiert, zeigte daselbst in den gefährlichsten Situationen große Unerschrockenheit und Geistesgegenwart und erhielt den Rang eines Chef de Bataillon. Als die Franzosen einmal ein feindliches englisches Lager angriffen, wollte sich Börner an der Spitze seiner Truppen nach einem mörderischen Feuer über die Pallisaden hinweg in die Mitte der Feinde werfen, als ihm eine in der nächsten Nähe abgefeuerte Kugel den rechten Arm zerschmetterte. Die Neger plünderten das Haus, in welchem Börner mit noch 300 andern Schwerverwundeten lag, und steckten es sodann in Brand. Börner, der sich zum Glück im Erdgeschoß befand, sprang im bloßen Hemd, den Arm in der Schlinge, zum Fenster hinaus, und erreichte nach einem langen Laufe und unter den Kugeln der nachsetzenden Feinde glücklich seine Leute, während die andern Verwundeten meist elendiglich verbrennen mußten.

Er wurde auf die Fregatte la Perle gebracht, welche unerachtet ihres schlechten Zustandes die Verwundeten nach Frankreich bringen sollte. Als das Schiff auf offener See war, traf es mit einem Linienschiff zusammen, dessen Befehlshaber an Bord kam, Börner unter den Blessierten erkannte und ihn auf sein Schiff überbringen ließ. Die beiden Schiffe waren kaum einige Tage miteinander gesegelt, als sich ein heftiger Sturm erhob und die Perle mit ihren 500 Kranken und Verwundeten nebst der Schiffsmannschaft angesichts des andern Schiffes in die Fluten versank. Börner blieb nicht lange in Frankreich. Unter dem Befehl des Generals Hédouville landete er zum drittenmal in St. Domingo, wo er zum Kommandanten des Forts St. Mark ernannt wurde, dessen Besatzung größtenteils aus scheinbar treu gebliebenen Negern bestand.

Bei dem Ausbruche der Verschwörung des Toussaint-Louverture wurde er verräterischerweise in die Hände des tapfern aber grausamen Dessalines überliefert, welcher ihn 5 Monate lang in einem finstern Loche gefangen hielt und ihn aufs schrecklichste mißhandelte. Endlich ließ ihm Dessalines sein Todesurteil ankündigen. Er wurde auf einen freien Platz geführt, man verband ihm die Augen, ließ ihn niederknieen — das Peloton war bereit und hatte angeschlagen — da befahl Dessalines, ihn ins Gefängnis zurückzuführen mit dem Bemerken: „Der Spaß soll morgen statthaben!“ Dreimal trieb der grausame, unmenschliche Schwarze dieses Spiel mit ihm und er wäre endlich erschossen worden, wenn nicht die Franzosen einen Neffen von Dessalines gefangen genommen hätten, gegen welchen Börner ausgetauscht wurde.

Im Jahr 1797 kam Börner nach Frankreich zurück, erhielt auf kurze Zeit Urlaub, reiste in die alte Heimat zurück, wo ihm die Freude zuteil wurde, seinen alten Vater noch umarmen zu können. Als armer Strumpf-

strickergeselle hatte er einst seine Vaterstadt verlassen, als Obrister war er in ihre Mauern zurückgekehrt!

Börner wurde bald darauf zum Kommandanten des Departements de la Mayenne ernannt, wo er gegen die Chouans (royalistische Insurgentenhaufen) die größten Dienste leistete. Durch sein festes und entschiedenes Auftreten, das mit humanem Wohlwollen gepaart war, gelang es ihm mehr als durch die Gewalt der Waffen, in jenen westlichen Gegenden Frankreichs Ordnung und Ruhe zu schaffen. Zahlreiche Zeugnisse und Briefe von Magistratspersonen und angesehenen Bürgern der Stadt Laval, Dokumente, die heute noch von den Nachkommen Börners aufbewahrt werden, sind Beweise davon. Er war der erste, welcher dort die Kirchen wieder öffnen und Gottesdienst halten ließ. Eine Deputation katholischer Geistlicher dankte ihm für den Schutz und überhäufte ihn mit Lobeserhebungen, war aber sehr betroffen, zu hören, daß er Protestant sei. Börner lächelte und entließ die Geistlichen mit den Worten: „In allen Religionen gibt es brave Leute, daher soll man niemand verdammen, nicht einmal die Türken." Bald darauf kam er als Obrist à la Suite in das 12. Linien-Infanterieregiment und in Garnison nach Verdun und Mezieres. Von dort aus erhielt er im Jahr 1802 etliche Wochen Urlaub, reiste nach Ravensburg und verheiratete sich daselbst mit Anna Magdalena Kutter, Tochter des anno 1804 verstorbenen Johann Georg Kutter, Kaufmann, welche er bei seinem ersten Besuche kennen gelernt hatte*). Der Schützengesellschaft veranstaltete er ein Festschießen und setzte einen Schützenpreis, sogenannte Bestgabe, aus. Die von ihm bei dieser Gelegenheit gestiftete Schützenscheibe, die vor einigen Jahren noch vorhanden war, hatte als Motto: Patientia omnia vincit 1802.

Nicht lange nachher wurde er als Obrist des Generalstabs der 5. Division nach Straßburg versetzt, wo er sich sehr beliebt machte. Er hatte das Glück, im März 1804 gerade von Straßburg abwesend zu sein, als Napoleon an die Kommandanten dieser Division den Befehl ergehen ließ, den Herzog von Enghien, der sich damals in Ettenheim im Badischen aufhielt, aufzuheben und gefangen zu nehmen. Wäre er zugegen gewesen, so hätte er sich entweder der Ungnade Napoleons aussetzen, oder an dieser traurigen Expedition teilnehmen müssen. Der Herzog wurde bekanntlich am 21. März genannten Jahres zu Vincennes erschossen.

Marschall Berthier, welcher Börner früher gekannt, geschätzt und liebgewonnen hatte, nahm ihn bald darauf in den großen Generalstab. Als Generalstabsoffizier machte er die Feldzüge von 1805, 1806 und 1807

---

*) In der Magistratssitzung vom 29. März 1802 wurde dem „David Berner in französischen Diensten, kommandierenden Chef der 12ten Demi-Brigade und der Jungfrau Magdalena Kutter, Kaufmanns Tochter, beide hier bürgerlich, Heirats-Konsenz erteilt. Mag. Protokoll.

Die Braut Magdalena Kutter war unter 9 Geschwistern das sechste Kind des Kaufmanns Johann Georg Kutter (Herrenstraße No. 26) und der Helena Elisabetha geb. Möhrlin. Von den älteren Schwestern war die eine, Anna Maria, an Kaufmann Joh. Michael Spohn, die andere, Helena Elisabetha, an Kaufmann Andreas Spohn und eine dritte an Pfarrer Merk verheiratet.

mit, befand sich bei der Einnahme Ulms, erhielt auf dem Schlachtfelde von Austerlitz aus Napoleons Hand das Kreuz der Ehrenlegion, (zuerst das Komthurkreuz, Croix de Commandeur) und war in den Schlachten bei Jena und Pultusk.

Von Kaiser Napoleon I wurde Börner in den Adelsstand erhoben; der ihm verliehene Titel war der eines Chevalier; das Wappen zeigt auf einem Schilde links einen Springbrunnen in silbernem Felde, rechts ein silbernes Schwert in blauem Felde und unten ein silbernes, fünfstrahliges Kreuz (fünfstrahligen Stern) in rotem Felde.

Melchior B. Wappen war ein Brunnen, die Krone des Helms mit 3 Birnen besetzt zum Andenken an den Birnbaum, unter welchem er einen Offizier seines Regiments im Zweikampfe zu töten das Unglück hatte.

Verschiedene diplomatische Sendungen an die Höfe von Bayern, Württemberg und Baden führte er zur Zufriedenheit seines Monarchen aus. Diese hatten den Zweck, die Vergrößerungen dieser Länder zu bewerkstelligen, und sie verschafften ihm von diesen Regierungen manche Beweise von Erkenntlichkeit. Kurz darauf wurde er Kommandant der Stadt Breslau; aus verschiedenen Schriften und Zeugnissen geht hervor, daß er sich dort durch eine weise Verwaltung und durch seine Rechtschaffenheit verdient gemacht hatte. Ungern trat er auf den ausdrücklichen Befehl Napoleons in die Dienste des Königs von Westfalen. Nach Napoleons umsichtiger Berechnung sollte Börner als Deutscher und als ein Mann von Kopf und Talent ganz besonders die geeignete Persönlichkeit sein, die Hessen für die neue Regierung zu gewinnen. Er that seine Pflicht und wirkte im Sinne seines Gebieters, aber ohne Erfolg. Seiner Person erfuhr zwar zu Marburg, im Departement der Werra, wo er als Brigade-General befehligte, Zuneigung und Verehrung, aber gegen den Hof und den König herrschte eben Abneigung und Unzufriedenheit.

Im Februar 1809 erhielt Börner den Befehl, mit einer westfälischen Division nach Spanien aufzubrechen. Dies war sein letzter Feldzug. Die früher durchgemachten Strapazen, die in so mancher Schlacht empfangenen Wunden, der aufreibende Guerillakrieg in Spanien und besonders die Belagerung von Gerona in Catalonien hatten seine Gesundheit zerstört und es war ihm unmöglich, länger unter der Fahne zu bleiben. Es gelang ihm, seinen Abschied und einen wohlverdienten Ruhegehalt zu bekommen, worauf er sich ins Privatleben nach Nordheim im Elsaß zurückzog. Dort brachte er den Rest seiner Tage als Landwirt zu. Öfter war er jedoch genötigt, das Bett zu hüten. Obgleich er an den Ereignissen der Jahre 1814 und 1815 keinen Teil nahm, kam er doch unter die Aufsicht der geheimen Polizei Ludwigs XVIII, weil man in ihm eben einen Bonapartisten witterte; indessen behielt er doch den Grad als General, aber nur den jährlichen Gehalt eines Obrists, weil der Gehalt aus Westfalen durch die nachgefolgten politischen Veränderungen in Wegfall kam.

Börner hatte hier noch, wahrscheinlich von seinem Schwiegervater herrührend, eine Liegenschaft, die er 1817 verkaufte. Der Eintrag im Kaufbuch lautet im Auszug: General-Major von Börner zu Nordheim

bei Straßburg und seine Frau Anna Magdalena geb. Kutter, in deren Namen die Handlung Spohn und Sohn, verkaufen (am 13. Nov. 1817) ein 4½ Jauchert (ca. 2 Hektar) großes Gut mit dem darin befindlichen Wohnhaus, Hofraite, Weiher, Bäumen, auch Brunnengerechtigkeit vor dem Frauenthor liegend, einerseits an Kaufmann Michael Spohns hinterlassene Witwe und Basilius Pfeifer, andererseits an Franz Balthasar Martinis Töchtern Garten, oben an das Bausträßlen und die Fischgruben, unten an die Altdorfer Straße stoßend, um 3800 fl an den Bürger Johannes Sterk.

Im Kaufbuch ist eingeklebt eine von Börner und seiner Frau unterschriebene Vollmacht mit dem Börner'schen Siegel, worin das Kaufhaus Spohn und Sohn ermächtigt wird, den Kauf abzuschließen, Gelder in Empfang zu nehmen u. s. w.

Im Jahr 1820 trat Börner und seine Frau aus dem Bürgerrechtsverband Ravensburg aus. (Siehe Rats-Prot.)

In der Gemeinde Nordheim war Börner allgemein beliebt; bis zu seinem Lebensende war er ein Wohlthäter der Armen, ein Helfer der Unglücklichen und ein Berater und Freund der Notleidenden.

Sein Tod erfolgte den 4. Mai 1829, 3 Monate nach der Verehlichung seines einzigen Sohnes; er erreichte ein Alter von 67½ Jahren.

Dem ausdrücklichen Willen des Verstorbenen gemäß wurde der Leichnam ohne allen Prunk zur Erde bestattet. Die Beteiligung an seinem Leichenbegängnis war nicht bloß von Nordheim, sondern auch von den umliegenden Orten eine außerordentliche. Sein Grabmal schmückt die Inschrift:

Ses campagnes, ses blessures,
Et les vertus, qu'il a su pratiquer,
Voilà ses plus beaux titres;
Voilà sa noblesse.

(Seine Feldzüge, seine Wunden,
Und die Tugenden, welche er übte,
Das sind seine schönsten Titel,
Das ist sein Adel.)

Wir lassen den Stammbaum der Börner folgen; die Seitenlinien sind der Kürze wegen weggelassen.

Melchior Berner, Gerichtsherr und Eisenhändler,
vermutlich 1610 zu Freiberg in Sachsen geboren,
1650 hier als Bürger aufgenommen;
ux. Katharina geb. Heberlin;

|

David, geb. 1662, Kupferschmied und Kornmeister, † 1721;
ux. Euphrosine geb. Krauß, † 1736;

|

David, geb. 1697, Eisenhändler und Ratsherr, † 1755;
ux. Anna Maria geb. Zeiler, † 1755, 4 Wochen nach ihrem Mann;

Johann David, geb. 1732, Eisenhändler und Kornmeister,
später noch Rats- und Gerichtsprokurator, † 20. März 1801*);
ux. Maria Regina Nabholz.

Johann David, geb. 13. Sept. 1762, Strumpfstrickergeselle, dann
unter Napoleon I General, † 4. Mai 1829;
ux. Anna Magdalena geb. Kutter, geb. 29. Dez. 1776;
Verehlichung März 1802;

Georg Adolf**) geb. zu Verdun 24. Dez. 1802, † 1877 zu Straßburg;
ux. 1 Mathilde Pauline geb. Heinzelmann aus Kaufbeuren, 2 Kinder, beide †;
2 Amalie Ammel aus Ittenheim.

1. Gustav Adolf geb. 1840 Oberprokurator in Tunis (ledig) Ritter der Ehrenlegion	2. Karl Hyppolite geb. 1840 Chef de Bon im Inf. Reg. 140, Ritter der Ehrenlegion ux. Zoé Bertha geb. Greiner aus Straßburg	3. Anna Mathilde Désirée geb. 1847, † 1885 vermählt mit Larchey, General	4. Pauline Isabella geb. 1851 † 1852	5. Camille Dieudonne geb. 1852 † 1875

1. Gustav Adolf Edmund geb. 1878, † 1880	2. Zoé Camilla Amélie geb. 1880	3. David Edmund Friedrich geb. 1881	4. Melchior geb. 1884

1764 bittet Max Precht von Hochwart, Kanzleiverwalter, bei der Landvogtei um die Konzession, „einige mittelmäßige gütlein, oder auch anständige ainzle Grundstückhe im Landvogtey Bezirk" ankaufen zu dürfen, um Maulbeerbäume zur Seidenzucht darauf anzupflanzen. Bittsteller sagt, daß er „bereits von etlichen Jahren hero zu einiger Ergezlichkeit eine kleine seidenzucht unterhalte und die Gegend der Reichsstadt Ravensburg sowohl denen weissen Maulbeerbäumen als selbst denen seydenwürwen gar erträglich seye."

Königsegg'sches Arch. Aulendorf.

1765 Ratsbeschluß: In der Rutenzeit soll längstens bis um 9 Uhr das Thor offen bleiben und in dem Schützenhaus nicht länger gezecht werden.

---

*) Der Eintrag im Totenregister lautet: 1801 20. März starb am Schlagfluß Herr Johann David Berner, resignierter Substitut und Vorgesetzter der ehrsamen Schmiedzunft, auch Kornmeister, Witwer, wurde den 22. Nachmittags zur Erde bestattet; alt 68 Jahr, 2 Monat 3 Wochen.

**) Der Eintrag im hiesigen Taufregister lautet: Georg Adolf ist am 24. Dezember 1802 morgens $^1/_2$10 Uhr zu Verdun in Lothringen geboren, tags hernach, 25., vor Zeugen von der Munizipalität auf dem Rathause daselbst anerkannt und 8 Tage darauf evangelisch protestantisch getauft worden. Dessen Eltern sind s. T. Herr Johann David Börner, Obrist a là Suite der XII Halbbrigad bei der französischen Republik, und Frau Anna Magdalena Kutterin. Dessen erbetene Taufpathen waren: T Herr Johann Georg Kutter, Großvater mütterlicherseits, Kaufmann allhier, und Jungfrau Katharina Kutterin, der Frau Mutter Schwester.

Schriebs laut eingesehenen präsentierten authentischen Zeugnisses davon, 23. November 1803 Pfr. Joh. G. Beck.

1770 verbot der Rat den Schützen bei 3 Reichsthaler Strafe, wegen der teuren Zeit zu auswärtigen Schießen zu gehen, es sei denn, daß es vorher dem Magistrat angezeigt werde.

„Das Walzen und Schleifen, auch die Tänz, wo sich die Tanzenden zu küssen pflegen, wird schärffst verbotten."

9. Aug. wurde der Knopf nebst Sonne und Mond von dem Blaserturm, welcher in den vergangenen Kriegsjahren von den Soldaten stark beschossen worden, wiederum ausgebessert und neu vergoldet. Auf Pergament wurden die Namen der damaligen Bürger- und Baumeister geschrieben und hineingelegt.

1771 wurde bei den Evangelischen die Konfirmation und 1772 das von Pfarrer Johannes Merk bearbeitete neue Gesangbuch und eine neue Kirchenagende eingeführt.

Im Frühjahr desselben Jahres wurde viel Korn nach der Schweiz ausgeführt, so, daß schließlich das Malter auf 40 fl zu stehen kam. Ungeachtet die Ausfuhr nach Bayern gesperrt war, waren die Straßen Tag und Nacht mit Getreidefuhrwerken bedeckt. Die Unzufriedenheit der Einwohner Ravensburgs und Altdorfs steigerte sich wegen der überhandnehmenden Teurung von Tag zu Tag; auf der Kuppelnau fand eine Versammlung statt, auf welcher beraten wurde, wie diesem Übelstand abzuhelfen sei. Das Resultat bestand darin, daß vom folgenden Montag bis Freitag alle Tage sich eine Anzahl hiesiger Bürger vor dem Kästlinsthor aufstelle und jeden Kornwagen, der zum Thor hinauswolle, umzukehren und den Fuhrmann die Frucht im Kornhaus abzuladen nötige. Am Freitag Abend war das Kornhaus ganz mit Frucht angefüllt. Um blutige Auftritte zu vermeiden, schickten die Bürger am folgenden Samstag ihre Weiber in das Kornhaus. Gegen 200 versammelten sich daselbst, und eines Grautuchers Frau war die Sprecherin. Sie fragte einen, der auf seinen Kornsäcken nahe beim Kornstübchen saß, wie viel er für sein Korn verlange. Er forderte 50 fl. Die Weiber wollten nun nach Marktsitte mit ihm handeln, da er aber anfing, sie zu verspotten, rissen sie ihn an den Füßen über die Säcke herab und zerrten und schlugen ihn zum Kornhaus hinaus. Unter der Thüre kam ein alter Kontingents-Reiter von Altdorf dazu, um den Weibern zu helfen. Aber diese waren der Meinung, er wolle dem Kornhändler beistehen, nahmen deshalb den verblüfften Kriegsmann am Zopf und stießen ihn unter derben Schlägen den Kornbühl hinab. Diesen Zwischenfall benützte der Händler zur Flucht; er ging zum Bürgermeister und verlangte Genugthuung. Sofort versammelte sich der geheime Rat und auf vieles Zureden wurde der Kornhändler bestimmt, sein Korn an die Bürger um 43 fl abzugeben. Nachher verlautete aber, daß ihm von magistratswegen 4 fl vom Malter vergütet worden sei.

Von da an schlug das Korn alle Wochen ab. Im Herbst desselben Jahrs wurden in Ravensburg erstmals Kartoffeln zu Markt gebracht und das Viertel zu 40 Kreuzer verkauft.

Aus der im Jahr 1775 revidierten Steuerordnung heben wir nur die wesentlichsten Punkte hervor. Wer sich näher für dieselbe interessiert, findet das Original in Arch. Fasc. 1604.

Jeder Bürger und Beiwohner hatte alljährlich sein Vermögen „getreulich“ anzugeben — es war dies die Eidsteuer — nach welcher der Steuersatz berechnet wurde. Diese Angabe erstreckte sich auf alles liegende Gut, wovon nach dem angeschlagenen Wert aus 100 fl zehn Kreuzer Steuer bezahlt werden mußten. Durch Erbschaft zugefallene Grundstücke wurden für die Steuer neu eingeschätzt; auch außerhalb der Markung liegende Güter waren zu versteuern. Das „fahrende Vermögen“, als Barschaft, Wein, Roß, Vieh, Früchte, Heu, Stroh, Schiff und Geschirr und anderer Hausrat war mit 20 Kr. vom Hundert Gulden zu versteuern. Was aber zur Haushaltung und eigenem Gebrauch gehörte, war steuerfrei. Mit dem sogenannten „Schatzgeld“ wurde es folgendermaßen gehalten: einem Geschlechter (Patrizier) passierten steuerfrei 600 fl, einer graduierten Person oder andern Personen, welche „fürnehmen Herkommens und von Zins und Renten lebt“, 400 fl, einem Ratsherrn, auch Kauf- und Handelsleuten 200 fl und einem Bürger höchstens 100 fl, jedoch so, „daß er wirklich so viel an Schatzgeld besitze, mit nichten aber das Recht habe, so viel als etwan der Abgang beträgt, an anderm seinem steuerbaren Vermögen abzuziehen.“

Was die Kapitalien betrifft, so waren diejenigen, welche „völlig flüssig und zinsbar“ sind, per Hundert mit 20 Kr., was halben Zins trägt mit 10 und was Viertelzins abwirft, mit 5 Kr. zu versteuern; aus Kapitalien, die zu $4^1/_2$ oder zu 4 Prozent ausstanden, waren 18 und 16 Kr. pro hundert Gulden zu bezahlen. Laden- und Courantschulden, wenn dieselben „für liquid flüssig“ erkannt wurden, waren wie gute Kapitalien mit 20 Kreuzer vom Hundert, andere, mehr zweifelhafter Natur, mit 10 oder 5 Kr. zu versteuern, solche, die nicht eingetrieben werden konnten, waren steuerfrei; sonst richtete sich die Besteuerung der Kaufleute nach der Bilanz. Die „Leibsteuer“ betrug von jedem hier bürgerlichen Ehepaar 1 fl (von einem Beisitzer-Ehepaar 1 fl 30 Kr.), für einen Knecht 12 Kr., für eine Magd oder einen Jungen 6 Kr. Fremde und Schutzverwandte, welche hier Handel trieben, oder fahrende oder liegende Güter hatten, mußten doppelt so viel Steuer als die Bürger entrichten. Jeder Bürger war verpflichtet, jede Steuerdefraudation, die er in Erfahrung brachte, anzuzeigen. Sobald die Zeit der Steuerablieferung bekannt gemacht worden war, mußte jedermann auf das Rathaus gehen und die Steuer „in guten, unverrufenen Reichs- und gangbaren Kreissorten“ bezahlen; wer diesem Gebot nicht nachkam, hatte nach Verfluß von 4 Wochen Exekution zu gewärtigen und wenn er sich „Jahr und Tag ungehorsam finden ließ,“ stand ihm „Verlust der Bürger- und Zunftrechte, auch wirkliche Ausschaffung ohne Unterschied der Person“ bevor.

(Vergl. hiezu die Steuerordnung vom Jahr 1591.)

1777 kauft Jakob Kutter der Ältere, Handelsmann, die Papiermühle zu Schornreute, welche Franz Anton Unold gehörte, samt Wohnhaus u. s. w. nebst Wiesen, Äcker, Garten um 5460 fl. Derselbe kaufte

auch 1782 die Papiermühle samt Gärten und $1^1/_2$ Jauchert Äcker „auf dem kalten Knebel" (jetzt Appretur und Bleichanstalt von Karl Kopp) von Christof Herb um 2500 fl. Im folgenden Jahr gab er seinem Sohn Johann Jakob, Handelsmann, „sein Haus auf dem Platz, so ein Eckhaus ist", um 2400 fl.

1778 kaufen Johann Elias und Johann Samuel Kutter, Handelnde, von Joh. Schumm, Lammwirt, verschiedene Grundstücke im Huber-, Mittel- und Krebseröschern um 1400 fl, und in den folgenden Jahren kauft Elias Kutter noch gegen 15 Jauchert Äcker um den Preis von rund 1300 fl.

1779 wird die dem Hospital zugehörige sogenannte Kübelemühle an Peter Hörmann um 4090 fl verkauft. Im Kaufbrief heißt es „nebst dem daran stoßenden Stadel, auch der hinten hinaus erfindlichen Tabak-Mühlen und Gärtel."

1781 Ratsbeschluß: Zu den Rutenmahlzeiten soll die Seelhauspflege in Zukunft statt des vom Spital sonst hergegebenen Weins jedem Religionsanteil 24 fl entrichten, hingegen hat das Spital das Tafelbrot abzureichen. Bei den heil. Kreuzmahlzeiten soll die heil. Kreuzpflege für Speis und Trank jedem Religionsanteil 70 fl geben; wenn sie gehalten werden hat das Spital das Tafelbrot, wenn sie nicht gehalten werden, 3 fl zu geben.

Friedrich Gradmann als „Geschäftsträger" des Hauptmanns Gradmann gibt zu kaufen dem Joh. Michael Spohn, Handelsmann dahier, den dem Hauptmann gehörigen Baumgarten nebst „Gartenhäusel" darin vor dem Frauenthor, an die Landstraß stoßend, um 1000 fl. Jetzt Witwe Paul Spohns Garten und Wohnhaus, Gartenstraße 14.

Elias Wasserott, Handelsmann, kauft den Gras- und Baumgarten mit „Gartenhäusle" vor dem Frauenthor (jetzt Garten mit Haus No. 3.) bei den sogen. Schächern (Kreuzigungsgruppe beim Brunnen) neben Friedrich Gradmanns Garten (jetzt Gartenstraße Haus No. 7 samt Garten) um 600 fl.

Aus diesem von Wasserott erkauften Garten mußte an Fronleichnam an die Frauenkirche das Gras unentgeltlich abgegeben werden.

1786 Bei der Steuer-Repartition des schwäbischen Kreises wird Ravensburg mit 1326 fl angelegt.

1787 grassierte hier das sogen. Faulfieber, an welchem in der ev. Gemeinde allein 45 erwachsene Personen starben. Unter den Gestorbenen befanden sich auch die beiden Ärzte Adrian Möhrlin und Johann Matthias Merk, von denen ersterer 73, letzterer 31 Jahre alt wurde.

Dem zu Ende des vorigen Jahrhunderts erschienenen „Geographischen Lexikon von Schwaben, Ulm, Stettinische Buchhand-

lung" entnehmen wir über Ravensburg folgendes. „Sowohl unter den ev. als kath. Einwohnern herrscht viel Toleranz und Aufklärung. Steife Schildbürgerei und ängstliche Entfernung der beiden Religionsteile von einander, die noch vor 30 Jahren hier herrschend war, ist nicht mehr zu finden. Bei allgemeinen Volksfesten nimmt jeder Religionsanteil ohne Zwang Anteil; auch das steife reichsstädtische Zeremoniell bei Hochzeiten, Leichen, Kindstaufen ist abgeschafft, auch bei Gastmahlen, Konzerten, Badgesellschaften, Trink- und Spielklubs ist weder Religionsunterschied noch Zwang zu verspüren. Die weibliche Kleidung in Ravensburg ist teils noch ganz schwäbische Nationaltracht, teils alt- und neumodisch französisch, welches in der Kirche komisch bunt durch einander läßt.

Bei der Stadt sind 2 Gesundbäder, das Sennerische Bad und das heil. Kreuzbad. Das erstere liegt gegen Abend, sein Wasser ist kristallhell und auch im heißen Sommer kalt wie Schnee. Sein Mineral ist Kalkstein, Alaun, Salpeter und Schwefel. Es wird in Krankheiten gebraucht, die von überflüssiger Kälte und Feuchte herkommen. Das andere Bad liegt auf dem Wege nach Weingarten. Dieses mineralische Wasser fließt aus 3 Quellen durch harte Kieselsteine, daß, wenn man den Brunnen ausschöpft, er sich in 12 Stunden wieder anfüllt. Es führt Salniter, Schwefel und viel Vitriol und äußert seine Kraft an Phlegmatikern, in Erkältungen, durch Feuchtigkeit erschlappten Nervenbeschwerden, in Haupt-, Hirn- und Brustschmerzen. — Die Regimentsverfassung der Stadt ist aristokratisch-demokratisch. Der Rat besteht aus zween Bürgermeistern vom Patriziat, einem evangelischen und einem katholischen, die wechselsweise von 4 zu 4 Monaten das Amt führen, zween geheimen Senatoren vom Patriziat, einem katholischen und einem evangelischen, die zugleich Stadtammänner und Strafrichter sind und ebenfalls im Amte wechseln. Wenn der ev. Bürgermeister das Amt führt, so hat der kath. Stadtammann ebenfalls das Amt, und umgekehrt. Ferner besteht der Rat aus zween geheimen Senatoren von der Gemeinde, zehn Ratsgliedern des innern Rats, dem Ratskonsulenten und Kanzleiverwalter, welchem ein Substitut und Registrator untergeordnet ist. Die beiden äußeren Kollegien bestehen aus dem Gericht und großen Rat; jenes enthält 12, dieses 22 Glieder. Der äußere oder ganze Rat besteht außer den genannten Personen des innern Rats aus 2 Senatoren vom Patriziat, einem ev. und einem katholischen, und 8 von der Gemeinde, vier von der ev. und vier von der kathol. Konfession. Die Gemeinde präsentiert sich durch die beiden Geheimen aus ihrer Mitte, im Gericht, in der Zahl 12 Mann, von jedem Teil 6, und in 22 großen Ratsherrn, 11 von jedem Teile. — Das Rathaus, wo auch monatlich das Landgericht gehalten wird, ist ein altes Gebäude. Hier werden auch die Waldgerichte gehalten, wobei wechselsweise ein Katholischer und Evangelischer aus dem innern Rat als

Oberwaldforster den Vorsitz hat. Auf dem Rathause ist auch das Archiv, das bei Mannsdenken nicht aufgeschlossen worden ist. In der Ratsstube ist ein sehr guter Grundriß von der Stadt und des Gebiets. Auch ist hier ein Ratsgebet sehr künstlich in eine steinerne Tafel gehauen. Die Kreismannschaft der Stadt ist zu anderthalb Simpeln 17 Mann Infanterie und 3 Mann Kavallerie, die Offiziere mitgerechnet. Zu einem Kammerziele gibt Ravensburg 76 Reichsthaler 7 Kr., ihr Reichsmatrikularanschlag ist 1683 auf 78 fl herabgesetzt worden."

1789 Jakob Fuchs, herrschaftlicher Ammann zu Hinzistobel.

Ratsbeschluß: Sämtliche Gebäude der Stadt und auf den Landgütern und St. Christina sind zu nummerieren.

In den Kaufprotokollen kommen bei den Wohnhäusern erstmals im Oktober 1791 Hausnummern vor; allgemein wird die Bezeichnung mit Nummern erst mit Anfang des 19. Jahrhunderts.

Nach der Aufnahme von 1789 zählte die Stadt einschließlich der Landgüter folgende Gebäude: öffentliche 59, Klöster 3, geistlichen und fremden Herrschaften gehörig 33, Zunft- und Gesellschaftshäuser 18, „ordinäre" Wohnhäuser 663, Städel 60, zusammen 836 Gebäude. Die Einwohnerzahl betrug (incl. der Landgüter) 2485 Katholiken und 1440 Evangelische, zusammen 3925.

1792 Gössele, kathol. Organist.

Die Spitalpflege baut die Kirche in Wolpertswende.

1793 ist im ev. Totenregister eingetragen: 2. Juni, abends um 6 Uhr, an dessen Morgen ein Reifen unsere Reben erfrörte, starb u. s. w.

1795 Die verwitwete Frau Joh. Jakob Kutter, Dorothea geb. von Furtenbach, verkauft an ihren Tochtermann, Uhrmacher David Knoblauch, ihr Wohnhaus, so ein Eckhaus ist, auf dem Platz neben Kammmacher Nabholz und anderseits an das Gässele gegen Bierbrauer Thumm um 2400 fl.

Der Durchgang von der Marktgasse gegen den Bach durch Haus No. 39 hieß Herrenbruck.

Die jetzige Hundbißstraße hieß das „Wuhr-Gässele."

Der Schmalzmarkt war oben in der Marktstraße vor den Häusern No. 51 bis 57 und gegen das Gymnasium herüber.

Um diese Zeit war noch in der Tradition der Name Möttelinsthor erhalten; in einem Kaufbrief aus dieser Zeit kommt derselbe vor.

1798 im Namen der Erben des verstorbenen Johann Jakob Kutter, Handelnden, welchen bei der Teilung die mittlere, vormals Herb'sche Papiermühle zugefallen ist, verkauft die Behörde (ordinari Deputation) die erwähnte Papiermühle mit Wohnhaus, Leimkuche, Hänghaus, Scheuer, Gärten u. s. w. an Christian Paul Kutter, Schönfärber, um 4000 fl, welcher das ganze Anwesen sofort wieder um denselben Preis an Joh. Georg, Christof Kutters Sohn verkauft.

1799 Johann Michael Spohn, Bürger und Handelnder, Besitzer des Guts

zum „Semper“, schließt mit Robert Erne, Besitzer des Sennerbads wegen einem Wasserleitungsrecht einen Vertrag ab.

Kaufprot. 1795—1801 pag. 379.

Die von Elias Kutter dem Älteren, Kaufmann, im Verlauf der letzten Jahrzehente in beträchtlicher Anzahl erworbenen Güter werden nach seinem Tod wieder verkauft, so namentlich das Gut im Weiher samt Wohnhaus an Christian Paul Kutter, Schönfärber, um 930 fl; die vielen einzelnen Grundstücke kommen an verschiedene Käufer.

1801 verkauft die Stadt das Seelhaus an den Bierbrauer Augustin Steub um 4370 fl.

1802 verkauft die Stadt einige bei der Bleiche im sogenannten Teisenfang gelegene hospitälische Grundstücke für zusammen 3118 fl; ebenso die auf der Kuppelnau, am Wassergraben und Hauptbüchel stehenden hospitälischen 952 Stück Obstbäume im Betrag von 1540 fl 30 Kr., und endlich den Herren- oder Seelhaustorkel vor dem Kästlinsthor um 1135 fl.

Auf Anordnung des Bürgermeisters Merkel werden auf dem nördlichen Stadtgraben Akazien gepflanzt.

Kriegswesen 1792—1815.

Die ersten Truppendurchzüge fanden im Juli 1792 statt; lebhafter wurde es schon im folgenden Jahre, indem zu verschiedenen Zeiten einzelne Truppenteile einquartiert und verpflegt werden mußten. Das Jahr 1794 blieb ruhig, und auch 1795 kam erst am 29. Oktober eine Abteilung vom französischen Regiment d'Antichamps, und am 29. Nov. ein Feld-Depot vom kaiserl. Regiment Schröder hier an. Im nemlichen Monat sollte auch das, in englischem Solde stehende Bataillon Jerningham, das bisher in Langenargen kantonierte, hier eingelassen werden, was aber entschieden abgelehnt wurde. Dagegen mußten von den französischen Kriegsgefangenen der Garnison Mannheim 686 Mann und 33 Offiziere, die mit einer österreichischen Bedeckung von 160 Mann zu Fuß und 40 zu Pferd hieher kamen, bis Ende April des Jahrs 1796 mit einem Kostenaufwand von rund 9193 fl ins Quartier genommen werden. Es wird diesen Leuten nachgerühmt, daß unter ihnen strenge Mannszucht herrschte; bei ihrem Abzuge erwiesen sie sich gegen die Bürgerschaft sehr dankbar und das städt. Archiv bewahrt von ihnen noch mehrere Original-Dankadressen in französischer Sprache.

Fasc. 2083.

Das Jahr 1796 brachte für die Stadt ein reiches Maß von Kriegslasten an Truppenmärschen, Einquartierungen und Lieferungen. Am 12. April kam eine Abteilung kaiserl. Kriegsgefangener, am 12. Juni ein Bataillon vom kaiserl. Regiment Preis, am 12. Juli das kaiserliche Hauptspital, am 21. ein kroatisch-slavonisches Grenzbataillon, tags darauf ein Bataillon des Regiments Giulay, am 24. ein kaiserl. Filialfeldspital und ein Bataillon vom Regiment Kinsky, am 26. eine kaiserl. Feldbäckerei und endlich am 27. Juli das ganze 8—9000 Mann starke Condé'sche Armee-Korps hier an.

Prinz Condé schlug sein Hauptquartier im Kloster Weingarten auf. Für dieses Korps mußten geliefert werden 6000 Rationen Heu, 3600 Bund Stroh, 26 Klftr. Brennholz, 10000 Rationen Brot, 4 Ochsen, 5000 Portionen Rind-, Kalb- und Schaffleisch, 4 Fuder Wein und 4 Fuder Bier, wovon jedoch das Meiste bezahlt wurde. (Arch. Fasc. 2083.)

Von 1796 bis 1799 wurden der österreichischen Armee von der Stadt Ravensburg geliefert (rund): 2283 Ztr. Mehl, 72000 Portionen Brot, 19000 Metzen Haber, 12000 Metzen Vesen und 18000 Ztr. Heu.

Als die Franzosen am 24. Juni bei Kehl über den Rhein gegangen waren, hielt es die, eben zu Augsburg anwesende Versammlung des schwäbischen Kreises für geraten, nach dem Beispiele von Württemberg und Baden, welche für sich schon früher kontrahiert hatten, mit dem, die französische Rhein- und Moselarmee kommandierenden General Moreau einen Waffenstillstand einzugehen, welcher denn auch wirklich zwischen diesem und den Abgeordneten des schwäbischen Kreises, den Baronen Lassolaye und von Mandelsloh zu Stuttgart am 27. Juli 1796 abgeschlossen und von der Kreisversammlung genehmigt wurde. Nach den Artikeln 5—9 dieses Vertrags hatte sich der schwäbische Kreis zu folgender Kontribution an die französische Armee verpflichten müssen, die sich auf nachstehenden Geldbetrag belief. Bar Geld $5^1/_2$ Mill. fl, 8000 Stück Pferde 1466666 fl, 400 Stück ausgesuchte Pferde 132000 fl, 2500 Stück Ochsen 343750 fl, 2500 Stück dto. 286458 fl, 150000 Ztr. Brotfrüchte 1400000 fl, 100000 Säcke Haber, 1 Million fl, 150000 Ztr. Heu 300000 fl, 100000 Paar Schuhe 220000 fl. zusammen 10648875 fl, wovon es Ravensburg 75000 fl betraf. (Fasc. 2085.)

Artikel 3 des genannten Vertrags laute: „Der General en chef wird besonders darüber wachen, daß die Personen und das Eigentum von den Truppen, welche er der Kriegsoperationen halber in die schwäbischen Kreislande einrücken zu lassen genötigt sein wird, respektiert werden." Wie diese Zusage in Erfüllung ging, lehrte die Erfahrung von wenigen Wochen. Am 3. August rückten die Franzosen, ca. 9000 Mann stark, in Mochenwangen, Neuhaus, Althaus und Bitzenhofen ein*). Ein Teil dieser Kolonne rückte unter General Tarreau über Lindau und Bregenz bis an den Adlerberg vor, während ein anderer Teil über Memmingen und Augsburg bis gegen München marschierte. Letztere Kolonne mußte aber, da die von Jourdan befehligte französische Hauptarmee von Erzherzog Karl bei Amberg geschlagen worden war, wieder zurück und kam abermal in hiesige Stadt und Gegend, während Tarreau nach Stockach zurückweichen mußte.

Am Donnerstag den 29. September kam nachmittags 3 Uhr unvermutet eine kaiserliche Husarenpatrouille von 40, nach anderen von 60 Mann

---

*) Wie die Landbewohner sich oft ihrer Bedrücker zu entledigen suchten, zeigt folgendes Beispiel. Am 8. August wollte eine französ. Patrouille von 8 Mann von hier nach Wangen. Bei Grünkraut wurden sie von Bauern, bei denen sich auch zufällig ein hiesiger junger Bürger, Buchbinder Josef Christ befand, überfallen und 5 davon getötet, während sich 3 durch die Flucht retteten. Die Schuldigen wurden verhaftet, nach Weingarten gebracht, aber bald gegen eine hohe Summe — in der Amtsrechnung von 1807 sind 6000 fl eingetragen! — wieder freigelassen.

zur Stadt hereingesprengt und nahm 10 französische Infanteristen und einige Offizierspferde weg, während sich die Eigentümer der letzteren, die im Wirtshaus zum Adler gezecht hatten, durch die Hinterthüre des Gasthauses flüchteten. Gleich am folgenden Tag kamen weitere 600 Mann Husaren und darauf 2 Bataillone Infanterie, deren Kommandant General von Klinglin war und die sich ob der Galgensteige lagerten. Kaum waren diese Truppen hier angekommen, verbreitete sich die Nachricht, daß es bei Mochenwangen zu einem Vorpostengefecht gekommen sei. Der hier im Gasthof zum Lamm einquartierte General Klinglin sprengte mit einer Abteilung Husaren zum Frauenthor hinaus um zu rekognoszieren, sandte jedoch gleich eine Ordonnanz zurück, um einen Teil seiner Truppen mit 2 Kanonen auf den Kampfplatz zu rufen, wohin eine Viertelstunde später auch der Rest des Fußvolks samt den übrigen 4 Kanonen beordert wurden. Eine Abteilung besetzte mit einer Kanone das Zollthor zu Altdorf, die Reiterei nahm etwas südlich von Altdorf Stellung und das schwere Geschütz befand sich auf den Anhöhen des Locher- und Buracher Hofs. Diesen Punkten gegenüber standen die Franzosen. Das Feuer dauerte von mittags 2 Uhr bis abends 6 Uhr. Als die Franzosen von Baienfurt aus sich aufwärts gegen dem Haßlach hinzogen und den Kaiserlichen in die Flanke zu fallen drohten, zogen sich diese in der Richtung gegen Wangen zurück. Klinglin hatte bald bemerkt, daß die Franzosen ihm um das Doppelte überlegen waren, deshalb hatte er an den in Wangen stehenden General Fröhlich Eilboten geschickt, ihn zu unterstützen. Dieser aber marschierte irrtümlicherweise statt hieher nach Neuravensburg, während Klinglin vor der überlegenen Macht des Feindes sich nicht länger zu halten vermochte. Die Franzosen behaupteten als Sieger den Platz, und mit einbrechender Nacht begann im Kloster Weingarten, in Altdorf und in hiesiger Stadt ein Plündern und Rauben, das aller Beschreibung spottet. (Näheres hierüber siehe Klein, Weingarten während der Kriegs-Ereignisse 1796—1806. Dorn'sche Buchhandlung in Ravensburg.) Am 5. Oktober marschierten die Franzosen in der Richtung nach Markdorf und Stockach ab, nachdem der Stadt durch Lieferungen an bar Geld, Naturalien, durch Vorspannleistungen, Verpflegung u. s. w. ein Kosten von rund 76000 fl erwachsen war.

(Fasc. 2084.)

Die Schädigung der Bürgerschaft durch Plünderung betrug in der Stadt 72500 fl, auf der städtischen Dorfschaft 54000 fl.

(Fasc. 2086. 2077.)

Nach Fasc. 2007 betrugen die außerordentlichen Ausgaben der Stadt für Durchmärsche, Verpflegungen, Vorspannspferde u. s. w. sowohl der österreichischen als französischen Truppen von 1792 bis Oktober 1797 rund 134725 fl.

Am 6. Oktober rückte das ganze Korps des Generals Klinglin wieder hier an und lagerte sich abermals auf dem Galgenberg, zog aber schon am folgenden Tag gegen Markdorf ab.

Außer Truppendurchmärschen, deren Kosten in obigen Ausgaben-Verzeichnissen zu ersehen ist, ereignete sich für Ravensburg in den Jahren 1797

und 1798 nichts Außerordentliches. Desto ereignisreicher aber war das Jahr 1799. Der Übergang der Franzosen über den Rhein am 1. März hatte auch den Übergang der Österreicher über den Lech zur Folge und schon am 9. desselben Monats kam die Avantgarde der Letzteren, 2000 Mann stark, hier an, von welchen Patrouillen und Vorposten nach Schmalegg und Bavendorf vorgeschoben wurden, während gleichzeitig französische Plänkler um Stockach und Überlingen schwärmten. Am 17. März rückten diese sogar bis Stadel und Neuhaus vor, worauf die Kaiserlichen ihre Vorposten verdoppelten und der Hauptteil des Heeres sich in der Linie Altdorf, Baienfurt, Baindt aufstellte. Die Kanonen wurden teils auf der Baindter Halde, teils auf dem Burach-Hof aufgepflanzt. Da am nemlichen Tag die Gegner bei Neuhaus aneinander kamen, so befürchtete man, die Franzosen würden bald das ganze Schussenthal einnehmen.

Die österreichische Vorhut hatte den Befehl, auf den Fall eines ernstlichen Angriffs sich über die Schussen zurückzuziehen und sich an das Hauptkorps anzuschließen; auch waren bei den Schussenbrücken Pechkränze und Holz parat, um sie anzuzünden und den Franzosen das Vordringen zu erschweren. Doch kam es in dieser Gegend zu keinem ernstlicheren Zusammenstoß. Dagegen hörte man am 20. März aus der Umgegend von Altshausen eine starke Kanonade; sie rührte von dem Treffen bei Ostrach her, woselbst die Franzosen durch Erzherzog Karl eine Niederlage erlitten hatten.

So kriegerisch es auch aussah und rings um den Bodensee alles von Alliierten gegen die Franzosen besetzt war, so erfolgte doch in diesem Jahre kein entscheidender Schlag mehr, vielmehr ging das Gerücht von dem baldigen Rückmarsch dieser Truppen schon den 30. Oktober in Erfüllung, da an diesem Tage Condéer und Russen, 6000 Mann stark, hier und in hiesiger Gegend einrückten, wobei das Hauptquartier des Prinzen von Condé in hiesige Stadt verlegt wurde, jedoch schon am folgenden Tag mit dem hier durchmarschierenden russischen Grenadier-Regiment Baur wieder abzog.

Noch ist zu bemerken, daß kurz nach dem Rheinübergang der Franzosen dem schwäbischen Kreis eine Kriegs-Kontribution von 6 Mill. Franken auferlegt wurde, woran Ravensburgs Anteil nicht weniger als 43459 Franken betrug. (Fasc. 2108.) Zu alledem belastete General Vandamme die hiesige Stadt noch mit einer besondern Kontribution von 10000 fl (Fasc. 2114); dieselbe Summe mußte später aller Vorstellungen ungeachtet auch dem General Moreau bezahlt werden (Fasc. 2118.) Auch die, von diesen beiden und den Generalen Réneau und Molitor gemachten Requisitionen an Lebensmitteln, Fourage und vielen andern Artikeln, wie z. B. 20000 Röcken, 9000 Fruchtsäcken, 2500 Ochsen u. s. w., und die hierüber gepflogenen Verhandlungen und Korrespondenzen füllen mehrere Aktenbündel (Arch. Fasc. 2114 bis 2121), daß eine spezielle Zusammenstellung aller dieser Kriegskosten einen stattlichen Band bilden würde.

Wie teuer namentlich die Bewirtung der französischen Generale und Offiziere war, beweist eine Gasthofrechnung (Arch. Fasc. 2113) über die Verpflegung des Generals Vandamme und seiner Suite vom 8. und 9. Mai

(also nicht ganz 2 Tage!) 1800 im Gasthof zum Lamm. Es wurden unter anderem verabreicht 90 Eimer Wein 990 fl, 4 1/2 Eimer Markgräfler 115 fl 12 Kr., 2 Eimer Würzburger 76 fl 18 Kr., 56 Flaschen Rheinwein 84 fl, 25 Flaschen Burgunder 30 fl, 16 Flaschen Champagner 32 fl, 5 Flaschen Malaga 10 fl, 19 Flaschen Likör 28 fl 30 Kr., Bier 54 fl, Käs und Butter 28 fl, Fleisch 110 fl, dann Haber, Heu, Stroh u. s. w. daß die ganze Rechnung 2918 fl 30 Kr. betrug.

Der Friede von Lüneville (9. Febr. 1801) beendete endlich den Krieg zwischen Frankreich, Österreich und den Reichsständen. Die weltlichen Reichsfürsten und Grafen sollten für die Abtretung ihrer Besitzungen am linken Rheinufer durch Mediatisieren und Säkularisieren entschädigt werden, welches Geschäft vorzüglich durch den Reichs-Deputations-Haupt-Schluß vom 25. Febr. 1803 vollzogen wurde. Während diese Umwälzungen vorgingen und man denselben in dumpfer Betäubung zusah und froh war, daß wenigstens die Kriegsdrangsale einmal ein Ende hatten, erklärte England am 18. Mai 1803 schon wieder den Krieg an Frankreich und wußte im Jahre 1805 auch Österreich und Rußland als Bundesgenossen zu gewinnen.

Für die Stadt waren die Monate September bis November des genannten Jahres die unheilvollsten; Ravensburg und die ganze Umgebung war von Truppen dicht besetzt und erst der am 26. Dezember zu Preßburg abgeschlossene Friede machte diesem Zustand ein Ende.

Bereitete der erwähnte Reichsdeputationshauptschluß die Auflösung des deutschen Reichs vor, so wurde dieselbe durch den am 12. Juli 1806 von Napoleon mit 16 deutschen Fürsten abgeschlossenen Rheinbund vollendet; Franz II legte die Kaiserkrone nieder und machte dem heiligen römischen Reich deutscher Nation auch dem Namen nach ein Ende.

Preußens verspätete Erhebung gegen den französischen Eroberer hatte im Frieden von Tilsit (Juli 1807) den Verlust der Hälfte seiner Länder zur Folge.

Hatte Ravensburg schon im Jahr 1805 die lästige Ehre, das Angereau'sche Korps in seinen Mauern zu haben und zu verpflegen, so wurde der Stadt im folgenden Jahre während des Krieges gegen Preußen das Vergnügen zu teil, auch das Korps des Marschalls Ney in seiner Nähe zu haben. In der Zeit vom 27. März bis 26. September betrug die Zahl der durchmarschierenden und einquartierten französischen Truppen rund 50000 Mann. Was diese Gäste jeden einzelnen Quartierträger kosteten und wie hoch sich die Privatkosten im ganzen beliefen, kann, weil keine Berechnungen hierüber vorliegen, nicht angegeben werden. Die städtischen Kosten für Lieferungen an Brot, Fleisch, Haber, Heu, Stroh, Vorspannleistungen rc. waren nicht besonders hoch, sie betrugen die verhältnismäßig niedere Summe von rund 9882 fl (Fasc. 2134—2139.)

Kaum war der Tilsiter Friede geschlossen, so ging im folgenden Jahre 1808 die Kriegsfurie wieder los. Während dieses Kriegs, namentlich aber während des Tiroler Aufstandes, hatte Ravensburg häufige Durchzüge und Einquartierungen von bayrischen, französischen, württembergischen und badischen Truppen. Von den letzteren benahmen sich die Husaren am brutalsten

und in den Wirtshäusern zur Krone und Traube gab es blutige Auftritte. Trotzdem verlangte der Anführer derselben beim Abmarsch auch noch ein Zeugnis, daß die Soldaten gute Mannszucht gehalten haben, was natürlich verweigert wurde. Als der Oberst das Attest erzwingen wollte, gab ihm Landrichter Weber den kategorischen Bescheid, wenn er mit seinen Leuten nicht augenblicklich die Stadt räume, lasse er Sturm läuten. Auf das mochten es die badischen Krieger doch nicht ankommen lassen und zogen ab. (Fasc. 2140—2147.)

Die Vorkommnisse während des Tiroler Aufstands, sofern sie auf Ravensburg und Umgebung wirkten, sind in den Berichten des Landrichters Weber ausführlich niedergelegt. (Fasc. 2036.)

Am 16. April 1809 erbot sich das im Jahre 1807 organisierte Bürgermilitär, die hier eingetroffenen königl. bayrischen Material-Depots zu bewachen und zu verteidigen. Es wurden deshalb die Wachen verstärkt, Posten vor den Thoren aufgestellt und alle Sorgfalt für die Verteidigung getroffen. Doch fiel nicht viel Bemerkenswertes vor. Die Bürgerwehr hatte sich während dieser kritischen Zeit so wacker gehalten, daß ihr der König unter dem 20. September 1809 eine Fahne verlieh, welche nach Verlesung des königlichen Reskripts durch den General-Kommissär des Illerkreises, Grafen von Reisach, dem Korps feierlich übergeben wurde.

In den folgenden Jahren kamen wohl noch mehrmals Durchzüge und Einquartierungen vor, welche aber der Stadt gegenüber früherer Jahre keine so bedeutenden Kosten mehr verursachten. Ende Juni 1810 kam das französische Linienregiment No. 111 an und blieb hier bis Oktober.

Im Frühjahr 1811 wurden das ehemalige Carmeliterkloster und das einstige Zuchthaus (jetzt Bruderhaus) zu Kasernen eingerichtet. Ravensburg wurde unter den 18 Garnisonen zur zwölften bestimmt; doch waren vom 22. März 1815 an, an welchem Tage das 1. Bataillon des 10. Infanterieregiments gegen Frankreich marschierte, die hiesigen Kasernen nicht mehr mit Truppen belegt.

Ravensburg unter Bayern. Durch den Lüneviller Frieden 1801, die Separat-Übereinkunft zwischen Frankreich und Bayern vom 24. Aug. desselben Jahres und durch die Konvention zwischen Frankreich und Rußland vom 3. Juni 1802 wurden dem Kurhause Bayern für seine Abtretungen am linken Rheinufer unter andern deutschen Landesteilen auch mehrere bisher reichsunmittelbare Städte nebst ihren Gebieten im schwäbischen Kreise, worunter auch Ravensburg, zugeteilt. Mit diesem Akte hörte Ravensburg auf, freie Reichsstadt zu sein, und den über ein halbes Jahrtausend alten Institutionen wurde zu Grabe geläutet.

Am 17. September 1802 wurde die Stadt durch ein Detachement von 32 Mann bayrischer Truppen unter dem Kommando des Oberlieutenants de Haibe militärisch besetzt, und am 6. Dezember 1802 geschah durch den kurbayrischen Regierungsrat von Kempten, Freiherrn von Schleich, im Namen seiner Regierung die Einverleibung Ravensburgs mit der Krone Bayern. Dies geschah, indem am gedachten Tage der bisherige Magistrat, die beiden äußern Kollegien des

Gerichts und des großen Rats sowie das Kanzlei- und Rechnungspersonal auf das Rathaus beschieden, woselbst sie ihrer bisherigen Pflichten gegen Kaiser und Reich entbunden und dagegen für den nunmehrigen Landesfürsten in Eid und Pflicht genommen wurden. Zugleich wurden an den öffentlichen Plätzen die Besitzergreifungspatente und das bayrische Wappen angeheftet.

Nach außen hatte also Ravensburg seine Rolle ausgespielt und es bleibt uns nur noch die Aufgabe, die inneren Verhältnisse, Umgestaltungen und Ereignisse zu beschreiben und aufzuzählen.

Am 8. Mai erfolgte die neue Ordnung der Dinge, die Umformung der innern Verfassung und Verwaltung der Stadt durch den General-Kreiskommissär von Merz. Das Stadtvermögen sollte sorgfältig erhalten und zu seinen bestimmten Zwecken verwendet, die Eigentumsrechte der Privaten und deren bürgerliche Freiheit durch eine unabhängig wirkende Rechtspflege gesichert, und der Polizei ein für allgemein nützliche Zwecke geeigneter Wirkungskreis angewiesen werden. Zu diesem Behufe wurde angeordnet:

1) ein Verwaltungsrat (Stadt-Magistrat) zu Besorgung der allgemeinen städtischen Angelegenheiten, wie der Bürgeraufnahmen, der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Kirchen-, Schul- und Armenstiftungen. Diesem wurde ein kurfürstlicher Kommissär vorgesetzt;

2) ein Justizrat oder Stadtgericht, das aus Rechtskundigen bestehen mußte und alle vormals getrennten Gerichtszweige in sich in erster Instanz vereinigte. Diese Behörde übte die Kriminalgerichtsbarkeit innerhalb der Stadt und deren Markung aus und hatte in ihrem Ressort auch noch das Pfleg- und Vormundschaftswesen und die Führung der Kontrakt- und Hypothekenbücher. In Ehe-Dissidien unter Evangelischen erkannte das Stadtgericht zugleich als Ehegericht;

3) eine eigene Polizeidirektion.

Die erste Ernennung des neuen Personals wurde sich höchsten Orts vorbehalten, für die Zukunft aber der Bürgerschaft bei Besetzung gewisser Stellen, wie der Verwaltungsräte, Pfarrer, des Stadt-Kassiers, der Viertelsmeister 2c. eine Mitwirkung zugestanden. Die Stadt war in Viertel abgeteilt, in deren jedem 6 Wahlmänner von der Bürgerschaft zu wählen waren, die unter der Leitung der aufgestellten Viertelsmeister das Wahlrecht auszuüben hatten. Ferner wurde einem Bürgerausschuß von 4 Mitgliedern, wovon alle Jahre 2 abzutreten hatten und an deren Stelle 2 andere zu wählen waren, die Einsicht in die Stadt- und Stiftungsrechnungen zu dem Zwecke gestattet, um über etwaige Mängel ihre Ausstellungen zu machen.

Am 8. Mai 1804 wurde zum kurfürstlichen Stadt-Kommissär und Polizei-Direktor ernannt der vormalige Rentamtsverwalter und Senator Abraham Kutter.

Eine wesentliche Veränderung erfolgte nun auch mit der Landschaft; was die Stadt vorher besessen, das ganze Territorium samt allen Rechten

und Einkünften wurde dem kurfürstlichen Landgerichte und Rentamte unterstellt. Zur Verwaltung der Justiz- und Polizeigeschäfte in diesen Gebietsteilen wurde Kommissär Kutter als Landrichter und zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle Dominikus Stapf als Rentbeamter ernannt. Im Jahr 1808 wurde Kutter als Kreis-Kanzleidirektor nach Kempten berufen; an seine Stelle hier kam 1809 Landrichter F. K. Weber.

Die bayrische Regierung richtete ihr Augenmerk vorzüglich auf das Polizeiwesen. Die Menge von Verfügungen, welche in dieser Beziehung erlassen wurden, können wir natürlich bloß erwähnen, oder dem Hauptinhalte nach angeben. Das Felderbrennen, sogen. Motten, zur Blütezeit wurde bei 9 fl Strafe untersagt und auf die Entdeckung von Gartenverderbern oder Gartendieben wurden Preise ausgesetzt. Von jedem Jauchert Grundstück, Gärten, Äcker oder Wiesen mußten zerstoßene und zerquetschte Maikäfer eingeliefert werden, und zwar in den ersten 14 Tagen des Flugs ein Viertel (ein Simri), wofür in der ersten Woche 6, in der zweiten 4 Kr. ausbezahlt wurde. Im Jahr 1810 erschien auch eine Verordnung, welche den Schutz der Singvögel betraf. Verboten wurde das Ausschütten von Flüssigkeiten auf die Straße; eine Regelung erhielt das Ausführen von Dung und Jauche; letztere durfte nur in geschlossenen Behältern und bloß bei Nacht ausgeführt werden; das Düngerführen war im Sommer von morgens 7 Uhr bis abends 10 Uhr, im Winter von 8 Uhr früh bis abends 5 Uhr gänzlich verboten und eine Strafe von drei Gulden darauf gesetzt.

Im Jahr 1809 ordnete Landrichter Weber den Abbruch der Kirchhofmauern bei der Stadtpfarrkirche und bei St. Jodok an, wodurch die Straßen erweitert wurden und die Plätze um die Kirchen ein freundlicheres Ansehen erhielten. Jetzt sind diese alten „Kirchhöfe" mit schönen Anlagen geschmückt.

Der erwähnte Landrichter Weber ordnete auch die Beseitigung der Schub- oder Aufzugläden an den Häusern an, welche feuergefährlich und unschön waren. Um der Stadt mehr Luft und Licht zu verschaffen wurde das Dach auf der Stadtmauer abgetragen, ja, er ging sogar mit dem Gedanken um, das Waghaus abbrechen zu lassen, „damit der Blaserturm dastünde, als ob er aus dem Boden herausgewachsen wäre." Die Ausführung dieses Projekts unterblieb, wie auch der Plan, auf dem Gottesacker eine 30 Fuß hohe steinerne Säule mit dem Sinnbilde der Auferstehung Christi zu errichten.

In gesundheitspolizeilicher Beziehung wurde angeordnet, daß vor Ende September keine Kartoffeln verkauft werden durften; ebenso war der Verkauf heißen Brotes bei 2 Thaler Strafe untersagt.

Der Fleischverkauf und die Fleisch-Schau wurde neu geregelt, das Hetzen des Schlachtviehs verboten.

Die Einführung des Leichenwagens fällt ebenfalls in diese Periode.

Verboten wurde bei 5 Thaler Strafe, die Särge am Grabe noch einmal zu öffnen.

Polizeidirektor Kutter führte 1805 die Straßenbeleuchtung

(mittelst 70 Laternen) ein, welch löbliche Einrichtung aber 1808 wieder aufgehoben wurde.

Eine Umgestaltung erfuhr auch das Institut der Nachtwächter; die Hüter der nächtlichen Sicherheit mußten einen neuen, poetisch schöneren Morgen- und Abendruf lernen und einstudieren, welches Geschäft Landrichter Weber selbst leitete. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß den Bürgern verboten wurde, sich über Krieg, Truppenbewegungen, Verfassung, Regierung und Religion zu äußern. Was das Justizwesen betrifft, so wurde bei Prozeßsachen die alte bayrische Gerichtsordnung von 1753 als Norm vorgeschrieben, im übrigen aber nach den hergebrachten Stadtgesetzen und Gewohnheiten gesprochen und entschieden. Die Appellation ging an das Hofgericht in Memmingen. In Ravensburg war, wie wir schon gesehen haben, Gericht und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig, im Landgericht aber waren beide Zweige vereinigt.

Einen starken Schatten wirft unter bayrischer Herrschaft das Finanzwesen der Stadt.

Während die ehemalige Reichsstadt bald nach der Zeit ihres Entstehens zu hoher Blüte gelangte und in den Stand kam, zahlreiche Erwerbungen zu machen, so sah sie sich jetzt genötigt, nicht nur das Erworbene zu veräußern, sondern auch, wie zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs, Geld aufzunehmen und Schulden zu machen. Die auswärtigen Besitzungen, die Herrschaften Schmalegg, Hinzistobel, Neuhaus und Bitzenhofen konnten ehemals dazu dienen, die durch verhängnisvolle Kriege herbeigeführten Drangsale zu mildern, und noch in der letzten Zeit der Unabhängigkeit war man auf dem Wege (siehe Jahr 1650), durch Verpfändung der beiden letztgenannten Besitzungen mittelst eines Anlehens von 50000 fl die Scharten des französischen Krieges einigermaßen auszumerzen. Da erfolgte die Mediatisierung und mit derselben die Entziehung aller jener Besitzungen und der aus denselben geflossenen Revenüen und Gefälle, nebst dem Ertrag von 5260 Jauchert schöner Waldungen! War die Stadt schon in den Jahren 1800 und 1801 genötigt gewesen, um die Schulden tilgen zu können, verschiedene Äcker und Wiesen am Langholz, im Bleicherwinkel, Ummenwinkel, im Huber-, Mittel- und Krebseröschz zu verkaufen, so trat dieser Notzwang unter Bayern vollends ganz ein und ein Grundstück um das andere ging verloren. (Fasc. 1516. 1517 und die Kaufprotokolle.)

Im Jahr 1804 wurde folgendes städtische Grundeigentum an Private verkauft:

1) Das Gänseried in 9 Abteilungen mit rund 8 Jauchert				Erlös	2899	fl.
2) Die obere Nachtweid unterhalb der Kuppelnau in 10 Abteilungen mit rund 9 Jauchert				„	5979	„
3) Die mittlere Nachtweid	i. 9 Abteilungen	mit 8	Jauchert	„	4631	„
4) Die untere	„ 9 „	„ 9	„	„	4069	„
5) Der Hanfwinkel	„ 2 „	„ 1	„	„	1015	„
6) Das Blöhenried	„ 14 „	„ 13	„	„	8257	„
7) Die Kuppeln	„ 61 „	„ 16	„	„	17345	„

8) Am Zimmerplatz in 3 Abteilungen mit $^3/_4$ Jauchert, Erlös					471 fl.
9) Plätze am nördlichen Stadtgraben	„ 5	„	„ 1	„ „	1807 „
10) Plätze am Kapuziner-Kreuz u. an der kleinen Linde	„ 3	„	„ $^1/_4$	„ „	1300 „

Hiezu kamen noch 6 Abteilungen rechts von der jetzigen Kuppelnaustraße, dem Dengler'schen Anwesen, dem Kapuziner- und Bernhard'schen Garten zc. gegenüber, welche an die jetzigen Gärten von Gäbler, Möhrlin, Frauer, Mandry u. s. w. kamen, und aus denen ein Erlös erzielt wurde von . . . . . . 2100 „

Zusammen 49873 fl.

Um Anhaltspunkte in der Vergleichung der Güterpreise von damals mit denen der Jetztzeit zu gewinnen, sei bemerkt, daß die 2 Plätze, die den jetzt Bierbrauer Bernhard'schen Garten umfassen, um 1001 fl, der untere Eckplatz, jetzt Thommel'sche Garten, um 401 fl ersteigert wurden.

Weiter verkaufte der kurbayrische Verwaltungsrat den sogenannten Hauptbühl in 12 Abteilungen mit einem Erlös von . . . . 1628 fl
den Felbenwinkel „ „ „ „ . . . . 1002 fl
ferner die Gärtchen vor den 4 Stadtthoren, welche teils zum Thorwartdienst gehörten, teils verpachtet waren, sodann kleinere Allmandplätze bei dem Dreifaltigkeitstorkel, bei Schornreute und dem heil. Kreuz um . . . . 1215 fl
weiter ein Äckerlein beim Hübscherhof um . . . . 155 fl
und endlich 20 Allmandplätze beim Langholz und unterhalb desselben um . . . . 2594 fl

Sofort ging es an die der Stadt entbehrlichen Gebäude: die sogenannte Kanzlei (Kirchstraße 5), Lederhaus, 2 Salzstädel, Bauhütte, Fruchtstadel, Totengräberhaus, Bachmeisterhaus, das heil. Kreuz, die Leonhardskapelle, den sogenannten Siechenkeller, den Veitsberg; ja selbst die 4 Waschhäuser kamen unter den Hammer; für das in der Kohlgasse wurde erlöst 125 fl, Süßloch 51 fl, Judengasse 72 fl, und am untern Thor 150 fl. Dann kamen noch folgende Liegenschaften zum Verkauf: das Besserer'sche Holz (ob der Galgensteige, jetzt nicht mehr vorhanden) mit 6 Jauchert, der Vogelwinkel 3 Jauchert, das Hochbergerholz 30 Jauchert, das Bannholz 30 Jauchert, das Ankenreute- und Knollenhölzchen; für die beiden letzteren wurden 333 fl erlöst. Dazwischen hinein verkaufte der Magistrat auch noch etliche Häuser und Güter, so die dem Spital gehörige Hammerschmiede im Pfannenstiel (Meersb. Str. 14) an Jakob Feßler um 1700 fl, sowie das der Stadt gehörige Haus (Georgsstr. 1) mit Garten und Acker um 2700 fl.

Der Erlös aller dieser vom bayr. Verwaltungsrat verkauften Güter und Gebäude wurden zur Bildung eines Lokal-Schulden-Tilgungs-Fonds bestimmt. Die Schulden der Stadt betrugen nemlich: zu 5% verzinslich 236957 fl, zu 3% verzinslich 58300 fl, unverzinslich 167421 fl. Die Zinsen beliefen sich jährlich auf 13596 fl.

Der Schuldentilgungsplan war auf 20 Jahre berechnet, und außer dem Erlöse der oben erwähnten vielen Verkaufsgegenstände noch eine besondere Schuldentilgungssteuer, dann die Zinse aus dem für Requisitionen entstandenen Guthaben von 80000 fl bei der österreichischen Regierung und endlich ein jährlicher Beitrag aus dem Überschusse des landesherrlichen Ärars von 12000 fl zur Schuldentilgung bestimmt, so, daß die ganze erforderliche Jahrestilgungssumme sich auf 30827 fl belaufen hätte.

Dieser Plan wäre nun gerade nicht übel gewesen, allein die Ausführung war nicht nur mangelhaft, sondern konnte überhaupt gar nicht ausgeführt werden, denn nicht nur gingen die Zinse aus dem in Rechnung gebrachten Guthaben an Österreich gar nicht ein, sondern auch noch sonstige An- und Übelstände, wie wir gleich sehen werden, waren es, welche die Durchführung dieses Projekts verhinderten. Nach dem angegebenen städtischen Etat betrugen die jährlichen Einnahmen der Stadt 11093 fl 37 Kr., die Ausgaben 20021 fl 8 Kr., mit den oben angeführten Zinsen von 13596 fl im ganzen 33617 fl 8 Kr.; mithin betrug das Defizit nicht weniger als 22523 fl! Zur Deckung dieses enormen Ausfalls wurde zwar ein jährlicher Beitrag aus dem landesherrlichen Ärar von 18024 fl und aus dem Überschuß der milden Stiftungen von 4500 fl eingesetzt, aber diese Summen gingen nur in den ersten paar Jahren ein, dann blieben sie aus und mit solch' verwirrten finanziellen Zuständen kam Ravensburg 1810 an Württemberg, welches natürlich die unerfüllt gebliebenen Verbindlichkeiten nicht auf sich nahm.

Landrichter Weber, der auf dem Gebiete der Verwaltung und des Polizeiwesens unstreitig manches Gute und Nützliche durchführte, brachte sich, wie Eben sarkastisch bemerkt, durch seine Finanzoperationen nichts weniger als in den Geruch der Heiligkeit. Namentlich hinterließ er durch seine schlimme Verwaltung der Stations-Kasse ein übles Andenken. Mit dieser Kasse hatte es folgende Bewandtnis. Im Jahr 1809 wurde von der bayr. Regierung ein allgemeines Regulativ ausgegeben, in welchem die Beiziehung und Verpflichtung zur Tragung der Kriegslasten, als: Einquartierung mit Naturalverpflegung, Kriegsfronen und Naturallieferungen genau normiert und bestimmt war. Die Landgerichte hatten als Unter-Marsch-Kommissariate jeden Monat die laufenden Mittelpreise von Fleisch, Brot, Wein, Bier, Haber, Heu, Stroh u. s. w. zu erheben und die Verzeichnisse der in ihrem Bezirke einquartierten und verpflegten Mannschaften an das königl. General-Kommissariat einzusenden. Am Schluß eines jeden Quartals mußten außerdem noch dieser Behörde folgende Zusammenstellungen vorgelegt werden: 1) über die im Bezirk vorgekommenen Einquartierungen, 2) über die geleisteten Kriegsfronen und 3) über die gemachten Lieferungen. Das General-Kommissariat hatte sodann nach den erhobenen Normalpreisen den Wert zu bestimmen, welcher für die Kriegslasten zu vergüten war, und nach den Quartaltabellen wurden die Geldbeträge für den ganzen Kreis berechnet. Zu der sich ergebenden Summe kam dann ein Fünftel als Zuschlag und sämtliche 6 Fünftel wurden dann auf die Steuerpflichtigen des Kreises nach dem Steuerfuße repartiert.

Jenes Fünftel war zur Dotation der Stationskassen bestimmt, aus welchen unbemittelte Quartierträger zu unterstützen, die Löhne der Boten und Froner zu entrichten waren und dergleichen. Außerordentliche Geldumlagen oder Anlehen zu Gunsten der Stations-Kasse durften ohne spezielle Genehmigung des Königs nicht gemacht werden.

Diese Bestimmungen waren aber für Weber so gut wie gar nicht vorhanden; im Einverständnisse des General-Kommissärs des Illerkreises, Grafen von Reisach, nahm er, angeblich zur Bestreitung von Kriegs- und andern Gemeinde-Unkosten, ohne königliche Bewilligung Anlehen auf. Zur Deckung derselben machte er bei den Steuerpflichtigen eine Geld-Umlage von „vier ordinäri Steuern," oder veranlaßte er die Steuerzahler, Schuldurkunden zu unterschreiben, worin sie sich verbindlich machten, den Betrag von vier damals gewöhnlichen Steuern mit 6% zu verzinsen, und alle Jahre den vierten Teil mit den sechsprozentigen Zinsen an den Inhaber der Schuldurkunde zu bezahlen. Zur Sicherheit der übernommenen Schuld hatte der Steuerpflichtige all sein Vermögen als Unterpfand einzusetzen. Auf diese Weise brachte Weber 30000 fl zusammen und er wußte dem Verwaltungsrate diese Manipulation so plausibel zu machen, daß er vom General-Kommissariate sogar ein Belobungsdekret erhielt. Aber der Schmutz dieser unlautern Finanzwirtschaft kam teils noch vor dem Jahre 1810, teils nachher unter württembergischer Regierung zu tage. Gleich bei der ersten Revision zeigte es sich, daß von den 30000 fl 10383 fl falsch verrechnet worden waren, wovon unter anderen gesetz- und ordnungswidrigen Ausgaben nicht weniger als 3000 fl in die Tasche des General-Kommissärs geflossen waren. Unter dem 2. Januar 1811, also drei Vierteljahre nach dem Ende der Weber'schen Wirtschaft, machten der Stadt- und Amtsschreiber zu Ravensburg, Motz, und der Rechnungsrevisor Niethammer beim Kgl. württb. Oberamt folgende Anzeige. Zur Bestreitung von Kriegskosten seien einst von der Stadt ca. 35000 fl aufgenommen worden. Der vormalige Landrichter Weber habe nun voriges Jahr in den zwei Stationskasse-Rechnungen vom 1. März bis 30. Sept. 1809 und vom 1. Oktober 1809 bis 16. April 1810 mehrere bedeutende Rechnungsfehler zum Nachteil der Kasse im Betrag von 9000 fl gemacht. Ferner seien mehrere Ausgabeposten verzeichnet, welche nicht hineingehören. Endlich habe Landrichter Weber die Stadt dadurch geschädigt, daß er an einer mit dem Metzger Rümmele berechneten Fourage-Lieferungs-Summe von 17400 fl demselben nur 15000 fl bezahlt, das Übrige demselben abgezogen, aber gleichwohl als Ausgabe verrechnet habe.

Metzger Rümmele, der vernommen wurde, gab an, er habe noch etwa 6500 fl gut gehabt; auf langes Zureden habe ihn der Landrichter dahin gebracht, daß, wenn er 2000 fl nachlasse, er dann Barbezahlung von 4500 fl bekomme; diese Barbezahlung sei aber nur in 3000 fl bestanden, und für die weiteren 1500 fl habe ihm der Landrichter Stationskassen-Schuldscheine aufgedrungen, die er endlich angenommen habe, und dann habe er müssen für 6500 fl quittieren. Diese Aussage mußte Rümmele eidlich bestätigen. Es gab nun in dieser Angelegenheit einen mehrjährigen Brief-

wechsel mit Weber, der an mehreren Städten in Bayern wieder als Beamter verwendet worden war; aber die Sache verlief im Sande, ohne daß Ravensburg entschädigt worden wäre.

Die eingeführte bayrische Mauth, welche Handel und Gewerbe der Stadt empfindlich zu schädigen drohte, wurde am 23. August 1808 infolge einer Eingabe an die Regierung in München wieder aufgehoben.

Als städtische Einnahmen blieben noch Pflastergeld, Thorzoll, Weggeld, Marktzoll (von den Viktualien), Waggeld und Standgeld (an den Jahrmärkten), wogegen Waren-, Land- und Transitzölle, sowie Umgeld und Accis in Wegfall kamen.

Nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 mußten die in den Diözesen Augsburg und Konstanz befindlichen Mediat-Klöster dem Deutschorden als Entschädigung zugesprochen werden mit der Bestimmung, daß diese Objekte nur unbeschadet der landesherrlichen Verhältnisse an die neuen Besitzer übergehen können, also niedere Gerichtsbarkeit, grundherrliche Rechte und anderes bei der bayrischen Regierung bleiben. Stiftungen um geistliche Verrichtungen, die bisher auf den Klöstern gehaftet haben, bleiben gesichert; steuerfreie Güter und geistliche Individuen können nicht auf einen Dritten zum Nachteil der Landesherrschaft übergehen, sondern bleiben den gewöhnlichen Staatsabgaben unterworfen. Der Deutschorden hat für die Bezahlung der Schulden und der Pensionierung der Kloster-Individuen zu sorgen. Bei entstehenden Klagen untersucht und entscheidet die kurfürstliche Regierung.

Eine Instruktion obigen Inhalts wurde am 30. Januar 1803 von dem Generallandes-Kommissariat für Schwaben in Ulm an den hiesigen Kanzleiverwalter Bentele geschickt, nach welcher die Übergabe der Klöster zu geschehen hatte. Bentele begab sich mit dem deutschorden'schen Bevollmächtigten in die Klöster, nahm ein Protokoll über das Inventar u. s. w. auf und versiegelte die Klosterarchive. Die formelle Besitznahme der Klöster erfolgte indes erst am 21. März 1803 durch den hoch- und deutschmeisterschen Geheimerat von Handel; sie gingen jedoch sofort an Bayern über.

Das Kapuzinerkloster zählte bei seiner Aufhebung 10 Pater und 4 Laienbrüder; Guardian war Wunnibald Schäffer von Wurzach. Außer dem Kloster, der Kirche und dem Garten hatten die Mönche keine Besitzungen. Über Einnahme und Ausgabe war nie eine Rechnung geführt worden. Aus dem gräflich wolfegg'schen Hause hatten sie ein Legat von 600 fl, angelegt zu 4% bei der katholischen Kirchenkasse zu Ravensburg; die Zinse mußten zur Unterhaltung der Lampe in der Kapuziner-Kirche verwendet werden. Durch das Belli'sche Legat waren in das hiesige Frauenkloster 50 fl gekommen, wovon jährlich den Kapuzinern 1½ Pfund weißes Wachs abgegeben werden mußte.

Das Frauenkloster des 3. Ordens vom heiligen Franziskus zählte 16 Frauen; Mutter und Seniorin war Maria Johanna Nepomucina Laur. Ihre Besitzungen bestanden in 20 Lehenhöfen, welche zu 30250 fl angeschlagen wurden. Die Revenüen aus denselben bestanden bei Veränderungsfällen in 2457 fl an Ehrschätzen (Laudemien), an Geldzinsen jährlich

in 94 fl 16 Kr. 2 Heller; ferner aus Naturalien: 116 Schffl. 2 Simri Dinkel, 120 Schffl. 6 Simri Haber, 2 Simri Gerste, 1 Simri Erbsen, 12 Pfund Flachs, 3 Gäns, 18 Hennen, 117 Hühner, 1990 Eier, 2 Ferkel, 1 Sack Äpfel und 4 Klftr. Tannenholz. Außerdem hatte das Kloster noch als unmittelbare Besitzungen 36 Stück eigene Reben, mehrere Jauchert Äcker und Wiesen, mehrere schöne Gärten und 3 Jauchert Wald. Der Anschlag dieser Grundstücke belief sich auf 13595 fl. An Aktivkapitalien hatten die Frauen 23375 fl, worunter 1000 fl Depositengelder einzelner Nonnen. Außerdem waren in ihrem Besitze noch viele Kirchengeräte und Möbel.

Der Personalbestand des Carmeliterklosters*) war 19 Pater und 6 Laienbrüder. Auch dieses Kloster bezog seine Einkünfte aus 23 Lehenhöfen, nemlich: bei Veränderungsfällen an Ehrschätzen 1771 fl, dann jährlich 195 fl 17 Kr. bar Geld, 93 Schffl. 4 Simri (Viertelen) Dinkel, 72 Schffl. Haber, 13 Hennen, 73 Hühner und 1000 Stück Eier. Aktivkapitalien besaß das Kloster 21800 fl. In Markdorf hatten die Mönche einen Torkel und 19 Stück Reben, von denen sie im Durchschnitt 6 Fuder Wein ernteten; ferner hatten sie den Großzehenten mit 6 Fuder Wein, von ihrem Torkel „Baumwein“ 20 Eimer und den Großzehenten in Früchten 6 Scheffel.

Bei der Aufhebung des Klosters fand sich vor: 530 fl bar Geld, 2 Malter Korn, 78 Malter Vesen, 2 Malter Mischelfrucht, 39 Malter Gerste, 21 Malter Haber, 1 Malter 6 Simri Erbsen, 29 Fuder Wein, 11 Fuder Bier, $4^1/_2$ Ztr. Schmalz, 2 Kühe, 4 Schweine, 2 Zentner geräuchert Fleisch, 4 Schinken, 60 Pfund Karpfen, 60 Ellen Leinwand, 430 Stück Bretter, 50 Pfund Hopfen, 22 Klftr. Holz, 700 Ziegelsteine und ein Quantum Heu. Nach Spalt waren sie für 413 Pfd. Hopfen 722 fl 45 Kr. schuldig, dem hiesigen Magistrat für 100 Baustück 90 fl; ferner hatte das Kloster der Stadt anno 1796 ein „erzwungenes“ Anlehen von 1500 fl vorgestreckt, aber bis auf den heutigen Tag (21. März 1803) noch keinen Zins erhalten. Endlich besaßen die Mönche Kirchengewänder, Monstranzen, Geräte, Kruzifixe u. s. w. in großer Anzahl.

Geschichte des Zeitungswesens.

1803 In diesem Jahre wurde die Gradmann'sche Druckerei gegründet und mit diesem Geschäft zugleich verbunden eine Verlagshandlung, eine Leihbibliothek und die Herausgabe eines „gemeinnützigen Wochenblattes“ und 1813 eines Intelligenzblatts.

---

*) Über die ersten Anfänge dieses Klosters tragen wir noch einiges nach. In dem Gutachten der philosophischen Fakultät der Universität Straßburg (3. Nov. 1722) über das angebliche Protektorium Karls IV (von 1349) über das Carmeliterkloster zu Ravensburg heißt es: „Wie schwach und gering anfänglich dieses Kloster gewesen, erhellt genugsam aus einem Dokument de anno 1491, worinnen Prior und Konvent selbst gestehen, daß die Burgermeister und Rät aus milder Barmherzigkeit etliche Notdurften, als Kleider, Leilachen, Wullen, auch etliche Bau, ein Badstüblein und Partstüblein gutwillig um Gotteswillen im Anfang gegeben, warum sie und alle Nachkommen solche Observanz hinfüro in Ewigkeit halten sollen.“

Dieses Intelligenzblatt hatte zuerst den Titel „Intelligenzblatt für die Königl. Landvogtey am Bodensee," dann von 1818 an „Intelligenzblatt für den obern Distrikt des K. W. Donaukreises" und von 1819 an kurzweg „Intelligenzblatt". Dasselbe erschien in klein Quartformat bis 1829 wöchentlich zweimal, im Jahr 1830 wöchentlich dreimal und von 1831 ab wieder nur zweimal.

Vom Jahr 1832 an lautete der Titel: Intelligenzblatt für die Kgl. Oberämter Ravensburg, Tettnang und der Umgegend". Demselben wurde vom Jahr 1833 ab der „Landbothe vom Bodensee" beigegeben.

Vom Jahr 1845 an lautete der Titel: „Intelligenzblatt für das Oberamt Ravensburg und der Umgegend". An die Stelle des Redakteurs Gradmann trat im September 1845 dessen Tochtermann F. W. Merkel als verantwortlicher Redakteur, welcher vom 1. Juli 1847 an auch die Buchdruckerei übernahm und unter seinem Namen weiterführte.

In Anbetracht der Zeitereignisse erschien vom September 1848 bis Ende dieses Jahres das Blatt täglich, vom 1. Januar 1849 an wieder wöchentlich dreimal.

Vom 1. Oktober 1848 an erschien auch ein politisches Tagblatt „die Neue Zeit" unter der Redaktion von X. Steinhauser; dasselbe hörte jedoch mit dem Jahr 1850 zu erscheinen auf.

Vom Jahr 1849 an lautete der Titel des Ravensburger Amtsblatts: „Amts- und Intelligenzblatt für das Oberamt Ravensburg und der Umgegend". Dasselbe erschien wöchentlich dreimal in größerem Format, von 1851 an aber bloß wieder wöchentlich zweimal. Von diesem Jahr ab wurde es unter der verantwortlichen Redaktion von Karl Maier in der Buchdruckerei von J. J. Lanz hergestellt. Im folgenden Jahr, 1852, erschien es wieder wöchentlich dreimal.

1855 übernahm Karl Maier die Druckerei und führte dieselbe und die Herausgabe des Blatts unter seinem Namen fort.

Vom 1. Juli 1856 an änderte sich der Titel des Amtsblatts in „Oberschwäbischer Anzeiger". Demselben wurde wöchentlich zweimal ein Unterhaltungsblatt beigegeben.

Mit dem Jahr 1866 wurde das Format bedeutend vergrößert.

1868 übernahm Eugen Ulmer die Buchdruckerei und die Redaktion des Oberschw. Anzeigers, der von 1870 an täglich, jedoch ohne Unterhaltungsblatt erschien.

Am 1. Juli 1874 erwarb Eugen Metzger die Buchdruckerei und übernahm damit auch die Redaktion des Oberschwäbischen Anzeigers, dem nun wieder als Sonntagsbeilage ein 8 Seiten starkes Unterhaltungsblatt beigegeben wird. Seit 1. Januar 1886 wurde das Format aufs neue vergrößert und es erscheint das Blatt gegenwärtig wöchentlich 6 mal in einer Auflage von 7000 Exemplaren.

1805 Johannes Schumm, Lammwirt, und seine Frau Anna Maria geb. Spohn verkaufen ihr Wohnhaus und ihre Wirtschaft zum goldenen Lamm an Dreikönigwirt Niklas Müller um 15250 fl. Die Gebäulichkeiten hatten damals lange nicht die Ausdehnung wie jetzt; es gehörte zum Gasthof von der Front gegen den Platz nur der Teil links vom jetzigen Einfahrtsthor.

Das Verzeichnis der Bürger und Hintersaßen weist auf 33 Kaufleute, 8 Knopfmacher, 8 Bortenmacher, 57 Strumpfstricker und Strumpfwirker, 19 Wollenweber oder Grautucher, 29 Schneider, 13 Seckler, 11 Hutmacher, 5 Färber, 3 Bürstenbinder, 7 Seiler, 6 Kammmacher, 4 Zeugmacher, 3 Buchbinder, 4 Kürschner, 2 Tuchscherer, 9 Konditor, 1 Maler, 1 Perükenmacher, 2 Nadler, 2 Beindrechsler, 11 Papierer (es bestunden damals noch 6 Papiermühlen), 1 Wachszieher, 1 Seifensieder, 3 Uhrmacher, 3 Goldarbeiter, 3 Gürtler, 2 Sporer, 8 Schlosser, 2 Ziegler, 5 Hufschmied, 3 Zeugschmied, 2 Büchsenmacher, 1 Zinngießer, 6 Kupferschmied, 5 Glaser, 4 Nagelschmied, 2 Flaschner, 1 Degenschmied, 6 Hafner, 3 Kaminfeger, 1 Hammerschmied, 1 Nadelhändler, 1 Glashändler, 13 Maurer, 22 Zimmerleut, 32 Bäcker, 11 Müller, 6 Bierbrauer, 2 Kornhändler, 3 Melber, 27 Metzger, 18 Rotgerber, 8 Weißgerber, 30 Schuhmacher, 5 Sattler, 10 Schreiner, 14 Küfer, 3 Drechsler, 3 Wagner, 18 Weber, 9 Chirurgen, 85 Rebleute, 7 Gärtner, 11 Fuhrleute, 9 Tafernwirte, 3 Brunnenmeister, 1 Kartenmacher, 1 Schmotzmetzler, 1 Holzuhrmacher.

1806 Auf den 3. Dezember wurde von der bayrischen Regierung angeordnet, ein Dankfest zu feiern. In der Begründung heißt es: „Bei der Bewunderung des außerordentlichen Waffenglücks der kaiserl. französischen Armeen, und sowohl des großen Genies, welches das Ganze anordnet und leitet, als des Heldenmuts, mit welchem es ausgeführt wird, ist zugleich die göttliche Vorsehung zu erkennen . . . . . Von den Empfindungen der lebhaftesten Dankbarkeit und dem tiefsten Religionsgefühl gegen das höchste Wesen durchdrungen haben Seine Kgl. Majest. beschlossen, zu befehlen, daß in allen Kirchen“ u. s. w. Ebenso wurde auf den 5. Juli 1807 wegen „der erfolgten Übergabe der Festung Danzig an die kaiserl. französische und der Alliierten siegreiche Armee und durch den darauf unter dem 14. Juni erfolgten glorreichen Sieg bei Friedland“ ein allgemeines Dankfest „in den Kirchen aller Glaubensgenossen des gesamten Königreichs“ zu feiern angeordnet.

1807 wurde das Institut der Bürgerwehr eingeführt. Das hiesige Bürgermilitär bestand aus einem Bataillon, und dieses aus einer Grenadier-, 3 Füsilier- und einer Schützenkompagnie. Die Uniform bei den Grenadieren und Füsilieren war dunkelblau mit hellblauen Abzeichen und weißem Lederwerk; erstere trugen noch weiße und blaue Federbüsche. Die Schützen trugen dunkelgrüne Fräcke mit blauen Abzeichen, hechtgraue Beinkleider, schwarzes Lederwerk und grüne Feder-

büsche. Jeden Bürgersoldaten schmückte ein eigentümlich geformter, dreieckiger Hut. Nach den vorhandenen Organisationsakten und Standlisten (Fasc. 2033 ff.) war der Stand des Bataillons folgender:

Bataillons-Kommandeur: Major Christian Paul Kutter. Adjutant: Joh. Georg Kutter.

Das Bataillon war in folgende Kompagnien eingeteilt:

	Grenadier-Komp.	1. Füs.-Komp.	2. Füs.-Komp.	3. Füs.-Komp.	Schützen-Komp.
Hauptmann:	Senner	Gosner	Bäumer	Rugel	Spohn
Oberlieut.:	Erb	Möhrlin	Müller	Som	Martini
Unterlieut.:	Knoblauch	Aicheler	Edel	Prager	Becher
Secondlieut.:	Merkel	Kraus	Simonius	Martini	Schöllkopf
Feldwebel:	Edinger	Erb	Stoß	Bopp	Nabholz
Fourier:	Kiderlen	Kutter	Erhardt	Lufft	Kutter
Sergeant:	Nabholz	Fuchs	Maier	Waggershauser	
	66 Gemeine	59 Gem.	58 Gem.	52 Gem.	80 Gem.

Das Bataillon, welches im ganzen 417 Mann zählte, hatte auch eine gut geschulte Musik und eigene Ärzte, und die Haltung der Truppe, die militärische Disziplin wird von dem Geschichtsschreiber der Stadt, Eben, als eine vorzügliche gerühmt. Hatte sich dieses militärische Institut unter Bayern als vorzüglich bewährt, so sollte es unter württembergischer Regierung sozusagen ohne Sang und ohne Klang zu Grabe getragen werden. Am 27. November 1810 erging der landvogteiamtliche Befehl an die Oberämter Ravensburg, Tettnang, Wangen und Leutkirch, daß alle in den neuen Landesteilen bestandenen militärischen Anstalten aufgehoben und die Waffen auf die Rathäuser gebracht werden sollen. Die Gewehre wurden mit 3 fl 20 Kr. per Stück vergütet. Im Jahr 1830 wurde auf königlichen Befehl eine Bürgergarde organisiert, welche die Aufgabe hatte, bei der Anwesenheit der königl. Majestäten den Ehrendienst zu versehen und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit mitzuwirken. Die Bewaffnung bestand in Flinte mit Bajonett, Säbel und Kuppel samt Patrontasche von weißem Leder; die Uniform war ein dunkelgrüner Frack mit rotem Kragen und roten Ärmelaufschlägen; die Beinkleider waren ebenfalls dunkelgrün; hellgrüne Epauletts und schwarzer Tschako mit gelbem Schild und dem königlichen Namenszug vollendete die Ausstaffierung des Bürgergardisten. In dem Bewegungsjahr 1848 wurde dieses Institut mit der Bürgerwehr vereinigt; dieselbe zählte 520 Mann, bildete ein Bataillon mit 4 Kompagnien nebst einer Abteilung Schützen. Am 3. Juni 1849 fand die Fahnenweihe statt. Doch nur etliche Jahre durfte sich diese neue Einrichtung des Daseins freuen; die Reaktionszeit der Fünfziger-Jahre sargte auch dieses Institut ein, das jetzt nur noch in der Erinnerung der Alten lebt und einst zu mancher lustigen Anekdote Anlaß gegeben hat.

1810 Durch den zwischen der bayrischen und württembergischen Regierung am 18. Mai 1810 zu Paris abgeschlossenen Staatsvertrag kam mit

andern damals bayrischen Besitzungen auch **Ravensburg an Württemberg.** Die wirkliche Besitzergreifung erfolgte indes erst am 12. November. Das „Gemeinnützige Wochenblatt" für Ravensburg vom 12. November 1810 trägt an seiner Spitze folgendes

Prognosticon.

Verstumm auf ewig Klag und Ärger
Im biedern Staat der Württemberger!
Unter König Friederich
Küssen Recht und Friede sich! Beck.

Der Akt der Besitzergreifung ging ohne alles Geräusch vor sich und machte sich hauptsächlich nur durch den Beamtenwechsel und mit demselben durch das Anschlagen der Besitzergreifungspatente und des württemb. Wappens bemerklich. Der damalige bayrische Landrichter Motz wurde von Württemberg übernommen und als Oberamtmann nach Aalen versetzt, wogegen der bisherige Oberamtmann zu Altdorf, von Koch, als solcher nach Ravensburg ernannt wurde. Am 23. November begaben sich Deputationen von Ravensburg, Tettnang, Wangen und Leutkirch nach Heilbronn, um dem neuen Landesherrn im Namen dieser Städte Huldigung und Versicherung der Treue darzubringen. Von hiesiger Stadt waren dabei Pfarrer Eben, der den Sprecher machte, Verwaltungsrat Martini und Kaufmann Michael Spohn.

In jener Übergangsperiode bestunden als Mittelstellen zwischen der Staatsregierung und den Landbeamtungen die Kreishauptmannschaften.

Das Königreich wurde in Landvogteien eingeteilt, wornach Ravensburg unter die Landvogtei am Bodensee zu stehen kam, die ihren Sitz im Klostergebäude zu Weingarten hatte.

Am 12. Juli 1811 wurde das Institut des Stadtmagistrats organisiert und folgendermaßen eingerichtet. Erster Bürgermeister wurde der bisherige älteste Bürgermeister Josef Emanuel von Ortlieb; zweiter Bürgermeister: Jakob Merkel; dritter: David Matthäus Jordan. Senatoren: 1) Franz Josef Martini, Verwaltungsrat, Bau- und Straßen-Inspektor; 2) Franz Josef Schmid, Verwaltungsrat; 3) Sebald Brodmann, Ökonomieverwalter bei dem Spital in Wangen; 4) Christian Paul Kutter, Spital- und Stiftungsverwalter; 5) Benedikt Brestel; 6) Johann Konrad Senner; 7) Jakob Hasel; 8) Alois Erb; 9) Joh. Christof Kiderlen. Diese Magistratsmitglieder hatten noch verschiedene Nebenämter beim Waisengericht, Felduntergang, Bauamt, Eich- und Pfechtamt, bei der Feuerschau, Brotschau u. s. w.

Für die Verwaltung des Hospitals und der verschiedenen Pflegen (siehe Seite 69) war noch unter Bayern Senator Christian Paul Kutter angestellt worden. Für das Armenwesen wurde eine besondere Kommission, Armendeputation genannt, eingesetzt.

Das Medizinal-Personal bestand in dem Landvogtei-Arzt, Oberamtsphysikus Dr. Maag und dem Stadtarzt Dr. Merk. Unter den Ärzten, welche sich später hier niederließen, sind zu erwähnen Dr. Franz Stapf seit 1823, † 1830; Oberamtsarzt Dr. Schättle, Nachfolger von Dr. Maag, seit 1827; Dr. Joh. Georg Merk, Sohn des

Dr. Joh. Merk, seit 1827, † 1885; Dr. Lingg seit 1833, † 1879. Wundärzte: Jordan, † 1824; Wolf, † 1808; Widmann; Haag; Merz † 1828; Nold; Matth. Schmidt von Langenau bei Ulm, † 1828; Erb seit 1820; Merz, Sohn des Obigen, seit 1827; Schmidt, Bruder des Langenauers, seit 1830; Widmann, Sohn des Obigen, seit 1830; sämtliche sind längst gestorben. Der gegenwärtige und letzte Wundarzt ist Adolf Miller.

1810 Verkauf des Ballenhauses, Marktgasse No. 23 um 2500 fl an Radwirt Fuchs.

1811 Infolge der durch Napoleon verhängten Kontinentalsperre wurden am 1. Febr. mittags zwischen 11 und 12 Uhr die in Ravensburg vorgefundenen englischen Fabrikate vor dem Frauenthor in der Sandgrube in Beisein des kgl. Oberamts, des Magistrats und einer großen Menge Zuschauer öffentlich verbrannt.

Im Frühjahr dieses Jahres werden 2 Kasernen in Ravensburg eingerichtet, die obere im Carmeliterkloster, die untere im Bruderhaus. Ravensburg wird eine württb. Garnisonsstadt bis 1815. Am 20. März rückt das Regiment Scharfenstein ein und verbleibt bis zu seinem Abmarsch nach Rußland.

Der Fußweg neben der Straße nach Weingarten wird angelegt.

1812 werden abgebrochen: Die Kapelle an der Mühlbruck und die Dreifaltigkeitskirche.

Die St. Leonhards-Kapelle im Ölschwang wird verkauft und in eine Wohnung, beziehungsweise Scheuer und Stallung umgewandelt.

1813 Ravensburg wird die 6. Lagerstätte für die Maße und Gewichte des Königreichs.

Über die Verwaltung des Spitals und die Änderung, die bei derselben in diese Zeit fällt, ist bereits Seite 68. 69 und 412 das Wichtigste mitgeteilt worden.

An wohlthätigen Anstalten, welche neben Spital und dem Bruderhaus bestanden, sind zu nennen die Kinderversorgungsanstalt, welche den städtischen Armenfonds jährlich 2000—2500 fl kostete. Es wurden nemlich armen Eltern, oder solchen, bei denen eine gute Kinder-Erziehung nicht zu erwarten war, nach vorhergegangenem stiftungsrätlichen Beschluß die Kinder abgenommen und auf Kosten des Armenfonds bei rechtschaffenen Eheleuten untergebracht. Natürlich wurde auf dieselbe Weise in erster Linie für die Waisen gesorgt.

Neben dem hospitälischen Arbeits-Institut, welches alle gesunden Hospitaliten beschäftigte, bestand noch ein, ebenfalls vom Armenfonds unterhaltenes bürgerliches Arbeits-Institut, in welchem über 100 Personen durch Leinwand- und Wollspinnen, Kartätschen, Wollstricken und andere Handarbeiten ihr Brot verdienen konnten. An diese Anstalten reihte sich die Kinder-Industrie-Schule, worin Spinnen, Stricken und Nähen gelehrt und den

ärmeren der 90—100 Kinder das Material hiezu ebenfalls auf Kosten des Armenfonds angeschafft wurde.

Vom Jahre 1811 bis 1817 hielt sich hier Kammerherr und Komthur des Johanniter-Ordens, Baron von Bodmann auf, welcher wegen seiner Menschenfreundlichkeit von jedermann geliebt und geachtet wurde. Im Jahr 1816 nahm auch der Fürst von Salm-Reifferscheid-Dyk, königl. württemb. General-Major, seinen Aufenthalt in Ravensburg; er wohnte in dem Kutterschen Haus in der Herrengasse, jetzt Oberamtsgerichts-Gebäude. Teils die Nähe seines Schwiegervaters, des Fürsten von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, teils der Umstand, daß ihm für die verlorene westfälische Herrschaft Dollendorf eine Entschädigungsrente auf die Gräflich von Sternberg-Manderscheidschen Herrschaften Weissenau und Schussenried angewiesen wurde, mögen den Fürsten bestimmt haben, sich auf einige Zeit in Ravensburg niederzulassen. Im Jahr 1817 erwarb er die Herrschaft Baindt und bezog das Schloß daselbst nach vorhergegangener Restauration im Jahr 1819. Während eines Besuchs bei dem Fürsten zu Fürstenberg in Donaueschingen ereilte ihn daselbst am 26. Dez. 1826 der Tod.

Im Jahr 1815 wählte auch Joh. Bapt. von Arand, Edler von Ackerfeld, der vorher während des Bestehens der kaiserlichen Landvogtei zu Altdorf Vorstand des k. k. Oberamts daselbst war, Ravensburg zu seinem Wohnsitz. Beim Übergang der Landvogtei an Württemberg war er in die Dienste des Königs Friedrich getreten, unter dessen Regierung er etliche Jahre lang Gesandter bei der schweizerischen Eidgenossenschaft war. In Ravensburg lebte dieser Mann nach seiner Pensionierung still und zurückgezogen und gab sich seinem Lieblingsfache, dem Studium der Litteratur hin, nur mit seinem vertrautesten Freund, dem bayr. Kreis-Kanzlei-Direktor Kutter, welcher in jener Zeit während der Sommermonate auch hier in seiner Vaterstadt verweilte, verkehrend. Arand starb 1821.

1816 Eine Räuberbande, zum Teil aus angesehenen Bauern bestehend, hatte im Oberamt Tettnang Brandstiftungen, Räubereien und Diebstähle verübt; die zwei Häupter derselben, Michael Bezlen von Albenweiler und Joh. Maier von Rudenweiler, wurden am 13. Februar in Ravensburg hingerichtet; ein dritter, Fuchs von Bernried, hatte sich im Gefängnis erhängt!

Der regnerische und kalte Sommer dieses Jahres veranlaßte im Jahr

1817 eine furchtbare Teurung; der Scheffel Korn galt hier 75 fl, Roggen und Gerste 18 fl, 1 Simri Kartoffeln 1 fl 12 Kr., 3 Pfund Brot kosteten 26 Kr.

Am 4. Aug. wurden die ersten Erntewagen (von Lammwirt Müller, Hechtwirt Nabholz und Radwirt Fuchs) unter Glockengeläute und Musik von den Staats- und städtischen Behörden, der Einwohnerschaft und der Schuljugend feierlich empfangen und mit Kränzen

geziert in die Stadt begleitet, woselbst auf dem Postplatz passende Dank- und Loblieder gesungen wurden. Dieser feierliche Akt ist in einem Bilde von Schlossermeister Edinger (gest. 1882, 92 Jahre alt), der sich durch seinen Zeichenunterricht bei der Jugend anerkennenswerte Verdienste erworben, zum Gedächtnis für die Nachwelt aufbewahrt. Dieses Bild ist noch vielfach in hiesigen Häusern zu sehen. Tags darauf wurden sämtliche Schulkinder, deren Zahl sich gegen 600 belief, in den Gasthöfen bewirtet; die Kosten dazu waren vorher schon durch eine Kollekte aufgebracht worden.

Infolge der kgl. Verordnung vom 17. Juni 1817 wurden die ersten Gemeinde-Deputierten gewählt; die Wahl fiel evangelischerseits auf Sophonias Bäumer, Kaufm., Tob. Ludw. Kienlin, Kaufm., Joh. Adam Kiderlen, Seifensieder, Joh. G. Möhrlin, Kaufm., Friedr. Guter, Bierbr. und Urban Appenzauser, Bäcker; katholischerseits auf Joh. Nepom. Knoblauch, Stadtumgelder, Fidel Lanz, Rotgerber, Franz X. Gosner, Apotheker, Matthäus Wieladt, Sattler, Jakob Fuchs, Radwirt und Josef Rugel, Weinwirt. Die Beeidigung fand am 20. Juli statt und es gestaltete sich dieser Tag zu einem Fest für die ganze Stadt. Die Musik voran zogen die Magistratsmitglieder, die Deputierten und ein großer Teil der Bürgerschaft aufs Waghaus, woselbst durch Oberamtsverweser Stehle die Beeidigung vorgenommen wurde. Mittags war Festessen im Lamm und abends fand glänzender Ball daselbst statt.

Nach dem Reskript vom 31. Dezb. 1818 erfuhr die Organisation des Magistrats wieder eine Veränderung, indem die Zahl der Stadträte mit Ausschluß des Vorstandes auf 14 gebracht werden sollte. Die Wahl wurde am 8. Nov. 1819 vorgenommen; sie fiel auf die 3 Rechtsgelehrten Sauter, Himpel und v. Zwerger, die 7 vormaligen Deputierten Knoblauch, Kienlin, Möhrlin, Lanz, Bäumer, Wieladt und Kiderlen; von den älteren Ratsmitgliedern waren noch aktiv Jordan, Brestel, Senner und Hasel. Am 10. Mai 1820 wurde in der Person des Stadtrats v. Zwerger ein neuer Vorstand vorerst in provisorischer, dann aber am 5. Febr. 1821 in definitiver Weise als Stadtschultheiß gewählt. Bis zum Jahr 1856, also volle 35 Jahre hat dieser fleißige und umsichtige Mann seines Amts gewaltet; wollten wir nur skizzenweise das alles anführen, was dieser Ortsvorstand unter schwierigen und kritischen Verhältnissen und in schweren Zeiten, namentlich durch die Regelung des städtischen Schuldenwesens der Stadt Ravensburg geleistet hat, so würde dies den Rahmen dieses Buchs weit überschreiten. Was er überhaupt der Stadt gewesen ist, davon gab das am 20. Juni des genannten Jahres stattgefundene Leichenbegängnis, an dem sich fast die ganze Bürgerschaft beteiligte, beredtes Zeugnis.

Hier ist auch der Ort, in Kürze die Wahlen der Abgeordneten in die Ständekammer zu erwähnen. Bei den früheren Landtagen war der ehemalige Landschaftseinnehmer in Altdorf und

spätere Amtspfleger Joh. Anton Rhomberg, geb. 1753 Abgeordneter des Oberamts Ravensburg von 1820—1830; nach demselben wurde gewählt Stadtschultheiß Franz von Zwerger von Ravensburg, geb. 1792, und zwar in den sogenannten „vergeblichen“ Landtag 1833 (wegen seiner alsbaldigen Auflösung), dann 1833/35, 1836, 38, 39, 41/43; hierauf Konrad Prielmayer, Schultheiß in Altdorf-Weingarten, geb. 1798, Landtag 1845, 47, 48, 48/49; Josef Anton Neher, Oberreallehrer in Ravensburg, geb. 1815, Landesversammlung 1849, 1850; Schultheiß Lupberger in Eschach, seit 1857 Oberamtspfleger in Ravensburg, geb. 1813, Landtag 1851/55, 56/61, 1862/65, 1866, 66/68, 68/70; Stadtschultheiß Khuen von Ravensburg, geb. 1829, Landtag 1870/74, 75/76, 1877; † 1880; Theophil Egger, Schullehrer in Baienfurt, Landtag 1883, 84, 85, 86.

In diesem Jahr wurde der Gottesacker erweitert.

Das K. Oberamt verordnete in Übereinstimmung mit dem kath. Kirchen-Konvent, daß die üblichen Abendgebete in den Häusern bei Verstorbenen aus Sanitätsrücksichten zu unterlassen und dieselben in der nächstgelegenen Kirche vorzunehmen seien.

30. September kam König Wilhelm auf seiner Reise von Friedrichshafen nach Altshausen mit seiner Gemahlin Katharina hier an. Vor dem Kästlinsthor war eine geschmackvoll gemalte, mit Blumen aller Art verzierte Ehrenpforte errichtet. Die Schuljugend, festlich gekleidet, bildete außerhalb des Thors zu beiden Seiten der Straße Spaliere. Weißgekleidete Jungfrauen hatten sich unter der Ehrenpforte, die Beamten zwischen dieser und dem Thor, die Bürgerschaft innerhalb der Stadt aufgestellt.

Drei Kanonenschüsse verkündeten die Ankunft der Majestäten; bald erschallte die Königshymne; unter der Ehrenpforte angelangt hielt der kgl. Wagen, worauf eine der Festjungfrauen hervortrat und eine poetische Ansprache hielt, während vier andere einen Lorbeerkranz, die Schlüssel der Stadt samt Brot und Wein überreichten. Der König ergriff den mit Elferwein gefüllten städtischen Pokal (von Glas, jetzt beschädigt) und trank „auf das Wohlsein aller“; ebenso trank die Königin.

Diese Leutseligkeit machte auf die ganze Bevölkerung einen enthusiastischen Eindruck. Als das hohe Paar durch die Stadt und zum Frauenthor hinausfuhr, tönten ihm die Hochrufe aus Tausenden von Kehlen nach. Der König stattete nachher durch den Landvogt, Grafen von Bissingen, der Einwohnerschaft Ravensburgs für den herzlichen Empfang noch extra seinen Dank ab.

1818 errichtet Schlosser Erb die Wollspinnerei von Gosner und Komp., jetzige Möbelfabrik von Engler.

1819 brannte in der Nacht vom 30. April/1. Mai der dem Senator Martini gehörige Baindter Torkel (in der Nähe des jetzigen ev. Diakonathauses) ganz ab. In der Umgebung dieser Torkel befanden sich die ehemals dem Kloster Baindt gehörigen Reben.

1820 Gründung des Museums. Der Zweck desselben sollte laut Statuten sein: „Für die Freunde des gesellschaftlichen Umgangs, der Lektüre und der Musik einen Vereinigungsort herzustellen, wo, mit dem möglichst geringen Kostenaufwande, allen diesen verschiedenen Interessen auf eine anständige Art Befriedigung verschafft werden könne.“

Diesen Zweck verfolgt die jetzt noch bestehende Museumsgesellschaft im Grunde heute noch. Sie zählt gegenwärtig 160 Mitglieder; ihr Lesezimmer befindet sich in den Parterre-Räumlichkeiten des Georg Spohn'schen Hauses (sogen. Weissenauer Haus) am Kästlinsthorplatz. Neben diesem Museum, gewöhnlich Herrenmuseum genannt, besteht seit 1845 auch ein Bürgermuseum, welches gegenwärtig 110 Mitglieder zählt und ähnliche Zwecke wie das erstgenannte verfolgt. Der provisorische Vorstand des Bürgermuseums ist gegenwärtig Stadtrat Wilhelm Löwenthal. Von den Gründern dieser Gesellschaft lebt jetzt nur noch Glasermeister Wenz; das älteste noch lebende Mitglied ist Gipsermeister Kärcher.

In diesem Jahr machte König Wilhelm mit der Königin Pauline der Stadt Ravensburg einen Besuch.

1822 zählt Ravensburg 903 Hauptgebäude und 282 Nebengebäude und mit den Vorstädten, Höfen und Gütern 4229 Seelen.

Das Ökonomiegebäude des Kutter'schen Schlößchens, jetzt Villa Spohn, brannte anfangs März gänzlich ab; ebenso am 31. Dezb. das Wohn- und Ökonomiegebäude des Wernerhofs.

1823 Der Ausschuß der Amtsversammlung läßt aus Anlaß der Geburt eines Kronprinzen eine Glückwunschadresse an den König abgehen.

1824 Im April dieses Jahres wurde das Landhaus in Oberallenwinden ein Raub der Flammen.

Sonntag den 2. Mai, abends zwischen 5 und 6 Uhr zogen sich über der Stadt von verschiedenen Richtungen bedrohliche Gewitterwolken zusammen. Der Blitz schlug innerhalb 3 Minuten in verschiedene Türme der Stadt, namentlich in den Mehlsack und den Frauenkirchturm. Der auf dem ersteren liegende Mühlstein kam aufrecht zu stehen, das Dach der zinnenförmigen Bekrönung wurde stark beschädigt und die aus Sandstein bestehende Einfassung von drei Schießscharten herausgerissen. Die herabfallenden Steine, Ziegel und Mauerstücke beschädigten die damals nahe bei dem Turme stehende Michaelskirche und das zur Seite stehende kleinere Türmchen, in welcher sich eine Ölbergsgruppe befand, dermaßen, daß Kirche und Türmchen abgebrochen werden mußten. Große Verheerungen richtete der Blitz auch an der Frauenkirche und im Turme an. Der Schaden belief sich hier auf ungefähr 1000 fl; ein Menschenleben war nicht zu beklagen. Von dieser Zeit an wurden die städtischen und auch viele Privat-Gebäude mit Blitzableitern versehen.

Am 11. August besuchten die Kgl. Majestäten mit dem Kronprinzen und den Prinzessinnen auf der Durchreise nach Friedrichs-

hafen die Stadt, was einen ungeheuren Jubel hervorrief. Bald darauf wurde eine Deputation mit einem Geschenk an den Kronprinzen, bestehend in 2 Fohlen, nach Friedrichshafen abgeschickt. Der König, den Kronprinzen auf dem Arme tragend, nahm das Geschenk an und sagte: „Ich danke Ihnen im Namen meines Sohnes, der noch nicht sprechen kann; ich sehe das Geschenk als einen Beweis Ihrer Anhänglichkeit an meine Person an."

In den Jahren 1822 bis 1826 wurde in Ravensburg, und zwar jedesmal am 23. August, ein landwirtschaftliches Partikularfest abgehalten und damit eine Ausstellung und Prämiierung von selbst gezogenem und veredeltem Vieh verbunden. Die Namen der Prämiierten sind in Ebens Geschichte enthalten; daselbst wird auch der Sternberg'sche Rentamtssekretär Löwenthal wegen Einführung einer veredelten Schafzucht lobend erwähnt.

Dieses landwirtschaftliche Fest gestaltete sich jedesmal zu einem Volksfest. Im Jahr

1825 fand dasselbe durch die Anwesenheit des Königs eine Verherrlichung. Im Jahr 1826 wurde mit dem landwirtschaftlichen Fest von Seiten der Stadt auch eine Prämiierung derjenigen verknüpft, welche sich im Weinbau und in der gewerblichen Betriebsamkeit hervorgethan hatten.

In dem ehemaligen Carmeliterkloster werden Schullokale eingerichtet; der Überschlag betrug 10558 fl, in Wirklichkeit beliefen sich aber die Herstellungskosten auf 22553 fl.

1826 Die Orte und Höfe Albertshofen, Burach, Hochberg, Hinzistobel, Lochen, Felz, Oppeltshofen, St. Christina und Werner werden der Stadtgemeinde Ravensburg einverleibt.

Die Heiligkreuz-Kapelle wird abgebrochen.

Preise der Lebensmittel: 1 Simri Kernen 34 Kr.—1 fl, Einkorn 24—40 Kr., Roggen 27—37 Kr., Gerste 30—43 Kr., 1 Pfund Butter 12 Kr., Schmalz 14 Kr., 5 Eier 4 Kr., eine Gans 38 Kr., eine Ente 16 Kr., 2 Tauben 6 Kr., 1 Pfund Ochsenfleisch 7 Kr., Kuhfleisch 6 Kr., Schweinefleisch 6 Kr., Hammelfleisch 6 Kr., Kalbfleisch 5 Kr.

Oberamtmann Friedrich Konrad Ludwig Hoyer, Sohn des Dekans in Hornberg, ist hier bis 1838.

Justiz- und Finanzwesen.

Nach dem Übergang Ravensburgs an Württemberg wurde die bürgerliche Rechtspflege durch das aus dem Oberamte und Stadtmagistrat bestehende Oberamtsgericht gehandhabt. Gegenstände der „willkürlichen Gerichtsbarkeit" gehörten unter dessen Aufsicht zum Ressort der ehemaligen Stadtschreiberei und des Waisengerichts. Vorstand der Stadtschreiberei war der charakterisierte Oberamtmann, Stadtschreiber Motz. Nachher wurden Gerichtsbarkeit und Verwaltung getrennt und die Oberamtsgerichte und Oberämter eingeführt. Die ersten Oberamtsrichter hier waren Lieb (von Biberach) und Pfizer (vorher in Wiblingen).

An die Stelle der ehemaligen Stadt- und Amtsschreibereien traten die Gerichts- und Amtsnotariate. Nach dem Tode des Stadtschreibers Motz kam im Jahr 1822 Stadtschreibereiverweser Laderer hieher, welcher 1828 auch zum Gerichtsnotar ernannt wurde.

Zur Beratung des Publikums mangelte es schon damals nicht an Rechtsanwälten; es hatten sich hier niedergelassen: Himpel (schon unter Bayern hier), Sauter seit 1817, Dr. Schuster seit 1826, Stapf seit 1830 und Zaißer seit 1832.

Die Kriminaljustiz betreffend haben wir die Hinrichtung der beiden Räuber Maier und Bezlen schon unter dem Jahre 1816 erwähnt. Am 16. April 1830 schlug X. Dietenberger von Kemmerlang seinen Bruder Andreas tot.

Als am 14. Juni desselben Jahres die Magd des Gerichtsdieners, Johanna Mayer, diesem Scheusal, nachdem sie die äußere Thüre aufgeschlossen hatte, das Essen durch die Öffnung an der innern Thüre hineinbieten wollte, war diese erbrochen; der Mörder sprang heraus und erdrosselte das unglückliche Mädchen, ohne daß ihm aber die beabsichtigte Flucht gelang. Der Doppelmörder wurde den 10. Febr 1831 unter dem Zuströmen einer großen Menschenmenge durch den Kreisscharfrichter Weidenkeller von Ulm auf dem Zimmerplatze dahier (da, wo jetzt die Fabriken von Sterkel und Honer stehen) enthauptet.

Bei der Schilderung des Finanzwesens können wir nur das Wesentlichste anführen*). Die Schulden der Stadt beliefen sich zur Zeit der Mediatisierung auf 442000 fl. Zur allmählichen Beseitigung dieser Gesamtschuldenmasse wurde, wie wir wissen, untern Bayern im Jahr 1804 ein Schuldentilgungsfonds angelegt und ein Tilgungsplan auf 20 Jahre entworfen. Nachdem jedoch unter fortwährenden harten Bedrängnissen an dieser Schuld die Summe von 78491 fl abbezahlt war, geriet das Tilgungswerk dadurch ins Stocken, daß die Zuschüsse aus der bayr. Staatskasse ausblieben. Eine verordnete Kommission, welche das Schuldenverhältnis zwischen Staat und Stadt regeln sollte, trug darauf an, daß letztere von dem Gesamtschuldenstand von 383595 fl etwa 70000 fl übernehmen solle. Während nun die Stadt immer auf günstigere Konzessionen hoffte, wurde der Vollzug der Ausscheidung der Schulden verzögert und die ärarischen Zuschüsse unterblieben. Ebenso wurden auch an dem Kaufschilling für die, vom Staat übernommenen städtischen Gebäude, nemlich 2 Salzstädel mit 3500 fl, Kornhaus mit 4500 fl, Lederhaus mit 2900 fl, Kanzleigebäude mit 4800 fl, $^1/_3$ der Bauhütte (Gefängnisse und Wohnung des Gefangenwärters) mit 900 fl, zusammen 16600 fl, bis ult. Juni 1807 nicht mehr als 3 Jahresziele abbezahlt, von dieser Zeit an aber Zieler und Zinse im Ausstand belassen.

Bei dem Übergange der Stadt an Württemberg belief sich die Schuld noch auf 376169 fl, woran die Stiftungen allein 221670 fl zu fordern

*) Das riesige Material hiezu findet sich in den wohlbeleibten Fascikeln Nummero 1512, 1550, 1669, 1671 und 1672 des Archivs.

hatten. Von Jahr zu Jahr hoffte man auf eine definitive Regelung des städtischen Finanzwesens, aber umsonst. Nachdem die Sache sieben volle Jahre hingeschleppt worden war, faßte der Magistrat im Juni 1817 den Entschluß, eine Deputation nach Stuttgart zu schicken und S. Majest. dem Könige die Angelegenheit vorzutragen. Zu dieser Deputation wurden bestimmt Stadtpfleger Jordan und Senator Martini. Die Herren fanden bereitwilliges Gehör, aber die damalige teure Zeit, während welcher die Regierung anderweitig in Anspruch genommen war, schob die sofortige Regelung noch einige Zeit hinaus. Inzwischen wurde aber doch einstweilen dadurch einigermaßen geholfen, daß zufolge Reskripts vom 8. Aug. 1817 von Georgi dieses Jahres an der Stadtkasse zur Bestreitung ihres Defizits der von der bayr. Regierung zugesicherte Beitrag von jährlichen 6500 fl provisorisch aus der Staatskasse, mit Abzug der auf dieselbe übernommenen Besoldungen der ev. Geistlichen, gereicht wurde, ebenso der jährliche Beitrag von 4000 fl zur Schuldentilgungskasse.

Dagegen sollte die Berichtigung der Rückstände, welche der Staat an den oben erwähnten Kaufschillingsresten noch von Bayern her auszugleichen hatte, und anderes bis zur definitiven Organisation ausgesetzt werden. Doch fand dieser letztere Punkt früher, als man glaubte, seine Erledigung. Die Stadt hatte nemlich bei der kameralamtlichen Aufstreichsverhandlung vom 9. September 1817 die obere Kaserne (ehemaliges Carmeliterkloster) samt Garten um 5660 fl und die untere Kaserne (vormaliges Zuchthaus, jetzt Bruderhaus) samt Garten um 3215 fl erkauft. Dagegen hatte sie an den von Bayern herrührenden Kaufschillingsrückständen samt Zinsen hieraus 17430 fl an die Staatskasse zu fordern. Zur Ausgleichung dieses Postens wurden ihr durch Entschließung vom 24. Febr. 1818 zugewiesen: die 2 Salzstädel um 3500 fl, das Kornhaus um 4500 fl, das Lederhaus um 2900 fl, sodann bar vom Kameralamt 870 fl, macht mit der erkauften oberen Kaserne à 5660 fl zusammen wieder 17430 fl. Bei der Rückerwerbung dieser Gebäude, wozu nach etlichen Jahren auch noch das ehemalige Frauenkloster (jetzt Gymnasium) kam, war die obere Wohnung in der Bauhütte, zunächst dem Frauenthor gelegen (Kirchstraße 27) nicht mit inbegriffen, daher dieselbe jetzt noch Staatseigentum ist.

Am 3. Mai 1821 kamen inbezug auf die Regelung des Schuldenwesens der Stadt zwei Verträge folgenden Inhalts zu stande.

1) Die auf dem Komplexe des ehemaligen reichsstädtischen Gebiets haftenden Schulden im Betrag von 38000 fl, vom 1. Juli 1820 an verzinslich, werden auf den Staat übernommen, wogegen der jährliche provisorische Beitrag von 6500 fl aus der Staatskasse, wie es anno 1817 bestimmt wurde, wegfällt und einige weitere gegenseitige Forderungen ausgeglichen werden. Überdies wird, neben definitiver Übernahme der Besoldungen der ev. Geistlichen auf den Staat und neben den, der Stadt seit Georgi 1818 zurückgegebenen Kornhausgefällen (Reinertrag 391 fl 17 Kr.), der Stadtkasse eine jährliche Rente von 3000 fl aus der Staatshauptkasse in der Weise zugesichert, daß der Stadt folgende Staatsrealitäten im Kapitalwert von 60000 fl als Eigentum überlassen werden: 21 Morgen Wiesen

zu Ober-Eschach, der sogenannte Kammerbriel, 2 Morgen in den Rechenwiesen, 1 Morgen in der alten Bleiche, 2 Morgen in den Ziegelwiesen, 1 Morgen in den Neuwiesen, 400 Morgen von dem Haslacherwald und das jenseits der Schussen liegende, etwa 10 Morgen große Carmeliterholz nebst einige Lehengefälle im Amte Schmalegg.

2) Die auf der Ravensburger Schuldentilgungs-Kasse haftenden Schulden von 267000 fl, vom 1. Juli 1820 an verzinslich, werden auf den Staat übernommen, wogegen der bisherige provisorische Jahresbeitrag der Staatskasse zum Tilgungsfonds von 4000 fl wegfällt und auf alle übrigen Forderungen und Ansprüche von seiten der Stadt Verzicht geleistet wird.

Nun hatte aber die Stadt noch Separatverträge mit den Stiftungen und der Landschaft, soweit letztere zur Reichsstadt gehörte, abzuschließen.

Die Forderungen der Stiftungen an die Stadt und den Schuldentilgungsfonds betrugen 228410 fl 13 Kr. Kapitalien und 48132 fl 39 Kr. 4 Heller Zinse. Hinsichtlich der Kapitalien wurden sie verwiesen

a) auf die Staatsschuldenzahlungs-Kasse mit	160167 fl 43 Kr.
b) auf die vormals ravensburgischen Gebiets-Orte Schmalegg, Winterbach, Hinzistobel, Wolpertswende und Bavendorf mit	39000 fl
c) auf die Stadt mit	29242 fl 30 Kr.
	228410 fl 13 Kr.

Von den erwähnten Zinsen hingegen empfingen die Stiftungen

a) durch Abrechnung ihrer eigenen Schuldigkeiten zur Stadt teils mittelst Kompensation, teils mittelst Anweisungen und Vergleichungen der Stiftungen gegen einander . .	27638 fl 48 Kr. 7 Hllr.
b) durch Anweisung bei der Staatsschuldenzahlungs-Kasse und den erwähnten Landgemeinden	20493 fl 50 Kr. 5 Hllr.
	48132 ff 39 Kr. 4 Hllr.

Was die Landschaft betrifft, so belief sich die, zwischen Stadt und Land noch zu vergleichende Schuldensumme auf 218000 fl.

Das unter Bayern angenommene Verhältnis des Beitrags zum Schuldentilgungsfonds wurde auch hier zur Richtschnur genommen und es hatte die Stadt daran mit $^{27}/_{40}$ = ... 147150 fl
die Landschaft mit $^{13}/_{40}$ = ... 70850 fl
zu partizipieren. Von beiden Seiten wurde ein Schuldentilgungsplan auf 30 Jahre entworfen, auf Grund dessen diese Angelegenheit in der langen Reihe der Friedensjahre geregelt und die Stadt überhaupt sich nach etlichen Jahrzehnten (1867) rühmen konnte, keine Schulden zu haben, ein Glück, das ihr heute wie ein goldener Traum aus vergangenen Tagen erscheint.

Nächst der Finanzregelung ist aus dieser Zeit auch die Ablösung des Weinzehentens von der Herrschaft Weissenau von Wichtigkeit.

Seit urdenklichen Zeiten mußte von Weingärten auf hiesiger Markung an das Kloster Weissenau der Weinzehente geliefert werden. Gab es schon trotz der Verträge von 1533 und 1764 mit den Klosterherrn mancherlei Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten, so noch mehr seit das gräflich Stern-

berg-Manderscheid'sche Haus in Besitz von Weissenau gekommen war. Um diese Widerwärtigkeiten auf einmal zu beseitigen, schloß der Stadtrat auf Betrieb des Stadtschultheißen von Zwerger am 13. November 1823 mit dem gräflichen Rentamte von Weissenau einen Zehentablösungsvertrag dahingehend ab, daß entweder eine Rente von jährlich 600 fl oder eine bare Abfindungssumme von 12000 fl zu bezahlen sei. Das auf diese Weise angekaufte Zehentrecht wurde hierauf dem städtischen Armenfonds zur Ausübung und Benützung angeboten, welcher denn auch mit Genehmigung des Stiftungsrats und der Kgl. Regierung das Anerbieten annahm und die Kaufsumme von 12000 fl sofort an das Rentamt Weissenau ablieferte.

Die Armenfondsverwaltung als nunmehrige Besitzerin dieses Zehentrechts schloß nun in demselben Jahr mit den Rebenbesitzern einen Vertrag ab, wornach der Weinzehente in eine jährlich im Herbst in Geld zu bezahlende Grundabgabe verwandelt und den Besitzern freigestellt war, dieselbe entweder „in ewige Zeiten" zu bezahlen, oder sie auf einmal in zwanzigfachem Betrag für immer abzulösen.

Nach diesem Vorgange erfolgte in kurzer Zeit auch die Ablösung des Weinzehentens von der Gräflich von Beroldingenschen Herrschaft Ratzenried, die vormals der Familie Hundbiß gehörte, und von den übrigen mit Zehenten belasteten Weingärten auf städtischer Markung.

Um diese Zeit erwarb die Stadt noch folgende Gebäude: 1) das Johann Georg Kutter'sche Haus in der Herrengasse (No. 40) für das ev. Diakonat um 1600 fl; 2) das Haus des Stadtarztes Dr. Merk (Herrenstraße 42) zur Unterbringung des Kgl. Oberamtsgerichts um 5300 fl; 3) das ehemalige Nonnenkloster zu St. Michael, Marktstraße No. 28, um 2000 fl.

1826 78 Urkunden werden an das Kgl. Staatsarchiv Stuttgart abgegeben, desgleichen über 500 Urkunden und Akten im Jahr 1828.

In der Empfangsbescheinigung für diese Dokumente, datiert Stuttgart den 30. Dezb. 1828 heißt es, daß es dem Stadtrat zu Ravensburg unbenommen bleibe, künftig von jenen Urkunden und Akten nach vorgängiger Anzeige bei der dem Kgl. Staatsarchiv vorgesetzten Behörde Gebrauch zu machen.

Liederkranz. (Nach den Protokollen zusammengestellt.)

1827. Am 8. Novbr. haben einige Freunde der Tonkunst beschlossen, einen Verein zu bilden, in welchem gesellschaftliche Lieder mehrstimmig gesungen werden. Dieser Verein wurde sodann am 26. Novbr. unter dem Titel Liederkranz gegründet.

Zu den Gründern des Vereins gehörten folgende Herren: J. Merkel, Fohmann, Espenmüller, Bäumer, Niethammer, Nestlin, Thain, Laderer, Lud. Lufft, Aug. Hoffmann, Zepf, Hoyer, G. Staib, Rödiger, Ehmann, Martini, Zaißer, v. Zwerger, Herrich, X. Gosner, Sauter, N. Gosner, M. Beigel, Veyhelmann, Lehrer Bauer und Gutermann, Koffler, Merz, Vicar Millauer, denen sich noch eine größere Anzahl anschloß, so daß der Verein gleich zu Beginn 66 Mitglieder zählte. Vorstand: Oberamtmann Hoyer, Musikdir.: Espenmüller, Sekretär: Zaißer, Kassier: Lufft.

1828. Die vom Sekr. Zaißer entworfenen Statuten werden ange-

nommen. — 9. Mai Schillerfeier auf der Veitsburg; dieselbe wurde viele Jahre wiederholt.

1829—1838 fehlen die Berichte.

1838 neue Organisation. Verbindung mit einem jüngeren Vereine zum gemeinsamen Liederkranz. 32 Mitglieder. Vorstand: Vikar Rößler.

1839 Zaißer wird Vorstand, Präzept. Schaaf Dirigent.

1840 Besuch des Liederfestes in Biberach. Dirigent Espenmüller.

1841 erstes hiesiges Liederfest 27. 28. 29. Juni; großartig durchgeführt. Festrede Zaißers. Beteiligung an der Jubiläumsfeier Sr. Majestät des Königs Wilhelm. Besuch des Liederfestes in Heiden.

1842 Vorstand: Helfer Wiedmann. Große Konzertaufführung gemeinsam mit der Concordia und einer Schauspielergesellschaft zu Gunsten der Abgebrannten in Hamburg. Besuch des Liederfestes in Arbon.

1843 Besuch des großen Liederfestes in St. Gallen. Eintritt von O/A. Arzt Dr. Stiegele in den Verein.

1844 wird Gerum Musikdirektor.

1845 Besuch des Liederfestes in Isny.

1846 Besuch des Liederfestes in Schaffhausen; großen Erfolg errungen mit 13 Sängern (Preis-Pokal und Preis-Urkunde).

1850 Besuch des ersten schwäbischen Sängerfestes in Ulm. Adrian Kiderlen Vorstand.

1852 Mitgliederzahl 81. Produktion bei dem am 28. und 29. Juni dahier stattgefundenen schwäb. Turnfeste.

1854 Konzert zu Gunsten des Ausbaues des Ulmer Münsters. Revision der Statuten.

1855 allgemeines schwäbisches Liederfest dahier, großartig gefeiert. Kassa-Überschuß.

1856 Besuch des eidgenössichen Sängerfestes in St. Gallen. Dirigent Gerum legt seine Stelle nieder. Übelmesser übernimmt die Leitung des Gesanges.

1857 Gerum zum Dirigenten wiedergewählt.

1859 100jährige Feier des Geburtstags von Schiller.

1860 Liederfest in Biberach. Beteiligung am Wettgesang mit dem Liede: „Der König in Thule." Durch das Los einen zweiten Preis errungen mit der Ehrengabe: Innsbrucker Stutzen.

1861 Festschießen des Liederkranzes. Rechtsanwalt Kollros Vorstand.

1862 erste Seefahrt nach Konstanz. Produktion zum besten des Kerner-Denkmals.

1863 Beteiligung bei der Jubiläumsfeier der Leipziger Völkerschlacht. Besuch der Sängerrunde Bodan von Konstanz beim hiesigen Liederkranz. Lustfahrt nach Bregenz. Besuch des Gesangfestes in Konstanz.

1864 Seefahrt nach Überlingen. Produktion zu Gunsten der Abgebrannten in Isny.

1865 Vortrag von Chören anläßlich des Besuchs Ihrer Kgl. Majestäten am 14. Juli in hies. Stadt.

1866 großes Konzert zu Gunsten der württembergischen Verwundeten. Reallehrer Welte Vorstand.

1867 Sängerfahrt nach Bregenz.

1868 Kollros als Vorstand wiedergewählt. Anschaffung der neuen Fahne.

1869 Sängerfahrt nach Bregenz.

1870 großartiges Liederfest des schwäb. Sängerbundes am 5. und 6. Juni. Weihe der neuen Fahne am 19. Juni. Konzert mit 2 Tableaux zu Gunsten der Verwundeten deutschen Krieger (am 2. Okt.); ebenso am 11. Dezbr.

1871 Produktion anläßlich der Friedensfeier am 6. März.

1872 Seepartie nach Bregenz-Rorschach. Gasverwalter Merz Vorstand.

1873 Seepartie nach Konstanz.

1874 Seepartie nach Lindau.

1875 Konzert den 7. März zum besten des Kriegerdenkmals. Sängerfahrt nach Rorschach (bedrohte Heimfahrt infolge Radbruchs).

1876 Sängerfahrt nach Lindau.

1877 dto „ Bregenz. 50jähriges Jubiläum des Liederkranzes. 26. Nov. Großes Konzert am Vorabend. Festessen und abends Bankett. R.-A. Mezler Vorstand und Lehrer Staudacher Dirigent. 309 Mitglieder.

1878 Seefahrt nach Mainau-Überlingen. Beteiligung bei der Jahnfeier. Begrüßung des Wiener Männergesangvereins in Friedrichshafen; dessen Serenade im Schloßgarten.

1879 Besuch des Gesangvereins Überlingen. Liederfest in Sigmaringen. Beteiligung am Wettgesang mit Hegars Kompos.: die beiden Särge. Mit dem II Preis gekrönt. Ehrengabe: ein silberner Becher v. Liederkranz Heilbronn. Seefahrt nach Horn-Rorschach.

1880 Seefahrt nach Lindau-Bregenz, dabei Besuch von Lindpaintners Grab in Wasserburg. 351 Mitglieder.

1881 Liederfest des schwäbischen Sängerbundes in Gmünd. Beteiligung des Vereins beim Wettgesang mit dem Chor: Die Lawine v. J. Otto. Die Sänger wurden mit dem I Preis gekrönt und mit der Ehrengabe des Gmünder Liederkranzes, einem prachtvollen Pokal bedacht, den die Sänger ihrem Direktor Staudacher verehrten. Großartiger Empfang der Sänger hier am Bahnhof. Begrüßungsrede des Tobias Albrecht. Seefahrt nach Mainau-Konstanz. S. Kgl. Hoheit dem Großherzog von Baden auf der Mainau ein Ständchen gebracht. Aufführung der Walpurgisnacht v. Mendelssohn.

1882 Aufführung der 7 Worte des Erlösers v. Haydn. Seefahrt nach Heiden.

1883 Ausflug auf den Hohentwiel. Sedanfeier auf der Veitsburg anläßlich der infolge des Manövers in der Stadt und Umgegend einquartierten Offiziere.

1884 Aufführung der Frithjofs-Sage v. M. Bruch und des Märchens: der Rose Pilgerfahrt v. R. Schumann. Besuch des Bundessängerfestes in Ulm. Seefahrt nach Bregenz-Lindau.

1885 22. März Beteiligung beim großartigen Kaiserbankett in der Turnhalle. Ausflug nach Feldkirch-Lindau. Aufführung der Antigone des Sophokles von Mendelssohn. 415 Mitglieder. Rechtsanwalt Mezler legt die Vorstandschaft nieder; Vizevorstand Rimmele führt die Vorstandsgeschäfte.

1886 3. März. Fastnachtsaufführung in der Turnhalle; lebende Bilder: Der Salontiroler nach Defregger; der Abschied von der Sennerin

nach Defregger; Kaiser Barbarossa im Kyffhäuser; der treue Kamerad; die deutsche Einigkeit; eine Herbstfeier am Rhein. Das Arrangement der lebenden Bilder hatte Glasmaler Hecht übernommen. Nach demselben folgte die Posse mit Gesang: Mordgrundbruck bei Dresden. Aktive Mitglieder 75, passive 380. 22. März Beteiligung beim Kaiserbankett in der Turnhalle.

1827 Am 18. Januar wird die Verlegung der evangelischen Apostelfeiertage auf die nächst liegenden katholischen Feiertage vom gemeinschaftlichen Kirchenkonvente beschlossen und von der staatlichen Behörde am 10. Febr. desselben Jahres genehmigt.

20. August schlug während des Rutenfests der Blitz in das Haus des Josef Kirsinger, Schmieds vor dem untern Thor, wodurch es vollständig niederbrannte.

1828 Das neuerrichtete ev. Dekanat Ravensburg wird dem Stadtpfarrer Kutter hier provisorisch übertragen.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Juni fand in dem Rathause ein Einbruch statt, wobei die Stadtkasse gestohlen wurde. Als die Sache am andern Morgen zur Entdeckung kam, fand eine allgemeine Hausaussuchung statt, was keinen geringen Spektakel verursachte. Die Thäter wurden noch am selben Tage ausfindig gemacht, die leere Kasse in einer Kloake und das Geld im Kamin versteckt gefunden.

Reorganisation des Zunftwesens. Die Wahl der Oberzunftmeister, Zunftmeister und Obmänner erfolgte indes erst am 12. Juli 1830. Wir zählen die einzelnen Zünfte auf und setzen die Herberge bei. 1) Bäcker: Kreuz; 2) Bortenwirker und Knopfmacher; 3) Buchbinder: Lamm; 4) Drechsler und Kammmacher: Drei König; 5) Gold- und Silberarbeiter und Gürtler: Lamm; 6) Hafner: Hecht; 7) Hutmacher: Drei-König; 8) Kaltschmiede (Kupferschmied, Spengler, Flaschner und Zinngießer): Hecht; 9) Kaufleute; 10) Küfer und Kübler: Löwen; 11) Leineweber: Drei-König; 12) Maurer und Steinhauer: Krone; 13) Metzger: Adler; 14) Nagelschmiede: Krone; 15) Rot- und Weißgerber: Krone; 16) Sattler, Seckler und Kürschner: Lamm; 17) Schlosser, Wendenmacher, Büchsenmacher und Messerschmiede: Hecht; 18) Schmiede (Huf- und Waffenschmied): Krone; 19) Schneider: Krone; 20) Schreiner: Krone; 21) Schuhmacher: Hecht; 22) Sailer: Krone; 23) Strumpfweber: Lamm; 24) Tuchmacher und Tuchscherer: Kreuz; 25) Wagner: Drei König; 26) Zimmerleute: Krone.

Die Siegel der Zünfte befinden sich auf der Stadtpflege.

1829/30 Strenger Winter. Die Schussen und der Bodensee gefror. Unter dem 5. Febr. wurde von Lindau geschrieben: Unser See ist zugefroren; heute kommen die italienischen Güter übers Eis auf Schlitten von Menschen gezogen.

Am 2. Februar 1830 zeigte das Thermometer 24 Grad Kälte R. Am 9. Febr. trat Tauwetter ein.

Gewerbliche Verhältnisse damaliger Zeit. Unter den Gewerben mit fabrikmäßigem Betrieb (im Sinne der damaligen Zeit) sind zu nennen: 1) die Papierfabrik von Brielmaier; 2) vier sogenannte Formen-Fabriken von Dorn, Gradmann, Spohn und Stapf; 3) die Ölfabrik von Ehrle; 4) die Seiden- und Flachsspinnerei von Paul Spohn; das Werk wurde von einem Pariser Mechaniker, Laverne, angelegt; 5) die Wollspinnerei von Gosner und Komp. Diese Fabrik befand sich zuerst in der Leonhards-Kapelle, woselbst sie Schlossermeister Erb angelegt hatte; später wurde sie sodann in das Lederhaus verlegt; hier erhielt sie eine bedeutende Ausdehnung, indem Gosner sen. und Stadtschultheiß von Zwerger (Tochtermann von Gosner) sich mit Erb verbanden; endlich 6) die Baumwoll- und Barchetweberei von Staib-Wasserott, nebst einigen kleineren Geschäften.

Was die Kunst anbelangt, so sind in jener Zeit darin nur schüchterne Versuche gemacht worden; wir erwähnen die Miniaturgemälde des Schlossermeisters und Zeichenlehrers Edinger, sowie die Leistungen des Altdorfer Glasmalers Sauterleuthe und die des hiesigen Porzellanmalers Näher. Die Glasmalerei hat sich indes hier erst in den letzten Jahrzehenten durch das Atelier des Eduard Hecht eine ehrenvolle Stellung errungen, wie nicht minder die kirchliche Plastik durch das des Theodor Schnell.

Aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts sind noch zu nennen die Maler von Herrich, Biber und Lau.

Im Steindruck hat sich Kunsthändler Gradmann hervorgethan.

Im Fache der Baukunst hat sich David Zinßtag (Sohn des Zimmermeisters Andreas Z.) bemerklich gemacht. Er war Bauführer bei der Ulm und Neu-Ulm verbindenden Ludwig-Wilhelmsbrücke und erhielt 1833 für seine Thätigkeit von der bayrischen und der württb. Regierung je die silberne Verdienst-Medaille. — Auf dem Gebiet des Kunstgewerbes muß in Ravensburg in früheren Zeiten die Gold- und Silberarbeit und die Seidenstickerei — in letzterer Beziehung nennen wir den bekannten Seidenweber Federle — auf hoher Blüte gestanden sein. Die silbernen und goldenen Ketten, Kelche, Monstranzen, Becher, Kruzifixe und anderes, welche verschiedene Persönlichkeiten von der Stadt als sogenannte „Ehrungen" erhielten, sind, wie aus den zum Teil noch vorhandenen Rechnungen hervorgeht, meist von Ravensburger Meistern gefertigt worden. (Siehe Seite 434 ff). Wo diese Dinge hingeraten sind, wer weiß es? Manches Stück, bei dem man weder Heimat noch Urheber weiß, findet sich vielleicht noch in Sammlungen; viele der Kunstgegenstände sind dem Unverstande und der Geldgier zum Opfer gefallen und eingeschmolzen worden. In jetziger Zeit wird auf diesem Gebiet wie nicht minder auch auf dem der Kunstschreinerei das Meiste fabrikmäßig d. h. mit Hilfe von Maschi-

nen und Schablonen hergestellt und die Handarbeit mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt.

Handel und Verkehr. Ein bedeutendes Handelsobjekt bildet schon seit Jahrhunderten das Rindvieh, und die hiesigen Viehmärkte sind jetzt noch die stärksten in Oberschwaben. Eben in seiner Geschichte führt an, daß in den Jahren 1824 bis 1833 verkauft wurden 224 Pferde, 5099 Ochsen, 29404 Stiere, 16570 Kühe, 13108 Rinder und 416 Stück Schafe, wofür ein Erlös von 2324200 fl, oder im Durchschnitt auf ein Jahr 232420 fl erzielt wurde. Auch der Handel mit jungen Schweinen (Ferkeln) ist beträchtlich.

Der Fruchtmarkt, früher bedeutender, hat in neuerer Zeit durch das aus Ungarn in die Schweiz eingeführte Getreide, namentlich Weizen, ziemliche Einbuße erlitten. In den Dreißiger-Jahren wurden hier im Durchschnitt jährlich verkauft 15082 Schffl. Kernen, 866 Schffl. Roggen, 1615 Schffl. Gerste und 2580 Schffl. Haber, wofür eine Einnahme von 214804 fl erzielt wurde. (Vergleiche hiezu den Schrannenverkehr von 1884/85). Welch bedeutende Mengen von Obst in den Monaten September und Oktober zum Verkauf hier zugeführt werden, ist bei den Jahren 1880 bis 85 zu ersehen.

Noch sei eines Marktes erwähnt, der in Württemberg nicht seines gleichen hat, nemlich der schon in vielen Blättern und Zeitschriften (Gartenlaube) beschriebene Gesindemarkt.

Jedes Jahr, vom Ende des Monats März an, kommen nemlich ganze Scharen von Knaben und Mädchen, Jünglingen und Jungfrauen aus Vorarlberg, Tirol und der Schweiz, um sich an Bauern hiesiger Umgegend um Lohn (bar Geld und „Gewand") und Kost für den Sommer zu verdingen. Der Sammelplatz ist in der Bachstraße vor der Krone. Hier wird dann gemarktet und gehandelt wie auf einem Jahrmarkte; sind endlich beide Partien, Arbeitgeber und Arbeiter, einig, so nimmt ersterer das erstandene Individuum gleich mit sich auf seinen Hof, woselbst es zu Feldarbeiten, Viehhüten u. s. w. verwendet wird. Um Martini kehren dann diese Leute mit ihrem Lohn wieder in die heimatlichen Berge zurück.

1831 wird das sogenannte Heidenhäuslein, ein rätselhaftes Bauwesen aus grauem Altertum im Thale zwischen Ravensburg und Berg, rechts von der Schussen, Bernhards (früher Allgaiers) Bierkeller gegenüber, abgebrochen. Es war 5,70 m hoch und 4 m breit und von Backsteinen und Kieseln erbaut. (Siehe Seite 4.)

1832 wird die Georgskapelle im Pfannenstiel abgebrochen.

1833 Am 1. Juni abends 5 Uhr brach in dem Hause des Bäckers Dehm in der Bachstraße (No. 20) Feuer aus, wodurch das Wohnhaus eingeäschert wurde.

Der Weinertrag dieses Jahres betrug 826 württb. Eimer; der höchste Preis war 30 fl 48 Kr., der niederste 19 fl 12 Kr. per Eimer.

1834 Im Sommer dieses Jahres kam die Nachricht hieher, König Wilhelm

werde auf seiner Rückreise von Italien am 28. August nach Ravensburg kommen und hier übernachten. Sofort wurde allem aufgeboten, dem hohen Gaste einen recht festlichen Empfang zu bereiten; Illumination, Fahnen, Inschriften, Kränze und Blumen sollten dazu helfen, den Landesvater zu erfreuen. Abends 8 Uhr war alles fertiggestellt; Hunderte von Lampen und Lichtern flammten und in den Straßen wogte die freudig erregte Menge. Damit man in der Stadt die Ankunft des Königs sofort erfahre, wurden auf der Tettnanger Straße Posten ausgestellt; diese sollten, wenn das königliche Gefährt in Sicht wäre, dasselbe durch Böllerschüsse anzeigen und auf diese Weise dem auf dem Mehlsack-Turm befindlichen Posten das Zeichen geben, damit dieser der Bürgerschaft durch Freudenschüsse das Eintreten des frohen Ereignisses zeitig mitteilen könne. Man wartete und harrte bis nach Mitternacht, aber kein Landesvater ließ sich sehen. Doch was nicht ist, kann ja noch werden. Man ließ die Vorbereitungen auch am andern Tag, ja noch die folgende Nacht bestehen, denn Seine Majestät kann ja durch einen Zufall am gestrigen Eintreffen verhindert worden sein und erst am zweiten Abend kommen. Viele zweifelten indessen daran und in den meisten Häusern legte man sich zur gewöhnlichen Zeit zur Ruhe. Da krachten plötzlich um 10 Uhr zwei starke Schüsse; man sprang aus den Federn; wie durch einen Zauber war die Illumination hergestellt; Beamte, Honoratioren und die Väter der Stadt warfen sich in der Eile in den Festhabit und eilten dem Gasthof zum Lamm zu. Alles war in gespanntester Erwartung, aber vergebens. Es stellte sich heraus, daß zwei mutwillige, junge Leute, Dorn, Stadtrats Sohn, und Laderer, Bruder des Gerichtsnotars, durch Abbrennung sogenannter Mordschläge die Stadt in Alarm gesetzt hatten. Sie kamen in Untersuchung — das am Mehlsack stehen gebliebene Spazierstöckchen des einen war zum Verräter geworden — und wurden wegen „Täuschung der Königsnähe" (gelinde) bestraft.

Am 23. Juni furchtbares Gewitter, das namentlich an Dächern, Fenstern, Bäumen, Feld- und Gartenfrüchten in Friedrichshafen und Tettnang großen Schaden anrichtete.

Obgleich vom 27. auf den 28. Mai die Rebenblüte erfroren war, hatten doch wieder neue Triebe angesetzt, aus welchen sich eine Menge Blüten entwickelte. Die Trauben kamen nicht bloß zeitig zur Reife, sondern es gab auch einen Wein, der hinsichtlich der Qualität bis jetzt in diesem Jahrhundert den zweiten Rang einnimmt und nur von dem berühmten Elfer übertroffen wird.

Die Lateinschule zählt 73 Schüler, die Realschule mit der Elementarklasse 140; die Totalsumme der schulpflichtigen Kinder ist 686.
1839 Besuch des Königs Wilhelm in Weissenau.

1841 28. Juni erstes großes Sängerfest in Ravensburg. Das Ravensburger „Intelligenzblatt", Vorgänger des „Oberschwäbischen Anzeigers", der seit mehreren Jahren die städtischen Ereignisse sorgfältig registriert oder beschreibt, bringt keine Silbe über das Fest selbst; nur durch einige

amtliche Bekanntmachungen, wie z. B. daß über das Fest kein Bieraufschlag (die Maß kostete 8 Kr.) stattfinden dürfe, die Schenkstuben bis spätestens nachts 12 Uhr geschlossen sein müssen u. s. w., erfahren wir so zufällig, daß damals in Ravensburg ein Liederfest gehalten worden ist.

Bemerkt muß hier werden, daß das Fehlen einer städtischen Chronik, worin alle mehr oder weniger wichtigen Ereignisse der letzten 50 Jahre aufgeschrieben sind und auch in der Folgezeit aufgeschrieben werden, für den Geschichtschreiber sehr fühlbar ist; er ist bei seiner Arbeit lediglich auf die Lokalpresse, die übrigens erst seit etwa 25 Jahren ausführlich städtische Angelegenheiten und Begebenheiten berichtet, oder auf Notizen von Privatpersonen, in vielen Fällen bloß auf die mündliche Überlieferung, die meist unzuverlässig ist, angewiesen.

Das Kästlinsthor wird abgebrochen; die Steine davon erhält die ev. Gemeinde zum Bau eines Kirchturms, zu welchem am 9. Juli 1842 der Grundstein gelegt wird.

Im Jahr 1845 kommen auf den Turm neue Glocken.

Nach dem Abbruch des alten Kästlinsthors und dem Auffüllen des Stadtgrabens wird die See-Straße angelegt (die alte Straße führte hinter dem Kronprinzen und am Klösterle vorbei) und der Bau der Seevorstadt begonnen.

30. Oktober wird das 25jährige Regierungsjubiläum des Königs Wilhelm mit Gottesdienst in beiden Kirchen, einem Festzug und abends durch Illumination gefeiert.

1843 Josef Zimmermann, Bautechniker, wird dem Stadtbaumeister Erb als Assistent beigegeben; 1845 wird Zimmermann als Stadtbaumeister angestellt.

1844 wird die kath. Stadtpfarrkirche restauriert.

1846 bildet sich hier eine „Turngemeinde," deren Statuten in demselben Jahre genehmigt werden. In einer Eingabe an den Stadtrat bitten die Turner, den Turnplatz auf die Kuppelnau zu verlegen und ein Pompiers-Korps zu errichten. Unterschrieben ist die Eingabe von Stadtbaumeister Zimmermann, A. Specht, Peter Kutter, L. Knoblauch, Anton Krafft, Peter Albrecht, A. Hofmann, J. C. Hofmann, W. Haydenhofer, E. Hecht, J. Herb und anderen.

Vorstand des jetzigen Turnvereins ist schon seit vielen Jahren Tobias Albrecht, Kaufmann, eine durch seine Rednergabe populäre Persönlichkeit.

1846 Vom 24. September an Manöver in der Nähe der Stadt, wobei der König und Prinz Friedrich anwesend waren.

1847 Im Sommer des genannten Jahres hielt sich der Dichter Gustav Schwab einige Zeit auf dem Hof Oberallenwinden auf und verewigte sich durch ein von ihm in das daselbst aufgelegte Album geschriebenes Gedicht, dessen Schlußstrophe lautet: „Nimm in diesen Zeilen eines Sängers Dank; lange mögt ihr weilen überm Winde, lang!" (Siehe Unterhaltbl. des Oberschw. Anzeigers vom 18. Jan. 1880.)

Fragliches Album befindet sich im Besitze von Adolf Metzger, Konditor.

Die Eisenbahnstrecke von hier nach Friedrichshafen wird vollendet;

die Einweihung fand am 24. Oktober statt und dem Betrieb wurde sie am 8. November übergeben.

Einrichtung der Leinwand- und Hanfspinnerei im Ölschwang von Christian Paul Spohn. Es war dieses Gebäude in ganz alten Zeiten vermutlich Eigentum der Papierfabrikanten Holbein.

Außerdem befanden sich früher Papierfabriken auf folgenden Anwesen: Müller Hummel, (früher Stapf), Aktien-Leinwandspinnerei, Bleichanstalt und Appretur von Karl Kopp, sämtlich in Schornreute; ferner Mühlengeschäft von Josef Uhl und Möbelgeschäft von Georg Kenngott im Ölschwang. Auf letzterem Anwesen wurde noch bis in die neuere Zeit herein (Firma C. U. Gradmann) sogenanntes Handpapier fabriziert.

Durch den 1649 zu Lindau abgeschlossenen Rezeß wurde festgestellt, daß im Bürgermeister- und Stadtammann-Amt, beim Magistrat und den städtischen Stellen beide Konfessionen gleich stark vertreten sein sollen. Dies wurde bis 1806 strenge eingehalten, in welchem Jahre die bayrische Regierung ein Reskript erließ, nach welchem bei der Besetzung der Ratsstellen und städtischen Ämter nicht mehr allein auf die Konfession, sondern hauptsächlich auf die Würdigkeit und Tauglichkeit zu sehen sei. Von da an verlor die Parität allmählich das Gleichgewicht, bis sie 1847 ganz beseitigt wurde. Damals gab es nemlich bei der Besetzung des kath. und ev. Stiftungsrat Anstände, die durch einen Erlaß der Kgl. Kreisregierung in Ulm gehoben wurden; in demselben wurde zugleich geltend gemacht, daß die im westfälischen Friedensschluß festgestellte Parität nicht mehr beibehalten werden könne, sondern der oben angeführte bayr. Erlaß von 1806 im wesentlichen jetzt noch Geltung habe.

Seit 1847 wird nun die Zahl der Gemeinderäte und der Bürgerausschußmitglieder im Verhältnis zur Kopfzahl der beiden Konfessionen im Auge behalten.

1848 Die erschütternden Ereignisse der französischen Februarrevolution blieben auch hier nicht ohne Einfluß. Am 5. März macht Stadtschultheiß von Zwerger bekannt:

„Mitbürger! Eines der Verlangen des Volkes ist bereits in Erfüllung gegangen! Durch Kgl. Verordnung ist die Preßfreiheit in unserem Lande wieder hergestellt." (Folgt die betreffende Verordnung.)

Das am 25. März (Mariä Verkündigung, in der Folge „Franzosenfeiertag" genannt) im ganzen südwestlichen Deutschland verbreitete Gerücht, die Franzosen haben den Rhein überschritten, der sogenannte Franzosenlärm, versetzt auch die hiesige Stadt samt der Umgegend in die größte Unruhe, so, daß die Einwohner ihre beste Habe in Sicherheit zu bringen suchen. Eine nach Stockach gesandte Deputation bringt die beruhigende Nachricht von der gänzlichen Grundlosigkeit jenes Gerüchts. Von da an wird allgemeine Volksbewaff-

nung verlangt, namentlich machten die Mitglieder des „Bruderbundes" bekannt, daß sie beabsichtigen, in gegenwärtiger Zeit eine Bewaffnung einzuführen.

7. April nachmittags 2 Uhr große Volksversammlung auf der Kuppelnau, die auch von den Bewohnern der Nachbarorte besucht war.

2. Mai Aufruf zu Beiträgen zur Anschaffung von Gewehren für die Bürgerwehr.

Vorschlag, Sammlungen für eine deutsche Flotte zu veranstalten.

1. Juni. Die Bürgerwehr ist organisiert; die Zahl der Wehrpflichtigen ist 520 Mann, eingeteilt in ein Bataillon mit 4 Kompagnien und 36 Mann Schützen.

Oktober. Die Statuten des „Volksvereins" werden veröffentlicht. In diesem Jahr wird der Piusverein gegründet.

1849 15. Jan. Die Ortsvorstände werden angewiesen, in ihren Gemeinden die Grundrechte des deutschen Volkes vorschriftsmäßig zu verkündigen. Unterzeichnet: Kgl. Oberamt. Schneider.

3. Juni. Fahnenweihe der Bürgerwehr.

1850 Bernhard von Neher, Direktor der Stuttgarter Kunstschule, macht für die hiesige Frauenkirche ein Altarbild, Christus am Kreuz.

1851 und 52 Einführung und Einrichtung der gewerblichen Zeichenschule; in den folgenden Jahren auch Einrichtung der Sonntagsgewerbeschule.

Die Teuchellieferung auf den Brunnen zu St. Christina (vergl. Seite 21) durch die sogenannten Leitbauern wird abgelöst.

Fasc. 3788.

1852 König Georg V von Hannover besucht am 22. Oktober die Stammburg seiner Ahnen in Ravensburg und das Erbbegräbnis derselben in Weingarten. Infolge dieses Besuchs beschließt derselbe eine würdige Restauration der Welfengruft, was in den folgenden Jahren ausgeführt wird.

Erstes Landesturnen.

1855 Am 28. Mai zweites großes Sängerfest in Ravensburg; dasselbe wird abgehalten in der ev. Kirche, auf der Veitsburg und auf der Kuppelnau.

Vom 20—27. August große Gewerbeausstellung der Ravensburger Industrie auf dem Waghaus.

1856 17. Juni plötzlicher Tod des Stadtschultheißen von Zwerger; 20. Juni Beerdigung desselben unter allgemeiner großer Teilnahme.

Gründung der Maschinenfabrik von Franz Haas.

10. Juli. Bei der Wahl eines Stadtschultheißen erhielt der bisherige Rechtskonsulent C. F. Zaißer (von Alpirsbach) die meisten Stimmen; die Beeidigung erfolgte am 29. Juli. Zu Ehren des Gewählten wurde am 10. August auf der Veitsburg eine Feier veranstaltet.

1857 Der Bau der großen Maschinenfabrik durch Mai-Escher, (jetzt Escher,

Wyß und Kompagnie) von Zürich und die Anlage eines großen Kanals rechts der Schussen beginnt.

1858 23. November. Überraschend schneller Tod des O.-Amtsrichters von Rom im Gasthof zum Lamm bei der Abschiedsfeier des Professors Schneiderhan.

1859 Schillerfeier.

1860 21. Mai. Die auf Befehl des Königs von Hannover in der Kirche zu Weingarten errichtete Welfengruft wird durch einen kirchlichen Akt daselbst eingeweiht.

Im Namen des Königs erschienen der Kgl. Hannoveranische Gesandte von der Knesebeck, 4 Kammerherrn, Architekt von Klenze und andere. Die Festrede in der Kirche hielt Dekan Erath. Nachmittags war Festessen im Gasthof zum Lamm in Ravensburg. — Erschütternder Tod der Gastgeber Fuchs'schen Eheleute.

16—22. September zweite große Industrie-Ausstellung auf dem Waghaus. Der große Bürgersaal wird mit Fenstern versehen und dieser Raum der ev. Gemeinde zur interimistischen Abhaltung ihrer Gottesdienste bis zur Vollendung der im Gang befindlichen Kirchenrestauration eingeräumt.

Die Zinsen der sogenannten „4 unierten Pflegen" wurden seit 1814 je nach Bedürfnis teils zu Schul-, teils zu Kirchenzwecken verwendet. Am 13. Dezember beschloß nun der gemeinschaftliche Stiftungsrat, die aus etwa 53000 fl bestehende Stiftung dieser Pflegen (St. Georg, Michael, Leonhard und Nikolaus) an die kath. und ev. Kirchenkassen zu gleichen Teilen so zu verteilen, daß der katholische Anteil die ihm schon zuvor bewilligten 5000 fl zur Anschaffung einer neuen Orgel im voraus erhält.

1861 Prinz Wilhelm von Württemberg besucht von Friedrichshafen aus den zweiten Tag des Rutenfestes.

Der Platz um den Mehlsack wird planiert und mit Anlagen versehen.

1862 30. Juni Tod des ev. Dekans Beigel.

10. August Einweihungsfest der durch Baurat Pfeilsticker schön restaurierten evangelischen Stadtpfarrkirche in Anwesenheit der Königin, des kronprinzlichen Paares und des Prinzen Wilhelm, sowie unter freundlicher Teilnahme der katholischen Geistlichkeit und der Bevölkerung.

Kurz darauf wird die neue Kirche von der württb. Königsfamilie von Friedrichshafen aus, sowie von der Königin von Hannover und deren Töchtern auf der Durchreise besichtigt.

Infolge dieser Besuche stiftet die Kgl. württembergische Familie das gemalte Fenster, welches den Herzog Christof, die kgl. hannoveranische Familie dasjenige, welches den Kurfürsten von Sachsen darstellt. Zahlreiche Stiftungen von Fenstern und andern Gegenständen der Kirche werden von Angehörigen der ev. Gemeinde gemacht.

Die Verhandlungen wegen der Restauration dieser Kirche begannen

schon im Jahr 1856. Die städtische Kasse, welcher die bauliche Unterhaltung des Langhauses in seinem Hochbau und was dazu gerechnet wurde, sowie der Kirchstühle oblag, löste diese Last gegen eine Summe von 8186 fl an die Kirchenkasse ab und dieses Kapital bildete den nächstverwendbaren Fonds für den beabsichtigten Zweck. Der Gesamtaufwand für die Restauration belief sich auf 72000 fl. (Vergl. Eggel, die ev. Kirche in Ravensburg.)

Im Herbst dieses Jahres wird in Ravensburg die Gasbeleuchtung eingeführt.

1863 31. August. Rücktritt des Stadtschultheißen Zaißer. Mit nahezu einstimmiger Majorität wird der bisherige Stadtpfleger Halder zum Stadtvorstande gewählt. Diese Wahl wird durch Illumination und ein Festmahl im Lamm gefeiert. Dieser Vorstand ist es hauptsächlich, der den Grund legte zu der Stellung, die jetzt Ravensburg in Oberschwaben einnimmt.

18. Oktober. Feier der Befreiungsschlacht von Leipzig durch große Freudenfeuer, Illumination und ein Bankett auf dem Waghaus.

1864 25. Juni. Tod des Königs Wilhelm.

3. Dezember. Die Bevölkerung Ravensburgs beträgt 7223 Seelen.

1865 26. Jan. In Albertshofen brannten 2 Städel ab, wobei 90 Schafe und 19 Stück Rindvieh verbrannten.

15. Juli Besuch des Königs Karl und der Königin Olga.

Im Monat Juli tagt die Versammlung süddeutscher Forstwirte, 365 an der Zahl, in Ravensburg.

1866 10. Mai. Einweihung der neuen Glocken zu St. Jodok.

1867 Januar, Konstituierung der Handels- und Gewerbekammer.

7. Februar, nachmittags furchtbarer Sturm und abends Blitz und Donner.

24. Aug. besichtigt König Karl bei einem Besuch die Thonwarenfabrik von Staib-Wasserott.

September: gewerbliche und landwirtschaftliche Ausstellung.

16. September Oberschwäbisches Feuerwehrfest in Ravensburg.

21. Sept. Besuch des Königs und der Königin.

Ende dieses Monats kamen hier 4 Cholerafälle vor.

1868 29. Februar. Ravensburg wird zum Sitz eines Kreisgerichtshofs mit Schwurgericht bestimmt.

3. Juni mußte wegen einer Reparatur des Blitzableiters auf dem Blaserturm der auf demselben befindliche Knopf abgenommen werden; in demselben fand sich eine Urkunde vom 5. August 1670, unterschrieben von Kellenrieter, Thorwart bei dem Kästlinsthor und dem gesamten Rat. Diese Urkunde wurde mit einer zweiten entsprechenden wieder in den Knopf gebracht und derselbe an seine alte Stelle gesetzt.

21. November. Übernahme der neuen Orgel (von Weigle in Stuttgart) in der kathol. Stadtpfarrkirche.

18. 19. Juli Landesturnfest, besucht von über 1200 Turnern.

28. Aug. Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule wird beschlossen und dieselbe im Herbst desselben Jahres mit 35 Schülern eröffnet.

Die Gebrüder Spohn erweitern ihre mechanische Flachs- und Hanfspinnerei und Weberei.

1869 Errichtung der Maschinenfabrik von F. X. Honer;

Errichtung der Parketfabrik von Karl Sterkel.

Das 2. württb. Infanterie-Regiment bezieht Garnison in Weingarten.

Die Restauration der Jodokskirche wird angefangen, vollendet 1874.

1870 7. Februar Stadtschultheiß Halder gestorben.

7. März Wahl des Rechtsanwalts Khuen zum Stadtschultheiß.

5. und 6. Juni Schwäbisches Liederfest zu Ravensburg, wobei gegen 1600 Sänger anwesend sind. Die Liedertafel zu Augsburg erhält als Preis einen prachtvollen Pokal, Ehrengabe der hiesigen Frauen und Jungfrauen.

Juli. Angesichts des drohenden Krieges konstituiert sich ein Hilfsverein für verwundete und kranke Krieger.

Die Schützengesellschaft bildet in Verbindung mit den Turnern und der Feuerwehr über die Dauer des Krieges eine Sicherheitswache.

Die Turnvereine Oberschwabens organisieren ein Sanitätskorps.

8. August. Beflaggung der Stadt infolge des Sieges bei Wörth, desgleichen den 20. August infolge des Sieges bei Gravelotte.

3. Sept. Beflaggung, Böllerschüsse, Fackelzug wegen dem Sieg bei Sedan.

8. November. Französische Kriegsgefangene kommen nach Weingarten.

10. Dezb. kommen 40 teils leicht verwundete, teils kranke württemb. Soldaten an, die vom Turnverein in die Stadt geleitet und in das Spital aufgenommen werden. Bei der Verpflegung derselben beteiligte sich das Turner-Sanitätskorps in herrorragender Weise. Reich und Arm, Alt und Jung, Personen aller Stände, Frauen und Jungfrauen sind in edlem Wetteifer bestrebt, die Wunden des Krieges zu heilen oder zu lindern.

1871 29. Jan. Auf die Nachricht von der Übergabe von Paris und von einem abgeschlossenen Waffenstillstand ist die Stadt reich beflaggt und abends glänzend illuminiert. Freudenschüsse wurden abgefeiert; Musik durchzog die Straßen, die geselligen Vereine veranstalteten einen Fackelzug; Rede und Gesang auf dem Postplatz; abends Festbankett im Gasthof zum Lamm. Freude und Jubel überall!

6. März Friedensfeier. Böllerschüsse, Glockengeläute, Beflaggung, Gottesdienst, Festzug, Festrede und Gesang; abends Illumination, Festbankett.

22. März. Verteilung von Friedens-Denkmünzen an die hiesige Schuljugend.

Am Ostermontag nachmittags 3 Uhr wird auf der Kuppelnau

die Kaiserlinde gepflanzt (in der Mitte nördlich der Turnhalle); die Weihe fand am 27. August statt.

1. Juli, nachmittags 5 Uhr marschiert ein Bataillon des Infanterieregiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen (2. Württb.) No. 120 unter endlosem Jubel hier ein und setzt nach kurzem Aufenthalt seinen Marsch nach Weingarten fort. Um halb 8 Uhr trifft das 2. Bataillon ein, das mit gleicher Begeisterung empfangen wird.

23. Oktober. Die Anlegung eines neuen Friedhofs wird beschlossen und zu diesem Zweck ein größeres Grundstück zwischen dem Wassertreter und Oppeltshofen, der Morgen um 1200 fl angekauft.

2. Dezember brennt abends 8 Uhr ein Teil der Thonwarenfabrik von Staib=Wasserott nieder.

2. Dezember. Die Einwohnerzahl Ravensburgs beträgt 8390 Seelen.

Die Gebrüder Spohn errichten in der Nähe des Bahnhofs bei Blaubeuren eine Zementfabrik.

1872 27. Mai. Durch anhaltendes Regenwetter wird das Schussenthal zwischen Ravensburg und Oberzell dergestalt überschwemmt, daß an Äckern, Wiesen und am Bahnkörper bedeutender Schaden entsteht. Auch die Scherzach in Weingarten richtet großen Schaden an.

5. Juni tritt die Schussen abermals aus.

5. September landwirtschaftliches Bezirksfest mit Prämiierungen.

1872/73 beträgt die Gesamteinnahme der Stadt 36575 fl 35 Kr., die Ausgabe 56678 fl 40 Kr.; Defizit 20103 fl 5 Kr.

1873 Max Simon von hier, Gerichtsnotariatsverweser in Wangen, wird zum Stadtpfleger gewählt.

1874 5. November Forstamtsassistent Anton Kübler zum Stadtförster gewählt.

1875 11. April Einweihung des neuen Friedhofs.

26. April. Die Veitsburg wird um den Preis von 12000 fl von der Stadt angekauft.

Am 9. August wird die neuerrichtete Frauen=Badanstalt ob der Mühlbruck, am 21. August die Männerbadanstalt am Ablaß der Benützung übergeben.

2. Dezember. Die Bevölkerung Ravensburgs beträgt 10034 Seelen.

1876 Fabrikant Julius Spohn kauft das sogenannte Kuttergut auf dem Andermannsberg und erbaut daselbst aus Zement eine Villa im Renaissancestil, die 1879 vollendet wird. Plan und Einzelzeichnungen waren von Professor Reinhardt (einem Ravensburger) am Polytechnikum in Stuttgart entworfen.

12. Juni steht das Schussenthal bei Weissenau und Oberzell teilweise unter Wasser; der Schussendamm und der Ablaß (das Wehr) am Weissenauer Kanal ist zum großen Teil zerstört, das Frauen= und Männerbad fortgerissen. Auch der Eisenbahndamm ist durchbrochen. Die Bewohner des Arbeiterhauses von Escher und Wyß kommen, da

es an Rettungsbooten fehlt, in große Gefahr; durch einen herbeigeschafften Kahn werden sie gerettet.

Wahl des Bauamtsassistenten Ludwig Tobias Knoblauch zum Stadtbaumeister.

1877 3. April wird das Polizei-Inspektorat errichtet und dasselbe dem Friedrich Volz, bisherigen Polizeiwachtmeister übertragen.

1877 7. Mai wird die städtische Frauenarbeitsschule eröffnet.

5. und 6. Aug. feiert die Schützengesellschaft ihr 400jähriges Jubiläum. Das alte Schützenhaus wird abgebrochen und an dessen Stelle eine Turnhalle errichtet.

25. und 26. November feiert der Liederkranz sein 50jähriges Jubiläum.

Im Sommer dieses Jahres ereignete sich hier ein komischer Vorfall, der in der Folge in Prosa und Poesie weidlich ausgebeutet wurde und hier kurz erzählt werden soll.

Die Leiche eines hier verstorbenen Hospitaliten sollte nach Tübingen abgeführt werden. Zu dem Ende werden die amtlich ausgefertigten Papiere dem betreffenden Fuhrmann übergeben, der denn auch am andern Morgen in der Meinung, der Tote befinde sich in der für diesen Zweck bestimmten Truhe, in aller Frühe seinen Wagen anspannt, die Kiste aufladt und guten Muts, denn derartige Transporte sind ihm ja nichts Neues, der Musenstadt zufährt. Aber der Tote liegt noch im Spital; die Verwandten bringen die Kosten zusammen, daß er auf hiesigem Friedhof beerdigt werden kann. Mittlerweile ist der Kadaverfuhrmann vor der Anatomie in Tübingen angekommen, um seine Fracht zu übergeben. Aber o weh! Leer ist die Truhe! Auf telegraphische Anfrage erfährt er, daß der Tote hier in Ravensburg auf dem Friedhof beerdigt worden sei. Ob der Fuhrmann für diesen Transport eigener Art entschädigt worden ist, oder ob er sich vielleicht durch eine gelegentliche Retourfracht habe einigermaßen selbst entschädigen können, ist uns nicht bekannt.

1878 1. April wird in Ravensburg eine Verbrauchssteuer eingeführt. Die Abgaben werden erhoben: von Fleisch 2 ₰ per kg, von Bier 65 ₰ per Hektoliter, (beziehungsweise von Malz 2 ℳ 50 ₰ per 100 kg.) Der Ertrag dieser Steuer betrug nach Abzug der Rückvergütung 1878/79 (9 Monate): 36665 ℳ, 1879/80: 37091 ℳ, 1880/81: 39394 ℳ, 1881/82: 41989 ℳ.; Reinertrag der Abgaben (nach Abzug der Erhebungskosten): 1878/79: 34015 ℳ, 1879/80: 34691 ℳ, 1880/81: 36994 ℳ, 1881/82: 39289 ℳ. In letzterem Jahre kommen an örtlichen Verbrauchsabgaben auf den Kopf der Bevölkerung 3 ℳ 98 ₰.

26. Juli wird zur „Kaiser Wilhelmsspende" gesammelt 806 ℳ 69 ₰.

1. September. Die nach dem Plan des Stadtbaumeisters Knoblauch von Architekt Paul Kiderlen und Zimmermeister Thomas Eisele gebaute Turnhalle ist vollendet.

8. September Eröffnung der Gewerbe-Ausstellung in der Turnhalle, von einem poetischen Festgruß des Herausgebers dieses Buchs begleitet, dessen letzte Strophe lautete:

Ravensburg, auf dem Gebiete*)
Edlen Wettkampfs fahre fort,
Dann hat stets des Wohlstands Blüte
Bei dir einen sichern Hort;
Dann erhält sich aller Zeiten
Bei dir ein gesunder Kern,
Und durch alle Dunkelheiten
Leuchtet dir dein guter Stern.

14. und 15. September Landwirtschaftliches Fest.

20. September. König Karl besucht von Friedrichshafen aus die Gewerbeausstellung.

12. Oktober Enthüllung und Einweihung des Kriegerdenkmals, eine Germania vorstellend, von dem Ravensburger Bildhauer Ludwig Dressel in München entworfen und ausgeführt.

1879 3. Febr. Domänenrat Anton Schüle wird Hospitalpfleger.

1. Oktober. Die neue Gerichtsorganisation wird eingeführt; das Kreisgericht erhält die Benennung Landgericht.

Die Stadt richtet der Schützengesellschaft auf der Veitsburg eine Schießstätte her. Dieselbe kam auf 5000 ℳ zu stehen; sie wurde aber, weil der Platz ungeeignet, 1886 zum Teil abgebrochen.

Dezember. Viel Schnee und strenge Kälte. Der Hafen von Bregenz ist seit 25. Dezember zugefroren.

31. Dezember. Tauwetter; großer, mitunter gefahrbringender Eisgang.

1880 Januar. Strenge Kälte. Die Bucht zwischen Lindau und Bregenz ist fest zugefroren; man fährt mit Schlittschuhen und Schlitten über den See von Lindau nach Bregenz.

8. Februar. Der Dampfschiffahrtverkehr zwischen den Seeuferstaaten ist unterbrochen. Der Hafen von Friedrichshafen ist fest zugefroren, desgleichen der See auf eine weite Strecke hinein. Zwischen dem Hafen und dem Schloßdamm ist eine spiegelglatte Eisbahn, belebt von Hunderten von Schlitten- und Schlittschuhfahrenden, von Schleifenden und Bummelnden. Auf dem Eis haben sich Bier-, Wein-, Likör- und Wurstverkäufer etabliert. (Siehe Oberschw. Anzeiger von 1880 No. 32.)

11. Februar Tauwetter; bald darauf Wiederaufnahme des Dampfschiffahrtverkehrs.

15. April Hinrichtung des Doppelraubmörders Rapp von Dautmergen bei Rottweil im Hof des Amtsgerichtsgefängnisses durch das Fallbeil. Er hatte in Untermooweiler, Gde. Neuravensburg, OA. Wangen, zwei alte Leute, welche ihm Nachtherberge gaben, ermordet und beraubt.

4. Juli vormittags halb 10 Uhr wurde hier ein Erdbeben verspürt; auch von der Schweiz kamen Nachrichten von Erdstößen.

---

*) Des Gewerbefleißes.

10. Juli Statschultheiß Khuen gestorben; Beerdigung unter großer Teilnahme.

11. Juli Grundsteinlegung zur ev. Kirche in Weingarten; an demselben Tag brannte auf dem Hof Heimbrand eine Scheuer nieder.

24. August Anwesenheit des deutschen Kronprinzen in Weingarten behufs der Inspizierung des Regiments „Kaiser Wilhelm, König von Preußen". Große Menschenmenge; der Kronprinz besuchte auch die Kirche und die Welfengruft in Weingarten.

Herstellung einer neuen eisernen Oberbrücke mit einem Kostenaufwand von 15500 *M*.

26. Aug. Beschluß der bürgerlichen Kollegien, zur Bestreitung außerordentlicher Bauten, namentlich Neubau zweier Volksschulgebäude, sowie zur Heimbezahlung der bestehenden Gesamtschuld der Stadtpflege und des Gaswerks im Betrage von 410300 *M* ein Anlehen von 800000 *M* aufzunehmen. Dieser Beschluß wird durch Regierungsdekret vom 16. November d. J. genehmigt. Das Kapital ist auf je 1. Mai und 1. November zu 4% zu verzinsen und in Raten vom Jahr 1886 bis 1940 heimzubezahlen.

30. August. Wahl des Domänenrats und Hospitalverwalters Anton Schüle zum Stadtschultheiß; die Kgl. Bestätigung erfolgte am 25. September; hierauf Beeidigung im Ratssaal und Festbankett im Gasthof zum Lamm.

Beschluß der bürgerlichen Kollegien und des Stiftungsrats, das Lyceum zu einem Gymnasium zu erweitern und ein kath. und ein ev. Volksschulgebäude auf dem Zimmerplatz zu errichten. Die Kgl. Bestätigung erhält das Gymnasium 28. Oktober d. J.

21. Oktr. Wahl des Ratsschreibers Rimmele zum Stiftungsverwalter.

Jahreswitterung: Januar bis 10. Febr. sehr kalt; dann Tauwetter; März und April sehr schön und warm; Mai feucht und kalt, vom 19/20. Frost, Schaden an Obstbäumen und Reben; Juni teilweise kühl; von Mitte Juni an gut; Juli und August warm; September und Oktober sehr veränderlich; sehr schlechtes Weinjahr, Ertrag an der Rauhenegg beinahe Null.

25. und 28. Oktober Hochwasser infolge von Regengüssen; Austritt der Schussen bei Oberzell und Meckenbeuren.

1881 11. Jan. Einweihung des neuerrichteten Gymnasiums durch Festrede von Rektor Held, Festessen im Lamm und abends Kommers der Obergymnasisten. Bei dieser Feier war auch Oberstudienrat von Dorn aus Stuttgart anwesend.

1. Februar Einführung der Naturalverpflegung der dürftigen Reisenden. Dieselbe wird durch freiwillige Gaben an Geld unterhalten; sie kostet vom 1. Februar 1881 bis 30. April 1884 10796 *M* 73 ₰, während sich die Beiträge in dieser Zeit auf 11675 *M* 61 ₰ belaufen. Auf dem Lande wird dieselbe am 15. Mai 1884 aufgehoben, in Ravensburg bleibt sie bestehen.

10. März. Bei einer Versammlung des Bodensee=Vereins in Rorschach legte Herr Dr. Moll von Tettnang eine Reihe von Urkunden vor, welche sich auf die Geschichte Ravensburgs beziehen, nemlich 6 Urkunden von der Familie Holbein, eine geschriebene Chronik aus dem 16. Jahrhundert, welche das Mitgliederverzeichnis der Eselsgesellschaft vom Jahr 1397 und 1421 enthält, und ein Verzeichnis der bei Bodnegg gelegenen Besitzungen der Holbein.

Der Verfasser dieser Schrift war nicht so glücklich, diese Urkunden für eine Geschichte von Ravensburg benützen zu dürfen.

Der Stadtgraben nördlich der Stadt von dem Garten des kath. Dekanathauses an bis über den Schellenbergerturm hinaus wird überwölbt, eingefüllt und dann die entlang darüber hinführende Straße „Schellenbergerstraße", später „Wilhelmsstraße" genannt.

8. August. Etwa 350 Ravensburger machen eine Extrafahrt nach Bregenz, um daselbst den österreichischen Kaiser und abends die Beleuchtung der Stadt und der Umgebung zu sehen. Dieselbe war überaus großartig und brillant.

Der Obstmarkt wird von der Markt= in die Bachstraße verlegt.

Die Spitalkapelle wird restaurirt, ein neues Repositorium angebracht und ein Wandgemälde, das jüngste Gericht darstellend, erst während der Restauration unter der Tünche aufgefunden, von einem Münchner Künstler, Weinmayer, um den Preis von 1200 ℳ wiederhergestellt. Das Bild soll aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts stammen.

Nördlich der Escher'schen Fabrik wird rechts des Kanals von einer Aktiengesellschaft ein Weiher angelegt. Die auf demselben sich bildende Eisbahn wird von Jung und Alt fleißig zum Schlittschuhfahren benützt.

13. Dezember. Die Gebrüder Spohn übergeben der Stadt zum Bau eines Theaters 20000 ℳ; ist ein solches jedoch bis 13. Dezember 1896 nicht fertiggestellt, so fällt Kapital und Zins wieder ihnen anheim.

Der Schrannenverkehr betrug 109429 Zentner mit einem Erlös von 1064491 ℳ.

1882 24—26. März Geflügelausstellung, veranstaltet von dem „Verein der Vogelfreunde", der sich 1880 konstituiert hatte.

15. Sept. Die ev. Schüler räumen ihre bisherigen Lokale im ehemaligen Frauenkloster, da dieselben zur Aufnahme der Gymnasisten bestimmt sind.

1. Okt. Ernennung des Lehrers Karl Staudacher zum Chordirektor.

7—16. Oktober württembergische Obstausstellung in der Turnhalle.

7. Oktober Besuch des Königs Karl von Friedrichshafen aus.

6. November Einweihung und Beziehung der neuen Schulhäuser. Zur Erinnerung an diese Begebenheit wurde von dem Verfasser dieses eine Denkschrift ausgearbeitet, welche in mehreren Exemplaren im städtischen Archiv niedergelegt ist.

Der Entwurf und sämtliche zur Ausführung erforderlichen Detailpläne dieser prächtigen und in allen Teilen solid und praktisch gebauten Schulhäuser, wo bei aller Einfachheit doch in ästhetischer Beziehung eine wohlthuende architektonische Wirkung erzielt ist, und wo die einzelnen Teile und Formen in harmonischem Einklang miteinander stehen, sind von Stadtbaumeister Knoblauch von hier; derselbe hatte auch die ganze Leitung des Baues in Händen.

Von Ende Oktober bis Anfang November wurde in den Frühstunden am östlichen Himmel ein schöner Komet gesehen.

Einführung der elektrischen Beleuchtung in der Escher'schen Fabrik.

Der Schrannenverkehr betrug im abgelaufenen Jahre 78588 Ztr. mit einem Erlös von 743706 *M.*

Witterungsverhältnisse des Jahrs 1882:

Februar größtenteils schön; im März wahre Frühlingstage, am 10. mittags im Schatten 16^0 R Wärme; am 20. Umschlag der Witterung; Schneefall; von da bis gegen Mitte April durchschnittlich $3-4^0$ Tageswärme; vom 11—13. April $3-5^0$ Kälte, die dem Frühobst und Reps schadete; 17/18. Mai (Himmelfahrt) 3^0 Kälte, Reben zu $^1/_2$ bis $^2/_3$ erfroren, am Holderbrunnen gänzlich; Sommer schlecht, nur 23. Sommertage. Der Hagel verursachte in Württemberg einen Schaden von 13 Millionen Mark. Im September und Ende Oktober werden aus Südtirol, Oberitalien und Südfrankreich furchtbare Verheerungen durch Hochwasser berichtet. Eine Sammlung, welche in Ravensburg durch die Expedition des Oberschw. Anzeigers für die überschwemmten Tiroler veranstaltet wird, ergibt 732 *M.*

24—29. November furchtbare Überschwemmungen im Main- und Rheinthal und in den Seitenthälern dieser Flüsse; große Wassersnot in Frankfurt, Würzburg, Mainz, Neustadt a. d. H., Bonn, Köln; am 28. Nov. hat das Wasser in Mainz den höchsten Stand in diesem Jahrhundert.

26—30. Dezember abermalige furchtbare Überschwemmungen im Neckar-, Donau-, Enz-, Kocher-, Jaxt-, Filz- und Remsthal. Neu-Ulm zum Teil unter Wasser, ebenso Ulm am Metzgerturm und unter den Fischern. Schrecklich ist die Wassersnot in den Rheinlanden, in Baden, Hessen und der Pfalz.

Durch die Expedition des Oberschw. Anzeigers werden hier und in Weingarten 6364 *M* 37 ₰ für die Überschwemmten, namentlich für die in den Rheinlanden, gesammelt.

1883 Im Frühjahr wird das Schussenbett zwischen der obern und Mittelbrücke dergestalt reguliert, daß zum großen Teil ein neues, gerades Flußbett gegraben und die alten Krümmungen eingefüllt werden.

Der nördliche Stadtgraben vom grünen bis zum bemalten Turm wird überwölbt, eingefüllt und der dadurch gewonnene, schöne Platz in eine Anlage verwandelt.

Der alte Eisweiher wird zu einem Badbassin für Frauen umgewandelt.

Die Glocke auf dem Spital wird umgegossen.

In der Fabrik der Gebrüder Spohn wird von jetzt an auch der sogenannte ostindische Hanf, Jute geheißen, gesponnen und gewoben.

Oktober. Abbruch der alten Mühlbruck (siehe Seite 395 ff.); an ihre Stelle baut der Staat eine neue, eiserne Brücke.

Der Wein wurde in diesem Jahr recht ordentlich; es gab außerordentlich viel Obst. Am 21. Oktober wurden 5390 Säcke Obst zu Markt gebracht, am 28. Oktober 4200 Säcke; Preis von 3 ℳ bis 4 ℳ 30 ₰ per Zentner. Das Gewicht des von Ravensburg im Monat Oktober auf der Bahn verschickten Obstes betrug 23000 Zentner.

24. Oktober stirbt zu München Oberstlieutenant von Ortlieb; derselbe, einem Ravensburger Patriziergeschlecht entsprossen, war hier anno 1804 geboren.

10. Nov. wird in der protest. Gemeinde das 400jährige Geburtsfest Dr. Martin Luthers gefeiert. Von der in der Gemeinde gesammelten Geldsumme im Betrag von 503 ℳ 50 ₰ wurde eine sehr schöne rote Kanzel-, Altar- und Taufsteinbekleidung, sowie eine silberne Taufkanne mit Untersatz angeschafft.

29. und 30. November prächtig rotglühendes, langandauerndes Abendrot, das vielfach für ein Nordlicht gehalten wurde.

18. Dezember. Frau Eduard Möhrlins Witwe, Anna Johanna, geb. Kutter (Weingartener Straße No. 7.) übergibt der Stadt 7000 ℳ als Baufonds zur Erbauung einer Friedhofkapelle. Diese soll simultan werden. Im Fall jedoch nach Verfluß von 20 Jahren die Kapelle nicht gebaut ist, fällt das Kapital nebst den Zinsen der ev. Kirchenkasse zu; werden 2 Kapellen, eine ev. und eine kath. gebaut, so ist das Geld nur für die ev. Kapelle zu verwenden.

Witterungsverhältnisse des Jahres 1883:

Januar ziemlich kalt; Februar großenteils mild, hell und trocken; anfangs März Kälte bis zu 5°; 11/12 März außerordentlich starker Schneefall; April veränderlich; 10. Mai Schneefall; Juni bis Mitte Juli schön Wetter; Ende Juli bis Mitte August kühl und trübe; zweite Hälfte des August bis Ende September sehr warm und schön; Oktober und November veränderlich; 6. Dezember Schnee, vom 6—10. Kälte bis zu 12°, nachher Tauwetter.

1884 23—25. Februar Vogel- und Geflügelausstellung des Vereins der Vogelfreunde in der Turnhalle; dieselbe wird von gegen 5000 Personen besucht.

26. Februar Kaufs-Ratsschreiber Georg Müller gestorben. An seine Stelle wird am 13. März der bisherige Verwaltungsratsschreiber Buck gewählt, der auch das Standesamt behält. An des letzteren Stelle kommt der Stadtpflegebuchhalter Wehle, dessen Nachfolger Gögler wird, bisher Assistent bei der Spitalverwaltung; letztere Stelle erhält der bisherige Amtsgerichtsassistent Wüllenbücher.

23. März bis 26. April Ausstellung des württb. Kunstgewerbevereins im kath. Mädchenschulhaus.

31. März. Wilhelm Stempfle, kath. Dekan und Stadtpfarrer feierte sein 25jähriges Jubiläum als Inhaber der kath. Stadtpfarrei Ravensburg; der Kirchenchor brachte ihm abends zuvor ein Ständchen; eine Deputation der bürgerlichen Kollegien und des kath. Stiftungsrats überreichte ihm am 31. eine Urkunde, laut welcher dem Jubilar das Ehrenbürgerrecht der Stadt verliehen wurde.

16. April starb Christian Paul Spohn, der Gründer der mechanischen Flachs- und Hanfspinnerei und Weberei, jetzige Firma Gebrüder Spohn, in einem Alter von 81½ Jahren. Die Leiche wurde in der auf dem Gottesacker nach dem Entwurf des Professors Reinhardt errichteten Gruft mit Monument (aus Zement) in griechisch-römischem Stil beigesetzt.

22. Juni Versammlung des oberschwäbischen Feuerwehrverbands. Es beteiligten sich hieran folgende Feuerwehren, beziehungsweise Vertreter derselben: Konstanz, Kluftern, Markdorf, Meersburg, Überlingen, Lindau, Bregenz, Arbon, Grub, Rorschach, Walzenhausen, Ostrach, Biberach, Erolzheim, Blaubeuren, Berghülen, Seißen, Tommerdingen, Themmenhausen, Ehingen, Munderkingen, Laupheim, Leutkirch, Gebrazhofen, Riedlingen, Alleshausen, Buchau, Ertingen, Saulgau, Altshausen, Jettkofen, Königseggwald, Mengen, Scheer, Reichenbach, Tettnang, Ailingen, Friedrichshafen, Langenargen, Ulm, Altheim, Langenau, Wangen, Isny, Kißlegg, Waldsee, Aulendorf, Einthürnen, Schussenried, Wolfegg, Ravensburg (Gebrüder Spohn; Escher, Wyß und Komp.), Weingarten, Weissenau. Um halb 12 Uhr war Übung der hiesigen Feuerwehr, die vorher vor den Gästen defiliert hatte, um 2 Uhr Versammlung der Delegierten auf dem Rathaus und um 3 Uhr Festzug in die Kuppelnau; es war ein imposanter, prächtiger Zug. In der Turnhalle hielt Kaufmann Tobias Albrecht die Festrede. In der Brotlaube war eine Ausstellung von Feuerwehrrequisiten. Die Witterung, welche vorher mehrere Tage regnerisch gewesen war, hatte sich von diesem Tage an aufgehellt und freundlichwarme Tage folgten.

In die Sparkasse der Arbeiter der Gebrüder Spohn sind jetzt rund 42000 *M* eingelegt.

13. und 14. Juli Ulmer Sängerfest, bei dem sich auch der hiesige Liederkranz beteiligt.

Ende August übernimmt Stadtrat Ludwig Specht die Amtsverweserei für den erkrankten Stadtschultheiß Schüle und besorgt dieselbe bis zur Beeidigung des Stadtschultheißen Springer, 18. Januar 1886.

4. September landwirtschaftliches Gaufest, welches, nachdem vorher das schönste Wetter war und nachher wieder solches eintrat, total verregnet wird.

Die Gebrüder Spohn lassen den von der Hauptstraße aus durch das Landgerichtsgebäude in die ev. Kirche führenden, 130 Quadratmeter messenden Gang, auf ihre Kosten mit gerippten Zementplatten belegen und liefern zu der vordern Stiege die Zementstufen; die

Stiege selbst wird von Architekt Kiderlen kostenfrei hergestellt. Die Decke in dem erwähnten Gang wird gegipst und die Kosten hiezu, 300 M, werden durch freiwillige Beiträge zusammengebracht. Stadtrat Ludwig Specht läßt auf seine Kosten die Sakristei mit einem Dielenboden belegen.

Der auf dem Westgiebel des Schlößchens auf der Veitsburg nach dem Plan des Stadtbaumeisters Knoblauch errichtete Aussichtsturm wird von Architekt Kiderlen fertiggestellt. Die Kosten, aus freiwilligen Beiträgen zusammengebracht, beliefen sich auf rund 3000 M. Dieselben wurden durch ein Komite zusammengebracht, an dessen Spitze Stadtschultheiß Schüle, Schönfärber Peter Kutter sen. und Buchdruckereibesitzer Eugen Metzger standen. Einige Materialien zum Bau, so namentlich die Zementstufen (von Gebr. Spohn), wurden unentgeltlich geliefert, auch eine Menge Fuhren unentgeltlich besorgt.

Der Viehmarktplatz erhält durch eine neue, mit Zement ausgegossene Pflasterung und durch ein vom Rathaus bis gegen das Kornhaus hergestelltes Trottoir ein freundlicheres Aussehen.

Die Olgastraße vom Unterthor bis zum Hirschgraben wird abgehoben und tiefer gelegt.

Das ev. Helferhaus in der Seevorstadt kommt im Herbst noch unter Dach, wird im folgenden Jahr vollendet und an Jakobi bezogen.

Das Seelhaus, jetzt Eigentum des Kaufmanns August Thommel, wird zu einem Eisenmagazin eingerichtet. Bei der Renovation kamen außen unter der Tünche am Ostgiebel und an der Nordseite gegen den Bären, links oben am Eingang, zwei Holbein'sche Wappen (Ochsenkopf) zum Vorschein, die aber durch den neuen Verputz wieder zugedeckt wurden.

Ein Münchner Künstler, Lessig, restaurierte das an der südlichen Außenwand befindliche alte Gemälde vom Jahr 1408.

Der am 10. September in Cannstatt verstorbene Baurat Möhrlin hat hieher verschiedene Stiftungen gemacht.

Oktober. Der Weinertrag auf Ravensburger Markung links der Schussen betrug 121587 Liter; mit dem Ertrag rechts der Schussen rund 122000 Liter. Da das Hektoliter unter der Kelter 36—40 M, im Ausschank das Liter zu 60—80 ₰ verkauft wurde, so kann der Wert des 84er Weins hier rund zu 50000 M. angenommen werden.

Das Türmlein auf dem Spital wird restauriert und neu gedeckt.

November. Versammlungen, in welchen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 in Ravensburg zu errichtenden Krankenkassen besprochen und die Statuten derselben festgestellt werden. Seit 1. Dezember befinden sich hier 15 Krankenkassen.

Witterungsverhältnisse des Jahrs 1884:

Januar und Februar mild; 2. Februar ein wahrer Frühlingstag; Lerchen und Staaren schon anfangs Februar hier; März zu Anfang mild, wahres Frühlingswetter; der 16. März so angenehm und warm, daß mehrere Biergärten bis gegen Abend besucht waren;

auf der Veitsburg saßen viele Gäste im Freien bis gegen Sonnenuntergang; 21. März Umschlag der Witterung, Regen, Schnee; 23. März 3 Grad Kälte, kalte Nächte aber warme Tage bis zu Ende des Monats. April erst trocken und warm, dann Reif, Regen, trotzdem die Bäume in schönster Blüte; erste Woche des Mai rauh und unfreundlich, dann bis Ende sehr schön und warm. Die ersten 3 Wochen des Juni meist naß und kalt; 18. Juni schneite es im bayrischen Allgäu und auf der Alb bei Amstetten; vom 22. Aufheiterung, dann warm und schön bis 18. Juli; hierauf Regen und kühle Witterung; August großenteils schön und warm, desgleichen September; Oktober mehrere schöne Tage; November naßkalt, dann Regen und Schneefall bis gegen Weihnachten.

März. Der Unterbau am Rathausbrunnen wird neu aus Zement hergestellt.

In die Spitalkapelle werden von Glasmaler Hecht 4 neue Fenster eingesetzt.

22. März glänzende Feier des kaiserlichen Geburtstags in der Turnhalle, bei welcher sich 12 Vereine beteiligten und die Festversammlung durch patriotische Reden, herrliche Gesänge des Liederkranzes und Militärvereins und Vorträge der Weingartener Regimentsmusik in eine gehobene Stimmung versetzt wurde.

Der Schrannenverkehr vom 1. April 1884 bis 31. März 1885 betrug 85519 Ztr. mit einem Erlös von 720263 *M.*

Die Biersteuer ergab in derselben Zeit 36774 *M.*, die Fleischsteuer 11172 *M.*; der Biersteuer mußten für ausgeführtes und verdorbenes Bier zurückvergütet werden 10000 *M.*

Die fortlaufende Nummerierung der Häuser wurde abgeschafft und eine neue Nummerierung nach Straßen eingeführt. Hiebei wurden einige neue Straßenbenennungen geschaffen, welche aber in der Gemeinderatssitzung vom 16. März 1886 wieder eine Abänderung erfuhren. Die Schellenbergerstraße an den neuen Schulhäusern (siehe S. 376) wurde Wilhelmsstraße, die Baindter Gartenstraße Rudolfsstraße und die Viehmarktstraße kurzweg „Am Viehmarkt“ getauft, die Lottergasse in Charlottenstraße umgewandelt. Leider wurden uralte Namen, wie „Kornbühl“, „Käſtlinsthor“ oder „Käſtlinsthorplatz“ nicht berücksichtigt, so, daß diese ehrwürdigen Namen ähnlich wie die Bezeichnung „Möttelinsthor“ der Vergessenheit anheimfallen!

24. und 25. Mai siebenter Bundestag des württembergischen Kriegerbundes bei sehr schönem Wetter. Mit den Eisenbahnzügen kam eine Menge von Festgästen aus allen Richtungen; am 24. (Pfingstfest) mittags kam auch der Ehrenpräsident des württembergischen Kriegerbundes, Prinz Hermann zu Sachsen-Weimar, hier an. Der Vertreter der hiesigen Stadt war über die Dauer des Festes an Stelle des erkrankten Stadtschultheißen Schüle der Bürgerausschußobmann, Eugen Metzger, dem der Prinz nachher zur Erinnerung an die schönen Pfingsttage in Ravensburg sein Bild, große

Photographie in elegantem Rahmen und dem Sachsen-Weimarschen Wappen und eigenhändiger Widmung verehrte. (Siehe Oberschw. Anzeiger No. 116, 117 und 118.)

12—14. Juni Kreisviehausstellung, vom schönsten Wetter begünstigt.

26. Juni erscheint eine neue Fruchtschrannenordnung.

18. Juli heftiges Gewitter; der Blitz schlägt abends 10 Uhr in den Giebel des Gasthofs zur Traube und fährt dann an der über denselben führenden Telephonleitung des Fabrikanten Karl Sterkel in dessen Haus am Gespinnstmarkt, ohne jedoch viel Schaden anzurichten.

August. Kunstmaler Vosberg aus München macht hier im Auftrag des Herzogs von Cumberland Studien und sammelt Notizen zur Herstellung eines größeren Gemäldes, die alte Welfenburg (Veitsburg) darstellend. Derselbe benützte hiezu auch das im Trauungssaal hängende Mieser'sche Gemälde vom Jahr 1625, welches jedoch vorher vom Staub und Schmutz gereinigt werden mußte. Hiebei kamen Partien zum Vorschein, welche vorher gar nicht zu sehen waren, z. B. die runden Türme an der nördlichen Stadtmauer — hiedurch ist das zu berichtigen, was über dieselben Seite 23 gesagt ist — das Kloster Weissenau, St. Christina, die Veitsburg und anderes. Vom Herausgeber dieser Schrift wurde Vosberg auf ein weiteres Gemälde aufmerksam gemacht, welches, fast vergessen, auf der Stadtbibliothek hing und außer einigen roten Dachflächen nichts erkennen ließ. Der erwähnte Künstler reinigte auch dieses Gemälde, wobei zum Vorschein kamen die Stadtmauer mit den Türmen, die Frauenkirche in ihrer ursprünglichen architektonischen Schönheit als Basilika und mit dem spitzen, grünen Turm-Dach, die Jahrzahl 1550 und das Bibelwort „des Herrn Wort bleibet in Ewigkeit".

14. August. Die Allgaier'sche Brauerei am Gespinnstmarkt geht durch Kauf in den Besitz von Johannes Bernhard über.

24. August. Als Dr. Nesensohn, Oberamtswundarzt, von einem Bauern nach einem Krankenbesuch in Wernsreute nach Hause geführt wurde, sprang er, als das Leitseil brach, an der Galgensteige aus dem Gefährt, stürzte dabei rückwärts auf die Straße, verlor das Bewußtsein und starb nach ein paar Stunden.

Die Gebrüder Spohn erweitern ihre Fabrik durch das Aufstellen einer 400pferdekräftigen Dampfmaschine und die Errichtung dreier neuen Gebäude.

Ebenso wird die Escher-Wyß'sche Fabrik durch die Errichtung neuer Gebäude vergrößert.

September. Restaurierung der Rittergestalten am Oberthorturm durch Kunstmaler Ranzinger aus München. Die Kosten wurden durch

freiwillige Beiträge und einen Beitrag aus der Stadtkasse bestritten.

An der Nordseite des Frauenthorturms wird von Kunstmaler Lessig aus München eine Kreuzesgruppe gemalt, deren Kosten ebenfalls durch freiwillige Beiträge zusammengebracht wurden.

19. September. Der Krankenträgerzug, der Krieger- und Veteranenverein beteiligten sich an der bei Ludwigsburg stattgefundenen Kaiserparade.

Die Façade der Brotlaube wird durch Maurermeister Häußler und das Wappen daselbst, ein Meisterstück der Renaissance, durch Bildhauer Schlachter restauriert.

27. Oktober. Anton Schüle, Stadtschultheiß und fürstlich Wolfegg'scher Domänenrat (geb. zu Immenried am 3. Dez. 1833) nach langer Krankheit gestorben. Am 13. Überführung der Leiche nach Röthenbach bei Wolfegg, am 14. Beerdigung daselbst.

Der Weinertrag auf hiesiger Markung betrug 192683 Liter (worunter der Ertrag von ca. 2000 Liter von den Reben rechts der Schussen mit inbegriffen ist); der Mittelpreis war per Liter 29 ₰, mithin Erlös 55878 ℳ.

Vom 5. September bis 31. Oktober wurden auf dem hiesigen Obstmarkt 18600 Säcke Obst verkauft. Durchschnittspreis per Zentner 4 ℳ 20 ₰.

26. Nov. Wahl eines Stadtvorstands; bei derselben stimmten von 1414 Wahlberechtigten 1107 ($78^1/_4$%) ab. Es fielen auf Amtsnotar Springer in Weingarten (gebürtig von Rosenfeld O. A. Sulz) 563, Amtmann Filser in Gmünd 427 und Stiftungsverwalter Rimmele von hier 360 Stimmen. Bestätigt wurde Springer am 18. Dez. 1885, aus dem Staatsdienst entlassen am 2. Januar 1886 und ins Amt eingesetzt am 18. Januar.

27. Nov. war abends zwischen 5 und 6 Uhr ein sehr schöner Sternschnuppenfall.

30. Nov. Wahl des Fabrikanten Josef Uhl zum Vizekommandanten der Feuerwehr an Stelle des Eugen Zimmermann.

1. Dez. Die Gesamtzahl der ortsanwesenden Personen beträgt 11482, darunter sind 8671 Katholiken, 2767 Protestanten, 40 Israeliten und 4 Dissidenten.

23. Dez. starb Wilhelm Stempfle, kath. Dekan, im 69. Lebensjahr; andern Tags folgte ihm im Tode nach August Gerum, kath. Musikdirektor a. D. Beide wurden am letzten Tag des Jahres unter zahlreicher Beteiligung der hiesigen Einwohnerschaft beerdigt.

1886 Samstag den 16. Januar feierte die Stadt das 600jährige Jubelfest ihres Wochenmarktes (siehe Seite 67.) Die Stadt war reich beflaggt und viele Häuser waren mit Tannengrün geziert und mit Inschriften versehen. An den 4 Stadtthoren — am Kästlinsplatz war eine Pforte improvisiert — in der untern Eisenbahnstraße, am Kornhaus, Rathaus und an der Brotlaube waren gleichfalls In-

schriften, Wappen und das Bild Kaiser Rudolfs angebracht. Die Inschrift am Kästlinsplatz lautete:

Am zehnten Jänner vor sechshundert Jahren
Ist Kaiser Rudolf hier eingefahren,
Verlieh der Stadt aus Gnad und Gewalten
Das Recht, jeden Samstag Markt zu halten.
Der Markt gedieh und mit ihr die Stadt,
Daher heut männiglich Freude hat.

Die Bewohner der Bachstraße hatten einen Obelisk errichtet, der mit Tannengrün umkleidet und mit Feld- und Gartenfrüchten geziert war. Poetische Inschriften an den sechs Seiten hießen die Marktbesucher willkommen und gaben Aufklärung über die Bedeutung des Tages.*) Für die Marktbesucher waren von der Stadt sämtliche Platz- und Standgelder frei gegeben worden. Die Redaktion des Oberschwäbischen Anzeigers hatte auf ihre Kosten die im Stuttgarter Staatsarchiv liegende kaiserliche Urkunde von 1286 vervielfältigen lassen und als Gratisbeilage dem Blatt für die hiesigen Leser und der Nachbarschaft beigegeben. Ebenso wurden für diesen Tag besondere Viehkauf-Urkunden mit gotischer Schrift und Renaissance-Initialen in schönem Farbendruck hergestellt. Diese, sowie obiger Urkunde-Abdruck und eine von Graveur Coblenzer geprägte Medaille bilden bleibende Erinnerungszeichen an diesen denkwürdigen Tag, der in schönster Weise verlief und den Inhalt einer der Inschriften an dem genannten Obelisk in der Bachstraße zur Wahrheit gemacht hat, welche lautete:

Heute ist man hocherfreut,
Heut ist alles frisch und munter,
Alle Sorgen, alles Leid
Läßt man heut den Bach hinunter.

18. Jan. Bankett im Saal des Hotels Lamm aus Anlaß der Beeidigung und Amtseinsetzung des Stadtschultheißen Springer.

Lang andauernder und strenger Winter, noch in der ersten Hälfte des Monats März 8—12 Grad (R) Kälte; am 9. März (40 Ritter, zugleich Fastnacht) kältester Tag des ganzen Winters, 12 Grad. Am 20. März trat Tauwetter und von da an mildes Frühlingswetter ein, das jedoch anfangs Mai durch etliche Frostnächte, welche an Gewächsen und Blüten Schaden verursachten, unterbrochen wurde.

17. März. Mit dem neu gestifteten Dienstehrenzeichen für Feuerwehrmänner wurden dekoriert Kaufmann Tobias Albrecht, Hafner Georg Huber, Schneider Julius Lang, Fabrikant Joh. Georg Roth, Fabrikant Gustav Sterkel, Maler Julius Weiß, Posamentier Heinrich Wetzer, Sattler Matthias Wieladt, Rotgerber Emil Wucherer, Kauf-

*) Die Inschriften an den Thoren, dem Rat- und Kornhaus, an dem Obelisk und der Brotlaube waren von dem Herausgeber dieses Buches verfaßt.

mann Franz Josef Fuchs, Hopfenproduzent Gottlob Hofmann, Kaufmann Tobias Specht, Fabrikant Julius Spohn, Fabrikant Karl Sterkel; außer diesen auch von Weissenau Buchhalter Keßler und Appreteur Schnee. Den feierlichen Akt der Übergabe dieser Ehrenzeichen nahm Herr Oberamtmann Mühlschlegel in dem Ratssaal vor.

22. März. Glänzende Feier des Geburtsfestes des deutschen Kaisers in der Turnhalle, wobei sich sämtliche hiesige Vereine ohne Unterschied der politischen Anschauung beteiligten.

Die am 10. April d. J. verstorbene Anna Johanna Möhrlin geb. Kutter, hat folgende Legate bestimmt:

1) der protest. Stiftungspflege 9000 fl, deren Zinsen jährlich als Stipendium an Ravensburger Bürgerssöhne und Töchter zu verwenden sind;
2) derselben Kasse 3000 fl, mit deren Zinsen jährlich Bedürftige aus den bessern Ständen, protest. Konfession, beschenkt werden sollen;
3) dem katholischen Stiftungsfonds 2000 fl, deren Zinse an Katholiken wie bei No. 2 verteilt werden sollen;
4) dem protestantischen Stiftungsfonds 3000 fl, deren Erträgnis jährlich an drei weibliche protestant. Dienstboten, welche wenigstens 5—6 Jahre treu und fleißig bei einer und derselben Herrschaft gedient haben, verteilt werden soll.

26. April Tod des Fabrikanten Georg Spohn. Derselbe hat testamentarisch folgende Vermächtnisse hieher bestimmt: dem ev. Frauenverein 400 ℳ, dem kath. Elisabethenverein 400 ℳ, den Diakonissinnen 400 ℳ, den barmherzigen Schwestern 400 ℳ und den Schwestern des Frauenvereins zum roten Kreuz in München 400 ℳ. Eine Schwester des letzteren Vereins verpflegte ihn in München, woselbst er in einer Privatklinik Hilfe gesucht hatte, in Meran und hier bis zu seinem Tode.

7. Mai. Der Stadtpflege-Etat pro 1886/87 weist an Einnahmen 165710 ℳ 39 ₰ auf, welchen 252083 ℳ 5 ₰ Ausgaben gegenüberstehen. Das Defizit von 86372 ℳ 66 ₰ soll durch eine Gemeindeumlage von 73000 ℳ und durch Zuschüsse aus den Einnahmen des städtischen Gaswerks gedeckt werden.

Der Gesamtaufwand für Schulzwecke in der Stadt beträgt rund 116000 ℳ. Hievon werden 49118 ℳ 51 ₰ durch Einnahmen des Schulfonds gedeckt, während der Rest aus städtischen Mitteln bezahlt werden muß.

10. Mai. Der Flattbachweiher wird abgelassen und ausgefischt. Unter den gefangenen Hechten, Karpfen und Schleien fanden sich Exemplare von 7 und 11 Pfund schwer.

Häuserverzeichnis mit Angabe der gegenwärtigen und der früheren Besitzer.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Marktstr.	1.	August Thommel, Kaufm.	Adelige Gesellschaft zum „Esel". Lorenz Prager, Grautucher. Adrian Möhrlin, Kaufm. F. X. Honer, Kaufm. Adrian Honer, Kaufm.
„	2.	Wilh. Klein, Kaufm.	1791 J. Ch. Schäfer, Posamentier. 1830 Georg Schreyvogel, Kaufm. Gottfried Schreyvogel, Kaufm.
„	3.	M. Söll, Kürschner J. M. Holstein, Seiler	J. Rothenhäusler, Schneider und K. Schädler, Seiler. Joh. G. Bucher.
„	4.	G. Keppeler, Priv.	1790 Jakob Gradmann, Obristlieutenant. 1807 Ch. G. Becher, Apoth. 1830 Matth. Keppeler, Kaufm.
„	5.	Heinrich Planitz, Hutmacher	1790 Barth. Sauter, Senator. Aug. Hofmann, Konditor.
„	6.	Joh. G. Kießling, Kaufmann	1790 Magd. Möhrlin, geb. Kutter, Witwe. 1830 Joh. G. Kießling, Kfm.
„	7.	Ad. Metzger, Kond.	1790 Christian Stadtmiller, Handelsherr. 1830 Christ. Stadtmiller, Kaufm. 1843 Aug. Hofmann, Kondit.
„	8.	Dr. Otto Veiel, Apoth.	1790 Elias Wasserott, Handelsherr. 1818 J. N. Gosner, Apoth. 1847 Otto Veiel.
„	9.	Heinrich Erb, Uhrm.	1790 Eigentümer siehe No. 11. 1828 Matth. Keppeler, Kaufm. L. Wolfinger, Kaufm.
„	10.	Franz Stapf, Straßenbau-Insp. in Ellwangen.	1750 Senator Stapf. 1830 D. Stapf, Kameralverw. 1848 Franz Stapf, Rechtsanw.
„	11.	Georg Zinßtag, Kaufm.	1790 Joh. Fr. Gradmann, Handelsmann. 1805 v. Furtenbach, bayr. Verwalt.-Rat. 1828 J. Zinßtag, Silberarbeiter.
„	12.	Aug. Gaumer, 3-König-Wirt	1790 Nikol. Müller, 1830 M. Stark, 1853 J. Halder, Kfm., 1858 Fl. Rau } 3 König-Wirt
„	14.	Georg Sailer, Kfm.	1797 Nik. Müller, 3 König-Wirt an Bürstenmacher Rudhardt. 1851 Resch, Hutmacher.
„	15.	Ernst Sterkel, Kürschner.	1748 David Krafft, Apoth. 1790 Joh. Paul Kutter, Doktor med. und Apoth. 1805 Elias Kutter, Apoth. 1845 Rettinger, Sattler. 1856 Nabholz, Metzger.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Marktstr.	16.	Benedikt Weiß, Metzger.	1790 Christof Sporer, Wollenweber. 1830 Anna Zinßtag, Metzgers Witwe. Lorenz Zinßtag, Metzger.
"	17.	Abraham Wucherer, Priv. Emil Wucherer, Gerber.	1748 Georg Christof Kutter, Goldarb. 1775 Joh. G. Kutter, Strumpffabrikant. Adam Kiderlen $^2/_3$ des Hauses 1826. H. L. Sterkel, Bürstenmacher. 1831 A. Wucherer, Gerber.
"	18.	Matth. Weiß, Tuchm.	1750 Georg Stoß. 1786 Joh. Jak. Stoß, Metzger. 1830 L. Nabholz, Metzger. 1853 Haller, Seiler.
"	19.	Wilh. Wunderlich, Kaufm.	1748 Paul Wasserott, Handelsmann. 1806 Joh. Kasp. Wasserott, Kaufm. Friedrich Staib, Kaufmann.
"	20.	Otto Stegmaier, Kaufm.	1750 Bürgermeister von Deuring. 1752 Matth. v. Ortlieb. 1790 Maria Anna v. Ortlieb geb. v. Bagnato. Martini, Senator. 1838 Witwe Lanz. 1868 Kaufm. Frick.
"	21.	Karoline Schüle z. Rad, Witwe.	1790 Nikol. Fuchs, Bäcker. Josef Greinacher. 1859 A. G. Bucher. 1861 J. B. Wöhrle.
"	22.	Oberamtspflege seit 1823.	1750 Jakob v. Furtenbach. 1790 unbewohnt. Senator Martinis Witwe.
"	23.	Friedrich List, Seifensieder.	Gesellschaftshaus der „Ballen". M. Thumm, Seifensieder. Ch. Gemmrig, Seifensieder.
"	24.	Wilh. Edel, Sattler.	1796 Balthasar Erb, Hutmacher. Joh. Georg Thomas, Strumpfwirker. Joh. Deuber jun. Nagelschmied. 1866 Stark, Gerber.
"	25.	Ant. Holstein, Buchbinder.	1736 Lot Specht, ev. Knabenschulm. 1797 Joh. Daniel Gepräge, Grautucher. 1803 J. Sommer, Seckler, um 900 fl gekauft. 1853, 1858 3-König.
"	26.	Otto Maier, Buchhändler.	1789 Maria Barb. v. Merz geb. v. Gerer, Witwe. 1798 Witwe Spamann und Konrad Senner. 1805 Paul Kutter der Ältere. 1830 T. Komminger, Uhrmacher. G. Staudt, Hutm. Ludw. Kienlin.
"	27	Karl Wirth, Kaufmann.	1716 Junker v. Gelderich. 1790 Joh. Jak. Stoß, Kaufm. 1830 J. M. Rösch, Küfer. 1863 Tob. Rösch.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Marktstr.	28.	Gymn. u. Realanst.	Frauenkloster zu St. Michael.
„	29.	Max Erb, Seckler.	1790 Michael Schürnbrand, Konditor. 1830 J. M. Wilhelm, Nagelschmied. 1840 Füller. 1841 Elias Merkel. 1856 Balth. Nabholz. 1867 Mannhardt. 1873 Kaufm. Jetter.
„	31.	Franz Beck, Bäcker.	1790 Lot Löhle, Bäcker. 1830 Sebastian Bosch, Bäcker. 1849 Balthas. Beck.
„	32.	Bened. Kult, Bauer.	1800 Balthas. Edinger, Bortenmacher. Gebhard Fricker, Schlosser. 1848 Fr. Dorn. Honer. 1860 Locher. 1866 Elison, Witwe.
„	33.	Franz Weiß, Hutm.	1790 Ch. Friedr. Heilig, Weißgerber. 1830 Chr. Rösch, Seckler. 1863 B. Stüble. 1871 J. Bitsch.
„	35.	Daniel Schürnbrand, Bäcker.	1680 Wirtschaft zum gelben Kreuz. 1790 Daniel Schürnbrand, Bäcker.
„	36.	Jos. Bertsch, Schuhmacher.	1800 Benedikt Edel, Hafner. 1830 J. Bertsch, Schuhm.
„	37.	Lorenz Martin, Drechsler.	Joh. Hörmann, Schuhmacher. Hag, Stadtchirurg.
„	38.	Georg Wetzel, Kaufm.	1792 J. Friedr. Ruf, Schuhmacher. 1830 K. Wetzel, Mezler.
„	39.	Balth. Locher, Strumpfw.	1790 Joh. Gottfr. Buder, Bortenmacher. 1830 B. Locher, Strumpfstricker.
„	40.	Ludw. Eberbach, Kupferschmied.	1790 Kath. Merk, Kupferschmieds Witwe. Joh. Merk, Kupferschmied. 1832 Alois Feuerstein, Kupferschmied.
„	41.	Regine Möhrlin, Metzgers Witwe.	Johann Hablitzel, Gürtler. Matth. Lorinser, Tuchm.
„	43.	Jakob Eberle, Glaser.	1790 Joh. Adam, Kaufm. Witwe. 1802 Joh. Georg Kutter, Strumpffabr. 1830 Edinger, Strumpfstricker. Nabholz, Metzger. Mich. Hiller.
„	45.	Joh. Geschier, Bürstenmacher. Sogen. Hundbißhaus.	1790 Joh. Wucherer, Weißgerber. 1850 M. Wöritz, Bäcker. Strobel, Kaufm. Feuerstein, Kaufm.
„	47.	Gottfried Rösch, Wirt.	1790 Joh. Mich. und 1830 Joh. Rösch, beide Hutmacher. Johannes R., Gottfried R. Blaser. Anton Hiller.
„	49.	Fr. Eder, Kaufm.	Johann David Wild, Kürschner A. Nabholz, Kammmacher.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Marktstr.	51.	Rudolf Gerlinghaus, Wirt und Kaufmann.	1786 Joh. Jak. Rösch, Kürschner. 1802 Möhrlin, Zeugmacher, vertauscht es 1802 an Dammrich. Über einer Zimmerthüre steht die Jahrzahl 1523, über einer andern Hans Wiler, Ursula Detz.
"	53.	Anton Beser, Bäcker.	Leonhard Weißhack, Seiler. B. Hablitzel, Metzger. B. Söll.
"	55.	Aug. Binder, Schlosser.	Joh. G. Strixner, Schreiner. Anton Sipple, Schreiner.
"	57.	Maria Bitsch, Bäckers Witwe.	1790 Samuel Jakob Nabholz, Bäcker und Joh. K. Spamann, Knopfmacher. 1830 Jakob Biele, Weber und Peter Nabholz, Bäcker.
"	59.	Josef Bernhard z. Mohren.	1790 Joh. B. Knoll, Senator, verkauft es 1804 um 3700 fl an Adrian Möhrlin, Zeugmacher. 1830 S. Matt, Kaufmann.
"	61.	Jos. Bernhard z. Mohren.	1790 Elisab. Möhrlin, Kreuzwirts Witwe. 1836 G. Christof Möhrlin, Mohrenwirt. 1841 Bernhard, Bäcker. 1846 Jos. Bernhard, Bierbr.
"	63.	Viktor Reimann, Kaufm.	1790 Elisab. Möhrlin, Kreuzwirts Witwe. 1830 J. B. Kollros, Tuchm.
Viehmarkt früher	2.	H. A. Roth, Kaufm.	1790 Ulrich Christ. Senner, Zeugm. 1830 K. Senner, Senator und Kaufm.
Kornbühl oder Kornbüchel.	3.	Adam Boos, Kafetier.	1790 Dom. M. Bell, Waldmeister. 1830 Joh. Kiderlen, Bäcker. Kollros. 1857 K. Hafner. Geiger. Keller.
	4.	Willib. Kleyser, Kürschner.	1790 Joh. Jak. Schmid, Rotgerber. 1829 L. H. Roth, Kaufm.
"	5.	Friedr. Räuchle, Sattler u. Möbelh.	1792 Franz B. Martini, Kaufm. 1830 Kenngott, Sattler.
"	6.	Adolf Miller, Wund- u. Geburtsarzt.	1786 Balthasar Erb, Nadler. 1830 Jakob Erb, Chirurg. 1842 Joh. G. Miller, Chir.
"	7.	Josef Edel sen. Bäckerei u. Wirtsch.	1788 Franz B. Martini, Kaufm. 1830 G. Weinhardt, Schmied. Wirth, Schmied. Zwißler, Schmied.
"	8.	K. Hafner, Schneider.	Ursprünglich 2 Häuser; das eine gehörte 1788 Franz Balth. Martini, das andere Franz Josef Martini, Senat. und Kaufm. 1830 L. Martini, Stadtrat. 1846 Ferd. Lanz. 1868 Keppeler, Schreyvogel, Kießling, Stimmler.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Viehmarkt früher Kornbühl oder Korn-büchel.	9.	Tobias Specht, Kaufm., Firma: Specht u. Bierer.	1786 Joh. Matth. Hasel, Bäcker. 1830 J. Hasel, Stadtrats Witwe. 1850 Kenngott. 1860 Sautter.
	10.	K. Neudörffer, Kfm.	1789 D. M. Erth, Chirurg.
	11.	Georg Edel, Sattler.	1790 unbewohnt, Eigentümer: Joh. Matth. Hasel. 1830 M. Halder, Kfm. Anton Rimmele.
„	12.	Herbert Müller z. grünen Baum.	1790 J. G. Breyer, Fuhrmann. 1829 J. G. Baumgärtner z. grünen Baum. G. Christof Möhrlin z. gr. B. Haus No. 10 und 12 gehörten bis 1861 zusammen.
„	13.	Stadtschultheiß Halders Witwe.	1786 Joh. Martin Felber, Büchsenmacher. 1830 M. Halder, Kaufm. 1847 Jak. Halder.
„	14.	Basilius Wollensack, Optiker.	1786 Joh. Gottlieb Kolleffel, Seiler. 1830 J. S. Rabholz, Metzger. 1848 Durner, Weber.
„	16.	Joh. Dressel zum Waldhorn.	1730 Wirtschaft z. Stadt. 1790 Anton Müller z. Stadt. 1830 M. Bauz z. Stadt. 1847 Berger z. St. 1855 Hartmann z. St. 1856 G. Niedermann. 1858 Bechtle, Ob.-A.-Geometer.
„	17.	Benedikt Birk zum Adler.	1780 Mich. Rabholz z. Adler. 1830 Urban Appenzauser z. A. 1850 Leihbank Ulm, von da an verschiedene Besitzer.
„	18.	Karl Schultes, Uhrmacher.	1732 David Berner der Ältere, Eisenhändler und Ratsherr. 1757 Joh. David Berner, Eisenhändler und Kornmeister. 1790 Jakob Erhard, Kaufm. 1830 Elias Felber, Büchsenmacher. 1839 Frei, Tuchm.
„	19.	Gottlieb Wösch, Weinwirt und Wachszieher.	1785 Franz Jos. Senn, Strumpfwirker. 1792 Benedikt Lingg, Wachszieher. 1830 Bened. Lingg, Wirt und Wachszieher.
„	20.	Josef Edel, Kupferschmied.	1732 Elias Berner, Kupferschmied und Kornmeister. 1753 Elias Berner, Hufschmied. 1790 Joh. Peter Albrecht, Sporer. 1830 Elias Felber, Büchsenmacher. No. 18 und 20 war ein Haus. 1844 Jos. Edel sen.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Viehmarkt	21.	Georg Schwarz, Kaufmann.	1790 Jakob Wild, Tuchscherer. Jakob Simonius, Kaufm.
„	22.	Georg Marschall, Bäcker.	1754 David Berner der Jüngere, Kupferschmied. 1790 Kasp. Lorinser, Bäcker. 1829 J. A. Abler, Bäcker. Schattmaier.
„	23.	Georg Spohns Kinder.	Gehörte dem Kloster Weissenau. 1790 Xaver Gosner, Apotheker, 1834 Franz v. Zwerger, Stadtschultheiß. 1856 Witwe v. Zwergern. 1877 Dr. Stiegele.
„	30.	Moriz Schlachter, Bildhauer u. Wirt.	1790 Aug. Schlachter, Hutmacher. 1830 K. F. Schlachter, Hutmacher. Joh. Schlachter. Hier stand das Kästlinsthor, auf der andern Seite das Wärterhaus.
Gespinnst-Straße; früher Garnmarkt.	1.	Lisette Bayer, Witwe.	1703 abgebrannt. 1705 kauft Elias Kutter den Brandplatz von Bürgermeister Kolleffel um 1000 fl. 1789: oberer Teil: Elias Kutter sen.; unterer Teil: Elias Kutter jun., Handelsherr. 1830 P. A. Kutter, Goldarbeiter. 1844 Karl und Paul Kutter. 1857 Fritz, Kaufm. 1863 Frei, Tuchm. W.
„	2.	Sigfried Ehrle, Müller.	1785 Kaspar Lorinser, Eselmüller. 1830 X. Marschall dto.
„	3.	Adolf Bauer, Bürstenmacher.	1791 Joh. Jak. Kutter, Handelnder. 1830 Peter Kutter, Kammmacher. 1837 H. L. Sterkel. 1869 Gustav Sterkel.
„	5.	Johannes Bernhard, Bierbrauer.	1790 waren es zwei Häuser; Besitzer: Heilig, Nadler und Zeiler, Wollenweber. 1793 Tobias Ludwig Kienlin, Kaufmann, 1830 beide Häuser Ludw. Kienlin, Kaufm. 1836 Urban Appenzauser, Bierbr. 1849 Arsen Frey, Bierbr. 1856 K. Kerner, Bäcker. 1857 Ch. Allgaier, Bierbr. Das 3. Haus 1868 von Witwe Kesenheimer erworben.
„	7.	Johannes Bernhard, Bierbrauer.	1788 Fabrikhaus; Eigentümer: Barth. Sauter, Handelsherr. 1830 Jos. Rock, Küfer. 1836 Küfer Kesenheimer.
„	9.	Julius Lang, Schneider u. Weinwirt.	1788 Barthol. Sauter, Handelsherr. 1834 J. N. Hübler, Schneider.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Gespinnst-Straße; früher Garnmarkt.	11.	K. Sterkel, Fabrikant.	1790 Frz. Jos. Martini, Strumpffabrikant. Schneiderzunft, wurde 1828 verkauft. 1831 J. Thoma, Glashändler. 1844 Chr. Rösch. 1846 Kiderlen und Kons. 1850 Peter Kiderlen. 1857 Matth. Krauß, Kaufm.
„	13.	Aug. Straub, Zinngießer.	1790 Matth. Prager, Wollenweber. 1830 Christ. Nabholz, Grautucher.
„	15.	Fridolin Braun, Metzger.	1786 Jakob Nabholz, Metzger. 1831 L. Nabholz, Metzger. 1860 J. G. Krafft. 1861 Planitz, Hutm.
„	17.	P. Spamann, Zinngießer.	1791 Joh. Nabholz. 1832 M. Prager, Tuchmacher. 1837 M. Spamann.
„	19.	Andreas Krafft, Konditor.	1788 Elias Merkel, Goldarb. 1804 Lorenz Hasel, Kaufm. 1830 Christ. Schmid, Chirurg (von Langenau bei Ulm). 1845 Prager. 1854 J. G. Krafft.
„	21.	Anton Zapf, Metzger.	1790 Joh. Schübel, Schneider. 1830 Paul Nabholz, Metzger.
„	23.	Christian Knoblauch, Buchbinder.	1790 Aug. Hofmann, Glaser. 1830 Konrad Hofmann, Glaser.
„	25.	Charlotte Nabholz, Bäckers Witwe.	1790 waren es zwei Häuser, das eine gehörte Joh. Kiderlen, Bäcker, das andere Joh. Albrecht, Gürtler, 1830 D. Kiderlen, Bäcker. J. Kiderlen. 1850 Andreas Nabholz. 1863 Schenkstube vergrößert mit dem untern Teil von Knoblauchs Haus.
„	27.	Andreas Willi, Spez. Handl.	1790 Joh. Albrecht, Gürtler. 1830 P. D. Wasserott, Tuchscherer. 1849 Rösch.
„	29.	Joh. Jak. Merk, Goldarbeiter.	1799 Tobias Möhrlin, Seckler. 1830 Karl Beck, Schuhm.
„	31.	Dan. Sporrer, Hafner.	1790 Anna Barb. Edinger, Metzgers Witwe. 1830 Matth. Nabholz, Metzger.
„	33.	Franz Bucher, Kfm.	1786 Konrad Schumm, Zeugmacher. 1802 von Furtenbach, Witwe. 1830 Götzger, Schneider; Krauß, Kammm. Jos. G. Beck, Kaufm. 1854 Leibeke, ganz.
Kirchstr.	1.	Karl Häberle, Kfm.	1791 Joh. Georg Kutter, Handelsherr. 1805 Abraham Kutter, Senator u. Rentamtsverwalter † 1822. 1820 Joh. Georg Spohn, Kaufmann, gest. 1861. Anna Maria Kutter, Witwe, gest. 1842.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Kirchstr.	2.	Gottfried Sommer, Priv.	1790 Joh. Samuel Kutter, Handelsherr. 1830 Koffler, Kaufm.
"	3.	Gustav Wolbach, Apoth.	1788 Joh. Anton Krafft, Senator. 1825 Christian Becher, Apotheker. 1840 A. Roth, Apoth. 1875 Ed. Roth.
"	4.	Jakob Sommer, Kaufm.	1790 Erb, Hutmacher. Erb, Barbierer. 1829 Böhm (Böheim), Schuhm.
"	5.	J. N. Braun, Kfm.	1786 Fr. Jos. v. Bentele, Kanzleiverwalter. 1830 Oberamteigebäude. 1851 Rothenhäusler, Schneider.
"	6.	E. Barchet, Kaufm. Firma: Barchet und Schröder.	1785 F. J. Martini, Strumpffabr. 1832 X. Steinhauser, Weinwirt. 1846 Joh. Stimmler, Kaufm.
"	7.	Karl Schneider, Stadtwirt.	1787 Christian Paul und Abraham Kutter, Strumpffabrikanten. 1332 Peter Albrecht, Bierbrauer. 1851 David Nabholz. 1864 Wilh. Weippert.
"	8.	Ernst Kammerer, Kaufm. Firma: Veyhelmann.	1786 Sus. Kath. Spieler geb. Kutter, Witwe. Abraham Kutter. 1838 Oberzollverw. Veyhelmann. 1842 Fritz, Kaufm. 1852 K. Veyhelmann, Kaufm.
"	9.	Paul Zepf, Uhrm.	1790 Joh. Beck. ev. Pfarrer. 1844 Kaufm. Kuen. 1845 J. Maisch. 1863 G. Sommer. J. Widmann. 1867 N. Lichtenstein, Uhrm.
"	10.	Josef Hebnit, Seiler.	1786 Bernhard Felber, Knopfmacher. 1830 Jakob Beck, Hafner.
"	11.	Geschwister Kiderlen.	1788 Joh. Jakob Nabholz, Grautucher. 1830 Peter Kiderlen, Melber. 1848 Christof Kiderlen.
"	12.	Emilie Kiderlen, Witwe.	1790 Sus. Kath. Spieler geb. Kutter, Witwe. 1798 Joh. Michael Spohn, Kaufm. gest. 1814. 1805 Andreas Spohn, Kaufm. 1830 Helena Elisab. Spohn geb. Kutter, Witwe des Andreas Spohn. 1842 Lorenz Möhrlins Witwe. 1866 Rechtsanwalt Kiderlen.
"	13.	Josef Butsch, Metzger.	Bäckerzunft. 1825 J. Gschwend, Kürschner. 1838 K. Wucherer. 1853 Jos. Fäßler. 1858 J. P. Epple.
"	14.	Rosa Mayrhofer.	1790 Maria Ursula Bell, Witwe. 1830 Mayrhofer, Kaufm.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Kirchstr.	15.	Joh. B. Lau, Bäcker.	Bened. Brestel, Hutm. K. Lorinser, Bäcker. 1853 A. Wahl. 1868 J. Stumpp. 1873 E. Müller.
"	16.	Maria Nabholz, Traubenw. Witwe.	Kloster Weingarten. 1801 an Alois Feinägel, Handelsmann verkauft. 1844 Christof Nabholz.
"	17.	G. Dollinger, Gerber.	A. Kath. Krauß, Witwe. Ph. Gosset, Pelzhändler. 1861 Schöll, Gerber.
"	21.	Edel, Vorkäufler.	1787 Abr. Kutter, Rentamtsverwalter. 1828 Joh. Hofmann, Glaser. 1863 F. G. Hofmann, Weinhändler. 1876 J. Frey, Bäcker. Rist.
"	23.	W. Ph. Heidenhofer, Kaufm.	1727 Jakob Heupel, Zinngießer. W. Locher. 1790 J. G. Jordan, Chir. Wtw. Hieronymus Heidenhofer, Strumpfstricker. Georg Widmann, Chirurg. 1833 J. Heidenhofer, Gürtler.
Postplatz.	1.	Maier Landauer, Kaufm.	1785 M. Ludw. Dorner, Handelnder. 1830 Wilh. Bäumer, Kaufm. 1873 J. Hopfenzitz.
"	3.	Gottlob Schaal, Kaufm.	1750 Ulrich Gradmann, Handelsmann. 1790 J. G. Gradmann, Kaufm. U. C. Gradmann. 1860 dessen Witwe. 1862 Wilh. Gradmann.
"	7.	Jakob Appenzauser z. Hecht.	1703 Matth. Schumm z. guldenen Hecht. Jakob Nabholz. 1790 Gottfried Nabholz. 1830 T. Nabholz. 1848 Christof Friedrich Appenzauser.
"	9.	Derselbe.	1728 J. J. Kolleffel, Messerschmied. 1790 F. Hasel, Bäcker. 1830 Jos. Sprinz, Bäcker. 1861 T. Rösch, Seckler.
"	11.	Eugen Metzger, Buchdruckereibesitzer und Redakteur.	1728 Schmiedezunft. 1790 A. B. Beck, Bierbrauers Witwe. 1832 G. A. Ostermaier, Bierbr. 1856 Karl Maier, Buchhändler.
"	13.	Jos. Kollros, Kfm.	1790 Joh. Jak. Kutter, Handelsherr. 1830 Scheuermann, Messerschm. 1836 J. B. Küferle. 1874 Max Simon, Stadtpfleger.
"	14.	M. Heine, Witwe.	1830 Jos. Heine, Schenkwirt.
"	15.	Karl Schürer, Glaser.	1786 J. M. Nabholz, Kammmacher. 1830 Joh. Knoblauch, Küfer. 1844 Sophonias Knoblauch.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Postplatz	16.	Jos. Butsch, Metzger.	1790 X. Storch, Konditor. 1830 Adrian Albrecht, Weinwirt.
"	17.	Georg Appenzauser u. Euphrosine Fuchs z. Lamm.	1675 Peter Willmodinger z. „guldenen Lamb". 1680 Simon David Blanvillet. 1778 Joh. Schumm. Das zweite Haus gehörte 1790 Lot Sommer, Seckler, und das 3. Daniel Gepprägs, Wollenweber. 1805 Nikolaus Müller, Lammwirt; 1830 Jakob Fuchs ebenso. 1861 Jakob Fuchs. 1876 Emil und Franz Fuchs.
"	19.		
"	21.	Dieselben.	1790 Friedrich Becks Witwe. 1829 Joh. Georg Merk, Dr. med. gest. 1885.
"	25.	Stadel, Appenzauser z. Hecht.	1805 Metzgerzunft.
"	31.	Hermann Wallersteiner, Kaufmann.	1785 Bagnato, Baumeister von Altshausen. 1832 Ob. Amts-Arzt Schättle. 1852 X. Welte. 1866 Feilenhauer Schlosser. L. Schlosser, Kfm.
"	41.	Aug. Ade, Schmiedmeister.	1789 Jos. Himpel, Schmied. 1830 Ferd. Veeser, Schmied. 1837 Matth. Bentele.
"	43.	Karl Schmid zum Engel.	1744 Jos. Ant. von Holzing. 1775 Matth. Albrecht. 1836 M. Albrecht, Küfers Witwe. 1872 Fidel Bucher.
"	51.	Ferdinand Reinhardt, Schönfärber, Dampffärberei.	1737 Joh. Kiderle, Färber. 1790 Peter Kiderlen. 1830 M. Kiderlen, Färber. 1836 H. Riecker, Färber. 1841 Friedr. Reinhardt, Färber.
Herrenstr.	2.	Wilh. Huber, Metzger.	1786 A. Hablitzel, Metzger. 1830 Matth. Huber, Metzger.
	4. 6. 8. 10. 12.	waren bis zu Anfang dieses Jahrhunderts Benefiziathäuser.	
"	24.	Wilh. Weiß, Priv.	1790 Tob. Ludw. Kienlin, Geheimerat. 1832 J. J. Dorn, Papierfabr.
"	28.	Hugo Rid, Fabrikant.	1790 M. Elis. Bechter, Witwe des Obervogts zu Bettenreute. 1804 Unold, Schuhm. 1847 Jakob Halder. 1855 Aug. F. Pfannenschmied. 1860 G. F. Sautter.
"	32.	Geschwister Keller z. Bavaria.	1786 Joh. G. Kutter, 1790 Christian Paul Kutter, Wollhändler (Magazin.) Brielmaier. Kuen. 1859 Honer.

Straße	No.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Herrenstr.	34.	Martina Schaffrath, Priv.	1773 kauft es Joh. G. Kutter, Wollhändler, um 1400 fl. 1829 Stadtpfl. Ehmann. 1849 Stadt Ravensb. 1857 Honer. 1858 Rechtsanw. Khuen. 1874 Karl Hutter.
"	36.	Joh. Walzer, Schreiner.	1780 Jos. Ant. Rogg, Stadtarzt. 1830 Jos. Strobel, Gerichtsbeisitzer. 1839 K. Jos. Hecht.
"	38.	Gesellenhaus:	1733 Jakob v. Vicari, Oberamtsrat in Hohenberg verkauft es an Bürgermeister Precht von Hochwart um 1950 fl. 1832 Fr. Beck, Flaschner. Dr. Schuster. 1857 Baurat Pfeilsticker. 1872 Alb. Heupel.
"	40.	Städt. Gebäude, ev. Diakonathaus.	1686 Die von Ebinger'sche Behausung kauft die Stadt und bestimmt sie zum Syndikathaus. 1791 verkauft an Joh. G. Kutter. 1828 wieder städt. Eigentum.
"	41.	Florian Häußler, Wirt.	1790 Merk, ev. Pfarrer. Matth. Löhle, Rebmann. 1855 Anton Löhle.
"	42.	Ob. Amtsgericht.	1788 Joh. G. Kutter, Wollhändler, damals unbewohnt, später kaufte es Dr. Merk, 1828 die Stadt, 1835 der Staat.
"	44.	Andreas Engler, Schuhm.	1805 Zimmermeister Zinßtag verkauft es um 1500 fl. an Spitalverw. Brodmann.
Am Roßbach	13.	Philipp Graf.	1790 Joh. Gottfried Buder, Ratsprokurator. 1805 Spitalmeister Buder.
"	15.	St. Josefshaus.	1790 Städtisches Eigentum; Joh. David Börner, Kanzleisubstitut. 1838 Rösch, Küfer. 1872 Pommer, Kaufmann.
"	17.	"	1790 Steinhauser, Stadtzimmermeister.
Hundbißstr.	7.	St. Josefshaus.	1740 ev. Knabenschule. 1875 J. Nick.
Burgstr. früher Manggasse.	7.	Joh. Burkhard Edinger.	1790 Peter Kutter, Strumpffabrikant. 1805 Adrian Kutter. 1830 G. J. Edinger, Schlosser.

Straße	No.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Burgstr. früher Manggasse.	14.	Gebrüder Bucher z. Räuberhöhle.	1737 Joh. G. Breyer, Färber. 1770 Elias Krauß, Färber. 1784 Christian Paul Kutter und Peter Kiderlen, Färber. 1830 P. Spamann, Bierbr. 1836 Greinacher, Radwirt. 1859 Andreas Gebh. Bucher, Bierbr.
Eichelstr.	3.	X. Zwick, Metzger.	1790 Joh. Jak. Albrecht, Küfer. 1833 Müller, Metzger.
"	4.	Ed. Kiderlen, Seifensieder.	1754 Joh. G. Möhrlin, Gerichtsherr und Papiermühlebesitzer. 1790 Lorenz Möhrlin. 1830 J. G. Möhrlin, Gutsherr v. Amtzell. 1841 Heinr. Ed. Möhrlin. 1857 Adrian Kiderlen. (1878 Schull. T. Hafner, Mietwohner).
"	6.	J. N. Bauer, Küfer.	1754 Pfarrer Becks Witwe. 1776 Jos. Erb, Küfer. 1837 Joh. Bauer, Küfer.
"	8.	Gottfried Löhle, Schmieds Witwe.	1754 Knollenberger, kath. Organist. 1800 Wacker, Stadtwundarzt. 1829 Lessing, Uhrmach. 1845 Füssinger, Schreiner.
"	10.	Gottfried Stottele, Schlosser.	1790 Joh. Kiderle, Strumpfwirker. 1798 Peter Riedle, Metzger und Wirt. 1802 Tobias Rösch, Weber. 1840 Joh. Rösch.
"	12.	L. Herb, Konditor.	1733 Martin Felber, Büchsenmacher. 1830 M. L. Halder, Kaufm.
"	14.	Florian Schmid, Kaufm.	1733 Joh. Keck, Bortenmacher und Joh. Funk, Bäcker. 1790 Edinger, Drechsler. P. F. Edinger. 1854 Rumpf.
Rathausgasse.	3.	Ed. Kiderlen, Seifensieder.	Im nördlichen Eck-Haus 1790 Joh. Martin Felber, Büchsenmacher; im südlichen gegen das Kornhaus Lorenz Möhrlin, Stadtgerichtsassessor und Handelsherr. 1830 (alle 3 Häuser) J. G. Möhrlin, Gutsherr von Amtzell. 1841 Heinrich Eduard Möhrlin. 1857 Adrian Kiderlen.
Bachstr.	2.	Otto Maier, Buchhändler, seit 1877.	1786 Friedrich und Barthol. Dorn. 1830 Joh. Dorn. 1849 Emma Dorn. 1869 Fr. Dorn. 1873 dessen Witwe.
"	3.	K. Dinser, Kaufm.	1784 Jak. Schmid, Rotgerber. 1834 Joh. Dorn, Stadtrat. 1845 S. Martin. 1867 Andreas Kley.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Bachstr.	5.	Kutzer z. Walfisch.	1789 Christof Klemens Merkel, Handelnder. J. Kiderlen, Kaufm. 1847 Riedle. 1857 Karl Erb.
"	6.	J. Ant. Junginger z. Bären.	1829 Seb. Schwarz, Bierbr. 1851 Georg Schwarz.
"	7.	Karl Erb, Posamentier.	1790 Fr. Appenzauser, Bäcker. 1833 L. Endreß. 1853 Reinhardt, Kaufm.
"	8.	Kresz. Lanz, Wtw.	1786 Peter Albrecht, Gerber. F. Lanz. 1848 Max Lanz, Gerber.
"	9.	Karl Erb, Posamentier.	1790 Lorenz Rominger, Seckler. J. Wolf, Bäcker. 1833 Endreß, Kaufm. 1853 Reinhardt, Kaufm.
"	10.	Josef Schaufler, Schlosser.	1786 J. Ferd. Wacker, Chirurg. Remigius Steub, Eisenhändler.
"	11.	Aug. Henle, Kfm.	1790 Joh. Ant. Krafft, Handelnder. 1830 G. Chr. Krafft, Kaufm. 1848 J. Ant. Krafft.
"	14.	Georg Schorer, Goldarb.	1790 Maria Edinger, Schlossers Witwe. 1830 M. Merk, Gürtler.
"	15.	Jul. Leimgruber, Uhrmacher.	1830 J. Wucherer, Grautucher. 1837 A. Staudacher, Tuchm.
"	16.	Adolf Buder, Goldarb.	1790 G. Christ. Nabholz, Zinngießer. Urban Heberle, Seckler. 1830 L. Wucherer, Witwe. 1842 Gottfried Buder, Goldarb.
"	17.	Andreas Kley, Schneider.	1790 Chr. J: Heberle, Wollweber. 1840 Dr. Lingg.
"	19.	Wilh. Löwenthal, Flaschner.	1790 Sus. K. Schmid, Metzgers Witwe. 1830 J. Kesenheimer, Metzger. 1858 Beck, Kaufm.; von da bis 1875 2 Teile.
"	20.	Bened. Rundel z. Stern.	1790 J. G. Ecker, Seiler. 1832 Anton Dehm, Bäcker. 1852 Th. Dehm.
"	22.	Fr. Liebendörfer, Apoth.	1790 Jodok Sprinz, Hutmacher. 1833 J. A. Mehr, Kaufm. Fr. von Welz. 1845 C. H. Lempp, Apoth.
"	23.	Fr. Wendler, Sattler.	1786 Urban Heberle, Weißgerber. 1830 M. Heberle, Weißgerber. 1844 Adam Heberle. Rist. Rothenhäusler. Funk. 1855 C. Kenngott.
"	24.	Fridol. Burkhard, Schuhmacher.	1770 Wirtschaft zum weißen Lamm. 1836 Imbery, Glashändler. 1845 F. A. Beck.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Bachstr.	25.	Flachs- und Hanfspinnerei Weingarten. Wirtschaft zum Hohenberg.	Früher 2 Häuser; das eine 1790 Weißgerber Schlosser, das andere David Huber, Bierbrauers Witwe. 1831 Spamann, Bierbrauer. 1839 J. Kesenheimer. 1856 Arsene Frey, Wirt. 1863 Magd. Frey. 1864 K. Lauterwein. 1869 M. Eißler. 1870 Flachsspinnerei.
„	27.	P. Kutter, Söhne, Schönfärberei, Dampffärberei.	1786 Christ. Paul Kutter. 1830 Joh. Jak. Kutter, Schönfärber. Peter Kutter.
„	30.	Julius Hablizel, Hutmacher.	1780 Joh. Dav. Heberle, Posamentier. 1832 David Sauter, Strumpffabrikant. 1849 Barth. Sauter.
„	31.	Dom. Allgayer, Gerber.	1780 Joh. Heberle, Weißgerber. 1830 Th. Allgayer, Rotgerber.
„	32.	Karl Durner, Kaufm.	1790 Christian Knoblauch, Färber. 1836 Würz, Tuchm. 1863 F. Durner. 1872 Dillenz, Zahnarzt.
„	34.		1790 Tob. Hasel, Lederhändler. 1830 Eder, Zuckerbäcker. 1837 Fidel Durner, Weber.
„	33.	Jos. Durner, Fabrik.	1786 Joh. Rudhardt, Weißgerber. 1830 Abrah. Rudhardt, Metzger. 1855 Gebr. Durner.
„	35.	Eugen Zimmermann, Architekt.	1790 Matth. Heidenhofer, Rotgerber. 1827 M. Heidenhofer. 1854 Werkmeister Zinßtag. 1876 Dominikus Allgayer.
„	38.	J. G. Bühler, Metzger.	1786 Rudhardt, Metzger. 1830 G. Bühler, Metzger. 1861 J. G. Bühler.
„	42.	E. L. Dederer, Kaufmann.	1724 Lorenz Riedle, Färber. 1790 Lorenz Riedle, Rotgerber. 1833 Herb, Konditor.
„	44.	K. Heimpel zur Krone.	1780 Adrian Albrecht z. Krone. 1833 M. Erb. 1842 Jg. Müller 1864 J. Schuhmacher.
„	68.	Jos. Feser, Küfer.	1790 K. Erb, Strumpfstricker. 1830 Matth. Hänle, Färber. 1859 Pfarrer Hänle.
Adlerstr.	13.	Ludw. Specht. Werkmeister.	1790 Joh. Ludw. Specht, Rotgerber. 1830 Tob. Specht, Zimmerm.
„	15.		1790 Werkstätte des J. L. Specht, Rotgerber.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Adlerstr.	27.	Karl Röhr, Kaufm.	1790 Peter Albrecht, Rotgerber und Stadtgerichts-Assessor. 1799 Agathe Kern, Chirurgs Witwe. 1831 Ferd. Röhr, Schuhm.
Eisenbahnstr.	3.	H. Kollros, Bäcker.	1786 Joh. Bechtinger, Wagner. 1830 Anton Senn, Wagner.
"	6.	Tobias Albrecht, Kaufm.	1786 Joh. Jak. Spamann, Buchbinder. 1830 Sixtus Hepp, Drechsler. 1845 Müller, Schullehrer. 1858 Euphrosine Schmid.
"	12.	Jos. Braun, Kfm.	1780 Benefiziathaus zu St. Jodok.
"	22.	Anton Häfele zum wilden Mann.	1790 J. G. Knöpfler, Strumpfwirker. 1838 J. Erb. 1851 J. Bentele. 1861 Fidel Gerster.
"	35.	Rechtsanwalt Dreher.	Eigentum des Deutschordens. 1825 Taxis'sche Postverwaltung. 1851 württb. Postverwaltung. 1852 O. Deffner. 1879 Rechtsanwalt Mezler. 1885 Priv. J. Fuchs.
Charlottenstr.	10.	Matth. Kiderlen, Maler.	1790 J. Jak. Sommer, Goldarb. 1843 Genov. Nessensohn.
früher Lotterstr.	14.	Felix Frommlet, Stockfabr.	1830 J. A. Gradmann, Buchhändler und Buchdrucker. 1851 J. A. Gradmann. 1853 Hofer. 1858 Walk u. Kornhammer.
"	36.	Anton Frei, Bauer.	Benefiziathaus, Neidegg'sche Stiftung.
Schulstr.	1.	Georg Möhrlin, Kaufmann.	1750 A. Margr. Gradmann, Witwe. 1752 Abraham Albrecht, Weißgerber. 1775 Spamann, Knopfmacher. 1830 Adrian Möhrlin, Kaufm. Witwe. 1846 Adrian Möhrlin.
"	3.		1750 Ulrich Gradmann. 1790 J. G. Gradmann. 1830 U. C. Gradmann. 1862 Wilh. Gradmann. Schaal.
"	2.	Josef Kohn, Kfm.	Ursprünglich 3 Häuser. 1. 1790 Anton Frommel, Schneider. 2. Seb. Martin, Strumpfwirker. 3. A. M.
"	4.		Merk, Witwe. 1830 Joh. Dorn, Stadtrat. 1864 J. Braun, Kaufm.
Klosterstr.	15.	Joh. Bapt. Maier, Werkführer.	Von 1620 bis 1826 ev. Mädchenschule. 1826 G. Knoblauch, Bäcker. 1834 Breyer, Schreiner.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Rosenstr.	2.	Josef Simon, Metzger.	1766 kauft es Balth. Kiderlen von Joh. Bendel um 550 fl.
„	9.	Karl Knoblauch, Feilenhauer.	1790 Heinrich Sprinz, Strumpfstricker. 1830 M. Weizenegger, Schuhmacher. 1857 Weitenauer, Schuhm. 1858 Sophon. Knoblauch.
Ob. br. Str.	9.	Elise Kesenheimer.	Schmiedzunft, 1828 verkauft. 1837 J. Feuerstein. 1872 Hopfenzitz. 1873 K. Keller.
„	21.	Wilh. Wild, Tuchscherer.	1790 Joh. Jak. Gradmann, evang. Pfarrer. 1839 W. Wild. 1850 der Sohn.
„	22.	Hufschmied Senns Witwe.	1790 städtisches Eigentum, bewohnt von Joh. Merk, ev. Pfarrer.
„	30.	Aug. Hild, Metzger.	1790 Joh. Phil. von Welz, Stadtammann. Joh. B. Dressel.
An der Mauer.	1.	Joh. Buob, Weinwirt.	1790 Joh. Koz, Leineweber. 1837 Fr. Buob.
Unt. br. Str.	49.	Anton Zoller, Kfm.	1780 Benefiziat zu St. Jodok. 1830 G. Kutter, Stadtrat. 1840 G. Beck, Kaufm.
„	51.	A. Martin, Bauer.	1780 Benefiziat zu St. Jodok.
Gartenstr.	3.	Ludwig Specht, Stadtrat.	1825 Dr. Joh. Merk. 1843 Gerichtsnotar Laderer. 1857 H. Ed. Möhrlin. 1866 Franz Kern. Priv. Gäbler.
„	7.	Peter Kutter und Adrian Kiderlens Kinder.	1825 Leonhard von Beck. 1837 Benedikt Haller. 1838 Heinrich Wirth, Apotheker. 1843 Heinrich Stadtmiller. 1854 H. Ed. Möhrlin. 1854 dessen Witwe A. Johanna geb. Kutter.
„		Villa von Julius Spohn, ehemals Kuttergut.	1820 Kanzleidirektor Kutter. 1834 Wilhelm Schuhmann, Graveur. 1839 Apotheker Ulmer von Nürtingen. 1848 Anton Stapf. 1874 dessen Witwe Auguste geb. zum Tobel.
„		Aug. Birk zum h. Kreuz.	Bis 1826 Eigentum der Stiftung unter dem Namen Heilig-Kreuz-Pflegschaft. 1826 Stadtrat Stark. 1843 Joh. Birk. 1863 Ludwig Aicher. 1864 Adolf Sautter.
Seestr.	2.	Karl Beyer zum Kronprinz.	1847 Bened. Rittler. 1858 Max Rittler. 1864 Karl Lang. 1867 Aug. Ziegler, Weinhändler von Stuttgart. 1874 Karl Trost.

Straße	Nr.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Wangener Straße 4.	6.	Manz u. Stimmler, Fabrikant.	1825 gehörte das Wohnhaus Mich. Heiß, Schreiner, Fabrikgebäude früher Strumpfwalke, Christian Paul und Adrian Kutter gehörig. 1825 Ölmühle von Mich. Heiß. 1847 K. W. Wasserott, Tuchscherer 1855 Gosner und Komp., resp Stadtschultheiß v. Zwerger. 1858 Alfred und Hermann v. Zwerger.
Holbeinstr.	13.	G. Kenngott, Fabrikant.	1820 Ludw. Sohm, 1827 U. C. Gradmann, 1858 Wilh. Gradmann, Papierfabrikanten. Das Gebäude hieß früher Federburg.
"	17.	Jos. Uhl, Fabrikant.	1790 Elias Kutter. 1825 Jakob Dorn, 1833 Lufft und Furtenbach, Papierfabrikanten. 1835 W. Wagner. 1841 J. Knapp. 1855 Peter Lanz. 1864 A. Schelkle. 1868 Laupheimer Handelsleute.
"	9.	Schleifmühle von K. Knoblauch.	Walk der Strumpfweber.
"		Julius Spohn, Fabrikant.	Samuel Kutter, Papierfabr. zum obern Hammer. 1829 Joh. Georg Spohn, Papierfabr. 1854 Firma: Spohn'sche Abwergspinnerei. 1862 Paul Spohn. 1867 Julius Spohn, hierauf Julius und Georg Spohn bis 1886.
Schornreute.		Sägmühle von Zimmermeister Eisele.	Walk der Grautucher.
"		Bernhard Hummel zur Neumühle.	Walk der Weißgerber.
"		Karl Kopp, Fabrikant.	1820 Wilh. Brielmaier, Pap.-Fabr. 1853 Wilh. Weiß.
"		Abwergspinnerei seit 1870	1760 A. Unold. 1777 Jak. Kutter der Ältere. 1825 Stadtmiller. 1833 J. Dorn. 1855 F. Eberhard, Papier-Fabrikanten. 1867 E. Natterer.

Straße.	Nro.	Gegenwärtiger Besitzer.	Frühere Besitzer oder Bewohner.
Schornreute.		Anton Hummels, vorher Stapf'sche Mühle.	1820 J. Bened. Aicham. 1829 Kameralverwalter Stapf. 1848 Max Stapf, Pap.-Fabrikanten. Karl Stapf, Müller.

Im Jahr 1806 bestanden noch folgende Papiermühlen: die Aicham'sche, Stadtmiller'sche, Christof Kutter'sche, Samuel Kutter'sche, Elias Kutter'sche, und Sohm'sche. Der obengenannte Samuel Kutter auf dem obern Hammer (jetzt Spohn'sche Fabrik, älteres Gebäude) hatte daselbst auch eine Wirtschaft. 1813 war Gottlob Paul Kutter Papiermüller auf dem mittleren Hammer, wahrscheinlich jetzt Jos. Uhl'sches Mühlengeschäft. (Vergl. S. 647. 650.)

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Seite 29: Bei Zeile 18 von oben ist vorn die Jahrzahl 1224 zu setzen.

Eine Mark reines Silber war von 1240 an nicht 10 *M* unseres Geldes, sondern gegen 42 *M*.

Der hier genannte König Heinrich VII ist der Sohn des Kaisers Friedrich II und wurde 1222 zu Aachen zum deutschen Könige gekrönt. Wegen Umtriebe gegen seinen kaiserlichen Vater wurde er 1235 zu Mainz abgesetzt und nach Apulien gebracht, wo er 1242 starb. Er ist wohl zu unterscheiden von Kaiser Heinrich VII.

Zu Seite 30. Nach Binders württb. Münz- und Medaillenkunde, Beyschlags Münzgeschichte Augsburgs und Köhlers Münzbelustigung geben wir eine kurze Beschreibung der noch vorhandenen Ravensburger Münzen. Ein Teil derselben ist nach den Exemplaren, welche im Besitze des Herrn Schlossermeisters Schaufler sind, am Schluß dieses Werkes abgebildet. Diese Münzen sind

a) ein größerer Bracteat;

b) ein Silberpfennig;

c) ein Viertelsthaler, Plapphardt oder Pflepfhardt genannt. Die erste Seite zeigt den Ritter St. Georg im Kampf mit dem Drachen und der Umschrift Moneta NOVA TRIVM CIVITEATUM SWEVIE d. h. Neue Münze der drei Städte Schwabens, deren Namen Ulm, Überlingen und Ravensburg samt ihren Wappen und der Jahrzahl 1502 auf der andern Seite zu sehen ist. (Vergl. Seite 33.)

d und e sind Schillinge.

1. Ein kleiner Bracteat. In einer Einfassung von Punkten oder Perlen ein erhöhter Rand und innerhalb desselben eine Burg oder ein Thor mit zwei Türmen.

2. Ein Schilling. MONETA RAVENSPURGENS. Das Wappen in einer Einfassung von 4 Bögen mit Blümchen in den Ecken. — GLORIA TIBI DOMINOE. Ein Adler in einer Einfassung von 8 Bögen.

3. Schilling. Zweiter Stempel, auf welchem in der letzten Silbe des Wortes RAVENSPURGENS das E und N zusammengezogen sind.

4. Kreuzer. In einem Schild das Wappen, zwei Türme über einer Mauer und dazwischen ein Gitterthor. — Gekrönter Doppeladler mit der Zahl 1 auf der Brust.
5. Kreuzer. Vorderseite wie bei 4. — Doppeladler ohne Krone mit K auf der Brust.
6. Kreuzer. In einer verzierten Einfassung das Stadtwappen. — Einfacher Adler mit dem Buchstaben R auf der Brust.
7. 1/2 Kreuzer. In 3 ovalen Schildchen, rechts der doppelte Adler, links das Stadtwappen und unten die Zahl 1/2. Rückseite ungeprägt.
8. In einer Einfassung von Punkten ein Schild mit 2 Türmen über einer Mauer und dazwischen ein Thor, oben die Zahl 4.
9. 1/2 Kreuzer. Ähnliche aber kleinere Münze in Kupfer.
10. 1/2 Kreuzer. Ähnliche aber noch kleinere Münze in Kupfer.
11. Schild mit dem Wappen und oben darüber ein R.
12. Pfennigstück. Doppeladler mit dem Buchstaben R auf der Brust.
13. Medaille. AN: IUBILAEUS 1617. IN TIMORE DEI Verbum Domini Manet Jn AEternum. Das Stadtwappen auf einem Postament. — MARTINUS LUTHERUS THEOLOGAE D.
14. Thaler. Abbildung der Stadt von der Nordseite; über derselben 2 Schildchen unter einer mit einem Palm- und einem Lorbeerzweig verzierten Krone, rechts mit dem Doppeladler, links mit dem Stadtwappen und unten daran in einer Einfassung MDCXXIV. Unten auch in einer Einfassung: RAVENSPURG und die Buchstaben DS. — Fünf im Kreis gestellte behelmte Wappenschilde umgeben von zehn kleinen Wappenschildchen ohne Helme und in der Mitte eine Rose. Innerhalb der Einfassungen der kleinen Schildchen sind die Buchstaben DS und die Jahrzahl 1624 ganz klein verteilt.

Diese Münze wurde wahrscheinlich nach dem westfälischen Friedensschluß, in welchem für die paritätischen Reichsstädte das Jahr 1624 als Normaljahr angenommen wurde, hergestellt.*) Es wurden von dieser Münze 184 und von No. 16 und 17 499 Stück in Silber und 15 Stück in Gold auf der Augsburger Münze geprägt und die sauberen Stempel dazu von dem dortigen Goldschmied und Stempelschneider Daniel Sailer verfertigt. Die 10 Wäppchen im äußeren Kreise auf No. 14 sind wahrscheinlich von Ratsgliedern; die 5 Wappen in der Mitte sind von folgenden Familien: 1) Volland von Vollandsegg mit 2 übereinandergesetzten Trinkgeschirren im ersten und vierten und einem Flügel im zweiten und dritten Feld; 2) von Besserer mit einem Becher mit Deckel; 3) von Roth, rechts ein Einhorn, links zwei schwarze und 2 silberne Binden; 4) Deuring von Mittelmeyerburg, im obern Feld ein liegender Halbmond, im untern ein Sparren; 5) von Hundbiß mit drei Windhunden übereinander.

---

*) Wir fanden weder in den Ratsprotokollen von 1624 bis 1650 noch in andern Urkunden irgend welche Andeutung, die uns über die Veranlassung zur Prägung dieser und der folgenden 3 Münzen Aufklärung verschaffte.

15. Das gleiche Stück als Thalerklippe.
16. Medaille. Die Stadt wie auf No. 14, oben zwei Schildchen mit dem Doppeladler und dem Stadtwappen und unten RAVENSPURG. Die 5 Wappen, welche auf No. 14 in der Mitte stehen, ohne Helme; dazwischen Laubwerk und in der Mitte eine Rose, dabei D S und 1624.
17. Ein ähnliches Stück in Gold, vermutlich vom gleichem Stempel als Dukat ausgeprägt.
18. Pfennigstück. Wie No. 8 mit der Jahrzahl 16 | 94 an den Seiten des Wappens. Ist auch von 1695, 1696 und 1697 bekannt.
19. Zweikreuzerstück (Halbbatzen.) MONETA. NOVA. RAVENSPURGENSIS. Das Stadtwappen, zwei Türme mit einem Thor auf einer Mauer; oben ein Röschen. — SOLI DEO GLORIA. 17—01. Gekrönter Doppeladler mit dem Reichsapfel auf der Brust und in diesem die Zahl 2.
20. Ebenso mit RAVENSPUBG.
21. Desgleichen mit RAVENSPURGENS und 17.

Diese Halbbatzen No. 19—21 und die im gleichen Jahr aber ohne Jahrzahl geprägten Kreuzer und halbe Kreuzer No. 4—7 waren alle zu geringhaltig ausgemünzt und waren nicht nur verrufen, sondern veranlaßten auch eine scharfe Execution gegen die Ravensburger Münzstätte, indem sie als unberechtigte Heckemünze im Jahr 1705 zu gleicher Zeit mit jener in Buchhorn auf Veranlassung der 3 Kreise durch ein von Württemberg abgesandtes Truppenkommando zerstört wurde.

22. Dukaten. JUBILAEUM SECUNDUM LUTHERANUM. D. 31. OCT. Verzierter Schild mit dem Stadtwappen, darüber auf einem Band: RAVENSPURG und an den Seiten: 17—17. — VERBUM DOMINI. MANET. JN. AETERNUM. Ein offenes Buch in einem Kranz.
23. Dasselbe Stück in Silber.
24. Medaille. VERBUM DOMINI MANET IN AETERNUM. Ein Buch, auf dessen Decke das Wappen von Ravensburg, auf dem Schnitt aber das Wort BIBLIA angebracht ist. — JUBILAEUM II. LUTHERANUM 1717.
25. Medaille. VJM VJRTVS VJNCEN DO VJRES CJT. Ein Baum von Blitz und Hagel umstürmt, in der Ecke der Buchstabe M und im Abschnitt: SIC JUBILAT ECCLESJA RAVENSPURGENSIS EVANG. — VICIT JO! CONFESSA FJD ES RVRSVSOVE TRJVMPHAT. Der Kaiser auf dem Thron mit Krone und Szepter empfängt von einem vor ihm stehenden Genius ein offenes Buch mit der Schrift Confessio Avgostana.
26. Medaille. Inschrift: DJE AMTS VERSAMMLUNG VON RAVENSBURG DEM LAND- UND GEWERB- WIRTHSCHAFTLICHEN VERDJENSTE 1834. — Eine Frau, an eine abgestumpfte Säule sich lehnend, an welcher das Wappen von Ravensburg angebracht ist, hält in der Linken ein Füllhorn und in der

Rechten einen Kranz über einem vor ihr liegenden Widder und verschiedene für Landwirtschaft und Gewerbe dienende Gerätschaften und Werkzeuge.

Zu Seite 31—33 oben: ist die Jahreszahl 1240 jedesmal zu streichen.
„ Seite 35: Zeile 3 von oben lies Rabensburg statt Rabensberg.
„ Seite 61: Unter den Landrichtern ist nachzutragen: Hugo, Graf von Werdenberg; derselbe nennt sich in einer Urkunde vom 25. Mai 1278 Hugo comes de Werdenberg, lantgravius Swevie superioris, Landgraf in Schwaben. (S. S. 40. 41.)

Als königl. Landvögte sind nachzutragen: Marquard und Ulrich von Schellenberg 1284 und Heinrich von Neideck 1286.

Zu Seite 66: Jakob Manstoch von Rauenspurg, Sohn des 1220 genannten Berthold, ist mit Hugo von Leupolz u. a. Zeuge in einem Rechtsgeschäft, nach welchem Rudolf, genannt von Tannheim, und Diemut, seine Ehefrau, den Wenkenhof an das Kloster Salem verkaufen. Cod. dipl. Salemit II 182. (Dessen Sohn und Enkel treten 1330 in das Ravensburger Bürgerrecht ein.)

Derselbe Jakob Manstoch ist mit Ortolf von Hasenwiler u. a. Zeuge in einer Urkunde, nach welcher der Landrichter des Linzgaues Swicker von Deggenhausen, die an das Kloster Salem gemachte Schenkung der Besitzungen in Levertsweiler seitens des Ortolf von Leiterberg bestätigt. Cod. dipl. Sal. II 198.

Zu Seite 69: In verschiedenen Rechtsgeschäften aus den Jahren 1294 und 1295, bei welchen zur Garantie sich an einem gewissen Ort Bürgen stellen sollten, wird Ravensburg als Ort des Einlagers bestimmt, wobei es heißt obsides se in obstagium presentabunt apud Rauenspurch antiquum, bei Alt-Ravensburg, im Gegensatz zu dem in jener Zeit öfters genannten Neu-Ravensburg.

1294 2. Nov. Ulrich von Königsegg und sein gleichnamiger Sohn verkaufen dem Kloster Salem ihre von Burchard von Laiterberg erworbene Burg zu Laiterberg samt Zugehör. Dafür verbürgen sich die Ravensburger Bürger Cunradus genannt Wolfegger, Albertus genannt Hupscheli, Johannes, genannt Trolle, Johannes genannt Heller, Cunradus gen. Goetfrid.

1295 20. April. Unter den Zeugen bei der Verzichtleistung des H. de Buzikofen auf Güter in Knezenweiler erscheint ein magister H. de Ravenspurg.

1295 2. Oktober. Heinrich der Ältere, Schenk von Schmalegg, überträgt in einer öffentlichen Verhandlung zu Ravensburg das Eigentumsrecht der Güter Bongarten bei Roggenbeuren an das Kloster Salem.

Zu Seite 70: 1299 30. Aug. Rottweil.

König Albrecht I teilt den Städten Überlingen, Ravenspurch, Pfullendorf, Saulgau, Mengen und Aach mit, daß er Abt und Kon-

vent von Salem in seinen besondern Schutz genommen habe und befiehlt, dieselben gegen etwaige Widersacher zu schirmen.
Sal. Urkd. B. II S. 564.

Zu Seite 71: Zeile 11 von oben lies Siegebold statt Seegebold und Zeile 14 v. oben lies 1334 statt 1434.

Zu Seite 94: Zeile 16 von unten lies gütererwerbenden statt güterverderbenden.

" " 144: Zu dem Absatz „Wie der Jud schwören soll" vergl. Bemerkung Seite 362.

" " 188: An der Stelle, auf welcher 1350 die Carmeliterkirche samt Kloster gebaut wurde, soll ursprünglich ein Schloß der Truchsessen von Waldburg gestanden sein.

" " 257: „Jos Hundpiß vnd die gesellschaft gend (an das Siechenhaus) järlich von Herren kumbrechtz hus by dem nuwen tor gelegen 9 Schill. H." (Spit. Arch.)

" " 274: Zeile 20 von oben muß es heißen Rechtsanwalt Dreher statt Priv. Jakob Fuchs.

" " 288: Zeile 5 von oben lieߧ Murat statt Menrad.

" " 324: Zeile 16 v. unten lies batternostrer statt battermostrer.

" " 371: Die Möttelins- oder der Gesellschaft Kapelle befand sich nicht im südlichen Anbau der ehemaligen Carmeliterkirche, sondern nördlich am Chor, wo die jetzige Vorhalle mit den Wappen und die Sakristei sich befindet. Daselbst ist in die Seitenwand ein Grabmal eingemauert mit dem Bild eines Hundbiß und der Jahrzahl 1429.

" " 376: die hier erwähnte Schellenberger Straße ist in Wilhelmsstraße, die Lotterstraße in Charlottenstraße umgetauft worden.

" " 393: bei den Ärzten ist einzuschalten: 1726 Joh. Konrad Mausselin; zu streichen ist J. Weinbuch.

" " 410: Zeile 5 v. unt. wird die Obstgasse als jetzige Radgasse bezeichnet; nach später von uns aufgefundenen Urkunden ist dies jedoch wahrscheinlich die jetzige Hundbißgasse oder der Durchgang unter der Brotlaube; jedenfalls war die Obstgasse eine Seitengasse der Marktstraße.

" " 419: Zeile 3 v. u. lies Ösch statt Osch.

" " 422: Georg Spohn, Besitzer des „Weissenauer Hauses" starb 1886.

" " 449: lies Feuerwehr statt Feuerwehr.

" " 455: Zeile 17 v. u. lies Augenmerk statt Augenmark.

" " 456: " 5 v. o. lies Einleitung st. Enleitung.

" " 456: " 17 v. u. lies Chargierten st. Ehargierten.

" " 481: Urfehdebrief. Ich Hans Decker von Kempten, Sattler Handwerk, bekenn öffentlich und thue kund allermänniglichen mit diesem Brief, als ich dann in der fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Rate der Stadt Rauenspurg meiner günstigen Herren Gefängnis kommen bin und mich übersehen und groblich verschuldet hab: im ersten, daß ich

dem Kuneren, Sattler zu Isny, eine junge Tochter ohne sein Wissen und Willen entführt und zu Rauenspurg in das Frauenhaus versetzt oder verkauft habe u. s. w. 1492.

Arch. Fasc. 853.

Zu Seite 534: Zeile 3 von oben lies 1826 statt 1828.

„ „ 577: Zeile 14 von oben muß es heißen: Vorkäufler auf dem Markte erst eine Stunde ꝛc.

Margaretha Teschlerin war Äbtissin bis 1635. Näheres siehe Württb. Vierteljahrshefte 1879 Seite 222 und 259.

„ „ 614: Die Chronik von Dr. Schlapperitz befindet sich in der Kgl. öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart.

„ „ 639: Zeile 16 von oben muß es heißen: „Löwenhaupt'schen Regiment der schwedischen Armee."

„ „ 640: Daß Börner bei der Einnahme von la Grenade — dieselbe war 4. Juli 1779 — war, scheint unrichtig zu sein. Wir standen wegen der Biographie Börners mit einem Enkel desselben in Korrespondenz, konnten aber inbetreff des angeführten Passus nichts Bestimmtes erfahren.

„ „ 678: Mitglieder des Liederkranzes, Stand am 5. Juni: 83 aktive (Sänger), 405 passive, zusammen 488 Mitglieder.

„ „ 682: Als Bildhauer hat sich in neuerer Zeit hier niedergelassen Moriz Schlachter von hier, welcher seine Studien auf der Akademie in München machte.

„ „ 702: Zeile 10 von unten lies 28. statt 23. Dezbr.

Über die Farbe des städtischen Wappens ist noch folgendes nachzutragen: Der welfische Dienstmann Manstoch (Seite 28) führte als Wappen zwei blaue Türme im weißen Feld. Es ist möglich, daß das Wappen dieses Geschlechts, das sich 1380 ins Ravensburger Bürgerrecht aufnehmen ließ, auf die Stadt überging. Daß das Stadtwappen schon in alten Zeiten so dargestellt wurde, zeigt das Glasgemälde im Ratssaal vom Jahr 1571. Dagegen heißt es in einem Aufsatz von Dr. Pfaff in den Württb. Jahrbüchern 1854 II, in Eggmanns Geschichte der Welfen und in der Beschreibung des Oberamts Ravensburg vom statistischen Landesamt, das Wappen der Stadt sei schon seit dem 13. Jahrhundert eine weiße Burg in blauem Feld. Was ist nun das Richtige?

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Register.

	Seite
Abdingen der Dienstboten	102
Abgeordnete für die Ständekammer	671
Ablassung der Buße	107
Ablaßgeld	412. 423
Ablesen am Schwörtag	609
Ableugnung	105
Ablösung des Weinzehentens	677
Abt Leopold, Streit mit der Stadt	627
Achalm	8
Äbte, gebürtige Ravensburger	179
Achtserklärung von Thunauer	478
Achtserklärung über Michael Stören	376
Achtserklärung von Jörg Bissinger	399
Ackerbau	487
Adach Kaspar	299
Adelheid v. Wurzen Stiftung	250
Adelige ins Bürgerrecht	164
Adelige, die aufgenommen wurden	164
Älteste Geschichte	1
Ärzte und Apotheker	378
Aicher Christian	442
Aistegen	36
Akazien auf dem Stadtgraben	650
Albertshofen Brand	689
Albrecht v. Werdenberg	161
Albrecht, Geschlecht	536
Albrecht Tobias	680. 685
Alemannen	1
Alemannien, Herzogtum	4
Alemannische Zeit	3
Allgaier, Weinwirt bestraft	564
Almosensammler	620
Altar z. d. 11000 Jungfr.	68
Altar z. St. Michael	480
Altarbild von Neher	687
Altdorfer Kirche, Ablaß	66
Altdorfer Markt	216. 373. 607
Altdorfer Nonnenkloster	7
Altdorfer Wald	194—200. 443
Altshauser Haus	273
Altheim bei Ulm, Treffen	221
Ammanns-Erwählung	70
Ammann Hans	299
Ammann, Regiment in Sterbensläufen	379
Ankenreute	182. 193
Ankenreutes Stiftung	356. 423. 432
Ankenreute kauft Wohmbrechts	375
Ankenreute, Geschlecht erloschen	555
Anlehen der Stadt 1880.	694
Anlehen durch Kaiser Maximilian	433
Ansingen des Jahrs	141
Anstellung der Helfer a. d Frauenkirche	372
Appenzauser	536
Apotheken	570
Apotheker, Visitationsgelder und Gastung	624
Apothekerordnung	394
Arand	670
Arbeiter in den Weingärten	137
Archiv soll gesäubert werden	633
Armenfonds	69
Arnoldin v. L.	371
Aufstand der Weiber	645
Ausburger, Pflichten derselben	110
Ausklagen	113
Ausleute, Vergehen	110
Aussichtsturm	699
Baggus Cuntz	161
Baier, Gantknecht	443
Baindter Klosterfrauen und Verträge mit denselben	428
Baindter Torkel abgebrannt	672
Bäckerordnung	127
Ballengesellschaft	246. 610
Ballengesellschaft nicht zum Patriziat	626
Ballenhaus verkauft	669

Seite

Ballen, Feuerkübel 623
Bamberger Aussöhnung 239
Barbierer, Aderlassen 606
Bauernkrieg 458
Bauhütte neu 629
Baumgarten 36. 37
Baumwollverkauf 135
Baumzucht 487
Bauvorschriften 118
Beamte ꝛc. im Bürgerrecht 168
Beamte von 1324—1436 . . . 168
Beck, Kommissär 588
Beck, Kaplan 497
Beich, Maler 609
Beisitzer 87
Bendel, Ratsherr 623
Benefiziathäuser 582
Berthold, Abt 38
Berthold v. Heiligenberg 36
Berthold v. Laimnau 156
Berthold v. Fronhofen . . . 35. 67
Berthold de Eil 36
Bernardus de Rauenspurg . . . 27
Berner Elias } 629
„ David }
Bernhard, Markgraf von Baden . 226
Besuch des Königs von Hannover . 687
Besserer, Konrad 164
Besserers Stiftung 610
Besteuerung der Pfrundhäuser . . 563
Besteuerung 609
Bettage wegen Türkengefahr . . . 609
Bevölkerung 1645 583
Biberach, Zunft wie R. 215
Bigenburg 35. 162. 182
Bienen- und Wachskauf 581
Bierausschank bei den Carmelitern 625
Bierpfennig 579
Bierschauer 620
Biersieder 573
Bieten vor den Rat 106
Bischof von Konstanz Beschwerde . 625
Bitzenhofen an das Spital . . . 277
Bitzenhofen, Hof an Ytal Hundbiß 370
Bitzenhoferin 144
Bismarcks Geburtstag 700
Blaserturm eingefallen 545
Blaurers Leibgeding 301
Blitzschlag in Blaserturm . . 472. 554
Blut heil. 66
Blönried, Blitzschlag 629
Bodensee gefroren . . 554. 681. 693
Bodmann 670
Bodmen Hans 162
Böcke, Raubritter 243
Böhms Hausverkauf 629
Bongarten 29

Seite

Börner, General 639
Boser 201
Bournoville Marschall 621
Branntweinabgabe 606
Brauerei der Carmeliter 609
Brauereien 571
Brauerei z. Lamm errichtet . . . 624
Bräuhaus, städtisches an das Spital 624
Braunberg v. R. 36
Brendlin Jakob 318
Brendlin 327
Brotlaube 574
Brücken über die Schussen . . . 557
Brunnen auf dem Platz . . 607. 620
Brunnen in St Christina . . . 575
Bruno scuteltus de Ravensb. . . 35
Bubenhofen 238
Buchau begibt sich in den Schutz von Ravensburg 326
Buchdrucker 575
Buchdrucker, was er feil haben darf 609
Buchmühle 288
Buck, Ratsschreiber 697
Bucklin 261. 373
Buder 442. 611
Büchsenmeister der Stadt 334
Bündnisse der Städte u. s. w. . . 217
Bürger, ihre Rechte 86
Bürger, Feuerkübel 610
Bürgeraufnahme 86
Bürgeraufnahmegebühr . . . 87. 606
Bürgerliche Dienste 101
Bürgerrechtsaufgabe 100
Bürgerliste von 1324 bis 1436 . . 156
Bürgerliste 1436—1549 315
Bürgerliste 1550—1670 535
Bürgerliste 1670—1800 611
Bürgermeister, Tanz 564
Bürgermeister-Verzeichnis 88
Bürgerrecht 98
Bürgerrecht der Geistlichen . . . 501
Bürgerrechtsverleihung 97
Bürgerwehr 666. 687
Büttelmeisters Befugnis 103
Büttners Gut 429
Bund, schmalkaldischer 501
Bundestag des Kriegerbundes . . 700
Burg, Hans Stiftung 372
Burkhard von R. 35
Burkhard von Tobel 36
Burkhard von Lochen 163
Buße darf nicht abgebeten werden . 104
Buße, zahlen derselben 107

Carmeliter, Niederlassung . . . 188
Carmeliterkloster, Untersuchung durch den Generalvikar 415

	Seite
Christina, St.	20
Christina, Pfarrwiddum	28
Christina, Schenkung an Weissenau	26
Chronik, städtische	685
Conradus Troll	35
Cunradus de Bavendorf	35
Cunradus von Smalnegge	35
Dach's Stiftung	301
Dankfest wegen dem Sieg der Franzosen	666
Danketsweiler verbrannt	592
Degenschmied, Pfarrer	497
Denkbuch	481. 608
Deurings Hausverkauf	633
Dienen aus der Stadt	107
Dienst-Ehrenzeichen für Feuerwehrmänner	703
Dienstzeit des Bürgermeisters	97
Dienstzeit des Ammanns	98
Dienstzeit des Rechners	98
Dienstzeit des Zunftmeisters	97
Dimmler, Carmeliter, wird Protestant	616
Dienstboten ins Bürgerrecht	610
Dienste der Bürger	100
Diethelm	27
Dieto von R.	25. 26
Dietz	162
Dispensation, Papst Pius II.	373
Döffinger Schlacht	236
Dreifaltigkeitskirche gebaut	576
Dreißigjähriger Krieg	585
Drusenbaums Haus verbrannt	638
Duglas, General	598
Durchgang bei der Bäckerzunft	634
E. Ehe	144. 362
Eben, Joh. Phil.	513
Eberhard, Truchseß	370
Eberhard II., Bischof von Konstanz	37
Eberhard von Kunsegg	159
Eberhard, Bischof	35
Eberhard von Württemberg	221. 275
Ebersberg, Ursula	164
Eder, Gebrüder	245
Egge	35
Eglolf, Abt	326
Ehliches Gut	115
Ehrung Büechlin	434
Ehrung an den Landvogt	300
Eich	137
Eid des Juden	144
Einbruch im Rathaus	681
Einführung von Weinen	620
Einkünfte des Spitals	411
Einlaßgeld	577
Einquartierungen, 1675—1690	621
Einweihung der restaur. ev. Kirche	688
Einweihung der Schulhäuser	695
Eisenbahneröffnung	685
Elsbeth v. Schönenberg	144
Elsen, Bötin von Ulm	564
Elswang	277
Emd, Gebrüder	278
Emelweiler, Hof	182
Empz, Marquart von	408
Enkendorf, General	596
Entstehen der Stadt Ravensburg	16. 18
Entwendung	104
Erb, Bildhauer	630
Erbfolgekrieg, spanischer	621
Erbrecht, städtisches	338
Erdbeben	566. 634
Ergat, Egerde	424
Erkenberg	35
Ernswyler, Forst	409
Erwerbung Hatzenthurms und Wolpertswende	193
Erwerbungen der Stadt	279
Eschers Fabrik	687
Essen im Kloster	97
Eselmühle	638
Eselsgesellschaft	144
Fabers Stiftung	373
Fastnachtsküchlin	481
Faulfieber	647
Federburg	20. 721
Federle, Seidensticker	537
Fehde zwischen Truchseß und Ravensburg	240
Fehde zwischen Brandenburg und Nürnberg	239
Fehde Ravensburgs mit dem Abt Kuno von St. Gallen	226
Fehdebrief Helfensteins	372
Feierabend wegen Münzeneinwechslung gestraft	572
Feldpolizei	124
Feldprediger, ev.	626
Ferdinands Diplom wegen der Juden	550
Ferdinands I. Einzug	551
Feuersbrünste	187. 552
Feuerwehr	449
Feuerwehrfest	698
Feuerpolizeiliche Vorschriften	123
Fleischpfennig	623
Fornikationsstrafe	579
Forstenhausen, Kommissär	589
Forster, Prediger, und Hensler	581
Forstwirte-Versammlung	689
Finanzwesen nach dem 30jährigen Krieg	599

Seite
Fischer 129
Fischereivertrag 156
Fischmarkt 442
Flüchten wegen Gült 101
Fränkische Zeit 3
Frank, Anna, Stiftung 360
Franziskanerkloster errichtet . . . 250
Franzosenlärm 686
Frauendienst, Hans 419
Frauenhaus 727. 481
Freventliche Reden vor dem Rat . 97
Frick von Lachen 250
Friedbieten 103. 139
Friedbot-Ordnung 482
Fridericus de Rauensp. 67
Friedhof, neuer 691
Friedrich von Helfenstein 243
Friedrich von Zollern 238
Friedrich I. 11
Friedrich II. 27
Friedrich III. in Weingarten und Ravensburg 414
Friedrich, Chorherr 181
Friedrich, Kämmerer 35
Friedrich, Landvogt, Huldigung . . 215
Friedrich Revers 216
Friedrich von Österreich verpfändet Ravensburg mehrere Städte . 277
Frieß, Hans, Stiftung 289
Frucht- und Viehmärkte 1830 . . 683
Fruchtbarkeit 565
Fruchtzehenten 359
Frühling warmer 629
Fügin Elisab., Stiftung 424
Fugger, Obrist 590
Furtenbach 611. 638
Fuß, Klaus, Stiftung an St. Jodok 356

Gabe an die Jesuiten 566
Gabler, Orgelbauer 630
Gabor, Hauptmann 590
Gabor, Obristlieutenant 596
Gäßlers Stiftung 443
Gaisbeuren 12
Galgen hergestellt 627. 632
Galls Garten 630
Gang in die evang. Kirche gepflastert 698
Garnmarkt 134
Gasthof zu den 3 Königen . . . 627
Gaue 4
Gebäudezahl 1789 649
Gebizo von Bigenburg . . . 11. 24. 25
Gebotsbrief, Steuer betr. . . 187. 281
Gebüttel, seine Pflichten 98
Gebräuche bei Hinrichtungen . . . 631
Gegenschreiber des Spitals . . . 412
Gehorsam der Bürger in der „rayß“ 102

Seite
Geigenbachs Urfehde 278
Geistliche, evang., beklagen sich . . 625
Geldausleihen 111
Geldleihen auf Leinwand 135
Geldwucher 573
Gemeindedeputierte 671
Geng, Chronikschreiber 285
Gengs Stiftung 408
Genufting 26
Georgskapelle 683
Geraubtes Gut 105
Geroldseck 238
Gerungus, Abt 37
Gerwig Blarer, siehe Reformation . 490
Gerwick, Abt zu Kempten . . . 369
Gesellschaft, adelige 145
Gesetzessammlung, älteste 96
Gesindemarkt 683
Gewand der Burgerinnen . . . 142
Gewandschneider. 129
Gewerbeausstellung . . 687. 688. 692
Gewerbliche Verhältnisse vom Jahr 1830 682
Gewitter 626. 627. 629. 673
Glasgemälde im Ratssaal . . . 423
Gnufting von Radirai 35
Göringen, Hof 182
Götzin, Stiftung 187. 191
Goldschmiedin, Stiftung 202
Gottesacker-Einweihung 481
Grabhügel 2
Gradmann 537. 612
Gradmanns Hausverkauf 647
Grafengasse 632
Graf, Stiftung 216
Grautucher 136. 109
Gregorianischer Kalender 556
Gremlich verkauft einen Hof . . . 288
Gremlich, Konrad 318
Gremlich, Wolf von Jungingen . . 444
Gremlichin, Elisabeth 371
Gremlich 191
Gremßler Hans 414
Griesinger, Pfarrer 180
Größe der Stadt 1353 189
Gronsfeld, Marschall 622
Groß's Urfehde 570
Grünes Buch 609
Grundbesitz des Spitals 411
Gundelingen und die Stadt Ravensburg 193
Grundrechte 687
Gündel, Bandlion 290
Gunatsreute 280
Gunzlech 10
Gut der Stadt 97
Gymnasium, Einweihung 694

Seite

Habermarkt 633
Hadeprehteshoven 7
Hänslerin Margr. 299
Hafner 538
Häusler See verkauft 624
Hagenbach, Hof 628
Hager Kath., Stiftung 412
Hagelwetter 577. 634
Hainenhofen 283
Hainricus Stadilar 35
Hainricus de Oberhofen 35
Hainz der Bleicher 215
Halder 286. 289
Halder, Stadtschultheiß 689
Handel 683
Handelsverbindungen Ravensburgs . 257
Handelsgesellschaft auch in Antwerpen Verbindungen 423
Handelsgesellschaft, Stiftung derselben in die Carmeliterkirche . . . 371
Handvestinnen 116
Handwerkerverzeichnis 666
Hans v. Hornstein 160
Hansa 38
Hanteller, Hans 289
Hartoblers Verurteilung 444
Haßlang, Obrist 588
Hausbewohner 704
Hausieren mit Würsten 630
Hebammen 610
Hecht, Glasmaler 682
Heereszug des Kaisers gegen Frankreich 425
Heggbach 69
Heidenhofer 538
Heidenhofer, Oberbaumeister . . . 564
Heidenhofer, Bürgermeister . . . 603
Heidenhäuslein 4. 683
Heiders Hans 287
Heinrich der Stolze 10
Heinrich von Hoßkirch 160
Heinrich von Ravensburg 35
Heinrich v. R., Holbain . . . 68. 69
Heinricus de R. 29
Heinrich der Löwe 10. 12
Heinrich von Bienburg 36
Heinrich d. Schwarze 9
Heinrich IV, Kaiser 8
Heinrich, Abt 66
Heinrich, Bischof und die Statuten des Landkapitels R. 355
Heinzelmanns Gut 283
Heiraten ohne „Geding" 107
Heldelin 506
Helfenstein, Landvogt 189
Hell, Conrat 164
Heller, Carmeliter wird Protestant 615

Seite

Henkergasse 633
Hensler 491
Herb, Hans 442
Herb'sche Papiermühle 631
Herburger, Kupferschmied 565
Hermann v. Schmalegg 66
Hermann, Büchsenmeister 159
Hermann von Bichtenweiler . . . 36
Herrenbruck 649
Hevestrit und sein Sohn, der Lehrer 29
Hexe verbrannt 555. 633
Hexerei 414
Hiltensweiler 443
Hinterofen 264
Hintersaßen 86
Hinrichtungen 252
Hirscher von Heisern 424
Hinrichtung Dietenbergers . . . 675
Hochgericht neu gemacht 573
Hochwächter 452
Hochzeiten 141
Hochzeit, Vorschriften 608
Hochzeitsgäste 606
Hochzeitsmusik 630
Hörmann, Kübelemüller 647
Hörnlingen, Ulrich 162
Hoffart 488
Hoffmeister dient den Städten . . 367
Hoffmeister, lat. Schulmeister . . 478
Holbain, Stadtammann 183
Holbain, Papierer 179
Holbain, Frick 248
Holbain, Hans 283
Holbain, Stadtammann, Prozeß 191. 192
Holbain, Anna 281
Holbain, Hans, siedelt nach Augsburg 334
Holzäpfel 623
Holzbesoldung der Schulm. . . . 564
Holzflößerei 621
Holzings Haus 632
Honolstein, Wachtmeister 588
Hopfenbau verboten. 628
Horn, General 586
Hornstein, Hans 160
Horwart, Hauptmann 588
Hoßkirch, Heinrich 160
Hospitäl. Grundstücke verkauft . . 650
Hubers Vertrag mit Hinzistobel . 479
Hübschlin's Stiftung 426
Hübschlin 216
Hugo von Tübingen 11. 35
Huldigung, Kaiser Josef 626
Huldigungen, Beschwerden darüber . 470
Huldigung, Landvogt 397
Huldigung, Karl VII. 631
Hummelberg, Michael 318
Hummelberg, Dr. 481

Seite

Hummelberg's Revers 444
Hummelberg, Humanist . . . 419. 424
Hundbiß, Familie 93
„ Ytal (Eitel) 285. 287. 299. 300. 301. 313. 314. 327. 328. 333. 334. 338. 354. 361. 364. 367
Hundbiß, Michael 277
„ Jos 318
„ Henggi 275
„ Jos Vermächtnis . . . 355
Hundbiß, Margarethe, Stiftung . 376
Hundbiß, Michael wird gestraft . . 327
Hundbiß-Hölzlin 443
Hundbiß, Landvogt 182
Hundbiß, Heinrich, Stiftung . . . 422
Hundbiß kauft Senftenau 413
Hundbiß, Lehenbrief 413
Hundbiß, Anna 442
Hundbiß, Pfarrer 414
Hundbiß, Felix, Papiermüller . . 428
Hundbiß, Hans, Stiftung . . 371. 428
Hundbiß, Stadtammann 146
Hundbiß Mühle 216
Hungersnot 575. 577
Huse, Goldschmied 7
Huter von Ravensburg 70

Jagd im Altdorfer Wald 197
Jahrzeiten 143
Jakob Truchseß leiht Wiesen an Ytal Hundbiß 287
Jakob Truchseß's Urteil 300
Ibach von 156
Inventar des Spitals 411
Joachim von Heiligenberg . . . 555
Jodokskirche erbaut 245
Jodokskirche, Dotation 278
Jörg Österreich von Emtz 364
Jörgen, St., Rittergesellschaft . . 228
Johannes, Abt von Weissenau kauft Alberskirch 360
Johannes, Abt 163
Johannes von Essendorf, Abt . . 163
Johannes, Abt von Weissenau . . 163
Johann von Ravinspurg 35
Jos, Abt 377
Ippenriet, Stiftung 191
Irmentrude 7
Israel, Obrist 595
Judenverbrennungen 184
Juden wird der Schnabel angelegt 625
Juden von 1324—1436 168
Judenschulden 230
Juden im Bürgerrecht 168
Jud Aron's Urfehde 299
Juden und Judenverfolgungen . . 290
Juden, Karls IV Privileg . . . 215

Seite

Judenschul 297. 638
Judith 9
Jungfrauen, Kränze 623
Justiz- und Finanzwesen von 1820 an 674

Kadaverfuhre, vergebliche 692
Kästlinsthor, Abbruch 685
Kaffeeschank 489
Kaisers Geburtstag 700. 704
Kanzleisubstitut 580
Kapellenabbruch 669. 683
Kapuzinerkloster 593
Kapuzinerkloster, Mißhelligkeiten . 603
Kantengießer 129
Karl IV. . . 184. 189. 190. 191. 193
Kaufringen 9
Keller, Werkmeister 425
Keltenofen, Bildhauer 327
Keßler, Obrist 586
Khuen, Stadtschultheiß . . . 690. 693
Kiderlen, Geschlecht 612
Kiderlen, Färber 630. 639
Kienast, Stiftung 187
Kirche zu Schmalegg gebaut . . . 626
Kirche zu Ravensburg selbständig . 70
Kirchenbücher, evang., Familiennamen 614
Kleidung des Stadtlieutenant . . 631
Klein, Obrist 598
Kleriker von 1324—1436 . . . 166
Kleriker im Bürgerrecht 166
Klosterfrauen, Wachskerzen . . . 566
Klosterfrauen erhalten ein Gärtlein 626
Klosterfrauen zu St. Michael . . 432
Knechte der Zünfte bei Hinrichtungen 606
Knoblauch, Geschlecht 613
Knoblauch, Stadtbaumeister . . . 692
Knollenberger, Organist 630
Koch Benefiz 513
Kölble's Urfehde 477
König, Rittmeister 595
Königs Besuch . . . 672. 673. 674
Köpfingen 67
Kolleffels Haus verbrannt . . . 622
Komödiantengesellschaft 625
Konfirmation 645
Knopf auf dem Blaserturm . . . 689
Konkordienformel 555
Konrad de Rütin 37
Konrad Rüß 443
Konrad, Bischof 26
Konrad, Münsterzahlmeister . . . 284
Konrad von Irrenberg 35
Konrad, Abt von Weissenau . . . 156
Konrad von Burgau 582
Konrad v. R. 26
Konrad von Freiberg 274
Konrad von Bodmann 35

	Seite
Konrad III.	10
Konradin	36
Konradins Dienstmann	37
Konstanzer Konzil	281
Konstanzer, Prediger	492
Kontinentalsperre	669
Kopf, Wirtshaus	549
Kopfstein, Hauptmann	590
Kornbühl	633
Kornhaus zum Rappen	480. 576
Krankheiten	549
Kreistage	445
Kriegerdenkmal	693
Kriegseinrichtungen d. Städtebundes	234
Kriegsgefangene, preuß.	639
Kriegswesen 1792—1815.	650
Kriminaljustiz	251
Kröll oder Kröwl	182
Kröttlin	491
Kröttlins u. Henslers Beschwerde	480
Kronprinz v. Preußen in Weingarten	693
Kübler, Stadtförster	691
Kuno, Abt v. St. Gallen	226
Kunnensau Hans	285
Kuno, Abt	226
Kunsegg Eberhardt	200
Kuppelenschützen	577
Kutters Bürgeraufnahme	539
Kutters Papiermühlen	638. 646
Kutter überfallen	351
Kutter, Goldarbeiter	633
Kutter, Witwes Hausverkauf	649
Kutter Jakobs Erben	649
Kutters Gütererwerb	647
Kutters Güter verkauft	650
Kutter Peter, Schönfärber	699
Laderer Gerichtsnotar	675
Laimnau	200
Laimnau, Lindauer Spital betr.	281
Landfrieden zu Eger	237
Landgerichte	60
Landgericht zwischen Altdorf u. R.	29
Landgericht an der Mühlbruck	35
Landoltberg	35
Landsknechte	442
Landrichter	61
Landvogtei	39
Landvögte, ihr Amt	41
Landvogtei, Ämter	46
Landvogtei Ehrungen	47
Landvogtei, Gefälle	46
Landvogtei, Reibungen	55
Landvogtei, Verpfändung	43
Langnau	443
Lanquat	69
Lasterkufe	625

	Seite
Lateinische Schulmeister	511
Ledergerber	129
Lederhaus gebaut	554
Lehenbrief zum Siggen	301
Lehenschaft des Ammanns	98
Lehenwesen	211
Leibsteuer	583. 606
Leichenbegängnisse	143
Leichenbegängnis ohne einen Toten	630
Leihen auf Spiel	141
Leinwand, gebleichte	134
Leinwandhandel	633
Leglin, Pfarrer	501
Leutkircher Heide	60
Lexikon von Schwaben	647
Liederkranz	678
Liederkranzjubiläum	692
Liegende Güter, Verkauf	109
Lindauer Kirche mit Kupfer gedeckt	570
Lindauer Aufstand	250
Liuprecht	27
Lochen	163
Lothar	10
Löwenhaupt, Obrist	598
Löwenthal	36. 673. 674
Lubrehtus	70
Ludwig der Bayer	180—182
Ludwig, Herzog von Bayern	372
Lufterscheinungen	572
Lumpertobel	287
Lupperger	433. 553
Lupprecht Anna	287
Luthers 400jähr. Geburtstag	697
Lutpriester an der Frauenkirche	70. 71
Lutz, Sürige	160
Mächel Hans im Dienst der Stadt	424
Magistri et scolastici	169
Maier, Pfarrer, seine Stiftungen	433
Maier Karl	665
Magnus, Herzog	10
Maist, Stiftung	182
Manstoch	28
Manstok Berthold	36
Manz, Mönch	609
Manz, Stadtarzt	575
Manz's Urfehde	480
Manzell	35
Marbach, Pfarrer	501
Markgraf Albrechts Fehde	360
Marktordnungen	488
Marktbesuchs-Verbot	572
Marktvorschriften	126
Marstall	615
Maß, reichsstädtisches	412
Mathilde von Tuscien	9
Maurerin, Stiftung	193

Seite

Mayer v. Altstätten 182
Maximilians Privileg. 425
Maximilian in Ravensburg . . . 434
Medizinalpersonal 1810 668
Meingen (Mengen) 35
Meingodus de Tobel 35
Mentelins Verurteilung 445
Mellenburg Graf 290
Menrads Urfehde 288
Meranda der Äbte 631
Mercy, General 589
Merk, Vogt von Schmalegg . . . 480
Merkel 541
Messen bei Leichen 143
Messerschmiede 623
Meßstiftungen 109
Metzger, Häutekauf 611
Metzger, Vorschriften 130
Metzger Eugen . . . 665. 685. 701
Metzler oder Pfrager 132
Michaels-Kapelle 25
Mieser Jakob 556
Miesers Prospektus 574
Miller, kath. Organist 480
Ministerialien 164
Missethäter, deren Verhaftung . . 123
Mistgruben 125
Mochenwanger Forst 278
Möhrlin Johanna, Stiftung . 697. 704
Möhrlin Stammtafel 540
Möhrlins Papiermühle 638
Mönch entlaufener 414
Mönchmühle abgebrannt 572
Mörlin v. Eschach 554
Mörlin 37. 323
Möttelin, Familie 316
Mötteli Claus 163
Mötteli Ulrich 182
Möttelin Walter 355
Möttelins-Kapelle 371. 727
Möttelinsthor 649
Montanus, lat. Schulm. 511
Montfort, Verhältnis zu R. . . . 244
Montfort Ulrich verkauft Kirchenlehen
im Grünkraut 355
Montfort nimmt Huldigung ab . . 607
Montfort Cunrat 160
Morhus, Lehenbrief 290
Moriz v. Sachsen 545
Mortuarium 107
Motters Stiftung 577
Motsch, Provisor 622
Muder's Vermittlung 248
Müller, Vorschriften 133
Mühlbruck, Verhandlungen . . . 67
Mühlbruckkapelle 395
Mühlbruck gebaut 697
Mühlenschau 624

Seite

Mühle im Winkel 286
Müller, Küfer verkauft sein Haus . 629
Müller, Hauptmann 588
Münzmeister Lukas 273
Münzwesen (siehe auch Anhang) 30. 724
Münster Sebastian 545
Mulibrunnen 69
Muntprat 261
Museum 673
Musik bei Hochzeiten 630

Nabholz, Geschlecht 541
Nachreden 139
Nachtigall, Major 596
Nachtwächter 611
Nägeles Urfehde 288
Naturalverpflegung 694
Neidegg 30
Neideggs Stiftung 375
Neidegg'sche Pfrund 582
Neideck, Landrichter 67. 69
Nellenberg, Vorsitzender eines Schieds-
gerichts 248
Nesensohn Dr. gestorben 701
Neuhaus an das Spital 277
Neuravensburg 30
Nikoláus von Kenzingen 181
Niederschweiler 216
Nikolaus, Abt, Bürgerrecht . . . 377
Niuwenhausen 69
Nonnenkloster 188
Normaljahr, Münze darauf 574. 603. 724
Nummerierung der Häuser . 649. 700
Nußbaum, Obristlieut. 590

Oberbrücke 694
Obristforstamt 245. 409. 425
Obstmarkt verlegt 695
Ochser, Abt 284
Opoltshoven 7
Ordnung eines Spitalmeisters 304. 362. 427
Orgel in die Carmeliterkirche . . 570
Ortlieb, Oberstlieutenant 697
Österreichischer Kaiser in Bregenz . 695
Ostrachers Tausch mit Hans Hundbiß 424
Ossa, Kommissär 585
Otto, Bischof v. Konstanz 287

Papier, schlechtes 606
Papierer im Ölschwang 327
Papierer zu Schornreute 275
Papiermühlen 722
Parität im Gemeindekollegium, Auf-
hebung derselben 686
Patrizier, die ältesten 73
Patriziat 144
Patrizier 164
Patrizier und Ratsherrn dürfen
schießen 623

Seite
Patrizier, evangelische 499
Patrizier mit Quartieren belegt . 624
Patrizier-Ball 153
Pest 184. 361. 414. 480
Peter, Abt v. Kreuzlingen . . . 445
Petrus, Abt 285
Peutinger 445
Pfänden 112
Pfändung des Abts von Weingarten 377
Pfahlbauten 1
Pfannenstiel 193
Pfarrei z. U. L. Fr. Abhängigkeit v. Weingarten 188
Pfarrer in St. Christina, Umgeld 581
Pfarrer zu St. Jos schenkt Wein . 571
Pfarrer, evang. 503
Pfarrhaus-Bau 638
Pfarrhof St. Jos 375
Pfechtung der Dungtruhen . . . 610
Pfeffertagsstiftung 307
Pfeiler in die Ratsstube 545
Pfleger des Spitals 412
Pflichten der Bürger 101
Pfrund zu St. Michael 424
Philipp v. Schwaben 26
Plattner Hans und die „Hirnhäublin" 426
Polizeiliche Verordnungen . . . 487
Postplatz 571
Prägung von Kreuzern und Pfennig 624
Prälat von Weingarten tauft einen Juden 623
Priesterbruderschaft 355
Privileg Rudolfs 66. 67
Privilegium, Bürgeraufnahme betr. 368
Privilegium von 1516 442
Privileg Kaiser Friedrichs . . . 397
Privileg wegen des Jahr- u. Wochenmarkts 578
Protestanten aus der Carmeliterkirche verdrängt 575
Protestanten aus den Ämtern verdrängt 576
Pucherin, Organistin 550
Pürs 60
Putzsucht 488

Quacksalber 622

Raderai 69
Rätien 1
Räuberbande 670
Räuber im Schellenbergerturm . . 638
Räumung der Pfarrkirche durch die Evang. 502
Raisen 159
Raitnau von 215
Ramsee, Hof 301
Ranz 287
Rapp, Raubmörder 693
Ratsbatzen 626
Ratspflichten 97
Ratsgebet 553
Rats-Schatz 106
Ratsschreiber 697
Rauchs Brief an Crusius . . . 556
Rauhenegg 194
Raufereien 119
Ravensburg, Abstammung . . . 17
Ravensburg kauft Hinzistobel . . 300
Ravensburg der Acht entledigt . . 365
Ravensburg unter Bayern . . . 655
Ravensburg an Württemberg . . 660
Realanstalt 519
Rebbauordnung 483
Reben zum Seelhaus gehörig . . 624
Rechberg'sche Fehde 240
Rechte der Ausleut 97
Reformation 490
Rektoren 512. 518
Reichlin von Meldegg 318
Reichsacht über Ravensburg . . . 447
Reichsstädte, Verfassung 73
Reichskleinodien, von R. ausgelöst 303
Reichssteuer 250
Reinhold, Quartiermeister 599
Renger, Spitalmeister 289
Rentierjäger 1
Rentz, Landrichter 607
Resch Kunz 289
Revenüen der Stadt 202
Reversbrief eines städt. Streifers . 352
Reversbrief eines städt. Überreiters 352
Revers Albrechts von Werdenberg 277
Rezesse und Vergleiche 603
Richtung zwischen Konstanz und Hans Burk 375
Richtung zwischen St. Jörgen und Ravensburg 549
Riegger, Kapuziner ev. 633
Rimmele, Stiftungsverwalter . 69. 694
Ringenburg 2
Ringgenhauser Hof 288
Ringgenhausen, Höfe und Mühle . 314
Ringwälle 2
Rinolt Ulrich 190
Rittergestalten am Oberthor . . . 701
Römische Altertümer 2
Röslins Revers wegen einer Badstube 479
Rößlereiten 629
Roberto, Rittmeister 587
Rom, Ob.-Amtsrichter gest. . . . 688
Rosenharz Wilh. 200
Rosenthal 190
Roths Stiftung 630

	Seite
Rudolf v. Habsburg	38
Ruith, Treffen	239
Ruprecht, Pfalzgraf	226
Ruprechts Privileg.	273
Rutenfest	265
Rutenmahlzeiten	647
Ruthwen oder Ruthwein	585
Säkularisierung der Klöster	663
Sängerfest 1841. 1855.	684. 687
Salem, Abgabenfreiheit	29
Salem, Verkauf an dasselbe	66
Salm-Reifferscheid-Dyk	670
Salzhandel	579
Salzkauf	127
Salzverkauf	621
Salzzoll	210
Sammlung des Rats	96
St. Jörgen, Ritterbündnis	228
Sapper	201
Sausenbrat, lat. Schulmeister	481
Sayger Hans	285
Schädlicher Mann	122
Schäffer, Kommissär	588
Schälers Geschenk	572
Scharfrichter darf kurieren	623
Schatz, Syndikus	580
Schatzgraben	458. 583
Schaugerichte	485
Schellang, Jakob	398
Schellenberg, Marquard	67
Schellenberg	144. 283
Schellenberg Märk	162
Schellenbergs Tochter	187
Schellenberg verkauft den Siggen	302
Schellenbergs Straßenräuberbande	376
Schellenbergs Hochzeit	555
Schelten	122
Schevolte	28
Schindhaus oder Schlachthaus	250
Schindelbach	549
Schiffbarmachung der Schussen	272
Schlapperitz	728. 630
Schießstätte auf der Veitsburg	693
Schlachter, Bildhauer	728
Schlatt	35
Schloß Veitsburg verbrannt	584
Schmalzmarkt	649
Schmid, Schenkung	188
Schmid, Hauptmann	587
Schnabel	625
Schnell, Bildhauer	682
Schnell's Urfehde	477
Schoch, Obrist	597
Schönstein Lutz	290
Schopper, Pfarrer	500
Schramm, Bildschnitzer	325
Schüle Stadtschultheiß	693. 694. 702
Schürenbrands Urfehde	444
Schütz Jörg	371
Schützengesellschaft	401
Schützen zu auswärtigen Schießen	645
Schützenjubiläum	692
Schutzverwandte	87
Schuldenwesen, durch eine Kommission geordnet	628
Schulfonds	534
Schulknabe als Heiliger verehrt	278
Schulwesen	505
Schultheiß von Konstanz	480
Schussenbett reguliert	696
Schwab, Gustav	685
Schwaben, Volksherzogtum	5
Schwarzer Tod	184
Schwende Hans	370
Schwestern zu St. Michael	623
Schwimmot, Stiftung	180
Schwizer verkauft sein Haus	327
Schwören	139
Schwörbrief	92
Schwörtag	91
Schwur des Juden	144
Seelenzahl der ev. Gemeinde	499
Seelhaus, Erbauung	276
Seelhausverkauf	650
Seelhaus, Eisenmagazin	699
Seestraße	685
Segelbacher	274
Seidenzucht	644
Semper	650
Sennerbad	623
Seyfrieds Urfehde	478
Sicherheitswache	453
Siebenjähriger Krieg	634
Siegeln mit rotem Wachs	571
Sigismunds Befehl, der Juden Güter betreffend	299
Siggen, Verkauf	283
Sigmarshofen, von	144
Silbergeschirre der Zünfte	577
Silberschmuck der Frauen	142
Simon, Stadtpfleger	691
Sitzgeld der Ratsherrn	607
Schiedsrichteramt zwischen Lauber u. Schrade	480
Smarian, Jud	161
Sommer	543
Sommerau, Heinz	187
Sonne, Wirtschaft	630
Sonntagsgewerbeschule	687
Specht, Geschlecht	542
Specht, Knabenschulmeister	628
Specht, Maler	623
Specht, Stadtrat und Stadtschultheißenamtsverweser	698
Spidilin	326

Seite

Spitalkapelle renoviert 695
Spohn Bürgeraufnahme 614
Spohn'sche Fabrik 686. 690
Spohn, Paul, gestorben 698
Spohn, Georg, gestorben 704
Spohn gibt zum Theater 20000 ℳ 695
Spohns Villa 691
Spoleto 11
Spitalmeister unterschlägt Wein . 610
Spitalpfründner 620
Spitälisches Stiftungs-Buch von 1434 u. 1498 . . . . 308. 426
Spitalkapelle, Messe 68
Spitälisches Urbarium 410
Spital, Vermögen und Verwaltung 68
Spitalwappen 24
Springer, Stadtschultheiß . . 702. 703
Stadtammänner-Verzeichnis . . . 90
Stadtbibliothek 566
Stadtgerichtsgrenzen 110
Stadtgrabenüberwölbung 695
Stadtpflege-Etat pr. 1886/87 . . 704
Stadtregiment zur Reformat.-Zeit . 504
Stadtschultheißen-Verzeichnis . . . 90
Stadtverbot 105
Stadtwappen 24. 728
Städtebündnisse, Kriegseinrichtungen 235
Städtebund, rheinischer 38
Städtebundesbrief 335
Städtekriege 217
Städtetage 446
Städtisches Gaswerk 689. 744
Stand der Zünfte 1720 628
Standesverhältnisse 6
Stapfs Haus verbrannt 638
Staudacher Chordirektor 695
Steiger, Hans 183
Stein, Ursula 318
Steinhauser vom Pferd gestürzt . 557
Stempfle, Dekan, gestorben . . . 702
Stephans Urfehde 566
Steuerbuch von 1542 481
Steuern der Pfarrkirche 65
Steuerordnung 561. 646
Steuerwesen 185
Stifter, evangel. 605
Stiftungsbuch des Spitals . 308. 426
Stiftung Ankenreutes 409
Stirnen, Stössel 101
Stöcklin, Pfarrer 500
Störchlin, Priester 443
Stöße mit dem Ausmann . . . 105
Straßen, älteste 187
Strafen wegen Fluchens 578
Streiche, Maß 554
Streit der R. mit den Landvögtischen 408
Stubenberg v. Stuben 163
Stuben, Ulrich 201
Stuben, Agathe 318
Studierende Ravensburger in Freiburg 371
Stück, Hans Entschädigung . . . 366
Stüdlin, Landrichter, Achtserklärung 335
Substituts-Besoldung 615
Sühne zwischen Hans v. Bodmann und R. 248
Sürge 160
Suntheim, Ladislaus 440
Suntheim, Pfarrer 360
Sulzberg, Ulrich 299
Suzzen, Heinrich 183
Synode zu Lyon 65

Tabaktrinken verboten 605
Täschlers Stiftung 375
Täschler, Konrad 328
Tänze verboten 645
Täuschung der Königsnähe . . . 683
Taufen und Taufschmaus 140
Tausch zwischen R. und Werdenberg 423
Tauschbrief zwischen Weissenau und R. 279
Tanz auf dem Rathaus 138
Tanz der Burgerinnen 141
Taxe der Privilegien 433
Taxe der Bader 572
Tarierung der Münzsorten . . . 579
Teschlerin 577. 728
Testament und Stiftungen von Hans Hundbiß 432
Teuchellieferung 687
Teurung 573. 670
Tölpel, Münze 608
Thore, älteste 187
Thorwart, des Landvogts Unfug . 580
Tiergarten beim Rahlen 623
Thomann, 103 Jahre alt 623
Torkeln 581. 610
Tracht des Ratsknechtes 577
Trinkhäuser wieder geöffnet . . . 548
Trinkstuben 138
Trinkstube 145
Truchseß, Jakob, Landvogt . . . 331
Truchseß, Johannes, Schiedsrichter 250
Truchseß's Fehdebrief 247
Truchseß, Jakob leistet dem König Albrecht Beistand 333
Tuchmacher, was sie färben dürfen 610
Türkenkrieg, Beitrag zu dems. . . 414
Türkin getauft 624
Türme der Stadt . . . . . 22—24
Thunauer, Landrichter 477
Turenne, General 593

Seite
Turmuhren 570
Turnier 1311 144
Turngemeinde 685

Udalrichingen 7
Überschwemmung . . . 552. 691. 696
Ulmann Stiftung 285
Ulm, Vorhut des Städtebundes . 234
Ulmische Gewürzkrämer 581
Ulricus, Pfarrer 160
Ulrich, Graf 7
Ulrich, Herzog v. Württb. . . . 442
Ulrich v. Württb. 35
Ulrich v. Bodmann 36. 37
Ulrich v. Gossolz 250
Ulrich, Propst 27
Umgeld von eigenem Gewächs . . 582
Umgeld 137
Umgeldsordnung von 1716 . . . 202
Ungehorsam so geboten wird . . . 104
Ungemut, Spitalpfleger 188
Unierte Pflegen 688
Untere Stadt gebaut 188
Urfehden 570
Urfehde von Paul Müchtelin . . . 430
Urfehde Hans Schniders 334
Urfehde von Peter Gerung . . . 429
Urfehde von Michel von München . 429
Urfehde von Ursula Brock . . . 398
Urfehde von Hans Hübschle . . . 300
Urfehde von Klaus Haine 367
Urkunden nach Stuttgart übergeführt 678
Urteil über Jakob Lob 472
Urteil über Erasmus Schmid . . 477
Utta (Itta) 10

Vasallenwesen 6
Veitsburg, Geschichte 20–22
Veitsburg gekauft 691
Veitsmarkt 273
Veitskapelle 9. 22. 212
Veränderungen im Stadtregiment . 489
Veräußerungen der Stadt . . . 601
Verehrungen dem Franzosengeneral 626
Verehrungen an Leopold 608
Verfassung Ravensburgs 83
Vergleich zwischen Kostenz und Ulrich v. Winkenthal 375
Vergleich zwischen Helfenstein und R. 372
Vergleich zwischen Dietrich von Weiler und R. 417
Verhalten der Bürger gegen die anderen 102
Verhandlungen a. d. Landstraße . 66
Verkauf der Bleiche 624
Verkauf des elterlichen Guts . . . 112
Vermittlung R. zwischen Reichenau und Konstanz 193

Seite
Vermächtnis 115
Verordnungen 570
Verpfändung der Landvogtei durch Wenzel 225
Verschwiegenheit des Rats . . . 96
Versetzen des Guts 114
Versetzen der Habe 103
Versetztes Gut 113
Versöhnung zwischen R. und Helfenstein 371
Versöhnung zwischen den Städten und Eberhard 237
Versöhnung zwischen Hans v. Stein und der Stadt R. 366
Versöhnung zwischen R. u. Joachim von Uttenried 368
Versteuerung der Klostergüter . . 116
Vertrag zwischen Gelderich und R. . 429
Vertrag wegen Oppeltshofen . . 424
Vertrag zw. der Stadt und dem Pfarrer an d. Frauenkirche . . 408
Vertrag, betreffend die langen Ergaten 424
Vertrag zwischen R. und Weissenau 620
Verträge mit der Landvogtei . 50—59
Verträge mit Weissenau 282
Verträge mit Weingarten 356
Verweigerung des Schwurs . . . 104
Verwundungen, Schlägereien . . 120
Verzeichnis der ev. Geistlichen . . 503
Vidimia, Wenzels und Sigmunds Privil. 281
Viehmarkt 699
Viehseuchen 549
Vogelfreunde 695
Vogtbares Gut 108
Volland katholisch 629
Volltrinken 489
Volksschulwesen ev. 529
Volksschulwesen kath. 520
Vorbietung vor den Rat 97
Vorkäufler 577
Vorschriften wegen Verehlichung . 108
Vorschrift der Zünfte in gäher Not 102
Vorschriften der Barbierer . . . 582
Vorstädte 187
Vorstadt bei St. Jos 428
Vosberg, Kunstmaler 701

Wachings Forderung an die Stadt 399
Wacht- und Feuerordnung . . . 449
Waldgericht 425
Wahlen und Spielen 141
Waghaus oder Neuhaus 574
Wägelin verkauft Güter an Weissenau 304
Wallenroth, Major 595
Wasserotts Garten 647

Seite
Wart, Hof 288
Watertingin 7
Weber 134
Weber, Stadtammanns Entscheid . 246
Wehle, Ratsschreiber 697
Weingartner Straße verbessert . . 628
Weingarten kauft Güter in Vorsee 300
Weingarten, Kauf von Ankenreute . 188
Weingartener Herbergshaus . 156. 359
Weingarten, Gefälle &c. 37
Weingarten, Kloster verkauft ein Haus 629
Weineinfuhr 137
Weinschenken 136
Weinsberg 11
Weinzins, an St. Michael gestiftet . 400
Weihnachtsgesang 583
Weisen (schenken) 140
Weissenau nimmt das R. Bürgerrecht an 399
Weissenau, Gütergeschichte . . 28. 29
Weissenau, Schenkungen 37
Weissenau überläßt d. Stadt Äcker u. s. w. 190
Weissenauer Haus 422
Weissenau, Vertrag 180
Weissenau, Vertrag 37
Weißer Kopf, Gasthof . . . 626. 629
Weißes Lamm, Wirtschaft . . . 628
Welf I 7
Welf II 7
Welf III 8
Welf IV 8
Welf V 9
Welf VI 10
Welf VII 11. 12
Welfen, ihr Stammbaum 13
Welfengruft, Einweihung 688
Wenzel, seine Wahl 222
Wenzel und die Juden 230
Wenzels Privileg., die Schussen schiffbar zu machen 272
Wenzels Privileg. inbetreff der Geächteten 250
Werbung um einen Dienst . . . 98
Werdenberg versetzt ein Gut . . . 245
Werdenberg Albrecht 161
Werkleutlohn 138
Werkleute 103
Wernau Hans 319
Wernher 35
Wernher, Abt 161
Werner von R., oder Manneſtuck . 26
Westerstätter, Hans von 377
Westromrick, General 622
Wetten 142
Wetterläuten 573
Weyermanns Stiftung 426
Widerhold 590
Wiedererwerbungen der Stadt . . 602
Wild im Stadtgraben 623
Wildenmann'scher Güterverkauf . . 245
Wildeneck 28
Wilhelm v. Montfort 275
Willing, Prediger 492
Winter 1880 693
Winkelmühle 288
Wirth, Gebrüder 250
Wirtsrechnungen, hohe 576
Wirth, Bürgerm. 146
Wishaupt 201
Wizzemannesruti 35
Wochenmarkt-Jubiläum 702
Wölfflin, Pfarrer zu Berkheim . . 425
Wölflin, Konrad 299
Wolfegg Graf, seine Schuld an die Stadt 610
Wolfegger 182. 200
Wohlfahrtshofer 442
Wolfgang von Stein 243
Wollweber 133
Wrangel, General 593
Wucher 488
Wucherer 544
Wuhrgässel 649

Ysenbach, Stiftung 184. 191
Ysenbach Gebrüder 285
Ysenbachs Weiher 412

Zainlers Stiftung 360
Zaißer, Stadtschultheiß 687
Zeichenschule 687
Zeitung 574
Zeitungswesen 664
Zeitungsverbot 633
Zellenberg 313
Zensur, kirchliche 375
Ziegelholz an Weingarten . . . 633
Zilorg, Stiftung 201
Zimmermann, Stadtbaumeister . . 685
Zimmerleute 138
Zinßtag, Geschlecht 544
Zinßtag Michael 443
Zinks Stiftungen 248. 250
Zoll 202
Zuchtordnungen 499
Zünfte 183
Zunahme der Stadt 187
Zunftwesen 547. 681
Zürchers Papierhäuser 354
Zußdorf verbrannt 592
Zuweib 138
Zwerger von, Stadtschulth. . . . 671
Zwerger gestorben 687

Städtisches Gaswerk.

Der Bau desselben wurde begonnen im Mai 1862 und am 28. Oktob. desselben Jahrs wurde die Anstalt eröffnet. Das Unternehmen befand sich anfangs in den Händen einer Privatgesellschaft, bestehend aus den Mitgliedern Raupp, Dölling und Schroff. Diese betrieb fünf Jahre das Gaswerk auf eigene Rechnung. Nach Ablauf dieser Zeit machte die Stadt von ihrem vertragsmäßigen Rechte Gebrauch und setzte sich am 1. November 1867 in den Besitz der Anstalt. Verwalter war bis 1871 Robert Lindenlaub, vom 1. Juni desselben Jahres an bis jetzt bekleidet Jakob Merz diese Stelle.

Zu Seite 672. Die Wollspinnerei von Gosner und Komp. wurde anfangs der dreißiger Jahre in der sogenannten Ballenmühle (jetzt Engler'sche Möbelfabrik) eingerichtet. Das erste derartige Werk wurde 1818 von Schlossermeister Erb in der Leonhards-Kapelle im Ölschwang aufgestellt; aus diesem ging dann erst obige größere Spinnerei hervor.

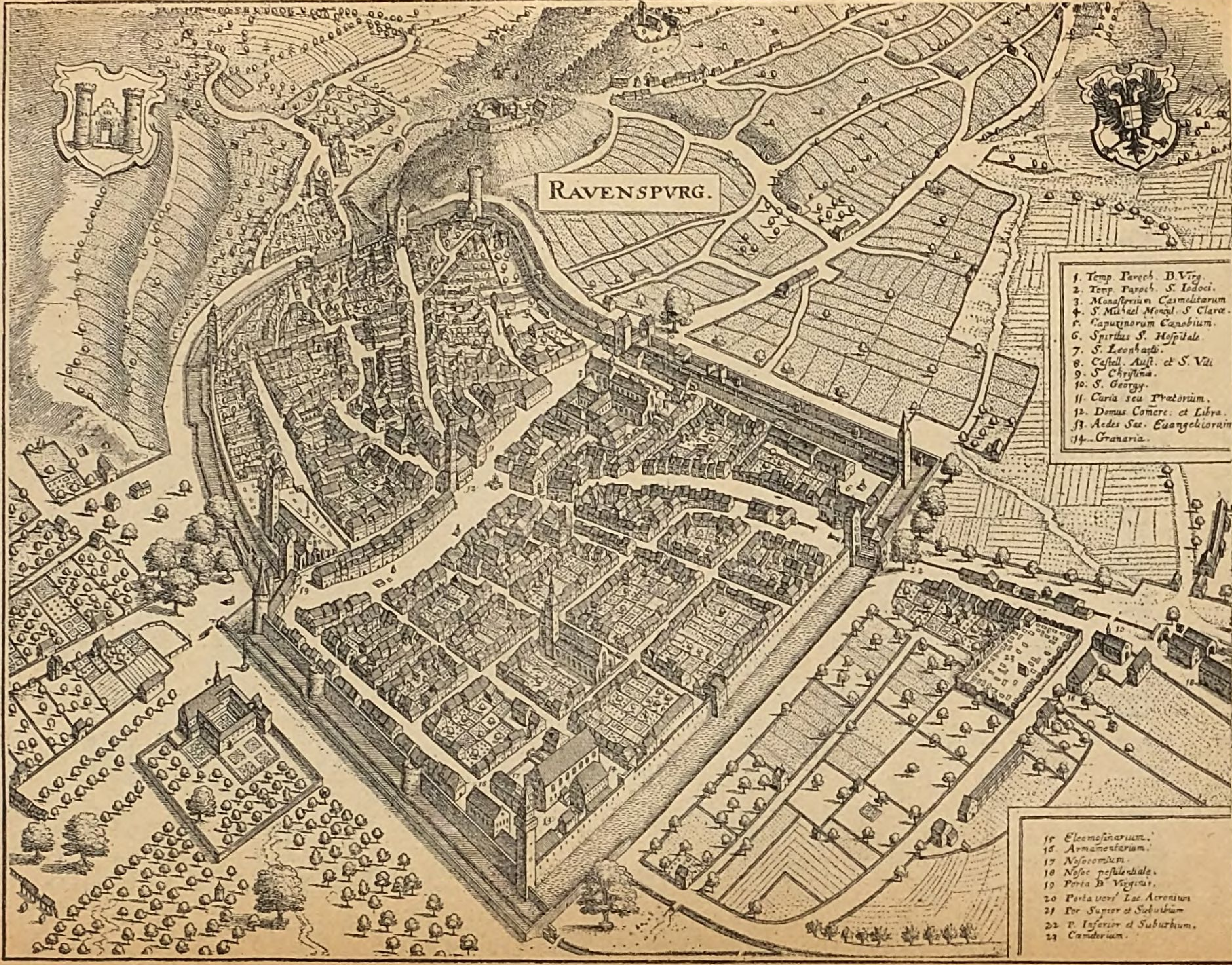
RAVENSPVRG.
1. Temp. Paroch. B. Virg.
2. Temp. Paroch. S. Iodoci.
3. Monasterium Carmelitarum
4. S. Michael Monial. S. Claræ.
5. Capucinorum Cœnobium.
6. Spiritus S. Hospitale.
7. S. Leonharti.
8. Castell. Aust. et S. Viti
9. S. Christina.
10. S. Georgij.
11. Curia seu Prætorium.
12. Domus Comerc. et Libræ.
13. Aedes Sac. Evangelicorum
14. Granaria.
15 Eleemosinarium.
16 Armamentarium.
17 Nosocomium.
18 Nosoc. pestilentiale.
19 Porta B. Virginis.
20 Porta vers. Lac. Acronium
21 Por. Superior et Suburbium
22 P. Inferior et Suburbium.
23 Cœmeterium.

Erklärung
zu der
Ansicht von Ravensburg
vom Jahre 1643.
(Nach Merian.)

1. Frauenkirche, erbaut etwa 1250, im Laufe der Zeit vielfach umgebaut u. erweitert.
2. Jodokskirche, 1385 erbaut; restauriert.
3. Carmeliter- jetzt ev. Kirche, 1359 erbaut; erweitert, verändert u. restauriert.
4. Frauenkloster, jetzt Gymnasium.
5. Kapuzinerkloster, abgebrochen.
6. Hospital.
7. Leonhardskapelle.
8. Veitsburg, die Kapelle daselbst abgebrochen.
9. St. Christina.
10. Georgskapelle, abgebrochen.
11. Rathaus, erbaut etwa 1500.
12. Blaserturm mit Waghaus, früher Warenhaus.
13. Dreifaltigkeits-, zweite ev. Kirche, abgebrochen.
14. Salzstadel.
15. Seelhaus und Lederhaus.
16. Bruderhaus, früher Zeug-, dann Zuchthaus.
17. Krankenhaus, abgebrochen.
18. Leprosenhaus, abgebrochen.
19. Frauenthor.
20. Kästlins- oder Seethor abgebrochen.
21. Oberthor.
22. Unterthor.
23. Friedhof, seit 1875 nicht mehr im Gebrauch.

Verlag der Dorn'schen Buchhandlung in Ravensburg.

Ansicht der Stadt Ravensburg.

Imperialformat, lithographiert von Eberhard Emminger. Preis M 5.

Photographische Verkleinerung

in Royalformat Preis M 3. —

Lichtdruck

in Kabinetformat Preis 25 pf.

Chronik der Stadt Ravensburg. Von T. Hafner. Preis 80 pf.

Die Veitsburg, geschichtlich und topographisch von Professor A. Steudel. Preis M 1. —

Veitsburg. Alpenpanorama. Gezeichnet von Professor A. Steudel. Preis 50 pf.

Waldburg. Alpenpanorama. Gezeichnet von Professor A. Steudel. Preis M 1.

Karte des Oberamts Ravensburg mit Distanzangaben, gezeichnet von Oberamtsgeometer Braun. Koloriert. Preis M 2. — Maßstab 1 : 50 000.

Karte des Oberamts Ravensburg. Maßstab 1 : 85 000 mit Terrainzeichnung. Preis 20 pf.

Karte des südlichen Teils des württembergischen Donaukreises. Maßstab 1 : 150 000 mit Höhenangaben sämtlicher Orte. Preis M 1. 20.

Weingarten und seine Umgebung während der Kriegsereignisse von 1796 bis 1806. Nach einer handschriftlichen Chronik herausgegeben von Heinrich Klein, Schullehrer in Weingarten. Preis M 1. 20.

Das ehem. Benediktinerkloster Weingarten. Ausführliche Beschreibung der Kirche mit ihren Schätzen und Sehenswürdigkeiten, sowie des heiligen Blutritts. Preis 20 pf.

Schussenthal. Ansicht des Schussenthales nach Eberhard Emminger. Preis M 3. —

Zu Seite 30 und 723 sf.

14.

c.

4.

d.

16.

5.

8.

26.

DIE
AMTSVERSAMMLUNG
VON
RAVENSBURG
DEM
LAND-UND GEWERB-
WIRTHSCHAFTLICHEN
VERDIENSTE

25.

a.

e.

22.

b.

1.

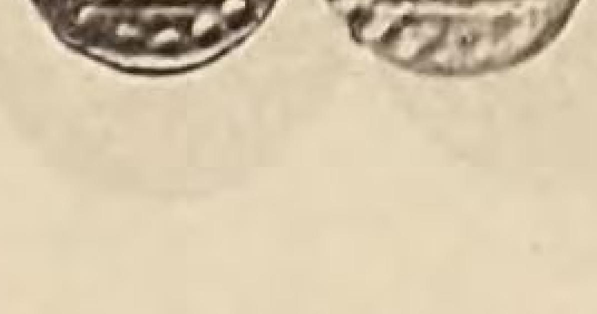

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bayerische Staatsbibliothek München

sub anno 1286

Zur Feier des 600jährigen Wochenmarktes zu Ravensburg am Samstag den 16. Januar 1886.

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Universis imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum.

Recolit nostra serenitas dilectis nostris fidelibus civibus de Ravenspurch nos quoddam privilegium concessisse. Cuius tenor talis est. Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri imperii Romani fidelibus graciam suam et omne bonum. Dignum videtur nostra serenitas ut illorum vota graciosius admittamus et eorum desideriis benignum accomodemus auditum qui sacri Romani imperii principibus dive recordationis imperatoribus et regibus fidelius adheserunt nec ab eorum fidelitate se aliquatenus averterunt. Cum itaque dilectos fideles nostros et imperii cives Ravinspurgenses tales fuisse et nunc esse fide cognoverimus oculata eademque experimentis certioribus simus probata, nos eosdem prosequentes affectu gracie specialis iura et libertates eisdem traditas et indultas huius nostre maiestatis decreti munimine confirmamus. Promittimus itaque dictis civibus et nunc gracie specialis quod nos civitatem Ravenspurch nobis et imperio attinentem numquam alienabimus obligabimus aut commutabimus, volentes idipsum a nostris successoribus inviolabiliter perpetualiter observari. Item statuimus quod nullus iudex publicus nec dux neque comes aut quilibet ex iudiciaria potestate ipsos super possessionibus vel forensi ipsorum civitatis subiacentibus et aliis causis secularibus compulsionibus nisi coram suo iudice possit aliquatenus convenire. Preterea prescriptus dux comes vel alius iudex vice iudicum aliquem ipsorum civium trahere non debet extra civitatem. Item si aliquis homo advocaticius in ipsorum civitate est residens, advocato de sua persona aliquid servitii facere non tenetur. Si autem idem homo advocaticius viam carnis ingressus fuerit universe, ecclesie ad quam spectare videtur quicquid iuris eadem ecclesia in ipso vel in hiis qui sunt eiusdem conditionis habere videtur dabitur sine dolo. Quicumque vero aliquid ad forum pertinens predium eorundem civitatis ratione emptionis vel hereditatis per spacium unius anni et unius diei in quieta tenet possessione, ita si infra terminum predictum secundum iuris formam non contradicat reclamando, illo reclamante in provincia existente, deinceps idem predium pacifice possidebit. Nullus vero miles nec monachus predium aliquod in civitate predicta civium iure hereditario acquirere poterit nec tenere. Et si aliquid predium alicui cenobio vel aliis personis religiosis dabitur pro deo, infra terminum unius anni vendere tenentur; quod si facere neglexerint, extunc proximus eiusdem predii ad heredes traditoris succedet libere et quiete. Quicumque vero puer cum rebus suis a suis parentibus separatus sine carnali herede de hac luce emigraverit, eadem hereditas in patrem vel in matrem eadem cedet. Si autem ibi parentes esse non videntur, tunc in proximum heredem sive ille sit ex parte patris sive matris de iure eadem hereditas succedat. Volumus insuper quod universi et singuli in ipsorum oppido residentes tam in precariis quam in aliis steuris cum ipsis civibus labore communi portare teneantur. Predicta omnia et singula ob favorem civitatis et civium Ravinspurgensium confirmamus et roboramus imperpetuum duratura. In cuius rei testimonium presens scriptum nostri sigilli munimine iussimus roborari. Datum Basilee xvii. kalendas Julii indictione quarta anno domini m. cc. lxx. sexto, regni vero nostri anno tercio.

Nos autem ex superhabundanti gracia statuta gracias libertates et iura predicta eisdem nostris civibus damus concedimus innovamus et presentis scripti patrocinio communimus. Adicientes nichilominus eisdem civibus de gracia speciali et liberaliter concedentes omnes gracias libertates et iura universa et singula quibus gaudent et utuntur dilecti fideles nostri cives de Uberlingen. Et si libertates dictorum civium de Uberlinge in aliquo articulo contrarii fuerint alicui articulo libertatis predicte que superius est expressa, in contrarietate huiusmodi predicti cives de Ravinspurch gaudeant illo articulo in quo contrarietas fuit, suas libertates quas nos ipsis tradidimus que expresse sunt superius observabunt. Insuper eisdem civibus forum septimanale videlicet diem Sabbati de liberalitate regia duximus concedendum, volentes quod omnes qui ad idem forum confluxerint et abinde ad propria redierint plena pace gaudeant et forensium iurium libertate. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis et innovationis infringere aut ei in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui facere forsan presumpserit, gravem nostre maiestatis offensam se noverit incursurum. In cuius rei testimonium presens scriptum maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum Ravenspurch iiii. idus Januarii indictione xiiii. anno domini m. cc. lxxx. sexto, regni vero nostri anno tercio decimo.

Gratisbeilage zum Oberschwäbischen Anzeiger.

Photolith. von Martin Rommel & Co. Stuttgart.

Vorstehende Urkunde lautet, soweit dieselbe die der Stadt Ravensburg in gleicher Weise wie der Stadt Überlingen verliehenen Freiheiten, sowie namentlich den

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

wöchentlich abzuhaltenden Markt

betrifft:

im Original:

Rudolfus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus Universis Imperii Romani fidelibus, presentes litteras inspecturis, gratiam suam, & omne bonum. Recolit nostra serenitas, dilectis nostris fidelibus Civibus de Ravenspurch, nos quoddam privilegium concessisse. Cujus tenor talis est. **Rudolfus** Dei gratia &c. &c. Regni vero nostri decimo tertio.

in deutscher Uebersetzung:

Rudolph von Gottes Gnaden roemischer König, allzeit Mehrer des Reichs, entbietet allen Getreuen, welchen dieser Brief zu Gesicht kommen wird, Seine Gnade und alles Gute.

Unserer erhabenen Majestät ist es in guter Erinnerung, daß wir Unsern lieben und getreuen Bürgern von Ravensburg eine Freiheit verliehen haben.

Folgendes ist ihr Inhalt!

Hier folgt zunächst das Privilegium vom Jahr 1276, daß die Stadt Ravensburg weder verpfändet noch veräußert, noch ihre Bürger vor ein fremdes Gericht gezogen werden dürfen, und dann wird fortgefahren:

Nos autem ex superabundanti gratia, statuta, gratias, libertates, & jura praedicta, eisdem nostris Civibus, dannis, Concedimus, innovamus, & presentis scripti patricinio communimus. Adjicientes nihilominus eisdem Civibus de gratia speciali, & liberaliter concedentes, omnes gratias, libertates, & jura universa & singula, quibus gaudent, & utuntur dilecti fideles nostri, Cives de Uberlingen. Et si libertates dictorum Civium de Uberlingen, in aliquo articulo contrarii fuerint alicui articulo libertatis predicte, que superius est expressa, in contrarietate hujusmodi predicti Cives de Ravenspurg, quantum ad illum articulum, in quo contrarietas fuit, suas libertates, per nos, ipsis traditas, pro ut expresse sunt superius, observabunt. In super eisdem Civibus, forum Septimanale videlicet diem Sabati de liberalitate Regia diximus concedendum volentes, quod omnes qui ad dictum forum confluxerint, & abinde ad propria redierint, plena pace gaudeant, & forensium jurium libertate. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis, & innovacionis infringere, aut ei in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui facere forsam presumpserit, quem nostre Majestatis offensam se noverit incurrisse. In cujus rei testimonium presens scriptum, majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Dat. Ravenspurch iiij Idus Januarii Ind. xiiij. Anno Dni. MCCLXXX sexto, Anno vero Regni nostri tercio decimo.

Aus überfließender Gnade geben, verleihen, erneuern Wir denselben Bürgern alle obengemeldeten Satzungen, Gnaden, Freiheiten und Rechte, und bestätigen sie mit gegenwärtigem Schutzbrief.

Außerdem fügen Wir hinzu und verleihen denselben Bürgern freiwilliglich und aus ganz besonderer Huld alle Gnaden, Freiheiten, und alle und jede Rechte, deren sich erfreuen und in deren Genusse stehen unsre lieben getreuen Bürger von Überlingen. Und wofern die Freiheiten der besagten Bürger von Überlingen in irgend einer Beziehung verschieden sein sollten von irgend einem Punkte der (den Ravensburgern verliehenen) genannten Freiheit, welche oben ausdrücklich bezeichnet ist, so sollen ungeachtet solcher Verschiedenheit die obengenannten Bürger von Ravensburg rücksichtlich des Punktes, in welchem eine Verschiedenheit sich ergeben hat, gleichwohl ihre privilegierten Freiheiten, die Wir ihnen verliehen, so, wie sie oben ausdrücklich genannt sind, behalten.

Weiter haben Wir aus königlicher Freigebigkeit bestimmt, daß diesen selben Bürgern ein Wochenmarkt, und zwar am Samstag zu halten, verliehen werden soll und wünschen daß alle welche den besagten Markt besuchen und von da in ihre Heimat zurückkehren werden, voller Sicherheit und der Freiheit der Marktrechte sich erfreuen sollen.

Keinem Menschen soll je gestattet sein diesen Unsern Bestätigungs- und Erneuerungsbrief abzuschwächen, oder in verwegenem Unternehmen dawider zu handeln. Wer sich etwa herausnehmen wollte dies zu thun, der soll wissen, daß er damit in Unsrer Majestät schwere Ungnade gefallen ist.

Zum Zeugnis dessen haben Wir gegenwärtigen Brief mit dem Sigel Unsrer Majestät versehen lassen.

Gegeben Ravensburg, den 10. Januar des 14. Katasterjahres, im Jahre des Herrn 1286, Unsrer Regierung im 13ten.

In der Überschrift auf der Vorderseite d. Bl. druckte die lithographische Anstalt in Stuttgart statt — wie vorgeschrieben — „zur Feier des 600jährigen Jubiläums des Wochenmarktes" kurzweg „zur Feier des 600jährigen Wochenmarktes". Dieser Fehler konnte, da bei der knapp gemessenen Zeit eine Korrekturzusendung nicht möglich war, leider nicht mehr geändert werden.

Buchdruckerei von Eugen Metzger in Ravensburg.

BAYER. SCHWERSTBESCHÄDIGTEN
ARBEITSFÜRSORGE E.V.
MÜNCHEN 23
LEOPOLDSTR. 155 · Tel. 39 57 07

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hafner, Tobias

Geschichte der Stadt Ravensburg nach Quellen und Urkunden-Sammlungen

Ravensburg 1887

Germ.sp. 188 il
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11609867-6